



Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, Helferich, R. v. Mohl, K. H. Rau u. Roscher
Prof. in Berlin Prof. in Göttingen Prof. in Heidelberg Prof. in Leipzig

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
v. Schüz, Hoffmann, Weber, Schäffle und Fricker.

Dreiundzwanzigster Band.

Jahrgang 1867.

Tübingen, 1867.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhalt des dreiundzwanzigsten Jahrgangs.

I. Abhandlungen.

II. Miscellen.

I. Abhandlungen.

Die Waldrente.

Von Professor **Helferich** in Göttingen.

Erster Artikel.

Meines Wissens ist bis jetzt von Seiten der Schriftsteller auf dem Gebiete der politischen Oèkonomie den unter dem Text angeführten Schriften [1]) des Hofrath Pressler in Tharand keine ausdrückliche Beachtung gewidmet worden; und doch verdienen es dieselben in hervorragender Weise. Denn mit grosser Entschiedenheit greift Pressler die in Deutschland herrschende Finanzforstverwaltung an und verlangt deren Aenderung zu Gunsten des von ihm vorgeschlagenen Systems. Sich darüber klar zu werden, ob und wie weit er mit seinem Vorschlag Recht hat oder nicht, ist somit ohne Zweifel eine Pflicht nicht nur der Forstmänner, als der von ihm unmittelbar angegriffenen Techniker; — unter diesen ist der Kampf über das Pressler'sche Princip bereits heftig ent-

1) Max Robert Pressler, Professor in Tharand, Der rationelle Waldwirth und sein Waldbau des höchsten Ertrags. Erstes Heft: Des Waldbau's Zustände und Zwecke. Dresden 1858. — Zweites und drittes Heft: Die forstliche Finanzrechnung. 1859. — Der rationelle Forstwirth, Flugblatt 1: Die Forstwirthschaft der sieben Thesen (Streitschrift gegen Oberforstrath Bose und Oberforstsecretär Braun). Dresden 1865. — Der rationelle Forstwirth. Viertes Heft und Flugblatt 2: Der Hochwaldbetrieb der höchsten Bodenkraft. Dresden 1865. — Der rationelle Forstwirth. Fünftes Heft und Flugblatt 3: Der Waldbau des Nationalökonomen. Dresden 1865.

brannt; — sondern auch aller derjenigen, welche vom volkswirthschaftlichen oder financiellen Standpunkt aus die Aufgabe haben, bei der Staatsverwaltung thätig zu sein oder die Grundsätze für dieselbe theoretisch zu bearbeiten.

Die Sache ist aber nicht blos von financieller, sondern auch von polizeilicher Bedeutung; denn auch die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Corporationswaldungen wird vielfach in Deutschland von den Forstpolizeibehörden nach den gleichen oder ähnlichen Grundsätzen geleitet, welche für die Staatsforsten gelten, und das Gleiche findet in mehreren deutschen Staaten auch in Betreff der Privatwaldungen statt, theils indem das Oberaufsichtsrecht über dieselben auch auf die Betriebsführung ausgedehnt wird (Oldenburg hinsichtlich der Eichen- und Buchenforste), theils dadurch, dass die Staatsforstbehörde die ganze Verwaltung derselben besorgt (Braunschweig).

Der Gedankengang des genannten Schriftstellers ist nämlich wesentlich folgender.

Der herrschende Grundsatz unserer deutschen Forstwirthe sei der, dass bei der Bewirthschaftung der Waldungen und insbesondere bei der Festsetzung der Umtriebsperiode für die Waldungen die Gewinnung von möglichst vielem und werthvollem Holz erstrebt werden müsse. Forsttechnisch ausgedrückt heisse das: man müsse das Holz im Walde so lange wachsen lassen und nicht früher für wirthschaftlich reif erklären, als bis der laufende Jahreszuwachs unter den durchschnittlichen Zuwachs zu sinken beginne, mit andern Worten, bis der Durchschnittszuwachs ein Maximum sei. Dieser allgemeine Grundsatz modificire sich in seiner Anwendung bei den einzelnen Forstwirthen, indem die einen blos das Maximum des Durchschnittszuwachses im Hauptbestand, die andern im Hauptbestand und den Vorerträgen zusammen erstreben. Ferner zeige sich eine Verschiedenheit in der Anwendung des Grundsatzes darin, dass die Einen das Maximum des Durchschnittszuwachses an Holzmasse, die Andern an Holzwerth zu gewinnen suchen.

Dem entgegen formulirt Hofrath Pressler sein Princip dahin: Wirthschafte so, dass die Waldbodenrente ein Maximum werde. Zu diesem Behuf müsse man freilich auch den Roh-

ertrag an Masse und Geldwerth zu steigern, gleichzeitig aber auch die Kosten der Holzproduktion zu vermindern suchen und keinen Rohertrag erstreben, der nicht noch mindestens seine Kosten mit Einschluss der Zinsen von dem dafür erforderlichen Kapital ersetze. Nur dadurch, dass man die Anwendung jedes Kapitaltheilchens vermeide, welches nicht wenigstens noch die gewöhnlichen Zinsen einbringe, werde der forstliche Reinertrag und damit die Waldbodenrente ein Maximum. Dieses aber zu erreichen, sei ebenso in der Forstwirthschaft die wahre ökonomische Aufgabe des Technikers, wie es die Aufgabe des Landwirths sei, durch seine Wirthschaft das Maximum der Bodenrente darzustellen.

Der Gegensatz der beiden Auffassungen über das richtige Princip der Waldwirthschaft geht schon aus dem Gesagten klar genug hervor. Die unter den praktischen Forstmännern zwar nicht alleinherrschende, aber doch vorzugsweise angewandte Theorie sieht zunächst auf den Rohertrag und will diesen gesteigert wissen, wenn nicht ohne, so doch mit nicht durchgreifender Rücksicht auf die Kosten der Holzerzeugung. Die von Hofrath Pressler vertretene, allerdings nicht neue, aber von diesem Schriftsteller mit besonderer Energie und mit mathematischer Bestimmtheit geltend gemachte Theorie führt den Grundsatz der Kostenberücksichtigung mit aller Schärfe durch und gelangt zur Forderung, auch bei der Holzerzeugung ausschliesslich nach dem Princip des Reinertrags zu wirthschaften.

Welche dieser beiden Auffassungen ist die richtige?

Ich glaube, dass die Antwort sehr verschieden ausfallen muss, je nachdem man die Frage privatwirthschaftlich oder volkswirthschaftlich untersucht und beantwortet. Ich glaube, dass Hofrath Pressler in der Hauptsache Recht hat, wenn man an die Forstwirthschaft die gleiche Forderung stellt, welche an die Landwirthschaft und die meisten Gewerbe gestellt wird, im Ganzen wie in jedem einzelnen Theil der Wirthschaft überall das Maximum des Reinertrags zu erstreben, und ich erkenne an, dass in manchen Ländern und unter bestimmten Verhältnissen diese Forderung auch für die ganze Wirthschaft eines Volkes die richtige ist. Aber ich meine, Hofrath Pressler ist im Unrecht, wenn er diese

Forderung allgemein aufstellt ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines Landes oder einer Zeit.

Sicherlich meint es Pressler nicht so schlimm, als er es ausspricht. Man muss dies glauben, wenn man z. B. bemerkt, wie er dem Staat bei seiner Forstwirthschaft einen geringeren Wirthschaftszinsfuss verstattet, als die Privaten sich berechnen müssen, was zur Folge hat, dass die zulässigen Umtriebszeiten der Staatsforsten erheblich verlängert werden. Ebenso spricht dafür die dringende Ermahnung an die Forstbesitzer, bei herannahender Abtriebsperiode eines Waldes genau zu erwägen, ob nicht eine vielleicht nur vorübergehende Steigerung des Holzpreises zu erwarten sei, die es auch nach dem Princip des privatwirthschaftlichen Reinertrags möglich mache, den Wald etwas länger wachsen zu lassen [1]. Fast scheint es, als sei es ihm doch nicht ganz wohl für den Fall, dass sein Princip streng durchgeführt werden sollte. Selbst ein Forstmann, wenn auch zunächst ein Forstmathematiker, der seinen Beruf fühlt, die Forstwirthschaft einem strengen mathematischen Calcül zu unterwerfen, hat er doch wie alle Forstmänner den Wald so lieb, dass er ihn auch gegen die Folgerungen seines eigenen Princips retten will, so viel er vermag. Aber den Unterschied zwischen volkswirthschaftlicher und privatwirthschaftlicher Beurtheilung der Gewerbe und des Forstbetriebs insbesondere erkennt er nicht an. Er stellt sein Princip nicht nur als das privatwirthschaftlich, sondern auch als das nationalökonomisch richtige hin. Er nennt geradezu die von ihm empfohlene Forstwirthschaft den „Waldbau des Nationalökonomen". Er spricht ohne irgend welche Beschränkung den Satz aus, dass die Erstrebung „der höchsten Blüthe jeder Einzelwirthschaft" oder des höchsten Ertrags derselben nach Abzug des Produktionsaufwandes, so wie er sich ohne Opfer anderer Wirth-

1) Pressler billigt auch Massregeln zur Erhaltung der Bannwälder, zum sichern Fortbestand von Gemeindewaldungen, ja sogar zum Schutz der auf einer bestimmten Holzproduktion basirten Industrie (I. S. 33). Aber diese nicht privat-, sondern rein volkswirthschaftlichen Forderungen verfolgt er im Princip nicht weiter, sondern stellt ihnen das Verlangen einer ausschliesslich auf die Erzielung des höchsten Reinertrags gerichteten Wirthschaft als maassgebenden Grundsatz zur Seite.



schaften oder der Gesammtheit darstellen lässt, auch das richtige Princip der Nationalökonomie sei. In der Anwendung dieses Grundsatzes auf die Forstwirthschaft versucht er nicht einmal einen Beweis seiner Richtigkeit. Das privatwirthschaftlich richtig Erscheinende ist ihm, wie kraft eines Axioms, auch das nationalökonomisch Richtige.

Hiergegen ist aber zu sagen, dass die Erstrebung des höchsten Reinertrags zunächst nur das Interesse der Einzelwirthschaft oder der Privatökonomie ausspricht. Dass damit auch dem Interesse der Gesammtwirthschaft oder der Nationalökonomie genug gethan werde, ist eine Behauptung, die erst noch des Beweises bedarf, an sich aber nicht als ein unumstösslicher und ohne Beschränkung gültiger Satz angesehen werden darf. Richtig ist, dass die jetzt vorherrschende nationalökonomische Theorie diesen Satz sich bis zu einem gewissen Grad zu eigen gemacht hat. Aber auch heute noch findet dieselbe mannigfachen Widerspruch und vielfache Beschränkungen, die im Wesentlichen sämmtlich darauf abzielen, bestimmten einzelnen Wirthschaften einen grösseren Rohertrag zu verschaffen, als bei freiem Verkehr möglich wäre, oder ihren Reinertrag künstlich zu erhöhen. Wir erheben auch heute noch Schutzzölle zu keinem andern Zweck, als um gewissen Gewerben die Möglichkeit zu geben, höhere Roheinnahmen zu erzielen oder geringere Kosten tragen zu müssen, als ohne dies möglich wäre. Mag es sein, dass diese staatliche Intervention jetzt weniger Vertheidiger findet als ehedem; sie findet deren noch genug diesseits des Ozeans und noch mehr jenseits desselben, wo bekanntlich der Norden der Union theoretisch und praktisch der eifrigste Anhänger der Schutzzölle ist. Wir bauen auch heute noch Eisenbahnen und Strassen mit Geldopfern von Seiten des Staats und der Communen, was doch nichts anders heisst, als dass wir der einen Wirthschaft etwas nehmen, ihre mögliche „höchste Blüthe" beschränken, um anderen Wirthschaften zu helfen und damit der Gesammtheit einen Vortheil zu verschaffen. Auch heute noch unterstützen wir den Landbau und suchen diesem Gewerbe einen Reinertrag zuzuwenden, den er ohne diese Unterstützung gar nicht oder nur in geringerem Maasse hätte; aber die Mittel der Unterstützung nehmen wir andern Wirthschaften und vermindern

damit ihre „höchste Blüthe", wenn auch nur durch Erhöhung ihrer Steuerlast. Ob wir in alle dem richtig handeln, ist hier nicht Gegenstand der Prüfung. Genug, dass wir so handeln und dass wir damit nationalökonomisch richtig zu handeln glauben. Wer die Richtigkeit solchen Verfahrens bestreitet, der wird sich nicht damit begnügen dürfen, zu sagen: die Nationalökonomie fordert die höchste Blüthe jeder Einzelwirthschaft, oder: der höchste Ertrag jeder Einzelwirthschaft stellt auch für die Gesammtheit den höchsten Ertrag und die höchste Blüthe dar; er wird erst den Beweis liefern müssen, dass dies wirklich sich so verhalte und dass in den bezeichneten und andern ähnlichen Fällen das Abbrechen an der höchsten Blüthe der einen Wirthschaft nicht von überwiegendem Vortheil für andere Wirthschaften und für die Gesammtheit sei. Vollends nun gerade bei der Forstwirthschaft ist die jetzt in Europa und insbesondere in Deutschland herrschende Praxis und Theorie überwiegend gegen die Ansicht des Hofrath Pressler. Da genügt es nun aber nicht zu sagen: die bisherige Theorie ist gegen die Regeln der Nationalökonomie, sondern es wird mit Recht ein Beweis verlangt; aber von solchem Beweis findet sich in den Schriften des neuen Gegners der jetzt herrschenden Theorie in der That kaum eine Spur. Was darin bewiesen werden will und — ich für meinen Theil gebe dies, wie schon bemerkt, in der Hauptsache zu — auch bewiesen wird, ist nur, dass die von demselben empfohlene Wirthschaft privatökonomisch die richtige ist. Dass die privatökonomisch richtige Wirthschaft auch die nationalökonomisch richtige sei, ist zur Zeit von dem Verfasser nur behauptet, aber nicht bewiesen.

In dem folgenden ersten Artikel soll nun zunächst die Theorie des Hofrath Pressler privatwirthschaftlich geprüft werden. Die nationalökonomische Prüfung desselben wird dann in einem zweiten Artikel hoffentlich schon im nächsten Heft der Zeitschrift erfolgen.

Zum Behuf der Darstellung der Wirkungen der Pressler'schen Theorie auf die Erhaltung und die Behandlung der Waldungen scheint es geboten, einige technische Begriffe zu erklären, deren Kenntniss zur ökonomischen Formulirung seiner und der entgegengesetzten Theorie erforderlich ist, sodann auch, und in Verbindung damit, in einer Reihe von Beispielen das Material zu-

sammenzustellen, an dem die praktische Wirksamkeit der verschiedenen Systeme gezeigt werden kann. Beides wäre nicht nur unnöthig, sondern auch meinerseits eine Anmassung, wenn diese Blätter vorzugsweise bestimmt wären, in die Hand von Forstmännern zu kommen. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr rechne ich auf die gewöhnlichen Leser dieser Zeitschrift, die bei allem Interesse für ökonomische Fragen und bei allem Vertrautsein mit den allgemeinen Grundsätzen der Volkwirthschaftslehre doch gewiss mit der Technik der Forstwirthschaft nicht so bekannt sind, dass eine solche Darstellung als unnöthig bezeichnet zu werden fürchten muss. Ich hoffe auch, dass mir dieselbe mit genügender Klarheit und Richtigkeit gelingen wird. Leicht ist sie aber für einen Laien in der Forstwirthschaft eben nicht; denn fast noch mehr wie die andern Gewerbe, die Jägerei und den Bergbau ausgenommen, hat die Forstwirthschaft ihre eigene Sprache und besonderen Ausdrücke [1], die ohne besondere Erläuterung durch den Techniker und Nachweisung derselben im Walde für den forstlich Ungebildeten nicht wohl verständlich sind. Sodann ist auch unter den Forstmännern selbst über die mathematischen Principien, die bei Forstrechnungen in Anwendung zu bringen sind, noch immer eine bemerkenswerthe Verschiedenheit der Meinungen.

Die Holzmasse, um welche sich ein Baum durch sein Wachsthum im Laufe einer bestimmten Zeitperiode vermehrt, ist sein Zuwachs. Verfolgt man das Leben eines Baums, so stellt sich sein Zuwachs — absolut, nicht im Verhältniss zu der im Beginn eines Jahres vorhandenen Masse — in den ersten Lebensjahren als sehr gering dar. Derselbe nimmt aber allmählich zu, bis er ein Maximum wird, worauf er wieder abnimmt und schliesslich ganz aufhört [2]. Die Holzmenge nun, um welche ein Baum oder

1) Z. B. Formzahl, Richthöhe, Block, Fachwerk, Kernhorst, Aufschlag u. a. m.

2) Thünen nimmt in seiner Untersuchung über die Bodenrente in Kieferwaldungen (isolirter Staat III) auf die Autorität des Mecklenburgischen Oberförsters Nagel an, dass die Kiefer fünf Jahre zur Bildung des Pflanzenkörpers brauche, dann aber bis in das höhere Alter einen arith-

ein Wald im Laufe eines bestimmten Jahres zunimmt, heissen die Forsttechniker seinen laufenden Zuwachs im Gegensatz des Durchschnittszuwachses, welcher die Holzmenge ausdrückt, um welche ein Baum während seines ganzen Lebens bis zu dem Zeitpunkt, an welchem sein Durchschnittszuwachs bestimmt wird, durchschnittlich zugenommen hat. Da bei der durchschnittlichen Zuwachsgrösse die jüngsten und jüngeren Altersjahre des Baums mit ihrer geringen Zunahme an Holz sich fühlbar machen müssen, so leuchtet ein, dass der durchschnittliche Zuwachs anfangs langsamer steigt als der laufende. Er ist aber dann noch steigend, wenn der letztere bereits abzunehmen begonnen hat. In einem gewissen Alter des Baums und zwar gerade in demjenigen, in welchem der Durchschnittszuwachs culminirt, müssen beide übereinstimmen, dann aber gleichzeitig abnehmen, der laufende Zuwachs jedoch natürlich schneller als der durchschnittliche. Ein Beispiel wird den Gang beider Grössen erkennen lassen. Ich wähle dazu die Kiefer nach der von Forstdirektor Burkhardt S. 205 seiner Hülfstafeln (zweite Auflage) mitgetheilten Erfahrungs-

---

metisch gleich grossen Jahreszuwachs zeige, vorausgesetzt, dass der Kieferwald richtig durchforstet werde. Gegen die entgegenstehende Autorität Cotta's bemerkt Thünen, dass diesem wohl noch nicht richtig durchforstete Kieferwaldungen zur Beobachtung zugänglich gewesen seien. — Dass auch heute noch die Durchforstungsregeln ziemlich im Unklaren sind und dass es zur Zeit noch an brauchbaren Erfahrungssätzen mangelt, sagt auch Forstdirektor Burkhardt in den 1852 erschienenen forstlichen Hülfstafeln S. 102. In den als zweite Ausgabe dieses Werks 1861 erschienenen Hülfstafeln für Taxatoren theilt dieser Schriftsteller interessante Durchforstungserträge aus hannover'schen Forsten mit, sagt aber doch, dass die betreffende Tafel von Realerträgen noch ziemlich roh erscheine. Indessen widerspricht die Thünen'sche Annahme, wenn auch der Einfluss, welchen Durchforstungen auf das Wachsthum eines Waldes haben, noch nicht als vollkommen festgestellt angesehen werden kann, doch so sehr allen neueren Beobachtungen, dass die von ihm aufgestellten, auf jene Annahme gegründeten, Berechnungen der Waldrente vorerst noch nicht als zutreffend gelten können. Das Bedeutende in Thünen's Forschungen liegt aber nicht in den aufgestellten Berechnungen, sondern in der Methode, die er befolgt, und diese behält ihr Interesse und ihren Werth, auch wenn die angenommenen Zahlenwerthe unhaltbar sind. — Ich finde nicht, dass Thünen's Schrift bei den Forstmännern bereits Berücksichtigung gefunden hat; und doch ist sie gerade für die von Pressler aufgeworfenen Streitpunkte von grosser Bedeutung.

tafel. Darnach ist auf dem hannover'schen Morgen zweiter (guter) Bodenklasse in den verschiedenen Bestandsaltersjahren der vorhandene Holzvorrath mit Ausschluss des Vorertrags, also der Haupt- oder prädominirende Bestand, in Normalklaftern zu 100 Cubikfuss[1]), sodann der durchschnittliche und der laufende Zuwachs, gleichfalls in Cubikfussen ausgedrückt[2]), folgender:

Tafel I. (Kiefer.)

Alter.	Hauptbestand.	Durchschnittszuwachs.	Laufender Zuwachs.
a	b	c	d
20	8	40	
			50
30	13	43	
			60
40	19	47	
			60
50	25	50	
			60
60	31	52	
			50
70	36	51	
			40
80	40	50	
			30
90	43	48	
			20
100	45	45	

Der Durchschnittszuwachs ist gefunden mittelst Division der Vorrathszahl durch das Bestandesalter, der laufende Zuwachs mittelst Division der Differenz zwischen zwei Vorrathszahlen durch die Zahl der dazwischen liegenden Jahre. Ganz richtig ist diese Berechnung des laufenden Zuwachses allerdings nicht. Sie lässt denselben, so lange er steigend ist, in dem ersten Theil der betreffenden Periode zu gross, in der zweiten zu klein erscheinen, umgekehrt bei abnehmendem Zuwachs dort zu klein, hier zu gross. Aber der Fehler ist nur dann erheblich, wenn die Perioden, deren Anfangs- und Endzahlen man zur Berechnung nimmt, sehr lang sind, oder wenn die laufende Zu- oder Abnahme an Holz in einem Wald sehr bedeutend ist.

In dem angeführten Beispiel kulminirt der laufende Zuwachs der Kiefer zwischen dem 30. und 60. Lebensjahr, also etwa im

1) Nämlich feste Masse.

2) Der Reductionsfaktor, um hannover'sche Cubikfusse auf 1 hannov. Morgen in rheinische Cubikfusse auf 1 Magdeburger Morgen zu verwandeln, ist 0.78525.

45., der durchschnittliche um das 60. Altersjahr. Beide treffen ungefähr im 63. Altersjahr zusammen, wo sich der laufende Zuwachs auf 52 c' berechnet.

Bei gutem Boden wird der Durchschnittszuwachs später, bei geringem Boden früher ein Maximum. Derselbe culminirt z. B. bei der Kiefer nach den Hülfstafeln von Burkhardt auf Bodenklasse I. mit 63 c' im Alter 70, auf Bodenklasse V. mit 23 c' im Alter 40.

Die Bedeutung des Durchschnittszuwachses erhellt für den Laien noch besser, wenn man sich nicht einen Wald vorstellt, der wie der eben als Beispiel angeführte Kiefernwald für sich allein durch seine verschiedenen Altersjahre verfolgt wird, sondern einen solchen, wo sämmtliche Jahrgänge nebeneinander stehend gedacht werden. Man stelle sich eine Waldfläche vor von durchgehends gleich gutem Boden und gleicher climatischer Lage in so viel Schläge getheilt, als man Umtriebsjahre eines Waldes haben will und auf jedem Schlag Holzpflanzen von dem betreffenden Alter. Dann stehen also auf dem jüngsten Schlag Pflanzen von 0—1 Jahr, auf dem zweitjüngsten von 1—2 Jahr u. s. f. bis zum ältesten Schlag, wo bei hundertjährigem Betrieb 99—100jährige Bäume stehen. Man wende gegen diese Vorstellung nicht ein, dass ein derartiger Wald in der Wirklichkeit nicht vorkomme. Jedenfalls kann er bestehen; denn er ist richtig gedacht und allen forstlichen Normalertragsberechnungen liegt diese Annahme zu Grunde. Uebrigens wird die Vorstellung von einem solchen Walde nicht wesentlich verändert, wenn man sich die verschiedene Bodengüte und Lage durch eine grössere Fläche, die man den Schlägen von geringerer Bodengüte giebt, ausgeglichen denkt. Vollkommen passt dies freilich nicht, weil die verschiedene Bodengüte durch alle Altersjahre ein verschiedenes Wachsthum der Bäume zur Folge hat. Aber wenn nur auf diesem Wege im Abtriebsjahr des Waldes die gleiche Holzmenge erzielt wird, wie sie sich bei besserem Boden findet, und die Vorerträge nicht sehr abweichend sind, so ist die Vorstellung wohl zulässig.

Ein solcher Idealwald kann als ewig lebend angesehen werden; denn bei richtiger Verjüngung hat man, Unglücksfälle abgerechnet, fortwährend alle Altersklassen im Walde vertreten.

Sämmtliche nachfolgende Erörterungen haben einen solchen Idealwald zur Voraussetzung.

Sieht man nun auch hier zunächst nur auf den Hauptbestand, so ist der Zuwachs des ganzen Waldes an Masse gleich der Holzmenge, die auf dem jeweils ältesten Schlag steht; denn so viel kann jedes Jahr von dem Besitzer eines solchen Waldes geschlagen werden, ohne dass der ganze darin befindliche Holzvorrath abnimmt. In einem Niederwald von fünf und zwanzigjährigem Umtrieb z. B., wo kein Durchforstungsholz gewonnen wird, ist der Zuwachs sämmtlicher fünfundzwanzig Schläge gleich der Holzmenge des ältesten zum Abtrieb kommenden Schlags. Hat man dagegen einen Hochwald von längerer Umtriebszeit oder, was das gleiche ist, mit mehr Schlägen, so kommen zum Holzbestand des ältesten Schlags noch die Vorerträge hinzu. Kann man beispielsweise in einem Buchenwald von hundert Jahren Umtriebszeit oder von hundert Schlägen vom 30. Jahre an alle zehn Jahre einen Theil des Holzvorraths als Vorertrag wegnehmen, so ist der Zuwachs oder **Massenertrag** des ganzen Waldes gleich der Holzmenge, welche der hundertjährige Hauptbestand enthält und welche aus dem 30., 40., . . . bis 90. Schlag jährlich geschlagen wird.

Den durchschnittlichen Zuwachs per Morgen findet man in einem solchen Walde mittelst Division der, in Cubikfussen oder Normalklaftern ausgedrückten, auf sämmtlichen Schlägen jährlich gewinnbaren Holzmenge durch die in Morgen ausgedrückte Waldfläche. So lange bei Ausdehnung der Umtriebszeit oder, was das gleiche ist, bei Vermehrung der Schläge der Dividend oder die schlagbare Holzmenge stärker wächst als der Divisor oder die Zahl der Schläge oder Jahrgänge, ist der Durchschnittszuwachs noch steigend. Von dem Jahrgang oder Schlag an, wo der Divisor stärker zunimmt als der Dividend, wird der Durchschnittszuwachs abnehmend. Der Culminationspunkt desselben oder sein Maximum trifft auf das Jahr oder die Jahre, wo durch das Anwachsen des Dividends und des Divisors eine Aenderung im Quotient nicht eintritt.

Hieraus geht hervor, dass, wenn ein Waldbesitzer auf nichts Anderes ausgeht als darauf, die grösste Masse Holz auf der

möglichst kleinen Fläche zu erzeugen, er keinen Wald in kürzerem, aber auch nicht in längerem Umtrieb bewirthschaften darf als in demjenigen, bei welchem der Durchschnittszuwachs ein Maximum ist. Oder: wenn in einem ganzen Lande der Bedarf an Holz, abgesehen von dessen verschiedener Qualität, auf dem kleinsten Areal erzeugt werden soll, so ist der Durchschnittszuwachs ausschliesslich massgebend. Der laufende Zuwachs ist in dieser Beziehung nur insofern von Bedeutung, als er auf den Durchschnittszuwachs einwirkt und als der Zeitpunkt, wo dieser culminirt, auch daran erkannt wird, dass derselbe dem laufenden gleich wird. An sich ist er aber für die Frage, welchen Umtrieb man wählen soll, wenn man das meiste Holz erzeugen will, gleichgültig. Seine grosse, ja entscheidende Wichtigkeit gewinnt er erst, wenn nicht die jährlich erzeugte Holzmenge, sondern die Rente vom Holzkapital in Frage steht. Man findet übrigens den laufenden Zuwachs gerade wie oben dadurch, dass man die Differenz in der auf Schlägen von verschiedenem Alter gewinnbaren Holzmenge mit Einrechnung der dazu gehörigen Vorerträge durch die Differenz der Altersjahre dividirt.

Die obige Tafel I. enthält alle Data, um die Verhältnisse eines Kiefernforstes von dem eben beschriebenen idealen Charakter zur Anschauung zu bringen, sofern blos der Hauptbestand in Betracht gezogen wird. Man darf sich nur die einzelnen Schläge mit der betreffenden Holzmenge bestanden denken und die Zwischenglieder interpoliren, so dass also auf dem jüngsten Schlag 0,4, auf dem fünften 2, auf dem 26. Schlag 11 Normalklafter u. s. w. stehen. Um aber nun auch zu zeigen, wie sich der durchschnittliche ebenso wie der laufende Zuwachs verschieden stellen, wenn man nicht blos den Hauptbestand, sondern auch die Vorerträge berücksichtigt, lasse ich zunächst zwei Tafeln folgen, auf deren erster die Zuwachsberechnung in dem auf Tafel I. beschriebenen Kiefernwald unter Hinzufügung der Vorerträge, auf der zweiten eine Berechnung des Zuwachses in einem Buchenhochwald mitgetheilt wird. Die Data für letztere Tafel sind der Schrift [1]) des Oberforstrath Dr. Grebe: Der Buchenhochwaldbetrieb, ent-

1) Eisenach. 1856.

nommen. Die Grössenangaben derselben sind in rheinischen Fussen gemacht und beziehen sich auf den Magdeburger Morgen. Die Bodengüte ist die mittlere, Klasse III.

Tafel II. (Kiefer.)

Alter	Hauptbestand	Vorertrag	Massenertrag	Zuwachs durchschnittlich	Zuwachs laufend
a	b	c	d	e	f
20	8 Nkl.	1.5 Nkl.	9.5 Nklr.	47.5 c'	
30	13	2.6	17.1	57	76 c'
40	19	2.4	25.5	63.7	84
50	25	2.1	33.6	67.2	81
60	31	1.8	41.4	69	77
70	36	1.6	48	68.6	66
80	40	1.3	53.3	66.6	53
90	43	1.2	57.5	64	42

Tafel III. (Buche.)

Alter	Haupt-bestand	Vorertrag	Massen-ertrag	Durchschnittlicher Zuwachs im Haupt-bestand	Durchschnittlicher Zuwachs im Ganzen	Laufender Zuwachs im Haupt-bestand	Laufender Zuwachs im Ganzen
a	b	c	d	e	f	g	h
10	25	—	25	2.5	2.5		
20	225	—	225	11.2	11.2	20	20
30	575	65	640	19.2	21.3	35	41.5
40	1025	100	1190	25.6	29.7	45	55
50	1440	130	1735	28.8	34.9	41.5	54.5
60	1855	155	2295	30.9	38.2	41.5	56
70	2255	185	2890	32.2	41.3	40	59.5
80	2610	195	3440	32.6	43	35.5	55
90	2930	185	3945	32.5	43.8	32	50.5
100	3200	175	4390	32	43.9	27	44.5
110	3425	150	4765	31.1	43.3	22.5	37.5
120	3600	—	4940	36	41	17.5	17.5

Aus der Vergleichung von Tafel II mit I ergiebt sich, dass der laufende Zuwachs bei der Kiefer unter Voraussetzung der

angegebenen Durchforstung erheblich früher culminirt als im Hauptbestand allein, der durchschnittliche dagegen in dem gleichen Alter. Anders bei der Buche auf Tafel III, wo die Einrechnung der Vorerträge den Culminationspunkt beim laufenden Zuwachs um 30, beim durchschnittlichen um 20 Jahre hinausschiebt. Das letztere, die Verspätung des Culminationspunkts in Folge der Einrechnung der Vorerträge um einige Jahre, kann als Regel [1] gelten; die abweichende Erscheinung bei der Kiefer ist die Folge davon, dass hier die Durchforstung in den jungen Beständen den grössten Ertrag zeigt.

Bisher war vom Zuwachs nur als von einer Holzmenge die Rede. Wesentlich anders stellt sich derselbe, wenn man auch den W e r t h des Holzes in Rechnung zieht. Weil nämlich das schwache Holz weniger gilt als das stärkere, so muss auch der laufende Zuwachs mehr an Werth zunehmen als an Masse und kann sein Werth dann noch wachsen, wenn die Masse bereits abnimmt, und aus dem gleichen Grunde muss der durchschnittliche Werthzuwachs eines Waldes sein Maximum später erreichen als der durchschnittliche Massenzuwachs. Indessen hält das Steigen des Preises mit dem Stärkerwerden des Holzes nicht gleichen Schritt, sondern nimmt ab, nachdem das Holz einmal eine gewisse Stärke und damit seine Verwendbarkeit für die meisten baulichen und industriellen Zwecke erreicht hat. Dieser Umstand zugleich mit dem in dem höheren Alter abnehmenden Massenzuwachs der Bäume bewirkt, dass sowohl der laufende als der durchschnittliche Werthzuwachs des Waldes sein Maximum zwar erheblich später erreicht als der Massenzuwachs, aber doch nicht erst in derjenigen Altersperiode des Waldes, wo der letztere überhaupt verschwindet.

Die Holzarten verhalten sich übrigens in der Werthzunahme sehr verschieden. Bei denjenigen, welche hauptsächlich als Brennholz dienen und wenig Nutzholz liefern, wie z. B. die Buche, ist die Werthzunahme sehr gering und tritt deshalb der Culminationspunkt im Werthzuwachs nur wenig später ein als in der Masse. Bei Nadelholz, das von einer gewissen Stärke an als Bauholz

---

1) So sagt auch Burkhardt a. a O. erste Auflage S. 106.

verwendbar ist, tritt mit dieser Verwendbarkeit eine erhebliche Werthzunahme ein und muss in Folge dessen der zeitliche Unterschied in der Culmination des Massen- u. Werthzuwachses sehr bedeutend sein. Andrerseits zeigt sich gerade bei den Nadelhölzern die erwähnte Erscheinung, dass ihr Preis nicht fort und fort mit der Länge und Dicke der Bäume wächst, sondern von einer gewissen Stärke an weniger stark zunimmt und am Ende sogar stehen bleibt. Ein Kubikfuss Fichtenholz von einem 100jährigen Baum kann recht wohl das Dreifache gelten, was ein Kubikfuss von einer 40jährigen Fichte kostet; aber das 160jährige Holz wird dann entfernt nicht das Dreifache des 100jährigen werth sein; leicht möglich, dass die Preise von beiden gleich sind oder nur wenig von einander verschieden.

Es versteht sich von selbst, dass in dieser Beziehung die grösste Verschiedenheit in den einzelnen Gegenden herrscht, weit grösser als in dem Massenzuwachs der Bäume. Die folgenden Zahlenangaben können deshalb noch viel weniger als die obigen als allgemein zutreffende Nachweisungen denn als blose Beispiele gelten.

Hofrath Pressler braucht für denjenigen Zuwachs, der durch den höheren Werth des stärkeren Holzes eintritt, den Ausdruck: Qualitätszuwachs.

Als Beispiel, wie sich der Werthzuwachs verschieden zum Massenzuwachs stellt, theile ich nun auf Tafel IV die Werthberechnung des auf den beiden ersten Tafeln dargestellten Kiefernwaldes mit, unter Zugrundelegung der von Burkhardt angegebenen, der Wirklichkeit entnommenen, Preissätze. Auf Tafel V folgt dann die gleiche Berechnung über den auf der dritten Tafel in seinem Massenertrag beschriebenen Buchenhochwald mit Benützung der von Dr. Grebe für die Gegend von Eisenach angegebenen Buchenholzpreise. Endlich lasse ich auf der Tafel VI und VII eine Berechnung über die Fichte, die in Deutschland das meiste Bauholz liefert, und deswegen ein besonderes Interesse in Anspruch nimmt, gleichfalls nach den Angaben von Burkhardt folgen. Auch die letztere ist in hannoverschen Kubikfussen für den hannoverschen Morgen gemacht; der Boden ist die II. Klasse.

Tafel IV. (Kiefer.)

Alter	Preis per 100 c' in Groschen vom Hauptbestand	Vorertrag	Werth in Thlrn. des Hauptbestands	Vorertrags	Massenertrags	Werthzuwachs in Thalern durchschnittl. im Hauptbestand	Ganzen	laufend im Hauptbestand	Ganzen
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
20	30	20	8	1	9	0.4	0.45	1.37	1.5
30	50	40	21.7	3.5	26	0.72	0.87	2.9	3.4
40	80	60	50.7	4.8	60	1.27	1.5	4.93	5.5
50	120	80	100	5.6	115	2	2.3	6.53	7.2
60	160	110	165.3	6.6	187	2.75	3.1	7.47	8.2
70	200	140	240	7.5	269	3.4	3.8	5.33	6
80	220	160	293.3	6.9	329	3.54	4.1	4.07	5.3
90	240	180	344	7.2	387	3.8	4.3		

Tafel V. (Buche.)

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
30[1]	120	100	23	2.2	25	0.77	0.83	1.8	2.2
40	120	100	41	3.3	47	1.02	1.18	2.38	2.8
50	135	115	64.8	5	75	1.1	1.5	2.67	3.4
60	148	133	91.5	6.6	109	1.52	1.8	2.85	3.7
70	160	139	120	8.6	146	1.7	2.1	2.77	3.7
80	170	144	147.7	9.4	183	1.85	2.3	2.41	3.3
90	176	150	171.8	9.3	216	1.91	2.4	2.02	2.9
100	180	155	192	9	245	1.92	2.45	1.7	2.5
110	183	160	209	8	270	1.9	2.45	1.4	1.4
120	186	—	223	—	284	1.74	2.36		

1) Für das Alter 30 giebt Dr. Grebe keinen Preis an; ich habe dafür den gleichen Preis angesetzt, wie für das Alter 40.

Tafel VI. (Fichte.)

Alter	In Normalklaftern à 100 c′			Massenzuwachs in c′			
				durchschnittl. im		laufend im	
	Hauptbestand	Vorertrag	Massenertrag	Hauptbestand	Ganzen	Hauptbestand	Ganzen
a	b	c	d	e	f	g	h
20	8	—	8	40	40	70	83
30	15	1.3	16.3	50	53	80	105
40	23	2.5	26.8	58	67	80	109
50	31	2.9	37.7	62	75	90	117
60	40	2.7	49.4	67	82	90	115
70	49	2.5	60.9	70	87	70	93
80	56	2.8	70.2	70	87.7	60	81
90	62	2.1	78.3	69	87	50	68
100	67	1.8	85.1	67	85		

Tafel VII. (Fichte.)

Alter	Preis per 100 c′ in Groschen vom		Werth in Thlrn. des			Werthzuwachs in Thalern			
						durchschnittl. im		laufend im	
	Hauptbestand	Vorertrag	Hauptbestands	Vorertrags	Massenertrags	Hauptbestand	Ganzen	Hauptbestand	Ganzen
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
20	40	—	10.7	—	10.7	0.58	0.58	4.9	5.3
30	120	80	60	3.5	63.5	2	2.1	9.3	10.3
40	200	120	153.8	10	167	3.83	4.2	10.5	12
50	250	160	258.3	15.5	287	5.16	5.7	14.2	16
60	300	200	400	18	447	6.6	7.4	15.5	17.5
70	340	240	555.8	20	622	7.93	8.8	14.5	15.6
80	370	270	690.7	20.7	778	8.68	9.7	13.6	15.7
90	400	300	826.7	21	935	9.18	10.4	11.1	13.1
100	420	320	938	19.2	1066	9.38	10.6		

Bei der Kiefer und der Fichte stellt sich das Maximum des durchschnittlichen Werthzuwachses in der Tafel auf das letzte angegebene Jahr. Leider führen die Burkhardt'schen Tafeln die Nachweisung nicht noch um ein oder einige Jahrzehente weiter, um

erkennen zu lassen, ob dann wirklich der Werthzuwachs bereits culminirt, und wie derselbe wieder abnehmend wird. Aus der starken Abnahme des laufenden Zuwachses sieht man aber deutlich, dass das Maximum im Hauptbestand wirklich bei der Kiefer um das 90., bei der Fichte um das 100. Jahr eintritt. In der gesammten Holzerndte möchte der Werthzuwachs um einige Jahre später culminiren, als die Tafel reicht. Auch so schon tritt aber der Unterschied in der Zeit des eintretenden Maximums im Werth und in der Masse deutlich hervor. Diese culminirt bei der Kiefer um circa 30 Jahre früher als bei jener. Bei der Fichte culminirt der durchschnittliche Massenzuwachs um circa 25 Jahre, beim laufenden um 5 bis 10 Jahre früher. Bei der Buche zeigt sich nur im Hauptbestand ein nennenswerther Unterschied in der Culminationsperiode des durchschnittlichen und des laufenden Zuwachses; in der ganzen Holzerndte verschwindet derselbe fast vollständig. Der Grund dieser Verschiedenheit von der Kiefer ist bereits oben angegeben; er liegt in der geringeren Zunahme des Preises vom Buchenholz mit der wachsenden Stärke. Auch dass die Fichte einen geringeren Unterschied in der Culminationsperiode der Masse und des Werths zeigt als die Kiefer, wenn auch einen erheblich grösseren als die Buche, erklärt sich aus den Preisen. Jene hat schon in den jüngeren Altersperioden eine grössere technische Verwendbarkeit als die Kiefer, während das Holz dieses Baums mit den höhern Jahren sehr an Güte und deshalb an Werth zunimmt. Deshalb ist der Werthunterschied zwischen schwachem und starkem Holz dort kleiner als hier. Nach den obigen Preisen steigt das Kiefernholz vom 30. bis 90. Jahre auf das $4^4/_5$ fache, das Fichtenholz auf das $3^1/_3$ fache. —

Das wichtigste Resultat aus den obigen Tafeln ist die Nachweisung, dass ein Waldbesitzer, wenn er ohne Rücksicht auf die Kosten, aber auch ohne Rücksicht auf mögliche Nebennutzungen eines Waldes an Weide, Streu, Gräserei, Harz das Maximum von Holzwerth erzeugen will, abgesehen von der Buche, einen erheblich längeren Umtrieb wählen muss, als dann, wenn er das Maximum von Holzmasse erstrebt. Unter Voraussetzung der angegebenen Preise muss er auf gutem Boden die Kiefer circa 90, die Fichte über 100 Jahre wachsen lassen; mit andern Worten:

er muss bei regelmässiger Wirthschaft sein Areal in 90, beziehungsweise 100 Schläge theilen und auf jedem Schlag entsprechend altes Holz halten, um den höchsten Holzgeldertrag jährlich zu bekommen.

Privatwirthschaftlich handelt es sich aber nicht um den Rohertrag an Geld oder an Masse sondern um den Reinertrag. Die Ermittelung dieser Grösse setzt die Kenntniss der Kosten der Holzgewinnung voraus, deren bedeutendster Theil durch den Zins des in Holz vorhandenen Kapitals, des Materialfonds oder Massenvorraths, gebildet wird.

Es soll nun im Folgenden zunächst nachgewiesen werden, welches Nutzungsprozent das ganze im Wald vorhandene Holzkapital jährlich sowohl an Masse wie an Geldwerth ergiebt und wie sich jeder Theil dieses Kapitals, also jede Periode von zehn Jahren, beziehungsweise je zehn Schläge eines Waldes, an Masse und an Geld verzinsen. Zu diesem Ende folgen drei Tafeln über die Kiefer, Fichte und Buche, welche aus den in den Tafeln IV—VI enthaltenen Elementen berechnet sind, und aus denen das durchschnittliche und laufende Nutzungsprozent von Wäldern mit dem oben angegebenen Massen- und Geldertrag deutlich wird.

Der Vorrath an Masse und Geld (Spalte b u. c) ist nach der bekannten Regel berechnet, dass für jede Periode der Vorrath des ersten und des letzten Jahres addirt und die Summe durch die halbe Zahl der Reihe multiplicirt wird, und dabei wird der Vorrath des ersten Jahres dadurch gefunden, dass zu dem bekannten Vorrath des um ein Jahr jüngeren Schlags der arithmetisch berechnete Theil der Differenz zwischen dem Vorrath dieses Schlags und dem gleichfalls gegebenen Vorrath des letzten Jahres der Reihe hinzugefügt wird. Beispielsweise ist nach Tafel II der Hauptbestand eines Kiefernwaldes im 60. Schlag 31, im 70. Schlag 36 Klafter. Der 61. Schlag übertrifft also um den zehnten Theil der Differenz zwischen 31 und 36 oder um 0·5 Normalklafter den 60. Schlag; die Summe von 31.⁵ und 36 mutiplicirt mit 5 oder der Hälfte der zehnjährigen Periode giebt 187.⁵ Klafter als Vorrath sämmtlicher zehn Schläge von 61—70 im Hauptbestand. In gleicher Weise müssen auch die Vorräthe an Vorerträgen berechnet werden. Nur muss hier, weil die Vorerträge dem Walde

wirklich entnommen werden, der Vorrath in dem der Reihe vorhergehenden Jahre mit Null angesetzt werden ebenso wie in der jüngsten Reihe des Hauptbestandes. Demnach ist der Vorrath an Vorertrags- oder Durchforstungsholz bei der Fichte (nach Tafel VI) in den Schlägen 50—60 $(2.^{7} + 0.^{27}) \times 5 = 14.^{85}$ Normalklafter, in den Schlägen 1—30 $(1.^{3} + 0.^{053}) \times 15 = 20.^{1}$ Normalklafter.

Durch Summirung sämmtlicher für die einzelnen Perioden berechneten Vorräthe erhält man den gesammten Massenvorrath. In dieser Weise sind die Spalten b und c in den folgenden Tafeln berechnet. Die Zahlen für das durchschnittliche Nutzungsprozent geben an, wie sich in Prozenten der bis zu einem gewissen Alter des Waldes berechnete Vorrath an Geld und Masse zu der jährlich durch den Abtrieb des Hauptbestandes und Gewinnung sämmtlicher Vorerträge, also zu den Zahlen der Spalten d auf den Tafeln II, III und VI und der Spalten f auf Tafel IV, V und VII verhält. Bei dieser Art der Berechnung findet allerdings ein kleiner Fehler statt, wie Oberforstrath Bose [1] ganz richtig bemerkt hat. Es wird nämlich angenommen, dass der Normalvorrath am Ende eines bestimmten Jahres die in dem gleichen Jahre gewinnbare Holzerndte wachsen lasse, während offenbar der Normalvorrath am Ende des vorhergehenden Jahres als das Kapital angesehen werden muss, aus dem die Erndte des folgenden Jahres entsteht. Indess hätte die Berechnung des ein Jahr jüngeren Vorraths grosse Mühe gemacht, und der Fehler ist besonders in den entscheidenden mittleren und höheren Jahren überaus klein. Das laufende Nutzungsprozent drückt das prozentuale Verhältniss des ganzen laufenden Zuwachses zu dem prädominirenden Bestand am Anfang der Periode, für welche das Nutzungsprozent gesucht wird, also z. B. bei der Kiefer für die Jahre 60—70 31 Normalklafter: $66\,c' = 100 : 2.^{1}$ und bei der Geldrechnung nach Tafel IV $165.^{3}$ Rthlr.: $8.^{2}$ Rthlr. $= 100 : 4.^{9}$.

---

1) Beiträge zur Waldwerthberechnung 1863. S. 25.

Tafel VIII. (Kiefer.)

Alter	Massenvorrath [1]) Holz	Geld	Nutzungsprozent durchschnittlich Holz	Geld	laufend Holz	Geld
	Normalklafter	Thaler				
a	b	c	d	e	f	g
20	100	95	9.5	9.5		
30	222	269	7.7	9.6	9.5	19
40	398	672	6.4	8.9	6.4	15.7
50	633	1481	5.8	7.7	4.3	10.8
60	926	2876	4.4	6.5	3.1	7.2
70	1273	4981	3.8	5.4	2.1	4.9
80	1662	7710	3.2	4.2	1.5	2.5
90	2086	10965	2.7	3.5	1.05	2

Tafel IX. (Fichte.)

Alter	Holz	Geld	durchschnittlich Holz	Geld	laufend Holz	Geld
20	84	112	9.5	9.6		
30	223	544	7.8	11.4	13.7	49
40	431	1713	6.2	9.7	7	17.2
50	721	3908	5.2	7.8	4.7	7.8
60	1096	7371	4.5	6.1	3.8	6.2
70	1561	12339	3.9	5	2.9	4.4
80	2102	18750	3.3	4.1	1.9	2.8
90	2707	26521	2.9	3.5	1.4	2.3
100	3364	35506	2.5	3	1	1.5

1) Die Zahlen für den Massenvorrath sowohl in Holz wie in Geld stimmen nicht ganz mit den von Burkhardt a. a. O. berechneten. Die meinigen sind um eine Kleinigkeit höher. Für die Berechnung des Nutzungsprozents ist der Unterschied gänzlich ohne Gewicht.

Tafel X. (Buche.) [1]

	Massenvorrath		Nutzungsprozent			
	Holz	Geld	durchschnittlich		laufend	
Alter	Normalklafter	Thaler	Holz	Geld	Holz	Geld
a	b	c	d	e	f	g
10	1.4	4.6	18	18	80	80
20	15	50	15	12.3	18.4	23.6
30	67	250	9.6	10	9.6	9.6
40	154	532	7.7	8.8	5.3	6.8
50	287	1101	5.9	6.8	3.9	5.2
60	462	1931	4.9	5.6	3.2	4
70	680	3049	4.2	4.8	2.4	3.1
80	936	4453	3.7	4.1	1.9	2.2
90	1225	6114	3.2	3.5	1.5	1.7
100	1542	7993	2.9	3.1	1.2	1.3
110	1883	10041	2.5	2.7	0.5	0.6
120	2235	12208	2.3	2.3		

Die Tafeln für die Kiefer und die Fichte haben, wie oben gesagt, für Waldungen auf gutem Boden Geltung, jene für die Buche für solche auf mittlerem Boden. Bei besserem Boden er-

1) Der Massenvorrath umfasst auch hier Hauptbestand und Vorerträge. Die Vorrathszahlen für die ersteren sind bei Grebe a. a. O. S. 211 berechnet. Dem für den 100- und 120jährigen Umtrieb berechneten Vorrath fügt Grebe noch den Nachhiebsrückstand, der der vorausgesetzten natürlichen Verjüngung wegen gehalten wird, mit 239 Normalklaftern hinzu. Dies begreife ich nicht, wiewohl ich als Laie einem Techniker gegenüber mich gerne bescheide, vielleicht ein ungegründetes Bedenken zu haben. Das nämlich begreife ich wohl, dass man einen Nachhiebsrückstand braucht; aber dieser scheint doch nichts als aufgespartes Holz der früheren Jahre und steckt also bereits in den für diese berechneten Vorrathszahlen. Nur der unbedeutende Zuwachs des Nachhiebsrückstands könnte dem Vorrath zugezählt werden. — Bei der Berechnung des Geldwerths des Vorraths habe ich den Werth des 10- und 20jährigen Holzes zum gleichen Preis angesetzt, den Grebe für die 30jährigen Vorerträge ansetzt. Darnach ist der 10jährige Hauptbestand 0.83, der 20jährige 7.5 Rthlr. werth. Das hohe Nutzungsprozent von 10—20 Jahren rührt von dem sehr kleinen 10jährigen Hauptbestand der Grebe'schen Tafel her. Vergl. Bose a. a. O. S. 17.

höhen sich die durchschnittlichen und laufenden Massen- und Gelderträge, bei geringerem Boden sind sie kleiner; auf das Nutzungsprozent hat dies aber wenig Einfluss, weil mit den Erträgen auch die Massenvorräthe an Holz und an Geld sich ändern. Das Nutzungsprozent kann sogar in Waldungen auf geringem Boden in den höheren und mittleren Jahren grösser sein als in besserem, wenn, was häufig der Fall ist, die Differenz im Wachsthum zwischen diesen und jenen Waldungen in dieser Periode geringer ist, als in dem ersten Lebensalter. In der That ist dies der Fall nach der von Grebe für den Buchenhochwald auf der fünften (untersten) Bodenklasse gegebenen Ertragstafel, hier stellt sich das durchschnittliche Nutzungsprozent an Holz im 70. Jahr auf $5.^{8}$, im 80. Jahr auf $4.^{5}$, im 100. Jahr auf $3.^{3}$ Prozent, also etwas höher als die in der Tafel X für den Buchenwald auf der dritten Bodenklasse berechneten Nutzungsprozente sind.

Ich erwähne hier einen Einwand gegen das Verfahren, den Massenvorrath in Geld zu berechnen und dafür die gleichen Preise anzusetzen, wie für die verkäuflichen Erträge. Man sagt, dies sei deshalb nicht richtig, weil, wenn man den Massenvorrath durch Niederschlagen des Waldes und durch Verkauf des Holzes zu Gelde machen wollte, man plötzlich das Ausgebot von Holz so steigern würde, dass der wirkliche Erlös weit kleiner ausfallen müsste. Würde beispielweise Jemand einen Fichtenwald von hundert auf siebzig Jahre Umtrieb heruntersetzen und den Massenvorrath der Schläge 71 bis 100 mit dem berechneten Geldwerth von 23167 Rthlrn. zu Gelde machen wollen, so würde er nicht diese Summe sondern vielleicht nur die Hälfte oder noch weniger erlösen. Der Einwand ist richtig und doch ist jenes Verfahren zulässig. Denn es ist klar, dass man ein andres Mittel als das angewendete zur Schätzung der Holzgeldvorräthe gar nicht hat, wenn man nicht jeden Anhalt an die wirklichen Preise aufgeben will. Uebrigens ist es Sache des Holzhandels, wie und in welcher Zeit der Vorrath zu Gelde gemacht werden soll. Es kann vortheilhafter sein, den Abtrieb und Verkauf so langsam vorzunehmen, dass durch Vermehrung des Ausgebots um ein kleines Quantum ein wesentlicher Druck auf die Preise nicht hervorgebracht wird.

Die Tafeln VIII bis X zeigen, zu welchem Prozent die Waldungen an Holz und an Geld sich durchschnittlich und in den einzelnen Jahren vermehren. Für die Wahl des Umtriebs entscheidend ist aber nicht das durchschnittliche sondern das laufende Nutzungsprozent; denn jedes Jahr, um welches der Wald länger erhalten wird oder jeder Schlag, um welchen die vorhandenen jüngern Schläge vermehrt werden, stellt ein neues Kapital dar, das man in die Wirthschaft einführt, und dessen Grösse sich in der Holzmasse beziehungsweise in der Geldsumme ausdrückt, um welches der Massenvorrath anwächst. Nun ist es privatwirthschaftlich vollkommen richtig, wenn kein Kapital in einem Gewerbe angelegt wird, das nicht mindestens so viel Zinsen erwarten lässt, als der Unternehmer selbst dafür zu zahlen hat, beziehungsweise anderweitig mit gleicher Sicherheit davon erzielen kann. Der Landwirth soll seinen Acker nicht stärker düngen als so stark, dass auch noch das letzte dem Feld zugeführte Düngerkapital sich durch den Ertrag ersetzt und verzinst [1]. Thut er es doch, so opfert er an Gewinn von seinem andern höher rentirenden Wirthschaftskapital, um damit den Verlust an jenem Kapital zu decken. Er muss auch so viel als thunlich aus jedem einzelnen Grundstück das Maximum von Rente erzielen, wenn er die Rente vom ganzen Gut aufs höchste steigern will. Und ebenso darf der Industrielle und Kaufmann keinen Geschäftstheil betreiben, dessen Rente nicht das darauf verwendete Kapital vollständig verzinst. Ein Grund, warum es beim Forstbetrieb anders sein soll, ist an sich nicht zu finden, einen einzigen Fall ausgenommen, wo die Natur selbst den Waldbesitzer zwingen kann, den Umtrieb bis zu einem solchen Alter auszudehnen, wo der Zuwachs den gewöhnlichen Zins nicht mehr giebt.

Dieser Fall ist durch die Rücksicht auf die Verjüngung des Waldes gegeben. Bekanntlich tritt die Samenbildung erst in dem mittleren und späteren Alter des Baumes ein. Ist nun die natürliche Verjüngung eines Waldes geboten und fällt die Samenbildung in eine Periode, wo der Zuwachs keine genügende Kapital-

---

1) Dieser wichtige Satz ist zuerst von Thünen (isolirter Staat II. 1. S. 165 u. f.) klar dargelegt worden.



verzinsung mehr ergiebt, so bleibt doch nichts übrig, als diese Periode abzuwarten, selbst wenn man dabei an der Rente Schaden hat. So ist es besonders bei der Buche (und wohl auch bei der Weisstanne), die eine natürliche Verjüngung fast unbedingt nöthig macht und deren Samenbildungsperiode in eine Zeit fällt, wo das laufende Nutzungsprozent erheblich unter den gewöhnlichen Zinsfuss herabsinkt [1]). Will also ein Forstwirth einen solchen Nachtheil vermeiden, so wird er auf den Buchenhochwald überhaupt verzichten und ihn durch eine andere Baumgattung ersetzen müssen.

Aber welcher Zinsfuss ist bei der Einrichtung eines Waldes als der richtige anzusehen?

Hofrath Pressler sagt: in Deutschland für Private 4 %, für den Staat $3^1/_2$ % oder höchstens 3 %.

Mir scheint, dass dies die verwundbarste Seite der Pressler'schen Theorie ist. Denn an sich ist nach seinem eigenen Princip kein Grund zu einem Unterschied zwischen dem Staat oder einer andern todten Hand und Privatwaldbesitzern, und dann ist sein Zinssatz willkührlich und auch für die deutschen Verhältnisse zu niedrig gegriffen. Abgesehen von andern europäischen und gar von aussereuropäischen Ländern, so müsste jetzt in Oesterreich, wenn man ihn den wirklichen Verhältnissen anpassen wollte, der Wirthschaftszinsfuss zu sechs Prozenten angenommen und darnach der Umtrieb festgesetzt werden, und im ganzen östlichen Norddeutschland und zum Theil auch in westlichen und südlichen Gegenden wird auf keinen Fall ein geringerer Zins als 5 % anzunehmen sein. Die von Pressler mehrfach zur Vergleichung mit werbenden Holzkapitalen angeführten Sparkassen geben wohl einen passenden Vergleich zur Nachweisung, dass man privatwirthschaftlich nicht wohl thue, den forstlichen Wirthschaftszinsfuss u n t e r den gewöhnlichen Sparkassenzins von 3—4 % zu stellen, bieten aber keinen Massstab zur Wahl des bei Einrichtung von Forsten anzunehmenden wirklichen Zinses. Denn Sparkassen müssen desshalb wenig Zins geben, weil sie die Pflicht übernehmen, die Einlagen auf Verlangen alsbald oder mit ganz kurzen Aufkündigungsterminen zurückzuzahlen. Wo diese Pflicht

---

1) Grebe a. a. O. S. 43.

wegfällt — und nur dann passt der Vergleich mit den Forsten, weil auch hier das Holz nicht schnell in Geld verwandelt werden kann — ist der Zinsfuss erheblich höher. Nehmen wir aber auch nur $4^1/_2$ %, so müsste nach dem laufenden Materialnutzungsprozent der Umtrieb in Kiefernwaldungen auf gutem Boden nicht über 45, der der Fichte und der Buche nicht über 50 Jahre, auf schlechtem Boden in der Regel noch tiefer gestellt werden. Nach Maassgabe des laufenden Werthnutzungsprozents würde sich bei den oben angegebenen Preisen des älteren Holzes die Umtriebszeit bei der Kiefer auf gegen 70, bei der Fichte auf circa 65, bei der Buche auf circa 60 Jahre stellen. Aber die oben angenommenen Preise des starken Holzes sind hoch und setzen eine sehr starke Verwerthung desselben als Nutzholz voraus. Wo diese nicht möglich ist, und ich fürchte, es ist dies der weitaus grösste Theil unserer Waldungen, muss sich das Werthnutzungsprozent dem Massennutzungsprozent und damit die zu wählende Umtriebszeit auch den darnach berechneten Altersverhältnissen näher stellen. Am schlimmsten steht es um die Buche; diese würde wohl ohne Zweifel dem Niederwaldbetrieb anheimfallen, um überhaupt haltbar zu sein, und nicht viel besser würde es der Eiche ergehen, deren starke Hölzer allerdings viel gelten, aber in Folge ihres langsamen Wachsthums doch nur ein geringes laufendes Nutzungsprozent gewähren. Auf gutem Boden berechnet sich dasselbe nach Burkhardt's Hülfstafeln an Masse in dem Alter 140—150 auf $1.^3$, an Werth, bei einem Preis von 9 Rthlr. per Normalklafter im Alter 150 gegen nur $1^1/_3$ Rthlr. im Alter 20, auf 2 %.

Ich gehe nun zu dem zweiten Theil der Holzproduktionskosten über, um deren Einfluss auf den Massenvorrath, das jährliche Erzeugniss selbst und auf das Nutzungsprozent darzustellen, nämlich zu den Fällungskosten. Leider steht mir hiefür kein so ausgedehntes Material zu Gebote als zu den bisherigen Nachweisungen. Ich kenne nur eine für den vorliegenden Zweck brauchbare Nachweisung, nämlich die, welche Oberforstrath Bose in seiner angeführten Schrift über den Werth des erntefreien Buchenholzes mitgetheilt hat. Bose hat nämlich aus den Grossh. hessischen Forstrechnungen erhoben, wie viel Brennholz von 1838—1857 aus sämmtlichen Buchenwäldern des Staats geschlagen

wurde, wie sich dasselbe auf die verschiedenen Sortimente (Scheit-, Prügel-, Stock- und Reisholz) vertheilt, wie viel für jedes Sortiment gelöst und wie viel Hauerlohn dabei gezahlt wurde [1]. Das Nutzholz lässt Bose unberücksichtigt, weil dieses in Hessen nur etwa 1 Prozent des Ganzen ausmacht. Dies ist wohl der Grund, warum die Preiszunahme des ältern Holzes sich nach seinen Ansätzen geringer herausstellt, als nach den Angaben von Grebe, der für Thüringen 5 % Nutzholz rechnet. Der „Qualitätszuwachs" liegt also dort nur in der grösseren Menge an werthvollerem Scheitholz, den die älteren Schläge ergeben, gegenüber von dem minder werthvollen Prügel- und Reisholz der jüngeren Bestände. Zwischen dem Alter 40 und 100 ist darnach der Unterschied im Holzwerth gleich 100 zu 132, während Grebe ihn gleich 100 zu 150 setzt. Dagegen ist der Preis des Buchenholzes in Hessen überhaupt höher als in Thüringen. Nach Grebe ist letzterer 4 Rthlr. per 100 c′ 40jähriges Holz vom Hauptbestand und $3^1/_3$ Rthlr. von den Vorerträgen, in Hessen dagegen $6.^{28}$ Rthlr. und $5.^{14}$ Rthlr. — In Betreff des Massenzuwachses hat sich Bose an die obige Tafel von Grebe angeschlossen.

Die folgende Tafel giebt eine Uebersicht des Hauptbestandes, der ganzen Holzerndte, des Normalvorraths, des Werthzuwachses und des laufenden Nutzungsprozents und zwar, um die Vergleichung, auf welche es ankommt, möglich zu machen, nach dem Brutto- und dem Netto-Werth des Holzes. Alle Grössen sind in Thalern angegeben.

---

1) Der hessische c′ Scheitholz ist darnach zu $4.^{1718}$ kr. ermittelt. Dies giebt für 100 preuss. c′ $7.^{86}$ Rthlr. Der Werth des Scheitholzes nach Abzug der Hauerlöhne ist $3.^{7109}$ kr. per c′ hessisch, also 7 Rthlr. für 100 pr. c′. Das Prügelholz ergab per 100 c′ preuss. $6.^{57}$ Rthlr. brutto und $5.^{6}$ Rthlr. netto, das Stockholz $5.^{7}$ Rthlr. brutto und $3.^{8}$ Rthlr. netto, das Reisigholz $4.^{88}$ brutto und 4 Rthlr. netto. — Die Sortimente sind für die Alter 20, 40, 60 ... angegeben. Darnach ist der Werth von 100 c′ der gleichzeitig gewonnenen Holzsortimente berechnet und die fehlenden Zwischenglieder durch Aufsuchen des arithmetischen Mittels interpolirt.

Tafel XI. (Buche.)

Alter	Hauptbestand		Gesammte Holzerndte		Normalvorrath		Laufender Werth-zuwachs		Laufendes Nutzungs-prozent	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	1.2	1	1.2	1	7	6				
20	10.9	9	10.9	9	72	60	0.97	0.8	81	80
30	31.6	26.4	35	29.2	347	288	2.4	2.02	22	23
40	64.4	53.3	73	60	871	722	3.5	3.1	12	11.7
50	96	81	111	94	1728	1438	3.8	3.4	6	6.4
60	131	111	156	132	2932	2456	4.5	3.6	4.7	4.7
70	159	136	195	166	4461	3759	3.9	3.4	3	3.1
80	187	159	235	199	6273	5302	3.9	3.3	2.4	2.4
90	211	177	272	228	8341	7149	3.7	2.9	1.9	1.6
100	231	197	304	257	10626	8984	3.2	2.9	1.5	1.6
110	249	210	332	279	13093	11173	2.8	2.2	1.2	1.1
120	262	222	345	291	15644	13238	1.3	1.2	0.5	0.6

Aus dieser Tafel geht nun hervor, dass die Holzerndte und der Normalvorrath durch Abrechnung der Holzfällungskosten sich erheblich vermindern, in den jüngeren Jahren oder bei kurzem Umtrieb jedoch wegen des mehr Kosten verursachenden Reisholzes mehr als in den älteren Jahren, nämlich dort um circa 20, hier circa 15 %. Der Unterschied wäre grösser, kämen bei den hohen Umtrieben nicht die Kosten der Stockrodung in erhöhtem Masse hinzu. Da mit dem höhern Preise des Holzes die Hauerlöhne nicht in gleichem Verhältnisse wachsen, so muss bei Nadelholz der prozentuale Unterschied zwischen dem Brutto- und Nettowerth des Holzes von kürzeren und längeren Umtrieben grösser sein. Er wird, ähnlich hohe Preise wie auf den Tafeln IV und VII vorausgesetzt, im jüngsten Alter nicht viel geringer sein als bei der Buche; in den höheren Altersklassen muss er auf ein äusserst geringes Prozent sinken.

Dagegen ergiebt sich, dass die Nutzungsprozente [1]) in ihren

1) Die durchschnittlichen Nutzungsprozente sind der Raumersparniss wegen nicht mitgetheilt, sie stimmen in ihren Brutto- und Nettobeträgen ebenso überein wie die mitgetheilten laufenden Nutzungsprozente. Auch



Netto- und Bruttobeträgen wenig von einander abweichen, was zu dem Schluss berechtigt, dass die berechneten Bruttonutzungsprozente zur Wahl eines bestimmten Umtriebs wohl brauchbar sind und man bei der Einrichtung eines Waldes zwar den Zuwachs an Masse und Werth aber nicht die Fällungskosten zu berücksichtigen braucht, während sie wohl in's Auge gefasst werden müssen, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein bestimmter Boden zur Holzerzeugung oder zum Ackerbau verwendet werden soll.

Anders ist es mit den Kulturkosten. Diese vermindern nicht nur die Holzerndte sondern wirken auch auf das Nutzungsprozent ein, weil sie das Verhältniss des laufenden Werthzuwachses zum Hauptbestand ändern. Da die Kulturkosten bei einem Idealwald, wie er der Betrachtung zu Grunde liegt, jährlich wiederkehren, so müssen sie die Holzerndte in den jüngeren Jahren oder bei kurzem Umtrieb in einem stärkeren Verhältniss mindern als bei längerem Umtrieb, wo die jährliche Holzerndte gross ist und aus dem gleichen Grunde müssen die Nutzungsprozente besonders in den jüngsten Jahren oder bei den kürzesten Umtrieben dadurch vermindert werden.

Die Höhe der Kulturkosten ist sehr verschieden, je nachdem der Wald natürlich oder künstlich verjüngt wird und je nachdem die Kulturarbeiten durch die Güte und Lage des Waldbodens und durch die Witterung begünstigt werden oder nicht. Sie können bei ungünstigen Verhältnissen auf sehr grosse Beträge steigen, so dass sie möglicher Weise die Holzerndte eines in kurzem Umtrieb stehenden Waldes zum grössten Theil in Anspruch nehmen. In dem vorliegenden Beispiel eines natürlich zu verjüngenden Buchenwaldes nimmt sie Bose zu 6 fl. für den hessischen Morgen oder zu $3.^{5}$ Thaler für den preussischen Morgen an. Bei in der Regel durch Pflanzung verjüngten Kiefer- und Fichtenwäldern werden sie durchschnittlich auf 10 Rthlr. gerechnet werden können, wes-

---

weichen sie nur wenig von den auf Tafel X Spalte e angegebenen durchschnittlichen Nutzungsprozenten in Geld ab. Der Grund der Verschiedenheit liegt darin, dass, wie erwähnt, die Bose'schen Preise nicht so stark ansteigen als die von Grebe angenommenen. Die Zahlen sind für die Jahre 10 u. s. f. diese: $17.^{1}$, $15.^{1}$, $10.^{1}$, $8.^{3}$, $6.^{48}$, $5.^{8}$, $4.^{4}$, $3.^{7}$, $3.^{3}$, $2.^{8}$, $2.^{4}$, $2.^{2}$.

halb hier ihr Einfluss auf die Holzerndte und das Nutzungsprozent weit grösser sein muss.

Mit vollem Recht dringt deshalb Pressler auf die möglichst ausgedehnte Anwendung der natürlichen Verjüngung anstatt der künstlichen. Aber die Anwendung seines Princips selbst wird häufig die letztere nothwendig machen, wo technisch die erstere möglich wäre, weil dadurch überall, wo die Preise des starken Holzes nicht sehr viel grösser sind als die des schwächeren, der Umtrieb so kurz werden muss, dass auf Samenbildung im Wald noch nicht gerechnet werden kann.

Aehnlich wie mit den Kulturkosten verhält es sich mit den *Verwaltungsausgaben*. Auch diese vermindern die Holzerndte um jährlich gleiche Beträge und wirken damit auf das laufende Nutzungsprozent ein. Bose giebt sie zu $26.^{8}$ kr. per hessischen, gleich $0.^{264}$ Rthlr. per preussischen Morgen an.

Endlich die *Steuern* vom Wald sollten gar nicht in Ansatz gebracht werden, wo eine gleich hohe Kapitalzinssteuer besteht. Indessen, da diese vielfach nicht vorkommt, will ich sie in dem von Bose für Hessen berechneten Betrag von $6.^{8}$ kr. oder von $0.^{061}$ Thalern per preussischen Morgen in Ansatz bringen.

Im Folgenden lasse ich nun eine Berechnung der Holzerndte des Werthzuwachses und des laufenden Nutzungsprozents in dem Grebe'schen Buchenhochwald nach Tafel XI folgen unter der Voraussetzung, dass der Aufwand für Kulturen, Verwaltung und Steuern zusammen $3.^{825}$ Rthlr. jährlich beträgt.

Tafel XII. (Buche.)

Alter	Holzerndte	Laufender Werthzuwachs	Laufendes Nutzungsprozent
10	$2.^{825}$		
		$0.^{235}$	$23.^{5}$
20	$5.^{175}$		
		2	22
30	$25.^{175}$		
		$3.^{1}$	$11.^{7}$
40	$56.^{175}$		
		$3.^{4}$	$6.^{4}$
50	$90.^{175}$		

Hier stimmen schon vom 30—40. Jahr an die Zahlen für den Werthzuwachs, und das Nutzungsprozent mit Tafel XI über-

ein, weshalb eine Weiterführung der Angaben unnöthig erscheint. Hätten wir es mit durch Pflanzung zu verjüngendem Nadelholz zu thun, so würde der Unterschied zwischen dem nur von den Erndtekosten befreiten und dem reinen Holzgeldertrag in den ersten Jahren noch stärker und bis zu einer etwas späteren Altersperiode hervortreten. So viel geht aber aus der Tafel deutlich hervor, dass die erwähnten Kosten sehr stark in's Gewicht fallen, wenn man sich die Frage vorlegt, ob in einem bestimmten Fall die Benützung eines Grundstücks durch Holzzucht oder durch Ackerbau mehr Reinertrag erwarten lässt, dass aber deren Berücksichtigung bei der Wahl des Umtriebs, abgesehen von den kürzesten Umtriebsperioden, nicht erforderlich ist; denn der laufende Werthzuwachs ändert sich, in Folge der Verminderung der Holzerndtezahlen um jährlich gleiche Grössen, nicht und deshalb wird auch das Verhältniss des Werths des Hauptbestands zu dem laufenden Werthzuwachs und damit das für die Wahl des Umtriebs entscheidende jährliche Nutzungsprozent nicht verändert.

Ich komme endlich zu dem letzten Kostenpunkt, der auf die Waldrente einwirkt, zum Werth der Nutzung des Grund und Bodens. Sicherlich muss dieser Betrag in Ansatz kommen, wo der Boden landwirthschaftlich schon benützt ist und als solcher eine reine — gleichfalls steuerfreie, wenn man andrerseits die Steuer vom Wald in Ansatz bringt — Rente abwirft, und wo es sich nur um die Benützung desselben zur Holzzucht handelt, oder wo die landwirthschaftliche Benützung mit einer bestimmten Rentenerwartung als möglich bezeichnet werden kann. Bedenklich ist es jedoch, wenn man anstatt direkt den Werth der reinen Nutzung des Bodens anzusetzen, wie Hofrath Pressler mehrfach thut, den Preis des Bodens selbst erhebt und davon den Zins nach einem willkührlich gewählten Zinsfuss ansetzt. Dies ist nur dann gleichgültig, wenn dieser Zinsfuss demjenigen gleich ist, welcher bei der Kapitalisirung der Landrente zur Bestimmung des Bodenwerths angewendet wird. Ist jener, wie meistens, höher als dieser, so wird die Waldrente durch Anrechnung des Zinses vom Bodenwerth ungebührlich überlastet. Bei solchem Boden aber, der eine landwirthschaftliche Benützung entweder überhaupt oder wenigstens in einer bestimmten Periode nicht zulässt, kann

man füglich keine Bodennutzung in Anrechnung bringen, sondern diese tritt erst als Resultat einer mehr oder minder erfolgreichen Forstwirthschaft heraus. Mag dann auch von der Bruttowaldrente für den Boden nichts übrig bleiben sondern diese durch die Fällungs-, Kultur-, Verwaltungs- und Steuerkosten und durch die Zinsen vom Holzkapital absorbirt werden, so ist doch keine andere Bodenbenützung zulässig. Möglich, dass sogar der Werth des Holzes schon durch die Fällungs- und Steuerkosten aufgewogen wird und nicht einmal für die Kultur- und Verwaltungskosten etwas übrig bleibt. In solchem noch vor wenig Jahrzehnten in Deutschland gar nicht, jetzt sehr seltenen Fall wird man den Wald möglichst sich selbst überlassen und sich auf die Gewinnung der werthvollsten, mit den verhältnissmässig geringsten Fällungskosten gewinnbaren Hölzer beschränken müssen, bis bessere Abfuhrwege und steigende Preise des Holzes einen geregelteren Betrieb möglich machen.

Was die Wirkung dieses Kostenpunktes auf die Forstwirthschaft anlangt, so leuchtet von selbst ein, dass derselbe den absoluten Werth der Holzerndte um seinen ganzen Betrag herabdrückt, was die Verwendung eines zum Landbau geeigneten und deshalb mit einer erheblichen Landrente beschwerten Bodens zur Holzkultur in der Regel verbietet. Nur wenn die Forstprodukte in sehr hohem Preise stehen, wird eine Conkurrenz der Forstwirthschaft mit dem Akerbau auf solchem Boden möglich sein. Für die Wahl des Umtriebs dagegen in schon bestehenden und zur Erhaltung bestimmten Waldungen hat die Anrechnung der landwirthschaftlich möglichen Bodenrente als Kostenpunkt des jährlichen Forstertrags nur die Wirkung, dass niedrigere Umtriebsperioden minder vortheilhaft oder geradezu Verlust bringend werden. Bei den höheren Umtrieben tritt keine Verminderung des Nutzungsprozents ein, weil dieses von dem Verhältniss des laufenden Werthzuwachses zum Werth des in jeder Altersperiode bleibenden erndtefreien Hauptbestandes abhängt und dies Verhältniss sich nicht ändert. Nehmen wir beispielsweise eine Bodenrente von 2 Rthlrn. per Morgen an, so wird in der Tafel XII die Holzerndte im Alter 10 = — $4.^{825}$ Rthlr., im Alter 20 = + $3.^{175}$ Rthlr., im Alter 30 = + $23.^{175}$ Rthlr., der laufende Werthzuwachs wird

im ersteren Jahrzehnt eine Minusgrösse von — $0.^{165}$ und das Nutzungsprozent = — $16.^{5}$ %, d. h. der Waldbesitzer verliert so viel Prozente jährlich von seinem in Boden und Holz werbenden Kapital. Aber im darauf folgenden Jahrzehent ist der jährliche Werthzuwachs 2 Rthlr. und das laufende Nutzungsprozent 22 %. — Anders verhält es sich mit dem durchschnittlichen Nutzungsprozent, welches aus dem Verhältniss des erndtefreien Massenvorraths zu dem Werth der reinen Holzerndte abgeleitet wird. Durch die Verminderung dieser letzteren muss begreiflich das Durchschnittsprozent stark herabgedrückt werden. Doch ist dieses Prozent für die Wahl der Umtriebsperiode ohne Einfluss.

Es ist bis jetzt keine Rede gewesen von den N e b e n n u t z u n g e n eines Waldes an Weide, Gräserei, Streu, Harz u. a. m. Durch diese erhöht sich der Ertrag der Wälder an werthvollem Material und an Geld, vermindert sich aber andrerseits durch das Zurückgehen des Holzzuwachses. Ob dieses oder jenes Moment mehr ausmacht, hängt von dem Preise des Holzes einerseits und der forstlichen Nebenprodukte andrerseits ab und von der Wirkung, welche die Gewinnung dieser Produkte z. B. der Streu auf den Bodenwerth hat. Vom Standpunkt der consequent durchgeführten Reinertragswirthschaft wird nur rechnungsmässig zu verfahren sein und davon selbst dann nicht zurückgeschreckt werden dürfen, wenn der Holzertrag auf ein Minimum sinken und der Boden selbst in Folge einer solchen Wirthschaft werthlos werden sollte. Das von Pressler im zweiten Buch seines „rationellen Waldwirths" S. 46 angeführte Beispiel eines vorzugsweise auf Streu genutzten Waldes mit zurückgehenden und am Ende verschwindenden Holzerträgen ist sehr instruktiv. Es geht daraus hervor, dass bei den von ihm angenommenen keineswegs extrem gewählten Streu- und Holzerträgen ein solcher Wald innerhalb einer gewissen Periode so viel mehr einträgt, als ein ausschliesslich auf Holz genutzter, dass, wenn selbst in Folge der Streunutzung der Bodenwerth Null wird, der Besitzer doch noch Vortheil hat. Wenn trotzdem Pressler eine solche Wirthschaft nicht empfiehlt, sondern die Streunutzung nur in dem Masse und da zulassen will, dass und wo sie „keine solchen Nachtheile für die „Bodenkraft hat, die sich nicht später wieder beseitigen liessen",

so beschränkt er sein privatwirthschaftliches Princip unvermerkt zu Gunsten des nationalökonomischen. Denn an sich kennt jenes Princip keine andere Rücksicht als den finanziellen Vortheil der Einzelwirthschaft, welcher ohne Verletzung des Privatrechts erreichbar ist. Wird also wirklich durch Streunutzung ein Werth erworben, der den Verlust an Holz und den ganzen Bodenwerth und damit die ganze mögliche künftige Waldrente in ihrem Kapitalwerth überwiegt, so muss Pressler nach seinem Princip eine solche Wirthschaft gutheissen. Thut er es nicht, so weicht er, wie ich glaube in richtiger Empfindung, vor den Consequenzen seines Princips zurück und giebt zu, dass auch die Einzelwirthschaft als Theil der Nationalwirthschaft sich beschränken und ihren Vortheil nur im Einklang mit den Interessen der Gesammtheit verfolgen darf. Wie weit diese Beschränkung gehen soll, ob blos bis dahin, dass kein Waldboden durch seine Nutzung gänzlich unbrauchbar werde oder so weit, dass auch dann Holz erzeugt werde, wenn es privatwirthschaftlich von Nachtheil, nationalökonomisch aber vortheilhaft ist, das ist dann eine nach Zeit und Ort verschieden zu beantwortende Frage. Ebenso wird es von den Verhältnissen eines Landes und einer bestimmten Zeitperiode abhängen, ob die sittliche Pflicht des Einzelnen, nur im Einklang mit dem Gesammtvortheil zu wirthschaften, durch die Staatsgewalt in die Form eines zwingenden Gebots gebracht werden soll. Auch ohne ein solches Gebot besteht die sittliche Pflicht und es kann sich im einzelnen Fall nur darum handeln, ob diese durch die allgemeine Interessenlage eine gesetzliche Beschränkung des ausschliesslich privatwirthschaftlichen Princips verlangt oder nicht.

Auf eine Nachweisung des Einflusses der Nebennutzungen auf die reine Waldrente mittelst bestimmter Beispiele einzugehen, besteht keine Veranlassung und für mich keine Möglichkeit. Meines Wissens liegen genaue Angaben darüber nicht vor, und wenn sie vorhanden wären, so würden sie bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse als massgebende und deshalb wirklich belehrende Beispiele nicht anwendbar sein.

Dagegen ist noch darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung des forstlichen Reinertrags im Verhältniss zum Ackerbau und je nach der Wirthschaftsweise ein bemerkenswerther Unter-

schied besteht zwischen grossen und kleinen Grundbesitzern. Die ersteren müssen alle Arbeiten im Walde wie auf dem Felde durch Andre für Lohn machen lassen, die letzteren führen dieselben in der Regel selbst aus. Dagegen dürfen jene in der Regel einen geringeren Wirthschaftszinsfuss in Ansatz bringen als diese, weil sie die Leihkapitalien etwas wohlfeiler bekommen. Aus dem ersteren Umstand folgt, dass kleine Grundbesitzer caeteris paribus immer dem Ackerbau den Vorzug geben werden, weil sie dabei die eigenen Arbeitskräfte in grösserem Umfang nützlich verwerthen können als im Walde; grössere Grundbesitzer werden dagegen diesem vor jenem den Vorzug geben. Ebenso folgt weiter daraus, dass kleinere Grundbesitzer die kürzeren Umtriebe des Waldes den längeren und insbesondere den Niederwald dem Hochwaldbetrieb vorziehen müssen, weil sie dort mehr Gelegenheit finden, ihre Arbeitskräfte zu verwerthen, als hier. Aus dem zweiten Moment folgt, dass grosse Waldbesitzer längere Umtriebsperioden wählen können als kleine. Beides, sowohl der Unterschied im Zinsfuss wie in der Arbeit wirkt demnach günstig für den grossen und ungünstig für den kleinen Waldbesitz.

Fassen wir schliesslich die Resultate dieser Entwickelung zusammen, so ergeben sich folgende Regeln und Gesichtspunkte für den privatwirthschaftlichen Forstbetrieb, bei welchem keine Rücksicht auf die Interessen andrer Wirthschaften und der Gesammtheit genommen, sondern nichts erstrebt wird als der höchste Reinertrag jeder Wirthschaft in ihrer Isolirtheit.

1) Es soll kein Boden zur Holzkultur benützt werden, welcher als Ackerland, Wiese oder Weide eine grössere Bodenrente erwarten lässt. Diese Regel ist auch dann zu beobachten, wenn in Folge davon in einem Lande der Wald ganz verschwinden sollte. — Streng genommen gilt diese Regel nicht blos für den Gesammtbesitz eines Grundeigenthümers, sondern auch für jeden einzelnen Theil desselben, weil für jeden Boden der Anspruch auf eine solche Bewirthschaftung gestellt werden muss, dass er nach seinen natürlichen Verhältnissen für sich allein ohne Rücksicht auf andres Land den höchsten Reinertrag gebe. Abweichungen von dieser Regel enthalten bereits ein Zugeständniss an das der Einzelwirthschaft entgegengesetzte Prinzip der Gesammtwirthschaft.

Auf dem Standpunkte des einzelnen Grundbesitzers aber ist nach jenem Prinzip keine Concession zu Gunsten andrer zu verlangen. Ist beispielsweise ein Wald als Schutz gegen schädliche Wirkungen des Windes oder des Wassers auf im Besitz eines Dritten befindlichen Grundstücken wünschenswerth, seine Erhaltung aber dem Eigenthümer minder vortheilhaft als die Verwendung des Bodens zum Ackerbau, so hat dieser das Recht seinen Wald auszustocken. Geschieht es nicht — wie es ohne Zweifel auch auf dem Standpunkt der Einzelwirthschaft, die sich als Glied einer Gesammtheit erkennt, nicht geschehen soll —, so findet eine Beschränkung des rein privatwirthschaftlichen Princips zu Gunsten des nationalökonomischen statt. Gewiss will auch Hofrath Pressler eine solche Beschränkung; aber von seinem Princip aus kann er sie nicht rechtfertigen.

2) Je höher der Holzpreis im Verhältniss zu den Preisen der Ackerbauprodukte, desto mehr ist es vortheihaft, Boden zur Holzkultur zu verwenden anstatt zum Ackerbau und zur Viehzucht. Die Güte des Bodens ist dabei nicht unbedingt entscheidend, wiewohl in der Regel ein guter Boden auch bei hohen Holzpreisen als Ackerland mehr Rente geben wird.

3) Das Steigen der Löhne ist der Holzzucht günstig ebenso wie den Wiesen und Weiden. Denn darunter leidet am meisten die Rente vom Ackerland, weniger die vom Waldboden, weil der Wald, wie Weiden und Wiesen, wenig Arbeit erfordert.

4) Für die Wahl eines bestimmten Umtriebs für einen Forst entscheidet privatwirthschaftlich einzig und allein das jährliche oder laufende Geldnutzungsprozent. Sobald dieses unter denjenigen Zinsfuss sinkt, welchen der Waldbesitzer durch eine gleich sichere Anlage von Kapitalien in seinem eigenen Geschäft oder mittelst Verleihung oder durch Schuldentilgung erzielen kann, ist es für ihn vortheilhaft, den Wald nicht weiter wachsen zu lassen, sondern den Umtrieb zu schliessen.

5) Sinken des Zinsfusses wirkt günstig für einen längeren Umtrieb der Waldungen ebenso wie für deren Erhaltung.

6) Je theurer das starke Holz gegenüber vom schwächeren, das ist jüngeren, um so höher steigen die privatwirthschaftlich zulässigen Umtriebsperioden der Waldungen.

7) Die Buche, deren Holz mit dem Alter nur wenig steigt, ist nur für den Niederwaldbetrieb zulässig. Im Hochwaldbetrieb ist sie zu vermeiden. Auch die Eiche ist zur Gewinnung von Stammholz unvortheilhaft, weil sie zu langsam wächst, es sei denn, dass die Preise des starken Holzes so viel höher sind als die des jüngeren, wie es jetzt in Deutschland wohl nirgends der Fall ist.

8) Zur Berechnung des laufenden Nutzungsprozents behufs der Feststellung des privatwirthschaftlich richtigen Umtriebs ist es nicht nöthig, die reinen Forsterträge zu ermitteln; es genügt, die erndtefreien Holzerträge aufzusuchen, indem für die entscheidenden Jahre die Anrechnung der Kultur-, Verwaltungs- und Bodenkosten auf das laufende Geldnutzungsprozent ohne Einfluss ist.

9) Durchforstungen vermehren den jährlichen Zuwachs an Holz und Geld und erhöhen die gesammte Holzerndte stärker als den Hauptbestand; deshalb wirken sie günstig auf das Verhältniss des jährlichen Massenertrags zum Hauptbestand oder auf das laufende Nutzungsprozent und damit auf die zulässige Umtriebsperiode. Nur wenn die Durchforstungen gleich in den ersten Jahrzehenten sehr stark vorgenommen werden, so dass die späteren Vorerträge dagegen zurückgehen, wirken sie durch relative Verminderung der Holzerndte in den entscheidenden Jahren ungünstig auf die Wahl des privatwirthschaftlich vortheilhaftesten Umtriebs.

10) Wer die grösste Holzmenge auf einem gegebenen Areal erzeugen will, wirthschafte ausschliesslich nach dem durchschnittlichen Holzzuwachs und beschliesse den Umtrieb in dem Alter des Waldes, wo diese Grösse aufhört ein Maximum zu sein. — Wer den grössten Geldwerth auf einem gegebenen Areal erzielen will, wirthschafte ausschliesslich nach dem durchschnittlichen Geldzuwachs und beschliesse den Umtrieb in dem Culminationsalter dieser Grösse. Das letztere Alter ist immer ein wesentlich höheres als das erstere, mit Ausnahme derjenigen Holzgattungen, die wenig Nutzholz gewähren. Bei diesen fallen beide Altersperioden nahezu zusammen.

11) Die Umtriebsperioden, welche nach dem laufenden Nutzungsprozent bemessen werden, sind meistens niedriger als die nach dem durchschnittlichen Holzzuwachs bemessenen. Nur

dann übertreffen sie diese, wenn das Holz sehr viel stärker an Geldwerth zunimmt als an Masse.

Damit schliesse ich den ersten Theil dieses Aufsatzes. Im zweiten soll geprüft werden, was vom nationalökonomischen Standpunkt aus in Betreff der Erhaltung und Bewirthschaftung der Wälder verlangt werden muss.

Die Aufgabe des Staats in Beziehung auf das gewerbliche Leben mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Staats-Einrichtungen.

Von Dr. Friedrich Hack. [1]

Einleitung.

Die nachfolgenden Erörterungen haben den Zweck, in prinzipieller Weise, mit steter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse, die Aufgabe zu bezeichnen, welche dem Staat gegenüber der Gewerbethätigkeit gestellt ist. Diese Aufgabe ist nur eine besondere Seite des Staatszwecks. Ihre Beleuchtung macht es daher nothwendig, vielfach auf die herrschende Auffassung vom Staat etwas näher einzugehen, als es äusserlich aufgefasst gerechtfertigt erscheinen möchte. Auf der andern Seite bedarf das besondere Object der Staatsthätigkeit, derjenige Zweig des wirthschaftlichen Lebens, welcher sich mit der Verarbeitung und Veredlung der Rohstoffe befasst, einer näheren Betrachtung. Wir beschränken uns dabei auf die gewerbliche Thätigkeit im engern Sinn und schliessen von vornherein einerseits die Urproduktion, andererseits den Handel aus. So innig verbunden Gewerbe- und Handelsthätigkeit sind und so ineinandergreifend die zu ihrer Beförderung dienlichen Staatsmassregeln im Leben sich darstellen, so ist doch theoretisch eine solche Trennung zulässig und allgemein üblich.

Eine Zurückführung der Aufgabe des Staats gegenüber der Gewerbethätigkeit auf den Staatszweck ist allerdings insofern

1) Eine Abhandlung aus Anlass der Promovirung zum Doktorgrade bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen.

schwierig, als die Ansichten über das, was dem Staat hier zu thun obliege, heute noch manchfach auseinandergehen. Wir brauchen zum Beleg dafür z. B. nur an die Bestrebungen zu erinnern, welche den Staat „aus dem Gebiet der Volkswirthschaft ganz exiliren" und an diejenigen, welche ihn in die Fabrikation selbst einführen möchten (Lassalle). Es dürfte darum eine Darstellung, welche den Grund, die Mittel und die Grenzen der staatlichen Einwirkung untersucht, nicht ganz ohne Werth sein.

Dass eine richtige Lösung der Aufgabe bedingt ist durch die Hervorhebung der wirthschaftlichen Gesichtspunkte, ergibt sich schon aus dem Verhältniss, in welchem Recht und Wirthschaft zu einander stehen. Ist das Wirthschaften eine Seite der ethischen Thätigkeit des Menschen, und ist das Recht der Inbegriff der freiheitlichen Bedingungen, deren Vorhandensein die Erreichung der menschlichen Lebenszwecke ermöglicht, so müssen die auf die wirthschaftliche Thätigkeit sich erstreckenden rechtlichen Bestimmungen ihre nothwendige Grundlage in der richtigen Auffassung der ökonomischen Thätigkeit finden.

Eine Betrachtung, wie sie hier versucht werden soll, erscheint als eine eigentlich politische; sie ist ein Theil jener Wissenschaft, welche im System der Staatswissenschaften unter dem Begriff der „Polizeiwissenschaft" oder in engerer Begrenzung unter dem der „Volkswirthschaftspolitik" zusammengefasst wird. Das Wesen der wissenschaftlichen Politik besteht ja gerade in der Nachweisung des durch die objektiven Verhältnisse gegebenen Rechtsbedürfnisses und in der Darlegung der Mittel seiner Befriedigung; die praktische Politik ist nichts anderes als die nothwendige Vermittlung der idealen Rechtsforderung mit den gegebenen Verhältnissen. Diese Doppelnatur der politischen Auffassung bringt es mit sich, dass wir die theoretischen Ansichten in ihrem Verhältniss zu den jeweiligen Zuständen kurz berühren müssen; bei dem grossen Umfang des Gebiets sind wir freilich genöthigt, nur die allgemeinsten Gesichtspunkte hervorzuheben.

Geschichtlicher Ueberblick.

Das wirthschaftliche Leben des Mittelalters trägt im Vergleich mit dem der Neuzeit den Charakter der Einfachheit und Abge-

schlossenheit aller Beziehungen. Die geringe Ausbildung der Arbeitstheilung, die Beschränktheit des Tauschverkehrs, die Schwierigkeiten der Communikation, die geringe Cirkulationsfähigkeit der Güter, alles das, was als Merkmal der sg. naturalwirthschaftlichen Periode angeführt zu werden pflegt, gab auch dem Gewerbe eine grossentheils nur lokale Bedeutung. Der Handwerksbetrieb lag anfänglich in den Händen der Hörigen, welche der allgemeine Einigungsgeist in Corporationen vereinigte. Es entstanden so die Zünfte, als Vereinigungen der Handwerker mit gleichartigem Betrieb; sie fühlten sich bald als selbständige Körper und wagten es, den Kampf mit den alten Patriziergeschlechtern, in deren Händen das Stadtregiment lag, aufzunehmen. — Wie das Mittelalter in staatlicher Beziehung in Deutschland sich dadurch charakterisirt, dass die Staatsaufgabe, sobald sie die Grenze der blossen Erhaltung des innern und äussern Rechtsfriedens überschreitet, von einer grossen Menge engerer Kreise („Staaten im Staate") vollzogen wird, so erhielten auch die Zünfte, als wichtige Corporationen, einen über das gewerbliche Leben hinausgreifenden Inhalt. Sehen wir von dieser politischen und sittlichen Bedeutung derselben ab, so zieht sich durch die ganze Zunft-Verfassung der gleiche Geist, wie durch die andern mittelalterlichen Corporationen: der der Besonderung und der Selbstverwaltung. Das Gewerbe konzentrirte sich in der Stadt (Bannrechte); die einzelnen Zünfte schlossen sich strenge gegen einander ab; das ganze Leben des Handwerkers stand unter dem Einfluss der Genossen; sie entschieden über seine Aufnahme als Lehrling, sie sprachen ihn zum Gesellen, vor ihnen legte er die Meisterprüfung ab und mit ihnen wirkte er in der Zunftversammlung zusammen. So lange das soziale Leben diesen Formen entsprach, hatten auch die Zünfte ihre historische Berechtigung. Als aber mit dem Entstehen der Territorialgewalten die Selbständigkeit der Corporationen verschwand und der sittliche Geist, welcher dieselben durchweht hatte, entflohen war, knüpften sich an dieselben Missbräuche aller Art. So ergab sich für die Reichsgewalt Veranlassung, im Interesse der Sittlichkeit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiete des Zunftwesens einzuschreiten (vergl. z. B. Reichsschluss vom 16. Aug. 1731). — Die Territorial-

gewalten wandten wie dem wirthschaftlichen Leben überhaupt, so auch dem gewerblichen eine grössere Aufmerksamkeit zu, als die anwachsenden staatlichen Aufgaben Deckungsmittel erforderten, welche durch sorgfältigere Bewirthschaftung der Kammergüter und durch Inanspruchnahme der Steuerkraft der Unterthanen beschafft werden mussten. Diese Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse hatte übrigens ihrer historischen Entstehung nach mehr einen finanziellen Zweck; sie sollte zunächst und hauptsächlich die Einkünfte der fürstlichen Kammern vermehren. Die Wissenschaft der Wirthschaftspolizei erschien daher später noch als ein Theil der Cameralwissenschaft [1]). Jenes Motiv der staatlichen Wirthschaftspflege drückt Schröder, fürstliche Schatz- und Rentkammer, bezeichnend genug aus, wenn er sagt, „dass ein Fürst seinen Unterthanen erst zu guter Nahrung helfen müsse, wenn er von ihnen etwas nehmen wolle.“

Das Eindringen des fürstlichen Absolutismus und der Uebergang aus der mittelalterlichen Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft der Neuzeit führten zu jenem System handels- und gewerbepolitischer Massregeln, das die Wissenschaft als Merkantilismus bezeichnet hat. Jenes gab der staatlichen Förderung des Erwerbslebens den Grundzug der Bevormundung, der Gängelung und Leitung der Privatwirthschaften; dieser Uebergang verlieh ihr die entschiedene Richtung auf die gewerbliche und Handelsthätigkeit, insoferne sie die gewünschte Vermehrung des Geldes und der edlen Metalle beförderten. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, dieses System in seiner Vollständigkeit darzustellen [2]); es mögen einige Andeutungen genügen.

Mit der Entstehung der Geldwirthschaft und der dadurch gestatteten Centralisation war es möglich geworden, dass die Aufgaben, welche im Mittelalter die Corporationen, allerdings in anderer Weise, erfüllt hatten, nunmehr von einem Centralorgan erfüllt werden konnten. In den grösseren Staaten, wie in England und Frankreich, wo das Nationalbewusstsein durch diese Centralisation gekräftigt wurde, entstand so jene Exclusivität der

1) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. 5. Aufl. S. 19.

2) Vergl. darüber: Kautz, die geschichtliche Entwicklung der Nat.-Ök. und ihrer Literatur. S. 243 ff.

Handels- und Gewerbepolitik (Schutzzölle, Rückzölle, Ausfuhrprämien u. s. w.), jene Beengung der Production durch staatliche Industriereglements und theilweise jene Verdrängung der Privatindustrie durch Staatsgewerbebetrieb, — welche erst die neueste Zeit gebrochen hat. In Deutschland verhinderte die fortschreitende Ausbildung der Territorialgewalten eine derartige einheitliche Staatsthätigkeit gegen aussen; die Staatsthätigkeit war daher noch in höherem Grade den einzelnen wirthschaftlichen Verhältnissen zugekehrt. — Die Hauptveranlassung dazu hatte zunächst die Erhöhung der Preise aller Dinge in Folge der eingetretenen Geldentwerthung gebildet; aber bald machte sich daneben — freilich in absolutistischem Geiste — der Gesichtspunkt der Pflege der inländischen Industrie geltend. Wenn auch vielfach die alten Formen des wirthschaftlichen Lebens, so z. B. die Zunftverfassung bestehen blieben, so substituirte sich ihnen doch ein anderer Gedanke. Früher der gewerblichen Entwicklung förderlich, führten sie nun zur Stagnation und wurden zu Beschränkungen. Es hält heute schwer, sich einen Begriff von der engherzigen Auffassung, mit welcher die Regierungen das Verhältniss zum Ausland und die freie Thätigkeit der Einzelnen betrachteten, und von der Unzahl von Hemmnissen der freien Entwicklung zu machen. — (Vorkaufsrechte, Losungsrechte bei Mobilien, Regalitätstheorien u. s. w. [1])

Die Wissenschaft war diesem System im allgemeinen nicht abhold; die Anschauung von der Nothwendigkeit einer künstlichen Leitung und Förderung der Gewerbe theilte sie mit der Praxis, und dadurch, dass sie dem Staat die Verwirklichung des Wohls unmittelbar, wie schon Wolf in seinem jus naturae et gentium gethan hatte, zur Aufgabe stellte, rechtfertigte sie die Eingriffe der Regierungen in die Sphäre der Einzelnen. Bestanden auch im einzelnen Verschiedenheiten, so vertheidigten doch alle Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts die unmittelbare Wohlsförderung durch den Staat [2]).

---

1) Vergl. darüber besonders die einzelnen Nachweisungen bei Wächter, C. G., Geschichte u. Literatur des württb. Privatrechts. 1839. und Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Jahrg. 1864. S. 165.

2) Zu vergl. Funk, Die Auffassung der Polizei im 18ten Jahrhundert. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. 1863. S. 489.

So definirt Justi die Polizeiwissenschaft als „die Lehre, das allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren, und zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit einzurichten und zu erhalten"; Sonnenfels bezeichnet als Endzweck: „die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, welche vereinbart die öffentliche Wohlfahrt ausmachen"; Hohenthal erklärt als Aufgabe des Staats: „die Beförderung des Glanzes und des äusseren Glücks der Unterthanen." Selbst die positivrechtlichen Schriftsteller, wie Moser und Pütter, huldigen dieser Auffassung; der erstere erklärt als landesherrliches Recht und als Pflicht neben Erhaltung der Ordnung die „Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit der Unterthanen" und nach Pütter besteht die Polizei „in salute publica conservanda promovendaque."

Unter den hervorgehobenen Schriftstellern verdient bei einem geschichtlichen Ueberblick Justi besonders in's Auge gefasst zu werden. Wie er von sich rühmt, dass er zuerst die Polizei „von andern Wissenschaften abgesondert und in einem auf die Natur der Sache gegründeten Zusammenhang" dargestellt habe, so kommt ihm auch das Verdienst zu, die einzelnen gewerblichen Massregeln ausführlich auseinandergesetzt und beleuchtet zu haben. In seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft, in einem vernünftigen auf den Endzweck der Polizei gegründeten Zusammenhang und zum Gebrauch akadem. Vorlesungen abgefasst" (1756), spricht er im 8ten Hauptstück (S. 100—121) „Von den Manufakturen und Fabriken" [1]). Er hebt hervor, wie dieser Gegenstand eine sehr ernstliche Vorsorge der Landespolizei erheische. An die Spitze seiner Erörterungen stellt er die beiden Grundsätze, es solle alles, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Einwohner erforderlich sei, im Lande selbst gewonnen werden, und die Polizei habe dafür zu sorgen, dass alles, was das Land hervorbringe, darin vollkommen bearbeitet, und nicht gestattet werde, dass rohe und unvollkommene Landesprodukte ausgeführt werden. Bezüglich des ersteren Grundsatzes hält er es übrigens an einer spätern Stelle (S. 163) für gerathen, dass man erst die Fabriken

1) Manufaktur und Fabrik unterscheidet er so, dass bei lezterer die Bearbeitung durch Feuer und Hammer erfolge, bei ersterer nicht.

gründe, ehe man die ausländischen Waaren ganz verbiete. Die Uebereinstimmung, welche Justi in der Grundauffassung mit der Merkantiltheorie bekundet, spricht er (l. c. S. 131) noch deutlicher aus, wenn er sagt: „Ja die Verschwendung selbst oder die Ueppigkeit ist einem Lande nicht schädlich, wenn man sich dazu der Landeswaaren bedient."

In der Entwicklung dieser Grundsätze stellt Justi als erstes Erforderniss für die Staatsthätigkeit auf gewerblichem Gebiet die Herstellung genauer statistischer Grundlagen hin; die einzelnen Massregeln betreffend: Manufakturen und Fabriken, fasst er dann unter den Gesichtspunkten zusammen:

1) wie die Manufakturen und Fabriken zu gründen seien;

2) wie sie in einen blühenden Zustand gebracht werden können; und

3) was in Ansehung der Direktion und Aufsicht zu beachten sei.

Bezüglich des ersten Punkts setzt er auseinander, dass für die nöthige technische Bildung zu sorgen sei; weiter seien Fremde in das Land zu ziehen, denen man neben Erleichterungen noch besondere Vortheile und Unterstützungen zuwenden müsse. Aus sachlichen Gründen empfiehlt er solche Unterstützungen mehr an einzelne Gewerbetreibende, als an grosse Unternehmungen. Uebrigens ist er, indem er die Gefahr des Verlusts solcher Vorschüsse beachtet, der Ansicht, dass es derselben selten bedürfe, wenn man nach dem Beispiel des grossen Colbert ein gewisses Prämium auf jedes Stück Tuch oder Zeug setze, das nach der vorgeschriebenen Güte, Länge und Breite verfertigt sei, wenn man bei dem ersten Anfange die Waaren durch angeordnete Niederlagen oder Manufakturhäuser kaufen lasse u. dergl.; der Staat könne diese Waaren auf mancherlei Art brauchen. Trotz dieser Befürwortung der künstlichen Leitung und Beförderung der Gewerbethätigkeit spricht sich Justi (abgesehen von einzelnen Ausnahmen) gegen den Staatsgewerbebetrieb aus, weil der Regent seinen Unterthanen den Nahrungsstand nicht entziehen soll, und weil die Verwaltung Missbräuche mit sich bringe.

Bezüglich des zweiten Punkts, der Erhaltung eines blühenden Zustands der Manufakturen und Fabriken, räth Justi ein Ausfuhrverbot für Rohstoffe und ein Einfuhrverbot für im Lande selbst

gefertigte Waaren an; das Geschrei der Kaufleute, die am wenigsten geneigt seien, den Absatz der inländischen Waaren zu befördern, — meint er, — müsse dabei in keinen Betracht kommen. Die Güte und Tüchtigkeit der Waaren soll durch Errichtung von Schauanstalten und Vorschriften über die Fabrikationsweise (z. B. ein Reglement für die Färber über die Art, schön und dauerhaft zu färben), die Wohlfeilheit der Waaren endlich durch Feststellung von Lohntaxen erzielt werden.

Zur Durchführung dieser Massregeln (für die Direktion und Aufsicht) hält Justi die Niedersetzung eines besondern Manufaktur-Collegiums für nöthig; jede einzelne Stadt soll einen besondern Manufaktur-Inspektor erhalten.

Die Handwerker betrachtet Justi etwas flüchtiger. In der schon zu seiner Zeit besprochenen Frage über die Beseitigung der Zünfte entscheidet er sich für die Beibehaltung, weil ohne sie das Wandern der Handwerksburschen nicht mehr vorkäme. Er trennt die Gewerbe in solche, welche nur für das eigene Land und solche, welche auch für das Ausland arbeiten. Während er eine Beförderung der letztern für angezeigt erachtet, will er die ersteren auf das vorliegende Bedürfniss beschränkt wissen. Die Gewerbe sollen in den Städten vereinigt und auf dem Lande nur die mit dem landwirthschaftlichen Betrieb zusammenhängenden geduldet, ja selbst die in den Städten vereinigten gehindert werden, sich mit dem Ackerbau und andern Nahrungszweigen einzulassen.

Wir haben uns erlaubt, diese Ausführungen Justi's im Einzelnen wiederzugeben, weil seine theoretisch formulirten Sätze vielfach nur Abstractionen der gegebenen Verhältnisse sind, so dass mit der Anführung derselben zugleich der bestehende Zustand geschildert ist. — Man sieht: an der Berechtigung des Staats zu allen jenen tiefeingreifenden Massregeln hat Justi nicht den mindesten Zweifel; auch seine merkantilistische Anschauungen sind so klar ausgesprochen, dass sie keiner Erläuterung bedürfen.

Die bestehenden Verhältnisse wurzelten, wie erwähnt, in der Verbindung der absolutistischen Grundsätze mit den wirthschaftlichen Anschauungen der Zeit; einer Umwälzung derselben

musste eine Veränderung der Ansichten über Staat und Wirthschaft voraufgehen.

Schon Sonnenfels[1]) geht von einer liberalen Staatsanschauung aus. Huldigt er auch noch dem Wohlstaatsstandpunkt, so leitet er doch die Entstehung des Staats vom Willen der Einzelnen ab. Er stellt ihn in die Reihe mit andern Gesellschaften; die „Vermehrung der Gesellschaft" hält er für das Mittel, wodurch die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens hergestellt werde; darin seien alle einzelnen Mittel enthalten, welche gesammelt die öffentliche Wohlfahrt befördern. Bezüglich der gewerblichen Thätigkeit führt Sonnenfels[2]) treu seinem allgemeinen Standpunkte aus, dass eine Beschäftigung, die Gewinn trage, für sich selbst anlockend genug sei; es seien daher nicht sowohl bejahende Mittel nothwendig, als vielmehr verneinende, die alle Hindernisse bei Seite räumen, welche der Emsigkeit im Wege stehen und ihren Wetteifer hemmen können. Als solche Hindernisse bezeichnet er: Monopolien, ausschliessende Gesellschaften, gewisse mit einem Vorzug eingeräumte Befreiungen, Manufacturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschliessende Zünfte und zu grosse auf eine Fabrikation gelegte Abgaben. Nach allen diesen Richtungen tritt Sonnenfels als Gegner der Privilegien und eifriger Verfechter der freien Konkurrenz auf. Er hält es aber[3]) für nothwendig, der unternehmenden Emsigkeit Hilfsmittel zuzubereiten, welche entweder in Vorschuss von baarem Geld (wodurch doch gerade wieder eine einseitige Begünstigung entstände) oder in der zugesicherten Abnahme der Waare bestehen. Von dem zur Unterstützung der Handlung gewidmeten Fond kann nach seiner Ansicht der Staat keinen nützlicheren Gebrauch machen, als wenn er einen Theil zur Abnahme der vorräthigen Fabrikate verwendet. Habe die inländische Manufactur eine gewisse Stufe der Vollkommenheit erreicht, so soll sie dem Ausland gegenüber durch mässige Eingangszölle geschützt werden.

Sonnenfels ist bereits über den Standpunkt Justi's, welcher

---

1) Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3. Aufl. 1770.

2) l. c. 2. Th. S. 146. §§. 110 ff.

3) Th. 2. S. 243 ff.

die Industrie eigentlich um ihrer selbst willen befördern will, hinaus; da er die Gesellschaft vermehren will, diese aber an der Consumtion ein gleich grosses Interesse hat, als an der Production, so lag es nahe, dass er das Consumenten-Interesse in nähere Betrachtung zog, und so zu Folgerungen gelangte, welche von der Merkantiltheorie wesentlich abweichen.

Es war nun weiter die geschichtliche Aufgabe des Physiokratismus [1]), den Zunft- und Privilegiengeist zu beseitigen, die staatliche Allgewalt zu brechen und auf die natürlichen Grundlagen hinzuweisen, auf welchen die Entwicklung der Menschheit ruht. Er ist freilich — einem natürlichen Culturgesetz gemäss — zu weit gegangen, wenn behauptet wurde, dass die Gewerbe an sich unproductiv seien und ihre Förderung sich nur vom Standpunkt der Pflege der Interessen des Grundeigenthums empfehle, dass bei Gewährung der ungehemmten Entwicklung der natürliche Verlauf von selbst ihren Vortheil bewirke, dass der Staat endlich sich auf das laissez faire, laissez passer, zu beschränken habe. Es ist die Rousseau'sche Anschauung, die uns hier entgegentritt; eine Auffassung, welche in einer Zeit, in welcher strebsame Geister an einer auf Abwege gerathenen Cultur Anstoss nahmen, in dem Abschütteln jeder Cultur, in dem Zurückgehen auf die reine Natürlichkeit den einzigen Ausweg aus einer Welt voll hergebrachter Missstände erblickte. So einseitig dieser Standpunkt war, so hatte er doch eine relative (historische) Berechtigung.

Bei Adam Smith treffen wir zwar auf eine durch vielfache und scharfe Beobachtungen geläuterte Anschauung der wirthschaftlichen Verhältnisse; er ist weit entfernt von der Merkantiltheorie und hat manche der physiokratischen Irrthümer berichtigt. Aber wie Kant, mit dem Smith oft verglichen worden ist, das Recht als die blose Maxime der Coexistenzmöglichkeit betrachtet, und darum nicht die ganze Staatsthätigkeit philosophisch durchdringen kann, so gelangt auch Smith, beeinflusst von englischen Zuständen, nicht zur vollen Würdigung derselben. Er fasst das Individuum viel zu sehr in seiner abstrakten Selbständigkeit auf

1) Kautz, l. c. S. 48 ff.

und übersieht die durch die Natur angezeigte Ergänzung desselben durch die Gemeinschaft. Wenn er auch, abgesehen von der negativen Stellung, die er zu Zünften u. s. w. einnimmt, neben der Kriegshoheit und Rechtspflege als dritte und letzte Pflicht des Staats die Gründung und Erhaltung derjenigen öffentlichen Institute und Werke bezeichnet [1]), die, so nützlich sie für die Gemeinschaft seien, doch von Privaten oder Vereinigungen derselben nicht unternommen werden, weil sie keinen Gewinn abwerfen, so leuchtet doch sein rein privatwirthschaftlicher Standpunkt auch darin klar hervor, dass er auch diese Anstalten in ihrer wirthschaftlichen Grundlage auf den Tauschverkehr zwischen Einzelnen stellt, indem er z. B. die Kosten der Canäle, Strassen, Unterrichtsanstalten u. s. w. durch Canalabgaben, Brücken- und Weggelder u. s. w. zu bestreiten empfiehlt. So hat Smith zwar die wirthschaftlichen Gesichtspunkte der staatlichen Pflege des Erwerbslebens wesentlich erweitert, weniger dagegen die Auffassung der staatlichen Aufgabe gefördert.

Der bedeutendste deutsche Schriftsteller für das Polizeirecht, von Berg [2]), betrachtet die Gewerbeförderung als „Recht der Stadtwirthschaftspolizei." Er steht mitten in der Uebergangsperiode; auf der einen Seite will er das gesammte positive Material darlegen, welches doch vielfach noch auf älteren Grundsätzen ruhte, und auf der andern ist er von der Wahrheit der neuen Ideen durchdrungen. So wird sein Standpunkt ein schwankender, seine Darstellung eklektisch. Wenn er [3]) stark betont, dass das Geschäft der Polizei nur darin bestehe, Hindernisse zu beseitigen, welche dem Flor der Gewerbe im Wege stehen, so sagt er doch wieder [4]), dass die Stadtwirthschaftspolizei kein Mittel unversucht lassen dürfe, wodurch Künstler, Handwerker und Fabrikanten bewogen werden könnten, ihr Gewerbe auf einen immer höheren Grad von Vollkommenheit zu bringen. Selbst die unmittelbare Unterstützung einzelner neueinzuführender Gewerbs-

1) Asher'sche Uebersetzung S. 235.
2) Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechts. 2. Aufl. 1803.
3) 3. Th. S. 411.
4) A. a. O. S. 444.

zweige bezeichnet er als Aufgabe der Polizei, ohne jedoch dieselbe durchaus zu billigen.

Ein wesentlicher Punkt ist es, in welchem Justi, Sonnenfels und von Berg ungeachtet der grossen Verschiedenheit ihrer Ansichten zusammentreffen: die Organisation der gewerblichen Behörden. Alle drei stimmen darin überein, einmal, dass die Förderung der Gewerbe- (und Handels-)thätigkeit eigens für diesen Zweck niederzusetzende Behörden verlange, sodann dass diese Organe nicht allein durch Beamte, sondern auch durch Geschäftsleute zu bilden seien. Hatte diese von verschiedenem Standpunkt aus sich ergebende Uebereinstimmung auch ihre Wurzel in den Zuständen der einzelnen Staaten, wo im Laufe des 18ten Jahrhunderts vielfach „Commerzienkollegien", „Commerziendeputationen" gegründet wurden, so weist sie doch auf ein bei allem Wechsel der Ansichten und Zustände fortdauerndes Bedürfniss hin.

Die französische Revolution war von der Freiheit des Individuums ausgegangen. Damit war dem Wohlstaatsstandpunkte, der praktisch verwirklicht dem sg. Polizeistaat entsprach, die Berechtigung abgesprochen und die Wurzel des sg. Rechtsstaats gelegt. Dieser, wie er von Aretin, Rotteck, Welker u. a. theoretisch begründet wurde, sollte nun im Wesentlichen nur Schutz gegen innere und äussere Rechtsverletzungen gewähren, höchstens noch, wie schon Smith hervorgehoben hatte, gewisse öffentliche Werke und Anstalten herstellen, welche die Privatkräfte übersteigen. Das Wesen aller politischen Bestrebungen, welche auf dieser Grundlage ruhten, lag daher nothwendig in der Abgrenzung der individuellen Rechtssphäre gegenüber der Staatsthätigkeit, in der Sicherung des Individuums gegen Uebergriffe der Staatsgewalt durch Feststellung der sg. staatsbürgerlichen Rechte.

So fand auch das Recht des Staatsbürgers zum freien Gewerbebetrieb, die Ausschliessung von Monopolen u. s. w. in den neu gegründeten Verfassungs-Urkunden eine Stelle, und die Nachwirkungen im practischen Leben blieben nicht aus. Wir machen hier nur auf die Einführung der Gewerbefreiheit in Frankreich und den Ländern, welche demselben einverleibt waren, auf die Reform der Gewerbegesetzgebung in Preussen unter der Stein-

Hardenberg'schen Periode, auf die Zollreform daselbst (1818) u. s. w. aufmerksam.

Wie die Staatsrechtsphilosophie das Einzelrecht, so stellte die Volkswirthschaftslehre das Einzelinteresse in den Vordergrund und beide gelangten so zu einem ähnlichen Resultat. Die Pflicht des Staats bezüglich der gewerblichen Thätigkeit wurde vorwiegend negativ aufgefasst. So ist z. B. die ganze Ausführung bei Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 2. Aufl. 1838. II. Bd. S. 96 ff. wesentlich gegen die Begrenzung der Gewerbe auf die Städte, gegen das Zunftwesen, gegen Monopole, theilweise gegen Patente, gegen Concessionen und gegen Aus- und Einfuhr-Verbote gerichtet. Die Begünstigung der Gewerbe durch Prämien und Vorschüsse hält er bei Erfindungen und bei vorübergehenden Nothständen einzelner wichtiger Gewerbszweige für zulässig; Schauanstalten lässt er als fakultative Einrichtungen zu.

Der Kampf gegen die bestehenden Beschränkungen auf gewerblichem Gebiet, welcher in Deutschland hauptsächlich in der massenhaften Literatur über Gewerbefreiheit seinen Ausdruck fand, zeigt fortwährend die rechtliche und wirthschaftliche Seite: die Behauptung des natürlichen Rechts der Persönlichkeit zur freien Bewegung auch auf dem gewerblichen Gebiet und den Versuch des Nachweises, dass damit auch das wirthschaftliche Beste gegeben sei.

Mit einer abweichenden Betrachtung des Staats verbindet sich häufig auch die Rechtfertigung der gewerblichen Beschränkungen.

Oberndorfer (Theorie der Wirthschaftspolizei, München, 1840.) geht davon aus, dass die Regierung sich das Wohl ihrer Angehörigen ebenso nahe gehen lassen müsse, wie jeder sich sein eigenes [1]; er kommt freilich mit sich in Widerspruch, wenn er [2] der Regierung doch nur eine mittelbare Thätigkeit zuschreibt, da der Einzelne sein eigenes Wohl nicht blos mittelbar erstrebt. Indessen ermöglicht ihm diese Auffassung, nach welcher selbstverständlich der Staat auch die gleiche Einsicht in das Wohl der Einzelnen hat, wie diese selbst oder gar noch mehr; die Ver-

1) l. c. S. 24.
2) l. c. S. 25.

theidigung des Conzessionssystems in der Ausdehnung auf sämmtliche Gewerbe, der Aufrechterhaltung der Zünfte, als „Mittels-Organe, durch welche die Regierung auf die einzelnen Gewerbe einwirkt“ u. s. w.

Wie sich in der wissenschaftlichen Behandlung der Gewerbeförderungsfrage überall die Rückwirkung der thatsächlichen Zustände zeigt, so konnten die grossartigen Veränderungen, welche im wirthschaftlichen und insbesondere im gewerblichen Leben durch vielfältigere Verwendung der Naturkräfte, durch die grössere Arbeitstheilung, die Vermehrung und Verbesserung der Werkzeuge und Maschinen, die Ausdehnung der Verkehrsmittel und die Zunahme des nationalen und internationalen Verkehrs eintraten, nicht ohne Einfluss auf die Gewerbepolitik bleiben. Neue Zustände riefen neue Aufgaben hervor.

Es wurde Schutz der nationalen Industrie verlangt [1]); von dem Fabrikbetrieb befürchtete man Schädigung des Handwerks; die Lage der Fabrikarbeiter erzeugte die Furcht vor dem „Pauperismus.“ Der der ganzen Entwicklung zu Grunde liegende Gedanke der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit wurde in seiner Wahrheit durch die sozialistischen und kommunistischen Angriffe des Bestehenden bestritten. Und in der That brachte das Jahr 1848, „mit dem der Frühling des Völkerlebens angebrochen schien“, jene rückläufige Bewegung unter den Handwerkern [2]), welche in ihrer auf die starre Festhaltung und Wiedereinführung der alten Zunftbeschränkungen gerichteten Tendenz ebenso unberechtigt war, wie das von der arbeitenden Classe beanspruchte sg. Recht auf Arbeit. Allein der Gedanke der Gewerbefreiheit, gestützt auf die thatsächlichen Zustände des gewerblichen Lebens und deshalb realer Natur, brach sich doch mehr und mehr in allen Schichten der Gesellschaft Bahn, wenn auch einzelne Regierungen, wie z. B. die preussische, durch jene Bewegung auf eine rückgängige Bahn gedrängt worden waren.

Der Begriff der Gewerbefreiheit ist ein blos negativer, er bezeichnet an sich und abgesehen von dem historisch erklär-

---

1) List, Das System der polit. Oekonomie. 1841.
2) s. Schäffle, Deutsche Vierteljahrsschr. v. 1859.



baren, gegen die Zunft-Verfassung gerichteten Sinn das Nichtvorhandensein von Beschränkungen in der Ergreifung und Betreibung eines Gewerbes. Mit der blosen Aufstellung einer Verneinung ist aber die positive Ordnung noch nicht gefunden. Die Lösung der mit der Anerkennung der Freiheit nicht beendigten Aufgabe schloss im einzelnen die verschiedensten Probleme in sich.

Zunächst galt es die Vermittlung der neueinzuführenden Ordnung mit den bestehenden Zuständen. Es war der Weg zu finden, auf welchem die bestehenden besondern Rechte, insoweit sie mit den volkswirthschaftlichen Zuständen unverträglich geworden waren, in einer dem objektiven Bedürfniss und der Achtung des erworbenen Rechts entsprechenden Weise geordnet werden konnten. Unter Voraussetzung der Gewerbefreiheit als leitenden Prinzips handelte es sich weiter darum, die begründeten Ausnahmen davon festzustellen, diese Ausnahmen selbst ihrer verschiedenen Natur nach verschieden zu behandeln und zu begrenzen. Das Verhältniss der einzelnen Gewerbtreibenden zu einander und zur Gesellschaft überhaupt musste zur Erwägung der Frage führen, ob etwas und bejahendenfalls was an die Stelle der aufgehobenen Zünfte zu setzen sei. Die Frage des Schutzes der Erfindungen, Marken und Muster war vom Standpunkt des neuen Prinzips aus aufs Neue in Berathung zu ziehen. Das Verhältniss des selbständigen Gewerbenden zu Lehrlingen und Gehilfen, die Stellung der Fabriken und ihrer Angehörigen, die Interessen der Gesundheit, Sittlichkeit, Sicherheit u. s. w. bedurften in Beziehung zur Gewerbethätigkeit einer gesetzlichen Regelung.

Selbst mit der vollständigen Normirung dieser Verhältnisse und der gesetzmässigen Handhabung dieser Normen durch die Verwaltungsbehörden ist die Aufgabe des Staats den Gewerben gegenüber noch nicht erschöpft. Zahllose einzelne gewerbliche Interessen werden im Verwaltungswege befriedigt und diese Befriedigung setzt eine bestimmte Organisation, eine Zuscheidung und Verwendung von Mitteln voraus, welche nicht nach Willkür, sondern nach bestimmten Grundsätzen erfolgen müssen.

Eine befriedigende Lösung aller dieser Fragen konnte von der reinen Rechtsstaatstheorie nicht geliefert werden. Und in der That war auch von den Schriftstellern, welche sich mit der

Staatsverwaltung beschäftigten, neben der Rechtspflege dem Staate eine polizeiliche Thätigkeit, eine Pflege, vindizirt worden [1]). Während Mohl mit der Polizei den nichtjustitiellen und nichtfinanziellen Theil der Staatsaufgabe im Auge hat, machen Neuere [2]) eine Unterscheidung zwischen Polizei und Pflege, indem sie mit der ersteren den Begriff einer erhaltenden oder auch zwingenden, mit der letztern den einer fördernden oder mehr freieinwirkenden Thätigkeit verbinden.

Anerkannt ist in der neueren Staatswissenschaft allgemein, dass der Staat sich den Gewerben gegenüber nicht blos negativ einengend, sondern auch positiv fördernd zu verhalten habe; beseitigt ist aber auch der alte Wohlstaatsstandpunkt und mit ihm die willkürliche Beschränkung des Individuums.

Von diesem geschichtlichen Resultate hat die folgende Darstellung, in welcher wir uns zunächst mit den allgemeinen Gesichtspunkten beschäftigen, auszugehen.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Ehe wir auf die Darlegung der staatlichen Gewerbebeförderung im Einzelnen eingehen, sind wir genöthigt, die Staatsaufgabe näher zu betrachten und die Bedeutung des gewerblichen Lebens zu beleuchten.

Die geschichtliche Entwicklung hat uns zwei Einseitigkeiten aufgedeckt, welche durch die Volkswirthschaftslehre als solche erkannt und beseitigt worden sind: die Ueberschätzung der stoffverarbeitenden Thätigkeit durch die Merkantiltheorie und die Unterschätzung derselben durch den Physiokratismus. Die gewerbliche Thätigkeit ist nur ein besonderer Zweig jener Aufgabe der Menschheit, welche wir mit Wirthschaft bezeichnen und welche die äusseren Mittel des Daseins zu beschaffen hat. Sie ist derjenige besondere Zweig derselben, welcher die Rohstoffe verarbeitet und veredelt, unter Anwendung von Arbeit und Capital ihnen eine höhere Nützlichkeit verleiht, als diejenige ist, welche sie in der

1) Vergl. R. v. Mohl, Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 1. Aufl. 1834. Rau, Volkswirthschaftspolitik u. andere.

2) z. B. Rau, Zeitschr. für die gesammte Staatswissensch. v. 1853. Art. „Polizei" im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater.

Form des natürlichen Daseins haben, und sie dadurch in den Stand setzt, Bedürfnisse bestimmter Art zu befriedigen. Das Bedürfniss ist die Grundlage auch der gewerblichen Produktion. Im Vergleich mit der Urproduktion, insbesondere dem Ackerbau und der Forstwirthschaft entfernt sie sich in viel höherem Grad von der natürlichen Stoffwelt; sie erfordert die Anwendung vermehrter Arbeit und grösserer Capitalien [1]), und ist deshalb vielmehr von der menschlichen Thätigkeit bedingt, als jene Urproduktionszweige; umgekehrt ist auch die Consumtion gewerblicher Erzeugnisse viel mehr vom subjektiven Bedürfniss abhängig, als dies bei vielen Erzeugnissen der Urproduktion zutrifft. — Das gewerbliche Leben zerfällt nicht in einzelne wenige Hauptzweige, wie die Urproduktion, sondern gliedert sich in eine Reihe selbständiger Arbeitsgebiete, die das wechselnde Bedürfniss hervorruft und verschwinden lässt, verengert oder ausdehnt, vermindert oder vergrössert. — Es bedarf nicht der Auseinandersetzung, wie durch dieses Vorwiegen des persönlichen Elements die Gewerbethätigkeit einen eigenthümlichen Charakter annimmt; einen Charakter, der sich erhalten wird, so sehr auch die Rückwirkung der Industrie auf die Landwirthschaft diese der ersteren ähnlicher machen mag. Die bewegliche, die fortschreitende Tendenz ist das dem gewerblichen Leben inhärirende Prinzip, und hat als solches weit über das gewerbliche Leben hinaus gewirkt, die Entwicklung der politischen und sozialen Verhältnisse vielfach bestimmt. Gerade diese Wirkung des gewerblichen Lebens zeigt sich noch auffälliger, wenn der Handel als nothwendiges Glied sich an die Gewerbethätigkeit anreiht und die lokale und zeitliche Abhängigkeit zwischen Produktion und Consumtion beseitigt. — Auf der untersten Stufe ist die gewerbliche Thätigkeit Hausindustrie, sie erhebt sich zum Handwerk im ständigen Lebensberuf und gipfelt in der Fabrikthätigkeit im Grossbetrieb. Diese Entwicklungsformen sind aber — das hat die neuere Zeit gelehrt — nicht ausschliessend; jede einzelne hat ihre Berechtigung und wirkt befruchtend auf die andere zurück [2]).

1) Wir rechnen Grund und Boden nicht zu Capital.

2) Vergl. deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater. Artikel „Gewerbe“ (von Schäffle) S. 319. Anm. 1.

Insoweit nun das gewerbliche Leben eigenthümliche Seiten hat, wird es auch vom Staate eigenthümlich behandelt werden müssen. Im Ganzen genommen aber ist dasselbe nur ein Theil des Wirthschaftslebens, und wird nach demselben Geiste gepflegt werden müssen, mit dem die Staats-Verwaltung dieses fördert. Uebrigens ist selbst das ganze wirthschaftliche Leben nur eine Seite der Cultur, wie sie sich in Kunst, Wissenschaft u. s. w. ebenfalls entwickelt, und dies führt uns zu der Frage, welche Stellung der Staat dem gesammten Culturleben gegenüber überhaupt einzunehmen habe.

Der Mensch ist mit der Fähigkeit der Selbstbestimmung, mit Willensfreiheit ausgestattet in das irdische Zeitleben hineingestellt; der Menschheit ist die Cultur-Verwirklichung zur Aufgabe gemacht. An dieser Aufgabe hat der Einzelne selbständig und selbstthätig Theil zu nehmen, sobald er zu demjenigen Grad von Bewusstsein gekommen ist, das als Selbstbewusstsein das Bewusstsein des Gegensätzlichen und in der Folge auf der Grundlage der innern Anlage das Pflichtenbewusstsein erzeugt. In Folge dieser Entwickelung verlangt der Einzelne die Achtung seiner Selbstbestimmung; er will seine Lebenszwecke als Folge seiner eigenen Thätigkeit erreichen und zunächst von allen andern innerhalb dieses Kreises als Persönlichkeit, d. h. als ein mit Willensfreiheit begabtes Individuum geachtet sein. Die Forderung, die er an alle andere macht, ist daher allererst eine negative. Aber die Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte zur Erreichung jenes Ziels, oder wenn man so will, die Erkenntniss der Thatsache, dass die Culturaufgabe der Gesammtheit zufällt, lässt demnächst die weitere Forderung gerechtfertigt erscheinen, dass dem Einzelnen bei der freithätigen Erfüllung seiner Lebenszwecke die Unterstützung der andern zu Theil werde und zwar nicht blos als eine Folge einer diesen zufliessenden messbaren Gegenleistung und ihrer dadurch bedingten Willensbestimmung, sondern als Folge der Gemeinschaftlichkeit der Culturzwecke. — Auch diese Forderung mit einem aus der Culturaufgabe sich ergebenden reellen Inhalt ist ihrer Natur nach nicht willkürlich, sondern hat ihre objective Bestimmtheit vermöge ihrer Stellung in der Gesammtheit der menschlichen Lebensaufgaben. Die Erfüllung der letztern hat also zweierlei

Voraussetzungen: die selbständige Bethätigung des Individuums und die Gewährung jener Forderungen seitens der andern. Zwischen beiden waltet aber eine Verschiedenheit ob. Im Verhältniss zum Zweck erscheint die eigene Thätigkeit des Individuums als wirkende Ursache; die Erfüllung jener Forderungen aber sichert nur die Erreichung jenes Ziels und wird so zur Bedingung, welche vorhanden ist, damit ein anderes sein kann.

Die Gesammtheit dieser Bedingungen nun, welche die Erreichung der menschlichen Lebenszwecke ermöglichen, ohne die in dieser Verwirklichung sich bethätigende wahre Freiheit des Einzelnen auszuschliessen, macht das Recht aus, so dass sich dieses nicht blos als die negative Ordnung, sondern als positiv fördernde Ineinanderrichtung der menschlichen Lebenszwecke darstellt.

Mit diesem positiven Rechtsbegriff, wie er von Krause, Ahrens, Röder, Schäffle u. a. begründet, von Zöpfl [1]), Stein [2]) u. a. angenommen worden ist und für die weitere Ausbildung der Staatswissenschaften bestimmend werden wird, ist der Unterschied, welcher zwischen Recht und Polizei, Rechten und Interessen, öffentlichem Wohl und Recht aufgestellt worden ist, weil der blos negative Rechtsbegriff nicht die ganze Staatsthätigkeit zu decken vermochte, beseitigt und die Polizei als Theil der allgemeinen Rechtsaufgabe anerkannt [3]).

Die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Organisation für die Herstellung jener Bedingungen ist der Staat. — Der Staat ist nicht blos das Centralorgan des politischen Lebens, auch nicht blos eine Ordnung des menschlichen Zusammenlebens; ebenso wenig ist er eine Persönlichkeit, deren staatsrechtliches Wollen das Volk als Objekt ergreift, vielmehr ist er die ganze Gesellschaft in ihrer Organisation für das Recht. — Die Verwirklichung des Rechts nämlich setzt eine eigene hiefür bestimmte Organi-

1) s. dessen neueste Aufl. seines Staatsrechts.

2) Verwaltungslehre 1866. Th. II. S. 5. 59.

3) Vergl. Schäffle's Inauguralrede in der deutsch. Vierteljahrsschr. von 1861. 2. Heft, S. 17. Ferner: dessen Aufs. in der Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft von 1862 „Die Conkurrenz der Organe des Staatslebens."



sation voraus, wie z. B. die Religion eine solche in der äussern Anstalt der Kirche gefunden hat. Durch diese Organisation erlangt die Forderung des Einzelnen an die Andern ein positives Dasein und die Fähigkeit der Erfüllung selbst beim Widerstreben des Verpflichteten. — Obwohl nun aber diese Forderung zunächst wieder an den Einzelnen geht, und der Staat die verschiedenen Willensbestimmungen in einander zu richten hat, so kann doch die Erfüllung jener Forderungen durch das Centralorgan der Gesellschaft als räthlich erscheinen, entweder weil alle Einzelnen gleichmässig verpflichtet sind, oder aber weil diese Art und Weise der Befriedigung sachlich als die zweckmässigere erscheint. So sehen wir den Staat im e. S., d. h. das Centralorgan der Rechtsgesellschaft Aufgaben der Gesellschaft erfüllen, welche über das blose Bedingen der Thätigkeit der Einzelnen hinausgehen und aus wirthschaftlichen oder sonstigen Gründen gerechtfertigt sind. Aus diesem Verhältniss erklärt es sich, dass gerade im Gebiet der sogen. Pflege oder Polizei eine aus dem Staatszweck ableitbare absolute Grenze für die Staatsthätigkeit nicht gefunden werden kann, wie dies Schriftsteller der verschiedensten Richtung anerkennen [1].

Aus diesen zunächst noch sehr allgemeinen Bemerkungen haben wir nun einige Folgerungen, welche gerade für die Stellung des Staats zu den Gewerben von Bedeutung sind, zu ziehen.

1) Wenn das Recht die Bedingungen des Culturlebens der Menschheit enthält, so müssen diese Bedingungen sich ändern, wenn die Grundlage, welche sie zu ihrer Voraussetzung hatten, eine andere geworden ist. Diese Erkenntniss, dass die Rechts-Idee zu allen Zeiten ein und dieselbe ist, dass aber ihr konkreter Inhalt zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener ist, und sein muss, wenn nicht nach des Dichters Wort Verstand Unsinn, Wohlthat Plage werden soll, ermöglicht eine Auffassung, welche den verschiedenen geschichtlichen Entwicklungsstufen Gerechtigkeit widerfahren lässt. Die mittelalterliche Zunft z. B. ist nicht ohne

1) Vergl. z. B. Dietzel, die Volkswirthschaft und ihr Verhältniss zu Staat und Gesellschaft. 1864. S. 382 ff.

Rentzsch, der Staat und die Volkswirthschaft. 1863. S. 196.

Hock, öffentliche Abgaben und Schulden. 1863. S. 6 & 7.

grossen Einfluss auf die damalige Blüthe des Gewerbfleisses geblieben; die Abschliessung der Gewerbe in die Stadt ergab sich aus der daselbst herrschenden Sicherheit des beweglichen Vermögens, aus dem Vorhandensein des Kapitals, aus den geringeren Bedürfnissen des Landes u. s. w. Die Neuzeit verlangt unter ganz andern Voraussetzungen andere rechtliche Normirungen.

2) Wenn die staatliche Aufgabe nicht blos vom Centralorgan der Rechts-Gesellschaft zu erfüllen, sondern jedem einzelnen Glied des Organismus der seiner Befähigung entsprechende Antheil an der Gesammtaufgabe zuzuweisen ist, so ergibt sich, dass auch an der Aufgabe für das gewerbliche Leben mit der Staatsthätigkeit im engern Sinn die Thätigkeit der Gemeinden, Vereine u. s. w. konkurriren kann. Es gibt Bedingungen, die, weil allgemein verbindlicher Natur, nur von dem Centralorgan herzustellen sind; andere können ebenso zweckgemäss von untergeordneten Kreisen ausgehen. Selbst bei Massregeln, die vom Centralorgan getroffen werden, zeigt sich gerade auf unserem Gebiet eine Beihilfe der sachlich interessirten Kreise. Wir brauchen nur an die Zusammensetzung der Gewerbekammern, der Centralstellen u. s. w., wo die Interessenten sogar zu ständigen Organen konstituirt sind, oder an die Enquêten u. dergl., wo sie vorübergehend mitwirken, zu erinnern, um die grosse Bedeutung dieser Beiziehung zu veranschaulichen.

3) Wenn die Grundlage auch der Thätigkeit der Verwaltung im engern Sinn das Recht ist, so muss auch die Thätigkeit der Behörden auf gewerblichem Gebiet eine rechtlich normirte sein. Es sind von diesem Grundsatze aus zwei schiefe Anschauungen zu berichtigen: einmal diejenige, welche glaubt, dass die Verwaltung willkürlich handle, und diejenige, welche in der Verwaltungsthätigkeit nur die Vollziehung gesetzlich festgestellter Normen erblickt. Die letztere Ansicht, erklärbar aus dem Bestreben, die individuelle Rechtssphäre zu sichern, beruht auf einem Missverständniss über das Gesetzgebungsgebiet und die Staatsthätigkeit überhaupt. Aufgabe der letztern ist es, durch Ineinanderrichtung aller Culturbestrebungen die Erreichung sämmtlicher Lebenszwecke sicher zu stellen; gesetzlich festgestellt können aber nur diejenigen Bedingungen werden, welche in einer Reihe von Fällen

gleichmässiger und bleibender zutreffen, denn das Gesetz ist gewissermassen die Durchschnittsregel [1]). Gleichwohl sind auch die nicht gesetzlich fixirten Bedingungen keine willkürlichen, sondern in der objektiven Natur der Dinge begründet, und darum ist auch bei Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Grundlage die vollziehende Behörde rechtlich gebunden. Um die sachgemässe Vollziehung zu sichern, hat hier die Praxis seit langer Zeit, wie schon zu Pct. 2 hervorgehoben wurde, in die rein beamtenmässige Thätigkeit die Mitwirkung der interessirten Kreise verflochten, und nach dieser Seite hin ist die Ausbildung des konstitutionellen Systems von der Zukunft zu erwarten [2]).

Bei Betrachtung der Gewerbeförderung im Einzelnen lassen sich verschiedene Eintheilungsgründe aufstellen. Es können die einzelnen wirthschaftlichen Elemente, welche dem Gewerbebetrieb zu Grund liegen, als: Kapital, Arbeit, Rohstoffe, Absatz u. s. w. als Eintheilungsglieder dienen. Eine andere Eintheilungsweise, welche wir in der weiteren Darstellung befolgen, geht von einem mehr formellen Gesichtspunkt aus, indem sie die Art und Weise der staatlichen Einwirkung beachtet. —

So betrachten wir im Folgenden:

1) Die gesetzliche Ordnung des Gewerbebetriebs.

2) Die Organisation der besondern Behörden für das gewerbliche Leben.

3) Die staatlichen Anstalten für das Gewerbewesen; und endlich besprechen wir

4) einzelne staatliche Massregeln, die sich nicht unter die vorstehenden Gesichtspunkte bringen lassen.

I. Die gesetzliche Ordnung des Gewerbebetriebs.

1. Gewerbe-Verfassung.

Eine der wichtigsten Fragen der neueren Gewerbepolitik hat

---

1) Zu vgl. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, S. 9.

2) Zu vergl. Schäffle a. a. O. „Die Konkurrenz der Organe des Staatslebens.“

die rechtliche Ordnung des Handwerks gebildet. Es lassen sich im Wesentlichen drei Systeme unterscheiden: das Zunftsystem, wobei die Berechtigung zum Gewerbebetrieb abhängig ist vom Beitritt zu einer Zunft, dieser aber eine erstandene Lehr- und Gehilfenzeit und den Nachweis der persönlichen Befähigung voraussetzt; das System der obrigkeitlichen Conzessionirung, wobei zur Sicherheit des Nahrungsstandes der Gewerbtreibenden und im Interesse des Publikums eine in der Regel eine Prüfung voraussetzende obrigkeitliche Ermächtigung zum Betrieb eines Gewerbs erforderlich ist; und endlich das System der Gewerbefreiheit, welches wesentlich in der Beseitigung des Zunftzwangs, der Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und der obligatorischen Prüfungen besteht.

Das mittelalterliche Zunftsystem hat nun, wie bereits erwähnt, seine vollkommene Berechtigung gehabt. So lange die gewerbliche Thätigkeit neben der Hausindustrie auf dem Handwerk ruhte, so lange das Handwerk eine traditionelle Fertigkeit und Geschicklichkeit des Einzelnen voraussetzte, so lange die lokale Produktion und Consumtion vorwiegend auf einander angewiesen wären, und darin die Sicherung des Nahrungsstandes lag, so lange das ganze soziale Leben in festen Corporationen sich ausprägte: — insolange waren die Zünfte die geeignete Form der Ordnung des Handwerks.

Nachdem aber der korporative Geist des Mittelalters durch den Polizeistaat überwunden war, und nachdem der Gedanke der individuellen Freiheit sich Bahn gebrochen hatte, nachdem neben dem Handwerk eine Fabrikthätigkeit entstanden war und der lokale Absatzkreis sich zum nationalen und internationalen erweitert hatte, nachdem die Ausbildung des Handwerkers nicht mehr blos auf dem Weg der Uebung erfolgen konnte, nachdem ebendeshalb die Arbeitsgrenzen flüssiger geworden wären, nachdem endlich die Beschränkung der Zahl der einzelnen Gewerbenden bei der Zulassung auswärtiger Conkurrenz und ganz veränderten Verhältnissen den Nahrungsstand nicht mehr zu sichern vermochte: — da waren die Zünfte nicht mehr gerechtfertigt.

Die gleichen Gründe, welche gegen das Zunftsystem sprechen, lassen auch das Conzessions-System als unhaltbar erscheinen;

es gibt keine Behörde, welche den demselben zu Grunde liegenden Gedanken verwirklichen könnte.

Die heutige Ordnung des Handwerks kann daher nur auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ruhen: umsomehr als die von der Gewerbefreiheit befürchteten Nachtheile: Steigerung der Herrschaft des grossen Kapitals, Verarmung des Handwerks, zu frühzeitige Niederlassungen, Uebersetzung der selbständigen Gewerbe u. s. w. nach einer längeren Probe, welche die Gewerbefreiheit bestanden hat, nicht eingetreten sind. —

In Frankreich wurde durch das berühmte Dekret vom 17. März 1791 der Betrieb jeden Gewerbs unter der Bedingung der Lösung eines Patents freigegeben; das Gesetz vom 14. Juni 1791 verbot die Vereinigung gleichartige Gewerbe treibender Handwerker und gab so allen Zunft-Einrichtungen den Todesstoss. — In England erfolgte die Abstreifung der Zunftschranken, dem Charakter der englischen Rechtsbildung gemäss, allmähliger. Dadurch, dass die englische Stadt-Verfassung im engen Zusammenhang mit dem Grafschafts-Verband blieb, wurde die städtische Entwicklung nie von der grossen Bedeutung, welche sie in Deutschland einnahm. Die den Gilden und Corporationen der Boroughs ertheilten Privilegien führten allerdings zu ausschliesslichen Gewerbe- und Innungsrechten, beschränkten sich aber auf das Gebiet der Boroughs und wurden auch da durch die Munizipalreformakte von 1835 Art. 9. abgeschafft. — Die gesetzliche Lehrzeit von 7 Jahren war schon 1814 beseitigt worden. — In Preussen ist durch die Edikte vom 9. Okt. 1807, 27. Oktober und 2. Nov. 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt worden. Der Landeszuwachs in Folge der napoleonischen Kriege führte zu einer Verschiedenheit der Gesetzgebung, indem die gewerbepolizeilichen Vorschriften auf die neuerworbenen Landestheile nicht ausgedehnt wurden. Diese Verschiedenheit auszugleichen war die Aufgabe der neuen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Sie beruht noch durchaus auf dem alten Prinzip; die Innungen (Gew.-O. §§. 94. 101.) sind nur freie Assoziationen zur Förderung gewerblicher Interessen. Dagegen hat die Verordnung vom 9. Februar 1849, wie bereits angedeutet wurde, jenes Princip wieder verlassen. Bei einer grossen Anzahl von Handwerkern (§. 23. der cit. V.O.) wurde

der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebs von dem Beitritt zu einer Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betrieb des Gewerbs oder von Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungs-Commission des Handwerks abhängig gemacht, eine Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse vorgenommen (§. 28. l. c.), Gesellenprüfungen eingeführt u. dergl. — Einen bedeutenden Anstoss zur Verbreitung der Gewerbefreiheit hat Oesterreich durch das kaiserliche Patent vom 20. Dezbr. 1859, welches vom 1. Mai 1860 die Gewerbefreiheit im ganzen Kaiserstaat mit Ausnahme Venetiens, wo sie schon früher bestand, und der Militärgrenze, wo eigenthümliche Verhältnisse obwalten, in Kraft treten liess, gegeben. — In Baiern, wo der Uebergang zur vollen Gewerbefreiheit durch die grosse Zahl der Realgewerbeberechtigungen erschwert ist, beruht die Gewerbegesetzgebung der sieben älteren Kreise des Königreichs noch auf dem durch das Gesetz vom 11. Septbr. 1825 begründeten Conzessionssystem; indessen hat die Regierung durch die am 1. Juli 1862 ins Leben getretene Instruktion, so weit es innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetzgebung möglich war, liberaleren Grundsätzen Rechnung getragen und strebt gegenwärtig zugleich mit der Ansässigkeits-, Heimats- und Armengesetzgebung (sog. soziale Gesetzgebung) eine Reform der Gewerbeordnung an. — In dem frühern Königreich Hannover hat sich die Regierung mit der Beseitigung des Zunftsystems beschäftigt; der Regierungs-Entwurf wollte den Zunftzwang fallen lassen, aber den einer Innung nicht beitretenden Gewerbegenossen gleichfalls Beiträge zur Förderung der gemeinsamen Interessen des Gewerbs auferlegen. — In Sachsen ist seit dem 1. Januar 1862 durch Ges. vom 15. Oktober 1861, in Württemberg seit 1. Mai 1862 durch Ges. vom 12. Febr. 1862, in Baden durch Gesetz vom 20. Sept. 1862 seit 15. Okt. 1862 die Gewerbefreiheit eingeführt. Auch in den thüringischen Staaten herrscht seit dem Jahr 1863, in Oldenburg seit 1861, seit 1864 auch in Braunschweig Gewerbefreiheit; auch in Hessendarmstadt ist dieselbe durch Verordnung vom 16. Febr. 1866 vollends eingeführt worden.

Es sind also nur noch wenige Gebiete in Deutschland, in denen sich das alte Zunftsystem erhalten hat; es kann darüber

kein Zweifel sein, dass die Gewerbefreiheit einst die gemeinsame Ordnung des deutschen Handwerks bilden wird. —

2. Das freie Innungswesen.

Das französische Gesetz vom 14. Juni 1791, welches die Vereinigung der Arbeiter des gleichen Handwerks ganz verboten hatte, war offenbar zu weit gegangen. — Die neueren Gewerbegesetzgebungen lassen daher freiwillige derartige Vereinigungen unter der Voraussetzung, dass dieselben nicht dazu benützt werden, die eben beseitigten Beschränkungen wieder einzuführen, zu, knüpfen aber mit Recht die Erlangung der juristischen Persönlichkeit für dieselben an eine Staatsgenehmigung. — Die Frage ist sogar die, ob nicht dem einzelnen Gewerbtreibenden die Pflicht aufzulegen sei, mit andern Gewerbtreibenden gleichen oder verwandten Betriebs zur Erreichung der Zwecke der Gesammtheit sich zu vereinigen [1]. Als solche Zwecke hat man vorzugsweise im Auge: Sorge für die Ausbildung des Gewerbestands, insbesondere Ueberwachung des Lehrlingswesens, Mitwirkung bei freiwilligen Prüfungen, gemeinschaftlicher Absatz der Erzeugnisse und gemeinschaftliche Anschaffung von Rohstoffen, Verallgemeinerung von Unterstützungskassen, Vertretung des Gewerbestands gegenüber den Staatsbehörden, Bildung der Grundlage für die Wahlen in die Gewerbekammern, Mitwirkung bei der Besteurung der Gewerbe, Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Gehilfen u. s. w. — Es stehen sich hier zwei Ansichten gegenüber: die eine will die Zünfte als moderne Innungen, entweder mit Zwang zum Beitritt oder mit besonderer Begünstigung der denselben angehörigen Handwerker von Gesetzeswegen aufrecht erhalten wissen, oder aber neue Innungen bilden; die andere Ansicht dagegen geht davon aus, dass auch auf diesem Gebiet alles der freien Genossenschaft überlassen werden könne.

---

1) Vergl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft. 3. Auflage. S. 295.
v. Steinbeis, die Elemente der Gewerbebeförderung u. s. w. 1853. S. 243 ff.
Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses von 1861, und Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater. Artikel „Gewerbe."

So wenig wir die letztere Ansicht für richtig halten, so wenig können wir den ersteren Vorschlag billigen. Er beruht, wie dies mit Recht hervorgehoben wurde, auf dem eben verlassenen Princip der Abscheidung der Gewerbe nach bestimmten Arbeitsgrenzen; er übersieht, wie theils die Gemeinden, theils die Gewerbeschulen, theils die Gerichte, theils freiwillige Vereinigungen den grössten Theil jener Aufgaben übernommen haben, welche man den Innungen zuweisen wollte; er verkennt daher das der modernen Gesellschaft eigenthümliche Princip, wonach je für besondere Zwecke über die verschiedensten Schichten der Gesellschaft sich erstreckende Assoziationen gebildet werden, wodurch eine Solidarität der verschiedenen Gesellschaftsklassen erreicht, zugleich aber auch die Erreichung des Zwecks sicherer gestellt ist, als wenn er in der Begrenzung auf gewisse Gesellschaftsklassen zu erreichen gesucht wird. — Eine ganz andere Frage ist die, in wieweit mit der allgemeinen Beiziehung des Volks zur Theilnahme an der Staats-Verwaltung eine bestimmte Organisation des Gewerbestands, etwa im Anschluss an die Bezirks-Verwaltung, zur Vertretung der Interessen des Gewerbestands erforderlich sei. Diese Organisation hätte sich als besonderes Glied der Staats-Verwaltung in deren Organismus einzufügen und kann daher erst bei der staatlichen Organisation für das Gewerbe näher in Betracht kommen. —

Hier ist noch ein Blick auf die gesetzliche Regelung der Frage über den Fortbestand und die Gründung von Innungen zu werfen.

Die österreichische Gewerbeordnung vom 20. Dezbr. 1859 [1]) bestimmt, dass unter denjenigen Gewerbetreibenden, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder nachbarlichen Gemeinden betreiben, ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten, und wo er nicht besteht, herzustellen sei. Ein absoluter Zwang zur Bildung von Genossenschaften ist im Gesetz nicht ausgesprochen; dagegen wird jeder, der ein Gewerbe selbständig betreibt, Mitglied des vorhandenen Verbands, während Lehrlinge und Gehilfen nur Angehörige desselben sind. Als Aufgabe

1) Vergl. v. Stubenrauch, Handbuch des österr. Gewerberechts §§. 105 ff.

dieser Genossenschaften ist die Sorge für Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen besonders in Beziehung auf den Lehr- und Dienstverband, die Austragung von Streitigkeiten zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen, die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben, die Gründung von Unterstützungsanstalten in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage, die Erstattung von Gutachten, die Mitwirkung bei Vollziehung von Gesetzen und dergleichen bezeichnet, auch kommt ihnen die Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens zu. Es ist denselben ein unter der Aufsicht der Staatsbehörde für ihre Zwecke auszuübendes Besteurungsrecht eingeräumt. Die Genossenschaft wird theils durch sämmtliche Mitglieder, theils durch den Genossenschafts-Vorstand vertreten; zur Ueberwachung ist von der Staatsbehörde ein eigener Commissär beigegeben. —

In Preussen hatte das Edikt vom 7. Sept. 1811 die bis dahin bestandenen Corporationen fortbestehen lassen und es in das Belieben jedes einzelnen Gewerbenden gestellt, ob er sich der Corporation seines Gewerbs anschliessen wolle oder nicht. Die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erklärte die älteren Innungen für fortbestehend, ohne den Betrieb eines Gewerbs von dem Beitritt zu denselben abhängig zu machen; auch gestattete sie die Ausscheidung einzelner Mitglieder aus denselben. Zugleich sprach sie aus, dass diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, zu einer Innung zusammentreten können. Während bei der Aufnahme in eine solche in der Regel jedes Mitglied die Befähigung zum Betrieb des Gewerbes nachweisen soll, sind auch Innungen gestattet, bei welchen ein Nachweis der Befähigung nicht verlangt wird, sondern der Eintritt unmittelbar durch den Betrieb des Gewerbes erfolgt, übrigens haben in solchen Innungen die nicht geprüften Genossen (so weit sie nach der Verordnung vom 9. Febr. 1849 überhaupt noch vorkommen können) kein Stimmrecht und keine Theilnahme an der Verwaltung. — Es bestehen demnach zweierlei Arten von Innungen: die älteren mit allerdings revidirten Statuten, und die in Folge des Gesetzes vom 17. Januar 1845 gegründeten. Als

Zweck der letzteren ist bezeichnet: Wahrnehmung der Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen und entsprechende Einwirkung, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen, Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben. — In Sachsen hat das Gewerbegesetz vom 15. Okt. 1861 die alten Zünfte als gewerbliche Genossenschaften fortbestehen lassen. (§. 96.) Ebenso können neue Vereinigungen der Gewerbtreibenden entweder als freie Vereine oder als gewerbliche Genossenschaften im engern Sinn d. h. als Innungen gebildet werden (§. 87), ohne dass bezüglich der letztern ein Zwang zum Beitritt statt hat (§. 90). Allerdings können die der Innung sich nicht anschliessenden, demselben Gewerbe angehörigen selbständigen Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks durch Beschluss der Regierungsbehörde genöthigt werden, angemessene Beiträge zur Gründung und Förderung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten zu geben. — Die Aufgabe dieser Innungen besteht in der Förderung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere in: Regelung des Verhältnisses zwischen Gewerbtreibenden und ihren Lehrlingen, Beilegung der Streitigkeiten in Gewerbsangelegenheiten zwischen Genossen untereinander und Lehrlingen und Gehilfen, Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen, Gründung von Unterstützungskassen. Nur die einer Innung selbständig Angehörigen haben die Benennung „Meister“ zu beanspruchen. Die Innungsstatuten sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. — Auch in Sachsen-Weimar sind die Zünfte in ähnlicher Absicht beibehalten worden. —

In Württemberg, wo die von der Centralstelle für Gewerbe und Handel ausgegangenen Anträge auf Umgestaltung der Gewerbeordnung die Innungen festhielten, ist dieses Institut aus dem Regierungs-Entwurf nicht in das Gesetz übergegangen; auch andere deutsche Staaten z. B. Baden, Sachsen-Coburg, haben auf die Fortsetzung der Zünfte in der reformirten Gestalt der Innungen verzichtet.

Wenn wir in Betracht ziehen, dass in Oesterreich die angeführten Bestimmungen nicht vollständig zur Ausführung gekommen sind und im Jahr 1861 der Antrag gestellt wurde,

an Stelle der bestehenden Vorschriften einfach die Bestimmung zu setzen, dass den Gewerbetreibenden gestattet sei, innerhalb der gesetzlichen Schranken Genossenschaften zu bilden [1]; dass in Sachsen schon mehrfach Stimmen gegen die bestehende Einrichtung erhoben worden sind; dass sodann in den Staaten, in welchen keine Innungen bestehen, ein Missstand daraus sich nicht ergeben hat: so werden wir auch nach Betrachtung des gesetzlichen Zustands das ausgesprochene Urtheil festhalten dürfen. —

3. Inhalt der Gewerbefreiheit; Begrenzung derselben.

Die Gewerbefreiheit schliesst die Befugniss in sich, ohne Beschränkung die Arbeitskraft an der äusseren Stoffwelt zu bethätigen. Diese Freiheit hat sich aber unserem Rechtsbegriffe gemäss in einer Weise geltend zu machen, dass sie mit den übrigen Cultur-Interessen nicht in Widerspruch tritt; die Bedingungen hiefür aufzustellen, ist Sache des Staats. Sie sind theils persönlicher, theils sachlicher Natur.

a) Zunächst leuchtet ein, dass der selbständige Betrieb eines Gewerbs, in dessen Folge sich die verschiedenartigsten rechtlichen Verpflichtungen entwickeln, nur demjenigen gestattet werden kann, der dispositionsfähig ist [2]. Würde auch demjenigen, der sich rechtsgiltig nicht verpflichten kann, der Betrieb eines Gewerbs in derjenigen Form gestattet, in welcher sich die ökonomische Selbständigkeit ausdrückt, ohne dass die juristische Selbständigkeit vorläge, so ergäbe sich daraus eine für das Verkehrsleben schädliche Inkongruenz. Die Mehrzahl der neueren Gewerbeordnungen [3] stellt daher jenes Erforderniss auf, und da, wo anscheinend es nicht festgehalten ist, wie z. B. in Baden [4], kommt in Betracht, dass Minderjährige in weitem Umfang dispositionsfähig sind. Natürlich kann da, wo jene ökonomische Selbständigkeit weniger wichtige Folgen hat, bei Gewerbszweigen, die im Lohn oder als

1) Vergl. Mascher, das deutsche Gewerbewesen. 1866. S. 602.

2) Zu vergleichen Mohl, l. c. S. 301.

3) Z. B. österr. Gew.-O. §. 4, sächs. Gew-.Ges. §. 3, württb. Art. 2, preuss. Gew.-O. §. 16.

4) Turban, bad. Gew.-O. §. 4.

Nebenbeschäftigung betrieben werden, wohl eine Ausnahme eintreten [1]).

b) Einer gerechten Forderung und der wirthschaftlichen Zweckmässigkeit entspricht es, wenn die Berechtigung zum Gewerbebetrieb (abgesehen natürlich von privatrechtlichen Beschränkungen der Ehefrauen) nicht mehr vom Geschlecht abhängig gemacht wird [2]). Selbst diejenigen, welche darin eine Gefahr für die Gesundheit des Familienlebens erblicken, müssen sich vergegenwärtigen, dass mit der Zulassung der Möglichkeit des Gewerbebetriebs jene Gefahr an sich noch nicht verbunden ist, und ebensowenig mit dem wirklichen Betrieb verbunden zu sein braucht. —

c) Da das Recht zum Gewerbebetrieb an sich ein mit der Thatsache der menschlichen Freiheit gegebenes ist, so sollte dasselbe von der politischen Angehörigkeit an das Gebiet, in welchem es betrieben werden will, nicht abhängig gemacht und ein Unterschied zwischen In- und Ausländern in dieser Beziehung nicht aufgestellt werden. Auch aus wirthschaftlichem Gesichtspunkt spricht gegen jene Unterscheidung die Erwägung, dass vorangeschrittenere ausländische Gewerbtreibende sehr oft einen neuen Industriezweig begründet oder einem einheimischen einen neuen Aufschwung verliehen haben, während andererseits weniger vorangeschrittene Industrielle eine Gefährdung der Inländer nicht befürchten lassen. Einzelne Gewerbeordnungen [3]) verlangen eine besondere Genehmigung für jeden Fall; die meisten [4]) halten an der Gegenseitigkeit fest; ein Standpunkt, der dem eigenen Interesse des betreffenden Staats nicht zu entsprechen scheint, übrigens durch die Verwaltung häufig zu Gunsten der Freiheit verwerthet werden kann. —

d) Nicht unmittelbar aus dem natürlichen Recht der Persönlichkeit lässt sich die Befugniss der Aktiengesellschaften (Com-

1) Vergl. württ. Gew.-Ges. l. c.

2) Vergl. z. B. württemb. Gew.-O. Art. 2, österr. Gew.-O. §. 4, bad. Gew.-Ges. Art. 1.

3) Z. B. die österr. Gew.-O. §. 10.

4) Z. B. die bad. Art. 3, württ. Art. 6. In Preussen bedürfen nach Gesetz vom 22. Juni 1861 nur noch die jurist. Personen Genehmigung.

mandite-Aktiengesellschaften) und der juristischen Personen zum Gewerbebetrieb ableiten. Die Frage, wie sich der Staat dem Gewerbebetrieb durch solche Kapital-Vereinigungen gegenüber zu verhalten habe, ist daher, allerdings mit besonderer Beziehung auf Handelsgeschäfte, Gegenstand vielfacher Erörterungen geworden. Es ist von Wichtigkeit, zu beachten, dass die gesellschaftliche Unternehmung ihre innere Grenze hat, und eine Unterdrückung der individuellen Unternehmung, wie sie vielfach befürchtet wurde, nicht eintreten wird; andererseits würde eine besondere Staatsgenehmigung leicht die individuelle Vorsicht einschläfern und auf den Staat eine Verantwortung überwälzen, der er nicht gewachsen ist. Von den beiden Standpunkten, die im Wesentlichen von der Gesetzgebung eingenommen werden, empfiehlt sich daher vielmehr derjenige, der sich auf Feststellung allgemeiner Normativbestimmungen für derartige Gesellschaften beschränkt, als derjenige, welcher in jedem einzelnen Fall staatliche Genehmigung verlangt. — In England ist für Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit durch die Akte vom 14. Juli 1856 (19. u. 20. Victoria c. 47) die Theilnahme von mindestens 7 Mitgliedern, Spezialität des Unternehmens, öffentliche Registrirung u. a. (was hauptsächlich gegen Aktienschwindel gerichtet ist und nicht hieher gehört) vorgeschrieben worden. In neuester Zeit ist die Akte vom 7. Aug. 1862 (25. 26. Victoria c. 29) erlassen worden, welche die Gründung aller Gesellschaften von mehr als 20 Personen von der Registrirung abhängig macht und sehr strenge Polizeimassregeln einführt. — In Frankreich ist durch den Code de commerce für Aktiengesellschaften Genehmigung verlangt; indessen hat ein Gesetz vom 23. Mai 1863 [1]) Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit von mindestens 7 Mitgliedern mit einem Aktienkapital von nicht über 20 Mill. Franken ohne besondere Genehmigung, unter Aufstellung allgemeiner Normativbestimmungen für zulässig erklärt. — In Deutschland hat bekanntlich das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch die Frage von der besondern Genehmigung der Aktiengesellschaften (soweit sie Handelsgeschäfte betreiben) der Landesgesetzgebung zur Entschei-

---

1) S. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft von 1865. S. 245.

dung überlassen und diese hat mehrfach das Prinzip einer Genehmigung aller Gesellschaften verlassen [1]).

e) Während der dem Antritt eines Gewerbs vorgängige Nachweis der Befähigung ganz im Geiste des Zunftsystems liegt, muss vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aus jede solche Prüfung als Ausnahme betrachtet und als solche gerechtfertigt sein. Die Gründe, welche man für die Beibehaltung der Prüfung als allgemeinen Instituts angeführt hat, dass dadurch die Lehrlingsbildung gefördert, das Publikum gegen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigenthum gesichert und die Gemeinden vor Uebersetzung mit stümperhaften Gewerbtreibenden behütet werden, dass endlich dadurch das Selbstgefühl der Handwerker gehoben werde, und welche z. B. in Preussen theilweise die bekannte Verordnung vom 9. Febr. 1849 veranlasst haben, sind in dieser Allgemeinheit unzutreffend. — Die Bildung der Lehrlinge zu überwachen, ist Sache der Väter und Vormünder, und von Staatswegen sind nur die weiter unten anzuführenden Einrichtungen zu Erwerbung tüchtiger Fachkenntnisse zu treffen; in der gesteigerten Conkurrenz liegt von selbst ein wirksamer Antrieb zu Benützung derselben, und ebendadurch ist die Gefahr eines Ueberwiegens der Stümper gegenüber den tüchtigen Handwerkern beseitigt. Die Sicherheit des Publikums rechtfertigt freilich in einzelnen Fällen, z. B. bei Apothekern, Laboranten eine Prüfung, weil hier die Einsicht in die Erzeugnisse dem Publikum nicht zuzutrauen ist. — Gegen die allgemeine Beibehaltung der Prüfungen spricht die Erfahrung in Ländern, wo sie beseitigt und in solchen, wo sie festgehalten worden sind [2]). Die neueren deutschen Gewerbegesetze haben daher, im Anschluss an die französische und englische Gesetzgebung, auf den allgemeinen Prüfungszwang verzichtet. — Die österreichische Gewerbeordnung verlangt bei den sog. Pressgewerben den Ausweis über eine genügende

1) Vergl. z. B. bad. Einf.-Ges. Art. 30 und württ. Einf.-Ges. Art. 35, wo nur bei Gesellschaften, die Bank- und Creditgeschäfte, Sach- oder Lebens-Versicherungen, und den Bau von Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr zum Gegenstand ihres Unternehmens machen, Genehmigung verlangt ist.

2) Vergl. v. Bitzer, Staatsw. Zeitschr. v. 1858. S. 223 ff.

allgemeine Bildung [1]; ebenso wird von Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten, die in ihr Gewerbe einschlagende Arbeiten selbständig leiten [2], von Büchsenmachern [3] und Feuerwerkern [4] Befähigungsnachweis verlangt; die sächsische Gew.-O. [5] stellt das Erforderniss des Befähigungsnachweises bei der Ausübung des Hufbeschlags und der selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten, die württembergische [6] bei Apothekern und den denselben gleichzuachtenden Laboranten auf. —

f) Die Untersagung des Gewerbebetriebs zur Strafe gehört dem Strafrechte an; der Nachweis besonderer Zuverlässigkeit rechtfertigt sich recht wohl bei einzelnen Gewerben, z. B. bei Wirthen [7].

g) Neben den angeführten auf die Person bezüglichen Bedingungen der Gewerbefreiheit hat dieselbe eine örtliche Beziehung in dem Sinn, dass es dem einzelnen Gewerbtreibenden gestattet ist, sein Gewerbe in verschiedenen Räumlichkeiten eines und desselben Wohnbezirks und in verschiedenen Gemeinden zu betreiben [8]. Durch den Betrieb eines Gewerbs in einer bestimmten Gemeinde tritt eine Verbindung mit dem wirthschaftlichen und sozialen Verband derselben ein und es entsteht die Aufgabe, einerseits die Bedingungen festzustellen, unter welchen die soziale und wirthschaftliche Angehörigkeit rechtliche Folgen mit sich bringt, andererseits die Möglichkeit des Aufenthalts ohne Beziehung zum rechtlichen Verband auf gewisse Zeit zu gewähren. — Die Heimat- und Freizügigkeitsgesetzgebung ist somit der Gewerbegesetzgebung innerlich verwandt und die Erfolge der letzteren sind durch eine von gleichen Grundsätzen geleitete Reform der ersteren bedingt. — Die neueren Gesetze haben in der Regel auch dieses Gebiet berührt; in der Mehrzahl ist die politische Gemeindeangehörigkeit von der Befugniss zum Gewerbebetrieb getrennt wor-

1) Gew.-O. §. 146. 2) l. c. §. 22. 3) l. c. §. 25. 4) l. c. §. 26.
5) §. 16.
6) Art. 14.
7) Vergl. z. B. württb. Ges. vom 3. Nov. 1855. Art. 13, österreichische Gew.-O. §. 18, badische Gew.-O. Art. 5.
8) Zu vergl. bad. Gew.-O. Art. 2, württb. Gew.-O. Art. 3, österr. Gew.-O. §. 11.

den [1]). Dadurch entsteht nun aber in denjenigen Staaten, in welchen das System der erblichen Gemeindegenossenschaft herrscht (Württemberg, Baden), insofern eine Unzukömmlichkeit, als der Werth der politischen Gemeindeangehörigkeit, zumal wenn die Gemeindewahlrechte nicht mehr daran geknüpft sind, sich verringert und eine mit den neueren Verhältnissen nicht mehr vereinbare Trennung zwischen dem thatsächlichen und dem rechtlichen Gemeinde-Verband eintritt. Die weitere Entwicklung der Folgen der Gewerbefreiheit wird zu einer Aenderung der Heimatgesetzgebung drängen [2]).

h) Wir haben wiederholt hervorgehoben, dass das gewerbliche Leben nur ein Theil der Cultur-Entwicklung sei und dass der Staat die ganze Culturthätigkeit rechtlich zu bedingen und dadurch in ihrem Erfolg sicherzustellen habe. So berechtigt an sich der gewerbliche Betrieb und dessen möglichste Ausbildung ist, so ist er doch nur ein Theil des menschlichen Zwecksystems und muss mit den verschiedenen andern gleichberechtigten Lebenszwecken in Einklang gebracht werden. Es liegt dies im Vortheil der gewerblichen Entwicklung selbst, denn jede Loslösung aus jenem Zusammenhang würde, weil das Culturleben ein einheitliches ist, dieselbe auf die Dauer schädigen. Das eben ist die grosse Wahrheit, dass im Gesammtgebiet der menschlichen Zwecke jeder einzelne Zweck zugleich Mittel für den andern werden soll. Aus diesen Bemerkungen ergibt sich die Rechtfertigung dafür, dass gewisse gewerbliche Anlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen errichtet und der Betrieb gewisser Gewerbe aus sicherheits-, gesundheits-, feuerpolizeilicher Rücksicht einer weiter gehenden Staatseinmischung unterworfen ist. Inwieweit in dieser Hinsicht das staatliche Eingreifen zu gehen habe, lässt sich nicht ein für allemal durchgreifend bestimmen, sondern ist nach Verschie-

---

1) Z. B. württb. Gew.-O. Art. 5, für Baden s. Turban l. c. S. 6, östr. Gew.-O. §. 9.

2) Vergl. Schäffle, deutsches Gewerbe- und Heimathrecht nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit, Deutsche Viertelj.-Schrift 1859, 1. Heft. v. Bitzer, das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit. 1863, und weiter über die Niederlassungsfrage: v. Schüz, Staatswissenschaftliche Zeitschr. von 1848. S. 35 ff.

denheit der Verhältnisse verschieden zu beantworten; diese Verschiedenheit geht soweit, dass es schwer ist, eine vollständige Normirung im Wege der Gesetzgebung zu treffen, und vielfach der Verwaltung ein grösserer Spielraum überlassen bleibt. — Bei Beurtheilung dieser Fälle muss aber stets der allgemeine Gesichtspunkt festgehalten werden, dass es sich dabei um eine Ausgleichung zwischen verschiedenen Zwecken, nicht um eine äusserliche Bevorzugung des einen vor dem andern handelt. — Eine vollständige Erörterung dieser Verhältnisse fällt übrigens deshalb, weil die den einzelnen Bestimmungen zu Grund liegenden Motive nicht der Thätigkeit des Staats für das Gewerbe entspringen, ausser den Kreis unserer Betrachtung; wir beschränken uns auf einige Andeutungen.

Während eine blose Anzeige vom Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebs regelmässig verlangt wird [1]) und aus steuerlichen und statistischen Rücksichten bei allen Gewerben zutrifft, ist bei denjenigen gewerblichen Anlagen, welche für die Nachbarn oder das Publikum überhaupt mit Gefahren oder grösseren Belästigungen verknüpft sind, eine besondere Genehmigung der Staatsbehörden (Cognition bzw. Conzession) [2]) erforderlich. Uebrigens prägt sich auch hier ein durchgreifender Unterschied zwischen der englischen Gesetzgebung einerseits und der französischen und deutschen andererseits aus. Während in England diese Beschränkungen nicht in einer einzigen Gewerbeordnung zusammengefasst sind, welche von den Verwaltungsbehörden gehandhabt würde, sondern in einer Reihe einzelner Gesetze, deren Handhabung den Gerichten zukommt [3]), ist in Deutschland und Frankreich auf Grundlage besonderer gesetzlicher Normen ein eigen-

---

1) Z. B. württb. Gew.-O. Art. 4.

2) Der Unterschied zwischen Cognition und Conzession, wie er z. B. in dem Bericht der Commission der württemb. Kammer der Abgeordneten (1856—61. 1. Beilage-Band 4te Abth. S. 2155) aufgestellt ist, scheint uns prinzipiell nicht zuzutreffen, wenn auch pos. Gesetzgebungen diese Unterscheidung machen. Auch bei Conzessionsgewerben im eigentlichen Sinn scheint uns ein Recht des Einzelnen vorauszusetzen zu sein.

3) S. deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. Artikel „Gewerbe." 4. Bd. S. 325.

thümliches Verwaltungs-Verfahren eingerichtet worden. — Das Wesen desselben besteht in einer öffentlichen Provokation, in Folge deren die mit der betreffenden Anlage in Collision kommenden Interessen, namentlich insoweit sie noch nicht die Gestalt von festbegrenzten subjektiven Rechten angenommen haben, ermittelt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Die administrative Entscheidung, deren Objektivität durch die Möglichkeit der Beschwerde-Erhebung sicherzustellen gesucht wird, beschränkt sich in der Regel nicht blos auf die Anwendung objektiver Rechtssätze, sondern stellt nach den Verhältnissen des einzelnen Falls die Bedingungen, unter welchen eine Anlage zulässig ist, fest, findet also gewissermassen erst das Recht. Obwohl dies die Beachtung aller konkreten Verhältnisse zulässt, ist doch im Interesse der Rechtsgleichheit zu wünschen, dass, soweit immer möglich, eine gesetzliche Normirung eintritt, wie auch für alle privatrechtlichen Einwendungen stets der Weg zum Richter offen zu bleiben hat.

In Frankreich [1]) sind die einer besondern Staatsgenehmigung bedürftigen ungesunden, gefährlichen oder mit einer Belästigung verbundenen Anlagen durch Dekret vom 15. Okt. 1810, ergänzt durch Verordnung vom 14. Januar 1815 und modifizirt durch Verordnung vom 25. März 1852 und durch eine Reihe weiterer Verordnungen unter besonderer Aufzählung in 3 Classen eingetheilt: 1) solche, welche von den Wohnungen entfernt sein müssen; 2) solche, deren Entfernung von den Wohnungen nicht durchaus geboten ist; 3) solche, welche ohne Unzuträglichkeit in die Nähe der Wohnungen kommen können, aber der Ueberwachung durch die Polizei unterworfen bleiben. — Für Dampfkessel-Anlagen sind im vorigen Jahre neue Bestimmungen ergangen. — In Oesterreich zählt das Gewerbegesetz [2]) die einzelnen Betriebs-Anlagen auf, zu welchen besondere Genehmigung erforderlich ist; indessen ist das Verzeichniss jederzeit durch das Ministerium abänderbar; ebenso verhält es sich in Sachsen [3]);

---

1) Zu vergl. Block, M., dictionnaire de l'administration française. S. 786.

2) §. 33.

3) Sächs. Gew.-Ges. §. 22.

auch das **preussische** Gesetz vom 1. Juli 1861 benennt die betreffenden Anlagen im Einzelnen. Das **württembergische** Gewerbegesetz [1], wie das **badische** [2] beschränkt sich darauf, die hieher gehörigen gewerblichen Anlagen allgemein zu bezeichnen. In Württemberg enthält dann die Verfügung vom 9. April 1863 die näheren Bestimmungen.

Das Verfahren ist in allen diesen Gesetzen bzw. Verfügungen ganz gleichförmig geordnet und realisirt den oben bezeichneten Grundgedanken.

i) Es ist hier noch auf die Beschränkungen aufmerksam zu machen, welche für den Gewerbebetrieb theils aus Hoheitsrechten des Staats, z. B. bei der Besteuerung oder in Grenzzollbezirken, wegen der Münzhoheit (Prägmaschinen) u. s. w., theils aus besonderen Regalien z. B. dem Bergregal (welches z. B. bisher in Württemberg zum Eisenerzmonopol des Staats gesteigert war, jetzt aber naturgemäss eingeengt werden soll) entstehen. Uebrigens gehört die Ausführung darüber nicht hieher.

k) Der Betrieb einzelner Gewerbe ist nach den neueren Gewerbeordnungen von obrigkeitlicher Bestellung abhängig. Uebrigens gehören diese Gewerbe grossentheils nicht dem Begriff der technischen Gewerbe im engern Sinn an und bleiben hier ausser Betracht.

4. Die Stellung des Unternehmers zu dem gewerblichen Hilfspersonal.

Nach dem Geiste der Zunft-Verfassung erschien die Lehr- und Gehilfenzeit als der ordnungsmässige Stufengang, auf welchem die dereinstige Selbständigkeit als Meister zu erzielen war. Es war natürlich, dass insolange die Zünfte blühten, sie sich zur Aufgabe machten, diesen Gang zu überwachen, zu leiten und zu regeln, und dass mit dem Verfall der Zünfte die von ihnen gehandhabte Ordnung vom Staat aufrechterhalten wurde, und sich als Theil der polizeilichen Ordnung darstellte. — Nachdem nun aber der Grundsatz der Gewerbefreiheit anerkannt ist, wird das Verhältniss des Lehrlings und Gehilfen zum Gewerbetreibenden

1) S. Art. 7.
2) S. Art. 10.

ein mehr privatrechtliches; es nimmt mehr und mehr den Charakter der Dienstmiethe an.

Gleichwohl befassen sich die neueren Gewerbeordnungen mit Recht mit der Festsetzung des gegenseitigen Rechts-Verhältnisses zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und Gehilfen und Lehrlingen in dem Sinn, dass sie dispositive Bestimmungen aufstellen, d. h. solche, welche gelten, insoweit von den Partieen nichts anderes verabredet worden ist. Wie sich mit dem Wechsel der Verhältnisse stets neue Aufgaben für den Staat ergeben, so hat sich ein grosses Gebiet gebildet, auf welchem der Staat selbst bei Anerkennung der vollständigsten Freiheit im gewerblichen Leben zwingend einzuschreiten berufen war. Zunächst ist mit Beseitigung der Zunftschranken das Verhältniss des einzelnen Gewerbegehilfen ein viel selbständigeres geworden; daraus konnten z. B. in Fällen der Erkrankung fern von der Heimatgemeinde Missstände entstehen, denen vorzubeugen war. Aber ein anderes war noch viel mehr von Bedeutung: es ist die Entwicklung des Fabrikwesens.

Schon unter der Herrschaft des Zunftsystems durch sogen. Fabrikkonzessionen zulässig hatte die Fabrikthätigkeit durch die grossartigen Erfindungen zu Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts, sich rasch ausgebildet. Hier steht nun nicht mehr der einzelne Unternehmer dem einzelnen Gehilfen, der unter seiner unmittelbaren Aufsicht arbeitet, Roh- und Hilfsstoffe verarbeitet, gegenüber. In Folge der Anwendung grosser Kapitalien, eines erweiterten Absatzgebiets u. s. w. bildet sich die Arbeitstheilung zu einer förmlichen Organisation der Arbeit; es bildet sich ein komplizirter Betrieb, dessen Resultate durch ein harmonisches Ineinandergreifen aller einzelnen an der Produktion theilnehmenden Glieder bedingt sind. Wie jede Organisation verlangt auch diese ihre formelle Ordnung; sie ist möglich, weil eine Anzahl von Verhältnissen bei einer Reihe von Personen gleichmässig zutrifft. Ja es entsteht nicht nur unter den Arbeitern eines und desselben Betriebs, sondern unter solchen verschiedener Geschäfte wie unter den gleichartigen Unternehmern eine Solidarität der Interessen, die eine weit über das Einzelunternehmen hinausgreifende Bedeutung erhält. Schon darin liegt für den

Staat, der alle Lebenszwecke rechtlich zu bedingen hat, ein Verhältniss, das er beachten muss. Aber auch materiell wird sein Eingreifen durch die bereits unter 3 h. oben ausgeführten Gesichtspunkte gerechtfertigt; im Einzelnen ist dasselbe allerdings nach Massgabe der gemachten Erfahrungen zu gestalten, und wir gehen daher sofort zur Erörterung der durch diese aufgezeigten Verhältnisse über.

a) Fabrikordnungen.

Wie schon bemerkt, entsteht durch das Zusammenwirken einer grösseren Anzahl von Personen in einer und derselben Produktion eine Reihe gleichartiger Verhältnisse, die eben dieser Gleichartigkeit und Allgemeinheit wegen nicht blos subjektive Rechte und Pflichten erzeugen, sondern ausserdem eine objektive Ordnung. Dass diese in formeller Weise zu Stande komme und den Arbeitern bekannt gegeben werde, daran hat der Staat offenbar ein Interesse. Darum schreiben auch die neueren Gewerbegesetze die Abfassung sog. Werkstätte-, Dienst- oder Fabrikordnungen für solche gewerbliche Unternehmungen vor, welche eine grössere Zahl (in der Regel mehr als 20) von Arbeitern in geschlossenen Räumlichkeiten fabrikmässig beschäftigen [1]. Diese Fabrikordnungen haben das für alle Arbeiter giltige Wesentliche über das gegenseitige Vertrags-Verhältniss zu enthalten und sind denselben zu eröffnen (z. B. durch Anschlag in der Werkstätte u. s. w.); einer Genehmigung der Behörde bedürfen dieselben nicht; indessen rechtfertigt sich wohl die Verpflichtung der Unternehmer zur Vorlage derselben an die Behörde, damit dieselbe etwaige ungesetzliche Bestimmungen daraus entfernen kann.

b) Gründung von Unterstützungskassen der unselbständigen Gewerbetreibenden.

Das nähere Verhältniss, in welchem vor der Entwicklung der neuern industriellen Zustände der unselbständige Gewerbegehilfe zur Familie seines Arbeitsherrn trat, brachte es mit sich, dass er in Fällen der Erkrankung, wo die auf der persönlichen Arbeitskraft ruhende Erwerbsquelle versiegte, wenigstens vorüber-

1) Zu vergl. österr. Gew.-O. §. 84, sächs. Gew.-Ges. §. 76, württb. Gew.-O. Art. 41, badisches Gew.-Ges. Art. 23.

gehend daselbst Verpflegung fand, ohne in seine vielleicht weit entfernte Heimatgemeinde gebracht werden zu müssen, und dadurch die Erwerbsgelegenheit ganz zu verlieren. Auch der Zunft-Verband trug zu Beseitigung dieses Missstandes bei. Nachdem diese beiden Voraussetzungen weggefallen sind, musste auf ein anderes Mittel Bedacht genommen werden; und dieses bot sich in der Gründung von Versicherungs-Cassen dar. Da eine freiwillige Theilnahme nicht allseitig erwartet werden konnte, so lag es nahe, die Möglichkeit eines Zwangs zum Beitritt offen zu lassen. Es bestimmt daher z. B. die österreichische Gewerbeordnung [1]), dass in dem Fall, als mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für Unterstützung der Arbeiter nöthig sei, der Unternehmer verpflichtet werden könne, unter Beitragsleistung der Arbeiter selbst eine solche Casse zu errichten oder einer bestehenden beizutreten. Eine ähnliche Bestimmung enthält das sächsische Gewerbegesetz [2]).

Die württembergische Gewerbeordnung [3]) lässt die Errichtung solcher Krankheits-Versicherungskassen durch die Gemeinden und die zwangsweise Beiziehung der Gewerbegehilfen und Lehrlinge zu und hält die Möglichkeit offen, die Unternehmer von Fabriken zu Gründung solcher Kassen von Regierungswegen anzuhalten.

In Preussen [4]) kann durch Ortsstatuten, nöthigenfalls auch durch die Regierung die Verpflichtung festgesetzt werden, dass Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter Kassen zu gegenseitiger Unterstützung gründen oder bestehenden beitreten. Vom allgemeinen Standpunkt aus müssen wir uns gegen Vorschriften, wie sie z. B. der §. 58 der preussischen Verordnung vom 9. Febr. 1849 enthält, dass nämlich durch Ortsstatuten die Fabrik-Inhaber verpflichtet werden können, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte der Beiträge der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu be-

1) §. 85.
2) §. 97.
3) Art. 49. 45.
4) Vergl. Ges. vom 3. Apr. 1854 in Verbindung mit §. 169 der Gewerbeordnung von 1845 und §. 58 der Verfügung vom 9. Febr. 1849.

theiligen, desshalb aussprechen, weil eine solche Vorschrift (deren Wirkung uns nicht bekannt ist) einen nicht gerechtfertigten Eingriff des Staats in die Lohnregulirung enthält [1]).

c) Verwendung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken.

Die Entwicklung der Arbeitstheilung, die daraus hervorgehende Spezialisirung der Arbeit, welche es ermöglicht, auch die schwächste Kraft noch im Dienst der gewerblichen Produktion zu verwerthen, insbesondere die vermehrte Anwendung von Maschinen brachte es mit sich, dass eine nicht unbedeutende Anzahl jugendlicher Arbeiter für die Zwecke der Industrie verwendet wurde. Die Arbeiterfamilie erhält dadurch einen regelmässigen Zuschuss zum Einkommen, der Werth der Arbeitskraft reproduzirt sich frühzeitig, und in der Angewöhnung an die Arbeit in früher Jugend liegt kein geringer Vortheil; auf der andern Seite eignen sich jugendliche Arbeiter z. B. wegen der Feinheit ihrer Hände zu manchen Arbeiten besser als ältere Personen, und es kommt ihre Verwendung wohlfeiler zu stehen, als die der letzteren. Diese Gründe haben vielfach zur sg. Kinderarbeit namentlich in Fabriken geführt, aber ebendamit ist auch eine grosse Gefahr entstanden.

Bei rohen Eltern, denen der Lohn ihrer Kinder am Ende eine Quelle der Vergeudung wird, ist häufig nicht die Einsicht und das Pflichtgefühl vorhanden, welche die körperlich-, sittlich- und intellektuellgesunde Entwicklung vor allem andern im Auge haben. Und die gesteigerte Conkurrenz kann auch den Fabrikanten zum Missbrauch der jugendlichen Arbeitskraft, zu einer Ausbeutung derselben verleiten.

Da sind es dann nicht nur die höheren Lebensgüter, die grobem Eigennutz zum Opfer gebracht werden, sondern die nationale Arbeitskraft selbst wird durch die physische und psychische Verkümmerung des nachwachsenden Geschlechts auf die Dauer geschädigt. Es bedarf daher wohl keiner weitern Ausführung, um im allgemeinen nachzuweisen, dass der Staat vermöge der ihm zukommenden Aufgabe, am Ende selbst im Interesse der gewerblichen Produktion, hier einzuschreiten den Beruf hat. Die Schwie-

1) Vergl. deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. Art. „Fabrikwesen und Fabrikarbeiter" (von Schäffle). S. 493.

rigkeit liegt aber darin, zu ermitteln, in welchen Fällen die bezeichneten Nachtheile in bedeutenderem Umfang wirklich eintreten und der Staat daher in bestimmter Weise thätig zu sein hat. Am ehesten lässt sich diese Schwierigkeit beseitigen, wenn besondere Organe mit den geeigneten Befugnissen ausgestattet hiefür niedergesetzt werden (wie z. B. die englischen Fabrik-Inspektoren), mittelst welcher jederzeit der thatsächliche Zustand erhoben und die geeigneten Massregeln durchgeführt werden können; vorausgesetzt natürlich, dass Kinder in grösserer Anzahl in Fabriken beschäftigt werden.

Die einzelnen Gesetzgebungen sind aus den besondern Bedürfnissen der betreffenden Länder herausgewachsen und zeigen daher manche Verschiedenheit; unverkennbar ist aber die grössere Strenge, mit der alle neueren Gesetzgebungen aufzutreten pflegen.

In Grossbritannien[1]) hat sich die Gesetzgebung seit 1802 (42 Georg III.) vielfach mit der Kinderbeschäftigung in Fabriken befasst. Die auf Baumwollen-, Tuch-, Wolle-, Hanf-, Flachs-, Werg-, Leinwand- und Seidefabriken bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gehen im Wesentlichen dahin, dass die Verwendung der Kinder erst vom 8. Lebensjahre an zulässig ist, dass die Tagesarbeit von Kindern zwischen dem 8. und 13. Lebensjahre höchstens 6½ Stunden und bei dazwischenliegendem freien Tag 10 Stunden betragen darf. Die täglich 6½ Stunden beschäftigten Kinder haben täglich 3 Stunden, die abwechslungsweise 10 Stunden am Tag beschäftigten am freien Tag 5 Stunden eine Schule zu besuchen. Die Factory-Acts Extensions-Act vom 25. Juli 1864 [2]) bestimmt für die Fabriken von Thonwaaren, Streichzündhölzchen, Zündhütchen, Patronen, Buntpapier die Altersgrenze auf 12, für Barchentschneidereien auf 11 Jahre; im übrigen sollen auch hier die Bestimmungen der Factoryakte eingehalten werden. — In Frankreich verordnet das Gesetz vom 22. März 1841 [3]) für Manufakturen, Etablissements und Werkstätten, die mit mechanischer Triebkraft oder mit ununterbrochenem Feuer und was

1) Die wohlthätigen Folgen der englischen Gesetzgebung anerkennt auch Le Play, la reforme sociale en France I. 410.

2) Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft 1865. S. 261.

3) Vergl. Block, dictionnaire de l'administrat. française. S. 1071.

damit zusammenhängt, arbeiten, sowie für Fabriken, welche mehr als 20 Arbeiter in einem Raum vereinigen, dass daselbst kein Kind unter 8 Jahren angenommen werden darf; vom 8.—12ten Lebensjahr beträgt die durch angemessene Ruhepausen zu trennende Arbeitsdauer 8 Stunden, und es muss für diese Kinder der Nachweis des Schulbesuchs, nöthigenfalls durch Gründung von Fabrikschulen, geliefert werden; für junge Leute zwischen dem 12. und 16ten Lebensjahr ist die Arbeitszeit auf 12 Stunden begrenzt. — Die Nachtarbeit (von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends) ist bei Kindern unter 13 Jahren ganz untersagt, bei älteren nur ausnahmsweise gestattet, wobei dann 2 Stunden Nachtarbeit 3 Stunden Tagarbeit gleichkommen. Verschiedene Controlemassregeln betreffen die Ausführung dieser Bestimmungen.

In Oesterreich hat die neue Gewerbeordnung (§§. 86 und 87) die Verwendung von Kindern in Fabriken dahin geregelt, dass solche unter 10 Jahren gar nicht, solche vom 10.—12ten Lebensjahre nur gegen Erlaubnissschein des Gemeindevorstands zu Arbeiten, welche der Gesundheit nicht schaden und die Entwicklung nicht beeinträchtigen, unter Beachtung der Schulpflicht, und bis zum 14. Jahr täglich nur 10, bis zum 16ten 12 Stunden lang in entsprechender Eintheilung mit geeigneten Ruhezeiten verwendet werden dürfen. — In Preussen (vergl. Regulativ vom 9. März 1839, Gesetz vom 16. Mai 1853 und Cirk. Verf. vom 18. Aug. 1853 und 12. Aug. 1854) [1]) darf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken nur nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahr und bis zum 14. Lebensjahr täglich nur 6 Stunden lang stattfinden; auch muss die tägliche Schulzeit mindestens 3 Stunden betragen. Die Arbeitszeit hat sich auf die Stunden von 5½ Uhr Morgens bis 8½ Uhr Abends zu beschränken. — Nach der sächsischen Gewerbeordnung (§. 62) dürfen seit 1. Janr. 1865 Kinder unter 12 Jahren in Fabriken gar nicht, vom 12.—14ten Lebensjahr in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden, wobei eine Unterbrechung von einer Stunde durch die Mittagszeit einzurechnen ist. Sodann ist

1) S. Aster, preuss. Gew.-O. S. 175.

die nöthige Zeit zum Schulbesuch zu lassen, nöthigenfalls sind Fabrikschulen zu gründen; der Schul-Unterricht muss in der Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden. — Die württembergische Gewerbeordnung hat, um jederzeit geeignete Anordnungen treffen zu können, andererseits aber um nicht über das vorliegende Bedürfniss hinauszugehen, bestimmt [1]), dass die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren in Fabriken nur in einer Weise stattfinden dürfe, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachtheile zu besorgen seien. — In Baden hat es das neue Gewerbegesetz bei der Verordnung vom 4. März 1840 [2]) belassen. Hienach kann vom Schulbesuch nicht dispensirt werden, wenn nicht besondere Fabrikschulen bestehen. Diese dürfen nur mit besonderer Genehmigung errichtet werden; die aufzunehmenden Schüler müssen das eilfte Lebensjahr zurückgelegt haben. Der Unterricht vor 5 Uhr Morgens oder nach 9 Uhr Abends ist untersagt; es müssen mindestens zwei Stunden täglich für denselben bestimmt sein; Schul- und Arbeitszeit darf bei Mädchen unter 13 und bei Knaben unter 14 Jahren zusammen 12 Stunden nicht übersteigen.

d) Fürsorge für die Gesundheit der Fabrikarbeiter.

Der bereits angeführten englischen Fabrikgesetzgebung (Fabrik-Inspektoren) liegt wesentlich auch das Motiv der Gesundheitspflege zu Grund. Die moderne Industrie weist nämlich verschiedene Industriezweige auf, welche durch die Entwicklung schädlicher Gase u. dergl. der Gesundheit gefährlich werden können, nicht zu gedenken der Gefahren, welche durch die complicirte Anordnung der verschiedenen von den Arbeitern zu bedienenden Maschinen für dieselben entstehen können. Diese Gefahren können zwar nicht vollständig beseitigt werden, es empfiehlt sich aber wohl eine Bestimmung, dass der Unternehmer Vorkehrungen zu

1) Art. 44.
2) S. Turban l. c. S. 53.

möglichster Vermeidung derselben zu treffen habe, wie sie z. B. die badische Gewerbeordnung in Art. 16, die württembergische in Art. 42, die sächsische in §. 65 enthält.

e) Auslöhnung der Arbeiter.

Die Verkürzung, welche erfahrungsmässig den Arbeitern an ihrem Lohne dadurch zugegangen ist, dass sie anstatt mit baarem Geld mit Waaren, entwertheten Werthzeichen u. dergl. ausgelöhnt wurden, hat die Gesetzgebung veranlasst, Bestimmungen zu treffen, welche entweder jede Auslöhnung in baarem Geld verlangen und eine andere Zahlungsweise ausschliessen, wie z. B. die sächsische Gewerbeordnung §. 69, oder aber auch die Abgabe von Kost u. dgl. gestatten (wie z. B. die württemb. Gew.-O. Art. 43 und die preussische Verordnung vom 9. Febr. 1849 §§. 50 ff.) und die Zahlung mit Werthzeichen zum jeweiligen Curswerth zulassen. (Beseitigung des sg. Trucksystems.)

f) Verabredungen der Unternehmer und Arbeiter zur Bestimmung der Löhne.

Der dem Arbeiter zukommende Antheil an der Gesammtproduktion wird nach der heutigen Organisation der Wirthschaft demselben vom Unternehmer in Form des Lohnes abgereicht und stellt sich so als Theil der Produktionskosten, von deren Grösse der Unternehmersgewinn mitbestimmt wird, dar. Dadurch bildet sich, äusserlich betrachtet, ein gegensätzliches Interesse zwischen den Unternehmern einerseits und den Arbeitern andererseits. Es fragt sich nun, welche Stellung der Staat einzunehmen habe, wenn sich entweder die Unternehmer oder die Arbeiter zur Bestimmung der Löhne in bestimmter Weise verabreden. Die Verabredung der Arbeiter wird regelmässig dahin gehen, die Arbeit zu kündigen, oder nicht in Arbeit zu treten, bis bestimmte Zugeständnisse erreicht sind; die Unternehmer werden sich verabreden, Arbeiter, die sich gewissen Bedingungen nicht unterwerfen, zu entlassen, zurückzuweisen und nöthigenfalls ihren Betrieb einzustellen. — Es versteht sich natürlich von selbst, dass, wo in Folge solcher Verabredungen Rechts-Verletzungen verübt werden, die unter die gewöhnliche Rechts-Ordnung fallen, solche ordnungsmässig abgewandelt werden, z. B. Eigenthumsverletzungen, Störung

der öffentlichen Ruhe, widerrechtliche Drohungen u. s. w., und die Frage ist nur die, ob die Verabredung an sich, sobald sie zur Ausführung gebracht wird, von der Gesetzgebung mit Strafe zu belegen sei. — Die daran sich anknüpfenden Nachtheile, insbesondere bei sg. Arbeits-Einstellungen (strikes) sind allerdings bedeutend genug: es kann dadurch die Blüthe eines ganzen Industriezweigs vernichtet werden; der Arbeiter selbst, der am wenigsten lange auf seiner Forderung beharren kann, wird, auch wenn er durch regelmässige Arbeiterverbindungen, wie sie sich z. B. in England gebildet haben (trade-unions), unterstützt wird, sich bald in eine dürftige Lage versetzt sehen; mit dem Aufzehren des Ersparten geht eine Verringerung der Arbeitsgeschicklichkeit Hand in Hand, und auf die Dauer mag, da gerade solche Zeiten Anlass zur Maschinenanschaffung geben, die Lohnkonjunktur sich noch ungünstiger gestalten. Und dabei sind diese Nachtheile nicht auf das einzelne Gewerbe, in dem die Arbeits-Einstellung vorkommt, beschränkt, sondern jedes andere Gewerbe, das die Produkte des erstern verarbeitet, wird davon berührt. Ja durch die Aufwühlung der Classengegensätze, die daraus und aus der Arbeitslosigkeit sich ergebende Verwilderung des Arbeiterstands entsteht für die ganze Gesellschaft eine Gefahr. — Gleichwohl sprechen die Erfahrungen, welche man z. B. in England, wo seit 1825 für Unternehmer und Arbeiter freie Conkurrenz gilt, dafür, die individuelle Freiheit auf diesem Gebiet nicht besonders einzuengen. Schon die relative Gerechtigkeit scheint dies zu verlangen; denn, wenn man auch die Verabredungen der Unternehmer verbietet und mit Strafen bedroht, so gehen dieselben doch viel eher straffrei aus, weil sie bei der geringeren Zahl ihre Verabredungen viel eher geheim halten können.

Die neueste französische Gesetzgebung ist im Anschluss an die belgische, nach welcher die sg. Coalitionen straffällig sind, wenn sie von Drohungen, Gewalt und Einschüchterungen begleitet oder (worin die franz. Gesetzgebung nicht gefolgt ist) wenn sie auf Verletzung bestehender Verpflichtungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerichtet sind, von der strengeren Gesetzgebung von 1849 zu liberaleren Grundsätzen fortgeschritten. Das Gesetz vom 25. Mai 1864 bedroht mit einer Gefängnissstrafe

von 6 Tagen bis zu 3 Jahren und mit einer Geldstrafe von 16 Frs. bis 3000 Frs. oder mit einer dieser beiden Strafen allein alle diejenigen, welche durch Gewalt, Thätlichkeit oder Drohungen und betrügerisches Verfahren (manoeuvres frauduleuses) eine verabredete Arbeits-Einstellung herbeigeführt oder unterhalten oder den Versuch dazu gemacht haben zum Zweck der Erhöhung oder Herabdrückung der Löhne, oder um die freie Ausübung der Industrie oder der Arbeit zu beeinträchtigen; mit Gefängnissstrafe von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe von 16 Frs. bis 300 Frs. oder einer dieser Strafen allein sind Arbeiter und Unternehmer bedroht, welche mit Hilfe von planmässig verabredeten Geldstrafen, Abhaltungen, Proskriptionen und Ausschliessungen der freien Ausübung der Industrie oder der Arbeit geschadet haben.

In Deutschland huldigt die Gesetzgebung theilweise noch dem strengern Standpunkt, welcher die Verabredung an sich mit Strafe bedroht, sobald sie in Ausführung gebracht wurde. — Während in Sachsen[1]) die betreffenden Verabredungen nur für unverbindlich erklärt sind und nur die Anmassung von Strafgewalt über die Genossen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen solche, welche Beschlüssen über Arbeits-Einstellung u. s. w. nicht beitreten wollen oder von denselben zurücktreten, mit Strafe bedroht ist[2]), — erklärt die preussische Gewerbeordnung in den in den letzten Jahren viel genannten §§. 181 und 182 die Verabredung von Arbeitern und Unternehmern zu gemeinschaftlichen Massregeln zum Zweck der Erhöhung bzw. Erniedrigung der Löhne an sich schon für

1) S. Gew.-O. [illegible]3.

2) Der [illegible] des Strafgesetzbuches sagt allerdings, dass Gewerbtreibende, welche um einen höhern oder niederern Lohn zu erzwingen, die Einstellung ihrer Arbeit verabreden und sich den diesfallsigen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, einer Gefängnissstrafe bis 4 Monaten unterliegen, allein die materielle Grenze für die obrigkeitliche Anordnung ist durch §. 73 der Gewerbeordnung gegeben, indem einer der hier für strafbar erklärten Fälle vorliegen muss, wenn die Obrigkeit einschreiten soll, wie sich dies aus §. 40 der Ausführungs-Verfügung ergibt, wo allerdings die bedenkliche Clausel „oder wenn die öffentliche Ruhe gefährdet ist“, beigefügt ist.

strafbar. Die österreichische Gesetzgebung [1]) steht auf dem gleichen Standpunkt. Auch die württembergische Gewerbeordnung [2]) erklärt Verabredungen der Arbeiter und Unternehmer zur Einstellung der Arbeit bzw. Entlassung oder Zurückweisung der Arbeiter für strafbar, sobald dadurch gewisse Zugeständnisse erzielt werden sollen und die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist. Indessen hat sich bei uns noch wenig Anlass zu Anwendung dieser Bestimmung gegeben. Wir zweifeln übrigens nicht daran, dass gerade einzelne praktische Fälle auf den liberaleren Standpunkt hinführen würden.

Mit diesen wenigen Andeutungen haben wir einige der Hauptgesichtspunkte des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Gehilfen, insoweit es auch nach Einführung der Gewerbefreiheit noch einer besondern Regelung bedarf, bezeichnet. Wir wenden uns nun zu einem andern Gebiete, nämlich

5. der Frage über Erfindungspatente, Marken- und Musterschutz.

Der Schutz, welcher gewerblichen Erfindungen, Mustern und Modellen, endlich Marken oder Waarenbezeichnungen gewährt wird, hat das gemeinschaftliche Merkmal, dass dadurch zum Vortheil einzelner Gewerbtreibenden der gewerblichen Produktion und dem gewerblichen Absatz anderer Beschränkungen auferlegt werden. Es liegt also darin eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der gewerblichen Freiheit, welche besonders gerechtfertigt sein muss. — Sehen wir zunächst vom Schutz der Marken und Waarenbezeichnungen ab, so ist der dem Schutze für Erfindungen, Muster und Modelle zu Grunde liegende Gedanke der, dass dem Urheber eines in bestimmter Weise im gewerblichen Verkehr Verwerthung findenden Gedankens ein Recht auf zeitweilige ausschliessliche Ausbeutung desselben eingeräumt wird, um ihm dadurch eine Belohnung zu gewähren, der er verlustig gehen würde, wenn jeder Dritte die ursprüngliche Idee verwerthen dürfte. — Die prinzipielle Frage ist nun, ob der Staat, indem er jenes zeitweilige Monopol einräumt, damit nur ein in der natürlichen Rechtsordnung begründetes Recht des Einzelnen anerkenne, oder ob

1) Gew.-O. §. 77. Strafgesetzbuch §§. 479. 480.
2) Art. 46. 47.

vielmehr ein solches Recht nicht existire, und durch die staatliche Thätigkeit erst ein Recht geschaffen werde, zu dessen Einräumung volkswirthschaftliche Erwägungen allerdings führen können. — Die französische Rechtsanschauung [1]) geht entschieden von der ersteren Anschauung aus; sie stellt ein industrielles Eigenthum auf, als dessen nothwendige Consequenz ein Recht auf Erfindungen und Muster sich ergibt; wenn auch dieses Eigenthum von dem Eigenthum an körperlichen Sachen sich wesentlich unterscheidet, so ist es doch ebenso ursprünglich, wie jenes und die Gesetzgebung hat es nicht erst zu schaffen, sondern nur zu sanktioniren. — Eine ähnliche Auffassung wird neuerdings, namentlich unter Herbeiziehung der Analogie des sogen. geistigen und artistischen Eigenthums, auch in Deutschland vertreten. So fasst Bitzer [2]) das Recht des Erfinders an seiner Erfindung als eine in der natürlichen Erwerbssphäre des ersteren gelegene Befugniss zur ausschliesslichen ökonomischen Verwerthung derselben, zu welcher auch der geistige Produzent durch die allseitig freie Entwicklung der Wirthschaftsgemeinschaft genöthigt ist, auf; und mit Nachdruck vertheidigt Richter [3]) das Erfindungsrecht als die Anerkennung und rechtliche Sicherheit der Erwerbskraft der Wissenschaft in der gewerblichen und industriellen Arbeit.

Diese rechtliche Fundirung des Patentschutzes unter Zuhilfenahme der Analogie des geistigen Eigenthums scheint uns nicht zutreffend zu sein.

Beim sg. literarischen Eigenthum ist Gegenstand des Schutzes ein individuell existirendes Arbeitsprodukt, das seine besondere Bedeutung wesentlich durch den Zusammenhang mit der Person des Verfassers hat; es ist nicht der einzelne Gedanke, nicht die Methode der Behandlung, sondern das individuelle geistige Produkt, welches den Schutz des Gesetzes geniesst; die Verallgemeinerung der in dem Werk niedergelegten einzelnen Gedanken ist dadurch nicht gehemmt, und der Gesammtheit fällt zu, was

1) Zu vergl. M. Block, dictionnaire générale de la politique II. S. 691.

2) Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz u. s. w. mit einer Ausführung über die prinzipielle Rechtfertigung des Patentschutzes. Stuttg. 1864.

3) Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Wien 1867. S. 139 ff.

ihr gehört. So sehr der Einzelne sich in das betreffende Werk einarbeiten, so sehr er es geistig reproduziren mag, — es bleibt im Ganzen immer das Werk eines Dritten.

Ganz anders ist es bei der Erfindung. Hier wird ein besonderer einzelner Gedanke, den ein anderer ebensogut haben könnte, geschützt; ebendadurch wird etwas, was an sich nie Gegenstand der Privatwillenssphäre sein soll, in diese eingeengt, und der Gesammtheit, der es, weil es niemals in dem Grade Ausfluss der Individualität sein kann, wie ein literarisches Erzeugniss in seiner Totalität, naturgemäss angehört, entzogen. Würde man jeden Gedanken, der in einer bestimmten Form vom einzelnen Individuum hervorgebracht wird, zum möglichen Gegenstand eines Rechts machen, so käme man auf Consequenzen, welche den falschen Ausgangspunkt sofort aufzeigten.

Indem wir daher die Auffassung des Patent- und Musterschutzes als Ausflüsse von der Gesetzgebung anzuerkennender von vornherein existirender Einzelrechte abweisen, stellt sich für uns die volkswirthschaftspolitische Betrachtung derselben in den Vordergrund, wobei Patent- und Musterschutz je besonders zu erwägen ist.

a) Der Patentschutz[1]).

Der geschichtliche Ursprung desselben führt auf die Zeit der Staatsmonopole zurück. Als nämlich durch ein Statut Jakobs I. (21. anno 1623) die Monopole abgeschafft wurden, ward als Ausnahme festgehalten, dass die den ersten und wahrhaften Erfindern einer neuen Fabrikation bewilligten Privilegien noch 21 Jahre in Kraft bleiben und solche Privilegien auch für die Zukunft auf die Dauer von 14 Jahren ertheilt werden sollen. — Im modernen Sinn ist die Ausbildung des Patent-Instituts wesentlich durch die der französischen Revolution vorausgehende individualistische Richtung der Zeit angeregt worden. Nachdem in Frankreich durch das Gesetz vom 7. Janr. 1791 ein Recht der Erfinder auf ihre Erfindungen anerkannt war und die Verfassung der Vereinigten

1) Vergl. R. v. Mohl, l. c. §. 164.
Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater. III. 417.
Vilain, guide pratique des inventeurs brevetés. Brux. 1863.

Staaten von Nordamerika vom 17. Sept. 1787 den gleichen Grundsatz, der dann in dem Gesetz vom 10. April 1790 ausgeführt wurde, ausgesprochen hatte, folgten andere Staaten bald nach, so dass gegenwärtig beinahe alle civilisirten europäischen und aussereuropäischen Staaten, mit Ausnahme der Schweiz, das Patent-Institut besitzen [1]).

Ehe wir auf die nähere Beurtheilung desselben eingehen, möge gestattet sein, seine wesentlichsten Grundzüge hier anzuführen.

Gegenstand der Patentrechte sind Erfindungen, Verbesserungen oder Einführung von Verbesserungen aus dem Ausland, welche sich auf ein Fabrikat, eine Fabrikationsmethode oder ein Fabrikationswerkzeug beziehen und als Gegenstand der Industrie oder des Handels verwerthet werden können. Häufig sind Arzeneimittel, Gegenstände die zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, stets aber mit den Staatsgesetzen in Widerspruch kommende Gegenstände von der Patentirung ausgeschlossen.

Die regelmässig übertragbaren Rechte des Patentirten gehen entweder dahin, dass nur die Anfertigung des patentirten Gegenstands untersagt, der Handel mit demselben dagegen gestattet ist, so in der Mehrzahl der deutschen Staaten, oder aber umfassen sie, wie z. B. in Belgien, auch den Handel mit demselben. — Die Patentdauer ist verschieden geregelt; in Belgien bis zu 20, in Oesterreich bis 15, in England 14, in Frankreich 15, in Nordamerika 17 Jahren.

In der Regel ist für das Patent eine Taxe zu entrichten, sei es bei der Ertheilung, oder jährlich. Dieselbe beträgt z. B. in Belgien für das erste Jahr 10, für das zweite 20 und das dritte 30 Frs.; in Oesterreich 20 fl. für jedes der 5 ersten Jahre, vom 6.—10. Jahre steigt sie jährlich um 5 fl., vom 10.—15. jährlich um 10 fl., in Frankreich 500, 1000 und 1500 Frs., je nach-

1) Zu vergl. z. B. belgisches Patentgesetz vom 24. Mai 1854.
österr. " " " 15. Aug. 1852.
französ. " " " 5. Juli 1844.
englisch. " " von 1852.
preussisch. " " " 14. Okt. 1816.
Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten vom 21. Sept. 1842.

dem das Patent auf 5, 10 oder 15 Jahre ertheilt wird; sie ist hier in jährlichen Raten von 100 Frs. vorauszubezahlen. In England beträgt die Summe, die für Erlangung eines Patents entrichtet werden muss, mindestens 175 Pfd. Sterling.

Der Eingriff in das Patentrecht unterliegt neben den privatrechtlichen Folgen häufig auch noch öffentlichen Strafen.

Das Verfahren bei Ertheilung der Patente ist wesentlich darnach unterschieden, ob derselben eine vorgängige Prüfung über Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung vorausgeht, oder nur eine Prüfung darüber stattfindet, ob das Patentgesuch den aufgestellten formellen Erfordernissen entspricht. Das erstere, sogen. Vorprüfungsverfahren, ist in der Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen festgehalten, auch besteht es in Nordamerika; das letztere, sogen. Anmeldeverfahren gilt z. B. in Belgien, Oesterreich, Frankreich und England.

Mit der Veröffentlichung der Patente wird es verschieden gehalten; in der Regel wird die Ertheilung eines Patentes öffentlich bekannt gemacht, und nach Ablauf einer bestimmten Zeit (z. B. in Belgien drei Monate nach der Ertheilung) auch die Beschreibung veröffentlicht oder wenigstens Einsicht derselben gewährt. Das Patent kann aus bestimmten Gründen für nichtig erklärt werden; es erlischt durch Zeitablauf, Verzicht u. s. w.; ein regelmässiger Erlöschungsgrund ist es, wenn das Patent inner einer bestimmten Frist (1 oder 2 Jahre) im Lande nicht ausgeübt oder die begonnene Ausübung unterbrochen wird.

Das Institut der Erfindungspatente wird nun — abgesehen von der bereits berührten rechtlichen Begründung — aus volkswirthschaftlichen Gründen dadurch zu rechtfertigen gesucht, dass durch die sichere Aussicht, welche der Erfinder dadurch auf Belohnung seiner Thätigkeit gewinne, der Erfindungsgeist angeregt werde, eine Anregung, die derselbe bedürfe und die durch etwaige Nationalbelohnungen niemals in gleich vortheilhafter Weise gewährt werden könne, da der Massstab zur Ermittlung ihrer Grösse, die Nützlichkeit einer Erfindung sich schwer feststellen lasse, während bei Zulassung von Erfindungspatenten die Erfindung nach Massgabe ihrer Verdienstlichkeit ihren Lohn in sich selber finde.

Weiter spreche für Erfindungspatente wesentlich der Umstand, dass, wenn ein Patentschutz nicht bestände, viele Erfindungen geheim gehalten und mit dem Tode des Erfinders verloren gehen, wenigstens für die Gesellschaft nicht ihre volle Nützlichkeit entfalten würden; bestehe dagegen ein Patentschutz, so komme die Erfindung zur Oeffentlichkeit und werde nach verhältnissmässig kurzer Zeit ein Gemeingut. — Neben diesen beiden aus Rücksichten für das allgemeine Interesse geltend gemachten Gründen seie es ein Gebot der Billigkeit, dass dem Erfinder, welcher Zeit und Kosten auf seine Erfindung verwendet habe, eine Entschädigung durch die gesetzlich eingeräumte Priorität der Ausbeutung gewährt werde.

Von der andern Seite wird eingewendet, dass der Erfindungsgeist der Anregung durch Patente nicht bedürfe und dass dieses Mittel auch wirkungslos wäre; die Verheimlichung eines industriellen Gedankens werde dadurch nicht beseitigt, weil Niemand gezwungen werden könne, ein Patent zu nehmen; endlich seie es in der Regel nicht einmal der Erfinder selbst, dem der Vortheil des Patents zugutkomme, sondern derjenige, welcher ihm dieselbe abgekauft habe u. dergl. Es wird auf die ungeheure Belästigung hingewiesen, die dem Verkehr durch Patentirung einer Reihe ganz nutzloser Erfindungen erwachse, und darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschränkungen, die der gewerblichen Produktion dadurch verursacht werden, in ihrer Wirkung bald den ebenbeseitigten Schranken des Zunftwesens u. s. w. gleichkommen werden. — Werde nur Schutz gegen die Anfertigung des patentirten Gegenstands gewährt und der Handel damit freigegeben, so seie zudem der dem Erfinder zufliessende Vortheil gering. — Endlich ergeben sich Missstände eigener Art, wenn Patente auf Verbesserungen ertheilt werden und Erfinder und Verbesserer nicht eine und dieselbe Person sei.

Diesen Anfechtungen des Patent-Instituts werden noch die Gebrechen angereiht, an welchen beide Systeme der Patentbehandlung leiden. Das sogen. Untersuchungsverfahren ermöglicht allerdings, dass unbedeutende Gegenstände nicht patentirt werden und so das Patent-Institut nicht zu marktschreierischer Ausbeutung des Publikums benützt wird, allein es ist wohl keine Patentbe-

hörde zu finden, die ihrer Aufgabe vollkommen gerecht werden könnte. — Das in der neueren Zeit verbreitetere Anmeldeverfahren, bei dem das Patent nach Erfüllung der formellen Erfordernisse ertheilt [1]) und die Frage der Neuheit dem Austrag der Parteien überlassen wird, hat den Nachtheil, dass der Verkehr durch dasselbe übermässig belästigt werden kann, dass es zu vielen Prozessen Anlass gibt und eine hohe Patenttaxe nöthig macht.

In Deutschland kommt zu allen diesen Schattenseiten noch der Mangel eines einheitlichen Patentgesetzes [2]).

Eine Beseitigung des Patent-Instituts in einem einzelnen Staat erscheint allerdings nicht als räthlich, weil sonst die Erfindungen in's Ausland, wo noch Patentschutz bestände, wanderten; indessen ist es doch sehr fraglich, ob den Erfindungspatenten eine bleibende Stelle unter den Förderungsmitteln der Industrie zukommen wird.

b) Der Schutz der Muster und Modelle.

Wir haben die Auffassung, welche den Musterschutz als Ausfluss eines dem Einzelnen zustehenden Rechts betrachtet, schon oben erwähnt und können uns hier darauf beschränken, die zur Rechtfertigung desselben angeführten allgemeinen Erwägungen kurz zu erwähnen. Die Anschaffung von Originalzeichnungen und Originalmodellen verursacht Auslagen, welche demjenigen ersetzt werden müssen, welcher neue Muster in den Verkehr bringt. Wenn nun, so schliesst man weiter, die Möglichkeit dieses Ersatzes durch die gesetzlich eingeräumte Priorität der Ausbeutung nicht gewährt wird, so wird sich Niemand versucht fühlen, neue Muster zu erwerben, die jeder sofort nachahmen kann. Dies wird nicht nur die Kunst im Gewerbe niederhalten, sondern auch auf die Ausbildung der Musterzeichner und Modelleurs nachtheilig zurückwirken. — Die Rechtfertigung des Musterschutzes ist so

1) Zweckmässig ist vor Ertheilung eine öffentliche Bekanntmachung zur Erhebung von Einsprachen; in der Zwischenzeit genügt ein provisorischer Schutz, so in England und Nordamerika.

2) Die Verabredung vom Sept. 1842 hat hauptsächlich nur den Zweck, die Zollvereins-Angehörigen den Inländern gleichzustellen. Die durch den Bund angeregte einheitliche Patentgesetzgebung (der Preussen sich nicht geneigt zeigte) ruht vorerst in Folge der politischen Umgestaltungen.

dem der Patente ganz analog und die gegen das Patent-Institut vorgebrachten Gründe sprechen in noch höherem Grade auch gegen den Musterschutz.

Vom Patentschutz unterscheidet sich dieser wesentlich dadurch, dass er sich nur auf die Form gewerblicher Erzeugnisse bezieht und darum auch nur für einige Industriezweige von Bedeutung ist. Das geschützte Objekt ist bei der Weberei, Druckerei, Färberei, bei dem Bemalen der Porzellangefässe u. dergl. die Zeichnung; bei Thonwaaren, Glaswaaren, Gold- und Silberwaaren der plastisch ausgearbeitete Körper, das Modell. — Es ist wesentlich eine bestimmte Ausprägung des Geschmacks, der jeweils herrschenden Mode, welche durch den Musterschutz gesichert wird. — Von einer Vorprüfung über Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung kann es sich dabei natürlich nicht handeln, der Schutz gegen Nachahmung würde also lediglich auf Grund der Behauptung der Neuheit des Musters und einer blosen Anmeldung durch den Eigenthümer zu gewähren sein; eine Veröffentlichung der angemeldeten Muster wäre unmöglich und es käme in die Anwendung aller Muster eine grosse Unsicherheit. — Diese Gründe, verbunden mit der Erwägung, dass bei dem schnellen Wechsel der Mode in Beziehung auf die Form der gewerblichen Erzeugnisse in der thatsächlichen Priorität der Ausbeutung häufig ein voller Lohn für die Erfindung liegt, so wie, dass der Schutz in der Regel nicht dem Dessinateur und Modelleur, sondern dem Industriellen zukäme, haben dazu geführt, dass der Musterschutz nicht allgemein geworden ist.

In Frankreich [1]) hatte bereits eine Verfügung vom 1. Oktober 1737 den Seidenfabrikanten zu Lyon das Recht ertheilt, durch Niederlage von Proben und Mustern sich die ausschliessliche Anwendung ihrer Dessins während einer bestimmten Zeit zu sichern; dieses im Jahre 1744 bestätigte Privilegium wurde unterm 14. Juli 1787 auf alle Seidenfabriken des Königreichs ausgedehnt. Als aber das Gesetz vom 17. März 1791 alle industriellen Corporationen auflöste, wurde durch Beseitigung des Organs, bei welchem die Dessins niedergelegt wurden, auch jener Schutz

1) Zu vergl. Block, dictionnaire de l'administration française. S. 1382.

suspendirt und er trat erst wieder ins Leben, als durch das Gesetz vom 18. März 1806 dem Conseil de prud' hommes jene ältere Aufgabe zugewiesen wurde. Durch die Königl. Verordnung vom 29. Aug. 1825, welche die Niederlage der Muster ausserdem bei den Handelsgerichten und den Civilgerichten erster Instanz gestattete, wurde jener Schutz verallgemeinert. Uebrigens ist die Hinterlegung der Dessins nicht der Entstehungsgrund des Rechts auf Schutz, sondern nur Beweismittel. — Der Schutz kann bei der Hinterlegung auf ein, drei, fünf Jahre oder auf immer ertheilt werden; im letztern Fall beträgt die Abgabe 10 Frs. Die Verletzung des Musterschutzes zieht privatrechtliche Folgen und Geldstrafe nach sich. Auch die Einfuhr vom Ausland und der Handel mit geschützten Mustern ist verboten.

Neben diesem Schutz für Zeichnungen besteht auch ein solcher für Modelle.

Auch in England besteht ein umfassendes Musterschutzgesetz (St. 24, 25. Victor. c. 73 vom 6. August 1861). Die Zeitdauer ist hier für die einzelnen Objekte verschieden bestimmt; neben der vorgeschriebenen Registrirung ist weiter zur Herstellung der Publizität verordnet, dass die betreffenden Gegenstände an bestimmter Stelle mit den Buchstaben Rd. (registred) unter Beifügung der Nummer der Musterrolle zu bezeichnen seien.

In Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten hat man auf den Musterschutz verzichtet, dagegen besteht in Oesterreich ein Gesetz vom 7. Dez. 1858 zum Schutz der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse. Nach demselben soll derjenige, der ein Muster entweder selbst oder durch einen andern für eigene Rechnung ursprünglich zu Stande gebracht hat, für die Dauer von drei Jahren und unter den im Gesetz näher festgestellten Bedingungen allein berechtigt sein, dasselbe auf Industrie-Erzeugnisse anzuwenden. Zur Erwerbung des Exklusivrechts genügt Hinterlegung bei einer Handelskammer. Die Anbringung eines Zeichens auf der Waare selbst, welches erkennen lässt, dass das Muster ein geschütztes ist, ist nicht erforderlich.

Ein Eingriff in das Musterrecht wird nicht nur durch unbefugte Uebertragung oder Nachbildung des Musters, sondern auch

durch den Verschleiss der danach verfertigten Waaren begangen.

c) Der Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen[1]).

Es ist eine sehr verbreitete Sitte, dass an den gewerblichen Erzeugnissen seitens der Produzenten eine bestimmte Bezeichnung angebracht wird, welche den Zweck hat, das betreffende Produkt als von einem gewissen Produzenten herrührend zu bezeichnen. Die Bezeichnung soll das betreffende Erzeugniss von andern ähnlichen unterscheiden und gewissermassen den Erzeuger für dasselbe besonders verantwortlich machen. Selbstverständlich erlangt diese Bezeichnung, wenn es mit ihrer Hilfe gelungen ist, einen Absatzkreis zu finden, für den Erzeuger einen vermögensrechtlichen Werth, und die fälschliche Anbringung der gleichen Bezeichnung an einer andern Waare, oder die betrügerische Nachahmung derselben schmälert nicht nur den Absatz des früheren Erzeugers, sondern vermag ihn, wenn unter seinem Namen schlechtere Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, ganz um denselben zu bringen. Auch der Käufer wird in allen Fällen, in welchen er die Bezeichnung für ächt hält, getäuscht, und wenn auch da, wo das Publikum gewöhnt ist, auf die Bezeichnungen wenig Werth zu legen, eine eigentliche Täuschung nicht eintritt, entspricht es doch den Anforderungen des öffentlichen Vertrauens, dass die Gesetzgebung dem Missbrauch entgegenwirke, d. h. dass sie ein ausschliessliches Recht auf die Führung einer bestimmten Waarenbezeichnung anerkenne.

Es braucht für dieses Recht nicht erst in dem sog. Marken-Eigenthum u. dergl. ein allgemeinerer Rechtsbegriff gesucht zu werden, denn es ist durch die angeführten Momente ein gesetzlicher Schutz an sich gerechtfertigt.

Welcherlei Art die Bezeichnung sein müsse, um dieses Schutzes theilhaftig zu werden, darüber gehen allerdings die Ansichten auseinander. Die eine will nur der Firma in ihrer besonderen Anwendung auf die gewerblichen Erzeugnisse Schutz

1) Zu vergl. G. Krug, Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen nebst den einschlagenden Gesetzen der sämmtlichen deutschen Staaten. Darmstadt und Leipzig 1866.

gewähren, und schliesst die Anwendung beliebig gewählter Bezeichnungen (Vignetten, Sinnbilder u. s. w.) vom gesetzlichen Schutz aus, hauptsächlich aus sachlichen Schwierigkeiten, welche sich bei Zulassung der eigentlichen Marken durch die Nothwendigkeit einer Deposition, eines Marken-Verzeichnisses, der Publizität derselben, die schwierige Beurtheilung der Nachahmung u. s. w. ergeben, während eine andere Ansicht den Markenschutz in vollem Umfang gestatten will. Uns scheint die erstere Ansicht um der angegebenen Gründe willen und da sie dem Erzeuger das nöthige Schutzmittel, dessen Anwendung weiterhin nur von ihm abhängt, in die Hand gibt, den Vorzug zu verdienen.

Die Nachahmung der betreffenden Bezeichnungen und zwar auch der ausländischen, (worin ebenfalls ein Grund für die Beschränkung auf die Firma liegt) sowie die fälschliche Anwendung derselben ist mit straf- und civilrechtlichen Folgen zu belegen; selbst der Absatz, der mit Bewusstsein der Rechtsverletzung stattfindet, ist hierunter zu begreifen.

Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten hat den Ansprüchen, welche die Industrie aufstellt, ziemlich allgemein Rechnung getragen und es bereitet sich allmälig in Folge der Ausdehnung der Handels-Verträge in dieser Beziehung ein internationaler Rechtsschutz aus [1]).

In Frankreich bestand schon im 16. Jahrhundert Markenschutz; das neueste Gesetz vom 23. Juni 1857 schützt alle Fabrikzeichen und Handelszeichen, es schreibt Deponirung der gewählten Bezeichnungen vor. Auch das englische Gesetz vom 7. Aug. 1862 über die betrügerische Bezeichnung von Waaren, welches übrigens kein Depositions-Verfahren kennt, begreift alle Arten von Waarenzeichen in sich. Das österreichische Gesetz vom 7. Dezbr. 1858 über den Schutz der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen versteht unter Marken: Sinnbilder, Ziffern, Vignetten u. dergl., und schreibt im Fall ihrer Anwendung Deponirung vor, lässt aber auch die Anwendung des Namens, der Firma u. s. w. zu. Das Gesetz vom 15. Juni 1865 bestimmt,

---

1) Zu vergl. Art. 28 des preuss.-französ. Handels-Vertrags vom 2. Aug. 1862 resp. 9. Juni 1865 und Art. 6 des Handels-Vertrags mit Grossbritannien vom 30. Mai 1865.

dass das Gesetz vom 7. Dezbr. 1858 unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbtreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden könne. — In Preussen schützt das Strafgesetz vom 14. April 1851[1]) den Missbrauch des Namens oder der Firma eines Fabrikanten, Produzenten oder Kaufmanns zur fälschlichen Bezeichnung von Waaren oder deren Verpackung; in Baiern ist darüber die Verordnung vom 21. Dez. 1862, welche neben der namentlichen Bezeichnung auch Fabrik- und Handelszeichen unter der Bedingung der Deponirung zulässt, massgebend; in Württemberg hat das Gesetz vom 12. Febr. 1862, welches als Voraussetzung des Schutzes die Angabe des Namens oder der Firma und des Erzeugungsorts oder des Wohnorts verlangt, nähere Bestimmungen getroffen; auch in den übrigen Zollvereinsstaaten bestehen ähnliche Bestimmungen und zwischen einer grösseren Anzahl deutscher Staaten ist Reziprozität eingeräumt.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die betrachteten drei Institute des Patent-, Muster- und Markenschutzes, so erscheint unter denselben der letzte am begründetsten; der Musterschutz ist mit grossen Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden und am wenigsten verbreitet; das Patent-Institut, welches die allgemeinste Verbreitung hat, ist gewichtigen Angriffen ausgesetzt.

6. Die Zollgesetzgebung.

Unsere seitherige Betrachtung hat sich auf die gesetzlich festgestellten Bedingungen bezüglich des Rechts zum Gewerbebetrieb, der Stellung der Gewerbtreibenden zu einander, der Beziehung des selbständigen Unternehmers zu dem gewerblichen Hilfspersonal, insbesondere des Verhältnisses des Gewerbebetriebs zu den neben ihm sich entwickelnden Lebenszwecken, endlich bezüglich der Anerkennung eines ausschliesslichen Einzelrechts in bestimmten gewerblichen Verhältnissen erstreckt.

Nach allen diesen Seiten hat der Staat vermöge seines Berufs, die Bedingungen der Erreichung der menschlichen Lebenszwecke herzustellen, Veranlassung zur Entwicklung seiner Thätigkeit. — Es erübrigt nun noch ein gesetzlich normirtes Verhältniss

1) §. 269.

von allgemeinerer Bedeutung kurz zu berühren: — die nationale Seite des Gewerbslebens. Der kurze geschichtliche Ueberblick hat uns in dieser Hinsicht zwei Ansichten aufgezeigt, welche von einer exklusiven Auffassung der nationalen Industrie ausgegangen sind: das Merkantilsystem und späterhin das Schutzzollsystem, wie es namentlich durch List (a. a. O.) theoretisch zu begründen versucht wurde. Man kann wohl unbedenklich behaupten, dass ebenso wie die Gewerbefreiheit nach jahrelangem Kampf die öffentliche Meinung für sich gewonnen hat, auch die Grundsätze des sogen. Freihandelssystems mehr und mehr Verbreitung gewinnen.

Gleichwohl ist es nicht ohne Interesse, die Frage des Schutzes der nationalen Industrie gegen übermächtige Mitwerbung des Auslands kurz in's Auge zu fassen, wie dies schon die Rücksicht auf eine gewisse Vollständigkeit unserer Ausführungen erfordert [1]).

Diejenige Ansicht, welche davon ausgeht, dass das nationale Industriesystem ein in sich abgeschlossenes sein müsse, das in möglichster Unabhängigkeit vom Ausland ein in sich vollendetes Ganze darstelle, gehört mehr dem Gebiete der Philosophie, als dem der Staatswissenschaft an, und ist durch die fortschreitende Erweiterung der Communikationsmittel und die Steigerung des internationalen Verkehrs eigentlich praktisch widerlegt worden. Vom Standpunkt der Gewerbeförderung aus ist die künstliche Beschützung der einheimischen Industrie in der Regel nur als eine vorübergehende Erziehungsmassregel verlangt und so namentlich von List für die Periode des Uebergangs des sg. Agrikulturstaats in den sg. Agrikultur-Manufakturstaat als naturgemässes Mittel die Anlegung von sg. Schutzzöllen empfohlen worden. Zur Beurtheilung dieser Ansicht ist Folgendes hervorzuheben: Die Auflage eines Zolls auf eingehende Erzeugnisse (Eingangszoll) ist allerdings, als finanzielle Massregel betrachtet, nicht durchaus zu verwerfen; es fragt sich aber, ob über diesen Finanzzweck hinaus-

1) Ueber die „unübersehbare“ Literatur vergl. Rau, Volksw.-Politik. 5. Aufl. 2. S. 78 ff.

Mohl, l. c. S. 360. Anm. 1.

Unsere Ansicht schliesst sich enge an die im „Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater“ unter dem Art. „Handel“ vorgetragene an.

gegangen, ob der Zoll nach volkswirthschaftlichen Motiven bemessen werden soll. Der Zoll bringt zunächst eine Vertheuerung der betreffenden Waaren hervor, und lastet so auf dem Consumenten; diese Vertheuerung wird allerdings dem Zollsatz nicht gleichkommen, wenn die inländische Mitwerbung den Preis der geschützten Artikel unter den der ausländischen, um den Zoll vertheuerten herabgedrückt hat, aber es hört in diesem Fall auch die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse in dem betreffenden Zweig ganz auf. Bei einem Zoll auf Rohprodukte und Halbfabrikate ergibt sich aus dieser Vertheuerung der weitere Nachtheil einer Erhöhung der Produktionskosten gegenüber dem Ausland, so dass also der Zoll gewissermassen die Ursache weiterer Zölle wird. — Diese Nachtheile werden auch von der Schutzzolltheorie anerkannt, nur wird in ersterer Hinsicht geltend gemacht, dass die zeitweilige Vertheuerung dauernden Nutzen schaffe, indem dadurch die nationalen Produktivkräfte geweckt werden, und in letzterer Hinsicht wird durch eine verschiedene Behandlung verschiedener Produktengattungen Abhilfe gesucht. Die zu entscheidenden Fragen sind also: ob der Staat der nationalen Gewerbsthätigkeit selbst unter Darbringung grösserer Opfer positiv zu Hilfe zu kommen habe, und die Bejahung dieser Frage vorausgesetzt, ob die Auflage eines Eingangszolls das geeignete Förderungsmittel sei.

Ein Volk, das sich noch vollständig auf derjenigen Wirthschaftsstufe befindet, in welcher der Naturfactor vorherrscht, wie z. B. halbgebildete Agrikulturvölker oder Völker der heisseren Zone, produzirt selbstverständlich mit grösserem Vortheil diejenigen Erzeugnisse, in welchen es eine natürliche Ueberlegenheit besitzt; umgekehrt wird ein Volk, das grossartige Kapitalkräfte und ausgebildete Arbeitskräfte besitzt, und in welchem der Unternehmungsgeist entwickelt ist, mit Vortheil sich der Gewerbearbeit zuwenden. Wenn das erstere noch unter der Stufe steht, in welcher das Verlangen nach Förderung der nationalen Industrie sich geltend zu machen pflegt, so kann das letztere dieselbe bereits überschritten haben. — Die Förderung der nationalen Industrie macht sich so besonders in derjenigen Periode geltend, in welcher zwar die Bedingungen der Entfaltung der Gewerbsthätigkeit: grössere und konzentrirtere Bevölkerung, reichere Arbeitskräfte, grössere

Kapitalien vorhanden sind, vermöge der Ueberlegenheit, die benachbarte Kulturvölker besitzen, dieselbe aber gehemmt wird. Es ist nun kein Zweifel, dass eine relativ selbständige Stellung eines Volkes im wirthschaftlichen Leben nicht nur wirthschaftlichen, sondern auch ethischen und nationalen Anforderungen entspricht, und der Standpunkt, welcher dem Staat unter diesen Verhältnissen ein absolutes Gehenlassen empfiehlt, verkennt nicht nur das Wesen des Staats, sondern wird auch durch die Geschichte der modernen Kulturvölker Lügen gestraft. Es handelt sich dabei nicht davon, künstliche Industrieen heranzuziehen, und so die Entwicklung der Volkswirthschaft in eine schiefe Richtung zu bringen, sondern vielmehr nur darum, die Voraussetzungen herzustellen, unter welchen die gegebenen Produktivkräfte zusammenwirken können, eine wahre internationale Arbeitstheilung sich zu bilden vermag. Dass der Staat hiefür thätig zu werden habe, kann nach dem von uns an die Spitze gestellten Grundsatz über die Aufgabe desselben prinzipiell kaum in Zweifel gezogen werden.

In welcher Art und Weise aber der Staat sich zu bethätigen habe, darüber lässt sich verschiedener Ansicht sein. — Durch die Sorge für technische Bildung, für Hebung des Arbeiterstands, für Entwicklung guter Communikationsmittel, für eine gesunde Entwicklung des Creditwesens, für kräftige Vertretung der inländischen Interessen im Ausland u. s. w. vermag der Staat in mehr indirekter, dem freiheitlichen Streben der Neuzeit angemessenerer Weise der gewerblichen Entwicklung grossen Vorschub zu leisten. Es lassen sich aber recht wohl Fälle denken, wo diese Mittel nicht ausreichend sind, und zu dem ausserordentlichen Mittel eines Schutzzolles gegriffen werden muss. Denken wir uns z. B., dass die kontinentale Industrie durch einen länger dauernden Krieg in ihren Grundlagen erschüttert würde, so könnte z. B. England gegenüber wohl ein ausserordentlicher Schutz eintreten müssen, wenn dieses von den Folgen des Kriegs nicht in gleichem Mass betroffen worden wäre. Für die Regel dagegen kann dem Schutzzoll das Wort nicht geredet werden. Wir haben bereits die Nachtheile einer künstlichen Vertheuerung der Waaren und der Erschwerung der Conkurrenzfähigkeit hervorgehoben, deren Gewissheit gegenüber nur die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass

dadurch die Gewerbethätigkeit in grösserem Masse gedeihe, als nach den dafür gebrachten Opfern zu erwarten wäre. Von nicht geringerer Bedeutung ist die Schwierigkeit einer richtigen Bemessung der Zölle. Welche Ueberlegenheit ein bestimmter Industriezweig eines andern Landes in Beziehung auf Arbeitskräfte, Rohstoffe, Kapitalien, Absatzgelegenheit u. s. w. habe, lässt sich kaum auf einen zahlenmässigen Ausdruck bringen. Bei dem grossen Einfluss, den das industrielle Element im modernen Staat besitzt, und bei dem grossen Interesse, das der einzelne Industrielle an einem hohen Zollsatz hat, bei der Leichtigkeit, mit welcher dieses Interesse einzelner Personen im öffentlichen Leben Vertretung gewinnt, während das gleich grosse des Publikums im allgemeinen bei der Getheiltheit auf verschiedene Personen niemals mit solcher Energie sich geltend macht, liegt die Gefahr einer allzuhohen Festsetzung der Zölle sehr nahe, und der Zollschutz wird auf diese Weise anstatt eines Förderungsmittels der gewerblichen Entwicklung ein Hemmschuh der Industrie, dessen Beseitigung um so schwieriger wird, je länger er dauert. — Muss sich also die Theorie im allgemeinen gegen die Auflage von Zöllen aus Rücksichten der Gewerbeförderung aussprechen, so stellt sich die Sache freilich anders, wenn Zölle, unter deren Schutz eine Industrie gestanden ist, abgeschafft werden sollen. Das Gebot der Klugheit verlangt, dass hier in schonenden Uebergängen auf Grund genauer Untersuchungen (sg. Enquêten) vorgegangen werde.

Während die Einfuhrzölle die inländische Industrie auf dem heimischen Markte begünstigen, bezwecken die sog. Ausfuhrprämien die Conkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie auf dem auswärtigen Markt. Sie sind wohl zu unterscheiden einerseits von den Steuerrückvergütungen und andererseits von den Rückzöllen (Drawbacks). Beide beruhen darauf, dass eine Consumtionsabgabe blos von den im Lande konsumirten Artikeln erhoben werden soll; der beim Eingang der Waare erhobene Zoll oder die bei der Erzeugung erhobene Steuer muss daher zurückerstattet werden. Wird freilich die Rückvergütung in letzterem Fall zu hoch bemessen, oder ein Rückzoll für Waaren bewilligt, bei denen eine Controle darüber, dass sie wirklich aus

dem Ausland eingeführt worden sind, nicht durchführbar ist, so entsteht allerdings eine Exportprämie, von der das Gleiche zu sagen ist, wie von den eigentlichen Ausfuhrprämien, dass sie nämlich nichts sind als ein dem Ausländer gemachtes Geschenk, freilich unter Umständen ein Danaergeschenk, aber darum nicht weniger verwerflich.

Durch die Ausgangszölle endlich soll der einheimischen Industrie eine Förderung insofern zu Theil werden, als ihr bei bestimmten, nicht beliebig herstellbaren Produkten das Material zur Fabrikation sichergestellt werden soll, z. B. bei Hadern, Knochen u. dergl.

An sich von geringer Bedeutung sind diese Zölle wohl auch nicht vollständig zu rechtfertigen, denn in der Steigerung der Kosten durch den Transport liegt schon ein Schutz, und dann wird ja durch den Weiterabsatz der Werth der Abfälle gesteigert, worin doch auch ein volkswirthschaftlicher Vortheil erblickt werden muss.

Nachdem England schon vor längerer Zeit seine Schutzzölle allmälig abgestreift hat, ist der bedeutendste Anstoss zu liberalerer Entwicklung der Zollverhältnisse durch das längere Zeit zurückgebliebene Frankreich in dem Abschluss der Handels-Verträge mit England vom 23. Januar 1860, mit Belgien vom 1. Mai 1861, mit dem Zollverein vom 2. August 1862 u. s. w. gegeben worden, und auch der Zollverein, in welchem sich namentlich durch den Einfluss der List'schen Lehren längere Zeit das Schutzzoll-Interesse lebhaft geltend gemacht hatte, hat durch den mit dem 1. Juli 1865 ins Leben getretenen Tarif einen grossen Schritt auf dem Wege des Freihandels gethan. — Freilich ist in Amerika eine rückläufige Bewegung durch den sg. Morills'chen Tarif eingetreten und bedeutende wissenschaftliche Autoritäten (z. B. Carey) wirken in diesem Sinne.

II. Die Organisation von besondern Behörden für das gewerbliche Leben.

Es würde zu weit führen, nur im allgemeinen nachzuweisen, wie der Staat vermöge seines Organisationsrechts den Aufgaben,

welche ihm für das gewerbliche Leben erwachsen, durch Zutheilung an verschiedenartige Organe nach räumlicher und sachlicher Beziehung gerecht zu werden sucht und welche Einrichtungen hienach in den einzelnen Staaten bestehen; schon der Gesichtspunkt, dass gerade in Organisationsfragen die besondern Zustände des einzelnen Staats von massgebender Bedeutung sind, lässt eine derartige Zusammenstellung als unthunlich erscheinen. Dagegen ist es von sehr grossem, von der Wissenschaft nicht genug hervorgehobenem [1]) Interesse, zu beachten, wie der moderne Staat durch Niedersetzung besonderer Organe und Ausstattung derselben mit entsprechenden Mitteln demjenigen Theil seiner Aufgabe nachkommt, der nicht zum zwingenden Recht erhoben ist, und nicht in einer einfachen Vollziehung festgestellter Normen besteht; wie er diese Organe theils aus festen beamtlichen Elementen, theils aus den praktisch interessirten Lebenskreisen zusammensetzt; wie er endlich die letzteren zu festen Körperschaften organisirt, theils um den Staatsbehörden im engern Sinn gegenüber eine Interessenvertretung zu bilden, theils um ihnen mit sachverständigem Rath an die Hand zu gehen. — In dieser Organisation liegt eine Reihe von gewerblichen Förderungsmitteln eingeschlossen, und wir haben sie darum auch den einzelnen noch weiter zu besprechenden Massregeln für Förderung der Gewerbe vorangestellt.

Schon die Erörterung der gesetzlich normirten Verhältnisse des Gewerbslebens hat eine Reihe von Beziehungen ergeben, bei welchen für den Staat eine genaue und fortlaufende Kenntniss der Zustände und Bedürfnisse der Industrie unumgänglich erforderlich ist; noch mehr stellt sich dieses Bedürfniss bei der Vollziehung jener gesetzlichen Bestimmungen heraus, und besonders in jenem grossen Gebiet, wo der Staat mehr frei einwirkend, anregend und fördernd (z. B. durch Gewerbeausstellungen, Errichtung von Mustersammlungen, gewerblichen Bibliotheken, Fortbildung des Gewerbestands) thätig wird. Wie wir in der geschichtlichen Einleitung bemerkt haben, ist das Bedürfniss besonderer Organe schon von Justi, Sonnenfels, von Berg u. a. gefühlt

1) So findet sich z. B. in dem umfassenden Lehrgebäude der Polizeiwissenschaft von R. v. Mohl nirgends etwas von einer Gewerbekammer u. dgl. Instituten, die doch eigentlich gerade da zu suchen wären.

worden, — und die Verwaltung hat ihm, wenn auch in verschiedener Weise, zu entsprechen gesucht. — Gerade in der allseitigen Anerkennung dieses Bedürfnisses liegt der deutlichste und schlagendste Beweis dafür, dass der abstrakte Rechtsstaatsstandpunkt ein durchaus unhaltbarer, von den realen Verhältnissen überholter ist.

Die gewerblichen Organe haben sich natürlich als besondere Glieder in den allgemeinen Organismus des Staatslebens einzufügen und gliedern sich in einer diesem entsprechenden Weise. Auf der höchsten Stufe erscheinen sie vorwiegend als berathende und begutachtende Organe der Ministerien, welchen dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung zukommt (Ministerien des Innern, des Handels, Verkehrs und der öffentlichen Arbeiten), theilweise haben sie übrigens eine selbständige, mit der Verwaltung gewerblicher Anstalten zusammenhängende Aufgabe. In der Stellung von Mittelorganen (für Kreise und Bezirke) treten sie theils wieder als Sachverständigenorgane, theils aber und hauptsächlich als Vertreter der gewerblichen Interessen hervor; wenige oder gar keine besondern öffentlich anerkannten gewerblichen Organe sind für engere Bezirke oder einzelne Gemeinden vorhanden, in der Regel ist es hier die freie Assoziation (Gewerbevereine), welche die gewerblichen Interessen gemeinsamer Natur theilweise zu befriedigen sucht. — In der Regel sind die gewerblichen Organe zugleich solche des Handels.

Was zunächst die Centralorgane betrifft, so beschränken wir uns auf die Anführung der Einrichtung einiger Länder. — Nachdem in Frankreich das Senats-Dekret von 1852 dem Kaiser die Entscheidung der Zollfragen aus Anlass von Handelsverträgen übertragen hatte, wurde durch Dekret vom 2. Febr. 1853 der Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie ins Leben gerufen, um, dem Ministerium für Handel, Landwirthschaft und Industrie unterstellt, die ihm von der Regierung vorgelegten Entwürfe über Zollwesen und die Gesetzgebung in wirthschaftlichen Dingen zu begutachten [1]). Derselbe besteht aus je zwei Mitgliedern des Staatsraths, des Senats und des gesetzgebenden Körpers, aus sechs gewählten Vertretern des Handels, der

1) Zu vergl. Block, l. c. S. 533.

Industrie und der Landwirthschaft, und aus sechs höheren Beamten. Der Minister für Handel, Landwirthschaft und Industrie führt den Vorsitz; mit seiner Bewilligung können auch Nichtmitglieder zur Berathung zugezogen werden. — In Belgien besteht seit dem Jahre 1859 „in natürlicher Ergänzung der Organisation der Handelskammern" ein Conseil supérieur du commerce et de l'industrie. Derselbe ist zu zwei Drittheilen aus gewählten und zu einem Drittheil aus von der Regierung ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Die sechs wichtigsten Handelskammern erwählen je zwei, die andern je ein Mitglied. Der Conseil begutachtet die von der Regierung ihm vorgelegten Gegenstände, und beräth die von den Handelskammern ausgesprochenen Wünsche; endlich verhandelt er die auf Industrie und Handel bezüglichen Anträge, welche von seinen Mitgliedern sowohl im eigenen Namen als im Auftrag ihrer Kammern gestellt werden. Er versammelt sich in Brüssel auf Berufung des Ministeriums.

Auch in Preussen besteht wenigstens als besondere Abtheilung des durch Erlass vom 17. April 1848 gegründeten Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Abtheilung für Gewerbe und Handel, welche alle diesem Ministerium übertragenen Angelegenheiten, welche mit Gewerbe und Handel in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehen, bearbeitet, und zu deren Ressort die durch Verordnung vom 16. Dez. 1808 und 27. Okt. 1810 gegründete technische Deputation für Gewerbe gehört. — In Württemberg wurde unter'm 14. Juni 1848 provisorisch die Centralstelle für Gewerbe und Handel ins Leben gerufen und ihr unterm 7. Aug. jenes Jahres ein eigenes Statut ertheilt. Sie sollte einerseits eine berathende Staatsstelle für die Förderung der gewerblichen und Handels-Interessen sein, andererseits ein Organ des Gewerbestands repräsentiren. Sie sollte deshalb neben den Beamten aus gewählten Mitgliedern des Handels-, Fabrikanten- und Handwerkerstands und aus Lehrern an Gewerbeschulen zusammengesetzt sein. Während ursprünglich diese Beiräthe von den Gewerbevereinen gewählt wurden, was nicht nur wegen des unsichern Bestands dieser Vereine, sondern auch wegen der mangelnden Garantie, dass damit wirklich eine Vertretung des Handels- und Gewerbestands eines Bezirks erzielt

werde, unangemessen war, enthält das neue Statut der Centralstelle vom 16. Septbr. 1856, welches ihre Verhältnisse definitiv ordnet, die Bestimmung, dass die Beiräthe der Centralstelle aus Wahlen der in der Zwischenzeit geschaffenen Handels- und Gewerbekammern hervorgehen sollen.

Als besondere Mittelorgane für die Verwaltung der gewerblichen Interessen bestehen die sg. Gewerbe- und Handelskammern. Obwohl dieselben sowohl ihrer Entstehung als ihrem jetzigen Wirkungskreis nach ebensosehr als Organe des Handels, als der Gewerbe anzusehen sind, erachten wir es doch für angezeigt, auf dieses wichtige Institut hier etwas näher einzugehen [1].

Ihre Aufgabe soll, wie sie die württembergische Verordnung vom 19. Sept. 1854 [2] am vollständigsten aufzählt, sein [3]: Wünsche und Anträge in Absicht auf die Förderung der Gewerbe und des Handels den Gemeinde- und Staatsbehörden vorzutragen; statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu sammeln; alljährlich dem Ministerium des Innern über den Zustand der gewerblichen Industrie und des Handels, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel dazu Bericht zu erstatten; auf Verlangen Gutachten abzugeben und die Staats- und Gemeindebehörden bei Ausführung von Massregeln zur Förderung der Gewerbe und des Handels zu unterstützen. Die Gewerbe- und Handelskammern beeinflussen so einerseits die eigentlichen Staatsbehörden in ihren gewerbefördernden Massregeln, und dienen andererseits zur Vermittlung der Einflussnahme derselben auf Gewerbe und Handel.

Sie sind also nicht blose Privatorgane, andererseits aber auch nicht reine Staatsbehörden im eigentlichen Sinn, sondern sie repräsentiren gerade das, was wir mehrfach als Consequenz des constitutionellen Grundgedankens hervorgehoben haben: die Verflechtung der beamtenmässigen Organe mit den interessirten Lebenskreisen [4].

---

1) Zu vergl. deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. 4. Bd. S. 336.

2) Regbl. v. 1854. S. 80.

3) abgesehen von der justitiellen Seite ihrer Aufgabe.

4) Wir halten es daher für eine das Wesen der Sache gar nicht



Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern erfolgt in der Regel durch staatliche Verordnung; theils sind sie auf einen bestimmten Industriesitz, wo gleichartigere Interessen zusammentreffen, begrenzt, theils umfassen sie ausgedehntere Bezirke. Die Mitglieder der Kammern gehen durch Wahl (mit verschieden geregeltem Wahlverfahren) oder Ernennung aus dem Gewerbe- und Handelsstand hervor, oder aber sind beide Besetzungsweisen vereinigt. — Die durch diese Organe veranlassten Kosten werden theils durch die Gewerbe- und Handeltreibenden selbst, theils durch Staats-, Kreise- oder Gemeindemittel gedeckt, theils konkurriren dieselben an der Kostendeckung gemeinschaftlich.

In Frankreich[1]) ist das Institut der Handels- und Gewerbekammern ein altes. Es sind übrigens die Gewerbekammern (Chambres consultatives des arts et des manufactures) von den eigentlichen Handelskammern zu unterscheiden. Die ersteren, anfänglich nur für die gewerblichen Interessen bestimmt, gehen jetzt aus Gewerbe- und Handelsstand hervor, und der Beruf der Handelskammern erstreckt sich auch auf industrielle Fragen. Der Unterschied zwischen den Handels- und Gewerbekammern besteht nur noch darin, dass die Handelskammern grössere Bezirke umfassen und verschiedenere ökonomische Interessen in sich vereinigen, und dass die Gewerbekammern durch die Städte, in welchen sie errichtet sind, unterhalten werden, während die Ausgaben für die Handelskammern durch eine Umlage auf die Gewerbtreibenden des Bezirks bestritten werden. — Die Gewerbekammern wurden durch Dekret vom 22. Germ. des Jahres IX. in Städten gegründet, welche eine Reihe gleichartiger Fabrikationszweige in sich fassen; ihre dermalige Organisation beruht auf Dekr. vom 30. Aug. 1852 in Verbindung mit der Verordnung vom 10. Therm. des Jahres XI., vom 16. Juni 1832 und 19. Juni 1848. — Die Mitglieder der Kammer werden durch Handel- und Gewerbtreibende des Bezirks

---

erfassende Einwendung, wenn man diesen Instituten den Vorwurf der Prinziplosigkeit macht, indem sie weder Staats- noch Privatorgane seien. Im gewöhnlichen Sinne dieser Bezeichnungen sollen sie weder das eine noch das andere sein. Die hier bekämpfte Anschauung ist z. B. in Hildebrand's Jahrb. für VW. u. Statistik 1865 S. 148 ff. vertreten.

1) Block, l. c. S. 323.

gewählt. Ihre Aufgabe ist theils eine selbständige, theils sind sie berufen, den Staatsbehörden Belehrung und Auskunft über gewerbliche Fragen zu ertheilen. — Die Handelskammern führen ihren Ursprung auf die Zeit vor der Revolution zurück. In Marseille bestand seit alter Zeit eine Vereinigung von Kaufleuten, die sich über ihre gemeinschaftlichen Interessen verständigten. Im Jahre 1700 wurde in Dünkirchen, 1701 in Rouen, Lyon, Toulouse, Bordeaux eine ähnliche Verbindung ins Leben gerufen. Diese Körperschaften verwalteten namentlich ihre gemeinsamen Anstalten für den Handel und brachten ihre Wünsche und Vorschläge an den Generalfinanzkontroleur. Durch die Revolution zerstört, wurden die Handelskammern durch Gesetz vom 3. Nivos. des Jahres XI. in umfassenderer Weise wieder ins Leben gerufen. — Nach verschiedenen Veränderungen in der Gesetzgebung gründet sich ihre derzeitige Organisation hauptsächlich auf die Dekrete vom 3. Sept. 1851 und 30. Aug. 1852. Errichtet werden die einzelnen Kammern durch kaiserliches Dekret, welches auch die Zahl der Mitglieder bestimmt. Die letztern werden durch die Notabilitäten des Handels- und Gewerbestands gewählt. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Jahre; alle zwei Jahre tritt 1/3 aus. Die Aufgabe der Kammern entspricht der oben bezeichneten. — In *Belgien*[1]) gründet sich die Organisation der Handelskammern auf eine K. Verordnung vom 17. Sept. 1841. Sie bilden sich durch Auswahl des Königs aus einer von der Kammer präsentirten dreifachen Candidatenliste; alle Jahre tritt 1/3 aus. Die Kosten der Kammer wird zu 1/3 von der betreffenden Stadtgemeinde, zu 1/3 von der Provinzial- und zu 1/3 von der Staatskasse getragen. — In *Oesterreich* hat das Ges. vom 26. März 1850 das Institut der Handelskammern näher regulirt; in *Preussen* ist dasselbe durch das Gesetz vom 11. Febr. 1848 für den ganzen Umfang der Monarchie generalisirt worden, so dass dermalen 45 Handelskammern und 8 kaufmännische Corporationen bestehen. — In *Baiern* hat die Organisation der bestehenden Kreisgewerbe- und Handelskammern ihre Unterlage in dem noch zu erwähnenden Institut der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe. Dieselben werden

1) Vergl. von Steinbeis l. c. S. 219.

nämlich aus den Vorsitzenden und Vizevorsitzenden sämmtlicher im Regierungsbezirk befindlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe gebildet und nöthigenfalls durch Wahl derselben vervollständigt. Ihre Aufgabe erstreckt sich auf Wahrnehmung der Interessen der Industrie und des Handels und Geltendmachung derselben bei den Regierungsbehörden. — Im Königreich Sachsen hat das Gewerbegesetz vom 15. Okt. 1861 (§§. 112—125) die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vorgesehen und es sind deren bis jetzt 5 errichtet. — Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus zwei Abtheilungen: der Handelskammer für Handel und Fabriken, und der Gewerbekammer für die übrigen Gewerbe; jede Abtheilung zählt 9—15 Mitglieder, welche in indirecter Wahlform auf 6 Jahre gewählt werden. Auch diese Kammern sind theils sachverständige Organe des Ministeriums des Innern, theils Vertreter der Interessen des Handels und der Gewerbe. — In Württemberg wurden durch K. Verordnung vom 19. Sept. 1854 zunächst vier Gewerbe- und Handelskammern in den gewerbreichen Städten des Landes, jedoch mit bestimmt zugetheiltem Bezirke, errichtet und durch Kön. Entschliessung vom 14. März 1866 die Errichtung von vier weiteren Kammern genehmigt, so dass das ganze Land in acht Handelskammerbezirke zerfällt. — Die Aufgabe der Kammern haben wir schon oben skizzirt. — Ihre Zusammensetzung soll nach den 3 Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Kleingewerbe erfolgen. Während die Mitglieder der Kammer ursprünglich durch Königliche Ernennung bezeichnet wurden, hat die Verordnung vom 17. Febr. 1858 einen eigenthümlichen Wahlmodus eingeführt, nach welchem die Amtsversammlungen der Oberamtsbezirke eine Commission von Angehörigen des Handels- und Gewerbestands wählen, welche die aktiv und passiv Wahlberechtigten bezeichnet [1]).

In Baden hat das Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 (Art. 29) der Regierung vorbehalten, im Bedürfnissfalle die Errichtung von Gewerbekammern zu veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder ein-

---

1) Der bestehende Wahlmodus unterliegt übrigens bedeutenden Anfechtungen.

zelner Klassen des Gewerbestands eines Orts- oder Landestheils zur Aufgabe gestellt ist. Die Einrichtung der einzelnen Kammern wird im Einverständniss mit der Regierung bestimmt. — Ob für das Gewerbeleben eine Kammer in's Leben gerufen wurde, ist uns nicht bekannt; in Karlsruhe hat sich nach jener Bestimmung ein Organ des Handelsstands gebildet.

Wenn so die gewerblichen Interessen in den allgemein verbreiteten Gewerbekammern ein spezifisches Organ, und diese einzelnen Organe wie z. B. in Belgien und Württemberg in Centralstellen eine innige Vereinigung gefunden haben, so ermangelt doch diese Interessen-Vertretung und Verwaltung nach unten hin eines genügenden Abschlusses. Vielfach erstreckt sich der Wirkungskreis der Gewerbekammern nur auf einzelne Industriesitze, und selbst da, wo ein Land vollständig in Gewerbekammerbezirke eingetheilt ist, wie z. B. in Württemberg, enthalten die Kammern keine vollständige Vertretung des Gewerbslebens, nicht nur weil in Wahrheit in den Kammern nur die Spitzen der Industrie und des Handels, nicht aber die breite Basis des Gewerbestands repräsentirt sind[1]), sondern weil den Kammern auch an manchen Orten eine Verbindung ganz abgeht, und sie an andern Orten in Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe ganz auf den guten Willen von Geschäftsfreunden angewiesen sind. — Das Bedürfniss einer die gewerblichen Interessen nach unten hin in der Ausdehnung auf Bezirke und Gemeinden wahrnehmenden und fördernden Organisation war es wesentlich, welches den Gedanken an die Forterhaltung der Zünfte als freier Innungen hervorgerufen hat. Wenn wir uns gegen die Perpetuirung der Zünfte in dieser Form ausgesprochen, wenn wir namentlich hervorgehoben haben, dass die den sg. Innungen zuzuweisenden Aufgaben theils von der Gemeinde, theils vom Staat, theils von der Schule übernommen worden seien, so schliesst das eine Organisation des Gewerbestands nicht

1) Dass dies der Fall ist, geht z. B. in Württemberg aus der amtlich publizirten Wählerliste (Gewerbeblatt Nr. 41 von 1866) hervor, wo einzelne Bezirke 12—20 Wähler aufweisen, während durchschnittlich 1400 Gewerbtreibende auf einen Oberamtsbezirk kommen, so dass wenigstens in einzelnen Bezirken nicht 1 Prozent des Gewerbestands zur Wahl kommt.

aus, welche nicht in der Begrenzung auf bestimmte Gewerbe, sondern etwa im Anschluss an den Bezirk erfolgt, und sich diese Förderung der gewerblichen Interessen in spezieller Weise neben und mit der Gemeinde, dem Staate u. s. w. angelegen sein lässt, und die natürliche Grundlage der Gewerbe- und Handelskammer zu bilden hätte. — Wir beschränken uns darauf, diesen Gedanken hier erwähnt zu haben und bescheiden uns eines positiven Vorschlags, für welchen jedenfalls ganz konkrete Zustände in's Auge zu fassen wären.

In Preussen ist durch die mehrerwähnte Verordnung vom 9. Febr. 1849 das Institut der Gewerberäthe geschaffen worden. Ein Gewerberath soll hienach für jeden Ort oder Bezirk errichtet werden können, wo wegen erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniss dazu obwaltet; der Antrag hat von den Gewerbtreibenden auszugehen und ist vom Ministerium gut zu heissen. Die Mitglieder des Gewerberaths sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerker-, Fabrikanten- und Handelsstand zu wählen. Die Aufgabe der Gewerberäthe soll darin bestehen, die Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs in ihren Bezirken wahrzunehmen und die zu Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. Sie sollen theils die Einhaltung der Gewerbeordnung (z. B. über Prüfungen, Lehrlingswesen u. dergl.) überwachen, theils in gewerblichen Fragen Auskunft ertheilen und Gutachten erstatten. — Indessen ist diese Verordnung nicht vollständig ausgeführt worden, und es sollen die ins Leben getretenen Gewerberäthe bald wieder eingegangen sein [1]).

In Baiern besteht ebenfalls eine lokale Organisation des Gewerbslebens in den sg. Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen, welche aus den betreffenden Berufsständen hervorgehen und zwar durch freie Wahl; auf ihnen ruht, wie erwähnt, die Bildung der Gewerbe- und Handelskammern. — Auf welche Weise diese Organisation gewirkt hat, ist uns allerdings nicht bekannt geworden.

Für Württemberg ist aus Anlass der Einführung der Gewerbefreiheit der Vorschlag gemacht worden [2]), die selbständigen

---

1) Vergl. Breslauer Gewerbeblatt von 1865 S. 191.

2) Vergl. von Gessler, Zur Gewerbeorganisation, in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. 1862 S. 430.

Gewerbtreibenden eines Bezirks gesetzlich zu einer Corporation zu vereinigen, als deren Aufgabe die Sorge für Verbreitung gewerblicher Bildung, für Unterstützung armer und kranker Genossen, die Führung und die Gewinnung statist. Uebersichten über das Gewerbeleben, u. s. w. zu bezeichnen und die als Unterlage der Gewerbe- und Handelskammern zu verwerthen wäre. Die Verwaltung sollte durch einen engeren und weiteren Ausschuss, dem ein Besteuerungsrecht der Gewerbtreibenden zukäme, erfolgen. — Als Vorsitzender des Ausschusses hätte der Bezirksbeamte, der auf diese Weise in engere Berührung mit den gewerblichen Interessen gebracht würde, zu fungiren.

Dieser Organisationsplan ist übrigens bis jetzt nicht verwirklicht worden.

Wohl in keinem Gebiet der Staatswissenschaften ist die theoretische Betrachtung spärlicher und die Unvermitteltheit zwischen Theorie und Praxis grösser, als in Organisationsfragen; aus diesem Grunde dürfen wir wohl hoffen, dass die wenigen von uns angeführten Gesichtspunkte, deren Lückenhaftigkeit wir selbst einsehen, eine nachsichtige Beurtheilung finden werden.

III. Die staatlichen Anstalten für das Gewerbewesen.

Neben der gesetzlichen Ordnung des Gewerbelebens, und der Handhabung dieser durch die staatlichen Organe, neben der Constituirung besonderer die freie Einwirkung des Staats auf das Gewerbswesen vermittelnder, die Interessen derselben zur Geltung bringender und so auf Gesetzgebung und Verwaltung einwirkender gewerblicher Organe sehen wir den Staat eine Reihe weiterer Aufgaben erfüllen, die über das blosse Ineinanderrichten der verschiedenen Willensbestrebungen, über die Gewährleistung der Erfüllung der negativen und positiven Rechtsforderung der Einzelnen gegen einander hinausgehen. Da scheint denn unser Rechtsbegriff nicht mehr auszureichen, das staatliche Eingreifen zu rechtfertigen: aber es scheint auch blos so.

Wir haben in der Erörterung der allgemeinen Gesichtspunkte

schon bemerkt, dass der Staat derartige Aufgaben übernehme, entweder weil sie als Gesammtverpflichtung aller erscheinen, und daher von demjenigen gesellschaftlichen Organismus, in welchem das Volk seine Einheit findet, zu erfüllen sind, oder weil die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Staat im engern Sinn wirthschaftlich als die zweckmässigere Leistungsform erscheint. Es sind die Rücksichten auf die Entwicklung der bürgerlichen Selbständigkeit, woraus sich eine Erhöhung der Einzelpflicht als nothwendiges Correlat entwickelt, und auf die wirthschaftliche Zweckmässigkeit, aus der sich die jeweilige Grenzbestimmung für die staatliche Thätigkeit nach dieser Seite hin ergibt. — „Es kommt also einerseits auf den Stand und Inhalt der Cultur, andererseits auf die Entwicklung der bürgerlichen Selbständigkeit an, um zu bestimmen, was der Staat seiner Verwaltung vorbehalten muss", und „die Staatsthätigkeit ist begründet, wo sie Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft am wirthschaftlichsten befriedigt" [1]).

Es fliessen darum auch Staats- und Privatthätigkeit vielfach in einander, sich gegenseitig ergänzend und bedingend.

Wir brauchen zum Beleg dafür nur an die Bestrebungen der society for the encouragement of arts in London (seit 1753), der société d'encouragement pour l'industrie nationale (seit 1802) in Paris, des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleisses in Preussen (seit 1823), an die polytechnischen Vereine zu München und Würzburg, sowie an die in ganz Deutschland verbreiteten lokalen Gewerbevereine zu erinnern oder hervorzuheben, wie in Württemberg von 1824 an die Gesellschaft zu Beförderung der Gewerbe einen Theil der Aufgaben zu erfüllen suchte, deren Lösung weiterhin von der Centralstelle für Gewerbe und Handel übernommen wurde. Ebenso wie öffentliche und Privatthätigkeit auf diesem Gebiete in einander übergehen, nehmen auch an der öffentlichen Fürsorge für das Gewerbeleben neben dem centralen Staatsorgan Provinzen, Kreise und Gemeinden Antheil. — Wie verschieden hier die Verhältnisse gestaltet sind, lehrt ein vergleichender Blick auf England, Frankreich und Deutschland.

1) Vergl. Schäffle, Das gesellsch. System der menschlichen Wirthschaft, Tübingen 1867 S. 337 (welches Werk uns leider erst zukam, als die gegenwärtige Abhandlung beinahe vollständig geschrieben war).

Während in England die Privatthätigkeit und die Thätigkeit lokaler Kreise in höchstem Grade entwickelt ist, weist Frankreich auch auf diesem Gebiet die vollendetste Centralisation auf[1]; Deutschland zeigt eine mehr vermittelnde Richtung.

Es ist nun kein Zweifel[2], dass es politisch zweckmässiger ist, wenn der Staat im engern Sinn, d. h. das centrale Staatsorgan seine Thätigkeit auf das Nothwendigste beschränkt, und dafür sorgt, dass die nöthigen Organe vorhanden sind, die sich die Förderung der gewerblichen Interessen in autonomer Weise zur Aufgabe machen, und dass sich die individuelle Selbstthätigkeit möglichst entwickelt. Denn nicht nur übernimmt der Staat, je mehr er seine Thätigkeitssphäre erweitert, eine Verantwortlichkeit, der er häufig nicht gewachsen ist, sondern er steigert dadurch auch die an ihn gemachten Anforderungen künstlich und setzt sich in Zeiten, wo die politischen Wogen höher gehen, grösseren Gefahren aus, als wenn die Einzelnen gelernt haben, sich selbst zu helfen und sich selbst zu regieren. — So sehr es begründet ist, dass, wie oben bemerkt, gewisse Aufgaben vom centralen Staatsorgan erfüllt werden, so scheint doch in Deutschland in der lobenswerthen Absicht, den Kreis der Staatsthätigkeit für die gewerblichen Interessen zu erweitern, im Verhältniss zu der Thätigkeit, die andern Interessen zukommt, das Mass des vom Staate zu Leistenden gegenüber der durch die engeren Kreise der Gesellschaft und die Selbstthätigkeit entwickelten Bethätigung etwas überschritten worden zu sein[3].

Nach Vorausschickung dieser allgemeineren Bemerkungen, mit denen die prinzipielle Rechtfertigung des Einzelnen gegeben ist, wenden wir uns zu den besondern Anstalten für das gewerbliche Leben. Bei ihrer Betrachtung handelt es sich mehrfach um gewerblich- und pädagogisch-technische Gesichtspunkte, die selbstver-

1) Man denke z. B. nur an das Unterrichtswesen für gewerbliche Zwecke.

2) S. von Gessler, Zur Gewerbeorganisation l. c. S. 455.

3) Wir haben hier die sg. Gewerbeunterstützungsfonds im Auge, wie sie vielfach auf den Budgets vorkommen. (Eine Zusammenstellung darüber ist bei der Verschiedenheit der damit zu erfüllenden Zwecke ohne Nutzen.)

Für ihre Beurtheilung sind übrigens die konkreten Verhältnisse entscheidend. — Den im allgemeinen in Deutschland vorherrschenden Trieb zum Zuvielregieren bestätigt auch Schäffle l. c. S. 338.

ständlich hier, wo es sich nur um die politische Erörterung handeln kann, nicht näher in Betracht kommen.

1. Das gewerbliche Schulwesen.

Solange das Handwerk die hauptsächlichste Seite des Gewerbslebens war, war es natürlich, dass auch die gewerbliche Ausbildung vorherrschend auf dem Wege der Uebung (Reisen der Handwerksgehilfen u. s. w.) erfolgte. Nachdem aber die Entdeckungen und Erfindungen im Gebiet der Naturwissenschaften die Maschine in das Gewerbsleben eingeführt und mit ihr eine Fabrikthätigkeit entstanden ist, die ihrerseits wieder auf den Handwerksbetrieb zurückgewirkt hat, konnte dieser Weg nicht mehr genügen. Es entstand so schon im vorigen Jahrhundert (1727 die erste Realschule in Preussen), vorwiegend aber in diesem eine Reihe technischer Lehranstalten, welche sich in der Gegenwart zu einem vollständigen System gegliedert haben. Neben der einfachen Volksschule ist es die Bürgerschule, die dem Nachwuchs des Gewerbestands ein höheres Mass von Wissen zuführen soll. Höhere und niedere sg. Realschulen, welche neben den allgemeinen Elementarkenntnissen Kenntnisse in Physik, Mechanik, Naturgeschichte, Arithmetik, Geometrie, im Zeichnen und in den neueren Sprachen verbreiten, bilden die Vorstufe theils für den Uebergang in das practische Leben, theils für die technische Hochschule, auf welchen die wissenschaftlich gebildeten Techniker ihre Berufsbildung erhalten. — Daneben bezwecken die sg. Handwerkerfortbildungsschulen denjenigen Angehörigen des Handwerkerstands, für welche neben ihrer Berufsarbeit eine weitere theoretische Fortbildung erforderlich ist, die nöthige Bildungsgelegenheit darzubieten. — Das Zeichnen, das einen regelmässigen Unterrichtsgegenstand aller dieser Anstalten bildet, wird ausserdem noch in besondern Zeichnungsschulen gelehrt, und für einzelne besondere Gewerbszweige bestehen besondere Fachschulen (Web- und Spinnschulen, Uhrmacherschulen, Klöppelschulen u. s. w.). — Endlich sind es die eigentlichen Kunstschulen, in denen auch das Kunstgewerbe theilweise gepflegt wird.

Die nähere Einrichtung aller dieser Anstalten, ihre Unterrichtsgegenstände, ihre Unterrichtsmethode, ihr Lehrplan u. s. w.

fällt ausserhalb des Kreises der politischen Betrachtung im engern Sinne. — Für diese handelt es sich wesentlich darum, von wem die Gründung und Erhaltung dieser Anstalten auszugehen hat und welche Stellung sie im System der Bildungsanstalten überhaupt einnehmen.

Wir können uns deshalb auf die im Eingang dieses Abschnittes bezeichneten Gesichtspunkte beziehen und einen kurzen Ueberblick über die bestehenden Einrichtungen liefern.

Auch im Unterrichtswesen für gewerbliche Zwecke zeichnet sich England[1]) durch die bemerkten Eigenthümlichkeiten aus: überall ist die Thätigkeit der Einzelnen und lokalen Kreise vorherrschend, die Regierungsthätigkeit, wie sie erst in der neueren Zeit sich entwickelt hat, setzt überall die Selbstthätigkeit voraus. — Von grosser Wichtigkeit sind die „Mechanics Institutions". Es sind dies von Vereinen geleitete und gegründete Bildungsanstalten, die in der Regel ein Lese- und Lehrzimmer und eine Bibliothek enthalten. Es finden keine systematischen Lehrkurse, sondern Vorträge aus verschiedenen Wissensgebieten, grossentheils durch freiwillige Kräfte statt. Dermalen sollen über 1000 solcher Institute bestehen[2]). — Mancherlei andere Vereine haben das Unterrichtswesen zu ihrem Zweck gemacht; von grosser Wichtigkeit ist das ebenfalls ganz freiwillig zu Stande gekommene „Working men's college" in London, nach dessen Vorbild in verschiedenen grösseren Städten Einrichtungen getroffen worden sind. — Der Staat selbst unterhält keine Realschulen, keine polytechnischen Schulen, auch keine Hochschulen mit Ausnahme der Londoner Bergbauschule; es besteht am King's college eine eigene Abtheilung für Ingenieure, und an der Londoner Hochschule (university college) werden Vorlesungen für Architekten gehalten. Wie wenig richtig übrigens die auf dem Festlande viel verbreitete Ansicht ist, dass das englische Staatswesen dem Grundsatz des laissez passer huldige, zeigt die planmässige Förderung, welche man seitens der Regierung namentlich dem Zeichnungsunterricht zukommen lässt,

1) Zu vergl. Tylor, Industrie u. Schule, übersetzt von v. Gugler 1865.

2) Den wohlthätigen Einfluss, den die indirekte Theilnahme der Arbeitsherrn an diesen Anstalten auf das Verhältniss zu den Arbeitern ausübt, betont besonders Le Play, la reforme sociale en France I., S. 436.

nachdem die erste internationale Londoner Industrieausstellung (1851) gezeigt hatte, dass das Kunstgewerbe in England hinter dem von Frankreich und Deutschland zurückgeblieben sei. — Zwar war schon im Jahr 1838 vom Board of trade eine Schule für Musterzeichner (School of Design) gegründet worden, aber der dadurch gegebene Anstoss hatte ganz geringen Erfolg, weil es vielfach an den elementaren Grundlagen fehlte und der spezielle Zweck zu sehr in den Vordergrund gestellt war; es bestanden im Jahr 1851 mit Staatsunterstützung nur 20 weitere derartige Schulen. — Die Ergebnisse der 1851er Ausstellung riefen die Errichtung einer besondern Behörde des «Department of practical arts» bei dem Board of trade hervor, welche zu Anfang des Jahres 1852 in's Leben trat, und für Hebung des Zeichenunterrichts wirken sollte. Im Jahre 1856 wurde dieses Department vom Board of trade losgetrennt und einem seit 1839 in Privy Conncil bestehenden, ursprünglich für die Förderung des Volksschulwesens bestimmten Comittee on education einverleibt, das nunmehr in eine Primary and Secondary Division zerfällt, wovon die letztere (auch unter dem Namen: Science and art Department of the comittee of council on education) die Förderung des gewerblichen Unterrichts zu ihrem Wirkungskreis hat. — Diese Förderung durch den Staat setzt aber, wie bemerkt, überall die lokale Thätigkeit voraus, was von vornherein der ersteren den Erfolg sichert. Wenn ein Lokalcomité sich gebildet und die nöthigen Vorarbeiten geliefert hat, in denen es von der Staatsbehörde unterstützt wird, so kann die letztere einen Theil der Kosten bis zu 25% des Gesammtbetrags übernehmen. Sie bezeichnet fähige Lehrer, gewährt ihnen im Fall der Anstellung Gehaltszuschüsse, veranstaltet Prüfungen für Lehrer und Lernende, gewährt Geldprämien und sorgt namentlich für Vorlagenwerke, Gypsabgüsse u. s. w. Die vom Comittee direkt geleitete Centralschule in Kensington ist zugleich eine Lehrerbildungsanstalt (Training School); den förderndsten Einfluss übt hiebei das Kensington Museum, welches an bestimmten Tagen speziell für Zeichnende geöffnet ist, aus.

Der gewerbliche Unterricht in Frankreich[1]) ist, wie das

---

1) Vergl. Block, l. c. S. 776.

ganze französische Staatsleben, sehr centralisirt; indessen bereitet sich in der neueren Zeit, veranlasst durch die Londoner Ausstellung von 1862, eine Reform vor, die wohl in dezentralisirender Richtung wirken wird [1]). In das Bereich unserer Uebersicht fallen vornämlich die école centrale des arts et manufactures in Paris, das conservatoire impérial des arts et métiers in Paris, die écoles impériales des arts et metiers zu Châlons, Angers und Aix, die école La Martinière zu Lyon und verschiedene Hochschulen.

Die erstangeführte vom Staat jährlich mit 30,000 fcs. subventionirte Anstalt hat den Zweck, eigentlich dirigirende Industrielle heranzubilden. Das Aufnahmealter ist auf 16 Jahre festgesetzt; die Dauer der Studien beträgt 3 Jahre. Das conservatoire des arts et métiers ist neben seinem ursprünglichen Zweck, eine öffentliche Sammlung zu bilden, zu einer gewerblichen Bildungsanstalt geworden. Der Unterricht umfasst 14 Fächer und ist durch Verordnung vom 10. Dez. 1853 und 19. Jan. 1856 geregelt. — Die écoles impériales des arts et métiers sind in diesem Jahrhundert, 1806 zu Châlons, 1815 zu Angers, 1843 zu Aix ins Leben gerufen worden. Ihr Zweck ist, Werkführer namentlich in der Eisen- und Holzbearbeitung heranzubilden; der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer, und dauert drei Jahre. Die aufzunehmenden Schüler müssen zwischen dem 15. und 17. Lebensjahre stehen und eine praktische Lehre durchgemacht haben. Eine Anzahl von Schülern wird theils durch den Staat, theils durch die Departements zu ermässigten Preisen oder unentgeltlich aufgenommen. Die aus diesen Schulen jährlich hervorgehenden 250 jungen Leute finden rasche Verwendung in den grösseren Werkstätten. — In der auf einer Stiftung eines General Martin beruhenden, von einer städtischen Commission verwalteten école La Martinière zu Lyon wird mittelst einer ausgezeichneten Lehrmethode eine grössere Anzahl von Kindern für die verschiedenartigsten Stellungen in der Industrie herangebildet.

Die Zeichenschulen, meistens aus städtischen Mitteln gegründet,

---

1) Ein Resultat dieser Bestrebungen ist z. B. die l'union centrale des beaux arts appliquée à l'industrie, deren Wirksamkeit hauptsächlich auf das Kunstgewerbe gerichtet ist, zu welchem Zweck sie z. B. im vorigen Jahr (1865) eine Ausstellung veranlasst hat.

sind hauptsächlich in Paris, Lyon, Mühlhausen, Douay und Lille hervorragend. Verschiedene andere gewerbliche Unterrichtsanstalten bestehen theils als Privat-, theils als städtische Institute.

Gegen die in Frankreich verbreiteten Bestrebungen, die praktische Ausbildung durch technischen Unterricht ersetzen zu wollen, spricht sich übrigens ein tiefer Kenner des sozialen Lebens wohl mit Recht aus [1].

Das belgische Unterrichtswesen für gewerbliche Zwecke ist nicht nur an sich von hoher Wichtigkeit, sondern noch von grösserer Bedeutung durch den Einfluss, den es auf andere Länder ausgeübt hat [2]. Allerdings sind die daselbst vornämlich zur Beseitigung der Krisis, unter welcher in den 1840er Jahren die flandrische Linnen-Industrie zu leiden hatte, errichteten Lehrwerkstätten (ateliers d'apprentissage) keineswegs von allgemeinerer Anwendbarkeit, sondern vorzüglich da von Nutzen, wo der Gewerbestand so entschieden zurückgeblieben ist, dass auf dem Wege der regelmässigen Ausbildung demselben die Fortschritte in der industriellen Entwicklung nicht mehr zugeführt werden können, die Continuität des gewerblichen Fortschritts vollständig unterbrochen ist; aber gerade in Belgien ist die Zeichenschule eine alte Einrichtung, die schon vor mehr als 100 Jahren durch die Kaiserin Maria Theresia hervorgerufen worden ist, und jetzt ist ein ganzes Netz von Zeichenschulen über ganz Belgien verbreitet, die ihre Spitze in der Akademie der schönen Künste finden.

Der Unterricht in diesen Schulen wird in der Regel Abends ertheilt, so dass die praktische Ausbildung im Gewerbe daneben hergehen kann. Das Gleiche findet in den sg. Fortbildungsschulen, die meist von Gemeinden gegründet, und von städtischen Ausschüssen überwacht sind, statt. — Auch für die höhere gewerbliche Bildung ist durch die Gewerbehochschulen mit ihren besondern Fachschulen gesorgt.

---

1) Le Play, l. c. I. 429.

2) Z. B. in Württemberg durch Vermittlung der erwähnten Schrift: von Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung u. s. w. 1853. Vergl. namentl. S. 175—209 das. Auch in Oesterreich betrachtet man die dortigen Verhältnisse als Muster. Vergl. Mittheilungen des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie Nr. 11 u. 12 von 1865.

Wie in **Deutschland** vermöge der umfassenden Fürsorge, die die Regierungen dem Unterrichtswesen überhaupt angedeihen liessen, die Unterrichtsanstalten am vollkommensten entwickelt sind, so sind es insbesondere die Anstalten für die gewerbliche Bildung. Gerade hier bilden sie ein vollständiges System nach der oben entwickelten Gliederung. Wir führen beispielsweise die höheren technischen Lehranstalten in Preussen (das 1820 gegründete und 1860 reorganisirte technische Gewerbeinstitut in Berlin), in Baiern (nach der Verordnung vom 14. Mai 1864 polytechn. Schule in München), in Sachsen (polytechn. Schule in Dresden, gegründet 1828, reorganisirt durch Verordnung vom 14. März 1855), in Hannover (polytechn. Schule in Hannover, gegründet 1831 u. reorganisirt 1847), in Württemberg (polytechn. Schule in Stuttgart, gegründet 1829 und reorganisirt 1862), in Baden (polytechn. Schule in Carlsruhe) u. s. w. an. Allgemein verbreitet sind in Deutschland die sg. Real- und höhern Bürgerschulen; ihre Zöglinge wenden sich theils der technischen Hochschule (als Vorstufe zu dieser dienen häufig die sg. Realgymnasien, höhere Realschulen), theils dem praktischen Leben zu. Ihre Einrichtung und Unterhaltung beruht vorzugsweise auf Staats- und Gemeindemitteln. Einen grossen Aufschwung haben in der neueren Zeit die gewerblichen Fortbildungsschulen, sg. Handwerkerschulen, genommen. Sie sind theils von den Innungen, theils von den Gemeinden unterhalten; aushilfsweise tritt auch der Staat ein. Sie beruhen der Natur der Sache nach auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. In Preussen bezwecken insbesondere die Provinzialgewerbeschulen (Verordnung vom 5. Juni 1850) eine Vorbereitung für das technische Gewerbeinstitut in Berlin [1]).

Auch für einzelne Gewerbszweige, welche von vorherrschender

---

1) Ueber die gewerblichen Lehranstalten in Württemberg vergl. den **Anhang** zu dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern für das Jahr 1864. Sehr bemerkenswerth ist die dort bezeichnete Entwicklung des gew. Fortbildungsschulwesens, namentlich die Gründung einer Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen (1853). Auch Baiern hat durch Verordnung v. 9. Juni 1866 bei dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Berathungscommission für das technische Unterrichtswesen errichtet.

Wichtigkeit für eine besondere Gegend sind, oder überhaupt ein bestimmtes Mass theoretischen Wissens unumgänglich fordern, bestehen besondere gewerbliche Bildungsanstalten; in der letztern Richtung sind die Baugewerkeschulen (z. B. die kön. Bauakademie in Berlin, die Baugewerkeschulen zu Stuttgart, Holzminden u. s. w., die Schule für Werkmeister in Chemnitz u. dergl.) zu erwähnen und in der ersteren ist an die Webschulen (österr. in Brünn und Reichenberg, preuss. in Crefeld, sächs. in Frankenhausen, württembergische in Heidenheim und Reutlingen), an die Klöppel- und Stickschulen (namentlich in Sachsen), an Uhrmacherschulen (Furtwangen), Schulen für Holzschnitzer (z. B. Berchtesgaden), zu erinnern.

Wie verschieden nun auch der Staat bei diesen Anstalten mitwirken mag (durch direkte Einrichtung, Unterstützung, Anstellung der Lehrer, Beschaffung von Lehrmitteln u. s. w.), so hat diese Einwirkung ihre bestimmten Grenzen, Grenzen freilich, die, weil sie sich, wie bemerkt, aus Rücksichten der Zweckmässigkeit ergeben, nur nach Massgabe der konkreten Verhältnisse bestimmt werden können.

2. Oeffentliche Sammlungen für gewerbliche Zwecke.

Dieselben umfassen in der Regel: gewerblich-technische Werke, Zeichenwerke und Photographien, Modelle, weniger bekannte Rohstoffe, neuere Werkzeuge und Maschinen, ausgezeichnete, nachahmungswerthe Erzeugnisse u. dergl.

Ihr Zweck ist nicht nur, den Gewerbetreibenden stets mit den neuesten Fortschritten bekannt zu erhalten, zur Verbreitung neuer und nützlicher Werkzeuge beizutragen, den Absatz inländischer Produkte im Ausland zu fördern u. dergl., sondern wesentlich auch der einer Aufklärung des Publikums im allgemeinen, womit sich namentlich in kunstgewerblichen Gegenständen eine Weiterbildung des Geschmacks verbindet.

Bei allen diesen Sammlungen genügt Eine Anstalt zugleich Vielen[1]), ja ihr Zweck wird gerade durch eine Centralisation viel besser erreicht, als durch eine Zersplitterung; daraus erklärt

1) Vergl. Schäffle, das System u. s. w. S. 345. Abs. 2.

es sich, warum diese Anstalten, die ebensogut von Einzelnen ausgehen könnten und wirklich ausgegangen sind, immer da vom Staate ins Leben gerufen werden, wo die Entwicklung des Gemeinsinns die Erreichung jenes Zwecks noch nicht sicher stellt.

Beispielsweise führen wir für diese Art der staatlichen Thätigkeit das Conservatoire des arts et métiers in Paris (dessen Idee schon Descartes ausgesprochen hatte), das South-Kensington-Museum in London [1]), das Musterlager der K. Centralstelle in Stuttgart und das kais. kgl. Museum für Kunst und Industrie in Wien an.

3. Gewerbliche Schau-Anstalten.

Derartige Anstalten waren früher vielfach in Anwendung, um die Güte und Beschaffenheit gewisser Waaren zu prüfen, und sie, wenn sie gut bzw. den entsprechenden Vorschriften gemäss waren, mit einem Stempel zu versehen. Sie waren namentlich für den Export sehr wichtig und zum Theil für ihre Zeit ganz zweckgemäss. Die gesteigerte Conkurrenz, die Einsicht des Publikums, das Wegfallen der staatlichen Industriereglements und endlich ihr theilweiser Ersatz durch die vom Produzenten selbst angebrachten Bezeichnungen und deren staatlicher Schutz hat sie grossentheils in Wegfall gebracht; wo ein Bedürfniss sie fordert, mögen sie als fakultative Einrichtungen fortbestehen.

An diese staatlichen Anstalten für das Gewerbewesen reihen wir

IV. Einzelne besondere Massregeln an, welche sich nicht zu dauernden Anstalten verkörpert noch in der Form gesetzlichen Rechts befestigt haben.

Wie wir schon oben bemerkt haben, liegt in der geeigneten Organisation für die gewerblichen Interessen eine Reihe einzelner Förderungsmittel, welche keiner besondern Erwähnung bedürfen. Hier sind nur noch einige allgemeinere in Betracht zu ziehen.

1. Die Industrie-Ausstellungen.

Das Ausstellungswesen ist ein Kind der neueren Zeit. Nach-

1) Vergl. darüber: Schwabe, die Förderung der Kunst-Industrie in England und der Stand dieser Frage in Deutschland. Berlin 1866.

dem im Jahre 1798 die erste Industrie-Ausstellung auf dem Marsfelde in Paris statt hatte, folgten im Laufe der nächsten Jahrzehente eine Anzahl Ausstellungen einzelner Länder, Kreise und Bezirke nach [1]. Die erste internationale Ausstellung, deren Idee dem Vorsitzenden der society of arts, Prinz Albert zukommt, wurde im Jahre 1851 in London abgehalten; ihr folgte, nachdem im Jahr 1854 die deutsche zu München stattfand, die zweite internationale zu Paris im Jahr 1855, die an Grossartigkeit noch durch die dritte zu London im Jahr 1862 übertroffen wurde, an welche sich die vierte im nächsten Jahr in Paris anreihen soll. Bei Beurtheilung des Nutzens der Ausstellungen sind Bezirks-, Kreis-, Landes- und internationale Ausstellungen aus einander zu halten.

Allerdings sind alle geeignet, die Produzenten aufzumuntern, ihren Erzeugnissen Absatz zu verschaffen, und den Fortschritt im technischen und ökonomischen Betrieb anzuregen; allein der mehr indirekte grosse ethische Nutzen kommt vorzugsweise den internationalen Ausstellungen zu. Wir brauchen, um ihre allgemeine Bedeutung zu veranschaulichen, nur daran zu erinnern, wie z. B. die erste Londoner Ausstellung das Prohibitivsystem in der öffentlichen Meinung erschüttert, wie sie die Förderung des Zeichenunterrichts in England veranlasst, wie die Londoner Ausstellung von 1862 die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts in Frankreich hervorgerufen, wie sie die sg. Antipatentbewegung erzeugt hat.

Die grossen durch eine internationale Ausstellung veranlassten Kosten, sowie der Umstand, dass nur nach einer Anzahl von Jahren Fortschritte im Gesammtgebiet der Industrie bemerkbar werden, lassen es wünschenswerth erscheinen, dass sich dieselbe erst nach einem angemessenen Zeitraum wiederholt.

Der Staat kann sich den Ausstellungen, als einem so wichtigen Förderungsmittel der Industrie gegenüber, nicht gleichgiltig verhalten. Er wird aber auch hier die Selbstthätigkeit der Industriellen voraussetzen und nur insoweit thätig werden, als ohne sein Eingreifen der Zweck nicht erreicht werden könnte. Das

---

1) Vergl. Rau, l. c. S. 141. Anm. g.

Mass, in welchem der Staat sich an den seitherigen Ausstellungen betheiligt hat, ist daher nicht nur bei den verschiedenen Ausstellungen, sondern auch in den verschiedenen Ländern, ein verschiedenes gewesen. Bei dem entschiedenen Nutzen, den eine internationale Ausstellung für das ganze wirthschaftliche Leben eines Volkes haben kann, wird eine Beiziehung der Nichtaussteller, sei es im Wege der Freiwilligkeit oder durch die Theilnahme des Staats nie ganz von der Hand zu weisen sein.

2. Unterstützung einzelner Gewerbtreibender.

Die spezielle Unterstützung einzelner Gewerbtreibender, wie sie bald von Projektenmachern im einzelnen, bald in Zeiten grösserer Geschäftsstockungen von mehreren Gewerbtreibenden verlangt wird und neuerdings in allgemeinster Weise für die Lassalle'schen Produktivassoziationen angestrebt worden ist, ist in Wahrheit eine Erschwerung der Konkurrenz für andere Gewerbtreibende, und wenn sie in der Form von Kapitalzuschüssen aus der Staatskasse erfolgt, ein Zwangsanlehen bei allen Steuerpflichtigen zu Gunsten eines Einzelnen. Dass der Staat in der Regel die Verpflichtung zur direkten Unterstützung einzelner Gewerbtreibender nicht hat, ergibt sich aus den von uns im allgemeinen aufgestellten Gesichtspunkten, denn die über das rechtliche Bedingen hinausgehende Intervention des Staats wäre hier wirthschaftlich unzweckmässig. Allerdings gibt es Ausnahmefälle, abgesehen von dem Fall einer den Charakter der Armenunterstützung tragenden Beihilfe [1]. Hieher gehört besonders, wenn ein neuer Industriezweig, zu dem alle Vorbedingungen im Lande gegeben sind, und der von Wichtigkeit zu werden verspricht, in einem Lande eingeführt werden soll, zu dem sich der Unternehmungsgeist der Privaten aus gewissen Gründen nicht herbeilässt. Hier ist das gemeinwirthschaftliche Eintreten des Staates begründet, weil der betreffende Unternehmungszweig erst in Zukunft die volle privatwirthschaftliche Rentabilität erlangt. Aber auch in diesem mit

1) Schäz, Nat.-Oek. S. 220. .... Dies schliesst nicht aus, dass ausnahmsweise der Staat bei Gewerbszweigen, die volkswirthschaftlich von besonderer Wichtigkeit sind, und die ohne öffentliche Hülfe nicht zu Stande kommen würden, mit seiner Hilfe thätig ist.



grosser Vorsicht zu behandelnden Fall ist es zweckmässiger, wenn der Staat sich nicht direkt, sondern mehr indirekt durch Uebernahme von Aktien, Zinsengarantie u. s. w. betheiligt. In der neueren Zeit ist es besonders die Ausbildung der Aktiengesellschaft „der wirthschaftlichen Versuchsform", welche zudem die Zahl dieser Fälle sehr verringert hat. — Ein sehr direktes Eingreifen des Staats kann ferner nöthig werden, wenn über einen wichtigen Gewerbszweig, z. B. durch Einführung von Maschinen, eine vorübergehende bedeutendere Krisis hereingebrochen ist. Hier wird, so zu sagen, der allgemeine Fortschritt mit der Aufopferung einzelner Interessen erkauft, und ebendarum rechtfertigt sich ein durch den Vertreter der Gemeinheit, den Staat geleisteter Ersatz. Als praktischer Beleg mögen die flandrische Weberkrisis und die von der belgischen Regierung zu ihrer Beseitigung angewandten Mittel dienen [1]).

Endlich rechtfertigen sich Unterstützungen einzelner Gewerbtreibender zum Zwecke ihrer Ausbildung (Reisestipendien u. s. w.), wo es gilt, damit einen Fortschritt in einem einheimischen Gewerbszweig von grösserer Bedeutung zu erzielen; unter den gleichen Gesichtspunkt fällt auch die zeitweilige unentgeltliche Ueberlassung neuer Maschinen u. dgl. an einzelne Gewerbtreibende.

Es handelt sich dabei überall um die Hervorbringung wirthschaftlicher Güter, die zunächst in der privatwirthschaftlichen Form nicht den vollen Entgelt findet, und darum gemeinwirthschaftlich zu erfolgen hat.

Im Vorstehenden sind wohl die hauptsächlichsten Seiten der auf die Förderung der Gewerbe direkt abzielenden Staatsthätigkeit dargestellt. Der enge Zusammenhang des wirthschaftlichen Lebens bringt es mit sich, dass eine Reihe anderer staatlichen Einrichtungen auf wirthschaftlichem Gebiet, so die Ordnung von Mass und Gewicht, des Münz-, des Verkehrswesens, der präventiven und repressiven Armenpflege für das gewerbliche Leben von hoher Bedeutung wird.

1) Zu vergl. v. Steinbeis, l. c. S. 45.

Ja selbst die Pflege der höheren geistigen, sittlichen und religiösen Interessen wirkt auf die der materiellen und so auch der gewerblichen zurück, wie sie umgekehrt durch diese bedingt ist.

Wie das menschliche Leben ein einheitliches, so ist auch die Staatsthätigkeit eine wenn auch nach verschiedenen Seiten sich verzweigende, auf einem und demselben Grundgedanken beruhende und darum konnte auch die besondere Seite der Förderung des Erwerbslebens, wie es in dem Gewerbewesen sich darstellt, nur im Lichte dieser allgemeinen Staatsauffassung betrachtet werden.

Ueber Tacitus Annal. I, 9: jus apud cives, modestiam apud socios.

Von Dr. A. Brinz.
Professor des röm. Rechts,

gelesen am 13. Dezbr. 1866, zum Eintritt in den akademischen Senat der Universität Tübingen.

Das Wort Bundesgenossenschaft enthält an und für sich nichts, was den Gedanken oder die Förderung gerade der „Bescheidenheit" auf der einen oder auf der andern Seite aufkommen liesse. Denn gleich dem Worte foedus, pactio, societas beruht es in dem Begriffe des Vertrages, und dieser ist so wesentlich, so ganz und gar Recht, dass er wohl mit Rechts- und Pflichtgefühl, dagegen mit den für das Recht nicht mehr ponderablen Tugenden des Anstandes und der Bescheidenheit in keiner Verbindung steht. Nicht in dem rechtlichen Begriff und Wesen der Bundesgenossenschaft also, sondern in irgendwelchen factischen, vielleicht zufälligen, zeitweiligen Umständen derselben allein kann es seinen Grund haben, wenn den Bundesgenossen statt allem anderen gerade Bescheidenheit nachgerühmt wird. Und vor allem möchte hiebei an den zwischen Bundesgenossen nicht seltenen Unterschied an numerischer und physischer Macht und Stärke gedacht werden. Denn für den stärkeren von beiden wird es einigen Zusatzes an Tugenden bedürfen, wenn er auch dem schwächeren gegenüber das Mass seiner Rechte nicht nur nicht überschreiten, sondern gar wie der gute Nachbar der XII Tafeln noch dritthalb Fuss ein-

wärts seiner Grenzen bleiben soll. Dazu allerdings gehört etwas das über Rechts- und Pflichtgefühl selbst noch hinausgeht: eine Eigenschaft des Gemüthes, welche von der Mässigung den Namen modestia bekommen hat.

Den minder kundigen Leser des Tacitus wird bei den an die Spitze dieser Betrachtung gestellten Worten denn auch unwillkürlich die Versuchung anwandeln, an eine Bescheidenheit der Römer, nicht an eine der ihnen damals verbündeten Völkerschaften, — vom römischen Standpunkt aus also an eine Bescheidenheit gegen die Bundesgenossen, nicht bei den Bundesgenossen zu denken. War ja Macht, Grösse, Einheit beim Tode des Augustus doch wohl in entschiedenem Uebergewicht auf römischer Seite, Mässigung also viel mehr von dieser als der anderen Seite geboten.

Indessen spricht Tacitus nun einmal von Bescheidenheit bei den Bundesgenossen, und darf darum nicht länger gezweifelt werden, dass des Augustus Lob- und Leichenredner unter den Wohlthaten seiner Regierung neben dem jus apud cives die Bescheidenheit der Bundesgenossen hervorheben wollten.

Und in der That bedarf es nur eines kurzen Besinnens, um sagen zu können, dass das Jahrhundert vor Augustus, vom römischen Standpunkt aus angesehen, mit Unbescheidenheiten und Zudringlichkeiten der Bundesgenossen, nämlich der stammverwandten italischen angefüllt war. Uns Civilisten sollte nun zwar aus dieser Periode der römischen Geschichte kaum etwas anderes in Anspruch nehmen, als jene namenlose lex, durch welche das noch aus der Zeit der Isopolitie d. i. des wahren, gleichberechtigten Bundes mit Latium herrührende Recht der gegenseitigen Freizügigkeit und Einbürgerung für Latium auf eigenes Andringen der daheimgebliebenen Latiner beschränkt wurde, und beschränkt werden musste, wenn Latium nicht veröden sollte. Nur diejenigen nämlich, welche männliche Nachkommenschaft daheim zurückliessen, sollten — so sagte die lex — auch fortan noch in Rom cives werden können. Aber auch diese lex böte kein besonderes civilistisches Interesse dar, wenn die Latiner nicht, wie Livius bemerkt, durch zweierlei Gattungen von Hinterlist dieselbe zu hintergehen gewusst, wenn sie durch eine derselben nicht einen Beitrag für die Lehre vom Commercium und der Verwendung der

Mancipation und Manumission geliefert hätten, und wenn Livius bei der Darstellung der andern nicht bis vor kurzem noch unverständlich gewesen wäre. Zweimal hat Huschke sein Mikroskop gestellt, aus den räthselhaften Worten ut cives das erstemal coelibes herausgelesen, aber falsch; das zweitemal aber municipes, und das m. E. mit radicalem Erfolge.

Erörterungen dieser Art scheinen indessen mehr in die Werkstätte des Fachmannes als an den Ort zu gehören, an welchem die sonst verschiedenen Wissenschaften ihre Zusammengehörigkeit bekunden; und es dürfte darum wohl nicht unstatthaft sein, wenn ich aus der oben eingeleiteten Geschichte des italischen Bundeswesens hervorkehre, was, ohne ausserhalb der Rechtsgeschichte zu stehen, den Publicisten und Geschichtschreiber doch ungleich mehr beschäftiget, als den Juristen.

Es ist dies aber das Drängen nach Civität oder Inkorporation auf bundesgenössischer, und die Abneigung ja Scheu dagegen auf römischer Seite. Dabei kommen jene Einwanderungen aus Latium, so massenhaft sie waren, nur wenig in Betracht: denn wie bemerkt, enthielten sie nichts Revolutionäres, sondern höchstens einen übertriebenen Gebrauch von dem Rechte, die eigene Heimat gegen das nun bereits üppige Rom zu vertauschen. Gegen sie mochte man mit einschränkenden Gesetzen und Ausweisungs-Edicten aufkommen; hatten die daheimgebliebenen Stammesgenossen ja doch selbst darum gefleht, und den Senat und die Consuln mit ihren Gesandten belagert. Ein anderes war es, als die noch übrige Masse der italischen Bundesgenossen an die Thore von Rom pochten und Einlass begehrten; Einlass, nicht um an den Genüssen, sondern um an den Rechten und der Herrschaft Roms theilzunehmen; an Rechten, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch, an einer Herrschaft, an der sie bisher nur passiven Antheil hatten; als bald nur mehr die von Heraklea und Neapolis lieber Herakleenser und Neapolitaner bleiben, als Römer werden mochten; als in Corfinium ein Bund gegen Bund, Senat gegen Senat, Consuln gegen Consuln und ein Italia gegen Rom erstund, als selbst Roms nächste Nachbarn und Vettern, Etrusker, Umbrer und Latiner an Bruch dachten und zuletzt mit dem auswärtigen Feind verhandelt ward.

Was die Verhandlung mit dem auswärtigen Feinde, mit Mithridates, anlangt, so muss bemerkt werden, dass sie nicht sofort beim Beginne des Krieges stattfand, geschweige denn lange vorher, in kalter Berechnung, und als eine Voraussetzung des Krieges, sondern erst in der anderen Hälfte des Kampfes, da von den Bundesgenossen selbst die meisten bereits abgefallen, und nur noch die Samniter und Lucaner bei den Waffen waren.

Aeusserlich ferner erscheint dieser Krieg allerdings als ein Bundesbruch von Seite der Italiker, insoferne sie durch förmlichen Vertrag mit Rom föderirt waren. Allein näher betrachtet, wird Mommsen im Rechte sein, wenn er ihnen das Prädikat von Insurgenten gibt. Denn in Wirklichkeit waren sie, mochte das Foedus nun ein gleiches oder ungleiches sein, Unterthanen von Rom. Ein neues und juristisch entscheidendes Argument hiefür ergibt sich, wenn durch die Forschungen auf dem Gebiete des römischen Münzwesens vollends constatirt sein wird, dass ihnen das Münzrecht genommen, und selbst die Prägung der Scheidemünze nur in beschränktem Masse belassen wurde. Dass sie für den Schutz, den ihnen Rom gewährte, an seinen immerwährenden Kriegen theilnehmen, und zu dem Ende alljährlich durch eigene Gesandte auf dem Kapitol sich sagen lassen mussten, wie viel an Geld und Volk von ihnen begehrt wurde, ist bekannt.

So war denn der Bundesgenossenkrieg in der That ein Aufstand von Unterthanen gegen ihre Herren; vom Standpunkte der letzteren jedenfalls und mindestens eine Unbescheidenheit; ob auch ein Unrecht vor dem Forum der Geschichte und des Völkerrechtes, wollen wir unentschieden lassen; denn Sympathie mit demselben könnte vielleicht befangen machen. Aber der Grund, der diese Masse zerstreuter, durch römische Politik gespaltener Völkerschaften in Eins zusammentrieb und organisirte, muss ein gewaltiger und tiefliegender gewesen sein. Die Vorgänge der drei letzten Decennien, so sehr sie den Bundesgenossen reizten — heute die Verheissung der Civität, und morgen wieder die Zurückweisung — heute die Freundschaft morgen die Feindschaft bald der Optimaten, bald der Popularen: von so mächtiger Wirkung können sie nicht gewesen sein. Diese reicht viel weiter zurück.

Den italischen Völkerschaften nämlich, wiewohl fast alle unter

sich und mit Rom blutsverwandt waren, ist es nicht beschieden gewesen, in gleichem Rechte sich nebeneinander zu entwickeln und miteinander zu verbinden. Nicht als ob es an Ansätzen dazu gefehlt hätte. Denn alles weist darauf hin, dass jede von ihnen nach innen selbst wieder föderativ gestaltet, ein Bund meist von städtischen, mitunter, auf den Bergen namentlich, auch von ländlichen Gemeinden war, mithin ihrer eigenen Anlage nach für eine föderative Weiterentwicklung bestimmt schien. So bestand denn namentlich ein Latinischer Bund lange bevor Rom in ihn, ja wohl lange bevor Rom in die Welt überhaupt eintrat. Und als dann nach Vertreibung der Könige das Bündniss erneuert, und geschworen war, dass es so lange halten sollte als Himmel und Erde: da bot sich nach allem, was wir wissen, ein Jahrhundert lang das Bild wahrhafter und gleichberechtigter Genossenschaft dar. Allein in dieser Richtung schritt die Entwicklung Italiens nicht weiter; noch ein Jahrhundert, und die Römer hatten, aus blosser Empfindsamkeit über das ihnen überall widerfahrene Unrecht, die italischen Stämme sämmtlich unterworfen. Nur ein kleiner, im Umkreis von Rom gelegener Theil wurde inkorporirt; für die grosse Mehrzahl ward Bundesgenossenschaft die Form der Unterwerfung. Unter ihnen waren aber Völker, welche wie die Samniter, in einer noch heute unser Mitleid herausfordernden Weise bis zur Vernichtung um ihre Selbständigkeit gekämpft haben. Ein solcher Geist hält Stand, auch über die leibliche Unterwerfung hinaus; er war es, der wiederum nach anderthalb Jahrhunderten den nach dem hannibalischen Kriege für Rom furchtbarsten Kampf zum Ausbruch brachte. Und wenn ihn die Römer gleich theils mit den Waffen, theils durch Verhandlungen mit den einzelnen Stämmen bewältigten, so schloss er doch nur mit Erfüllung des bundesgenössischen Verlangens. Die Bundesgenossen wurden in die Civität aufgenommen, und es begab sich, wie ein älterer Geschichtschreiber meint, beim Siegeseinzug des Pompejus Strabo in Rom das Merkwürdige, dass die alten Bürger über die neuen triumphirten. Freilich ward die ganze Masse von Neubürgern zunächst in 8 bestimmte Tribus zusammengedrängt, so dass sie gegenüber den Altbürgern in entschiedener Minorität waren. Allein

bald fiel auch diese Schranke, und die Italiker waren nun factisch wie rechtlich Vollbürger der römischen Republik.

Italien war jetzt einig. Von Seite der ausseritalischen Bundesgenossen verlautet nichts mehr über einen ähnlichen Sturmlauf auf die römische Civität; Leute, denen ihre Väter noch von jenen Schreckenstagen erzählt hatten, mochten mit wahrer Befriedigung von der Bescheidenheit der jetztlebenden Generation von Bundesgenossen, den guten Freunden im Cimbrer- und Scytenland, am Euphrat und in Nubien reden.

Und doch muss uns wundern, dass das Begehren nach Inkorporation sich nicht mehr wiederholt: nicht sowohl von Seite der Bundesgenossen, die jetzt an der entfernten Peripherie des Reiches lagen, als von Seite der Provinzen, die nach den italischen Bundesgenossen ja doch die nächste Exspectanz auf das Staatsbürgerrecht hatten. Denn neben der modestia apud socios gemahnt es jetzt jenes anderen Wortes: jus apud cives — der Berühmung, dass daheim das Recht geherrscht habe. War dieser Zustand für die politisch rechtlosen Unterthanen der Gegenwart weniger anziehend, als für die der Vergangenheit?

Betrachten wir indessen das Wort jus apud cives näher. Trotzdem, dass m. W. kein Commentar bei ihm verweilt, ist es doch vielleicht weder grammatisch noch historisch ganz unzweideutig. Mindestens lassen sich Fragen an dasselbe stellen; so viel ich sehe zwei.

Erstens: waren es etwa blos die Parteigänger des Augustus, welche seinem Zeitalter die Etikette der Legalität aufklebten, — oder stimmte damit auch die Opposition, stimmt damit auch die Geschichte und das Recht selbst überein? Als wir Aelteren in die Schule gingen, stund der Glaube an das Recht der Republik entgegen den Cäsaren noch fest. Seitdem hat die Geschichtschreibung in andere Bahnen gelenkt, und man bekommt es mit Meistern derselben zu thun, wenn man für die letzten Verfechter des Freistaates noch ein ernsthaftes Wort, und gegen die Monarchie des Augustus ein juristisches Bedenken hat. Männer der That sind mit Cicero noch immer in so weit einig, dass Recht und Gewalt Gegensätze seien, und nur darin von ihm verschieden, dass sie je nach Umständen der Gewalt vor dem Rechte den

Vorzug geben. Die Feder dagegen bohrt tiefer, und scheint den Gegensatz selbst beseitigen zu wollen. Ihr wird demnächst das Recht nicht mehr der Rahmen sein, in den sich die Staatenentwicklung zu fügen, sondern die schmiegsam wechselnde Form, in welcher die aus dem Innersten der Dinge herausarbeitende Kraft ihren jeweiligen Ausdruck hat. Diese Kraft tritt entweder als Gewalt auf, wenn sich ihr unter dem angeblichen Titel des Rechts Eigennutz, Pedanterie, Unverständniss der Zeit entgegenstellen, — oder sie entwickelt sich zu einem Reiche des Friedens, wenn von einem anderen Gesetze, als das sie sich selbst gibt, nicht mehr die Rede ist. Als solch eine aus dem Innersten des römischen Weltreiches emporarbeitende Kraft denkt man das Bedürfniss und den Gedanken der Cäsarenherrschaft. Bei Pharsalus und Actium brauchte sie, weil man ihre Berechtigung noch anstritt, Gewalt; ohnmächtig, wenngleich blutig, glitten die Dolche der Verschwörer an den Iden des Märzes von ihr ab; nach Actium aber begann die Aera des Friedens: der Geist des römischen Volkes, die Republik selbst sieht man nun vollends in Dienst und Sold des Augustus; denn zwei Dinge vornehmlich scheinen für den legalen und gerechten Umschwung der Dinge entscheidend sein zu sollen. Einmal die Thatsache, dass Octavian durch eine Art antiken *suffrage universel*, durch Senat und Volk, also durch die Republik selbst die Allein- und Vollgewalt erhalten habe; — dann dass er der Erbe des Mannes war, auf dessen Bild man drei Blätter voll der genialsten Striche und glühendsten Farben verwenden kann, ohne dass man das Original erreicht; nicht erreicht wegen seiner Vollkommenheit. Vor allem Demagog und dann erst Feldherr, einerseits Grieche und dann doch ganz Römer, ein Freund der Republik und doch der Krone bedürftig ist der göttliche Julius Cäsar Ausdruck des römischen Volksgeistes, er der Urheber der Monarchie und darum die Monarchie das Recht des römischen Volkes.

Hiernach würde das jus apud cives selbstverständlich als kein blos schmeichlerisches, sondern als ein in seinem vollen Umfange wahres und gerechtes Wort zu betrachten sein.

Tacitus, wenn wir ihn selbst um die Commentirung seiner Stelle angingen, würde sich nun freilich anders vernehmen lassen.

Er bezeichnet Julius Cäsars Leichenfeier als den Tag der noch unverdauten, des Augustus Leichenfeier mithin als den der bereits gewohnten Knechtschaft. At Romae ruere omnes in servitium — ist seine Glosse. Sagen jene: die Pietät gegen den ermordeten Adoptivvater, die fernere Unmöglichkeit der im Bürgerkrieg zerrissenen Republik habe Augustus zur Verfolgung der Mörder, zu den Schlachten mit den Republikanern, zur Constituirung der Monarchie genöthiget, so spricht Tacitus aus dem Munde der Opposition: das alles war Vorwand; in Wahrheit Herrschsucht die Triebfeder, Täuschung der Freunde und Bestechung der Legionen das Mittel zur Vertilgung nicht nur der Feinde, sondern auch der Freunde, des Lepidus und der Pompejaner. So sei Friede geworden, aber ein blutiger. Nach Augustus Sinn, der nicht einmal den Göttern die Ehre allein liess, sondern in eigenen Tempeln wie sie und durch eigene Priester wie sie angebetet sein wollte, sei Volksrecht nicht mehr denkbar gewesen. Indessen, diese und andere Bemerkungen des alten, wie man sagt optimatisch verbissenen Geschichtschreibers, haben kaum mehr Beweiskraft; wir müssen uns um einen über den Widerstreit der Parteien erhabenen Standpunkt umschauen. Dieser wird um so mehr zunächst noch der des positiven römischen Staatsrechtes sein müssen, als man sich, wie bemerkt, auch jenseits auf Senat und Comitien, auf Uebertragung des vollen Imperiums durch das römische Volk selbst beruft. In seinem auf den Marmorsäulen des Augustustempels von Ancyra copirten Testamente berichtet Augustes selbst, dass ihm per consensum universorum civium rem publicam übergeben, dass ihm also gewissermassen die Republik selbst ausgeliefert worden sei. Dio Cassius und die lex de imperio Vespasiani bestätigen dieses Wort. Es kann auch nichts helfen, wenn wir, um das Unrecht des Augustus darzuthun, etwa geltend machen, dass in der Uebertragung eines solchen Imperiums der vollendete Gegensatz und die Negation der Republik lag; denn das läugnet ja Niemand, dass die Verfassung unter Augustus etwas ganz anderes geworden, als die Republik: die Frage ist nur die, ob dies mit Recht geschah, ob nach dem bisherigen Rechte der Republik, — ob, worauf man

heute drunten an der Donau so grosses Gewicht legt, die Rechtscontinuität gewahrt, ob die Monarchie wirklich durch die Republik selbst geschaffen wurde. Diese Frage müssen wir nun aber bis auf weiteres verneinen. Denn entweder hatte Augustus jene Vollgewalt von Senat und Volk nur als Mandatar bekommen — ungefähr so wie vordem die Proconsules, — dann war sie widerruflich, blieb also bei Senat und Volk, und Augustus war durch die Republik nicht Monarch, sondern nur ihr kündbarer Procuraführer geworden; oder Augustus hatte die Gewalt jure suo bekommen sollen: dann reichten Senat und Volk nicht aus, dies nach dem bisherigen Rechte zu bewirken. Die Verleihung der Aemter, die der Belehnte jure suo haben sollte, setzte voraus, dass der Verleihende selbst sie gehabt hatte: entweder dasselbe, oder ein gleichartiges, gleich grosses. Ein Amt, eine Magistratur, hat aber weder der Senat, noch das Volk. Wenn also gleich keine höhere Magistratur ohne den populus verliehen werden konnte, so konnte doch keine durch den populus oder Senat verliehen werden; es muss ein interrex, consul, praetor sein, der den Consul, Dictator, Praetor creirt. So setzt die Verleihung der Aemter nicht nur Rechtscontinuität voraus: sie ist selbst Rechtscontinuität. „Als am Anfange von Cäsars Bürgerkrieg sich einige Auguren seiner Partei zu einem Gutachten bereit zeigten, dass er das gewünschte Consulat durch einen der Prätoren erlangen könne, war Cicero empört über diese Schmach, und versicherte dem Atticus, dass ihn eher die Erde verschlingen sollte, ehe er sich zu einer solchen Verhöhnung der Republik hergäbe (Rubino); denn die Prätur war geringer als das Consulat. Noch Julius Cäsar hatte seine Dictatur durch einen interrex erhalten. Jene Alleingewalt aber, die Augustus haben sollte, war mehr als was ihm durch irgend einen interrex oder consul verliehen werden konnte, so dass von einer derartigen Creation des Augustus keine Quelle spricht, Augustus also die Alleingewalt blos als Mandatar und widerruflich, oder unwiderruflich, aber gegen das Recht der Republik erhalten, die Republik selbst also die Monarchie des Augustus keineswegs gegründet hat. In der That hat Augustus in dieser Gewaltsübertragung auch so wenig den Schwerpunkt seiner Herrschaft ge-

sehen, dass er nach eigener Meldung im Monumentum Ancyranum später freiwillig auf sie verzichtete.

Nach dem, was man bisher unter Recht verstanden hat, d. i. nach einem Massstabe der über der Kraft und dem Erfolge steht, wäre das Recht der augusteischen Monarchie mithin sehr problematisch. Allein auch nach jenem anderen, in der Erfindung begriffenen Rechte, das eine innere Berechtigung zur That an ihrem äusseren Erfolge erkennt, erhebt sich etwas gleich einem Protest gegen das Recht der ersten Cäsaren.

Es ist diess die Thatsache, dass aus der Herrschaft der Cäsaren folgerecht und schrittweise der vollendete, den Herrscher schliesslich prinzipiell über das Recht stellende Absolutismus hervorging.

Die Kaiser Severus und Antoninus finden noch schicklich, dass der Prinzeps seine Gesetze selber halte; Theodosius und Valentinian entdecken sogar einen Zusammenhang zwischen ihrer eigenen Autorität und der der Gesetze — und dass es der Majestät nicht unwürdig sei, die Gesetze zu halten. Allein Justinian verwahrt sich wieder ausdrücklich gegen jede Verbindlichkeit der Gesetze für seine Person: habe diese doch Gott selbst ihm zu Füssen gelegt.

Der also vollendete Absolutismus ist keine besondere Form oder Verfassung des öffentlichen Rechtes mehr, wie man sich gemeinhin zu denken pflegt, sondern lediglich die Negation des öffentlichen Rechtes. Indem er sich über das Recht stellt, entbindet er die Person des Herrschers, damit auch dessen Gewalt, und folglich auch sein angebliches Recht, in welchem alles öffentliche Recht aufgeht, von jeder rechtlichen Verpflichtung. Ein Recht, das aber nicht zugleich Verpflichtung ist, ist — wenn überhaupt ein Recht — nurmehr Privatrecht. Also kann der Absolutismus, wenn er überhaupt ein Recht wäre, nurmehr Privatrecht, und indem er die Privatisirung der öffentlichen Gewalt ist, nur die Negation des öffentlichen Rechtes sein.

Eine Politik oder Regierung, die solchen Erfolg hat, müsste selbst wenn sie rechtmässig wäre, für verwerflich erachtet werden; um so mehr dann, wenn man, um sie zu rechtfertigen, das Recht dazu erst erfinden und machen müsste. Es ist aber wie gesagt, die Herrschaft der ersten Cäsaren, insonderheit die des

Augustus, welche für jenen ganzen Byzantinismus den Grund gelegt hat.

Augustus war der Erste der sich, nach Ausweis der lex de imperio Vespasiani, von Gesetzen entbinden, — er derjenige, welcher eine wie mir scheint noch nicht dagewesene Fülle des Imperiums auf sich übertragen liess. Aber erfolgreicher als all das war die durch ihn beförderte Corruption der Geister, befördert vornehmlich durch Fiction und Verwerthung der Religion, — oder kurzgesagt durch Fiction und Religion. Bis auf Augustus war die Fiction auf das Privatrecht beschränkt geblieben. Hier hatte von altersher der juristische Kunstgriff bestanden, gewisse Dinge unter anderem so hinzustellen, als ob sie noch seien, während sie nicht mehr waren. Diesen Kunstgriff übertrug Augustus auf das öffentliche Recht. Er that in allem als ob die Republik noch bestünde; und während sie sämmtlich, Senatoren, Ritter und Bürger, Magistrate und Collegen, sich ihres ordo, suffragium und honos in Wirklichkeit nur bedienten, um Octavians Willen zu vollstrecken, und die noch auftauchende Opposition entweder nur zum Schein, oder verschwindend klein war, konnte der Herrscher am Abende seines Lebens das charakteristische Wort sprechen, dass er wiewohl an Ansehen Alle überragend, an Recht gleichwohl nicht mehr gehabt als seine Collegen. Dergestalt vergass, wie sich ein englischer Geschichtschreiber ausdrückt, Rom seine Herabwürdigung. Und würde sich Augustus in Rom nicht so beharrlich verbeten haben, was er in den Provinzen duldete, nach Tacitus sogar anstiftete, so würde der Augustustempel in Rom noch bei seinen Lebzeiten erbaut worden sein.

Ich will es dem Suetonius glauben, dass Augustus in seiner näheren Umgebung bei seinen Lebzeiten in der That noch nicht Gott werden mochte. Denn es muss für einen Sterblichen immerhin etwas Unbequemes haben, überall und in allem Gott sein zu sollen. Um so sicherer muss Augustus, der so viel organisirt hat, auch als Organisator aller der posthumen Kaiservergötterungen bezeichnet werden, welche fortan bis zur Reception des Christenthums hinab fast ausnahmslos eintraten. Es wäre einer eigenen Untersuchung würdig, ob nicht schon der bei Plutarch erwähnte Senatsbeschluss, durch welchen Julius Cäsar unter die Götter

aufgenommen wurde, in Octavians Kopf seinen Ursprung hatte; jedenfalls war er es, der den im Volke noch schwankenden Glauben an die neue Gottheit befestigte, einen eigenen und bleibenden Gottesdienst für sie einrichtete, sich selbst vorläufig in den Provinzen anbeten liess, und also für seine und seiner Nachfolger Vergötterung den Boden legte. Jedenfalls hatte sein Benehmen das Resultat, dass er 28 Tage nach seinem Tode vom Senate consecrirt, und gerade sein Cultus für den der folgenden Kaiser typisch wurde. Erschien demnach der jeweilige princeps den Römern auch nur als Einer, der nach dem Tode das Loos der Götter theilt, so muss das zu der uns in den späteren Quellen so widerwärtig entgegentretenden Idolisirung des Herrschers, aber auch zur volksmässigen Befestigung ihrer Herrschaft unfehlbar beigetragen haben; ja die Männer, die den Augustus noch hier auf Erden als Gott über sich haben wollten, mussten die entscheidende Beugung in ihren Herzen schon erfahren haben.

Trotz all dem übrigens war das öffentliche Bewusstsein und Gewissen mit der neuen Ordnung der Dinge noch nicht Eins. Diese kann längst gesiegt haben, allein die Erinnerung, ja selbst der Schmerz um das Verlorene ist noch nicht begraben. In Rom kam der um die Republik noch einmal nach der Regierung des Augustus — zur peinlichen Verlegenheit des Tiberius und der Kaiserin Mutter — unerwartet und unaufhaltsam zum Ausdruck beim Tode des Germanicus. Eine Wehklage des bunt gemischten, aus Rom und allerwärts herbeigekommenen Volkes erfüllte die Luft, als Agrippina mit der Asche desjenigen landete, von dem Viele die Wiederherstellung der Republik gehofft hatten. In solchen Uebergangszeiten nehmen aber die Freunde der neuen Ordnung von der Rechtsfrage am liebsten Umgang; zum mindesten lassen sie sich auf dieselbe nicht aus freien Stücken ein, oder stellen sie nicht in den Vordergrund. Es mag darum auffallen, dass die Partei des Augustus so von selbst und dreist gerade das Recht in den Mund nahm, und gerade dieses als einen Gewinn der Neuzeit hinstellte. Indessen erübriget zu dem jus apud cives noch eine zweite Frage — nämlich die Frage ob denn auch nur die Freunde des Augustus selbst den öffentlichen Zustand als einen rechtmässigen hinstellten?

Jus ohne weiteren Zusatz pflegt nicht das Recht überhaupt, sondern das Privatrecht, insonderheit das von den Juristen ausgetragene Privatrecht, oder jus civile in diesem Sinn zu bedeuten. Tacitus lässt die Lobredner des Augustus schon zuvor eigens über das öffentliche Recht sprechen, überdiess in einem Sinn, als ob Augustus auf diesem Gebiete lediglich gethan, was er, nicht was das Recht gewollt; — er sei blos Princeps geworden, weil er Königthum und Dictatur nicht gewollt. Noch unter Augustus selbst fällt ferner eine jener Proscriptionen und Landanweisungen, durch welche seit fast einem Jahrhundert der Privatbesitz unterwühlt und das Privatrecht erschüttert war; 300 Senatoren und 2000 Ritter büssten Hab und Gut, — und Tausende von Familien, durch die Veteranenloosung vom heimatlichen Herde vertrieben, zogen jammernd durch die Strassen von Rom. Allein das war noch in den ersten Zeiten seines Regimentes. Sobald er konnte ging der kluge Mann an die Befestigung des Privatrechts. Denn die Wahlverwandtschaft, welche zwischen Privatrecht und Privatinteresse auf der einen, und der Usurpation auf der anderen Seite besteht, wurde vielleicht diesem Kopfe zuerst klar. Um von den einzelnen durch und unter ihm gegebenen, in Gerichtsverfassung und Prozess, Ehe, Dos und Erbrecht, Eigenthum und Schuldrecht, Manumission und Personenrecht, kurz in fast alle Theile des Privatrechtes, und wie die lex Julia et Papia Popaea mächtig und umfassend eingreifenden Gesetzen zu schweigen, sei nur das Eine betont, dass er die Jurisprudenz selbst in seine Hand nahm, und eine Art vasallitischen Verhältnisses zwischen sich und den Juristen begründete, dass also gewissermassen überall in seinem Namen und aus seiner Auctorität Recht gesprochen wurde. Und nach seinem Muster wurden auch die Kaiser nach ihm, theils durch die Bestallung ergebener Juristen, theils durch eigene Rescripte und Decrete die letzte und vornehmste Quelle des jus. Ja die Welt erlebte den auf den ersten Blick fast räthselhaften Vorgang, dass dieses jus sich zur höchsten Perfection oder zu dem was wir classisches Recht nennen, entfaltete, während auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes das Unrecht immer weiter um sich griff, und nicht eher ruhte, als bis es in der Gestalt der vollendeten Absolutie

zur absoluten Rechtslosigkeit verwandelt war, — fast wie zum Beweise, dass das Recht eigentlich und nothwendig nur für die niedere Region des Privatrechtes, dass in den höheren Schichten der öffentlichen Angelegenheiten dagegen die Gewalt da sei, und sein müsse, wo die Kraft, der Geist, das Genie.

Indessen ist so viel klar, dass des Augustus Lobredner unter dem jus apud cives sehr wohl das Privatrecht und nur dieses meinen konnten. War das wirklich der Fall, dann ist auch klar, warum die Bundesgenossen so bescheiden waren. Denn was ihnen die römische Civität jetzt noch geboten hätte, das hatten sie daheim auch. Ob sie ihre Grundstücke usucapirten oder präscribirten, mancipirten oder tradirten, ob sie bei der Vindication das ex jure quiritium hinzusetzen konnten, oder nicht, das dürfte sie kaum mehr gerührt oder aufgeregt haben.

Inkorporation war jetzt identisch geworden mit Subjection; zu der Zeit noch, als der Römer sie verweigerte, der Bundesgenosse begehrte, war sie die Garantirung der Freiheit und der Eintritt in die höchsten Rechte der alten Welt gewesen.

Wir schliessen mit der Bemerkung, dass diese höchsten Rechte nun allerdings dahin gekommen waren, wo Kraft, Geist und Genie war. Allein mit nichten deswegen, als ob das Recht überhaupt nur für die Familie, den Besitz und das Eigenthum da sei. Zu der Zeit, als Attus Naevius dem höhnenden Könige durch ein Wunder bewies, dass an der Verfassung anders nichts als auf dem Wege Rechtens geändert werden dürfe, war Rom noch klein, allein im Wachsthum begriffen; als die res publica vom Rechte abseits an die Kraft und das Genie gekommen war, begann die Geschichte des sinkenden römischen Reiches. Freilich dürfte uns die römische Geschichte aus der dieser Krise vorausgegangenen Periode weiterhin beweisen, dass auch das Recht nicht ausreicht, die Staaten vor ihrem inneren Zerfalle zu bewahren, dass sich vielmehr zum Rechte die Kraft gesellen muss, um die Gewalt beim Rechte zu erhalten — die Kraft der über den Egoismus des Privatrechts und der Usurpation hinausgreifenden Idealität, in welcher der Einzelne das Ganze wärmer umfasst, als sich selbst, und für die Rechte der Gesammtheit leidenschaftlicher erregt ist, als für sich selbst: — allein ebenso sicher ist,

dass die vom Recht getrennte Gewalt nicht immer beim Genie bleibt, dass sie alsbald auch das Genie unter sich bringt, und endlich bei sich selber anlangt und so lange verbleibt, bis eine noch stärkere Faust von aussenher auch sie niederwirft. Denn es wird wohl wahr sein, was man aus jedem Compendium der römischen Kaisergeschichte lesen kann: dass die Căsaren, welche anfangs Veteranen und Prätorianer zu ihren Werkzeugen erzogen und benützten, allgemach selbst die Creaturen und Werkzeuge ihrer Cohorten wurden. Und auch die Fremden, die dieser Herr wurden, blieben nicht aus.

Die ausschliessenden „Verhältnisse" mit besonderer Rücksicht auf litterarisch-artistisches Autorrecht, Patent-, Muster- und Markenschuz.

Von Professor Dr. Schäffle.

I.

Gegenstand und Bedeutung der Frage.

Es wird viele Lehrer und nicht wenige Hörer der National-Oekonomie geben, welche regelmässig stutzig und zweifelhaft werden, wenn sie in den ersten grundlegenden Erörterungen der Wissenschaft den unpersönlichen Sachgütern als erster — und den persönlichen Leistungen als zweiter Gattung von Gegenständen des tauschwirthschaftlichen Verkehrs- und Einkommenssystems der bürgerlichen Gesellschaft jene dritte Kategorie von ökonomischen Gütern coordiniren müssen oder coordiniren hören, welche — schon von J. Steuart, dem grossen Vorläufer A. Smiths, herausgehoben — durch Hermann unter dem Namen „Verhältnisse" in die Nationalökonomie eingeführt wurden und darin seitdem eine Stelle behauptet haben.

Diese „Verhältnisse", als „tauschwerthe" Dinge zu den ökonomischen Gütern gezählt, sind schon an sich eine sonderbare Gesellschaft: Kundschaft, Firma, Patent, Zeitungsunternehmen, selbst das Verhältniss eines Generals zu seinem Heere [1]),

1) Roscher I, §. 3 deutet diess wenigstens bei Erörterung der „Verhältnisse" an, wenn wir ihn nicht missverstehen.

beschränkte Realgewerberechte, litterarisch-artistische Autorrechte, wie sie den Verlagsverträgen zu Grunde liegen, — überhaupt „Erwerbsrechte, Erleichterungsmittel und Gelegenheiten des Absazes oder Kaufes aller Art, über deren Genuss Einzelne **ausschliesslich** verfügen können“[1]).

Es will der gewöhnlichen Logik nicht recht munden, wenn diese z. Th. imponderablen „Verhältnisse“ neben Eisenstangen und neben tauschwerther Lohnarbeit eines Grobschmiedes parallel als dritte Tauschgüterkategorie genannt werden. Das Wort „Verhältniss“ selbst leidet an so bedenklicher Vagheit und Elasticität, dass das wissenschaftliche Gewissen damit nicht fertig wird.

Sollte man nicht vermuthen, dass man es hier mit einem wissenschaftlich noch unaufgelösten x zu thun habe, mit einem grösseren Gebiet von Thatsachen, die als solche mit ihrem ökonomischen Gewicht sich zwar scharfen Köpfen gebieterisch aufnöthigten[2]), welche jedoch der genauen Analyse noch ermangeln.

Ein schneller Kopf, wie Schmitthenner, gab diesem dunkeln kritischen Gefühl wenigstens instinctiv einen klaren Ausdruck, indem er jene sogen. Verhältnisse „*Quasi* Kapitalien“ nannte.

In einen reinen Begriff wurde aber dieser „quasi“-Begriff seitdem nicht aufgelöst.

Dem Verfasser dieser Abhandlung haben die ökonomischen Güter dritter Kategorie auch nicht wenig Kopfzerbrechen gemacht, und erst in neuerer Zeit[3]) gelang es ihm, eine ihn befriedigende Auffassung der nach dieser Seite sich öffnenden Fragen zu erlangen.

---

1) Hermann, staatsw. Untersuchungen p. 289 f.

2) Hermann spricht es klar aus, wesshalb er die „Verhältnisse“ herbeizog (ohne sie später weiter ins Einzelne zu verfolgen): „Ein wie grosser Theil des Vermögens der Gewerbtreibenden ausserdem von der Nationalökonomie unbeachtet bliebe, erhellt zur Genüge aus dem einzigen Beispiele, dass in Breslau allein bei Aufhebung der Realrechte einiger Gewerke die Gemeinde nicht weniger als 1,165,320 Rthlr. Entschädigung an sie schuldig wurde.“ Der heutige Werth der in Verlagsrechten fixirten, übertragenen litterarisch-artistischen „Urheberrechte“!

3) Bei Ausarbeitung der 2ten Auflage seiner Nationalökonomie unter dem Titel: „gesellschaftliches System der menschlichen Wirthschaft.“

Diese Auffassung steht freilich in engerem Zusammenhang theils mit der nationalökonomischen Theorie des Verfassers über die Allgemeinheit und Allgemeinnothwendigkeit jener socialen Wirthschaftlichkeitsprämie, welche bisher mehr nur als Grundrente eine spezifische Rolle in der Nationalökonomie gespielt hat,

theils mit der umfassenderen Darlegung des gemeinwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft, wie solches — die freie Tauschwirthschaft der Gesellschaft umschliessend, stützend und ergänzend — in der zweiten Auflage seiner Nationalökonomie entwickelt worden ist.

Der Nationalökonom vom Fach braucht darüber nicht belehrt zu werden, dass es sich bei Analyse der alten nationalökonomischen *crux* der „Verhältnisse“ nicht um die Erledigung einer Frage der Nomenclatur und äusseren Systemisirung handelt, sondern um sehr wichtige Fragen der nationalen Einkommensvertheilung; diess ist schon durch die oben citirten Worte Hermann's genugsam constatirt. Die Jurisprudenz aber und der juristische Gesezgeber mögen darauf aufmerksam gemacht sein, dass die innerste *ratio* des früher sogenannten geistigen Eigenthumsrechtes [1]) und seines privat- und strafrechtlichen Schuzes hiebei in Frage ist, dass insbesondere die richtige Einzelnbegrenzung nicht weniger als die allgemeine Rechtfertigung des litterarisch-artistischen Autoren-, Patent-, Firmen- und Musterschuzes von der richtigen ökonomischen Analyse der „Verhältnisse“ abhängt.

Die Jurisprudenz ist darüber nahezu einstimmig geworden, dass der Kern des Urheberrechtes ein vermögensrechtlicher sei. Wir aber wollen eben nachweisen, wie die mittelst der exceptionellen Thätigkeit des Autorenschuzes ins Privatvermögen zu bringenden ausserordentlichen Prämien sich nationalökonomisch überhaupt rechtfertigen; wir zeigen, dass in ihrer künstlichen Erzeugung mittelst des Autorenschuzes eine naturgemässe staatswirthschaftliche Ergänzung für eine sonst von selbst und frei wirkende

1) Bei den Franzosen noch immer so genannt; der neueste deutsche Versuch, das Autorrecht auf „geistiges Eigenthum“ zu stützen, ist C. von Wrangell, die Principien des geistigen Eigenthums, Berlin 1866.

socialökonomische Function der Prämiirung wirthschaftlicher Verdienste zu erblicken sei, — für eine Function, welche wir, nach dem Namen Grundrente für ihre zuerst beobachtete spezielle Aeusserung, Rentenfunction nennen. Diese Function wirkt, wie wir sehen werden, allgemein aber in der Regel ohne ausserordentliches Zuthun des Staates, um nach einer der tiefstangelegten Harmonieen des gesellschaftlichen Systems menschlicher Wirthschaft alle wirthschaftlichen Verdienste von selbst zu belohnen.

Das singuläre Hereinragen staatlicher Rentenerzeugung in das freie tauschwirthschaftliche Concurrenzsystem der bürgerlichen Gesellschaft, was den Autorschuz und die „Verhältnisse“ kennzeichnet, wird nach Feststellung der nationalökonomischen *ratio* jener Rentenerzeugung eine weit befriedigendere Erklärung, Begrenzung und Beurtheilung der mannigfaltigen Anwendungen des Autorenschuzes im Einzelnen gestatten, als wenn man nach den Ideen des geistigen Eigenthumsrechtes und sonstigen gequälten Fictionen über furtum, usus, Injurie u. s. w. sich richtet. Geht doch selbst der Anerkennung des Autorenrechtes als einer eigenen Art von Vermögensrecht Etwas ab, nämlich der Masstab der Begrenzung, was namentlich bei der Erklärung der beschränkten Dauer des Autorenschuzes recht empfindliche Lücken, selbst in den besten rein juristischen Erörterungen des Urheberrechtes, erkennen lässt. Wir können diese Lücke füllen.

Nach unserer ökonomischen Theorie des Urheberrechtes kommt auch die juristische Thatsache zur Erklärung, dass das Autorrecht als ein exceptionelles Privatrecht[1]) sich

1) Eine der feinsten und reifsten Erörterungen, welche der Verfasser dieser Abhandlung in der juristischen Litteratur über Autorrecht angetroffen hat, — die Vorerörterungen Mandry's zum Kommentar über das bairische Nachdruckgesez vom 28. Juni 1865, — gelangt (p. 99) zu dem für Nationalökonomen merkwürdigen Resultat: „Es erübrigt nur, die Urheberrechte als eine dritte Kategorie von Vermögensrechten absoluten Characters, aber ohne sachliche Grundlage aufzufassen. Ob und welche weiteren, der modernen Rechtsbildung angehörigen Befugnisse derselben Kategorie zuzuzählen wären, ist hier nicht festzustellen. Doch mag im Allgemeinen auf das Recht zur ausschliesslichen Führung einer bestimmten Firma (Hand. Ges. B. Art. 15 ff.), auf das Recht zum

darstellt; in ihm handelt es sich darum, und diess wird nationalökonomisch begründet erscheinen, ausnahmsweise privatwirthschaftliches Einkommen (ausserordentlicher, prämienhafter Art) durch besonderes öffentliches Einschreiten zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Wir geben im Folgenden bescheidene Anfänge einer eingehenderen nationalökonomischen Analyse der unter dem Namen „Verhältnisse" bezeichneten ausserordentlichen Rentenquellen, beziehungsweise Capitalwerthe; mögen sie der hier so emsigen Juristenthätigkeit einigermassen zur inneren Festigung und Durchbildung, — der Legislation zur sicheren und bewussten Unterscheidung und Begrenzung des Autorenschuzes, — den bestrittenen polizeiwissenschaftlichen Fragen über Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschuz zu einiger theoretischer Klärung, — der theoretischen Nationalökonomie, welche sich parallel mit der Jurisprudenz einem noch nicht genügend aufgelösten singulären Vermögensinteresse gegenüber befindet, zu erneuter Anregung von Lösungsversuchen dienen.

II.

Der gemeinsame wirthschaftliche Character der „Verhältnisse."

Was ist der gemeinschaftliche Character der bunt mannigfaltigen Dinge, welche unter dem Namen Verhältnisse und als dritte Kategorie tauschwerther Güter in der bisherigen in Tauschwerthwissenschaft fast ganz aufgehenden Nationalökonomie figurirt haben?

Alle einzelnen Fälle, welche wir in diese Güterkategorie durch irgend welchen Nationalökonomen eingereiht gefunden haben, tragen folgende nationalökonomische Eigenschaften an sich:

1) sie sind privatwirthschaftliche Einkommensquellen,

---

ausschliesslichen Gebrauch bestimmter Waarenzeichen und auf die aus Erfindungs- und Einführungspatenten hervorgehenden Rechte hingewiesen werden." Also eine dritte exceptionelle Art Vermögensrecht neben Sachen- und Forderungs-Rechten, angelegt auf ausschliessenden Erwerb, ist das Resultat juristischer Untersuchungen, analog den drei nationalökonomischen Güterkategorien: Sachgut, Lohn-Arbeit (Dienste) und ausschliessende Verhältnisse!

fallen also in die ökonomische Kategorie des Kapitals und gehören dem Privattauschverkehre an.

Kundschaft, Patent, Firma, Verlagsrecht, bevorzugte Erwerbsstellungen sind Ursachen von Einkommen. Selbst das „Verhältniss“ eines bewährten Feldherrn zu den ihn kennenden Soldaten, welches Roscher berührt, würde, wenn es überhaupt bei den „Verhältnissen“ und nicht vielmehr bei den Talentrente tragenden Dienstleistungen unterzubringen wäre, wirthschaftliche Bedeutung als Einkommensquelle haben.

Schmitthenner hat hienach auch in der zweiten Hälfte seiner Bezeichnung der Verhältnisse als „Quasicapitalien“ Recht gehabt, und auch Hermann hat da, wo er im weiteren Verlauf seines Werkes sich nochmals mit den Verhältnissen beschäftigt, die lezteren bei den Capitalien rubricirt [1]).

Sie sind Privateinkommensquellen und als solche, wenn tauschbar, auch tauschwerth. Gerade die Beobachtung, dass es tauschwerthe sociale Beziehungen [2]) giebt, welche, ohne in einzelnen Sachgütern und dienenden Handlungen Anderer zu bestehen, dennoch Tauschwerth erlangen, musste es bewirken, dass eine Nationalökonomie, welche von den Gütern des Tauschverkehrs ausgeht und da endigt, wo die Erscheinung des Tauschwerthes endigt, — neben den tauschwerthen Einzelsachen und den tauschwerthen Einzelhandlungen als dritte Gattung von ökonomischen Gütern gewisse privatwirthschaftlich ausbeutbare, tauschbare und tauschwerthe Socialbeziehungen aufstellte. Das war für eine Nationalökonomie der Tauschwerthe das Entscheidende, es genügte aber auch, das Tauschwerthphänomen der Verhältnisse als besondere Tauschgutgattung und zwar als Capital zu nennen.

Der Charakter des Capitals, der privaten Capitalisirungsfähigkeit ist freilich den „Verhältnissen“ nicht ausschliessend eigen, aber er ist bei ihnen die Folge eines ausschliessenden Verhaltens in Beziehung auf Erwerb und Einkommen.

2) Das zweite Moment, was die „Verhältnisse“ schon zu einer specifischen Erscheinung der ökonomischen Güterwelt

---

1) A. a. O. S. 289 f.

2) „Verhältnisse des Zusammenlebens“ Hermann S. 2.

macht, ist diess, dass nicht einzelne ins Privat-Gütervermögen fallende Sachgüter, noch einzelne ins Privat-Arbeitsvermögen fallende Leistungen und Talente zur Quelle dauernden privaten Einkommens werden, sondern socialökonomische Beziehungen, „Verhältnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ [1]). Kundschaft, Firma, Patent, der artistisch-litterarische Verlag, der Betrieb von Bahnhofrestaurants, bevorzugte Maklerstellen u. s. w. setzen insgesammt wirthschaftlich ausbeutbare gesellschaftliche Beziehungen Mehrerer oder Vieler, d. h. einen monopolisirten Markt, ein ausschliesslich auszubeutendes „Publikum“ voraus. Dieses ausschliessend ausgebeutete Publikum zeigt sich in dem „Verhältniss“ des Kundenhauses oder einer Unternehmerfirma zu einem Kreis von Abnehmern, im Verhältniss des Litteraten und Erfinders zu Käufern seiner neuen Producte.

Wirthschaftlich ausbeutungsfähige Socialbeziehungen sind in der Regel, wenigstens nach dem Character der gegenwärtigen ökonomischen Aera der civilisirten Völker, Gegenstand allgemeiner Ausbeutung, Object der freien allseitigen Concurrenz um das daraus zu ziehende Einkommen; denn, was ich durch die ganze Nationalökonomie in meinem „gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft“ durchzuführen gesucht habe, die höchste Wirthschaftlichkeit erzielt bei heutigen Culturverhältnissen nicht der Einzelne, sondern der sociale Gesammtmensch im Kampfe seiner thätigen Glieder um die höchsten Gewinne [2]). Die Concurrenz als Organ der social möglichen, grössten Wirthschaftlichkeit in Befriedigung aller Einzelbedürfnisse, — insoweit nicht eine noch höhere Wirthschaftlichkeit durch die gemeinwirthschaftliche Function des Staates, der Gemeinde, des inneren Familienlebens u. s. w. erreicht wird — ist hienach die ökonomische Regel, so dass sociale Beziehungen, „Verhältnisse“, für gewöhnlich nicht dauernde Quellen von Privateinkommen, daher auch nicht tauschwerthe Privatkapitale werden können. Die Millionen zu wirthschaftlichem Gewinn verwerthbarer Socialbeziehungen, welche das sociale Bedürfnissbefriedigungs-

---

1) Hermann l. c.

2) Mein „gesellsch. System etc.“ §. 19 & 20.

system einer Grossstadt umschliesst, bilden eine Einkommens- und Rentenquelle für Viele, — für gute Schuhmacher, wie für gute Operateure, für den Bäcker wie für den Lehrer als Dienstleistungsproducenten, — allein ihre Ausbeutung ist der Concurrenz preisgegeben, sie fixiren sich nur ausnahmsweise so ausschliessend, dass sie tauschwerthes Privatcapital werden.

Hienach werden

3) nur gewisse Socialbeziehungen ausnahmsweise als Capitale zu privaten Tauschgütern werden können. Die „Verhältnisse“ sind daher selbst für eine Nationalökonomie, welche alle, sei es immaterielle und imponderable, sei es materielle, wenn nur tauschwerthe Dinge, aber auch nur die Gegenstände des freiwilligen Tauschverkehrs als ihre Objecte betrachtet, — eine exceptionelle, den Stempel der Ausschliesslichkeit an sich tragende Güterkategorie. Diejenigen ökonomischen Socialbeziehungen, welche Tauschgüter werden können, sind die Ausnahme. Es sind nur solche, welche, gegen die Regel der freien Concurrenz, der ausschliesslichen Gewinnausbeute Einzelner überantwortet sind.

Die verschiedenartigen Ursachen dieser ausschliessenden Zuweisung an Einzelne sind erst im Folgenden zu erörtern.

4) Tauschgüter vollends können die ökonomisch socialen Verhältnisse, welche ausnahmsweise der ausschliessenden Privatausbeutung anheimfallen, nur dann und insoweit werden, als sie sowohl thatsächlich, wie rechtlich, übertragbar sind.

Manche Beziehungen, welche Quellen von Gewinn und Rente werden, sind schlechterdings unübertragbar, weil sie höchst persönlich sind.

Die Talentrente eines ausgezeichneten Schauspielers oder Professors, welche das Publikum ausschliessend anziehen und zu grossem Honorareinkommen gelangen, ist zwar ausschliessend, obwohl sie aus einer an sich der freien Concurrenz preisgegebenen Kundschaft fliesst; jeder andere Mime, beziehungsweise Professor kann rechtlich dasselbe Publikum von Zuschauern und Studenten haben, thatsächlich aber gewinnt es der ausgezeichnete Künstler und Lehrer ausschliessend. Allein das Talent als Ursache des

Extraeinkommens oder der Rente ist hier nicht übertragbar, — die kapitalisirte Talentrente als „Verhältniss" eines ausschliesslichen „Publikums" oder Kundenkreises wird für die Regel nicht tauschwirthschaftliches Verkehrsgut werden, und kann es nur werden, soferne die das Publikum gewinnende ausserordentliche Kraft selbst mit in den Tauschverkehr kommt, was in Form beschränkter oder ausgedehnter Engagements geschehen kann; diese, wenn rechtlich cessionsfähig, können tauschbare „Verhältnisse" werden.

Andere wirthschaftlich verwerthbare Socialbeziehungen sind jedoch wirklich in ausschliessender Weise übertragbar: freilich meist nur unter besonderem Schutz des Staates. Einen solchen Fall stellt das geschäftliche Renommé dar, wie es in der Firma fixirt ist, indem hier sogar dasjenige, was das höchstpersönliche erscheint, nämlich der Name, übertragbar wird. Andere Fälle sind: die durch Gewohnheit und durch Lage fixirte Kundschaft eines Hauses, das durch Autorrecht abgeschlossene Publikum litterarisch-artistischer Autoren, Realgewerberechte, Apotheken u. s. w.; das Autorrecht, das Realgewerberecht ist ja abtretbar, circulationsfähig gestaltet, daher ökonomisch ein tauschbarer und tauschwerther Privatvermögensgegenstand.

5) Ein fünftes Charaktermerkmal der Verhältnisse als Tauschgüter besteht darin, dass ihr Tauschwerth den Kapitalwerth einer Rente darstellt, sei diese von kürzerer oder längerer Dauer, von grösserer oder geringerer Ungleichmässigkeit. Nur tragen die Renten, durch deren Kapitalisirung der Tauschwerth der Verhältnisse entsteht, den Character, dass sie nicht fixirt sind, dass sie nur möglicher Weise, nicht in sicherer und bestimmter Quantität eingehen werden. Man hofft von einer Firma oder Industriemarke besonderes Einkommen, desgleichen von einem theuer erkauften Kundenhause, von einem gut bezahlten Verlagsartikel, von einem kostspielig erworbenen Patente, — allein ob dieses Einkommen sich einstellen wird, ist ungewiss, ist nicht einmal ganz von der Tüchtigkeit der Ausbeutung des ausschliesslich ausbeutbaren Publikums abhängig.

Die Art von Renten, welche hier in Frage sind, ist ihrem ganzen Charakter nach völlig verschieden von „fixen Geldrenten",

Zinsen und Pachtgeldern, von „Rente“ im Sinne der französ. Staatsobligation, selbst von der Rente der Rentenversicherungsanstalten und von Abfindungsrenten. Sie zeigt dagegen auf den ersten Blick die grösste Aehnlichkeit mit der Rente nach dem Begriff meiner nationalökonomischen Rententheorie. Unter Rente nach dieser Theorie [1]) verstehe ich nämlich jenes prämienhafte Extraeinkommen, welches den durchschnittlichen Satz des Unternehmergewinns oder Lohnes oder Zinses überschreitet (Zins- Lohn- und Gewinnrente), und bevorzugten, sei es besonders glücklichen oder begünstigten oder ausgezeichneten Arbeitern, Leihkapitalspeculanten und Unternehmern zufällt, hienach aber nicht schon im Voraus bestimmt, sondern ein Resultat der Ausbeutung ist. Die hervorragende Bedeutung der volkswirthschaftlichen Function des Renteneinkommens, und die aus dieser Bedeutung abzuleitende Berechtigung und Begrenzung des Autorenschutzes, wird weiter unten erhellen.

Hier ist vorläufig nur zu betonen, dass es derartige, jedoch rechtlich oder thatsächlich gegen Erniedrigung durch Concurrenz in höherem oder geringerem Grade geschützte Extraeinkommen sind, deren Kapitalwerth den Tauschwerth und Tauschcharakter der sogenannten Verhältnisse bestimmt. Wir haben es also bei den Verhältnissen als tauschwirthschaftlichen Verkehrsgütern mit kapitalisirten Renten von schwankendem Betrag zu thun.

Man kauft eine Firma und eine Kundschaft im e. S., weil dieselben übergewöhnlichen kaufmännischen Unternehmungsgewinn, einen Verlagsartikel, eine Apotheke, ein sonstiges Realgewerberecht, eine privilegirte Wechselagentenstelle, weil sie besonderen Reinertrag versprechen, weil man sich hiedurch Renten sichern will. Die Renten sind aber nur erst potentiell vorhanden, nur die Bedingungen ihrer Erzielung werden erworben. Wirkliche Renten entstehen nur insofern, als sich ein Einkommen über den Durchschnittsprofit des Verlagskapitals hinaus bildet, gerade wie die in der Nationalökonomie sogenannte Bodenrente, erst als Extraeinkommen aus einem ausgezeichnet gelegenen und fruchtbaren Boden-Capital für den Eigenthümer dieses Grundstückes, sich dar-

1) Mein „gesellsch. System etc.“ §§ 95—97 u. §§ 99 ff.

stellt. Die Bodenrente hat auch als schwankendes Extra-Einkommen Kapitalwerth. Ebenso verhält es sich mit dem potentiellen Rentencharakter des Einkommens aus „Verhältnissen"; diese sind kapitalisirbar und tauschwerth, obwohl ihre Rente schwankt.

Das Ergebniss der kurzen Betrachtungen dieses Abschnittes besteht darin: dass die nationalökonomische Güterkategorie des sogenannten „Verhältnisse" den wesentlichen Charakter übertragbarer, durch private Beherrschung des Absatzes und durch Verdrängung der Concurrenz ausschliessend gemachter Renten trägt, welche, obwohl erst durch ausschliessende Ausbeutung eines bestimmten Publikums oder Marktes wirklich erzielbar, doch schon als potentielles Einkommen kapitalisirbar werden, Tauschwerth erlangen können und daher als Bestandtheile des Privatkapitalvermögens eine singuläre Gattung von Vermögensinteressen, bez. Vermögensrechten darstellen. Ihr Tauschwerth hängt weder von der ausschliessenden Fixirung künftiger Nuzungen an einer Sache, noch von der Fixirung der Leistungen einer bestimmten Person ab, sondern von der ausschliessenden Fixirung eines Publikums oder Marktes. Sie sind daher neben Sachgütern und Dienstleistungen, neben dinglichen und Forderungsrechten — Privatvermögensbestandtheile und Vermögensrechte eigenen, ausschliesslichen Charakters, Güter und Rechte *sui generis*.

Warum wohl waren diese unter dem Namen „Verhältnisse" längst rubricirten, übertragbaren und ausschliessenden Rentenquellen für die Nationalökonomie und für die privatrechtliche Jurisprudenz so schwierig erklärbar? Und wie und in welchem Umfang sind sie ökonomisch und juristisch überhaupt zu rechtfertigen? Die Antwort muss das Folgende geben. Ein wissenschaftsgeschichtlicher Erklärungsgrund der Schwierigkeit mag jedoch sogleich Platz finden.

Die Nationalökonomie erfasst nicht das isolirte Wirthschaften des Einzelnen, sondern das Wirthschaften der bürgerlichen Gesellschaft, also den socialen, beziehungsweise nationalen Güterverkehr, einen socialen Process, also viele „Verhältnisse des geselligen Zusammenlebens." Das gesellschaftliche System des Güterlebens ist jedoch ein Ineinandergreifen mehrerer

Verkehrs a r t e n: z. B. der wirthschaftliche Güterverkehr zwischen dem besteuernden Staate und den die öffentlichen Güter des Staates geniessenden besteuerten Bürgern gehört auch zum socialen Gesammtsystem des wirthschaftlichen Güterlebens der Menschen.

Die bisherige Nationalökonomie dagegen hat sich auf die Darlegung des auf T a u s c h verkehr beruhenden socialen Wirthschaftssystems beschränkt, es kamen ihr nur die des Tausches und des Privatvermögens fähigen, also die zwischen Privaten ü b e r t r a g b a r e n und die für Private zu a u s s c h l i e s s e n d e m Rentenbezug benüzbaren Socialbeziehungen oder „Verhältnisse“ in Betracht. Ihr waren nur d i e Dinge Güter, welche Object des f r e i e n Tauschverkehres zwischen Privatvermögen werden können. Die Nationalökonomie wird, so lange sie sich darauf beschränkt, Wissenschaft der tausch- oder frei privatwirthschaftlichen Hälfte des allgemeinen socialökonomischen Systems zu sein [1]), die übertragbaren und die ausschliessend verwerthbaren Arten der im socialen Verkehrssystem sich bildenden Rentenquellen immer vorzugsweise ins Auge fassen. Sie wird sie aber auch n u r als T a u s c h güter ins Auge fassen. Ihre E r k l ä r u n g wird der so begrenzten Nationalökonomie ferne liegen, da sie als s i n g u l ä r geschaffene Renten theils auf f r e i e Motive zurückführen, welche nicht im tauschwirthschaftlichen Egoismus wurzeln (Macht der Gewohnheit, des Namens bei Firma und Kundschaft), theils auf ausserordentliches Eingreifen der Staatsgewalt und des öffentlichen Rechtes, d. h. auf gemeinwirthschaftliche Lebensäusserungen des socialökonomischen Systems.

Aus analogem Grunde beschäftigt sich die p r i v a t rechtliche Jurisprudenz eben nur mit diesen Renten, weil sie allein unter den Socialbeziehungen der privaten Vermögensbeherrschung fähig sind, also allein Object privatrechtlicher Beherrschung innerhalb des vom Privatrecht geregelten privatwirthschaftlichen Verkehrssystems der bürgerlichen Gesellschaft sein können.

In der That wird man sie bei der Eintheilung der Güter des privaten Tauschverkehrs und bei der Unterscheidung des Inhaltes von Privatrechten [2]) stets nennen und unter einer besonderen

---

1) Vergl. meine Nat.-Oek., 2. Aufl. an verschiedenen Stellen.

2) Vergl. M a n d r y in der oben citirten Stelle.

Klasse aufführen müssen, weil sie, obwohl Tauschobjecte, doch besonderer Art und besonderen Ursprungs sind, weil sie durch besondere Ursachen, meist durch Eingreifen gemeinwirthschaftlicher Organe, zu privatwirthschaftlichen Verkehrsobjecten geworden sind. Nur sind sie damit nicht schon vollkommen erläutert.

Die legislative *ratio*, wesshalb und in wie weit Rentenquellen singulär zu Tauschgütern und privaten Vermögensrechten werden können, ist in der Hauptsache [1]) nur aus der allgemeinen volkswirthschaftlichen Function der Rente innerhalb der tauschwirthschaftlichen Hälfte der ökonomischen Gesellschaftsbeziehungen der Menschen abzuleiten und einzeln zu begrenzen.

Selbstverständlich ermangeln die nicht übertragbaren und die der freien Concurrenz rechtlich und thatsächlich anheimgegebenen Verkehrsverhältnisse, welche für die glücklichsten Concurrenten Rentenquellen werden, einer allgemeinen Bedeutung für die Nationalökonomie nicht. So wenig sie als Objecte des Tausches in Betracht kommen, so gewaltig fallen sie in der Lehre von den regulativen Ordnungskräften des tauschwirthschaftlichen Productions- und Verkehrssystems der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich aber bei der Lehre von der Einkommensvertheilung ins Gewicht [2]).

Noch eine Frage der Terminologie zum Schlusse dieses Abschnittes!

Mir scheint es, dass für die hier betrachteten ausschliessenden und übertragbaren Rentenquellen ein anderer Name, als derjenige der „Verhältnisse“, wünschenswerth sein würde.

Der Name Kundschaft im weitesten Sinn wäre vielleicht geeignet. Ist es doch immer ein irgendwie ausschliessender

1) Auch in der Jurisprudenz ist man von der Ableitung des Autorenrechtes aus höchstpersönlichen Beziehungen des Autors zum Werke und zur Verbreitung des lezteren immer mehr abgekommen (Mandry l. c.), und legt diesen Beziehungen nur nebensächliche Bedeutung bei. Die höchstpersönlichen Momente läugnen auch wir bei Aufsuchung der naturalis ratio des Autorrechtes nicht, aber sie treten vor dem social ökonomischen Momente zurück, wie in der Jurisprudenz die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechtes die andern Momente zurückdrängt.

2) S. mein „gesellsch. System u. s. w.“ §§ 93 ff. 99 ff., und schon die erste Auflage meiner Nat.-Oek. §§ 93—98.

Kreis von Abnehmern, — ausschliessend gemacht entweder durch Neigung und Gewohnheit oder durch Zwang mittelst privilegirenden Eingreifens der Staatsgewalt, — was der Grund der exceptionell des Privatverkehrs fähigen Renten ist und was durch das Wort „Kundschaft" gut angedeutet wird. Bei allen jenen „Verhältnissen", nicht blos bei den durch den Klang der Firma oder durch Zutrauen oder Lage frei beherrschten kaufmännischen und gewerblichen Kundenkreisen im engeren Sinn, sondern auch bei Zeitungen, die sich ein „Publikum" gemacht haben, und bei Verlagsrechten, Realrechten, Bannrechten, Polizeigewerben, denen ein Publikum durch Privilegien gemacht ist, handelt es sich um Kundschaften, um mehr oder weniger ausschliessend angezogenes „Publikum", um einen bevorzugten Abnehmerkreis.

Das Wort Kundschaft würde den specifischen Character der Verhältnisse (obige Momente 2—5) sehr gut ausdrücken. Allein der Grund des privatrechtlichen und des Tauschgutcharacters gewisser Verhältnisse ist ein doppelter, theils ein factischer der freien Erwerbung, theils ein rechtlicher der privilegienmässigen Schaffung von ausschliessenden Absazkreisen; nur die ausschliessenden Absazkreise der ersten freien Art heissen Kundschaft. So wird sich diesem Worte schwerlich mehr eine generellere Bedeutung für den wissenschaftlichen Sprachgebrauch gewinnen lassen.

Das Wort „Publikum" wird zu sehr auch für Bezeichnung ausserwirthschaftlicher und nicht privatwirthschaftlicher Socialbeziehungen gebraucht und ist nicht deutsch; an sich würde es sich vielleicht zu noch prägnanterem Ausdruck der Objecte eignen, welche singulär zu Tauschgütern und Privatrechten werden.

Weder das Wort „Kundschaft", noch das Wort „Publikum" darf desshalb sicher hoffen, den *usus tyrannus* zu besiegen und das vieldeutige Wort Verhältniss, das so dehnbar ist, wie Gummi elasticum, zu verdrängen. Doch werden wir uns in dieser Arbeit öfter erlauben, an dessen Stelle die Worte „Kundschaft" oder „Publikum", oder „tauschwerthe Monopolrenten" zu gebrauchen, wo sie nach dem Zusammenhang der Anschaulichkeit mehr dienen, als das Wort „Verhältniss."

III.

Der Ursprung der privatwirthschaftlich übertragbaren ausschliessenden Rentenquellen.

Der Ursprung tauschwerther Monopolrenten oder »Verhältnisse« ist theils ein freier wenigstens nicht auf öffentlichem Zwang beruhender, theils ein auf solchen Zwang begründeter.

a) Frei erworben

ist der Absazkreis eines Specereikaufmanns, oder Modehändlers, oder Fabrikanten, oder Zeitungsunternehmers, wenn solcher das Publikum in besonderem Grade an sich zieht, faktisch auf längere Zeit durch seinen blossen Namen der Concurrenz siegreich die Spitze bietet, und in dieser wohlerworbenen Kundschaft die Quelle ausserordentlichen Einkommens besitzt.

Verschiedene Umstände mögen diese von keinem Privileg getragene und doch ausschliessende Beherrschung des Bedarfes in einem gewissen gesellschaftlichen Umkreise begründet haben und fortwährend erhalten: zuerst vielleicht der ausgezeichnete, Vertrauen erweckende wirthschaftliche Character der Persönlichkeit, hervorragende erste Leistungen, nachmals hauptsächlich die vis inertiae, welche auch in der privatökonomischen Aera der freiesten Concurrenz ihre starke Macht behauptet. Und unterstüzend mögen nichtpersönliche Verhältnisse, z. B. die städtische oder territoriale Lage eines Hauses, des Etablissements überhaupt, mitwirken.

Desshalb können, obwohl die den Anstoss zur Begründung eines Kundenkreises gebende und das Renommé einer Firma erzeugende Persönlichkeit nicht übertragen werden kann, Kundschaft und Renommé fortdauern, weil der bevorzugte Absaz einmal begründet ist, durch Gewohnheit an den äusseren Körper der Unternehmung, ja an den blossen als Etikette und Marke übertragbaren Namen sich länger heftet; — man denke nur an die Firma Farina oder die besseren Champagnerfirmen.

Beruht die Kundschaft blos auf der Lage eines Hauses, so kann freilich nicht mehr von einer auf »Verhältniss« begründeten kaufmännischen Unternehmerrente, die Tauschgut wird, sondern

nur von Bodenrente, von Rente aus fixen Kapitalsachgütern die Rede sein, welche in dem Sachgut, woran sie haftet, Tauschgegenstand wird. Diess ist bei Kundschaften in engerem Sinn häufig, aber nicht immer der Fall. Es ist denkbar, dass allein die Thatsache, wonach ein tüchtiger Unternehmer längere Zeit, ja selbst nur miethweise, ein Local inne hatte, diesem lezteren einen Kundschaftsrentenwerth verleiht. Bei neueren Pariser Häuser-Expropriations-Processen hat der Kundschaftswerth bisher vermietheter Wohnungen gerichtliche Entschädigung gefunden.

Eine weitere Veranlassung privatwirthschaftlich ausschliesslicher und doch nicht privilegienhafter Beherrschung eines socialökonomischen Rentengebietes liegt in der thatsächlichen Unmöglichkeit, ein grosses Kapital an eine Concurrenzunternehmung zu wagen, oder in der Furcht, sich sammt dem älteren Unternehmen, welchem die ausschliessende Kundschaft abzujagen wäre, zu ruiniren. Einer Eisenbahngesellschaft wird nicht so bald eine unmittelbare Parallelbahn sich an die Seite legen, ebenso wenig einer schon älteren Gascompagnie eine neue, der Post, auch wo Brief- und Päckereizwang nicht mehr besteht, nicht leicht eine zweite Brief- und Packetbeförderungsanstalt.

Namentlich die neuere Zeit zeigt derartige ausschliessende privatwirthschaftliche Beherrschungen von Renten mehr aus dem Grunde, weil das Publikum keine Concurrenten auffinden kann, als weil es keine aufsuchen will und darf.

b) Rechtlich erzwungen,

als Folge eines Privilegs, trat und tritt die exclusive Beherrschung einer Kundschaft häufig auf: wenn früher ein Bannrecht auf einer Mühle beruhte, wenn ein Verlagsartikel gegen Nachdruck, eine Photographie gegen Nachbildung geschüzt ist, wenn eine Erfindung auf Patent ausgebeutet, wenn nur eine beschränkte Anzahl von Gewerbeunternehmungen mit Realrecht (Gastwirthschaften, Apotheken u. s. w.) concessionirt, oder nur eine beschränkte Anzahl von Maklern, Feuerschauern, Aerzten, Advocaten zugelassen wird.

Künstliche Renten durch Monopol werden insbesondere geschaffen, wo es sich um Prämiirung eines Geisteswerkes oder einer Erfindung handelt. Wir haben jedoch in diesem Abschnitt, welcher der

Unterscheidung von freien und von privilegirten Kundschaften gewidmet ist, noch nicht zu untersuchen, wesshalb dem so ist, ob und wie weit die privilegirende Verleihung exclusiver Einkommensgebiete innerhalb des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft wünschenswerth und natürlich berechtigt sei.

Dagegen dürfte es eine sehr interessante und eine für Meister der historischen Schule unserer Wissenschaft höchst dankbare Untersuchung sein, zu erforschen, wie in verschiedenen volkswirthschaftlichen Entwicklungsperioden beide Gattungen exclusiver Rentenbezüge, und die einzelnen Arten der beiden Gattungen, zu praktischer Geltung gelangt sind. Ich selbst bin nur im Stande, darüber einige allgemeine Beobachtungen, unter Benützung der allgemeiner verbreiteten rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, anzudeuten:

Die wirthschaftliche, wie jede andere Seite der Culturentwicklung, stellt von der ersten Stufe bis zur Hochcultur einen Process fortschreitender Gesellung dar, sie macht den privatökonomischen Menschen immer mehr zu einem socialökonomischen, die Einzelwirthschaft immer mehr zum Mitglied eines regen und vielseitigen nationalen und menschheitlichen Verkehrssystems.

Jener Socialbeziehungen, Conjuncturen, Kundschaften, welche überhaupt Quellen von Renten bei der gesellschaftlichen Einkommensvertheilung werden können, werden es also immer mehrere. Allein privatwirthschaftlich ausschliessend gemachte Rentengebiete werden es in Wirklichkeit, wenigstens verhältnissmässig immer wenigere. Die Concurrenz in dem socialer gestalteten tauschwirthschaftlichen Leben und Treiben dringt immer weiter vor: der prägnante Gegensaz der modernen Gewerbe- und Handelsfreiheit zum mittelalterlichen und nachmals polizeistaatlich-absolutistischen Zunft- und Monopolwesen bekundet es in schlagender Weise. Welch ganz andere Physiognomie zeigt das unter dem Sporn der freien Concurrenz athemlos keuchende tauschwirthschaftliche Leben der Gegenwart, gegenüber dem privilegirenden und reglementirten volkswirthschaft-

lichen System unter einem Ludwig XIV, welcher nahe daran war, jede einzelne Gewerbsunternehmung zum Privileg zu machen.

Es ist ein oft hervorgehobenes und von Lassalle in seinem „System der erworbenen Rechte“ tief erfasstes, sozialökonomisches wie rechtliches Charaktermerkmal des Mittelalters, sozialökonomische Bezüge privatwirthschaftlich auszubeuten und privatrechtlich zu beherrschen, — z. B. den gewerblichen Markt durch Zunftbann und Bannrechte, die staatliche Gemeinwirthschaft durch erbliche Vorrechte, durch Anknüpfung öffentlicher Befugnisse und Lasten (Kirchenbaulast, Armenlast, Wegbaulast etc.) an Privatvermögen, sowie mittelst Ausbeutung öffentlicher Einkünfte durch Privatfamilien und durch verkäufliche Aemter. Auch hierin ist der französische Absolutismus abschreckend typisch, und ein Höhepunkt der Schattenseiten mittelalterlichen Lebens, von wo ein Umschlag zu den neuzeitlichen sozialökonomischen Grundsätzen stattfinden musste. Viele „freiheitliche“ Fortschritte der neueren Zeit beruhen darin, dass „Verhältnisse“, welche früher der ausschliessenden Privatausbeutung unterworfen waren, zu öffentlichen insofern erhoben wurden, als sie der Concurrenz Aller überlassen worden sind. Und zwar theils der privatwirthschaftlichen Concurrenz durch Abschaffung der meisten Monopole, Gewerbsprivilegien, Realgewerberechte, und durch Einführung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, theils einer Art gemeinwirthschaftlicher Concurrenz durch „Gleichheit Aller vor dem Gesetz“, durch Ausdehnung der Wahlrechte, durch Allgemeinzugänglichkeit der Aemter u. s. w. [1]). Die rechtlich ausschliessenden Rentenquellen, die „Verhältnisse“ als privatwirthschaftliche Tauschgüter und als Privatrechte, haben in dem Masse, als eine National-, Sozial- und Menschheitsökonomie an Stelle der Aggregate von Privatökonomien trat, und in dem Masse, als diesem Prozess parallel der Rechtsstaat als publizistischer Staat den privatrechtlichen Staat des Mittelalters verdrängte, verhältnissmässig an Zahl abgenommen [2]). Relativ war der Antheil des Werthes der

1) Vergl. Mein „gesellsch. System etc.“ §§. 212—216.

2) Lassalle entwickelt diese Gedankenreihe in seinem, nicht durch ein Paar Phrasen zu widerlegenden „System der erworbenen Rechte“ I., p. 259 ff., ungefähr folgendermassen (vergl. meinen Aufsatz: Bourgeois-

Privilegien am privatwirthschaftlichen Gesammtvermögen eines Landes im Mittelalter und im Polizeistaat weit grösser als gegen-

---

u. Arbeiternationalökonomie 1864, 2. Heft, p. 257): „So paradox es klingt, der kulturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte besteht darin, immer mehr die Eigenthumssphäre des Individuums zu beschränken, immer mehr Objekte ausserhalb des Privateigenthums zu setzen.“ Man finde häufig die entgegengesetzte Behauptung. Z. B. Abschaffung der Fideicommisse, sage man, sei Vermehrung der Eigenthumsfreiheit. Der Sache nach sei aber die Freiheit des Eigenthums (weit in die Zukunft hinein über Vermögen disponiren zu können) durch die Aufhebung der Fideicommisse beschränkt. Ebenso qualificire man die Herrschaft der freien Concurrenz als Periode der unbeschränkten Freiheit des Eigenthums. Auch diess sei unrichtig; denn im Grunde genommen negire das Prinzip der freien Concurrenz die Zulässigkeit eines Rechtes, wonach Gewerbebetrieb, Absatz etc. Privateigenthum des besondern Individuums, ausschliessend gegen jeden andern Einzelnen als Concurrenten, sein könnten. Es sei natürlich, dass der Mensch am Anfang der Geschichte, wie das Kind, nach Allem seine Hände ausstreke, Alles als sein setze und keine Grenze kenne für den Umfang seiner Privatwillkür. Der Fetischdiener zerbreche noch seine Idole, wenn sie ihm den Willen nicht erfüllen; später werden die sacra der Privatwillkür entzogen. Der Mensch selbst sei lange Eigenthumsgegenstand des Andern (Sklaverei). Lassalle deutet in diesem Zusammenhang einerseits auf die älteste harte Gestaltung des eheherrlichen Rechtsverhältnisses und auf den strengen Inhalt der patria potestas, andererseits auf die fortlaufende Schwächung des Enterbungsrechtes durch die Pflichttheilsgesetze, auf den allmähligen Uebergang der Sklaverei in die zuerst völlige (Leibeigenschaft), dann nur partielle Herrschaft über die Arbeitskraft eines Andern (Hörigkeit). — Auf den Charakter des germanischen Mittelalters in dieser Beziehung führt Lassalle auch die Incongruenz der romanistischen und germanistischen Auffassung, hinsichtlich der Theilung des Eigenthumsrechtes, ungefähr in folgender Weise zurück: „Weil alles Mögliche, ja der Wille selbst zum Eigenthum werden kann und eine Schranke hiefür gar nicht existirt, entspringt hieraus die dem Mittelalter eigenthümliche Getheiltheit des Eigenthumsrechtes. Wenn nämlich bei der spröden Ausschliesslichkeit der freien römischen Rechtspersönlichkeit kein solches, wenn auch an sich zulässiges Recht auf eine Sache Eigenthumsrecht sein kann, welches erst durch den persönlichen Willen eines andern Individuums, des Sacheigenthümers selbst, hindurchgehen und ihn sich unterwerfen müsste, solche Rechte sich vielmehr in Rom sofort nur als persönliche Forderungen darstellen, kann im germanischen Mittelalter, weil hier der freie menschliche Wille selbst als Eigenthum gesetzt werden kann, auch ganz unbefangen jedes solche Recht zu einem ding-

wärtig. Der rechtlich ausschliessend gemachten Renten-„Verhältnisse" sind es jetzt nur wenige. Diese wenigen sind, sollen

---

lichen Eigenthum werden, welches zu seiner Operation erst durch den Willen eines andern Eigenthümers hindurchgehen und diesen sich unterwerfen muss. Die langen und trostlosen Versuche der Germanisten, den germanischen Eigenthumsbegriff mit dem römischen zu versöhnen, ihre gequälten Anstrengungen, den erstern auch nur irgend zu begreifen, ihre Eingeständnisse, dass ihnen derselbe contradictio in adjecto sei, da sie immer und stets unbewusst von dem römischen Begriff des untheilbaren Eigenthumsrechtes und dem Begriff der römischen individuellen Willensfreiheit ausgingen, lassen von hieraus deutlich die Nothwendigkeit ihres Misslingens hervortreten. Wenn der Eigenthumsbegriff eines Volkes bestimmt werden soll, muss zuerst auf den Willensbegriff dieses Volkes zurückgegangen und dieser untersucht werden. Der Willensbegriff aber ist bei verschiedenen Völkern ein verschiedener. Der Germane verfügt über die eigene totale Willensfreiheit, über seine Persönlichkeit, gibt sie ins Eigenthum eines andern individuellen Willens, der Römer duldet nicht, dass durch private Uebereinkunft ein Römer zum Sklaven eines Andern sich machen könne . . . Nicht nur die Benutzung eines Grundstückes, welches einem fremden Eigenthümer gehört und dessen Nutzung sich doch immer nur durch den Willen des Letztern hindurch vermittelt, also im römischen Recht als Forderung sich charakterisirt, sondern sogar die bestimmte Benutzungsart, in der der Eigenthümer selbst es auszubeuten hat, kann im germanischen Recht durch eine auf Hafer, Klee u. s. w. lautende ewige Rente zu einem dauernden dinglichen Eigenthum werden. Ober- und Untereigenthum, Nutzungs- und Sacheigenthum fallen daher im germanischen Recht in den mannigfaltigsten Formen auseinander und erzeugen die allen landwirthschaftlichen und industriellen Fortschritt hemmende Zertheilung des Eigenthumsrechtes." Lassalle verfolgt dann seinen rechtshistorischen Grundgedanken, welcher ihn zum Angriff auf den Kapitalprofit geführt hat, auch in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Selbst „die Allgemeinheit des Willens," der öffentliche Wille sei im Mittelalter, wie der private Wille in den Diensten, als Privateigenthum, als Privatrecht eines Fürsten, einer Familie vorhanden; Fürsten testiren sogar über die Erbfolge in die Regierung ihrer Länder, und die öffentlichen Befugnisse seien auf Grundbesitz radicirt. Der neuere Staat stelle dagegen das Prinzip der Oeffentlichkeit seiner Funktionen als das unterscheidende Merkmal gegen jenen privatrechtlich construirten Patrimonial- oder Feudalstaat dar. Was diess anders sei, als die Herausstellung bedeutender Herrschaftsobjekte aus dem Gebiete des Privateigenthums und der Willkür des Privatsubjektes, des öffentlichen Willens aus dem puren privaten Eigenthum der Dynastenfamilie?

wenigstens sein, klar bewusste, genau begrenzte und singulär gerechtfertigte Ausnahmen, welche die Gesetzgebung bei Einführung der freien Concurrenz statuirt hat. Und selbst diese Ausnahmen sind theilweise, z. B. die auf Patent- und Musterschuz beruhenden ausschliesslichen Kundschaften, grundsäzlich stärker als je angefochten. Wir erinnern nur an die seit der Londoner Ausstellung von 1862 organisirte Antipatentschuz-Agitation.

Die nicht auf Privileg beruhenden exclusiven Kundschaften, und der Betrag ihres Tauschwerthes im jezigen Volksvermögen, haben dagegen, wie ich vermuthe, zugenommen: theils freilich nur scheinbar, soferne die heutige Zeit nicht mehr, wie das mittelalterliche Zunftrecht, aus dem Privilegiren aller, der mageren wie der Rente gebenden sozialen Gewinngebiete, ein System macht, — theils aber auch wirklich, insofern das heutige tauschwirthschaftliche Concurrenzsystem reicher ist an solchen Fortschritten und thatsächlichen Unterschieden, welche in den Stand sezen, eine factische Ueberlegenheit auf dem Markte zu gewinnen, höhere, wenn auch weniger dauerhafte Extraeinkommen zu erzielen, diese Extragewinne bei der einmal renommirten Firma und bei dem einmal gegründeten Kapitalcomplex, welcher Etablissement heisst, zu erhalten und daher mit der Firma und mit dem Etablissement gegen den Tauschwerth der kapitalisirten Rente zu übertragen. Man bringe die Summen in Anschlag, zu welchen in der Neuzeit Zeitungsunternehmen, Firmen, Gasthöfe verkauft, oder als „apports" in neu gegründete Actiengesellschaften eingeworfen werden!

Die positive Entwicklung der menschlichen Freiheit muss demgemäss nach Lassalle zur Folge haben, dass „in immer fortschreitender Steigerung früher als veräusserlich gedachte Theile der menschlichen Freiheit als zur unveräusserlichen Freiheit des Menschen gehörig sich bestimmen und, als dem öffentlichen Recht entflossen, durch absolute, nicht ausnahmsweise Gesetze regulirt sich darstellen, dass nun durch keine private Willenstransaktion mehr und ebensowenig durch Fakta, die wie eine solche wirken, z. B. durch Krieg, Abstammung, Geburt, jener früher veräusserliche Theil der menschlichen Freiheit veräussert werden und veräussert bleiben kann." — Was hier als rechtsgeschichtlicher Process publicistischer Gestaltung wirthschaftlicher Interessen geschildert wird, schliesst auch den Sieg der Concurrenz gegen ausschliessende Absazverhältnisse in sich. — Vielfach ähnliche Gedanken schon bei Peguilhen, Gesellschaftsw. 1838 und bei Rodbertus, soc. Briefe, 3. Brief 1851.

Noch bedeutender ist in der Neuzeit der Rentenwerth gewisser schon erwähnter Unternehmungen, welche wegen des grossen erforderlichen Kapitals oder wegen anderer in ihrer eigensten Natur liegenden Umstände die rechtlich-überhaupt freie oder rechtlich durch neue Concessionen mögliche Concurrenz thatsächlich ausschliessen oder doch im Stande sind, irgend einem Concurrenten das Aufkommen sehr zu erschweren. Es bilden sich mit Eisenbahnen, Gascompagnieen u. s. w. gewisse, der Neuzeit eigenthümliche, ausschliessende, vielleicht durch Concessionsprivilegien auch rechtlich ausschliessend gemachte Kundschaften; ihren Druck fühlt z. B. das Publikum der Gas- und Kohlenkonsumenten sehr wohl und der ganze deutsche Handelsstand kannte sie sehr wohl, als er bei Abfassung des Handelsgesezbuches seine, das Ziel theilweise wohl überschiessenden, aber doch nicht ganz unbegründeten Klagen gegen die grossen „factischen Monopole“ der Neuzeit erhob. Ist man doch selbst in England daran, dem Staatsbahnbetrieb als einem Monopol des vom Unternehmergewinn abstrahirenden staatlichen Gemeinwesens sich in die Arme zu werfen, um eine Besserung da zu erzielen, wo nach bisheriger Erfahrung das System der freien Concurrenz seine sonstige ökonomisirende Kraft nicht zu entfalten vermochte [1]).

Wie aber auch das Mittelalter, der nachmalige absolute Polizeistaat und die Gegenwart im Einzelnen hinsichtlich der thatsächlichen und der privilegirenden Konstituirung ausschliessender Kundschaften sich zu einander verhalten mögen, — das gegenwärtige Vorhandensein solcher ausschliessenden Kundschaften, theils auf Grund thatsächlicher ausschliessender Beherrschung durch Private, theils auf Grund künstlicher Erzeugung von Staatswegen ist eine Thatsache. Ihr muss man vor Allem eine nationalökonomische Erklärung und Berechtigung oder Begrenzung angedeihen lassen, wenn die hier versuchte Analyse der „Verhältnisse“ praktisch verwerthbare Ergebnisse liefern soll.

Der nächste Abschnitt soll diesen kritischen Massstab der Nationalökonomie für oder gegen die im heutigen tauschwirth-

1) S. die ausführliche Nachweisung in meinem „gesellsch. System etc.“ §§. 187, 217, 265 ff.

schaftlichen System der bürgerlichen Gesellschaft vorkommenden privatwirthschaftlich und privatrechtlich ausschliessenden Kundschaften aufstellen!

IV.

Die freie Renten- oder Prämien-Function des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft.

Zunächst müssen wir den juristischen Leser, um ihm verständlich zu sein, mit unserer nationalökonomischen Theorie der Rente näher bekannt machen; der nationalökonomische Leser möge wegen des Zweckes der Verständigung der Juristen es entschuldigen, wenn er auf den nächsten Seiten ihm schon Bekanntes findet. Alle Sicherheit im weiteren Gange der Erörterung unseres Gegenstandes würde fehlen, wenn wir nicht über denjenigen sozialökonomischen Vorgang uns erklären dürften, welchen wir die volkswirthschaftliche Rentenfunction nennen.

Die Nationalökonomie kennt seit langer Zeit die Grundrente; mehrfach bestritten [1]), hat sich namentlich die Ricardo'sche Grundrententheorie dennoch in der Wissenschaft überwiegend Geltung verschafft.

Die Grundrente nach dieser Theorie ist nicht mit dem Pachtzins oder dem landesüblichen Zins aus dem Kaufschillingskapital eines Grundstückes zu verwechseln, sondern sie ist ein Extraeinkommen aus den fruchtbarsten und bestgelegenen Grundstücken, welches sich folgendermassen bildet:

Nicht alle Grundstücke gestatten die Erzeugung gleicher Qualität und Quantität zu gleichen Kosten. Die Produkte der fruchtbareren und günstiger gelegenen werden nun aber so theuer verkauft, wie die Erzeugnisse desjenigen Grundstückes, welches unter den ungünstigsten Verhältnissen angebaut wird, dessen Anbau aber noch nothwendig ist zur Befriedigung des vorhandenen Bedarfs. Korn, ob von einem fruchtbaren oder unfruchtbaren Acker, Eisen, ob aus reichhaltigem, wohlfeilem, schwefelfreiem Erz erzeugt oder nicht, werden in gleichen Quantitäten und gleicher Qualität auf demselben Markt zur selben Zeit immer denselben

---

1) Vgl. m. Nat.Oek. § 101 ff. — Vrgl. auch Rodbertus, soc. Br., 3 Br.

Tauschwerth haben, und zwar denjenigen, welchem auf dem Markt noch ein kaufkräftiges Bedürfniss begegnet. So entsteht für die wohlfeiler erzeugenden Grundstücke ein Gewinn, welcher mit den Produktionskosten nicht zusammenfällt, ein Werthüberschuss, welcher auf der vorzüglicheren Beschaffenheit, Lage, Anlage u. s. w. des einen Grundstückes beruht und welcher dem Mehrbetrag der Produktionskosten der ungünstigsten Anbaufläche gleichkommt. Dieser Ueberschuss ist die Grundrente.

Nun ist aber, wie ich seit 1860 (erste Auflage meiner Nat.-Oek.) wiederholt nachgewiesen habe, ein ähnliches Extraeinkommen nicht blos bei dem fixen Bodenkapital der Landwirthschaft zu finden, sondern in der Regel bei allem Kapital, und nicht blos bei allen Kapitalarten, sondern auch bei allen Arbeitsgattungen (Lohnrente) und bei der „unternehmenden“ Combination von Arbeit und Kapitalien durch ausgezeichnete Unternehmer (Unternehmerrente).

Und zwar ist die Rente in dieser Allgemeinheit die Folge solcher Productivkräfte, welche einen ökonomischen Fortschritt erzielen und dadurch einen besonders gewinnreichen Absaz an sich ziehen oder welche, auch ohne ökonomisch werthvolle Neuerungen zu machen, doch den in Quantität und Qualität stets wechselnden Bedarf der bürgerlichen Gesellschaft am richtigsten berechnen und beherrschen, also am wirthschaftlichsten befriedigen.

Dieses Extraeinkommen der Rente [1]) ist eine verdiente, im tauschwirthschaftlichen Gesellschaftsorganismus selbstwirkend angebrachte Prämie der zur Wohlfahrt der Gesammtheit bewerkstelligten ökonomischen Fortschritte und auch der nicht nothwendig in Neuerungen bestehenden aber gemeinnüzigen, grössten Wirthschaftlichkeit in Versorgung des sozialen Bedarfes. Sie ist in beiderlei Beziehung geradezu unentbehrlich, wenn das freie tauschwirthschaftliche Produktionssystem jeder Zeit nach dem Bedarf der bürgerlichen Gesellschaft in wirthschaftlichster Weise sich richten soll, statt in ein unwirthschaftliches Chaos auseinanderzufallen.

1) Es ist in meinem „gesellsch. System“ „ausserordentlicher Ueberschuss“, ausserordentlicher „Gewinn“ im weiteren Sinn letzteren Wortes genannt.

Wesen und Bedeutung dieser Rentenfunction innerhalb der tauschwirthschaftlichen Hälfte des gesellschaftlichen Systems menschlicher Wirthschaft, nach meiner Theorie, erhellt wohl schnell, wenn ich einige Stellen aus meinem Buche „Das gesellschaftliche System etc." hier wiederhole [1]).

S. 9 ff.: „Erzeugung und Umlauf aller Güter ist nichts als Combination von Arbeitskräften und Kapital-Vermögensnutzungen zur quantitativ und qualitativ möglichst vollkommenen Versorgung der menschlichen Gesellschaft. Jeder wirft den grössten Theil seiner Arbeitseffecte und seiner produktiven Vermögensnutzungen gleichsam in die gesellschaftliche Massa ein, um sie endlich mittelst der im Geld liegenden Anweisung in den den Bedürfnissen entsprechenden Formen, in Gestalt der tauglichen Genussgüter zurückzuempfangen.

„Was nun aber ist jene mächtige Kraft, welche diese millionenfältigen Elementargüter, die Effekte der täglichen Arbeitsleistung Aller und die Effekte der täglichen produktiven Vermögensanwendung (Kapitalnutzungen) so combinirt, dass dieselben nach Art, Umfang, Ort und Zeit die dem Volksbedarf entsprechenden Gütergattungen überhaupt hervorbringen, insbesondere aber nach dem Gesetz der Wirthschaftlichkeit (grössten Erfolges bei geringsten Opfern) hervorbringen?

„Die Antwort ist folgende:

„Nicht für alle Güter erfolgt in gleicher Weise die Regulirung der Erzeugung und des Umlaufes.

„Die gemeinnützigen Güter, wie sie z. B. der Staat in den Leistungen seiner Beamten und in den von ihm dargebotenen öffentlichen Anstalten erzeugt und dem Verband der Staatsbürger zukommen lässt, werden nach dem Willen Einer oder nach der Verabredung (constitutionelle Etatswirthschaft, Finanzverabschiedung) mehrerer Staatsgewalten, erzeugt und der Volksgemeinschaft gegen eine zwangsweise Vergütung eigenthümlicher Art (Besteurung, Einkommen aus den für Staatszwecke ausgeschiedenen Domänen u. s. w.) dargeboten. Von diesem besonderen Falle wird jedoch erst in einem zweiten Hauptstück näher die Rede sein können.

„Weitaus die meisten Güter entstehen und circuliren nicht unter öffentlicher Direction, sondern nach dem persönlichen und vertrags-

---

1) Roscher hat (I., §. 152, Anm. 4) meine Behauptung der Allgemeinheit der Rentenfunction als eine eigenthümliche Auffassung bezeichnet, indem er bemerkt: „Schäffle (Nat.Oek. [1860] S. 140 ff.) redet von dem allgemeinen Vorkommen des Ueberschuss-, d. h. Rentefactors." Dagegen stimmt mir bei Mangoldt, Grundriss der Volkswirthschaftslehre 1863.

mässigen Willen der einzelnen Menschen, welche dem Volke angehören. Der Arbeiter giebt seinen Arbeitseffekt, wem er will, dessgleichen der Leihkapitalist sein Leihkapital, auf dessen eigene Anwendung er verzichtet. Der Unternehmer kann sowohl der Korn- als der Schnupftabakserzeugung sich zuwenden; dieselben Arbeitskräfte und dieselben Kapitalien können von einem Unternehmer in Leder, von dem andern in Tuch umgewandelt, und so vom Einen nach Amerika, vom Andern nach Hinterasien in Umlauf gebracht werden.

„Die Volkswirthschaft (im engern Sinne des privatwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft) ist nicht wie der Staat (die Rechtsgesellschaft des Volkes) von einem einzigen oder wenigen beherrschenden Mittelpunkten aus geleitet. Jeder Einzelne macht sich in der Volkswirthschaft selbst zum Mittelpunkt, wirkt täglich auf eigene Faust für sich und für Andere.

„Und warum gleichwohl kein Chaos, keine Verwirrung, kein babylonischer Thurmbau auf diesem Gebiete? Welche unsichtbare, allgegenwärtige Kraft leitet diese Millionen Willen und Güterelemente auf diejenigen Erzeugungen und in diejenigen Circulationskanäle, durch welche und zwar in wirthschaftlichster Weise, der so mannigfaltige und wechselvolle Bedarf der ganzen menschlichen Gesellschaft quantitativ und qualitativ jederzeit befriedigt wird?

„Diese in den wirthschaftenden Menschen allgegenwärtige Kraft ist das Streben nach dem höchsten Gewinn (Rente) und die Furcht vor der Einbusse. Gewinnstreben und Verlustgefahr bewirken in dem wirthschaftlichen Thun und Lassen der Menschen die dem jeweiligen Güterbedarf der menschlichen Gesellschaft entsprechendste, wirthschaftlichste Klassifikation und Combination der Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen. Wer die Bedürfnisse der Nebenmenschen am besten berechnet, wird für sein Ausgebot die höchsten Preise erzielen; wer der richtig vorausberechneten Nachfrage der Gesellschaft die wohlfeilst producirten Güter entgegenzubringen vermag, wird den Absatz an sich ziehen.

„So ist es die Concurrenz um die höchsten Gewinne, welche die wirthschaftlichste Befriedigung der jeweiligen Bedürfnisse nach Art und Umfang jederzeit bewirkt, und es ist ebenso die Furcht vor Verlust, was regelmässig den Wegtritt von solchen Gütererzeugungen herbeiführt, welche keiner Werthschätzung mehr begegnen und die Anschaffungskosten nicht decken würden.

Offenbar wird derjenige die grössten Gewinne machen, welcher dieselbe Güterart am wohlfeilsten herstellt und darbietet. Verlangt z. B. eine Stadt wöchentlich 1000 Centner Korn, und A kann 500 Ctr. zu $^2/_3$ Thaler, B nur zu 1 Thaler liefern, so wird zwar der Preis aller 1000 Centner 1 Thaler sein, A jedoch macht in Folge seiner niedrigern Anschaffungskosten an jedem Centner Korn $^1/_3$ Thaler Extragewinn, einen Extragewinn, welcher

ähnlich überall wiederkehrt und von der Nationalökonomie in besonderem Sinn Rente genannt wird.

„Dieser Extragewinn ist das Reizmittel, die niedrigsten Kosten einer Güterart aufzuspüren, und indem dieser Reiz überall wirkt, veranlasst er die wirthschaftlichste Versorgung der menschlichen Gesellschaft mit jeder Gütergattung. Die Concurrenz um die Rente (ausserordentlichen Gewinn) ist es, was immer und überall in dem auf freiem Tausch beruhenden Güterleben den Geist der Wirthschaftlichkeit allen Theilnehmern des gesellschaftlichen Güterversorgungssystems aufnöthigt. Die Rente, der ausserordentliche Gewinn ist die Prämie der wirthschaftlichsten, regelmässigen, rechtzeitigen und harmonischen Versorgung der bürgerlichen Gesellschaft in ihren nach Art und Umfang wechselnden Bedürfnissen. Der Verlust ist die Strafe des Gegentheils. Die Rente ist ein kleiner Preis, welchen die Gesellschaft für einen grossen Gesammtvortheil zahlt. Dieser Vortheil könnte entfernt nicht ebenso und nicht so wohlfeil erreicht werden, wenn eine öffentliche Regulirung der Güter-Produktion und Circulation stattfände.

„Das ist die Bedeutung der Lehre von der Rente, welche bisher von der Nationalökonomie mehr geahnt als klar erkannt worden ist. Die wichtigste Art der Rente ist die Grundrente.“

S. 185 ff.: „Wie die Persönlichkeit, so ist das Gütervermögen — mittelst des Arbeitsvermögens und des aus dem Arbeitsvermögen ausströmenden Kapitalvermögens — im ewigen Fluss des Werdens, Vergehens und Wiederentstehens; da ist kein Aufenthalt, ein Ring läuft in den andern zur endlosen Kette über. Die Reproduktion ist der Process, in welchem die Welt äusserer Mittel in ihrer Zweckmässigkeit sich stets von Neuem dem sich verändernden persönlichen Leben anpasst, nach den Zuständen und Bedürfnissen des letzteren sich gestaltet. Durch die Reproduktion vollzieht sich daher auch der Einfluss des persönlichen Lebens auf die äussere Güterwelt, wie sich die veränderte Seelenstimmung auf das Antliz reflectirt.

„Dieser Kreislauf von Consumtion und Reproduction des Vermögens der bürgerlichen Gesellschaft ist von dem allgemeinen Gesetze der Wirthschaftlichkeit beherrscht, nämlich von dem Grundsatz, einen möglichst hohen Werth um möglichst geringe Opfer zu reproduciren.

„Wirthschaftlicher Weise muss die Bewegung der Reproduktion denjenigen Güterarten zuströmen, deren Werth den Werth der Opfer an Arbeit und Kapital am meisten übersteigt, und sie muss da stocken, wo der Werth der neuen Erzeugnisse die Opfer an Arbeit und Kapital nicht mehr deckt.

„So ist der Werth wirklich der Regulator der Reproduktion. Je werthvoller ein Gut ist, desto mehr wird sich innerhalb der beharrlichen Erneuerung des Volksvermögens die Reproduktion demselben zuwenden; wie im Körper die Bildungskräfte dem bedrohtesten und nothleidenden Punkte, so strömen in der Volkswirthschaft die Produktivkräfte der werthvollsten Güterart zu.

Das beharrliche Streben der gesellschaftlichen Güterbildung ist daher: einerseits im Geldwerth des Produktes (seinem Marktpreis) den grössten Ueberschuss über die Produktionskosten zu erreichen, und — andererseits mit der Erzeugung nicht aufzuhören, so lange die reproduktive Verwendung von Arbeiten und Kapitalnutzungen mehr Werth ergiebt, als in ihrer Aufopferung und Umformung abgeht.

„Das nach dem Visir des Werthes bestimmte, nothwendige und stets vorhandene Streben nach Werthüberschüssen vollzieht sich also in doppelter Richtung in einer absteigenden und in einer aufsteigenden, wie in Ebbe und Fluth. Und beiden Richtungen wohnt als treibende Kraft lediglich die Wirthschaftlichkeit inne.

„1) Die absenkende Richtung der Produktivität ist das Vermehren der Angebotsmasse bis zum Nullpunkt des Werthüberschusses, zum Niveau der Produktionskosten: Diese Richtung kann nie aufhören, weil es ein Widerspruch wäre, produktive Kräfte, aus denen ein Gut von höherem Werth hervorgehen kann, nicht so lange der Massenvermehrung des letzteren im Wege der reproduktiven umformenden Anwendung zuzuführen, bis die Ausgleichung der Werthe erfolgt ist.

„Dieses Gesetz der absteigenden Richtung nennen wir das Gesetz des natürlichen Werthes. Es repräsentirt die eine Seite im Hergang der Produktion, die Seite, vermöge welcher die Reproduktion der werthvollen Gegenstände für den Gebrauch verallgemeinert wird durch Preiserniedrigung, gleichsam die demokratische Richtung der Wertherzeugung.

„2) Die andere Seite des Ueberschussstrebens ist es, die Produktionen herauszufinden, welche höhere Ueberschüsse (Renten) geben: das Gesetz des höchsten Ueberschusses, gleichsam die aristokratische Richtung, welche das Besondere herausfindet, zuerst auf das Bedürfniss der Wenigeren spekulirt, und durch hohe Ueberschüsse Demjenigen, der die höchsten Werthpunkte, die ergiebigsten Produktionen findet, die Mittel besondern Genusses, freier höherer Bedürfnissbefriedigung und der Kapitalbildung gewährt.

„Jene Richtung vollzieht sich durch den Fleiss, die Emsigkeit, die durchschnittliche Wirthschaftstüchtigkeit, — diese durch das wirthschaftliche Genie, den Scharfsinn, Glück, mittelst der durch Naturanlage oder Bildung vorhandenen besondern Begabung, durch deren Vorangehen allein die Kulturfortschritte zum Gemeingut werden können (§. 7); die Mittel dieses Fortschrittes fliessen auch zuerst den Begabteren zu in der Erreichung der höchsten Ueberschüsse.

„Die Rente ist so die Prämie der im Interesse der ganzen Gesellschaft eingeschlagenen wirthschaftlichsten Richtung.

„Die absteigende und die aufsteigende Richtung rufen mit Nothwendigkeit einander hervor. Einzelne gehen voran und erreichen die höchste Spitze des Gewinnes, die Masse folgt nach und stumpft sie schnell zum natürlichen

Preis (der Kosten, einschliesslich durchschnittlichen Unternehmergewinns, s. § 98) herab, und alsbald beginnt dieselbe Produktionsrichtung nach neuen Höhepunkten. Der Prozess ist dem Gewelle des Meeres vergleichbar: die Masse der Welle sinkt durch sich selbst stets zurück, um nächstens zu neuer Höhe zu treiben. So bedingen sich also thatsächlich beide Richtungen: die eine für die Verwohlfeilerung sorgende, von der breiten Masse der Erzeuger bewerkstelligte und den gemeinen Lebensunterhalt versorgende, — die andere zu dem höchsten Erfolg durch Glück und Tüchtigkeit ausgebeutet, den Culturfortschritt tragend, die Mittel der höheren Gesittung gebend.

„Man hat das Wesen der zweiten Richtung, der Richtung des höchsten Ueberschusses, meist nur bei der Grundrente erkannt, jenem Ueberschuss, der aus dem Besitz und der Ausbeutung vorzüglich ergiebiger, sogen. natürlicher Produktivfaktoren kommt.“

„Allerdings ist sie hier am sinnenfälligsten und stetigsten, sie ist aber und muss überall vorhanden sein. Auf Zufall, Glück, natürlicher Geistesbegabung, „Conjunkturen“, Funden und Erfindungen beruhend, sind in allen Zweigen des Erwerbslebens stets Ueberschüsse vorhanden, welche im Wesen mit dem Grundrentenverhältniss übereinstimmen. Es beruht auf diesen Ueberschüssen der Wechsel in der Vermögensvertheilung, ja wesentlich der regelmässige, dauernde Fortschritt der höheren Gesittung.

„Sowohl das Zurücktreiben des Preises gegen das Niveau der Produktionskosten als die Aufsuchung von Rente gebenden Preisen durch Spekulation sind Aeusserungen der Wirthschaftlichkeit, Wirkungen der privatwirthschaftlichen Werthberechnung im gesellschaftlichen Tauschsystem. Der Werth offenbart sich hier in beiden Tendenzen als Regulator der ökonomischen Gesammtbewegung, als Ordner der freien Einzelnkräfte im privatwirthschaftlichen System der bürgerlichen Gesellschaft; in ihm wird die wirthschaftliche Bedeutung der Güter durch die Schätzung (Werthberechnung) zum Bewusstsein gebracht und der Anreiz gegeben, die werthvollsten, weil am beschränktesten vorhandenen Gegenstände und Verhältnisse zu vermehren, die mangelhaft vorhandenen Voraussetzungen und Bedingnisse des gesammten Güterlebens zu ergänzen und zu verbessern. Auf den Werth als Barometer aller wirthschaftlichen Entwickelung sieht der Erzeuger einer jeden Waare, auf ihn die ihrer Ausbildung zustrebende Arbeitskraft des Jünglings, der bei der Berufswahl den künftigen Werth seiner Arbeitsleistung einer Wahrscheinlichkeitsrechnung unterwirft, — auf ihn der Kaufmann, indem er die bedürftigsten Punkte aufsucht und dahin das Streben bei Weiterentwickelung der Produktion lenkt.

„Diese harmonische Beherrschung des privatwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft durch den Werth ist deshalb möglich, weil das Wirthschaftswesen keine festgegossene Ordnung von Kräften ist, kein todtes Gleichgewichtssystem, sondern eine lebendige, stets in der Entwickelung begriffene reproduktive Welt, welche jeden Augenblick in millionenfach verschiedener Weise ihren Produktionsorganismus neu combiniren kann,

aus der Tiefe millionenfacher menschlicher Anlagen und aus dem Reiche der äusseren umgebenden Verhältnisse auf gegebenen Anstoss alle jeweilig erforderlichen, zuvor gebundenen Kräfte zu lösen vermag.

S. 192 f.: „Die Gunst der Rente ruht in verschiedenen Verhältnissen: im Glück des Fundes der Absatz- und Bezugsquellen, der Wahl der Einkaufszeit, oder im Unterschied der Wirksamkeit der Produktivkräfte, der Lage nach Himmelsgegend und Markt, so im Gebiet der Landwirthschaft und des Häuservermögens (Grundrente, Häuserrente), oder in der persönlichen Geschicklichkeit, beruhe diese auf virtuoser Ausbildung oder seltener Naturbegabung (meist untrennbar auf beiden, so die Ueberschüsse ausgezeichneter Künstler und Gelehrten), in der „Konjunktur“, in Fabrikations- und Geschäfts-Geheimnissen und Handwerksvortheilen beim Industriellen, Grosshändler und Handwerker.

„Ueberall und immer sind solche Faktoren differirender Erzeugungskosten, besonders günstiger Lohn- und Zinsbildung, günstiger Bildung des Kurswerthes von Forderungen vorhanden, entweder dauernd auf demselben Objekt ruhend, oder nach Gegenstand, Mittel, Person und Zeit wechselnd.

„Man kann mit vollem Recht sagen, dass täglich besondere Produktionskostendifferenzen und daher Ueberschüsse, grundrenteähnliche Verhältnisse vorkommen. Es ist dies eben die beharrliche Tendenz nach dem höchsten Ueberschusse, — die eine nothwendig immer und überall wirksame Seite der praktischen Richtungsbestimmung der Produktion.“

Seite 194: „Ihr volkswirthschaftlicher Charakter. Man hat das Wesen der Rente damit bezeichnet, dass sie kein Bestandtheil von Produktionskosten sei, nicht hohe Preise mache, sondern aus hohen Preisen folge, dass sie unentgeltlich bezogenes Einkommen darstelle.

„Diese Bemerkung erschöpft den Charakter der Rente nicht. Sie ist

„a) Vergeltung der wirthschaftlichsten Appropriation der Aussenwelt (der Geltendmachung der niedrigsten Produktionskosten, so in der Grundrente und vielfach im besonders hohen Unternehmergewinn, Unternehmerrente, Gewinnrente). Für den Handel prämiirt sie die Aneignung der Produktionsvortheile fremder Länder und Gegenden. Sie ist

„b) Vergeltung der wirthschaftlichsten Klassifikation der Arbeitskräfte, indem derjenige, welcher seine Arbeitskraft am besten Platz verwerthet oder durch die virtuoseste Arbeitskraft, diese von Natur besitzend und sie ausbildend, die Bedürfnisse Anderer mit gleicher Anstrengung besser befriedigt, besonders hohen Lohn (Lohnrente, Arbeitsrente) bezieht; sie ist

„c) Vergeltung der wirthschaftlichsten Klassifikation der Leihkapitalien, indem sie Demjenigen, welcher Kreditwerthe am richtigsten taxirt, besonders hohes Einkommen durch Zins (Rente im Zins) und am Kurswerth giebt (Leihrente); sie ist weiter

„d) Vergeltung besonderer vom Staate geschützter Erfindungsthätigkeit (Rente aus Patenten, Autorrechten); sie ist namentlich

„e) Vergeltung der Aufsuchung der produktivsten fixen Kapitalien, insbes. von Grund und Boden, indem der Aneigner der produktivsten Grundstücke, der besten Lagen ein besonderes Einkommen bezieht, sei es in Kornpreisen, welche den Kostersatz weit übersteigen, sei es in hohem Pacht- und Miethzins.

„Bei allen einzelnen Arten von Renten tritt ihr allgemeiner Charakter, Prämie der wirthschaftlichsten Versorgung und Vorausberechnung der gesellschaftlichen Bedürfnisse zu sein, gleichmässig hervor.

„Demgemäss quellen Rentenbezüge aus jedem wirthschaftlichen Fortschritt für Diejenigen hervor, welche diesen Fortschritt vollziehen, und Rentenvernichtungen für Diejenigen, welche sich überholen lassen.

„Weit entfernt, ein hassenswerthes Privilegium zu sein, hat die Rente in allen ihren Formen die höchst wohlthätige und wirthschaftliche Folge wohlfeilster, regelmässigster, nach Art, Ort und Zeit des Bedürfens vollkommenster Versorgung der menschlichen Gesellschaft. Sie ist eine Nationalbelohnung, gerecht an sich, gerecht in ihrer Austheilung, da sie den wirthschaftlichen Verdiensten sicher in den Schoss fällt. Anfechtbar ist nur die künstliche Rentenbildung und ihre dauernde Fixirung z. B. durch Schutzzölle, Erwerbsprivilegien, Aemterbegünstigung. Sonst stumpft sich die Rente durch die Conkurrenz selbst ab, wie die hochgetriebene Welle durch ihr eigenes Gewicht.

„Viele Renten sind nicht dauernd, z. B. die Rente im Handelsgewinn aus guter Spekulation. Andere, z. B. die Renten der Virtuosität, dauern zwar leicht auf Lebenszeit, sind aber, wenn sie sich nicht in Sachgütern oder Rechten fixiren (Gemälde, ausgezeichnete literarische Produktionen, Patente), nicht übertragbar. Die übertragbaren Renten sind kapitalisirbar und erscheinen z. B. im Preis der Firma, im Kapitalwerth des Patentes, Autorrechtes, im Kapitalwerthe vorzüglicher fixer Kapitalien.

Aus dem Vorstehenden erhellt der Character des Extraeinkommens, welches ich im spezifischen, nur etwas verallgemeinerten Sinn des längst eingebürgerten Grundrentenbegriffes, Rente schlechthin benannt habe. Innerhalb des tauschwirthschaftlichen Systems der menschlichen Gesellschaft allgemein auftretend repräsentirt die Rentenfunction ein allgemein wirkendes natürliches Patentsystem [1]), einen Schuz des „geistigen Eigenthums,“

1) Der geniale Blick Roschers, welcher meinen Rentenbegriff

eine Auszeichnung aller ökonomischen Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft. Gerecht als Prämie, bewundernswerth als Erscheinung der Gerechtigkeit im sozialökonomischen System, allgemein, insoferne sie in einzelnen Einkommen aller drei sonstigen Einkommenskategorien, im Zins- und Lohn-, hauptsächlich aber im Unternehmereinkommen Einzelner auftritt, — ist sie auch in ihren sozialökonomischen Folgen bedeutsam.

Sie giebt einerseits die Mittel zur Bildung neuer Kapitalvermögen [2]) und legt den Grund zu einer edleren Consumtion, — ist demnach im besten Sinne des Wortes aristokratisch auf Seiten des Urhebers: sowohl nach dem Ursprunge [3]) aus hervorragendem ökonomischen Verdienst und Talent, als in den Folgen der Bereicherung und der Genussfähigkeit.

Andererseits wirkt die Rentenfunktion im besten Sinne demokratisch; denn sie ist eine mässige Prämie für das Verdienst richtiger und rechtzeitiger Versorgung der ganzen Gesellschaft, namentlich aber gerechtfertigt als Lohn, welcher Denjenigen in den Schoss fällt, welche ökonomische Verbesserungen, bald ein Gemeingut des gesellschaftlichen Wirthschaftssystems, einführen. Demokratisch ist hier die Wirkung, soferne die regelmässige Folge der Rente in allen ihren Formen darin besteht, den ökonomischen Fortschritt nach einem kurzen Uebergangsstadium durch die nachdrängende Concurrenz zum Gemeingut zu machen; denn nur bis Andere um den höheren Gewinn vollständig concurriren, erhält sich das bevorzugte Renteneinkommen. Die Folge der im Uebergangsstadium den Urhebern des Fortschrittes und der Wirthschaftlichkeit bezahlten Prämie, welche als Reizmittel erster Verbesserungen wirkt, ist also eine länger oder kürzer dauernde Oekonomie zu Gunsten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft; selbst wo die Rente dauert,

---

kaum erwähnt, kommt gelegentlich auf ein „natürliches Patentsystem“ der Volkswirthschaft zu sprechen, jedoch nicht bei der Lehre von der Grundrente, sondern bei der Lehre von den Kosten. Auch giebt er dem Gedanken gar keine weitere Folge für das System. Ich bin auf die erwähnte Stelle Roschers erst in neuester Zeit aufmerksam geworden.

2) Mein „gesellsch. System etc.“ §. 106.

3) Mein „ges. System etc.“ §. 95.

kommt sie der Gesammtheit zu gut. Ohne die Unternehmerrente, die Bodenrente, Lohn- und Talentrente, Leihkapitalrente u. s w. würden die Einzelnen nicht darauf hingeleitet, jeder Zeit die dem sozialen Bedarf quantitativ und qualitativ entsprechendste Produktion zu wählen, Grund und Boden, bewegliche Kapitalien und Arbeitskräfte so auszubilden, dass so wohlfeil als möglich producirt wird. Ohne sie würden nicht die besten Talente ihrem eigentlichen Berufe zuströmen, noch sich für ihren Beruf und für die qualificirteste Befriedigung einer bestimmten Bedürfnissgattung besonders emsig ausbilden. Es würden die Arbeitskräfte nicht auf die Plätze ihrer produktivsten Verwerthung gerückt werden, die Kreditwerthe würden keine scharfsichtige Speculation anregen.

Die ausserordentlichen Einkommen und Erträge, welche in dem grossen Prozess der sozialen Einkommensvertheilung als Lohn, Zins- und Unternehmerrente regelmässig abfallen, tragen also wirklich dazu bei, alle Fortschritte zum Gemeingut und die gesellschaftliche Gesammtversorgung wohlfeiler zu machen, als sie ohne den Reiz dieser natürlichen Prämie zu stehen kommen würde. Die sozialökonomische Funktion der Rente zeigt sich als eine grossartige volkswirthschaftliche Harmonie, als eine eminente Quelle allgemeiner Ersparungen in der Bedürfnissbefriedigung der bürgerlichen Gesellschaft.

In der beweglichen Falte der Rente, in dem Spielraum zwischen hohen Marktpreisen und verhältnissmässig niedrigen Kosten liegt die Bürgschaft und der Regulator alles sozialökonomischen Fortschrittes, soweit letzterer in der tauschwirthschaftlichen Hälfte des ökonomischen Gesammtsystems der Gesellschaft von statten geht.

V.

Zur Dogmengeschichte der Rentenlehre.

Vorstehende Rentenlehre ist eine von mir aufgestellte Theorie.

Roscher hat diese Theorie noch nicht, obwohl er mit dem ihm eigenen genialen Blick (I., §. 108) gelegentlich, aber ohne den Gedanken weiter zu benutzen oder auch nur meine Rententheorie ausführlicher zu erwähnen, von einem in der Volks-

wirthschaft wirkenden natürlichen Patentsystem[1]) spricht.

Dass obige Theorie gleichwohl nicht fehlgegriffen hat, dafür bürgt mir die Beobachtung, welche ich anlässlich spezieller und neuester dogmengeschichtlicher Studien gemacht habe, dass gleich Roscher die bedeutendsten Oekonomisten in der Richtung dieser Theorie getastet haben. Ein kurzer dogmengeschichtlicher Rückblick mag mir desshalb zur Befestigung dieser Theorie und als Mittel zur Wahrung der Priorität gestattet sein.

Schon bei dem feinen und selbstständigen deutschen Oekonomisten Hufeland[2]) wird die Rentenerscheinung nicht blos als Grundrente auf ausgezeichnete natürliche Produktivkräfte, sondern auch als Talentrente auf ausgezeichnete Arbeitskräfte zurückgeführt. Allein die Prämienfunktion der Rente wird nicht erläutert, der Gedanke überhaupt nicht weiter verfolgt.

Ihm wohl ist K. S. Zachariä mit ähnlichen Ansichten nachgegangen. Der Begründung des Autorrechtes (4. Bd., S. 185) weiss Zachariä diesen weiteren Rentenbegriff (Urheberrente VII., p. 62) nicht dienstbar zu machen.

Ricardo, princ., ch. 2 sagt: „Ist die Rente ein Vortheil, so ist zu wünschen, dass mit jedem Jahr die neugefertigten Maschinen weniger wirken als die alten.“ Dem skoptischen Rentenhass Ricardo's liegt hier (a contrario) die Ahnung des Richtigen zu Grunde.

J. B. Say, cours prat. IV., ch. 20, bemerkt, jedoch nur anlässlich der Patente, schon vor Roscher: „Die Natur der volkswirthschaftlichen Gesetze hat Arkwright eine Prämie von 24 Mill. Fr. für seine Spinnmaschine gegeben, während Napoleon für eine Flachsspinnmaschine eine Million aussetzte.“ Es seien höchstens Patente von kurzer Dauer nöthig. „Man kann dem, der ein Schloss öffnet, wohl den ersten, aber nicht den alleinigen Eingang verschaffen“ (l. cit. ch. 21).

Malthus, princ. I, ch. 3, sect. 9 äussert: „Grundrenten entstehen mit dem Fortschritt (der Industrie) und gehen mit deren Rückschritt zurück. Es scheint, dass jede Art von Verbesserung,

---

1) I., §. 108.

2) Neue Grundlegung (1. Th. 1807, 2. Th. 1813).

welche irgendwo in Ackerbau, Gewerbe und Handel vor sich gieng und ein Land bereicherte, die Rente zu steigern strebt.“

Viel weiter ist schon der Blick Storch's auf diesem Gebiete. In seinem grossen Werke (V, 47, theorie de la civilis. I, ch. 6) spricht er von einer *„rente des talents ou des qualités morales“* in den Löhnen, und discutirt (IV, 193 ff. 1. Thl. 8. B. 3. K.) die Analogie und den Gegensaz des Bodenmonopols und des Monopols des Gewerbsgeheimnisses in der beachtenswerthen, unten näher berücksichtigten Weise.

Canard parallelisirt die *rente foncière* mit der *rente mobilière* und *r. industrielle.*

Auch Sismondi hat Anklänge (nouv. princ. III. ch. 12), indem er in der Erörterung der Grundrente die Wirkung der säculären Verbesserungen des Bodenkapitals beachtet.

Hermann, staatsw. Untersuch. (S. 292) spricht von „einem Spiel bald dem Einen, bald dem Anderen günstiger Umstände, welches Leben und Bewegung in der Volkswirthschaft erhält.“

Sehr nahe tritt dem Kerne der Sache der geist- und charaktervolle Proudhon, Contradictions (1846). II, 263—272: ohne Rente keine Bodenverbesserung, ohne Eigenthum keine Rente (265). Der oft als Faullenzer und Schwelger missachtete Rentier ist nach Proudhon der »*gardien* des *économies* sociales.« Die Rente heisst ein „Honorar“ des Eigenthümers, und »la plus grande (?) majorité des rentes est employée à des *nouvelles* exploitations.« Allein diese positiven Lichtgedanken gehen in der socialdemokratischen Kritik und in der bekannten unruhigen Discussion und negativen Antithese bei Proudhon selbst unter [1]).

In der Discussion französischer Fachjournale (vgl. J. des Econ. 1852—1854) wirkt zwar der Gedanke, dass das Extraeinkommen der Rente eine Belohnung des ökonomischen Fortschrittes sei, fort, jedoch nur als Argument für die Bodenrente. Als ein systematisch durchgeführtes Prinzip gewinnt er keine Gestalt und keinen Eingang in der Litteratur. Man sehe irgend eines der französischen Compendien der lezten 20 Jahre

1) Der mit Proudhon geistverwandte deutsche Schriftsteller Rodbertus (3. socialer Brief über Grundrente, 1851) ignorirt das specifische Wesen der Rente ganz (p. 96. 143. 158. 226).

nach, ob es dem Gedanken Eingang verschafft hat; hier ist die Ahnung der allgemeinen Bedeutung der Rentenfunction immer noch nicht heller, als bei den Physiokraten, welche in der Rechtfertigung des *produit net* der Grundeigenthümer schon Anklänge an das Richtige zeigten.

Gerade Wolkoff, dessen *opuscules sur la rente foncière* 1854 [1]) neuerdings meiner Rententheorie parallelisirt worden sind, — die „*lectures*“ von Wolkoff datiren von 1861, und sind nicht vor der ersten Auflage meiner Nationalökonomie erschienen, die *opuscules* lernte ich erst vor kurzer Zeit kennen, — sucht den seit Proudhon hinsichtlich der Grundrente sich verbreitenden und schon bei Say anzutreffenden Gedanken einer Prämie zurückzudrängen, indem sein Augenmerk sowohl in den *opuscules* als in den *lectures* ganz darauf gerichtet ist, die Grundrente als Naturmonopol, als Folge privilegirten Besizes der Standortseigenschaft (»*emplacement*«) nachzuweisen. In diesem Streben wird auch (lectures p. 112 ff.) der Unternehmergewinn auf Lohn höherer Arbeit und auf ein durch Versicherungsanstalten nicht abzuwendendes Risico zurückgeführt, nur um das Rentenelement vieler Unternehmergewinne verschwinden zu lassen.

Wolkoff scheidet allerdings aus der Grundrente selbst einen transitorischen, der Dauer nach zu beschränkenden Bestandtheil als Prämie aus und nennt ihn an einer Stelle *prime de capacité ou d'initiative du propriétaire* (op. p. 24). Die Rente als Prämie der Capazität tritt aber bei Wolkoff überall auf, nicht um das natürliche Patentsystem der Rentenfunction ins Licht zu sezen, sondern lediglich um zu sagen, dass die eigentliche, aus der dauernden Bodenqualität, der Bodenlage, der Standortsqualität (emplacement) quellende Bodenrente als eine Prämie sich gerade nicht vertheidigen lasse, während die erste Auflage meines Buches die aristokratische Prämienfunction als solche in den Vordergrund gerückt, die Rentenfunction aus der Einkommenslehre losgeschält, verallgemeinert, auch in Gestalt der Bodenrente vertheidigt und als eine regulative Grundkraft im socialökonomischen System, zwischen der

1) Eine Sammlung zerstreuter, kleiner Aufsätze über Bodenrente.

Preislehre und der Lehre von den Unternehmungen, zur Darstellung gebracht hat.

Wolkoff's ganzes Streben geht vielmehr dahin, eine reine Bodenrente als „Uebertragung von Vermögen aus den Händen der Consumenten in diejenigen der Grundeigenthümer“ (l. c. p. 41) als „Bezahlung nicht für einen socialen Vortheil“ (p. 43), als „ein permanentes Vermögensdeplacement“, als *„peines sociales“* nachzuweisen und dadurch die Forderung eines in Steuerform stattfindenden Einzuges der Bodenrente zu Gunsten der Gesammtheit zu begründen, freilich ohne die steuertechnische Ausführbarkeit dieser Massregel irgendwie genau und besser als Proudhon (l. c.) anzudeuten. In den *lectures* führt ihn dann v. Thünen auf andere Seiten speciell der Bodenrentenlehre, welche mit der allgemeinen Rentenfunction nichts zu thun haben. Bei den Angriffen auf die Bodenrente anerkennt Wolkoff wohl den älteren Gedanken, wie wir ihn abrupt bei Hufeland, Storch, Say, Zachariä, Proudhon finden, dass nämlich Prämien des Fortschrittes in der Industrie und für Talente vorkommen müssen; er spricht dabei geradezu wie Say, von einer *véritable prime d'encouragement, qui ne peut manquer en industrie sans arrêter les progrès* (p. 66). Allein auch da gelangt er nicht über ein stark auftragendes Contrastiren hinaus, indem er an keiner Stelle über Say, Storch und Proudhon hinausgreift, vielmehr die anderen Extraeinkommen, in Form ausserordentlicher Löhne und Kapitalgewinne, als rasch vorübergehend bei Seite setzt. So polemisirt er (p. 124) gegen Paillottet, welcher in einer Sizung der Pariser Oeconomistengesellschaft (1852) die Rente „la récompense du progrès et de l'initiative“ genannt habe; die Bodenrente, sagt Wolkoff, sei „impérissable“. Aehnlich verhält er sich (p. 134 ff.) gegen eine Aeusserung eines Herrn Boutowski, welcher von einem allgemein vorkommenden „boni“ spreche; die anderweitigen „bonis“, sagt Wolkoff, seien die Folge des Eintretens neuer Reichthümer, die Grundrente dagegen sei ein blosses „deplacement“ von Vermögen, ein *„boni à propos d'une diminution de la richesse.“* Ja, er nennt es „langweilig“, die von der Bodenrente abweichenden transitorischen Prämien auch nur aufzuzählen; seine

Worte (p. 152) lauten: *„les inégalités, q'on met en ligne aveo la rentes* (scil. foncière) *et, qu'il devient f a t i g u a n t d'énumérer, ne sont pas dues à une peine sociale."* Aehnlich Rodbertus l. c. p. 20.

Damit ist klar bezeichnet, wie es bei allen diesen Argumenten von der einen wie von der a n d e r n Seite (vgl. das Journ. des Econ. 1852—54) d u r c h a u s n i c h t u m d i e E r u i r u n g d e r a l l g e m e i n e n R e n t e n f u n c t i o n f ü r d a s S y s t e m d e r N a t i o n a l ö k o n o m i e, sondern um einzelne Argumente für und wider die Berechtigung eben nur der B o d e n rente sich gehandelt hat.

W o l k o f f speziell kommt immer wieder hinsichtlich seiner eigentlichen *„rente foncière"* — aus *„fonds impérissables"* oder aus dem *„emplacement"*, auf welches in den *lectures* von 1861, unter dem Einfluss der Thünenschen Hypothesen über die Bedeutung der Markt l a g e, die Ricardo'schen „fonds impérissables" einschrumpfen, — auf das *πρῶτον ψεῦδος* zurück, dass die Grundrente Geschenk der N a t u r sei, während sie Prämie der persönlichen Wirthschaftlichkeit ist, welche unter Anderem auch den Boden zum Object hat und in Beziehung auf den Boden stattfinden muss. Dieses *πρῶτον ψεῦδος*, welches mit der Ausschliessung der Kapitaleigenschaft für den Boden zusammenhängt, werden wir unten zurückweisen. Weder das Moment der D a u e r h a f t i g k e i t, welches schon nach S t o r c h's Beobachtungen der Bodenrente eignet, noch die von W o l k o f f, neuerlich von Cournot [1]) hervorgehobene Thatsache, dass das Wachsen der Bodenrente mit s t e i g e n d e n Preisen verbunden ist, begründet eine prinzipiell verschiedene Auffassung der Bodenrente d e m gegenüber, was wir allgemein die socialökonomische Prämienfunction der Rente genannt haben; der nächste Abschnitt wird diess zeigen.

In der That haben denn auch, trotz Wolkoff's *opuscules*, bedeutende neuere Nationalökonomen, R o s c h e r [2]), M i l l [3]) die R e n t e n l e h r e weder in meiner V e r a l l g e m e i n e r u n g

---

1) Théorie de la richesse p. 119 ff.

2) S. oben. Trotz seiner staunenswerthen dogmengeschichtlichen Kenntnisse hat Roscher das polemische Material der G r u n d rentenfrage nicht zur Ausbildung obiger Theorie benützt.

3) III, ch. 5.

und theilweisen Losschälung von der Einkommenslehre, noch in meiner systematischen Auffassung einer nothwendigen socialökonomischen Function der Rente, behandelt.

Das unbefangene dogmengeschichtliche Urtheil wird sagen: die Rentenfunction ist zwar beiläufig, und gerade von den genialsten Geistern unserer Wissenschaft geahnt worden. Allein die das ganze tauschwirthschaftliche System der bürgerlichen Gesellschaft durchdringende, allgemeine und regulative Wirksamkeit der Rentenfunction wurde nicht systematisch und klar herausgestellt. Jene Gedanken, schon seit den Physiokraten in der Luft schwebend, blieben gleichwohl durch die herkömmliche Versezung der ganzen Lehre von der Grundrente und nur von der Grundrente in die Einkommenslehre, durch die Ausscheidung des Bodens vom Kapitalbegriff, endlich durch die Verwendung zu Angriffs- oder Vertheidigungswaffen gegen und für das Grundeigenthum und gegen aristokratisches Grundrenteeinkommen gebunden und ohne Frucht für die theoretisch-systematische Nationalökonomie.

Ein origineller Denker, wie Carey, für welchen die allgemeine Rentenfunction, nach eigener Theorie in der Falte zwischen der Preisbestimmung nach den Productions- und derjenigen nach den Reproductionskosten, zu finden gewesen wäre, hat die Entdeckung nicht gemacht, weil er als Yankee in der Reaction gegen die stockenglische Nationalökonomie der Ricardo und Malthus und gegen deren Grundrentenlehre über das Ziel überhaupt hinausschiesst und jede specifische Grundrentenerscheinung auf die bekannte Weise in Abrede stellt [1]. Bastiat aber schmiedete den einseitigen Carey'schen Gedanken zur Waffe gegen den Socialismus, gegen welchen Bastiat als Vertheidiger der liberalen ökonomischen Gesellschaftsordnung sich überall in die Bresche stellte. J. Stuart Mill (B. III, ch. 5, §. 4) macht zwar mit Rücksicht auf Patente, ausserordentliche Talente die Bemerkung, dass „Fälle eines der Bodenrente analogen Extrakapitalgewinnes häufiger vorkommen, als man gewöhnlich annehme;“ allein, indem er diese Extragewinne als nicht dauernd bezeichnet,

1) S. mein „gesellsch. System“ u. s. w. § 101.

lässt auch er diese Beobachtung auf sich beruhen, wie die Andern.

Im Wesentlichen ist seit Boisguillebert, dem grossen Nationalökonomen Frankreichs unter Ludwig XIV. ein Fortschritt in der Erkenntniss der Rentenfunction nicht gemacht worden. Er hatte zu beweisen gesucht, was nachmals die Physiokraten nachdrücklich betonten, dass hohe Getreidepreise Zeichen einer hohen wirthschaftlichen Cultur seien. Bei dieser Gelegenheit entwickelt er alle wesentlichen Elemente der nachmaligen Ricardo'schen Grundrentenlehre [1]). Allein zur Erfassung des innersten Wesens und der Allgemeinheit der Rentenfunction hat es Boisguillebert nicht gebracht. Diejenigen, welche am meisten, aber nur gelegentlich über ihn hinausschritten, sind Say, Storch, Proudhon; Say leckt insbesondere auch im *traité d'économie politique* gegen den Stachel der einseitigen Grundrentenlehre der Engländer, ohne jedoch seine Opposition theoretisch weiter zu führen [2]).

VI.

Die der Rentenfunction innewohnenden Grenzen.

Die freiwirkende Rentenfunction hat ihre inneren Grenzen. Sie bewirkt im Allgemeinen nur ein vorübergehendes Extraeinkommen.

Der glücklich combinirende Unternehmer, welcher durch vorzügliche Berechnung der „Conjuncturen“ sich das Verdienst wirthschaftlichster, rechtzeitiger, quantitativ und qualitativ angemessener Versorgung der bürgerlichen Gesellschaft erwirbt, bezieht eben nur aus dieser Einen Conjunctur und über die Dauer der lezteren seinen überdurchschnittlichen Unternehmergewinn. Die meisten der gewöhnlichen Unternehmerrenten sind von kurzer Dauer. Neue Conjuncturen müssen berechnet und glücklich gefunden werden, um neue Renten zu ziehen.

Aber auch die Renten, welche den Urhebern ökonomischer Neuerungen und dem ausgezeichneten Talente zufallen,

---

1) Z. B. Traité des grains, ed. Daire, 2. Abth. 4. Kap.
2) II, ch. 1, § 1.

sind transitorisch. Lediglich die Priorität der Ausbeutung und das an die Entdeckung sich anknüpfende Renommé sichern eine bevorzugte vorübergehende Ausbeutung, bis das Geheimniss offenbar oder verrathen wird und die Concurrenten gleiche Qualität zu gleichem Preise oder mit einer auf dem Markt auch das Renommé des ersten Erfinders aufwiegenden Preiserniedrigung auszubieten wissen, oder bis ein noch bedeutenderer Fortschritt die bisherigen Neuerungen überholt. Wie jagt doch gegenwärtig eine Erfindung die andere in der Photographie, in den Schiessgewehren, in den Spinn- und Webmaschinen, in der Formgebung für die Kleidung, u. s. w.!

Die Rentenfunction ist thatsächlich und nach ihrer innersten Bestimmung eine vorübergehend wirkende: sie soll so stark sein und ist es in der Regel, um zur wirthschaftlichen Beherrschung der Conjuncturen und zur grössten Regsamkeit des Entdeckens und Erfindens anzuregen, aber auch so beschränkt und vorübergehend, um jedes Verdienst zum allgemeinen Nuzen und jeden Fortschritt bald zum Gemeingut werden zu lassen.

Das leztere ist um so wünschenswerther, je mehr in der neuen Produktion das geistige Element vorwiegt, je mehr es allgemein zündende und belebende Ideen zu verkörpern gilt.

Die Rentenfunction vereinigt so nach ihrem innersten Wesen den subjectiv aristokratischen Charakter nach Ursprung und nach den Folgen für den Rentenbezieher und demokratische Wirkung für das ökonomische Gemeinwesen; sie ist gemeinnüzig, indem sie das Verdienst prämiirt. Ihre Bestimmung ist es, vorübergehend zu sein, und die grosse, wahrhaft sociale Regel der Freiheit der Concurrenz sorgt dafür, dass sie vorübergehend wirkt. Arkwright wusste lange Zeit seine Spinnmaschine so zu verwerthen, dass er jede Woche für 500 L. St. eine Quantität Garn verkaufte, deren Herstellung ihn nur 100 L. St. kostete. Er wurde Millionär. Sein Gewinn war sehr gross, aber transitorisch, und der Gewinn für alle Consumenten von Baumwollgarn und Cotonaden in der ganzen Welt ein unendlich grösserer.

Die Rentenfunction als transitorisches Extraeinkommen

ist eben die wahre, lebendige, fruchtbare Synthese des Gegensazes von Monopol und von Concurrenz, eines Gegensazes, welchen z. B. Proudhon sowohl in der Thesis als in der Antithesis vortrefflich zu charakterisiren, aber schliesslich nicht zu versöhnen verstanden hat, indem er über die allgemeine und eigenste Bedeutung der Rente nicht klar wurde.

Proudhon sagt [1]) vom Monopol, dem Princip der bevorzugten Unternehmerwelt nach seiner Sprechweise, Folgendes: „Ein Monopol ist der Ausdruck der siegreichen Freiheit, der Kampfpreis, die Glorification des Genie's“ (I, p. 238). „Alle Weiterentwicklung muss durch den Anlauf individueller Energie vorsichgehen. Die Masse ist träg.“ „Es wäre aber Phantasterei, zu erwarten, dass sich individuelle Capacitäten umsonst bemühen, *(travaillent pour le roi de Prusse)*.“ Die Existenz von bahnbrechenden Individuen, welche „monopoleurs“ werden, sei mit der Natur des Menschen gegeben. „An unserem Körper und an unserem Geist ist alles Specialität und Eigen (proprieté)“; „*l'humanité étant individualisée dans sa pluralité, l'homme devient fatalement monopoleur*“. Es wird sogar als Vorzug des Monopols gerühmt, dass „ohne diesen Antagonisten der Concurrenz die Menschheit nie aus dem Urwald herausgekommen wäre“. Aber trotz dieser Erkenntniss bleibt schliesslich in Proudhon's Augen das Kapital, das er mit dem Monopol identificirt, eine an den Arbeitern verübte Erpressung.

Andererseits heisst bei demselben Proudhon [2]) die freie Concurrenz ein Bürgerkrieg, ein „*régime de la force*“, und unmittelbar darauf eine Nothwendigkeit, ohne welche es keine wohlfeile Massenbefriedigung gebe, ein »ökonomisches Grundgesez, welchem sich alle socialistischen Utopieen nicht entwinden werden«, »eine Lebenskraft des Gemeinwesens«, der »Ausdruck der socialen Spontaneität, das Emblem der Demokratie und der Gleichheit«.

Die Synthese dieses Gegensazes ist eben die Rente als zwar in jedem Gebiet der Socialökonomie stets vorhandene, aber

---

1) Contrad. écon. ch. 6.

2) l. cit. ch. 8.

im Einzelnen vorübergehende Function. Die Vermittlung des Fortschrittes mit dem Massengenuss, der Prämiirung des Verdienstes mit der Wohlfeilheit des Massengenusses, der Lohngerechtigkeit gegen das Individuum mit der Bildungspropaganda, der Energie und der Talente mit dem gemeinen Nuzen — steckt jeder Zeit in jenen wechselnden, anschwellenden und wieder sich verflachenden Falten oder Differenzen hoher Preise und geringer Kosten, in dem Spielraum der nur allmäligen Ermässigung der Renten durch die den Preis zu den Produktionskosten zurückdrängende Concurrenz. Eben in der Bewegung dieses schön angelegten Uhrwerks zeigt sich eine grossartige Harmonie: die *vis inertiae*, die Unkenntniss, der Zeit- und Kostenaufwand des Nachahmens wirken, wie die Hemmung im Uhrwerk des socialökonomischen Fortschrittes; allein sicher zieht, durch viele oder durch wenige Pendelschläge der Preisbewegung, das Gewicht der Concurrenz den Rente gebenden Preis zum Niveau der Productionskosten nieder. Und während durch diese transitorische Wirkung der Rente die angemessene Prämiirung des ökonomischen Individualverdienstes um das Gemeinwesen sich vollzieht, ist zugleich ein Zeitraum zum weniger verlustreichen Verlassen alter Bahnen für die Anderen gegeben.

Der transitorische Charakter der Rente ist desshalb von grosser Bedeutung, weil er für die durch Autorrechte, Patente u. s. w. künstlich ermöglichten Renten diejenige Frage aufs Allereinfachste löst, welche in den bisherigen juristischen und ökonomischen Theorien des Autorrechtes ungelöst geblieben ist, nämlich die Beschränkung der Zeitdauer der ausschliessenden Urheberrechte.

Vollends von einem ewigen litterarisch-artistischen Eigenthum, einem ewigen Erfindungs-, Marken- und Mustereigenthum kann gar nicht die Rede sein, wenn der Autorenschuz als künstliche Rentenfunction aufgefasst wird.

Die Begründung des Autorenschuzes nach unserer Theorie hat gar keine Schwierigkeit, die vom praktischen Leben der Gesezgebung aufgenöthigte Beschränkung der Dauer des Schuzes nachzuweisen. Denn diese Beschränkung ist kein Abfall von der Idee des Autorrechtes, keine Prinzipwidrigkeit, sondern eine prin-

zipiell nothwendige Gestaltung des Autorrechtes als einer künstlichen Rentenermöglichung. Und wo die Priorität der ersten Ausbeutung eine genügende Rente giebt, wie bei Mustern, Zeitungsnachrichten u. s. w., kann überhaupt von Autorenschuz (Musterschuz) gar nicht oder nur in beschränktem Masse die Rede sein.

Endlich die Basis, worauf Juristen ihr Autorrecht aufbauen, nämlich Vermittlung der Gerechtigkeit gegen das Privatverdienst mit den Interessen der ganzen Gesellschaft, der Autorbelohnung mit der Bildungspropaganda [1]) ist für mich nicht ein willkührlicher äusserer Kompromiss entgegengesezter legislativer Prinzipien, sondern die innerste, in der Regel freiwirkende Bestimmung der Rentenfunction.

Die Frage bezüglich der Autor- und der Patentrechte ist lediglich die, ob es begründet sei, das sonst von selbst wirkende Gesez der freien Rentenfunction da, wo es aus besonderen Gründen thatsächlich schwach wirkt, künstlich durch Monopolrechte von beschränkter Zeitdauer zu kräftigen? Ist diese staatliche Nachhilfe überhaupt begründet, so ergiebt sich von selbst, dass die besondere Natur der einzelnen Fälle monopolisirender Stärkung der Rentenfunction darüber entscheiden muss, wie stark, namentlich auf wie lange die künstliche Rentenermöglichung stattzufinden habe, mit anderen Worten: Es kann nicht nur keinen ewigen Schuz, sondern es kann auch nicht eine für alle Kategorien von Urheberschuz-Bedürfnissen gleiche Schuzfrist angelegt werden. Der übernächste Abschnitt wird diess nachweisen.

---

1) Z. B. Mandry, Commentar zum bair. Nachdrucksgesez, p. 93 verlangt „Coincidenz der Interessen des Urhebers mit den Interessen der Gesammtheit".

C. von Wrangell (Vorrede, p. II.) will die Anerkennung „möglichst vollständiger Verwerthung litterarischer Leistungen" „durch die Interessen der Gesellschaft modificiren".

VII.

Künstliche Beschränkung der natürlichen Rentenfunction von Staatswegen. Faktisch ausschliessende Kundschaften, insbesondere die auf Bodenrente beruhenden tauschwerthen „Verhältnisse“.

Im Allgemeinen wird, wie der vorhergehende Abschnitt nachwies, die Freiheit der Concurrenz dafür sorgen, die Rente in angemessenen Grenzen und bei verhältnissmässiger Dauer zu erhalten. Die freie Rentenfunction wird ihr Mass und ihre Dauer dem gegebenen Fall in tausendfältiger Mannigfaltigkeit anpassen, sobald für rechtliche und thatsächliche Concurrenzmöglichkeit durch Gesez, Verwaltung, Volksbildung, sociale und politische Achtung der erwerbenden Stände, thunlichst gesorgt ist.

In besonderen Fällen aber kann die Rente als selbstwirkende volkswirthschaftliche Function

theils zu schwach sein und dann durch künstliche gesellschaftliche Institutionen entweder gestärkt oder ersezt werden müssen,

theils mag sie in ihrer freien Wirkung unverhältnissmässig stark sein, entweder zu lange dauern oder gar fortwährend sich steigern, ohne von der Concurrenz auf landesübliches Lohn-, Zins- und Gewinneinkommen reducirt zu werden, und dann kann es erforderlich werden, sie durch besondere gesellschaftliche Institutionen zu beschränken, überhaupt zu reguliren.

Auf diese Ausnahmsfälle, in welchen die Organe des Gemeinwesens in künstlich beschränkender oder in künstlich ausdehnender Weise die Rentenfunction des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft reguliren, wird man hingewiesen theils durch die oft angefochtene Dauerhaftigkeit der Grundrente, deren Beschränkung sogar vom ökonomischen Liberalismus (Mill), insbesondere aber vom Socialismus gefordert worden ist, theils durch die uns als Ausgangspunkt dienenden „Verhältnisse“ oder ausschliessenden Kundschaften. Diese lezteren haben sich ja, obwohl scheinbare Anomalieen innerhalb des allgemeinen socialökonomischen Systems des gegenwärtigen Zeitalters, als

künstlich verlängerte Rentenverhältnisse zähe erhalten und sind theilweise sogar neugeschaffen worden.

Indem wir dieses Gebiet der staatlichen Regulirung der Rentenfunction betreten, sei zuerst an die im dritten Abschnitt gemachte Unterscheidung der frei sich bildenden und der durch Privilegien gebildeten ausschliessenden Kundschaften [1]) erinnert, und dann die Frage aufgeworfen: ob und in wie weit die eine oder die andere Gattung durch öffentliches Einschreiten einzuengen oder auszudehnen sei.

Der hienach anzustellenden Analyse der einzelnen Fälle sind einige allgemeine Betrachtungen voranzusenden:

Die thatsächlich, nicht auch rechtlich ausschliessenden Kundschaften und die daher fliessenden Renteneinkommen sind für die Regel durch öffentliche Einwirkung weder auszudehnen, noch zu beschränken. Wir sezen hiebei die eingewöhnten Absazkreise eines gewöhnlichen Geschäftsunternehmens voraus.

Solange die Concurrenten nicht mindestens die gleichen Vortheile bieten können, bleibt das Renteneinkommen ein ebenso unentbehrliches Reizmittel, wie es eine gerechte Prämie darstellt, und ist daher nicht künstlich einzuschränken. Sobald aber die Concurrenten Gleiches oder Besseres bieten, kann eine blos auf Einbildung und Gewohnheit beruhende Absazbevorzugung ebensowenig von Dauer sein, als ein innerer Grund vorhanden ist, den ausschliessenden Vorzug künstlich hinzuhalten.

Immerhin mag aber dieser Grundsaz

1) nicht zu jeder Zeit ebenso begründet gewesen sein, wie in der Gegenwart mit ihrer auch thatsächlich stark entwickelten, die Renten schnell abstumpfenden Concurrenz;

2) könnte die ausschliessende Kundschaft auf exclusiven Naturgaben beruhen, welchen das emsigste Concurrenzstreben Nichts an die Seite zu sezen vermag, — mit andern Worten: die „ewige“ Dauer der Bodenrente innerhalb der thatsächlich ausschliessenden aber nicht privilegirten Kundschaft könnte immerhin, wie die Grundrente überhaupt, Anfechtungen unterliegen, es kann für sie eine künstliche Abkürzung in Frage kommen;

---

1) Kundschaft im weiteren Sinne (Abschn. II, Schluss.)

3) kann es Aufgabe des Staats sein, eine künstliche Abkürzung des freien Renteneinkommens durch unlautere Concurrenz zu hintertreiben. Hiebei sind bis jetzt praktisch die Erborgung einer guten Firma und der Gebrauch einer fremden Fabrikmarke in Frage gekommen.

Beide erstere Fälle künstlicher Einschränkung thatsächlich ausschliessender Kundschaften sind Gegenstand dieses Abschnitts.

1) Der Fall eines thatsächlich schwachen Triebes der rechtlich freien Concurrenz.

Das lebendige Aufeinanderwirken concurrirender wirthschaftlicher Kräfte in der bürgerlichen Gesellschaft setzt eine schon dichtere Bevölkerung und leichten Verkehr voraus. Diese Voraussetzungen waren nicht immer und sind auch gegenwärtig nicht allgemein gegeben. Die angemessen rasche Nivellirung der Renten kann daher auf künstliche Weise beschleunigt werden müssen.

Auf diesen Gesichtspunkt unter Anderem wird die theoretische Erklärung der geschichtlichen Thatsache hingeleitet, dass in einer Zeit der localen Abschliessung der Erwerbskreise, wo die Concurrenz noch nicht im Flusse ist, feste Regulirungen der Preise durch Herkommen[1]) und durch Taxen, durch städtische Polizei und durch Zunftmeister, stattfindet. Wären hier die Preise den factischen Monopolisten ganz überlassen, so könnten sie ihr thatsächlich ausschliessendes Publikum auf willkürlich hohe, mit dem hier mässigen Verdienste wirthschaftlicher Versorgung des Publikums gar nicht im Verhältniss stehende Renten ausbeuten, ehe die noch sehr träge Concurrenz auf die Beine käme. Zeigen doch neuere Erfahrungen, wie hinsichtlich der nothwendigen Nahrungsmittel die Aufhebung der Taxen selbst in verhältnissmässig grösseren Städten[2]) eher vertheuernd gewirkt hat.

Allein auch in der Gegenwart giebt es Kundschaften, in deren Bedienung eine Concurrenz thatsächlich entweder nur sehr schwer aufkommen kann, oder bald zum beiderseitigen Ruin der Conkur-

---

1) Die wohlthätige Macht des Herkommens in der Preisbildung früherer Zeiten betont nachdrücklich auch J. St. Mill.

2) Vergl. Tüb. Ztschr. 1866. Miscellen.



renten führt, und daher mittelst „Fusion“ [1]) gar leicht wieder beseitigt wird. Wir haben Eisenbahnen, Posten, Gas- und Wassercompagnien, grossstädtische Omnibusgesellschaften genannt. Sie können die Grundlage ausschliessenden und dauernden Renteneinkommens werden, so sehr sie auch durch hohe Preise der von ihnen beherrschten Kundschaft lästig werden.

Hier findet denn auch wirklich vielfach ein öffentliches Einschreiten statt, sei es durch Subvention eines Concurrenten, oder durch Auferlegung eines Maximumtarifs [2]), wodurch die Kundschaft gegen allzu willkürliche Festsetzung der Preise durch den factischen Monopolisten geschützt wird, oder durch die concessionsmässig auferlegte Pflicht, nach Erlangung eines gewissen übermittelmässigen Kapitalgewinnsatzes zu Tarifermässigungen zu schreiten, oder durch die öffentliche Regulirung der Tarifsätze, unter Zinsengarantie für eine angemessene Rente aus dem Kapital eines Institutes, oder endlich durch förmliche Gestaltung der betreffenden Unternehmungen zu öffentlichen Anstalten; denn bei letzteren sollte wenigstens der Reiz möglichst hoher Renten, die auf Kosten wohlfeiler Bedienung des Publikums gehen, wegfallen [3]) (Staatseisenbahnen, Post, städtische Gascompagnien, städtische Wasserleitungen u. s. w.).

Diese Fälle, welche von ungeheurer praktischer Wichtigkeit für das volks- und staatswirthschaftliche System sogar der allerneuesten Zeit sind, habe ich an dem typischen Beispiel der Eisenbahnen, nach allen Seiten hin anderweitig erörtert [4]). An dieser Stelle kann daher von einer näheren Ausführung um so mehr abgesehen werden, da die Erörterung der privilegienmässig geschaffenen Kundschaften — wozu Eisenbahnen etc. nicht nothwendig gehören — zunächst in Frage ist. Solche Fälle waren hier

1) Ueber dieses eigenthümliche ökonomische Phänomen der Fusion s. Näheres in meinem „gesellsch. System etc.“ §§. 264 ff.

2) Gegen den Maximumtarif für Eisenbahnen eifert merkwürdiger Weise Wolkoff (opusc. 205 ff.); er will eine Transportrente, und doch ist diese „éminement *impossible*“ wie die Grundrente, und ihr öffentlicher Einzug durch minimale Transportpreise der denkbar einfachste Einzug zu Gunsten des Gemeinwesens.

3) Mein „gesellsch. System etc.“ §§. 187. 217. 265 ff.

4) l. c. §§. 263 ff.

nur der Vollständigkeit wegen anzuführen, da sie in das Gebiet abnormer Rentenwirkungen fallen.

Interessant für uns ist nur die allgemeine Wahrnehmung, dass überall da, wo die Concurrenz als ökonomische, allen Fortschritt bald zum Gemeingut erhebende Grundkraft der freien tauschwirthschaftlichen Hälfte unseres sozialökonomischen Systems, thatsächlich schwach oder gebunden ist, sofort auch instinctiv das Streben sich erhebt, einer Besteurung der bürgerlichen Gesellschaft durch dauernd exclusive Renten, die auf dem Wege hoher Preise dauernd erzielt werden [1]), durch Einschreiten der öffentlichen Organe, durch gemeinwirthschaftliche, stadt- und staatspolizeiliche, Organisationen entgegenzutreten [2]). Dieses Streben ist, so sehr es in den einzelnen Massregeln fehlgreifen mag, grundsätzlich vom nationalökonomischen Standpunkt aus nicht zu verwerfen, da nur solche Renten, welche der Concurrenz preisgegeben sind, Prämien ökonomischer Gemeinverdienste insolange sind, als sie andauern. Die anderen führen zur Unwirthschaft hoher Generalkosten bei beschränkt bleibendem Umsatz [3]).

2) Die Bodenrente als Kern thatsächlich ausschliessender Kundschaften.

Die ausschliessende Beherrschung einer Kundschaft mag auf dauernden, die Kundschaft anziehenden Naturvortheilen beruhen.

Die örtlich versetzbaren Naturstoffe und Naturkräfte werden freilich nicht leicht Grundlage einer ausschliessenden Kundschaft sein. Ein ökonomisch vorzüglicher Naturgegenstand wird nicht wohl allein in der Welt da sein; ist dem so, so werden sich namentlich bei wohlfeilem Transport — gleichartige Gegenstände zu wirksamer Concurrenz örtlich herstellen lassen.

Es werden also ökonomisch vorzügliche Naturgegenstände unbeweglicher Art, Grundstücke, *prædia rustica* oder *prædia urbana*, sein, welche zu thatsächlich ausschliessenden Kundschaften

---

1) Mein „ges. System etc." §. 265 ff.

2) Auch nach dieser Seite findet die Thatsache eine Erklärung, dass die früheren Culturperioden mit weniger Concurrenz verhältnissmässig mehr Gemeinwirthschaft in Familie, Gemeinde und Korporation zeigen!

3) Mein „ges. System etc." §. 187.

hinführen und Quellen von Renteneinkommen werden. Mit andern Worten, die ausschliessende Kundschaft auf dieser Grundlage ist nur ein Bodenrentenverhältniss.

Die für ein Kaufhaus geeignete Lage eines Grundstückes, die Thatsache, dass es einen Heilquell umschliesst, eine schöne Aussicht, etwa zum Giessbach oder Rheinfall, beherrscht u. s. w., ist es, was einem diese Natureigenschaften benutzenden Unternehmer eine bevorzugte Kundschaft verschafft, gerade so wie ein durch natürliche Fruchtbarkeit oder Lage ausgezeichnetes landwirthschaftliches Grundstück bevorzugte Absatzverhältnisse hat, woraus in Folge geringer Produktionskosten bei höheren Marktpreisen die Grundrente quillt.

Die gewöhnliche Dauerhaftigkeit des Extraeinkommens der Bodenrente ist wirklich die Veranlassung gewesen: einmal dass diese Rentenform theoretisch einseitig als einzige und hauptsächliche Rentenerscheinung aufgefasst wurde, sodann: dass praktisch ihre Berechtigung selbst von sehr gemässigten Sozialisten bestritten wurde.

Zu ihrer Zertrümmerung sind verschiedene Wege empfohlen worden:

staatliche Gütergemeinschaft,

oder ein System allgemeinen Staatsgrundeigenthums, so dass der Staat in Form hoher Pachtschillinge aus den qualificirten Grundstücken alle Grundrenten für öffentliche Zwecke einziehen würde,

oder Extragrundbesteuerung.

Alle diese Plane beruhen auf der Grundanschauung, dass das Extraeinkommen der Grundrente, soferne es ein dauerndes ist, eine verdienstlose Occupation der Allen zum Gemeingut bestimmten Naturgaben sei. Selbst der liberale Nationalökom J. St. Mill, Englands erste politisch-ökonomische Wissenschaftsgrösse in der Gegenwart, hat, was freilich keinem Nationalökonomen erst hier gesagt zu werden braucht, in der Grundrententheorie starker sozialistischer Anwandlungen sich nicht entschlagen können. Sein Ergebniss ist der Satz, dass Grundrente und Rente ergebendes Grundeigenthum nur als Lohn der Melioration sich rechtfertigen

lasse: *the reasons of property* ***in land*** *are only valid so far as the proprietor of land is its* ***improver***[1]).

Die Frage der Berechtigung der **Bodenrente** ist, wie ich glaube, dieselbe, wie die der Berechtigung der volkswirthschaftlichen Rentenfunction **überhaupt**.

Entweder muss sich auch die Bodenrente für die Regel als eine gerechte Prämie desjenigen Privatverdienstes rechtfertigen lassen, welches den geeignetsten Grund und Boden für die auf unbewegliche Kapitale sich stützenden Produktionen auswählt, aufrechterhält und zurichtet, **oder** ist der Sozialismus und Halbsozialismus [2]) mit seinem Verlangen des öffentlichen Einzuges der Grundrente, sei es in Form der Steuer oder des Domänenpachtschillings, im Rechte.

Ehe versucht werden kann, die so gestellte Frage zu beantworten, sind jedoch erst einige wissenschaftliche Verhaue zu lichten, welche das vorurtheilslose wissenschaftliche Herantreten an die Grundrentenfrage erschweren und unseres Dafürhaltens zur Verschanzung von Irrthümern dienen.

Die Grundrente wird gewöhnlich als Extraeinkommen aus „**Naturmonopolen**" angefochten. Diess hängt damit zusammen, dass man die **drei privatwirthschaftlichen Einkommensformen** als

Grundrente — **Kapitalprofit** (**Zins-** und Unternehmergewinn)[3]) — **Lohn** (Unternehmergewinn)[4])

1) I., p. 269 ff. Bei weiterem, **Mill** nicht vorschwebendem Begriff von „improve", ist diess freilich ganz richtig, dann aber auch, wie wir finden werden, die Grundrente **im Allgemeinen** gerechtfertigt. — Selbst eine Umwandlung der Grundeigenthümer in Staatsgläubiger und Staatspensionäre liegt dem englischen Oekonomisten nicht ferne. Er sagt II., ch. 2, §. 5: *the state might be the universal landlord.*

2) **Mill** l. c., **Proudhon** l. c., **H. H. Gossen** (Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs. Braunschw. 1854), welcher einen Plan entwirft, binnen 47 Jahren alles Grundeigenthum durch Renteneinzug an den Staat zurückzuerwerben und dann an den Meistbietenden und in meisttragenden Flächenkomplexen zu verpachten (p. 250—273); **Rodbertus**, l. c.

3) So in der **englischen** Nationalökonomie, welche den Zins und den Unternehmergewinn zusammenfasst.

4) So bei **Roscher**, welcher den Unternehmergewinn nur als be-

den „drei Produktivfactoren“:

Natur — Kapital — Arbeit
(land) *(capital)* *(labour)*

parallelisirt hat.

Ich halte die Auffassung für irrig, dass irgend ein privatwirthschaftlicher [1]) Einkommenszweig blos Wirkung der Natur ist, in welchem Falle freilich seine Gerechtigkeit den zahlreichen Anfechtungen erliegen müsste.

Alles Einkommen ist Vergeltung

1) entweder der Arbeit,

oder 2) der für Erzielung des Einkommens sorgenvoll eingesetzten, Anderen zur Nutzung überlassenen Ergebnisse früherer Arbeit (des Capitals), d. h. auch eines Produktes der Persönlichkeit, insoferne sie es früher erarbeitete, dennoch nicht direct oder durch Veräusserung verwendete und nun einsetzt,

oder 3) eine Vergütung der Einsetzung der Person, sowohl mit ihrer leitenden Arbeit oder wenigstens mit den einem besoldeten Direktor fremden Sorgen des Geschäftseigenthümers und Actionärs, als auch mit dem Kapitalvermögen [2]).

Als verschiedene privatwirthschaftliche Einkommensformen vermag ich daher nur Lohn, Zins und Unternehmergewinn anzusehen. Alle drei sind in der Regel und dürfen gerechter Weise nur Vergeltung persönlicher Leistungen sein, die an Arbeit (gegen Lohn) oder an verkörperter Arbeit (gegen Zins) oder an beiden zugleich (gegen Unternehmergewinn) in das tauschwirthschaftliche System der menschlichen Gesellschaft eingeworfen worden sind. Der Unternehmergewinn ist ebenso Vergeltung der Bewirthschaftung des Bodenkapitals, wie des beweglichen Kapitals, es giebt land- wie gewerbswirthschaftlichen Kapitalprofit.

Im Einzelnen können aber ganz ausgezeichnete, zum Theil den ökonomischen Fortschritt der ganzen Menschheit einleitende, den sozialen Bedarf quantitativ und qualitativ ganz ausgezeichnet berechnende, in beiderlei Hinsicht daher besonders verdiente und

---

sondere Lohnart anerkennen will.

1) Ich rede überall von privatwirthschaftlich im Gegensatz zu gemeinwirthschaftlich (Besteuerung).

2) Vergl. m. „ges. System etc.“ §§. 158. 160.

besonders gesuchte, folgerichtig ausserordentlich bezahlte Leistungen an dienender Arbeit oder an Leihkapital (dienendem Kapital) oder an combinirter Einsetzung selbstständigen Arbeits- und selbstbetriebenen Kapitalvermögens (selbstständiger Arbeit und selbstwagenden Kapitals) in Wirksamkeit stehen, und diese empfangen dann eben dadurch, dass sie Besonderes leisten, besonders gesucht und folgerichtig ausserordentlich bezahlt sind, eine Extravergeltung.

Innerhalb jeder allgemeinen privatwirthschaftlichen Einkommensform kann im einzelnen Fall, — muss aber nicht — eine Rente auftreten, und zwar sowohl im Lohn (Lohnrente), als im Zins (Leihrente), als im Gewinn (Unternehmerrente).

Dieses Extraeinkommen wird, wie die Einkommensvertheilung überhaupt, durch Tausch und Marktpreis vermittelt. Der Preis gesuchter Produkte war besonders hoch oder die Kosten der Produktion oder des Einkaufes waren besonders niedrig; jene Falte der Differenz des Marktpreises und der Kosten, worin die Rente nistet, wurde also weiter, als gewöhnlich, und gestattete nicht blos Ersatz der Unterhaltskosten, gewöhnliche Verzinsung und durchschnittlichen Unternehmergewinn, sondern ein Mehr, nämlich die Rente. Dieser Rentenprozess vollzieht sich, ob jene Differenz rein auf persönlichem Arbeits-, Unternehmer- und Spekulationstalent beruhe oder ob sie die Folge der wirthschaftlichsten Auswahl, rechtzeitigen Erwerbung und conjunkturgemässen Betriebsweise von beweglichem Kapital oder von Grundstücken sei.

Es ist freilich nicht blos einseitig, die Rente nur als Bodenrente anzuerkennen, ebenso einseitig ist es, die Bodenrente mit dem Kapitalprofit schlechthin zusammenzuwerfen, statt sie als mögliches Element in Miethen, Pachtschillingen und Unternehmergewinnen aufzufassen. Diess ist bei J. G. Hoffmann der Fall, welcher ausdrücklich [1]) bemerkt: Bei allgemeiner Bewirthschaftung eigenen Bodens hätte der Begriff der Bodenrente gar nicht entstehen können. Trotz sehr schöner Anläufe zur

1) Ueber die wahre Natur der Renten aus Boden- und Kapitaleigenthum, kl. Schriften S. 588 ff.

Rechtfertigung der Bodenrente gelangt desshalb Hoffmann auch nicht zu einer im Wesen der allgemeinen Rentenfunktion gehaltenen massvollen Vertheidigung des Grundeigenthums, sondern wirft sich in ungelösten Antithesen zwischen Berechtigung und Verpflichtung des Grundeigenthums umher.

Die Rente ist nicht das Correlat des Naturfactors der Produktion, sondern ein möglicher ausserordentlicher Bestandtheil jeder der drei Einkommensformen als Vergeltung ausserordentlicher persönlicher Leistungen, sei es in Beziehung auf dienende Arbeit, oder auf dienendes Kapital, oder auf herrschende Arbeit und selbstbetriebenes Kapitalvermögen. Sie tritt naturgemäss, in der Regel auch thatsächlich und gerechter Weise, als Extraeinkommen innerhalb des Lohn-, Zins- und Gewinneinkommens der im sozialökonomischen System sich „besonders verdient“ machenden Lohnarbeiter, Leihkapitalisten oder Unternehmer hervor.

Auch die Grundrente ist nicht, darf wenigstens gerechter Weise, nicht blosse Folge eines Naturmonopols sein. Nur als Prämie der Wahl, Zurichtung und Bewahrung ausgezeichneten Immobiliarkapitals, der ökonomisch für die bürgerliche Gesellschaft zu gegebener Zeit tauglichsten Grundstücke, ist sie gerechtfertigt und tritt sie in der Regel auch thatsächlich in Ländern auf, wo keine unnatürliche Gesetzgebung ihre Wirkung verunstaltet und ungerecht macht.

Diess wäre gewiss viel unbestrittener, wenn man nicht gewöhnt wäre, den zur Produktion durch menschliches Zuthun occupirten und zugerichteten Grundstücken — und andere Immobilien giebt es ökonomisch nicht — die Kapitaleigenschaft abzusprechen.

Hätte man diess nicht gethan, so würde die Bodenrente entweder rein als Leihrente aus Pachtkapital und Miethlokalen oder vermischt als Bestandtheil der Unternehmerrente hervorgetreten sein, —

dort als Prämie für die Zurichtung und Erhaltung ausgezeichneter Immobiliarkapitalien *(praedia rustica* u. *praedia urbana)*, wofür vielleicht viele Sorgen durch Familiengenerationen hindurch

getragen worden sind, und die vielleicht ihre ausgezeichnete Lage zum Markt der Berechnung und der Mitschaffung von Märkten an diesem Ort Seitens der Grundrentner, verdanken —

hier als Prämie des selbstthätigen Betriebs mit so ausgezeichnetem Immobiliarkapital.

Die Behauptung, dass die Haltung solcher Pachtgüter und selbstbewirthschafteter Grundstücke die Rentenprämie werth sein könne und in der Regel werth sein werde, ist hier vorläufig freilich mehr Postulat, wird aber unten des Näheren belegt werden.

Zunächst haben wir uns mit der für die Lösung sehr praktischen Vorfrage zu beschäftigen, ob nicht die Ausweisung des wirthschaftlich benutzten Bodens aus dem Reiche des Kapitals gerade desshalb besonders verfehlt sei, weil dieselbe in irrige Auffassungen hinsichtlich der Rentenlehre hineintreibt.

In der That, diese Frage ist zu bejahen. Nach unbefangenster wiederholter Prüfung kann ich mich nicht von der Richtigkeit der auch gegen mich gerichteten Polemik Roschers [1]) überzeugen, welcher gegen die Einfügung der Grundstücke in die Reihe der Kapitalien im nationalökonomischen Sinne, eifert.

Das, was den Boden von andern Kapitalien spezifisch unterscheidet, ist ja nicht diess, dass in ihm die Natur wirkt. In der Baumwolle, die in der Spindeldrehung begriffen ist, wirken auch nutzbare Naturkräfte, im Holz desgleichen, selbst in der persönlichen Arbeitsleistung; in das Segel des einen Schiffes bläst ein günstigerer Wind, als in dasjenige des andern. Das Unterscheidende ist, dass Grundstücke unbeweglich sind. Als unbewegliches Kapital sind sie dem beweglichen Kapital gegenüberzustellen, nicht als Naturgegenstand den Kapitalgegenständen [2]).

Dieser Charakter der Unbeweglichkeit bewirkt alle spezifischen Eigenschaften des Bodens in volkswirthschaftlicher Beziehung: indem dieses Charakters wegen die Grundstücke nicht

---

1) I., §. 42, Anm. 1.

2) Rau I., §. 51, nennt Kapital „einen irgendwie zusammengehörigen Vorrath beweglicher Erwerbsmittel“.

örtlich concentrirt und vermehrt werden können, kann die Bodenwirthschaft nicht concentrirt sein (Land und Stadt), müssen die Produktionen sich so lagern, dass die am wenigsten Boden fordernden in der Stadt betrieben werden, — und ergeben sich andere dergleichen Wirkungen, welche aus v. Thünens Hypothesen sich so klar nachweisen lassen.

Auch auf Art und Mass der Rentebildung selbst wirkt diese Unbeweglichkeit ein, indem beweglichen Kapitalien von ausgezeichneter Qualität viel leichter andere von gleicher Qualität in Concurrenz an die Seite gestellt werden können. Allein auch diess begründet nur die Nothwendigkeit einer besonderen Betonung und den besonderen Berechtigungsnachweis für die Landrente. Dieser Nachweis wird leicht zu führen sein, da — um die Hauptpunkte schon anzudeuten — die Existenz der Bodenrente die wirthschaftlichste Benützung der Immobilien, die wirthschaftlichste Lagerung der Zonen um die Verzehrungsmittelpunkte, den höchsten Grad der Entwicklung des Transportwesens anreizt, in abstossender Weise zur Colonisation und Auswanderung nöthigt, jeden babylonischen Thurmbau [1] ökonomischer Art verhindert, mit Einem Wort die Folgen der Unbeweglichkeit des Bodenkapitals ökonomisch zu bekämpfen nöthigt. Es ergiebt sich aber nicht die Nothwendigkeit, die wirthschaftlich benützten Grundstücke, deren nutzbare Bestandtheile gleich allem Kapital werdende Genussgüter darstellen und hienach unter den nationalökonomischen Kapitalbegriff fallen, aus der Kategorie der Kapitalien hinauszuwerfen und hiedurch dem Kapitalbegriff, der doch wie alle wirthschaftlichen Kategorien ethisch, teleologisch, determinirt sein muss, ein ganz fremdartiges Naturmoment, nämlich die Unbeweglichkeit der Kapitalsubstanz, zum Markstein zu geben [2].

1) Dieser Gedanke ist schon angedeutet bei Hoffmann, l. c., S. 587; freilich beklagt Hoffmann diese Abstossung.

2) Sogar Rodbertus rügt, l. c., p. 162, von anderem Standpunkt aus, zwei Fehler der Nationalökonomen: 1) dass sie für die Landwirthschaft drei Einkommensformen (Landrente, Lohn und Kapitalgewinn), für Industrie und Handel nur zwei (die beiden letzteren) aufstellen; 2) dass sie eine natürliche Thatsache für eine wirthschaftliche halten.

Hienach scheint es uns durchaus verfehlt, und dieser Fehler von grosser Tragweite namentlich für die Einkommenslehre, wenn Rau und Roscher Boden (engl. *land*) neben Arbeit, Kapital und Natur als vierten Produktivfactor aufstellen, oder den Boden mit dem Naturfactor zusammenfallen lassen. Ich spreche diess den genannten Namen gegenüber nur nach wiederholter Prüfung meiner eigenen Meinung aus.

Auch erscheint es als ein sehr unbefriedigender Ausweg, mit Roscher und Wolkoff[1]) am Boden allein das ursprüngliche natürliche Element und die künstlich gestalteten Bestandtheile auseinanderzuhalten, jene als „unerschöpfliche", diese als „erschöpfliche" Naturkraft zu bezeichnen.

Wolkoff z. B., welcher unter Thünen'schem Einfluss in seinen *lectures* die Rente auf die blosse Standortseigenschaft (*emplacement*) [2]) als dauerhafte, unzerstörbare Bodeneigenschaft zurückführt, nennt Meliorationen, eingepflügten Dünger, sogar erschöpfliche Goldseifen (*placers*), erschöpfliche Steinbrüche Kapital, den ursprünglichen Boden selbst aber nicht: „*Ce n'est que comme emplacement des industries, que la surface du globe est un moyen de production distinct des deux autres, du travail et du capital. Sous le rapport des forces et des biens de la nature il n'y a aucune distinction à faire entre la terre, le travail et le capital; tous ces trois moyens de productions sont accompagnés ou pourvus de ces forces et de ces biens. Il serait même juste de dire, que chacun des trois moyens de production n'est autre chose que l'action collective des diverses forces de la nature dirigées par la volonté de l'homme*". Es ist unbegreiflich, wie Wolkoff, nachdem er, wenn auch nur schüchtern, den in den letztgenannten Worten (lect. p. 163) ausgesprochenen ganz wahren Gedanken einmal gehabt, ihn nicht zur Berichtigung seiner Lehre verwendet hat.

---

1) Wolkoff leidet in seinen *lectures* (p. 133—151) an einer für die Grundrentenlehre fatalen Unbestimmtheit des Kapitalbegriffes.

2) In den späteren Auflagen legt auch Roscher auf die „Tragfähigkeit" (das emplacement Wolkoff's) ein ganz besonderes Gewicht da, wo er den Boden als Naturfactor erörtert (I., §. 35).

Sieht er denn nicht, dass auch sein „*emplacement*“, die Lage, Standortsqualität, als unveräusserliche Natureigenschaft

entweder noch ganz ausserhalb aller ökonomischen Beziehungen steht und dann ein „freies“ Gut ist, wie manch ausgezeichneter Urwaldboden, oder in den sozialökonomischen Prozess hineingezogen zum ökonomischen Erzeugniss auch des auswählenden, spekulirenden, colonisirenden, die Territorialentwicklung bedingenden menschlichen Willens wird? Unzerstörbar ist freilich Lage und Standort [1]. Nicht ewig und unzerstörbar ist jedoch die Art der ökonomischen Verwerthung. Letzteres wird weiter unten bis ins Einzelne nachgewiesen werden; schon hier aber dürfen wir festhalten, dass nicht einmal das Moment der Lage ökonomisch betrachtet „unzerstörbar“, dass es als Einkommensquelle (Kapital) dem menschlichen Willen und den Wechselfällen des sozialökonomischen Prozesses nicht entrückt ist. Der letzte Schlupfwinkel, in welchen Wolkoff in den *lectures* die exceptionelle Rentenqualifikation des Bodens geflüchtet hat, ist nicht haltbar, — und dann auch nicht die Exemtion des ökonomisch benutzten Bodens vom Kapitalbegriff.

So erscheint uns die richtige Auffassung in den Sätzen zu liegen:

1) Boden, als noch Allen ohne besonderes Zuthun offene Nutzungsquelle ist freies Gut: Prairie, Urwald, offene Fischereiplätze.

2) Vom ersten Arbeits- und Kapitalaufwand an ist aller Boden fixes Kapital,

3) jedoch von besonderer, dauerhafter, unbeweglicher und daher im Raum unconcentrirbarer Qualität, daher u. A. Quelle örtlicher, unvertilgbarer Renten. Die Eigenschaften, die er als

---

1) Schon J. G. Hofmann (kl. Schriften, S. 577) äussert: „Der Raum ist zwar bleibend; aber die Verhältnisse, worauf seine Nutzung beruht, sind in hohem Grade wandelbar. Das gelobte Land ist zur kahlen Einöde geworden und am Missouri trägt ein Boden kostbare Kaufmannsgüter, der vor dreissig Jahren wüste Steppe war... Ein wesentlicher Unterschied zwischen Renten aus Boden und aus Kapital wird nur dadurch begründet, dass in Beziehung auf den Ort der Benutzung der Boden unbedingt unbeweglich, das Kapital bedingt beweglich ist.“

besondere Art fixen Kapitals hat, erklären (s. u.) alle seine spezifischen sozialökonomischen Wirkungen.

Vielleicht ist es nicht mehr möglich, den Sprachgebrauch zu ändern [1]), welcher unter Kapital schlechthin bewegliches oder beweglich gewesenes [2]) Kapital versteht. Vergessen darf man gleichwohl nie, dass der teleologische Begriff des Kapitals, Mittel der Produktion und keimendes, noch unfertiges Genussvermögen zu sein, auf die Kräfte und einen grossen Theil der Stoffe des Bodens mit so viel Recht Anwendung findet, als auf Fabrikgebäude, Maschinen, Fahrzeuge und andere Formen des stehenden Kapitals. Und es ist nicht ein Streit um die richtige Nomenclatur, sondern ein Interesse der richtigen Auffassung der volkswirthschaftlichen Rentenfunction, und der Begrenzung wie Rechtfertigung der Grundrente insbesondere, was hiebei in Frage steht. Fasst man die Grundstücke als Objecte wirthschaftlichster Auswahl, Melioration, Erhaltung, eines oft lange dauernden Risiko's, das der Besitz der städtischen und ländlichen Grundstücke mit sich bringt [3]), — erkennt man sie als Interessen, welche durch wirthschaftliche Förderung bestimmter Lokalitäten und Gegenden geschaffen sind und aufrecht erhalten werden müssen, welche grosse, der Gesammtentwicklung förderliche Bemühungen anregen und fortlaufend reg erhalten, so wird man bald davon abstehen, die Grundrente lediglich als Folge eines persönlich unverdienten und verdienstlosen Naturmonopols zu verrufen.

Ebenso wie die ausgezeichneten äusseren Naturgaben beschränkt vorhanden sind, sind es auch die persönlichen. Ungerecht, wie die Bodenrente, könnte dann auch die Talent- oder Lohn- oder, soweit Extraeinkommen des Unternehmers auf seinen

1) Dem *usus tyrannus* habe ich mich auch in meinem „gesellsch. System etc.“ vorläufig unterworfen, indem ich für bewegliches Kapital das Wort Kapital schlechthin vielfach gebrauche. Aehnlich Hoffmann l. c.

2) Meliorationskapitale, werden von Thünen, Wolkoff, Roscher, bald zum Kapital gerechnet, bald als den „fonds impérissables“ der Natur zugewachsen betrachtet. — Anders L. Say, sodann Hermann, p. 48—50, Carey.

3) Man denke an Kriege, an das im 19. Jahrhundert häufig gewordene Aufhören von Residenzen, an die Grundrenten der Stadt Wien, wenn Oesterreich auseinanderfiele!



persönlichen Eigenschaften beruht, die Unternehmerrente sein. Auch diese Rentenphänomene wären ein unverdientes Naturmonopol. Ein Phrenolog könnte auch die Talentrente als Naturmonopol demonstriren! Ein *Stephenson* und ein *Göthe* hätten ihre Talentrente, ihr ausserordentliches Einkommen, gerechter Weise abtreten müssen und zwar um so mehr, je mehr ihre geniale Anlage, und je weniger die Thätigkeit der Ausbildung dieser Anlage, als Ursache ihres ausserordentlichen Einkommens anzusehen war.

Damit die bürgerliche Gesellschaft immer vollkommener und ökonomischer (mit immer geringeren persönlichen und sachlichen Opfern) versorgt werde, ist die Wahl, Ergreifung, Ausbildung, Erhaltung und Combination der besten unpersönlichen und persönlichen Produktivkräfte nöthig; ausgezeichneter Grundstücke, wie ausgezeichneter Capacitäten. Dass diess erfolge, bewirkt die Rente in allen ihren Formen, auch in derjenigen der Grundrente. Weil die Rentenfunction diess bewirkt, ist sie berechtigt, wenn vielleicht auch nicht immer verhältnissmässig, und sie ist insoweit als Bodenrente (Immobiliarkapitalrente) geradeso wie als Lohn- und Unternehmerrente Prämie persönlicher ökonomischer Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft, nicht Naturmonopoleinkommen. Sie ist die Folge einer grösseren Leistung für Alle und daher eine grössere Portion bei der nationalen Einkommensvertheilung.

Das Besondere der Bodenrente kann nur diess sein, dass sie persönliche Wirthschaftlichkeit in Bezug auf eine unbewegliche Naturkraft prämiirt, deren wirthschaftlichste Beherrschung dem Mass und der Dauer, nicht aber dem Wesen nach, zu eigenthümlichen Rentenverhältnissen hinführt.

Hiemit haben wir die Vorerörterungen gepflogen, die wir mit der Bemerkung im Auge hatten, es seien erst einige Verhaue zu lichten, welche die unbefangene Auffassung der Grundrententheorie erschweren.

Nunmehr kann erst die Frage erledigt werden: ob die Bodenrente als besondere *species* der allgemeinen Rentenfunktion, als welche sie auch gewissen thatsächlich ausschliessenden Kundschaften zu Grunde liegt, eine unverhältnissmässig starke Wirkung der allgemeinen Rentenfunktion darstelle,

— mit andern Worten: ob die Bodenrente nach dem Verlangen aller Nuancen des Sozialismus und der Sozialdemokratie eine Einschränkung durch öffentliche Einwirkung bedürfe?

Es sind, soweit dem Verfasser dieser Abhandlung gegenwärtig ist, hauptsächlich vier, freilich nicht immer scharf auseinandergehaltene Momente [1]) gewesen, worauf sich die Angriffe gegen die Grundrente gestützt haben:

α) dass die Bodenrente nicht auf persönlichem Verdienst, sondern auf Occupation von Naturmonopolen beruhe,

β) dass sie dauernd sei, was allerdings gegen den sonst temporären Charakter der (vom Sozialismus mehr geahnten) volkswirthschaftlichen Function der Rente zu verstossen scheint,

γ) dass sie mit der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung sicher zunehme, dem Monopolisten so zu sagen unter der Hand wachse,

δ) dass sie mit zunehmenden Lebensmittelpreisen parallel gehe, und daher eine *„peine sociale"* [2]) für die bürgerliche Gesellschaft darstelle.

Gegen die allgemeine Rentenfunction nach unserer Auffassung würden allerdings diese vier Momente sämmtlich verstossen, wenn sie wirklich zutreffen würden. Thatsächlich ist aber das Letztere für die Masse der Bodenrenten, wie ich mich überzeugt habe, nicht der Fall.

---

1) Es ist am Platze, hier der interessanten Parallele zu gedenken, welche schon Storch (B. VIII., ch. 3) zwischen der Bodenrente und ausserordentlichem Gewerbsgewinne gezogen hat. Ihr Ergebniss ist kurz das folgende: Das Monopol der Fabriken durch Gewerbsgeheimnisse ist ein temporäres, das Bodenmonopol dauerhaft; Fabrikmonopole geben grössere Profite, es stehen aber auch grössere Verlustchancen gegenüber. Der Gewinn der ersteren Art wird nicht (?) kapitalisirt übertragen und vererbt, wie das Bodenmonopol, welches für die meisten Eigenthümer durch Kauf und Erbschaft zur blossen Kapitalrente geworden ist; der Bodenmonopolgewinn wird nicht vom Unternehmer (Farmer), sondern vom Pachtherrn bezogen, dieser aber sammelt bei seiner Art zu leben, nicht so stark Kapital an, wie der Gewerbsunternehmer.

2) *Wolkoff.* Aehnlich neuerdings Cournot in seiner *théorie de la richesse.*

Zu α: Dass die Grundrente nicht im Allgemeinen als blosse Folge eines ausgezeichneten natürlichen Produktivfactors erscheint, ist in den soeben gepflogenen Vorerörterungen bereits nachgewiesen. Selbst ein Sozialdemokrat, wie Proudhon, hat diess anerkannt, und Wolkoff, in seinem Bestreben die nachhaltige Grundrente als sozialökonomisch unberechtigt nachzuweisen, räumt ein, dass man die Grundrente so lange als *„boni“* gestatte, bis ihr Betrag sich zum Belauf des Meliorationskapitals gesteigert habe; er will die Grundrente insolange unconfiscirt fortbestehen lassen, bis durch die kapitalisirte reine Grundrente das in die Grundstücke gesteckte Kapital amortisirt wäre [1]. So ist dann selbst von stark und mild sozialdemokratischen Schriftstellern wenigstens ein Theil der Grundrenten als transitorische Prämie Desjenigen anerkannt, welcher das vorzüglich qualificirte Grundstück in den wirthschaftlichen Verkehr zum Vortheil der Gesammtheit hereingezogen, vielleicht auch meliorirt hat. Die Grundrente ist insoweit offenbar als persönliches und persönlicher „Verdienst“ in Beziehung auf ökonomische Erfassung natürlicher Produktivfactoren, nicht als Naturmonopoleinkommen, von Schriftstellern bezeichnet, welche keiner Vorliebe für aristokratisch bevorzugende Einkommensquellen verdächtig erscheinen können.

Vermag man ihnen nachzuweisen, dass dauernd, wie die Rente meist ist, auch der persönliche wirthschaftliche Einsaz des Eigenthümers — bei normalem Recht über den Immobilienverkehr — sich darstellt, so wird man die Illusionen der Proudhon-Wolkoff'schen Angriffe widerlegt haben.

Dieser Nachweis, welcher die Angriffsmomente β und γ betrifft, lässt sich führen an einem Beispiel aus den Vereinigten Staaten, welche die Erscheinungen der europäischen Volks-

---

1) Diese Unterscheidung findet sich sogleich im Eingang der vermischten Aufsätze Wolkoffs, p. 24 ff. Er unterscheidet im Bodenertrag den *effet d'une difficulté naturelle de la concurrence* und den Effect geschickter Anwendung von Arbeit und von *capitaux périssables.* Lezteren bezeichnet er und begrenzt er als *„amortissement avec intérêt du capital incorporé à la terre.“* Opusc. p. 151 wird nur der erstere Theil als *„éminemment imposable“* der Extrabesteurung empfohlen.

wirthschaft in groteskem Massstab und in dampfschneller Entfaltung aufweisen.

Um die Ueberlandeisenbahn aus dem Mississippithal nach Californien zu Stande zu bringen, ist den betreffenden Eisenbahngesellschaften das Land rechts und links von der Linie auf eine gewisse Strecke zugewiesen worden. Es besteht alle Wahrscheinlichkeit, dass die Ansiedlungen nach Norden und Süden von der Territorialstammlinie der Ueberlandbahn ausgehen und fortschreiten werden. Die Grundrente, die hier durch die Eisenbahn entstehen wird, ist selbst schon der Preis und das Reizmittel für das Zustandekommen des grossen Werkes gewesen. Die Gesellschaften werden, sobald dort die Bodenrente mässige Beträge erreicht, diese lezteren kapitalisirt im gestiegenen Bodenwerth der zugewiesenen Landflächen verkaufen.

Zu β und γ): Wahrscheinlich werden viele Grundrenten, welche an der bezeichneten Stammlinie astartig hervorwachsen werden, dauernd sein und sogar immer mehr sich steigern.

Allein im Einzelnen ist kein Colonist sicher, ob das Territorium, das er erwirbt, ob dieser oder jener Punkt, binnen welcher Zeit und in welchem Grade derselbe, Quellpunkt einer dauernden und steigenden Rente werden wird.

Zahllose Conjuncturen können sowohl störend als fördernd eingreifen. Es mag eine zweite oder dritte Ueberlandlinie entstehen, ehe die zweite und dritte Generation verlebt ist. Dann werden zwei neue Colonisationskeile durchgetrieben werden und die schnelle Erstarkung der ersten Colonisationsstammlinie und das Hervorquellen von Bodenrenten an derselben verzögern. Neue Entdeckungen von Bodenschäzen, günstige Preisconjuncturen für Produkte, welche an andern Punkten derselben Linie günstigere Produktions- und Absazbedingungen darbieten, mögen erst später gemacht werden und eintreten u. s. w. Allen diesen Möglichkeiten der Enttäuschung sind diejenigen ausgesezt, welche eben durch Colonisation den bisher unwirthlichen und unwirthschaftlichen Boden zu Produktionsmitteln, zu unbeweglichem Kapital machen.

Die Folge ist nun: dass von allem Anfang an die Punkte aufgesucht werden, wo wahrscheinlich am schnellsten eine starke

Grundrente und ein hoher Bodenwerth sich einstellen wird, mit andern Worten, deren Occupation am wirthschaftlichsten ist.

Wir dürfen eigentlich nicht sagen: sich einstellen wird; denn die Colonisten, welche einmal an einem Punkt ihr Kapital fixirt haben, werden selbst aufs Emsigste daran arbeiten, dass dieser Boden die höchste Rente erlange: durch Abzweigung von Seitenbahnen und Strassen, Errichtung und Anschluss von Schifffahrtslinien, Gründung von Städten und Anstalten, welche dem Wachsthum der Stadtembryos günstig sind, durch Geltendmachung der natürlichen Vorzüge ihrer Niederlassungen, durch Ausstattung mit der Anziehungskraft guter socialer Einrichtungen, — so dass, wenn auch nicht ausnahmslos, die vorzüglichsten Plätze gewählt und anziehend gestaltet werden.

Und nicht blos diess: das Steigen der Grundrente am Einen Orte wird viele Produktivkräfte an andere Orte abstossen, wo bei vorläufiger Nullität oder Niedrigkeit der Grundrente gewisse Arten wirthschaftlichen Lebens besser gedeihen können. Nicht blos die höchste Wirthschaftlichkeit der Colonisation an sich, sondern auch grosse Gleichmässigkeit und Mannigfaltigkeit in Ansezung colonisatorischer Mittelpunkte und eine wetteifernde Entwicklung derselben ist hier die Wirkung der Grundrentenfunction. Diese erweist sich als eine grossartige, harmonisch belebende und zeugende Kraft; nicht blos als Lohn für „das Geschäft der Pachtkontrole“, wie man früher ahnte, sondern in einer viel grossartigeren Bestimmung rechtfertigt sie sich.

Diese an amerikanischen Zuständen nachgewiesene Grundrentenwirkung lebt und schafft nicht blos im ersten Anfang und Menschenalter, sondern fortlaufend und während der Steigerung der Grundrente selbst. Fortlaufend und in ihrer Steigerung wirkt die Bodenrente als Prämie und Reizmittel der Wirthschaftlichkeit in Bezug auf Wahl und Entwicklung des unbeweglichen Kapitals; auch da ist sie eine die Centralisation abstossende und die Filiation (Colonisation, Auswanderung, Bildung neuer Stadttheile, Erschliessung und dichtere Besiedlung abgelegener Gegenden u. s. w.) anregende, das Interesse der

örtlichen Entwicklung erweckende ökonomische Ordnungskraft der bürgerlichen Gesellschaft.

Auch zeigt sich, dass das Grundrenteninteresse, einmal im Keim angelegt, keineswegs ein auf das Faulbett gelegtes Einkommen ist.

Die Concurrenz kann es schwächen, neue Transportanstalten können es stürzen. Man denke an die von den Eisenbahnen vernichteten Wirthshausrenten den alten Chausseen entlang!

Rührigere Grundrenteninteressenten anderer Orte, Gegenden, Stadttheile, Bergwerks- und Ackerbaudistrikte können alte Renten schmälern und fast vernichten.

Neue Constellationen im Handel und neue Culturen in der Landwirthschaft wollen fortlaufend beachtet sein; die zu ihrer wirthschaftlichsten Erledigung tauglichsten Grundstücke müssen rechtzeitig ausgewählt, meliorirt, also unter neuen Voraussezungen auf die höchste Grundrente immer wieder neu gebracht werden, wenn die bürgerliche Gesellschaft im Wechsel der Conjuncturen immer aufs best Mögliche versorgt sein soll.

Was sich an Einem Beispiel, in einem rasch aufblühenden und den europäischen säcularen Culturprozess in Jahrzehnten abwickelnden Lande beobachten lässt, gilt von der Dauer und Steigerung der Grundrente überhaupt.

Von ewiger Dauer ist überhaupt keine Rede. Der wüste Platz von Ninive und von Memphis war einst von intensivstem Rentenwerth; Stadttheile, Bauplätze u. s. w. sehen in Jahrzehnten ihren Rentenwerth starken Schwankungen unterworfen. Dauerhafter mögen Grundrenten sein, sie sind auch dauernder gefährdet.

Auch in ihrer Dauerhaftigkeit und in ihrer Steigerung ist, sagten wir, die Bodenrente ein Reizmittel und Produkt und eine Prämie der Wirthschaftlichkeit, nach beiden Richtungen eine ebenso gerechte als wohlthätige Function. In dem Masse, als die Rente aus beweglichen Kapitalarten vergänglicher ist, unterliegt das unbewegliche Bodenkapital grösserem und längerem Risico, wenn die Grundrente sinkt, einer grösseren Gefahr unausweichlicher Schmälerung und langsamen Hinsiechens durch die Entwicklung rivalisirender Lokalitäten (Stadttheile, Provinzen,

Länder). Und gerade in hoch entwickelten Ländern und Städten sichert ihre Höhe zwei gleich nothwendige und grundwesentliche Functionen der socialen Wirthschaftlichkeit, nämlich

einerseits die wirthschaftlichste Benützung des den Mittelpunkt bildenden Areals,

andererseits die möglichste decentralisirende Abstossung der Produktivkräfte aus Oertlichkeiten, die schon an Hypertrophie leiden.

In beiderlei Hinsichten wirkt die hohe Grundrente als kräftiger ökonomischer Zügel und als starke Expansivkraft.

In Gebieten dichtester Bevölkerung ist sie häufigem Wechsel im Kleinen, jähem und unwiederbringlichem Verluste in besonderen Fällen ausgesezt, so dass das Kapital trotz der angeblich steigenden Renten die mobile Anlage weit mehr sucht als die immobile. Von Boden geschenken kann, zumal in den Zeiten nicht die Rede sein, wo Eisenbahnen und Städte fast improvisirt werden, Industrieen ungeahnt schnell aufblühen und ohne heroische Anstrengungen der lokalen Gemeinwesen und Grundbesitzer auch leicht verblühen können, wo die Landwirthschaft Speculation wird, jezt auf Korn zu betreiben ist, übers Jahr auf Vieh zu züchten hat, jezt nur mit dieser, nächstens nur mit jener unter den immer rascher wechselnden und mannigfaltigen Betriebsweisen des Bodens prosperiren kann. Die Grundrente ist daher auch da, wo sie dauert und steigt, in der Regel nicht ein privilegirtes, persönlich verdienstloses Naturmonopoleinkommen, sondern eine unentbehrliche Prämie und als solche eine unentbehrliche social-ökonomische Ordnungskraft. Sie wird gewiss in weit mehr Fällen gerechter Lohn ökonomisch schöpferischer Persönlichkeiten, als sie blosser Glückszufall ist.

Sie ist unverdientes Einkommen namentlich nicht auf höheren Kulturstufen, wo sie doch allein wegen mangelnden Bodens angefochten sein wird; selbst Thünen sagt (I., 353), dass die Meliorations-Landrenten Verdienst des Kapitals seien.

Diejenigen, welche, wie Gossen, eine Ablösung aller Bodenrenten und hernach ein allgemeines staatliches Grundpachtsystem an Stelle der von der Grundrente regulirten privatwirthschaftlichen Bodenbenüzung empfohlen haben, sind auch die ent-

fernteste Andeutung über die den Grundrentenreiz und die Grundrentenprämie surrogirenden, die Kolonisation und Lokalkultur des Territoriums verbürgenden Kräfte höchster socialer Wirthschaftlichkeit schuldig geblieben, oder haben sie, wie unten gegen Gossen hervorgehoben werden wird, in versteckter Form durch Hinterthüren eine abgeschwächte Grundrentenfunction wieder eingeschmuggelt.

Würde man, wenn der Staat alle Renten einzöge, nicht eine grössere Unwirthschaftlichkeit in der Bodenbenützung, in der jetzigen bodenwirthschaftlichen Zonenabgrenzung [1]) zu gewärtigen haben, würde hiedurch die Steuererleichterung als Folge öffentlichen Renteneinzugs nicht mindestens aufgewogen werden?

Wir tragen nicht das geringste Bedenken, diese Frage auf das Bestimmteste zu bejahen.

Allerdings scheinen ausnahmsweise Fälle vorhanden zu sein, in welchen die Dauer und das Steigen der Grundrente die angemessenen Grenzen der Rentenfunction überschreitet.

Ich glaube, dass diess hinsichtlich vielen fideicommissarisch dauernd geschlossenen Grossgrundbesizes der Fall ist. Felder und Wälder wachsen hier dauernd in eine steigende — wenn gleich nicht in die höchste mögliche — Rente hinein, ohne dass der Eigenthümer irgend Etwas dazu thut, und ohne dass der Boden die beste wirthschaftliche Benüzung zum Frommen der Gesammtheit und zu intensiver Lokalcultur erlangt.

Man braucht dabei nicht einmal an so abschreckende Beispiele zu denken, wie sie Sismondi für die römische *Campagna* beschrieben hat.

Durch die dauernde fideicommissarische Fessel wird viel

1) Industrie in den Städten — nur leichtvergängliche und wenig Boden heischende Boden- und Viehprodukte in der Nähe der Städte (Milch- und Gemüsewirthschaft), — Holzproduktion so weit aussen, als es Transportverhältnisse ermöglichen, — Körnerproduktion, dann Weidewirthschaft und aussaugende Handelspflanzen, welche viel Düngerzusaz aus einer weidewirthschaftlichen Zone bedürfen. Diess fasst Wolkoff in den lectures sehr gut auf, und wird doch mit seinem *caput mortuum* des socialistischen Rentenangriffes, mit dem *emplacement*, nicht fertig!

Grund und Boden jener höchsten wirthschaftlichen Entwicklung durch Concurrenz entzogen, wozu die Grundrente in normaler Function reizt, und wenn hiebei die höchsten möglichen Grundrenten ausbleiben, so ist der geringere dennoch stattfindende Grad dauernder Steigerung des Grundrenteneinkommens in der Hauptsache dem allgemeinen wirthschaftlichen Wachsthum und Fortschritt des ganzen Volkes, nicht dem Grundeigenthümer zu verdanken. Diess sind eben jene Latifundien, für welche uns *in concreto* Mill's Anfechtung der Grundrente nicht unbegründet und ihre nationalökonomisch zweifelhafte Berechtigung auf die Dauer auch politisch nicht haltbar erscheinen will.

Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, — im Zusammenhange unserer Untersuchungen ist sie nicht zu beantworten, — ob nicht der gebundene Grundbesiz, abgesehen von den bekannten anderen Gründen gegen denselben, schon wegen seiner Störung der die Concurrenz, Theilbarkeit und Veräusserlichkeit voraussezenden natürlichen und an sich tief berechtigten Grundrentenfunction zu beseitigen sei? Ob das Einkommen aus solchem Grundbesize nicht wenigstens einer Progressivbesteuerung zu unterwerfen wäre, um die unverdienten Antheile, welche der erbliche Grundbesitz in Form solcher Grundrenten aus der nationalen Einkommensmasse schöpft, zu öffentlichen Zwecken zurückzuholen?

Mir scheint überhaupt die Idee der Progressiveinkommensbesteuerung mit Rücksicht auf das Renteneinkommen, welches in der Regel einen wachsenden Bestandtheil des steigenden Lohn-, Zins- (Pacht-) und Unternehmereinkommens ausmachen dürfte, noch nicht triftig widerlegt zu sein, zumal da immerhin theilweise in Renten ein Coefficient des Zufalles, des Glückes, des Fundes, der Naturbegabung liegt, dessen Benüzung nicht reines Verdienst des glücklichen Rentners ist. Bei der Grundrente aus geschlossenem und erblichem Grossgrundbesiz scheint mir jener Coefficient der unläugbar überwiegende zu sein. Bei der Talent- und Unternehmerrente wiegt persönliches Verdienst vor, und zerfällt die Rente mit der Person, ja mit einem gewissen Alter der Person. Die Progressivbesteuerung

wäre bei lezteren Rentenarten immerhin weit weniger anwendbar. Doch gehört die nähere Untersuchung dieser Steuerfrage nicht an diesen Plaz.

Aehnlich, wie durch die fideikommissarische Gebundenheit von Grundeigenthum, konnte früher durch den Flurzwang und durch die Belassung von Gemeinheiten die natürliche und berechtigte Grundrentenfunktion gestört sein. Was Rodbertus in einem andern Zusammenhang an Kirchmann schreibt [1], passt auch hieher: „In allen Ländern Europas war ein grosser Theil gerade des fruchtbarsten Bodens dem Anbau entzogen und es hat Jahrhunderte des landwirthschaftlichen Fortschrittes bedurft, um nach und nach diese Bande zu sprengen. Sie wissen, wie bei uns erst in unseren Tagen der Knoten, ich möchte sagen mit Gewalt, durch die Gemeinheitstheilungen durchgehauen und auf diese Weise oft erst heute der Anbau gerade des fruchtbarsten Bodens möglich wird... Wir können namentlich in unserem Vaterlande noch lange nicht die Zeit absehen, wo alle diese Hindernisse geschwunden sein werden und die menschliche Kraft die Natur, und die Vernunft die Geschichte korrigirt haben wird." Eine mangelhafte Gesetzgebung hinsichtlich der Verkopplung und Feldwegregulirung auf der einen, täppisches Eingreifen der Landwirthschaftspolizei [2] auf der andern Seite, ergeben ebenfalls Störungen der natürlichen Grundrentenfunktion. Thünen [3] hat sehr nachdrücklich auf die unsinnigen Hemmnisse aufmerksam gemacht, welche dem Trieb der höchsten Grundrente zu richtiger Arrondirung der Grundstücke gegen das Gehöft entgegenstehen, namentlich auf die nachtheilige Wirkung der Liegenschaftsaccisen in dieser Beziehung. Manches Grundstück giebt in Folge schlechter Lage zum Hof Einbusse, welche nur dessbalb nicht bemerkt wird, weil sie durch hohe Renten anderer Grundstücke gedeckt wird [4]. Freie Bewegung in Theilung, Abgrenzung und Neuverbindung der richtigen Boden-

1) 3 Br., p. 210. 243., vergl. Thünen, I., 106 ff.
2) Vergl. Rodbertus, l. c., p. 230.
3) Isol. Staat, I., 106 ff.
4) Thünen hat die Ergebnisse seiner diessfälligen Untersuchungen

betriebsgrössen erscheint gerade nach den Ergebnissen der Thünen'schen Forschungen nöthig; haben doch ihm zufolge, was auch *Leonce de Lavergne* in seiner *économie rurale* für England bestätigt, die Bodenbetriebseinheiten mit zunehmender Intensität der Kultur eine Tendenz der Verkleinerung.

Die erbliche Grundaristokratie und andere Familien, welche theilweise unverdientes Grundrenteneinkommen beziehen, können diese Bevorzugung der Gesammtheit erstatten, indem sie eingedenk des *noblesse oblige* den öffentlichen Interessen dienen. Auch Hoffmann kommt in der angeführten Schrift schliesslich auf diese alte Vertheidigung des bevorzugten Grundrenteeinkommens zurück. Allein eine Pflicht, welcher keine Nöthigung entspricht, wird häufig nicht erfüllt. Und wenn nicht bloss Sozialdemokraten, wie Rodbertus (z. B. p. 142), sondern Mill und selbst Thünen (I., 349 ff., namentlich II., 64 ff. 188 ff.) von gewissen verdienstlosen Bodenrenten geringschätzig sprechen, so wird das Grundeigenthum nicht alle hier erwähnten Angriffe als gänzlich unberechtigt beseitigen können. Im Ackerbauproletariat

---

in folgender Tabelle dargestellt: Die Landrente von 70,000 mecklenburgischen Quadratruthen Ackerland beträgt, je nachdem 100 Quadratruthen 10, 9, 8, 7, 6 Berl. Scheffel (10, 9, 8, 7, 6 „Körner“) tragen, — in Thalern G:

		bei dem Körnerertrag von				
		10 K.	9 K.	8 K.	7 K.	6 K.
0	Entfernung	1187	975	763	551	339
210 □R.	„	954	760	576	372	178
420 „	„	721	545	379	193	17
443 „	„	—	—	—	—	0
630 „	„	488	330	172	14	
646 „	„	—	—	—	0	
813 „	„	—	—	0		
840 „	„	255	115			
952 „	„	—	0			
1050 „	„	22				
1070 „	„	0				
Mit jeden 210 Quadratruthen nimmt auf 70,000 Quadratruthen die Landrente ab um		233	215	197	179	161 Th.

Man sieht hieraus, wie die Lage gegen den Hof ein entscheidendes ökonomisches Gewicht hat, und welche Bedeutung eine für die einzelnen Grundstücke durchgeführte Buchhaltung gewinnen muss.

werden stets wieder Gedanken rege werden, wie diejenigen des irischen Fluchgedichtes bei Rodbertus[1]):

Der Herr sorgt, dass sich Hirsch und Ochs —
Das heisst, dass ihn sein Bauer mäste,
Statt auszutrocknen seine Boggs —
Ihr kennt sie ja, Irlands Moräste! —
Er lässt den Boden nutzlos ruhn,
Drauf Halm an Halm sich wiegen könnte,
Er lässt ihn schnöd dem Wasserhuhn,
Dem Kibitz und der wilden Ente
Ja doch, bei Gottes Fluche — Sumpf
Und Wildniss vier Millionen Aecker! —

Die schlechte Wirklichkeit ist eben nicht überwunden mit einem kategorischen Imperativ, wie ihn J. G. Hoffmann ausspricht: „Der Rentner, welcher viel empfängt, erhält damit auch die Verpflichtung, viel in freier Thätigkeit zu leisten" (p. 560).

Bei grundsätzlicher Rechtfertigung der Bodenrente verschliessen wir also unser Auge doch nicht gegen Ungerechtigkeiten in dieser Art von Einkommen und gegen krankhafte Missbildungen der Funktion der Bodenrente. Noch weniger sei behauptet, dass der durchschnittliche Kapitalprofit im Landbau[2]), welcher, abgesehen von etwaigem Extraeinkommen der Rente, aus dem unbeweglichen Kapital anfällt, stets das Ergebniss einer gerechten Einkommensvertheilung sei. Auch hier, wie beim Verhältniss von Lohn und Kapitalprofit in der Industrie, sind weitere Verbesserungen nöthig, so gross die Fortschritte sind, welche seit der Sklaverei und Leibeigenschaft bereits stattgefunden haben.

Das allgemeine Verhältniss von Kapital und Arbeit, sei es in der Landwirthschaft, sei es in der Industrie, zu erörtern, ist jedoch nicht Aufgabe dieser Abhandlung.

Auch nach anderen Richtungen, nicht blos agrarpolitisch, hat der Staat den Ausgleichungsprozess gegen bevorzugte Grundrenten zu stützen. Suche er durch eine in gemeinwirthschaftlichem Geist aufgefasste, bahnbrechende Volkswirthschaftspolitik hinsichtlich der

1) l. c., I., 205 f.

2) „Grundrente" bei Hoffmann und Rodbertus l. c.

Transportmittel alle Landestheile zur Entwicklung zu bringen, Lokalbahnen und Strassen zu fördern, die Post als öffentliches Institut im eminenten Sinn des Wortes auszubilden und durch diese und andere Mittel alle ökonomisch vorzüglichen Gegenden in Concurrenz um die Grundrente treten zu lassen.

Ausnahmsweise können natürliche Quellen von besonderem Einkommen sogar als öffentliche, allgemeiner Benüzung offengelassene Güter behandelt werden, wenn ihre wirthschaftlich beste Verwerthung keine Privatpflege verlangt und ihre substantielle Erhaltung von öffentlicher Einwirkung abhängig ist; z. B. See- und Flussfischereiplätze, welche naturgemäss *res communes omnium* bleiben und durch zahlreiche neue Fischereigeseze, z. B. in England und Frankreich, neuestens gehegt werden.

Manche staatswirthschaftliche Einrichtungen scheinen mir in ihrem Einfluss auf die socialökonomische Function der Rente und unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Nationaleinkommensvertheilung noch nicht genügend gewürdigt zu sein.

Das Ergebniss der Untersuchungen über die Bodenrente, — welche den Tauschwerth mancher thatsächlich ausschliessender Absatzverhältnisse bewirkt, — besteht, bezüglich der Einwendungen β und γ, in Folgendem:

Die Bodenrente ist bei normalem Agrarrecht auch in ihrer relativen Dauerhaftigkeit und im Steigen nicht ein von selbst wachsendes und zufällig in den Schoss fallendes Einkommen, sondern in dieser Dauerhaftigkeit der fortlaufende und fortlaufend bestrittene Siegespreis eines fortdauernden Wettlaufes wirthschaftlichster Wahl und Localentwicklung des Territoriums. Viele Verluste in der Spekulation mit Immobilien, und gar viele ausserordentliche Kosten und Sorgen im seculären Eigenthum unbeweglichen Vermögens stehen ihr gegenüber. Sie verhält sich zur commerciellen Rente, wie das fixe Bodenkapital zum flüssigen Handelskapital; jenes bedarf eines anhaltenden Rentenstimulus.

Die dauernde *„rente foncière“* ist eine stete Erneuerung

jener vorübergehenden „*bénéfices*“, welche selbst von Proudhon und von Wolkoff anerkannt sind. Beide wären gar nicht zu trennen; denn die *bénéfices* oscilliren, wenn das Bild erlaubt ist, beharrlich in den dauernden Rentensatz hinein. Alle Pläne einer Einziehung der Bodenrente müssen schon desshalb unausführbar und, verglichen mit den steuerfrei belassenen Renten, ungerecht erscheinen. Vollends würde ein Pachtsystem, wie es Gossen vorschlägt, nur nachtheilig wirken oder illusorisch sein. Entweder würde der Staat die Rente, welche der Domänenpächter durch besonderes Geschick der Pachtgüterauswahl ins Auge gefasst hätte, schon von Anfang im besonders hohen Pachtschilling wegnehmen, also das Reizmittel der besten Pachtauswahl tödten, oder aber würde, wenn der Pachtschilling nicht entsprechend hoch wäre, die Landrente fortbestehen, und nur die Vorzüge des Grundeigenthums in Beziehung auf die Melioration durch die der Landwirthschaft nöthigen langwierigen Kapitalfixirungen, würden weggefallen sein!

Begründet der Charakter der Dauerhaftigkeit keine Konfiskation gerade der Bodenrente, so kann eine solche noch weniger desshalb gerechtfertigt sein, weil die Bodenrente angeblich von grösserem Betrage ist, als die übrigen Renteneinkommen.

Eine Menge beweglicher Kapitalien sind Frucht ersparter Industrie-, Commercial- und Arbeitsrenten. Diese Renten, obwohl sie an sich vorübergehend waren, dauern nicht blos im Zinse des aus ihnen stammenden Kapitals fort, wie der Zins einer kapitalisirten Bodenrente fortdauert, sondern auch die Summe jener jederzeit vorhandenen, wenn auch individuell wechselnden Renten, welche auf Talent, Bildung, Verdienst, vorzüglicher Anlage beweglichen Kapitals beruhen, ist bei allem raschen Wechsel der einzelnen Bestandtheile, im Ganzen andauernd, gross und wenigstens absolut wachsend. Welche grosse Vermögen werden alljährlich in Handel und Industrie gemacht! Sie müssten auch der Extrabesteurung unterzogen werden, sobald sie in ihrem Grundcharakter mit der Grundrente übereinstimmen.

Auch der Betrag der einzelnen Portionen wird bei der

Grundrente nicht grösser sein. Sobald der Verkehr in Grundeigenthum frei ist und Viele je eine kleine Rentenproportion erhalten, verliert das Phänomen der Grundrente unter dem Gesichtspunkt der nationalen Einkommensvertheilung die Züge angeblicher Ungerechtigkeit noch mehr. Ist doch die Landwirthschaft zum Grossbetrieb keineswegs mehr geneigt, als es das Anwendungsgebiet des beweglichen Kapitals, das Erscheinungsgebiet der commerciell-industriellen Unternehmerrente ist.

Zu δ) Der vierte unter den angeführten sozialistischen Anklagepunkten gegen die Bodenrente ist eigentlich nur eine Variation der Ricardo'schen Charakteristik der Bodenrente.

Es ist allerdings wahr, dass das Steigen der Bodenrente häufig die Folge steigender Nahrungsmittelpreise ist [1]. Allein sie vertheuert diese nicht nur nicht, sondern ihr Steigen ermöglicht als wachsender Anreiz grösster Wirthschaftlichkeit in der Bodenbenutzung und als eine die Uebervölkerung rechtzeitig abstossende, die Korneinfuhr aber anziehende Regulativkraft, eine Steigerung der örtlichen Bevölkerung und legt einen Hemmschuh gegen proletarische Uebervölkerung ein. Die landwirthschaftliche Grundrente erzielt, indem sie für vermehrte Nahrungsbedürfnisse die im Allgemeinen schwierigere Befriedigung zu den möglichst wohlfeilen Kosten bewirkt, indirekt auch wohlfeilere Preise. Das Verdienst, den dem Menschen mit steigender Sprödigkeit entgegentretenden Naturfactor wirthschaftlichst zu beherrschen, ist um nichts geringer und entbehrlicher, als das entgegengesetzte, die steigerungsfähigen Produktivkräfte Arbeit und bewegliches Kapital immer ergiebiger zu machen. Das erstere erleichtert die Lage der bürgerlichen Gesellschaft nicht weniger, indem es die steigende Vertheurung der Lebensmittelpreise zügelt und colonisatorische Impulse ertheilt, als es die mit Renteneinkommen prämiirten technischen Fortschritte in der Anwendung

1) Jedoch nicht immer, da das Steigen der Rente vom Sinken der Kosten ebenso, wie vom Steigen der Preise herrühren kann und häufig herrührt, siehe Rodbertus, 238 ff. Mein „gesellschaftliches System etc.“ §. 103.

von Arbeit und beweglichem Kapital durch Preisverwohlfeilerung thun. Die Grundrente ist nicht *„gratuité des agents naturels“*, wie Wolkoff sagt, sondern Vergeltung für die Aneignung der Bodenkräfte, in welchen die Natur am meisten „gratuité“ zeigt; ihre Wirkung ist, dass ein grösseres Mass anderweitiger oneroser Arbeit in Versorgung der menschlichen Gesellschaft erspart wird.

Nichts ist unwahrer, als die Behauptung, dass die Grundrente als häufige Begleiterin steigender Nahrungsmittelpreise eine „peine sociale“ zu Gunsten einiger Monopolisten sei. In derartigen Behauptungen kommt die seit Ricardo vorne hinausgeworfene Irrlehre, wonach die Grundrente Ursache der hohen Preise sei, zur Hinterthüre wieder herein; sie sind die Rückkehr zu einem alten Irrthum.

Warum doch will man gerade in der Volkswirthschaft das Grundwesen alles menschlichen Lebens, das nothwendige Zusammenwirken und Gegeneinanderwirken eines begrenzten und beschränkten natürlichen und eines freien und sich fortentwickelnden geistigen Factors, warum die tiefe Bedeutung und natürliche Berechtigung inverser Bewegung der Bodenrenten und der sonstigen Rentenfunktionen nicht einsehen, warum nicht zugeben, dass der Einsatz für die wirthschaftlichste Meisterung des natürlichsten Produktivfaktors ebenso gut eine besondere Vergeltung verdient, wie die wirthschaftlichste Beherrschung der Arbeitskräfte und beweglichen Kapitalgegenstände?

Und sind denn nicht auch viele der flüchtigen Renten, welche dem Kaufmann in den Schoss fallen, mit Preisvertheurung verbunden? Wenn für einen Murillo, den der erste Verkäufer um 10,000 Fr. abgab, der letzte Käufer eine Million giebt, so trifft die bei diesem Geschäft erzielte Rente auch mit steigenden Preisen zusammen. Im Kleinen kommt dasselbe tausend Mal in Handel und in Iudustrie vor.

Endlich soll zwar nicht geläugnet sein, dass die Bodenrente aus städtischen und ländlichen Grundstücken oft mehr einem glücklichen Griff des Erwerbers und Bewirthschafters, als seiner Berechnung zu Theil wird. Der objektiven Wirkung

nach ist auch dieser glückliche Griff ein Vortheil für die bürgerliche Gesellschaft und einer Prämie nicht unwerth. Wohl viel häufiger zieht ein industrieller oder kaufmännischer Unternehmer solche Glücksnummern, als der Eigenthümer von Immobiliarkapital. Ganz besonders begründet der Unterschied der natürlichen persönlichen Begabung häufige Lohnrenten. In keinem Erwerbsgebiete aber dürfte das Glück der persönlichen Begabung oder des Vermögensbesitzes die vorwiegende Quelle von Renten sein.

Somit verbleibt, wohin man den Gegenstand auch verfolgen mag, als Ergebniss der Untersuchungen über Bodenrente die Erkenntniss, dass die Bodenrente, — im Allgemeinen, und abgesehen von besonderen ihre natürliche Funktion störenden Verhältnissen, — unanfechtbar und wenigstens einer direkten Begrenzung oder Confiscation von Staatswegen nicht zu unterziehen ist.

Damit ist aber die Frage, welche zu diesen Untersuchungen hinführte:

ob die auf Bodenrente sich stützenden, thatsächlich ausschliessenden Kundschaften einer Einschränkung durch öffentliche Einwirkung zu unterziehen seien,

bereits in verneinendem Sinne entschieden.

I. Abhandlungen.

Zur Erinnerung an Johann Georg Büsch.

Von Wilhelm Roscher.

Im Jahre 1867 läuft gerade ein Jahrhundert ab, seit der ausgezeichnete Nationalökonom Johann Georg Büsch zu Hamburg seine Handels-Akademie gründete. Es war eine der ersten Anstalten dieser Art in Europa[1], von Büsch, nachmals unter Mitwirkung des Geographen und Historikers Ebeling, musterhaft geleitet, daher sich auch unter den etwa 360 Zöglingen, welche aus ihr hervorgingen, Kaufleute und Cameralisten, 80 Engländer, 30 Russen etc. befanden. Die säculare Wiederkehr ihres Gründungstages scheint demnach keine unpassende Gelegenheit, das Andenken an ihren ehrwürdigen Gründer aufzufrischen.

I.

Von Büsch's äusseren Lebensverhältnissen, die ganz den Charakter eines deutschen Gelehrten-Stilllebens, obschon auf einem eigenthümlichen Boden, tragen, nur ganz Weniges. Er war geboren am 3. Januar 1728, Sohn des Pfarrers in dem lüneburgischen Dorfe Alten-Meding, zog aber schon als dreijähriger Knabe nach Hamburg, wohin sein Vater als Prediger berufen wurde. In dieser Stadt hat er dann sein ganzes ferneres Leben zugebracht, mit Ausnahme seiner Studienjahre zu Göttingen und einiger wenigen grösseren Reisen; hier ist er auch am 5. Au-

1) Nicht gerade, wie man gewöhnlich behauptet, die allererste: denn Pombal, der für so viele Dinge (z. B. auch für die Gewerbeausstellungen) Erfinder war, hatte in Portugal bereits 1759 eine Handelsschule gestiftet, die 1775 gegen 200 Zöglinge öffentlich prüfen konnte.

gust 1800 gestorben. Als Candidat der Theologie (seit 1751) lebte er vom Privatunterricht, wurde aber 1756 zum Professor der Mathematik am akademischen Gymnasium ernannt. Dieses Amt, welches er bis an seinen Tod bekleidete, nahm ihn jedoch nicht so sehr in Anspruch, dass er nicht den grössten Theil seiner Zeit anderen Geschäften widmen konnte: wiederum dem Privatunterricht, zumal an der Handelsakademie; sodann einer warmen Theilnahme an den Hamburger Localinteressen im weitesten Sinne des Wortes; endlich einer sehr ausgedehnten schriftstellerischen Thätigkeit. — Büsch's Charakter als Mensch, Hausvater und Bürger wird allgemein gerühmt; namentlich seine Uneigennützigkeit, Bescheidenheit, Dienstfertigkeit und Gastfreundlichkeit, sein Freimuth, sein rastloser Fleiss, den selbst schwere Kränklichkeit nicht lähmen konnte.

Die überaus zahlreichen Schriften Büsch's [1]) lassen sich am besten in drei Gruppen ordnen. 1) Mathematische, welche der Wissenschaft unserer Tage wenig imponiren mögen, aber für den Standpunkt deutscher Mathematik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wegen ihres praktischen Sinnes und ihrer würdigen Popularität alles Lob verdienen. Am wichtigsten hierunter ist der „Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens", wovon der I. Theil (1773) die reine Mathematik, der II. (1791) die Hydrostatik und Hydraulik, der III. in zwei Bänden (1793 und 96) die bürgerliche und Wasserbaukunst enthält. 2) Historische Schriften, wovon ausser seinem Entwurf einer Geschichte der Hansa, seiner Geschichte des Wechselrechtes (1770), seiner Geschichte der Hamburgischen Handlung (1797), ganz besonders sein chronikartiger „Entwurf einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit" (1781) hervorzuheben ist. 3) Auf Grund dieser zweifachen, sowohl mathematischen als geschichtlichen Gruppe baut sich nun gleichsam auf die dritte und vornehmste Gruppe seiner Schriften, die

1) Von ihm selbst aufgezählt und beurtheilt in seiner Selbstbiographie: Werke XV, S. 341 ff. Wenn ich im Nachfolgenden Büsch's Werke citire, so ist damit die in 16 Bänden erschienene, aber keineswegs vollständige Sammlung gemeint, die unter dem Titel: Johann Georg Büsch's sämmtliche Schriften zu Wien bei Bauer 1813—18 erschien.

handelswissenschaftliche, die einerseits herabreicht bis in die volkswirthschaftlichen Grundlagen alles Handels, andererseits hinauf in die völkerrechtlichen Streitigkeiten der acutesten Handelspolitik. Hieher gehören die „Kleinen Schriften über die Handlung" (1772), die „Abhandlung vom Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf Staatswirthschaft und Handlung" (II, 1780), die mit Ebeling zusammen seit 1784 bis 1797 herausgegebene Handlungsbibliothek, die »theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften« (II, 1792), endlich die tiefer unten zu erwähnenden völkerrechtlichen Arbeiten.

Wie Büsch sich durchweg als vielseitig gebildeter, erfahrener, billig denkender Mann zeigt, jeder doctrinären Einseitigkeit und jeder praktischen Uebertreibung abhold, so entsprechen dem auch seine politischen Ansichten. Er schwärmt für nichts Politisches. Die englische Verfassung, so sehr sie von den ersten Staatsgelehrten auch des Auslandes bewundert wurde, sieht er „auf dem Wege, wo nicht in Anarchie, doch in eine Oligarchie zu verfallen, so arg dieselbe Schweden und Polen je erfahren haben." Aber auch an der Verfassung des jungen Nordamerikas bewundert er hauptsächlich nur, wie sich so viele getrennte Völker in ihr verbunden haben, ohne „dass ein Theil etwas Wesentliches aufgeopfert zu haben sich beklagen kann." Die Hamburgische Verfassung seit 1712 nennt er „die vielleicht für jede Republik wünschenswürdigste." So sehr er die Ausschweifungen der französischen Revolution verabscheut, so hält er die Pillnitzer Convention doch offenbar für eine Thorheit, soferne den deutschen Grossmächten die Schwächung des eroberungslustigen französischen Thrones nur habe nützlich sein können. Andererseits klingt es doch äusserst spiessbürgerlich, wenn er sich in der Vorrede zu seinen Welthändeln förmlich entschuldigt, die Titel so mancher grossen Männer weggelassen zu haben; man sollte dies nicht durch Ansteckung von dem französischen Demokratismus erklären. Ebenso charakteristisch ist die Zufriedenheit, womit er in der ersten Auflage seiner Lehre vom Geldumlauf den Vorzug des Adels im Staatsdienste ganz unbedenklich und natürlich findet (IV, 43): eine Ansicht, die 20 Jahre später in der zweiten Auflage (IV, 47) durch die Erfahrungen der französischen Revolu-

tion doch ziemlich modificirt erscheint. Er hatte jedoch schon früher, wenn von dem Städtewesen des Mittelalters die Rede war, einen würdigen Bürgerstolz auf dessen Grösse geäussert [1]).

II.

Büsch hat noch lange nach seinem Tode bei den Sachverständigen Deutschlands grosse Anerkennung gefunden. So nennt ihn Hüllmann: „ungeachtet der Schwerfälligkeit seiner Darstellung doch fast einzig" in Deutschland, während Schlosser, Springer, Struensee, keineswegs würdig seien, gewissen allbekannten ausländischen Namen zur Seite zu stehen (Vorrede zu Kraus Staatswirthschaft, Bd. V.). Auch Lueder wirft Garve vor, in seiner Uebersetzung von Ad. Smith „unsern grössten politischen Schriftsteller, den ehrwürdigen Büsch" nicht erwähnt zu haben (Vorrede zur Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. I.). In seiner tadelsüchtigen Kritik der Statistik und Politik, S. 286 ff., rechnet er selbst freilich Büsch zu Denen, die nicht recht wissen, was sie wollen, oder nicht recht wollen, was sie wissen: indem er z. B. das Mercantilsystem verwerfe, aber doch nicht ganz u. s. w. Aber noch 1820 nennt er ihn „den ersten unserer staatswirthschaftlichen Schriftsteller" (Nationalökonomie, S. 33).

Büsch verdankt dies zum Theil der unstreitigen Originalität seiner Schriften. Es ist doch nicht allzusehr übertrieben, wenn er meint, im Bankwesen habe er gar keinen Vorgänger, auch in der Handelslehre, wenigstens in Deutschland keinen (Werke I, S. 35). Während die meisten gleichzeitigen deutschen Nationalökonomen Systeme und Lehrbücher schrieben, jeder das seinige auf die seiner Vorgänger aufbauend, fast nur die Staatsthätigkeit gegenüber der Volkswirthschaft behandelnd, obgleich insgemein durchaus nicht in staatsmännischer Weise, recht eigentlich eine Literatenliteratur: ist die Mehrzahl von Büsch's Arbeiten wesentlich monographischer Art, auf die Sachen selbst eingehend und viel mehr auf eigene Erfahrung, Beobachtung, persönliche Erkundigung und Reisen gestützt, als auf Bücherstudium. Büsch

1) Vergl. in der III. Auflage des Grundrisses einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, S. 390. 492. 364. 528. 6. 187.

citirt seine eigenen Schriften sehr oft, aber auch fast nur diese, was zum Theil mit seiner Augenschwäche zusammenhängt, die ihn meist zum Vorlesenhören und Dictiren nöthigte. In der Vorrede zu seiner Darstellung der Handlung (Werke I, S. 23) rühmt er sich, dass er, um kein ähnliches Buch auszuschreiben, seit langer Zeit keines gelesen habe. Das grosse Buch, das er studirte, sei die Hamburger Börse.

Die meisten Bemerkungen Büsch's, die immer von eigenem Nachdenken zeugen, sind der klaren Uebersicht wegen nach Ziffern in 1) 2) 3) etc. abgetheilt, obschon sie nichts weniger sind, als Glieder einer systematischen Kette. Auch im Definiren ist er durchaus nicht stark; wie er z. B. in seiner Darstellung der Handlung, §. 1 sagt: „Handeln heisst einen uns selbst entbehrlichen Vorrath von Natur- oder Kunstproducten, oder von beiden, anschaffen, und Anderen mit Vortheil, oder auch den Umständen nach mit Verlust wieder abtreten." Büsch will gar nicht einmal Systematiker sein. Schon in der ersten Vorrede seiner Abhandlung vom Geldumlauf wird sehr gewarnt gegen voreiliges und unpraktisches Systemmachen (Werke IX, S. 17). Einige Geringschätzung der blossen Theorie, gegenüber der Praxis, trägt er gerne zur Schau, wie er denn z. B. recht geflissentlich die Wirksamkeit verständiger Regenten hoch über die von Bücherschreibern stellt (a. a. O. S. VIII). Wenn er gut den Unterschied erörtert zwischen dem positiven Juristen, der genug hat, sobald er ein legal entstandenes Gesetz findet, und dem Philosophen, der nach Gründen fragt, wesshalb verschiedene Gesetzgeber auf denselben Gedanken gekommen sind (Werke III, S. 21), so rechnet er sich selbst natürlich in die letzte Kategorie. Allein im Ernste hat er doch unendlich viel mehr vom Praktiker, Historiker, ja vom Juristen, als vom Philosophen gehabt.

In seiner lehrreichen Selbstbiographie („über den Gang meines Geistes und meiner Thätigkeit") 1794 hebt Büsch namentlich hervor, dass er während seiner Jugend sehr blöde gewesen und spät erst gereift sei. In jungen Jahren war sein Hauptstudium Geschichte, sein männlicher Beruf Mathematik. Auf Handelswissenschaft und Staatswirthschaft legte er sich productiv erst seit Gründung der Hamburger Handelsakademie 1767. Früher hatte er sich

theoretisch besonders an Montesquieu gehalten, seitdem an Steuart (Werke XV, S. 322). Nun ist Steuart ohne Zweifel ein grosser Nationalökonom, und durch die allerdings noch bedeutendere Grösse Adam Smith's, sowie insbesondere durch die klassisch schöne Form des letztern für die Nachwelt viel mehr in Schatten gestellt, als er wirklich verdient. Schon Büsch erkennt dies an. Wenn Büsch überhaupt bei aller Biederkeit und altväterischen Liebenswürdigkeit seiner Person gegen literarische Fachgenossen leicht etwas krittlich und verdriesslich auftritt [1], so zeigt sich das gegen Steuart am wenigsten, am meisten aber gegen Ad. Smith. Eine gewisse Bitterkeit gegen diesen, den er im grossen Publikum weit überschätzt glaubt, ein gewisser, halb ironischer Stolz auf seine eigene Demuth blickt in der ersten Auflage der Schrift vom Geldumlaufe (1780) beinahe jedesmal durch, wenn er ihn erwähnt. Die zweite Auflage (1800) nimmt von Ad. Smith doch viel mehr Notiz, als die erste; man sieht, der Mann ist mittlerweile für Büsch gewachsen. Aber noch immer reibt er sich gern an ihm. So wirft er ihm Mangel an Gelehrsamkeit vor (Werke X, S. 455), Ungenauigkeit in Angaben über das Amsterdamer Bankwesen (X, S. 472), Inconsequenz in Beurtheilung der englischen Schifffahrtsacte (X, S. 470), Impietät gegen Steuart (X, S. 473), Unklarheit wenigstens da, wo seine Beschreibung englischer Finanzoperationen von continentalen Lesern benutzt werden soll (IX, S. 535), Bequemlichkeit, die ihn z. B. gehindert habe, sein „lehrreiches" Kapitel über die Kolonien mit den durch Nordamerikas wirklichen Abfall nothwendigen Nachträgen zu versehen (X, S. 554). Auch Smith's Uebersetzern wird gerne ein Fehler nachgewiesen (IX, S. 96).

III.

Das Buch vom Geldumlauf ist nach Büsch's eigener Ansicht unstreitig sein wissenschaftliches Hauptwerk. Es enthält wirklich eine Menge tüchtiger Ausführungen: zum Theil nach Steuart, wie z. B. die geschichtliche Erklärung der Leibeigenschaft

1) Vergl. z. B. Werke IX, S. XXII ff.

etc.[1]) als Vorstufe des Geldumlaufes (Einleitung, §. 6), die Bemerkungen über den Einfluss, welchen die Intensität des Angebots auf den Preis der Waaren übt (II, 22) etc; zum Theil aber auch eigener. So z. B. der Plan, durch eine Combination von Geld und Getreide nach langjährigem Durchschnittspreise möglichst unwandelbare Werthgrössen für Renten etc. festzusetzen (VI, 3. 10). Um so auffallender ist es, wie die fabelhaften Vorstellungen älterer Gelehrten, z. B. Montesquieu's und sogar Steuart's, von der Makuta der Neger, als einer auf gar nichts Realem beruhenden Idealmünze, für Büsch nichts Anstössiges haben (III, 106).

Indessen hängt gerade dies mit Büsch's vornehmstem Irrthume zusammen: seiner merkwürdigen Ueberschätzung des Geldumlaufs, die sich schon in der Wahl des Titels für sein Hauptwerk äussert. Denn die „Abhandlung vom Geldumlauf" umspannt in Ausführungen oder wenigstens Andeutungen den ganzen volkswirthschaftlichen Ideenkreis Büsch's. Die „Rücksicht auf den Geldumlauf muss die Grundlage aller guten Staatswirthschaft bilden" (Werke IX, S. 21). Er ist viel wichtiger, als die von Adam Smith so sehr hervorgehobene Arbeitstheilung. Büsch wundert sich geradezu, dass Smith am Eingange seines Werkes fast „geflissentlich" übersehen habe, wie es doch eben statt aller Beredung „der mächtige Reiz des Geldes" ist, wodurch in der Regel die Arbeitstheilung veranlasst wird. „Mein Buch möchte ganz unnütz geblieben sein, wenn Smith in diesen Gang der Ideen hineingerathen und sie standhaft befolgt hätte." (Abh. v. Geldumlauf I, 29.) Ueberall, wo andere Nationalökonomen von Arbeitstheilung reden, spricht Büsch von Geldumlauf: so z. B. wenn er nachweiset, dass die inländische Circulation viel wichtiger, sicherer etc. ist, als die ausländische (VI, 2, 7). Wenn zehn Personen mit einander verkehren, so denkt Büsch äusserst wenig an ihre Bedürfnisse oder Producte, sondern fast nur an das Geld, welches ihnen bei deren Vermittelung durch die Hände läuft (I, 26). Ueber die Production liebt er nicht bloss hinwegzusehen, sondern

1) So erkennt Büsch auch sehr gut, warum Länder mit Leibeigenschaft so häufig Kornländer sind (Werke II, S. 17).

er verschmäht es oft geradezu, bei Erklärung der wirthschaftlichen Vorgänge nur an sie zu denken. So nennt er z. B. sich selbst, ungeachtet der vielen Arbeit, womit er sein Auskommen verdiene, zunächst einen „blossen Kostgänger des Staates. Wenn ich und meine Familie nicht existirten, so würde kein Mensch auf dem Erdboden dabei leiden." Sowie er aber seine Einnahme wieder ausgiebt, so veranlasst er dadurch Arbeiten bis zum Belaufe des Geldwerthes, den er verausgabt. „Dann bewirkt alles Geld, welches ich zu meinem Auskommen geniesse, wieder ebenso viel Auskommen unter meinen Mitmenschen" (VI, 3, 14). Aehnlich II, 31. 51, 1.

Daher meint er sogar in seiner Bekämpfung der Hume-Montesquieu'schen Lehre vom steten Gleichgewichte der Geld- und Waarenmenge, dass vermehrte Thätigkeit der Menschen immer die Waarenpreise steigern müsse (II, 40 ff.). Die Vermehrung der Geldmenge hat nur insofern Einfluss auf den Preis der Waaren, als sie eine lebhafte Circulation erleichtert (II, 59). Die Ursache des seit Jahrhunderten gestiegenen Geldpreises der Waaren findet Büsch in den vielen Theuerungen auf Seite der Waaren selbst, wo dann hernach die Preise jedesmal nicht völlig entsprechend wieder gesunken seien (II, 57). Es soll sogar eine wichtige Entdeckung sein, dass der Preis der Lebensbedürfnisse immer in geringerem Grade steigen müsse, als die Geldmenge vermehrt worden (II, 50 ff.).

Büsch's Definition vom „Total des Auskommens im Volke" (I, 35. III, 3. 48), dass es nicht von der Landesgrösse, Bevölkerungszahl oder Geldmenge bestimmt wird, sondern einerseits aus der Masse der von der producirenden Volksklasse selbst verzehrten Bedürfnisse, andererseits aus der Summe des Lohnes aller im Volke verrichteten Dienste besteht, würde sehr gut sein, ja über Ad. Smith hinausgehen. Sie wird aber lückenhaft, weil Büsch, ohne Physiokrat zu sein [1]), das Wort „producirende Klasse"

1) Vergl. seinen Spott über die Systemmacherei der Physiokraten: VI, 6. 10 ff., diese „staatswirthschaftlichen Träumer", wie er sie anderswo nennt. Aber wenn er z. B. von der Gränze der Productionsmöglichkeit redet, findet er sie da, wo der Ackerbau nicht mehr im Stande ist, die Bedürfnisse und Beschäftigungsmaterialien zu vermehren (III, 7).



doch einseitig auf die Landwirthe bezieht (I, 31. IV, 31). So wird denn geradezu das Volkseinkommen gleich der Summe des Geldlohnes aller für Andere verrichteten Dienste und Arbeiten gesetzt (I, 21); und der hohe Preis der Grundstücke, z. B. in der Nähe von London, gilt Büsch für einen wirklichen Zuwachs des Volksvermögens (III, 20). Er betont allerdings, beim Umlaufe komme es nicht an auf das blosse Umzählen des Geldes von einer Hand in die andere, sondern nur auf dasjenige Umzählen, welches zur Ablohnung nützlicher Geschäfte vorgenommen wird (II, 55). Er zeigt, wie der Umlauf bei wachsender Geldmenge stehen bleiben, oder bei gleich bleibender Geldmenge wachsen kann: jenes am Beispiele von Spanien, dieses am Beispiele von England (III, 30). Allein, wenn es ein Lieblingsausdruck von ihm ist, die „Zauberkraft des Geldes," so will er damit doch weit mehr besagen, als die (übrigens wohlgelungene) Schilderung des Nutzens rechtfertigt, welcher durch Einführung des Geldes für Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Arbeitstheilung etc. gestiftet worden (I, 11 ff. 36. IV, 54).

Für eine sehr wichtige Entdeckung hält Büsch die Zweiheit der Arbeiten, welche das Geld regelmässig hervorrufe: erst Arbeit des Landmannes, um das Geld zu erwerben, mit dem er seine Nebenbedürfnisse kauft; sodann zweite Arbeit, um dieses Geld zurückzuverdienen (I, 32 ff. III, 96; schon Vorrede S. XXXV). Auch wo er die Vorzüge der Geldsteuern vor den Staatsnaturaldiensten auseinandersetzt, spielen wiederum diese zweierlei Arbeiten ihre Rolle (III, 45). Dagegen ist es merkwürdig, wie gut er drei wirkliche Entdeckungen ahnt, deren Vollendung später drei andere Forscher unsterblich gemacht hat. Büsch ahnt sie, wird aber von der Entwickelung seines Keimes hauptsächlich abgehalten durch seine unglückliche Gewohnheit, über die tieferen, wesentlicheren Vorgänge der Wirthschaft hinwegzusehen und nur den von ihnen veranlassten Geldumlauf ins Auge zu fassen.

So ist er unverkennbar sowohl dem Ricardo'schen Gesetze der Grundrente (II, 38), wie dem v. Thünen'schen Gesetze der Ackerbausysteme auf der Spur (II, 37. 1). In der letzten Beziehung hat Büsch ganz richtig wahrgenommen, dass sich die nächste Umgegend einer grossen Stadt vornehmlich mit Produc-

tion von Heu, Gras und Hafer zu beschäftigen pflegt. Dies erklärt er aber nicht aus dem sachlichen Bedarfe der Stadt an solchen schwer transportablen Gütern, sondern calculatorisch aus der Nothwendigkeit, dass der stadtnahe Landwirth von einer gegebenen Geldeinnahme so wenig wie möglich für gemiethete Arbeit aufwende. (Der wahre Grund kann das unmöglich sein, wie ja der Gartenbau in der Nähe fast jeder grossen Stadt beweiset.) — Ebenso nahe steht Büsch der von Malthus gewonnenen Einsicht, dass nur eine Vermehrung der Bedürfnisse, zumal bei Landleuten, zu einer nachhaltigen Vermehrung der Production führen kann (III, 11 ff.). England z. B. würde leichter Amerika, Holland leichter seine Fischerei verlieren können, als seine Reinlichkeit (III, 13). Indessen kommt es auch hier, da Büsch statt Production Umlauf sagt, bald zu den wunderlichsten Folgerungen. Wird z. B. ein Minister unmässig besoldet, so leben von seiner Ausgabe viele Menschen, die sonst keinen Unterhalt gehabt hätten (IV, 32. 36). Selbst die Armen, die bei der Verzehrung von Naturalalmosen rein unnütze Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sein würden, sind nützliche Beförderer des Umlaufes, wenn sie Geldalmosen verausgaben (IV, 32). Aehnlich die Soldaten, die eben desshalb eine Vermehrung selbst der bürgerlichen Volkszahl und Nahrung bewirken können (IV, 39). Das preussische Heer z. B. von 200,000 Mann hat durch seinen Bedarf namentlich den preussischen Landbau sehr gefördert (II, 19).

Wie dies mit einer Lieblingsansicht der damaligen Regierungen, z. B. Friedrich's M., übereinstimmt, so erinnert es an Sonnenfels, den Nationalökonomen Joseph's II. und schon Maria Theresia's, wenn Büsch die Gunst der Handelsbilanz danach schätzt, ob viel oder wenig Menschen daran gearbeitet und verdient haben (V, 12). Und doch hängt alles dies mit den eigensten Grundprincipien Büsch's auf das Einleuchtendste zusammen. Das Grundprincip selbst aber, die Ueberschätzung des Umlaufes, lässt offenbar den tiefern Kern, das Wesentliche der Sache hinter der äussern, kaufmännischen Schale zurücktreten. Zum Theil ist dies eine Folge von allerlei Reminiscenzen des Mercantilsystems, die Büsch noch ankleben; zum Theil gewiss von der Eigenthümlichkeit seines Wohnortes, eines kleinen Staates, der wenig Acker-

bau, nicht viel Industrie, aber einen sehr grossen Handel besass. Ganz besonders deutlich erkennt man den Einfluss des Hamburgischen Bodens, wo Büsch das von ferne her eingeführte Korn der Volkswirthschaft nützlicher nennt, als das von nahe her, weil bei jenem eine grössere Menschenzahl ihren Verdienst finde (V, 3).

Hinsichtlich des Begriffes Kapital macht Büsch einen sehr auffallenden Rückschritt gegen Ad. Smith (III, 36), sofern ihm das Geld dabei wieder mehr als billig im Kopfe spukt. Er nennt darum die Sammlung eines Staatsschatzes ein Mittel, den Zinsfuss auf einer dem Staate beliebigen Höhe zu halten (V, 14). Hiermit hängt es zusammen, dass Staatsschulden ein Zuwachs des Volksvermögens sein sollen, freilich nur innerhalb gewisser, von Büsch sehr dunkel bezeichneter Gränzen (III, 35). Inconsequenter Weise will er dasselbe von Privatschulden, selbst Pfandbriefen, nicht gelten lassen (III, 43). Wenn er leugnet, dass ein Wechsel die Umlaufsmittel vermehre (VI, 1. 13), so liegt dem abermals seine Vermischung von Kapital und Geld zu Grunde: indem allerdings der Wechsel kein neues Kapital bildet. Dass übrigens noch Büsch Staatspapiere, die auf den Inhaber lauten, eigentlich für unpraktisch hielt (VI, 1. 13), ist ein ebenso merkwürdiger Beleg von Kurzsichtigkeit, wie es von Scharfblick zeugt, dass er voraussagt, England werde seine gewaltige Staatsschuld wohl niemals heimzahlen (VI, 4. 22).

IV.

Welches grosse Verdienst sich Büsch um die sogenannte Handelswissenschaft im engern Sinne, d. h. Privatökonomik des Handels erworben hat, nicht bloss durch Gründung und fast dreissigjährige Leitung der Hamburger Handelsakademie, sondern mehr noch durch seine vielen Schriften, wird man am besten ermessen, wenn man z. B. Marperger's zahllose Werke mit Büsch's „theoretisch-praktischer Darstellung der Handlung" vergleicht. Wie anziehend, klar und echt praktisch ist die letztere geschrieben! während der zu seiner Zeit doch höchst angesehene Marperger,

den z. B. noch 1748 die Leipziger ökonomischen Sammlungen (V, S. 545)* fast den einzigen deutschen Handelsschriftsteller nennen, in seinen ebenso breiten, wie stoffarmen Excerptensammlungen so geistlos verfährt, dass er z. B. in die Schrift „Erstes Hundert gelehrter Kaufleute“ (1717), selbst Männer wie Solon, Thales, Sokrates, Platon, Mahomet aufgenommen hat. Die pädagogisch so bedeutsame Thatsache, dass ein guter Gymnasialunterricht nicht bloss für die sogenannten wissenschaftlichen Berufe, sondern selbst für die praktische Leitung eines grossen landwirthschaftlichen oder technischen Unternehmens die beste Vorschule bildet, eine Thatsache, wozu Liebig im chemischen Laboratorium so schöne Analoga beobachtet hat: findet sich auch in der kaufmännischen Welt bestätigt, und Büsch's eigene Erfolge, sowohl als Schriftsteller wie als Lehrer, denen man nie gewagt hat, das Praktische abzusprechen, deuten auf etwas Aehnliches hin.

Dass wir gegenwärtig statt *commerce d'économie* den so viel passendern Ausdruck: Zwischenhandel gebrauchen, hat Büsch zuerst in seinen „Kleinen Schriften über die Handlung“ (1772) durchgesetzt. Auch der heutige Sinn der Wörter Activ- und Passivhandel für den Handelsbetrieb eines Volkes auf eigene oder fremde Gefahr, mit eigenem oder fremdem Kapital etc. rührt von Büsch her, welcher daneben noch Verkauf- und Kaufhandel, Gewinn- und Verlusthandel unterscheidet (Werke XIV, S. 62. 67).

Seine Theorie der Handelscompagnien (Werke XIV) ist Allem, was in Deutschland bis dahin über diesen Gegenstand erschienen war, bei Weitem überlegen, obschon sie rein wissenschaftlich gegen die Engländer von Josiah Child bis Ad. Smith keinen Fortschritt darstellt. Er billigt solche Compagnien nur da, wo es an Einzelvermögen oder auch an Muth der Einzelkapitalisten im erforderlichen Grade noch fehlte (S. 274). Colbert habe die seinigen eigentlich nur gestiftet, um seinem Könige früher etwas Präsentables vorzeigen zu können (S. 288). Unter vier Compagnien sind wenigstens drei gescheitert (S. 301). In der Geschichte der englisch-ostindischen ist Büsch entschieden auf Sir Philip Francis Seite und gegen das Aussaugesystem der Clive etc., wobei seine mercantilistischen Nachklänge und sein allgemeiner Widerwille gegen England zusammenwirken (S. 341).

Alle Monopolien, sowie alle Regierungsgeschäfte einer Handelscompagnie verwirft er unbedingt (S. 381. 386).

Er gehört auch zu den frühesten Kennern jener Volkswirthschaftskrankheit, die mit dem Namen Handelskrise bezeichnet wird. Dieses thun nicht bloss seine Aufsätze über die Hamburger Krisen von 1763 und 1799 dar, sondern mehr noch seine einsichtsvolle Warnung 1783 vor Ueberfüllung des neueröffneten Marktes in Nordamerika, wobei echt praktische Bemerkungen über die Natur des Handels mit jenem Lande im Allgemeinen vorkommen (Werke XIII, S. 33). So hat sich z. B. seine Vermuthung vollkommen bewährt, dass die Vereinigten Staaten es noch lange zu keiner Navigationsacte im englischen Sinne des Wortes bringen würden (S. 37).

Auch seine übrigen Voraussagungen von Nordamerikas Zukunft sind grossentheils merkwürdig eingetroffen. So z. B. dass die Vereinigten Staaten von eigentlichem Eroberungsgeiste noch lange frei bleiben werden; dass sie aber alle Aussicht haben, vor Ablauf eines Jahrhunderts ein gewaltiges Industrieland zu werden: eine Aussicht, die Europa jedoch nicht nothwendig zu fürchten brauche, da „jeder Anwachs des Menschengeschlechtes das Total der wechselseitigen Beschäftigungen vermehrt und neues Auskommen, neue Geschäfte überall in der polizirten Welt entstehen macht, wenn er gleich die alten in einen nicht leicht genau vorhergesehenen Gang bringt" (Werke X, S. 553 ff.).

Dagegen sind Büsch's früher so berühmte Schriften über Münz- und Bankwesen weit mehr technisch und privatökonomisch, als volkswirthschaftlich. Zwar hält er sich in Bankfragen eigentlich für den frühesten bedeutenden Specialisten; wie denn z. B. „der grosse Staatsmann" von Fritsch sein Buch einen wahren Katechismus über die Banken genannt habe (Werke VI, S. 127). Sehr gut erkennt Büsch, dass nicht jeder Nutzen, den eine Bank in dem einen Lande gestiftet hat, nun auch auf jedes andere Land übertragen werden könne (VI, S. 102). Ebenso die Gränze, bis zu welcher die Cursschwankung der Banknoten den Actionären einer Zettelbank vortheilhaft sein kann (VI, S. 89). Im Ganzen jedoch ist er über das Wesen der Zettelbanken doch sehr wenig klar. In seiner Münzpolitik fällt es auf, dass er die leichten

Münzfüsse, zumal beim Scheidegelde, so sehr empfiehlt, um den Fabrikanten die Concurrenz mit dem Auslande zu erleichtern (Werke II, S. 47. Vom Geldumlauf VI, 1. 17). Fabriken mit viel stehendem Kapital, wie man heutzutage es nennt, haben zwar wenig Vortheil davon; desto mehr aber Fabriken mit viel umlaufendem Kapital (Werke VII, S. 32 ff.). Büsch muss gar nicht bemerkt haben, dass der von ihm gewünschte Vortheil der Fabrikanten grösstentheils auf Kosten ihrer Arbeiter gehen würde. Die zu seiner Zeit bestehende Verschiedenheit der Münzfüsse in Deutschland scheint ihm „wohl niemals" wieder aufzuheben (Werke VI, S. 393). Hegewisch's Vorschlage, in ganz Europa einen gemeinsamen Münzfuss, wenigstens für Gold, einzuführen, den Hegewisch selbst mit einer Empfehlung des ewigen Friedens verglichen hatte, setzt Büsch nicht bloss die grossen Schwierigkeiten der Verwirklichung entgegen, sondern auffallender Weise auch, dass wenig damit gewonnen sein würde (Werke VII, S. 135 ff.).

V.

Zu den wichtigsten Seiten von Büsch's Leben gehört seine enge, bis zum Tode währende Verbindung mit Hamburg und seine daraus hervorgehende literarische Vertretung Hamburgischer Interessen. Vertreten hat er diese lediglich aus Ueberzeugung, ohne im Mindesten durch ein Amt dazu verpflichtet zu sein. Vielmehr schildert er mit Recht sein Naturell als ein solches, das ihm nöthig mache, selbst fremden Staaten ebenso unparteilich und seiner tiefsten Ueberzeugung gemäss Rath zu ertheilen, wie seinen eigenen Landsleuten (Werke II, S. 197). So hat er sich mit wärmstem Eifer der Hamburgischen Localinteressen angenommen, namentlich durch seine Mitarbeit an der Wochenschrift der Addresscomptoir-Nachrichten, worin er die öffentliche Meinung auf das Vielseitigste anzuregen und zu leiten wusste[1]). Er war der erste Vorsteher der 1765 gestifteten Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, die u. A. eine Schifffahrtsschule, eine Handwerksschule, eine Rettungsanstalt für

1) Aehnlich J. Möser's Betheiligung am Osnabrücker Intelligenzblatte.

Ertrunkene etc. ins Leben rief. An der Verbesserung der Armen- und Krankenpflege, die Hamburg gegen Schluss des 18. Jahrhunderts zu einem klassischen Orte für diesen Zweig der Volkswirthschaft erhob, hatte Büsch sehr wesentlichen Theil; ebenso an der Verbesserung des Hamburgischen Feuer-Assecuranzwesens und an der Gründung des Immobiliar-Creditvereins (1782). Wir denken hier jedoch ausschliesslich an seine Vertretung derjenigen Hamburgischen Interessen, welche mit Hamburgs grosser Stellung zu Deutschland und dem Auslande zusammenhängen. Insofern bilden seine Schriften eine wesentliche Ergänzung dessen, was Sonnenfels, Struensee u. A. vom Standpunkt der grossen deutschen Monarchien, J. Möser vom Standpunkte des mittelstaatlichen deutschen Binnenlandes gebracht haben: eine Ergänzung, die ganz dem parallel läuft, was in der Praxis Hamburg und überhaupt die Hansestädte für Deutschland gewesen sind, und zum Theil noch lange bleiben werden.

Schon die Geschichte der Hamburgischen Handlung fängt mit Betrachtungen über den Neid an, welche Hamburgs Grösse erregt. Gegen diesen Neid sucht Büsch nun seine Stadt zu vertheidigen, indem er zeigt, dass ihr Vortheil durchaus kein Nachtheil für das übrige Deutschland sein müsse. So lange Hamburg ein mehr oder minder selbständiger Staat ist, wird sein Handel immer vorzugsweise Zwischenhandel sein. Diesen Zwischenhandel der Hanseaten vertritt Büsch sehr geschickt gegen die Angriffe J. Möser's (Werke XIII, S. 138), wobei es nur auffallend ist, wie derselbe Mann den geschichtlichen Nutzen der Stapelrechte auf niederer Kulturstufe so wenig begreift (XIII, S. 117). Büsch weist aber nach, dass der von den Hamburgern vermittelte Handel ohne ihre Vermittelung zum Theil ebenso wenig existiren würde, wie z. B. wenn die Grossstadt London nicht vorhanden wäre, die jetzt in London lebenden Menschen dann in anderen Theilen Englands lebten (XIV, S. 178). Auch im Einzelnen ist es z. B. vom grössten Nutzen für die Manufacturen, wenn sie sich der Kaufleute als Zwischenhand bedienen; namentlich wird schlechte Waare auf diese Weise am wirksamsten verhütet (XIV, S. 121). Büsch ahnt das Naturgesetz, dass es auf mittlerer Kulturstufe eine Menge von mässigen Handelsplätzen giebt, die

sich dann später zu wenigen grossen concentriren (XIII, S. 180).
In der Schrift über die Hamburgischen Zuckersiedereien (1790), die viel Gutes über den natürlichen Standort des Gewerbes enthält, wird hauptsächlich der Gedanke entwickelt, dass es für Deutschland selbst unvortheilhaft sei, im Innern des Landes eine Zuckerindustrie zu erkünsteln. Friedrich dem Grossen wird in dieser Hinsicht viel unpractischer Doctrinalismus vorgeworfen. Vom Zucker bezogene Finanzzölle ohne Schutzzweck würden ungleich mehr eingebracht haben (Werke XII, S. 383. 363). Also auch diese Industrie sei den Hamburgern nicht zu beneiden (vrgl. Abh. v. Geldumlauf V, 26).

Dies führt allgemeiner auf die Stellung, welche Büsch dem Mercantil- und Schutzsysteme gegenüber einnimmt. Er ist bei Weitem freihändlerischer, als die Mehrzahl seiner deutschen Vorgänger. So macht er gegen Justi Fälle geltend, wo der Staat vernünftiger Weise keine Industrie pflanzen darf, sondern sich mit Rohproduction begnügen muss (Werke XIII, S. 98). So zeigt er auch gegen das Mercantilsystem im Allgemeinen, dass die von treibhausartigen Gewerben ernährten Menschen immer auf Kosten des ganzen Volkes leben, und zwar in der Regel kostspieliger, als wenn sie anderswie beschäftigt wären (IV, S. 83). Allein Büsch ist doch keineswegs ein so unbedingter Freihändler, um gegen die Grösse der im Lande befindlichen Geldmenge vollkommen gleichgültig zu sein, wie es freilich ein praktischer Kenner des Handels nie sein wird [1]). Namentlich werde in Kriegen das geldreichere Land bedeutende Vortheile haben (Abh. v. Geldumlauf V, 14). Ja, es klingt beinahe mercantilistisch, wie Altitalien durch die römischen Erpressungen reich, durch den römischen Handel wieder arm geworden sein soll (Werke II, S. 5). Auch wird direct gegen Ad. Smith hervorgehoben, dass ja die von einem Volke für andere zu leistende Arbeit keine unüberschreitbare Gränze hat (Abh. v. Geldumlauf V, 15). Schutzzölle sind zunächst für den allgemeinen Handel störend. Haben sie aber das einzelne Volk, welches sie einführt, wirklich gehoben, so nützen sie schliesslich dem allgemeinen Handel wieder (V, 19). So ist

1) Er ist insoferne viel praktischer, als Reimarus: s. unt. Kap. VI.

Büsch verständig genug, einzusehen, dass Hamburgs Zwischenhandel jetzt ungeachtet der preussischen Sperren mehr mit Preussen zu thun und mehr von demselben zu verdienen hat, als in dem frühern ungesperrten, aber dürftigen Zustande Preussens (Werke VIII, S. 88). Uebrigens lehrt schon Büsch, gerade wie später J. B. Say, dass die ordinären Waaren beim Gewerbeschutze wichtiger sind, als die Luxusartikel (II, S. 67).

Wie Büsch zur Aufhebung des Strandrechtes in Schleswig-Holstein nicht unwesentlich beigetragen hat (I, S. 31), so hat er einen wichtigen Theil seiner Lebensarbeit zur Bekämpfung des Missbrauchs englischer Seeherrschaft angewendet. Schon der Aufsatz über Handelsneid richtet sich gegen England: er weist die wahren Ursachen von Englands Grösse auf, prophezeit aber z. B. von der englischen Schifffahrtsacte „vielleicht die künftige" Aufhebung (XII, S. 282). Am wichtigsten ist in dieser Hinsicht Büsch's Schrift: „Ueber die durch den jetzigen Krieg veranlasste Zerrüttung des Seehandels und deren, insbesondere für den deutschen Handel zu befürchtenden bösen Folgen" (1793), mit einem Nachtrage (1794)[1]. Eben dahin gehört sein Gutachten über die 1797 von der hannover'schen Regierung vorgenommene Confiscation eines nach Frankreich bestimmten Hamburger Kornschiffes, welche Schrift namentlich den Mitgliedern des Reichstages vorgelegt wurde. Ferner die Abhandlung: *Du droit des gens maritime considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre la France et l'Allemagne* (1796), wodurch er auf die Baseler Friedensconferenzen einzuwirken suchte. Man sollte denken, dass gerade solche traurige Erfahrungen über den wahren Charakter hanseatischer Vogelfreiheit Büsch zu der Sehnsucht nach einem kräftigern Zusammenhalten deutscher Nation hätten führen müssen. Gänzlich ferne steht er solchen Gedanken auch nicht. Selbst England, meint er, würde bald arm werden, falls man es wieder in seine mittelalterliche Heptarchie zerstückeln wollte (XIII, S. 156). Allein die Ausführung eines ähnlichen Ideals für das damalige

1) Die zweite völlig umgearbeitete Auflage erschien 1800 unter dem Titel: „Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun."

Deutschland möglich zu glauben, fiel dem praktischen Manne nicht ein. Sehr merkwürdig und vollkommen eingetroffen ist die Weissagung, dass nicht Könige und deren Minister, sondern eine seemächtige Republik Europa zu einem brauchbaren Seerechte verhelfen wird (XV, S. 105).

Bis dahin ist Büsch Apologet derjenigen schon bestehenden Einrichtungen, welche, an sich unvollkommen genug, den traurigen Zustand von Deutschland wenigstens erträglich zu machen geeignet waren. Sein Grundgedanke hiebei ist, die deutschen Kaufleute verdienen grosses Lob, weil sie unter solchen Verhältnissen doch noch so viel geleistet (XIII, S. 156). So rechtfertigt Büsch sein Streben, dem Rastadter Congresse gegenüber die Neutralität und Freihafenstellung der Hansestädte zu vertheidigen, hauptsächlich damit, wie ja Deutschland als Ganzes zum Schutze seines Seehandels auch gar nichts thut (XV, S. 17). Er zeigt, und unter damaligen Verhältnissen gewiss mit Recht, dass Hamburg, um seine Bedeutung als Bankplatz etc. zu erhalten, von fürstlicher Laune ganz unabhängig sein müsse (XV, S. 19). Ueberhaupt meint er, wollte ein kluger Rathgeber einem Staate die Gründung eines grossen Handelsplatzes empfehlen, so müsste er, um das Ziel sicher zu erreichen, ungefähr eben solche Einrichtungen vorschlagen, wie sie jetzt in Hamburg wirklich bestehen (XV, S. 27 ff.) [1]).

VI.

Mit Büsch geistig nahe verwandt, und desshalb wohl geeignet zur Ergänzung des vorstehenden Bildes, ist sein Mitbürger Johann Albert Heinrich Reimarus, geboren zu Hamburg 1729 [2]), gestorben 1814 unmittelbar vor der Rückkehr in die von der Franzosenherrschaft wieder befreite Vaterstadt. Zwar die historisch wichtigste Handlung des jüngern Reimarus betrifft

1) Nach dem Vorstehenden ist es doch mindestens sehr zweifelhaft, ob Büsch, wenn er heutzutage noch lebte, sich für die Fortdauer von Hamburgs Freihafenstellung gegenüber dem Zollverein erklären würde.

2) Es ist ein schönes Beispiel von Familienerblichkeit ausgezeichneter Eigenschaften, dass R. der Sohn des trefflichen Hermann Samuel R. war, der Tochtersohn des Philologen Joh. Alb. Fabricius und selbst wieder durch die weibliche Linie Stammvater der Sievekings. Vrgl. seine zu Hamburg 1814 erschienene Selbstbiographie.

das Gebiet der Religionsgeschichte, nämlich seine Ausarbeitung der durch Lessing so berühmt gewordenene Wolfenbütteler Fragmente. Als Arzt hat er sich namentlich durch Verbreitung der Blatternimpfung, sowie durch Anwendung der Belladonna bei Staaroperationen verdient gemacht. Für uns jedoch ist am wichtigsten seine schriftstellerische Thätigkeit als Nationalökonom, die sich im Wesentlichen auf zwei, eng unter einander zusammenhängende Grundgedanken zurückführen lässt: Empfehlung der Verkehrsfreiheit im Allgemeinen, Vertheidigung der Hamburgischen Handelseigenthümlichkeit insbesondere.

Er wendet hierbei durchweg eine eigenthümliche Methode an, die sich auf dem Titel seiner wichtigsten Schriften mit den Worten charakterisirt: „Aus der Natur und Geschichte." Zwar ist er sehr davon durchdrungen, dass man „nicht Alles für wahr und nützlich annehmen darf, was der Geschichte nach für wahr und nützlich gehalten ist" [1]). Allein das Selbsterlebte, diese klarste und sicherste aller Geschichten, kommt doch bei ihm neben der bloss rationalen Auffassung der „Natur der Sache" viel mehr zur Geltung, als man bei dem berühmten Rationalisten vermuthen sollte.

Reimarus gehörte seiner Geburt, seiner Erziehung und seinem ganzen Leben nach zu Hamburg, also schon damals einem grossen Freihafenplatze, der mit seinem Kosmopolitismus einen grellen Gegensatz bildete zu den Sperrsystemen des deutschen Binnenlandes. Er hatte von 1753 bis 57 in Leyden, Edinburg, London und wieder Leyden studiert. Holland war damals unstreitig das Land, wo man der Handelsfreiheit verhältnissmässig am nächsten gekommen war. In England scheinen besonders Hume's Schriften mit ihrer grossartigen Kritik des Mercantilsystems Eindruck auf ihn gemacht zu haben [2]).

1) Beantwortung des Beitrages etc., S. 8.

2) Vergl. die zahlreichen Citate aus Hume in der Schrift: „Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder und zur Beförderung der Glückseligkeit ihrer Einwohner, aus der Natur und Geschichte untersucht." 1768. Uebrigens ist er durchaus kein unkritischer Nachbeter Hume's. Ad. Smith's grosses Werk findet sich in den späteren Schriften von Reimarus einigemal angeführt; die „Gründlichkeit seines Urtheils" wird gerühmt

Alles dies bestätigt schon die erste volkswirthschaftliche Arbeit von Reimarus, seine bloss 60 Seiten starken, aber schwer wiegenden „Handlungsgrundsätze", sowie deren Fortsetzung, die 1772 unter dem Titel: „Beantwortung des Beitrags zur Berathschlagung über die Handlungsgrundsätze" erschien [1]. — Hier werden alle Grundansichten des Mercantilsystems widerlegt. Nicht das Geld ist die Hauptsache zur „Nahrung," sondern der wechselseitige Austausch von Diensten, wodurch die Menschen ihre Bedürfnisse befriedigen. Ohne diesen Austausch würden sie arm und roh bleiben. Daher gewinnt die Nahrung hauptsächlich durch Freiheit. Das Geld ist nur eine Mittelwaare, ein Schätzungszeichen; es macht nur insofern reich, als es den Verkehr erleichtert. Reimarus verwirft demnach jeden Versuch, es künstlich im Lande festzuhalten, Alles selbst zu produciren, Fabriken treibhausartig zu fördern, die Ausfuhr der Rohstoffe zu erschweren, alle Zwischenhände zu ersparen, nur mit eigenen Schiffen zu fahren, von Staatswegen Handel oder Gewerbe zu treiben. Er meint geradezu, Rohstoffe haben einen viel mehr gesicherten Absatz, auch sei ihre Production der Volkssittlichkeit viel günstiger, als Fabriken; daher man die letzteren gerne den unfruchtbaren und dichtbevölkerten Ländern gönnen sollte (Handlungsgrundsätze, S. 39 f.). Dabei ist er jedoch keineswegs Physiokrat: wie man ja gewiss den Bleigiesser nicht den vornehmsten Verfertiger einer Uhr nennen werde, obschon das Bleigewicht unstreitig die erste Bewegung des Uhrwerkes veranlasst (S. 46). An Büsch's Ueberschätzung des Geldumlaufes erinnert es, wenn Reimarus (S. 25) sagt: nicht der Reichthum, den wir selbst besitzen, sondern derjenige, den ein Fremder hat, spornt zu Fleiss, Künsten und Erfindungen an.

Vom Handel zwischen ganzen Völkern gilt durchaus das Nämliche, wie von der Nahrung zwischen den Einzelnen. Die Handlung besteht in einem Tausche, welcher Freiheit, Wettlauf

---

(Freiheit des Getreidehandels, S. 86). Allein man sieht deutlich, es sind mehr Bestärkungen seiner eigenen, bereits fertigen Ansicht, als neue Anregungen, die er Smith verdankt.

1) Gegen die anonyme Schrift: „Beitrag zur Berathschlagung über die Handlungsgrundsätze etc." (Cosmopolis 1771).

und Gleichgewicht erfordert, und alle Völker durch Auswechselung ihrer Bequemlichkeiten glücklich machen kann. Dies ist auch der allgemeinen Menschenliebe, dem Zusammenhange der Welt und dem Zwecke des Schöpfers gemäss, dessen Einrichtung es ist, dass die Glückseligkeit des Einen mit der Glückseligkeit des Andern verknüpft ist" (S. 54). Den auswärtigen Handel sieht Reimarus im Ganzen für wichtiger an, als den inländischen (S. 34). Mit Wärme spricht er für die Zwischenhändler (S. 43). Der Weg, aus dem bisherigen *bellum omnium contra omnes* des Handelsneides herauszukommen, zeigen die Handelsverträge. Gegen Krieg und Eroberung ist Reimarus sehr (S. 11); zugleich aber vertheidigt er die Freunde der Handelsfreiheit auf das Entschiedenste gegen den Vorwurf, Partisane des Auslandes zu sein (Beantwortung, S. 48).

Derselben Richtung dienen Reimarus übrige Schriften. Sein Büchlein: „Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides, nach der Natur und Geschichte untersucht" (1771), in neuerer ansehnlich vermehrter Ausgabe 1790 erschienen unter dem Titel: „Die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen," ist eine der unumwundensten Vertheidigungen des Freihandels auf einem Gebiete, wo die polizeiliche Bevormundung besonders lange populär zu bleiben pflegt. Hier hatte aber die oft erprobte, auf dem Handel beruhende Sicherheit Hamburgs vor jeder wirklichen Hungersnoth zu klar gesprochen, als dass ein Mann wie Reimarus sich darüber täuschen konnte. Darum verwirft er auch die Beschränkung, die noch Quesnay gebilligt, dass die Kornausfuhr, sowie eine bestimmte Preishöhe eingetreten, gesetzlich verboten sein solle. Er nennt es überhaupt nothwendig, bei einer Revision der Menschen- und Gesellschaftsrechte ernstlich zu prüfen, wie weit der Staat mit seinen Ansprüchen an die Einzelnen gehen dürfe, um nicht statt der gehofften Sicherheit nur eine begünstigte Gewaltthätigkeit zu bringen (Freiheit des Getreidehandels, S. 6). Doch ist er bei dem Allem nicht so doctrinär, die Staatshülfe schlechthin zu verwerfen. Vielmehr werden Staats-Kornmagazine überall da empfohlen, wo der Privatkornhandel noch nicht reif ist, zumal wenn die politische oder geographische Stellung des Landes zum Auslande die Ge-

fahr eines Kornmangels vergrössert. Aber stets muss die Staatshülfe darauf berechnet sein, den Privathandel nicht zu hemmen, sondern aufzumuntern. Das Staatsmagazin soll desshalb unter dem Marktpreise nur in ganz kleinen Quantitäten und nur an Arme verkaufen; es soll seinen Vorrath aus der Fremde nicht unmittelbar, sondern nur durch Kaufleute beziehen etc. Alles nach dem Vorbilde Hamburgischer Praxis!

Gegen die Zünfte und zunftähnlichen Handwerkerverbindungen, welche die Freiheit der übrigen Mitbürger beeinträchtigen, hat Reimarus oft geeifert[1], wie er denn namentlich 1788 eine von der Göttinger Societät der Wissenschaften mit dem Accessit gekrönte Preisschrift für Aufhebung der Fleischtaxen verfasste[2]. Selbst der ärztliche Beruf sollte völliger Gewerbefreiheit geniessen. Die Gefahren der Quacksalberei verkannte Reimarus nicht; indessen wer sich ihr anvertrauen will, dem geschieht kein Unrecht, und der Versuch wird zum gemeinen Besten gemacht. Denn vorgefasste Meinungen und Lehrsätze haben den Fortschritt der Kunst oft gehindert, während fast alle besonders kräftigen Mittel durch Zufall und von Unwissenden erfunden worden sind[3].

Echt Hamburgisch ist Reimarus Widerwille gegen die militärische Conscription mit Loosung, die er aus dem Gesichtspunkte der Arbeitstheilung bekämpft[4]. Dessgleichen die Abneigung, die er gegen alle hohen Zölle und Accisen äussert, statt deren eine Vermögenssteuer von ähnlichem Ertrage viel weniger drückend sein würde (Handlungsgrundsätze, S. 49 ff.). Aber ebenso echt Hamburgisch im besten Sinne des Wortes und sehr an die völkerrechtlichen Arbeiten von Büsch erinnernd seine Beschwerdeschriften über die Napoleonische Handelssperre, unter der gerade Hamburg so furchtbar litt: „Der Kaufmann" (1808) und

---

1) Lebensbeschreibung, S. 59.

2) Abgedruckt im Hannover'schen Magazin 1788, Stück 16.

3) Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten Collegii medici und einer medicinischen Zwangsordnung (1781).

4) Ueber die Auswahl zum Soldatenstande in Archenholz Minerva, Dec. 1809 und Jan. 1810.

„Klagen der Völker des Continents, die Handelssperre betreffend“ (1809)[1].

Ueberall blickt in Reimarus Werken der Grundsatz durch, welchen er in der Vorrede zu seinen beiden Schriften über den Kornhandel ausgesprochen hat. „Selbst habe ich keinen Eigennutz im Handel. Ich finde aber ein Vergnügen daran, die Ordnung in der Welt und die Kette der menschlichen Gesellschaft zu betrachten, und mich als ein Mitglied dieser Kette anzusehen.“

1) Beide Schriften von Villers sofort ins Französische übersetzt, die zweite nicht ohne Anfechtung von Seiten der französischen Polizei.

Wie ist die allgemeine Wehrpflicht zunächst in Süddeutschland einzuführen,

wenn sie einerseits die Friedensleistungen des Volkes nicht zu sehr zu beeinträchtigen, andererseits seine Kriegsleistungen zur höchsten Entwicklung bringen soll?

Ein Vorschlag von einem deutschen Offizier mit Zugrundelegung der württembergischen Territorial-Eintheilung als Beispiel.

Die Vortheile, welche die allgemeine Wehrpflicht einem Volke bietet, welches sie richtig anzuwenden versteht, sind in neuerer Zeit so vielfach besprochen worden, dass wir füglich unterlassen können, uns des Weiteren darüber zu verbreiten.

Dass jeder Staatsbürger die Pflicht hat, zum Schutze des Vaterlandes beizutragen, ist in der Theorie ein längst anerkannter Grundsatz; vor der Anwendung desselben aber sperrte man sich trotz aller Mahnungen der Presse, welche in Hunderten von Aeusserungen über allgemeine Volksbewaffnung, über Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit, über die Vortheile derselben in Betreff der sittlichen Hebung des Volkes, des erhöhten Schutzes gegen Aussen, der freiheitlichen Entwicklung nach Innen u. s. w. an Völker und Regierungen gerichtet wurden; man sperrte sich trotzdem, dass die statistischen Nachweise in erschreckenden Zahlen beweisen, wie durch die Arbeit in den Fabriken, durch die erhöhten geistigen Anforderungen der Zeit, welche der Körper-Entwicklung hemmend in den Weg treten, eine Verkrüppelung der Männer eintritt, welche nur in körperlichen Uebungen ein Gegengewicht finden könnte. Es ist eine Frage, ob nicht alle diese Erörterungen spurlos vorüber

gegangen wären, wenn nicht das Jahr 1866 mit seinen bedeutungsvollen Ereignissen die Nothwendigkeit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht *ad oculos* demonstrirt hätte.

Jetzt, nachdem man über das ob? allgemein im Klaren ist, handelt es sich vorzugsweise um das wie? Die Zeiten ändern sich. Wer früher von allgemeiner Wehrpflicht sprach, den hielt man in gewissen Kreisen zum mindesten für einen Idealisten, jetzt ist die „allgemeine Wehrpflicht" nach oben und unten ein beliebtes Schlagwort geworden. Es wird aber in seiner Allgemeinheit so lange eine inhaltlose Phrase bleiben, bis der Begriff durch die Art der Ausführung völlig geklärt ist.

Nach unsern Anschauungen muss diese Ausführung den Bedingungen der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung des Volkes zur Kriegs- wie zur Friedensthätigkeit entsprechen und beiden Thätigkeiten wohlbegründete Rechnung tragen.

Aufgabe jedes Volkes ist es daher, die Einrichtungen für den Krieg so zu treffen, dass sie im Frieden möglichst wenig drückend werden, im Ernstfall aber am meisten Aussicht auf einen günstigen Erfolg gewähren.

Gegen Gewalt hilft überall nur Wehrfähigkeit. Eine tüchtige Wehrfähigkeit kann hergestellt werden, ohne, wie dies in Preussen — dem ausgesprochenen Willen der Nation entgegen — geschieht, eine dreijährige Präsenz einzuführen, wenn man nur die richtigen Mittel anwendet, welche die Wehrfähigkeit zu ihrer höchsten Entwicklung bringen. Nicht grosse Staaten allein können, wie man bisweilen behaupten hört, sich wehrbar machen; die Geschichte hat längst das Gegentheil gerade an demjenigen Staate bewiesen, welcher nunmehr — nachdem er in Folge seiner Wehrtüchtigkeit aus der Mark Brandenburg sich zu einer europäischen Grossmacht heraufgeschwungen und seine starke Macht im letzten Jahre durch Vernichtung der Regierungen einzelner deutscher Völkerschaften abermals vergrössert hat — den grösseren Theil des deutschen Volkes in sich fasst. Es wird ein kleinerer Staat ja überdies für sich allein nie einen Krieg führen. Je tüchtiger seine Wehrverfassung ist, desto willkommener wird er als Bundesgenosse, und desto eher wird er Bundesgenossen zu erwerben

fähig sein. Auch hiefür giebt wiederum Preussen — sogar trotzdem, dass es kein kleiner Staat ist — ein treffendes Beispiel; denn wir wissen ja alle, dass sich Preussen an Italien einen Bundesgenossen zu erwerben wusste, welcher einen guten — qualitativ betrachtet den besten — Theil der österreichischen Armee Preussen gegenüber lahm legte.

Ganz abgesehen davon, dass es für jedes lebensfähige Volk eine sittliche Forderung sein muss, sich selbst zu vertheidigen — ein Grundsatz, welcher jetzt sogar bei dem durch seine Lage schon gedeckten England zur Geltung zu kommen beginnt — ganz abgesehen davon, dass ein Volk durch Waffenübung frisch erhalten wird, bringt die allgemeine Wehrpflicht — richtig angewendet — auch materielle Vortheile, welche, wenn auch vielleicht nicht in starker Verminderung des Budgets, so doch in volkswirthschaftlichen Gewinnen resultiren.

In Verwechslung von Grund und Folge hält freilich der Philister, welcher nicht einsieht, dass sein eigenes Interesse mit dem Selbstbestimmungsrechte seines Volkes auf's Engste zusammenhängt, nicht den Krieg allein, sondern auch das Heer für ein nothwendiges Uebel, und kümmert sich desshalb möglichst wenig um dessen Einrichtungen, natürlich so lange ihm das Wasser nicht bis an den Hals geht; ist das aber einmal der Fall, so lässt er sich über die „mangelhaften Heeres-Einrichtungen" in einer Weise aus, dass man glauben könnte, er habe sich sein Lebenlang dafür interessirt. Zu jeder Wehreinrichtung ist Opferwilligkeit nöthig, wenn sie eine tüchtige werden soll; in gewisser Beziehung ist sie bei allgemeiner Wehrpflicht noch mehr erforderlich, als bei dem bisherigen System, wo es sich meist — wenigstens für den Gebildeten und Besitzenden — nur um die Geldopfer der Stellvertretung gehandelt hat. Opfer müssen von jedem Volk gebracht werden, das nicht wehrlos einem ausbrechenden Kriege entgegensehen will, nach dem alten Sprichwort: si vis pacem, para bellum, d. h. auf unsere Verhältnisse angewendet: „Wenn Du nicht vergewaltigt werden willst, so triff tüchtige Kriegsvorkehrungen." Diese können aber tüchtig sein, ohne dass darum der Produktionsthätigkeit des Volkes empfindlicher Nachtheil erwächst. Kriegs- und Friedens-Thätigkeit werden ewig Gegensätze bleiben, es han-

delt sich nur darum, diese Gegensätze zum Vortheile der Staatsangehörigen auszugleichen. Je weniger die Kriegsthätigkeit störend in die Friedensthätigkeit eingreift, desto besser wird sich die gesammte Bevölkerung dabei befinden. Dieses Wohlbefinden wird sich aber nur insoweit rechtfertigen lassen, als dadurch die Kriegsthätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Bei richtiger Anwendung der allgemeinen Wehrpflicht wird sich der Bürger an seine doppelte Bestimmung im Staate gewöhnen; es wird sich bei ihm eine Liebe auch für den kriegerischen Theil seiner Thätigkeit entwickeln. Eine rücksichtslose Nichtachtung der Friedensthätigkeit dagegen wird dem Institute der allgemeinen Wehrpflicht den Charakter der Unpopularität verleihen, und ein chronisches Leiden schon bei der Geburt in das Kind legen. Als Preussen die allgemeine Wehrpflicht einführte, ging man von der 20jährigen zur 3jährigen Dienstzeit über und war somit im Stande, sie von vornherein zu einem populären Gedanken zu stempeln. Das sind aber über 50 Jahre. Seitdem hat sich sowohl die Friedensthätigkeit zu einer Höhe entwickelt, wie sie damals kaum geahnt wurde, es hat sich aber auf der anderen Seite auch die Bildungsfähigkeit des deutschen Volkes seit 50 Jahren so gehoben, dass ohne Beeinträchtigung der Tüchtigkeit der Armee eine bedeutende Herabsetzung der rein militärischen Uebungszeit möglich und dadurch das Institut der allgemeinen Wehrpflicht mit militärischer Jugenderziehung populär gemacht werden könnte.

Krieg und Frieden sind — obgleich Gegensätze — dennoch eng mit einander verbundene Zustände im Leben der Völker. Die Einrichtungen des einen auf Kosten des andern vernachlässigen, heisst schlecht regieren. Die richtige Grenzlinie finden, und beiden eine gedeihliche Entwicklung bereiten, heisst staatsmännisch handeln.

Bei Feststellung der Kriegsthätigkeit muss demnach leitender Grundsatz sein:

Möglichst wenig Aufwand an Produktionskraft und dennoch möglichste Wehrfähigkeit, möglichste Tüchtigkeit des Heeres.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, soll nun die Frage beantwortet werden:

Wie wird die allgemeine Wehrpflicht in Süddeutschland am besten ausgeführt?

Um diess an einem Beispiele anschaulich zu machen, haben wir die württembergischen Verhältnisse zur Grundlage genommen.

Das schweizerische Milizsystem enthält zwar manche Vorbedingungen für die gestellten Anforderungen, aber in seiner Ausführung sind Mängel vorhanden, und können Verbesserungen eingeführt werden, welche jetzt bei Neuorganisation des Wehrsystems nicht ausser Augen gelassen werden dürfen.

Dennoch halten wir die Grundsätze des Schweizersystems für ganz entschieden zeitgemässer und zweckentsprechender, als die des preussischen.

In der Schweiz ist die allgemeine Wehrpflicht, wenigstens beinahe, zur Thatsache geworden, während sich in Preussen der einzelne Militärpflichtige noch durch die Loosnummer, wenn auch nicht von der Verpflichtung zum Kriegsdienste, so doch von der Betheiligung an der allgemeinen Ausbildung frei machen kann. Wäre die allgemeine Wehrpflicht in Preussen hergestellt, so müsste es jetzt nach den Annexionen zum Mindesten eine Million Soldaten allein für die Linie stellen können. Bei dreijähriger Präsenzzeit wäre es also genöthigt, 500,000 Mann ununterbrochen präsent zu halten. Wohin es bei solcher Präsenzzeit mit dem Wohlstand des Volkes kommen müsste, ist leicht zu übersehen, wenn man auf einen Mann an Verpflegung, Unterkunft, Kleidung, Bewaffnung und Sold, sowie an verloren gegangenen Einnahmen in Folge seiner Produktionslosigkeit in einem Jahre durchschnittlich nur 500 fl. berechnet, 250 Millionen per Jahr! Hienach ist allgemeine Wehrpflicht mit dreijähriger Präsenz einfach unausführbar, und es geht daraus hervor, dass diese Wehrpflicht in Preussen zwar grundsätzlich ausgesprochen, aber nicht ausgeführt ist. (Die wenigen Procente von Mannschaft, welche statt dreijähriger nur einjährige Dienstzeit haben, können kaum in Betracht kommen.) Durch die eingeführte Art der Aufstellung ist zwar allerdings in Preussen ein weit grösseres Heer geschaffen, als dies in andern Staaten mit Loosziehung und Stellvertretung möglich ist, auch ist durch die Art der Einrichtung das Heer qualitativ in vielen Punkten stärker, das muss anerkannt werden, aber im Gefolge

dieser Einrichtungen steckt ein böser Keim, welcher grossgezogen, dem deutschen Volke auf Jahrhunderte verderblich werden muss.

Wir sind allerdings für einzelne Faktoren der preussischen Heeres-Einrichtungen gegenüber denen der Schweiz, wie z. B. Beschaffung tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere, erhöhte Ausbildung der Mannschaft, sehr eingenommen, weil wir uns ohne diese Faktoren ein tüchtiges Heer nicht denken können. Sie sollen aber nicht durch totale Rücksichtslosigkeit gegen die finanziellen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse, sondern möglichst unbeschadet derselben hergestellt werden.

In Preussen fehlt es an der richtigen Ausgleichung der Interessen des Volkes und der Armee. Lassen wir uns doch ja nicht durch den Siegesrausch, von welchem das Volk betäubt wurde, blenden, es herrscht jetzt Einseitigkeit, und wenn die Wirklichkeit zum Bewusstsein kommen wird, so wird auch der Conflikt zwischen Volk und Regierung heftiger als je entbrennen. Einrichtungen, welche dem eigentlichen Berufe des Bürgers, seiner Friedensthätigkeit, so direkt entgegenstehen, können von einem Volke, welches einer freiheitlichen Entwicklung entgegengehen soll, auf die Dauer nicht ertragen werden.

Eine ganz andere Garantie bietet in dieser Beziehung das System der militärischen Jugenderziehung mit kurzer Präsenzzeit, eine Garantie für Volk und Regierung zugleich, und mehr noch als für diese, für den allgemeinen Völkerfrieden.

Der Frieden ist es ja, zu dessen Erhaltung die Heere aufgestellt werden.

Das obige System schont die Produktionskraft des Bürgers und macht den Staat reicher, so dass er mehr Mittel zur Volkserziehung gewinnt und ebendadurch dem Heere wieder bessere Kräfte schafft.

Wenn wir einzelnen Zügen des Schweizersystems das Wort reden, so soll diess nicht in gleicher Weise der ganzen Ausführung gelten, denn diese lässt vieles zu wünschen übrig, haben wir ja doch selbst von Schweizern, von tüchtigen und sachverständigen Männern ausführen hören, an welchen Mängeln die Einrichtungen

leiden, und welche Verbesserungen nöthig seien. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die bekannte Broschüre:

„Ueber Verbesserungen und Ersparnisse im eidgenössischen Wehrwesen. Bericht an die bundesräthliche Ersparnisskommission von Nationalrath Stämpfli."

Bei der Aenderung, welche in nächster Zeit unserm süddeutschen Wehrwesen in Aussicht steht, ist es gewiss gerechtfertigt, dieser wichtigsten aller Fragen, welche jetzt einer Entscheidung möglicherweise für eine Reihe von Jahren entgegengeht, die vollste Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden.

Um bei der Art der Ausführung stets einen Wegweiser an der Hand zu haben, stellen wir folgende Punkte fest:

I. Um die Produktionskraft möglichst zu schonen, muss die nöthige militärische **Einübung am Heimaths-, beziehungsweise Aufenthaltsort** der Pflichtigen stattfinden, so dass sie den grösseren Theil ihrer Zeit der Friedensthätigkeit widmen können.

II. Die nöthige **militärische Angewöhnung**, welche in den stehenden Heeren durch mehr oder weniger lange dauernde Präsenz in den Kasernen erzielt wird, ist künftighin **durch militärische Jugenderziehung** zu bewerkstelligen.

III. Den Grundstock, an welchen sich die Mannschaft anschliesst, bilden die Kadres, daher **Beschaffung tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere.**

IV. **Aufstellung tüchtiger Spezialwaffen.**

Gerade diese 4 Punkte sind die schwache Seite des Schweizersystems.

ad. I. Was den ersten Punkt anbelangt, so halten wir eine Einberufung in die Kaserne zum Zwecke der Einrückung, wie in Folgendem dargelegt werden soll, für durchaus überflüssig.

Die Friedenseinrichtungen müssen den Kriegszweck stets im Auge behalten. Je näher sie der Wirklichkeit des Krieges treten, desto besser sind sie. Im Felde gibt es zur Unterkunft der Truppen nur Quartier, Lager und Bivouac. Also: Einübung in den kleinen Abtheilungen am Aufenthaltsorte der Pflichtigen, und, sobald die Einübung in grösseren Truppenkörpern

zu geschehen hat: Beziehung von Lagern oder Quartieren. Hienach müsste sich die Eintheilung der ganzen Wehrmacht an die Bezirks- und Gemeinde-Eintheilung anschliessen, und würde sich dieselbe nach Tabelle I. (s. am Schlusse) ergeben.

Die Zahl der Pflichtigen jedes Oberamts ist in runder Summe nach einer Durchschnittsberechnung der letzten 5 Jahre angenommen. Von den Pflichtigen sind nach statistischen Erhebungen im Maximum 10% „unbedingt untüchtig." Von dem Reste wären nach den bisherigen Grundsätzen weitere 45% „bedingt untüchtig." Wir müssen jedoch diese subtilen Untüchtigkeits-Erklärungen nach dem Ausspruche sachverständiger Aerzte für übertrieben erklären, und können desshalb, wie schon mehrfach anderwärts nachgewiesen wurde, als Maximum nur 40% annehmen. Von letzteren sind aber 10% noch vollkommen arbeitsfähig und können theils zu besonderen Dienstleistungen, z. B. Train, Laboriren, Schneiderei, Bedienung der Offiziere, Krankenwärter etc., theils zur Einreihung ins II. Aufgebot verwendet werden.

Die Kriege werden gegenwärtig möglichst kurz, aber mit möglichst starken Truppenmassen geführt. Das I. Aufgebot muss desshalb qualitativ und quantitativ möglichst stark sein.

Das II. Aufgebot hätte die Reserve für das I. zu bilden. Seine Aufstellung muss überdiess im Kriegsfalle leicht zu bewerkstelligen sein.

Das III. Aufgebot nur für Nothfälle.

Wir würden demgemäss die Wehrmacht in 3 Aufgebote theilen:

I. Aufgebot: (Auszug, Operationsarmee, active Armee etc.) vom 21. bis zum 28. Lebensjahr — 8 Jahre. (Ohne Beschränkung der Heirath und Auswanderung, es sei denn nach ausgesprochener Kriegsbereitschaft.)

II. Aufgebot: (Reserve, Landwehr etc.) vom 29. bis zum 38. Lebensjahre — 10 Jahre.

Die Jahrgänge werden nach Bedürfniss entweder einzeln einberufen und zur Ergänzung des I. Aufgebots verwendet, oder

werden dieselben zu einem zweiten Armeekorps zusammengestossen.

In dieses Aufgebot gehen ausserdem noch über: die Verheiratheten und die I. Klasse der „bedingt Tüchtigen" des I. Aufgebots.

III. Aufgebot: (Landsturm) vom 38. bis 50. Lebensjahre — 13 Jahre.

(Wird nur in Nothfällen aufgestellt. Im Arsenale sind jedoch die Waffen nach und nach auch für dieses Aufgebot bereit zu halten.)

Was das I. Aufgebot anbelangt, so geht die Stärke und allgemeine Eintheilung der Mannschaft desselben aus Tabelle I. hervor. Die Stärke der Kompagnien würde je nach der Stärke des Bezirks zwischen 100 und 160 Mann schwanken, durchschnittlich also 130 Mann betragen. Wo ein Bezirk sehr stark ist, werden 2 Bataillone formirt. Damit die Kompagnien möglichst gleich stark werden, können Bataillone zu 5 oder 6 Kompagnien formirt werden.

Das II. Aufgebot wird ganz in derselben Art eingetheilt, um im Falle einer ausnahmsweisen Landesvertheidigung als besonderes Armeekorps verwendet werden zu können.

Im Allgemeinen wird jedoch dieses II. Aufgebot nur die Reserve des I. Aufgebots sein, so zwar, dass zur Ergänzung desselben die Jahrgänge einzeln aufgefordert werden.

Das III. Aufgebot wird nur in ausserordentlichen Fällen aufgestellt werden können. Wenn jedoch Waffen und ausgebildete Mannschaft auch für dieses Aufgebot vorhanden sind, so wird in Fällen äusserster Nothwehr über eine Truppe zu verfügen sein, mit welcher, da sie bewaffnet und exercirt ist, mehr geleistet werden kann, als wenn diese Faktoren fehlen.

Wenn wir die quantitative Stärke hiemit im Allgemeinen festgestellt haben, so handelt es sich weiter um die **qualitative Stärke**, um die **Leistungsfähigkeit**.

Welche Eigenschaften muss ein Heer haben, wenn es den höchsten Anforderungen an seine Brauchbarkeit entsprechen soll? Das ist die Frage, deren Beantwortung uns von selbst auf diejenigen Faktoren führt,

welche wir anzustreben haben. Die Vorbedingungen, unter welchen ein Heer leistungsfähig werden wird, sind folgende:

1) Kriegerische Eigenschaften im Volke. (Wo sie nicht angeboren und im Leben des Volkes begründet sind, müssen sie anerzogen werden.)

2) Patriotischer Geist im Heere.

Das Heer muss volksthümlich sein. Der Bürger muss das Bewusstsein haben, dass mit dem Heere etwas Tüchtiges geleistet werden kann, der Soldat muss überzeugt sein, dass mit dem Heere nur vaterländische Zwecke verfolgt werden.

3) Intelligenz. (Dass solche in ganz anderer Weise vertreten sein wird, wo jeder ohne Unterschied des Bildungs- und Besitzgrades wehrpflichtig ist, als da, wo Stellvertretung stattfindet, ist selbstverständlich.)

Gerade in diese Aenderung muss man sich recht hineindenken, um sodann auch zu erkennen, um wie viel leichter die Beschaffung der niederen Chargen sein wird, als bisher.

4) Zweckmässige Art der Offiziers- und Unteroffiziersbeschaffung und Ausbildung.

5) Tüchtiger Oberbefehl.

6) Kriegserfahrung — oder da solche nicht immer möglich — tüchtige Ausbildung.

7) Zweckentsprechendes, nach den erprobtesten Mustern aufgestelltes Material.

8) Zweckentsprechende Verpflegung, Verrechnung, Verwaltung, Gesundheitspflege, Gerichtsverfassung, Kleidung, Bepackung, Invalidirung, etc.

Hienach wäre die Frage: Auf welche Art stellen wir unter fortwährender Rücksichtnahme auf die Friedensthätigkeit die obigen Faktoren am vollkommensten her?

Einige der aufgestellten Punkte hängen so enge mit den übrigen staatlichen Verhältnissen zusammen, dass uns eine Erörterung derselben für die vorliegende Aufgabe zu weit führen würde. Patriotischer Geist und Intelligenz bei der Mannschaft stehen mit der politischen Bildung und dem Unterrichtswesen eines Volkes in engster Beziehung. Das Verlangen nach einer tüchtigen Armee lässt sich in unsern Tagen nicht mehr trennen vom

Verlangen nach freien staatlichen Einrichtungen und nach möglichster Hebung des Volksunterrichts.

Was den 5. Punkt anbelangt, so wird ein tüchtiger Oberbefehl immer mehr oder weniger zu finden sein, wo sich der Höchstkommandirende auf die übrigen Faktoren stützen kann, wo er selbst mit seinem ganzen Wesen in ihnen wurzelt, und wo die Politik des Staates im Einklange mit der Kriegsführung steht. Wo freilich Unentschiedenheit in der Politik ist, kann von einer entschiedenen Kriegsführung keine Rede sein.

Vergleicht man die aufgestellten Faktoren mit den bisherigen Einrichtungen, so wird man finden, dass die bisherigen Mittel viel zu gering waren, um etwas Tüchtiges zu leisten, oder besser gesagt, dass trotz aller aufgewandten Mittel in Folge des Systems eben dennoch nichts geleistet werden konnte. Dafür brauchen wir solchen Lesern, welche eine Einsicht in die bisherigen militärischen Verhältnisse haben, gewiss keine weitern Beweise zu liefern. Es wird aber auch sonst Jedermann einsehen, dass man einen Mann, welcher noch nie in seinem Leben ein Gewehr in der Hand gehabt, noch nie irgend einer körperlichen Uebung obgelegen, noch sich an eine gewisse Ordnung, Aufmerksamkeit und schnelle Folgsamkeit gewöhnt hat, in 1½ Jahren so auszubilden vermöge, dass man von ihm sagen könne, er sei ein gewandter Soldat.

Wenn man vollends in Rechnung nimmt, dass von 365 Tagen im Jahre in Folge des überflüssigen Garnisons- etc. Dienstes und in Folge des mit dem Kasernenleben verknüpften Arbeitsdienstes in Küche, Kaserne, Rüstkammer, Zimmer etc. nur 140 eigentliche Uebungstage auf den einzelnen Mann fallen, so findet man, dass in dieser Zeit nicht einmal ein tüchtiger Turner, Schwimmer und Fechter herangezogen werden kann. Wir wissen wohl, dass bei der bisherigen Ausbildungsart manches Unnöthige betrieben wurde, aber wir wissen auch, dass beim Mangel an jedweder Vorbildung in einem bis zwei Jahren kein tüchtiger Soldat gezogen werden kann. Um tüchtige Unteroffiziere und Soldaten zu erhalten, hätte die Präsenz und Bezahlung zugleich um ein ganz Bedeutendes erhöht werden müssen, was volkswirthschaftlich und finanziell mit den grössten Opfern verknüpft gewesen wäre, und wobei dann

noch dazuhin von keiner eigentlichen Intelligenz, sondern nur von einer guten Dressur hätte die Rede sein können, und quantitativ gar keine Vortheile gewonnen worden wären. Jetzt aber, nachdem die Wahl der allgemeinen Wehrpflicht ein anerkannter Standpunkt ist, dürfte es ins Reich der Unmöglichkeit gehören, Präsenzzeit, Zahl und Bezahlung zugleich zu erhöhen.

Es ist also ein System zu wählen, welches die durch eine lange Präsenzzeit wirklich oder vorgeblich zu erreichenden Resultate ersetzt, beziehungsweise erhöht. Ein solches System ist gegeben in der Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit von Jugend auf.

Die Frage der militärischen Jugenderziehung hat schon länger nicht nur die Presse — voran die leider eingegangene deutsche Wehrzeitung — nicht nur patriotisch gesinnte Offiziere in allen Gauen Deutschlands, sondern auch anerkannte Pädagogen beschäftigt. Alle sind gleichmässig auf das Resultat gekommen: Erziehung des Volkes zur Wehrhaftigkeit.

Wenn man als einen der wichtigsten Faktoren für eine tüchtige Armee, wie wir es gethan, die kriegerischen Eigenschaften des Volkes betrachtet, so stellen sich bei der Anwendung auf unsere Verhältnisse die Fragen auf:

1) Welches sind diese Eigenschaften?

2) Wie viele oder wie wenige davon sind in unserem Volke vorhanden? und

3) Wie können dieselben, wo sie nicht vorhanden sind, gewonnen werden?

Kriegerische Eigenschaften sind: Frischer Muth, entschlossener Sinn, Ausdauer bei Entbehrungen, Strapazen und Märschen, körperliche Gewandtheit, besonders im Laufen, Schiessen, Schwimmen, Reiten, Fechten, Lastentragen etc., Orientirungssinn, Disciplin, Mässigkeit, Ehrliebe, Begeisterungsfähigkeit.

Sind diese Eigenschaften bei unserem Volke vorhanden?

Wenn wir nach demjenigen Theile unseres süddeutschen Volkes urtheilen wollten, welcher bis jetzt in der Armee vertreten war, so müssten wir leider sagen, dass nur wenige, und auch diese nur in untergeordnetem Maasse, vorhanden sind. Gerade dieser Umstand hat Veranlassung und eine vermeintliche

Berechtigung gegeben, eine lange Präsenzzeit zu verlangen; bei richtiger Würdigung der Bedürfnisse für Krieg und Frieden hätte aber dieser Umstand vielmehr dazu Veranlassung geben sollen, dem Rufe nach Anerziehung dieser Eigenschaften durch die Schule Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Bei der in Aussicht genommenen allgemeinen Wehrpflicht glauben wir zwar, dass einzelne der angeführten kriegerischen Eigenschaften mehr vertreten sein werden, weil sie in der Gesammtheit des Volkes eher zu finden sind, als in demjenigen Theile, aus welchem bisher die Regimenter gebildet wurden, aber dennoch sind wir nicht von einem besonders starken Glauben an diese Eigenschaften beseelt, so lange sie höchstens im Keime vorhanden sind. Um so mehr ist das Verlangen gerechtfertigt, die schlafenden Keime zu wecken.

Muth ist bei unserem süddeutschen Volke vorhanden, er wird nur nicht an den rechten Mann gebracht. Die bekannte Rauflust ist die schlimme Kehrseite desselben. Körperkraft ist nicht minder vorhanden, sie wird nur nicht zur Gewandtheit ausgebildet, so dass sie für soldatische Zwecke brauchbar wird. Das allgemeine Turnen wird Vieles in dieser Richtung leisten. Ausdauer bei Entbehrungen und Märschen kann durch Uebung bedeutend erhöht werden, Ordnungssinn und Genügsamkeit werden durch Disciplin von Jugend auf geweckt, Ehrliebe kommt mit der sich steigernden Bildung und insbesondere mit dem Bewusstsein der Leistungsfähigkeit, welches auch eine äusserlich bessere Haltung geben wird. Je mehr die Nothwendigkeit einer tüchtigen Ordnung zum eigenen Bewusstsein kommt, desto grösser wird die Leistungsfähigkeit. Mit letzterer kommt Vertrauen zu sich selbst, Entschlossenheit, Begeisterung.

Hebung der kriegerischen Eigenschaften durch Jugenderziehung wäre demnach eines der Hauptmittel, um eine tüchtige Wehrkraft für Süddeutschland herzustellen.

Wie soll diese Jugenderziehung bewerkstelligt werden?

Es ist diese Frage von bewährten Pädagogen und Turnlehrern — in neuester Zeit von Oberstudienrath Klump und Professor Jäger — mit solcher Sachkenntniss von dem einen erör-

tert, von dem andern zur Anwendung gebracht worden, dass wir in Betreff des Unterrichts an den Schulen bis zum 14. und für die höheren Schulen bis zum 18. Lebensjahr nichts Besseres vorzuschlagen wüssten. Für den Unterricht nach dem 14. Lebensjahr für diejenigen Jünglinge, welche von da an keine Schule mehr besuchen, glauben wir dadurch ein zweckentsprechendes und billiges System aufzustellen, wenn wir ihre Ausbildung durch die Unteroffiziere des I. Aufgebots, wie unten näher auseinander gesetzt werden soll, vornehmen lassen. Nur kurz glauben wir der Vollständigkeit wegen die Grundzüge der militärischen Ausbildung der Jugend bis zum 14. Lebensjahre anführen zu sollen:

Die Turnübungen in sämmtlichen Schulen sind für die Knaben vom 10. bis 14. Lebensjahr ein obligatorisches Schulfach und künftighin in den Stundenplan mit 3 bis 4 wöchentlichen Stunden aufzunehmen. Als Lehrer bei den Uebungen der Volksschulen werden die in den Lehrerseminarien zu Turnlehrern auszubildenden Jünglinge, oder an höhern Schulen die besonders aufgestellten Turnlehrer verwendet.

Der Unterricht, welcher sich, wo es nur immer sein kann, an die militärischen Exerzir- etc. Reglements etc. anschliesst, wird nach Anleitung einer besondern „Turnschule" ertheilt und zerfällt in 2 Abtheilungen:

I. Abtheilung: Die Vorübungen, Ordnungs- und Gelenkübungen, sowie Sammelübungen vom 10. bis 12. Jahre.

II. Abtheilung: Repetition der letzteren und: Laufen, Springen, Ringen, Balanciren, Klettern, Reck- und Barren-Uebungen, (einzelne derselben mit Belastung) vom 13. bis 14. Lebensjahr.

Nach dieser kurzen Uebersicht der Schulübungen geben wir nun die Grundzüge der Jugendübungen, wie wir sie vom 15. bis 20. Lebensjahr für nöthig halten. Dieselben würden in 2 Abtheilungen zerfallen und am jeweiligen Aufenthaltsort der Pflichtigen stattfinden.

I. Vorschule.

Dieselbe umfasst die Altersklasse vom 15., 16. und 17. Lebensjahr.

Dauer vom 10. März bis 10. August.

Unterrichtsstunden an 2 Abenden in der Woche je 1 bis 2 Stunden. (Hiebei sind solche Abende zu wählen, welche für die Rekrutenschule (s. u.) ausfallen.)

Die Uebungen der Vorschule geschehen ohne Gewehr und umfassen:

Turnen nach einer besonderen Vorschrift als Hauptübung. Sodann Bajonnetfechten. (Fechtgewehre nach Muster von den Gemeinden zu beschaffen.)

Soldatenschule, Uebungen ohne Gewehr.

Abstandschätzen. Sammelübungen. Kleinere Märsche in verschiedenen Formationen.

Zu Lehrern der Vorschule werden die Unteroffiziere der betreffenden Gemeinde verwendet, in abwechslungsweisem Turnus nach den Anordnungen der Kompagniekommandanten.

Denselben wird eine entsprechende Anzahl von Vorturnern aus der Mitte der Schule an die Hand gegeben.

Der Kompagniekommandant entwirft unter Oberleitung des Bataillonskommandanten einen Unterrichtsplan für die drei Jahrgänge, so dass der erste am 10. März beginnen, der zweite am 10. April dazu stossen und der dritte am 10. Mai zu den übrigen eintreten würde, so dass jeder eine vierwöchentliche Uebung vor dem älteren Jahrgang voraus hätte, und alle drei Jahrgänge vom 10. Mai bis 10. August zur Uebung vereinigt wären.

Die Uebungsplätze sind von der Gemeinde zu beschaffen; es können aber auch mehrere nahe beieinander liegende Gemeinden einen gemeinsamen Uebungsplatz haben.

Bei ungünstiger Witterung sind die Uebungen in einem einfachen Lokale, Scheuer, Schopf, Saale etc., welches von der oder den Gemeinden zu beschaffen wäre, vorzunehmen.

Ein solches Lokal ist überall ohne erhebliche Kosten aufzubringen. Kleidung ist freigestellt. Eine gleichmässige Kleidung wäre erwünscht, muss aber den Einzelnen überlassen werden. An den Uebungen der Vorschule sich zu betheiligen, ist bei Strafe jeder Angehörige der betreffenden Jahrgänge verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen, welche ein von zwei Aerzten ausgestelltes Untüchtigkeits-Zeugniss beibringen.

Eine Liste der Pflichtigen ist vom Ortsvorstande dem Kompagniekommandanten zu übergeben. Die Ortsabwesenden sind von dem Ortsvorsteher der Heimathgemeinde an jenen des jeweiligen Aufenthaltsortes zu übergeben.

Beim Austritt aus der Vorschule wird jedem Abgehenden ein Zeugniss über Führung und Leistungsfähigkeit ausgestellt, welches er beim Eintritt in die Armeeschule vorzuzeigen hat; wer kein solches Zeugniss aufweisen kann, hat einen vollen Jahrgang in der Divisionsschule (s. u.) präsent zu bleiben.

Bei besonderen Vergehen gegen die Ordnung, bei Unfolgsamkeit gegen die Lehrer (Unteroffiziere) können durch den Kompagniekommandanten Strafen verhängt werden. Die Kompetenz desselben wäre besonders festzusetzen.

II. Rekrutenschule.

Dieselbe umfasst die Altersklassen des 18., 19. und 20. Lebensjahres.

Dauer vom 10. März bis 10. August.

Bis hieher war das Turnen der Hauptgegenstand. Von jetzt an sind es die Wehrübungen mit Waffen, ohne das Turnen jedoch auszuschliessen.

Mit dem Eintritt in den ersten Jahrgang erhält der Jüngling unter feierlichem öffentlichem Akte vor der Gemeinde mit einer Vorstellung der Bedeutung dieser Feierlichkeit durch den Ortsgeistlichen, das Gewehr.

Unterrichtsstunden: an zwei Abenden oder Morgen der Woche, welche nicht zugleich Uebungsstunden der Vorschule sind, je 1 bis 2 Stunden.

Ausserdem an den Samstag-, Sonntag- und Feiertag-Nachmittagen 4—6stündige Uebungen.

Turnen, Bajonnetfechten, Soldatenschule, sämmtliche Abschnitte, sodann Kompagnieschule, Plänkeln, Zielen und Abstandschätzen, Sammelübungen, Scheibenschiessen (Schiessplätze von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich hergestellt, womöglich in einem Gemeindebezirk einer), Felddienstübungen in den Kompagnien, Instruktionen über Gewehr, innern Dienst, Wachformen etc.

In jedem Kursus 4—6 grössere Reisemärsche.

Die Lehrer der Rekrutenschule sind die Offiziere und Unteroffiziere der betreffenden Gemeinde, in abwechslungsweisem Turnus. Der Kompagniekommandant leitet die Uebungen unter Oberaufsicht des Bataillonskommandanten, nach einem für die Rekrutenschule gegebenen, allgemein gehaltenen Lehrplan und mit besonderer Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Bezirks.

Zu den Uebungen in der Kompagnie vom 11. Mai an werden die Ortschaften nach der Eintheilung, wie sie für die Armee massgebend sind (Tabelle I. und II.), am Samstag, Sonn- und Feiertag, Nachmittags, zusammenstossen.

Für je 12 Mann wird ein Vorturner (Gefreiter) gewählt, welcher den Dienst des Unteroffiziers versieht, und welchem wie einem Lehrer Gehorsam zu leisten ist.

Die Rekrutenschule zerfällt in 3 Perioden.

I. Periode vom 10. März bis 10. April (Theilnehmer die Altersklasse von 18 Lebensjahren).

II. Periode vom 11. April bis 10. Mai (Theilnehmer die Altersklasse vom 18. und 19. Lebensjahr).

III. Periode vom 11. Mai bis 10. August (Theilnehmer sämmtliche 3 Altersklassen vom 18., 19. und 20. Lebensjahr).

Die Uebungsplätze sind die der Vorschule.

An der Rekrutenschule haben sich sämmtliche Angehörige der drei Alterklassen zu betheiligen, mit Ausnahme derjenigen, welche ein von 2 Aerzten unterschriebenes Untüchtigkeits-Zeugniss beibringen.

Beim Austritt aus der Rekrutenschule werden, wie bei der Vorschule, Zeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse sind beim Eintritt in die Armeeschule vorzuweisen. Wer ein solches nicht beizubringen vermag, hat ein volles Jahr in der Divisionsschule (s. u.) präsent zu sein.

Vom Nichterscheinen bei einer Uebung entschuldigt nur Krankheit. Der Entschuldigte darf bei Strafe 24 Stunden lang das Haus nicht verlassen.

Die Entschuldigungen werden in besondere Listen eingetragen. Bei mehr als 6 Entschuldigungen während eines Jahreskurses ist die nächste Periode vom 10. März wieder mitzumachen. Der gleiche Fall tritt ein bei einer länger als 6 Wochen dauern-

den Krankheit. Haben die Entschuldigungen oder die Krankheit im letzten Jahre der Rekrutenschule stattgefunden, so ist, wenn dem Betreffenden sonst kein ganz gutes Zeugniss über Führung und Leistungsfähigkeit zur Seite steht, ein weiteres Jahr in der Armeeschule mitzumachen.

Ein Entgegenhandeln gegen diese Bestimmungen, insbesondere unentschuldigtes Wegbleiben von den Uebungen, zu spätes Erscheinen bei denselben, unanständiges Benehmen dabei, Erscheinen in trunkenem Zustande, ungebührliche Aeusserungen gegen die Lehrer, unstatthaftes Benehmen gegen Kameraden, Vernachlässigung seiner Armatur etc. ist mit strenger Consequenz zu bestrafen.

Die Strafen bestehen bei minderwichtigen Uebertretungen in Verweisen, bei gröberen Vergehungen in Arreststrafen durch den Kompagniekommandanten bis zu 4 Tagen Arrest II. Grad (bei Wasser und Brod), durch den Bataillonskommandanten bis zu 16 Tagen solchen Arrests; im Uebrigen bleiben selbstverständlich die bürgerlichen Strafgesetze massgebend.

Gewehre, Patrontaschen, Bajonnetscheiden (Seitengewehre keine getragen) werden vom Staate abgegeben. Munition je nach den Einrichtungen ebenfalls. Wird die Bereitung der Munition der freien Concurrenz in der Fabrikation anheimgestellt, wie es wohl das Zweckmässigste sein wird, so haben die Gemeinden die betreffende Munition zu kaufen; die blinde zu den Uebungen kann frei angefertigt werden.

Die Kleidung muss den Einzelnen überlassen werden, und wird nur der Wunsch ausgesprochen, dass von solchen, welchen dies möglich ist, Kleidungen nach dem Schnitte der Armee getragen werden sollten.

Jeder Rekrute hat jedoch in geordnetem reinlichem Anzuge bei den Uebungen zu erscheinen.

Während der Uebungszeit sind die Gewehre im Besitze der betreffenden Mannschaft. (Das Reinigen derselben findet bis zu erlangter Uebung gemeinschaftlich in dem von der Gemeinde bestimmten Instruktionslokale statt.)

Mit dem Schlusse der Rekrutenschule werden sie von dem

Kompagniekommandanten abgenommen und in einem besonderen Magazin unter seiner Verantwortung aufbewahrt.

Sehen wir uns nun nach den Resultaten des bisher dargelegten Systems um, so finden wir, was die Ausbildung anbelangt

1) bei der Knabenschule:
in 5 Jahren in runder Summe 800 Uebungsstunden, was einer Präsenzzeit von einem Jahre (mit 140 Uebungstagen, wie wir oben auseinandersetzten) gleichkommt;

2) bei der Vorschule
haben wir im 15. Lebensjahre
vom 10. März bis 10. August
3—4 Stunden wöchentlich . . . . 70 Stunden,
im 16. Lebensjahre
vom 11. April bis 10 August . . . . 50 „
im 17. Lebensjahre
vom 11. Mai bis 10. August . . . . 40 „
Zusammen 160 Stunden,
was einer Präsenz von 2 Monaten gleichkommt;

3) bei der Rekrutenschule:
im 18. Lebensjahre
vom 10. März bis 10. August
14 Stunden wöchentlich — rund — . . . . 280 Stunden,
im 19. Lebensjahre
vom 11. April bis 10. August
14 Stunden wöchentlich . . . . 220 „
im 20. Lebensjahre
vom 11. Mai bis 10. August . . . . . . 160 „
Zusammen 660 Stunden,
was einer Präsenzzeit von 8 Monaten gleichkommt. Die gesammte bisherige Ausbildungszeit würde demnach eine Präsenzzeit von 1 Jahr und 10 Monaten repräsentiren.

Es braucht jedoch nicht darauf aufmerksam gemacht zu werden, um wie viel intensiver eine solche durch eine Reihe von Jugendjahren, als eine erst in späteren Jahren in einem kurzen Zeitraum vollzogene Ausbildung ist; das eine in Fleisch und Blut übergegangen, das andere nach wenigen Jahren vergessen.

In Gemeinden, welche die Mittel haben, nach und nach besondere Lokale für den Unterricht herzustellen, können auch in den Monaten November bis Februar Uebungen im Turnen etc. abgehalten werden.

Was die Störung der Friedensthätigkeit und den Verbrauch von Produktionskraft anbelangt, so kann bei der ersten Hälfte der Betheiligten hievon noch gar nicht gesprochen werden, bei der zweiten Hälfte ist diese Störung jedoch verschwindend klein. Die meisten Arbeitstage gehören dem Betreffenden ganz und von den übrigen hat er nur einige Abende in der Woche und die Samstag Nachmittage seiner Arbeit entzogen, und auch dieses Opfer findet nur während des 3. Theils des Jahres statt.

Der Einwurf, die Arbeitgeber würden solche Störung in ihrer Arbeitszeit schwer überwinden, fällt nur so lange ins Gewicht, als das Institut noch nicht in das ganze Leben des Volkes eingedrungen ist; sobald dasselbe populär geworden, und überdies durch Gesetze geregelt ist, wird dieser Einwurf nirgends mehr zu hören sein.

Was die Kosten anbelangt, so reduciren sich dieselben für den Staat auf Beischaffung von ungefähr 30,000 Gewehren mit Zubehör (wobei jedoch zu berücksichtigen wäre, dass stets die in Folge von Aenderungen abgängigen Gewehre benützt werden könnten), ferner auf einige Ausgaben der Gemeinden, welche jedoch mit einem für allemal abgethan wären, und auf einige wenige Kreuzer für den Einzelnen bei grösseren Uebungen im Verlaufe des Jahres. —

Ausser der gewöhnlichen Vor- und Rekrutenschule wäre an den höheren Lehranstalten eine Schule zur Heranbildung von Unteroffizieren und Zugskommandanten einzuführen.

Die Erstehung einer Prüfung der Theilnehmer würde im Frieden zur Uebernahme von Unteroffiziers- eventuell Zugskommandantenstellen während der betreffenden Armeeschule mit dem damit verbundenen Gehalte, im Felde aber unter Umständen zur Uebernahme von Kompagniekommandantenstellen berechtigen.

Nähere Erörterung verlangt

die Beschaffung der Chargen.

I. Aufgebot.

Die Zweifel über die Frage, ob für solch' grosse Truppenmassen, wie wir sie nach unserer Tabelle bekommen würden, intelligente und zugleich militärisch ausgebildete Führer beschafft werden können, welche überdies die nöthige Autorität über ihre Untergebenen besitzen, hat schon Manche von der Anerkennung der Leistungsfähigkeit einer Truppe abgebracht, welche diese Einrichtung mit der Miliztruppe gemein hat. Ein Grund dafür mag im Namen liegen, da Miliztruppe für Manchen gleichbedeutend mit einer schlecht ausgebildeten und indisciplinirten Truppe ist. Wir aber sind der festen Ueberzeugung, dass eine gute Miliztruppe weit mehr leisten wird, als die gezwungenen Soldaten der stehenden Heere, und dass bei tüchtiger Jugenderziehung die Beschaffung und Ausbildung der Chargen nicht mit den Schwierigkeiten verknüpft ist, wie man sie gewöhnlich darstellt.

Bevor wir die uns vorschwebende Beschaffungs- und Ausbildungsart näher darthun, dürfte es nöthig werden, vorher einen Blick auf unsere Tabelle I. zu werfen.

Nach einer fünfjährigen Durchschnittsberechnung stellt sich in Württemberg die Zahl der alljährlich in's 21. Lebensjahr tretenden männlichen Bevölkerung rund auf 17,100 Mann. Hievon sind nach statistischen Erhebungen als Maximum 10% körperlich oder geistig unbrauchbar — „Unbedingt untüchtig."

Wir glauben mit dieser Summe sehr hoch gegriffen zu haben, da in Preussen nach einer 23jährigen Durchschnittsberechnung nicht ganz 7% angenommen werden. Wir wollen jedoch, um ganz sicher zu gehen, die Abzüge überall lieber zu stark als zu schwach annehmen. Es bleiben hienach 15,400 Mann übrig. Ziehen wir hievon 40% solcher ab, welche zwar meist noch arbeitsfähig, aber zum Militärdienste nur „bedingt tüchtig" sind, so stellt sich die Summe von 9200 Mann heraus.

Da für verschiedene Dienstleistungen in der Armee ein Theil dieser „Bedingt Tüchtigen" noch ganz brauchbar ist, so wären dieselben in zwei Klassen einzutheilen. Die erste Klasse würde zum Festungsdienst oder zu Arbeiten, kurz zu allen Dienstleistungen benützt, wozu sie brauchbar sind; die andere Klasse wäre in das dritte Aufgebot zu stellen. Die erste Klasse würde

ungefähr 10% betragen und in 8 Dienstjahren sich auf ungefähr 5000 Mann belaufen.

Zu den Spezialwaffen wurden 15% abgezogen. Die Gründe dieser Annahme sind unten entwickelt.

Nach Abzug all' dieser Summen bleiben in einem Jahrgang 7890 tüchtige Männer für die Infanterie übrig, thut in 8 Jahrgängen 63,100 Mann.

Rechnet man hievon während der Dienstzeit noch einen Abgang von 20% an Untauglichen, Gestorbenen, Verheiratheten, Ausgewanderten, so bleiben übrig in runder Summe

50,000 Mann Infanterie

im I. Aufgebot.

Desertionen gibt es im Frieden keine. Wer von der Armeeschule ungerechtfertigt wegbleibt, wird im Disciplinarweg mit Geld oder Arrest bestraft und hat in der Divisionsschule je nach Umständen ½—2 Jahre präsent zu bleiben. In Wiederholungsfällen tritt verschärfte Strafe ein. Wer seinen Aufenthaltsort während der Armeeschule verändert, hat vorher Anzeige sowohl an seine Ortsbehörde, als an sein Kompagniekommando zu machen, damit das Erforderliche an seinem künftigen Aufenthaltsorte eingeleitet werden kann.

Die Unterlassung solcher Anzeige zieht Strafe nach sich.

Da die Dienstzeit in Betreff der Heirath, des Aufenthalts im Ausland, der Auswanderung etc. im Frieden künftighin nirgends mehr ein Hinderniss bieten würde, so kommt es im Frieden auch gar nicht darauf an, wann diese Dienstzeit zu Ende geht. Im Kriegsfall aber richtet sich das Ende der Dienstzeit bekanntlich immer nach dem Bedarf, so dass hier von einer festen Dienstzeit gar nicht gesprochen werden kann.

Bei der Annahme von 8 Dienstjahren sind wir einfach von dem Grundsatze ausgegangen: Ein möglichst starkes Operationsheer, doch nicht so stark, dass die Beschaffung der Kaders mit zu grossem Kostenaufwand verknüpft wäre, ein Operationsheer, bei welchem die Stärke der kleinsten Einheiten im zweckdienlichsten Verhältniss zu der Territorial-Eintheilung steht. Hätten wir z. B. blos 6 Dienstjahre angenommen, so wären die Kompagnien zu schwach geworden, und das Verhältniss, nach wel-

chem jeder Oberamtsbezirk ein Bataillon bilden kann, wäre sodann verloren gegangen. Wir halten aber eine möglichste Harmonie der politischen Eintheilung mit der militärischen — ganz abgesehen von der Einfachheit und dem geringen Aufwand — für einen ganz bedeutenden Hebel, um den Patriotismus und die Ehrliebe zu erhöhen und eine möglichst schnelle Sammlung zu bewerkstelligen. Käme aber je der Fall vor, dass statt eines Heeres von 60,000 Mann nur ein solches von 30,000 Mann nöthig würde, so könnte man, um nicht einzelnen Bezirken ihre ganze wehrpflichtige Mannschaft I. Aufgebots zu nehmen und sie andern zu belassen, ohne Anstand aus jedem Oberamtsbezirk Halbbataillone formiren, welche aus den 4 jüngsten Altersklassen zusammengesetzt wären.

Bei der aufgestellten Art des Anschlusses an die Territorial-Eintheilung werden die Kompagnien eine durchschnittliche Stärke von 130 Mann erreichen, eine Stärke, welche bei dem Kadersystem, wie wir solches im Auge haben, gerade noch hinreichend wäre, um eine Abtheilung zu bilden, deren Leitung ohne Schwierigkeit von Kompagniekommandanten, wie wir sie unten näher beschreiben, vollzogen werden könnte.

Da im Kriege dem Kriegsministerium das Recht eingeräumt werden muss, auch die ersten Jahrgänge der Reserve, wenn es noth thut, verwenden zu können, so könnte die Armee in besonderen Fällen auf 70—80,000 Mann gebracht werden.

Es könnte demnach Württemberg je nach den Umständen über 30, 60 oder 80,000 Mann verfügen, und hätte dabei immer noch über eine Reserve von 20—60,000 Mann zu disponiren, wobei das III. Aufgebot ganz unberücksichtigt bleibt.

Wir gehen überhaupt von dem Grundsatze aus, dass, wenn einmal die allgemeine militärische Jugenderziehung, sowie die allgemeine Wehrpflicht durch und durch zur Ausführung gekommen ist, es dann keine scharfe Abgränzungen von Lebensperioden, innerhalb welcher sich die Pflichten steigern oder verringern, mehr geben kann, sondern dass dann einzig und allein nach Jahrgängen entschieden wird, unter steter Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Möglichkeit der Ausrüstung, Bewaffnung, Führung, Bezahlung etc.

Wenn wir als Bundesstaat verpflichtet werden, einen auswärtigen Krieg mitzuführen, so werden wir für gewöhnlich die sogenannte Operations-Armee aufzustellen haben, welche also stets vollständig ausgerüstet und ausgebildet sein muss. Führen wir aber — und das wird bei jedem Lande, welches dem Volkswehrsysteme huldigt, das Gewöhnliche sein — einen Vertheidigungskrieg, dann werden so viele Jahrgänge beigezogen, als nur immer bewaffnet, geführt und bezahlt werden können.

Bei unserem Systeme sind alle tüchtigen Männer militärisch ausgebildet; es handelt sich also nur darum, möglichst viele Waffen anzuschaffen und möglichst viele Führer auszubilden.

Wir dürfen uns aber dabei ja nicht täuschen und glauben, dass, weil ein Staat möglicherweise 200,000 ausgebildete Männer haben kann, er desshalb auch eine ebenso starke Armee aufzustellen im Stande sein werde. Es gibt hier einen kategorischen Imperativ, welcher neben vielen anderen Dingen, besonders auch in der Anschaffung tüchtiger Chargen, in der Verpflegung, den finanziellen Kräften etc. seinen Grund hat.

Wo die Grenzlinie ist, kann zum Voraus gar nicht bestimmt werden. Es hängt dies ganz von der Art des Krieges ab. Bei einem Kriege, wo die ganze Existenz des Volkes, seine materiellen und geistigen Güter auf dem Spiele stehen, wo die allergrössten Anstrengungen im und durch den Willen des Volkes gemacht werden, wo das ganze Volk einstimmig zu jeder Art von Opfern bereit ist, da nur könnte die Aufstellung einer Armee bis zu 200,000 Mann möglich werden. Wir können uns aber über ausserordentliche Fälle in keine weiteren Untersuchungen einlassen, es genügt, darzuthun, dass durch die allgemeine Ausbildung, durch Beschaffung möglichst vieler Waffen und Führer Vorbedingungen für solche ausserordentliche Fälle gegeben sind.

Wir kehren zu derjenigen Armee zurück, welche wir ohne zu grossen Kostenaufwand für alle Fälle aufzustellen für nöthig halten. Es ist dies das I. Aufgebot.

Wir haben im I. Aufgebot eine Infanteriestärke von 50,000 Mann; hiezu Reiterei, Artillerie, Pionniere, Train, zusammen nach der

Leistungsfähigkeit des Landes ungefähr 10,000 Mann, also zusammen eine Armee von 60,000 Mann. Was die Spezialwaffen anbelangt, so wird von der Art ihrer Beschaffung später die Rede sein; nur soviel sei hier bemerkt: Wo wenig Pferde vorhanden, oder die Beschaffung derselben mit bedeutendem Kostenaufwand verknüpft ist, da hat man sich einfach nach der Decke zu strecken und stellt also nur das Minimum des Bedarfes her. Württemberg hat in 4 Reiterregimentern und einer Feldjägerschwadron eine Stärke an Reiterei von ungefähr 3000 Mann. Eine grössere Anzahl aufzustellen, halten wir — auch bei vierfach vermehrter Infanterie — für nicht nöthig. Dagegen ist diese Zahl auch das Minimum, welches nothwendig noch vorhanden sein muss.

Wird das System allgemeiner Volksbewaffnung eingeführt, so halten wir die Zeit nicht zu ferne, dass es möglich sein wird, die Ordonnanz- und Nachrichten-Reiterei, später sogar die Gefechts-Reiterei zu vermehren, so dass auch das II. Aufgebot noch mit Reiterei versehen werden könnte, was vorerst unmöglich ist, immerhin aber nur unter Voraussetzung der Einführung des Systems mit militärischer Jugenderziehung und kurzer Präsenzzeit.

Artillerie hat Württemberg: 1 Regiment zu 1 Festungs- und 3 Feld-Artilleriebataillone. Jedes Feldartilleriebataillon 2 Batterien à 8 Geschütze, thut 48 Geschütze.

Rechnet man als Minimum 2 Geschütze auf 1000 Mann, so müsste die Artillerie verdoppelt werden. Wir halten 100 Geschütze für eine Armee von 50,000 Infanteristen für durchaus nöthig.

Gehen wir nun an der Hand der Tabelle an die Zerlegung des Armeekorps, welches durch das I. Aufgebot gebildet wird, so würden nach den Anforderungen einer richtigen Organisation bei 50,000—60,000 Mann ungefähr 5 strategische Einheiten erster Ordnung herzustellen sein.

Rechnen wir einen Theil der vorhandenen Artillerie als „Reserve-Artillerie", so hätten wir eine dieser Einheiten, und es blieben für Infanterie noch 4 solcher Einheiten zu bilden übrig.

Dabei muss bemerkt werden, dass wir auf eine Reserve-Reiterei verzichten, da nach den besten militärischen Autoritäten

eine Reserve-Reiterei bei den Divisionen von grösserem Werthe ist, als beim Armeekorps.

Die Eintheilung der Infanterie schliesst sich in Württemberg in treffender Weise an die Kreis-Eintheilung an, und wir hätten vier Divisionen:

1 Neckar-,
1 Schwarzwald-,
1 Jaxt- und
1 Donau-Division.

Jede Division theilt sich in 3 Brigaden mit Ausnahme einer einzigen, welche nur 2 Brigaden zählt, da bei 3 die einzelnen Unterabtheilungen zu schwach würden. Jede Brigade theilt sich in 5—7 Bataillone, jedes Bataillon in 5—6 Kompagnien, jede Kompagnie in 2 Züge, 4 Halbzüge, 8 Sektionen.

Die Division hat durchschnittlich 12,000 Mann Infanterie und wird mit den Spezialwaffen, Stäben etc. auf Maximum 14,000 Mann kommen. Die Brigade zählt durchschnittlich 4000 Mann. Die Stärke des Bataillons richtet sich nach der Einwohnerzahl des Oberamtsbezirks und zählt als Minimum 500, als Maximum 999 Mann, 1000 Mann und darüber werden zu 2 Bataillonen formirt. Bataillone bis zu 690 Mann werden zu 5, stärkere zu 6 Kompagnien formirt.

Es stellen sich hienach 21 Bataillone zu 5 und 46 Bataillone zu 6 Kompagnien heraus. Im Ganzen sind es 67 Bataillone mit 381 Kompagnien.

Hienach würde sich das Bedürfniss an Chargen ungefähr folgendermassen herausstellen:

1	Armeekorpskommandant, Generallieutenant oder General der Infanterie, zugleich Inspekteur der Reiterei und Artillerie	5000 fl.
4	Divisionskommandanten, Generale	2 à 4000 fl.
		2 à 3500 fl.
11	Brigadekommandanten, Oberst-Brigadiers	6 à 3000 fl.
		5 à 2500 fl.
67	Bataillonskommandanten.	

Hiezu würden zum grössten Theile die bisherigen Hauptleute verwendet, 2/3 à 1800 fl., 1/3 1500 fl. Dieselben erhielten Titel und Rang der Majore.

Nach der unten folgenden Auseinandersetzung würden die Betreffenden im Alter zwischen dem 34. und 38. Lebensjahre in diese Stellung eintreten, was ein grosser Gewinn gegenüber dem bisherigen System wäre, wo 4/5 der Stabsoffiziere dem Greisenalter nahe sind.

Der Wirkungskreis dieser jungen Männer wäre erweitert und ein frisches Interesse an dem Berufe würde bald einen andern Geist in das Ganze bringen.

Bis hieher wären die Kommandanten ausschliesslich Offiziere. Ganz andere Ansprüche könnten und müssten bei solchem Systeme an die Bildung und Thätigkeit der Offiziere gemacht werden.

Zu der folgenden Charge der Kompagniekommandanten wären 381 Mann nöthig. 1/5 davon würden in der Durchgangsperiode zum Stabsoffizier aus den eigentlichen Offizieren bestehen 76,
die übrigen 305
würden eine ganz besondere Kategorie von Berufssoldaten bilden, und aus Männern aller Stände, oder aus solchen Unteroffizieren, welche eine genügende Vorbildung genossen und freiwillig zum Berufssoldaten übertreten wollten, beschafft.

Die Laufbahn derselben würde weniger Kostenaufwand als die Offizierslaufbahn erfordern, dagegen auch nicht das Anrecht auf Weiterbeförderung zum Bataillons-Kommandanten in sich schliessen.

Die ersteren Kompagniekommandanten (Offiziere) mit einer Besoldung von 900 fl., die letzteren Kompagniekommandanten in 3 Klassen mit 800, 900, und nach 20jähriger Dienstzeit mit 1000 fl.

Bis hieher wären die Chargen Berufs-Soldaten.

Sämmtliche Unteroffiziers-Chargen wären durch Wahl in folgender Weise ohne Bezahlung aufzustellen:

Jede Gemeinde stellt auf je 12 Männer, welche in ihr in das pflichtige Alter von 21 Jahren eintreten und tüchtig sind, nach vollzogener erstjähriger Uebung (Armeeschule, s. h.) einen Obermann und auf 50 bis 80 Mann je einen Feldwebel.

Dieser Grundsatz soll jedoch nur allgemein aufgestellt sein, und es wird die Zahl, sowie die Art der aufzustellenden Unter-

offiziere in jedem Bataillon durch den Bataillonskommandanten besonders regulirt.

(Der Bataillonskommandant ist der Vorstand der Bezirks-Rekrutirungskommission und leitet überhaupt das ganze Personalwesen des Bezirks, insbesondere auch werden unter seinem Vorsitze durch den Bezirks-Rekrutirungsrath diejenigen Leute bezeichnet, welche sich zu den Spezialwaffen eignen.)

Es wird verschiedene Leser geben, welche bei oberflächlicher Betrachtung in die Leistungsfähigkeit solch' ausgewählter Chargen Zweifel setzen werden. Wer sich aber zum Bewusstsein bringt, dass jeder Unteroffizier eine militärische Jugenderziehung durch eine Reihe von Jahren genossen, dass er in den meisten Fällen früher Vorturner gewesen, dass er aus den intelligentesten und häufig auch aus den wohlhabendsten Einwohnern der Gemeinde ausgewählt sein und desshalb schon eine wahre, nicht blos eine gemachte Autorität über seine Mannschaft besitzen, dass er überdies durch eine besondere Unteroffiziersschule herangebildet wird, der kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass hiedurch im Gegentheile ein nach Wissen und Können weit besseres Unteroffizierskorps geschaffen wird, als das bisherige.

Die Wahl dieser Unteroffiziere würde an einem bestimmten Tage nach absolvirter Armeeschule (etwa im Oktober) im ganzen Lande in folgendem Modus zu bewerkstelligen sein.

Von je 12 Mann jeder Kompagnie, welche die Armeeschule absolvirt haben, werden 3 Mann zur Wahl für die Kameraden durch eine besondere Kommission in Vorschlag gebracht. Diese Kommission hat zu bestehen

1) aus dem Kompagniekommandanten, oder wenn dieser nicht am Orte seinen Sitz hat, aus dem ältesten anwesenden Unteroffizier,

2) aus dem Orts-Vorstand,

3) aus 2 Gemeinderaths-Mitgliedern,

4) aus dem Lehrer der betreffenden Gemeinde.

Von den drei vorgeschlagenen ist einer durch die Kameraden zu wählen. Der Gewählte kann die Wahl nicht ablehnen; dagegen hat der Bataillonskommandant das Recht, für den Fall, dass er die Wahl selbst oder die Art derselben für fehlerhaft hielte,

die Wahl umzustossen. In diesem Falle ist ein anderer Mann zu wählen. An die zweite Wahl ist der Bataillonskommandant sodann gebunden, und hat den Betreffenden zu ernennen.

Die Ernannten treten am 1. November in die Unteroffiziersschule ein, und erhalten daselbst ihren Unterricht.

Im nächsten Jahre hätten sie die Uebungen der Vor- und Rekrutenschule vom 10. März bis 10. August als Lehrer mitzumachen. Ueber ihre weitere Ausbildung siehe später.

---

2) Ausbildung der Mannschaft und Chargen.

Erstes Aufgebot.

a) Mannschaft.

III. Armeeschule.

Nach Beendigung der Rekrutenschule tritt der Staatsangehörige in demjenigen Kalenderjahre, in welchem er 21-, beziehungsweise (s. h.) 22 Jahre alt wird, in die Armeeschule ein und wird am 15. August im ganzen Lande beeidigt, eingekleidet und bewaffnet.

Freiwilliger Eintritt vor diesem Alter ist durch die Verhältnisse ausgeschlossen, mit Ausnahme derjenigen, welche in eine Unteroffiziersschule eintreten, um später die Kompagniekommandanten-Prüfung abzulegen.

Die Uebungen der Armeeschule finden nur alle 2 Jahre statt.

Es entsteht daraus der Vortheil, dass die Ausbildung mit einer grösseren Anzahl von Mannschaft stattfinden kann und bei kleineren Gemeinden nicht so viele Chargen nöthig werden.

Der Missstand, dass 2 Jahrgänge nicht zu jeder Zeit kriegsbereit ausgebildet sind, ist bei weitem nicht von dem störenden Einflusse, wie dies im stehenden Heere der Fall wäre; denn einestheils sind immer noch 6 Jahrgänge vorhanden, anderntheils kann die jüngste Mannschaft, welche bis zur Kompagnieschule ausgebildet ist, entweder noch vor ausbrechendem Kriege eingeübt, oder wenn das nicht mehr möglich ist, auch ohne grosse Nachtheile sogleich eingereiht werden, da sie die Rekrutenschule absolvirt hat.

Das dazwischen liegende Jahr ist für die Ausbildung der Chargen zu verwenden.

Die Uebungen beginnen im betreffenden Jahre am 16. August und dauern bis 15. Oktober.

Anmerkung: Wir bekämen hienach für 8 Jahrgänge 4 Armeeschulen.

Die erste 21., 22., die zweite 23., 24., die dritte 25., 26., die vierte 27. und 28. Lebensjahr.

I. Periode:
vom 16. August bis 4. September,
in der Heimathgemeinde:

Repetition des früher Erlernten.

Uebungen in der Kompagnie. Exerzieren, Plänkeln, Sammelübungen, Scheibenschiessen, Putz- und Packinstruktionen etc.

Theilnehmer: die beiden Jahrgänge (21. und 22.) der ersten Armeeschule und die Unteroffiziere der vorhergehenden Armeeschule (23. und 24.).

II. Periode:
vom 5. bis 25. September:
im Divisionslager, an passendem Platze der Division zusammengezogen.

Uebungen in den Bataillonen, Brigaden: Exerzieren, Felddienst, Plänkeln, Sammelübungen, Scheibenschiessen, Instruktionen, Märsche etc. Die Spezialwaffen sind beigezogen.

Theilnehmer: Die erste Armeeschule (21. und 22.) und die Unteroffiziere der vorhergehenden (23. und 24.).

III. Periode:
vom 26. September bis 15. Oktober:

Grosse Kriegsübungen mit Quartier, Lager und Bivouac.

Sämmtliche Branchen, Lebensmittelfuhrwesen, Sanitätskompagnie, Marketender etc. sind aufgestellt. Die Spezialwaffen betheiligen sich an diesen Uebungen.

Theilnehmer: Die beiden jüngsten Armeeschulen (21., 22., 23. und 24.), und die Unteroffiziere der drei jüngsten (23., 24., 25., 26.).

Zu den Uebungen der 1. und 2. Periode können Nachbarkompagnien zusammengestossen werden.

Das Scheibenschiessen findet besonders in solchen Abtheilungen statt, welche an ihrem Heimathsorte nur Schiessplätze auf kurze Entfernungen herstellen können.

Für jeden Tag, an welchem der Soldat während der Armeeschule nicht in seinem Heimathsorte geübt wird, erhält derselbe ausser seiner Verpflegung 9 Kreuzer Löhnung und Kleinmontirungsgeld, der Obermann 18 kr., der Feldwebel 24 kr. Die Kommandozulage der Offiziere, der Kompagniekommandanten und Militärbeamten wäre über diese Zeit besonders zu reguliren.

b) Unteroffiziere:

Für den Unterricht der Obermänner, Zugskommandanten und Kompagniekommandanten wird in jeder Division eine Schule errichtet. Die Leitung derselben hat ein Brigadekommandant zu übernehmen. Offiziere der Division sind als Lehrer dabei zu verwenden.

Diese Unteroffiziersschule dauert für Obermänner nach absolvirter Armeeschule 2 Monate (November und Dezember). Im nächsten Jahr, in welchem keine Armeeschule stattfindet, vom 15. August bis 15. Oktober, abermals 2 Monate.

Die Divisionsschule bildet ein aus den betreffenden Offizieren, Unteroffizieren und denjenigen präsenten Soldaten zusammengesetztes ständiges Bataillon, welche versäumten, die Vor- oder Rekrutenschule zu besuchen, oder in der Armeeschule, vermöge schlechten Willens, geringer Leistungsfähigkeit oder schlechter Führung die nöthige Ausbildung in Gewandtheit oder Disciplin nicht erlangten.

Aus den bessern Obermännern jeder Kompagnie würden hierauf die Feldwebel (Zugskommandanten) durch den Brigadekommandanten ernannt.

Hienach hätten die Unteroffiziere folgende Bildungslaufbahn:

vom 10. bis 14. Jahre Knabenschule,
„ 15. „ 17. „ Vorschule,
„ 18. „ 20. „ Rekrutenschule,
im 21., beziehungsweise 22. Jahre Armeeschule . 2 Monate,
Winterunterricht des ersten Jahres der Armeeschule . . . . . . 2 „

als Lehrer der Vor- und Rekrutenschule, vom 10. März bis 10. August, abwechslungsweise an den Abenden und den betreffenden Nachmittagen zusammen . . . 1 Monat,

Sommerunterricht des zweiten Jahres . . 2 „

als Lehrer der Vor- und Rekrutenschule, vom 10. März bis 10. August, im 2. Jahre abwechslungsweise an den Abenden und Nachmittagen zusammen . . . . 1 „

als Unteroffizier bei Einübung der zweiten Armeeschule . . . . 2 „

Zusammen 10 Monate,

somit 8 Monate mehr als die Mannschaft.

Z. B. würde ein Mann, welcher im Jahre 1867 21 Jahre alt wird, mitzumachen haben, vorausgesetzt, dass er zum Unteroffizier bezeichnet würde, ausser der genossenen militärischen Jugenderziehung:

1867 die erste Armeeschule . . . . . 2 Monate,

die Unteroffiziersschule November und Dezember . . . . 2 „

1868 vom 10. März bis 10. August im Ganzen 1 „

die Vor- und Rekrutenschule als Lehrer, vom 15. August bis 15. Oktober . . . 2 „

(Unteroffiziersschule, Sommerunterricht).

1869 vom 10. März bis 10. August:

die Vor- und Rekrutenschule zusammen . 1 „

vom 15. August bis 15. Oktober die Armeeschule als Unteroffizier (Obermann oder Feldwebel) . . . . 2 „

Zusammen 10 Monate.

1871 vom 26. September bis 15. Oktober . . 20 Tage.

(als Unteroffizier der zweiten Armeeschule.)

Da alle 2 Jahre vom 26. September bis 15. Oktober, 20 Tage lang, auch die Mannschaft der zweitjüngsten Armeeschule (d. h. die Leute mit 23 und 24 Jahren) zu den Uebungen beigezogen wird, so würden auch die Unteroffiziere der vorhergehenden Armeeschule noch einmal 20 Uebungstage erhalten.

c) Kompagniekommandanten.

Die Kompagniekommandanten bilden eine besondere Klasse der Chargen und werden weder zu den Offizieren noch zu den Unteroffizieren gerechnet.

Hienach würden die Chargen im Allgemeinen bestehen:

1) aus Offizieren,

2) aus Kompagniekommandanten,

3) aus Unteroffizieren.

Die Kompagniekommandanten würden beschafft und ausgebildet:

I. Kategorie:

aus denjenigen Feldwebeln oder Obermännern, welche gute Schulen genossen, besondere Brauchbarkeit an den Tag gelegt haben und sich zur Theilnahme an der Kompagniekommandantenschule in Folge einer Prüfung qualificiren.

II. Kategorie:

aus Männern aller Stände, welche im Stande sind, eine Vorprüfung abzulegen, gute Zeugnisse aufweisen können, körperlich tüchtig, nicht über 25 und nicht unter 19 Jahre alt sind. Diese Vorprüfung würde sich sowohl auf militärische, als allgemein wissenschaftliche Fächer erstrecken. An derselben könnten sich vorzugsweise solche junge Männer betheiligen, welche in den höhern Schulen (Gymnasien, Hochschule, Polytechnikum etc.) die betreffende militärische Vorbildung genossen haben (s. ob.). Die Bestehung der Prüfung würde überdies, wenn eine Ernennung nicht im Wunsche der Betreffenden läge,

a) von den 20tägigen Uebungen der zweiten Armeeschule (23- und 24jährige) entbinden;

b) zur Uebernahme von Zugs- und

c) bei Bedarf im Kriege auch zu Kompagniekommandantenstellen

berechtigen.

Die Kompagniekommandantenschule würde für die erste Kategorie bestehen

im ersten Jahre:

vom 2. Januar bis 10. August in militärwissenschaftlichem Unterrichte;

vom 15. August bis 15. Oktober in praktischem militärischem Unterricht, entweder durch Theilnahme an der Unteroffiziersschule, oder an der Armeeschule, sei es als Lehrer oder als Interimskompagniekommandant;

vom 1. November bis letzten Dezember in der Theilnahme an der Unteroffiziersschule als Lehrer, oder in einem weiteren wissenschaftlichen Unterricht;

im zweiten Jahre:

vom 2. Januar bis 10. August in militärwissenschaftlichem Unterricht.

Für die zweite Kategorie wäre der Unterricht besonders einzurichten und verschiedene Klassen zu bilden.

Nach Absolvirung dieser Schule würde eine Prüfung über die Beförderung zum Kompagniekommandanten, sowie über die Reihenfolge der Anstellung entscheiden.

Bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die letztere erfolgt, versehen die Betreffenden in der Gemeinde, an welche sie kommandirt werden, den Dienst des Zugskommandanten.

Während ihres Schulbesuches erhalten sie Verpflegung und Löhnung, wie sie die Feldwebel während der Armeeschule erhalten. Unterkunft und Unterricht frei. Als Zugskommandanten beziehen sie eine Besoldung von 550 fl. jährlich.

Die Aufnahme der Zöglinge richtet sich nach dem Bedarf an Stellen. Durchschnittlich werden 8—10 Zöglinge per Jahr an jeder Kompagniekommandantenschule genügen.

Ein ausserordentliches Vorrücken der Kompagniekommandanten zu Offizieren (Bataillonskommandanten) im I. Aufgebot findet im Frieden nicht statt, im Felde dagegen als Belohnung für besonders ausgezeichnete Leistungen. Im zweiten Aufgebot können einzelne Kompagniekommandanten des ersten Aufgebots als Bataillonskommandanten bei eintretendem Bedarf verwendet werden.

Ein Kompagniekommandant des ersten Aufgebots hätte demnach ungefähr folgende Bildungslaufbahn:

1) Militärische Jugenderziehung bis zum 14. Jahre;
2) vom 15. bis 17. Vorschule } an einer gelehrten
3) „ 18. bis 19. Rekrutenschule } Schule,

wobei er mit der Verwendung der Unteroffiziere, Zugs- und Kompagniekommandanten vertraut würde;

4) Vorprüfung in militärischen und wissenschaftlichen Fächern;

5) einen 7monatlichen militär-wissenschaftlichen Unterricht;

6) die Armeeschule oder Unteroffiziersschule, an welcher er 2 Monate als Lehrer verwendet würde;

7) in der ersten Kategorie noch weiter einen zweiten 7monatlichen militär-wissenschaftlichen Unterricht;

8) praktische Versehung des Zugskommandantendienstes.

d) Offiziere.

Die Ernennung solcher Männer zu Offizieren, welche in regelmässiger Weise sich zur Uebernahme der Offiziersstellen (vom Bataillonskommandanten aufwärts) vorbereiten, ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Erstehung der Aufnahmsprüfung an die polytechnische Schule oder Landesuniversität;

2) ein zweijähriger Besuch dieser Schulen;

3) eine Prüfung zur Aufnahme in die mit der polytechnischen Schule verbundene Militärakademie;

4) ein dreijähriger Kursus an dieser Akademie;

5) Bestehung des Offiziers-Examens.

Die Theilnahme an letzterem steht jedoch jedem württembergischen Staatsangehörigen, welcher das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, frei, ohne dass die Punkte 2—4 nothwendigerweise vorausgegangen sein müssen.

Nach erstandener Offiziersprüfung, durch welche zugleich das Dienstalter festgesetzt wird, werden die Betreffenden als Lieutenante bei der Artillerie oder Reiterei auf 2—3 Jahre mit einer Besoldung von 700 fl. eingetheilt, wobei ihre Berittenmachung, wenn sie es wünschen, durch Dienstpferde stattzufinden hat.

Nach Verfluss dieser Zeit werden sie als Kompagniekommandanten oder Adjutanten (Hauptmänner) in der Infanterie mit einer Besoldung von 900 fl. ernannt. Die Zahl der in die Militärakademie Aufzunehmenden wäre so zu bemessen, dass sie nach ungefähr 6—8 Jahren ihres Kompagniekommandantendienstes zu Bataillonskommandanten ernannt werden können.

Damit die Weiterbildung dieser Offiziere möglichst unter-

stützt würde, wären dieselben in den grösseren Städten des Landes als Kompagniekommandanten einzutheilen. Um eine billige Ausgleichung der verschiedenen Waffen herbeizuführen, würden die Batteriekommandanten der Artillerie und die Schwadronskommandanten der Reiterei in Gehalt und Rang mit den Bataillonskommandanten der Infanterie gleichgestellt.

Die Oberlieutenante dieser Waffen hätten den Rang und die Besoldung der Hauptmänner der Infanterie, die Lieutenante der Spezialwaffen hätten 2—3 Jahre als Interimskompagniekommandanten bei der Infanterie Dienste zu leisten.

Um die militärische Erfahrung der Offiziere zu steigern, wäre jedes Jahr 2—3 Offizieren ein 4—6monatlicher Urlaub mit einer Staatsunterstützung von 800—1000 fl. an einen Kriegsschauplatz oder zu Kriegsübungen eines Staates zu ertheilen.

Wie die Eintheilung der Mannschaft nach Gemeinden, und die Aufstellung der Unteroffiziere daselbst einzurichten wäre, soll durch folgendes Beispiel anschaulich gemacht werden:

Tabelle II.

Der Oberamtsbezirk Stuttgart enthält 26 Gemeinden. Dieselben stellen ein jährliches Kontingent von 330 in's 21. Lebensjahr tretender Pflichtigen.

Hievon bleiben nach Abzug der Untüchtigen und der zu den besondern Waffen zu Stellenden 151 Mann übrig.

Die Gruppirung der Ortschaften erfolgt theils mit Rücksicht auf die Stärke, theils mit Rücksicht auf die Lage, so dass in jeder Gruppe eine stärkere Gemeinde als Sitz des Kompagniekommandos zu bezeichnen wäre.

Nach dem für den Abgang während der Dienstzeit zu machenden Abzug verbleiben für eine achtjährige Dienstzeit 968 Mann.

Diese 968 Mann werden in ein Bataillon von 6 Kompagnien formirt, so dass eine Kompagnie durchschnittlich 162 Mann stark ist.

Da die Armeeschule nur alle 2 Jahre stattfindet, so treten demnach z. B. im Jahre 1868 diejenigen Männer in dieselbe ein, welche im Jahr 1846 und 1847 geboren wurden. Die Chargen

der ersten Kompagnie des Oberamtsbezirkes Stuttgart würden sich demnach, wie folgt, kompletiren:

1868. Feuerbach 21 Mann, worunter
2 Obermänner,
Degerloch 11 Mann, worunter
1 Obermann,
Botlnang 9 Mann, worunter
1 Obermann,
zusammen 4 Obermänner und 37 Mann.

1870 ebenso 4 Obermänner und 37 Mann,
1872 „ 4 „ „ 37 „
1874 „ 4 „ „ 37 „

(aus den Obermännern wären 2 Feldwebel zu ernennen).

Diese vier Armeeschulen, 1868, 1870, 1872 und 1874, würden also stellen:

2 Feldwebel, 14 Obermänner und 148 Soldaten.

Eine Gemeinde gibt auf
6—12 Soldaten 1 Obermann,
13—24 „ 2 Obermänner,
25—36 „ 3 „ etc.

Eine Gemeinde, welche in 2 Jahren (einer Armeeschule) keine 6 Pflichtige stellen kann, schickt die auszubildende Mannschaft der Vor-, Rekruten- und Armeeschule an den Uebungstagen zur nächsten Gemeinde der Kompagnie, welche über einen Obermann zu verfügen hat.

In dem angegebenen Beispiele sind 6 Obermänner überzählig; diese werden entweder zu besonderen Armeezweigen verwendet, oder dienen sie als Ersatz für Abgänge.

Ein Obermann oder Feldwebel, welcher zu keiner Armeeschule mehr einberufen wird, kann sich um niedere Staatsdienerstellen, z. B. bei der Post, Eisenbahn, der Forst- und Steuerschutzwache, melden.

Verschiedene neben einander liegende Gemeinden einer Kompagnie, welche einzeln für eine Armeeschule keine 6 Mann aufstellen, können auch gemeinschaftlich für jede Armeeschule einen Obermann stellen, so dass z. B.

eine Gemeinde, welche 4 Mann stellt,
in 8 Jahren 2 Obermänner,
eine solche, welche 3 Mann stellt,
in 8 Jahren 1 Obermann,
zwei solche, welche 2 Mann stellen,
in 8 Jahren 1 Obermann etc.
zu geben hätten.

Jedenfalls ist es Sache des Bataillonskommandanten, hier den billigsten Ausweg zu treffen.

Die Divisionsschulen.

Wenn wir bei 50,000 Mann auf je 12 Mann einen Obermann rechnen, erhalten wir 4160 Obermänner in 8 Jahren, oder für eine Armeeschule 1040, was bei 4 Divisionen eine Stärke von 260 Mann ausmacht.

Diese Unteroffiziersschule von 260 Mann wäre der Stamm in jeder Division; die Unteroffiziere und Kompagniekommandanten würden daselbst ausgebildet, die Offiziere der Division daselbst abwechslungsweise als Lehrer verwendet, und die Schule, wie oben schon berührt, zu einem ständigen Bataillon (Lehrbataillon) formirt.

Zweites Aufgebot.

Da die Verheiratheten und ein Theil der bedingt Untüchtigen des I. Aufgebots in das II. übertreten, so dürfte dasselbe bei 10 Jahrgängen die Stärke des I. Aufgebots von 50,000 Mann erreichen.

Das zweite Aufgebot ist bestimmt, als Reserve für das erste zu dienen.

Es tritt im Frieden zu eigentlichen Uebungen nicht zusammen, kann jedoch, da es ganz dieselbe Eintheilung wie das I. Aufgebot hat, bei eintretender Kriegsbereitschaft in besonderen Fällen aufgestellt werden, da die Mannschaft ausgebildet ist, die Chargen bereit gehalten werden, und Waffen und Munition für dasselbe vorhanden sein müssen.

Die Bereithaltung der Chargen würde folgendermassen durchzuführen sein:

a) Offiziere:

Der Uebertritt der Offiziere in das II. Aufgebot erfolgt

1) bei verminderter Dienstfähigkeit, wobei sich die Betreffenden entweder selbst darum bewerben, oder vom Kriegsministerium dorthin übersetzt werden;

2) bei Ergreifung eines andern Berufes.

Im ersten Falle verliert der Betreffende 1/8tel, im zweiten Fall 2/8tel seines Gehaltes.

Pensionirungen kommen im Frieden nicht vor. Bei eintretender Kriegsbereitschaft werden nur die Offiziere des II. Aufgebots, welche ihren Dienst nach dem Zeugniss zweier Aerzte in Folge körperlicher Leiden nicht mehr zu versehen vermögen, nach den bestehenden Gesetzen in den Ruhestand versetzt. Die entstandenen Lücken werden durch Beförderungen im II. Aufgebot selbst ergänzt, so zwar, dass ein Kompagniekommandant ein Bataillonskommando, ein Bataillonskommandant ein Brigadekommando, ein Oberst-Brigadier ein Divisionskommando erhalten kann, ohne dass darum sein Rang oder sein früherer Gehalt erhöht zu werden brauchte. Die Lücken bis zum Kompagniekommandanten einschliesslich werden durch Wahlen ergänzt, in der Art, dass die Angehörigen einer Kompagnie ihren Kompagniekommandanten zu wählen haben.

Ein Uebertritt von Offizieren vom I. ins II. Aufgebot bei eintretender Kriegsbereitschaft soll womöglich nicht gestattet und daher schon im Frieden stets dafür Sorge getragen werden, dass Offiziere mit verminderter Dienstfähigkeit alsbald in das II. Aufgebot übertreten.

b) Unteroffiziere:

Durch die vom ersten in das zweite Aufgebot mit ihrem Jahrgange übertretenden Unteroffiziere werden die Unteroffiziers-Chargen für das zweite Aufgebot vorhanden sein; wo dies nicht der Fall ist, sind Ergänzungen durch Wahlen vorzunehmen.

Die Ausrüstung für das II. Aufgebot für einen Kriegsfall ist von Seite des Kriegsministeriums parat zu halten.

Die Kleidung ist von den Betreffenden selbst stets bereit zu halten; wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden einzutreten.

Durch die Brigadekommandanten ist an einem Sonntage im

Jahr eine Musterung im Bataillon in der vorgeschriebenen Kleidung, jedoch ohne Ausrüstung, abzuhalten. Auf diese Musterungen hin sind von den Ortsvorständen die Listen richtig zu stellen und durch die Kompagnie- und Bataillonskommandanten zusammen zu tragen.

Die betreffenden Wahlen sind an diesen Tagen vorzunehmen.

Die Gewählten beziehen im Frieden keine, bei Aufstellung auf den Kriegsfuss die ihnen etatmässig zukommende Besoldung.

Die Spezialwaffen.

Wir haben in der Tabelle I. 15% der Tüchtigen zu den Spezialwaffen als Maximum angegeben. Wir bekämen hierauf für 8 Jahrgänge eine Summe von 11,200 Mann. Sehen wir nun zunächst, wie viel wir auf 50,000 Mann Infanterie als Minimum von jeder Waffengattung rechnen müssen, und vergleichen wir sodann das Resultat mit obiger Summe.

Reiterei.

Wir haben oben schon kurz berührt, dass die Zahl der Reiterei eines Landes sich vor Allem nach den Aufstellungskosten und in gewissen Zeiten nach dem Pferdestande des Landes zu richten habe.

In zweiter Linie wäre sodann zu untersuchen, welchen Bedarf ein Infanteriekorps von 50,000 Mann an Reiterei ungefähr brauche, und was man als nothwendiges Minimum anzusehen habe.

Die Reiterei ist bei der gegenwärtigen Kriegsführung vorzüglich zum Sicherungs-, Nachrichten- und Ordonnanzdienst, sodann als eigentliche Gefechts-Reiterei bei Ausnützung eines Sieges, oder zur Endentscheidung nöthig. Sie ist aber mehr hindernd als nützlich in grossen Massen bei schwierigem Terrain und schwieriger Verpflegung.

Im Einklange mit diesem kurzen Abrisse von der Thätigkeit der Reiterei nehmen wir zum nöthigen Sicherungs- und Ordonnanzdienste einer Division von 12,000 Mann Infanterie, welche gewöhnlich nicht mehr als eine Brigade zu ihrer Sicherung verwendet haben wird,

1) zum Sicherungsdienste 200 Mann;

2) zum Ordonnanzdienst bei den Stäben der Divisionen, Brigaden und Bataillone 180 Mann,

so hätten wir in erster Linie 380 Mann nöthig.

Bei anstrengendem Sicherungsdienste ist eine Ablösung der Pferde nöthig, und wir rechnen zu solcher als Reserve wieder 200 Mann.

Wir hätten demnach als Totalsumme für eine Infanterie-Division 580 Mann.

Da jene 200 Mann der Reserve im Bedarfsfalle zugleich Gefechts-Reiterei sein können, so könnte man sich mit dieser Zahl (in 4 Divisionen 2320 Reiter) als äusserstem Nothbedarf begnügen.

Württemberg hat bis jetzt 4 Reiter-Regimenter und eine Feldjäger-Schwadron mit zusammen ungefähr 3000 Pferden. Schliesst man an dieses Bestehende an, so wäre die Errichtung eines Reserve-Regiments mit 600 und 4 Divisions-Regimentern à 600 mit 2400 Mann, zusammen 3000 Mann als Sicherungs- und Ordonnanz-Reiterei angezeigt und der oben angegebene äusserste Bedarf wäre um 680 Mann überschritten.

Man könnte nun allerdings Reserve-Reiterei bis zu 2000 Mann verlangen und auch die Reiterei des Sicherungs- und Ordonnanzdienstes verdoppeln, ohne dass das Verhältniss auf zweckmässige Dispositionen nothwendig von üblem Einfluss sein müsste, es könnten sogar Fälle eintreten, wo diese Reiterei noch recht gut zu verwenden wäre, aber um einzelner Fälle willen hält ein Staat, welcher mit seinen Mitteln sparsam umgehen will, ebenso wenig jahrelang über seinen Bedarf Reiterei, als man eines einzelnen Falles halber, wo ein schwerer Helm gegen einen feindlichen Säbelhieb geschützt hatte, viele Jahrzehnte hindurch sich die Köpfe von solchen Helmen wird wund drücken lassen wollen. Wir für uns halten uns einfach an das Bedürfniss, und diesem glauben wir vorerst mit 3000 Mann Reiterei zu entsprechen.

Mit der Zeit liesse sich die Ausbildung von Sicherungs- und Ordonnanz-Reiterei in den Infanterie-Brigaden oder Bataillonen ohne zu grosse Kosten bewerkstelligen, und dann könnte die obige Zahl auch noch um 600—1200 Mann vermehrt werden.

Da in Folge der Jugenderziehung auch beim Reiter ein Theil

der militärischen Ausbildung als vollzogen betrachtet werden kann, so glauben wir, es werde künftighin mit 1—1 ½jähriger Präsenzzeit dasselbe erreicht werden können, was bisher mit zwei- bis dreijähriger.

Da der Reiter gegenüber dem Infanteristen ein bedeutend grösseres Opfer zu bringen hat, so dürfte es billig sein, demselben nur eine 6jährige Dienstzeit im I. und eine 3jährige Dienstzeit im II. Aufgebot zu geben, so dass er nach 9 Jahren von jeder Dienstpflicht entbunden wäre.

Es wären hienach jährlich 500 Reiter in 5 Regimentern oder 100 Mann in einem Regimente auszubilden.

Für den Ort dieser Ausbildung wären die vorhandenen Lokalitäten massgebend. Die ganze Art der Unterkunft, Löhnung etc. würde nach den bisherigen Grundsätzen stattfinden.

Die Auswahl der Rekruten hätte nach den Vorschlägen der Bezirks-Rekrutirungskommission unter Rücksicht auf die Verhältnisse des Einzelnen stattzufinden. Freiwillige hätten den Vorzug.

Am 1. November jeden Jahres tritt die Reiterei ihr Uebungsjahr an, die Lager- und Kriegsübungen der Infanterie hat sie mitzumachen und wird sodann zur Hälfte beurlaubt.

Die weniger gute zweite Hälfte bleibt noch über den Winter zur Einleitung der jungen Mannschaft, zu ihrer weiteren Ausbildung und zur Pflege der Pferde präsent.

Für die Reiterei wären folgende Kommandanten nöthig:

1 Reitergeneral. General à 4000 fl.

5 Regimentskommandanten im Range der Oberst-Brigadiers, 3 à 3000 fl., 2 à 2500 fl.

20 Schwadronskommandanten im Range der Bataillonskommandanten 10 à 1800 fl., 10 à 1500 fl.

40 Zugskommandanten,
 20 im Hauptmannsrang à 900 fl.,
 20 Lieutenante à 700 fl.

Das Reserve-Regiment hätte eine Equitationsschule für sämmtliche Reiter-Regimenter und für die Artillerie aufzustellen und gälte später bei Einführung der Ordonnanz- und Sicherungs-Reiterei als Stamm für die Unteroffiziersausbildung, sowie für Beschaffung der gesammten Ausrüstung und Remontirung.

Die Unteroffiziere sind nur in der Charge der Wachtmeister Berufssoldaten.

Nach 12jähriger Dienstzeit können diese bei besonderer Brauchbarkeit zu Zugskommandanten mit dem Gehalte der Infanteriekompagniekommandanten vorrücken. Die Obermänner werden durch die Schwadronskommandanten ernannt und haben nach vollendeter erster Uebungszeit zum Mindesten ein weiteres Jahr als solche präsent zu bleiben; auf Freiwillige ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Pferde sind im Frieden zu $^1/_5$ als Uebungspferde, zu $^2/_5$ als Verstellpferde zu halten, der Rest von $^2/_5$ würde erst bei bevorstehender Mobilmachung aufgekauft.

Das II. Aufgebot würde als Reserve für das I. dienen, und wären aus demselben theilweise die Ersatzschwadronen zu bilden.

Artillerie.

Auf 50,000 Mann Infanterie wären nach dem früher Gesagten 96 Geschütze (Feldartillerie) nöthig.

12 Batterien à 8 Geschütze,
(fahrende Artillerie).

2 Regimenter à 6 Batterien.

In der Division hätte man

a) für jede Brigade	$^1/_2$	Batterie,
b) Divisionsreserve	1	„
also in 11 Brigaden	$5^1/_2$	Batterien,
und in 4 Divisionen	4	„
c) Armee-Reserveartillerie	$2^1/_2$	„
Zusammen	12	Batterien.

Auswahl der Rekruten wie bei der Reiterei.

Präsenz für die Bedienungsmannschaft vom 15. April bis 15. Oktober 6 Monate;

für die berittene Mannschaft:
vom 1. November 1—$1^1/_2$ Jahre.

Unteroffiziersaufstellung analog der Reiterei.

Die Gesammtzahl der Artillerie würde rund 6000 Mann betragen.

Dienstzeit im I. Aufgebot 6 Jahre, im II. 8 Jahre.

Jedes Jahr wären daher 1000 Mann auszubilden.

Offiziere wären nöthig:

1 Artilleriegeneral (Generalmajor) à 4000 fl.

2 Regimentskommandanten im Range der Oberst-Brigadiers à 3000 fl.

12 Batteriekommandanten (Majore) im Range der Bataillonskommandanten 6 à 1800 fl., 6 à 1500 fl.

12 Zugskommandanten im Range der Hauptmänner à 900 fl.

12 Zugskommandanten, Lieutenante à 700 fl.

Die Festungsartillerie wird aus der I. Klasse der „bedingt Untüchtigen“ des II. Aufgebots aufgestellt. Die Errichtung derselben in Ulm hängt von den weiteren Entschliessungen über die Festung ab.

Die Pferde der Artillerie sind zu 2/5 Uebungspferde, zu 2/5 Verstellpferde, der Rest wird bei eintretender Mobilmachung remontirt.

Genietruppen,

mit besondern Eisenbahnkorps, Telegraphenkorps, Wegbau- und Brückenkorps ca. 1000 Mann;

ein Bataillon Pionniere à 5 Kompagnien à 100 Mann, zusammen 500 Mann.

Präsenzzeit 1 Jahr vom 1. November bis letzten Oktober des nächsten Jahres.

Dienstzeit 6 Jahre im I. Aufgebot, 3 Jahre im II.

Präsent wären jedes Jahr ca. 85 Mann.

Train:

rechnet man 3% der Infanterie: 1500 Mann.

Präsenzzeit nach Bedarf ca. 1—3 Monate.

Da dieselbe jedenfalls kaum erheblich länger sein würde, als diejenige der Infanterie, so müsste man hier 8jährige Dienstzeit und sodann Uebergang in's II. Aufgebot der Infanterie rechnen.

Ein Theil der Trainmannschaft wäre den „Bedingt Untüchtigen“ der I. Klasse zu entnehmen.

Eine Zusammenstellung der Spezialwaffen ergiebt:

Reiterei	3000	Mann,
Artillerie	6000	„
Genie	1000	„
Train	1500	„
Zusammen	11,500	Mann;

es wäre hienach die obige von 11,200 Mann (15%) um 300 Mann überschritten. Wir haben jedoch bei der obigen Hauptberechnung 15% auf 8 Jahrgänge angenommen und im Verlaufe der Rechnung für 9600 Mann eine nur 6jährige Dienstzeit angenommen. Da nun in obige Summen auch die Berufs-Chargen eingerechnet sind, und ein Theil der Trainmannschaft aus den „Bedingt Untüchtigen" genommen wird, so werden 15% nicht ausreichend sein, und es müsste zu 16% gegriffen werden.

Schlussbemerkungen.

Noch Manches bleibt hier allerdings unberührt. Das Besagte soll auch gar nichts anderes als eine Skizze sein, um zu zeigen, wie sich das Ganze durchführen liesse. Die Berechnungen sind in runden Summen gegeben, können also auf vollkommene Genauigkeit keinen Anspruch machen; nichtsdestoweniger kommen sie der Wirklichkeit so nahe, dass sie ein ganz richtiges Bild im Allgemeinen geben.

Den obengenannten Faktoren für eine kriegstüchtige Armee kann durch die gegebene Ausführung entsprochen werden, wenn der richtige Geist in die aufgestellten Formen hineinkommt. Die Produktionskraft und die finanziellen Leistungen sind nur in geringe Ansprüche genommen und stehen zu dem, was dem bisherigen System gegenüber erreicht würde, in gar keinem Verhältniss.

Das Material wäre stets nach den neuesten und erprobtesten Mustern herzustellen. Besondere Kommissionen aus tüchtigen Offizieren je für Bewaffnung, Bekleidung etc. zusammengesetzt, hätten ihre Anträge oder Gutachten an das Kriegsministerium abzugeben.

Die Verpflegung wäre bei der Hauptmasse höchst einfach, da Kasernirung und der gesammte Bedarf hiefür an Verpflegung,

Betten, Holz, Beleuchtung etc. wegfiele, und ebenso nur während einer kurzen Zeit im Jahre eine Löhnung zu berechnen wäre.

Dagegen wäre auf die drei wöchentlichen Kriegsübungen Alles auf's Beste vorzubereiten und während derselben feldmässig in Ausführung zu bringen, Bivouac und Magazins-Verpflegung mit Lebensmittelfuhren zu öfterem einzuüben.

Den betreffenden Einrichtungen müsste die grösste Aufmerksamkeit geschenkt, und praktische Männer, welche aus den hiezu tauglichen Ständen, z. B. aus der Kaufmannschaft, und wenn es auch bedingt Untüchtige der I. Klasse wären, auszuwählen wären, mit deren Handhabung betraut werden, so dass die Austheilungen nicht gar zu lange Zeit in Anspruch nehmen und dadurch eine Verschleuderung der physischen Kräfte herbeiführen, welche durch zweckmässige — der Zahl und dem Bedarf der kleinern Abtheilungen entsprechende — Mass-Einheiten, Fässer, Säcke, Kapseln etc. vermieden werden kann.

Die Gesundheitspflege im Frieden beschränkt sich auf die Spezial-Waffen, bei welchen tüchtige Aerzte aufzustellen und zugleich die Sanitätszüge (für jede Brigade 1 Zug im Felde) auszubilden wären, und auf kurze Zeit des Jahres (die 6wöchigen Uebungen) auf die Infanterie.

Um für den Kriegsfall tüchtige Aerzte zu haben, werden Unteramtsärzte mit einer Besoldung von 300—400 fl. angestellt; dieselben sind verpflichtet, im Frieden die betreffenden Visitationen nach Anordnung des Bataillonskommandanten zu nehmen und alle 4 Jahre bei den Herbstübungen Dienste zu verrichten, im Kriegsfall aber den Dienst als Bataillonsärzte zu übernehmen.

Die Militärgerichts-Verfassung im Frieden könnte mit der bürgerlichen Gerichts-Verfassung verschmolzen werden. Die Militärgerichte im Felde würden für jede Brigade ebenso organisirt, wie die bürgerlichen Gerichte im Frieden.

Die Bekleidung, aus einer Uniform bestehend, welche dem bürgerlichen Kleide möglichst gleichkäme, wäre in einer grossen Fabrik, deren Arbeiter aus der Zahl der bedingt Untüchtigen zu entnehmen wären, herzustellen und dem Pflichtigen mit dem Eintritt unentgeldlich zuzustellen, dagegen von ihm strengstens zu verlangen, dass er im Kriegsfall in einer gut erhaltenen Uniform

erscheine; wo dies nicht der Fall ist, erhält derselbe auf Rechnung der Gemeinde aus der Fabrik eine neue Uniform.

Die Fabrik gäbe auch an Männer des II. Aufgebots, an die der Rekrutenschule, kurz an Jedermann Uniformen gegen Bezahlung ab. Die Uniform würde auf diese Art Nationaltracht. Um das werden zu können, muss sie einfach und so zweckmässig als möglich sein.

Dem Zweck dieser Abhandlung würde es wenig entsprechen, alle aufgestellten Sätze noch weitläufig zu motiviren. Wo die Sache nicht für sich spricht, nützen auch gewöhnlich solche Motivirungen nicht viel.

Wir haben kurz nachzuweisen gesucht, wie für die Grundsätze des Milizsystems eine Ausführung gefunden werden kann, welche zugleich das Verlangen nach einer tüchtigen Armee befriedigt; die schwachen Punkte des Schweizersystems sind vermieden; mit ihnen haben wir uns vorzugsweise beschäftigt.

Allgemeine militärische Jugenderziehung ersetzt die lange Präsenzzeit, gibt soldatischen Sinn und erzieht kriegerische Eigenschaften an.

Für tüchtige Chargen ist das Möglichste geleistet; ebenso für die Spezialwaffen. In Beziehung auf die letztern muss der späteren Entwicklung des Systems vorbehalten bleiben, einen andern — dem Systeme mehr entsprechenden — Aufstellungsmodus zu finden.

Dass an Produktionskraft trotz der bedeutend verstärkten Truppenmacht immer noch erspart würde, leuchtet ein; aber auch an finanziellen Leistungen würde nach einem allgemeinen Ueberschlage das bisherige Budget nicht oder nicht viel überschritten werden.

Die Kosten der erstmaligen Beschaffung von Waffen und Ausrüstung etc., sowie die Einführung und Aufstellung der Schulen etc. würden allerdings einige Millionen Ausgaben nöthig machen, auch die Gemeinden hätten anfangs einige Opfer zu bringen. Ist aber einmal das Ganze im Gange, so sind die Kosten im Verhältniss zu dem erreichten Zwecke ganz unverhältnissmässig geringe und stehen vollends in gar keinem Verhält-

niss zu dem Budget, wie es bei Einrichtungen nach preussischem Muster sich ergeben würde.

Die in ganz Deutschland nach dem preussischen Systeme präsent zu haltende Mannschaft beträgt 300,000 Mann. Rechnet man die verlorene Produktionsthätigkeit — in Geld verwandelt — nach Abzug seiner Kost und seiner Löhnung, auf nur 1 fl. per Mann, so gehen dem Lande täglich 300,000 fl., alle 10 Tage also 3 Millionen, oder in einem Jahre 108 Millionen, in 10 Jahren 1 Milliarde!! verloren.

Tab. II.

Gemeinden des Bezirks Stuttgart.	Pflichtige in 1 Jahre.	Tüchtige für die Infanterie.	Thut in 2 Jahrgängen (1. Armeeschule).	In 8 Jahrgängen.	Hievon 20% Abgang während der Dienstzeit.	Nach 6 Kompagnien.
Feuerbach . . .	28	13	26	208	166	erste Komp. in einer Armeeschule 52 Mann.
Degerloch . . .	15	7	14			
Botnang . . .	14	6	12			
	57					
Möhringen . .	24	11	22	200	160	zweite Komp. in einer Armeesch. 50 M.
Vaihingen . . .	18	9	18			
Rohr	6	3	6			
Kaltenthal . .	5	2	4			
	53					
Plieningen . . .	26	12	24	208	166	dritte 52 M.
Bernhausen . .	17	8	16			
Untersielmingen	9	4	8			
Obersielmingen	5	2	4			
	57					
Echterdingen .	20	9	18	200	160	vierte 50 M.
Plattenhart . .	15	7	14			
Bonlanden . .	14	6	12			
Harthausen . .	6	3	6			
	55					
Waldenbuch . .	21	10	20	200	160	fünfte 50 M.
Steinenbronn .	12	5	10			
Leinfelden . .	9	11	8			
Musberg	6	3	6			
Stetten	6	3	6			
	54					
Kemnath	10	4	8	200	160	sechste 50 M.
Gaisburg . . .	9	4	8			
Ruith	9	4	8			
Heumaden . .	6	3	6			
Birkach	11	5	10			
Scharnhausen .	9	4	8			
	54					

Tab. II.

Gemeinden des Bezirks Stuttgart.	Pflichtige in 1 Jahre.	Tüchtige für die Infanterie.	Thut in 2 Jahrgängen (1. Armeeschule).	In 8 Jahrgängen.	Hievon 20% Abgang während der Dienstzeit.	Nach 6 Kompagnien.
Feuerbach . . .	28	13	26			erste Komp. in einer Armeeschule 52 Mann.
Degerloch . . .	15	7	14	208	166	
Bothnang . . .	14	6	12			
	57					
Möhringen . .	24	11	22			zweite Komp. in einer Armeesch. 50 M.
Vaihingen . . .	18	9	18	200	160	
Rohr	6	3	6			
Kaltenthal . .	5	2	4			
	53					
Plieningen . . .	26	12	24			dritte 52 M.
Bernhausen . .	17	8	16	208	166	
Untersielmingen	9	4	8			
Obersielmingen	5	2	4			
	57					
Echterdingen .	20	9	18			vierte 50 M.
Plattenhart . .	15	7	14	200	160	
Bonlanden . .	14	6	12			
Harthausen . .	6	8	6			
	55					
Waldenbuch . .	21	10	20			fünfte 50 M.
Steinenbronn .	12	5	10	200	160	
Leinfelden . .	9	11	8			
Musberg	6	3	6			
Stetten	6	3	6			
	54					
Kemnath	10	4	8			
Gaisburg . . .	9	4	8			
Ruith	9	4	8	200	160	sechste 50 M.
Heumaden . .	6	3	6			
Birkach	11	5	10			
Scharnhausen .	9	4	8			
	54					

Tuttlingen	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736	…00	… Bat.	—	1
Balingen	350	315	126	13	189	28	161	1288	258	1030			2	—
Sulz	200	180	72	7	108	16	92	736	148	588			1	—
Jaxtkreis										12,756		19 Bat.	8	11
Ellwangen	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820	Jaxt-Division: 11,000		—	1
Aalen	270	243	97	10	146	22	124	992	198	794		Brigade II. 7 Bat.	—	1
Welzheim	260	234	93	9	141	21	120	960	192	768			—	1
Schorndorf	290	261	104	10	157	24	133	1064	212	852			—	1
Gmünd	270	243	97	10	146	22	124	992	198	794			—	1
Heidenheim	310	279	112	11	167	25	142	1136	228	908			—	1
Neresheim	220	198	79	8	119	18	101	808	162	646			1	1
Künzelsau	290	261	104	10	157	24	133	1064	212	852			—	1
Mergentheim	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736		Brigade I. 7 Bat.	—	1
Oehringen	300	270	108	11	162	24	138	1104	220	884			—	1
Hall	230	207	83	8	124	19	105	840	168	672			1	1
Gaildorf	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Crailsheim	240	216	86	9	130	20	110	880	176	704			—	1
Gerabronn	260	234	93	9	141	21	120	960	192	768			—	1
Donaukreis										11,018		14 Bat.	2	12
Ulm	320	288	115	12	173	26	147	1176	236	940	Donau-Division: 11,100		—	1
Laupheim	230	207	83	8	124	19	105	840	168	672		Brigade III. 6 Bat.	1	—
Ehingen	240	216	86	9	130	20	110	880	176	704			—	1
Blaubeuren	180	162	65	7	97	15	82	656	132	524			1	—
Münsingen	190	171	68	7	103	15	88	704	140	564			1	—
Kirchheim	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Göppingen	330	297	118	12	179	27	152	1216	244	972		Brigade II. 5 Bat.	—	1
Geislingen	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Biberach	260	234	93	9	141	21	120	960	192	768			—	1
Waldsee	200	180	72	7	108	16	92	736	148	588			1	—
Leutkirch	200	180	72	7	108	16	92	736	148	588			1	—
Wangen	160	144	58	6	86	13	73	584	116	468		Brigade I. 5 Bat.	1	—
Tettnang	180	162	65	7	97	15	82	656	132	524			1	—
Ravensburg	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736			—	1
Saulgau	220	198	79	8	119	18	101	808	162	646			1	—
Riedlingen	260	234	93	9	141	21	120	960	192	778			—	1
										11142				
Summe	17,190	15,471	6,178	617	9,293	1401	7,892	63,136	12,626	50,510			8	8
													21	46
													67 Bat.	

Tab. I.

Oberämter	Pflichtige im 21. Lebensjahre	Hievon ab 10% Unbedingt Untüchtige bleiben:	Hievon ab 40% Bedingt Untüchtige	Hierunter I. Klasse zu Arbeiten und zum II. Aufgebot Fähige 10% macht	Bleiben Tüchtige	Hievon ab zu den Specialwaffen ca 15%	Bleiben zur Infanterie in einem Jahrgange	Thut in 8 Jahrgängen Infanterie	Hievon während der Dienstzeit Abgang 20% durch Tod, Untauglichkeit, Heirath, Auswanderung	Bleiben im Ganzen	Eintheilung in Divisionen	Eintheilung in Brigaden	Bataillone à 5 Kompagnien	Bataillone à 6 Kompagnien
Neckarkreis														
Stuttgart Stadt	390	351	140	14	211	32	179	1432	286	1156	Neckar-Division: 14700	III. Brigade 6 Bat.	2	—
Stuttgart Amt	330	297	119	12	178	27	151	1208	240	968			—	1
Cannstadt	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736			—	1
Esslingen	320	288	115	11	173	26	147	1176	236	940			—	1
Böblingen	280	252	100	10	152	23	129	1032	206	826			—	1
Leonberg	290	261	104	10	157	24	133	1064	212	852		II. Brigade 6 Bat.	—	1
Ludwigsburg	310	279	112	11	167	25	142	1136	228	908			—	1
Marbach	340	306	122	12	184	28	156	1248	250	998			—	1
Vaihingen	230	207	82	8	125	19	106	848	170	678			1	—
Waiblingen	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Besigheim	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Backnang	330	297	118	12	179	27	152	1216	244	972		I. Brigade 6 Bat.	—	1
Heilbronn	320	288	115	11	173	26	147	1176	236	940			—	1
Brackenheim	260	234	93	9	141	21	120	960	192	778			—	1
Maulbronn	240	216	86	9	130	20	110	880	176	704			—	1
Neckarsulm	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820			—	1
Weinsberg	260	234	93	9	141	21	120	960	192	868			—	1
Schwarzwaldkreis										14,784		18 Bat.	3	15
Tübingen	320	288	115	11	173	26	147	1176	236	940	Schwarzwald-Division: 12[illegible]	III. Brigade 7 Bat.	—	1
Reutlingen	350	315	126	13	189	28	161	1288	258	1030			2	—
Nürtingen	300	270	108	11	162	24	138	1104	220	884			—	1
Urach	260	234	93	9	141	21	120	960	192	768			—	1
Herrenberg	230	207	83	8	124	19	105	840	168	672			1	—
Rottenburg	240	216	86	9	130	20	110	880	176	704		II. Brigade 6 Bat.	—	1
Freudenstadt	340	306	122	12	184	28	156	1248	250	998			—	1
Oberndorf	270	243	97	10	146	22	124	992	198	794			—	1
Neuenbürg	270	243	97	10	146	22	124	992	198	794			—	1
Calw	250	225	90	9	135	20	115	920	184	736			—	1
Horb	210	189	76	8	113	17	96	768	154	614			1	—
Nagold	280	252	101	10	151	23	128	1024	204	820		I. Brigade	—	1
Rottweil	330	297	118	12	179	27	152	1216	244	972			—	1
[illegible]	220	198	79	8	119	18	101	808	162	646			1	—

Die ausschliessenden „Verhältnisse“ mit besonderer Rücksicht auf litterarisch-artistisches Autorrecht, Patent-, Muster- und Markenschuz.

Von Professor Dr. Schäffle.

VIII.

Die rechtlich ausschliessend gemachten Kundschaften.

Die thatsächlich ausschliessenden Absazverhältnisse sind im Vorigen erledigt. Die Erörterung hat sich nun den rechtlich ausschliessend gemachten Kundschaften zuzuwenden. Hiebei berührt uns die rechtliche Form der Erzeugung der letzteren: ob Privileg- oder allgemeines Urheberrecht, zunächst und vorbehältlich einer späteren auf diese Form Bezug nehmenden Bemerkung, nicht.

Nationalökonomisch betrachtet, ist die Ertheilung von dauernden ausschliessenden Absazrechten eine tiefe Störung des gewöhnlichen Systems der Vergeltung von Diensten, welche der bürgerlichen Gesellschaft geleistet werden. Leistungen, welche kaum einen gewöhnlichen Lohn verdienen, können sich durch das Mittel des Alleinverkaufsrechtes eine hohe Vergeltung anmassen. Insbesondere kann die Rentenfunction eine ungebührlich starke Wirkung äussern und unverdient lange ausgebeutet werden. Im freien, der Concurrenz preisgegebenen Tauschverkehr erhebt der Wettlauf Vieler um das Extraeinkommen der Rente schnell den Fortschritt einzelner Producenten zum Gemeingute, die besonders günstigen Conjuncturen wenden sich bald zum allgemeinen Besten, mit andern Worten der niedrigste gesellschaftlich

mögliche Produktionskostensaz wird zum Gravitationspunkt schnell sinkender Preise. Hier aber tritt die umgekehrte Wirkung ein: statt vorübergehender, thatsächlich ausschliessender Kundschaften fixiren die Privilegien und Monopole dauernd exclusive Kundschaften, und diesen ausschliesslich beherrschten Abnehmerkreisen werden hohe Preise bis zur Grenze ihrer Zahlungsfähigkeit auferlegt. Der Privatvortheil fortschrittsfeindlicher Monopolisten wuchert auf Kosten des consumirenden Publikums. Die auf künstliche Weise dauernd gemachte Rente wirkt nicht mehr als Reizmittel des Fortschrittes, noch als gerechter Lohn das Gesammtwohl fördernder höchster Wirthschaftlichkeit, sondern sie prämiirt in dieser Gestaltung den Schlendrian, die Trägheit, verewigt hohe Preise und geringe Consumfähigkeit. Die natürliche socialökonomische Harmonie, welche als Folge der freien Rentenfunction sich ergibt, sieht sich auf den Kopf gestellt: statt dass der zuerst Rente gebende Marktpreis gegen den immer tiefer hinabrückenden Schwerpunkt des Kostenpreises zurückgedrängt wird, erhebt sich bei indolenter Wirthschaft dieser Schwerpunkt zu einer Höhe, auf welcher Marktpreise sonst Rente geben würden, und die Rente wird beliebig vom Producenten, oft sehr kurzsichtig, regulirt. Die Consumtion kann sich bei hohen Preisen nicht verallgemeinern [1].

Die willkührlich vom Staat geschaffene Privilegien- oder Monopolrente ist somit theoretisch und praktisch die Kehrseite der freien, von der Concurrenz gezügelten Rentenfunction. Sie prämiirt den Schlendrian und befördert die Unwirthschaftlichkeit; sie vernichtet sich in dem Rückgang, den sie verbreitet, endlich selbst, da ja mit dem Grade und der Dauer des Missbrauches die Zahlungsfähigkeit und die Kauflust für die monopolistischen Produkte ausgeht. Sie ist unhaltbar und führt Diejenigen, welche z. B. im hohen Kaufpreis von Apotheken und Realgewerberechten ihren kapitalisirten Werth bezahlten, früher oder später zu Vermögensverlusten.

Die den Gewerbsmann privilegirende oder den Kaufmann monopolisirende staatliche Rentenzeugung mag allerdings zu einer

1) Nähere Nachweisung s. m. Nat.-Oek., 2. Aufl., §. 95 ff.

Zeit erträglicher gewesen sein, als der wirthschaftliche Fortschritt langsamer war, als durch das Herkommen, sowie durch Zunft- und andere Obrigkeiten die Preise regulirt wurden; wenigstens nur so wird es ökonomisch erklärlich, dass die privatwirthschaftliche Fixirung und Theilung der Kundschaften unter wenige Genossen im Mittelalter, dass die Monopole und die Privilegien des Polizeistaates lange als eine privat-rechtliche Gestaltung dessen, was heute öffentliches Gewerberecht ist, fortbestehen konnten. Für Zeiten dagegen mit raschem technischem Fortschritt, schnell wechselnden Conjuncturen, ohne Einrichtungen, welche den Missbrauch ausschliessender Kundschaften zu „Monopolpreisen“ beschränken [1]), — für solche Zeiten ist jene künstliche Beihilfe des Staates zur Monopolvergeltung gewisser, der bürgerlichen Gesellschaft geleisteten Dienste schwer erträglich; denn sie führt leicht zu heilloser Misswirthschaft. Der absolute Polizeistaat z. B. hat hiemit unsäglich je länger desto mehr geschadet, und die Revolution hat mit Recht das wirthschaftliche Privileg und das Monopol zu einem Hauptzielpunkt ihrer Angriffe genommen und am Gründlichsten, ohne Möglichkeit einer Restauration auf diesem Gebiete, zertrümmert. Diese Zertrümmerung ist lediglich ein Act der Wiederherstellung der ökonomischen Wohlthaten der freien, natürlichen Vergeltung der Dienste, ein Act der Gerechtigkeit gewesen, und als solcher eine Quelle grossartigen ökonomischen Fortschrittes geworden. Der kosmopolitische Sieg der Gewerbefreiheit und des Freihandels, das Gegenstück des Privilegs und des Monopols, ist die stolzeste volkswirthschaftspolitische Signatur unseres Zeitalters, und als solche doch nur eine volle Installirung der natürlichen, von der Concurrenz gezügelten Lohn-, Gewinn- und Rentenfunction für die Oekonomie der bürgerlichen Gesellschaft.

Gleichwohl sind einige Arten rechtlich ausschliessender Kundschaften noch in der Gegenwart vorhanden, ja in der Gegenwart erst vollständig entwickelt worden.

---

1) Die Schwierigkeit der Handhabung von Polizeitaxen wächst mit zunehmender Qualitäts-Abstufung der Producte, mit der Fähigkeit der Fälschung u. s. w. Vrgl. Roscher I, §. 114.

Manche der noch bestehenden ausschliessenden Kundschaften mögen allerdings blosse Reste des alten Privilegien- und Monopolsystems sein, und können dann getrost diesem in's Grab nachgeworfen werden: so diejenigen Privilegien, welche aus der Beschränkung der Zahl gewisser Polizeigewerbe, der Apotheken, Advokaturen, Makler u. s. w. hervorgehen. Die Staatsgewalt könnte hier der Concurrenz freien Spielraum gewähren, ohne desshalb die nöthigen Garantien, z. B. die Garantie der Prüfungen und der Visitationen, fahren zu lassen.

Andere Privilegien und Monopole — die Singularität der Finanzmonopole lassen wir bei Seite — sind vielleicht durch die Natur der Sache oder durch Rücksichten der Sicherheit und des regelmässigen Dienstes für Ortsunkundige dauernd nothwendig, so für die Fiaker und Omnibusse, für Bahnhofrestaurateure, Packträger, Fremdenführer u. s. w.; nur eine beschränkte Anzahl dienender Kräfte mag hier zugelassen sein und wird daher dem Publikum in einzelnen Fällen unnatürlich überlegen gegenüberstehen. Oder beruhen sie, wie theilweise das Eisenbahn- und Postmonopol des Staates, auf der factischen Unmöglichkeit der Concurrenz. In solchen Fällen muss der die künstliche Rentenzeugung veranlassende Staat auch die richtige Begrenzung veranlassen: in Gebührenregulativen, in den von verschiedenen Schweizercantonen wieder eingeführten Taxen für Führer, Saumpferde u. s. w., in Fahrtaxen, taxirten Karten, in Aufstellung von Maximumtarifen für öffentlich regulirte Bahncompagnien, oder durch Uebernahme in öffentliche Regie von Staat oder Gemeinde. Im letztgenannten Fall rechnet man auf die Interesselosigkeit öffentlicher Organe für Extragewinne aus ausschliessender Kundschaft; diese Interesselosigkeit wird freilich nur da zu gewärtigen sein, wo das, die ausschliessende Kundschaft ausmachende Publikum mittelst einer freien Staats- und Gemeinde-Verfassung fiscalisches Gelüste nach künstlichen Renten und nach Monopolmissbrauch überwindet und in periodischer Verabschiedung die Maximumtarife beherrscht [1]).

1) Für die Eisenbahntariffrage eingehender erörtert in meinem „gesellschaftl. Systeme“ §§. 264 ff.

Der Monopolpreis, in Gestalt der Gebühr und der Sportel, tritt beim Staate selbst ein, soweit er directe Vergeltung holt, weil die Vollziehung seiner Rechtsaufgabe eine ausschliessende ist und seine exclusiven Competenzen eine Art Monopol innerhalb des Systems der socialen Gesammtbefriedigung darstellen. Diese staatlichen Preise sind übrigens ebenfalls taxirt, tarifirt; Sporteln und Gebühren sind fix und werden im constitutionellen Staat mit Recht der Verabschiedung unterworfen.

Die bis jetzt genannten Arten fortdauernder Monopole haben für unsere Untersuchung das Interesse einer weitergehenden Analyse nicht. Bei ihnen tritt uns überall von selbst die Thatsache entgegen, welche für unsere Theorie allerdings interessant ist, dass nämlich das Gemeinwesen bei Zulassung dieser ausschliessenden concurrenzlosen Kundschaften sofort auch künstliche Schranken gegen eine missbräuchliche Rentenfunction aufzurichten sucht. Die Tax- und Tarifpolizei war [1] und ist ihrem Wesen nach ein gemeinwirthschaftliches Surrogat der bei Monopolrenten mangelnden, social-ökonomischen Schranke der Concurrenz.

Ausser den eben erörterten Arten rechtlich ausschliessender Kundschaft gibt es andere, welche eine Forderung der austheilenden Gerechtigkeit sind und wenigstens nach heutigen Verhältnissen nicht entbehrt werden können, — die Autorrechte an Schrift- und Kunstwerken. Viele sehen auch das im Patent geschützte Autorrecht des Erfinders, ja sogar ein Monopolrecht für Muster und Dessins, Musterschuz genannt, als berechtigt an.

Wir werden die innere ökonomische Berechtigung dieser Gattung ausschliessender Absazrechte im Folgenden zu untersuchen und zu begrenzen haben, und hinsichtlich der Schrift- und Kunstwerke wird sich ergeben, dass ein Monopol auf Verwerthung derselben durch die eigenthümlichen Voraussezungen der publicistischen Vervielfältigung derselben ausnahmsweise begründet ist; ohne zeitweiliges Alleinverkaufsrecht würde den Urhebern das Einkommen, welches sonst den Urhebern ökonomischer Verdienste,

---

1) Scharf tritt diess hervor in Becher's „politischem Discurs“ von 1672.

den Autoren im weiteren Sinn, durch Priorität der Ausbeutung von selbst zufällt, nicht zu Theil werden, Andere würden ernten, was die publicistischen Autoren oder die bezahlenden Unternehmer („Verleger") gesäet haben. Die sonst hinlänglich stark wirkenden Functionen der freien socialökonomischen Vergeltung reagiren in diesem singulären Falle zu schwach und bedürfen einer künstlichen Stärkung durch öffentliche Anordnung; ohne diese Stärkung würde die austheilende Gerechtigkeit verlezt sein, dem Verdienst würde sein Lohn und selbst der Kostenersaz, dem Fortschritt auf dem wichtigsten Productionsgebiete, dem der Ideenbildung, Ideenverarbeitung und Ideenverbreitung, — würde der Sporn und Antrieb, zum Nachtheil des gesellschaftlichen Gesammtlebens selbst, fehlen.

Eine Stärkung der freien Distributivfunctionen der bürgerlichen Gesellschaft kann allerdings auch auf anderem Wege, als durch Monopolschuz, von Statten gehen. Die verschiedenen möglichen Arten künstlichen Ersazes der freien Distribution werden weiter unten einzeln in's Auge gefasst werden. Doch wird sich zeigen, dass als künstliche Ergänzung voller Vergeltung der Dienstleistungen der Autoren sich zur Zeit am meisten ein temporäres Monopol empfiehlt, wie es im Autorrecht der positiven Gesezgebungen bereits geschaffen ist. Ob zu jeder Zeit, — ist eine andere Frage, wie sich zeigen wird.

Obgleich ein zur Zeit noch unentbehrliches, und obwohl das verhältnissmässig beste Mittel zur Ergänzung der distributiven Gerechtigkeit in der socialen Oekonomie, ist das Autorrecht dennoch mit starken Spuren der im Eingang dieses Abschnittes hervorgehobenen volkswirthschaftlichen Nachtheile des Monopols behaftet; dies wird unten mehrfach hervortreten. Daher wird Alles, was ohne Verlezung der distributiven Gerechtigkeit gegen die Autoren zur Beschränkung dieses Monopols geschehen kann, auch wirklich vorzukehren sein. Zeitlich und räumlich ist der Grundsaz des Autorschuzes **nicht extensiv** auszulegen. Ja das Beste wäre, wenn ohne Verlezung der Gerechtigkeit gegen die Autoren, bei kommender Gestaltung des Bücher- und des Kunstmarktes, das Monopol ganz verschwinden könnte. So lange dies nicht thunlich, ist vorsichtigste Begrenzung dessel-

ben ein Gebot, welches sich aus der allgemeinen ökonomischen Kritik des Monopols im Eingang dieses Abschnittes rechtfertigt. Auf dieses Gebot wird im Folgenden gegenüber extensiv ausschweifenden und in den alten Monopolismus zurückfallenden Theorien häufig zurückzugreifen sein.

Dies um so mehr, weil die Begrenzung durch Taxpreise, sonst das Surrogat der wegfallenden Concurrenz in Hinsicht auf Preisermässigung, auf diesem Gebiete nicht wirkt. Grundsäzlich wäre die Taxirung der Preise von Büchern und artistischen Werken, welche Monopolschuz geniessen, gerechtfertigt; die diesfalls in diesem Abschnitt entwickelten Grundsäze würden an sich auch auf die Verlagspreise anwendbar sein. Von verschiedenen Seiten ist diese Taxirung auch wirklich vorgeschlagen worden [1]. Die Ausführung bietet aber die grössten Schwierigkeiten, so dass es geeigneter ist, mehr auf angemessene Beschränkung des Monopols, als auf Regulirung der Monopolpreise das Absehen zu richten.

IX.

Das Autorrecht als künstliche Sicherung der Lohn- und der Lohnrentenfunction.

Wir gehen in Folgendem nur von der vermögensrechtlichen Seite, beziehungsweise vom ökonomischen Interesse des Autorrechtes aus, indem wir andere Interessen, welche der Autorschuz zugleich deckt, zwar nicht ignoriren [2], aber doch in zweite Linie stellen. Anerkannter Maassen spielt der ökonomische Werth des Autorrechtes die erste Rolle; selbst Harum, welcher trotz der Polemik gegen die Theorien von Neustetel und Bluntschli jene anderweitigen Beziehungen der persönlichen Ehre, des Namens der Autoren u. s. w. stärker betont, als es andere Neuere, z. B. Jolly, gethan haben, bezeichnet die ver-

1) Krug über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck, p. 4, 77 f. Röder, Rechtsphilosophie II, 358, wo auch Klüber und Schulze als Anhänger der Büchertaxe citirt sind.

2) Vrgl. oben Abschn. I.

mögensrechtliche Seite des Autorrechtes als die practisch bei Weitem überragende und gewichtigste [1].

Darf wirklich das Vermögensinteresse am Autorrecht als das vorwiegende anerkannt werden, so geht man von der Voraussezung aus, dass überhaupt die Werke der geschüzten Autoren Gegenstände des entgeltlichen Verkehres sein dürfen. Allein selbst diess ist bestritten; schon diese Voraussezung wird von verschiedenen Gegnern des Autorenschuzes in Abrede gezogen. Mit diesem ersten allgemein verneinenden Einwand gegen den Autorschuz, mit der Verneinung der pekuniären Entgeltlichkeit der „Geistesprodukte", muss sich daher unsere Erörterung zuerst auseinandersezen.

Der antiken Anschauung und den Verhältnissen der antiken Schriftstellerei entsprach ohne Zweifel die Forderung der Unentgeltlichkeit; das schriftstellerische Arbeiten war *ars liberalis* und geschah von Reichen oder durch Vermittlung der maecenatischen Gunst des Reichthums. Allein auch die neuere Zeit hat gegen die Autorprivilegien dieselbe Auffassung, bald aufrichtig, bald unaufrichtig geltend gemacht, und mindestens sehr starke Anklänge einer Richtung, welche die Autoren als „übersinnliche Freier" um Kunst und Wissenschaft auffasst, finden sich noch immer. Carey in seinen geharnischten Briefen an einen Senator gegen internationale Verträge über Autorenschuz zwischen Amerika und England gibt sehr stark die Ansicht kund, dass das litterarisch-artistische Produciren seine Vergeltung weit mehr in Ruhm und Ehre, als in Geldeinkommen zu suchen habe. Noch prägnanter nimmt Proudhon in seinen *majorats litteraires* von 1863 diesen Standpunkt ein; nicht weil er Gegner eines zeitweiligen Autorschuzes wäre, sondern um die französischen Bemühungen um Einführung eines ewigen Eigenthumsrechtes zu bekämpfen, gelangt Proudhon — polemisch übereifrig wie immer — zu einer spiritualistischen Auffassung des Berufes der Schöpfer von Schriftwerken. Er nennt die Ausmünzung des Schriftstelleramtes in Geld geradezu Simonie [2],

---

1) Die österreichische Pressgesetzgebung p. 60.

2) A. a. O. II, p. 1.

vergleicht die käufliche Kunst mit einer Dirne[1]), klagt über den *mercenarisme littéraire* der heutigen französischen Schriftstellerwelt, zieht eine Ballettänzerin, moralisch gewogen, den Verfassern der litterarischen *Confections de Paris* vor, und entwickelt schliesslich die Theorie eines nothwendigen Gegensazes käuflich und nicht käuflich zu veräussernder Produkte in der bürgerlichen Gesellschaft: „Die materiellen und die unmateriellen Güter,“ sagt er, „sind beide unzweifelhaft Produkte. Ihr Unterschied besteht aber darin, dass die Einen mit Recht bezahlt werden sollen, die anderen nicht. Von der Beobachtung beider entgegengesezter Geseze, der Käuflichkeit und der Unkäuflichkeit, hängt die menschliche Würde und die ganze sociale Ordnung ab; die Producte, welche den Kategorien des Schönen, Gerechten und Wahren angehören, müssen unentgeltlich vertheilt werden.“ Ehe wir den Autorschuz als eine unter mehreren möglichen Formen der Vergeltung litterarisch-artistischer Werke näher untersuchen, ist Angesichts derartiger Standpunkte in der That zuerst die Frage zu beantworten, ob überhaupt die sogenannten Geistesproducte zu Werthen des volkswirthschaftlichen Verkehrs gemacht werden dürfen. Der Standpunkt Proudhon's, wie übersinnlich er ist, wurzelt in vielen und nicht unedlen Gemüthern, welche es wie Prostitution hassen, wenn sie Kunst und Wissenschaft zur melkenden Kuh gemacht sehen. Suchen wir hienach, uns zunächst mit diesem nicht zu verachtenden Standpunkt auseinanderzusezen.

Offen sei es gesagt — wir halten diesen Standpunkt Proudhon's wenigstens in so weit berechtigt, dass ewige „litterarische Majorate“ in den Autorenfamilien, wie sie, im Mannsstamm erblich, ein geistvoller deutscher Schriftsteller[2]) förmlich vorgeschlagen hat, von allem Anfang an höchst bedenklich erscheinen müsste. Die Dichter selbst reden wie Proudhon: Schiller's „Theilung der Erde“ gibt dem Gedanken klassischen Ausdruck, dass

1) II, §. 5: l'art qui se fait vénal, de même que la femme, qui trafique de ses charmes, ne tardera pas à se dégrader.

2) Karl Sal. Zachariä, krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesezgebung, 11. Band (1839) S. 225. — Die Idee des „litterarischen Majorats“ schon bei Renouard, de droits d'auteurs (1838) I, p. 469.

spiritueller Arbeit nicht blos materieller Lohn entspricht [1]). Blanqui weist treffend nach, wie die Gelehrten sich selbst um ihren äusseren Lohn bringen, indem sie nach der spirituellen Vergeltung der Ehre und des Lohnes haschen: „Sie begnügen sich mit einer Bürgerkrone und glauben sich bezahlt, wenn man ihrem Genie hat Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ihre Grossmuth (und Eitelkeit?) treibt sie an, zu ihrem eigenen Schaden so rasch wie möglich ihre Kenntnisse zu verbreiten. So gleichen sie dem Lichte, das Niemand bezahlt.“

Andererseits geht Proudhon viel zu weit. Der in spirituellster Weise schaffende Autor bleibt ein Wesen von Fleisch und Bein, er muss, wie Beaumarchais sagt, 365 Mal zu Mittag essen, wie andere Menschen. Er hat seine körperlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und nicht blos diese. Auch für ein, seiner Bildung entsprechendes „gebildetes Leben“ hat er einen Aufwand zu machen; geistige Kräfte sind nicht blos als producirend, sondern auch als Product, als persönliches Aequivalent verzehrter äusserer Güter anzusehen, das Hinausgeben von Gedanken in Schriftwerken an die Welt fordert ein „Einkommen“ von schon vorhandenen Produkten und ihr Aufgehen in die Person des Schriftstellers. Luther, der das Spirituelle und das Materielle gesund zu verknüpfen wusste, schreibt 1525 in einer Vorrede: „Was soll das sein, meine liebe Druckerherren, dass einer dem andern so öffentlich raubet und stiehlet das Seine, seid Ihr nun

---

1) Was thun? spricht Zeus — die Welt ist weggegeben,
Der Herbst, die Jagd, der Markt ist nicht mehr mein,
Willst Du in meinem Himmel mit mir leben,
So oft Du kommst, er soll Dir offen sein.

Ganz ähnlich Uhland in dem Lied: „Auf einen verhungerten Dichter“:

„Der Frühling war Dein Leben,
Die Blüthe war Dein Traum,
Ein Anderer presst die Reben,
Ein Anderer leert den Baum.“

„Du warst schon hier verkläret,
Und wenig mehr als Geist,
Nun bist Du heimgekehret,
Wo man Ambrosia speist.“

auch Strassenräuber und Diebe geworden?" Weiter klagt Luther über Liederlichkeit der Nachdrücke und darüber, dass man ihm ein Manuskript vor der Vollendung gestohlen und gedruckt habe, und schliesst: „Es ist ja ein ungleich Ding, dass wir Arbeit und Kosten sollen darauf wenden, und Andere sollen den Genuss und wir den Schaden haben" [1]. Das „Rechtsbewusstsein des Volkes", worauf Jolly den Autorschuz gründet, widerstrebt wahrhaftig dem Leerausgehen der Autoren. Die Geltung und Anerkennung in der Welt ist wohl ein Theil des Lohnes grosser Autoren; man hat dies gegenüber den übertreibenden modernen Monopoltheorien, nachdrücklich zu betonen, wenn diese so gar oft mit dem Erlöschen des Erfindungsgeistes drohen. Allein genügend ist dieser spirituelle Lohn nicht.

Die Autoren sind der Bedürfnissbefriedigung nicht enthoben, und müssen für dasjenige, was sie in die Masse der socialökonomischen Production einwerfen, auch einen materiellen Antheil bei der nationalen Einkommensvertheilung herausziehen.

Von dieser irdischen Existenzbedingung kann sich der höchste Sonnenflug des Genius nicht emancipiren. Es lässt sich streiten, ob die Vergeltung in Form des zeitweiligen Monopols die beste Art der Vergütung sei, diese Frage haben wir demnächst zu erledigen. Dass überhaupt eine pecuniäre Vergeltung der Leistung des Autors stattfinde, ist eine unentfliehbare Nothwendigkeit. Mindestens hat der Autor ein Anrecht, „Unterhalt und Entschädigung" zu finden [2].

Die zwei denkbaren Fälle, in welchen der Autor den directen Anspruch auf Vergeltung seiner Leistung aufgeben könnte: nämlich entweder eigener Vermögensbesiz, welcher die litterarisch-artistische Production wie ein unentgeltliches Ehrenamt auszuüben gestattet, und zweitens die Sustentation durch Mäcenaten — diese beiden Formen des materiellen Unterhaltes der Autoren sind selbst nur indirecte Formen einer Vergeltung der Autordienste Seitens der bürgerlichen Gesellschaft. Der reiche

1) Mitgetheilt bei Harum, die östreich. Pressgesezgeb. S. 47 f.

2) Selbst Proudhon sagt schliesslich: *Ce n'est plus ici le produit, qui est vendu, acheté; c'est l'homme, qui est secouru, indemnisé!*

Autor zieht ein Zinseinkommen aus der nationalen Einkommensvertheilung, wovon er für seinen Autorberuf leben kann, und der Autor, welcher die Freigebigkeit eines reichen Litteratur- oder Kunstfreundes geniesst, empfängt aus der Hand des letzteren die Vergeltung der bürgerlichen Gesellschaft.

Diese indirecten Formen der Vergeltung sind jedoch die denkbar schlechtesten. Die bürgerliche Gesellschaft würde bei dieser socialökonomischen Grundlage der Geistesproduction schlimm fahren. Es ist ja leichter, dass ein Kamel durch ein Nadelöhr geht, als dass ein Reicher tief ins Reich des Geistes eindringt, und Götterfunken vom Himmel holt. Der grosse Sohn der reichen „Frau Räthin“ in Frankfurt macht hievon eine seltene Ausnahme. Die bahnbrechenden Genies in Litteratur, Kunst, Wissenschaft, Technik, sind *self made men,* an deren Wiege meist die Armuth Kostgeberin ist. Auch das Maecenatenthum kann keinen Ersaz bieten. Der Autorgünstling muss dem Privatinteresse und den Launen des Maecenas dienen, und in diesem Falle, wie im anderen, wo nur Reiche „Autoren“ wären, stünde es schlimm mit der Vertretung der Interessen der Armen und Gedrückten im fortschreitenden socialen Culturprocess. Die Tüchtigkeit an sich, nicht in ihrer zufälligen Verbindung mit dem Reichthum oder mit der Gunst des Reichthums, muss der fortschreitenden geistigen Bildung des Gemeinwesens gesichert sein. Was auch die Maecenas u. Pollio, Medici, Ludwig XIV., Lord Halifax u. Lord Oxford, Ludwig I. von Bayern für Kunst und Wissenschaft gethan haben, und was Nacheiferer, Könige oder Privatleute, noch thun mögen, es stünde schlimm um den Fortschritt der Menschheit, wenn die Autoren auf dieses Gnadenbrod angewiesen blieben, wenn sie nicht beim ganzen Publikum, dem sie dienen, unmittelbar die Vergeltung ihrer Dienste holen könnten. Macaulay[1]) verurtheilt die Verweisung der Autoren auf die Gunst der Grossen in folgenden treffenden Worten: „Ich kann mir kein System denken, welches sicherer dazu führen würde, die Geister, welche von Natur zum Segen und zur Zierde des Menschengeschlechtes geschaffen sind, zum Scandal und zur Verpestung der bürgerlichen Gesellschaft

1) Speeches, ed. Tauchn., I, 278.

dienen zu lassen." Was der Dichter vom Loose der Kunst [1]) gesagt hat, gilt noch mehr von denjenigen Producten, welche der Eitelkeit und den Vorurtheilen der Reichen und Mächtigen der Welt nicht schmeicheln, sondern ihnen entgegenzutreten sich berufen fühlen. Gerade eine zu spiritualistische Auffassung veranlasst eine Knechtung und Corruption des geistigen Schaffens in der bürgerlichen Gesellschaft. „Grosse Männer, sagt Dryden, sind nicht Wachskerzen, dazu verdammt, sich aufzubrauchen, um die Welt zu erleuchten".

Hiernach gehen wir von dem Satze aus, dass die Leistungen der Autoren eine directe, den Unterhalt des Autorlebens mindestens deckende Vergeltung Seitens der bürgerlichen Gesellschaft zu beanspruchen haben.

Der Autorschuz wird demgemäss wenigstens nicht aus dem Gesichtspunkt der grundsäzlichen Verwerflichkeit des Geldlohnes für Autorwerk angefochten, und desshalb auch nicht blos im Masse dürftigen Unterhaltes zugewogen werden dürfen. Uebrigens wird sich zeigen, dass das Autorrecht als Monopol nicht so sehr den sich selbst verewigenden klassischen und weltumgestaltenden Leistungen, sondern mehr der gewöhnlichen publicistischen Production, der Ausmünzung der grossen Geistesfunde an die ganze bürgerliche Gesellschaft, der Ausprägung dieser Barren in Scheidemünze, den Impuls hinreichender Lohn-, Gewinn- und Rentenvergeltung zu geben hat. Es ist dazu angethan, einem Industriezweig spiritueller Art, aber immerhin einem Industriezweig, die singulärer Weise fehlenden Voraussezungen des ökonomischen Erfolges zu sichern. Dies führt auf die verschiedenen möglichen Formen der Vergeltung der Autorendienste.

Die Formen der Vergeltung im ökonomischen System der bürgerlichen Gesellschaft sind verschiedenartig: Bezahlung im

---

1) Keines Mediciers Güte
Lächelte der deutschen Kunst,
Von dem grössten deutschen Sohne,
Von des grossen Friedrichs Throne,
Ging sie schutzlos, ungeehrt.

freien Tauschverkehr der Sachgüter und Dienstleistungen, — Gewinn am Erlös, Lohn, Zins, — Ertrag aus dauerndem oder vorübergehendem Monopol, Gewinnbetheiligung durch Tantiemen, Vergeltung durch die Organe des Gemeinwesens, sei es durch fortlaufende öffentliche Besoldung und Pension oder durch Expropriation oder durch einmalige Nationalbelohnung oder durch Auszeichnungen.

Der Autorschuz wählt den Weg der Vergeltung durch Einräumung eines Monopols. Die bisherige Gesezgebung räumt dieses Monopol vorübergehend ein; dagegen verlangen die Anhänger eines „litterärisch-artistischen Eigenthums", welche namentlich in Frankreich noch immer schwärmerisch auftreten [1]) und leztmals auf dem Brüsseler Kongress von 1858 ihre Sache mit grossem Eifer vertreten haben, ein immerwährendes Monopol unter dem Titel der Ewigkeit alles Eigenthumsrechtes.

Es erheben sich daher folgende Fragen: wesshalb und in wieweit ist eine ausreichende Vergeltung der Leistungen der Autoren im Wege des gewöhnlichen freien Privatverkehrs nicht möglich? Ist die Vergeltung durch ein vom Staat verliehenes Monopol die geeignetste unter den verschiedenen möglichen Arten öffentlicher Vergeltung? Ist ein zeitweiliges oder ein ewiges Monopol einzuräumen, wenn wirklich die Monopolverleihung als die empfehlenswertheste Vergeltungsweise aus umsichtigen Untersuchungen sich herausstellen sollte?

Um diese Fragen zu beantworten, muss vor Allem der ökonomische Charakter der Leistungen, welche von den Autoren in den Verkehr eingeworfen werden, festgestellt und untersucht werden, wesshalb die specifische Verkehrsnatur jener Leistungen einen hinreichenden Entgelt im Wege der gewöhnlichen Vergeltungsweise des freien Tauschverkehrs ausschliesst.

Der Schriftsteller, Künstler, Componist, Erfinder ist ein Pro-

---

1) Z. B. *Laboulaye*, *études sur la propriété litt.* 1858; — das gemeinsame Werk „*de la propriété intellectuelle par M. M. Fr. Passy, V. Modeste, Paillotet avec préface de M. J. Simon* 1859, — von Proudhon in unartiger Kritik „Komödie in drei Akten mit Prolog" genannt (Maj. litt. p. 4).

ducent. Das Product, soweit es aus der Autorarbeit allein hervorgeht, als Manuscript, Gemälde, Sculptur, Modell einer Erfindung, ist auch Eigenthum dieses „geistigen Producenten“, für welches der gewöhnliche Eigenthumsschuz in vollem Masse einzutreten hat. Der Autor kann das Product, so lange er es nicht entäussert hat, nach Belieben beherrschen oder auch wieder vernichten.

Die Schwierigkeiten der nationalökonomischen und juristischen Analyse des Autorrechtes beginnen erst von dem Punkte an, wo das Product des Autors durch Vervielfältigung in den allgemeinen Verkehr eintritt und öffentlich wird, wo die Gewinnausbeutung des Geistes- und Kunstproductes oder der Erfindung durch Ausgestaltung in viele zum Absaz bestimmte Exemplare beginnt. Diese vervielfältigende Ausbeutung, um sogleich einen Unterschied beider Arten des Autorschuzes anzudeuten, ist regelmässige Absicht der schriftstellerischen Production, keineswegs ebenso allgemein Absicht der Kunstproduction, — ein unterschiedliches Verhalten, aus welchem wir bei der besonderen Betrachtung des artistischen Autorrechts Konsequenzen zu ziehen haben werden.

Bei den durch Vervielfältigung auszubeutenden Schöpfungen der Litteratoren, Künstler und Erfinder tritt die Autorthätigkeit nur als ein Element der Production auf. Der Autor ist innerhalb der arbeitstheiligen Unternehmung nur eines von mehreren Organen der productiven Gesammtthätigkeit: ähnlich dem Dessinateur einer Kattundruckerei, oder dem Modelleur einer Maschinenwerkstätte, nach der Qualität der Leistung höher, aber nach dem Plaz in der ökonomischen Productivorganisation nicht höher, als der erste Arbeiter einer Industrie- oder Handelsunternehmung steht.

Der Autor ist ein qualificirter Lohnarbeiter, wenn ein Anderer, Verleger genannt, das Risico und die Leitung der Vervielfältigung der Autorschöpfung für den Verkehr übernimmt, oder er ist, wenn er sein Product in Selbstverlag und Selbstausbeutung nimmt, wie es viele Künstler und noch mehr Erfinder thun, Unternehmer, welcher sich einen Theil der productiven Arbeit selbst leistet.

Was also der Autor als Vergeltung seiner Autorleistung nach allgemeinen socialökonomischen Gesezen beanspruchen kann, be-

steht darin, dass ihm der Lohn eines qualificirten Arbeiters direct oder indirect (innerhalb des Unternehmergewinns) zu Theil werde. Unter allen juristischen Theorien des Autorschuzes ist diejenige Renouards die befriedigendste und förderlichste geworden, weil sie von den Faseleien über ein dem Grundeigenthum ähnliches geistiges Eigenthumsrecht abging und den Anspruch des Autors als Lohn charakterisirte: „*La place des auteurs, et c'est là leure gloire, est à la tête de ceux, qui vivent en échangeant leurs travaux et leurs services contre les objets matériels dont d'autres hommes avaient la propriété. Il faut que ce travail, comme tout autre, recoive son salaire*"[1]).

Die Vergeltung der dienenden Arbeit durch Lohn ist nun bald eine die Kosten der Arbeit oder den standesmässigen Unterhalt derselben deckende, also nationalökonomisch gesprochen ein „natürlicher" Lohn; — bald bleibt sie unter diesem Saze mit der Wirkung, von einer nicht genügend vergoltenen Arbeit abzuschrecken, — bald enthält sie einen ausserordentlichen Ueberschuss über den natürlichen Lohn, Lohnrente. Alle drei Möglichkeiten sind im socialökonomischen System dem Arbeiter gegenüber regelmässig vorhanden; auch in Beziehung auf die Vergeltung der Autorenarbeit muss der Lohnfunction der Spielraum dieser dreifachen Aeusserung gegeben sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem Unternehmergewinn: er ist bald durchschnittlich (natürlicher Gewinn), bald unterdurchschnittlich bis zu positivem Verlust, bald über durchschnittlich, in letzterem Falle eine Unternehmerrente bergend [2]).

Auf Lohn-, beziehungsweise Unternehmerrente, hat jeder verdienstliche Producent als solcher Anspruch, folglich auch jeder verdienstvolle Autor, Verleger u. Selbstverleger (Autor-Verleger). Freilich nur der verdienstvolle Autor; denn die Lohn- und Unternehmerrente ist, wie alles Renteneinkommen, nicht im Lohn- und Gewinneinkommen jedes einzelnen Lohnarbeiters und Unter-

---

1) l. c. I, 460.
2) Vergl. Abschn. IV.

nehmers, sondern nur Bestandtheil im Lohn und Gewinn einzelner Lohnarbeiter und Unternehmer.

Der Autor, — ist er überhaupt Producent von begehrten Diensten, — hat als geistiger Mitarbeiter eines Erwerbsgeschäftes auf gewöhnlichen Lohn, in besonderen Fällen auf Lohnrente Anspruch; ist sein Product nicht begehrt, so soll er, wie jeder andere Producent, durch ungenügende Vergeltung von der Fortsezung der Production abgemahnt werden.

Wir verlangen hienach für den Autor nur dasjenige Mass der Vergeltung, welches im socialökonomischen System die Regel bildet.

Von diesem Ausgangspunkte aus ist dann erst die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: Kann sich für den Autor die regelmässige Vergeltung im Gang des gewöhnlichen Tauschverkehrs ebenso realisiren, wie sie sich für einen Buchhalter, Commis, Zeichner, Factor, Procuraführer ohne staatliches Zuthun realisirt?

Ist diess zu verneinen, so muss jener Anspruch ausserhalb der gewöhnlichen Formen der tauschwirthschaftlichen Vergeltung stattfinden, es muss sonstwie die Möglichkeit der Vergeltung im Masse verdienten Lohneinkommens und verdienter etwaiger Lohnrente geschaffen werden. Bei der Wahl des Monopolrechtes als Vergeltungsmittels wird aber als Mass festzuhalten sein, dass das Autorrecht zeitlich und räumlich in solchem Umfang eingeräumt werde, um den Bezug des verdienten Durchschnittlohnes und der etwaigen Lohnrente, sei es in Form des Monopolgewinns am Selbstverlag oder in Form der Lohnabfindung des Autors, oder in Form des Autorantheils am Monopolgewinn des Verlegers, zu ermöglichen.

Ehe wir nun untersuchen, ob und warum und bei welchen Autorleistungen der freie Tauschverkehr verdienten Lohn und Lohnrente nicht zu realisiren gestatte, sind einige Zwischenbemerkungen einzuschieben.

Die erste dieser Zwischenbemerkungen wendet sich sogleich gegen die nationalökonomische und juristische Theorie des „geistigen Eigenthums".

Wenn man das berechtigte Vermögensinteresse des Autorthums auf gerechte Vergeltung qualificirter Arbeit begrenzt, so ergiebt sich, dass der Autor, ebensowenig als andere Arbeiter, immerwährende Renten als Lohn beanspruchen kann. Was der Autor als solcher verlangen kann, ist Lohn und Lohnrente, beziehungsweise Unternehmergewinn und Gewinnrente. Lohn und Gewinn sind aber im gewöhnlichen System der socialökonomischen Vergeltung der Einzelleistungen einmalige, höchstens in eine beschränkte Ratenzahl aufgelöste Einkommen, die Lohn- und Gewinnrenten sind, wie wir gezeigt haben, sowohl potentiell als Möglichkeit wie als Wirklichkeit (aktuell) vorübergehende Erscheinungen. Hiemit schon erweist sich die Analogie des Grundeigenthums mit dem Autorrecht für eine nicht mit Bildern spielende nationalökonomische Analyse als unstichhaltig.

Auch sonst hinkt dieses ökonomische Gleichniss auf allen Füssen. Gleichwohl spielt die Analogie des durch Arbeit geschaffenen ewigen, d. h. ewig rentirenden Grundeigenthums in der Phantasie vieler, insbesondere französischer Juristen, aber auch in derjenigen einiger moderner Nationalökonomen — wir nennen Macleod, Passy, Max Wirth — eine grosse Rolle. Abbé Pluquel, wenn wir recht wissen, war es, der diese Analogie zur Begründung des Autorrechtes zuerst benüzt hat. Er sagt, das Geistesprodukt sei, wie „ein Grundstück, ein Feld, ein Haus, das man bebaut und pflegt, welches Früchte trägt, und dessen Früchte man wie das Korn des Feldes verkauft" [1]). Diese Vorstellung klingt fast bei allen Vertheidigern des litterarisch-artistischen Eigenthums wieder, bis zum Brüsseler Kongress über geistiges Eigenthumsrecht 1858 und bis auf das Wort Napoleon's III.: „Ich glaube, dass das geistige Werk ein Eigenthum sei, wie ein Grundstück, wie ein Haus u. s. w." Passy und J. Simon [2]) gebrauchten 1858 dieselbe Vergleichung, um das geistige Eigenthum in der Pariser Oekonomistengesellschaft zu vertheidigen. Max Wirth vergleicht das geistige Eigenthum mit dem durch Abteufung gewonnenen Bergwerkseigenthum.

---

1) Lettre à un ami sur les arrêts du Conseil, 30. Aug. 1777.

2) Romberg, congrès de la propriété littéraire, p. 268. 292.

Keine Autorität der Welt jedoch kann den nüchternen Blick darüber täuschen, dass der ökonomische Vorgang der Begründung des Grundeigenthums und der Grundrente nicht zur Rechtfertigung eines ewigen litterarischen Eigenthumsrechtes anwendbar ist. Es genüge, die Berufung auf dieses Gleichniss nur mit einigen der Einwendungen, welche sich dagegen erheben, zu widerlegen:

a) Das „litterarisch-artistische Eigenthumsrecht" ist auch so, wie es seine Anhänger auffassen, nicht die ausschliessende Beherrschung einer bestimmten körperlichen Sache, wie sie im Grundeigenthum liegt, sondern die ausschliessende Beherrschung eines Marktes in Beziehung auf den Absaz der eine bestimmte Idee verkörpernden Producte. Wirth's Behauptung gegen Macaulay, dass das Sacheigenthum ein „Naturgesez" sei (I, 345) beweist desshalb noch gar Nichts für ein sogenanntes „geistiges" Eigenthum.

b) Die Idee, welche den Kern der Autorschöpfung ausmacht, wird und bleibt durch ihre Mittheilung für die ausschliessende Appropriation des Autors verloren.

Krause (Abriss des Naturr.) erkannte diess klar.

Renouard[1]) äussert schon 1838 Dasselbe, nur in der Weise des scharf scheidenden Juristen: „Ausschliesslichen Eigenthümern die aneignungsfähigen Gegenstände zuzutheilen, — ist nothwendig, nüzlich und gerecht. Ausschliesslichen Eigenthümern nicht aneignungsfähige Gegenstände zutheilen, heisst die ganze Menschheit arm machen; darin liegt keine Nothwendigkeit, weil das Privatinteresse keine Sorge der Bewachung und Bewahrung für solche Gegenstände hat, — keine Nüzlichkeit, weil ihr Werth nichts verliert, indem sie von Allen benüzt und ausgebeutet werden, — wohl aber Ungerechtigkeit, da jeder Mensch auf die ohne Rechtsverlezung eines Andern aneignungsfähigen Dinge ein Recht hat. Es ist eine unerträgliche Anmassung, wenn Einer allein das sich aneignen will, was Jeder ohne Beeinträchtigung des vollen Genusses durch Andere selbst voll und ganz geniessen kann."

---

1) l. c. 447.

Diese Beobachtungen sind unbestreitbar wahr, und sie werden auch nicht entkräftet durch den Versuch Macleod's[1]), Dunoyer's[2]) und Andrer, zwischen reiner Idee, Princip, Wahrheit und der vom Autor vorbildlich geschaffenen individuellen Form der Idee zu unterscheiden, jene zwar zum Gemeingut, diese dagegen zum Inhalt eines ausschliessenden und dauernden geistigen Eigenthums zu erklären; denn erstens treten ewige Ideen und Principien im Bewusstsein der Menschen und in ihrem geistigen Verkehr nur als individuell ausgestaltete, beziehungsweise geformte „Anschauungen“ auf, der Name Idee (εἶδος) kennzeichnet diess, und zweitens ist nach erfolgter Mittheilung an der individuellen Idee schlechterdings ein individuelles Eigenthum nicht mehr möglich. Renouard nennt sich daher mit Recht Anhänger des strengsten Eigenthums an Sachen, aber *communiste en fait d'idée.*

c) Einmal gestaltet, bleibt die Idee ohne weiteres Zuthun der allgemeinen Weiterbenuzung erhalten, während Grund und Boden nach unserer ausführlichen Darstellung in Abschnitt VII. Gegenstand stets sich erneuernder Thätigkeit wird.

Nur der leztgenannte Umstand rechtfertigt aber, wie in dem genannten Abschnitt nachgewiesen ist, das dauernde Grundeigenthum und den dauernden Bezug der Grundrente gegen die Anfechtungen, welchen gerade das Grundeigenthum und die Grundrente in unserem Jahrhundert von vielen Seiten her unterworfen gewesen sind.

Max Wirth's Vergleichung[3]) der Beschränkung des Ideeneigenthums mit der Aufforderung an einen Bergwerksbesizer dahin lautend: „Lass nun einen Andern graben“ — passt desshalb nicht, weil das Geistesprodukt ein für allemal aus der verschlossenen in die bekannte Ideenwelt übergeführt und eine erneute Bearbeitung nicht erforderlich ist, wie bei Grundeigenthum. Aus demselben Grund ist die Widerlegung der Denkschrift der deutschen Schriftstellerversammlung (25. Aug. 1865) nichtssagend;

1) Elements of pol. econ.

2) S. Romberg, l. cit. p. 283.

3) Nat.-Oek. I, 340 ff.

denn wenn es hier heisst, auch das ewige Couponabschneiden mache keine Mühe, so ist erstens zu bemerken, dass die Capitalanlage fortgesezte Fürsorge und Spekulation erfordert, und zweitens, dass ewige Zinsrenten eine zweifelhafte Berechtigung haben und in verschiedenen deutschen Ablösungsgesezen wirklich verboten sind [1]).

Eine zweite Zwischenbemerkung, welche an dieser Stelle einzuschalten ist, betrifft die Zusammengehörigkeit des Autor- und des Verlegerinteresses bei allen Schöpfungen, welche durch Vervielfältigung, mit der Absicht des Gewinnes, in den Verkehr geworfen werden; von solchen, — nicht von Manuscripten für sich, nicht von blossen Modellen der Kunst und der Erfindung, — handelt es sich ja bei der Frage des Autorenschuzes. Unter Verlegern verstehen wir hiebei im weiteren Sinn die Unternehmer, welche irgend eine Schöpfung des Geistes, Erfindungen und Kunstwerke wie Schriftwerke, durch Vervielfältigung mittelst ihres Kapitals ausbeuten; hiebei kann der Autor selbst zugleich Verleger sein und ist es in Ausbeutung von Erfindungen auch wirklich sehr häufig.

Wo das Geistesproduct durch Vermittlung des Unternehmungscapitals dem Publikum zukommt und seine Verwerthung vollzieht, hat auch der Unternehmer den vollbegründeten Anspruch, dass er verdienten Unternehmergewinn und Unternehmerrente [2]) beziehen könne. Und wenn nach der besonderen Natur der auf Vervielfältigung sogenannter Geisteswerke ausgehenden Unternehmungen die Möglichkeit des Unternehmergewinnes und der Unternehmerrente im ordentlichen Wege des der freien Concurrenz unterworfenen freien Verkehrs ausgeschlossen sein sollte, wenn also ausserordentlicher Weise eine besondere Form der Vergeltung, etwa das den positiven Autorrechten jezt zu Grund liegende Monopolprinzip, zur Anwendung zu bringen wäre, so hat dieser Vergeltungsmodus nicht blos Lohn und Lohnrente des Autors, sondern auch Gewinn und Gewinnrente des Verlagscapitals zu ermöglichen.

---

1) Vergl. auch Lavergne Peguilhen, Gesellsch. Wissensch.

2) Ueber den Begriff der Unternehmerrente s. oben Abschn. IV.

Das Motiv des Verlegerschuzes kann hienach entweder ein selbstständiges sein, aus einer eigenthümlichen Verkehrsstellung der Verlagsgeschäfte geschöpft, oder kann es nur als auf den Verleger übertragen betrachtet werden.

Die Uebertragung des Schuzes auf den Verleger ist begründet, wenn nur hiedurch das Verlagscapital in den Stand gesezt wird, im Honorar den Autoren Lohn, beziehungsweise Lohnrente auszubezahlen; ohne Verlegermonopol würden in diesem Falle die Nachdrucker der Kosten des Autorlohns ledig, als Concurrenten würden sie in günstigerer Lage sein, als der Originalverleger, oder müsste der leztere den Autor unbelohnt oder schlechtbelohnt stehen lassen.

Es wäre jedoch denkbar, dass der Verleger nach den besonderen Verhältnissen der Verlegerfunktion auch von sich aus schuzbedürftig wäre. In der That stehen ihm die Nachdrucker mit einem schlagfertigen Apparat und mit der Fähigkeit sofortiger Nachahmung in einer das ganze Publikum versorgenden Auflagengrösse gegenüber; die Nachahmung anderer Produkte ist im Allgemeinen schwieriger, der von selbst gegebene Spielraum der Marktpriorität ist für die Originalunternehmer der nichtpublicistischen Production ein grösserer. Doch würden diese Verhältnisse den Gewinn- und Gewinnrentenschuz für den Verleger schwerlich rechtfertigen. Der Monopolschuz für die Verleger ist und bleibt in der Hauptsache durch die Rücksicht auf Vergeltung der Autorenarbeit begründet, er ist hieraus abgeleitet. Dieses abgeleitete Motiv des Verlegerschuzes deckt jedenfalls mehr, als genügt, das etwaige selbstständige Anrecht der Verlegerindustrie auf Monopolschuz. In erster Linie ist somit der Verleger um des Autors willen zu schüzen.

Die beliebte Spaltung und Verhezung zwischen Kapital und Arbeit ist also auch hier, wenigstens im Allgemeinen, nicht gerechtfertigt. Indem der publicistische Verkehr in Geistesproducten mit dem Publikum in untrennbarer Verbindung der Autorenarbeit mit dem Verlegercapital erfolgt, sind auch hinsichtlich der durch Monopolschuz statuirten singulären Vergeltungsweise beiderlei Interessen solidarisch. Das Verlegercapital macht, wie alles Capital, den Zahlmeister der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber

der Arbeit, noch ehe die Effecte der letzteren zu Erlösen aus dem Absaz an das Publikum sich gestaltet haben [1]. Das Kapital geht im Verlagsvertrag einen *contractus aleæ* mit dem Autor ein, wagt bei vielen Werken viel mit allen Herstellungskosten, jedenfalls mit demjenigen Kostenbestandtheil, welcher aus der Lohnzahlung an den Autor erwächst und soferne ein solcher Kostenbestandtheil fest zu bezahlen ist. Dieser leztere Kostenbestandtheil würde dem Verlagscapital häufig verloren gehen, wenn die sofortige reine Nachahmung statthaft wäre.

Ohne Schuz des Autorrechtes zu Gunsten auch des Verlegers als Rechtsnachfolgers des Autors würde also auch die Autorenwelt nothleiden.

Sehr häufig wirkt der Verleger Anstoss gebend zur Entstehung von geistigen Produkten mit. Er kennt das Publikum, sein Bedürfniss und seinen Geschmack und veranlasst ein Werk. Man lese im Briefwechsel Schiller's und Göthe's, zu welch bedeutenden Arbeiten unserer ersten Klassiker indirect der Buchhändler Cotta den Anstoss gegeben hat. Und insoferne diess zutrifft, verdient der Verleger als ökonomischer Mitschöpfer einen Schuz; denn auch für ihn trifft die Berechtigung zu einer Prämie für die veranlassten oder unterstüzten besten Werke zu, wie für irgend einen den Fortschritt anbahnenden Kaufmann. Die verdiente Prämie würde aber ohne Autorschuz auch für den Verleger wegen sofortiger Nachahmbarkeit der Verlagsartikel gefährdet sein.

Dem Publikum gegenüber und in Beziehung auf die singulären Gründe des singulären Rechtsinstitutes ausschliessender Verlagsrechte stehen also Autoren- und Verlegerinteressen solidarisch da.

Freilich ist erst neuestens wieder darüber geklagt worden, dass der Verleger den Autor theils zum Sklaven des herrschenden Zeitgeschmackes, theils zu seinem Leibeigenen mache, indem er nur die marktläufigen Produkte verlege und die Früchte des Autorenschuzes dem Urheber fast ganz entziehe. Diese Auffassung findet sich z. B. in der Arbeit Wrangell's, indem dieselbe

---

1) Vergl. über diese wichtige Function des Capitals mein „gesellsch. System“ etc. §§. 18, 44, 48, 87, 107 ff. §. 130.

einigen nationalökonomischen Irrlichtern aus Carey's Kapitel über den Unterschied des Handels und des Verkehrs nachgeht.

In dem Verhältniss zwischen Beiden ist, wir geben diess zu, sicherlich nicht Alles so bestellt, wie es bestellt sein sollte, und die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital mag nirgends widerlicher sein, als wo tüchtige Geistesarbeit Ausbeutungsobjekt ist. Geistreich ist diess ausgedrückt von Wrangell: „Es giebt kein Gebiet, in welchem der Gegensaz zwischen Kapital und Arbeit ohnmächtiger, und zwar nicht bloss in ökonomischer, sondern in allen Béziehungen ohnmächtiger wäre, als in diesem die äussersten Gegensäze der Maschinen- und der Gehirnthätigkeit umschliessenden Bereiche" [1]. Schäden, welche in dem heutigen Verhältnisse von Arbeit und Kapital im Allgemeinen noch obschweben, müssen eben im Einzelnen auch zwischen Autoren und Verlegern vorkommen.

Man will von Seite des Verlegers den Autoren Einfluss auf die Feststellung des Preises versagen. Praktisch ausreichende Garantieen und Controlen gegen Ueberschreitung der Zahl der Auflage sind nicht gegeben. Durch die Stipulation der Bedingungen der ersten Auflage für alle folgenden, obgleich bei ferneren Auflagen das bei der ersten reichlich berechnete Risico nicht mehr oder nicht entfernt so stark wiederkehrt, — findet wohl häufig eine *laesio enormis* der Autoren statt.

Das sollte besser werden. Für die Besserung erwarten wir jedoch mehr von der Energie sich selbst achtender Autoren, welche auch bei weiteren Auflagen ihre eigenthümlichen Vertheidigungswaffen ansezen können, von der Verbreitung ökonomischer Einsicht unter der Schriftstellerwelt, so dass die sich so wohlfeil verkaufende Autoreneitelkeit ökonomische Nüchternheit sich aneignet, ferner und am meisten von der verstärkten Concurrenz der wachsenden Verlagscapitalien um die guten Werke, von der Arbeitstheilung im Verlagshandel, wodurch concurrirende Verleger von Anfang an eine richtigere Werthschäzung über Bedeutung und Zukunft eines Produktes gewinnen. Weniger hoffe ich von genossenschaftlicher Litterarproduction

1) l. c. S. 88.

und den *librairies sociales* Louis Blanc's; aleatorische Unternehmungen eignen sich wenig für genossenschaftliches Kapital.

Bei aller Empfindlichkeit für die missliche Lage mancher geistigen Arbeitskräfte gegenüber dem Verlagskapital darf aber andrerseits die Ziellosigkeit vieler Klagen gegen das Verlagscapital nicht geläugnet werden.

Das Risico an vielen Verlagsartikeln ist ein sehr grosses. Die alleinige Uebernahme desselben durch das Verlegerkapital, unter Abfindung des Autors mit fixem Lohn (Honorar), verlangt die Einrechnung einer starken Risicoprämie [1]). Wie wenige Autoren werden nicht, selbst wenn sie vermöglich genug sind, um warten zu können, das sofortige fixe Honorar, welches hier wie überall vom „Kapital“ gegeben wird, der halbtheiligen späteren Gewinnverrechnung mit dem Verleger vorziehen! Die Unbeliebtheit des Selbstverlages braucht nur erwähnt zu werden.

Wenn sodann der Verleger mit dem Geschmack des Publikums rechnet, so unterwirft er damit allerdings sich und indirect auch den Autor dem Dienste des Publikums. Diess ist jedoch ein ganz normales socialökonomisches Verhältniss, das für die Befriedigung der Bedürfnisse des Geistes ebenso wie für die Befriedigung der Bedürfnisse des Leibes gelten muss. Auch der originellste Autor muss in und mit seiner Zeit leben, auf ihren Charakter reflectiren, wenn er überhaupt auf sie wirken will. Es bleibt ihm, ist er einmal bekannt, Spielraum genug, die Zeitgenossen nach sich zu ziehen und zu bilden.

Das Verlegerkapital und sein Gewinnstreben bindet die Autorenwelt an das Publikum. Diese Unterwerfung der geistigen Arbeit unter die Herrschaft des socialen Bedürfnisses ist im Allgemeinen unentbehrlich und wohlthätig. Im Einzelnen freilich kann der Geschmack des Publikums verfehlt sein; er ist aber bei sonst normaler Culturentwicklung der Verbesserung fähig. Die Verleger zahlen auch diejenigen geistigen Kräfte, welche der Verbesserung Bahn zu brechen vermögen. Und dann ist es, da hiezu

---

1) Die Behauptung von Perthes (erwähnt von Roscher), dass im Verlagshandel im Ganzen mehr gewonnen als verloren werde, bleibe als sehr zweifelhaft dahingestellt.

Zeit und Wagniss und besondere Einsicht erforderlich sind, erst recht nothwendig, durch temporären Autorenschuz während langsamen Durchdringens der guten Novitäten eine Rente und anständiges Autorhonorar zu ermöglichen.

Mit Nichten würde sich daher durch die Berufung auf die Ausbeutung der Autoren durch die Verleger und auf die angeblich vom Verlagskapital vermittelte Knechtschaft der geistigen Arbeitskräfte gegen den Zeitgeschmack eine Rechtfertigung dafür finden lassen, dass principielle Anhänger des „geistigen Eigenthums" die aus diesem Princip sich ergebende Konsequenz ewigen und überalligen Autorenschuzes principwidrig wieder fallen lassen. Diese Inkonsequenz findet sich bei Wrangell. Ehe das formale Recht der Autoren, sagt er, zu einem wirklich ausübbaren gemacht sei, dürfe man die principiell richtige Allgemeinheit des Autorschuzes in der Zeit (Ewigkeit) und im Raum (internationale Schuzverträge) politisch nicht zulassen, da sonst das Kapital die Arbeit auch da um ein Spottgeld auskaufe [1]). Uns wird sich die zeitliche und räumliche Beschränkung des Autorenschuzes principiell ergeben.

Aus der ganz kurzen Ausführung, wie sie vorstehend gegeben ist, dürfte hervorgehen, dass aus den angeblichen oder wirklichen Missverhältnissen in der Ertragstheilung zwischen geistigen Lohnarbeiten und dem Verlegerkapital für den Autorenschuz und seine Begrenzung lediglich Nichts abgeleitet werden kann. Der Autorenschuz, nach dem Princip normaler Lohn- und Lohnrentenfunction künstlich ausgemessen und ins Einzelne durchgebildet, ist gerade dann nöthig, wenn die Verhältnisse zwischen Arbeit und Kapital auf dem Gebiet publicistischer Verwerthung geistiger Erzeugnisse die denkbar besten wären und damit sie die denkbar besten werden können.

Wir haben an das nun festgestellte Verhältniss zwischen Autoren und Verlegercapital sogleich einige weitere kritische Exkurse anzuschliessen.

---

1) l. c. p. 86 ff.

1) Durch Vermittlung des Verlegers, sahen wir, bezieht der Autor Lohn und Lohnrente, wie jeder Arbeiter sie durch Vermittlung des Unternehmercapitals bezieht. Hiedurch charakterisirt sich das Autorrecht, durch welches der litterarisch-artistische Unternehmer erst in den Stand gesezt wird, als das Organ der Lohn- und Lohnrentenfunction aufzutreten, als künstliches Surrogat der normalen socialökonomischen Lohn- und Lohnrentenfunction. Lohn, — diess tritt nun von einer neuen Seite ins Licht — nicht Ewigrente ist es, was der Autorenschuz sichern soll. Alle Versuche, das Autorrecht als ein Zinsverhältniss oder als eine Grundrentenanalogie zu konstruiren, sind verfehlt.

Macleod's Anschauung, welche das Honorar als Capitalwerth einer Ewigrente ansieht und hieraus für dauernden Autorschuz argumentirt, würde unbegreiflich sein, wenn dieser Schriftsteller nicht die Sucht hätte, möglichst viele ökonomische Werthe in unendliche Reihen successiver Renten aufzulösen, gleichsam zu differenziiren. Und doch beweist selbst Macleod's Anschauung, dass der Autorschuz, je länger er währt, desto weniger dem Autor zu gut kommt; denn der Vorausbezahlungswerth späterer Renten, *present value of future payments* nach Macleod's Terminologie, wird um so kleiner, je später die künftige Zahlung erfolgt, und nach der Zinsauszinsrechnung discontirt verschwindet er sogar bald [1]).

Das Verlegercapital wird durch den Monopolschuz in den Stand gesezt, die Autorarbeit zu belohnen, kraft derselben Funktion, vermöge welcher überhaupt das Unternehmungscapital den Generalzahlmeister der späteren Consumenten gegen die Urheber vorgethaner Arbeitseffecte, vermöge welcher es den allgemeinen Vorschussgeber und Aversalabfinder macht. Es heisst desshalb die einfachsten Dinge auf den Kopf stellen, wenn man mit Richter [2])

---

1) Elements (1858) 119—125. — Ist vielleicht die unten beurtheilte Richter'sche Theorie mit Macleod's Work in Zusammenhang zu bringen? — Die Subsumtion der Autorleistung unter den Begriff des Leihkapitals hat Proudhon, maj. litt. I., §. 8 gut persiflirt, z. Th. auch in nüchternen nationalökon. Erörterungen widerlegt.

2) „Karl Richter, Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staat" 1863, S. 155 ff.

die Autorleistung als Entäusserung und Consumtion eines „geistigen Capitals“ ansieht und den successiven Absaz gemeinsamer Producte des Autors und Verlegers als eine „nicht in einem Gesammtpreise“, sondern „nach und nach“ stattfindende Vergeltung, gleichsam als Zahlung eines „Zinses ansieht, der die Eigenschaft hat, nach einer gewissen Zeit das (geistige) Capital (des Autors) wieder zu erzeugen“. Diese Verzerrung der einfachsten Verhältnisse durch unklar angewandte ökonomische Kategorien führt den Verfasser zu der unten erörterten missglückten „Kapitalstheorie“[1]) über die Frist des Autorschuzes. Kann dem klaren Blick entgehen, dass das im Autorrecht übertragene Monopol nur dem Verleger successiv das Capital, darunter die fixe Honorarauslage ersezt, beziehungsweise zu Gewinn und zu Unternehmerrente vermehrt!?

2) Der Autorschuz, so fand sich, hat die socialökonomische Lohnfunction künstlich zu decken. In der That ist die feste Abfindung gegen Lohn, d. h. gegen den geistigen Arbeitslohn des sogenannten Honorars, die Regel. Schon Fichte hat desshalb nationalökonomisch einen richtigeren Weg eingeschlagen, wenn er den Verlagsvertrag als Niessbraucherwerb, als Erwerb von Nuzungen bezeichnet, nicht aber eine Uebertragung von Gedankeneigenthum, welches nur durch selbstthätiges Studium erworben werden könne, in demselben erkennen will[2]). Der Autor tritt mit dem Verleger nicht in einen Vertrag auf gemeinsame Gewinn- und Verlustgefahr, sondern lässt sich durch das Unternehmerkapital einen bestimmten Lohn zusichern. Andere Formen der Ertragsvertheilung zwischen Autor und Verleger kommen vor, sind jedoch selten. Vielmehr fungirt das Verlegerkapital, wie sonst das Unternehmungskapital, als Organ des Lohnvorschusses.

Anders gestaltet sich allerdings das Autorrecht des dramatischen Dichters in der Ausbeutung gegenüber öffentlichen Ausführungen. Dieses Autorrecht wird durch Tantiemen an der Theaterkasseneinnahme für die Autoren praktisch.

---

1) l. c. S. 212 von Richter selbst so genannt.

2) Berl. Mon. Schr. 1793, Maiheft, S. 443 ff., cf. Harum, die östr. Pressgesezg. S. 14.

Die Ausnahme der Tantiemenvergeltung dramatischer Dichtungen ist jedoch eine jener Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Das Autorrecht dramatischer Dichter gegen unbefugte Aufführungen kann nämlich nicht an Einen Unternehmer als alleinigen Vervielfältiger und Händler voraus verkauft werden; denn die dramatische Dichtung in ihrer Vervielfältigung durch die dramatische Kunst unterscheidet sich von der publicistischen Verwerthung der Schriftwerke und des dramatischen Gedichtes selbst als Druckwerkes wesentlich dadurch, dass nicht ein und dasselbe Unternehmerkapital alle Vervielfältigungen vornimmt und monopolistisch absezt. Vielmehr geschieht die Vervielfältigung durch verschiedene Theaterkapitale, durch jedes einmal oder in aufeinander folgenden Aufführungen mehrmals. Mangels Eines ausschliesslichen Verlegers, Eines Organs zur Verwerthung des Monopols, kann hier auch nicht der Autor mit Einer Summe aus Einer Hand gelohnt werden, sondern nur aus der Hand mehrerer Theaterunternehmen nach der Reihenfolge und nach der Oertlichkeit der Aufführung. Diess erfolgt durch Procentbetheiligung am Gewinn jeder einzelnen Vervielfältigung, durch Tantieme an der Kasseneinnahme jeder Aufführung. Die eigenthümlichen Voraussetzungen, unter welchen dramatische Werke durch das Theaterkapital in Aufführungen Verwerthung finden, bilden hienach — neben der Nothwendigkeit freier Regie-Gestaltung der Dramen für die Bühne —[1]) den eigentlichen Erklärungsgrund des Tantiemensystems als specifischer Form der Vergeltung dramatischer Schöpfungen. Es ist daher nationalökonomisch nicht richtig gedacht, wenn die Tantiemenvergeltung dramatischer Werke darauf zurückgeführt werden will, dass zur Geistesthat des Dichters noch die Kunstschöpfung des Schauspielers und Sängers hinzutrete, ehe die erstere verkehrsfähig werde. Richter versucht diese Erklärung, indem er sagt: „Sobald der Verfasser eines Werkes dasselbe zu einer Unternehmung benuzt oder benuzen lässt, so treten in diese Unternehmung solche Kräfte ein, die durch ihre Thätigkeit entweder gleich werthvoll neben dem geistigen Schaffen stehen oder sogar

1) Vergl. Richter l. c. p. 186.

ein Uebergewicht über dasselbe erhalten; vor Allem doch, dass eben erst durch diese andern Kräfte eine Verwerthung erzielt werden kann. Nirgends tritt diess mehr hervor, als bei der Aufführung und Darstellung durch die Bühne und durch andere Kräfte. Diese Kräfte selbst sind wieder künstlerische, sei es, dass sie sich in den lebendigen plastischen Künsten, Tanz- und Schauspielkunst, für das Auge, sei es, dass sie sich durch die Kunst der Instrumentalmusik oder der menschlichen Stimme für das Ohr darstellen. Es erscheinen somit neben dem Schöpfer des dramatischen oder musikalischen Schriftwerkes noch andere Personen bei der Darstellung derselben als Theilnehmer des Erfolges oder der Verwerthung, und somit als Berechtigte für einen Antheil desselben. Die dabei verwendeten Entstehungskosten sind dem ganzen Unternehmen gemein, sie werden daher von der Summe, welche den Erfolg konstatirt, vorweg abgezogen werden müssen. Der dabei zurückbleibende Ertrag ist der Preisausdruck der bei dem Unternehmen verwendeten Arbeit. Und der Antheil an der Arbeit in seiner Darstellung in Werthen oder Gütern ist die Tantieme. Sie hat aber nur dem Schriftsteller gegenüber ihren reinen Charakter, denn bei den Darstellern sammelt sich dieselbe und erscheint als Gehalt, bei dem Leiter der ganzen Unternehmung ausser dem Verdienst auch noch als Ueberschuss, da nur er das ganze Risiko trägt, der Schriftsteller aber empfängt seinen jedesmaligen Antheil.“ (S. 165.)

Eigentlich ist in den lezten Säzen die vorangegangene Erklärung des Tantiemensystems für dramatische Werke von Richter selbst wieder negirt; denn hienach stellt sich ja die Vergeltung der Bühnenleistungen aller Art abgesondert von der Vergeltung der Dichtung dar. Die Mitwirkung anderer Kräfte, Künste und Kapitale: der Redakteure, Correctoren, Sezer, Drucker, des Kunstwerkes der Druckerpresse u. s. w., ist ja auch für das Schriftwerk nöthig, damit es als Druckwerk, — für das Bildwerk, damit es als Kopie in den publicistischen Verkehr eintreten könne. Das Unterscheidende dagegen ist, dass die Verwerthung auf der Bühne durch getrennte Unternehmungskapitale an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten stattfindet. Besässe Ein Kapitalist, etwa der Staat, alle Theater, so könnte auch der dramatische

Dichter in Einer festen einmaligen Summe bezahlt werden, und der Dichter würde diess in der Regel ebenso vorziehen, wie der Schriftsteller die feste Vergeltung durch Auflagenhonorar vorzieht.

Warum aber überhaupt ein Aufführungsschuz? Des Zusammenhangs wegen beantworten wir diese Frage vorgreiflich schon hier.

Dass überhaupt ein Aufführungsschuz gewährt wird, hat seinen guten Grund. Durch weitere Abschriften Einer ersten Copie und durch die erste öffentliche Aufführung geht ein natürlicher Spielraum prioritätischer Ausbeutung für den Autor und für das erst aufführende Theater verloren. Das dramatische Werk als Gegenstand der öffentlichen Aufführung trägt hiemit alle Verkehrseigenschaften publicistischer Druck- und Kunstwerke an sich.

Die Vervielfältigung aber im Druck ist nicht lohnend genug, um den Aufführungsschuz entbehrlich zu machen. Wir können in diesem Punkt den Bemerkungen Richters beistimmen, bis etwa ein Sachverständiger das Thatsächliche seiner Bemerkungen anfechten und nachweisen wird, dass die Dramen schon als Litteraturdramen regelmässig rentiren. Richter sagt [1]: „Für dramatische Schriftwerke — und ihnen stehen die musikalischen Werke zumeist gleich — hat die Gegenwart vor allem ein neues Gebiet eröffnet, auf welchem sowohl die Verwerthung, als auch die Verbreitung derselben am besten und am wirksamsten erzielt werden kann. Dieses Gebiet ist durch die öffentliche Bühne geschaffen worden und durch das allgemeine Bedürfniss nach sichtbarer Darstellung der dramatischen Dichtungen, welches so überwiegend ist, dass, wie ein neuerer Schriftsteller [2] sagt, die sogenannten Litteraturdramen ihren Zweck und ihre Bestimmung gar nicht mehr erreichen. Ein dramatisches Werk ist für die Aufführung bestimmt und soll nur für sie berechnet werden. Nur durch sie erreichen die Schriftsteller einen Ersaz ihrer Arbeit und ihres verwendeten geistigen Kapitals, nur durch sie ist das Recht der Idee auf Verbreitung und Wirkung gesichert. Die grosse Strömung unserer Zeit, die hohen Forderungen, welche sie an die

1) l. c. p. 181 ff.

2) Die Technik des Drama's von Gustav Freitag, Leipzig 1863.

Menschen stellt, das schnelle Leben der Menschen in ihr machen es unmöglich, dass man viel oder alles lese. Die Mittel dieser grossen Zeit und die Kühnheit, mit der sie den Verkehrsinteressen dieses Lebens genügt, machen es aber möglich, dass man viel, fast alles, sehen und hören kann. Nirgends hat sich der Geist der Zeit mehr geltend gemacht als in der Litteratur, und hier wieder vor Allem in der dramatischen. Die Litteraturdramen erscheinen und verschwinden, nur einem kleinen Kreise werden sie zugänglich, nur wenige suchen und finden Befriedigung in ihnen. Der dramatische Schriftsteller, der schreibt, um gelesen zu werden, findet nur selten die Genugthuung, seine Ideen in das Herz des Menschen zu legen und den Samen des Besseren und Schönen auszustreuen; nur selten erreicht er seine Absicht, durch seine Arbeit einen Lohn, eine Verwerthung zu erzielen, welche die Mühe der Arbeit versüsst und in den Mitteln zu einem Genusse ihm selbst wieder neuen Muth und frische Kraft verleiht. Man sagt so oft, unsere Zeit wäre die Zeit des Romanes und darum lese man in dieser Zeit keine dramatischen Werke. Wir halten diese Anschauung für eine Thorheit, hervorgegangen aus einer oberflächlichen Kenntniss der Gegenwart und der Elemente, welche diese Zeit bewegen. Wie sollte eine Zeit, welche so viel Thaten erzeugt, so schnell und rüstig arbeitet und schafft, unempfänglich sein für die Thaten, welche der Geist dichtet, denkt und gestaltet; wie sollte diese Zeit kein Verständniss haben für Thaten und Handlungen, welche sie wieder sieht, welche ihr die Phantasie eines Dichters vorführt und von welchen sie durch das Studium der Geschichte, welche nie so eifrig betrieben wurde, als gerade in der Gegenwart, weiss, — dass sie einst waren und vollendet wurden? Diese Zeit hat eben nicht Zeit genug zu lesen, denn sie lebt und will leben; diese Zeit sieht und will sehen. Und spricht dafür nicht die Erfahrung? Wann haben die Theater ein so zahlreiches Publikum gehabt und ein so beständiges, als in unserer Zeit? Wann ernteten dramatische Schriftsteller so viel Ehre und materiellen Gewinn, wie heute, und mit welchem Feuer und mit welcher Freude empfängt diese Zeit ein wahrhaft gutes dramatisches Werk! Aber da sie nicht geschrieben werden, weil der Kopf fehlt, der sie schafft, und weil eine Fluth von

elendem und gemeinem Zeug die Bühnen überströmt, darum sagt man, die Zeit hat kein Verständniss für das Drama. Und weil eine unübersehbare Masse von gemeinen Romanen erscheint und ein Heer von leichten Glücksrittern sich auf dem unbewachten Parnasse herumtummeln, Romanschreiber beiderlei Geschlechts das Recht des menschlichen Geistes und Gemüths unsicher machen, darum sagt man, unsere Zeit ist für den Roman geschaffen und dafür empfänglich. Als ob diese Zeit Sinn für das Romanhafte hätte, als ob diese Zeit nicht wie Prometheus an den Felsen der That und des Handelns geschmiedet wäre, unfähig — und gewiss zu ihrem Glück unfähig — sich loszureissen und in ein Reich leerer Träumerei zu fliehen. Die That ist unsere Loosung. Zeigt nur auf der Bühne dem heutigen Volke Thaten, so rein und heilig, so voll des erhabensten Ideals, wie sie die Griechen, wie sie eine glückliche Zeit in Deutschland geschaffen hat, und das Volk wird euch zujauchzen, gerade so verständig, wie es deutlich und richtig urtheilend die Romane von Herrn X. und Frau Y. ungelesen liegen oder von Frau Köchin und Herrn Nachtwächter sich erzählen lässt. Das Verständniss ist geblieben und klarer als je ausgebildet, aber die Art und Weise, wie man sich dieses zugänglich machen will, die Bedingungen des Lehrens und Lernens und die Mittel dazu und zum geistigen Genusse sind andere geworden. Der Mensch hat die Pflicht, sich dem Strome der Zeit zu fügen und wenn er es thut, und nur dann hat er ein Recht an die Zeit.“

3) Eine dritte Zwischenbemerkung gilt jener Anfechtung des Autorenschuzes, welche sich darauf stüzt, dass die Vortheile desselben mehr der publicistischen Industrie, mehr der emsigen Verwerthung von Originalfunden, als den grossen Originalproducenten selbst, zu gut kommen. Wir werden zeigen, dass der Autorschuz begründet ist, auch wenn diese Behauptung als richtig anerkannt wird.

Insbesondere Carey[1]) könnte verleiten, weit über das Ziel hinauszuschiessen, indem er immer wieder ein Hauptgewicht darauf

---

1) Briefe, übers. von Dühring.

legt, dass der Autorenschuz weniger den Autoren und Gelehrten ersten Ranges, als denjenigen Litteratoren, Künstlern und Erfindern zufalle, welche schon vorhandene Ideen verwerthen und in kleine Münze ausprägen, dem Zeitgeschmack huldigen, grosse Entdeckungen der Physik und Chemie, der Naturwissenschaft überhaupt, in der Detailanwendung praktisch verwerthen. Wir führen einige Stellen der geistvollen Monographie des Amerikaners an, welcher sich in seinem zweiten Brief sehr eingehend mit dieser Seite der Sache beschäftigt. „Meine Herrn“, — lässt Carey seinen Adressaten, einen amerikanischen Senator, ausrufen, „es geht offenbar aus Ihren eigenen Beweisgründen hervor, dass es zwei unterschiedene Klassen von Leuten giebt, die sich mit der Produktion von Büchern befassen — einmal die Männer, welche den Körper (Ideengehalt) liefern, und dann diejenigen, welche denselben so zustuzen, dass man ihn der Welt auch präsentiren kann. Die erste Klasse ist gewöhnlich arm und wird es aller Wahrscheinlichkeit nach bleiben. Sie arbeiten, ohne nach pekuniärem Vortheil zu streben. Sie sind auch ganz im Allgemeinen hülflose Geschöpfe. Nur durch das Verlangen, in die Geheimnisse der Natur einzudringen, zu ihrer Arbeit angeregt, macht sie schon ihre ganze Sinnesart ungeschickt dazu, sich in eine erwerbsüchtige Welt zu stürzen, während ihr Anderen allezeit in dieser Welt verkehrt und dazu gerüstet seid, eure Ansprüche auf deren Anerkennung durchzusezen. Die Folge davon ist, dass Jenen meistens nicht einmal die gebührende Ehre zuerkannt wird. Ihre Entdeckungen werden ohne Weiteres Gemeingut, das von Männern eures Schlages und zu eurem speciellen Vortheil ausgebeutet wird. Wir haben hier z. B. einen Mann unter uns,* welcher die Astronomie durch ein neues und höchst wichtiges Gesez bereichert hat, das wesentlich zur Vervollkommnung der Wissenschaft beiträgt und dessen Entdeckung ihm nebenbei die Arbeit seines ganzen Lebens gekostet hat, und die Folge davon ist, dass er arm ist und es wahrscheinlich auch bleiben wird. So wichtig diese Entdeckung auch war, ist sein Name doch schon so vollständig vergessen, dass ihn vermuthlich kein Einziger von euch nennen kann, wohl aber ist sein Gesez in den neueren Büchern enthalten. Ist diess recht? Hat er keinen Anspruch auf

Anerkennung?" — Als Entgegnung werdet ihr vorbringen: „„Die Anerkennung solcher Rechte ist nicht nur eine Unmöglichkeit, sondern sie wäre auch höchst unzweckmässig, selbst wenn sie möglich wäre. Die Erkenntniss rückt mit langsamen, fast unmerklichen Schritten vor, und jede ist nur die Vorläuferin einer neuen und wichtigeren. Wollte man jedem Entdecker einer neuen Wahrheit das Recht verleihen, das Lehren derselben zu monopolisiren, so würde sie Millionen von Menschen, welchen sie durch unsere Beihülfe mitgetheilt wird, unbekannt bleiben, und es würde so der weitere Fortschritt verhindert werden. In allen früheren Zeiten wurden solche Wahrheiten als Gemeingut betrachtet; und ebenso, werdet ihr hinzufügen, müssen sie auch in Zukunft betrachtet werden. Verlassen Sie sich darauf, die höchsten Interessen der Gesellschaft erfordern es, dass diess geschehe, so gross auch die scheinbare Ungerechtigkeit gegen den Entdecker sein möge"".

„Hier kehrt ihr, wie leicht zu bemerken ist, die Rechtsanschauung geradezu um, worauf ihr doch für euch selbst so fest besteht. Es ist möglich, dass ihr Recht habt; allein wenn diess der Fall ist, wie steht es dann mit euren eigenen Beziehungen zu der grossen Masse von menschlichen Wesen, deren Recht auf dieses gemeinschaftliche Eigenthum genau so viel wiegt, wie das eurige? Seit Tausenden von Jahren haben arbeitende Männer, Sammler von Thatsachen und Philosophen, zu dem gemeinschaftlichen Vorrath Beiträge geliefert, und der angehäufte Schaz ist jezt ungeheuer gross; und doch bleibt die grosse Masse des Menschengeschlechts unwissend, sie ist arm, entwürdigt und elend, weil sie unwissend ist. Unter solchen Umständen scheint die Gerechtigkeit denn doch von dem Gesezgeber zu verlangen, dass er keine Massregel bestätige, welche der Verbreitung des Wissens unnöthige Hindernisse in den Weg legt. Eine solche Handlungsweise würde ja der Menge die Macht rauben, aus ihrem Antheil an dem gemeinschaftlichen Eigenthum den gebührenden Gewinn zu ziehen. Eine solche Handlungsweise würde den Männern, welche zur Ansammlung des Schazes beigetragen haben, selbst die Belohnung rauben, auf welche sie, wie ihr zugebt, einen ganz rechtmässigen Anspruch haben. Wenn sie auch nur durch den

Ruhm belohnt werden sollen, so dürfen wir doch nichts thun, was die Ausbreitung ihrer Ideen beschränken könnte, weil wir ihnen ja dadurch die Möglichkeit, Ruhm zu erwerben, verkürzen würden. Der Stand der Sache ist nach meiner Auffassung folgender: Auf der einen Seite von euch stehen die, welche zu dem ungeheuren Schaze des Wissens, den das Menschengeschlecht angehäuft hat und noch anhäuft, beigesteuert — Männer, die meistens ohne Bezahlung oder Lohn gearbeitet haben; auf der anderen Seite stehen die Eigenthümer dieses ungeheuren Schazes, welche wünschen, dass derselbe ihren verschiedenen Geschmacksrichtungen und Fähigkeiten entsprechend zugestuzt werde, damit Alle in Stand gesezt werden, aus dessen Besiz Vortheil zu ziehen. Zwischen beiden steht ihr selbst, die Mittelspersonen zwischen den Producenten und Consumenten. Es ist eure Aufgabe, die Thatsachen und die Ideen zu verknüpfen, wie es der Manufacturist macht, wenn er die Rohmaterialien des Zeuges nimmt und sie mit Hülfe der Geschicklichkeit vieler arbeitenden Männer der früheren und der jezigen Zeit zu den schönen Formen verarbeitet, die bei einem Gang durch den Glaspalast so sehr unser Auge erfreuen. Für diese Arbeit müsst ihr bezahlt werden; um aber zur Zahlung zu gelangen, braucht ihr die Hülfe des Gesezgebers, da das gemeine Recht ebensowenig ein Verlagsrecht für die Form, in welcher Ideen ausgedrückt werden, wie für die Ideen selbst verleiht. Vor Gewährung solcher Hülfe hat sich aber der Gesezgeber wohl vorzusehen, dass er nicht, indem er einerseits eure gerechten Ansprüche sichert, andererseits sowohl den Männern, welche das Rohmaterial eurer Bücher produciren, wie dem Gemeinwesen, dessen gemeinschaftliches Eigenthum es ist, Unrecht zufüge. Er ist also verpflichtet, sich derart mit der Sache vertraut zu machen, dass er allen Partheien, und nicht bloss euch allein, gerecht zu werden vermag. Die Geseze, welche anderwärts die Vertheilung der Arbeitserträge beherrschen, müssen auch in eurem Fall mit gleicher Kraft zutreffen. . . Ich zweifle nicht daran und würde euch in eurem eigenen Interesse rathen, mit dem, was ihr habt (mit dem nationalen Schuz), zufrieden zu sein. Aesop erzählt uns von einem Hunde, der sein Stück Fleisch verlor durch den Versuch, einen Schatten zu packen; dasselbe

könnte wohl euch bei dieser Gelegenheit widerfahren. Die Entdecker der Principien erhalten nichts, allein diejenigen, welche sie anwenden, geniessen ein vom Gesez lediglich zu ihrem Nuzen geschaffenes Monopol. Jedermann benuzt das Chloroform, ohne dass Jemand daran denkt, dem Entdecker desselben etwas dafür zu bezahlen; dem Manne, der uns die Umwandlung des Gummi in Kleidung gelehrt, ist nicht einmal sein Ruhm zuerkannt worden, während unsere Gerichtshöfe fortwährend Patente an die Leute ertheilen, welche die Kleidung anfertigen. Die Patentbesizer und die Bücherproducenten bestürmen den Congress unaufhörlich mit Ansprüchen auf Erweiterung ihrer Privilegien und sie werden auf diese Weise bewirken, dass man eine Untersuchung anstellt über die Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche auf das, was sie jezt bereits geniessen. Seid zufrieden, meine Freunde.“

Carey hat mit dieser Apostrophe an die Heisssporne des ewigen und des internationalen Autorenschuzes sicherlich insoweit Recht, als er den Dünkel vieler ordinärer Autoren dämpft, welche im Chorus des unersättlichen Schuzverlangens die lauteste Stimme führen. Er macht den Adelstitel der blossen „Manufacturisten der Idee“ auf ewige litterarische Majorate wirklich zweifelhaft.

Allein mit Unrecht wird man diese Apostrophe gegen den Autorschuz überhaupt geltend machen. Der Autorschuz als künstliche Lohn- und Lohnrentenfunktion gilt bei nüchterner socialökonomischer Auffassung nicht bloss, ja nicht einmal hauptsächlich den Heroen der Litteratur, deren Leistungen sich überhaupt nicht mit Gold aufwägen, sondern nur mit Auszeichnungen und mit Nachruhm vergelten lassen. Der Geistigkeit dieser Produkte entspricht in vollem Masse auch nur höhere geistige Vergeltung durch Ruhm und Ehre, wie es schon besprochen und von klassischen Dichtern selbst bestätigt ist; freilich soll auch ihnen immerhin reichliches Lohn- und Lohnrenteneinkommen zufallen, und immerhin bei Vielen und gerade bei den schöngeistigen Litteratoren, welche weniger, als die strengen Fachgelehrten, den Lohn von Staats- und Korporationsanstellungen finden können, bewirkt der Autorschuz angemessenen Lohn und Lohnrente für das wahre Verdienst, — je schneller die Zeit lebt, desto mehr.

Indessen, selbst dann, wenn das durch Autorschuz gesicherte Einkommen fast ausschliesslich blossen „Manufacturisten“ der Idee und den Verlegern zufiele, so wäre der Autorschuz grundsäzlich noch nicht erschüttert, solange nur die hier vorläufig immer angenommene und demnächst wirklich zu beweisende Voraussezung zutrifft, dass bei voller Nachdrucks- und Nachbildungsfreiheit weder die Autoren-Manufakturisten die normalen Lohn- und Lohnrentenchancen, noch die Verleger die normalen Chancen des Unternehmergewinnes und der Unternehmerrente geniessen. Eine Prämie gebührt nicht bloss demjenigen Verdienst, welches ökonomische Fortschritte von secularer Bedeutung in das Leben der bürgerlichen Gesellschaft einführt, sondern auch demjenigen, welches vorhandene Ideen zur vollkommensten Bedürfnissbefriedigung verwerthet, durch richtige Benuzung alter Geleise sich um die Gesammtheit verdient macht. Wenn Fabrikanten an Crinolinenreifen und Stahlfedern sich fürstliche Vermögen gesammelt haben, so ist nicht abzusehen, wesshalb nicht auch die Verleger und „Manufacturisten“ der Geistesprodukte gleiche Chancen des Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommens haben sollten. Sie eben müssen durch die Herstellung der Voraussezungen der normalen socialökonomischen Vergeltung gesichert werden; ihnen gerade winkt die spirituelle Vergeltung der Ehre, des Nachruhms, des Denkmals, die Auszeichnung der Nationalbelohnung und das Lohnsurrogat öffentlicher Stellungen nicht!

Die Einrede, dass die ersten Autorengenies häufig durch Autorschuz den gebührenden Lohn nicht finden, hat also keine Beweiskraft gegen den Autorenschuz überhaupt, sobald man den lezteren als aus besonderen Gründen gerechtfertigtes Surrogat der regelmässigen socialökonomischen Lohn-, Gewinn- und Rentenfunktion zu rechtfertigen vermag. Wohl aber beweist jene Einrede Einiges hinsichtlich des Schuzmasses. Sie weist darauf hin, dass man kein Recht hat, über die regelmässige Lohn-, Gewinn- und Rentenvergeltung hinaus, unter Berufung auf das ewige Verdienst genialer Autoren, ein ewiges Monopol oder Eigenthumsrecht für Produkte zu fordern, welche überwiegend blosse litterarisch- artistische Fabrikate sind, oder gar für den *commerce de bimbelots,*

wie Proudhon die prätentiösen französischen Massenfabrikate nennt. Bei Erörterung der Zeitfrage wird hieran erinnert werden.

Nunmehr ist die bis jezt nur hypothetisch bejahte Hauptfrage zu erörtern: ob denn das der publicistischen Produktion gleich jeder anderen Produktion gebührende Einkommen an Lohn- und Lohnrente, an Unternehmergewinn und Unternehmerrente durch die besondere Natur der Produktion und des Absazes von Schriftwerken und Kunstwerken ausgeschlossen sei, woferne man diese Produkte ohne Schuz der Autoren und Verleger gegen Abdruck und Nachbildung den Bedingungen und Gesezen des gewöhnlichen Verkehres überlasse?

Wir bejahen diese Frage für fast alle Schriftwerke und für solche Kunstgebilde, deren primärer Verkehrswerth auf publicistischer Vervielfältigung beruht, nicht aber für Erfindungen. Und diese Behauptung einer nationalökonomisch ausserordentlichen Verkehrsnatur der publicistischen Produkte ist nunmehr zu rechtfertigen.

Von allem Anfang sei hiebei als Hauptpunkt hervorgehoben: Unsere nationalökonomische Rechtfertigung eines beschränkten Monopols stüzt sich nicht auf die angeblich allein geistige Natur der geschüzten Produkte, sondern auf das exceptionelle, die regelmässige socialökonomische Lohn-, Gewinn- und Rentenfunktion ausschliessende Verhalten derselben im Verkehr bei publicistischer Art der Verwerthung. Geistige Erzeugnisse sollen zwar, wie unser Standpunkt vor allen anderen anerkennt, besonders durch Renteneinkommen prämiirt werden, wenn und weil sie häufig in hervorragendem Masse gemeinnüzige Dienste, „Verdienste“, darstellen. Allein die künstliche Gestaltung der Rentenfunction zu einem Monopol im Autorrechte ist nicht Folge des spirituellen Characters der geschüzten Produkte, sondern Folge ihres exceptionellen Verhaltens im publicistischen Verkehr. Das Wort publicistisch wird in seiner specifischen Bedeutung alsbald nachgewiesen werden.

Diese an die Spitze gestellte Behauptung, obwohl mit dem praktischen Takt der Gesezgebung im Einklang, schlägt denjenigen Theorien, welche den Autorschuz in möglichster Ausdehnung erstreben, ins Gesicht; sie bedarf desshalb einer ausführlicheren Nachweisung. Durch diese Nachweisung werden wir den fast allgemein auf Renouard fussenden massvolleren juristischen Theorien eine vollständigere nationalökonomische Grundlage geben, als sie bei Renouard selbst sich findet. Hiebei sei übrigens anerkannt, dass Renouard's Erörterungen auch von nationalökonomischem Standpunkt das Beste sind, was zur Theorie des Autorrechtes beigebracht worden ist; über denselben ist auch Proudhon in den besten Theilen seiner majorats littéraires und Wolowski, in seiner schönen Ausführung vor der Pariser Oekonomistengesellschaft anlässlich des Brüsseler Kongresses von 1858 [1]), nicht hinausgeschritten.

Das Wort „geistiges Produkt“ ist sehr vieldeutig.

Man versteht darunter: theils Gedanken, Phantasien u. s. w., welche noch gar nicht aus ihrem inneren Dasein innerhalb der persönlichen Werkstätte der Geistesthätigkeit herausgetreten sind, — theils in Manuscripten, Notenheften, Zeichnungen, Modellen, Karten ausgedrückte Geistesschöpfungen, ohne dass sie jedoch Andern schon mitgetheilt sind oder mitgetheilt werden wollen, — theils Geistesschöpfungen, welche als Güter für Andere in den socialen Verkehr und Austausch eintreten.

Unter diesen drei Klassen von Geistesprodukten ist nur die erste als innerlich, als rein geistig, jedenfalls als persönlich abgeschlossen ganz unantastbar für Andere und daher für und gegen alles Recht indifferent, soweit nicht etwa eine Inquisition die natürlichen Rechtsgrenzen verlezt; „der Gedanke als formloses Samenkorn des Geisteswerkes ist unfassbar für das Recht, wie für die Sinne“ [2]). Die zweite Klasse kann zwar dem Diebstahl, der unerlaubten Kopie u. s. w. unterliegen, sie ist tangibel für Andere und verlangt den Schuz des Rechtes nach dem jezigen

---

1) Romberg, l. c. p. 276 ff.

2) Volkmann, die Werke der Kunst. München 1856, S. 18.

oder nach einem etwas erweiterten Begriff des Eigenthumsrechtes. Erst die dritte für den Verkehr bestimmte Klasse von Geistesprodukten regt durch ihren Eintritt in den socialen Güterverkehr durchgreifendere Rechtsinstitute an.

Diese Klasse von Geistesprodukten ist aber nicht rein spiritueller Art, sondern irgendwie in materiell-physische Phänomene unpersönlicher Art eingesenkt: es geschehe auch nur auf der geflügelten Schallwelle, auf der die persönliche Plastik des Mimen fortragenden Lichtwelle, auf Vehikeln, welche imponderabel, aber doch für Optik und Physik erfassbar sind — oder es geschehe in der greifbareren Veräusserlichung, welche den Gedanken im Manuscript fixirt, — das Gebilde der Phantasie an die Leinwand oder an den Marmor fesselt. Reine Geistesprodukte sind die Schrift- und Kunstwerke als Schuzgegenstände des Autorrechtes insgesammt nicht. Selbst die von der Nationalökonomie sogenannten „Dienstleistungen" sind in ihrer Mittheilung äussere Produkte, Kraftäusserungen, daher tauschbar und tauschwerth, im Lohn bezahlt, wie z. B. die „persönliche" Dienstleistung des Arztes, die Produktion des Sängers; nur nicht weiter verkäuflich sind sie, da ihr Werth sich nicht vorher an einer Sache fixirt, sondern unverweilt in den persönlichen Genuss der Patienten, Hörer, Zuschauer, Pfleglinge übergeht [1]).

„Ideen", „Geistesprodukte" können nur unter Einsenkung in ein wenn gleich flüchtiges äusseres Substrat, nur durch irgend welche Verkörperung Gegenstände des socialen Güterverkehrs werden; ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Gedanke findet daher auch nur als „Vortrag", „Rede", „Exemplar", „Aufführung", „Gemälde" Vergeltung in Honorar, Entrée u. s. w., weil er nur so Andern zuströmt.

Hiedurch sind aber die „Geistesprodukte", d. h. Schrift- und Kunstwerke, in ihrer Verkehrserscheinung den sogenannten materiellen Verkehrsgütern sehr ähnlich. Diese Aehnlichkeit und Gleichartigkeit steigt sogar, wenn bei näherer Betrachtung

1) Vgl. §§. 28. 29. meiner Nat.-Oekonomie. — Storch's lange Ausführung (*sur le revenu national*), welche den Dienstleistungen den Charakter äusserlicher Produkte abspricht, ist eine auf der Flüchtigkeit ihres Ueberganges in den persönlichen Konsum beruhende Täuschung.

erhellt, dass auch die sogen. „materiellen“ Güter Geisteswerke sind. In der That ist eine Spinnmaschine ein in Eisen verkörperter höchst feiner Gedankencomplex, ein Haus ist ein in Stein gefasster Plan. Das geistige Element, welches dem Wort, der Aufführung, dem Vortrag, dem Buche zu Grunde liegt, fehlt auch dem materiellen Gute vom Jacquardstuhl bis zum Brodlaib nicht. Ist doch alle äussere Culturthätigkeit nicht Schaffung, sondern geistige Belebung und Beherrschung der Materie, — in der socialen Oekonomie ist sie eine Vergeistigung für menschliche Zwecke nach dem Geseze geringster Opfer in geselligem Zusammenwirken. In Beziehung auf die Thatsache geistigen Gehaltes überhaupt fällt somit die für den Verkehr arbeitende „geistige“ Produktion mit der „materiellen“ Güterproduktion zusammen.

Diess ist von den „Oekonomisten“ meist verkannt, wenigstens nicht genug hervorgehoben. Max Wirth z. B., in seinem an viel Unklarheit leidenden Versuche einer nationalökonom. Theorie des geistigen Eigenthums, weiss aus dem Gegensaz „verkörperter“ und „geistiger Werthe“ nicht hinauszukommen [1]. Gut finden wir dagegen bei dem stets geistvollen Proudhon den Gegenstand beobachtet, wenn er sagt [2]: „Alle Produktion besteht aus zwei Thätigkeiten, aus einem Ideenausdrucke *(expression d'idée)* und aus einer Stoffversezung *(deplacement de la matière)*. Der geniale Mensch ist in dieser Beziehung nicht mehr und nicht weniger Producent, als es sein Krämer und Bäcker ist.“

Allerdings steckt nicht in jedem sogenannten materiellen Verkehrsgute eben so viel Geist, als in manchen sogen. Geistesprodukten. Manches „materielle“ Verkehrsgut, es muss nicht einmal zu den Bravourwerken der Industrie gehören, zeigt umgekehrt ebenso viel Geist, oder hat, um zu einem bestimmten Preis ausgeboten werden zu können, den Kaufmann so viel Gedankenarbeit gekostet, als mancher Band jener Romanfabrikanten, welche am lautesten nach dem ewigen geistigen Eigenthumsrecht verlangen. Allein dem Grad und der Zahl nach sei ein Unterschied! Es könnten unter 100 sogenannten Geistesprodukten, welche ab-

1) I, 348.
2) Maj. litt. I, §. 1 ff.

gesezt werden, 5 Procent eine verdienstvolle Originalschöpfung oder Aenderung repräsentiren, von den materiellen Verkehrsgütern vielleicht nur 5 per mille. Diess würde zwar immer noch kein allgemeiner Wesensunterschied geistiger und materieller Verkehrsgüter, wohl aber die Thatsache oder die berechtigte Forderung begründen, dass die sogenannten Geisteswerke verhältnissmässig häufiger ein Rentenelement in ihrer Vergeltung aufweisen oder doch zu fordern berechtigt sind. Das Autorrecht überhaupt kann zwar nicht aus dem geistigen Character, sondern muss aus der specifischen Verkehrsnatur der publicistisch verwertheten Produkte abgeleitet werden, allein der geistigere Gehalt, der relativ grössere Reichthum an verdienstvollen Leistungen begründet doch quantitativ eine vorzugsweise Pflicht, dem auf diesem Gebiet auftretenden Gemeinverdienst das gebührende Extraeinkommen mit besonderer Sorgfalt zu sichern. Object des Autorschuzes ist in mehr als gewöhnlichem Grade die Rentenfunction.

Wir fahren jedoch zunächst in der nationalökonomischen Elementaranalyse der Schrift- und Kunstwerke fort, und betonen hiebei einen für die Reinigung der Autorrechtstheorieen wichtigen Punkt, indem wir eine weitere Aehnlichkeit der geistigen und der materiellen Produkte hervortreten lassen.

Auch bezüglich des Uebergangs des geistigen Productgehaltes in den Gemeinbesiz der bürgerlichen Gesellschaft unterscheiden sich geistige und materielle Verkehrsgüter höchstens nach dem thatsächlichen Grade der von ihnen ausgehenden Ideenbereicherung („Bildung“) der Gesammtheit, nicht aber nach der allgemeinen Thatsache eines Uebergangs in Gemeingut. Der geistige Gehalt auch der sogenannten materiellen Güter wird Gemeinbesiz. Die kleinsten „Vortheile“ sieht ein Kaufmann dem anderen, ein Fabrikant dem anderen eben an den Verkehrsgütern, welche aus der Hand der Originalerzeugung kommen, an der Beobachtung und dem Beispiel der Originalspeculanten ab. In der Reibung des materiellen Güterverkehrs erfolgt im Kleinen und im Grossen eine millionenfältige Ideenveröffentlichung, Ideenbereicherung, Vermehrung des Bildungsschazes der Gesammtheit.

Die angebliche „Freibeuterei“, welcher die Künstler unterliegen, ist auch über die Autoren der „nüzlichen Kunst“ verhängt.

Dieses Loos liegt tief in den allgemeinen Voraussezungen des socialen Lebens begründet; strenges Sachgütereigenthum und liberaler Ideencommunismus sind mit einander verträglich. Eine Ideenappropriation zu Privateigenthum kann und soll nach der Natur der Sache nicht stattfinden. Indem grosse und kleine Gedankenwühler und Kunstbildner ihr von Gott ungleich verliehenes Geisteslicht Allen leuchten lassen müssen, verkehrt sich die Ungleichheit der Anlage und der glücklichen Ausbildung, — jene *tyrannie des inventeurs*, jener *despotisme des talents*, welcher 1791 bei Erlassung des französischen Patentgesezes angeklagt wurde, — in eine höchst wohlthätige geistige Gütergemeinschaft.

„Der Mensch erzeugt nicht seine Ideen, sagt Proudhon[1]), er empfängt sie; er schafft nicht die Wahrheit, er entdeckt sie. Der Geistfonds *(fonds intelligible)*, wie der materielle Güterfonds, wird vom Menschen entbunden, occupirt. Jede individuelle Idee ist eine unendlich kleine Schöpfung *(infinitésimalité du produit individuel)*, welche als individuelle That im Reich der Wissenschaft und Kunst schnell wieder verschwindet.“ Jeder Autor ist nur Verbesserer im Einzelnen.

Freilich ist jede Autorleistung ein Produkt persönlichen Kraftaufwandes und persönlicher Anstrengung, verdient daher einen individuellen Lohn und eine individuelle Prämie, nach Massgabe ihrer Verdienstlichkeit und zahlbar aus der durch die Leistung bewerkstelligten Bereicherung der Gesammtheit. Jenem wohlthätigen Communismus ist daher Eine Schranke aber auch nur diese von selbst gesezt oder durch gemeinwirthschaftliche Einrichtungen zu sezen: die nämlich, dass der Arbeiter seines Lohnes werth bleibe, eines gewöhnlichen, wenn er nicht mehr als Gewöhnliches leistet, eines ausserordentlichen, der Lohnrente, wenn seine Autorschaft nicht blos ein gewöhnlicher „Dienst“, sondern ein „Verdienst“ ist.

Nur woferne diese Schranke bei der Verbreitung der Ideenschöpfungen der Autoren wegfallen sollte, können Klagen be-

1) l. cit. I, §. 2.

gründet sein. An und für sich aber unterliegt der Producent materieller Verkehrsgüter jenem Geistescommunismus in Folge des Verkehrs mit dem Geistgehalt seines materiellen Erzeugnisses ebenso wie der Autor als Producent von „Geistesprodukten“. Man kann den Autorenschuz nicht auf die „Geistigkeit“ der Schrift- und Kunstwerke gründen, obwohl diess als Axiom vieler Autorrechtstheorieen gilt [1]).

Blicken wir nochmals scharf auf diesen schon oben bezeichneten Communismus.

Eine und dieselbe Idee lässt der Zahl und Art nach die mannigfaltigsten Verkörperungen und Wiederholungen zu. Nur in ihren Verkörperungen als Früchten vernünftiger Einzelthätigkeit unterliegt sie dem ausschliesslichen Eigenthum gerechter Weise. Die Idee aber als solche, hat die Bestimmung eben weil sie allen Einzelverkörperungen zu Grunde liegend allgemeinen Genusses und allgemeiner Wohlsförderung fähig ist, Gemeingut zu werden [2]). Die Ideen sind die 7 Brode, hinreichend, um Tausende zu speisen. Es giebt naturgemäss kein Eigenthum an Ideen, die einmal in den Verkehr geworfen werden. Das geistige Eigenthum ist thatsächlich unmöglich, da der Mensch und seine Wirthschaft social, nationalökonomisch [3]) ist, also fast alle Ideen nothwendig in den Verkehr eintreten und hiebei, schnell oder langsam an den Einzelverkörperungen abgenommen, zum Gemeingut und mittelst der Concurrenz zum Hebel weiteren ökonomischen Fortschrittes werden. Seit Krause und Renouard haben alle Bekämpfer der Theorie eines geistigen Eigenthums mit Recht das kritische Messer gerade auf diesem Punkte eingesezt. Wie Schrift- und Kunstwerke, Poesieen, wissenschaftliche Entdeckungen — in Zeitschriften mitgetheilt, — so werden auch alle in socialem Verkehr erzeugten und verwendeten sogen. „materiellen“ Güter Träger und Organe der Emanation ökonomisch, überhaupt ethisch, bedeutsamer Ideen zu Gemeingütern, zu allgemeiner Anwendung und zu allgemeinem

---

1) z. B. Richter a. a. O., an verschiedenen Stellen, u. A. p. 109.

2) Vrgl. mein „gesellsch. System etc.“ §. 6.

3) Vrgl. mein „gesellsch. System etc.“ §. 1, Z. 5, und sonst.

Genusse. **Die menschliche Socialökonomie** stellt in ihrer Entwicklung einen grossartigen Communismus der Ideen dar, indem diese ihrer Natur nach allgemein besizbar sind, sobald irgend ein poetischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, industrieller oder commercieller erster Entdecker und Finder, irgend ein Vordenker aus dem nie sterbenden Geschlecht der Prometheus, die göttlichen Funken für das Menschengeschlecht geholt hat [1].

Dieser Ideencommunismus ist sogar gegen individuelle Willkühr zu schüzen. Wäre das ewige Eigenthumsrecht eingeführt, so könnte ein launischer oder zelotischer Descendent oder Verleger oder sonstiger Rechtsnachfolger des Autors durch Aufkauf der vorhandenen Exemplare und durch Verhinderung jeder weiteren Auflage ein social höchst nüzliches, aber einzelnen Interessen und Standpunkten widerwärtiges Werk aus dem geistigen Schaz einer Nation wegtilgen. Religiöser und politischer Fanatismus hätten eine starke Waffe. **Macaulay** hat diese aus dem Ideeneigenthum sich ergebende Gefahr eindringlich nachgewiesen. Unserem Ausgangspunkt liegt diese Zweckmässigkeitserwägung zwar ferner, wir erkennen sie jedoch an und stimmen grundsäzlich selbst **Röder** bei, wenn er die Behauptung aufstellt, dass das Monopol nicht dazu sollte missbraucht werden dürfen, der Nachfrage des Publikums durch Unterlassung weiterer Vervielfältigung die Befriedigung zu versagen [2].

Unser Ergebniss ist bis jezt:

Der „geistige“ Character der Werke der Autoren und Entdecker, sowie der Uebergang des Geistgehaltes dieser Werke ins Gemeingut ist keine ausschliessende und wesentlich unterscheidende Eigenthümlichkeit der sog. Geistesprodukte im Gegensaz zu den materiellen Verkehrsgütern. Nach diesen Seiten hin kann daher der Grund des singulären Instituts des Autorrechtes nicht gefunden werden wollen.

Wo denn nun sonst?

Sehr verschieden können sich gewöhnliche Produkte

---

1) Vrgl. Meine Nat.-Oek. §. 7, wo an Schillers tiefes Wort erinnert ist:
— entfaltete sich nur Einer, Einer allein streut
Eine lebendige Welt ewiger Bildungen aus.

2) Grundzüge des Naturrechtes II, 365.

und manche litterarisch-artistische Verkehrsgüter in Beziehung auf die innerhalb des Verkehrs gegebene Möglichkeit verhalten, den verdienten Lohn und die verdiente Lohnrente wirklich zu schöpfen, beziehungsweise dem Verlegercapital den Bezug von Gewinn und Gewinnrente zu gestatten. Das Tempo, in welchem neue Ideen sich verbreiten, das Intervall der Ausbreitung, welches eine Priorität der Erwerbsausbeutung neuer Gedanken gewährt, kann bei beiden Produktgattungen sehr verschieden, — bei litterarisch-artistischen Werken ein ausnahmsweise rasches sein. Dann würde der freie Verkehr für den Autor nicht „rentiren", und die Vergeltung wäre alsdann, nach den früher begründeten Grundsäzen der austheilenden Gerechtigkeit, anderweitig zu beschaffen.

Ist ein solches besonderes Verhalten wirklich wahrzunehmen?

Allerdings! Wenigstens noch in der jezigen Culturperiode.

Beispielsweise die Grundrente verschwindet erst oder wird schwächer, wenn ein noch günstigeres Grundstück durch Cultur und Transportentwickelung in Concurrenz gebracht ist, und selbst dann nicht mit Nothwendigkeit. Die Rente solcher Talente, welche wie vortragende Gelehrte, ausgezeichnete Sänger und dramatische Künstler durch das Betreten der Oeffentlichkeit nicht auch die sofortige Nachahmbarkeit verbreiten, beziehen ohne Monopole bedeutendes Einkommen, bis noch bedeutendere Virtuosen in Concurrenz treten. Niemand denkt bei ihnen an Autorschuz, weil sie eben, obwohl „geistige" Producenten, jene sonst im freien Verkehr gegebene Priorität der Ausbeutung, eine Lohn und Renten gebende „Vorhand" ebenso besizen, wie ein Fabrikant, welcher mit schönen *nouveautés* den Ton der Mode angiebt, oder wie ein Kaufmann, welcher die nicht wiederkehrende Conjunctur benüzt hat. Manche geniale Leistungen im öffentlichen Dienst fallen in nicht wiederkehrende Momente; für sie ziehen die Moltke und Bismarck neben Nachruhm und Nationalbelohnung von selbst die grossen Loose im Staatsdienst, das Renteneinkommen im Staatsdienerlohn.

Der freie Verkehr, worunter wir die regelmässigen durch kein Monopol bevorzugten Absazverhältnisse verstehen, gewährt transitorisch eine vergütigende, ja eine „rentable" Priorität der

Marktbeherrschung, Lohn- und Lohnrentenbezug im Intervall der Marktausbreitung des neuen Produktes. Erst allmälig schwindet dieser Voraus; denn während der bevorzugten Gesammtausbeutung wird die neue Idee Gemeingut, ihre verkörperte Einführung ins Verkehrsleben macht sie allgemein bekannt, veröffentlicht sie, weckt und ermöglicht die Concurrenz.

Diess ist der gewöhnliche, mit der Autorvergeltung unmittelbar verbundene Process der Erhebung zum Gemeingut. Dieser Process kann aber auch ein zu rascher sein. Dann geht, wenn die Rente nicht künstlich grösseren Spielraum und verlängerte Wirkung erhält, auch dem höchsten Verdienst die mässigste und gerechteste Belohnung verloren, und die Aneiferung zu guten Leistungen fällt dahin.

Dieses Gebiet nun ist es, wo die künstliche Lohn- und Rentenzeugung für die Autoren durch privilegirende Schaffung ausschliessender Kundschaften auf beschränkte Zeitdauer den freien Lohn- und Rentenbezug zu stärken und zu ergänzen sucht. Vorzugsrechte können da volkswirthschaftlich auch für die neueste Zeit, und gerade des ökonomischen Gesammtfortschrittes wegen, wohl begründet sein.

Wirklich giebt es solche Fälle, wo die Priorität der Verkörperung einer technischen, ästhetischen oder sonstigen Idee noch nicht hinlängliche Belohnung im freien Verkehr findet. Eine Idee tritt da ganz und gar verkörpert, allgemein fassbar, mit einem Schlage in die Oeffentlichkeit hinaus. Die Idee ist mechanisch, in weniger kostspieliger Vervielfältigung, für den ganzen Umfang der Marktnachfrage rasch nachzuahmen, die Concurrenz wohlfeilerer Copieen kann sofort auftreten.

Der Process der Publikation ist ein allgemeiner und überalliger. Die durch die Art der Publikation bedingte sofortige Beherrschung des Marktes mit mechanisch vervielfältigten Copieen, die darin liegende Verkümmerung des den Autoren gebührenden Masses der Vergeltung bei freiem Verkehr, macht die singuläre Verkehrsnatur der in Büchern und Exemplaren für den Absaz vervielfältigten Schrift- und Kunstwerke aus. Publicistische, d. h.

gleichmässig vervielfältigte, auf einmal und überall in die Oeffentlichkeit dringende, in beliebiger Zahl mechanisch nachahmbare Geistprodukte sind es, welche vermöge ihrer singulären Verkehrsnatur und Ausbreitungsweise das genügende Walten der Vergeltungsfunktionen des freien Verkehrs ausschliessen.

In diesem Sinne sprachen wir bisher und sprechen wir im Folgenden von publicistischen Schrift- und Kunstwerken. Nur für sie werden wir einen Monopolschuz anerkennen, nicht für Manuscripte als solche, nicht für Kunstwerke, deren Vergeltung nicht auf publicistischen Absaz angelegt ist, nicht für Erfindungen, deren Verwerthung den Nachtheilen der besondern Verkehrsnatur publicistischer Produkte nicht unterliegt; Monopolschuz für die leztgenannten Produktgattungen müsste erst aus anderen besondern Gründen abgeleitet werden. Das Autorrecht fällt nur den Schrift- und Kunstwerken von publicistischer Bestimmung zu. Soferne die Gesezgebung das Autorrecht als Schuz gegen „mechanische Vervielfältigung", als „*copyright*" behandelt hat, statt aus der „Geistigkeit" der Schrift- und Kunstwerke den Monopolschuz abzuleiten, zeigte sie auch hierin mehr richtigen Instinkt, als die Urheber der Theorieen des geistigen Eigenthums, und soferne eine übereinstimmende Auffassung der Gesezgebung aller Länder ein Beweis ist, bekräftigt diese Praxis unsere Theorie; denn jene Praxis geht nicht von der Qualität des Produktes als solchen, sondern von der Verkehrsnatur der Vervielfältigungen der Idee aus.

Für publicistische Schrift- und Kunstwerke würde, wenn nicht eine künstliche Schranke gegen die Concurrenz aufgerichtet wird, das Intervall bevorzugter, Rente gebender, oder auch nur Kosten ersezender Ausbeutung verloren gehen.

Diese ausserordentlichen Umstände einer schwachen Reaction der natürlichen Rentenfunktion treffen bei Büchern, Kunstwerken, Nachrichten, Telegrammen, Vorträgen, Bildern, musikalischen Werken zu. Je entwickelter die typographische, photographische, stenographische, autographische und die sonstige Diesen verwandte Technik der sofortigen Vervielfältigung für den Verkehr wird, desto weniger ist auch nur transitorisch eine bevorzugte Ausbeutung möglich, desto weniger kann ein gerechtes Rentenein-

kommen als „Urheber“-Prämie anfallen, desto schwächer ist der ökonomische Reiz der Conception von bahnbrechenden und belebenden Ideen und ihrer publicistischen Darstellung zu Verkehrs- und Gemeingütern, desto mehr würde die privatwirthschaftliche Existenz der „Urheber“ und der „Verleger“, d. h. der ersten Verkörperer der Idee zu Verkehrsgütern, unter dem socialen Ideencommunismus nothleiden. Ein Element der Produktionskosten, nämlich den Aufwand der Autorenarbeit, hätten nur die Autoren und Originalverleger zu tragen.

Die socialökonomische Harmonie wäre verlezt, die nationale Einkommensvertheilung eine grobe Ungerechtigkeit, wenn ein spekulativer Kaufmann, ein rationeller Landwirth, ein geschickter Fabrikant für ihre besonderen Leistungen, welche in ihrer Weise auch eine Autorschaft darstellen, die grössten Extraeinkommen beziehen könnten, wenn dagegen die der irdischen Subsistenz und eines „gebildeten“ Lebens gleich bedürftigen Dichter, Künstler, Gelehrten leer ausgehen müssten — um so leerer, je mehr ihre Produkte einschlagen und dann rasch nachgedruckt werden —, wenn diesen eigentlichen Autoren das gerechte Einkommen verkümmert bliebe, weil in ihren dem Grad nach spirituelleren publicistischen Produkten der Körper nur Träger der Idee ist, welcher, wenn diese Idee einmal zündet, von nachbildenden Concurrenten wohlfeiler auf den Markt geworfen werden kann.

So wird der Autorschuz, — immer vorausgesezt, dass der Absaz publicistischer Schrift- und Kunstwerke im freien Vertrieb nicht rentire, — ein singuläres Mittel gerechter Vertheilung des Nationaleinkommens wegen singulärer Verkehrsnatur der Verlagsartikel. Als solches allein kann er zur Zeit berechtigt erscheinen, nicht als Ausfluss der besonderen „Geistigkeit“ der Verlagswerke, nicht als Postulat eines geistigen Eigenthumsrechtes.

Wir müssen hier den Gang der nationalökonomischen Analyse des Autorrechtes eine kleine Weile unterbrechen, um sogleich einige kritische Folgerungen aus dem eben gewonnenen Standpunkt zu ziehen. Das gänzlich Verfehlte der juristischen und rechtsphilosophischen Theorieen des geistigen Eigenthums kann nämlich jezt weiter beleuchtet werden.

Das ökonomisch Unterscheidende der litterarisch-artistischen von den materiellen Verkehrsgütern ist — so fanden wir — nicht in der Ideenanwesenheit in jenen und in der Ideenabwesenheit in diesen zu suchen, geistige Autorschaft liegt auch in der materiellen Produktion. Dagegen der Markt- oder Absazcharakter beider ist verschieden, soferne die publicistischen Schrift- und Kunstwerke nur durch die Beihilfe eines ausschliessenden Absazrechtes das normale Lohn- und Renteneinkommen geniessen können. Hieraus folgt, dass es nicht ein geistiges Eigen sein kann, dessen Schuz das Wesen des litterarisch-artistischen Autorrechtes als eines geistigen Eigenthumsrechtes ausmacht. Vielmehr liegt der Kern des Autorrechtes in der künstlichen Sicherung gerechter Vergeltung im Monopol, im ausschliesslichen Absaz bei einem bestimmten Publikum, und begründet ist diese künstliche Sicherung der Lohnfunktion mittelst Monopolrechtes durch die singuläre Verkehrsnatur der publicistischen Schrift- und Kunstwerke. Aus der Analogie des Sacheigenthums — zu schweigen davon, dass das leztere als Raub der Unternehmer am Arbeitsertrag der Arbeit in Folge der Lohnverkürzung und in diesem Sinn als „Diebstahl“ von Anwälten des Proletariates verrufen worden, also selbst nicht ein über alle Anfechtungen erhabenes Postulat ist — lässt sich daher für den Autorschuz lediglich nichts folgern. Dehnt man den Eigenthumsbegriff dahin aus, dass jede Art von Vermögensrecht, auch der Vermögenswerth eines Monopols, darunter verstanden wird, so ist hiemit erst recht nichts gewonnen; denn der feste romanistische Eigenthumsbegriff wird dabei verwaschen, und die spezifische Monopolnatur des den Autorschuz ausmachenden besonderen Vermögensrechtes wird nicht erklärt und begrenzt, vielmehr wird dieses Vermögensrecht durch Verallgemeinerung seiner Besonderheit entkleidet und in dieser Entleerung unter dem gestreckten Eigenthumsbegriff untergebracht. Alle Theorieen eines geistigen Eigenthums leiden an diesem Fehler, haschen gleichsam nach dem entleerten und ausgestreckten Balg des romanistischen Eigenthumsbegriffes, welcher doch auch seine innere Berechtigung erst nachzuweisen hat, selbst für sein nächstes Gebiet nicht absolut über allen Anfechtungen steht, also fremdartige Beziehungen durch

seinen Widerschein nicht unanfechtbar machen kann, übrigens zur Erklärung und Begründung eines Rechtes gar nicht brauchbar ist, dessen Kern, nach dem näheren Inhalt der Theorieen des geistigen Eigenthums selbst, in ausschliessender Marktbeherrschung und in Concurrenzbeschränkung besteht.

Die Dauer ist es hauptsächlich, was man beim Sacheigenthum für das Autorrecht anborgen möchte. Allein die Ewigkeit des Eigenthumsrechtes ist für die Ewigkeit des Autorschuzes nicht ohne Weiteres beweisend; denn die Ewigkeit des Eigenthums am dauerndsten Eigenthumsobjekt, am Boden, ist selbst in den kritischen Theorieen über Grundrente nachgewiesener Massen sehr angefochten.

Unsere ökonomische Theorie erklärt das Wesen des Autorrechtes und begründet das leztere nicht auf Borg beim Sacheigenthum. Die obige Zurückführung des Autorschuzes auf die singuläre Verkehrsnatur der publicistischen Schrift- und Kunstwerke zeigt die Berechtigung auf ein ausschliessendes Publikum, auf einen Markt und trägt doch andrerseits den Massstab der Begrenzung des Autorrechtes als eines singulären Monopols in sich selbst (s. Abschn. VI.).

Wir haben nur Einen nationalökonomischen Schriftsteller gefunden, welcher in Ableitung des zeitweiligen Autorschuzes einen Accent auf die Verkehrsnatur der Autorschöpfung legt. Es ist Proudhon[1]). Er anerkennt das Autorrecht nicht wegen der besonderen Natur der „geistigen Erzeugnisse“, sondern weil der „Tausch“ derselben, weil „die Liquidation der Rechte des Autors“ etwas Besonderes habe. Den richtig herausgefühlten Hauptpunkt analysirt er jedoch nicht näher, sondern begnügt sich zu sagen, der Schriftsteller tausche nicht „*en particulier*“, sondern „*en général avec le public*“ (p. 49), er müsse desshalb durch ein „*privilège temporaire de vente*“ bezahlt werden. Die nähere Begründung für das leztere fehlt; an ihrer Stelle wird sofort eine Persiflage des „ewigen Eigenthums“ durchgeführt. Ob das temporäre Monopol, gelegentlich (p. 110) „*droit à priorité*“ genannt, selbst sechzig Jahre andaure, ist dem Autor der „litterarischen

1) l. c. I, §. 5 und 6.

Majorate“ in seinem Eifer gegen das ewige geistige Eigenthum gleichgiltig. Offenbar hat Proudhon die dunkle Vorschwebung, dass die publicistische Art des Absazes ein Monopol begründet; er drückt diess aber sehr unklar aus, wenn er bemerkt, die Veröffentlichung sei ein Tausch „mit dem Publikum“. Auch ein materielles Produkt neuer Art wird durch Schaustellung, seiner Idee nach, dem Publikum preisgegeben, aber die ganze Art seines Absazes lässt dennoch einen grösseren Spielraum der Ausbeutungspriorität, sie lässt nicht so einfach die überlegene concurrirende Nachahmung zu, wie es bei publicistischen Schrift- und Kunstwerken der Fall ist.

Auch gegen die juristische Theorie des Autorrechtes als besonderen Vermögensrechtes [1]) haben wir eine Bemerkung zu machen. Das Autorrecht ist ohne Zweifel als ein selbstständiges Vermögensrecht neben dem Eigenthumsrecht anzusehen. Allein als Monopolrecht, in seinem besonderen Character, ist hiemit das Autorrecht noch nicht erklärt. Diese Erklärung wird auch nicht gefördert, wenn man, wie Richter, zwar gegen die juristische Selbstberuhigung bei einem „besonderen“ Vermögensrecht polemisirt, dagegen schon im Princip des „Schuzes der geistigen That“ überhaupt den Kern des Autorrechtes gefunden zu haben glaubt; man kommt auch hiemit keinen Schritt weiter. Mit dem Einen und mit dem Andern ist noch gar kein positiver Anhalt zur Erklärung eines singulären Monopolrechtes gewonnen. Der Staat „schüzt“ schon durch das gewöhnliche Privatrecht, durch Eigenthums- und Obligationenrecht, den Lohn der „geistigen That“, welche in jedem Produkte steckt. Erst der Nachweis einer die normale Lohnfunction des freien Verkehrs störenden singulären Verkehrsnatur der in publicistischem Verkehr auftretenden geistigen That begründet für diese den ausserordentlichen „Schuz der geistigen That“ durch Monopol, er erklärt erst das in ausschliessender Beherrschung eines Marktes liegende besondere Wesen des Autorrechtes als eines „besonderen“ Vermögensrechtes.

Richter verfällt, weil er nicht die singuläre Verkehrser-

---

1) Die Litteratur dieser Theorie s. bei Wächter, Verlagsrecht 94 f.

scheinung der Publikationen der Begründung des Autorrechts zu Grunde legt, noch des Weiteren in starke Irrthümer. Z. B. hinsichtlich des Zeitungsschuzes[1]) mit der Meinung: „Es ist für die geistige Arbeit gleichgültig, ob sie in einer fortlaufenden oder der Zeit nach getrennten, also periodischen Darstellung erscheint, ob sie sich zu einem äusserlich ganzen und einheitlichen gestaltet, als Buch, Schrift oder als Zeitung, Artikel u. s. w. Es ist darum gleichgültig, weil diese Aeusserung der geistigen Arbeit nicht durch das innere Wesen der geistigen Kraft bestimmt, sondern durch äussere Elemente, durch die Bedingungen des Verkehrs beeinflusst und diesen sich anpassend nach heute gebräuchlichen Formaten gestaltet wurde. In diesen Darstellungen ist ebenfalls ein geistiges Kapital zur Arbeit verwendet und zur Verwerthung gebracht. Wo gleiche Kräfte wirken, können nur gleiche Erfolge erzielt werden. Auf das mehr oder weniger des innern Werthes kommt es so wenig an, als auf die grössere oder geringere Schönheit ihrer äussern Gestaltung. Nicht die Art, sondern das Wesen muss beweisen.“

Was Richter hier bemerkt, erklärt die bekannte abweichende Behandlung des Zeitungsschuzes nicht. Weil es auf die natürliche Priorität der Ausbeutung des Produktes ankommt, sind eine „Zeitung“ und ein Buch, sind verschiedene Arten von „Zeitungsartikeln“ selbst in sehr verschiedenem Masse des künstlichen Schuzes der Vergeltung im Mass angemessener Löhne und Lohnrenten bedürftig. Nicht auf die „Ungleichartigkeit der wirkenden Kräfte“, sondern auf die Ungleichartigkeit der Vergeltungschancen, welche verschiedene publicistische Produkte im ungeschüzten freien Verkehr haben, kommt es bei der Schuzabstufung an. Nun genügt der Schuz des Quellencitates für Zeitungen. Man braucht von unserem Standpunkt zur Erklärung des jezigen Rechtes über Zeitungsschuz weder mit Wächter[2]) anzunehmen, dass hier eine „einstweilen“ praktisch erträgliche „principielle Inkonsequenz“ vorliege, noch mit Richter[3]) die exorbitante Behauptung aufzustellen, dass bei Zeitungen „die ganze Gestaltung

1) l. c. S. 107.

2) D. V. J. Schr. 1863, 1. Heft, p. 251.

3) l. c. S. 132 f.

der Gesellschaft gehöre“, dass „die Artikel durch die Gesammtheit geschaffen seien und derselben ein vollständiges Gebrauchsrecht geben.“ Derartige Auskunftsmittel zur Verdeckung unerklärbarer Thatsachen, derartige *salti mortali* zur Verständigung mit der Gesezgebungspraxis sind bei unserem Standpunkt entbehrlich. Ob wohl das „ganze Publikum“ einen Girardin'schen Leitartikel schafft?!

Wir waren, bevor wir in die vorstehenden kritischen Exkurse uns einliessen, zu dem Ergebniss gelangt: Nur, wo die publicistische Verwerthung von litterarisch-artistischen Produkten Bedingung des Lohn- und Rentenbezuges ist, kann von Autorschuz die Rede sein.

Ist er nur bei publicistischen Werken am Plaze, so ist er dafür bei allen publicistischen Schöpfungen angezeigt. Er kommt desshalb z. B. auch bei Aufführung dramatischer Werke ohne Weiteres in Frage: denn publicistisch vermittelt ist auch die Aufführung dramatischer Werke, soferne aus Einem Druckwerke an hundert Orten die Aufführung geschöpft werden kann und selbst wenige Abschriften für Nichtverfasser hinreichen, das dramatische Werk binnen kurzer Zeit überall in den Verkehr zu bringen.

Dagegen fällt der Autorschuz überall weg, wo nicht durch einfache und genaue Vervielfältigung im Wege des Abdruckes und der mechanisch-chemisch-technischen Nachbildung ein ganz gleiches Produkt von gleicher Qualität um geringere Kosten hergestellt werden kann. Man schüzt, wie schon bemerkt wurde, nicht den Mimen, nicht den Sänger, soll nicht ein Gemälde schüzen, das als *unicum* für sich selbst lohnenden Verkehrswerth erlangen soll und dessen unerlaubte Copie nicht so sehr wie eine pekuniäre Vermögensverkürzung, vielmehr wie eine Beeinträchtigung des persönlichen Originalinteresses des Eigenthümers sich darstellt. Wohl aber werden Bücher, Stahlstiche, Notendrucke u. s. w. geschüzt, welche unmittelbar nach ihrem überalligen Erscheinen der Nachahmung zu gleichen oder sogar geringeren Kosten fähig sind. Als gemeinsame nationalökonomische Grundlage des Autorschuzes erweist sich die Thatsache, dass bei publicistischer Verwerthung der Autorwerke das überallige, gleichzeitige Auftreten des Werkes Anderen die Ver-

vielfältigung für concurrirenden Absaz zu gleichen oder zu geringeren Kosten ermöglicht; jenes Zeitintervall, in welchem sonst die prioritätische Ausbeutung dem Originalwerk Kostenvergütung und eine etwa verdiente Rente sichert, verschwindet hier überall zu früh. Der concurrirende Verleger hat nicht lange zu experimentiren, Kosten für die Experimente ausgugeben, Arbeiter neu zu schulen, überhaupt nicht Vorbereitungen zu treffen, deren Kosten und Zeitverluste dem industriell-commerciellen Autor eine „Vorhand“ lassen; der Nachdrucker gebietet vielmehr über einen mechanisch- und chemisch-technischen, unmittelbar schlagfertigen Nachahmungsapparat von gleicher Vollendung, wie derjenige des Originalverlegers ist.

Zu geringeren Kosten sogar wird die Nachbildung möglich, soferne die Bezahlung der geistigen Arbeit, welche in dem Verkehrsprodukt verkörpert wird, für Nachdrucker und Nachbildner wegfällt; die natürlichen Voraussezungen der Concurrenz sind desshalb zum Nachtheil der Autoren und Originalverleger auf den Kopf gestellt, woferne nicht das Gemeinwesen eine ausgleichende Einwirkung übt.

Das Neue an originalen Ideen, in Verbesserungen und Umformungen, was jedes Jahr der Markt, jedes Halbjahr die Saison an den sogenannten materiellen Produkten zur Erscheinung bringt, tritt als Element der Produktionskosten relativ zurück. Kostet ein Dessin, ein Muster, eine Stanze auch viel herzustellen, sind gleich Experimente und Versuche für industrielle Neuerungen und für die Auffindung rentabler neuer Handelszweige nicht wohlfeil, so bilden doch diese Kosten der neuen und bessern Idee in den Produkten und Waaren meist einen sehr kleinen Bestandtheil der Gesammtkosten. Sie bilden einen Bestandtheil der Generalkosten; die Generalkosten aber werden auf das einzelne Produkt, in welchem die neue Idee verkörpert wird, desto kleiner, je grösser die Zahl der abgesezten Stücke wird. In der gewöhnlichen Industrie ist das Neue, die nur dem Autor und Originalverleger Kosten verursachende Verbesserung ein kleiner Theil neben dem geistigen Gemeinfond, welcher schon als freies Gemeingut durch die Kulturgeschichte angesammelt ist, die *„infinitésimalité du produit individuel“*, wovon Proudhon spricht,

trifft in der gewöhnlichen Industrie in weit höherem Masse zu, als in der litterarisch-artistischen Unternehmung, deren ganze Aufgabe die vervielfältigende äussere Darstellung einer Originalidee ist; die Vergeltung der geistigen Arbeit, wenn diese überhaupt vergolten wird, macht in der publicistischen Hervorbringung verhältnissmässig grössere Kosten, und diese Kosten bringen, wofern die Concurrenten die Frucht derselben ohne längere Priorität des Originalverlegers kostenlos pflücken können, den Originalverleger in eine abnorm ungünstige Lage. Eine solche Priorität, wie sie der Cottonadendrucker von Mühlhausen unmittelbar und während der kurzen Nachfragezeit der „ersten Saison" hat, besizt die publicistische Produktion gerade nicht; es dauert oft sehr lange, bis Verlagsartikel ziehen, und wenn sie ziehen, ist die Nachbildung fast augenblicklich mit ihrer Waare auf dem Markte.

Freilich hat der Originalverleger stets einigen Voraus, und bei Massenabsaz ist dieser so bedeutend, dass er fast genügend erscheinen könnte, das geringe Moment der auf das einzelne Exemplar entfallenden Honorarkosten der Concurrenz gegenüber auszugleichen. Wir kommen unten auf diese Frage zurück, welche zugleich die Frage früherer oder späterer Entbehrlichkeit des Autorschuzes überhaupt ist. Nach heutigen Verhältnissen ist der Voraus des Originalabsazes im freien Verkehr bei vielen Verlagsartikeln noch nicht genügend. Viele und die besten Autoren feiern nicht ein *veni vidi vici* auf dem Markte; beginnen sie einmal zu ziehen, so hätte der Nachdrucker den Voraus, dass die Honorar- und ersten Zinsenkosten des Originalverlages für ihn wegfallen. „*Lagrange*", sagt Wrangell[1]), „konnte für seine *mécanique analytique* zuerst keinen Verleger finden, und noch jezt ist es durchschnittlicher Grundsaz des Buchhandels, die Neuheit der Ideen als ökonomisch bedenklich zu perhorresciren."

Wir haben das Autorrecht als vorläufig unentbehrliches künstliches Surrogat der Distributivgerechtigkeit des freien Verkehrs gegen die „Arbeit und das Arbeitsverdienst"[2]) angenommen.

1) l. c. p. 76.

2) „Nicht allein der Schuz des Eigenthums ist die Aufgabe des Rechts-

Zergliedern wir zunächst die Aufgabe dieser künstlichen Einrichtung der austheilenden Gerechtigkeit noch etwas näher.

Im Allgemeinen sprechen die Juristen, welche über Urheberrecht und Patentrecht geschrieben haben, von Lohn und Vergeltung schlechthin. Sie scheiden nicht zwischen der Prämie eines Extraeinkommens und zwischen Sicherung der Kostendeckung für alle Elemente der litterarischen Produktion. In den juristischen Theorieen des Urheberrechtes ist bei Rechtfertigung des Autorenschuzes ganz im Allgemeinen von der Nothwendigkeit vermögensrechtlichen Schuzes für privatwirthschaftliche Vermögensinteressen die Rede.

So wichtig es nun ist, von rechtlich zu schüzenden Vermögensinteressen bei dem exceptionellen Institut des Urheberrechtes zu reden, so ist diess doch viel zu allgemein, und diese Allgemeinheit der Motivirung der Urheberrechte verbaut allen Zugang zu einer rationellen Begründung der Begrenzung dieses singulären Schuzes. Unsererseits ist nun ein singuläres Schuzbedürfniss mit immanenten Grenzen nachgewiesen worden, soferne den wirklich verdienten Autoren sofort der Oeffentlichkeit preiszugebender Geisteswerke die sonst durch die freie Rentenfunktion geschaffene Prämie sicherzustellen ist. Unter dem Gesichtspunkt einer künstlich anzulegenden, ihrem Wesen nach transitorischen Rentenfunktion für die wirklichen „Urheber“ der wirklich „verdienten Erzeugnisse“ ist der Autorenschuz als singuläres Rechtsinstitut bereits gerechtfertigt.

Es kommen jedoch zwei Fragen in Betracht:

einmal ob der singuläre Grund bei allen öffentlichen Erzeugnissen, welche der reinen Vervielfältigung für den Markt fähig sind, auch wirklich zutreffe,

sodann ob die Sicherung einer möglichen Rente nicht zugleich den weiteren Zweck:

---

staates, sondern auch der Schuz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes“ — äusserte mein zu früh verewigter Freund Johann Georg v. Cotta, dessen ich nie ohne Gefühl der tiefsten Verehrung gedenken kann, schon am 26. Juni 1838 in der württ. Kammer (vergl. Wächter S. 1). — In der That der „Schuz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes“ ist eben dasselbe, was wir staatliche Ergänzung der Lohn- und der Lohnrentenfunktion nennen.

der Sicherung eines *minus*, nämlich des Betrages der nothwendigsten Kosten für die geistige Mitwirkung bei der Produktion gegen unentgeltliche Mitausbeutung des geistigen Arbeitslohnes durch Concurrenten,
mit zu erfüllen habe.

Auf beide Fragen ist aus guten Gründen eine Antwort zu erlangen. Sollte sich nämlich hinsichtlich der ersteren herausstellen, dass viele zur Oeffentlichkeit bestimmte Produkte nicht zu den mit Rentenschuz zu prämiirenden Leistungen gehören, so müsste entweder für sie der Autorschuz wegfallen oder es müsste nachgewiesen werden können, dass seine Ausdehnung auf sie socialökonomisch unbedenklich ist. Und sollte sich hinsichtlich der zweiten Frage ergeben, dass in der That einzelne Publikationen selbst hinsichtlich der nothwendigen Kostendeckung für die geistige Autorenarbeit der Ausbeutung unterliegen, dass auch diese socialökonomisch schädliche Ungerechtigkeit in der nationalökonomischen Einkommensvertheilung stattfinde, so würde der Autorenschuz auch diese Ungerechtigkeit beseitigen, welche nach der singulären Verkehrsnatur der publicistischen Gattung privatwirthschaftlicher Produkte eintreten würde. Der Autorenschuz hätte eine zweite socialökonomische Aufgabe. Ob sie die sekundäre neben dem künstlichen Rentenschuz oder die primäre sei, wäre dann weiter zu entscheiden.

Diesem weiter auftretenden Fragenkomplex begegnen wir mit folgender Auseinandersezung.

Es giebt allerdings publicistische Erzeugnisse, welche eines Lohn- und Lohnrentenschuzes mittelst ausschliessender Absazrechte ganz oder theilweise entbehren können,

sei es, dass in ihnen das Verdienst überhaupt zurücktritt,

sei es, dass die Erzeugung durch gemeinwirthschaftliche Organe mit dem Zweck möglichster Verbreitung erfolgt (offizielle Gesezesblätter, Publikationen gelehrter Gesellschaften),

oder weil die schrankenlose Publikation Zweck des Autors selbst ist (Nachdruck von Reden in parlamentarischen Berichten),

oder weil die Priorität weniger Tage und die Verpflichtung zum Quellencitat den Autorschuz ersezt (Zeitungsnachdruck).

In diesen und ähnlichen Fällen ist der Autorschuz entweder nicht begründet oder seine möglichste Beschränkung geboten. Diese Fälle werden weiter unten noch einmal zu erwähnen sein. Es wird sich dabei zeigen, dass hierin der Autorenschuz durch einen instinktiv richtigen, dem praktischen Leben nachgehenden Takt der meisten Gesezgebungen wirklich beseitigt oder doch sehr beschränkt worden ist.

Hiemit ist Eine Seite der ersten unter den oben aufgeworfenen Fragen erledigt.

Es giebt aber noch andere Produkte, welche selbst ökonomisch, zu schweigen von der moralischen Bedenklichkeit ihrer Förderung — des Reizmittels künstlichen Rentenschuzes wohl entbehren können, für welche jener Schuz auch unpraktisch ist: wir meinen die publicistischen Massenprodukte, die Fabrikate der Romanfabriken, tausend litterarisch-artistische Erzeugnisse, Schmierereien und Pfuschereien, womit alljährlich der publicistische Markt überführt wird.

Häufig mögen durch Massenabsaz die auf eine „anständige“ Autorenhonorirung aufgehenden Generalkosten so verschwindend klein auf das einzelne Stück der Originalvervielfältigung sein, dass eine künstliche Nachhilfe, selbst zu Gunsten einer Rentenfunktion für den Autor, geschweige zu Gunsten der Deckung der nothwendigen Unterhaltskosten, beziehungsweise Verlegerausgaben, für die geistige Arbeit entbehrlich sein würde.

Sodann liegt in der gerade entgegengesezten Richtung ein natürlicher Schuz für Rentenbezug, jedenfalls für Deckung des nothwendigen Preises der geistigen Arbeit, da vor, wo ein Produkt publicistischer Art nicht ohne grosses Risico von einem zweiten Verleger in den Handel gebracht werden könnte, weil es überhaupt nur geringen Absaz beanspruchen kann. Es giebt solcher Bücher mit relativ hohen Generalkosten nicht wenige. Auch bei Nachdrucksfreiheit würden sie nicht nachgedruckt werden, und sind sie früher in den Raubstaaten des Nachdruckes nicht nachgedruckt worden, — ungefähr aus derselben ökonomischen Berechnung, um deren willen neben Einer Gaskompagnie oder Eisenbahn oder Fahrpostunternehmung nicht leicht eine zweite entsteht, selbst wenn rechtlich die Concurrenz statthaft oder eine

zweite Concession zu erlangen sein würde. Der Autor der gegenwärtigen Schrift über die „nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse“ ist bei aller unbescheidenen Autormeinung für sein Werk überzeugt, dass diese selbst bei bester Aufnahme im Publikum auch ohne Autorschuz nicht nachgedruckt werden würde, und dass der Verleger ihm das Honorar ebenso bezahlen könnte, wie jezt unter dem Schuz des Urheberrechtes.

Gleichwohl wird der Autorenschuz auch auf diese Art von Werken ausgedehnt.

So lange in ihnen irgend ein des künstlichen Rentenschuzes an sich würdiger geistiger Gehalt liegt, ist diese Ausdehnung legislativ gerechtfertigt, weil man nie vom einzelnen Werke die Ueberflüssigkeit des Schuzes voraus behaupten kann, obwohl es sicherlich immer solche Werke giebt, für die er entbehrlich ist. Vom scheinbar geringsten Verlagsartikel lässt sich nicht bestimmt voraussagen, ob er nicht plözlich „ziehen“ und dann von concurrirenden Verlegern aufgelegt werden würde; in lezterem Falle würde dem Autor und dem mit dem Autor in einem „*contractus aleae*“ stehenden Verleger das ihnen gebührende Renteneinkommen abhanden kommen. Andererseits ist in der Mehrzahl der Fälle, in denen diese mögliche Eventualität nachträglich nicht eintritt, der künstliche Schuz des Autorrechtes für die Regel auch nicht bedenklich. Die einzig denkbare Gefahr, Uebertheurung der Geisteserzeugnisse, ist durch das Aufkommen wohlfeilerer, den Inhalt des ersten Werkes verändert reproducirender Concurrenzwerke abgehalten.

Hiemit wäre die zweite Seite der erst aufgeworfenen Frage beantwortet. Bei dieser Beantwortung ist zugleich nachgewiesen, dass es Werke giebt, welche der Kostendeckung wegen den Autorenschuz entbehren können, ihn aber dennoch eingeräumt erhalten, um die mögliche Rentenergiebigkeit einzelner zu sichern. Schon desshalb ist unter den zwei denkbaren nationalökonomischen Motiven, demjenigen der Rente und demjenigen des einfachen Ersazes der Kosten der geistigen Arbeit, ersteres das allgemeinere, weiter reichende und daher primäre. Für Autoren und Verleger hat eben das Urheberrecht seinen praktischen Hauptwerth durch den Schuz der besonders gesuchten Werke; nur ihre

„Rentabilität" ist von der mechanischen Nachbildung bedroht. Sie sind, was sich eben ökonomisch — nicht immer moralisch — am Absaz ermessen lässt, die rente würdigen Werke.

Ersteres Motiv ist auch das einzige, welches gemäss dem transitorischen Charakter selbst der freien Rentenfunktion und gemäss der verschiedenen Gradabstufung des Bedürfnisses nach künstlicher Rentenbildung bei den verschiedenen Gattungen geistiger Erzeugnisse — eine temporäre Dauer und eine rationelle Abstufung der temporären Dauer des Autorenschuzes allgemein rechtfertigt.

Erst die sekundäre ökonomische Aufgabe des Autorrechtes, — an sich nur bei einem Theil derjenigen Fälle zu erfüllen, in welchen die freie Rentenfunktion durch temporäre ausschliessende Absazrechte zu ergänzen ist, — besteht in der gerechten Sicherung mindestens der Kosten der geistigen Arbeit für Autor und Originalverleger. Schnell durchschlagende Werke, Schöpfungen schon renommirter Autoren, Produkte mit bedeutenden Auslagen für Experimente und leicht nachahmbare Zeichnungen werden den Autorenschuz auch wegen dieses zweiten, von selbst innerhalb des ersten gehaltenen, ökonomischen Motives verlangen.

Der Autorenschuz rechtfertigt und begrenzt sich hienach nationalökonomisch in erster Linie als künstlich geschaffene Rentenfunktion. Die Lohnrente besserer Autoren und die Unternehmerrente des Verlegers, zwei Vergeltungen, welche nach allgemeinen Grundsäzen aus erfolgreichen Werken in Anspruch genommen werden dürfen, bilden, und zwar für publicistische Produkte, den Hauptgegenstand eines berechtigten Autorschuzes; in diesem Sinne konnte der leztere von Anfang an in dieser Schrift auf die Rententheorie zurückgeführt werden, und er wird — so lange er als berechtigt erscheinen wird und in dem Maasse als er jederzeit für berechtigt gelten wird — hauptsächlich auf die Rentenfunktion, nur theilweise auf die Funktion gewöhnlichen Lohnes und Verlagsgewinnes, zurückzuführen sein.

Mit dieser Auffassung stimmt auch die schlichte Weisheit der praktischen Gesezgebung überein. Seit der Königin Anna und Georg II. hat man die „Ermunterung von Kunst und Wissen-

schaft“ als gesezgeberischen Beweggrund für die Schaffung von Autorrechten angegeben. Die „Aufmunterung“ der Produktion liegt sonst im freien Renteneinkommen, wie in Abschnitt IV nachgewiesen ist; sie liegt für publicistische Produkte in der künstlichen Ermöglichung einer „Autorrente“ durch Monopolschuz [1]).

Die Nothwendigkeit eines künstlichen Surrogates der Lohn-, namentlich aber der Lohnrentenfunktion für die Hervorbringung publicistisch zu verwerthender Schrift- und Kunstwerke ist zwar das Ergebniss der so eben geführten Untersuchungen. Diese Untersuchungen ergaben aber auch, dass nicht für alle publicistischen Erzeugnisse Monopolschuz nöthig sein würde. Desshalb wird der Autorschuz, insbesondere was die Frist betrifft, immerhin als eine in restrictivem Geist zu bestellende Einrichtung anzusehen sein.

Es ist übrigens eine viel weiter gehende Muthmassung denkbar: Die der Kunsthilfe des Autorschuzes bedürftigen Werke könnten allmälig im litterarisch-artistischen Verkehr so sehr zurücktreten, dass der Gesezgeber, wie der römische *praetor minima non curans* sie vernachlässigen dürfte, zumal wenn Staats- und Stiftungsfonds, öffentliche Subskriptionen u. s. w. mehr und mehr auch dem eventuell kleinen Rest schuzbedürftiger Schrift- und Kunstwerke Ersaz bieten würden [2]). Mit andern Worten:

Bei weiterer Entwicklung der Bildung könnten überwiegende Gründe für die Wiederbeseitigung auch des Autorrechtes, dieses Monopols modernster Entstehung und Ausbreitung, sprechen.

Untersuchen wir desshalb die Voraussezungen möglicher Einschränkung oder gar Beseitigung des Autorschuzes noch etwas näher. Diese weitere Untersuchung bildet einen natürlichen Ueber-

1) Geahnt ist die künstliche Autorrente nur von K. S. Zachariä, 40 BB. VII, 62, der Gedanke ist jedoch von ihm nicht weiter für die Nachdrucksfrage verwerthet worden.

2) Ein frei wirkendes Moment zu Gunsten des Autors und Originalverlegers bliebe die Besorgung weiterer Auflagen durch den Autor; jede weitere Auflage würde alte Nachdrücke bedrohen, das Produkt des Originalverlages wäre stets das gesuchteste und bei Massenabsaz des Originals bliebe sogar eine fortlaufende gute Honorirung des Autors möglich.

gang zu der Besprechung der Zeit- und Raumgrenzen des Autormonopolschuzes, — einer Besprechung, welche unsere nächste Aufgabe sein wird.

Wir gehen hiebei von den Säzen aus: Je geringer der Antheil der geistigen Arbeit an den Kosten des litterarisch-artistischen Verkehrsgutes ist, je weniger daher ein zu hohem Lohn und zu hoher Lohnrente berechtigender geistiger Gehalt in demselben steckt, je mehr sich die Kosten auch eines bedeutenden geistigen Gehaltes durch Grösse der Auflage zu einem verschwindenden Theil des Stückpreises der publicistischen Produkte gestalten, desto eher kann der Autorschuz entbehrt oder wenigstens beschränkt werden. Diess kommt hauptsächlich beim Schuz der Uebersezungen als solcher, beim Schuz der Zeitungen — bei lezteren neben der Bedeutung der Tagespriorität und neben der Reclamenwirkung des Quellencitates — als einschränkendes Moment für das Schuzmass in Betracht.

Bei Massenabsaz vertheilen sich die Kosten der Abfassung des geistigen Inhalts und der Originalkunstschöpfung ungemein. Derjenige Antheil derselben, welcher auf das Stück fällt, könnte sogar so klein werden, dass er in Bezug auf die Concurrenzgefahr der Nachdrucker und der Nachbildner vernachlässigt werden könnte, was zum Verzicht auf den Autorenschuz an solchen Werken hinführen würde.

Die Entbehrlichkeit des Autorschuzes legt sich als eine mögliche Eventualität desshalb nahe, weil beim Zurücktreten des für den Nachdruck wegfallenden Autorhonorars die Originalauflage anderweitigen natürlichen Schuz besizt. Wenn nämlich dem Nachdrucker und Nachbildner nicht bedeutender Vortheil durch das Wegfallen eines relativ bedeutenden Kostenbestandtheils winkt, so wird sich derselbe durch das erhebliche Risiko abschrecken lassen, welches getragen werden muss, wenn ein schon im Handel befindliches publicistisches Erzeugniss von einem zweiten Verleger auf den Markt geworfen wird. Der erste Verleger, welcher doch immerhin eine kurze Zeit voraus hat, kann schon hinlänglich gewonnen haben, um dem concurrirenden Nachdrucker gegenüber den Rest der Originalauflage bedeutend im Preise herabzusezen. Auch hat die Originalauflage regelmässig den höheren

Gebrauchswerth. Die Verlagsconcurrenz an demselben Werke begegnet ähnlichen Schranken, wie die Errichtung von Concurrenzbahnen.

Ein grosser Markt für Litteratur- und Kunstprodukte ist nun durch eine weite Verbreitung der Volksbildung bedingt. Je höher ein Volk in dieser Beziehung sich entwickelt, für desto mehrere Litteratur- und Kunsterzeugnisse würde sich die Annahme rechtfertigen, dass den Originalverlegern und Autoren ohne die künstliche Einrichtung des Autorenschuzes das verdiente Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommen zufalle. Man könnte sogar daran denken, das Mass des Autorenschuzes im umgekehrten Verhältniss der in einem ersten Verlagsstadium abgesezten Exemplare anzulegen, wenn diess praktisch ausführbar wäre. In der That glauben wir, dass je grössere Verbreitung die Volksbildung gewinnt, desto mehr an der Ausdehnung und Strenge des Autorenschuzes nachzulassen sei.

In dieser Beziehung sind zu keiner Zeit alle Völker gleich, und mir scheint es — selbst auf die Gefahr, von Richter und Andern in die Verdammniss der amerikanischen Press-„Flibustier“ mit hineingeworfen zu werden — unleugbar zu sein, dass Carey von einigermassen gesunden ökonomischen Erwägungen ausging, als er den amerikanischen Büchermarkt, dessen Bedeutung auf der Ausdehnung des Volksschul- und Zeitungswesens beruht, weit über den englischen stellte, wenn er daraus ableitete, dass aus einem englisch-amerikanischen Schuzvertag der Sprachgleichheit wegen die Engländer den weit überwiegenden Vortheil ziehen würden, wenn er endlich mit diesen Erwägungen die amerikanische Antipathie gegen internationalen Verlagsschuz mittelbar vertheidigt.

Die Mittheilungen, welche Carey aus eigener Erfahrung machen kann, er war eine Zeit lang Buchhändler, sind für die hier angeregte Seite der nationalökonomischen Beurtheilung unseres Gegenstandes von grossem Interesse. Der geistreiche amerikanische Oekonomist sagt von der englischen Bücherproduktion bei kleinem aristokratischem Leserkreis (Brief 4 und 5): „Die ersten Auflagen sind gewöhnlich klein und wenige Bücher erleben eine zweite Auflage. So populär Kapitän Marryat war, beliefen sich die ersten Auflagen seiner Bücher, wie er mir selbst

mittheilte, eine Zeit lang nur auf 1500 Exemplare und waren damals nicht über 2000 gestiegen. Von Bulwer's Novellen, die so allgemein beliebt waren, betrug die erste Auflage nie mehr als 2500 Exemplare; und ebenso war und ist es noch mit Anderen. Troz aller Popularität Thackeray's wurden von allen seinen Büchern doch selten über 6000 für den Bedarf von dreissig Millionen Menschen verkauft. Zuweilen gelingt es wohl einem einzelnen Schriftsteller, die Aufmerksamkeit des Publikums zu fesseln und ein Vermögen zu erwerben — nicht aber durch den Verkauf grosser Quantitäten zu niedrigen Preisen, sondern durch mässige Quantitäten zu hohen Preisen. Das bedeutendste Beispiel dieser Art in England bietet jezt Dickens, der für zwanzig Shillinge ein Buch verkauft, dessen Herstellung ungefähr vier Shilling sechs Pence kostet, und der zugleich seinen Arbeitsgenossen auf dem Felde der Litteratur einen ungeheuren Preis berechnet für das Privilegium, seinen Bänden die Anzeigen ihrer Werke anzuheften. Sein lezter Roman „Bleak House“, der in monatlichen Nummern erschien, hatte in dieser Form eine so weite Verbreitung, dass er ein werthvolles Vehikel für Annoncen wurde, so dass vor dem Schlusse desselben die wenigen Seiten der Erzählung gänzlich zwischen den Bogen von Annoncen verschwanden, die daran geheftet waren. Der niedrigste Preis für eine solche Anzeige war 1 Pfd. St. und viele wurden sogar mit 5 und 6 Pfd. St. bezahlt. Darnach hat die Annahme nichts Unwahrscheinliches, dass der Verfasser ausser der Summe, die er für die Erzählung selbst erhielt, noch einige 15,000 Pfund durch seine Anzeigebogen gewann. Die Household Words werfen ein Einkommen von ungefähr 4000 Pfd. St. ab, obwohl Dickens, der sie ganz in die Hände eines Mitredakteurs gegeben hat, nichts damit zu thun hat, als dass er jede Woche einen Artikel liefert. Bloss durch seine Talente hat er sich von der Stellung eines Zeitungsreporters zu der eines litterarischen Krösus emporgeschwungen.

„Für die eine Klasse in England sind die Bücher ein unerschwinglicher Luxusartikel, während bei der anderen der Mangel an Musse das Verlangen, Bücher zu kaufen, nicht wachsen lässt. Der Verkauf derselben ist desshalb gering, und die Schriftsteller werden demgemäss schlecht bezahlt. Einen starken Kontrast mit

dem Verkauf der englischen Bücher im Inlande bildet der bedeutende Absaz, welchen sie hier in Amerika finden, wie diess aus den folgenden Thatsachen erhellt: Von der Oktavausgabe der Modern British Essayists wurden in fünf Jahren nicht weniger als 80,000 Bände verkauft. Von Macaulay's Miscellanies, 3 Bände 12° wurden 60,000 Bände abgesezt. Von Miss Aguilar's Schriften wurden in zwei Jahren 100,000 Bände verkauft. Von Murray's Encyclopedia of Geography wurden mehr als 50,000 und von McCulloch's Commercial Dictionary wurden 10,000 Bände abgesezt. Von Alexander Smith's Gedichten wurden in wenigen Monaten 10,000 Exemplare verkauft. Der Absaz von Thackeray's Werken war hier viermal so stark, wie in England, und von Dickens' Werken wurden fast Millionen von Bänden verkauft. Der Absaz seines Bleak-House in allen seinen verschiedenen Formen — in Zeitungen, Monatsschriften und Büchern — ist schon auf mehrere hunderttausend Exemplare gestiegen. Von Bulwer's leztem Roman wurden, wie ich höre, seit seiner Vollendung mehr als 35,000 Exemplare verkauft. Von Thiers's Gedichten des Consulats wurden 32,000 und von Montagu's Ausgabe der Werke Lord Bacon's wurden 4000 Exemplare abgesezt. Wenn der Absaz der Bücher in England gleich stark wäre, wie hier, so würden also die englischen Schriftsteller reichlich bezahlt werden. Der Absaz amerikanischer Originalwerke, welche zu den nachgedruckten etwa im Verhältniss von 5 : 2 stehen, gestaltet sich nach Carey's angeblich auf beste Quellen gestüzten Mittheilungen, wie folgt:

„Mit Ausnahme der Schulbücher sind Washington Irvings Bücher die verbreitetsten. Vor dem Erscheinen der von Putnam verlegten Ausgabe belief sich der Absaz schon auf mehrere hunderttausend Exemplare, und doch wurden von dieser Auflage, die 1¼ Dollar per Band kostet, bereits 144,000 Bände verkauft. Der Absaz von „Uncle Tom“ betrug 295,000 Exemplare, theils in einem, theils in zwei Bänden, und die Gesammtzahl der abgesezten Bände beträgt wahrscheinlich ungefähr 450,000.

		Preis per Band.	Bände.
„Von den zwei Werken der Miss Warner, „Queechy“ und „The wide, wide World“ waren der Preis und der Absaz . .	Doll.	0,88	104,000
„Fern Leaves“ von Fanny Fern in sechs Monaten	„	1,25	45,000
Reveries of a Bachelor und andere Bücher von Ike Marvel	„	1,25	70,000
Alderbrook von Fanny Forester, 3 Bände	„	50	33,000
Northup's Twelfe Years a Slave . . .	„	1,00	20,000
Novellen von Mrs. Hentz, in drei Jahren	„	63	93,000
Major Jones's Courtship and Travels . .	„	50	31,000
Salad for the Solitary, by a new author, in fünf Monaten	„	1,25	5,000
Headley's Napoleon and his Marshals, Washington and his Generals u. a. Werke	„	1,25	200,000
Stephens's Travels in Egypt and Greece .	„	87	80,000
„ „ „ Yucatan and Central-America	„	2,50	60,000
Kendall's Expedition to Santa Fe . . .	„	1,25	40,000
Lynch's Expedition to the Dead Sea 8vo	„	3,00	15,000
„ „ „ „ „ „ 12mo	„	1,25	8,000
Western Scenes	„	2,50	14,000
Young's Science of Government . . .	„	1,00	12,000
Seward's Life of John Quincy Adams . .	„	1,00	30,000
Frost's Pictorial History of the World, drei Bände	„	2,50	60,000
Spark's American Biography, 25 Bde. . .	„	75	100,000
Encyclopaedia Americana, 14 Bde. . . .	„	2,00	280,000
Griswold's Poets and Prose Writers of America, 3 Bände	„	3,00	21,000
Barnes's Notes on the Gospels, Epistles etc. 11 Bände	„	75	300,000
Aiken's Christian Minstrel, in 2 Jahren .	„	62	40,000
Alexander on the Psalms, 3 Bände . .	„	1,17	10,000
Buist's Flower Garden Directory . . .	„	1,25	10,000
Cole on Fruit Trees	„	50	18,000

		Preis per Band.	Bände.
Cole Diseases of Domestic Animals . . .	Doll.	50	34,000
Downing's Fruits and Fruits Trees . . .	„	1,50	15,000
„ Rural Essays	„	3,50	3,000
„ Landscape Gardening	„	3,50	9,000
„ Cottage Residences	„	2,00	6,250
„ Country Homes	„	4,00	3,500
Mahan's Civil Engineering	„	3,00	7,500
Leslie's Cookery and Receipt books . .	„	1,00	96,000
Guyot's Lectures on Earth and Man . .	„	1,00	6,000
Wood and Bache's Medical Dispensatory .	„	5,00	60,000
Dunglison's Medical Writings, 10 Bde. .	„	2,50	50,000
Pancoast's Surgery, 4[to]	„	10,00	4,000
Rayer, Ricord und Moreau's Surgical Works (Uebersezungen)	„	15,00	5,500
Webster's Works, 6 Bände	„	2,00	46,800
Kent's Commentaries, 4 Bände	„	3,38	84,000

„Nächst dem Werke des Kanzlers Kent folgt Greenleaf on Evidence, 3 Bände, Doll. 16. 50, der einen ausserordentlichen Absaz fand, dessen Höhe ich übrigens nicht bestimmen kann. Von Blackford's General Statutes of New-York, einer Schrift von rein lokaler Bedeutung, — Preis 4. 50 — wurden 3000 Exemplare abgesezt; diess kommt einem Absaz von 30,000 Exemplaren eines Werkes für ganz Grossbritannien so ziemlich gleich. Wie stark der Absaz der Bücher des Richters Story ist, lässt sich schon aus der Thatsache ermessen, dass das Verlagsrecht derselben schon seit Jahren über 8000 Dollar per Jahr einträgt. Ueber den Absaz der Werke Prescott's ist wenig Sicheres bekannt; allein er muss, wie ich höre, wenigstens 160,000 Bände betragen. Der Absaz von Bancroft's Geschichte ist sicher schon auf 30,000 Exemplare gestiegen, nach Anderen soll er sich noch höher belaufen; und selbst dieser Absaz ist für ein solches Werk ganz beispiellos."

Aus vorstehenden Mittheilungen Carey's lassen sich verschiedene wichtige Bemerkungen ableiten. Einmal zeigt sich die grosse Bedeutung, welche der Büchermarkt in einem demokratisch-decentralisirten Gemeinwesen von ausgebreiteter Schulbildung

hat[1]; Carey hat diese Thatsache freilich nur zum Angriff auf internationalen Schuz zwischen gleichsprachigen Ländern hervorgehoben. Es treten noch andere wichtige Erscheinungen aus seiner Polemik hervor, namentlich die Verminderung des Bücherpreises bei grossen Auflagen, beziehungsweise bei weit verbreiteter Bildung. In lezterer Beziehung giebt Carey eine weitere interessante Vergleichung: „Man wirft, sagt er im 6. Brief, häufig die Frage auf: Welchen Unterschied macht es für die Einwohner unseres Landes, ob sie dem englischen Schriftsteller für das Vergnügen, das ihnen die Lectüre seines Buches verschafft, einige Cents bezahlen oder nicht? Zu diesem Zwecke gebe ich eine vergleichende Uebersicht[2] der Preise von englischen und amerikanischen Ausgaben einiger weniger Bücher, die in den lezten paar Jahren erschienen sind:

	englischer Preis	amerik. Pr.
Brande's Encyclopedia	Doll. 15,00	4,00
Ure's Dictionary of Manufactures	15,00	5,00
Alison's Europe, billigste Ausgabe	25,00	5,00
D'Aubigné's Reformation . . .	11,50.1,00.1,75	2,25
Bulwer's „My Novel"	10,50	0,75
Lord Mahon's England	18,00	4,00
Macaulay's England pr. Band .	4,50	0,40
Campbell's Chief Justices . . .	7,50	3,50
„ Lord Chancellors .	25,50	12,00
Queens of England, 8 Bände .	24,00	10,00
Queens of Scotland	15,00	6,00
Hallam's Middle Ages	7,50	1,75
Arnold's Rome	12,00	3,00
Life of John Foster	6,00	1,25
Layard's Niniveh, vollst. Ausgabe	9,00	1,75
Mrs. Sommerville's Physical Sciences	2,50	0,50
Whewell's Elements of Morality .	7,50	1,00

1) Nach dem Hinrichs'schen Katalog war 1861 die Zahl der erschienenen Druckschriften, Zeitungen und Anzeigeblätter im mehr decentralisirten Deutschland 9398, in Frankreich nur 5141 (D. V. J. Schr. 1863, 1. Heft.).

2) Einem Artikel der Newyork Daily Times entnommen.

		englischer Preis.	amerik. Pr.
Napier's Peninsular War . . .	Doll.	12,00	3,25
Thirlwall's Greece, billigste Ausg.		7,00	3,00
Dick's Practical Astronomer . .		2,50	0,50
Jane Eyre		7,50	0,25

„Der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis in London und Newyork beträgt, wie wir sehen, bei dem ersten Buch in dieser Liste nicht weniger als elf Dollar oder fast dreimal so viel wie der ganze Preis der amerikanischen Ausgabe. Welcher Ursache müssen wir diesen ausserordentlichen Unterschied zuschreiben? Etwa einem höheren Preise des Papiers oder des Druckes in London? Gewiss nicht, denn das Papier und die Druckarbeit sind dort billiger als hier. Liegt es denn vielleicht in der Nothwendigkeit, dem Verfasser ein hohes Honorar zu zahlen? Gewiss nicht; denn in unserem Lande finden sich wohl fünfzig Männer, die ebenso fähig sind, ein solches Werk zu verfassen wie Herr Brande, und die diess gerne für einen Dollars per Exemplar thun würden, da sich berechnen lässt, dass sie durch einen starken Absaz reichlich bezahlt würden. Da der Bücherabsaz in England nicht bedeutend ist, so würde man ihm zwei Dollar für den Band bewilligen müssen; allein auch dann blieben immer noch neun Dollar, über die man Rechnung zu stellen hätte. Wem fällt dieses Geld zu? Theilweise dem Schazkanzler, theilweise der Times und anderen Zeitungen, die Monopolpreise für das Anzeigen von Büchern berechnen, und der Rest fällt den Buchhändlern zu, die „Verlagsrechte besizen" und „ihre Bücher zu so übermässigen Preisen" verkaufen, dass sie die Regierung in den Buchhandel (Schulbüchervertrag) getrieben haben, um die Preise herabzudrücken; und diess sind gerade die Männer, welchen man jezt eine unbeschränkte Controle über alle im Auslande producirten Bücher einzuräumen vorschlägt."

Angenommen, die hier von Carey genannten Werke haben sämmtlich als honorarfreie Nachdrucke einen niedrigen amerikanischen Preis, so lässt sich doch nicht der ganze Preisunterschied auf den Wegfall des Honorars und auf etwaige schlechtere Ausstattung zurückführen. Man wird vielmehr genöthigt, anzunehmen: einmal, dass das Monopol des Autorrechtes zu exorbitanten Preisen

im blossen Verlegerinteresse gegen das Publikum benüzt werde, zweitens, dass die Erniedrigung der Generalkosten bei der Grösse des amerikanischen Büchermarktes die Preiserniedrigung bewirke. Welchen Antheil aber auch im Einzelnen die verschiedenen denkbaren Ursachen jenes Preisunterschiedes haben mögen, folgende Gedanken werden durch den lezteren sehr nahe gelegt:

1) Allgemeine Volksbildung erzeugt niedrige Bücherpreise und macht, beim relativen Zurücktreten der Originalseparatkosten innerhalb des Stückpreises, die Befriedigung der gerechten Autor- und Verlegeransprüche für spätere Zeit auch ohne künstliche Absazkrücken denkbar, — vielleicht kommt die Zeit nicht zu spät, in welcher gegen die kaum geschaffenen Autorrechtsmonopole eine Bewegung, wie die jezige gegen die Patente, sich erhebt;

2) das Autormonopol von 42 Jahren zeigt in England in hohem Grad den Schaden des Monopols: hohe Preise bei kleiner Auflage mit relativ hohen Generalkosten. — Die baldigste Beschränkung des Monopols in einem Masse, welches mit den legitimen Ansprüchen der Autoren und Verleger irgend verträglich ist und durch den grösseren Markt bei fortschreitender Volksbildung irgend möglich wird, ist durch die Gesezgebung anzustreben; die Neigung der lezteren, mit der Theorie des ewigen geistigen Eigenthums Compromisse zu schliessen, hat die jezt bestehenden europäischen Schuzfristen wohl bereits zu übertriebener Dauer gelangen lassen.

Noch will der Verfasser dieser Monographie völlige Beseitigung des temporären Monopols der Autorrechte nicht anrathen, weniger weil er als *advocatus diaboli*, als Patron der Nachdrucker verschrieen zu werden fürchtet, als weil er Sprünge in der Politik nicht liebt. Zur Zeit giebt es einmal noch viele Bücher, in deren Produktionskosten die separaten Originalausgaben eine relativ grosse Rolle spielen. Es sind diess gewisse Werke wissenschaftlicher Verfasser und nicht industriöser Künstler. Die Produkte der gewöhnlichsten Tagesautoren würden ordinären Lohn fast regelmässig auch ohne langen Autorschuz finden; sie besizen einen natürlichen ökonomischen Schuz in dem Risiko einer zweiten Ausgabe desselben Werkes, wie denn auch bei früherer Nachdrucksfreiheit verhältnissmässig

wenige Werke dem wirklichen Nachdruck unterlegen sind. Werke der lezteren Art würden dem Risiko des Nachdruckes und der Nachbildung preisgegeben werden können, könnten dem Risiko des Nachdruckes oder der Nachbildung ohne zu grossen Schaden preisgegeben bleiben. Was aber zur Zeit wenigstens der concurrirenden Nachahmung nicht preisgegeben werden kann, sind die Originalkosten für Honorar besserer Autoren und theure, aber nachahmbare Beilagen an Zeichnungen u. s. w.

Die Frage wird einst sein, ob die Rücksicht auf die lezteren Werke die allgemeine Beibehaltung des Autorschuzes noch rechtfertige; denn nur wegen der schuzwürdigen und schuzbedürftigen Verlagsartikel ist das Autorrecht ein allgemeines. Für jezt wagen wir diese Frage nicht zu verneinen; vielleicht ist eine völlige Beseitigung der Autorrechte gar nie möglich, weil der Rest der stets schuzbedürftig bleibenden Produkte zu gross ist und anderweitige Vergeltung dieser Produkte sich nicht einstellt, — dann bleibt wenigstens eine fortschreitende Verkürzung der Schuzfrist gerechtfertigt.

Wir wollen mit unserem Urtheil der kommenden Zeitentwicklung nicht vorgreifen. Lediglich die Vermuthung wollen wir aussprechen, dass, woferne die Culturentwicklung eine fortschreitend demokratische sein wird, auch die Beschränkung der zeitweiligen Autormonopole fortschreiten wird. Jede derartige Beschränkung ist von Werth; denn von der freien Einsicht der monopolisirten Verleger ist nicht wohl zu erwarten, dass sie in ihrer Mehrzahl vom Missbrauch des Monopols zu theuren Preisen abstehen werden [1]).

Die so eben geführte Untersuchung hat zu dem Ergebniss geführt, dass das Autorrecht in erster Linie eine künstliche Nachbildung der Rentenfunktion sei, erst in zweiter Reihe und für einzelne Kategorieen von Schrift- und Kunstwerken die normale Lohnfunktion zu sichern habe. Und es ergab sich weiter, dass viele Gründe für eine möglichst restrictive Anwendung, ja dass ge-

1) Die gegentheilige Vermuthung Max Wirth's I, 352 stimmt ebenso wenig mit der Erfahrung, als mit den eigenen sonstigen Anschauungen überein, welche der Verfasser über Monopol und Concurrenz kundgiebt.

wisse Umstände sogar für eine Wiederbeseitigung des Autor-monopols sprechen, sobald und wenn dieselbe in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit den gerechten Ansprüchen der Autoren auf Vergeltung vereinbar würde, was nicht ganz aussichtslos sei, auch das Autormonopol stehe theilweise auf thönernen Füssen, soferne es wegen der schuzbedürftigen publicistischen Leistungen auch auf nicht schuzbedürftige ausgedehnt sei und bei diesen der Indolenz einer lässigen Verlegerkritik gegen den anzunehmenden Autor, endlich theuren Preisen Vorschub leiste.

Von diesem allgemeinen Standpunkt aus ist nun die Frage der Begränzung des Autorrechtes in Zeit und Raum zu erledigen. Wir gelangen hiemit zur Erörterung der Schuzfristen, des internationalen Verlagsschuzes und des Schuzes der Uebersezungen.

Die Beantwortung dieser Fragen nach den Konsequenzen des vorangestellten Prinzips sezt uns fast überall in Uebereinstimmung mit den Gesezgebungen. Diess muss uns über das Wagniss der vielfältigen Nichtübereinstimmung mit gewissen extensiven Theorieen des Autorrechtes beruhigen.

Wir haben bereits eine Anzahl von Momenten kennen gelernt, welche eine mit den legitimen Lohn-, Gewinn- und Rentenansprüchen der Autoren und Verleger irgend verträgliche Beschränkung der Schuzfrist begründen: das Interesse des Massenabsazes bei wohlfeilen Preisen, die Thatsache, dass den Leistungen erster Qualität noch anderer Lohn zufällt, und Anderes. Die zeitliche Beschränkung des Autorrechtes überhaupt fanden wir im transitorischen Charakter der Lohn-, Gewinn- und Rentenfunktion begründet. Die Zeitbeschränkung liegt also im Wesen dieser Vergeltungsform begründet.

Hiegegen kann jene Einwendung der das Ideeneigenthum mit Eigenthum an Neubruchland vergleichenden Schriftsteller nicht aufkommen: „Das Autorrecht kann nicht als Mittelding zwischen Sein und Nichtsein behandelt werden, wenn Recht Recht bleiben soll" [1]), sagt ein deutscher Schriftsteller; allein das Recht über-

---

[1]) D. V. J. Schr. 1860. 1. Heft. S. 99.

haupt verlangt nicht Ewigkeit aller Gattungen von Rechten, und die Nationalökonomie kennt zwischen einmaligem Einkommen und Ewigrenten auch Zeitrenteneinkommen.

Der umgekehrten Einseitigkeit verfällt Wolowski [1]), wenn er zwar richtig bemerkt, dass der eigentliche Charakter des Autorschuzes auf der besonderen „Erzeugung durch Gesez“ beruhe, dann aber fortfährt: „Das Autorrecht hat daher nichts gemein mit einem natürlichen Recht, im Gegentheil legt es dem natürlichen Recht Aller ein Opfer auf“. Diess sind mehr pointirte, als wahre Säze; denn der Autor hat ein natürliches Recht auf künstlichen Schuz, weil und wenn er, zwar der gewöhnlichen Vergeltung des socialen Tauschverkehrs würdig, bei der Verkehrsnatur der publicistischen Produkte den natürlichen, sonst frei zufallenden Lohn nur mit Hilfe eines vom Gesez geschaffenen singulären Rechtsinstitutes beziehen kann, das Publikum zahlt keine „Steuer“ ohne Aquivalent Seitens des Autors, sondern es bezahlt nur mittelst einer anderen als der normalen tauschwirthschaftlichen Verkehrsform vorausgegangene Leistungen. Auch Macaulay's gleichartige Behauptung, dass *copyright* eine Steuer und zwar eine äusserst schlechte Steuer sei (*exceedingly bad one* [2]), ist mit Vorsicht aufzunehmen und nur in der Consequenz möglichst restrictiver Anwendung des Autormonopols ganz zu billigen.

Als vorübergehendes Monopol ist der Autorenschuz nach den bereits gegebenen Nachweisungen berechtigt; denn er wurde als Surrogat der freien Rentenfunktion bezeichnet. Seine Rechtfertigung im Allgemeinen verlangt keinen weiteren Beweis mehr.

Ist aber etwa dieses temporäre Monopol ohne Fehl und Tadel?

Wir antworten unbedingt: Nein, auch dieses Monopol ist immerhin nur eine künstliche Nachbildung einer sonst den concreten Verhältnissen sich in merkwürdiger Geschmeidigkeit anpassenden freien socialökonomischen Funktion; während die leztere dem einen „Autor“ zwei Jahre, einem andern vielleicht 40 Jahre Aus-

1) Sizung der Pariser Oekonomistengesellschaft den 5. Okt. 1858, bei Romberg p. 277.

2) Speeches, ed. T., I, 282.

beutungspriorität verstattet, kann die künstliche Rentenfunktion nicht von Fall zu Fall nach concretem Verdienst verschiedene Frist gewähren, sondern muss sich an eine oder einige Durchschnittszahlen halten. Diess ergiebt schwere, in Abschnitt VIII theilweise schon hervorgehobene Nachtheile.

Durchschnitt ist zwar der Nothbehelf der künstlichen Regulirungen. Er wird aber stets eine mehr oder weniger willkürliche Grösse bleiben, in einem Fall zu kurz, im anderen zu lang sein. Er theilt zwar darin das Loos aller Rechtsinstitutionen, welche die Mannigfaltigkeit des Lebens nach Durchschnittsmassen zu meistern haben; allein mit einem im Allgemeinen falsch gegriffenen Durchschnitt sind einmal viele Missstände verbunden, so dass man die Durchschnitte als solche wenigstens mit annähernder Richtigkeit bestimmen muss. Diese Bestimmung ist nach unserer Ueberzeugung in den europäischen Gesezgebungen unrichtig, zum vermeintlichen Vortheile der Autoren, getroffen und die Abhilfe wird sich unseres Dafürhaltens bald in folgenden Richtungen bewegen:

wo eine besondere Frist für eine Gattung von publicistischen Produkten angemessen erscheint, sollte man unbedenklich abweichende Schuzfristen statuiren, die Gesezgebung würde hierin nur die freie socialökonomische Rentenfunktion nachahmen;

einzelne publicistische Produkte bedürfen, weil eine ephemere Priorität die Kosten- und Rentendeckung, zumal bei Verpflichtung des Nachdruckers zum Quellencitat, lohnt, oder weil sie aus öffentlichen Mitteln erzeugt, oder weil sie vom Autor zur unentgeltlichen Oeffentlichkeit bestimmt sind, gar keinen Autorschuz; wir dürfen hiebei an Zeitungskorrespondenzen, Zeitungstelegramme, Zeitungsartikel, Geseze, Kammerreden für Reporters, vielleicht selbst Publikationen gelehrter Institute denken; die Beseitigung des Nachdrucksschuzes für diese Art von publicistischen Erzeugnissen ist nicht prinzipwidrig, wie so Viele gemeint haben, sondern folgerichtig;

eine fixe Schuzfrist von 42 Jahren in England oder eine ungewisse Frist gleich der Lebensdauer des Autors nebst 30 Jahren nach dem Tode des Autors, wie in den meisten festländischen Gesezgebungen, ist viel zu lange.

Nimmt man an, dass die Autoren eine durchschnittliche Lebenserwartung von 55 Jahren haben und ihre rentabelsten, wie verdientesten Werke vom 35.—45. Jahre schreiben [1]), so ergibt sich für die leztgenannten Gesezgebungen eine Schuzfrist von 45 Jahren, in einzelnen Fällen vielleicht eine Monopoldauer von 60 und 70 Jahren.

Es wird nun sehr wenige Werke geben, deren Erfolg sich erst nach 30—60 Jahren [2]) entscheidet, und die Autoren der wenigen Produkte, bei welchen erst in so später Zeit die Rentabilität erwartet wird, werden aus der Länge der Schuzfrist sehr geringen Vortheil ziehen. Immer mehr wird auch auf diesem Gebiet die „Conjunktur“ sich in kurze Zeitspannen zusammendrängen.

Ich vermuthe, dass unter 100 Werken bei 96 spätestens nach 15—20 Jahren eine ganz lohnende Ernte sicher eingeheimst ist, soferne eine solche überhaupt zu machen ist. Der Gesezgeber würde die Mittel haben, durch Sachverständige gute Erfahrungsbelege hiefür zu sammeln. Ueber die meisten Produkte entscheidet die Aufnahme binnen der ersten fünf Jahre.

Täuscht diese Annahme nicht ganz, so ist es sicherlich exorbitant, eine Schuzfrist von 30—70 Jahren einzuräumen. Die Wohlthat einer so langen Frist wird den wenigen verdienten Autoren, deren Werke erst spät Anerkennung finden, nach den ungünstigen Bedingungen der Verlagsverträge über derartige Produkte, wohl nur selten zufallen. Die bahnbrechendsten industriellen und kommerciellen Genies, welche nachgewiesenermassen in ihrer Art nicht minder verdiente Autoren sein können, geniessen wohl nie für eine einzige ihrer verdienten Schöpfungen auf eine so lange Frist die Gunst der freien socialökonomischen Rentenfunktion. Es

1) Macaulay nimmt in der Rede vom 6. Apr. 1842 gegen Lord Mahon's Antrag an, dass $^{19}/_{20}$ aller guten Werke erst nach dem vierzigsten Lebensjahr des Autors erscheinen.

2) Die französische Gesezgebung hat dem Verlangen des Brüsseler und Antwerpener Kongresses neuestens nachgegeben Früher war der Schuz für Autoren, Componisten und Künstler lebenslänglich für den Urheber und seine Wittwe, ausserdem noch 30 Jahre für die Descendenten, 10 Jahre für andere Erben. Nun ist er auf 50 Jahre nach dem Tode des Autors für alle Arten von Erben und sonstigen Successoren ausgedehnt durch Gesez vom 14. Juli 1866.

ist kein triftiger Grund abzusehen, wesshalb die Schuzfristen des Autorrechtes diejenigen des Patentrechtes übersteigen sollen; die Patentfristen betragen aber höchstens 14—20 Jahre in den verschiedenen Culturstaaten.

Zwanzig[1]), höchstens 25 Jahre dünken uns eine mehr als reichlich bemessene Durchschnittsfrist, sobald man das Autorrecht nur als ein Surrogat der normalen Lohn- und Rentenfunktion bei Vergeltung publicistischer Produkte zu rechtfertigen vermag. Die späteren Monopoljahre wiegen, wie Carey und Macaulay, in seiner Art auch Macleod betont hat, sehr leicht bei der Honorarbestimmung für den Autor.

Also keine neue ewige oder lange dauernde Infeudation des geistigen Gemeingutes, nachdem man selbst die starre Infeudation des natürlichen Gemeingutes an Grund und Boden gebrochen hat!

Wir haben eine fixe Schuzfrist im Auge, welche nicht erst vom Lebensende des Autors an sich bestimmt. Verdienten etwa die Werke des früh verstorbenen Schiller geringeren Schuz als diejenigen des altgewordenen Göthe? Macaulay hat die soeben empfohlene Art der Fristbestimmung durch seine berühmten Unterhausreden für das englische Recht durchgesezt. Seine Gründe sind schlagend; namentlich hat er nachgewiesen, dass bei dem festländischen System der Fristbestimmung, welches von Lord Mahon beantragt war, die reifen Werke des männlichen Alters nicht weniger als die senilen, hinter den unreiferen Jugendprodukten in der Schuzwohlthat zurückstehen. Eine fixe, von der Herausgabe an laufende Frist, jedoch in kürzerem Ausmass, als sie mit 42 Jahren das englische Recht einräumt, dürfte entschieden den Vorzug verdienen. Das probeweise Ausmass wäre zuerst 20 oder 25 Jahre; der Ausfall der Probe würde vielleicht eine noch kürzere Frist empfehlen, namentlich wenn die sofort zu besprechenden Rücksichten auf den die Erlöschung des temporären Monopols überlebenden Autor Anerkennung fänden.

Wenn mit einer fixen kürzeren Frist der Versuch gemacht

1) Das erste englische Nachdrucksgesez (Königin Anna) hatte eine 20jährige Schuzfrist. — Der württembergische Gesandte von Wangenheim beantragte in einem Vortrag am d. Bundestag (13. Febr. 1823) nur sechs Jahre. (Krug, l. c. p. 4 ff.)

werden wollte, würde allerdings der Fall ins Auge zu fassen sein, dass häufig noch bei Lebzeiten des Autors das Vervielfältigungsmonopol erlöschen würde. Für diesen Fall wäre jedenfalls hinsichtlich des persönlichen Verhältnisses des Autors zu seinem Werke Vorsorge zu treffen, etwa dahin gehend, dass die Nachdrucker vor Herausgabe eines Nachdruckes dem Autor Mittheilung zu machen und Gelegenheit zu Verbesserungen zu gewähren haben würden; so lange der Autor lebt, darf der weiterbildende Einfluss desselben auf neue Auflagen nicht unterbrochen werden. Die persönliche Verbindung von Autor und Werk darf nicht abgerissen werden; unanfechtbar gerecht ist die Klage Molière's[1]: *C'est une chose étrange, qu'on imprime les gens malgré eux,* alles natürliche Gefühl lehnt sich hiegegen auf. Es könnte aber auch dem Autor, zu dessen Lebzeiten das Autorrecht erlischt, ohne Weiteres der Anspruch auf einen Bruchtheil des bisherigen Honorars (je auf die Zahl der bisherigen Auflage) gegenüber solchen Verlegern eingeräumt werden, welche von der nunmehrigen Nachdrucksfreiheit noch zu Lebzeiten des Autors Gebrauch machen. Dann und wann würde diess zur Verbesserung der Lage der Autoren gegenüber solchen Originalverlegern dienen, von welchen später berühmte Autoren in frühester Jugend um ein Spotthonorar leibeigen gemacht worden sind.

Eine plözliche Zerreissung jedes Bandes zwischen dem Autor und seinem Werke widerspricht, sowohl was die Gestaltung als was den Erfolg der Verwerthung betrifft, der Natur der Sache, und der Art und Weise, wie die freie Rentenfunktion wirkt, indem diese das bevorzugte Einkommen des industriell-commerciellen Autors nur langsam verschwinden lässt. Hienach könnte bei sehr guten Werken in Folge der Concurrenz mehrerer Nachdrucker zugleich der Autor seine Lage verbessert sehen und zugleich das Publikum seine geistige Nahrung wohlfeiler kaufen.

Kräftige Strafen gegen Betrügereien an den Autoren könnten die Ausführbarkeit einer derartigen Einrichtung sichern. Würden aber auch die vorstehenden, den überlebenden Autor berücksichtigenden Vorschläge technisch unausführbar erklärt werden, so

---

1) Précieuses ridicules, s. Harum, l. c. p. 58.

wäre eine Schuzfrist auf Lebensdauer, mindestens aber auf 20 Jahre im Falle früheren Ablebens des Autors, nach unserer nationalökonomischen Grundlegung des Autorschuzes, wahrscheinlich mehr als genügend zugemessen.

Die Thatsache, dass die Gesezgebung die Lebensdauer irgendwie zur Fristbestimmung herbeizieht, hat bei vorstehenden Erörterungen zugleich ihre Erklärung gefunden.

Freilich wird jede Durchschnittsfrist einzelne Fälle bevortheilen, andere verkürzen. Die Extreme sind aber nicht entscheidend. Ueberdiess ist zu beachten, dass der Staat die Mittel in den Händen hat, Autoren, welche bei der kleineren Durchschnittsfrist verkürzt werden, in deren eigener Person oder in ihren Familien zu entschädigen. Das Mittel der Nationalbelohnungen, — unanwendbar, so lange die öffentliche Meinung den Weizen noch nicht von der Spreu gesichtet hat — ist unbedenklich und in reicherem Masse als bisher bei den bereits anerkannten Schöpfungen und zur Expropriation noch nicht abgelaufener Autorrechtsmonopole anzuwenden, woferne die Schöpfung ein grosses Verdienst um die Gesammtheit repräsentirt. Die Vergeltung verdienter Produkte, welche schnell in die Oeffentlichkeit dringen, durch das Mittel eines temporären Monopols ist überhaupt nicht die einzige mögliche Vergeltungsweise. Das Leben der Gesellschaft ist auch hier nicht an Eine Form ausschliesslich gebunden. Wir werden diess unten des Nähern ausführen.

Das positive Ergebniss unserer Theorie hinsichtlich der Zeitfrage ist zwar auf eine beträchtliche Abkürzung der jezigen Schuzfrist von durchschnittlich 40—50 Jahren und auf Berücksichtigung der höchstpersönlichen und der pekuniären Interessen des Autors am Werke während der ganzen Lebenszeit gerichtet. Gleichgiltigkeit gegen die Autoren wird man uns gleichwohl, da die Forderung eine Folgerung aus dem obersten Princip ist, gerechter Weise nicht vorwerfen dürfen, selbst wenn eine Benachtheiligung verdienstvoller Autoren gegenüber den Vortheilen des jezigen Monopols Folge der Ausführung wäre. Ich bezweifle jedoch eine solche Benachtheiligung. Einmal ist die kürzere Monopolfrist, mit späterer Abfindung überlebender Autoren durch

concurrirende Nachdrucker, in manchen Fällen eine Verbesserung in der Lage eines frühe in verlegerische Leibeigenschaft verfallenden Autors. Der Originalverleger seinerseits aber kann mit Vortheil Nachdrucker werden, da ihm die Bedeutung des Artikels am sichersten bekannt wird. Sodann wiegen die möglichen Vortheile, welche der Verleger nach 20jähriger Verlagsdauer noch erwartet, sehr gering in der Wagschale der schon beim ersten Erscheinen stattfindenden Honorarbestimmung. Macaulay hat auch diese Seite des Gegenstandes sehr gut hervorgehoben, als er den späteren Zukunftswerth eines Verlagsartikels mit dem Werth der Prairieen im Innern Australiens verglich, wo für das Areal ganzer späterer Provinzen jezt noch keine 5 L. Sterl. bezahlt werden, obwohl sicherlich in 100 Jahren Esterhazy'sche Latifundien sich dort gebildet haben werden. Seine Berufung auf Miltons Werke und auf das Schicksal von Miltons Nachkommen schlagend.

Der Autorschuz, bemerkt Macaulay, ist hinsichtlich der Zeitfrage wie so viele andere Probleme der Politik. Er ist nicht bloss weiss und ist nicht bloss schwarz, sondern grau; er hat nicht bloss Vortheile und nicht bloss Nachtheile, er ist ja eine erkünstelte, nicht eine frei und mannigfaltig wirkende socialökonomische Distributivfunktion. Man muss beide Extreme vermitteln, kommt aber sicher in weit mehr Missstände durch zu lange, als durch zu kurze Schuzfristen hinein. Mit der Dauer des Monopols steigert sich die Besteurung des Publikums, der Schaden der Volksbildung, während der Antheil des Autors an den Monopolvortheilen in geometrischer Progression abnimmt.

Es ist sogar — kann er überhaupt kommen — der Tag herbeizuwünschen, da bei grosser Volksbildung und Massenabsaz die kürzeste Priorität und der verschwindende Stückpreisantheil guter Honorare den Autorschuz überhaupt entbehrlich machen würde. Wir haben uns hierüber zwar schon oben ausgesprochen, müssen aber ergänzend bemerken: Allgemeine Volksbildung, tüchtige Erfassung der Massenkultur durch Staat, Gemeinden, Vereine, Kirchen, Stiftungen wird einst in einem Zeitalter höherer Kultur, in einer Periode, da die Bildung nicht mehr bloss eine aristokratische

Schichte erfreuen wird, der mächtigste Hebel werden, um der publicistischen Autorschaft vielleicht ohne allen Monopolschuz die beste ökonomische Existenz zu sichern. Wahrlich eine der erquickendsten Hoffnungen und Harmonien: Beseitigung des Monopols, Massenbildung, demokratischer Preis, aristokratisches Honorar im Wege des freien Verkehrs! Tüchtige Schul- und Bildungspolitik wird als indirektes Mittel öffentlicher Sicherung des Autorlohns einst vielleicht viel gewaltiger wirken als das alsdann entbehrliche Monopol. Die indirekte gemeinwirthschaftliche Sicherung der distributiven Gerechtigkeit gegen den Autor, einst an die Stelle der jezigen direkten Sicherung durch Monopol getreten, wird einen ungeheuren Fortschritt der Menschheit darstellen und nur durch einen solchen ohne Ungerechtigkeit möglich sein. Welcher Massenabsaz durch wohlfeile Preise und welche Autorbelohnung bei wohlfeilen Preisen möglich ist, dafür beziehen wir uns wieder auf Citate Carey's: „In England, sagt er, kauft man wenig Bücher. Wenige Werke waren populärer, als Tupper's Proverbial Philosophy, und der Preis desselben betrug, wie ich höre, nur 7 Shilling. Trotzdem versicherte mich ein über diesen Gegenstand vollständig unterrichteter Mann, dass in fünfzehn Jahren durchschnittlich nur tausend Exemplare jährlich oder 15,000 im Ganzen abgesetzt worden seien. Hier wurden 200,000 Exemplare zu dem Durchschnittspreise von 50 Cent verkauft. Hätte das Werk ein Verlagsrecht gehabt, so würde der Preis doppelt so hoch gewesen sein und die „wenigen Cents“ würden bei diesem einzigen Buche eine Differenz von 100,000 Dollar ausgemacht haben. Derselbe Herr, dem ich für die obigen Thatsachen verpflichtet bin, theilt mir mit, dass er dem Verfasser eines Duodezbandes von 200 Seiten über 2500 Dollar bezahlt habe und jetzt das Verlagsrecht nicht um 10,000 Dollar kaufen könne, dass er für einen andern kleinen Duodezband 7000 Dollar bezahlt habe und wahrscheinlich jetzt noch einmal so viel bezahlen müsste, dass er einem dritten Schriftsteller im letzten Jahre 2500 Dollars bezahlte und wahrscheinlich noch mehrere Jahre lang werde zahlen müssen, und dass es leicht sei, noch viele andere ähnliche Fälle zu constatiren. Halten wir die Thatsache fest, dass von den beinahe eben so theueren „Reveries of a Ba-

chelor" und „Fern Leaves" in dem kurzen Zeitraum von sechs Monaten von dem ersteren reichlich so viel Exemplare und von dem letzteren die dreifache Zahl abgesetzt wurde, so ist ersichtlich, wie wenig der englische Markt sich mit dem unsrigen messen kann. Wäre es anders, stünde der britische Markt dem unsrigen gleich, wie wäre es dann möglich, dass uns die britischen Literaten, die von ihrer Feder leben müssen, fast immer als arme Teufel und Stellenjäger dargestellt werden?"

Die Massenbildung, das höchste Ziel der Menschheit und die Aufgabe aller socialen Organismen vom Staat und der Kirche an, ist der Schlüssel zur Lösung des Problems: Die Gerechtigkeit gegen den Autor mit der Abschaffung des Monopols zu versöhnen. Wohlfeile Geistesnahrung wird als Folge dieser Versöhnung wieder auf die Massenbildung selbst zurückwirken.

Kehren wir jedoch aus dem Reich der Zukunftsträume zurück auf den Boden der Wirklichkeit. Auf diesem Boden, d. h. nach gegebenen Kulturverhältnissen, erkennen wir einen Monopolschuz als gerechtfertigt an. Jedoch kann er, auf die Analogie der Rentenfunktion gestüzt, grundsäzlich nur ein temporärer sein.

Keine nationalökonomische Analyse des Autorrechtes hat bisher, so viel uns bekannt, den instinktiven Takt der Gesezgebung in Beschränkung des Autorschuzes auf eine bestimmte Frist, auf ungezwungene Weise grundsäzlich zu rechtfertigen vermocht. K. S. Zachariä verzweifelt geradezu an der Möglichkeit, die Fristbeschränkung rechtsphilosophisch zu erklären (krit. Zeitschr. l. c.).

Die Anhänger des ewigen geistigen Eigenthumsrechtes griffen allerdings diese Beschränkung grundsätzlich an. Praktisch kamen aber auch sie auf die Lebensdauer des Autors nebst den 30 oder 50 (Brüsseler Kongress) oder 60 (Talfourd 1842 im englischen Unterhaus) oder 100 (Lamartine) folgenden Jahren hinaus. „Was würde man aber, fragt Romberg, von Vertheidigern des Sacheigenthums sagen, welche dieses höchstens auf 100 Jahre fordern?"

Jobard, dessen Eifer in Vertheidigung des geistigen Eigenthums vielfach in bedenklicher Weise über die geistigen Kräfte

hinausgeht, will in seinen Schriften [1]) die Dauer des Monopols so lange als dieses Monopol eben praktischen Werth habe. Er sagt: *„tu vivras tant que tu pourras“* [2]). Ihm ist in dieser einfachen Weisheit Molinari einfach gefolgt, indem dieser zweite Belgier in der Zeitfrage des Autorschuzes das Ei des Columbus gefunden zu haben glaubt, wenn er Aeusserungen der folgenden Art stets wiederholt: *„la durée de la chose appropriée est la limite naturelle de la propriété des inventions dans le temps“* [3]).

Molinari selbst, ein Anhänger des ewigen und kosmopolitischen Autorrechtes, giebt zu, dass nicht zwei Procente aller Geistesprodukte 20 Jahre überdauern [4]), und meint, nur um die gute Waare zu belohnen, sei ein längerer Schuz nöthig. Allein diese Waare ist alsdann von der Spreu gesichtet und durch Gold gebendes Renommée, Anstellungen, belohnt, in den hervorragenden Fällen durch Nationalbelohnungen zu honoriren. Das temporäre Monopol soll weit mehr (s. oben) für die gute Mittelwaare Vergeltung sichern. Augenscheinlich ist Molinari's Auffassung nicht eine Lösung der Zeitfrage, sondern eine *petitio principii* vom Standpunkt der Theorie des geistigen Eigenthums. Wohin wäre die Welt gekommen, wenn die Gesetzgebung seit der französischen Revolution sich mit dem Trost zufrieden gegeben hätte, dass, wie Alles in der Welt, wie das Sacheigenthum, so auch die Monopole und Privilegien ein Ende nehmen!?

Auch gegen Max Wirth bemerken wir diess. Er sucht „die Theorie des geistigen Eigenthums“ u. A. damit zu vertheidigen, dass manches Buch 20000 Thlr. Vorausgaben kosten könne. Diese Bücher sind selten und ihre Kosten werden nicht erst durch Autorschuz nachträglich vergolten.

Eine absolute Bestimmung der Schuzfrist vom nationalökonomischen Standpunkt aus glaubt neuestens Carl Richter gefunden zu haben und er hält, wie aus der Vorrede des Buches zu erkennen ist, seine Lösung der Zeitfrage für den Glanzpunkt seiner Leistung. Indessen auch diese Lösung ist unseres Bedün-

1) Monautopole und Organon de la propr. intell.

2) Journ. des Econ. 1850, XXX, p. 177.

3) Questions d'ec. pol. 472 (vgl. Wrangell p. 144).

4) Journ. des Econ., 1851, XXXI, p. 248.

kens total verunglückt, so gerne wir gute Seiten der Arbeit anerkennen. Da **Richter's** Arbeit unseres Wissens die erste ist, welche eine streng nationalökonomische Lösung der Zeitfrage des Autorschuzes sein will, so sind wir verpflichtet, dieselbe näher zu prüfen.

Der Verfasser sagt S. 192—197, indem er zugleich die Ausgangspunkte seiner Fristtheorie resumirt, wörtlich Folgendes:

„Die Erziehung, das Leben des Staates, die allgemeine Kultur sind die Träger der Erscheinungen des geistigen Lebens, sie allein beeinflussen die Produktion und die Verwerthung der Werke der Kunst und Wissenschaft. Die Gesammtheit hat darum ein Recht, das Gegebene und aus ihr zur allgemeinen Entwickelung Gediehene, von demjenigen, der es mit besonderer Fähigkeit ergriffen und zu neuen Bildungs- und Kultur-Elementen entwickelt hat, zurückzufordern und vermöge seines organischen, sich beständig vollendeter gestaltenden Baues nicht blos so zurückzufordern, wie es die Elemente gegeben haben, sondern entwickelt zu begehren oder, wie wir an einer früheren Stelle schon gesagt: die Gesammtheit kann das Stammkapital, das es in dem Einzelnen angelegt hat, mit Zins und Zinseszins zurückfordern. Die Idee, sagten Griechen und Römer, die Idee ist frei und selbst die schön gestaltete Idee gehört dem Allgemeinen — der Welt und der Menschheit. Nur die Erwerbskraft dieser Idee und die Erwerbsfähigkeit gehört demjenigen, der durch seine geistige Arbeit, durch sein geistiges Kapital zu dem der Gesammtheit gehörigen, ein industrielles, ein persönliches Wesen hinzugefügt hat. So trennt sich jetzt im vollendeten Werke das Ideelle Geistige von dem Materiellen, eigentlich Vermögensrechtlichen. Und dies führt uns zu dem Wesen der Rechtsübertragung und Vererbung, zu den Fragen: Was ist der Gegenstand derselben und wenn der Gegenstand ein anderer ist als die Idee, die Gestaltung derselben nach Inhalt und Form: wo findet das Recht seine Gränze? Das ist keine andere Frage, als **die Frage nach der Zeit des Rechtsschuzes** oder die Frage: wann hört das Recht der individuellen Ausbeutung auf? oder: wann tritt der Moment ein, wo die freie Idee an die Gesammtheit zurückfällt? **Curtis**[1])

1) Curtis, A Treatise on the Law of Copyright, Seite 25.

nennt die Beantwortung dieser Fragen das grösste Problem der Gesezgebung."

„Die Geseze[1]) stehen dem Gegenstande, wie die Theorie schwankend und unsicher gegenüber. Nicht nur, dass sie zumeist einen Unterschied nach den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft machen und Bildwerke für kürzere Zeit schüzen als Schriftwerke, scheiden sie unter diesen wieder die dramatischen Werke von der wissenschaftlichen Literatur aus.

„England schüzt das ausschliessliche Verlagsrecht durch die Lebenszeit des Autors und 7 Jahre nach seinem Tode; sind aber nach Ablauf dieser 7 Jahre noch nicht 42 Jahre seit der Publikation des Buches verflossen, so soll die Ausschliesslichkeit des Rechtes erst nach diesen 42 Jahren erlöschen. Das ausschliessliche Recht zur Aufführung dramatischer Werke dauert so lange als das Verlagsrecht und beginnt mit der ersten Aufführung. Kupferstiche sind durch 28 Jahre, Sculpturen u. a. plastische Werke solcher Art durch 14 Jahre nach ihrer Publikation geschüzt. In den Verträgen Englands mit anderen Staaten gilt das Recht der Reciprocität, wonach auch ein Engländer z. B. in Preussen den sichern 30jährigen Schuz geniesst, gerade wie ein Fremder in England dadurch für längere Zeit den Schuz begehren kann, als der Eingeborene selbst. Belgien gewährt einen Rechtsschuz für 20 Jahre und bei Skulpturen und andern plastischen Kunstwerken für 10 Jahre nach dem Tode des Autors. Russland schüzt die Erben des Autors durch 25 Jahre und wenn sie 5 Jahre vor dem Ende der Frist nachsuchen, noch durch 10 Jahre in der Ausübung ihrer Rechte. Nordamerika gewährt ein ausschliessliches Recht auf die Dauer von 28 Jahren, vom Tage der Einregistrirung an, und nach Ablauf dieser Zeit, wenn der Autor noch lebt und in den vereinigten Staaten noch wohnhaft ist, und nach seinem Tode den Erben noch 14 Jahre.

„Frankreich, Deutschland und noch einige andere Staaten schüzen das Recht des Autors durch 30 Jahre nach seinem Tode, doch mit verschiedenen Ausnahmen und Modalitäten. Die internationalen Verträge stüzen sich zum grossen Theil auf

---

1) Vrgl. Wächter, Verlagsrecht, Band II.

Gegenseitigkeit, nur die zwischen Frankreich und Spanien, Frankreich und Portugal haben besondere Unterscheidungen nach der Nähe des Grades der Erben, nach welcher sich die Zeit richtet. So begegnen wir auf diesem Gebiete den prinziplosesten Schwankungen, den grössten Willkürlichkeiten wie auf keinem andern Gebiete des Rechtslebens. Man sieht nach den versuchten Ausgleichungen, welche das Zeitmass feststellen, wie man gerungen hat, die natürliche Gerechtigkeit mit einer gewissen Nüzlichkeit zu vereinigen, und ehe man kühn hineingegriffen hätte in das Gebiet und mit wenigen Unterscheidungen ein Mass festgesezt hätte, welches die erwünschte Befriedigung gewährt haben würde, suchte man durch Massenproduktion von gesetzlichen Bestimmungen und Modalitäten einen Ausgleich herbeizuführen, der in der That nichts weiter ist, als wie Curtis sagt, ein Compromiss zwischen der praktischen Gesetzgebung und dem wahren Rechte. Ein Compromiss ist aber kein Recht, sondern ist und bleibt, wo er immer im Leben vorkommen mag, eine Rechtsverletzung (? ?).

„Wir können das wahre Prinzip nur finden, wenn wir den Gegenstand in seine Theile zerlegen und dasjenige genau betrachten, was übertragen und vererbt werden kann.

„Die geistige Arbeit und das geistige Kapital sind die beiden Elemente, welche die freie Idee erfassen und durch persönliche Thätigkeit und Verwendung des persönlichen Kapitals dieselbe zu einer persönlichen machen. Durch diese Verarbeitung trägt die Person in die gestaltete freie Idee ihre individuelle Erwerbskraft und Erwerbsfähigkeit hinein und erwirbt dadurch das persönliche Recht der Verwerthung, welche steigt und fällt mit der Höhe und Güte, der persönlichen Arbeit und Höhe und kraft des verwendeten geistigen Kapitals. Vermöge der persönlichen Arbeit, welche, so lange die Person lebt, thätig ist und thätig sein kann, ist es die Rechtssphäre, welche das Leben der Person umschliesst und jeden unberechtigten Eingriff in dieselbe zurückzuweisen berechtigt ist.

„Mit dem physischen Tode hört die Möglichkeit und die Fähigkeit auf, den Werth seines geschaffenen Produktes weiter zu beeinflussen und durch eine neue Arbeit und ein neu verwendetes

Kapital seine Erwerbskraft in das Werk zu tragen und diese im Verkehr zu bethätigen. Das Werk selbst gelangt bei dem Tode seines Schöpfers auf den Punkt, wo es durch seinen nun feststehenden Werth die durch seinen Schöpfer hineingetragene Erwerbskraft in einem nun unwandelbaren Masse bethätigen kann.

„Der Erfolg dieser nun weiter sich bethätigenden Erwerbskraft ist allein dasjenige, was der Autor auf seine Rechtsnachfolger übertragen und vererben kann....

„Allein, wird man fragen und die Frage liegt sehr nahe, auch der Vermögenswerth der Erwerbskraft, welche in einem Werke liegt, ist nichts Bestimmtes und müsste, wenn eine Vererbung und Uebertragung nur nach so strengen Gesetzen möglich ist, somit in einer genauen Vermögenssumme ausgedrückt sein. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur eine Antwort darauf, wie sich diese Vermögenssumme feststellt, sondern auch die Antwort auf den Zeitschuz des Gesezes.

„Wir gingen aus von der Zerlegung der Elemente, welche eigentlich ein Werk schaffen, und nannten diese die persönliche Arbeit und das geistige Kapital. Beide empfangen im geschaffenen Werke durch den Verkehr einen Werth und einen sicheren Preis. Dieser Werth und sein äusseres Mass im Preise ist aber der Vermögenswerth. Er stellt sich in dem einzelnen Werke nur als ein Prozentantheil dar und nach dem Verkauf des einzelnen Theiles fliesst ein Theil des Preises gewissermassen als Zins des im ganzen Werk angelegten Kapitals dem Autor zu. So lange der Autor lebt, kann dieser Zins steigen und fallen, weil er die Kraft hat, auf das Kapital zu wirken. Mit seinem Tode endet diese. Der Zins wird nun ein gleicher sein, weil das Kapital nicht mehr geändert werden und zu demselben auch keine Arbeit mehr hinzutreten kann. Das vom Autor in sein Werk hineingetragene Kapital oder der nun feststehende Vermögenswerth oder die durch einen materiellen Zins sich äussernde und darnach leicht zu bestimmende, im ganzen Werk enthaltene Vermögenssumme kann nur noch durch ihre eigene Kraft wirken. Es liegt aber in einem jeden Kapitale die Kraft, nach einer gewissen Zeit durch einen bestimmten Zins sich wieder zu erzeugen. Diese Kraft liegt auch in dem

geistigen Kapital, insofern es sich durch den Verkehr als eine reelle Vermögenssumme darstellt. Und diese Vermögenssumme, welche der Zins, den jeder einzelne Theil des Werkes in seinem Preise abwirft, genau begränzt und berechnen lässt, diese allein ist es, welche vererbt und übertragen werden kann und die durch den nach dem Tode des Autors noch fortwirkenden gesezlichen Schuz der Ausschliesslichkeit des Vertragsrechts in einer endlichen Zahlensumme nach einer bestimmten Zeit auch wirklich dargestellt wird. Diese bestimmte Zeit aber wird sich nach dem einfachen mathematischen Saze allein richtig stellen lassen: So lange ein angelegtes Kapital braucht, um durch seinen Zins sich wieder zu erzeugen, so lange muss der Schuz des Gesezes nach dem Tode eines Autors dauern, um seinen Erben und Rechtsnachfolgern die Besiznahme des eigentlichen materiellen Vermögens zu sichern. Hat sich diese Vermögenssumme nach der durch das Wesen der Sache selbst bestimmten Zeit gebildet, so löst sich das geistige Werk von seiner Bestimmung, zu erwerben, los und fällt dem Volke anheim als Wiedererstattung dessen, was es in seinem allgemeinen Culturleben, in seinem Fortschritte jedem Einzelnen gewährt hat und das es eben darum wieder zurückfordern kann.

„Mehr kann die Wissenschaft und mehr hat sie nicht zu beweisen, als das Prinzip. Was darüber hinausgeht, ist in der That, wie Hegel sagt, eine nuzlose Zuspizung der Theorie. Wohl ist es geboten im Staatsleben, dass um der bürgerlichen Ordnung und der nothwendigen Rechtssicherheit willen, ein bestimmtes Mass für Alles im Rechtsleben bestehe, und da dieses Mass dann immer am richtigsten sein wird, wenn es sich an normale Zustände anlehnt, so kann man sagen, dass, weil ein Kapital, zu gewöhnlichem Zins angelegt, in 30 Jahren sich wieder erzeugt, auch der 30jährige Schuz der billigste und gerechteste ist. Man darf bei solchen Beweisen niemals an der Zahl hängen bleiben, sondern muss, losgelöst vom Nebensächlichen, gerade auf das Ziel lossteuern. Wird man sich befreien von dem Nächstliegenden und Aeusserlichen des Begriffes, so wird man vielleicht auf diesem Wege auch zu einem sichereren

Beweise über das Recht der Verjährung überhaupt kommen, als es die blosse Nüzlichkeit und das nackte Gesez der Nothwendigkeit thut."

Der Verfasser vorstehender Theorie ist in verschiedenen Recensionen als der glückliche Prinz gepriesen worden, welcher das ökonomische Turandoträthsel der Autorschuzfrist gelöst habe. Uns im Gegentheil scheint Dasjenige, was an Richters Theorie richtig ist, nicht neu, und was an ihr neu ist, ganz und gar unrichtig zu sein.

Richtig, aber nicht neu ist die Andeutung im Eingang, dass die Autoren aus dem intelligibeln Fonds der Gesellschaft schöpfen und dass der Heimfall des Geistprodukts an diesen Fonds naturgemäss ist; von Krause und Rénouard bis auf Proudhon und Harum ist diess schon lange hervorgehoben. Richtig, aber nicht neu ist, dass nicht die Idee appropriirbar ist, sondern nur das Verkehrsprodukt; alle besonnenen Juristen haben diess längst betont. Richtig, aber nicht neu ist, dass die „freie Geistesthat" des Autors erwerbberechtigt ist; sie ist als ein „Dienst gegen die Gesellschaft", wie schon Rénouard sagt, einer Vergeltung Seitens der letzteren werth. Richtig, aber nicht eben neu ist, dass auf Lebenszeit das Band zwischen dem Verwerthungsgeschick des publicistischen Werkes und zwischen seinem Schöpfer nicht unterbrochen werden darf; alle Gesezgebungen haben diess, wie Richters kurzer Abriss [1]) zeigt, anerkannt und schon Rénouard hat es erklärt und vertheidigt. Richtig, aber nicht neu ist die kritische Bemerkung, dass die Gesezgebungen hinsichtlich des Zeitmasses ins Ungefähre hinein gegriffen haben.

Neu, aber unrichtig ist, dass die Wahl verschiedener Zeitmasse für verschiedene Schuzobjecte Willkührlichkeit und Prinziplosigkeit sei; denn die socialökonomische *ratio* des singulären Monopolrechtes trifft, wie schon dargethan ist, bei verschiedenen Fällen in verschiedenem Masse zu. Vielmehr ist die Uniformität einer oder einiger weniger Fristen für alle Fälle eine leidige Schattenseite, welche dem Autorschuz als künstlicher und daher zu Durchschnitten genöthigter Nachbildung der freien

---

1) Nähere Nachweise siehe Romberg.

Lohn- und Lohnrentenfunktion anklebt; die leztere wiegt im freien Verkehr das Verdienst mannigfaltig ab und bestimmt die Fristen bevorzugter Ausbeutung in vielfältigen Abstufungen. Neu, aber unrichtig ist, dass der „Kompromiss" ein Unrecht sei; die Zeitfrist eines Monopolrechtes kann nur in Durchschnittszahlen gegriffen werden, wie gleichfalls schon nachgewiesen ist. Unrichtig, zu viel und daher nichtssagend ist es, das lebenslängliche Monopol auf die allgemeine Unantastbarkeit der »Rechtssphäre« des thätigen und lebenden Subjectes zurückzuführen. Unrichtig, nichts, weil zu viel beweisend ist die Begründung des Autorschuzes auf die Pflicht des Staates, die Erwerbsfähigkeit zu schüzen; — alle Monopole, welche je da waren, könnten damit gerechtfertigt werden. Neu, aber unrichtig und unklar dazu ist die Ansicht, dass mit dem Tode des Autors die »in das Produkt hineingetragene Erwerbskraft des Schöpfers« einen »nun feststehenden Werth« des Produktes begründe, — dass der »Vermögenswerth der Erwerbskraft«, sich darstellend im Procentantheil der Autorthätigkeit am Absazpreis, als »Zins des im Werk angelegten (geistigen) Kapitals« anzusehen sei, dem Autor gehöre und mit seinem Tod einen festen Kapitalwerth, eine »Vermögenssumme« repräsentire, dass diese »Vermögenssumme«, welche jener »Zins« abwerfe, »genau begrenzt und berechenbar« sei, — dass ein »einfacher mathematischer Satz« gebiete, es müsse der Schuz so lange nach dem Tode des Autors fortdauern, als ein angelegtes Kapital braucht, um durch seinen Zins sich wieder zu erzeugen, — endlich, dass „ein Kapital, „„zu gewöhnlichem Zins"" angelegt, in dreissig Jahren sich wieder erzeuge und daher auch der dreissigjährige Schuz der billigste und gerechteste sei." Man müsste wahrlich in der Nationalökonomie mit dem ABC anheben, um — milde ausgedrückt die obige Theorie bis aufs lezte Wort als verunglückt nachzuweisen und zu zeigen, dass die Argumentation mit den Begriffen „geistige Arbeit", „geistiges Kapital", „Erwerbskraft" des lezteren u. s. w. keinerlei wissenschaftlich anerkannte Säze der Nationalökonomie zur Grundlage hat. Diess kann füglich unterbleiben. Selbst auf die Gefahr, „einer nuzlosen Zuspitzung der Theorie" und des „Hängenbleibens an der Zahl" schuldig befunden zu werden, können wir es wagen, ganz aphoristisch mit einigen

Säzen zu erwiedern. Wir sagen hienach: die Wiedererzeugung des Kapitals binnen 30 Jahren müsste auf einer bestimmten Ziffer des Zinsfusses beruhen, welche Richter nicht einmal angiebt und allgemein zutreffend auch niemals angeben könnte; — mit der Veränderung des Zinsfusses müsste die Frist wechseln, selbst wenn Richter Recht hätte; der Ersatz des „geistigen Kapitals“ geschieht aber nicht durch Verzinsung, sondern durch Unterhalt gewährenden Lohn, — der Antheil des Ertrages der Autorarbeit am Absazpreise ist überhaupt keine bestimmte Grösse, und wäre, wenn eruirbar, je nach dem Erfolg, der Auflage etc. ein sehr verschiedener Werthsaz („Zins“); — diese Grösse wird durch Verlagsvertrag willkührlich festgestellt und im Honorar Seitens des Verlegerkapitals vorgelegt; — der 30jährige Rechtsschuz nach dem Tode beruht auf keinem denkbaren mathematischen Gesez, — jene nebelhafte Vorschwebung eines „Zinses“ als Werthproduktes des Autors würde eine nach, wie vor dem Tode schwankende Grösse sein, der „Vermögenswerth“ der Autorenleistung ist nur, was den nothwendigen Preis der Arbeit betrifft, eine bestimmte Grösse, bestimmt nämlich durch die Unterhaltskosten, er bestimmt sich thatsächlich sehr verschieden je nach der Grösse der Auflage, je nach dem Schicksal des Produktes und je nach der Gerechtigkeit des Verlagsvertrages. Die dem guten Autor gebührende Lohnrente dagegen ist allein überhaupt nicht fixirbar.

Möge der Verfasser der „Kapitalstheorie“ über die Autorrechtsfrist diese kurze aphoristische Polemik nicht der Missverständnisse anklagen. Wir haben ehrlich einigen nationalökonomischen Sinn in die oben abgedruckten Vorschwebungen zu bringen gesucht. Ist diess nicht gelungen, so liegt es nicht im Mangel an gutem Willen, sondern in der Unmöglichkeit begründet, die „Kapitalstheorie“ des Verfassers auf fassbare nationalökonomische Grundsäze zurückzuführen. Diese Unmöglichkeit wird der Leser nicht bestreiten, wenn er den obigen wortgetreuen Auszug aus Richter's Schrift sich zurechtzulegen selbst versuchen wird.

Eine absolute, für alle Zeiten, alle Länder, alle Kategorieen publicistischer Litteratur- und Kunst-Erzeugnisse schlechthin giltige Schuzfrist giebt es nicht. Der Autorenschuz ist nicht blos transi-

torisch, sondern seine Frist kann, nach Analogie der freien Lohn- und Rentenfunction eine sehr verschiedene sein, je nach dem Grad der Volksbildung, dem Mass des Honorarkostenantheils am Stückpreis, vor Allem nach der Verkehrsnatur der verschiedenen Gattungen publicistischer Produkte.

An Richter's Werk ist immerhin zu schäzen, dass es einen Versuch macht, die Fristbeschränkung des Autorschuzes theoretisch zu ergründen. Andere denken hieran nicht und lassen dann die Gesezgebung ohne Haltpunkt in dieser Frage, oder ignoriren sie leichtweg die Bedeutung der Zeitfrage. So meint Max Wirth [1]: „die Beschränkung des Urheberrechtes ist im Wesentlichen bedeutungslos. Ein Buch ist gewiss fast immer zu der Zeit am nüzlichsten, in welcher es erscheint.“ Allein schon thatsächlich ist diess für die bedeutendsten, die klassischen Werke, nicht richtig, also die kürzere oder längere Frist praktisch hier gar nicht „bedeutungslos.“ Sodann liesse sich aus den Worten Wirth's ebenso für völlige Beseitigung als für ewige Dauer des Autorschuzes argumentiren, und die Vermuthung wäre an sich gegen das Monopol. Weiter ist es für den Bücherpreis und für die Art des Vertriebes keineswegs gleichgiltig, ob das Monopol kurz oder lang ist; hinsichtlich des amerikanischen Büchermarktes ist diess oben an bezeichnenden Thatsachen hervorgetreten, und auch die Preise der deutschen Klassiker sind mit Annäherung an den Ablauf der Nachdrucksprivilegien sehr viel wohlfeiler geworden.

Die juristische Doctrin macht kaum einen Versuch, die Zeitfrage zu lösen. Einerseits nimmt sie eine Schuzpflicht an, soweit das Vermögensinteresse des Autors reicht, andererseits sucht sie unter vager Berufung auf das allgemeine Interesse doch wieder an jener Schuzpflicht abzubrechen, ohne begründen zu können, wie viel und wie weit. Die ganze diessfällige Blösse der juristischen Doctrin offenbart sich z. B. in dem Saz, welchen Wächter als leitenden Gedanken an die Spize seiner Erörterungen über die Schuzfrist stellt: „das Verlagsrecht erfordert nach seinem Prinzip einen Schuz insoweit, als für den Autor faktisch die Möglichkeit einer Nuzung seines Erzeugnisses im

1) l. cit. S. 353.

Verkehr vorliegt. Eine Grenze findet aber dieser Schuz in der Anforderung, dass die geistige Benuzung für Alle, der geistige Verkehr nicht unverhältnissmässig gestört werde.“ Wo ist denn der Massstab der „Verhältnissmässigkeit“, nach welchem der Kompromiss zwischen den beiden einander entgegengesezten Prinzipien zu schliessen wäre? Wächter theilt einen solchen Massstab nicht mit und verzichtet hiedurch auf eine Lösung der Zeitfrage gleich allen andern Juristen. Wir haben in Abschnitt VI die Rentenfunktion als Versöhnung beider Interessen nachgewiesen.

Wie für die Zeitbegrenzung, so entfalten sich auch für die Raumbegrenzung des Autorschuzes weittragende Folgerungen aus unserer Theorie. Die internationalen Verträge über litterarisch-artistisches Eigenthumsrecht finden an diesen Folgerungen eine grundsäzliche Schranke, während die Freiheit der Uebersezung durch unsere Theorie grundsäzlich Boden gewinnt.

Die räumliche Begrenzung des Autorenschuzes.

Als Konsequenz eines hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Rententheorie gerechtfertigten Autorenschuzes rechtfertigte sich so eben ins Einzelne die zeitliche Begrenzung dieser Art rechtlich ausschliessender Absazverhältnisse. Es liegt nahe, sofort auch die Frage der räumlichen Begrenzung desselben zu stellen. Auch diese Frage ist von hohem praktischem Interesse.

Vom Standpunkt der litterarisch-artistischen Eigenthumsidee kommt man zu territorial allgemeiner, wie zur zeitlich unbegrenzten Geltung der Urheberrechte. Die Franzosen als eifrigste Vertreter der Idee geistigen Eigenthumsrechtes, zugleich als bisherige Herren der belletristischen und artistischen Weltmode, sind folgerichtig auch die Propagandisten internationalen Autorenschuzes gewesen, und sie haben in Europa dieser Konsequenz Geltung verschafft. Die Beschlüsse des Brüsseler Kongresses von 1858 lauten dafür. Die Vereinigten Staaten dagegen sträuben sich gegen die internationale Ausdehnung des Autorenschuzes auf ihr Gebiet; Carey's Schrift ist hiegegen geschrieben.

Nach der hier vertretenen Theorie ist folgender Gesichtspunkt entscheidend: wie verhält sich die freie Prämienfunction der Rente, dieses Vorbild des vom Staate geschaffenen künstlichen Einkommensschuzes, zur Ausdehnung des Marktes? Haben sonst die Autoren und die Entdecker eine Vorhand der Ausbeutung für den ganzen Weltmarkt? Nimmt nicht vielmehr der Vortheil der Ausbeutungspriorität, selbst der Einholung der blossen Kosten, im Quadrat der Entfernung der Marktgrenzen vom Mittelpunkt der prioritätischen Unternehmung ab?

Wir glauben, dass im Allgemeinen das Letztere stattfindet. Die Erhebung ausserordentlichen Einkommens schwächt sich, je weiter hinaus auf dem Markte, desto mehr ab; sie verliert an Stärke, wie die Wellenringe mit der Entfernung vom Punkte des Stosses.

Dann aber kann auch der Autorenschuz, wenn er als künstlich nachgebildete Lohn- und Rentenfunktion erfasst wird, schwerlich auf einen territorial allgemein gleichen Grad der Geltung Anspruch machen. Dann sind auch die liberale Behandlung der Uebersezungsfreiheit in der deutschen Gesezgebung und die amerikanische Widersezlichkeit gegen die von England und Frankreich vertretene Universalität des Autorenschuzes nicht so unbedingt verwerflich, als es gewöhnlich angenommen wird.

Treten wir den leztgenannten Fragen sogleich näher!

Man muss drei Fälle unterscheiden: die auswärtigen Staaten gehören einer oder mehreren fremden Sprachen an; oder sie gehören ganz oder theilweise zu dem Gebiet derselben Sprache, in welcher das Werk verfasst ist, oder das Werk ist in einer Weltsprache, einer todten oder einer lebenden, geschrieben.

1) Der Fall fremder Zungen im fremden Staate: Der internationale Schuz kann an und für sich mehrere Zielpunkte haben: Absazbeherrschung auch des fremdsprachigen Marktes, a) theils gegen Nachdrücke zum Gebrauche derjenigen Leser, welche troz der Angehörigkeit an eine fremde Nationalsprache dennoch die Originalsprache lesen können und lesen wollen, theils b) gegen Uebersezungen in die fremde Sprache, — sodann c) Schuz gegen solche Nachdrücke im fremden Staat, welche zur Rückeinfuhr in das Land des Originalver-

lages bestimmt sind (Nachdruckscontrebande). Dreierlei Schuzinteressen sind es also, welche für den zuerst zu erörternden Fall in Frage kommen, und unter diesen dreien ist die Uebersezungsfreiheit oder Nichtübersezungsfreiheit praktisch am wichtigsten.

a) Wenn auch viele Ausländer ein Werk in der Originalsprache lesen, so ist doch die Originalausgabe, da sie den geschüzten Markt eines grossen nationalen Sprachgebietes hat, so sehr in der Vorhand der freien Rentabilität, dass sie gegen einfachen Nachdruck im Auslande für Ausländer von selbst geschüzt ist. Es müsste denn der heimische Preis so gegriffen sein, dass im Auslande eine viel kleinere Auflage mit wohlfeileren Exemplarpreisen hergestellt werden kann. Derartige Uebertheurung des Originalproduktes hat aber socialökonomisch keinen Anspruch auf staatliche Förderung.

b) Gegen Uebersezungen ist ein Schuz unseres Erachtens nicht begründet.

Das Widerstreben der praktischen, namentlich der deutschen Gesezgebung, bezüglich des Schuzes gegen Uebersezung, hat einen ganz richtigen Takt bewährt. Sogar die Heisssporne des unbeschränkten geistigen Eigenthumsrechtes haben hier ihrem Konsequenzmachen die Spize stark abgebrochen, indem *sie bis* jezt nur bei Vorbehalt des Uebersezungsrechtes und bei sofortiger Ausführung dieses Vorbehaltes einen kurzen Uebersezungsschuz verlangten; sogar der Brüsseler Autorenkongress für Autorschuz (1858) verlangt nur zehnjährigen Uebersezungsschuz.

Gewöhnlich wird der Schuz gegen Uebersezungen aus dem Grunde verworfen, wenigstens nur sehr beschränkt eingeräumt, weil die Uebersezung als solche ein neues Geistesprodukt, eine Weiterverarbeitung, nicht blosse mechanische Vervielfältigung sei Diese Beweisführung für Uebersezungsfreiheit ist wirklich die einzige, welche vom Standpunkt der gewöhnlichen Theorieen des Autorschuzes überhaupt möglich ist. Mag ihr aber auch Wahres zu Grunde liegen, so bleibt sie doch eine überraschend liberale Behandlung der Uebersezungsarbeit inmitten des sonstigen protectionistischen Eifers; sie klingt wie einiger Abfall vom Prinzip, wie ein Stück Politik, welche den Bogen nicht überspannen will, oder

wie egoistische Inkonsequenz der Uebersezungslitteraten, welche im Chorus des litterarisch-artistischen Protectionismus mitrufen. Wird doch in achtzig unter hundert Fällen die Uebersezung eine ebenso mechanische Arbeit sein, als die Arbeit des Druckereifaktors, welcher einen einfachen Nachdruck besorgt. Gerade bei den rentabelsten Uebersezungsartikeln aus dem Gebiete der Romanfabrikation wird diess zutreffen. Ist dem aber so, so ist die Ableitung der Uebersezungsfreiheit aus neuer Autorschaft ein schwieriges Problem; dem ersten Autor müsste wenigstens eine Abfindung oder ein Gewinnantheil Seitens des Uebersezungsverlages grundsäzlich gebühren.

Nach unserer Theorie findet die volle Uebersezungsfreiheit aus einem anderen, wirklich national-ökonomischen Grunde ungezwungen ihre Rechtfertigung. Bei allen Produkten genügt die Priorität auf einen Theil des ganzen Weltmarktes, um durch die normale Lohn- und Lohnrentenfunktion jeder Leistung socialökonomisch gerecht zu werden; jedes Produkt, nicht blos Kleider, sondern Utensilien und Verbrauchsgüter aller Art, trägt seinen nationalen Typus oder erborgt als Exportartikel einen fremden Nationaltypus, und wird so „rentabel." Die ausgezeichnetste Leistung verliert im Quadrat der Entfernung an Marktgunst. Was Carey [1]) in anderem Zusammenhang bemerkt hat: „der heimische Markt ist der wichtigere für Worte so gut wie für Sachen", wiegt auch in unserer ökonomischen Theorie des Autorschuzes. Schon ein Marktgebiet von kleinerem Radius sichert in der Regel die Rentabilität. Weiter braucht daher auch die künstliche durch das temporäre Monopol des Autorrechtes vermittelte Rentabilität nicht zu gehen. Die heutigen nationalen Sprachgebiete sichern einen sehr erheblichen heimischen Markt. Das zeitweilige Monopol auf diesem Markt ist, zumal für Artikel von grossem Publikum, ein sehr reichliches Surrogat des sonst gegen Concurrenz kämpfenden freien Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommens. Eine Verstärkung durch Uebersezungsmonopole, völkerrechtlich hergestellt, ergäbe ein unmässiges Weltmonopol des Autors. Dieses ist vom Standpunkt unserer restrictiv nicht extensiv anzuwendenden Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse zu verwerfen.

1) 3. Brief.

Dazu kommt, dass für den Autor der Schuz gegen Uebersezung geringes Vermögensinteresse hat. Der Originalverleger giebt wegen des im Verlagsvertrag gewöhnlich mitübertragenen Uebersezungsrechtes nicht viel grösseres Honorar. Der auswärtige Verleger aber wird der berechtigten Autorfreude oder Eitelkeit das Uebersezungsrecht wohlfeil abkaufen. Auch da ist das Recht des Autors ein Erstgeburtsrecht, welches besten Falls um ein Linsengericht veräussert werden muss. Höchstens für Produkte von der Gattung der Romanfabrikate, welche schon auf dem heimischen Markte gut bezahlt sind, würde der Uebersezungsschuz ein erkleckliches Vermögensinteresse darstellen, er ist aber gerade hier entbehrlich.

An der Berechtigung der Uebersezungsfreiheit wird auch nichts durch die Möglichkeit geändert, dass mehr Uebersezungs- als Originalexemplare abgesezt werden. Der Autor kann ja nach Belieben die Sprache mit grösserem Publikum für die O r i g i n a l-ausgabe wählen.

Es darf für den Schuz gegen Uebersezungen auch die höchst persönliche Rücksicht auf den Autor, der einen guten Uebersezer wünscht, nicht massgebend sein. Einmal kann schon während des Druckes der Originalausgabe für die Uebersezung gesorgt werden. Sodann haben die Uebersezungsfirmen bei vorhandener Conkurrenz selbst ein Interesse, ihr Produkt als gute Wiedergabe des Originals auf den Markt zu bringen, da der Erfolg des Absazes hievon bedingt ist; sie werden den tüchtigen Uebersezer meist besser ausfindig machen, als der fremde Autor.

Am ehesten könnte für die eigentlich wissenschaftlichen Werke ein Schuz gegen Uebersezung in Frage kommen. Für sie ist nämlich das nationale Publikum oft sehr klein, die wissenschaftliche Produktion und Consumtion dieser Werke ist ihrer Natur nach aristokratisch und desshalb nur bei kosmopolitischem Markte rentabel; ihr Absaz hat mehr und mehr ein zerstreutes Weltpublikum, durch welches ein kleines concentrirtes Nationalpublikum ersezt wird. Die Gründe, welche oben für die Uebersezungsfreiheit geltend gemacht worden sind, haben desshalb für diese Art von Erzeugnissen unläugbar ein geringeres Gewicht.

Dagegen kommen zwei Umstände compensirend in Betracht:

einmal die Thatsache, dass wissenschaftliche Werke abgesehen von denen, welche schon ein grosses nationales Publikum haben und desshalb des Schuzes gegen Uebersezung nicht bedürfen, auch von ausländischen Gelehrten in ihrer Originalsprache gelesen werden, — die meisten Gelehrten werden gegenwärtig deutsch, englisch, französisch, italienisch lesen; sodann die Thatsache, dass die Wissenschaft in der Regel neben dem Honorareinkommen noch andere Sustentationsquellen hat, — man denke an Universitätsprofessuren, Preissauschreibungen, Stiftungen u. s. w.

Die Uebersezungsfreiheit möchten wir hienach als einen unanfechtbaren nationalökonomischen Grundsaz betrachten. Selbst den im Lande des Originalverlages erscheinenden Uebersezungen würden wir den Grundsaz der Uebersezungsfreiheit angedeihen lassen. Die hinreichend lohnende Verwerthung des Originals wird nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Uebrigens legen wir dieser vom positiven Recht anders entschiedenen Seite der Frage überhaupt wenig Gewicht bei.

Gleich dem Schuz des Originalwerkes gegen die Uebersezung halten wir den Schuz der Uebersezung selbst gegen Nachdruck für eine volkswirthschaftlich nicht sehr dringliche Einrichtung. Für die Regel, welche selten durch die Ausnahme einer Uebersezung von eigenem klassischen Werth durchbrochen wird, ist die Uebersezung eine mechanische Arbeit, für welche nicht sehr grosse Kosten erwachsen und welche durch die Priorität der erst erscheinenden Uebersezung wohl hinlänglich gedeckt wird. Es kommt aber weiter in Betracht, dass Uebersezungen an sich ein nicht zu grosses Publikum zu haben pflegen, so dass aus schon oben dargelegten Gründen selten ein Nachdruck ökonomisch rathsam ist; diess gilt insbesondere auch von Uebersezungen, welche für sich selbst eine geistige Leistung sind. Für Uebersezungen aber mit ausnahmsweise grossem Publikum tritt im Stückpreis der Uebersezungskostenantheil zurück, und die Wohlfeilheit des Produktes in Folge der Conkurrenz mehrerer Ausgaben ist das überwiegend berechtigte Interesse.

Indessen mag der Schuz einer Uebersezung gegen einfachen Nachdruck einstweilen stehen bleiben. So lange derselbe kein

Verbot einer zweiten und dritten Uebersezung wird, wird er praktisch nicht viel schaden und einigen wenigen ausgezeichneten Uebersezungen nüzen.

c) Unter a und b ist der internationale Autorschuz, im Verhältniss mehrerer Staaten von ungleicher Sprache, nur in Hinsicht auf Ausbeutung des fremden Sprachgebietes selbst ins Auge gefasst worden. Ein anderer Gesichtspunkt erhebt sich, soferne einfacher Nachdruck im Ausland behufs Einschmuggelung in das Originalsprachgebiet stattfinden kann. Zunächst ist es offenbar Sache der Staatsbehörde des Originalverlegers, die Einfuhr derartiger Nachdruckscontrebande zu hindern. Ob der fremde Staat sich zur Verhinderung der Contrebande-Ausfuhr oder zum Verbot des Nachdrucks der Originalsprache auf seinem Gebiete überhaupt herbeilassen will, ist praktisch eine untergeordnete Frage. Ein sehr beträchtlicher Unterschied der Nachdrucks- und der Originalpreise muss vorhanden sein, um eine solche Nachdruckscontrebande troz der Transport- und Schmuggelkosten, und troz der Strafgefahr im Einfuhrstaat ins Leben zu rufen. Alsdann aber wird der Originalverleger in der Regel sein Monopol zu theuren Preisen missbraucht haben, und auch der mit wenig Sorgfalt geübte oder nur kostspielig zu benüzende Schuz des fremden Staates wird den vom Originalverleger mitverursachten Schmuggelreiz nicht überwinden. Der Geist der Contrebande zeigt sich hier als einer jener Geister, welche das Böse wollen und doch das Gute schaffen. Er nöthigt den Verleger, vom Missbrauch des Monopols zur Preisübertheurung abzustehen. Für denjenigen Theil des Stückpreises, welcher von den Originalkosten herrührt, wird der Verleger durch die Transportkosten und das Schmuggelrisico der Contrebandenachdrücke in der Conkurrenz wieder aufkommen.

Dem internationalen Schuz gegen Nachdruck in Staaten mit durchaus fremder Zunge, bestehe er im Verbot jedes Nachdrucks im fremden Staate, oder nur in einem Verbot der Ausfuhr in das Originalverlagsgebiet, legen wir hienach untergeordnetes Interesse bei.

2) D e r f r e m d e S t a a t g e h ö r t g a n z o d e r t h e i l w e i s e d e m S p r a c h g e b i e t d e s O r i g i n a l w e r k e s a n.

Selbst in diesem Falle erscheint i n s o l a n g e, als das Ori-

ginalwerk am Staate seines Erscheinens ein grosses Absazgebiet besizt, die Monopolisirung auch der auswärtigen Abtheilungen desselben Sprachgebietes nach unserer Theorie nationalökonomisch nicht als selbstverständliche Forderung; denn unter der ausgesprochenen Voraussezung wirkt die durch Autorrechtsmonopol ergänzte Lohn- und Rentenfunktion schon auf nationalem Gebiete in hinlänglich starkem Grade.

Eine andere Frage ist es, ob nicht wegen der Gefahr der Zurückschmuggelung fremder Nachdrücke in das heimische Originalabsazgebiet eine Verhinderung alles Nachdruckes auch im fremden Lande völkerrechtlich zu erstreben sei? Diese Frage ist schwer zu einer festen Entscheidung zu bringen.

Im Allgemeinen ist auch die Contrebande, welche aus gleichsprachigen Gebieten mit Nachdrücken getrieben wird, mit jenen die Originalkosten compensirenden, besonderen Ausgaben behaftet, welche schon hervorgehoben sind. Das Risico ist namentlich dann ein starkes und wirkt gleich hohen Assecuranzspesen vertheuernd für den Contrebandartikel, wenn nicht blos der Nachdrucker sondern auch der Handel mit Schmuggelnachdruck schweren Strafen unterliegt. Dazu kommt, dass der Originalverleger bei zollfreier Aus- und Einfuhr auch den fremden Markt mit seinen Originalprodukten zu beherrschen in nicht ungünstiger Lage ist; deutsche Verleger sollen häufig Originaldrucke wohlfeiler an die Deutschen in Amerika, als an die Deutschen in Deutschland abgesezt haben. Endlich und vor Allem erscheint die Ausdehnung des Monopolschuzes von einem grossen Nationalmarkt auf einen zweiten und dritten ebenso grossen Markt als eine exorbitante Bevorzugung, welche die unserer Theorie entsprechenden natürlichen Grenzen des Autorschuzes stark überspringt.

Die anglosächsische Race hat wirklich mehrere grosse Nationen mit gleicher Sprache aufzuweisen; für sie erscheint aus den eben bezeichneten Gründen die unmittelbare Ausdehnung des Autorschuzes auf die ganze englisch redende Welt, so dass englische Bücher auch in Amerika, amerikanische im ganzen englischen Reich monopolisirt wären, eine völkerrechtliche Forderung von sehr anfechtbarer Berechtigung. Der Widerstand der Verein. Staaten hiegegen ist, wie viel Einseitiges auch C a r e y für den-

selben gesagt haben mag, nationalökonomisch nicht ohne Weiteres als Piratentheorie zu brandmarken.

Dagegen wird zwischen grossen Staaten mit gleicher Sprache die Unterdrückung der Ausfuhr und der Einfuhr von Nachdruckscontrebande nach dem Originalmarktgebiet ein berechtigtes und beiderseits ehrlich zu unterstüzendes Ziel der internationalen Politik bilden müssen. Die Schwierigkeiten der Durchführung werden wenigstens nach einer Seite, nämlich als Warnung gegen die Uebertheuerung des Preises des Originalwerkes, wohlthätig wirken.

Anders liegt die Frage da, wo kleinere Staaten als gleichsprachige Gebiete aneinander oder gleichsprachige Theile eines fremden Staates sich an das grössere Originalabsazgebiet anlehnen. Dieser Fall ist gegeben im Verhältniss der deutschen Staaten einschliesslich Deutschösterreichs zueinander, im Verhältniss der Schweiz zu Deutschland, Frankreich und Italien, und im Verhältniss Belgiens zu Frankreich.

Auf der einen Seite ist der Markt der in den kleinen Gebieten erscheinenden Werke ein kleiner. Die Ausdehnung des Schuzes ihrer Verlagsartikel auf den Absaz in den grösseren gleichsprachigen Gebieten ist Bedürfniss, und die Ausdehnung des Schuzes der in lezteren Gebieten verlegten Werke auf den Markt der angrenzenden kleineren Staaten eine nicht unmässige Vergrösserung des Monopols. Die Zusammenlegung zu Einem Schuzgebiet durch Vertrag ist also in diesem Falle wohl begründet.

Sie ist es noch mehr, weil die Gefahr des Nachdruckschmuggels hier sehr gross ist. In der Schweiz, in Belgien, eine Zeit lang in dem den Nachdruck hegenden Württemberg waren die Raubnester des verwerflichen Nachdruckes gebaut. Der Schuz des Originals auf heimischem Absazgebiet ist nur durch Verbot alles Nachdruckes zwischen Staaten möglich, welche in dem hier vorausgesezten Verhältniss der Nachbarschaft und Sprachgemeinschaft zu einander stehen.

Für die deutsche Politik liegen hienach in Sachen des internationalen Autorenschuzes die Aufgaben einfacher, als für die angelsächsischen Staaten.

Wollte aber auch für die lezteren der einfache Ausschluss alles Nachdruckes zu einem internationalen Rechtsprinzip erhoben

werden, so wäre nach unserer Theorie als Aequivalent eine Kürzung der Schuzfrist gerechtfertigt; denn je ausgedehnter der Schuz in räumlicher Beziehung ist, desto beschränkter kann und soll er nach unserer Theorie in Hinsicht auf die Zeit sein. Das Monopol des Autorschuzes als surrogirende Lohn- und Rentenfunktion erreicht seinen begrenzten Zweck desto schneller, je grösser und besser der Markt ist, und dieser kann kleiner sein, je länger die Schuzfrist ist.

Was sich hinsichtlich der Zeitbegrenzung des Autorrechtes ergeben hat, gilt hienach analog auch von der Raumbegrenzung: Die verschiedenen Fälle des internationalen Autorschuzes dürfen nicht nach Einer Schablone bemessen werden. Der Brüsseler Kongress ist auch in diesem Stücke viel zu weit gegangen, indem er den nationalen Monopolschuz ohne Weiteres zu einem völkerrechtlichen Institut von gleicher Zeitausdehnung erheben wollte.

3) Der dritte Fall, welcher der Gebietsbegrenzung des Autorschuzes Schwierigkeiten bereitet, ist die Abfassung eines Werkes in einer Weltsprache für ein in der ganzen Welt zerstreutes auserlesenes Publikum.

Man hat lebende und todte Weltsprachen dieser Art zu unterscheiden.

Es giebt heutzutage nur zwei lebende Sprachen, welche ohne Hyperbel als Weltsprachen der „gebildeten" und wissenschaftlichen Welt angesehen werden können, — die englische und die französische, und zwei, welche im Begriffe sind, Weltsprachen in diesem Sinne zu werden, — die deutsche und die italienische. Die englische Sprache ist sogar gemeine Sprache mehrerer grosser Nationen, vulgäre Weltsprache, nicht blos Sprache der gebildeten Welt; die Schwierigkeiten, welche sie für die Raumbegrenzung des Autorschuzes an vulgären Werken bereitet, sind jedoch schon erörtert.

Der Charakter einer Weltsprache für gebildete, wissenschaftliche Kreise, überhaupt für kosmopolitisch zerstreutes aber „gewähltes" Publikum würde kosmopolitischen Schuz der für solches Publikum in diesen Sprachen verfassten Werke an und für sich nicht unbegründet erscheinen lassen; denn der Markt solcher

Bücher lohnt oft erst als Weltmarkt, der innerste ökonomische Rechtfertigungsgrund des Autorenschuzes würde daher nach unserer Theorie vollen internationalen Autorenschuz vielleicht rechtfertigen. Liesse sich nur eine feste Richtschnur zur gesezgeberischen Definirung kosmopolitischer Werke für gewählte Kreise geben, so würde ein kosmopolitischer Autorschuz nicht blos an sich zu rechtfertigen, sondern auch wegen der weiteren Folge zu empfehlen sein, dass nun für den heimischen Autorschuz die aus Rücksicht auf Werke mit kleinem Publikum langbemessene Schuzfrist verkürzt werden könnte.

Allein für Werke, die in lebenden Welt-Gelehrtensprachen geschrieben sind, lässt sich eine gesezgeberische Grenzziehung des wissenschaftlichen oder sonst exclusiven Charakters nicht finden.

Für lateinisch geschriebene gelehrte Werke wäre zwar das Merkmal der todten Sprache ein sicherer Anhaltspunkt der Zutheilung kosmopolitischen Schuzes. Allein bei der geringen und abnehmenden Zahl so geschriebener Schriften ist eine besondere völkerrechtliche Institution nicht empfehlenswerth [1].

Wenn nun in lebenden Weltsprachen geschriebene Gelehrtenwerke wegen der Schwierigkeiten der gesezgeberischen Definition, — in lateinischer Sprache geschriebene Werke wegen der Geringfügigkeit des Interesses kosmopolitischen Schuz entbehren sollen, so kann man sich gleichwohl beruhigen. Die litterarische Produktion dieser Art ist, wie schon in anderem Zusammenhang bemerkt ist, am wenigsten auf blosse Geldvergütung und Geldprämien angelegt, und andere öffentliche und quasiöffentliche Formen der Sustentation, Besoldungen, Aemter, Fonds gelehrter Gesellschaften und Stiftungen — sind die ökonomische Grundlage derselben, soweit eine solche nothwendig ist.

Eine Weltsprache, und zwar eine Sprache zum Gemüth ist die Musik.

---

1) Grundsäzlich wäre also das Verbot jeder Uebersezung eines in todter Sprache erschienenen Werkes, wie es im preussischen Recht (Mandry Comm. S. 199) enthalten ist, unserer Theorie nicht ganz widersprechend.

Zur Vergeltung musikalischer Produktion genügt jedoch das ausschliessende Verwerthungsrecht bei dem grossen Publikum, welches jede bedeutsame Nation für derartige Schöpfungen liefert. Auch musikalische Werke verläugnen, wenn der ganz unmusikalische Verfasser gegenwärtiger Schrift eine Behauptung Anderer nachreden darf, nationalen Ursprung nicht und haben in der Heimath ihr hauptsächliches Publikum.

Dasselbe gilt von den dramatischen Werken hinsichtlich der Aufführung, von der Kunst überhaupt. In der Aufführbarkeit sind Dramen kosmopolitisch; zur Vergeltung ihrer Hervorbringung genügt jedoch das Monopol beim heimischen Theaterpublikum.

Wir fassen die Hauptergebnisse dieses Abschnittes zusammen: Uebersezungsfreiheit — Schuz gegen Nachdruckscontrebande aus fremdem Gebiet, nicht aber gegen auswärtige Herstellung und Absaz der Nachdrucke für fremde Leser, — Anschluss kleiner, namentlich angrenzender gleichsprachiger Länder an das Hauptsprachgebiet zu Einem-Schuzgebiet!

Diese Grundsäze des internationalen Autorschuzes sind durch vertragsmässige Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit bereits übersprungen. So lautet Art. 1. des französisch-bairischen Vertrages vom 24. März 1865: „Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie, und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur und Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Kunst und Litteratur gesezlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.“ Man hätte von diesem Zeitalter des Weltfreihandels erwarten dürfen, dass es nur die Conkurrenz als einen extensiv anzuwendenden Grundsaz behandle. Merkwürdiger Weise hat man dem Monopol, das doch restrictiv anzuwenden ist, hier fast unbedacht kosmopolitische Geltung zukommen lassen. Bis zu welcher Naivetät man es treiben kann, zeigt freilich der Brüsseler Kongress von 1858, welcher in Abschnitt 1—4 seiner Beschlüsse Weltautormonopole, dagegen in

Abschnitt 5 die Abschaffung aller Zölle für Litteratur- und Kunstprodukte nebeneinander verlangt hat.!!

Noch ist der Autorschuz als Prämie rascher Ideenverbreitung und im Verhältniss zur erlaubten Reproduktion zu erörtern.

Im Bisherigen ist die Singularität des im Autorrecht enthaltenen Monopols auf die singuläre Natur publicistischer Produkte im Verkehr zurückgeführt worden, soferne für sie die normale Lohn- und namentlich Rentenfunktion des freien Verkehrs verkümmert ist. Nun ist die „Publicität“ der Geistesprodukte, wie die Ursache des ausschliessenden Absazrechtes, auch Zweck des Monopols. Und indem wir den bisherigen Standpunkt umkehren und das temporäre Monopol als Mittel und Kaufpreis rascherer Ideenausbreitung und Ideenverwerthung nachweisen, erfassen wir die lezte wichtige Seite des Autorschuzes, welche noch unerörtert ist, und gelangen hiebei zur Entscheidung der Fragen über erlaubte literarische Reproduktion und über den Kunstschuz gegenüber der sogenannten Kunstindustrie.

Der Inhalt der sogenannten „geistigen Produkte“ verlangt nach den Gesezen der socialen Oekonomie und gemäss der Bestimmung geistigen Besizthums eine rasche Weiterverbreitung. *Les écrits c'est du feu, que l'on emprunte et que l'on prête à son voisin*, sagt Voltaire, und Viele haben es ihm nachgesagt. Wir haben diese Bestimmung der Ideenschöpfungen, Gemeingut zu werden, oben eingehend erörtert.

Es hat sich gezeigt, dass alle in den socialen Verkehr eintretenden Produkte ein Produkt zweier Faktoren, gleichsam ein Gewebe aus natürlicher Kette und aus persönlichem Einschlag, materielle Substrate mit geistigem Inhalt sind, das gegensazreiche Wesen des Menschen reflectirend. Allein die Verhältnisse der Zusammensezung sind denn doch sehr verschiedenartig.

Bald überwiegt das spirituelle, bald das materielle Element. Es giebt viele Gradationen: vom durchgeistigtsten Produkt, an welchem das Substrat, auf dem es in den gesellschaftlichen Ver-

kehr eintritt, fast verschwindet (Gedicht, Vortrag, Gemälde, Notiz über eine wissenschaftliche Entdeckung), fortschreitend etwa zu einer Maschine, in welcher nur an einem kleinen Theilchen eine wichtige Neuerung hervortritt, bis zum Brod, welches aus einer eine hergebrachte technische Idee verwirklichenden Mühlen- und Bäckereieinrichtung hervorgeht.

Je mehr nun in einem Produkte eine gemeinnüzige, nicht blos der Verbreitung sondern auch der Weiterverarbeitung fähige Idee hervortritt und das körperliche Substrat als Nebensache in den Hintergrund rückt, desto mehr entspricht es den schon dargelegten Grundsäzen, dass sie rasch zum geistigen Gemeingut werde und von anderen geistigen Kräften der Verwerthung zu andern Zwecken und einer vervollkommnenden Anwendung entgegengeführt werden könne.

Diess wird in ganz gerechter Weise erzielt, indem zwar

einerseits das geistige Erzeugniss gegen einfache, reine Vervielfältigung in der Gestalt, in welcher es in den Verkehr geworfen wird, und zu dem Verwerthungszwecke, um dessen willen es in den Verkehr geworfen wird, temporär geschüzt wird, und indem

andererseits die den neuen Produkten zu Grunde liegende Idee desto unbedenklicher und unverhüllter dem gemeinen Verständniss erschlossen und der Anstoss zu ungehemmter anderweitiger Verwerthung und zur Vervollkommnung gegeben wird.

Das ausschliessende Absazrecht gegen einfache und auf dieselbe Nachfrage berechnete Nachahmung wird die Voraussezung einer desto rascheren Verwerthung in anderer, vielleicht vollkommenerer Form und für andere Erwerbszwecke, bez. Absazkreise.

Absazkreise, welche durch die reine Vervielfältigung des Originals in seiner ursprünglichen literarischen oder artistischen Qualität für denselben Kreis des Literatur- und Kunstconsums nicht zu erschliessen sind, können durch „ändernde Nachbildung" und durch Anwendung für andere Bedürfnissarten, unter Einverleibung der Idee in ein nüzliches Gut oder ohne solches Substrat, erschlossen werden. Der Autor des Originals hat keinen

Anspruch auf Ausbeutung solcher Absazkreise, welche nur durch Aenderung der Form oder durch Einführung derselben Form auf anderem Substrat in andere Bedürfnisskreise zu gewinnen sind. Dieselbe literarische oder artistische Ideenäusserung, in einen dem Publikum des Originals fremden Absaz- und Bedürfnisskreis verpflanzt, ist in dieser Verpflanzung selbst eine neue industriell-kommerzielle Schöpfung. Diess kann schon innerhalb des publicistischen Absazgebietes selbst eintreten; z. B. bei Citaten, Gedichten, die in Zeitungen abgedruckt werden. Noch mehr begründet die blos kommerzielle Aenderung des Absazgebietes neben der Formverarbeitung die Reproduktionsfreiheit da, wo Schriftwerke und Kunstformen Werken der Industrie ohne alle Aenderung der Worte oder Formumrisse einverleibt werden. Das Uhland'sche Metzelsuppenlied auf einer Wurstdüte, Photographieen von Gemälden auf Chocoladeenveloppen, Napoléons- oder Garibaldiporträte auf Sacktüchern sind freizugeben, blos wegen des völlig veränderten Absazgebietes, wohin die Originalwerke aus dem eigensten Originalabsazkreise heraus verpflanzt sind. Namentlich für die Kunstnachbildungen an sich und für die Kunstnachbildungen innerhalb der Industrie hat das Princip, die auch bloss kommerziell ändernde Reproduktion freizugeben, sobald diese Reproduktion den Originalabsazkreis nicht schädigt, d. h. kommerziell eine wirkliche und gänzliche Abweichung vom originalen Verwerthungskreise begründet, — eine sehr bedeutende Tragweite. Wir kommen hierauf bei der besonderen Erörterung des Kunstschuzes zurück und stellen nur, bei aller Schwierigkeit der juristischen Formulirung, auch die kommerziell ändernde Reproduktionsfreiheit prinzipiell fest.

Das Monopol auf ganz andere, von Anderen geschaffene Marktgebiete zu erstrecken, ist nach allgemeinen Grundsäzen der ökonomischen Gerechtigkeit unzulässig. So erweitert wäre das Monopol unverdient, und der allgemeinen Volksbildung wäre es schädlich. Diese Ausdehnung ist aber auch durch das Monopol des Originals auf das eigenste Publikum des Originals hinreichend abgekauft.

Das Monopol temporären Urheberschuzes ist zugleich

Lösegeld möglichst rascher Verwerthung einer Idee oder eines Kunstgebildes zum Zweck anderweitiger Anwendung, zum Zweck der Hineinarbeitung in das Gebiet anderer Wissenschaften, angrenzender technischer Probleme, sammelnder Werke, endlich zum Zweck der Verbreitung ästhetischer Gesittung unter die Menge mittelst der nüzlichen Kunst, zum Zweck der Formnachahmung reiner Kunstgebilde an Objekten, deren Absazkreis über die Freunde der reinen Kunst und über die Liebhaber der reinen Kunstnachahmungen weit hinausreicht.

Wir gelangen damit für die ökonomische Theorie des Autorenschuzes zu drei correlaten Säzen von grosser Tragweite:

1) Der Schuz ist gegen reine Nachahmung eines geistigen oder (nur) künstlerischen Produktes zum Zweck der Verwerthung im reinen natürlichen Absazkreis des Originalproduktes zu gewähren;

2) hiefür kann die theilweise Benüzung und die vervollkommnende Benüzung für geänderte Absazkreise desto unbedenklicher eingeräumt werden, sobald die Nachahmung entweder nach dem Gehalte der Copie nicht reine Nachahmung ist, oder wenn die Copie in keiner Weise Nachahmung für den Absazkreis des Originalproduktes ist. Die Freiheit der das Original umgestaltenden oder kommerziell verändernden Reproduktion ist zu verlangen.

3) Die liberale Hingabe neuer Geistes- und Kunstprodukte zu rascher Vervollkommnung und zur verallgemeinernden Weiterverarbeitung für weitere Konsumentenkreise ist ein Aequivalent des exclusiven Autorenschuzes gegen reine Nachahmung, und dient jenem natürlichen Geseze der Socialökonomie, am geistigen Gehalt neuer Schöpfungen möglichst bald einen Kommunismus zu begründen.

Die speziellen Folgerungen aus obigen Säzen werden erst bei Besprechung der einzelnen Arten der Autorrechte gezogen werden können. So viel jedoch darf über diese Säze schon hier gesagt werden, dass sie die Richtigkeit der gegenwärtigen Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse insofern bekräftigen, als sie, dieser entflossen, ganz jene liberale Behandlung der in Beziehung auf Umfang, Technik und Absazzweck verändernden Reproduktion rechtfertigen, welche in der Gesezgebung, gemäss den

Bedürfnissen des praktischen Lebens, sich Geltung verschafft hat. Die liberale Praxis erscheint ihnen zufolge nicht als prinziploses Verlassen des Autorschuzes, sondern in der socialökonomischen Intention des lezteren grundsäzlich begründet. Keine andere Theorie hat diess bis jezt nachgewiesen.

Allerdings gewinnt jene liberale Behandlung durch das Autorrechtsprinzip selbst einige Rechtfertigung. In jeder Nachbildung ist einige Autorschaft mit enthalten, nicht am wenigsten in der Kunst der industriellen Dessinateure und Modelleure. Bei Demjenigen, welcher die einem neuen Produkt zu Grunde liegende Idee oder die daran hervortretende Form vervollkommnet, hiedurch und durch Verwerthung in andere Zweckgebiete und Absazkreise hinein sich ein ökonomisches Verdienst um die Gesammtheit erwirbt, beginnt somit die *ratio* der Rentenfunktion aufs Neue und selbstständig zu gelten, so dass die verändernde Reproduktion nicht ausgeschlossen werden kann, ohne das grundsäzliche Fundament des Autorrechtes selbst theilweise zu negiren. Hiemit wäre jedoch die Schwierigkeit für die Begründung der industriell und kommerziell ändernden Reproduktion noch nicht gelöst; denn die Aenderung ist eben nur Zuthat zur Originalthat oder zu vorausgehenden Zuthaten Anderer. Die Originalthätigkeit wirkt in den Reprodukten fort. Dass diess unentgeltlich geschehe, kann nur dann gerecht erscheinen, wenn die Originalthätigkeit schon abgefunden, abgelöst ist. Diese Ablösung, welche wie schon nachgewiesen zugleich ein Postulat der nothwendigen geistigen Gütergemeinschaft der menschlichen Gesellschaft ist, versöhnt die ökonomische Gerechtigkeit. Das Monopol des Autors und Originalverlegers im eigensten Absazgebiet des Originals vollzieht diese Ablösung.

Ohne eine solche Ablösung des Autorverdienstes durch das mittelst Monopolschuzes hiezu befähigte Unternehmerkapital, — eine Ablösung, welche ganz dem regelmässigen Vorankauf der Arbeit durch das Unternehmerkapital innerhalb des freien volkswirthschaftlichen Verkehrs entspricht, — stünde es mit der Verrechnung des Erlöses und Gewinnes zwischen den Originalautoren, den Verbesserern und den Verlegern der ersteren schlimm.

Ohne diese Ablösung ist z. B. Richter's nationalöko-

mischer Massstab zur Beurtheilung der erlaubten Reproduktion und zur Auseinandersezung der lezteren mit der Originalautorschaft ein Grundsaz, welcher offenbar in unlösbare Verwirrungen hineinführt; Richter formulirt seinen Grundsaz näher (p. 116) wie folgt: „In dem Wesen der sich an ein gegebenes Produkt anlehnenden geistigen Arbeit liegt zugleich das Mass der Benuzung eines Produktes für eine andere Produktion, d. h. so weit das Produkt, welches durch eine solche Benuzung entstanden ist, das Wesen und den Charakter der Person an sich trägt und deren geistiges Kapital bekundet, so weit ist es das Produkt dieser Person und so weit die Benuzung des fremden Produktes, sei es als Ganzes oder als Theil den Charakter seines Schöpfers entweder durch die Unselbständigkeit des Benuzten oder durch die überwiegende geistige Arbeit der andern Person verloren hat, so weit ist es der persönlichen Lebens- und Rechtssphäre dieser Person entrückt und in die der andern Person übergegangen. Diese beiden Seiten eines solchen Werkes sind zusammengehörig und müssen stets mit einander betrachtet werden, um das Werk selbst schäzen zu können. Die dadurch gegebenen Grenzen umschliessen somit die beiden Gebiete, in denen sich die Produkte des geistigen Kapitals bewegen, das Produkt der selbstständigen Arbeit und des freien persönlichen Kapitals und das Produkt der selbstständigen Arbeit und des benuzten Kapitals anderer Personen.“

Die liberale Behandlung der erlaubten Reproduktion ist ein grosses Interesse. Um so befriedigender ist der unserer Theorie entquellende Nachweis, dass dieselbe auch nicht ungerecht ist. Die Bedeutung möglichster Freiheit der verarbeitenden Reproduktion und die jedem Ideenmonopol widerstrebende Einheit des geistigen Schaffens der Menschen hat wiederum kein Nationalökonom so plastisch dargelegt, wie Carey, wenn dieser im zweiten Brief seinem Adressaten zuruft: „Nehmen wir einmal an, Sie beantragten im Senate einen Beschluss, wonach die Veröffentlichung an's Licht gezogener Thatsachen oder Ideen ein ausschliessliches Recht würde, und sehen wir zu, welche Wirkung ein solcher Be-

schluss haben würde. Sie würden sich, wie ich glaube, sogleich von den Männern umringt sehen, welche diese Thatsachen und Ideen aufpuzen und sie in der Form von Büchern herausgeben. Der Geograph würde zu Ihnen sagen: „„Mein werther Herr, diess geht durchaus nicht. Sehen Sie mein Buch an und Sie werden finden, dass es ganz und gar aus den Werken Anderer abgeleitet ist, von welchen Viele ihr Vermögen opferten und Andere ihr Leben einbüssten, während sie dasjenige Wissen aufsuchten, das ich der Welt jezt so billig mittheile. Sie werden hier den wesentlichen Inhalt der Werke von Humboldt und Wilkes wieder finden. Alle Entdeckungen Franklin's sind darin enthalten, und ich warte jezt nur auf das Erscheinen der Reise von Mc Clure nach den Polargegenden, um eine neue Ausgabe meines Buches zu veranstalten. Ich bitte, bedenken Sie doch, was Sie im Begriff sind zu thun. Sehr wenige Leute haben die Musse, die Bücher dieser Reisenden zu lesen, oder die Mittel, sie zu bezahlen. Wenige hundert Exemplare sind hinreichend, um der Nachfrage zu genügen; nachher gerathen ihre Werke in Vergessenheit. Von den meinigen werden jährlich zehn, fünfzehn oder zwanzigtausend verkauft; es wird so das Wissen durch die Welt verbreitet; und den Männern selbst, die mir die Thatsachen liefern, die Möglichkeit gegeben, eine reiche Fülle unsterblichen Ruhmes zu erndten. Gewähren Sie denselben aber ein Verlagsrecht auf die neuen Ideen, welche sie etwa der Welt liefern, so hemmen Sie sogleich die Produktion solcher Bücher wie das meinige, zu meinem eigenen grossen Schaden, und zum Verlust des ganzen menschlichen Geschlechtes. Thatsachen und Ideen sind gemeinschaftliches Eigenthum und ihre Eigenthümer, das Publikum nämlich, haben ein Recht, sie nach Gutdünken zu benuzen."" Der Geschichtschreiber würde sagen: „„Herr Senator, wenn Sie auf diesem Wege beharren, so werden Sie nie wieder Geschichtswerke sehen, wie das meinige. Hier sind Hunderte von Menschen über das Land zerstreut, emsig bemüht, Thatsachen, die sich auf unsere Geschichte beziehen, aufzuspüren. Sie sind Enthusiasten und Viele von ihnen sind sehr arm, Einigen von ihnen gelingt es, die Resultate ihrer Nachforschungen in der Form von Büchern zu veröffentlichen, während Andere dieselben den Zei-

tungen oder den historischen Gesellschaften übergeben, und so wird es möglich, dass die Resultate in die Welt gelangen. Wenige Menschen kaufen solche Dinge und es kommt nicht selten vor, dass Menschen, welche ihr Leben mit der Sammlung wichtiger Thatsachen verbracht haben, einen grossen Theil ihrer geringen Mittel damit vergeuden, dieselben einer undankbaren Nation mitzutheilen. Trozdem finden sie ihre Belohnung in dem Bewusstsein, dass sie auf diese Weise Andere in den Stand sezen, der Welt genaue Geschichten ihres Landes zu liefern. Ich finde sie unendlich nüzlich. Sie sind meine Holzhauer und Wasserträger und verlangen nie einen Lohn für ihre Arbeit. Entziehen Sie mir aber ihre Dienste, so werde ich genöthigt sein, die Produktion von Büchern aufzugeben und zu meinen Berufsarbeiten zurückzukehren; zugleich aber wird Jenen der Ruhm geraubt, während dem Publikum das Wissen vorenthalten wird."" Der medicinische Schriftsteller würde sagen: „„Herr Senator, wenn es Ihnen gelingen sollte, den Gedanken durchzuführen, den Sie angebahnt haben, so fürchte ich, dass Sie unserem Beruf grossen Nachtheil zufügen und vermuthlich auch namhafte Verluste an Menschenleben verursachen werden; denn Sie werden dadurch die Verbreitung des Wissens hemmen. Wir haben hier und im Auslande Tausende von thätigen und denkenden Männern, die mehr darauf erpicht sind, Gutes zu thun, als Gewinn zu suchen, die sich auf das Studium specieller Krankheiten verlegen, die Resultate unseren Zeitschriften anbieten und nicht selten höchst werthvolle Monographieen veröffentlichen. Der Verkauf dieser lezteren ist immer gering, und ihre Veröffentlichung zieht den Verfassern nicht selten schwere Einbussen an ihren geringen Mitteln zu. Solche Männer haben für mich einen unschäzbaren Nuzen; denn mit Hülfe ihrer werthvollsten Arbeiten sah ich mich in den Stand gesezt, die zahlreichen und populären Werke zu arbeiten, die ich der Welt geliefert habe. Werfen Sie einen Blick auf diese Werke. Hier sind mehrere Bände davon, und von jedem verkaufe ich jährlich Tausende von Exemplaren mit grossem Gewinn. Entziehen Sie mir die Macht, die Gedanken der arbeitenden Männer unseres Berufes zu benuzen, so werden meine Bücher bald keinen Werth mehr haben und ich werde das beträchtliche Einkommen, das ich

jezt davon beziehe, verlieren, während das Publikum an seiner Gesundheit benachtheiligt wird in Folge der erschwerten Verbreitung der einschlägigen Kenntnisse.““ Der Professor würde Sie ersuchen, seine Vorlesungen zu beachten und sich zu überzeugen, dass dieselben keine einzige Idee enthalten, die aus seinem eigenen Geiste entsprungen ist. „„Wie hätte ich,““ würde er fragen, „„diese werthvollen Vorlesungen ausarbeiten können, wenn man mir die Macht entzogen hätte, die von den arbeitenden Männern gesammelten Thatsachen und die daraus von den Denkern der Welt entwickelten Principien zu benuzen! Ich selbst habe keine Zeit, Thatsachen zu sammeln oder sie zu analysiren. Seit vielen Jahren haben mir diese Vorlesungen ein beträchtliches Einkommen abgeworfen und es wird auch in der Folge so sein, vorausgesezt nur, dass mir gestattet wird, in Zukunft ebenso zu verfahren wie bisher, d. h. alle neue Thatsachen und Ideen, auf die ich stosse, zu meinem eigenen Nuzen mir anzueignen, und dabei die Urheber derselben zu nennen oder nicht, je nachdem es zu meinem Zweck passt. Geben Sie Ihren Plan auf, mein werther Herr; er kann nicht durchgesezt werden. Die Männer, welche selbst arbeiten, und die Männer, welche selbst denken, müssen sich mit dem Nachruhm begnügen und dankbar dafür sein, wenn die Männer, welche die Bücher schreiben und die Vorträge halten, doch wenigstens für die Thatsachen, welche sie benuzen, und die Ideen, welche sie entlehnen, die Quellen namhaft machen.““ Der Lehrer der Naturwissenschaft würde sagen: „„Mein Freund, haben sie auch darüber nachgedacht, was Sie eigentlich zu thun im Begriffe sind? Betrachten Sie unsere Sammlungen und überzeugen Sie sich, wie sie in den lezten fünfzig Jahren bereichert wurden. Asien und Afrika und die Inseln des südlichen Oceans wurden von unermüdlichen Männern durchwandert, welche unter Lebensgefahr und mit den grössten Vermögensopfern unsere Kenntniss des Pflanzen- und Thierlebens vervierfacht haben. Solche Männer verlangen kein Entgelt irgend welcher Art. Sie sind willig, für Nichts zu arbeiten. Wesshalb sollte man sie daran hindern? Blicken Sie auf die immensen Beiträge zum geologischen Wissen, die im ganzen Gebiet der Union von Männern geliefert wurden, welche sich mit dem nothdürftigen Lebensunterhalt be-

gnügten und froh waren, dass die Ergebnisse ihrer Arbeiten doch mindestens auf Staatskosten veröffentlicht wurden. Solche Männer verlangen kein Verlagsrecht. Wenn sie etwas veröffentlichen, so erleiden sie allemal Verluste. Wilson lebte und starb in Armuth. Ebenso Audubon, dessen Arbeiten wir so viele ornithologische Kenntnisse verdanken. Morton verwendete eine ansehnliche Summe auf die Vorbereitung und Veröffentlichung seines Werkes über die Schädel. Agassiz that dasselbe für sein grosses Werk über die Fische. Cuvier hatte seiner Familie nichts zu hinterlassen, als seinen Ruhm. Lamarck's grosses Werk über die Invertebratae wurde so wenig begehrt, dass viele Jahre verstrichen, ehe nur die erste Auflage vergriffen war; wohl aber würde er seine Belohnung gefunden haben, wenn er zu der Zeit noch gelebt hätte, wo seine Ideen von dem Verfasser des rasch abgesezten Werkes „*Vestiges of Creation*“, natürlich ohne Nennung des wahren Autors, angeeignet und in neuem Gewande vorgeführt wurden. Diess, mein Freund, ist der Nuzen, zu dem Männer wie Lamarck und Cuvier bestimmt waren. Sie sammeln und classificiren die Thatsachen, und wir machen sie zu unserem eigenen Vortheil populär. Sehen Sie, wie viele Auflagen meine Werke troz ihres Umfangs erlebt haben, und denken Sie, wie vielen Gewinn sie dem Verleger und mir demnach gebracht haben müssen. Sehen Sie ferner, wie viele Bücher es giebt, die indirekt wieder durch meine Arbeiten hervorgerufen wurden. Sehen Sie die vielen Schulbücher über Botanik und andere Zweige der Naturwissenschaft, deren Verfasser blutwenig von dem wissen, was sie zu lehren unternehmen, mit Ausnahme dessen etwa, was sie von mir und Anderen meinesgleichen entnommen haben. Sehen Sie ferner, wie zahlreich die „Sinnbilder der Flora“, die „Blumenkränze“, und die „Wörterbücher der Flora“ sind, welche starke Abnahme sie finden und wie viel Gewinn denjenigen zufliessen muss, welche sich mit der Herausgabe dieser Werke beschäftigen. Männern wie Cuvier und Lamarck ein Recht auf ihre Thatsachen oder ihre Schlussfolgen zuzuerkennen, würde ein höchst ungerechter Akt gegen die Literaten sein, und zugleich höchst unzweckmässig in Bezug auf die Welt im Grossen, die jezt so billig mit Kenntnissen versorgt wird. Was die jezt dem Senat

vorliegende Frage des internationalen Verlagsrechts angeht, so erleiden meine Ansichten allerdings einige Modifikationen. Mehrere von meinen Büchern nämlich sind im Auslande bereits nachgedruckt worden, und um den weiteren Nachdruck von noch anderen zu verhüten, muss sie mein Verleger, wie er immer sagt, zu herabgesezten Preisen auf die fremden Märkte werfen; hierdurch wird mir aber der angemessene und gerechte Lohn für meine Arbeiten entzogen. Das Verlagsrecht sollte also universell und ewig sein, und zu diesem Schlusse werden Sie, wie ich überzeugt bin, auch gelangen, sobald Sie den Gegenstand gründlich erforscht haben!""

Leztere Expectoration legt Carey ironisch in den Mund.

Nunmehr ist unser Prinzip des Autorschuzes nach allen Hauptseiten entwickelt, namentlich sind für die bisher so schwierig zu lösende Zeit-, Raum- und Reproduktions-Begrenzung des Autorenschuzes Ergebnisse gewonnen worden, welche zu dem vorangestellten Grundsaz als strenge Folgerungen sich verhalten und gleichwohl dem mehr praktischen instinctiven Tasten der Gesezgebung ein Siegel theoretischer Bestätigung geben.

Hiebei ist jedoch immer von einer mehr blos bescheinigten als strenge nachgewiesenen Voraussezung ausgegangen worden, nämlich von der Annahme: dass wenn für Schrift- und Kunstwerke von publicistischer Verkehrsbestimmung die normale Funktion der Lohn- und namentlich Rentenvergeltung ausnahmsweise schwach wirkt und durch einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit des Staates eine künstliche Ergänzung zu voller Vergeltung stattzufinden hat, — die Einräumung eines temporären Monopols, dieses Kerns der bestehenden Autorrechte, die geeignetste Art jener ergänzenden künstlichen Vergeltung sei. Diese Annahme ist nun aber erst näher zu beweisen.

Wir sind von allem Anfang nicht der Ansicht, dass das beschränkte Monopol die einzige Art öffentlicher Vergeltung „geistiger Produktion" in der bürgerlichen Gesellschaft sei. Vielmehr ist schon oben angedeutet worden, dass sich in der Hand der lezteren andere Vergeltungsmittel mit der Gabe eines zeitweiligen Monopols in mannigfaltiger Mischung, je nach der Gattung der zu vergeltenden Leistungen, kumuliren lassen und zu kumuliren

pflegen. Nur als vorzugsweise anwendbares und nach der heutigen Verbreitung der Bildung unentbehrliches Vergeltungsmittel für den socialen Dienst und das sociale Verdienst der publicistischen Produktion kann das moderne Institut des Autorrechtes, mit dem Kern eines beschränkten Monopols, gerechtfertigt werden wollen.

Der grösste Vorzug des temporären Monopols der Autoren und Originalverleger auf Erzeugung und Absaz ihrer publicistischen Verkehrsgüter besteht darin, dass dieses Monopol als eine zeitlich und räumlich beschränkte Ausbeutungspriorität die freie Lohn- und Rentenfunktion der Volkswirthschaft so getreu als möglich nachahmt. Es ist das naturähnlichste künstliche Vergeltungssystem und überlässt als solches theils der Anstrengung der Producenten, theils dem Bedürfniss, Urtheil und Geschmack des Publikums die wirkliche Belohnung. Der wirkliche Erfolg der Monopolausbeute ist, wie im Verkehrssystem der unbeschränkten freien Conkurrenz, erst noch von der Thätigkeit der Producenten und von dem Urtheil des Publikums abhängig. Die litterarisch-artistische Produktion bleibt hiebei der freien Werthschäzung des ganzen Publikums thunlichst unterworfen. Auch wird die Nachahmung der sonstigen Vergeltungsformen des freien Verkehrssystems möglich: der Lohn und die Lohnrente des geistigen Mitarbeiters wird vom Kapital eines Unternehmers, nämlich des Verlegers, als Vorschuss gegeben, eine Vergeltungsweise, welche die socialökonomisch gewöhnliche ist und bei aller Möglichkeit der Ausbeutung der „Arbeit“ durch das „Kapital“ als überwiegend vortheilhaft und sachgemäss noch immer Geltung hat; wenige „Autoren“ würden auf Tantièmen am Ende des ganzen Geschäftes warten wollen. Durch Beschränkung des Schuzes wird der unaustilgbare Nachtheil alles Monopols, Produktvertheurung, möglichst beschränkt. Diese Beschränkung ist aber auch, wie prinzipiell schon nachgewiesen ist, wirklich im thunlichst knappen, mit den legitimen Autoransprüchen noch irgend verträglichen Masse zu erstreben.

Ein zweites System der Vergeltung der Autorthätigkeit ist dasjenige der Nationalbelohnungen, Pensionen, Besol-

dungen [1]. Empfohlen ist dieses System von einem namhaften Oekonomisten der neuesten Zeit, von Wolkoff. Am Schluss einer Erörterung über materielles und immaterielles Vermögen, welche sichtlich von der juristischen Analyse Renouard's beeinflusst ist, wird der Satz aufgestellt: „die rationelle Lösung der Fragen in Hinsicht auf ökonomische Anerkennung des geistigen Eigenthums würde man mit Ersezung des Monopolsystems durch das System der directen Vergeltung erreichen." Die Ausführbarkeit dieses Ersazes weist jedoch Wolkoff nicht nach.

Die relative und concurrirende Berechtigung des Systems der Nationalbelohnungen neben dem Monopolschuz ist bereits anerkannt worden. Jedoch nur für Leistungen von unzweifelhaft anerkanntem Werthe ist es anwendbar; für diese sollte es wirklich häufiger angewendet werden. Dagegen für noch zweifelhafte, bestrittene, von einer herrschenden Parthei verfolgte Leistungen ist es naturgemäss ausgeschlossen; ebenso kann es den mehr im Stillen und Kleinen blühenden, weniger glänzenden und doch bedeutenden publicistischen Leistungen nicht wohl zugewendet werden. Der temporäre Monopolschuz dagegen gestattet gerechte Belohnung des Verdienstes schon in der Zeit, da der Verkehr Spreu und Weizen erst auf die Worfeltenne wirft; er prämiirt die vielen kleineren Verdienste wirthschaftlichster Bedürfnissbefriedigung der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Gebiete der allgemeinen Bildung.

Was Renouard [2] über das System der directen öffentlichen Vergeltungen vor 30 Jahren geurtheilt hat, kann heute kaum besser gesagt werden: „Unübersteigliche Schwierigkeiten erheben sich gegen jede Art der Vertheilung von Pensionen, festen Besoldungen, und — wenige Fälle abgerechnet, gegen den öffentlichen Ankauf, d. h. eine Art Expropriation. Die austheilende Gerechtigkeit ist damit unvereinbar; kein Staatsschaz könnte den unersättlichen Prätentionen, launenhaften Gunstbezeugungen und Erpressungen Widerstand leisten, denen Thür und Thor geöffnet wäre. Wer wollte bei der Expropriation zum

1) Gegen ein Autoren-Besoldungssystem gute Bemerkungen auch bei Wrangell, l. c. p. 50 ff.

2) l. cit. I, 461 f.

gemeinen Nuzen die Gemeinnüzigkeit beurtheilen? Wer könnte die Eifersüchteleien beschwichtigen? Wer der Mittelmässigkeit gerecht werden? Wer die Bescheidenheit hervorziehen, den Hochmuth mässigen, dem Genie eine unbeneidete Vergeltung schaffen? Hätte die Regierung diese Aufgabe, so wäre sie der Gefahr der Verdächtigung, Subaltern-Intriguen und Bestechungen ausgesezt, und könnte beim besten Willen groben Missgriffen nicht entgehen. Lässt man aber die Autoren durch ein Pairsgericht von Ihresgleichen beurtheilen, so ist bei bester Gesinnung die Partheilichkeit nicht auszuschliessen. Kein Magistrat, keine Jury hat Fähigkeit und Vielseitigkeit genug zu so schwierigem Amte. Es giebt nur Einen gerechten Richter, das Publikum, nur Einen Massstab der Gerechtigkeit, den im Lauf der Zeit sich feststellenden Nuz- und Genusswerth des Werkes, nur Eine gerechte und billige Vergeltungsweise: den temporären Autorschuz.“ Alle obigen Schwierigkeiten, die Renouard schildert, vermeidet ja die gewöhnliche socialökonomische Lohn- und Rentenfunktion des freien Verkehrs, und dann als relativ bestes, möglichst getreu nachgeahmtes Surrogat der lezteren — der temporäre Autorenschuz. Dieser erweist sich hienach vorzüglicher, als Nationalbelohnung oder Auswerfung von Pensionen und Gehalten, welche zu chinesischer Mandarinen- oder altegyptischer Priesterwissenschaft führen würden. Auch Proudhon perhorrescirt in trefflichen Worten den Plan: Bureaukraten der geistigen Produktion, *fonctionaires du spirituel* neben den *fonctionaires du temporel*, einzuführen [1]).

Oeffentliche Besoldungen und Pensionen sind an ihrem Plaze eine ganz berechtigte Form socialökonomischer Vergeltung: Wo die Leistungen in den Genuss des ganzen Publikums hinausströmen, wo es unmessbar ist, wie weit sie dem Einzelnen zu gut kommen oder nicht, ist die einfache Tauschvergeltung durch die Empfänger schlechterdings unmöglich. Akte der Polizei, des Strafrichters, des Geistlichen, des Ministers, des Fürsten und des Präsidenten einer Republik lassen sich nur durch ein anderes, öffentliches Vergeltungssystem vergüten; das die Leistungen beziehende Publikum giebt

1) l. c. II, § 7.

das Aequivalent der Steuer, um alle Besoldungen von der Civilliste bis zum Pfarrgehalt zu bezahlen, oder sind rentable Domainen und Stiftungsgüter dem Privatverkehr entzogen, um durch Ausscheidung eines Theils der nationalen oder localen Landrente die Mittel zur Vergeltung öffentlicher Sachgüter und Dienstleistungen auszuwerfen; die ganze Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungswirthschaft stellt höhere Tausch- und Verkehrssysteme in der Gesammtökonomie der bürgerlichen Gesellschaft dar [1]). Viele Leistungen können nur in diesen Formen die angemessene Vergeltung finden. Allein für die meisten, und gerade für die unter der klassischen Höhe bleibenden publicistischen Schrift- und Kunstprodukte und für die erste Zeit des unentschiedenen oder getäuschten öffentlichen Urtheils sind diese Arten der Vergeltung unanwendbar; die Einräumung einer Rentenmöglichkeit durch Monopolschuz hat hier einen Vorzug, weil sie den Autor durch den Verkehr selbst nach Verdienst belohnen lässt.

Das allgemeine Autorrecht dient lezterem Zweck mehr als das vereinzelte Privileg.

Röder, in seinen trefflichen „Grundzügen des Naturrechts“ [2]), hat zwar in seiner Polemik gegen das gesezlich allgemeine Autorrecht ein richtiges Gefühl: der Schuz durch einzelne Privilégien nach älterem System ist prinzipiell weniger schablonenmässig. Allein es ist nicht zu übersehen, dass die gerechte Heraushebung der speziellen bei freiem Verkehr beeinträchtigten publicistischen Leistungen durch Privilegien unausführbar ist, und dass das Autorrecht nicht so sehr den Werken erster Qualität Prämien, sondern der publicistischen Produktion überhaupt die gewöhnlichen Lohn-, Gewinn- und Rentenchancen zu sichern hat.

Weit eher, als Besoldungen, würde ein System der Tantièmenbetheiligung des Autors am Verlagsgewinn,

1) Vrgl. mein „gesellsch. System etc.“ §. 176 ff.

2) II, 358 ff., Unseres Wissens das Nüchternste und auch nationalökonomisch Probehaltigste, was von der modernen Rechtsphilosophie gegen gewisse zu weit gehende Autorrechtsprätentionen gesagt ist.

unter Freigebung der Vervielfältigung, dem temporären Monopol der jezigen Autorrechte den Rang ablaufen können. Es ist jedoch ohne sehr belästigende Polizeiinstitute nicht ausführbar und würde eine Fixirung des Tantièmensazes verlangen, welche, statt gerecht zu sein, den Knoten der Schwierigkeiten eben nur zerhauen würde. Auch müsste entweder allen Verlagslustigen gleichzeitig das Manuscript mitgetheilt werden, wofür ein Mittel nicht wohl gefunden werden kann, oder hätte der erste Verleger Vortheile ohne grössere Lasten zu haben. Renouard hat, ohne vorhersehen zu können, dass eine französische Regierung im Jahr 1863 das Tantièmensystem an das System temporären Monopols anschweissen wolle [1]), das erstere sehr gut verurtheilt [2]). Er sagt ohngefähr: „Dieses System ist auf den ersten Blick verführerisch. Es trennt die Arbeit der geistigen Schöpfung und die Verwerthung (giebt dem Publikum das Werk ganz und überlässt den Absaz der Concurrenz). Es ist aber unzulässig, weil die Fixirung der Tantième unmöglich, ihr Bezug ungemein schwierig wäre. Die Schwierigkeiten der Einhebung liessen sich vielleicht durch technische Einrichtungen überwinden (?), die gerechte Feststellung des Tantièmenantheils *(redevance)* bleibt aber unmöglich. Diese Festsezung kann, wenn veränderlich, weder von der Willkühr des Autors, noch von derjenigen irgend eines Verlagslustigen abhängen. Verlangt man aber vom Geseze eine fixe Tantième, so bringt man in gröbster Ungerechtigkeit die ungleichsten Dinge unter einerlei Mass. Will man den Massstab der Grösse der Auflage, des Bandes und des Verkaufspreises für die fixe Tantièmenbestimmung anlegen, so begegnet man der Thatsache, dass beim einen Werke 200, beim andern erst 10,000 und 100,000 Exemplare dem Bedarf genügen, — die Grösse des Bandes unterliegt der Caprice der Fabrikation, — endlich der Verkaufspreis ist der allerunsicherste Massstab (je nach dem Steigen und Fallen der Kosten, nach der Grösse der Auflage, und nach der Gewohnheit, auf Gewinn durch wohlfeilen Massenabsaz oder durch hohe Preise bei geringem Absaz zu speculiren). Endlich eine

1) 50 Jahre nach dem Tode des Autors soll einem französ. Gesezesentwurf das ewige geistige Eigenthum in eine Tantième umschlagen.

2) l. c. I, 464 f.

schiedsgerichtliche Feststellung des Gewinnantheils würde mit vielen Kosten, Verzögerungen, Processen und Verdächtigungen verknüpft sein.“

Auch Carey hat an Tantièmenvergeltung gedacht. „In Frankreich, sagt er, sind die Tantièmen an dramatische Schriftsteller durch das Gesez bestimmt, und Jeder, der ein Stück bezahlt, darf es auch aufführen; könnte man diess bei allen litterarischen Produktionen durchführen, indem man Jedem, welcher für ein Werk bezahlte, die Erlaubniss zum Druck ertheilte, so würde ein grosser Theil der Schwierigkeiten in Bezug auf das Verlagsrecht beseitigt sein.“ Indessen nimmt auch Carey die Unausführbarkeit des Tantièmensystems an.

Das Monopol erledigt das, was beim Tantièmensystem so verwickelt erscheint, in einfacher Weise: der Verleger findet den Autor ab. Die Honorarbestimmung ist das Ergebniss eines Preiskampfes zwischen Arbeit und Kapital, der von Fall zu Fall geführt wird und dessen Ergebniss sich jedem besonderen Falle anpassen kann.

Das beschränkte Monopol erweist sich hienach unter allen künstlichen Gestaltungen einer hinreichenden Vergeltung publicistischer Leistungen als die relativ beste und allgemeinst anwendbare.

Indem wir dieses Ergebniss aussprechen, verweisen wir jedoch nochmals auf die Thatsache, dass das „Autorrecht“ nicht die absolute und einzige Belohnungsweise für Autoren ist. Andere Arten der Vergeltung concurriren in mannigfaltiger Mischung. Es giebt sogar Fälle, wo nur diese anderen Vergeltungsformen anwendbar sind. Grosse naturwissenschaftliche Entdeckungen, Leistungen der Columbus und Franklin, der Keppler und Newton, der Stephenson und Morse, der Barth und Livingstone können nicht durch monopolisirten Absaz der Reisejournale und Zeitschriftenmittheilungen, sondern ausser dem Nachruhm nur durch einträgliche Würden und Lehrstellen, durch leitende Stellungen im geschäftlichen und öffentlichen Leben, durch Nationalbelohnungen, Preise und Stiftungsfonds belohnt und ökonomisch sustentirt werden.

Wenn Jenner seine Erfindung geheim gehalten hätte, so wäre er bei den damaligen Blatternverheerungen schnell ein sehr

reicher Mann geworden. Die rechtlich ausschliessende Impfpraxis aber hätte ihm keine vernünftige Gesezgebung, auch nicht auf 5 Jahre, einräumen dürfen. Veröffentlichte er aber selbst seine Erfindung, so zog er auch bei Autorenschuz aus dem litterarischen Honorar die angemessene Prämie nicht. Die Ursache, wesshalb in diesen Fällen ausschliessende Vervielfältigung der Entdeckung durch den litterarischen Autorenschuz angemessene Prämien nicht gewährt, liegt darin, dass hier der Erwerb aus der litterarischen Verkörperung der Idee ökonomisch verschwindend klein ist. Die Einräumung aber einer ausschliessenden Anwendung durch Dienstleihungspraxis würde das gemeine Interesse, also den Zielpunkt aller Rentenfunktion, viel zu sehr beeinträchtigen; unserer ökonomischen Theorie würde dies principiell ebenso widerstreiten, wie die Nichtbelohnung des Entdeckers.

In solchen Fällen wirken aber als Ersaz theils Belohnungen nichtponderabler Art, wie Auszeichnungen, welche der Staat gewährt und Auszeichnungen, welche das Publikum selbst dem Verdienst in Gestalt des Ruhmes, Renommée verleiht. Allein auch sehr handfeste Belohnungen anderer Art gibt es. Sezt sich doch selbst jener spirituelle Lohn, „ein Lohn der ewig lohnt“ und reicher macht als Millionen, — auch wieder in sehr ponderable ökonomische Vergeltung um, indem das Renommée zu einflussreichen und einkommensreichen Stellungen, guter Praxis, hohem Honorar für weitere Werke verhilft. Die Anlage der menschlichen Gesellschaft ist nicht auf die Wirkung blos Eines Fortschrittshebels angewiesen. Die Socialökonomie zeigt eine Auswahl von Mitteln zur Vergeltung derartiger Leistungen, sobald man grundsäzlich die Grenzen der nationalökonomischen Wissenschaft über dasjenige Produktions- und Vergeltungssystem hinausrückt, welches in der Konkurrenz des freiwilligen Tauschverkehrs sich auslebt. Das leztere Vergeltungssystem ist allerdings das allgemeine, und unter den künstlichen Vergeltungen publicistischer Leistungen ist wieder das temporäre Monopol des Autorrechtes die allgemeinst anwendbare, dem Gebiete der Massen- und Durchschnittsleistungen entsprechende Form der Vergeltung, weil dasselbe die Lohn- und Rentenfunktion des gewöhnlichen Tauschverkehrs am meisten nach-

ahmt. Je mehr aber die weltgeschichtlichen, die klassischen Autorenschöpfungen, die nicht publicistisch verwerthbaren Schrift- und Kunstwerke in Frage kommen, desto geringer ist auch die Bedeutung und die Wirkung beschränkter wie dauernder Monopole. Andere höhere Vergeltungsformen greifen alsdann ein.

Am Schlusse dieses Abschnittes, welcher das nationalökonomische Princip für den Autorenschuz nach seiner vorwiegend vermögensrechtlichen Bedeutung aufzustellen hatte, mögen die Hauptergebnisse der Untersuchung in kurzer Uebersicht zusammengestellt werden:

1) Das durch die Urheberrechte eingeräumte, ausschliessliche Absazrecht ist in erster Linie ein durch den Staat als Organ gemeinwirthschaftlicher Interessen künstlich geschaffener Boden für die Rentenfunktion, welche als Reizmittel und Prämie des socialökonomischen Fortschrittes dient, — theilweise und in zweiter Linie das Mittel der Sicherung des nothwendigen Unterhaltes der geistigen Arbeit.

2) Der beschränkte Monopolschuz verwirklicht die Bedingungen und Vortheile der normalen Lohn- und Rentenfunktion unter allen künstlichen Vergeltungsweisen mit der grössten Annäherung an das normale System.

3) Die Urheberrechte sind nur begründet, wo Mangels einer genügenden „Vorhand" der Ausbeutung die freie Rentenfunktion nicht stark genug reagirt. Dies trifft bei den publicistischen Schrift- und Kunstwerken, bei den Verlagsartikeln zu. Die Stärke dieses künstlichen Schuzes hat im umgekehrten Verhältniss zur Stärke der freien Vorhand der Ausbeutung zu stehen, und kann desshalb nicht für alle Gattungen von Autorrechten gleich bemessen sein.

4) Auch wo der staatliche Autorenschuz begründet ist, darf er nur, wie die freie socialökonomische Rentenfunktion, deren Surrogat er ist, vorübergehend angelegt werden. Dauernd verliehene Monopole sind nach unserer Theorie durchaus verwerflich.

5) Die gegenwärtige zeitliche Ausdehnung des Schuzes ist zu stark.

6) Die Freiheit der Uebersezung ist begründet.

7) Der Schuz hat, wie die freie social-ökonomische Rentenfunktion, dahin zu wirken, dass gegen angemessene Belohnung der Autoren und des mit ihnen sich verbündenden Verlagskapitals die neuen Ideen desto rascher zum Gemeingut werden und zur Vervollkommnung und Weiterverwerthung gelangen. Die Gestattung der verändernden und theilweisen Reproduktion für ein verändertes Absazgebiet ist daher nach unserer Theorie principgemäss, nicht principwidrig.

8) Der Autorenschuz ist zwar ein besonders geeignetes, jedoch nicht das ausschliessliche Mittel zur Aneiferung und Belohnung der geistig-publicistischen Produktivitat einer Nation. Er ist theils nicht ausreichend, theils mit andern auf dasselbe Ziel angelegten Mitteln zu cumuliren, theils durch diese lezteren zu ersezen.

9) Der internationale Autorenschuz ist nicht in demselben Masse gefordert, wie der nationale.

Diese Grundsäze sind im Folgenden nach der Seite der Gesezgebung ins Einzelne durchzubilden. Die einzelnen Arten rechtlich ausschliessender Absazverhältnisse sind zu zergliedern und die juristischen Theorieen des Autorenschuzes zu beleuchten.

Hiebei wird im Einzelnen ein Irrthum mit unterlaufen können, ohne dass damit der Kern der „nationalökonomischen Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse“ hinfällig wird. Die Verwerthung dieser Theorie im Einzelnen kann — wir betonen dies mit allem Nachdruck — nur je unter Mithilfe von Sachverständigen für jede besondere Art des Autorenschuzes vollständig gelingen. Würden nur überhaupt specielle Bearbeitungen, welche die obige Theorie in Einzelanwendungen berichtigen, von dem allgemeinen Standpunkt dieser Theorie aus angeregt werden, so wäre der Verfasser dieser Abhandlung wohl zufrieden.

X.

Der Schuz von Schriftwerken, Musikalien und Kunstwerken im positiven Rechte, insbesondere in den deutschen Gesezgebungen.

Nachdem die Grundsäze des Autorschuzes vom Standpunkt der nationalökonomischen Theorie nachgewiesen sind, ist es von Interesse, diese theoretischen Ergebnisse neben das positive Recht und neben die Kontroversen der juristischen Doktrin zu halten. Stimmen sie mit der Gesezgebung zusammen und gestatten sie eine einfache principielle Schlichtung der juristischen Streitfragen, so werden sie eher als probehaltig angesehen werden dürfen.

Bei diesem Versuche halten wir uns an das bairische Nachdrucksgesez vom 28. Juni 1865. Dieses Gesez ist die reifste positive Frucht der bisherigen gesezgeberischen Praxis und juristischen Doktrin in Deutschland, hervorgegangen aus gründlichen in Berlin, Leipzig und Frankfurt [1]) gepflogenen Sachverständigenberathungen. Dasselbe bietet zugleich in der von Mandry besorgten Ausgabe den Vortheil eines Commentars, welcher zu jeder Frage genau auf die Streitfragen der Doktrin, namentlich auf die Ansichten von Jolly, Harum, Wächter und Andern, und auf die bisherige Gesezgebung eingeht. Einen geeigneteren und konkreteren Anhaltspunkt können wir daher nicht finden, um unsere ökonomische Theorie an der thatsächlichen Gesezgebung und an der die bisherige Gesezgebung in fleissiger Arbeit umschwebenden juristischen Doktrin zu messen.

Vorab bemerken wir, dass die juristische Doktrin Deutschlands in Zurückweisung eines geistigen Eigenthums fast einstimmig gewesen ist. Keinerlei Argument für ein ewiges

---

1) S. Mandry, das Urheberrecht (Commentar zum bair. Gesez etc.)

geistiges Eigenthumsrecht, für „litterarische Majorate" [1]) hat bei ihr Eindruck gemacht. Wir halten uns desshalb bei dem allgemeinen theoretischen Ausgangspunkte der juristischen Doktrin gar nicht auf, sondern beginnen sogleich, in den hauptsächlichen Einzelnfragen unsere ökonomische Theorie neben die Auffassung der deutschen Gesezgebung und Jurisprudenz zu stellen.

1) Das Nachdrucks- und Nachbildungsverbot des bairischen Gesezes ergreift, wie das bisherige Recht, lediglich die publicistische Production von Schrift-, Musikalien- und Kunstwerken. In diesem obersten Stück des positiven Rechtes trifft also die Gesezgebung mit unserer ökonomischen Theorie vollständig zusammen.

Hinsichtlich der Schriftwerke bestimmt Artikel 1, Abs. 1 des bairischen Gesezes wörtlich: „Die mechanische Vervielfältigung litterarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesezes verboten." Hinsichtlich der Musikalien lautet Art. 21, welcher den Musikalienschuz den allgemeinen Grundsäzen des Nachdrucksschuzes einreiht: „Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Kompositionen etc. ist verboten," und in Art. 26 wird für die Nachbildung von Kunstwerken wörtlich bestimmt: „. . . als Nachdruck ist verboten die Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benuzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguss, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesezt dass im lezteren Fall ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vor-

1) Proudhon (Maj. litt. p. 115) verhöhnt die Forderung eines Litteraturadels mit Autorrechtsmajorat, indem er *Boileau's* Wort über den Adel citirt:

Mais la postérité d'Alfane et de Bayard
Quand ce n'est qu'une rosse, est vendue au hasard.

„Möge die Regierung, fügt er bei, die Nachkommen des genialen Mannes sich selbst überlassen! Die Väter sind bezahlt worden, den Erben ist man Nichts schuldig."

richtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder nach einem andern Kupferstiche.“ Der dramatische und dramatisch-musikalische Autorschuz (Art. 41) ist gegen Aufführungen eingeräumt, welche „öffentlich auf der Bühne“ stattfinden. Dagegen ist das Abschreiben, sogar dasjenige musikalischer Kompositionen [1]), in liberalster Weise gestattet, indem Art. 5 besagt: „Das Abschreiben litterarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.“ Und in allen diesen Beziehungen stimmt die juristische Doktrin mit dem Gesez überein. Mandry [2]) weist nach, dass hiebei die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit für die „Vermögens-Interessen des Autors“ leitend ist.

Eine rechtlich wichtige Frage ist es, wo die Grenze zwischen dem reinen Nachdruck und erlaubter Reproduktion liege. Mandry kommt nach einer längeren Erörterung [3]) zu dem Ergebniss, dass es sachgemäss sei und im Wort und Geist des bairischen Gesezes liege, die Grenze negativ durch den „massgebenden“ Grundsaz zu ziehen: „Dass die Benuzung eines Werkes nicht in eine Umgehung etwa durch Kürzungen, Auszüge, Sazumstellungen u. s. w. des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung ausarten dürfe.“ Hinsichtlich der Schriftwerke (Art. 6), wie der Musikalien (Art. 22 und 23) und Kunstwerke (Art. 29 und 30) sei dieses negative Kriterion der Identität oder Nichtidentität ausgesprochen. Keinesfalls entscheide die „Geistigkeit,“ „Originalität“ des Reproduktes, da auch nichtoriginelle Verarbeitungen nicht Nachdruck zu sein brauchen [4]). Das Leztere entspricht grundsäzlich unserer Theorie, welche nicht wegen grösserer oder geringerer Geistigkeit des Produktes, sondern wegen ausnahmsweiser Verkümmerung der normalen Lohn- und Rentenvergeltung den Monopolschuz rechtfertigt. Allein auch die negative Bestimmung der Identität entspricht dieser Theorie, soferne eben die verhüllte mechanische Vervielfältigung desselben Werkes durch Andere

1) Mandry, das Urheberrecht (Commentar S. 249.)
2) Comment. 105—108.
3) l. c. 108—116.
4) l. c. p. 113 f.

als die wahre Störung eines verdienten Lohn- und Renteneinkommens anzusehen ist. So kommt es denn bei Entscheidung der Frage, ob Nachdruck oder eine „wesentliche Aenderung“ vorliege, selbst nach Mandry praktisch auf den von Wächter[1]) hervorgehobenen Gesichtspunkt an, „ob das neue Werk in das Absazgebiet des alten eingreift,“ so wenig Mandry im Eingang seiner diesfälligen Erörterungen diesen Gesichtspunkt als massgebend anerkennt.

Diesem Gesichtspunkt entspräche es dann freilich, „Separatabdrücke einzelner Couplets aus einem Singspiel, einzelner Lieder einer Gedichtsammlung,“ wenn sie für ein ganz anderes Publikum bestimmt und geeignet sind, nicht als Nachdruck zu behandeln, obwohl nach Doktrin und positivem Recht an „ihrer Nachdrucksqualität kein Zweifel möglich[2]) sein“ soll; denn obwohl eine „mechanische Vervielfältigung,“ unterliegen sie gar nicht dem überall leitenden Grunde des Verbotes mechanischer Vervielfältigung, ihre Reproduktion greift nicht in das für eine gerechte Vergeltung erforderliche Absazgebiet ein, und die Verpflanzung vor ein anderes Publikum hat selbstständigen Vergeltungsanspruch. Aus diesem Grunde wird man z. B. auch den Melodieenschuz gegen Reproduktion in Potpourris verwerfen müssen. In diesen Fragen zeigt sich freilich ein Schwanken der juristischen Doktrin[3]) und der Gesezgebung, allein nur in Folge eines Mangels, welchen unsere Theorie schon beleuchtet hat. Diese Theorie rechtfertigt nicht einen ziellosen unbegrenzten Monopolschuz, sondern nur den Schuz gerechter Vergeltung, sie nimmt die Vergeltungsfunktionen des freien Verkehrs zum Massstab des Schuzes. Die Gesezgebung aber und die Doktrin nehmen vielmehr das unbegrenzte Vermögensinteresse zum Objekt des Monopolschuzes, dehnen ein singuläres Institut ziellos aus. Wäre dies berechtigt, so wäre die Reproduktion freilich in viel engere Grenzen einzuschliessen, als es durch die Gesezgebung und die Doktrin selbst geschieht, welche bezeichnender Weise in allen die Grenze des

1) Vrgl. Mandry l. c., Anm. 16, woselbst auch richterliche Entscheidungen dieser Richtung citirt sind.

2) Mandry, l. c. Anm. 17.

3) Mandry, l. c. 246.

singulär geschüzten Vermögensinteresses berührenden Detailfragen schwankend, unsicher und rathlos geblieben ist.

Nicht streng principgemäss, sondern utilitarisch verhalten sich auf dem Gebiete des erlaubten Nachdrucks die Gesezgebung und Doktrin auch in Beziehung auf Citate, Abdruck von Aufsätzen und Gedichten in litterarischen Zeitschriften, Sammlungen in Chrestomathieen, sowie Sammlungen, welche zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind [1].

Die Gesezgebungen weichen in der Ordnung dieses Verhältnisses noch immer stark von einander ab, kein gleichmässiges Princip leitet sie. Originalität, sogenannte „Selbstständigkeit" der Reproduktion kann den Erlaubnissgrund hier nicht bilden; denn es liegt in einigen erlaubten Reproduktgattungen gar keine „Selbstständigkeit," in andern eine sehr geringe, in allen liegt und wiegt reine mechanische Vervielfältigung vor. Ein zweiter Erlaubnissgrund, die Nothwendigkeit der Weiterverarbeitung, zeigt sich nur da festgehalten, wo die erlaubte wörtliche Aufnahme auf kritische und litterar-historische Werke beschränkt ist; dies geschieht aber nur im preussischen Gesez. Die Erlaubniss der mechanischen Vervielfältigung für Kirchen-, Schul- und Unterrichtszwecke ist, woferne im Verbot der mechanischen Vervielfältigung für j e d e n denkbaren Absazkreis das Wesen des Autorschuzes vom Standpunkt einer weiter nicht begrenzten Vermögensschuzpflicht gefunden werden müsste, lediglich die Aufopferung des Schuzes an einige utilitarische Rücksichten. Ganz anders, wenn nach unserer Theorie der Schuz innerhalb des lohnenden und nächsten Absazkreises massgebend ist. Hiebei kann z. B. Reproduktion von einzelnen Gedichten für ganz andere Absazkreise, oder Reproduktion von Fragmenten für pädagogische Schriften aus Werken, welche an den Erwachsenen ihr eigenstes Publikum haben, principiell statthaft sein, nicht aber die Reproduktion eines politischen Zeitgedichtes in einer politischen Zeitung, nicht die einfache Reproduktion eines grösseren Schulbuches in einem kleineren Schulauszuge. Unsere Theorie führt hier, wie uns

---

1) Vrgl. Mandry, Comm. S. 116—121.

scheint, zu einer konsequenteren Entscheidung, als wir sie in der Gesezgebung und in der juristischen Doktrin vorfinden.

Bemerkenswerth ist die Bestätigung, welche unsere ökonomische Theorie durch das positive Recht insofern erhält, als Veröffentlichung und Nachbildung für sich allein ohne mechanische Vervielfältigung erlaubt erscheint. Mandry [1]) sagt: „Das bisherige bairische Recht hat, abweichend von den Bundes- und den meisten deutschen Partikulargesezen, nicht blos die mechanische Vervielfältigung, sondern auch die Veröffentlichung und Nachbildung für sich allein, d. h. wenn weder die leztere als Verbreitung der mechanischen Vervielfältigung, noch die erstere als Vertrieb der durch solche hergestellten Nachdrucksexemplare erscheint, verboten (Gesez v. 15. Apr. 1840, Abs. 1). Das neue Gesez nimmt dagegen denjenigen Standpunkt ein, der schon bis jezt als der gemeinrechtliche zu betrachten war, und verbietet nur die mechanische Vervielfältigung“ — und deren Vertrieb. Die Verkehrsnatur publicistischer Erzeugnisse zeigt sich also, unserer Theorie entsprechend, hier als der Kern des singulären Einkommensschuzes, welchen das positive Recht durch Nachdrucks- und Nachbildungsverbot statuirt.

2) Dasselbe tritt weiter an dem positivrechtlichen und juristisch-doktrinellen Begriff des „litterarischen Erzeugnisses“ hervor. Nur litterarische Erzeugnisse sind zum Gegenstand des Nachdrucksverbotes erklärt. Was wird nun unter „litterarischem Erzeugniss“ verstanden?

Zwar ist, „wo Praxis und Theorie sich genöthigt sahen, über die einzelnen Arten von geschüzten Objekten auf den Gattungsbegriff zurückzugehen, dieser leztere übereinstimmend im litterarischen Erzeugniss gefunden worden“ [2]), aber die Doktrin war und ist über die Requisite dieses Gattungsbegriffes verschiedener Meinung. Jolly verlangt als Merkmale für das schuzberechtigte litterarische Erzeugniss: a) in sich abgeschlossene Gedanken, b) ausgesprochen in einer ihnen angehörigen und mit ihnen untrennbar verbundenen Form, c) nach ihrer objektiven

1) l. c. 122 f.
2) Mandry, l. c. p. 125.

Beschaffenheit, wie nach der Absicht des Verfassers geeignet zur allgemeinen litterarischen Mittheilung (zum litterarischen Verkehre) — woraus sich dann der Ausschluss zu a) der blossen Notizen, aphoristisch niedergeschriebenen Gedanken, Aufzeichnungen einzelner Erfahrungen und Beobachtungen der als Vorarbeit gemachten Auszüge aus fremden Schriften u. s. w., — zu b) der in sinnbildlichen Zeichen niedergeschriebenen Produkte, der gesprächsweise oder schriftlich gemachten, formlosen Mittheilungen, der einfachen Zeitungskorrespondenzen, Annoncen [1]), Festprogramme u. s. w., — zu c) der Geseze und Verordnungen, gerichtlichen Akten, Briefe — ergeben soll. Dieselben drei Requisite finden sich auch bei Harum, in genauerer Fassung und mit Hinzufügung eines vierten Merkmals: dass das Produkt individuelles Geisteserzeugniss sei (Ausschliessung der einfachsten Rechnungstabellen, Geschäftsformulare u. s. w.). Dieses vierte Moment steht weitaus im Vordergrunde bei Heidemann, Lange, zum Theil bei Wächter.

Mandry [2]) sieht alle diese Definitionen als verfehlte Versuche der absoluten Definition einer „thatsächlichen Eigenschaft an, welche durch die verschiedensten Momente faktisch bedingt, aber von keiner rechtlichen Voraussezung abhängig sei. Darauf kommt es an, ob ein Produkt möglicher Verlagsgegenstand ist, worüber nicht das Vorhandensein dieses oder jenes bestimmten Requisites, sondern die jeweilige Gestaltung der litterarischen Produktion eines bestimmten Volkes entscheidet“ (S. 128). Hienach ist in Mandry's [3]) Augen die Betonung der geistigen Selbstständigkeit für das litterarische Erzeugniss unrichtig, so wichtig dieses Moment für die Feststellung des Autorcharakters ist; in jedem Produkt sei einige geistige Thätigkeit niedergelegt. Auch blosse Notizen, auch blosse Sammelwerke seien schuzberechtigt. Aphorismen, Vorarbeiten können ausnahmsweise verlagsfähig sein und seien dann schuzberech-

1) Und doch wäre z. B. fortgesezter Nachdruck der Traueranzeigen des Schwäb. Merkur ein Mittel wirksamen Durchdringens für ein grosses Konkurrenzunternehmen — im Gebiet des schwäbischen Journalismus!

2) l. c. S. 127.

3) l. c. S. 129 ff.

tigt. Auch die Erwerbsabsicht des Verfassers sei nicht nothwendiges Requisit. Für die Beschränkung des Autorschuzes der Zeitungsprodukte, der öffentlichen Reden seien andere Gründe, insbesondere die durch die objektiven Bedingungen des öffentlichen Lebens gegebene Nothwendigkeit der Publicität, — mitentscheidend. Massgebend ist nach den Ergebnissen Mandry's die Frage: ob „die Umstände, unter welchen das Erscheinen des Werkes erfolgt ist, im konkreten Falle den Schluss aus der Thatsache der mechanischen Vervielfältigung auf die nach der objektiven Beschaffenheit des Werkes zu bestimmende Verlagsfähigkeit unthunlich machen." Bei veröffentlichten Briefen z. B. sei dieser Schluss bald thunlich, bald unthunlich. Blosse Notizen werden selten, können aber verlagsfähig sein, das Requisit „des geschlossenen Ganzen" sei nicht massgebend. Geseze, Verordnungen u. s. w. schliessen nach ihrem Zweck der Verbreitung[1]) die Zulässigkeit des Nachdrucksverbotes aus, wobei ausdrücklich[2]) „Inhalt und Zweck des Nachdrucksverbotes, nicht die objektive Gestalt des Produktes" als „eigentlicher Grund der Unanwendbarkeit des Schuzes" bezeichnet wird.

Auch vom Standpunkt des bair. Gesezes erklärt Mandry[3]) die Frage massgebend: ob das Werk nach der Sitte und Gestaltung des heutigen buchhändlerischen Verkehrs verlagsfähig ist?

Mit der vorstehenden Auffassung eines die juristische Doktrin und die Gesezgebung eingehend berücksichtigenden Juristen stimmt unsere Theorie fast in jedem Detailpunkt überein.

Die „Verlagsfähigkeit" ist Wesen der publicistischen Verwerthungsbestimmung. Verlagsartikel ist eine solche Schöpfung, welche durch überalliges und gleichzeitiges Erscheinen ganz gleichartiger mechanischer Vervielfältigungen verwerthet wird. Die lettern- und druckmässig-mechanische Wortverkörperung der Idee durch den Verlag vermittelt bloss den Tausch- und Ge-

---

1) l. c. 137.
2) l. c. S. 136.
3) l. c. S. 138.

brauchswerth, die Kommunikation und den Genuss der Idee für Leser und Beschauer. Bei litterarischen und artistischen Erzeugnissen ist das Produkt der mechanischen Vervielfältigung, nämlich das Buch, die Copie, lediglich vermittelndes Organ der Aneignung und des Genusses der Schrift- oder Kunstidee, wogegen bei industriellen Erzeugnissen, d. h. bei Erzeugnissen der sogenannt nüzlichen Künste, der nach einer bestimmten technologischen Idee angefertigte Gutskörper in erster Linie den Gebrauchswerth ausmacht. Nicht der Körper des Buches wird angeeignet, er ist bloss eine Art Telegraphenleitung der socialen Ideenströmung; dagegen im einzelnen Industrieerzeugniss, z. B. in dem durch die Ideen der Maschinentechnik zu Stande gekommenen Brodstoff ist es dieser selbst, welcher angeeignet wird. Geistwirkungen sind im Mehl wie im Buch niedergelegt, beide werden mechanisch aus gewissen Grundstoffen hergestellt und vervielfältigt, allein beide Geistprodukte verhalten sich, weil das äussere Gut dort Selbstzweck, hier nur Kommunikationsmittel einer Idee ist, sehr verschiedenartig in Beziehung auf die Vergeltung im Verkehr. Hier „verlegt“ das buchhändlerische Kapital nur die Idee, geringsten Falls die Schöpfung einer Sammlung, vervielfältigt nur den die öffentliche Kommunikation vermittelnden Körper der in den Verkehr eintretenden Ideenschöpfung und lässt diese auf einmal, überall, publicistisch in der Welt zünden, wirft sie sofort und zu geringern Kosten nachahmbar hinaus; die noch nicht erfolgte Vergeltung der hauptsächlichen Produktivkraft, nämlich des Ideenschöpfers, ist ohne Monopolschuz nicht möglich. Das Unternehmungskapital der nüzlichen Industrie arbeitet entweder Ideen, welche schon geistiger Gemeinbesiz sind, als freies kostenloses Produktionselement, in den für Alle gleich kostspielig erwerbbaren Stoff mit gleich kostspieligen stehenden Kapitalgütern (Maschinen etc.) und mit gleich kostspieliger Arbeit hinein; oder sind immerhin in der Nichtverlagsindustrie für die geistige Originalthätigkeit verhältnissmässig wenig Kosten aufzuwenden, und für die Einbringung auch dieser hat der Unternehmer einen längeren Spielraum bevorzugten Absazes. Auf diesen Unterschied der Verkehrsnatur publicistischer Schrift- und Kunstwerke wurde unsere Theorie gebaut.

Die eigenthümliche Verkehrs- und Absaznatur publicistisch verwertheter Schrift- und Kunstwerke ist es nun eben, was das gemeine Sprachgefühl in die Worte Verlag und Verlagsartikel hineinlegt. „Verlag" war eine Zeit lang Ausdruck für das Unternehmerkapital überhaupt, z. B. in den Schriften der deutschen Schüler A. Smith's. Jedermann versteht jezt unter Verlag dasjenige Kapital, welches die mechanische Kommunikation von litterarisch-artistischen Ideengestaltungen an das Publikum, an die allgemeine Bildungskonsumtion vermittelt. Publicistisch verwerthete Schrift- und Kunstwerke sind „Verlagsartikel." Ist dem so, dann stimmt Mandry's Resultat über den Begriff des „litterarischen Erzeugnisses" mit unserer Rechtfertigung des litterarischen Monopolschuzes überein. Fast noch prägnanter wird die juristische Zustimmung zu unserer Grundauffassung, wenn Wächter das Wesen der litterarischen Erzeugnisse in „sprachlich fixirten geistigen Hervorbringungen" findet, welche „ihre wesentliche Bedeutung darin haben, dass sie nicht einem konkreten materiellen Gebrauch dienen, sondern den allgemeinen (und insofern öffentlichen) geistigen Verkehr der Gedanken und Vorstellungen vermitteln." Aehnlich fand K. S. Zachariä[1]) das Besondere der Autorarbeit darin, „dass sie sich, einmal verrichtet, ohne Zuthun des Schriftstellers, sovielmal wiederholt, als die Schrift abgedruckt wird." Auch die Betonung dieser Beobachtung ist nur eine Ahnung der juristischen Doktrin, dass der Autorschuz wesentlich publicistische Produkte betrifft.

Litterarschuzobjekte sind also auch nach der juristischen Doktrin publicistische Schriftwerke. Nur fehlt dieser Doktrin alles Verständniss für die singuläre ökonomische Verkehrsnatur dieser Produkte und daher für die singuläre volkswirthschaftliche Rechtfertigung und für die richtige Begrenzung ihres Monopols.

Die nationalökonomische Theorie erklärt es des Weiteren leicht, wesshalb gewisse unzweifelhaft „verlagsfähige" Schriftwerke dennoch ausserhalb des Autorschuzes gestellt worden sind. Es erscheint für sie principgemäss, was die juristische Doktrin principwidrig gefunden hat. Wir erwähnen die Nachdrucksfreiheit

1) Krit. Z. für Rechtsw. XII, 218.

an Gesezen, Verordnungen, öffentlichen Akten, gewissen öffentlichen Reden. Die für die Schuzlosigkeit dieser Produkte gewöhnlich angeführte Nothwendigkeit der Verbreitung derselben wäre an sich noch nicht hinreichend, eine Schuzlosigkeit zu begründen. Dagegen fehlt für sie überhaupt jeder Grund der Vergeltung der Autorarbeit, also auch die Vergeltung durch Monopolschuz; denn öffentliche oder sonst bezahlte und vom Verleger nicht mehr zu bezahlende oder ohne Lohnabsicht thätige Produktivkräfte: Beamte, Richter, Advokaten, Abgeordnete, Volksredner u. s. w. waren Autoren dieser Werke, Autoren, welche theilweise wie z. B. Kammerredner den Nachdruck sehnsüchtig wünschen. Nicht die mechanische Vervielfältigung an sich, sondern die Entziehung des gerechten socialökonomischen Lohnes, welche Folge der reinen mechanischen Reproduktion sein würde, ist der Anlass des Nachdrucksverbotes. Wo diese Vergeltung gar nicht begründet ist, ist auch Schuz gegen mechanische Vervielfältigung nicht am Plaze, nach unserer Theorie liegt in der Schuzlosigkeit der Geseze, Verordnungen und Reden — natürlich nicht auch der Sammlungen derselben als solcher — eine reine Folgerung aus dem richtig aufgefassten Schuzprincip; nicht Lohn, nicht Rentenprämie ist hier durch Monopol künstlich anzubringen.

Anders verhält es sich unter Umständen mit Denkschriften, welche zu den öffentlichen Akten kommen.

3) Sammelwerke, Compilationen, Commentare, musikalische Variationen, Etuden u. s. w.[1])

Die Gesezgebung und die Doktrin gibt diese Art der Reproduktion frei, nach dem Princip, dass, soweit im konkreten Fall die Urheberthätigkeit reicht, das Urheberrecht wirksam ist [2]). Hiebei kommt jedoch die Frage der Abfindung des Sammlers, Commentators, Compilators etc. mit dem Originalautor gar nicht zur Erklärung. Positives Recht und Doktrin geben keine Abfindung, und doch lebt Originalthätigkeit auch in der-

1) „Arrangements“ musikalischer Werke fallen unter die Nachdrucksverbote.

2) Mandry, l. c. S. 143.

artigen erlaubten Reprodukten als schöpferische Hauptkraft fort. Dies ist ein unerklärter Widerspruch, welchen die Gesezgebung und Doctrin überspringt. Gleichwohl rechtfertigt sich dieser scheinbare Abfall, wie schon gezeigt ist, aus der *ratio* des Autorschuzes nach unserer Theorie: theils weil der Schuz auf dem eigensten Gebiete des Originals wie ein Freigeld der auch nur im Geringsten selbstthätigen Reproduktion anzusehen ist, die leztere also abgelöst wird, theils weil und soferne es sich hier um Absazgebiete handelt, welche der Originalverlag sich thatsächlich nicht erschloss und zur Ermöglichung einer Vergeltung der Autorarbeit sich nicht zu erschliessen braucht, endlich weil durch die Kosten grosser Sammelwerke und wirklicher Commentare der Nachdrucksvortheil dem Originalverlag gegenüber in Beziehung auf lohnenden Absaz häufig, wenn auch nicht immer kompensirt wird. Ueberwiegend würden die ohne Abfindung des Originalautors stattfindenden Reproduktionen der hier fraglichen Gattung die Vergeltung der Originalschöpfung nicht beeinträchtigen; es wird aber durch den Monopolschuz der lezteren auch der Abfindung der Lohngerechtigkeit mit dem Ideencommunismus der bürgerlichen Gesellschaft förmlich Genüge gegeben.

4) Das positive Recht erklärt den Nachdrucksschuz unabhängig:

a) davon, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht.

Nach unserer Theorie ist dies unzweifelhaft; denn der Zweck der Belohnung des wirklichen Autors eines „verlagsfähigen," d. h. publicistisch verwerthbaren Werkes liegt gerade dann noch unerfüllt vor, wenn das Werk noch nicht veröffentlicht war. Briefe sind zu schüzen, soweit sie verlagsmässig absezbar sind, und für Denjenigen oder die Mehreren, welche sie als Schreiber, Korrespondenten, Empfänger oder Sammler verlagsfähig gemacht haben. Didaktischer Inhalt, exquisite Form, Natur des Themas ist es, nach unserer Theorie, so wenig als nach der geläuterten juristischen Doktrin [1]), was den Briefschuz begründet.

1) Vrgl. Mandry, S. 154 f.

b) Der Nachdrucksschuz ist unabhängig davon, ob das Werk niedergeschrieben ist, oder nur mündlich vorgetragen wurde. Mit Recht; denn die Art, wie die mechanische Vervielfältigung eines litterarischen Erzeugnisses ermöglicht wird, kommt bei unserer *ratio* des Autorschuzes so wenig in Betracht, als:

c) die Abfassung durch Einen oder durch mehrere Autoren, welche vom positiven Recht als irrelevant für die Schuzberechtigung erklärt wird,

d) von der Frage, ob das Werk ganz oder nur theilweise abgedruckt sei, wird der Nachdruckscharakter ebenfalls unabhängig erklärt. Indessen wird dieser Grundsaz, wie schon hervorgehoben ist, von der Gesezgebung und von der juristischen Doktrin nicht konsequent gehandhabt und auch die Ausnahmen werden nicht gleichmässig durchgeführt. Die Beschränkungen, deren dieser Grundsaz unter Zurückdämmung zufälliger utilitarischer Gesichtspunkte nach unserer Theorie bedarf, sind schon unter Z. 2 angedeutet.

Die Schuzlosigkeit gewisser litterarischer Erzeugnisse ist schon im Zusammenhang der Z. 2 erläutert. Wir tragen desshalb nur die positive Bestimmung des bairischen Gesezes hier nach. Art. 3 dieses Gesezes formulirt jene Ausnahmen folgendermassen: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von blossen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesezen, von amtlichen Verfügungen weltlicher und kirchlicher Behörden, von öffentlichen Akten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder der Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von andern nicht als litterarische zu betrachtenden Erzeugnissen.“

5) Artikel 4 des bairischen Gesezes ordnet zwar unter gewissen Voraussezungen Entschädigung in Folge der Benuzung des unveränderten Titels anderer Werke, sogar Unterdrückung des gebrauchten Titels an, behandelt jedoch die Titelbenüzung ausdrücklich nicht als Nachdruck. Diess ist von unserer Theorie aus nur zu billigen. Der Titelschuz ist mit dem unten zu erörternden Firmenschuz, nicht mit dem Nachdrucksschuz wesensverwandt.

6) Artikel 6 verbietet mit Recht den „verschleierten Nach-

druck", gestattet jedoch, „Auszüge aus Werken oder ganze Stücke zu veröffentlichen, vorausgesezt, dass diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet sind." Wir haben diese leztere Bestimmung bereits als unserer Theorie theils nicht genügend, theils widersprechend gekennzeichnet. Der dem bairischen Gesez vorangegangene „Frankfurter (bundestägliche) Entwurf" bewegte sich weit mehr in der Richtung unserer Theorie, indem er Reproduktion von Auszügen und Stücken in Sammlungen, in diesen aber nicht blos, wenn sie zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, erlaubt wissen wollte. Dass die Entscheidung über Identität oder erlaubte Reproduktion häufig eine sehr schwierige Thatfrage sein wird, geben wir übrigens der Doctrin [1]) auch von unserem Standpunkte aus zu.

Die im positiven Recht liberal zugelassene verarbeitende Reproduktion, „Benüzung einzelner Stellen und Abschnitte in einem seinem Hauptinhalt nach selbstständigen Werke", negirt die Theorieen des geistigen Eigenthums und leistet der Erhebung der Geistesschäze ins Gemeingut Vorschub. Beides entspricht dem Inhalt unserer Theorie.

7) Uebersezungsfreiheit. Im Grundsaz ist die Uebersezungsfreiheit anerkannt, praktisch jedoch durch die Gestaltung des Uebersezungsvorbehaltes sehr geschwächt. Vom Standpunkt der juristischen Doctrin vertheidigten Aug. Schürmann [2]) und Mandry [3]) die Uebersezungsfreiheit, theilweise unter Herbeiziehung ganz gesunder ökonomischer Erwägungen.

Das bairische Gesez (Art. 7, 8, 17) und die neueren von Frankreich geförderten Litterarconventionen haben in das deutsche Recht einen Schuz gegen Uebersezung eingeführt. Früher entsprach die Uebersezungsfreiheit, welche im Sinne unserer Theorie liegt, der überwiegenden Anzahl der deutschen Gesezgebungen, namentlich auch den Bundesgesezen, sowie im Allgemeinen der

---

1) Mandry, S. 190 f.

2) Der Rechtsschuz gegen Uebersezungen in den internationalen Verträgen, Leipzig 1860, ein sehr empfehlenswerthes Schriftchen.

3) Krit. V.-J.-Schr. Band VII, 249 ff.

Doctrin; diess bestätigt Mandry [1]). Die „unzweifelhafte gegentheilige Tendenz der neueren, von den Litterarconventionen und von der französischen Agitation getragenen Rechtsentwicklung" [2]), ist nun zwar als Thatsache nicht zu bestreiten, aber als berechtigt nicht anzuerkennen. Sie ist ein Werk französischen Einflusses unter Napoleon III. Diese neuere Rechtsentwicklung tritt sogar mit einer sich selbst bezweifelnden Schüchternheit auf; denn sie räumt nur unter der Voraussezung des Uebersezungsvorbehaltes an der Spitze des Originalwerkes und unter der Bedingung des baldigen wirklichen Erscheinens der „autorisirten" Uebersezung (binnen ½, 1, 3, 6 Jahren) den Schuz gegen Uebersezung ein. Der autorisirten Uebersezung selbst ist im bairischen Geseze (Art. 17) nur ein fünfjähriger Schuz gegen fernere Uebersezungen gewährleistet. Der Schuz jeder Uebersezung als relativ selbstständigen Produktes gegen einfachen Nachdruck (nicht gegen anderweitige Uebersezungen) ist dem Originalnachdrucksschuz gleichgestellt; wir erklärten schon oben diese Frage für praktisch untergeordnet.

Die neuere Ausdehnung des Uebersezungsschuzes wurde theoretisch auf der „Vermögensschuzpflicht" des Staates begründet. Dem gegenüber berufen wir uns auf die Nachweisung des Irrthums extensiver Anwendung einer singulären Schuzpflicht, welchem die juristische Theorie mit ihrer Intention ziellosen und unbegrenzten Vermögensschuzes sich hingegeben hat. Unsere Theorie trägt eine bestimmte Begrenzung, die bei Uebersezungen bis zur Aufhebung jedes Nachdrucksschuzes berechtigt sein dürfte, nachgewiesener Massen in sich. Es ist uns daher unmöglich, in der Consequenz der Uebersezungsfreiheit die Waffen zu strecken und den neueren Uebersezungsschuz für mehr als für einen unter Frankreichs europäischer Präponderanz durchgesezten Rückschritt anzusehen.

8) Der Zeitungsschuz ist vom bairischen Gesez ganz im Sinne unserer Theorie aufgefasst. Soferne der Verfasser von Zeitungsartikeln keinen Vorbehalt gegen Abdruck speciell gemacht hat, ist der leztere frei, und an „politischen" Artikeln darf kein Vorbehalt gemacht werden. Richtiger wäre es wohl, Artikel,

1) l. c. p. 198.

2) Mandry, l. c. p. 198.

Nachrichten und Notizen, welche überhaupt dem Tagesinteresse und der Tagesdiscussion über nicht politische, wie über politische Gegenstände dienen, absolut nachdrucksfrei zu erklären; denn der ephemere Charakter des Marktes ist es, was besonderen Zeitungsschuz überflüssig macht, für Artikel nicht-politischen Inhaltes, wie für diejenigen politischen Gehaltes. Die Verpflichtung zum Quellencitat gewährleistet der guten journalistischen Production den unentbehrlichen Spielraum freier Rentabilität. Das Quellencitat als Pflicht der Nachdrucker kommt in der Wirkung der Fabrikmarke gleich.

9) Artikel 10 des bairischen Gesezes ordnet das Autorrecht an Werken, welche, wie Lexica, Almanache, Zeitschriften, durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter ins Leben treten. Der Urheber der einzelnen Beiträge verliert durch die Ueberlassung an das Collectivwerk „nur die Befugniss, sein Erzeugniss innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen“. Der Abdruck vor zwei Jahren in Separatabdrücken, in einer Ausgabe anderer Producte des Autors u. s. w., ist hienach frei. Diese Befreiung lässt sich aus unserer Theorie insoferne leicht erklären, als das Sammelwerk in seinem eigensten Absazgebiete nicht verlezt wird.

10) Beschränkter 15jähriger Nachdrucksschuz auch für die blosse Herausgabe nicht veröffentlichter Werke, sowie die Schuzlosigkeit der Herausgabe bereits veröffentlichter Werke, deren Schuzfrist abgelaufen ist — Grundsäze, welche durch Artikel 11 und 18 des bairischen Gesezes sanctionirt worden sind, entsprechen unserer Theorie. Den besonderen Nachweis hiefür brauchen wir nicht zu führen.

11) Schuzfristen. Das positive Recht bestimmt zwar eine beschränkte Schuzfrist unter förmlicher Ausschliessung von Verlängerungsprivilegien. Von allem Anfang betrachtete auch die deutsche Bundesgesezgebung den Autorschuz als vorübergehend bezahltes Lösegeld im Sinne unserer Theorie; der Kommissionsvortrag in der 27sten Sizung der Bundesversammlung von 1835 hat geäussert: „Die Kommission betrachtet den Schuz, welcher den Schriftstellern und Verlegern von Seiten des Bundes gegen den Nachdruck gewährt werden soll, im Lichte eines Er-

findungspatentes, nach dessen Erlöschen das betreffende Werk Gemeingut wird, und das daher nicht zu weit gegriffen sein darf, wenn das grosse Publikum aus dem Erlöschen des Patents den ihm gebührenden Vortheil ziehen soll“ [1]).

Solche Beschränkung ist von uns theoretisch eingehend begründet worden. Das Mass dieser Beschränkung ist aber ein viel zu geringes, wenn das bairische Gesez (Art. 12—20) in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesezgebung und Doctrin die Schuzfrist bestimmt:

> auf Lebensdauer und 30 Jahre nach dem Tode, — bei mehreren Miturhebern bis zu 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden, — bei anonymen, pseudonymen und bei posthumen Werken, soferne diese nicht später als 30 Jahre nach dem Tode des Autors erscheinen, auf 30 Jahre nach der ersten Herausgabe.

Inwiefern wir diese Fristen als ein Schuzübermass ansehen und in der Fristbestimmung den schwächsten Punkt der bisherigen Autorschuztheorieen erkennen, ist schon nachgewiesen. Jede Begründung des bestimmten Zeitmasses fehlt in der juristischen Doctrin, desgleichen der Nachweis dafür, wesshalb, z. B. im bairischen Gesez, der dramatische Autorschuz im Wesentlichen auf ein Dritttheil der Frist des Litterärschuzes zu beschränken war.

Hier sei nachträglich nur „den von Academieen, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten Gesellschaften und Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werken“ noch eine Bemerkung gewidmet. Die ihnen eingeräumte Schuzfrist von 30 Jahren ist unseres Erachtens unbegründet. Das Motiv der distributiven Gerechtigkeit für Monopolvergeltung ist, was die herausgebenden juristischen Personen betrifft, für die Regel gar nicht anzunehmen; sie fördern ohne Gewinnrücksicht die Publikation gewisser Arbeiten. Höchstens für den Autor, welcher oft von derartigen juristischen Personen nicht hinlänglich gelohnt wird, könnte eine kürzere, etwa 10jährige Frist des Vorbehaltes der Separatausgabe seines Beitrages nach allgemeinem Urheberrecht in Frage kommen.

---

1) S. Wächter, S. 427.

XI.

Der artistische Autorschuz insbesondere.

Juristische Doctrin und positives Recht sind auf diesem Gebiete noch sehr schwankend und kontroversenreich [1].

Das bairische Gesez schüzt mit Recht Werke der zeichnenden und plastischen Kunst, und schliesst die Extravaganz des Schuzes auch der Architektonik aus [2]. Für leztere ist der restrictiv anzuwendende Grundsaz des Monopolschuzes wenigstens nach unserer Theorie in keiner Weise zutreffend. Schuz der Architektonik könnte nur aus der von den Franzosen angenommenen *propriété artistique* abgeleitet werden, eine solche wird jedoch von der deutschen Doctrin, Praxis und Gesezgebung mit gleichem Recht, wie die *propriété litteraire* verworfen. Nur das von Richter [3] belobte russische Recht (Ukas vom 21. Jan. 1846) scheint Bauplanen Nachbildungsschuz zu gewähren.

In völliger Uebereinstimmung mit der juristischen Doctrin und mit der Gesezgebung befinden wir uns, soferne als massgebend für den Kunstschuz weder „Selbstständigkeit der individuellen Geistesschöpfung" oder gar „Originalität" [4] derselben angesehen wird, dieses Requisit für die artistische, wie für die litterarische Urheberschaft vielmehr zurücktreten musste, so dass z. B. auch photographische und galvanoplastische Kunstprodukte geschüzt werden; nicht die Geistigkeit des Produktes, sondern die singuläre Verkehrsnatur ist ja nach unserer Theorie das entscheidende Moment für Monopolschuz. Der Nachdrucksschuz artistischer Photographieen in Art. 28 des bairischen Gesezes ist nach unserer Theorie wohlbegründet und die schliessliche Anerkennung eines schlechthinigen Photographieschuzes durch die Frankfurter Kommission und durch die Leipziger Specialkommission von 1863 [5]

---

1) Mandry, l. c. 259 ff. — Die Litteratur, insbesondere die Schriften von Wächter, Volkmann, Kühns (zwei Schriften), Neumann, Goltdammer, sind ebenda näher bezeichnet. Vgl. auch Richter, l. c.

2) Mandry, l. c. 264 f.

3) l. c. 142.

4) Mandry, l. c. 263, 266 f.

5) Mandry, l. c. 292.

ist ganz erklärlich, wenn wir das früher über die Geistigkeit aller Produktion Bemerkte [1]) in Erinnerung bringen. Nicht mit der Geistigkeit des Produktes, sondern mit dem geistigen Genusswerth der „Geisteserzeugnisse“ und mit dem eigenthümlichen Einfluss jenes geistigen Genusswerthes auf die Verkehrsnatur dieser Produkte im publicistischen Verkehr hängt der berechtigte Autorschuz zusammen [2]).

Freilich gieng die juristische Doctrin, als sie einmal erkannt hatte, dass die Ursprünglichkeit ein entscheidendes Requisit des schuzberechtigten Produktes nicht sei und das Autorrecht kein Erstgeburtsrecht darstelle, auch wieder zu weit nach der anderen Seite. So sagt Volkmann [3]): „Die Frage, ob im Geisteswerke „ein Ursprüngliches liege, welches zuerst gebildet sei, bleibt vom „Rechte ungestellt; es verlangt nur, dass das Geisteswerk ein „selbstständig gebildetes sei.“ Wäre diess richtig, so müssten wir die masslosen Monopolansprüche der Richter, Kühns' etc. noch ungerechtfertigter finden, als es ohnehin zu geschehen hat. Wir sagen im Gegentheil: die Verkehrsnatur der artistisch-litterarischen Verlagserzeugnisse erzeugt im freien Verkehr die gebührende Vergeltung nach heutigen Culturzuständen nicht. Desshalb ist Monopolschuz ausnahmsweise zulässig, jedoch in Beziehung auf Zeit, Raum und concurrirende Reproduktion in solchem Masse, dass auch ausgezeichnetere Leistungen, unter lezteren Originalprodukte, die ihnen gebührende Extravergeltung durch künstliche Rentenprämie finden können. Nur ist und bleibt eben auch die so bemessene Vergeltung ein Monopol, welches nicht masslos ausgebeutet werden darf, sondern Grenzen anerkennen muss, wie sie im freien Verkehr der Rentenfunction durch die Concurrenz und die anderweitige Reproduktion nachgewiesener Massen von selbst gesteckt sind.

Wir befinden uns ferner in völliger Uebereinstimmung mit

---

1) S. ob. Abschn. IX.

2) Einen warmen Vertheidiger hat der Photographieschuz an Th. Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte, Berlin, 1866 gefunden. Die für uns entscheidenden ökonomischen Gesichtspunkte finden sich auch in dieser Schrift nicht aufgestellt.

3) Die Werke der Kunst, S. 18.

der Doctrin und Gesezgebung, soferne diese nach Mandry [1]) das wesentliche Merkmal des schuzberechtigten Kunsterzeugnisses, im Gegensaz zu Industrieerzeugnissen, weder in den Mitteln, noch im Material, noch im fabrikmässigen Charakter, sondern in dem Zwecke der Kunstdarstellung suchen.

Der Zweck des Industrieerzeugnisses, sagt die juristische Doctrin, ist der Gebrauch, nach der Definition des östreichischen Rechtes der „materielle" Gebrauch [2]). Der Zweck der Kunsterzeugnisse dagegen sei nicht der „Gebrauch", sondern theils die „Befriedigung des ästhetischen Gefühls (ästhetische Darstellung)", theils die „Vermittlung des Gedankenaustausches" („belehrende Darstellung"), leztere bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen Zeichnungen und Abbildungen, wie sie z. B. in Art. 36 des bairischen Gesezes geschüzt sind; konkurrire nach dem objectiven Charakter des Produktes der Gebrauchszweck („industrielle Darstellung") mit der ästhetischen und belehrenden Darstellung, so sei thatsächlich zu entscheiden, ob das Produkt „seinem Hauptzwecke nach" ein Werk der Kunst sei oder nicht [3]).

Wir sehen nun freilich nicht ein, warum es nicht eine bessere Formulirung des Unterschiedes sein sollte, wenn wir nicht „Gebrauchszweck" und Nichtgebrauchszweck, sondern so scheiden: das Produkt der Kunst und der belehrenden Darstellung kennzeichnet sich durch den Zweck der Bildung, theils der ästhetischen Bildung, theils der versinnlichenden Didaktik, wogegen die Industrieprodukte nicht lediglich dem Bildungsconsum dienen. Der Begriff „Gebrauchszweck" taugt hier Nichts, so wenig als bei litterarischen Erzeugnissen, da auch Gemälde durch Anschauung gebraucht, kartographische Werke u. s. w. sogar substantiell verbraucht werden. Das Uebergehen der Materie in den Menschen selbst, ist in keinem nationalökonomischen Werk zum wesentlichen Merkmal der Consumtion oder des „Gebrauches" erklärt; nicht einmal Manipulation mit dem Gebrauchsgegenstand gehört nach

1) l. c. 268.
2) In einem neueren östreich. Gesez.
3) Mandry, l. c. S. 268—272.

ökonomischen Begriffen zum „Gebrauch". Kunstprodukt ist also ein durch Plastik, Zeichnen etc. hervorgebrachtes Produkt, welches „seinem Hauptzwecke nach" der Bildung im Sinne der Ernährung der geistig-ästhetischen Kräfte und Bedürfnisse dient.

Mit dieser Art von Consumtionsdienst hängt die besondere Verkehrsnatur vieler artistischer Erzeugnisse, gerade so wie fast aller litterarischen Erzeugnisse, wesentlich zusammen. Der prädominirende, fertig dargestellte Gedanken- und Formgehalt ist nämlich, obwohl die Hauptursache des Gebrauchswerthes, für den Producenten der mechanischen Vervielfältigungen sofort nachahmbar und daher als Kostenbestandtheil für den nachahmenden Concurrenten fast gleich Null. Ohne Ausschluss der Concurrenz durch Monopol ist daher genügende Vergeltung des Autors dem Verleger unmöglich. Der reine Zweck der Bildung, des geistigen Genusses, welchem artistische Produkte dienen und von welchem die juristische Doctrin die Begriffsbestimmung des schuzberechtigten Kunstwerkes abhängig macht, hängt hienach ganz ebenso, wie bei litterarischen Produkten, mit singulären Verhältnissen des Absazes zusammen, — freilich hier, wie beim Litterärschuz, nicht für alle Produkte, sondern nur für die publicistisch massenhaft abgesezten Kunsterzeugnisse.

Lezteres Moment finden wir Seitens der juristischen *Doctrin* für die Frage der Schuzberechtigung der Kunstwerke nicht ebenso beachtet, wie es von derselben bei den Erörterungen über Litterärschuz beachtet ist. Wir treten sogar in einen tieferen Gegensaz gegen das positive Recht und die Doctrin, indem wir auch für den artistischen Autorschuz das Requisit der publicistischen Verkehrsbestimmung, der „Verlagsfähigkeit" festhalten. Oben ist gezeigt, welchen Werth Mandry bei den „litterarischen Erzeugnissen" als Schuzobjecten auf das Moment der Verlagsfähigkeit gelegt hat. Beim artistischen Autorschuz schlägt er dagegen diese Seite weit weniger stark an [1]). Wir dagegen müssen für den artistischen Autorschuz dasselbe Requisit mit der gleichen Strenge festhalten, wie für den litterarischen Autorschuz. Es wird uns, so hoffen wir, gelingen, gerade hiedurch einige

1) l. c. 272 ff.

Klärung in das Gebiet der Fragen über Kunstschuz zu bringen, welches noch viel in trübem Wasser steht.

Nun ist zwar, wie schon dargestellt ist, die artistische Reproduktion im Allgemeinen nur dann für Nachdruck erklärt, wenn eine „Mehrheit mechanisch nachgebildeter Exemplare" in Frage steht. Diess entspricht unserer Theorie zur Hälfte. Allein das geschüzte Object selbst muss nach unserer Theorie wirklich für die publicistische Verwerthung angelegt und bestimmt sein, ehe es Gegenstand des Nachdrucksschuzes sein kann; diess wird meist nicht ausgesprochen. Daher schreibt sich dann die Erscheinung, dass man Kupferstichabbildungen von Gemälden, dass man die Einzelkopie der lezteren — selbst über die Zeit des Absazes des Originals, also über den Schuz der Originalverwerthung hinaus — verbietet, dass selbst für öffentlichen Kunstgenuss angelegte Gallerieen nicht, gleich dem litterarischen Verlagshändler, Rechtsnachfolger hinsichtlich der Nachbildung und Vervielfältigung werden, dass überhaupt der artistische Autorschuz Konsequenzen des falschen Prinzips der *propriété artistique* annimmt. Die verarbeitende Reproduktion wird in Folge der Halbheit in Auffassung der singulären Voraussezungen des Kunstschuzes über Gebühr beschränkt, so dass Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographieen verbotener Nachdruck werden, obwohl sie durch entschiedene künstlerische Thätigkeit vermittelt sind und gegenüber dem Original, nach Kosten und Absazverhältnissen, der singulären *ratio* des Monopolschuzes nicht mehr entsprechen, als erlaubte Litterär-Reprodukte.

Ueberhaupt erscheint der Charakter der artistischen Erzeugnisse, in Beziehung auf den Absaz, nicht hinlänglich analysirt, und die reine Anlehnung des Kunstschuzes an den Nachdrucksschuz, des verwickelteren Produktions- und Verkehrsverhältnisses an das einfachere, führt zu verfehlten Massnahmen, weil die Verkehrsnatur der artistischen gegenüber derjenigen der litterarischen Produkte nicht gründlich gewürdigt wird. Wir betonen hienach das Folgende ganz besonders.

1) Das litterarische Erzeugniss, wenn es in den publicistischen Verkehr nicht eingeführt wird, hat selten irgend einen Werth und dann höchstens einen geringen Werth. Nur durch Verlag

findet das Manuscript seine Verwerthung, wenige Fälle ausgenommen. Ganz anders ist diess bei Produkten der zeichnenden und der plastischen Kunst. Hier häufen sich mehrere Verwerthungsarten: einmal der Verkauf des Originals, so dass z. B. bei Gemälden und Sculpturen schon der Verkaufspreis die natürliche und kein künstliches Surrogat erfordernde Vergeltung gewähren kann; sodann die publicistische Verwerthung durch Vervielfältigung und Absaz der Kopieen im artistischen Verkehr, endlich die Veräusserung zur Darstellung in Industrieerzeugnissen.

2) Eine weitere schlimme Folge jener Ziellosigkeit und Unbegrenztheit in Anerkennung einer staatlichen Pflicht des Monopolschuzes für das „Vermögensinteresse“ der Autoren an ihren Werken, wie sie uns, als die Praxis und Doctrin der Juristen irreführend, schon häufiger entgegentrat, kommt auf dem Gebiete des Kunstschuzes zur Erscheinung: die Kunstschuztheorieen nehmen für jede der möglichen Verwerthungsweisen unbedingt den Monopolschuz in Anspruch, geben einem singulären Institut unbedenklich extensive Anwendung. Selbst Mandry, welcher das Moment des Schuzes eines Vermögensinteresses mit feinem Takt anzuwenden pflegt, giebt sich der Anerkennung eines unbegrenzten Monopolschuzes hin, indem er [1]) „Erschöpfung des Ertrags eines Werkes“ und „genügende Belohnung des Autors“ ohne Weiteres gleichbedeutend nimmt und diese Auffassung auch in seinem Commentar zum bairischen Geseze wieder hervortreten lässt. Er sagt in lezterem: „Das Vermögensinteresse, das sich mit dem Werke der Kunst verbindet und dem Künstler geschüzt werden soll, besteht nicht blos in der Möglichkeit der Vervielfältigung und des Vertriebes der durch solche hergestellten Exemplare, sondern auch in dem Werthe, der dem von der Hand des Künstlers geschaffenen Werke als dem Originalwerke zukommt. Soll und kann auch auf dieses Interesse Rücksicht genommen werden, so mochte das Verbot einer der Drucklegung analogen Vervielfältigung nicht als ausreichend erscheinen.“ Hier wird offenbar der Vermögensschuz durch Monopol ohne Weiteres auf mehrfache, sich cumulirende Vermögensinteressen ohne Nachweis der Berechtigung aus-

1) Krit. V.-J.-Schr. Bd. VII, S. 268.

gedehnt, während diese Ausdehnung eine extensive Auslegung eines restrictiv anzuwendenden Prinzips darstellt. Die restrictive Anwendung ist freilich nur denjenigen, welche das ausschliessende Absazverhältniss des Autorrechtes als socialökonomisches Ausnahmsverhältniss erkennen, also nicht der bisherigen juristischen Doctrin anzusinnen.

Unerklärlich ist es dagegen, dass auch ökonomische Theorieen des Kunstschuzes der verfehlten erweiternden Anwendung eines Monopols ohne specielle Prüfung sich hingeben; so sagt Richter [1]: „Das Recht der geistigen That ist das Recht der Verwerthung; so weit diese geht und gehen kann, so weit reicht die Erwerbskraft und Fähigkeit der Person." Wenn diess von der Verwerthung im freien Verkehr bemerkt wäre, so würde es unzweifelhaft richtig sein, aber unzweifelhaft falsch ist es, wenn dasselbe von der Verwerthung im monopolisirten Verkehr behauptet und hienach dem obigen Satz hinzugefügt wird: „— und soweit hat das Gesez das Werk (durch Monopol) zu schüzen." Macht ferner Richter die Verwerthung der Litterär-Reprodukte von einer Abfindung des Originalautors unabhängig, so hat er noch weniger ein Recht zu verlangen, dass artistische Reproducenten von unzweifelhafterer selbstständiger Thätigkeit, wie Kupferstecher, Stahlstecher, Holzschneider, durch „besondere Rechtsverhältnisse" mit dem Originalautor sich abfinden [2].

Was hier gegen Richter bemerkt ist, gilt auch gegen die beiden Schriften, in welchen Kühns als Beauftragter der deutschen Kunstgenossenschaft den unbegrenzten Schuz von Werken der bildenden Künste vertheidigt hat [3]. Er verfolgt das artistische Autormonopol bis in die äussersten Konsequenzen, so dass selbst ein artistisch beseztes Sachverständigengericht verlangt wird. Ohne Unterscheidung von singulärer Monopol- und gemeiner Schuzpflicht leitet auch Kühns Alles aus einem natürlichen Recht des Urhebers auf den Werth seiner Schöpfung ab und gedenkt der

1) l. c. p. 139.
2) l. c. p. 189.
3) Der Rechtsschuz an Werken der bildenden Künste; Berlin, 1861. — Gesezes-Entwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, nebst Denkschrift; Berlin, 1864.

entscheidenden Hauptfrage mit keinem Wort, dass im Autorschuz jenes Recht monopolistisch, singulär gestaltet erscheint. Die Autorschaft begründet nicht an sich das Monopol, sondern nur den Anspruch auf gerechte Vergeltung überhaupt; der Autorschuz ist erst ein Nothbehelf, welcher wegen der singulären Verkehrsnatur gewisser Erzeugnisse angewendet wird, er stellt desshalb ein Prinzip dar, welches nicht extensiv angewendet werden darf. Kann Kühns diess nicht widerlegen, so fällt das ganze Gebäude seiner Deductionen durch Einen Streich haltlos zusammen.

Den maasslosen Präsumtionen für das Kunstschuzmonopol ist klar entgegenzuhalten: der artistische Urheber hat allerdings Anspruch, im freien Verkehr jeden möglichen Nuzen aus jeder von vielen sich cumulirenden Verwerthungsarten zu ziehen. Ein ganz Anderes aber ist es, wenn diese cumulativen Verwerthungsarten insgesammt unter den Monopolschuz des Autorrechtes gestellt werden wollen. Diess Bestreben ist im Allgemeinen zu verwerfen. Nur soweit der singuläre Grund eines Mangels gerechter Vergeltung im freien Verkehr reicht, ist den artistischen Produkten Monopolschuz einzuräumen.

3) Hienach ist die Frage zu entscheiden, in welchen Fällen überhaupt Autorschuz und in wie weit er cumulativ einzuräumen sei. Die Erörterung dieser Frage führt zu folgenden Ergebnissen:

a) gewisse Kunstprodukte finden als *unica* ihre hinreichende Vergeltung, sind, wenn auch der publicistischen Verwerthung durch Vervielfältigung fähig, hiezu gar nicht bestimmt, „ihrem Hauptzwecke nach" hiezu gar nicht angelegt: so die meisten Gemälde und Sculpturen, namentlich die in Privat- und öffentliche Gallerieen übergehenden Gemälde und die öffentlichen Monumente. Es mag *quaestio facti* und gerichtlich im einzelnen Falle nicht leicht zu entscheiden sein, ob ein Gemälde und eine Sculptur dem Hauptzwecke nach als *unicum* Werth habe; allein die Nachdrucksgesezgebung versezt auch sonst die Gerichte fast in noch schwierigere *quaestiones facti*, und gewisse Handlungen des Künstlers sind sehr genaue Anhaltspunkte der Beurtheilung: z. B. der vorbehaltslose Verkauf an eine Gallerie, die Herstellung des Kunstwerkes zu einem öffentlichen Monument. Die ihrem Hauptzwecke nach

nicht verlagsmässigen, die nicht durch publicistische Verwerthung allein rentabel zu machenden Kunstprodukte sind jedem anderen Verkehrsgute gleich zu behandeln und haben auf Monopolschuz so wenig Anspruch zu machen, als der Erbauer eines Wohnhauses, welches in der Hand eines Käufers auch noch als Geschäftshaus ausgezeichnet rentirt, die Geschäftsrente vorbehalten darf.

Mir scheinen hienach Wächter [1]) und die von Mandry [2]) erwähnte Leipziger Commission vollständig im Rechte zu sein; wenn jener den „vermögensrechtlichen Verkehr und die Bestimmung zur Vervielfältigung" als wesentlich für die schuzberechtigten Kunstwerke hervorhebt, und wenn diese zu dem Schluss gelangt [3]): „dass das (sächsische) Gesez nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Erzeugnisse geschüzt wissen wolle, deren Werth für den Urheber wesentlich in der vervielfältigungsfähigen Form an sich liege." Mit diesen Anforderungen wird für den Kunstschuz dasselbe Merkmal als massgebend hingestellt, welches wir oben mit dem Wort: publicistisches Kunstprodukt bezeichnet haben und welches hinsichtlich der litterarischen Produkte, mit dem Requisit der „Verlagsfähigkeit" für den Nachdrucksschuz, bewusst oder unbewusst von der juristischen Doctrin anerkannt worden ist; giebt doch Mandry (Kritische V.-J.-Schr. VII, 35) folgende Definition des „verlagsfähigen" litterarischen Erzeugnisses: „jedes Produkt, das objectiv geeigenschaftet ist, nach vorausgegangener Vervielfältigung, im Wege des Buchhandels gegen Geld umgesezt zu werden."

Auch die Kunstprodukte, welche thatsächlich ihren Hauptwerth nicht durch vervielfältigenden Absaz zu realisiren pflegen, sind von allem Monopolschuz auszunehmen und lediglich als Güter des gemeinen freien Verkehrs anzusehen.

Das Recht hat ihnen besonderen Schuz gegen unerlaubte Nachbildung nur zu geben, so lange das Kunstprodukt noch nicht als *unicum* abgesezt ist oder sofern der Käufer einen etwaigen besonderen vertragsmässigen Vorbehalt des Autors gegen Verviel-

1) I, S. 101.

2) l. c. S. 268, Anm. 11; Börsenbl. für den deutsch. Buchh. 1863, Nr. 147.

3) Allerdings *de lege lata* — wir halten *de lege ferenda* erwähnten Schluss für allgemein richtig.

fältigung und gegen Gestattung von Copieen nicht achtet. Die volle Verwerthung und Erhaltung des Originals als „*unicum's*“, beziehungsweise die Bestimmung über die Wahl der publicistischen Verwerthung, wird so dem Autor und Orginalerwerber gewahrt bleiben. Der Schuz vertragsmässiger Autorvorbehalte bezüglich der Vervielfältigung und Copiegestattung und bezüglich der unerlaubten Vervielfältigung vor erfolgtem Absaz — Seitens des Künstlers — liegt jedoch lediglich in der Konsequenz des gemeinen Eigenthums- und Vertragsrechtes. Dieses überlässt dem Autor selbst die Wahl, ob er sein Produkt als *unicum* verwerthen oder der publicistischen Verwerthung selbst zuführen oder die leztere durch Veräusserungsvorbehalte mit dem Originalabsaz cumuliren wolle. Dass die Erwerber des Originals, insbesondere öffentliche Gallerieen, sich auf jene Vorbehalte regelmässig nicht einlassen werden, ist anzunehmen. Dieser Umstand ist jedoch der allgemeinen Kunstbildung förderlich und begründet nicht die Zweckmässigkeit eines Monopolschuzes, wohl aber wird jene Weigerung häufig zu besserer Bezahlung des vorbehaltlos abgegebenen Originalwerkes führen. Ueberhaupt scheint es das Zweckmässigste zu sein, so viel als möglich dem vertragsmässigen Selbstschuz des Künstlers zu überlassen. Ein unglücklicher Griff dürfte daher Artikel 35 des bairischen Gesezes sein, dahin lautend: „Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über. Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zweck der Vervielfältigung zu überlassen. In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.“ Das Umgekehrte dieser Bestimmung wäre richtig, nämlich den Erwerber als vervielfältigungsberechtigt anzunehmen, so weit ihn der Autor hierin vertragsmässig nicht beschränkt hat. Die alsbaldige Ausnahme, bezüglich der Portraits, wäre dann unnöthig und jeder Conflict zwischen dem Vervielfältigungsverlangen des Autors und der Editionsverweigerung des Originalbesizers wäre undenkbar.

Doctrin und Praxis waren bisher [1]) nicht ungetheilt für

---

1) Mandry, l. c. S. 312.

das System, welches der Art. 35 des bairischen Gesezes adoptirt hat, und der Verkehrssitte entsprach die gegentheilige Auffassung. Viel glücklicher als die Bestimmung des bairischen Gesezes ist § 28 des preuss. Gesezes von 1837 [1]: „Begeben sich der Ur„heber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe „mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so „geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht statt„gefunden hat, das ausschliessliche Recht dazu gänzlich verloren. „Es kann aber auf die Dauer von 10 Jahren fortbestehen, ent„weder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie „sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem „sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleich„zeitig mit der Veräusserung eine Verabredung in glaubhafter Form „darüber getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste „die obgedachte Anzeige gemacht wird.“

Weiter geht aus dem hier eingenommenen Standpunkt hervor, dass selbst die unerlaubte Einzelcopie nicht als Nachdruck zu verbieten ist. Ein ganz anderes Interesse, als dasjenige eines Monopolrechtes, wird durch das Verbot der Einzelcopie geschüzt.

Die Copie nicht zum Verlag, nicht zur Verwerthung durch mechanische Vervielfältigung, ist überhaupt freizugeben, wenn unsere Vordersätze richtig sind.

Gegen das positive Recht und die vorwiegende juristische Doctrin ergeben sich hienach folgende einzelne Konsequenzen:

α) Freiheit der Nachbildung an nichtpublicistischen Kunstprodukten.

β) Freiheit der nicht mechanischen Vervielfältigung durch Einzelcopie schon abgesezter nichtpublicistischer Kunstprodukte, sobald besonderer Vertrag nicht entgegensteht. Also Gleichstellung des Kunstschuzes mit dem Litteraturschuz, welcher Abschreiben erlaubt, — und Entfernung des Verbotes von Einzelncopieen! Dieses Verbot war „dem bisherigen Rechte fremd“ [2], ist dagegen im bairischen Gesez (Art. 26), wenn gleich nicht

---

1) A. W. Volkmann, Zusammenstellung der gesezlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht, S. 48 f.

2) Mandry, l. c. 278.

unbeschränkt, doch zu weit gehend eingeräumt. Im Frankfurter Entwurf wurde dieses Verbot erst bei dritter Lesung aufgenommen, und zwar den betheiligten Kreisen zu liebe, und troz der Einsicht, dass es „ausserhalb des ordentlichen Nachdrucksverbotes liege“ [1]).

γ) Freiheit jeder Art von Copie an öffentlichen Kunstwerken, für welche sachgemäss wäre, Vervielfältigungsvorbehalte unzulässig zu erklären.

δ) Abschaffung des den Originalabsaz überdauernden Vervielfältigungsrechtes des Autors, und Zulassung vertragsmässiger Vorbehalte nur in Beziehung auf publicistische Verwerthung.

b) Der Autorschuz hat dagegen einzutreten, wo es sich um Kunstprodukte publicistischer, verlagsmässiger Verwerthung handelt.

Mehrere Fälle sind zu unterscheiden: entweder kann das Kunstprodukt in der Hauptsache nur die publicistische Verwerthung finden, wie z. B. Modelle zu Nippsachen, jene zahlreichen Pariser Artikel, welche, obwohl fabrikmässig hergestellt, Kunsterzeugnisse sind und nur durch Absaz vieler Exemplare rentiren; auch Karten, Bilderbogen, Photographieen nach der Natur und dergleichen gehören hieher. Oder mag das Produkt der Verwerthung sowohl als *unicum*, wie publicistisch der Verwerthung fähig sein, und entweder von Anfang an durch Wahl des Künstlers nur die leztere oder durch Vorbehalt beim Absaz des Originals zugleich die leztere gefunden haben.

Wird hienach die Verlagsfähigkeit und die Wahl zum Verlag bestimmend für die Gewährung des Monopolschuzes, dann löst sich auch eine Schwierigkeit, welche der juristischen Doctrin zu schaffen gemacht hat, von selbst, die Anomalie nämlich, dass die unerlaubte mechanische Nachbildung eines Kunstoriginals durch Kupferstich, Stahlstich, Lithographie, Photographie u. s. w. einerseits als Nachdruck selbst verboten ist, während doch erlaubte mechanische Vervielfältigung dieser Art selbst wieder gegen mechanische Vervielfältigung geschüzt sein soll.

1) Mandry, l. c. S. 279.

Während Artikel 26 des bair. Gesezes das Original gegen mechanisch vervielfältigende Nachbildung selbst bei anderem Kunstverfahren des Reproducenten schüzt, schüzt Artikel 27 derartige Reproduktionen gegen Nachbildung des Reproduktes. Als eine Anomalie erschien diess insofern, als bei dem ersten Verbot der Copirende als Urheber nicht anerkannt und doch, copirt er mit Erlaubniss, gegen Copieen der Copie geschüzt, demgemäss doch als Autor anerkannt wird.

Mandry bemerkt hierüber: „Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, die durch Nachbildung vermittelte Vervielfältigung eines Werkes der Kunst einerseits, soweit sie ohne Erlaubniss des Urhebers am Original bewerkstelligt worden ist, als Nachdruck zu behandeln, anderer Seits, soweit sie rechtmässig zu Stande gekommen ist, durch Anerkennung eines Urheberrechtes des Nachbildners zu schüzen . . . Soweit desshalb die Doctrin und Praxis zur Anerkennung eines Schuzes des Nachbildners gelangte, glaubte sie solchen vielfach auf eine Uebertragung der dem Urheber zustehenden Rechte an den Nachbildner stützen zu müssen“ [1].

Die ganze Schwierigkeit fällt weg, indem die Copie eines nichtpublicistischen Kunstproduktes erlaubt wird, weil die *ratio* des Monopolschuzes für das Original nicht, wohl aber in vollem Masse für die nur in Vervielfältigungen verwerthbaren Copieen, die Lithographieen, Kupferstiche, Stahlstiche, Photographieen zutrifft. Ueberall ist da nur Regel, nicht Anomalie.

Zugleich wird die erlaubte Reproduktion auf dem Gebiet der artistischen Produktion in ihr gebührendes, im litterarischen Nachdrucksschuz unangetastetes Recht eingesezt. Es ist offenbar nicht folgerichtig, wenn ein Kupferstich erster Qualität als Nachdruck behandelt wird, während eine nicht tiefgreifende Ueberarbeitung eines Buches liberal als verarbeitende Reproduktion erlaubt ist. Gerade viele Umsezungen von nichtpublicistischen Originalkunstwerken in publicistische Copieen erfordern selbstständige Kunstthätigkeit, welche mindestens im selben Masse, wie die liberal eingeräumte litterarische Reproduktion, Anerkennung verdient und der Volksbildung in weiteren Kreisen nüzt. Die

---

1) Mandry, l. c. 232.

Erlaubniss dieser Reproduktion tritt nun nach unseren Grundsäzen ein, während rein mechanische Vervielfältigung eines an sich selbst publicistischen Kunstproduktes geradeso, wie reiner Nachdruck des durch Originaldruck auf publicistische Verwerthung angelegten Litteraturproduktes, verboten bleibt.

Eine Autorschaft des Reproducenten kann bei der artistischen Reproduktion freilich nicht allgemein in der Veränderung der Form und des Bildes selbst liegen, wird vielmehr in dem anderen Charakter des Verfahrens sich bethätigen. Auch Mandry bemerkt die Besonderheiten der artistischen Reproduktion in Beziehung „auf die unlösliche Verbindung, in welcher in der künstlerischen Conception die Idee und die objective Gestaltung stehen", in Beziehung auf „die relative Selbstständigkeit der Darstellungsform gegenüber der Darstellung selbst", sowie in Beziehung auf „die innere Verschiedenheit zwischen Kunstverfahren und Kunstgattung" [1]. Gleichwohl entschliesst sich die juristische Doctrin nicht zu einer der liberalen Behandlung litterarischer Reprodukte entsprechenden Liberalität in Beziehung auf erlaubte Nachbildung von Gemälden in Kupferstichen u. s. w., sie bemerkt vielmehr, dass „kein Zweifel sein" konnte, diese Reproduktion zu verbieten [2]. Diess wäre aber doch nur dann zweifellos, wenn der Monopolschuz unbegrenzt auf das ganze und mehrseitige „Vermögensinteresse" extensiv anwendbar wäre, was wir auf Grund unserer Theorie zu bestreiten haben, Mandry dagegen ebendaselbst postulirt. Nach unserer Theorie ist nur diejenige Reproduktion von Kunstprodukten, welche in den Originalverwerthungskreis durch artistisch gleichwerthige und daher gleichabsazfähige Exemplare eingreift, zu verbieten.

Nicht umsonst spielt im positiven Recht und in der juristischen Doctrin über Kunstschuz das „andere Verfahren" eine so bedeutende Rolle. Das positive Recht (bair. Gesez, Art. 27) schüzt die Nachbildung „in anderem Verfahren" gegen Nachdruck. Warum aber betrachtet man „die Nachbildung in anderem Verfahren selbst als einfachen Nachdruck des Originals"? Bei einzelnen der ab-

---

1) l. c. 275.
2) Mandry, l. c. 274.

weichenden Nachbildungsverfahren, z. B. Kupferstich und Stahlstich, ist überdies die Nachbildung selbst so kostspielig, um die singuläre *ratio* des Autorschuzes noch mehr als bei Abschriften und Einzelcopieen als unzutreffend erscheinen zu lassen. Und nicht blos die Nachbildung in anderem Verfahren, auch die Umarbeitung für andere Absazkreise sollte dem Gebiete der erlaubten artistischen Reproduktion zugezählt werden, woferne die Gesezgebung irgend eine die Gerichtspraxis nicht verwirrende Formulirung zu finden vermag. Groschenphotographieen, z. B. eines Regenten, nach einer wirklich künstlerischen Originalphotographie brauchen keinen Schuz.

Art. 29 und 30 des bairischen Gesezes reflectiren in bezeichnender Weise durch ihr Schwanken den unsicheren Boden, auf welchem das bairische Gesez hinsichtlich der erlaubten Kunstreproduktion sich befindet.

c) Noch weniger vermögen wir die Ausdehnung des Autorschuzes an Kunstoriginalen gegen die Verwerthung in der Industrie, der sogenannten Kunstindustrie gegenüber, anzuerkennen.

Diese Cumulation des Monopols widerspricht durchaus der singulären *ratio* des restrictiv anzuwendenden Monopolschuzes. Das ältere östreichische und das preussische Recht hat hierin viel richtiger gegriffen, als die neuere Doctrin. Das östreichische Gesez vom 19. Oct. 1846 (§ 9, b) bestimmt: „Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen, wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benuzt worden ist", und das preussische Gesez vom 11. Juli 1837, § 25: „Die Benuzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt".

Aus drei Gründen ist die Ausdehnung des artistischen Nachdruckverbotes auf Nachbildungen durch die nüzliche Industrie, wenn diese nicht für den blos geistigen Genusszweck die Kunstgebilde reproducirt, ungerechtfertigt:

1) weil die Cumulation von Monopolen solange eine Verkehrtheit ist, solange der singuläre Grund des Monopolschuzes

nicht auch die Cumulation fordert; der Monopolschuz ist ein restrictiv, nicht ein extensiv anzuwendendes Prinzip. Nur die Anerkennung einer *propriété artistique*, wie sie den Beschlüssen des Brüsseler Kongresses von 1858 in diesem Stück zu Grunde liegt [1]), würde die Folgerungen, wie sie Kühns, Richter und Andere ziehen, als begründet erscheinen lassen.

2) Die Reproduktion in der Industrie und der Absaz der Reprodukte ist schon technisch eine Autorthätigkeit.

Bedarf diese Autorthätigkeit selbst den Monopolschuz eben so wenig, als die industriell commerzielle Autorthätigkeit im Allgemeinen ihn bedarf, so ist sie doch selbstständige Reproduktion, welche daher nach den für die litterarische Reproduktion selbst anerkannten Grundsäzen erlaubt sein muss. Oder wäre etwa die Uebertragung eines Bildes auf den Jacquardstuhl eines Seidewebers, die Uebertragung eines öffentlichen Monumentes in den Aufsaz einer Standuhr nicht eine wirkliche Autorthätigkeit und eine solche, welche vermöge der im Autormonopol stattfindenden Abfindung zu Gunsten der Bildungspropaganda gestattet sein muss! Nicht erst die Darstellung der Kunstform in dem Nuzgut selbst, sondern schon die Herstellung derselben zum Muster für das Nuzgut durch Dessiniren, Modelliren u. s. w. begründet eine selbstständige Autorschaft; Original und Muster sind keineswegs identisch. Wer von industrieller Musterproduktion, ihrem künstlerischen Charakter, ihren Kosten u. s. w. irgend Etwas weiss, wird diess zugeben.

Nach den im positiven Recht massgebenden Prinzipien der erlaubten Litterär-Reproduktion ist hienach eine mindestens eben so liberale Behandlung der Kunstreproduktion in der nüzlichen Industrie gerechtfertigt, um so mehr, als die Kunstprodukte mehrere, die Litteraturprodukte nur Eine Verwerthungsart besizen.

3) Nach unserer Theorie kommt entscheidend mit in Betracht, dass die reproducirende Kunstindustrie auch commerzielle Urheberin eines ganz anderen Absazgebietes wird, welches den rein artistischen Markt des Originals nicht oder nicht wesentlich verkümmert.

---

1) Romberg, l. c. p. 177 f.

Dabei wird die Kunstindustrie Trägerin der ästhetischen Bildungspropaganda, jenes Ideencommunismus, welcher durch das Originalmonopol mit der distributiven Gerechtigkeit gegen den Autor schon abgefunden ist.

Grundsäzlich führt unsere Theorie zu dem Ergebniss, dass jede Nachbildung in anderem Verfahren als erlaubte Reproduktion behandelt werde, so weit nicht der Absaz der Nachbildungen durch den artistischen Gleichwerth in den eigensten Absazkreis des Vorbildes eingreift. Dieser Grundsaz mag legislativ schwer zu formuliren und gerichtlich nicht leicht anzuwenden sein.

Man kann daher untersuchen, ob nicht praktisch der blosse Schuz jedes Vorbildes gegen Nachbildung je in demselben Kunstverfahren obigen Grundsaz ungefähr verwirklichen würde; dass der gerichtlichen Entscheidung hiedurch ein viel sichererer Boden gegeben wäre, ist unzweifelhaft. Würde die Gestaltung der Reproduktion nur bei einzelnen der möglichen abweichenden Verfahren, würde z. B. die Erlaubniss der Reproduktion von Kupferstichen durch Photographie, den an die Spize gestellten Grundsaz wesentlich beeinträchtigen, so könnte man die Reproduktion durch diese Verfahren ausnahmsweise von der erlaubten Reproduktion ausschliessen, obwohl wir vermuthen möchten, dass diese Ausnahme im Lichte einer genaueren Untersuchung sich ebenfalls als überflüssig darstellen würde. Im übrigen mögen hier die artistischen Sachverständigen, zu welchen wir nicht gehören, die technischen Anhaltspunkte für die beste gesezgeberische Ausgestaltung des leitenden Grundsazes an die Hand geben. Nur den lezteren selbst betonen wir hier.

Bei so guten Gründen für liberal erlaubte Reproduktion, insbesondere für „kunstindustrielle“ Reproduktion sollte man sich zweimal besinnen, bevor man die leztere „frechsten, von den Gesezgebungen ernährten und erzogenen Missbrauch“ [1]) nennt. Wir glauben gerne, dass den Künstlern der „Schuz gegen Industrie und Gewerbe am erwünschtesten“, weil am lucrativsten ist, und begreifen es, dass Schriftsteller, welche in Künstlerkreisen stehen,

---

1) Richter, l. c. 110.

wie Richter [1]) und Kühns, die kunstindustrielle Reproduktion gefesselt halten wollen. Allein dieselben Grundsäze, um deren willen z. B. auch Richter die Litterärreproduktion liberal zulässt, gelten auch für die rein artistische und in höherem Grade für die kunstindustrielle Reproduktion. Das unbegrenzte Monopol ist freilich den Bevorzugten immer erwünscht. Allein nicht das Privatinteresse, sondern die distributive Gerechtigkeit im Mass der normalen socialökonomischen Vergeltungsfunktionen hat über die ausnahmsweise Zulässigkeit und über die Ausdehnung eines Monopols zu entscheiden. Lezteres zu weit zu bemessen, wäre kaum irgendwo so bedenklich, wie hier, weil die nüzliche Kunst die Hauptgrundlage der ästhetischen Massenbildung ist. Richter's Schlussapostrophe an die Gesezgebung ist noch lange nicht die Stimme der ganzen „Wissenschaft“. Die leztere ist noch weit entfernt, die Theorie des Kunstschuzes mit den Worten dieser Richter'schen Apostrophe also zu schliessen: „Die gesezgebenden „Gewalten sollten ihre Augen öffnen für die Resultate der Wissen„schaft, um mit ihnen gleichen Schritt zu halten und nicht in „Selbstgefälligkeit und Eigendünkel glauben, es genüge dem Leben, „wenn eine hochweise Kommission für die Gesezgebung sich „selbst, aber auch nur sich selbst genüge.“ Wir wenigstens haben in den Erzeugnissen der Autorrechts-Gesezgebung durchgehends weit weniger Selbstgefälligkeit und Eigendünkel und weit mehr Sinn und Takt für verständige Versöhnung der concurrirenden Interessen der Gesammtheit gefunden, als in vielen Theorieen der Wissenschaft. Wir sprechen hiemit nur dieselbe Wahrnehmung aus, mit welcher Renouard sein Werk schliesst und Romberg seinen Bericht über den Brüsseler Kongress einleitet.

Nicht blos durch die Gesezgebung wurde früher, sondern auch von der Buchhändlerwelt wird jezt unserem Standpunkt und seinen Konsequenzen eine Bestätigung zu Theil. Nach Schürmann erklärte der Jahresbericht des Börsenvereins von 1859: „Der Zeitpunkt scheint gekommen, in dem das Verlangen nach Autorschuz das rechte Mass zu überschreiten

---

2) l. c. S. 111 ff.

anfängt. Hat der Börsenverein bisher seine Kraft aufgewendet, um die Freibeuterei des Nachdrucks zu verfolgen, so wird es von jezt an seine Aufgabe sein, den offenen und verdeckten Bestrebungen der Monopolisten entgegenzutreten.“

XII.

Der Patentschuz [1]).

Auch der Patentschuz erweist sich — seine Berechtigung vorläufig vorausgesezt — als eine künstliche Prämienfunction, als eine künstliche Stärkung der Erfinderrente durch zeitweilige Verleihung eines ausschliessenden Absazkreises. Er fällt in den Kreis der in gegenwärtiger Schrift erörterten „ausschliessenden Absazverhältnisse.“ Wäre überhaupt das Patentinstitut gerechtfertigt, so könnte es nur als ausserordentliche Remuneration einer besonderen Leistung, welche ins Gemeingut überzugehen bestimmt ist, also im Sinne der Prämissen unserer Theorie vertheidigt werden.

Die Vertheidigung des Patentinstitutes ist denn auch immer ungefähr in diesem Sinne, neuerer Zeit von Wolowski und Renouard gegen M. Chevalier vor der französischen Akademie, geführt worden [2]). Wolowski hat die Veröffentlichung der Erfindung förmlich als Gegengabe bezeichnet, welche vom Publikum für den im Privileg des Erfinders liegenden Ablösungsschilling beansprucht werden könne und solle.

---

1) Zur neueren Litteratur über diesen Gegenstand vergl. Tüb. Ztschr. 1864, S. 548 ff. — Compte rendu de l'acad. des science mor. et pol., herausgegeben von Vergé (Discussion von 1863 zwischen Mich. Chevalier, Wolowski, Renouard u. A.). — Renouard's Specialwerk über Patentwesen, (*Traité des brevets d'invention*), war uns nur in der ersten Auflage (1825) zugänglich; seit 1825 ist eine 3. Auflage erschienen. — Rühmenswerth ist auch an diesem älteren Werke Renouards neben klarer und scharfer Durchführung der einzelnen Theile des Rechtsinstitutes die principielle Begründung des Patentwesens. Das ewige Gedankeneigenthum ist schon hier trefflich widerlegt (p. 35 ff). — Bizer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesez 1864.

2) S. Vergé, compte rendu.

So sehr sich aber der Patentschuz durch Anwendung unserer Rententheorie erklären lassen würde, so ist doch zu fragen, ob für die Prämiirung der Erfinder die ausserordentlichen Voraussezungen einer künstlich monopolistischen Stärkung der gebührenden freien socialökonomischen Vergeltung wirklich zutreffen. Wir möchten diess verneinen. Zwar sind wir schüchtern, Mangels ganz specieller praktischer Erfahrungen eine ganz bestimmte Meinung auszusprechen. Allein ein sehr ansehnlicher Theil praktisch erfahrener Sachverständiger verneint jene Frage, wie wir sehen werden, wenn gleich in eclectisch utilitarischer Beweisführung.

Vom Standpunkt eines industriell-geistigen Eigenthums — Erfinder sind lediglich industrielle „Autoren" — gelangen viele Franzosen dazu, auch den Erfindungsschuz als ein Naturrecht des Erfinders anzusehen und sogar ein ewiges Erfindungsrecht zu verlangen [1]. Die unten folgenden Erörterungen werden darthun, dass für Erfindungen, weil sie selbst desjenigen bestimmten individuellen Gepräges ermangeln, welches litterarisch-artistische Erzeugnisse an sich tragen, die bereits beseitigte Theorie eines geistigen Eigenthums vollends unanwendbar ist. Vom Standpunkt dieser Theorie selbst ist also der Patentschuz nicht zu rechtfertigen, jedenfalls viel weniger als der litterarisch-artistische Autorschuz. Uebrigens handelt es sich auch beim Patentschuz nicht um ein Eigenthumsrecht, sondern um ein restrictiv einzuräumendes exclusives Absazrecht [2].

Unter Herbeiziehung der Analogie des litterarisch-artistischen Autorrechtes hat neuerdings Bizer, in Vertretung eines gemeinen deutschen Patentgesezesentwurfes, das Recht des Erfinders an seiner Erfindung als eine in der natürlichen Erwerbssphäre des ersteren gelegene Befugniss zur ausschliesslichen ökonomischen Ideenverwerthung dargestellt. Dieser Auffassung gegenüber trifft Hack [3] schon darin das Richtige, dass er das Patentrecht nicht

1) S. Vergé an versch. Stellen.

2) Die schon erörterten allgemeinen Gründe gegen die Theorie des geistigen Eigenthums finden sich gegen die *propriété industrielle* kurz ausgeführt bei Prince Smith (volksw. V.-J.-Schr. III, 153 ff.).

3) Tüb. Ztschr., 1867, 1. Heft.

als ein normales, sondern als ein ausnahmsweises Recht charakterisirt. Es ist, wie das Autorrecht, eine restrictiv anzuwendende Kunsthilfe der distributiven Gerechtigkeit.

Das Patentrecht ist daher auch nicht damit zu rechtfertigen, dass man sagt[1]: es stehe jedem Erfinder frei, es nicht zu benuzen. Sind es viele und gerade bedeutende Erfinder, welche das Institut nicht benuzen, dann lässt sich auf seine Entbehrlichkeit schliessen, und trifft diese zu, so ist die Abschaffung desselben als eines Monopols begründet.

Ein „Naturrecht“ auf „ausschliessliche“ ökonomische Ausbeutung eines an sich der ausschliesslichen Aneignung entzogenen und für Mehrere zugleich entdeckbaren technischen Gedankens kann es schlechterdings nicht geben. Die ausschliessende Kundschaft, welche der Staat durch Monopolschuz ermöglicht, kann erst durch den Nachweis Berechtigung erlangen, dass im freien Verkehr die Ausbeutung des Gedankens nicht auf das der gewöhnlichen socialökonomischen Lohn- und Rentenvergeltung entsprechende Einkommen gelange. Diesen Nachweis führt auch Bizer nicht, sondern postulirt ohne Weiteres, dass das Monopol die „natürliche“ Vergeltung gebe, also eigentlich nicht Monopol sei (S. 129). Diess aber wäre eben zu beweisen. Ebenso wenig führen diesen Beweis Wolowski und Renouard in ihren sonst geistvollen Bemerkungen[2] mit der Behauptung, dass der Erfinder der Gesellschaft einen Dienst erweise und hiefür mit temporärem Monopol zu bezahlen sei. Einen Dienst erweist auch der Kornspekulant, und wird, spekulirt er anders gut, sehr reichlich bezahlt ohne Monopolschuz. Die Frage ist eben, ob für Erfindungen die distributive Gerechtigkeit gegen den industriellen Autor der Erfindung überwiegend nur durch das Patentmonopol Befriedigung finde oder nicht. Diess weisen Renouard und Wolowski nicht nach.

Wird ohne Patentmonopol das Erfinderverdienst schon durch den freien Verkehr vergolten, so müsste man einen Ausdruck Renouard's gegen Renouard selbst wenden: *„Entre l'inven-*

---

1) Wolowski in Vergé's Abdruck, 45.

2) Vergé's Abdruck der Verhandl. der franz. Acad. (1863) pag. 16 u. 36.

teur et la société c'est un *m a r c h é*, *mais ce n'est pas un* *m a r c h é* *d e* *d u p e s.*“

Ebensowenig freilich wird von Michel Chevalier, dem Gegner des Patentschuzes, die Beweisführung auf diesen entscheidenden Punkt concentrirt. Wenn derselbe betont, dass häufig nicht der wirkliche Erfinder den Patentvortheil beziehe, dass „Drohnen den Fleiss der Arbeitsbienen geniessen,“ so kommt diess auch in der Verlagsindustrie vor, in welcher der Verleger dem Autor, das Kapital der Arbeit, oft den Löwentheil vorwegnimmt. Wenn Michel Chevalier von einem Patentschmuggel in Frankreich spricht, indem gewisse Leute, wahre »Patentjäger« nach M. Chevalier, sich ein Geschäft daraus machen, die auf dem Ministerium zur Einsicht offen liegenden Patentbeschreibungen einzusehen und unter kleinen Aenderungen die erste Erfindung durch neues Patent auszustehlen, so spricht diess noch nicht gegen den Patentschuz an sich, sondern nur gegen die Veröffentlichung der Patentbeschreibung beim französischen System des Anmeldeverfahrens [1]. Auch wäre die Nachweisung der Nachtheile eines Patentes für die Gesammtheit noch kein Grund gegen den Patentschuz, soferne nicht nachgewiesen ist, dass entweder die natürliche Vergeltung durch Ausbeutung im freien Verkehr ohne Monopol genüge oder dass eine andere künstliche Vergeltungsweise die bessere sei; denn nach den Grundsäzen der distributiven Gerechtigkeit darf der industrielle so wenig als der litterarisch-artistische Autor dem gemeinen Nuzen geopfert werden [2]; diese Aufopferung könnte sogar durch Schwächung des Erfindungs-

1) Das Verfahren bei Ertheilung der Patente ist wesentlich darnach unterschieden, ob demselben eine vorgängige Prüfung über Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung vorausgeht, oder nur eine Prüfung darüber stattfindet, ob das Patentgesuch den aufgestellten formellen Erfordernissen entspricht. Das erstere, sogen. Vorprüfungsverfahren, ist in der Mehrzahl der deutschen Gesezgebungen festgehalten, auch besteht es in Nordamerika; das leztere, sogen. Anmeldeverfahren gilt z. B. in Belgien, Oesterreich, Frankreich und England.

2) Etwas einseitig erklärt auch Prince-Smith in seiner im Resultat mit uns übereinstimmenden Abhandlung „den Gemeinnuzen als bestimmendes Princip des Eigenthumsschuzes.“

geistes zu einem positiven Nachtheil für das Gemeinwesen werden, also sich selbst wieder negiren.

Auch die von den erfahrensten Gerichtspraktikern ausgesprochenen Bedenken gegen den Patentschuz — besonders nachdrücklich gegen das englisch-französische Anmeldeverfahren erhoben — würden für sich noch nicht gegen den Autorschuz entscheiden, sie würden sich sogar durch Einführung des deutsch-particularrechtlichen, sowie amerikanischen Vorprüfungsverfahrens grossentheils vermeiden lassen; denn lezteres gestattet, den Missbrauch des Patentes zu Täuschungen des Publikums und zu blosser Etikettengewinnung [1]) zu verhindern, Bagatellen abzuweisen, ohne dass desshalb armen und verdienteren Erfindern der Mühlstein drückend hoher Patentgebühren an den Hals gehängt würde [2]). Das Vorprüfungsverfahren schneidet als Präventivverfahren den Prozess über Neuheit und Priorität ab und gestattet die Schuzfrist zu nuanciren. Diese Vorzüge des Voruntersuchungsverfahrens, welchen freilich ebenfalls Schattenseiten gegenüberstehen, würden immerhin den vom Standpunkt der englisch-französischen Gerichtserfahrung hervorgetretenen Beschwerden gegen das Patentwesen bedeutende Abhilfe bringen, ohne dass der Patentschuz grundsäzlich verlassen zu werden brauchte; hat doch fast im selben Augenblick (1864) Bright in England für das Vorprüfungsverfahren plaidirt, als die Bundespatentkommission unter dem Widerspruch Preussens das bisher particularrechtliche Vorprüfungsverfahren durch ein gemeinrechtliches Anmeldeverfahren ersezen wollte!

Grundsäzlich dagegen wird der Patentschuz beseitigt, woferne es gelingt, aus den Verkehrsbedingungen der Erfindungsausbeutung selbst nachzuweisen, dass ein künstliches Surrogat der Lohn- und Rentenfunktion in der überwiegenden Anzahl der Fälle zur Befriedigung der distributiven Gerechtigkeit nicht nöthig ist. Diess aber glauben wir im Folgenden nachweisen zu können.

---

1) Diesen Patentmissbrauch beklagt der erfahrene Renouard (Vergé p. 38). — In Frankreich wurden 1791—1844 durchschnittlich 326 Patente im Jahr genommen, 1844 schon 3833, 1857 6000, meist zur Reclame.

2) Ueber die Taxen s. Hack, l. cit.

Zwei Fragen sind es, auf welche bei diesem Nachweis das Auge gerichtet sein muss:

1) Ist das Eintreten der die Erfindung repräsentirenden Produkte in den freien ungeschüzten Verkehr ein solches, dass die Konkurrenten sofort oder unter geringeren Kosten nachahmen, und dass dem Autor, Erfinder genannt, die gebührende Kostenvergütung, ein verdientes Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommen im Masse der Distributivergebnisse des gewöhnlichen freien Verkehrs, entgeht?

2) Ist das Erfinden für die Regel ein individuelle Autorschaft und Autorlohn begründendes Verdienst, so dass bei etwaiger durchschnittlich kurzer Vergeltung innerhalb des freien Verkehrs das Surrogat eines künstlich gestalteten Absazgebietes in die Lücke treten müsste?

Zu 1: Es springt sogleich in die Augen, dass die Vergeltung der Autorarbeit des Erfindens an den Kosten der die Erfindung verwirklichenden einzelnen Produkte regelmässig einen viel geringeren Antheil hat, als die Arbeit litterarisch-artistischer Autoren. Schon Juristen, wie Jolly und Harum, haben diess bemerkt; Harum z. B. sagt: „Das industrielle Produkt gründet seinen Werth häufig zum grössten Theil auf den verarbeiteten Stoff und die dem einzelnen Produkte gewidmete Arbeit und nur zum geringeren Theile auf die Erfindung, während die Exemplare eines litterarischen Werkes ihren Werth fast ausschliesslich (?) der Arbeit des Verfassers verdanken" [1].

Die soeben gemachte Bemerkung dürfte wenigstens von neunzehn Zwanzigtheilen aller in den Patentregistern laufenden Erfindungen gelten. Die Autorarbeit von solchen Erfindern, welche ihr ganzes Leben und Vermögen einsezen, ist durch Monopol so wenig zu vergelten, als diejenige eines in seiner Wissenschaft sich konsumirenden Gelehrten oder Reisenden. Ein Patentschuz, welcher an dieser kleinen Klasse wahrer Ent-

1) Die östr. Press-G.G. S. 62. — „Dass die Kosten eines Buches „fast ausschliesslich" von der Autorbezahlung herrühren, ist nicht richtig. Der Sezerlohn verschlingt einen grossen Theil der Kosten; wesentlich auch mit Rücksicht auf das Nichtsteigen der Sazkosten bei grosser Auflage sinkt der Preis des Exemplars bei starker Auflage.

decker seinen Massstab nehmen wollte, würde noch mehr Mittelmässigkeiten auf die Bahn des Erfinderruins verlocken.

Die Erfindungen sind aber auch nicht so unmittelbar nachahmbar, wie Exemplare eines einmal veröffentlichten Buches. Ein so schlagfertiger Nachahmungsapparat, wie den Nachdruckern, steht den Nachahmern industrieller Erfindungen regelmässig nicht zu Gebot. Es bedarf erst Experimente, Proben, Einschulung der eigenen Arbeiter oder Anwerbung von Arbeitern aus der Werkstätte des Erfinders; Alles diess gewährt dem Erfinder eine desto zureichendere freie Vorhand der Ausbeutung, je geringfügiger im Einzelnen die Erfindungen sind.

Im Allgemeinen darf angenommen werden, dass neue Produkte der chemischen Industrie auf längere Zeit der Nachahmung entzogen werden können. Aber auch nicht alle Erzeugnisse der Mechanik sind sofort nachahmbar, wenigstens nicht zu denselben Kosten nachahmbar; das mechanische Verfahren, die Werkzeuge müssen erst gefunden sein.

Das Geheimniss der Erfindung, sagt man freilich [1]), soll gerade durch das Patent nach kurzer Uebergangszeit bevorzugter Ausbeutung ins Gemeingut erhoben werden. Nur bei genauer Patentbeschreibung sei ein Patent zu ertheilen, und diese Beschreibung entweder sofort oder nach Ablauf der Patentfrist zu veröffentlichen; nur Mangels der Patente bleiben Erfindungen dauernd geheim oder gehen sie mit dem Tode des Erfinders ganz verloren. Wirklich haben die meisten Patentgesezgebungen die Publicität der Patentbeschreibung zur Voraussezung oder zur Folge.

Indessen wird der Zweck der Ablösung bedeutender Erfindungen doch nur sehr unvollständig erreicht. Für sie nimmt der industrielle Autor entweder gar kein Patent, wie es Krupp im Essen zum Verdruss der ganzen Welt, aber unter Gewinn von Millionen an seinem Gussstahl, gethan hat. Oder aber wird die Erfindung sehr ungenau beschrieben, theils um troz offizieller

1) Diess ist das Hauptargument auch im Gutachten der Berliner Kaufmannsältesten, welches 1863 für Beibehaltung des Patentschuzes sich aussprach und Veröffentlichung der Erfindung unmittelbar nach der Patentertheilung verlangte.

Publicität doch thatsächlich das Geheimniss zu bewahren, theils um ein möglichst breites Gebiet des Monopols gegen die verbessernde Reproduktion zu gewinnen. „Meiner Ansicht nach — sagte Bright 1864 in einer öffentlichen Rede über das englische Patentwesen — ist das gegenwärtige System der Eingabe von Spezifikationen ein System, das dem Betrug Thür und Thor öffnet. Man bemüht sich, seine Erfindung viel mehr zu verheimlichen, als offen darzulegen, und die Fassung ist so unbestimmt, dass wenn ein Konflikt mit einem Anderen, der das Patent beeinträchtigt hat, entsteht, jener nicht zu sagen wagt, was er in Anspruch nimmt, und sein Rechtsbeistand Tage lang kämpft, um nicht sagen zu müssen, was der Erfinder beansprucht, und was er erfunden hat, und wenn es heisst: „das ist alt“, er dagegen sagt: „das beanspruche ich nicht“, dass dagegen, wenn nicht bewiesen worden, dass es alt ist, er dann zu sagen pflegt: »das ist es gerade, was ich in Anspruch nehme.“ So geräth man in ein Labyrinth von Schwierigkeiten und kann Jahre lang fortprozessiren, wobei es schwer bleibt, zu sagen, ob der Prozessirende seinem Ruin näher ist, wenn er seinen Prozess verloren, als wenn er ihn gewonnen hat.“

Das Geheimniss wird also sehr häufig durch das Patent nicht zum Gemeingut entschleiert. Anderseits wirkt die *specielle* Controle konkurrirender Geschäfte untereinander wirksamer für Verbreitung der Erfindungen, als die Folianten der Patentbehörden. Bei publicistischen Schöpfungen ist das Gegentheil der Fall; hier liegt die Verwerthung in der vollen und allgemeinen geistigen Aneignung durch das Publikum. Auch hienach darf nicht schon aus der Berechtigung des Nachdrucksschuzes auch auf diejenige des Patentschuzes geschlossen werden.

Noch weitere Momente sprechen dafür, dass die Erfindung schon im freien Verkehr leichter auszubeuten ist, als die Schrift- und Kunstschöpfung.

Die lohnendsten Erfindungen werden in den Werkstätten selbst durch die Unternehmer oder hervorragende Techniker und Arbeiter gemacht. Ihr rentabler Vertrieb zu Gunsten des Autors, auch ohne Monopol, ist — theils durch gute Bezahlung und

Tantièmebetheiligung schöpferischer Arbeiter, theils durch Benuzung eines schon gegebenen Kundenkreises, theils durch Benuzung des Kredites bei dem tüchtigen Technikern näherstehenden Kapital — viel mehr gesichert, als diess bei der gegebenen Stellung geschäftlich unfähiger und isolirter Autoren gegenüber dem Verlagskapital der Fall ist.

Zu 2: Die technische Erfindung ist — verglichen mit litterarisch-artistischen Werken — weit weniger Individualprodukt und daher gegen die weiterbildende Reproduktion theils weit schwieriger abzugrenzen, theils des Monopolschuzes weniger würdig.

Obwohl kein Autorgenie nur aus sich selbst schöpft, obwohl im Grunde alle grossen Schriftsteller und Künstler aus dem überlieferten geistigen Gemeinfonds und von dem ganzen geistigen Fluidum ihrer Zeit gespeist sind, so macht doch Niemand drei Hexameter, genau wie Homer, ein Gedicht wie Göthe, oder ein Gemälde wie Rafael. Die technische Erfindung schöpft in Einzelnanwendungen mehr aus dem Fonds allgemeiner Erfahrungen und wissenschaftlicher Entdeckungen, welche in Büchern und Journalen überallhin verbreitet werden. Eine Anwendung reiht sich unaufhörlich an die andere. „Die Journale aller Länder sind von Projekten, neuen Gedanken, wissenschaftlichen Entdeckungen voll, welche oft sehr leicht zu neuem Verfahren hinleiten. Der Geist der Menschheit ist hierin wie ein Eruptionsvulkan“ [1]. Ueberall kann die neue Entdeckung ausbrechen und sehr schwer wird häufig die Feststellung der Priorität. Die That des Einzelnen ist auch meist so gering, dass er vollständig bezahlt wird durch die vorübergehende Priorität. Viele zusammen münzen die grossen Entdeckungen der anderweitig zu ehrenden und zu bezahlenden Wissenschaft aus.

So ist es denn in den allermeisten bisherigen Patentfällen nicht gerechtfertigt, die Gunst des freien Marktes durch Monopole zu verstärken. Mit gleichem Rechte könnte der Kaufmann, welcher eine neue Bezugs- oder Absazquelle in Anwendung allgemein wissenschaftlicher Grundsäze und Forschungen entdeckt hat,

---

1) M. Chevalier bei Vergé, p. 26.

ein Patent beanspruchen. Die kommercielle Neuerung könnte, wie die industrielle, Monopolschuz verlangen [1]). Und wie die grösste Störung der Verbreitung des Fortschritts, so ist das Verbesserungspatent die grösste Ungerechtigkeit gegen alle vorausgehenden Erfinder und Verbesserer. Das kleinste weitere Verdienst kann die Früchte der bahnbrechenden Technik ziehen und — monopolisiren! Entdeckungen der Wissenschaft für das Publikum können durch Patentnahme vom nächsten besten Pflastertreter zum Monopol gestaltet werden; denn nicht der erste Erfinder, sondern der erste Anmelder ist beim Neuheitsprocess im Vortheil. In Frankreich ist solches vorgekommen und der Chemiker Pasteur nahm auf eine von ihm erfundene Essigbereitungsmethode nur desshalb selbst ein Patent, um sie dem Monopol zu entziehen und dem ganzen Publikum zu sichern [2]). Bei der jezigen schnellen Ausbreitung technischer Kenntnisse durch Journale und wandernde Arbeiter können eine Menge Nichterfinder ohne Verdienst Patente occupiren und Anderen den Raum des Fortschrittes und der Verbesserung verstellen. Die Prüfung der „Neuheit" wurde ja bei den Patentbehörden von selbst blosse Prüfung des »Bekanntseins!« Auch Kleinschrod [3]) bemerkt: „Während die Erzeugnisse der Litteratur durchaus keinen hemmenden Einfluss auf die Fortentwicklung der Produktion der Mitwelt haben, wird bei einer (geschüzten) Erfindung die bisherige Produktion gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse theils gehemmt, theils nach Umständen auch ganz beseitigt." Die erlaubte litterarisch-artistische Reproduktion verhält sich zu bedeutenden Originalen ganz anders!

Ein organischer Fehler des Patentwesens ist es hienach, welcher auf gerichtlichem Boden und im Schosse der Vorprüfungskommissionen zum Vorschein kommt, sobald die Neuheit in Frage steht. Die Schwierigkeit, die richtige Grenzlinie zwischen unerlaubter und erlaubter Reproduktion, zwischen Contrefaçon und Originalverbesserung zu ziehen, liegt im Mangel der Indivi-

---

1) Als *„propriété commerciale"* in der That verlangt in Jobard's Monautopole von 1845.

2) Tüb. Ztschr. 1864, p. 543.

3) Die internat. Patentgesezgebung (Erl. 1855).

dualität der Entdeckung, im „verschwindend Kleinen,“ was der Einzelne leistet. Léonce de Lavergne sagte vor der französischen Akademie geradezu [1]: „Die Fragen über die Neuheit sind für viele Richter, wie sie selbst gestehen, oft geradezu unlösbar. Die ersten, täglich in Patentprozessen plaidirenden Advokaten von Paris sind zur Ueberzeugung gelangt, dass die Gesezgebung höchst mangelhaft und dass es doch sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sei, sie zu verbessern.“ M. Chevalier äussert sich ebenso: „Zehn, zwanzig, hundert Personen wirken zu einem definitiven technischen Resultat zusammen. Die Gerichte verfallen ohne Schuld in widerspruchsvolle Entscheidungen, Sachverständige selbst führen oft in die Irre.“ Der Grund hievon liegt in der Natur des Erfindens selbst. Wie Chevalier sprach 1860 Lord Granville im Haus der Lords, indem er den Patentschuz für überflüssig, nur den Advokaten nüzlich, von 50 patentirten Erfindungen 49 für unbedeutend, die meisten zur Reclame und Prozesschicane gemacht erklärte, und der *chief justice of common pleas* trat ihm nach seiner reichen Gerichtserfahrung bei. Bright bemerkt in der erwähnten Rede: „Wird Alles erwogen, was durch Patente unter den Erfindern gewonnen und verloren wird, so glaube ich, dass Einer unter Zwanzig die Kosten herausschlägt und dass Viele von diesen Zwanzig nahezu zu Grunde gehen . . . Viele Verbesserungen sind „kindisch« geringfügig und die Belästigung des Manufacturbetriebes durch die Patentirung derselben ist absurd. Nach einer Monographie von Arthur Legrand (franz. Berichte über die Lond. Ausstellung von 1862) [2] führt er den Fall an, dass Ein Patent 1842—1857 zu 167 gerichtlichen Instanzen Anlass gegeben hat. Die üble Gerichtserfahrung hinsichtlich des Patentwesens muss hienach nicht lediglich als zufällige Folge einzelner mangelhafter Patenteinrichtungen, sondern fast als „unverbesserlich“ betrachtet werden. Aus der Unbedeutendheit der meisten einzelnen Leistungen, aus der Schwierigkeit der Abgrenzung von Neuheit und Nachbildungscharakter industrieller Produkte,

1) l. c. p. 50. Vrgl. die Bemerkungen M. Chevalier's, p. 19.
2) Rapports II, 598—618 cf. I, p. 161 ff.

aus der viel schwächeren Individualität neuer industrieller Produkte gegenüber litterarisch-artistischen Verlagsartikeln ergiebt sich die Schwierigkeit in aller Patentgesezgebung, Patentpolizei- und Patentgerichts-Praxis. Selbst ein Spezialgericht nach Wolowski's Vorschlag, selbst die in ihrer Art vollendete amerikanische Patentbehörde kann die Folgen jenes organischen Fehlers nicht überwinden.

Das Charaktermerkmal geringer Individualität technischer Originalprodukte hat schon Renouard hervorgehoben, indem er sagt [1]: »Eine industrielle Erfindung kann in mehreren Köpfen zugleich vor sich gehen; sie ist nicht so individuell wie ein litterarisches Erzeugniss. Der Zustand der Wissenschaft, die Bedürfnisse und vorhergegangenen Arbeiten können fast unvermeidlich zu Erfindungen führen, an welchen dem wirklichen Entdecker oft nur ein Prioritätsrecht zukommt.« Mit Recht legt auch M. Chevalier auf diesen Punkt ein Hauptgewicht. Proudhon würde denselben „*infinitésimalité*“, „verschwindende Kleinheit“ der einzelnen Geistesthat genannt haben.

Art und Grad der gewöhnlichen industriellen Autorschaft und die Verkehrsnatur industrieller Originalprodukte sprechen hienach nicht ebenso für Patentmonopolschuz, wie Art und Grad der litterarisch-artistischen Werke und die Verkehrsnatur der lezteren für den litterarisch-artistischen Autorrechtsschuz sprechen. Der blosse Schluss vom Autor- auf den Patentschuz [2] ist daher verfehlt.

In beiden Richtungen kommt ein weiterer Unterschied in Betracht: der bisherige Patentschuz sichert nicht sowohl ganz konkret verkörperte Ideen, sondern gibt vorwiegend ein allgemeines Verfahren, einigermassen also die Idee selbst ins Monopol [3], sichert vielleicht bei vielfältiger Anwendbarkeit desselben Verfahrens verschiedene mögliche Verkörperungsweisen im Voraus dem Patentinhaber ausschliesslich. Das Autorrecht

1) I, 473.

2) Bizer, a. a. O., in verschiedenen Stellen.

3) Frankfurter Entwurf § 32: „Der Patentschuz erstreckt sich bei Maschinen, Werkzeugen, Fabrikgeräthen, sowie bei Verfahrungsweisen auch auf die ausschliessliche Anwendung.“

dagegen schüzt ganz individuelle, scharf geformte Geistesschöpfungen. „Bei der Erfindung", sagt Hack treffend, »wird ein besonderer einzelner Gedanke geschüzt, welchen ein Anderer ebenso gut haben könnte; ebendadurch wird Etwas, was an sich nie Gegenstand der ausschliessenden Privatwillenssphäre sein soll, in diese eingeengt, und der Gesammtheit entzogen, der es naturgemäss angehört, weil es niemals in dem Grade Ausfluss der Individualität sein kann, wie ein litterarisches Erzeugniss in seiner Totalität." Das Patent hemmt so das Ineinandergreifen der vielen Einzelerfindungen, welche zu einem definitiven technologischen Gesammtresultat in der Regel zusammenwirken müssen. Auch darin zeigt sich die hervorgehobene Grundverschiedenheit der Voraussezungen beider Monopolgattungen.

Alle Erwägungen in beiden Richtungen entscheiden zusammen um so mehr gegen Monopolschuz industrieller Autoren, als Monopolien ein restrictiv anzuwendendes socialökonomisches Vergeltungsmittel darstellen.

Gleichwohl würden wir dieses Ergebniss mit einiger Schüchternheit und mit dem Vorbehalt weiterer Enquêten über die thatsächlichen Verhältnisse der Ausbeutung industrieller Erfindungen aussprechen, wenn nicht die Praktiker selbst immer mehr im Sinne des Ergebnisses unserer theoretischen Ausführung — freilich in vielfach einseitigen, utilitarischen und unscharfen Begründungen — sich ausgesprochen hätten. Im Anschluss an die Londoner Ausstellung von 1862 hat sich eine Antipatentagitation organisirt, vertreten von Männern, wie M. Chevalier, Bright, den Ingenieuren Cubitt und Brunel, unterstüzt von der Gerichtserfahrung. Die preussische Regierung konnte gegen den Frankfurter Patentgesezesentwurf einwenden: „In der weitaus überwiegenden Mehrzahl (31 gegen 16 Handelskammern) [1]) haben sich die Organe des zunächst betheiligten Handels- und Gewerbestandes dahin ausgesprochen, dass die Nachtheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, überwiegen und dass im Hinblick auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie

---

1) Zehn Jahre vorher, 1853, hatten sich nur erst 6 Kammern für Aufhebung des Patentschuzes erklärt. S. Volksw. V.-J.-Schr. 1864, 1. Bd. S. 199.

es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes nicht mehr bedarf.“

Noch ist die Frage der Dauer des Patentschuzes zu erwähnen. Auch für seine Frist finden wir keinerlei Massstab grundsäzlich aufgestellt und für die Zeitbegrenzung überhaupt kein genügendes Princip nachgewiesen [1]). Wir erinnern desshalb an das über die Fristen des Autorschuzes Gesagte.

Thatsächlich wurde die Patentschuzfrist überall niedriger gegriffen, als die Autorschuzfrist, und lief ohne Rücksicht auf Leben oder Tod des Erfinders.

Das Leztere erklärte sich für die Theorie, z. B. für Renouard, daraus, dass der industrielle Autor nicht so unmittelbar seine und nur seine Individualität in seine Schöpfung legt. Der Grund der kürzeren Frist überhaupt wird von Renouard theils in der grösseren Langsamkeit der Verwerthung litterarisch-artistischer Erzeugnisse, theils in dem geringeren Grade des industriellen Autorverdienstes gesucht [2]).

Beide Gründe kann unsere Theorie nicht anerkennen. Litterarisch-artistische Erzeugnisse kommen nach der Natur der buchhändlerischen Produktions- und Absaztechnik oft sogar rascher zu umfassendem Absaz. Und da als Bedingung gerade der Patentertheilung wirkliche Neuheit, in Amerika sogar Neuheit und Nüzlichkeit [3]) verlangt wird, beim litterarisch-artistischen Autorschuz dagegen nachgewiesener Massen das geschüzte Autorverdienst sehr klein sein kann, so ist auch nicht das geringere Mass des Autorverdienstes als Erklärungsgrund anzusehen.

---

1) Bizer, welcher im Anhang zu den Mittheilungen über die Arbeiten der Bundes-Patentkommission (1862/63) eine principielle Rechtfertigung des Patentschuzes versucht, berührt die Zeitbeschränkung des Patentschuzes gar nicht, sondern versucht nur die Beschränkung des Patentmonopols gegenüber der erlaubten Reproduktion (Verbesserung) zu begründen.

2) I, 473.

3) Sonst trat die „Nüzlichkeits“-Frage genau ebenso zurück, wie die Frage der „Originalität“ und des „inneren Werthes“ beim Schrift- und Kunstschuz. (S. das bei Bizer l. c. abgedruckte Gutachten S. 15, vergl. mit unseren Ausführungen oben Abschn. X u. XI.)

Wir haben aus den vorhergegangenen Untersuchungen vielmehr den Schluss zu ziehen, dass die abweichende, weniger singuläre, schon bei freiem Verkehr mehr rentabilitätsfähige Verkehrsnatur industrieller Originalprodukte allein die geringere Frist des Patentschuzes erkläre und rechtfertige.

Wenn aber überhaupt die Patentschuzdauer ohne Nachtheil kurz bemessen werden konnte, wenn dieses geringe Zeitmass gleichwohl nicht zu Beschwerden führte, wenn vielmehr schon jezt die Agitation für völlige Beseitigung des Patentschuzes lebhaft betrieben wird, so finden wir darin einen indirekten Beweis für die Ausführbarkeit und Berechtigung unseres allgemein auf Abkürzung des Autorschuzes gerichteten Verlangens.

International ist der Patentschuz bis jezt nicht; nur mittelst einer Vielheit von Particularpatenten ist er erreichbar. Ausländer können also auf dritten Märkten gegenüber den nationalen Konkurrenten des Erfinders Vortheile erlangen.

Mich. Chevalier hat diese Benachtheiligung der nationalen Konkurrenten als einen Hauptgrund gegen den Patentschuz geltend gemacht. Wolowski ist dem gegenüber zwar im Recht, wenn er sagt, dass durch Patentverträge, ähnlich den Staatsverträgen über Autorschuz, eine internationale Gleichmässigkeit geschaffen werden könne[1]). Dagegen hat Wolowski das Verlangen internationalen Patentschuzes selbst gar nicht begründet, und aus Gründen, welche unserer Ausführung gegen die kosmopolitische Ausdehnung des Autorrechtsmonopols analog entnommen werden mögen, halten wir dafür, dass ein kosmopolitisches Monopol industrieller Autoren noch weniger gerechtfertigt werden kann, als der internationale Nachdrucks- und Kunstschuz.

Wenn insbesondere beim Nachdrucksschuz die Einbeziehung der „Uebersezungen“ in den Monopolschuz noch zweifelhaft sein konnte, so ist die „Einführung“ der Erfindungen unzweifelhaft nicht schuzwürdig. Unsere früheren Gründe gegen den Schuz der Uebersezungen sprechen analog und in erhöhtem Grade ge-

1) Besprechung von der französischen Academie, Vergé, p. 15 f.

gen den Schuz der Uebersezung industrieller Erfindungen im Raum, d. h. gegen die Einführungspatente.

Die Beseitigung des Patentschuzes — diess ist unser Hauptergebniss — erscheint zweckmässig und dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein. Freilich besteht derselbe zur Zeit in fast allen civilisirten Ländern. In England beruht er jezt auf einem Gesez von 1852, in Frankreich wurde er durch das Gesez vom 7. Jan. 1791 geschaffen und beruht jezt auf Gesez vom 5. Juli 1844, in Belgien auf Gesez vom 24. Mai 1854, in den Vereinigten Staaten auf dem Hauptgesez vom 4. Juli 1836 mit Novellen von 1837, 1839, 1842, 1848, 1856. Die Schweiz kennt das Patentinstitut nicht. Die Bundespatentkommission schlug 15jährigen Patentschuz für ganz Deutschland vor. Der Entwurf einer norddeutschen Bundesverfassung fasst das Patentwesen als Bundessache auf.

Die heutige allgemeine Anwendung des Patentinstitutes macht uns jedoch nicht irre. Der Ursprung der Patente kann als ein das Institut selbst empfehlender nicht angesehen werden. Die Patente sind der Rest jener *litterae patentes*, welche der englische Hof zur Zeit der lüderlichsten Herrschaft der Stuarts unter die Hofgeschäftsleute ausstreute. Bei Abschaffung dieser Monopole blieben die Erfindungspatente bestehen, deren specifischer Charakter hienach seit 1623 datirt.

Die Abschaffung der Patente würde den Verkehr, wie nachgewiesen wurde, von ungemeinen Belästigungen befreien. Sie würde aber auch den Antrieb zu wirklich nüzlichen Erfindungen nicht hemmen. Ein bedeutender Reiz bleibt als Streben nach industriellem Entdeckerruhm fortbestehen; dieses Streben wird nie erlöschen und beim Wegfall des Patentreizes mit den besten Hilfskräften der Wissenschaft und der Technik, mit spekulirendem Kapital und mit dem subskribirenden Publikum sich mehr in Verbindung sezen [1]. Es bleibt aber auch, was Prince-Smith nicht betont, eine gerechte Belohnung theils mittelst Geheimhaltung,

---

1) Etwas zu sanguinisch scheint uns Prince-Smith (Volksw. V.-J.-Schr. III, 160) diese Aussicht betont zu haben.

wie sie Krupp beobachtet hat, theils durch die Vorhand der Ausbeutung gesichert, deren freie Rentenwirkung für neun Zehntheile der bisher patentirten Bagatellerfindungen völlig ausreichend ist. Jene unglückseligen Erfindungsnarren aber, welche der Patentreiz bisher ruinirt hat, würden künftig vielfach bei gesundem Verstande und bei Vermögen bleiben.

Fürchtet man etwa, dass der Abschaffung des Patentschuzes diejenige des Autorschuzes folgen werde, so ist diess kein Grund für die Wissenschaft, den Fortbestand des Patentschuzes anzuerkennen. Uebrigens liegt, wie wir gesehen haben, dieser Befürchtung ein Galoppschluss *a minori ad majus* zu Grunde, und weiter fand sich wirklich, dass gegen die durch Autorschuz geschaffenen ausschliessenden Absazkreise, ganz abgesehen von der Patenttheorie, sehr gewichtige Bedenken sich erheben lassen und in nicht zu ferner Zukunft vielleicht auch allgemeiner erheben werden.

XIII.

Der Musterschuz [1]).

Der Schuz der Künstler gegen die industrielle Nachbildung in Mustern ist bereits besprochen und abgewiesen worden.

Zu demselben Ergebniss muss unsere Theorie hinsichtlich des Schuzes der industriellen Originalmuster und Originalmodelle selbst gelangen. Und wirklich ist dieser Schuz, troz des entgegengesezten Vorganges der französischen, englischen und östreichischen Gesezgebung [2]), von der Gesezgebung der Zollvereinsstaaten mit gutem Takt gemieden worden. Unter 62 von der preussischen Regierung zur Begutachtung des Musterschuzes aufgerufenen Behörden und Korporationen sprachen sich 46 gegen die Einführung eines Musterschuzes aus.

Man hat den Musterschuz mit denselben Gründen empfohlen und ihm eine analoge Intention — Förderung der Kunst im

1) Kurz und gut erörtert und widerlegt von Hačk, Inauguraldiss., Tüb. Ztschr. 1867, 1. Heft. — Weitere Litteratur über diesen 1858 und 1859 viel erörterten Gegenstand s. in der Deutschen Gewerbezeitung, Jahrg. 1858 und 1859, sowie bei G. Krug, über den Schuz der Fabrik- und Waarenzeichen, S. 38 ff. in den Anmerkungen.

2) S. Hack, l. c.

Gewerbe, Ausbildung der Musterzeichner und Modelleurs — unterlegt, wie dem Erfindungsschuz. Mit der Ablehnung des Patentschuzes ist daher auch schon der Musterschuz abgelehnt.

Der Musterschuz als eine besondere Art des Erfindungsschuzes, — der neuen Zeichnung z. B. bei Weberei, Druckerei, Färberei, Porcellanbemalung, des neuerfundenen Modelles (der plastisch ausgearbeiteten Körperform), z. B. bei Thonwaaren, Glaswaaren und Silberwaaren — ist jedoch den Einwendungen gegen Patentschuz in besonders hohem Masse [1]) unterworfen.

Die Individualität, d. h. die Neuheit der blossen Form ist noch schwerer zu konstatiren, ein Verfahren zur Feststellung der Priorität und zur Ausschliessung einer zweiten Originalproduktion ist unmöglich, die Ausschliesslichkeit der Form um so unerträglicher, als verschiedene Muster ineinander verschwimmen und die Grenze zwischen unerlaubter Contrefaçon und erlaubter Reproduktion (Verbesserung, Veränderung) kaum [2]) zu ziehen ist.

Endlich ist eine künstliche Nachhilfe für gerechte socialökonomische Vergeltung der Musterautorschaft gar nicht nöthig. Das feine Original, z. B. bei Pariser Artikeln, behauptet überall einen höheren selbstständigen Werth. Gemeine Formen sind wenig kostspielig und vergüten ungeschüzt im Massenabsaz ihre Kosten. Die Reproduktion der Originalform durch Concurrenten macht meist Kosten. Endlich und vor Allem giebt die Priorität des Marktes dem ersten Verwender reiche Mittel zu guter Belohnung der Musterzeichner und Modelleure, zumal bei den auf diesem Gebiete vorwiegend in Frage kommenden Modeartikeln, für welche oft nur eine kurze Saison besteht. Die Muster- und Modellproduktion scheint bereits ein rentables selbstständiges Geschäft zu werden, welches die Muster und Modelle als solche an einzelne oder mehrere Abnehmer verkauft [3]).

Im Angesicht dieser Thatsachen verbietet unsere Theorie un-

---

1) Sehr unglücklich beruft sich Richter zur Vertheidigung des Kunstschuzes auf den Musterschuz. S. 150.

2) Die Complication der Musterschuzpraxis, eine Folge der Unnatur dieser Schuzgattung, erhellt sehr deutlich bei Stubenrauch's Darstellung des östr. Musterschuzgesezes. A. a. O. S. 36 ff.

3) Rapports franc. de l'expos. univ. 1862; II, 510 ff.

bedingt die Vergeltung der industriellen Form-Autorschaft durch Monopol, d. h. den Musterschuz. Stubenrauch hat in seiner erwähnten Schrift, welche übrigens vorwiegend eine Erklärung des östreichischen Musterschuzgesezes ist, Nichts beigebracht, was die Fernehaltung des Musterschuzes im Zollverein als verfehlt erscheinen lassen könnte.

Wo Musterschuz besteht, da müsste unsere Theorie für die erlaubte Reproduktion von Mustern des einen Erwerbszweiges durch andere Industrieen eine liberalere Behandlung verlangen, als Stubenrauch zugiebt [1]). Ebenso würde dort die Kürze der Schuzfrist, welche für eine Theorie des „Mustereigenthums" unerklärlich bleibt, beziehungsweise die Mannigfaltigkeit der Fristenabstufung für den Musterschuz [2]), sich nur durch unsere Theorie erklären lassen.

XIV.

Firmen-, Marken- und Titel-Schuz [3]).

Dieser Schuz ist durchaus gerechtfertigt.

Er tritt auf als Verbot des unbefugten Gebrauches fremder Geschäftsnamen, fremder Fabrik- und Waarenzeichen („Marken").

Weiter sollte ein Titelschuz als Verbot des Gebrauches der Titel fremder Verlagsartikel, insbes. fremder Zeitungsunternehmen auftreten. Wir erwähnen hier den Titelschuz; er ist nämlich dem Firmen- und Markenschuz weit näher verwandt als dem Autorrecht, bei welchem der Gegenstand erledigt werden wollte.

Der Firmen-, Marken- und Titelschuz ist nicht Monopolschuz eines Autors. Er ist in erster Linie ein Schuz der industriellen Individualität, ohne den Zweck, einen rechtlich ausschliessenden Absazkreis für bestimmte Produkte dieser Individualität zu schaffen. In zweiter Linie ist er ein Schuz des soliden Producenten und Händlers, so wie des Publikums gegen Täuschung und Betrug; hierin concurrirt er als Rechtsinstitut mit dem Strafrecht.

1) A. a. O. S. 45.

2) Dreizehnerlei Fristen im englischen Recht, von 6 Mon. — 3 Jahre, vrgl. Stubenrauch a. a. O. S. 46 f.

3) Vrgl. Hack, l. c., welcher auch die hauptsächlichen Geseze anführt.

Positive Geseze, den Fabrik- und Waarenzeichenschuz betreffend, sind ziemlich allgemein geworden [1]; der Firmenschuz ist durch Artikel 27 des deutschen Handelsgesezbuches zum gemeinen Rechte erhoben.

So wenig der Firmen-, Marken- und Titelschuz ein Monopol oder ausschliessendes Absazrecht begründet, ebenso sehr dient er dazu, thatsächlich vortheilhafte Kundschaften, welche ohne Ausschluss der freien Concurrenz bestehen, zu schüzen. Der Firmen-, Marken- und Titelschuz ist hiedurch ein nichtsinguläres Rechtsinstitut, welches die im freien von der Concurrenz bewegten Verkehr wirkende normale Rentenfunktion unterstüzt. Wer sich durch seine ins Geschäft und in die Produkte gelegte, im Geschäfte das persönliche Leben sogar überdauernde, daher dem Vermögenswerth nach vererbbare und übertragbare, individuelle Tüchtigkeit verdient gemacht hat, ist nach unserer Theorie von der Rente berechtigt, die Frucht hievon zu ernten. Jeder andere soll in der Lage sein, durch gleiche oder bessere Leistung gleiches oder höheres Einkommen beziehen zu können. Aber Niemand hat das Recht, dadurch, dass er sich mit fremden Federn schmückt, das Renteneinkommen Anderer zu beziehen oder dasselbe durch Erheuchelung guten Scheines für schlechtes eigenes Fabrikat zu gefährden.

Ausser der Sicherung des gerechten Lohnes tüchtiger Leistungen kommen bei dieser Schuzgattung freilich noch andere Gesichtspunkte, z. B. Rücksichten des Kredits und des guten öffentlichen Glaubens, in Betracht. Die Sicherstellung der freien normalen Rentenwirkung ist aber ein hauptsächlicher Rechtfertigungsgrund des Firmen- und Markenschuzes, und dieses Motiv begründet diesen Schuz auch gegen Firmen und Waaren von gleicher Qualität, wenn sie fremden Namen erborgen.

So lange es einem Concurrenten noch nicht gelungen ist, seiner Waare und Leistung denselben wirthschaftlichen Ruf zu verschaffen, so lange ist der Gründer und Rechtsnachfolger in der Firma oder in der Marke unserer Theorie zufolge renteberechtigt und hat ein Anrecht auf Schuz gegen eine mit unlauteren Mitteln

[1] Vgl. Hack, a. a. O.

betriebene Austreibung aus seiner nur thatsächlich ausschliessenden Kundschaft. Diesen Schuz gewährt wirklich das positive Recht über Firmen und Marken, und ihn sollte es als Titelschuzrecht gegen Anmassung der Titel fremder Verlagswerke überall geben.

Zwang allerdings zur allgemeinen Führung von Marken, wie ihn Jobard, Director des belgischen Industriemuseums, verlangt hat, um hiedurch einen industriell-commerziellen „Wappenadel“ [1]) zu begründen, ist ganz entbehrlich.

Die richtige Begrenzung des Firmen-, Marken- und Titelschuzes kann keine Schwierigkeit machen.

Das Recht auf Firma und Marke muss übertragbar sein (Art. 22 des Handels-G.-B.), soferne es um Fortsezung derselben Produktion in dem vom Gründer der Firma hergestellten Unternehmen sich handelt; denn in seinem Geschäfte lebt der Unternehmer, welcher den Ruf einer Firma oder Marke begründet hat, mit den von ihm gegründeten Beziehungen oder „Verhältnissen“ zunächst fort. Seinem Rechtsnachfolger gebührt Rente, soferne er diese „Verhältnisse“ als Rentenquelle zu erhalten weiss. Nur rechtlich darf Niemand gehindert sein, ihm den Rang abzulaufen.

Dagegen wäre es eine Erschleichung von Renteneinkommen beim Publikum, wenn die Veräusserung einer Firma und Marke als solcher, abgesondert von dem Industrie- und Handelsgeschäfte, wofür sie bisher geführt wurden, statthaft wäre. Mit Recht bestimmt daher Art. 23 des deutschen Handelsgesezbuches: „Die Veräusserung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.“ Aus demselben Grunde ziehen wir dasjenige System des Fabrik- und Waarenzeichenschuzes vor, welches nur dem Gebrauch der Firma, nicht auch demjenigen beliebig gewählter Bezeichnungen („Marken“ im weiteren Sinne: Vignetten, Sinnbilder u. s. w.) Vorschub leistet. Wir geben jenem Modus nicht blos desshalb den Vorzug, weil derselbe leichter zu handhaben ist, als der Schuz

---

1) Constitution d'une noblesse industrielle à l'aide des marques de fabrique, considerées comme *blason* de l'industrie et du commerce 1846.

der Marken im weitesten Sinn [1]), sondern auch, weil jene Begrenzung dem inneren Berechtigungsgrund des Rentenwerthes von Firma und Marke sich der Zeit nach besser anschmiegt; denn hiebei knüpft sich die Fortdauer dieses Rentenwerthes an die Fortdauer des Kredites einer ganz bestimmten Firma bei einem bestimmten Publikum an. Alte, im Welthandel eingebürgerte Marken bleiben alsdann, soferne die Firmen nicht mit den ersten Unternehmungen sich erhalten oder umgebildet haben, dem allgemeinen Gebrauch frei gegeben, und treten andrerseits mit dem ihren Ruf begründenden Verdienste selbst verdienter Weise allmählig vom Schauplaz ab.

Die zeitliche Ausdehnung des Firmen- und Markenschuzes ist keiner gesezlichen Grenze zu unterwerfen; denn diese Art von Schuz hat nicht einer Ausnahme von der freien Concurrenz Vorschub zu leisten. Die Thatsache, dass die deutschen Markenschuzgeseze den von ihnen gewährten Schuz dauernd einräumen, erklärt sich so vom Standpunkt unserer Theorie ohne Weiteres. Vom Standpunkt der blossen Nachbildung des Autor- und des Patentrechtes müsste man mit dem französischen Recht auf transitorischen Markenschuz kommen.

Auch die territoriale Ausdehnung des Firmen- und Markenschuzes ist nach anderen Grundsäzen zu beurtheilen, als diejenige des Autor- und des Patentschuzes. Da es beim Firmen- und Markenschuz um eine nichtsinguläre Feststellung der wirthschaftlichen Individualität und zwar im öffentlichen, wie im Privatinteresse, nicht um das restrictiv anzuwendende Mittel des Monopolschuzes, sich handelt, so hat der Ausländer auf den Firmen- und Markenschuz unbedingt gleichen Anspruch, wie der Inländer. Ihm sind die Wohlthaten des Firmen- und Markenschuzes, ähnlich, wie im internationalen Privatrechte die Wohlthaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes, mit gleichem Masse zuzumessen. Die neueren Handelsverträge haben in dieser Beziehung unzweifelhaft richtig gegriffen, indem sie internationalen Firmen-, Marken- und Etikettenschuz einführten. Sie sind auch bezeich-

1) Vergl. Krug, Ueber den Schuz der Fabrik- und Waarenzeichen; Darmstadt, 1866 und Stubenrauch, Das östreich. Marken- und Musterschuzgesez; Wien, 1859.

nender Weise auf dem Boden dieses Schuzzweckes nicht beanstandet worden.

So erklärt unsere Rententheorie auch für den Firmen- und Markenschuz auf ungezwungene Weise sowohl die allgemeine Berechtigung, als die einzelnen Einrichtungen; sie harmonirt auch hier mit dem positiven Rechte. Der Firmenschuz erscheint seiner ganzen *ratio* nach als ein jus *commune*, nicht als ein jus *singulare*, während für den mit ihm häufig zusammengeworfenen Musterschuz gerade der entgegengesezte Standpunkt Plaz greift. Diese Ergebnisse unserer Theorie stimmen im Wesentlichen mit den Resultaten überein, welche G. Krug in der erwähnten Schrift „Ueber den Schuz der Fabrik- und Waarenzeichen nebst den einschlagenden Gesezen sämmtlicher deutschen Staaten, Darmstadt und Leipzig 1866" mittelst vorwiegend juristischer Erörterung gefunden hat. Wenn diese verdienstliche Arbeit einen scharfen Accent darauf legt, dass das Recht der ausschliessenden Marke erst durch ein besonderes Gesez entstehe, so ist damit nicht gesagt (freilich auch nicht bestimmt genug verneint), dass dasselbe gleichwohl nicht ein exceptionelles, singuläres Institut sei. Ohne eine bestimmte ökonomische Theorie kann die Jurisprudenz auch für das Firmen- und Markenrecht festen Boden und scharfe Grenzen nicht finden.

Die polizeiliche und polizeistrafrechtliche Seite des Schuzes der Fabrik- und Waarenzeichen, sowie des Musterschuzes, wo solcher besteht, war im Vorstehenden überall zu ignoriren, da diese Seiten für die massgebenden Gesichtspunkte unserer Theorie kaum von Bedeutung sind. Die diessfälligen Institute sind im Anschluss an die österreichische Marken- und Musterschuzgesezgebung von 1858 ausführlich dargestellt bei Stubenrauch: „Das östreichische Marken- und Musterschuzgesez; Wien, 1859."

XV.

Schluss.

Wir haben nunmehr ein weites Gebiet nationalökonomisch und juristisch schwieriger Fragen mit dem Bestreben durch-

schritten, dasselbe durch eine bestimmte wirthschaftswissenschaftliche Theorie zu erhellen und hiedurch in den fundamentalen Hauptfragen, wie in schwierigen Einzelnpunkten zu beherrschen.

Ist es uns gelungen, jenes x einigermassen aufzulösen, von welchem im ersten Abschnitt die Rede war? Der Leser mag darüber urtheilen. Eines dagegen glauben wir der vorliegenden Arbeit als unbestreitbare Eigenschaft selbst vindiciren zu dürfen: dass unsere Theorie, falls sie im grossen Ganzen richtig erfunden würde, weittragende praktische Folgerungen — für die Anerkennung jener thatsächlich ausschliessenden Absazverhältnisse, woraus die Grundrente quillt, ferner und namentlich für die Berechtigung der Grundrente und des Grundeigenthums, für die wichtigsten Fragen des litterarisch-artistischen Autorrechtes, für den Patent- und Musterschuz — zu entfalten geeignet ist. Ist aber nur diess richtig, so wird die vorliegende Arbeit hoffen dürfen, dass sie mindestens als Herausforderung zu erneuter Prüfung bedeutender Grundsäze der Politik und der Gesezgebung nicht umsonst geschrieben erscheine.

Auch diess wird der gegenwärtigen Monographie nun nicht abgestritten werden wollen, dass sie, wie sie im ersten Abschnitt es ankündigte, wesentlich unter Anwendung der dem Verfasser eigenthümlichen Rententheorie und durch Herbeiziehung seiner Theorie eines die freie Tauschwirthschaft umschliessenden gemeinwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft, — zu ihren eigenthümlichen Ergebnissen gelangt ist.

Zeigte sich doch überall, dass es bei den rechtlich ausschliessenden Absazverhältnissen um ein Eingreifen gemeinwirthschaftlicher Institutionen zum Zweck ausserordentlicher Ergänzung der sonst genügenden Distributivwirkungen des freien Verkehrs, und zwar bis zu dem Masse der reichlichsten freien Vergeltung, nämlich des Renteneinkommens, — sich handelt.

Allein auch nur von Ergänzung der freien Distributivgerechtigkeit bis zu dem bezeichneten Masse durch öffentliches Einschreiten ist bei allen nun besonders betrachteten singulären Rechtsinstitutionen die Rede gewesen. Nicht die Verdrängung, sondern die verstärkende Nachahmung der privatwirthschaftlichen Distributivfunctionen stand überall in Frage. Und wenn diess

einerseits den Grundsaz der restrictiven Anwendung temporärer Monopole aufdrängte, so erklärt es andererseits, wesshalb die in Frage stehenden „Verhältnisse", d. h. ausschliessenden Kundschaften tauschbar und zwischen Privaten übertragbar, also veräusserlicher Inhalt des Privatvermögens und des Privatrechtes werden können und müssen, — mit andern Worten, wesshalb dieselben, obwohl von ganz eigenthümlicher halb öffentlicher Natur, doch in den freien Tauschverkehr gelangen und als singuläre Gattung von Privatwerthen und Privatrechten schon die bisherige Nationalökonomie und die Privatrechtswissenschaft interessiren; rein öffentliche Einkommensquellen, wie Aemter u. dgl., kommen nicht in den Privatverkehr, ausser durch den Missbrauch der Simonie und des Aemterverkaufes, wohl aber gelangen in denselben ausschliessende Absazrechte als Anwartschaften eines durch sie ausnahmsweise zu sichernden und das gewöhnliche Mass einhaltenden Privateinkommens für Dienste und Verdienste, welche ganz nach Analogie der frei tauschwerthen Handlungen und Sachen in den socialökonomischen Privatverkehr eingeworfen wurden. Freilich traten uns höhere, öffentliche Leistungs- und Vergeltungsformen der bürgerlichen Gesellschaft vielfach nahe (z. B. Abschn. IX, S. 406 ff.).

Der singuläre Charakter jener Privatrechte und Privatvermögensinteressen trat gleichwohl überall hervor, mit der Consequenz einer möglichsten Beschränkung des sie tragenden Monopols, und mit dem Nachweis, dass es sich dabei überall nicht um ein regelmässiges Eigenthumsrecht an einem bestimmten Gegenstande, sondern um ausschliessliche Beherrschung einer Kundschaft, um ausschliessende Absazrechte, ertheilt mit Rücksicht auf die singuläre Verkehrsnatur der publicistisch verwertheten Schrift- und Kunstwerke, handle. Die völlige Verwerflichkeit der Theorie des geistigen Eigenthums erhellte gerade von unserem Standpunkte aus, und das neuere Bestreben, das Patentwesen und den Musterschuz wieder abzuwerfen, findet — nebst der Tendenz vorsichtiger Begrenzung der Autorrechte, in unserer Theorie nicht blos utilitarische Beweisgründe, sondern mit der distributiven Gerechtigkeit rechnende grundsäzliche Stüzpunkte. Die Zeit- und Raumbegrenzung des Autorschuzes, die „erlaubte Reproduktion"

erhalten hier, wie uns scheint, erstmals eine wirkliche volle Erklärung.

Thatsächlich ausschliessende Absazverhältnisse und die ihnen entsprechenden Renten, welche wir von den rechtlich exclusiven Kundschaften trennten, — die thatsächlich ausschliessenden Absazverhältnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels haben, wie wir glauben, überall eine ungezwungene Anerkennung gefunden.

Auch im Hinblick auf sie kann öffentliches Eingreifen durch Einschränkung sehr wohl angezeigt sein, während wir den Schuz des Grundeigenthums, der Firma durch nichtsinguläre Rechtsinstitute (Firmenschuz) berechtigt fanden: — diess ist in den Bemerkungen über das frühere Taxwesen, über die Eisenbahntariffrage, und über die Agrargesezgebung als Gegengewicht ungerechter Grundrenten — hinreichend angedeutet worden.

Revision der Feldbausysteme auf Grundlage der neuesten naturwissenschaftlichen Forschungen.

Von Prof. Dr. C. **Fraas**.

Aus der Zeit der grossen Reform mitteleuropäischen Betriebes des Ackerbaues durch Thaer, seine Schüler und Anhänger (v. Thünen, Block, v. Wulffen, Vogt, Nebbien u. And.) sind in die nationalökonomischen Werke, die sich mit Ackerbaupolitik befassen, Begriffe übergegangen, welche durch die Naturwissenschaft unserer Tage, wie die Theorie der Landwirthschaft selbst, einige Berichtigung erfahren müssen.

Dass man natürlich in Bezug auf die „unentgeldlich" und „unerschöpflich fliessenden" Naturgüter, welche mit den Feldern verbunden seien, — von der Rente als Vergeltung dafür und Aehnlichem die Ansichten nunmehr ganz aufgegeben hat, wird hier vorausgesetzt. Auch der Begriff: „intensive Wirthschaft" ist über seine Begränzung auf reichliche Verwendung von Kapital und Arbeitskraft hinausgewachsen, in so ferne man weiss, dass sehr häufig bei wohlfeilen Befruchtungsstoffen und Gras- oder Futterbau jene beiden Faktoren sehr gering sein können. Dann freilich muss man es nicht eine intensive, wohl aber eine gesteigerte oder Kraftkultur mit Verstandesintensität nennen. Sonst ist der moderne Ausdruck „Hochkultur" näher mit dem alten „intensiv" verwandt, denn auch die Hochkultur ist noch nicht in die Form der exakten Schlüsse eingetreten. Endlich lösen sich gar alle Feldbausysteme in die freie, selbst bunte Wirthschaft auf, wie sich die blosen Feldsysteme ehedem zu Feldbausystemen und Wirthschaftssystemem emporgearbeitet hatten, doch mit mehr Grund-

31*

sätzen, als sie zur Zeit noch die freie Wirthschaft aufzustellen vermag. Dagegen ist ein übrigens stark angegriffener neuer Begriff eines allgemeinen Raubbaues für den Ackerbau unserer Zone aufgetreten und die neue Lehre von Erschöpfung und Ersatz hat die alte Theorie der Statik der Bodenkraft verdrängt, besser gesagt ersetzt, ohne indessen noch vollkommen ausgebaut zu sein.

Kurz gefasst, die Lehre von der Bodenkraft, welche letztere aus Luft- und Bodenbestandtheilen zusammengesetzt, in verschiedener physikalischer Bindung und chemischer Verbindung, mit besonderen Absorptionserscheinungen, d. h. kürzere oder längere Zeit sammelbar, und verschieden tief sinkend in der Zeit und den Pflanzenwurzeln sehr verschieden erreichbar dargestellt wird — die Lehre von Nahrung und Ernährung der Pflanzen zerstört viele ältere Begriffe und hebt viele Räthsel der Feldbausysteme, indem sie dieselben auflöst. Sie werden für die gemässigte Zone, in welcher sie überhaupt nur eine besondere Rolle spielten, bald nur mehr historisches Interesse haben, denn die politische Stütze, die sie da und dort hatten, ist hinfällig geworden, und des Menschen Macht über den Boden ist mit seiner Freiheit und Befreiung von ihm stetig gewachsen.

Eine sehr sachkundige Feder (Hanssen: „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland" in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft und abgedruckt in den preussischen Annalen für Landwirthschaft 1866 und 67) hat jüngst die wichtigsten Arten der germanischen Bodenbewirthschaftung trefflich gezeichnet und ich kann mich der Versuchung nicht erwehren, dieselbe zu begleiten, um daran für mein System der Kraftsteigerung beständig Mass zu nehmen und zu zeigen, wie alle in der Zeit vorgegangenen Aenderungen nur auf die Zunahme der Bodenkraft, Mehrung und Anhäufung des Bodenkapitals sich gründeten, und wie diess seit je der natürliche Gang war und bei allen Kulturvölkern, wollen sie fortschreiten, bleiben muss.

Wenn Hanssen meint, die nationalökonomischen Zustände bedingten das zu jeder Zeit und in jedem Lande richtige Wirthschaftssystem und es müsste dasselbe Ziel des grösseren Reinertrages auf ganz verschiedenen Wegen erstrebt werden, es sei

desshalb ein bestes und ideales System eine der Realität entbehrende Phantasie, so kann das als richtig angenommen werden, ohne dass man desshalb in Abrede stellen muss, dass alle Völker mit dem Fortschritt ihrer geistigen Kultur und mit ihrer materiellen Entwicklung, die beide sich nicht trennen lassen, doch schliesslich auf Ein System lossteuerten oder gleich davon ausgiengen, auf das der Steigerung ihrer Bodenerträge, also der Kraftsteigerung ihrer Felder. Das Gegentheil, der Rückfall in extensive Wirthschaft, in die Kraftminderung, ist der Rückschritt selbst, nicht blos durch Stillstand, es ist der Verfall. Alle Völker haben, wenn auch unbewusst, jenes natürliche Ziel der Ertragssteigerung und oberste Kulturmittel für binnenländische Staaten verfolgt. Schon unserer Ansiedlungen Geschichte zeigt diess klar. Die Städte Deutschlands entstanden entweder aus römischen Kastellen und Ansiedlungen, hatten also römische Muster (zunächst am Rhein und der Donau) oder sie kristallisirten aus dem altgermanischen Dorf und seiner Verfassung heraus. In beiden Fällen war die Bodenbereicherung — die Pleochomie — schon die Grundlage ihrer landwirthschaftlichen Prozeduren, wenn auch die blose Bodenbenützung ohne Kraftmehrung innerhalb des Markeigenthums sehr grosse Ausdehnung fand. Römer und Griechen, namentlich letztere, hatten das System der Kraftsteigerung noch viel mehr ausgebildet und bloses Benützungsland ohne höhere Kultur streng von ihrer Pleochomie geschieden. Die bewässerungsfähigen Baum- und Gartenländereien von Altgriechenland und Rom bildeten ehedem, wie noch jetzt, das eigentliche Kulturland, das mit Dünger — Wasser oder thierischen Dungstoffen — zu den höchsten Erträgen gebracht wurde. Alles übrige Land gab und gibt noch jetzt das Produkt der Verwitterung und Bodenlüftung — ohne künstlichen Ersatz — nach kürzerem oder längerem „Ausruhen" — den verschiedenen Formen der Brache.

Die Römer brachten kaum die Dreifelderwirthschaft, die sie zu Hause als Regel nicht kennen gelernt hatten, nach Deutschland, — der Weinbau (im 3ten Jahrhundert nach Christus) fällt schon in die intensive Kultur, bei uns noch mehr, wie im europäischen Süden, — sie brachten ihre Gartenwirthschaft mit Pleochomie mit und legten die Keime der grossen deutschen Feldgärtnerei im

Umfang unserer Städte, — aber die unsichern Aussenschläge erfuhren nur die Wirthschaft ihrer „Saltus“ oder der griechischen Chersonese (im Lande der Meiochomen) — zwischen beiden wogte die Zweifelderwirthschaft in nur geringer Ausdehnung. Nach leerer Brache folgte Sommergetreide, — denn das Wintergetreide erfror am Rhein, sagt Plinius. Und doch kannten die Römer von der Heimath her fast nur Winterbau bei mangelnder Bewässerung!

Als die Zuschüsse aus Wald und Weide mit den Markgenossenschaften und der Dorfmarkverfassung sich mehrten, dann entstand hier mit Vertheilung des Grundbesitzes die Wirthschaft der Dorfäcker in 3 Feldern („Esch“ oder der „Oesch“), denen immer jene der eingehegten starkkräftigen Dorffelder, Aenger, Gärten etc. vorhergieng.

Diese Gartenfelder überwogen an vielen kleinen Landstädten die Dorfäcker und sind noch heute mit dem Düngerzuschuss aus der Stadt im Uebergewichte, ja mehren sich.

Auch die wilde Feldgraswirthschaft hatte und hat ihre Pleochomen, und nur allmälig und nicht plötzlich gieng man in die fixe Theilung von Ackerland und Weide über. Erst als das erstere Dünger finden konnte, war die Dreifelderwirthschaft feste Ordnung, ohne indessen immer weiter zu wachsen an ihren Gränzen nach Weide und Waldland zu.

Es ist klar, dass die dem Dorfe am nächsten liegenden Aecker hinter den Krautgärten, Dorfwiesen, Feldgärten etc., die jeder besass, sie mochten nun Winterfeld, Sommerfeld oder Brache sein, besser gedüngt wurden.

Auch die Bearbeitung geschah wohlfeiler und besser, weil nahe am Hause; Ernte und Gedeihen wurden besser und leichter überwacht und besorgt. Dahin zog die Besömmerung am liebsten, wenn sie die Reihe traf und mit ihr geschah auch der erste Angriff auf die leere Brache, auf Brach- und Stoppelweide — auf den Flurzwang. Nicht das Feld wechselte ja, sondern nur die Bestellung. Fand aber die Feldgraswirthschaft Dünger, um zum fetten Dorfacker oder zur Pleochomie überhaupt gelangen zu können?

Sicher. Denn im Winter konnte der Germane, sesshaft geworden, nur mit gesammelten Futtervorräthen sein Vieh, die fast

einzige Nahrungsquelle, erhalten und die Exkremente seiner Thiere mussten ihm auf Kosten des Weide- oder Wiesenlandes oder des Waldlaubes und der Waldfrüchte Material zur Pleochome liefern. Gerade weil das Wechseln der Felder den Dünger oft allzuweit (bei mangelnden Strassen!) weggeführt hätte, musste er in der Nähe bleiben und das Feld starkkräftig machen.

Noch jetzt erhält jeder Egarten- und Alpenwirth denselben Zuschuss und verwendet ihn vorab zu Bildung der üppigen Haus- oder Dorfwiesen (der „Vorfretze"), und erst im 2ten Rang der Erstere auch zum Felde. Der Egartenwirth ist der fixe Uebergang zur Dreifelderwirthschaft, zu der er nicht gelangen kann. Er ist der Typus für die Uebergangszeit aus der alten wilden Feldgras- zur Ackerwirthschaft. Er hat getheiltes Eigenthum, düngt alles Land in der Reihe und kehrt früher zum ersten Umbruch wieder zurück, — diess allein unterscheidet sein System von der wilden Feldgraswirthschaft.

Mit der Bildung der Aussengewanne erhielt die Meiochome selbst fixe Stellung in der Wirthschaft und Eintheilung des Landes nicht blos nach der Güte, sondern auch nach der Entfernung (Hanssen, l. c.). Hier erhielt sich die Egartenwirthschaft („schlagmässige Feldgraswirthschaft") begreiflich am längsten und hätte sie das Klima in der Niederung begünstigt, würde sie noch jetzt so gerechtfertigt, wie im Voralpenlande sein. Darum ist der Ausspruch Hanssen's gerechtfertigt, „Die Gewanne sind die topographischen, die Felder die ökonomischen Abtheilungen." Aber die Oekonomie ruht in der Bodenkraft, und diese schreitet vor mit der Bevölkerungszunahme und der Kultur bis zur Gewanne, die sie in ihren Kreis ziehen muss.

Wie sie dabei vorgieng, ist wenig bedeutsam; ursprünglich wohl in ihrer alten Art, — mittels gemeinsamer periodischer Kultur —, jetzt mittels der Auftheilung und Verpachtung auf drei und mehrere Jahre oder gänzlichen Ueberganges ins Privateigenthum und dann nach dem Kampfe gegen den Flurzwang auch oft in freier Bewirthschaftung!

Es ist merkwürdig in der Bodenkulturgeschichte, dass ganze Gemeinden, welche noch im Bann der Dreifelderwirthschaft auf dem alten Feldgrunde fortwirthschafteten, auf dem eben getheilten

Gemeindegrund eine freie Wirthschaft mittels gartenmässiger Kultur oder den Bau der Handelspflanzen einführten. So entstand erweisbar der jetzt so ausgedehnte Hopfenbau der Holledau in Oberbayern auf den vertheilten Gemeindegründen, vorab bei kleinen Landstädten (Wollnzach!), welche seit je freiere Bewegung in der Kultur mit reicherem, pleochomem Lande unter Zuschuss des Stadtdüngers (den Latrinen!) übten. Selbst Spalt, Hersbruk und Altdorf zeigen auf ähnliche Anfänge und der ganze Hopfen-, wie Weinbau fällt in die pleochomen Kreise.

Die gesteigerte Kraft in der Nähe der Dörfer, ohne Zweifel auch oft bessere Bodenbeschaffenheit, machte die Theile ungleich —, und daraus entspringt Landau's („die Territorien") Behauptung der Ungleichheit, welche Hanssen tadelt. „Gewöhnlich" ist ein Theil bald grösser, bald kleiner. Der nächste Kreis der kleinern (auch der beste im Boden), dann der gleichkräftige, dann der schwachkräftige, der in die Gewanne oder das Gemeindeland voranwuchs — der grösste. Hier ward nur mehr gezehrt, und schwach gekräftigt. Gerade so aber will es die ökonomische Gleichheit, die aber nicht konstant ist. Auch Roscher's Satz, dass man sich nehmlich das Winterfeld gewöhnlich grösser als das Sommerfeld vorstelle, wird erklärlich, wenn man den Anbau und nicht die Fläche versteht, wie diess auch wirklich der Fall ist. Man bauet mit dem Steigen der Kraft in den Isochomen lieber mehr Wintergetreide, als im nächsten Jahr auf demselben Felde Sommergetreide, weil ersteres häufig sicherer ist und dann viel mehr erträgt. Ein Theil des Sommerfeldes blieb dann unbebaut oder es rückten selbst Pflanzen mit kurzer Vegetationszeit dahin, wie Futterwicken — Mischling —, der älteste Futterbau auf Aeckern, die keinen neuen Dünger brauchten. Immer aber war die Feldfläche eines Dreifelderwirthes gross genug, um noch über den eigenen Bedarf bauen zu können. Zu kleine Flächen kennt erst die Neuzeit und die Zersplitterung.

Auch die „Dorfwillküren", so weit sie auf die zu stellende und zu unterhaltende Umzäunung Bezug haben, lassen sich nur aus dem natürlichen System der Pleochomie erklären. Vorerst wurde nur Hausgarten und Dorfwiese umzäunt, sie vor Weidevieh zu schützen. Es entstand der eigentliche Dorfzaun (Town!),

der Jahrhunderte permanent blieb, oft selbst zur Mauer wurde. Das Dorf ward Stadt, aber die Dorfäcker selbst wurden durch wechselnde Zäune vom Weideland getrennt, — Aussenzäune, die mit der Ausdehnung der Felder in das Weideland vorrückten. Durch das alte ständige Ackerland führte nur ein umzäunter Weg auf die Weide, — nicht aber wurden jedes Jahr mit dem Wechseln der Bestellung neue Zäune errichtet, da sie die Brache nicht brauchte, — aber nur ein Jahr lang! Und selbst die Stoppelweide liess Vieh auf allen Feldern zu. Durch die Besömmerung brach sich die Pleochome den Weg immer weiter in das Land der Isochomen oder der Dreifelder. Es ist begreiflich, dass sie die dem Dorfe nächsten Stellen ihrer Dreifelder zunächst aus schon oben angegebenen Gründen dazu wählte. Denn nicht die natürliche Güte der Felder war hier massgebend, sondern die Möglichkeit rascher Benützung des reichlich zugebrachten Düngers im lockeren, warmen, thätigen Boden, und das ist der beste schwere Getreideboden selten, denn im August musste schon zur Wintergetreidesaat gepflügt und im September bestellt werden.

Wie die Pleochome gegen die Isochome zu wuchs, zog sich letztere gegen das arme Land der Meiochomen hin, so dass letzteres, das alte Land der Gemeindeweide, später ganz verschwand (Stallfütterung) oder in der Uebergangsform einer Feldgraswirthschaft längere oder kürzere Zeit verharrte (auf der schwäbischen Alp nach Göritz).

In dem alljährlichen Düngen der Dorfwiesen, obgleich sie oft Egart werden, ist die Pleochome auch der wilden Feldgraswirthschaft neben dem Hausanger, der es nie wird, deutlich sichtbar. So im bayrischen Oberlande und im Schwarzwalde (Oberndorf nach Hanssen). Es sind freie Feldgraswirthschaften.

Was sollte sonst hier an die dreifeldrige Wirthschaft gefesselt haben? Nichts als die für 2 Halmfrüchte ausreichende Bodenkraft, die noch den Winterdünger oder von dem Rest der andern Egarten Produktion erhielt (Binnenfelder — Aussenfelder).

Mehr, wie irgend ein anderes Wirthschaftssystem, zeigt die einfache Graswirthschaft, ohne Feld, die Alpenwirthschaft genannt, unser natürliches System der Pleochomie oder der Kraftsteigerung eo ipso, ihrem eigenen Wesen nach.

Es gibt und gab aber solche Graswirthschaften auch auf der Ebene, und zwar nicht blos an den Alpen verborgen, oder am Gebirgsrande, wo die Feldgraswirthschaft dominirt, sondern auch im Niederungslande, im Jeverland und der Stedinger und Butjahdinger Marsch, vor Hamburg's und Bremen's Thoren, ja vor fast jeder grossen Stadt sind oft blos fette Wiesen der einzige Besitz städtischer Milchwirthschaften, die eben nur Grasbau treiben.

Nicht wenige Wirthschaften in ähnlicher Lage bauen zwar zwischen ihren Futter- und Wiesenschlägen noch etwas Getreide, aber nur zur Vorbereitung des Feldes, zur Graseinsaat und zur Strohgewinnung zur Einstreu. Auch ist Stroh in grossen Städten häufig wie ein Luxusartikel bezahlt, und durch Transportschwierigkeit bei grosser Entfernung geschützt. W e s e n t l i c h sind aber viele solche Städtewirthschaften im Kreise der Pleochomie nur eigentlich Graswirthschaften, welche weder kapital- noch arbeitsintensiv, aber oft verstandesintensiv, d. h. intelligent betrieben werden. Was hier der Stadtdünger und der Stadtbedarf ermöglicht, kann durch künstliche Alluvion, durch Beschlammung der Wiesen- und Weidegründe, der Futterflächen und durch den Eisenbahntransport jetzt fast überall, wenigstens im flüssereichen Süddeutschland und in dem grossen Gebiete des mitteldeutschen Hügel- und Höhenlandes durchgeführt werden. Der Standpunkt *einfacher* Bewässerung mit nährstoffarmem Wasser muss dem der Alluvion, wie sie die Natur selbst so häufig uns vorzeigt, weichen.

Allein nicht blos diese extensiven und intensiven Graswirthschaften, auch die Felderwirthschaften mit Getreidebau erhalten aus dem Prinzip der Kraftmehrung und Krafterhaltung vielfache Aufklärung.

Die Nothwendigkeit der Zurückführung der Entstehung der Feldsysteme auf den Kraftzustand der Felder ist um so grösser, als man ausserdem dieselben leicht falsch beurtheilt und jedenfalls den Zusammenhang derselben mit dem Fortschritt der Völker übersieht.

So ist die Z w e i f e l d e r w i r t h a f t, uneigen der griechischen und römischen Feldwirthschaft und wohl asiatischen Ursprungs, recht eigentlich das Feldbausystem der M e i o c h o m i e, — der armen, Zuschüsse liefernden Aussenländereien, der kraft-

armen Aussenschläge, die nie gedüngt, aber immer nur das andere, auch wohl das dritte Jahr bebaut und abgeerntet wurden und Material für die Pleochomie liefern. In ihr kommt das System der Bodenausnützung ohne künstlichen Ersatz noch stärker zum Ausdruck, als in der „wilden Feldgraswirthschaft" der Germanen. Sie ist das Ursystem aller Völker, deren Klima so viele pflanzliche Nährstoffe in einem oder zwei Jahren der Ruhe und der Brache, ja oft schon in einem halben Jahre (heisser Sommer!) frei macht, dass wieder mit Erfolg das nie gedüngte oder auch nur bewässerte Land bebaut werden kann.

Die Griechen nannten es, wie schon erwähnt, die Kultur der Chersonese, wo sie ihre Kolonisten ausübten, und bei den Römern war es wohl in der Kultur ihrer eroberten Länder und wohl auch ihrer Saltus mit der Weidewirthschaft verbunden, denn diese ist überall ihr nothwendiger Begleiter, wenn man Fleisch, Milch und Wolle haben will.

Ein Charakteristikum dieses Systems der meiochomen Kultur ist, dass sofort neben ihr, aber nur hart an der Stadt oder der Ansiedlung, eine sehr intensive freie Wirthschaft mit Garten- und Fruchtbaumkultur in hochgrädig fruchtbarem Lande, in pleochomer Weise, stattfindet, aber das Mittelglied der Isochomen fehlt! Die kraftgleichen, daher immer mässig gedüngten isochomen Kreise mit Getreidebau in Dreifeldern war und ist germanisches Eigenthum, hier entstanden, weil, wegen klimatischer Ungunst nothwendig, und eintretend, wo die meiochome Kultur der wilden Feldgraswirthschuft überwunden werden konnte.

Die Südländer hatten bald genug neben ihrer Kultur der Chersonese, der saltus (ich würde sie „Dreschweide" nennen, wenn nicht die falsche Vorstellung sich leicht begrasender oder gar „angeblümter" Triften sich damit verbände —) — noch ihre bewässerbaren Oliven- und Obstgärten, die Hesperiden! und der ager romanus selbst ward durch Kloakendünger und die Zuschüsse der Weideschläge zur Pleochomie; ohne freilich noch eine so grosse Zahl der wachsenden Ackerbautribus in der vorrückenden Patrizierherrschaft ernähren zu können.

Man will in unsern Tagen des panischen Schreckens vor Erschöpfung und der Phosphomanie nicht glauben, dass jetzt noch

nach einer mehr als 2, ja 3000jährigen Kultur in Kleinasien oder Altgriechenland dieselbe Wirthschaft ohne jeglichen Dünger mit ganz guten Erfolgen oder Erträgen getrieben wird. Man baut noch ums andere Jahr Gerste in der Ebene von Eleusis, mit Bewässerung selbst alljährlich, wie zu den Zeiten als Demeter das goldene Saatkorn und Pallas den Oelbaum brachte, oder, wenn man Dämmerung dem Dunkel vorzieht, als Cekrops am Cephissus und auf dem Hügel und Höhenlande, in die *γῆ·λεῖα* die Kultur der Meiochomen, der Gerste in die *σταχτογῆ*, wie sie jetzt sagen, einführte. Hellenen von ehedem und Walachen, Albanesen und Gräken von jetzt wirthschafteten nicht anders, — ohne Stallmist, Einstreu, Düngerwagen und Stallfütterung. So konnte das Parthenon der Pallas Athene niemals den Anblick ächter Misthaufen geniessen, obgleich Griechenland vor seinem politischen Untergang den Anbau von Futterkräutern begonnen hatte.

Aber das Kraut aus Medien (Luzerne) oder der mythische *Κύτισσος* konnten, so tief sie auch im fast heimischen Lande wurzelten, doch keine Kräfte vom Untergrunde holen, weil dahin nie solche versunken waren, die Zuschüsse von Weiden und bald ruinirten Wäldern waren gering und die Bewässerung war bei versiechenden Quellen noch geringer — und Ilissus und Cephissus sahen ehedem, wie jetzt oft, nicht mehr das Meer, der erstere nie, der letztere in der heissen Jahreszeit nicht, wenn er zur Bewässerung der pleochomen „*δασιπόλια*" dient.

Von dieser meiochomen Kultur scheint durch die Römer auch ein Ableger nach Deutschland gekommen zu sein und er spricht sich in der reinen Zweifelderwirthschaft am Rhein (wie Schwertz angibt) noch aus, wo das begleitende Seitenstück der Pleochomie auch nicht fehlt. „Brache, Wintergetreide, Brache, Sommergetreide" lautet es wie in den Chersonesen, nur dass hier alle Getreidekultur, wie noch jetzt, Winterkultur war.

Sie ist wohl lange als Feldsystem verschwunden und mag nur in freier Wirthschaft als Feldbausystem der Meiochomen noch hie und da vorkommen.

Daraus 4- und 6feldrige Wirthschaften ableiten zu wollen, wie geschah, scheint uns unstatthaft, da solche Abtheilungen, die jedenfalls nichts mehr mit gemeindlicher und fixer Flureintheilung

zu thun hatten, und nur ohne Flurzwang möglich waren, reine Uebergangsformen zur freien Wirthschaft (niemals zur „bunten"!) und zwar ohne Wechselwirthschaft waren.

Nach Rüben und Erbsen noch zweimal Roggen mit vorausgehender Brache zu bauen, setzt ein reichkräftiges Land voraus und ist nur eine irrationelle Vertheilung der pflanzlichen Nährstoffe, die durch die nachfolgende häufigere Brache gesühnt werden muss.

Wohin immer Römer kamen, findet sich ihre Wirthschaft der eroberten Ländereien mit den Saltus in zwei Feldern und anfangs gewiss ohne Dünger, später aber mit Kraftkultur verbunden oder ganz in sie aufgegangen (Bohnen, Weizen oder Rüben, Gerste in England! Mais, Weizen in Frankreich! Bohnen, Mais und Kürbisse im ersten Jahr, Weizen und Stoppelbuchweizen im zweiten Jahr in Südsteiermark — Tabak, Baumwolle in Griechenland —, begreiflich alle gedüngt oder bewässert!).

Wie schon Schwertz ehedem und Hanssen neuerlich richtig bemerkt hat, leitet die Zweifelderwirthschaft schneller und sicherer zur Kraftkultur, als das Dreifeldersystem, bei dem die politische Bedeutung höher als die ökonomische steht.

Es sind indessen dort, wie hier, die Zuschüsse, die den Fortschritt ermöglicht haben, — und sie fehlten bis jetzt nie.

Aus dieser Erörterung geht nun mit Gewissheit hervor, dass nicht allein keine landwirthschaftliche Raubwirthschaft mit System, kein Raubbau im Grossen besteht, sondern gerade das Gegentheil.

Ursprünglich von der alleinigen Benützung der Bodenkräfte, bei der Gras- und Feldgraswirthschaft, ausgehend, hat der Feldbau allmälig mit den von diesen Naturgaben übrig gebliebenen Schätzen pflanzlicher Nährstoffe (von Wald und Weide, Flusswiese und Verwitterung) sich ein vollkräftigeres Land gebildet, zuerst in der Nähe des Hofes, — hat dann in Verbindung mit den Zuschüssen des Ackerbaues selbst einen grossen Theil der Flur in gleicher Kraft erhalten (die Dreifelderwirthschaft mit Düngung) und rückt schliesslich dem Zuschüsse spendenden Lande der meiochomen Kreise, — dem Wald und Weideland immer näher, es einengend und seine Kraft mehrend, indem er sich Quellen neuer

Zuschüsse in Schwemm- und Wässerungs-Wiesen, in Compostanlagen, in Futterzukauf, in Anwendung künstlicher Dünger und in den Zuschüssen von Kalk-, Gyps- und Mergelgruben etc. schafft. Mit der Zunahme der Kultur der Völker ist auch immer die Kräftigung des Bodens gewachsen. Nicht eine perennirende Erschöpfung, sondern gerade das Gegentheil, eine stetig wachsende Kraftmehrung der Felder lag allen mit der Bevölkerung sich fortbildenden Feldbausystemen zu Grunde, und wenn die bestimmenden wirthschaftlichen Momente höhere Erträge möglich machten, griff man ohne jegliche Spur von Erschöpfung auch zu den kostspieligsten Kraftsteigerungsmitteln, wie sie der Handel im Guano z. B. nach England liefert.

Der Landbau wirthschaftete seit je mit Zuschüssen aus anderen Quellen, als denen, wohin er seinen Ausfall gebracht hatte. Dieser Ausfall wird für andere Länder und namentlich Städte wieder Zuschuss, den ihre Umwohner in allen mittleren und kleineren Städten auf das Sorgfältigste für ihre Pleochomie (die städtischen Gärtnereien und Milchwirthschaften!) benützten und nur die grossen lassen davon erheblich viel verloren gehen, wenn sie die schlechten und obendrein gesundheitsschädlichen Methoden der Entfernung durch Kanäle und öffentliche Gewässer ohne Wiederbenützung eingeführt haben.

Nur ausnahmsweise kommt der Raubbau vor. Er ist aber dann viel schneller zu Ende, als man annimmt. Denn die über den natürlichen Fruchtbarkeitsstock im Boden noch weiter verfügbare, die Rente (aus dem Betriebskapital!) zunächst bewirkende Bodenkraft ist ohne vollkommenen Ersatz bald so geschwunden, dass die Ernteausfälle den Betrieb rasch völlig lähmen.

Die gemeinste Erfahrung lehrt, dass ein Menschenalter zureicht, auch ein sehr bodenkräftiges Landgut zu ruiniren, zu erschöpfen, auszusaugen, — dass aber dieselbe Zeit auch für einen emsigen Wirthschafter hinreicht, auf den alten Wegen die Bodenkraft wieder herzustellen. Und sehr oft genügt schon ein halbes!

Aber die Zuschüsse nehmen ein Ende! wird man sagen und auf den schwindenden Weidegrund, die oft seichte

Krume, den devastirten Wald, die Zwergwirthschaft mit allen ihren Armseligkeiten deuten.

Doch bleiben die Lagen guter Mergel, der durch Brennen aufschliessbaren Thone, der unmessbaren Kalkgebirge und Gesteine mit pflanzlichen Nährstoffen, — es bleibt artbarer Untergrund, und vor Allem der detritus, der Schlamm der Flüsse und die künstliche Alluvion der Wiesen, es bleiben die unerschöpflichen Quellen der Pflanzennahrung in der Atmosphäre, in der Kohlensäure und den assimilirbaren Stickstoffverbindungen, vielleicht selbst einiger Phosphor- und Schwefelverbindungen der den Erdkreis umspülenden Luft.

Mit dem Schlamme unserer Flüsse gehen jährlich viel tausendmal mehr pflanzliche Nährstoffe den Niederungen anderer Länder und dem Meere zu, als wir durch Ausfuhr unserer Produkte an jene vergeben. Würden fortschreitende Kulturvölker nicht dieselben Quellen der Fruchtbarkeit angreifen, welche Aegypter, Babylonier und Assyrier, Römer und Griechen (und zwar ohne Zwang durch das Klima!) schon benützten, wenn der Bedarf an sie tritt, und ihnen, wie natürlich, Kapital und Arbeitskraft nicht fehlt? Die Frage wachsender Kraftsteigerung muss uns vor Allem beschäftigen, es darf uns nicht das Gespenst einer unbesiegbar zunehmenden Bodenverarmung lähmen!

Noch ein Schluss aber folgt aus dieser Lehre der Vertheilung der pflanzlichen Nährstoffe über das Kulturland, nemlich der, dass die Besteuerung von Grund und Boden nach der natürlichen Bodengüte nur zum Theil ein wahres Fundament haben kann, da die grössten Erträge nur von dem künstlich gegebenen Bodenreichthum stammen und eine darauf basirte Besteuerung den Fleiss und den Fortschritt insbesondere trifft.

Endlich aber muss die Landwirthschaft erkennen, dass alles sofortige Anbauen der ganzen Feldarea nach Einer Schablone, nach Einem Systeme bei doch so verschiedenem künstlichem Kraftzustande der Felder und so verschiedenen Herstellungskosten desselben, sowohl nach Entfernung, wie Absorptionskraft, ein Fehler ist, der gegen den Grundsatz läuft, die grösste Arbeit und das meiste Kapital auf die ergiebigste Produktion, den besten Faktor, der unser Acker ist, zu verwenden.

So wenig indessen, wie die Nationalökonomie, hat ihre liebste Tochter, die Statistik, dieses Verhältniss vom Kraftzustande der Felder, soweit ihn die Kunst, d. h. die Wirthschaft erzeugt, besonders verwerthet, die Bonitirung und Classification, die Kataster und Schätzung, Arrondirung und Commassation haben in der Regel nur die sichtbaren Erträge in kurzen Zeiträumen als Grundlage genommen, nicht aber den zwar steigenden und fallenden, aber oft für lange Jahre fixirten, aufgespeicherten Kraftvorrath, der ebenso langsam verzehrt, wie erzeugt wird.

Nach Herman's Ernteerträgen hatte Bayern im Jahre 1863 dem Gartenbau 207,463 bayrische Tagwerke gewidmet.

Nach dem Steuerkataster betrug das Kulturland

a) für Gärten	290,681	Tagwerk,
b) „ Hopfen und Wein	88,537	„
in S^a^	379,218	Tagwerk;

bei circa 9 Mill. Tagwerk nur 1/23 der Fläche Ackerland. Dies ist für pleochomes Land anzusehen. Allein hinter dem Zaun hört noch nicht der Kraftreichthum auf.

Nimmt man ein Segment der Ortsflur, von den Häusern angefangen heraus, — und die natürliche Bodenbeschaffenheit der ganzen Flur ist gleich —, so zeigen sich immer die höchsten Bonitätsklassen sofort in der Nähe des Ortes selbst. So zeigt z. B. das Dorf Eglofsdorf (Oberpfalz in Bayern) mit einer sehr gleichen Bodenbeschaffenheit in hochebener Lage um das Dorf herum, in einem Durchmesser von 2—3000 Fuss Bonitätsklassen von 11—18; alle übrigen Felder in der reinen Dreifelderregion nur 6—11.

Je mehr natürlich der Boden in seiner Güte wechselt, Alluvialwiesen und Schwemmland überhaupt, Untergrundverschiedenheiten und Erhebungen, Hügel und Hänge etc., vor allem aber verschiedene Wirthschaftssysteme noch dazu kommen und Einzelhöfe die Ortsflur da und dort besetzen, um so deutlicher wird die Vertheilung unserer Fruchtbarkeitsgrade, die ohnedem bei Bonitirungsvorgängen nur von einzelnen Mustergründen beginnen.

So zeigt schon der nahe grössere Ort Beilngries (Städtchen) bei verschieden hoch liegendem Altmühlalluvium die 16—24ste Bonitätsklasse und ebenso um die Stadt herum Pleochomen der

25sten Klasse, in der Region der Dreifelderwirthschaft aber nur 7—16.

Und doch sind die Grundlagen unseres Bonitirungs- und darauf ruhenden Grundsteuerwesens wenig auf die künstlich gegebene Fruchtbarkeit gestützt, ja wenig zur Beurtheilung unserer Frage überhaupt geeignet.

Man wird nicht viel irr gehen, wenn man 1/4 der Gesammtarea bayrischen Kulturlandes für vollkräftig erklärt, obgleich sich, wenigstens diesseits der Donau, länger als anderwärts der starre Dreifelderzwang jedem Einbruch eines neuen Feldbausystemes starr widersetzte. Noch jetzt kann man daselbst isolirte Kleefelder mitten unter den Brachfeldern umzäunt sehen.

Was ist denn schliesslich pleochom oder vollkräftig?

Ein Land kann vollkräftig sein

a) von Natur, indem reichlich pflanzliche Nährstoffe, sowohl in chemischer Verbindung, wie, aus dieser gerissen, in physikalischer Bindung sich ohne künstliche Zufuhr im Boden befinden;

b) durch Kultur, weil diese pflanzlichen Nährstoffe schon seit Jahrhunderten durch künstliche Zufuhr im Boden angehäuft wurden, indem, allmälig zwar, aber doch stetig mehr gegeben als genommen wurde.

Lassen sich pflanzliche Nährstoffe anhäufen?

Sicherlich, aber je nach dem Zustande der Löslichkeit, in dem sie sich befinden, auf verschiedene Zeitdauer.

Ein Boden, der seit Jahrhunderten im Stallmist schon gelöste (im Harn) und in den festen Exkrementen sammt Streumaterial leicht und schwer lösliche Nährstoffe erhielt, wird von letzteren für eine längere Zeit, als von ersteren, aufspeichern können.

Die chemischen Verbindungen der Doppelsilikate, der Alkalisilikate, der Zeolithe, — des phosphorsauren Kalkes, ja selbst des phosphorsauren Eisenoxydes, des Kalkes und der Magnesia und einiger Sulphate können offenbar langefliessende Quellen für Pflanzennahrung bilden.

Ein Landwirth, der alle 3 Jahre mit einer vollen Stallmist-

düngung von 900 Ctr. für 1 Hektar seinem Boden (nach Völker's Analyse) einverleibte:

195 Kilogramm Phosphorsäure,
225 „ Kali und
225 „ Stickstoff —

und in 2 Ernten bei einer Dreifelderwirthschaft durch Weizen und Haber (nach Fresenius):

32,51 Kilogramm Phosphorsäure,
54,30 „ Kali und
102,60 „ Stickstoff (bei 15 % in den stickstoffhaltigen Substanzen der Ernte)

in Stroh und Körnern entzieht, dessen Land behält sicher noch Kraft übrig, um einmal den anspruchsvolleren Reps (der 50 Kilogramm Kali und ebensoviel Phosphor mitnimmt), oder selbst Runkeln (die 21 Kilo Phosphorsäure, 145 Kilo Kali in einer Ernte enthalten) und Klee (36 Kilo Phosphorsäure und 144 Kilo Kali) zu bauen und doch noch, das Verwitterungsprodukt dazu gerechnet, das Feld zu bereichern. Auf schwerem, bindendem, absorbirendem Boden ist noch nach 9 Jahren, auf leichtem, lockerem nur nach 3 Jahren bei einmaliger vollen Düngung mit Stallmist die Nachwirkung zu bemerken.

Wenn nun aber jener Dreifelderwirth schon alle 3 Jahre mit seiner vollen Düngung kommt, wie er diess in den Hausfeldern thut, so macht er sie immer kräftiger; denn keine Verluste in Luft und Untergrund, dann die volle Düngung = 100 und das nach 3 Jahren gebliebene Residuum = 20 vorausgesetzt, gibt im 2ten Turnus schon 120 als Ausdruck der Kraft, im 3ten 144, — im 4ten 164,8 — und es wird klar, warum der Dreifelderwirth zur Besömmerung, zum Anbau von Wiken, Erbsen, Kraut, Lein, Hopfen und Reps, — endlich selbst zum künstlichen Futterbau übergehen konnte und wie er jetzt an die Schwelle der freien Wirthschaft mittels Kultursteigerung gelangte.

Gerade so kam er von der Weidewirthschaft zur Feldgraswirthschaft und von dieser zur Dreifelderwirthschaft, immer auf dem bald beobachteten und erkannten Weg der Pleochomie, der Kraftsteigerung der Felder mittels Zuschüssen oder anderer Vertheilung der pflanzlichen Nährstoffe. Die Kraftsteigerung wächst in

den absorbirenden, bündigen Böden schneller und dauert, nicht ferner unterstützt, länger — in leichteren durchlassenden wächst sie langsamer und ist kürzer erhaltbar, — aber die letzteren erlauben eine vollere Ausnützung durch gewisse Pflanzen in kurzer Zeit (Feldgärtnerei!).

Die Bodenschätze sind also wandelbar, aber durch eine richtige und unausgesetzte Pflege derselben lassen sie sich mehren oder wenigstens für lange Zeit erhalten. Letzteres geschieht in der Regel in allen Bodenwirthschaften der Welt, auch da wo nur Luft und Brache (Verwitterung) düngen — und das ist die Mehrzahl der Kulturflächen der Erde.

Wie nun erst, wenn Schwefel und Phosphor in den Pflanzen gerade so, wie Kohlen- und Stickstoff, erhebliche Zuschüsse, wenn auch nicht so grosse, wie die letzteren, — aus der Atmosphäre durch den ewigen Stoffwechsel im Kreislaufe erhalten?

Wie, wenn es eine gegenseitige Substitution der isomorphen chemischen Verbindungen in dem Pflanzenreiche, eine phytochemische Substitution, wie Manche behaupten, gibt? —

Es mag somit zur Beruhigung dienen, dass die Feldbausysteme seit je den Kulturzuständen der Völker sehr gut angepasst waren, dass diese von Mangel und Erschöpfung nichts zu leiden hatten, vorausgesetzt nur, dass ihre sonstigen moralischen und staatlichen, insbesondere aber ihre wirthschaftlichen Grundbedingungen zur Existenz und zum Fortschritt nicht fehlerhaft waren.

Auch die Feld- oder Ackerbausysteme sind seit je der Ausdruck der Nothwendigkeit gewesen. Der wichtigste Faktor dieser war aber der Bodenreichthum.

II. Miscellen.

Gesezgebung.

Gesetz über die Handelsmarine in Frankreich [1]).

(Mon. univ. 1866. No. 168.)

Napoleon etc.

Haben genehmigt und genehmigen, verkündet und verkündigen was folgt:

G e s e t z. (Auszug aus dem Protokoll des gesetzgebenden Körpers.) Der gesetzgebende Körper hat den Entwurf eines Gesetzes, dessen Wortlaut hier folgt, angenommen:

Art. 1. Alle zum Bau, zur Takelage, zur Ausrüstung und Ausbesserung von eisernen und hölzernen Handelsseeschiffen, sowohl Dampf- als Segelschiffen, dienenden Rohstoffe und Fabrikate, mit Einschluss von Dampfmaschinen und Maschinentheilen, sollen Abgabenfreiheit geniessen, mit dem Vorbehalte, dass die Verwendung der genannten Gegenstände zu dem gedachten Zwecke innerhalb Jahresfrist nachgewiesen wird. — Die Art der Beweisführung und die Bedingungen, unter welchen diese Befreiung von Abgaben stattfindet, sollen durch Kaiserliche Verordnungen festgesetzt werden. Wer den Bestimmungen dieser Verordnungen zuwiderhandelt, hat den die oben gedachten Gegenstände betreffenden Zoll und ausserdem den dreifachen Betrag desselben als Strafe zu entrichten.

Art. 2. Die durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1841 bewilligte Prämie für Dampfmaschinen Französischer Fabrikation, welche auf zur internationalen Fahrt bestimmten französischen Schiffen aufgestellt werden, ist und bleibt aufgehoben.

Art. 3. Sechs Monate nach Erlass des gegenwärtigen Gesetzes

---

1) Anlässlich dieses Aktes der französischen Gesezgebung hat eine sehr eingehende E n q u ê t e (II Foliobände 1865) stattgehabt.



sollen aufgetakelte und ausgerüstete Dampf- und Segel-Seeschiffe gegen Zahlung einer Abgabe von 2 Frs. per Tonne Normalmass zur Französirung zugelassen werden. — Dieselbe Abgabe findet Anwendung auf Schiffskörper von Holz oder von Eisen.

Art. 4. Die Tonnengelder, welche in die Häfen des Kaiserreichs einlaufende fremde Schiffe zu entrichten haben, sind vom 1. Januar 1867 ab aufgehoben. — Dagegen bleiben diejenigen Tonnengelder bestehen, welche gegenwärtig sowohl von Französischen als von fremden Schiffen erhoben werden und bestimmt sind, die Rückzahlung der für Verbesserungsarbeiten in den Französischen Häfen aufgenommenen Anleihe sicher zu stellen. — Durch Kaiserliche Verordnungen, welche in Form eines Reglements der öffentlichen Verwaltung zu erlassen sind, kann zur Bestreitung von Ausgaben der erwähnten Art ein Tonnengeld eingeführt werden, welches jedoch 2 Frs. 50 C. pro Tonne, einschliesslich der Decimen, nicht übersteigen und stets Französische wie fremde Schiffe gleichmässig treffen soll.

Art. 5. Drei Jahre nach Erlass des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Flaggenzuschläge in Wegfall kommen, welche zur Zeit von Produkten erhoben werden, die aus dem Erzeugungslande auf nicht französischen Schiffen eingeführt werden.

Art. 6. Hat die Französische Flagge in einem fremden Lande zum Vortheil der Regierung, von Gemeinden oder von Korporationen für die Schifffahrt oder für die Ein- oder Ausfuhr von Waaren irgend welche direkten oder indirekten Abgaben und Lasten zu entrichten, von welchen die Fahrzeuge des gedachten Landes befreit sind, so können die in die Häfen des Kaiserreichs, einer Französischen Kolonie oder Besitzung einlaufenden Schiffe jener Nation und die Waaren, welche dieselben an Bord führen, durch Kaiserliche Verordnung mit Abgaben und Auflagen belegt werden, in so weit solche nöthig erscheinen, um die die Französische Flagge treffenden Nachtheile aufzuwiegen.

Art. 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Kolonieen Martinique, Gouadeloupe und Reunion.

Spezielle Bestimmungen für Algerien.

Art. 8. Die Bestimmungen der Artikel 1, 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Algerien Anwendung.

Art. 9. Die Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien und zwischen Algerien und dem Auslande ist allen Flaggen gestattet.

Zur Küstenschifffahrt zwischen den Häfen dieser Französischen Besitzung können mit Genehmigung des General-Gouverneurs von Algerien ausländische Schiffe zugelassen werden.

Art. 10. Die auf die Einfuhr von Waaren in ausländischen Schiffen in Algerien gelegten Schifffahrtszuschläge sind aufgehoben. — Desgleichen ist die Abgabenermässigung aufgehoben, welche durch Artikel 9 Para-

graph 2 der Ordonnanz vom 16. Dezember 1843 für gewisse, durch Französische Schiffe aus Französischen Entrepots nach Algerien ausgeführte Waaren bewilligt worden ist.

Art. 11. Das Verbot der Einfuhr von raffinirtem Zucker aus dem Auslande nach Algerien ist aufgehoben. Von demselben ist ausser der Abgabe für Rohzucker ein Zoll von 5 Francs pro 100 Kilogr. zu zahlen.

Art. 12. Die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind und bleiben aufgehoben. — Berathen in öffentlicher Sitzung zu Paris, am 20. April 1866. (Folgen die Unterschriften des Präsidenten und der Sekretaire.)

Auszug aus dem Protokoll des Senats. Der Senat ist mit der Veröffentlichung des Gesetzes über die Handelsmarine einverstanden. Berathen und beschlossen: in der Sitzung im Palaste des Senats, am 19. Mai 1866. (Folgen die Unterschriften des Präsidenten und der Sekretaire.) Gesehen und mit dem Senatssiegel besiegelt. (Folgt die Unterschrift des Senats-Secretairs.) Verordnen und befehlen u. s. w. u. s. w. Gegeben im Palaste der Tuilerien, am 19. Mai 1866. Napoleon etc., Kaiser der Franzosen etc. Auf Antrag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.

Aufhebung der Tonnengelder in Frankreich.

(Monit. univ. 1866. No. 363.)

Napoleon, etc. Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die in Gemässheit der Verträge und Uebereinkünfte zwischen Frankreich und Dänemark, der Dominikanischen Republik, Portugal, Preussen, Schweden und Norwegen und den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck zur Ausgleichung angeordneten Tonnengelder sind und bleiben aufgehoben.

Art. 2. Die Französischen und Englischen Schiffe, welche aus einem Hafen Grossbritanniens oder dessen Besitzungen in Europa in einen Hafen des Französischen Kaiserreichs einlaufen, sollen von dem, auf Grund des Art. 1 des Vertrages vom 26. Januar 1826 eingeführten Tonnengelde befreit sein. — Dieselbe Begünstigung soll allen denjenigen Flaggen zu Theil werden, welche auf Grund von Verträgen der Französischen Flagge gleichgestellt sind, und die, wie letztere bei ihrer Ankunft von Britischen Häfen in Frankreich das obenerwähnte Tonnengeld zu entrichten hatten.

Art. 3. Bis die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sich veranlasst sehen wird, das Tonnengeld von 94 Cts. per Tonne, welches von jedem in die Häfen der Amerikanischen Union einlaufenden Französischen Schiffe erhoben wird, aufzuheben, wie sie es für ihre eigenen Schiffe bereits gethan hat, bleiben die aus den Vereinigten Staaten in einen Hafen des Französischen Kaiserreichs einlaufenden

Schiffe einem Tonnengelde von 5 Frcs. per Tonne unterworfen, in Gemässheit der Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 24. Juni 1822. [1])

Art. 4. Das gegenwärtige Dekret tritt vom 1. Januar 1867 ab in allen Häfen des Kaiserreichs und Algeriens in Kraft.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 27. Dezember 1866.

Zulassung zum Waaren-Mäkler-Gewerbe in Frankreich. — Dem Moniteur universel No. 310, 1866, entnehmen wir das folg. von dem gesetzgebenden Körper und dem Senate angenommène und durch Kaiserliche Verordnung vom 18. Juli v. J. publizirte Gesetz.

Titel I. Ausübung des Waaren-Mäkler-Gewerbes. Art. 1. Vom 1. Januar 1867 ab steht es Jedem frei, das Gewerbe als Waarenmäkler auszuüben, und werden die entgegenstehenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der zur Zeit gültigen Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen und Verordnungen aufgehoben. — Art. 2. Das Handelsgericht kann ein Verzeichniss der am Orte befindlichen Waaren-Mäkler anlegen, in welches dieselben auf ihren Antrag inscribirt werden. Wer in das gedachte Verzeichniss eingetragen werden will, hat sich auszuweisen: 1) über seine Moralität durch ein Zeugniss des Maires, 2) über seine geschäftliche Befähigung durch Attest von 5 Kaufleuten des Platzes, welche zu den, mit der Wahl des Handelsgerichts betrauten Notabeln gehören, 3) über die Zahlung einer in die Staatskasse fliessenden Inscriptionsgebühr. Diese Inscriptionsgebühr, welche 3000 Frcs nicht überschreiten soll, wird für jeden Ort nach Massgabe seiner Bedeutung als Handelsplatz durch ein in Form der Reglements der öffentlichen Verwaltung zu erlassendes Dekret festgesetzt. Dieselbe soll in Wegfall kommen, sobald der in Art. 17 erwähnte Vorschuss aus Staatsmitteln getilgt ist. — Personen, welche im Zustande des Fallimentes sind, ihr Vermögen abgetreten, oder sich mit den Gläubigern auf Termin gesetzt haben, ohne rehabilitirt zu sein, oder nicht im Genusse des Französischen Bürgerrechts sind, können in die obengedachte Liste nicht eingetragen werden. — Jeder eingetragene Mäkler hat innerhalb 8 Tagen nach seiner Eintragung vor dem Handelsgericht das eidliche Gelöbniss abzulegen, die Pflichten seines Berufes ehrlich und rechtschaffen zu erfüllen. Desgleichen hat er sich in disciplinarischer Beziehung der Jurisdiktion einer nach Vorschrift des folgenden Artikels zu errichtenden Syndikatskammer zu unterwerfen. — Art. 3. Im Laufe

---

1) Ein im Monit. univ. Nr. 1 (1867) mitgetheiltes Telegramm aus New-York meldet, dass eine Proklamation des Präsidenten Johnson die Gleichstellung der Französischen Flagge mit der einheimischen bereits ausgesprochen hat, woraus folgt, dass auch die Amerikanische Flagge in Zukunft von allen Tonnengeldern in den Französischen Häfen befreit sein wird.

des Monats August jeden Jahres haben die inscribirten Mäkler unter sich die Mitglieder zu wählen, welche für das nächste Jahr die Syndikatskammer bilden sollen. Die Organisation und die disziplinarischen Befugnisse dieser Kammer sollen in einem Reglement festgestellt werden, welches von dem Handelsgericht auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer oder der Rathskammer für Kunst und Gewerbe für jeden Platz zu erlassen ist. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten. Die Syndikatskammer kann vorbehaltlich der Berufung an das Handelsgericht folgende Strafen erkennen: Warnung, — zeitweise Streichung aus der Liste, — definitive Streichung aus der Liste, ohne den von dritten Interessenten anzustellenden Civilklagen, oder selbst öffentlichen Klagen, wo solche zulässig sind, zu präjudiziren. Wenn die Zahl der Mäkler zur Konstituirung einer Syndikatskammer nicht hinreicht, so hat die Handelskammer deren Pflichten zu erfüllen. —. Art. 4. Oeffentliche Waarenverkäufe an den Meistbietenden und en gros, welche in den verschiedenen, durch das Gesetz vorgesehenen Fällen durch einen Mäkler vorzunehmen sind, können nur einem, in die nach Art. 2 aufzustellende Liste eingetragenen Mäkler aufgetragen werden. In Ermangelung einer solchen Liste hat der Präsident des Handelsgerichts auf Antrag der interessirten Parteien einen Mäkler zu bezeichnen. — Art. 5. In Ermangelung einer Uebereinkunft der Parteien in Betreff der Ernennung von Sachverständigen können zur Abschätzung von in allgemeinen Magazinen gelagerten Waaren inscribirte Mäkler herangezogen werden. Beansprucht der Mäkler in diesem Falle mehr als eine Vakation, so erfolgt die Feststellung durch den Präsidenten des Handelsgerichts endgültig und kostenfrei. — Art. 6. Der Mäkler, welcher mit der Vornahme eines öffentlichen Verkaufes oder mit der Abschätzung von in einem allgemeinen Magazin gelagerten Waaren beauftragt ist, kann auf eigene Rechnung keine der Waaren erwerben, mit deren Verkauf oder Abschätzung er betraut ist. Der Mäkler, welcher gegen diese Bestimmung verstösst, soll auf Antrag der interessirten Partei oder von Amtswegen durch Disziplinar-Erkenntniss des Handelsgerichts, gegen welches eine Berufung nicht zulässig ist, aus der Mäklerliste gestrichen und nicht wieder in dieselbe eingetragen werden, ohne dass dadurch der Schadenersatzklage der Parteien präjudizirt wird. — Art. 7. Jeder Mäkler, welcher mit einem Kourtagegeschäft beauftragt wird, bei welchem er persönlich interessirt ist, ohne davon die Partei, welcher er als Vermittler dient, in Kenntniss zu setzen, soll vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Geldbusse von 500 bis 3000 Frcs. bestraft werden, ohne dass dadurch der Klage der Parteien auf Schadenersatz präjudizirt wird. War dieser Mäkler in die Liste eingetragen, so ist er aus derselben zu streichen und nicht wieder aufzunehmen. — Art. 8. Die Mäklergebühren für öffentliche Käufe und der Betrag, welchen der

Mäkler für jede Vakation bei Abschätzung von Waaren in allgemeinen Magazinen zu fordern hat, sollen auch in Zukunft für jeden Ort durch den Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten nach Anhörung des Handelsgerichts festgestellt werden. — Art. 9. In jeder Stadt, wo eine Waarenbörse existirt, wird der Waarenkurs von den inscribirten Mäklern, wenn es thunlich ist, in Gemeinschaft mit einer gewissen Zahl nicht inscribirter Mäkler und Kaufleute des Platzes in einer, durch Reglement der öffentlichen Verwaltung vorzuschreibenden Form festgestellt.

Titel II. regelt die Entschädigung der zur Zeit fungirenden Mäkler. Nach Art. 11 soll die Entschädigung dem Werthe des Mäklergeschäfts an dem betreffenden Platze entsprechen, welcher nach dem Durchschnittspreise der in den letzten sieben Jahren vor dem 1. Juli 1864 bewirkten Cessionen von Geschäften dieser Art zu bestimmen ist. — In denjenigen Städten, wo in den letzten sieben Jahren keine Amtsübertragung stattgefunden hat, sowie für diejenigen Geschäfte, welche am 1. Juli 1864 noch in den Händen eines ernannten Mäklers waren, hat die Kommission die Entschädigung festzusetzen, welche indess den 4fachen Betrag des durchschnittlichen Jahresgewinnes des Geschäftes in den sieben Jahren vor dem 1. Juli 1864 nicht übersteigen soll. — Das Entschädigungsverfahren erfolgt unter Leitung einer Special-Kommission. — Von den durch diese Kommission festzustellenden Entschädigungen sind nach Art. 17 zu zahlen: 1) ein Viertel baar am 1. Januar 1867; 2) die drei anderen Viertel, vom 1. Januar 1867 ab gerechnet, in zehn veräusserlichen Jahresrenten, bestehend eine jede aus 4½ pCt. Zinsen und dem die Verbindlichkeit des Staates nach demselben Zinsfuss in 10 Jahren tilgenden Amortisationsfonds. Nach Art. 18 erfolgt die Zahlung des Viertels der Entschädigungen durch den Staatsschatz, und wird diesem das Kapital nebst Zinsen zu 4 pCt. vom Jahre 1867 ab zurück erstattet. Die Zahlung der Jahresrenten wird durch folgende Hülfsquellen sicher gestellt: 1) den Betrag der von den inscribirten Waarenmäklern nach Art. 2 zu zahlenden Inscriptionsgebühren; 2) den Ueberschuss des Hauptertrages und der zusätzlichen Centimen der in Gemässheit des Artikel 20 von den daselbst genannten Gewerbesteuerpflichtigen zu entrichtenden Taxen über den Ertrag der im Jahre 1866 von denselben Gewerbesteuerpflichtigen erhobenen Taxen. Im Falle die gedachten Hülfsquellen unzureichend sein sollten, wird durch ein besonderes Gesetz für Mittel und Wege gesorgt werden. — Art. 20 lautet: Die Gewerbesteuerpflichtigen, welche in der Gesetzgebung über die Gewerbesteuer unter folgenden Bezeichnungen aufgeführt sind: Waarenkommissionaire, Waarenmäkler, Factoren von Lebensmitteln und Waaren und Handelsrepräsentanten, sowie alle Personen, welche Käufe und Verkäufe von Waaren vermitteln, oder Waaren auf Rechnung Dritter kaufen oder verkaufen und deren Gewerbe

nicht ausdrücklich in dem Tarif zu den Gesetzen über die Gewerbesteuer genannt ist, sollen vom Jahre 1867 ab folgenden Gewerbeabgaben unterworfen sein:

zu Paris	400 Frcs.
in Städten über 50,000 Einwohner	300 „
in Städten von 30,000 bis 50,000 Einwohner und in Städten von 15 bis 30,000 Einwohner, welche eine wirkliche Niederlage haben	200 „
in den Städten von 15 bis 30,000 Seelen und in den übrigen Städten einer geringeren Bevölkerungszahl, welche eine wirkliche Niederlage haben (entrepot réel)	150 „
in allen anderen Gemeinden	75 „

Proportional-Abgabe 6⅔ pCt. — Wenn die Geschäfte, mit deren Ausübung oder Vermittelung sich die oben aufgeführten Gewerbesteuerpflichtigen befassen, gewöhnlich den Verkauf von Waaren an Detaillisten oder Konsumenten zum Gegenstand haben, so sind die unter die 4. Klasse des dem Gesetze vom 24. April 1844 angeschlossenen Tarifs A. fallenden Gewerbesteuern zu entrichten.

Declaration zu dem Vertrage zwischen Frankreich, England, Belgien und den Niederlanden vom 8. November 1864, betreffend die Ergebnisse der zu Köln vorgenommenen Versuche im Raffiniren von Rohzucker. — Nachdem die Regierungen von Grossbritannien, Belgien, Frankreich und den Niederlanden Kommissäre ernannt haben, um die Ergebnisse der durch Art. II. der Uebereinkunft vom 8. November 1864 über die Besteuerung des Zuckers vorgeschriebenen Versuche im Raffiniren zu konstatiren, und nachdem durch diese Kommissäre in einer am 20. September d. J. abgehaltenen Konferenz eine Tabelle über das Ausbringen der verschiedenen Klassen von Rohzucker aufgestellt worden ist, haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Vollmacht hierzu versehen, in Ausführung des Art. III. der gedachten Uebereinkunft und nachdem sie von dem Protokolle der erwähnten Konferenz Kenntniss genommen haben, vereinbart, was folgt:

Art. I. Das Minimum des Ausbringens von Zuckern beim Raffiniren wird per 100 Kilogramm Rohzucker, wie folgt, festgestellt:

Serien-Nummern der Holländischen Proben (types):	Raffinirter Zucker in Broden: Kilo.
18, 17, 16, 15	94

Serien-Nummern der Holländischen Proben (types):	Raffinirter Zucker in Broden: Kilo.
14, 13, 12, 11, 10	88
9, 8, 7	80
unter 7	67

Art. II. Die gegenwärtige Vereinbarung soll von dem 1. Mai 1867 ab in Kraft treten und während der Dauer der Uebereinkunft vom 8. November 1864 in Geltung bleiben. Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen unterliegt, so weit es erforderlich, der Erfüllung der verfassungsmässig bestehenden Förmlichkeiten und Vorschriften, Seitens derjenigen vertragenden Staaten, denen es obliegt, solche in Anwendung zu bringen.

Geschehen zu Paris, den 20. November 1866.

(Folgen die Unterschriften.)

(Pr. H. Arch. v. 15. März 1867.)

Erhöhung des Einschusskapitals der preussischen Antheilseigner der preussischen Bank. — Gesez: Wir Wilhelm etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschusskapitals der Bankantheilseigner um Fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten an Stelle der im §. 11 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Theilnahmeverhältnisses des Staats und der Bankantheilseigner am Gewinne der Bank folgende Bestimmungen in Kraft: 1) Der Reservefonds (§. 18 der Bankordnung) soll dreissig Procent des Einschusskapitals der Bankantheilseigner nicht übersteigen. Wenn der Gewinn bei Verkäufen der Effektenbestände der Bank — §. 5 des Gesezes vom 7. Mai 1856 — und das nach §. 6. Nr. 1 desselben Gesezes für den Reservefonds bestimmte Sechstheil des reinen Gewinnes der Bank in einem Jahre mehr beträgt, als zur Ergänzung des Reservefonds bis zu dreissig Procent des Einschusskapitals der Bankantheilseigner erforderlich ist, so soll der Mehrbetrag der Dividende zuwachsen. 2) Ein bei Vermehrung des Einschusskapitals der Bankantheilseigner einkommendes Aufgeld fliesst zum Reservefonds. 3) Die Eigner der über die Fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bankantheilsscheine haben gleiche Rechte mit den Bankantheilseignern. 4) Sofern die Vermehrung des Einschusskapitals der Bankantheilseigner um Fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bank-

verwaltung festzusezendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschusskapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheilseignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, dass jedem Bankantheilseigner auf je drei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheil ausgehändigt wird.

§. 2. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preussischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesezes beauftragt.

Berlin, den 24. September 1866.

W i l h e l m.

Aufhebung der preuss. Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. (Vom 27. September 1866.) — Wir W i l h e l m etc. verordnen, nachdem das Haus der Abgeordneten der auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 18. Mai d. J. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen die nachträgliche Genehmigung versagt hat, was folgt: §. 1. Die unter dem 18. Mai d. J. erlassene Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen wird aufgehoben. §. 2. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Massregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest in Belgien. (Mon. Belge No. 75.)

L e o p o l d II.,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen etc. etc.

Nach Einsicht des Gesezes vom 7. Februar 1866 bezüglich der gegen den ansteckenden Typhus zu ergreifenden Massregeln;

nach anderweiter Einsicht der Königlichen Beschlüsse vom 8. und 9. Februar, 10. März, 1. und 15. April und 25. November 1866, 27. Januar, 3. und 8. Februar 1867;

§. 1. V e r b o t b e i d e r E i n - u n d b e i d e r D u r c h f u h r.

Art. 1. Es sind verboten:

1) auf der Seegrenze und auf der nördlichen und östlichen Landgrenze von Knocke (Westflandern) nach Athus (Luxemburg) die Ein- und die Durchfuhr des Rindviehs aller Art, sowie der Häute und Felle, des Fleisches und der sonstigen von diesen Thieren herrührenden Abgänge und Abfälle in frischem Zustande;

2) auf der Seegrenze und auf den nördlichen und östlichen Landgrenzen, von der See bis Welkenrardt (Provinz Lüttich) der Ein- und der Durchgang

A. der nicht zur Gattung des Rindviehes gehörigen Thiere aus der Ordnung der Wiederkäuer und der Schweine, sowie der Häute und Felle, des Fleisches und der sonstigen Abfälle und Abgänge von diesen Thieren im frischen Zustande;

B. des Strohs, des Heus und andern Rauchfutters, des Stalldüngers, der gebrauchten Stallgeräthschaften, der Häute und Felle vom Rindvieh, mit Ausnahme der trockenen, der Haare, der Hörner und Hornspitzen, der Knochen, selbst in trockenem Zustande, der alten Kleider und der Lumpen, alle diese Gegenstände, wenn sie aus den Niederlanden eingehen.

§. 2. Aufnahme des Viehs etc.

Art. 2. In den von Unserem Minister des Innern bezeichneten Gemeinden sind die Einwohner verpflichtet, bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter innerhalb fünf Tagen die Zahl des Rindviehs, das sich in ihrem Besiz befindet, sowie die Zeit, seit welcher sie die einzelnen Stücke desselben besizen, anzumelden.

Art. 3. Unter Mitwirkung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters ist ein Inventarium aufzunehmen, mittelst dessen sich die Identität jedes einzelnen Stückes des in Gemässheit des vorstehenden Artikels angemeldeten Rindviehes feststellen lässt. Ausserdem ist das Vieh mittelst eines glühenden Eisens mit einem durch den Bürgermeister zu bestimmenden Zeichen zu versehen.

Art. 4. Die Besizer von Rindvieh müssen innerhalb vier und zwanzig Stunden bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter jede in ihrem Viehstande in Folge eines Verkaufs, des Absterbens, oder der Uebertragung, oder bei einem neuen Zugange durch Kauf oder sonst eintretende Veränderung anzeigen, damit hiernach die Eintragung im Inventarium berichtigt wird.

Art. 5. Dieselben Besizer von Rindvieh müssen sich in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Untergang die Aufnahme, Besichtigung und Legitimation ihres Viehs gefallen lassen.

Die Aufnahme in den Ställen kann jedoch nur auf Ermächtigung des Bürgermeisters oder auf Anordnung des Arrondissementskommissars oder der Provinzialregierung stattfinden.

Art. 6. Bis auf weitere Bestimmungen, und unbeschadet der auf die angesteckten oder von der Ansteckung bedrohten Gemeinden anwendbaren besondern Massregeln, darf kein Stück Rindvieh aus dem Gebiet einer der in Gemässheit des Art. 2 bezeichneten Gemeinden weggeführt, noch dahin eingeführt, verkauft oder vertauscht werden, sofern nicht durch ein von dem Bürgermeister des Abgangs- oder Aufenthaltsortes

nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestelltes Zeugniss nachgewiesen wird, dass das Vieh gesund ist und dass der lezte Eigenthümer dasselbe während einer Zeit von wenigstens zwei Monaten bei voller Gesundheit besessen hat.

Art. 7. Jedes in den Ställen, auf den Weidepläzen oder an irgend einem anderen Orte auf dem Gebiet einer der gedachten Gemeinden angetroffenes Stück Rindvieh, dessen gesezliches Vorhandensein nicht durch das Inventarium oder durch ein vollgültiges Zeugniss nachgewiesen ist, wird festgenommen und unter der Aufsicht eines öffentlichen Thierarztes und auf Kosten des Eigenthümers an einem abgesperrten Orte fünfzehn Tage lang in Verwahrung gehalten.

Ist Verdacht vorhanden, dass dasselbe vom Typhus angesteckt oder verbotswidrig aus einem Lande eingeführt worden ist, wo diese Krankheit grassirt, so muss es, in Gemässheit der Anordnungen über den Gegenstand, ohne Entschädigung getödtet werden.

Art. 8. Die Bestimmung des zweiten Alinea des vorstehenden Artikels findet auch auf andere zu der Ordnung der Wiederkäuer gehörige Thiere statt, gegen die der Verdacht vorhanden ist, dass sie verbotswidrig aus einem von der Seuche heimgesuchten Lande eingeführt worden sind.

§. 3. Von der Viehseuche heimgesuchte Orte.

Art. 9. In den Gemeinden, in welchen der ansteckende Typhus grassirt, ist der Ein- und Ausgang des Rindviehs und anderer zur Ordnung der Wiederkäuer gehörigen Thiere verboten. Den Umständen nach wird dies Verbot auch bezüglich der andern Hausthiere, sowie derjenigen Materialien, wie Stroh, Stalldünger, Rauchfutter etc. verhängt, welche geeignet sind, die Viehseuche zu verbreiten. Dies Verbot wird erst dreissig Tage nach demjenigen, an welchem der lezte Krankheitsfall in der Gemeinde vorgekommen, aufgehoben.

Art. 10. Das Verbot, von dem im vorstehenden Artikel die Rede ist, kann entweder auf einen Theil des Gebiets der angesteckten Gemeinden eingeschränkt oder ganz oder theilweise auf Grenzgemeinden ausgedehnt werden.

Art. 11. Der Eingang des zur Consumtion bestimmten Schlachtviehs kann in denjenigen angesteckten Gemeinden gestattet werden, wo diese Massregel als nothwendig erkannt wird, unter der Bedingung jedoch, dass das eingebrachte Vieh daselbst innerhalb vierundzwanzig Stunden geschlachtet wird. In den in der gegenwärtigen Bestimmung, sowie in den Bestimmungen des §. 2 Art. 9 und Art. 10 vorgesehenen Fällen wird Unser Minister des Innern auf den Bericht des Provinzialgouverneurs entscheiden.

Art. 12. Die Ackerhöfe, Ställe, Wiesen und andere Orte, wo der ansteckende Typhus ausgebrochen ist, müssen dergestalt abgesperrt

werden, dass die Verbreitung verhindert wird. Es ist verboten, aus denselben die Hausthiere, welche sich in dem Augenblick des Ausbruchs der Viehseuche daselbst befinden, mit Ausnahme der Pferde, wegzuführen und von diesen Thieren herrührende Abgänge und Abfälle, sowie Stroh, Rauchfutter, Dünger und andere Gegenstände aus denselben auszuführen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten.

Art. 13. Vorbehaltlich der in obigem Art. 9 enthaltenen Vorschriften können die in Gemässheit des Art. 12 getroffenen Anordnungen dreissig Tage nach Vollendung aller Desinfectionsmassregeln auf schriftliche Anordnung des Bürgermeisters der Gemeinde zurückgenommen werden.

Art. 14. An den Orten, wo der ansteckende Typhus geherrscht hat, können Rindvieh und andere zur Ordnung der Wiederkäuer gehörige Thiere nur auf Ermächtigung des Provinzialgouverneurs und nur nach Verlauf von wenigstens fünfundvierzig Tagen, von dem lezten Krankheitsfalle und der Vollendung der Desinfectionsarbeiten ab gerechnet, eingeführt werden.

§. 4. Märkte.

Art. 15. Bis auf weitere Anordnungen sind die Märkte, in soweit als sie die Ausstellung des Rindviehs aller zum Verkauf oder den Verkauf derselben zum Gegenstande haben, verboten. Von der vorstehenden Bestimmung sind ausgenommen: die gesezlich eingerichteten Märkte in den Städten Antwerpen, Brüssel, Löwen, Brügge, Courtrai, Gent, Mons, Tournai und Lüttich, unter dem Vorbehalte, dass auf denselben nur zur Consumtion bestimmtes fettes Vieh feilgeboten und verkauft werden darf, und dass die Führer des Viehs mit einem von dem Bürgermeister des Orts der Herkunft ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitscertifikat versehen sind.

Art. 16. Den im ersten Alinea der vorstehenden Bestimmung verbotenen Märkten ist gleichgestellt die Zusammenbringung von Vieh, das verschiedenen Eigenthümern gehört, und das ohne Unterschied des Zwecks an öffentlichen Orten oder in abgesperrten Räumen, in Ställen oder Schuppen zusammengetrieben wird.

Art. 17. Die im zweiten Alinea des Art. 15 erwähnten Certifikate sind nur für die Zeit von sechs Tagen gültig, von dem Tage an gerechnet, wo der Markt abgehalten wird. Die Thiere, welche daselbst verkauft werden, müssen innerhalb derselben Zeit geschlachtet werden und zur Consumtion gelangen.

§. 5. Tödtung der kranken oder verdächtigen Thiere.

Art. 18. Das Rind- und Schaafvieh, welches mit dem ansteckenden Typhus behaftet oder dessen verdächtig ist, wird auf die Meldung des Thierarztes des Gouvernements, in welchem das Vorhandensein der Krankheit konstatirt ist, getödtet.

Die Tödtung findet statt:

1) was die kranken Thiere betrifft, auf die Anordnung des Bürgermeisters der Gemeinde, der Mitglieder der Ackerbaukommission, des Arrondissementskommissars oder des Provinzialgouverneurs;

2) was die verdächtigen Thiere betrifft, wegen ihrer nahen Berührung oder Begattung mit kranken Thieren, auf die Anordnung des Provinzialgouverneurs;

3) was diejenigen Thiere betrifft, welche, ohne in naher Berührung mit angesteckten Thieren gewesen zu sein, noch mit solchen sich begattet zu haben, nichtsdestoweniger wegen ihres Aufenthalts in der unmittelbaren Nähe des Ansteckungsheerds als verdächtig betrachtet werden können, so erfolgt die Tödtung, wenn sie nöthig erscheinen möchte, auf Anordnung Unseres Ministers des Innern.

Den verdächtigen Thieren sind, was die Tödtung betrifft, dasjenige Rind- und Schaafvieh gleichzustellen, hinsichtlich dessen der Verdacht vorliegt, dass sie verbotswidrig aus einem Lande, wo der ansteckende Typhus grassirt, eingeführt worden, und welche als solche in Gemässheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses mit Beschlag belegt worden sind.

Art. 19. Die Tödtung muss unter Zuziehung eines Polizeibeamten und in Gegenwart des Regierungsthierarztes, nach Vorschrift des Königlichen Beschlusses vom 22. Mai 1854 und der Instruktionen Unseres Ministers des Innern erfolgen, welcher leztere auch die bei der Vergrabung oder bei dem Verkauf der getödteten Thiere zur Consumtion zu beobachtenden Regeln, sowie die Massregeln zur Desinfektion der Ställe vorschreiben wird.

Es wird jedoch vorausgesezt,

1) dass die Vergrabung, sowohl der verendeten, wie der kranken und getödteten Thiere, soweit möglich, nach den im Art. 6 des Rathsbeschlusses vom 16. Juli 1784, sowie in dem Cirkular vom 23. Messidor des Jahres V vorgeschriebenen Regeln erfolgen muss;

2) dass nur dasjenige Fleisch zur Consumtion gelangen darf, welches von Thieren herrührt, bei denen die ärztliche Untersuchung das Dasein von Verlezungen, wie die Krankheit sie erzeugt, nicht hat erkennen lassen;

3) dass die Desinfektionsvorrichtung auf Kosten des Eigenthümers und unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung unter der Leitung des Regierungsthierarztes erfolgen muss, welcher leztere erforderlichen Falls ein Protokoll über die Gegenstände aufzunehmen hat, deren Vernichtung als nothwendig erkannt worden ist.

Art. 20. Dem Eigenthümer wird eine Entschädigung von zwei Drittheilen des Werths des getödteten Thieres zuerkannt:

1) wenn derselbe sogleich beim Auftreten der Krankheit den Bestimmungen der Art. 459. u. folg. des Strafgesezbuches, sowie allen gesezlichen Vorschriften in Sachen der Gesundheitspolizei nachgekommen ist;
2) wenn er sogleich zu Anfang der Krankheit die Dazwischenkunft des Thierarztes in Anspruch genommen hat;
3) wenn auf ihn nicht die Art. 7 und 8 des gegenwärtigen Beschlusses in Anwendung zu bringen sind;
4) wenn er einen Monat vor der Erscheinung der ersten Krankheitszeichen alle diejenigen Thiere, an welchen das Dasein des ansteckenden Typhus konstatirt worden ist, in gutem Gesundheitszustande besessen hat.

Art. 21. Der Werth des Viehs im gesunden Zustande wird beim ersten Besuch von dem Regierungsthierarzt, und vor der Tödtung von zwei von dem Bürgermeister der Gemeinde ernannten und vereideten Sachverständigen festgestellt.

Der Durchschnittsbetrag der Taxe dient zur Grundlage für die Ermittelung der Entschädigung.

Die Abschäzung kann jedoch erforderlichen Falls in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 2 Art. 7. des Königlichen Beschlusses vom 22. Mai 1854 der Revision unterworfen werden.

Art. 22. Die Eigenthümer und Besizer von Vieh sind verpflichtet, ihr Vieh von den hierzu entweder von dem Minister des Innern, oder von Thierärzten revidiren zu lassen, welche von einem kraft Nr. 1. Art. 18 zur Tödtung des kranken Viehs ermächtigten Beamten requirirt sind.

Art. 23. Es ist verboten:
a) unbeachtet der in dem gegenwärtigen Beschluss enthaltenen Vorschriften, vom ansteckenden Typhus behaftetes oder dieser Behaftung verdächtiges Rindvieh oder andere Thiere zu tödten oder tödten zu lassen;
b) Cadaver oder Abfälle von Thieren, welche von dem ansteckenden Typhus behaftet oder dieser Behaftung verdächtig gewesen, sowie davon befleckte Gegenstände, deren Zerstörung nach Vorschrift des obigen Art. 19 und nach den in diesem Artikel erwähnten Instruktionen angeordnet gewesen, ganz oder theilweise, und ohne Unterschied zu welchem Gebrauch, bei Seite zu schaffen oder auszugraben.

§. 6. Quarantaine für das zur Mastung bestimmte Vieh.

Art. 24. Die Bestimmungen der Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Beschlusses finden auf diejenigen Anwendung, welche sich mit der Mastung des Viehs (wie Branntweinbrenner, Zuckerfabrikanten, Brauer, Weidebesizer und andere) beschäftigen, ohne Unterschied der Gemeinde, wo sie dieses Gewerbe betreiben.

In dem Falle, wo ihr Vieh nach den vorhergehenden Vorschriften bereits aufgenommen gewesen, ist das Inventarium nach Vorschrift des Art. 8. des gegenwärtigen Beschlusses aufzustellen, ohne dass die Interessenten zu der im Art. 2. vorgeschriebenen vorgängigen Anmeldung verpflichtet sind.

Art. 25. Kein Vieh kann in die Ställe eingebracht oder an den zur Mastung bestimmten Orten eingestellt und mit den anderen daselbst befindlichen Thieren zusammengebracht werden, wenn es nicht vorher einer fünfzehntägigen Quarantaine in einer abgesperrten Lokalität unterworfen und von besondern Seitens des Bürgermeisters der Gemeinde nach Vorschrift der Instruktionen Unseres Ministers des Innern beauftragten Personen bedient worden ist.

Art. 26. Eine Ortsveränderung darf mit dem unter Quarantaine gestellten Vieh nur auf schriftliche Erklärung der Regierungsthierärzte, die Bescheinigung enthaltend, dass dasselbe kein Krankheitssymptom darbiete, und nachdem es wiederholt mit einem Brandzeichen versehen worden, vorgenommen werden.

Hiervon ist im Inventarium Vermerk zu machen.

§. 7. Verdächtige Personen.

Art. 27. Personen, welche mit Vieh, das mit der Rinderpest behaftet gewesen, in Berührung gekommen sind, oder sich an angesteckten Orten befunden haben, dürfen vor Ablauf von fünf Tagen Ställe und andere Lokalitäten, in denen sich gesunde Thiere befinden, nicht betreten.

Von der gegenwärtigen Bestimmung sind diejenigen Beamten ausgenommen, welche im Fall dringender Nothwendigkeit sich eines öffentlichen Dienstes zu entledigen haben, und welche alle erforderlichen Vorsichtsmassregeln gegen die Fortpflanzung der Ansteckung getroffen haben.

Art. 28. Den Viehhändlern, welche in Gegenden wohnen, wo die Rinderpest grassirt, oder welche solche Gegenden besuchen, ist der Betrieb ihres Gewerbes in Belgien untersagt.

§. 8. Strafen.

Art. 29. Die Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in Art. 8 und 4 des Gesezes vom 7. Februar 1866 angedrohten Strafen geahndet, unbeschadet der in Gemässheit des Gesezes vom 7. Juli 1865 bezüglich der Ausländer, welche das in Art. 1, 27 und 28 ausgesprochene Verbot übertreten, zu ergreifenden Massregeln.

Art. 30. Die früher zur Ausführung des Gesezes vom 7. Februar 1866 getroffenen und dem gegenwärtigen Beschlusse zuwiderlaufenden Anordnungen werden hiermit widerrufen.

Art. 31. Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. (Pr. Hand.-Arch.)

Gegeben in Brüssel, den 14. März 1867.

III. Litteratur-Anzeigen.

Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreiche Bayern und in einigen andern Ländern, bearbeitet von Dr. **Georg Mayr** (XVI. Heft der Beiträge zur Statistik Bayerns, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau), München 1867. — Es ist eine bekannte Thatsache, dass die durchschnittliche Zahl der Verbrechen und Vergehen, der Selbstmorde und ähnlicher Handlungen, die vorzugsweise von der menschlichen Freithätigkeit abzuhängen scheinen, in jedem Lande so lange in demselben Verhältnisse zur Bevölkerung bleibt, als nicht grosse sociale Krisen das Gleichgewicht verrücken und man hat hierauf Beweise gegen das Bestehen jener Freithätigkeit gebaut, gerade als wenn der Durchschnitt nicht eben die Eigenthümlichkeit besässe, alles, was individuell, zufällig, kurz für die Freithätigkeit charakteristisch ist, verschwinden zu lassen und nur das hervorzuheben, was als das allgemeine Gesez, das Gewöhnliche und stets Wiederkehrende in der Reihe des Geschehenden sich bewährt. Für die Freiheit des Willens beweist jene Thatsache allerdings nicht und vielleicht hätte nur eine von der modernen Wissenschaft am meisten angefochtene Lehre, jene der christlichen Kirche von der Erbsünde und Erbschuld, am meisten Ursache jenes Factums sich zu berühmen, wenigstens zeigt dieses leztere, dass die Freiheit des Willens nur secundär im Einzelnen und Kleinen die menschlichen Handlungen bestimme und dass sie im Grossen und Ganzen durch die Naturnothwendigkeit und die allgemeine oder besondere Geschichte beherrscht werden.

Aber wie dem auch sei, jedenfalls verleihen die hier berührten in den Kern des Menschendaseins eingreifenden Fragen allen statistischen Untersuchungen über die pathologischen Zustände des Völkerlebens ein hohes Interesse und dasselbe wächst, wenn der Untersuchende mit voller Sachkenntniss die Bedeutung der Zahlen, mit denen er arbeitet, die Grenzen ihrer Anwendbarkeit, die Schlüsse, zu denen sie berechtigen, und ihre Beziehungen zu andern statistischen Angaben klar erkennt und entwickelt.

Dieses sind auch die Vorzüge des Buches, das wir hier anzeigen, wie fast der ganzen Reihe der Mittheilungen des k. bayerischen statistischen Bureau. Es werden dieselben unter der Oberleitung des scharfsinnigsten der deutschen Volkswirthschaftslehrer und Statistiker, des Staatsrathes von Hermann redigirt und der Verfasser des vorliegenden Buches, Dr. Mayr, ein noch junger Mann von grossem Talente, hat sich bereits durch zwei gleich treffliche Arbeiten, seine Inauguraldissertation über die Bettler und Vaganten Bayerns 1865 und seine Habilitationsschrift als Privatdocent an der Münchner Universität über die Grenzen der Vergleichbarkeit statistischer Erhebungen 1866, bemerkbar gemacht.

Das Gebiet, das er sich diesesmal zur Untersuchung wählte, ist vor allem von einem nahe verwandten, dem der Strafrechtspflege zu unterscheiden. Die gerichtliche Polizei geht nach den in vielen Ländern und während der Periode, welche die vorliegenden Ausweise umfassen, 1835—1861, auch in Baiern bestehenden Gesezen theils der Strafrechtspflege parallel, indem sie eine grosse Zahl kleinerer Uebertretungen umfasst, welche der Abstrafung durch die Gerichte nicht unterliegen, theils geht sie ihr voraus, indem sie die Anzeigen aufnimmt und sammelt, auf welche gestüzt die Gerichte die Untersuchung einleiten, und indem sie die Personen aufgreift, welche die Betretung im Augenblick der That oder der Auftrag des Gerichts ihr als der schuldbaren Handlung Verdächtige bezeichnet.

Das Interesse der Statistik dieses Gebietes ist für den Anthropologen in vielen Beziehungen ein grösseres als selbst das der Statistik der eigentlichen Strafrechtspflege, denn nicht a) die Zahl der zur gerichtlichen Verhandlung gelangenden Straffälle und noch viel weniger b) jene der verurtheilten Thäter gestattet einen Schluss auf die Moralität des Volkes, sondern zu einem solchen berechtigt nur c) die Zahl der Anzeigen über die stattgefundenen Verlezungen des Gesezes. Freilich stellt auch c) den vollen Umfang der in einem Volke stattfindenden Ausschreitungen dieser Art nicht dar; denn eine grosse Zahl namentlich kleinerer Uebertretungen bleibt unbemerkt oder gelangt wenigstens nicht zur Anzeige bei der Behörde und sie übertrifft bei weitem die Zahl derjenigen Anzeigen, die hie und da aus Irrthum oder absichtlich in Fällen gemacht werden, wo eine Uebertreibung nicht stattgefunden hat. Allein man kann annehmen, dass jedes Jahr dieselben Motive obwalten und darum das Verhältniss der nicht angezeigten Uebertretungen zu den angezeigten und folglich der lezteren zu der Gesammtzahl aller Gesezesübertretungen dasselbe bleibe. Anders verhält es sich bei den Zahlen a und b; der Uebergang von c zu a erfolgt vorzugsweise dadurch, dass alle jene Gesezesübertretungen wegfallen, deren Thäter nicht entdeckt, folglich eine Untersuchung nicht eingeleitet werden konnte, ebenso entfallen beim Uebergang von b zu c vor allem jene Straffälle, bei denen gegen den Beschuldigten der Beweis der Schuld nicht hergestellt werden

konnte. a und b lassen daher die Zahl der stattgefundenen Gesetzesübertretungen weit kleiner erscheinen, als sie der Wirklichkeit entspricht, und stellen die Moralität eines Volkes, dessen Uebelthäter mit dem bösen Hang auch Hartnäckigkeit und List verbinden, bei dem also weniger Thäter entdeckt und überwiesen werden, günstiger dar, als die eines Volkes von geraderem und weicherem Sinne, wo die Zahl der entdeckten und überwiesenen Thäter sich jener der angezeigten Uebertretungen mehr nähert. Auch das vorliegende Buch zeigt, wie verschieden selbst in einem so kleinen und homogenen Lande, wie Bayern, je nach den Volksstämmen und nach den Gattungen der Uebertretungen das Verhältniss der entdeckten Thäter zu der Gesammtzahl der angezeigten Verletzungen des Gesetzes sich stelle.

Uebergehend zu den einzelnen aus den vom Verfasser gesammelten und sachkundig gruppirten Zahlen hervorgehenden Thatsachen, heben wir folgende hervor, die uns von besonderem Belange schienen.

1) Die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum (Diebstahl und Betrug, Veruntreuung, Raub und Erpressung), bei denen der Kampf um den Unterhalt das bewegende Motiv ist, steigen mit der Noth des Volks, der Theuerung des Getreides und der Stockung des Gewerbes. Hingegen die Verbrechen und Vergehen gegen die Person und die öffentlichen Gewalten sind gerade in der Zeit des Wohlergehens oder auch in Momenten politischer Aufregung am häufigsten. Der Verfasser hat Kärtchen construirt, in denen er die Zahl der Anzeigen der eben erwähnten Gattungen der Verbrechen und Vergehen in den bayerischen Kreisen diesseits des Rheins und die Getreidepreise in den einzelnen Jahren graphisch darstellt; die Linie der Anzeigen der Thathandlungen gegen das Eigenthum geht jener der Getreidepreise parallel, die Linien der Anzeigen von Verbrechen und Vergehen gegen die Person und die öffentlichen Gewalten nehmen den gerade entgegengesetzten Gang, zeigen Depressionen, wo dort Extravasate ersichtlich sind, und umgekehrt. In England stieg die Zahl der als Vaganten Aufgegriffenen von den Jahren geringer Waizenpreise $18^{59}/_{60}$ zu denen hoher Preise $18^{61}/_{62}$ von 22,956 auf 26,753, um in den Jahren der Stockung der Baumwollzufuhr $18^{63}/_{64}$ sogar auf 33,802 sich zu erhöhen. Im Departement der Seine, wo von $18^{55}/_{56}$ bis $18^{58}/_{59}$ der Preis des Hectolitre Waizen von 22,33 Fr. auf 16,56 Fr. fiel, sank zugleich die Zahl der Aufgreifungen wegen Gesetzesübertretungen von 1196 auf 1081 für je 100,000 Einwohner.

2) Eine Hauptursache der Gesetzesübertretungen ist die Unwissenheit, die nicht blos darum demoralisirend wirkt, weil sie das Schuldhafte und die arge Rechtsfolge der bösen That nicht erkennen lässt und weil sie eine Reihe von Motiven wegnimmt, welche zu einer edleren und vor Abwegen behütenden Beschäftigungs- und Lebensweise hinzuleiten vermögen, sondern hauptsächlich, weil sie die Möglichkeit eines reichlicheren und nachhaltigeren Erwerbs beschränkt und den Menschen

stets hart am Rande der schmalen Scheide zwischen eben ausreichendem Auskommen und der Noth und Verzweiflung mit allen ihren traurigen Folgen hält. Von je 1000 Personen, die in den Jahren $18^{54}/_{63}$ in London von der Polizei aufgegriffen wurden, waren 252, die weder lesen noch schreiben, 697, die nur lesen oder nur unvollkommen lesen und schreiben konnten, und nur 4 waren von höherer Bildung.

3) Die Leichtigkeit der Niederlassung, der Verehelichung, des Erwerbes von Grund und Boden sind wesentliche Mittel zur Verminderung von Gesetzesübertretungen. Grosse geschlossene Güter ohne Gestattung der Parcellirung, wenige Grundbesitzer mit grossem Gesinde, wirken auf die Dauer verderblicher auf die Moralität des Volkes als selbst Fabrikdistrikte mit grosser Arbeiterbevölkerung.

	In Oberbayern,	Oberfranken u.	Mittelfranken
verhält sich die Grösse des durchschnittlichen Besitzes (ohne Wald)	25	15,5	17,5
die Zahl der Verheiratheten auf je 100 ledige Personen über 14 Jahren	77	96	101
die Zahl der Anzeigen von Verbrechen und Vergehen auf je 100,000 mündige Männer	1201	831	896

Oberbayern ist auch der Kreis, wo die Rechte der Gemeinden der Niederlassung und Verehelichung die grössten Hindernisse entgegenstellen.

4) Jeder Volksstamm hat nach Vermögen, Lebensweise, Bildung, Religion, Geschichte, Gesetzgebung, seine eigenthümliche Atmosphäre und durch diese wird die Menge und die Art der verübten Gesetzesübertretungen, die Intensität derselben und die Sensibilität des Volkes für alle jene Ereignisse bestimmt, welche Veränderungen des moralischen Zustandes hervorrufen. In Bayern betreffen 74,8% der stattgefundenen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen Beeinträchtigung des Eigenthums, 19% Angriffe gegen das Leben und die Person und boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, 6,2% Angriffe gegen die öffentliche Gewalt. In Oberbayern kommen jährlich 552 Verbrechen und Vergehen, in Oberfranken nur 589 auf 100,000 Einwohner, zieht man nur die männliche Bevölkerung (jene über 14 Jahre) als die nach dem Gesetze allein verbrechens- und vergehensfähige in Betracht, so stellen sich diese Zahlen auf 732 : 489. Nur ¹/₅ aller begangenen Verbrechen und Vergehen fallen in Bayern dem weiblichen Geschlechte zur Last, ähnlich verhält sich die Sache in Frankreich, in England steigt aber dieses Verhältniss auf ¹/₃. Auch die Zahl der jugendlichen Verbrecher (unter 16 Jahren) ist in England grösser als sonst in Europa.

5) Von Wichtigkeit ist das Verhältniss der Zahl der entdeckten

Thäter zu der Zahl der angezeigten Gesetzesübertretungen, es drückt gewissermassen das Verhältniss der staatlichen Repression zur Criminalität des Volkes aus. Wir haben schon erwähnt, dass dieses Verhältniss sehr wechselt. Namentlich kömmt die Zahl der Entdeckungen des Thäters jener der Anzeigen der Uebertretungen um so näher, je wichtiger die Uebertretung ist. Bei gewissen Arten von Uebertretungen, welche mehr das öffentliche als das Privatinteresse berühren und zugleich von geringer Wichtigkeit sind, wie z. B. bei den meisten Polizeifreveln, drückt allerdings schon die Zahl der Anzeigen das Mass der staatlichen Repression aus, denn sie kommen in der Regel nur durch die Thätigkeit der Staatsorgane zur Kenntniss der Behörde.

6. Die statistischen Daten über die Gesetzesübertretungen in verschiedenen Ländern sind wegen der Verschiedenheit der gesetzlichen Definitionen und Eintheilungen, des Gerichtsverfahrens, der Attribute der Verwaltung und des Gerichts, selten mit einander vergleichbar, auch bedarf es der genauen Kenntniss der Veränderungen in der Gesetzgebung, um manchen Wechsel in der Zahl der Gesetzesübertretungen erklären zu können. Maurice Block z. B. (im Journal le temps 15. Nov. 1866) schreibt der Pfalz die höchste Criminalität unter allen Kreisen Bayerns zu, während die Ursache der grösseren Zahl der dort verhandelten Verbrechen und Vergehen blos davon herrührt, dass diesen nach dem dort eingeführten Strafgesetze von 1813 eine Menge Handlungen beigezählt werden, welche nach den bis 1862 in den übrigen bayerischen Kreisen geltenden Gesetzen unter den Begriff der einfachen Polizeifrevel fielen. — Dr. Mayr weiss keine Erklärung, warum in den diessrheinischen Kreisen Bayerns vom Jahre 1854 ab die Zahl der Schleichhändelfälle plötzlich so bedeutend abnehme, in Oberbayern z. B. von 70 auf 30; dieselbe liegt aber in dem Handels- und Zollvertrage des Zollvereins mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, der eine grosse Reihe Zölle auf Waaren abschaffte oder überaus ermässigte, welche früher Gegenstände des Schleichhandels waren, und der durch das Zollcartel, welches das gegenseitige Zusammenwirken beider Zollstaaten zur Unterdrückung des Schmuggels sichert, letzteren sehr erschwerte.

Dr. Mayr hat, wie er in dem vorliegenden Werke ankündigt, auch eine Veröffentlichung über die Strafrechtspflege in Arbeit; wir sind vorhinein überzeugt, dass sie eine gleiche Fülle lehrreichen Stoffes bieten würde.

Dr. C. F. H.

Das erste Vierteljahrsheft der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus — giebt Auskunft über das **Lebensversicherungswesen** im preussischen Staate während der Jahre 1863 bis 1865 (von Engel). Wie bei den meisten statistischen Mittheilungen, welche das Königreich Preussen betreffen, ist auch in diesem Falle

aus Mangel an brauchbaren Nachrichten gar keine Rücksicht auf die einschlägigen Zustände in den neuen Landestheilen genommen. Für die älteren acht Provinzen sind freilich vollkommen ausreichende Unterlagen einer guten Versicherungsstatistik ebenfalls nicht vorhanden gewesen; gleichwohl darf man ohne erheblichen Irrthum die ermittelten Hauptzahlen als zutreffend bezeichnen. Wegen der interessanten Folgerungen, welche man daraus herzuleiten vermag, wollen wir auf einige der wichtigsten Verhältnisse hier kurz aufmerksam machen.

Am beliebtesten ist in Preussen diejenige Versicherungsform, mittels deren man seinen Erben die Verfügung über ein festes Capital verschaffen will, d. h. *die Capitalversicherung auf den Todesfall*. Sie hat durch die Anstrengungen der concurrirenden Gesellschaften, namentlich der jüngeren unter denselben, einen bedeutenden Aufschwung genommen: während zu Ende 1861 rund 57,500 Personen ihr Leben auf 70³/₄ Millionen Thaler versichert hatten, ergaben sich drei Jahre später 109,300 Personen (oder bei manchen Gesellschaften Policen) mit 114¹/₂ Millionen Thalern. Man darf diese Steigerung nicht ohne Weiteres für eine Zunahme des Wohlstandes des Landes ansehen, sie ist vielmehr ein Beweis des Vordringens der Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Wohlthätigkeit der Lebensversicherung; denn 1861 war durchschnittlich jede Person mit 1231 Rthl., 1864 mit nur 1049 Rthl. versichert. Auf 7 preussische Lebensversicherungs-Gesellschaften kommen von dem Bestande zu Ende 1864: 62,000 Personen mit 59¹/₈ Mill. Rthl., auf 9 deutsche Gesellschaften 40,500 Personen mit 44¹/₈ Mill. Rthl., auf 13 ausserdeutsche 6725 Personen mit 11¹/₄ Mill. Rthlr.; aus diesen Ziffern geht entweder hervor, dass unsere einheimischen Gesellschaften grösseres Zutrauen bei den kleinen Leuten geniessen, oder dass die ausserdeutschen Gesellschaften geringere Prämie als die deutschen auf hohe Versicherungssummen nehmen. Uebrigens ist auch der durchschnittliche Betrag für ausserpreussische Versicherungen bei denselben Anstaltsclassen ähnlich abgestuft: nämlich bei den preussischen 1158, den ausserpreussisch deutschen 1846, den ausserdeutschen 3900 Rthlr. Weitere Consequenzen aus dieser Thatsache zu ziehen, ist so lange unmöglich, als nur die preussische Statistik Aufschlüsse über das Versicherungswesen innerhalb bestimmter Landesgrenzen giebt.

Von den im Jahre 1864 versichert gewesenen Personen nahmen die gedachten 29 Gesellschaften zusammen 3³/₄ Millionen Rthlr. Prämie ein, d. h. durchschnittlich 32²/₃ pro Mille des Capitals gegen 43³/₄ pro Mille im Jahre 1861. Dass ein übermässiger Prämiendruck stattgefunden, ist damit noch nicht constatirt, zumal ausweislich einzelner Berichte namentlich jüngere Personen zahlreicher als sonst in die Versicherung eingetreten sind.

Auch die *Begräbnissgeld*-Versicherung hat zugenommen, von 40,800 Personen im Jahre 1861 auf 78,200 drei Jahre später; der durch-

schnittliche Betrag einer Versicherung war in beiden Zeiträumen 58 Rthlr. Hierbei sind einzig die grossen Gesellschaften, welche das Sterbekassen-Geschäft nur nebenbei betreiben, und nicht die unzähligen kleinen Vereine in Rechnung gezogen, welche entweder allein Begräbnissgeld oder auch Kranken-, Invaliden-, Wittwengeld und dergl. versichert haben.

Höchst unsichere Nachrichten sind über die Capitalversicherung auf den Lebensfall vorhanden; zu Folge der Angaben von Seiten einzelner Gesellschaften waren 1861 rund 25,000 Personen mit wenig über 1 Mill. Rthlr. Capital, 1864 dagegen 31,600 Personen mit 3½ Mill. Rthlr. versichert.

Eine ganz geringe Ausdehnung, ja der verhältnissmässigen Personenbetheiligung nach sogar einen Rückgang hat die Rentenversicherung erlitten; gegen 62,900 zu Ende 1861 mit 506,000 Rthlr. Rente versicherte Personen waren drei Jahre später rund 64,000 Personen mit 529,000 Rthlr. Rente eingeschrieben.

Das Quartalheft enthält weiter folgende Aufsätze und Abhandlungen:

Das Verfahren bei der preussischen Volkszählung vom 3. Dezemb. 1864; von Dr. Knapp, mit Anmerkungen von Regierungsrath Boeckh.

Das Landes-Oeconomie-Collegium und die Bildung eines statistischen Vereinsnetzes in der preussischen Monarchie; von Dr. Engel.

Ein Reformprincip für Sparkassen; von Dr. Engel. [1])

Die Frachtgutbewegung auf den deutschen Eisenbahnen im Jahre 1865; von R. Simson.

Die Banken Norddeutschlands im Jahre 1865 und während des Krieges 1866; von Jul. Elster.

Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik in Grossbritanien.

— e. **G. Schenk, die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke, mit besonderer Rücksicht auf das südwestliche Deutschland.** Mit Holzschnitten und zehn lithographirten Tafeln. Wiesbaden 1867. Eine höchst kenntnissreiche Schrift. Da Süddeutschland in der Reform, welche den Gegenstand des Werkes bildet, trotz Nassau's Beispiel, sehr weit zurück ist, so ist es besonders dankenswerth, dass hauptsächlich auf die südwestdeutschen Verhältnisse Rücksicht genommen und für diese wiederum von Nassau ausgegangen und auf Nassau zurückgegangen wird. Den Haupttheil der Schrift nimmt eine ebenso vollständige als klare Darstellung des nassauischen Consolidationsverfahrens ein (S. 72—177). Voran geht eine Darlegung der Vortheile der besseren Feldereintheilung, eine all-

1) Wir machen bei dieser Gelegenheit auf eine andere Arbeit Engels: „Der Preis der Arbeit, zwei Vorlesungen" aufmerksam, welche neben geistvollen allgemeinen Erörterungen eine Berechnung des Kostenpreises der Arbeit an drei Beispielen durchführt. Anm. der Red.

gemeinere Geschichte der diessfälligen Reformen und eine Erörterung der der Reform in Süddeutschland entgegenstehenden Hindernisse sowie der Mittel, sie zu überwinden. Diese Gegenstände werden sämmtlich nicht blos mit einer ungewöhnlichen Kenntniss der speciellen Literatur und Gesetzgebung, sondern auch mit feiner Auffassung und discreter Beurtheilung der besonderen Zustände und Entwicklungsverhältnisse behandelt.

— e. **Die innere Politik der preussischen Regierung von** 1862—1866, Sammlung der amtlichen Kundgebungen und halbamtlichen Aeusserungen. Berlin 1866. Geh. Oberhofbuchdruckerei.

J. C. **Glaser, Archiv des norddeutschen Bundes,** Heft I—III. Berlin 1867.

A. **Rauch, parlamentarisches Taschenbuch,** 2. Aufl., 1. Lief. Plauen 1867.

Brauchbare Sammlungen.

Die erste derselben ist vom Standpunkt der p. Regierung unternommen und druckt von den Thronreden an bis zu den Reden und Erlassen des letzten Fachministers Alles ab, was seit der Kammereröffnung am 14. Jan. 1862 bis zum Kammerschluss am 23. Febr. 1866 von der Regierung und ihren Organen in dem vielseitigen Konflict mit der Kammer geäussert worden ist. Man darf es der Sammlung nicht zum Vorwurf machen, dass sie nicht auch die oppositionellen Acten bucht, denn sie bezeichnet sich selbst als „eine gouvernementale Geschichte der letzten vier Jahre", geschrieben in Actenstücken. Innerhalb dieser Selbstbeschränkung ist sie ein übersichtliches Quellenbuch für die denkwürdige Periode, welche aus inneren Konflicten in auswärtige Kriege und in den Zusammenbruch des bisherigen Staatsrechts ausgelaufen ist. Für den Geschichtschreiber und Politiker wird das Buch als nächstes und übersichtliches Repertorium der betreffenden Aktenstücke sehr bequem sein. Neben den Documenten von allgemeiner Bedeutung finden sich die besonderen Aeusserungen des Königs und der einzelnen Minister je in eigenen Abtheilungen zusammengestellt.

Ist die so eben besprochene Sammlung mehr von historischem Interesse, so giebt uns Glaser's Archiv des norddeutschen Bundes (bis jetzt 3 Hefte) die Sammlung jener unmittelbar practischen Documente, auf welchen das neue 1866 auf deutschen Schlachtfeldern dictirte Staatsrecht Deutschlands beruht.

Das erste Heft dieses Archivs druckt neben der deutschen Reichsverfassung und der Erklärung Preussens vom 14. Juni 1866 alle Friedens- und (nicht geheimen) Bündnissverträge des vorigen Jahres ab, ausserdem das Reichstagswahlgesetz vom 15. Oktober 1866 und im Anhang die Verfassung der Schweiz und der Vereinigten Staaten. Das zweite Heft ist zunächst der Publikation einiger Besitzergreifungs-

patente, vornämlich aber den Reichstagswahlgesetzen und Reichstagswahlverordnungen der norddeutschen Staaten gewidmet. Auch der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes, ein Auszug aus dem Protokoll der diese Verfassung berathenden Conferenz und die Thronrede zur Eröffnung des Reichstages des norddeutschen Bundes konnten im 2. Heft noch mitgetheilt werden. Eine schätzbare Beigabe bringt der Anhang, die Wahlgesetze Frankreichs, Belgiens und der schweizerischen Eidgenossenschaft enthaltend. Das dritte Heft giebt die Protokolle über die Berathungen der Bevollmächtigten der Regierungen des norddeutschen Bundes, die mit dem Reichstag verabschiedete Verfassung, die Reichstagsschlussrede, sämmtliche Bündniss- und Militärverträge mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, sowie mit Sachsen. Bei Mittheilung der Bundesverfassung, wie sie sich durch die Reichstagsberathungen gestaltet hat und wie sie zweifelsohne definitiv verabschiedet werden wird, sind sehr zweckmässig die eliminirten Bestandtheile des Entwurfs und die aufgenommenen Amendements kenntlich gemacht. Der Druck ist gut und übersichtlich. Hoffentlich giebt das Archiv auch Auszüge der Reichstagsverhandlungen.

In dieser Zeit der politischen Umwälzungen erscheint auch **Rauch's** altbekanntes **„parlamentarisches Taschenbuch"** sehr opportun in 2. Auflage. Diese Sammlung giebt bekanntlich die Constitution aller Staaten; die erste Lieferung enthält u. A. die Verfassung der nordamerikanischen Union, Norwegens, Belgiens, Sardiniens. Wir setzen voraus, dass auch die neuesten deutschen (norddeutschen) Verfassungs- und Wahlgesetze in der Sammlung Aufnahme finden; der Prospekt giebt hierüber keine Gewissheit.

— e. **Jahresbericht der österreich. Nationalbank v. 16. Jan. 1867.** Wien 1867. Der vorletzte Bericht dieses eigenthümlich situirten Institutes wurde etwas näher in diesen Blättern angezeigt. Wir begnügen uns, zu bemerken, dass auch die neueste Publication über die Geschäftsbewegung von 1866 manche bankstatistisch interessante Daten giebt.

— e. **Karl Oberleitner, Frankreichs Finanzverhältnisse unter Ludwig XVI. von 1774—1792.** Die kleine Schrift weiss, auch ohne neue Quellenstudien, den politisch und staatswissenschaftlich interessanten Abschnitt der französischen Geschichte in einem ansprechenden Bilde vorzuführen. Die Sorgfalt und Uebersichtlichkeit der Darstellung machen die Monographie staatswissenschaftlich anziehend und brauchbar.

— e. **N. D. Wichmann, der deutsche Handel und die beabsichtigte deutsche Kriegsflotte. Hamburg 1867.**

Während Jahrzehnte lang der Mangel einer deutschen Kriegsflotte das patriotische Gefühl der Deutschen, auch der süddeutschen „Landratten“ aufgeregt hat, fleht hier ein hochgebildeter, praktisch erfahrener, am auswärtigen Handel betheiligter Hamburger Geschäftsherr mit aufgehobenen Händen, es möge die hanseatische Handelsblüthe doch ja nicht durch Bildung einer deutschen Kriegsflotte untergraben werden. Man will dem Manne zuerst böse sein, dass er uns aus dem Himmel unserer Flottenphantasien herunterreisst. Allein, wenn es schon ein Zeugniss von Charakter ist, den eingewurzeltesten Neigungen des Publikums offen die Stirne zu bieten, und wenn diess versöhnend wirkt, so gewinnt uns, je weiter wir lesen, desto mehr die objective Behandlung, welche allem nebulosen Drängen und Sehnen die nüchternste Verstandeserwägung entgegenhält; freilich wird es Vielen wehe thun, nationale Ideale theilweise als Idole und Anachronismen bezeichnen zu hören. — Wichmann weist zunächst nach, dass er schon vor Königgrätz seine Meinung sich gebildet hatte (3 f.). Dann constatirt er zwei Thatsachen: 1) „dass die deutschen und vornämlich die hanseatischen Schiffe zur Zeit die gesuchtesten sind und in der ganzen Welt, unter gleichen Bedingungen, den Schiffen aller anderen Nationen vorgezogen werden; 2) dass die deutschen Kaufleute zur Zeit in der ganzen Welt die geachtetsten sind und den Angehörigen aller anderen Nationen fast aller Orten vorgezogen werden, wie ebenso, dass fast überall nicht allein bedeutende deutsche Handlungsfirmen bestehen, sondern vielfach auch Handlungshäuser unter englischen, französischen oder spanischen Firmen von deutschen Chefs, oder doch von deutschen Procuristen etc. geleitet werden, ist eine nicht minder anerkannte Thatsache.“ Wichmann führt als Beleg der ersteren Thatsache an, dass ein grosser englischer Rheder mit einem Hamburger Freunde darüber correspondirte, wie er sein Schiff unter Hamburgischer Flagge fahren lassen könne (S. 8 f.). Beide Vorzüge, denjenigen unserer Schiffe und Kapitäne und denjenigen unserer Kaufleute glaubt Wichmann durch Gründung einer deutschen Kriegsflotte schwer gefährdet, hauptsächlich aus folgenden Gründen: Die besten Matrosen und Kapitäne werden theils durch die Kriegsmarine dem Handel überhaupt entrissen, theils durch die Auswanderung für die amerikanische Handelsflotte, unsere gefährlichste Rivalin, absorbirt werden; die bisher nur auf sich selbst und auf die höchste Entwicklung ihrer intellectuell-moralischen Qualitäten angewiesenen deutschen Kaufleute werden durch Staatsschutz an ihren besten Vorzügen so viel nachlassen, als sie an Sicherheitsgefühl gewinnen. Das überall gute Verhältniss zu den Eingeborenen, was dem deutschen Handel so viel nütze, werde durch die Flotteninterventionen weit mehr gefährdet als unterstützt werden. In

allen diesen Hinsichten schwäche die Staatshilfe den dem Kaufmann vor Allem nöthigen Geist der Selbsthilfe. Die bündige Motivirung dieser Grundgedanken ist sehr anziehend. Den gegentheiligen Standpunkt vieler im Ausland lebender Deutschen erkennt Wichmann nicht als ohne Weiteres massgebend, überhaupt nicht als wohlüberlegt an; er weist nach, wie bei denselben sehr leicht einseitige Auffassung und eine gewisse natürliche Sucht sich geltend mache, Demjenigen nachzujagen, worin zu anderen Zeiten andere Nationen ihre maritime Grösse gesucht haben, ohne sie jetzt mehr darin zu finden. — Aus der ganzen Ausführung spricht ein selbstvertrauender, erfahrener, aller politischen Nebulosität gegenüber nüchterner Handelsherr, wie wir deren Viele in Fragen unserer nationalen Wirthschaft möchten sprechen hören; deutscher Fleiss und deutsche Ehrlichkeit gelten ihm als die dauernde Basis unserer Grösse im Ausland. Gleichwohl glauben wir, dass die Gründung einer deutschen Kriegsflotte, financiell jedenfalls eine kostspielige weitere Last, wird nicht vermieden werden wollen, noch können. Dass man aber hiebei auf das nothwendigste Maass von Schutz sich beschränken soll, dass man auf dem Meer keinen Luxus mit Allerweltsflottenstationen treiben darf, wenn man nicht viel grössere Interessen dem Machtpomp und der nationalen Eitelkeit opfern will, — darüber giebt das tüchtige Schriftchen sehr vieles zu denken. Vollständig stimmen wir dem Verdammungsurtheil bei, welches Wichmann im Voraus gegen jeden anachronistischen Versuch eines deutschen Colonialsystems erhebt. Mit gutem Fug beruft er sich auf die gegentheiligen Urtheile und Bestrebungen der einsichtigsten Engländer über das Colonialsystem, und führt das merkwürdige Wort eines der bedeutendsten und volkswirthschaftlich gebildetsten holländischen Kaufleute an, dahin gehend:

„Wir Holländer können im Handel mit Ihnen (Hamburgern und „Bremensern) nicht concurriren. Einmal können wir es der grösseren „Freiheit wegen nicht, deren sich der Handel bei Ihnen zu erfreuen „hat und deren Vortheile durch keinerlei Einrichtungen ausgeglichen „oder ersetzt werden können, ferner können wir es auch ganz besonders „Ihrer — Schutzlosigkeit wegen nicht. Dass Sie durch diese gezwungen „sind, Ihre geschäftlichen Interessen auf auswärtigen Plätzen durch ihre „eigenen Söhne, Verwandten oder doch Geschäftsangehörigen leiten und „überwachen zu lassen, (also der Selbsthilfe zu vertrauen), dadurch sind „Sie gegen die Angehörigen mächtiger Staaten so sehr im Vortheil, dass „Sie ihnen leicht, aller Orten wo Letztere nicht durch Monopole begünstigt sind, den Vorrang abgewinnen. Für uns Holländer hat der Besitz „unserer Colonien, in denen unsere Landeskinder vor den Angehörigen „anderer Nationen bevorzugt sind, die Wirkung, dass wir vom Handel „mit der übrigen Welt so gut als ausgeschlossen sind; denn diejenigen „von unsern jungen Holländern, welche sich entschliessen, über See zu „gehen, wollen sich natürlich nur dahin begeben, wo sie, gegen Andere

„bevorzugt, die sicherste Aussicht haben, am Leichtesten ihr Glück „machen zu können.“ Wichmann fügt bei: Einen auffällig bündigen Beweis dafür, dass man auch im Handel, wie in allen übrigen Dingen, am sichersten der Selbsthilfe vertraue, lieferte das Bombardement von Valparaiso, vor welchem nur die unbeschützten Deutschen verständiger Weise ihre Güter in Sicherheit gebracht hatten, während die Angehörigen der mächtigsten Nationen der Welt, dem Schutze ihrer vor dem Hafen liegenden Kriegsschiffe vertrauend, mehr oder weniger bedeutende Verluste erlitten.

Die Nationalökonomie scheint uns derartige Stimmen nicht ignoriren zu dürfen.

— e. **Moritz Wilhelm Drobisch, die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit.** Leipzig 1867. — Der Verfasser, welcher schon 1849 in seiner Recension über Quetelet's Abhandlung „*sur la statistique morale etc.*“ seine Aufmerksamkeit auf das Gebiet der Moralstatistik gerichtet hat, wendet sich in der gegenwärtigen Schrift hauptsächlich gegen Adolf Wagner's bekannte Schrift: „Gleichmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik“ (Hamburg 1864). Jeder Versuch auf diesem interessanten, von Quetelet erschlossenen, durch Guerry und Wagner bearbeiteten Gebiete erweckt gegenwärtig Aufmerksamkeit. Die Arbeit von Drobisch verdient sie auch, und zwar in hohem Grade. Man könnte freilich fragen, ob dieselbe nicht hauptsächlich den Philosophen und Moraltheologen angehe und der Staatswissenschaft fremd sei; denn das Hauptaugenmerk der gut geschriebenen Monographie zielt darauf ab, das alte Problem der menschlichen Willensfreiheit mit den Ergebnissen der Moralstatistik (hauptsächlich der Verbrechens-, Selbstmord- und Heiraths-Statistik) auseinanderzusetzen. Nicht Wagner's Zahlen, sondern Wagner's — wie Drobisch meint — zu fatalistischen, mechanisirenden Schlussfolgerungen wollen in der fraglichen Schrift bekämpft werden. Drobisch glaubt nämlich, dass die Moralstatistik auf einen Determinismus hinführe, „aber nicht auf jenen äusseren, der den Menschen zu einem blossen Maschinentheil des Naturmechanismus macht, sondern auf einen inneren philosophischen, der, ohne die Einwirkung der Aussenwelt auf unsern Geist gering anzuschlagen, doch diesem eine genügende und stetig zunehmende Unabhängigkeit von der Natur sichert und der mit dem sittlichen Interesse nicht nur in keinem Widerstreit steht, vielmehr von diesem geradezu gefordert wird.“ Dieses Thema, so allgemein interessant es auch ist, wird zunächst nicht der staatswissenschaftlichen Erörterung angehören. Wenn wir an dieser Stelle gleichwohl näher auf den Inhalt der diesem Thema gewidmeten Schrift eingehen, so geschieht es wegen der umsichtigen Bemerkungen, welche

der Verfasser über die Schlüssigkeit des moralstatistischen Materials für die Probleme der philosophischen Moral macht. Wir halten dieselben im Wesentlichen für richtig.

Nach kurzen Bemerkungen über Zufälligkeit wie Nothwendigkeit im Naturleben (S. 4 ff.) erörtert Drobisch die Bedeutung der aus grossen Zahlen hervortretenden Gesetzmässigkeit, das „constante Verhältniss" in gewissen Gattungen willkührlicher Handlungen überhaupt. Die überraschenden Wahrnehmungen der Moralstatistik über dieses constante Verhältniss haben Wagner zu dem Ausruf veranlasst: „Das Merkwürdigste bleibt, dass wir als dienende Glieder eines grossen Mechanismus fungiren, dennoch aber eine ganz unbeschränkte freie Bewegung besitzen, welche diesen Mechanismus nicht in seinem vorgezeichneten Gange stört. Ja, glauben wir doch darüber hinaus sogar noch vollkommen frei und uns selbstbestimmend zu handeln, während wir im Grossen und Ganzen nur bestimmt werden, während unsere Handlungen, in der Masse betrachtet, von festen allgemeinen Ursachen beherrscht werden und wie die Processe der allgemeinen physischen Weltordnung vor sich gehen."

Drobisch weist umgekehrt an den bisherigen Ergebnissen der Moralstatistik nach, „dass die constante Regelmässigkeit in gewissen willkührlichen Handlungen nicht auf einem Gesetz beruht, das den Handlungen vorausgeht und gebieterisch Vollzug verlangt, sondern dass umgekehrt alle Gesetzlichkeit, welche die moralische Statistik nachweist, das Produkt von relativ constanten, daher auch nicht schlechthin unveränderlichen Verhältnissen und zusammenwirkenden Ursachen ist, neben welchen aber noch unzählige andere variable Ursachen bestehen, die sich jeder Subsumtion unter eine Regel entziehen."

Was in letzterer Beziehung oben Hock's Recension über Mayr's „Statistik der gerichtlichen Polizei" bemerkt, betont mit äusserstem Nachdruck wiederholt auch Drobisch: der *homme moyen* Quetelet's, der mittlere Mensch der Moralstatistiker ist „ein mathematisches Abstractum, ein in der Wirklichkeit gar nicht existirendes Wesen, und es ist daher durchaus unstatthaft, das, was von diesem Abstractum auszusagen ist, wie ein Facit zu betrachten, an dem sämmtliche Individuen einer Bevölkerung, oder eines Geschlechts und einer Altersklasse desselben, als Summanden reellen Antheil hätten, als ob alle dazu ihren Beitrag gäben."

Auch die constanten Verhältnisse der Moralstatistik sind nicht lediglich Produkt eines Naturgesetzes, sondern Resultat von Combinationen natürlicher, vorzüglich aber socialer Bedingungen, „die, so weit sie constant bleiben, constante Zahlen geben," selbst aber nicht unveränderlich sind und bei Veränderungen auch zu andern Zahlenwerthen führen. Der Nachweis der blos relativen, nicht aber absoluten Regelmässigkeit in der Wiederkehr scheinbar willkührlicher

Handlungen ist es, was im Einzelnen den Inhalt der auch staatswissenschaftlich interessanten Kritik des zweiten Theils der Schrift bildet. Wirklich scheint uns dieser Nachweis nicht misslungen und aufs Neue lernen wir die Moralstatistik eben darum schätzen, weil sie viele nur relativ constante Ursachen sittlicher Gebrechen zur Correctur, zur verbessernden Veränderung blosslegt, — Ursachen, die als constant und allgemein hauptsächlich die Aenderung durch die sittliche Gesammtanstrengung des Gemeinwesens herausfordern. Die variabeln Motive neutralisiren sich in den grossen Zahlen der Moralstatistik.

Drobisch resumirt am Schlusse seiner Durchmusterung der Moralstatistik die Hauptergebnisse in folgenden Sätzen:

1) Alle Gesetzmässigkeit, welche die moralische Statistik in den willkührlichen menschlichen Handlungen nachweist, rührt nicht von einem fatalistischen Gesetz her, von einem Verhängniss, das blinde Unterwürfigkeit forderte und sich mit unwiderstehlicher Macht vollstreckte, sondern sie ist das Product von constanten, aber auch modificirbaren Ursachen.

2) Die Gesetzmässigkeit, welche die moralische Statistik nachweist, betrifft nur gewisse Classen der willkührlichen menschlichen Handlungen und bezieht sich immer nur auf einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung eines Landes, der zu diesen Handlungen vorzugsweise befähigt ist. Sowohl der mittlere Mensch überhaupt, als im besondern der des männlichen und des weiblichen Geschlechts und eines bestimmten Lebensalters ist nur eine abstracte mathematische Fiction, welche zwar insofern gestattet ist, als sie anzeigt, in welchem Verhältniss die Zahl derjenigen Personen, welche eine gewisse Art von willkührlichen Handlungen begehen, zu der Zahl der übrigen Personen derselben Klasse, welche sie nicht begehen, steht; es hat aber dieser abstracte Begriff durchaus nicht die Bedeutung, als ob die Gesammtheit der Individuen dieser Klasse an den betreffenden Handlungen einen reellen Antheil hätte.

3) Die Befähigung zu den von der moralischen Statistik untersuchten Handlungen ist begründet theils in der menschlichen Natur überhaupt, theils in besondern begünstigenden Anlagen, die wiederum entweder individuell sind, oder mit natürlichen Stammeseigenthümlichkeiten zusammenhängen, theils in der gesellschaftlichen Stellung und Lebensgeschichte der Individuen.

4) Ob und wie diese Befähigung zur Wirksamkeit gelangt, hängt ab von der Stärke der Veranlassung zum Handeln, der Gelegenheit zur Ausführung und dem grösseren oder geringeren Widerstande, den besonnene Ueberlegung und sittliche Bildung den verlockenden Antrieben entgegensetzen.

5) Die Beständigkeit der statistischen Zahlen weist darauf hin, dass in einem grösseren socialen Verbande die Veranlassungen und Gelegen-

heiten zu den Handlungen, auf welche sich jene Zahlen beziehen, alljährlich ziemlich gleichmässig wiederkehren, aber auch, dass die Zahl der Individuen, für welche entweder (wie bei den nicht leichtsinnig geschlossenen Heirathen) den Antrieben zum Handeln zu widerstehen kein Grund vorhanden, oder in denen (wie bei den Verbrechen und Selbstmorden) der sittliche Widerstand zu schwach ist, sich im Ganzen ziemlich gleich bleibt.

6) Die Veranlassungen und Gelegenheiten zu solchen Handlungen haben grösstentheils ihren Sitz in socialen Verhältnissen und Zuständen, die sich zwar längere Zeit behaupten, aber nicht schlechthin unveränderlich sind. Sie hängen zum Theil auch ab von der Gunst oder Ungunst, mit welcher die Natur unter verschiedenen Himmelsstrichen und zu verschiedenen Zeiten den menschlichen Bedürfnissen entgegenkommt. Die Frequenz der betrachteten Handlungen ist aber nicht schlechthin und allgemein eine constante, sondern erleidet örtliche und zeitliche Modificationen.

7) Ganz besonders die intellectuelle und moralische Bildung, die der Verlockung zu unbesonnenen und unerlaubten Handlungen Widerstand leisten kann, hängt von socialen Zuständen, von der ganzen Gliederung und Organisation der Gesellschaft ab. Diese ist ebenso mannigfaltig, wie die Völkerschaften, Volkssitten und Staatseinrichtungen. Aber auch der Organismus der Gesellschaft ist nicht stationär, sondern Veränderungen unterworfen, zufolge deren die socialen Zustände sich bald verbessern, bald verschlechtern und mit ihnen die unsittlichen Handlungen sich mindern oder mehren.

8) Versteht man unter willkührlichen Handlungen solche, welche einzig und allein das Werk des blossen Wollens (die Kür, Wahl des reinen Willens) sein sollen, so verneint die moralische Statistik, wenigstens innerhalb des ihr zugänglichen Gebiets, die reelle Existenz solcher Handlungen und erklärt die Willkür für einen blossen Schein. Denn sie findet überall Veranlassungen, Triebfedern, Beweggründe — Motive zum Handeln. Wenn daher nur ein motivloser Wille Anspruch darauf hat, als freier Wille zu gelten, so leugnet die moralische Statistik entschieden, dass es in diesem Sinne einen freien Willen gebe.

9) Dagegen lässt sie die Frage ganz offen, ob der menschliche Wille jederzeit durch vernünftige Gründe bestimmt werden kann, auch den stärksten Verlockungen zu unbesonnenen oder unerlaubten Handlungen zu widerstehen, ob die eigene vernünftige Einsicht des Menschen jederzeit die Macht besitzt, seinem Wollen und Handeln die Richtung vorzuzeichnen. Die innersten, psychischen Motive der Handlungen, die sie registrirt, entziehen sich fast durchaus ihrer Nachforschung, und ob bei der grossen Quote aller der Personen, die zu solchen Handlungen gleichfalls befähigt sind, sie aber doch unterlassen, die Veranlassungen oder die Gelegenheiten fehlen, oder die Erregbarkeit zu gering ist, oder die

Stärke vernünftiger Selbstbeherrschung von der Ausführung zurückhält, — dies alles lässt sich nicht durch statistische Classificationen zur Entscheidung bringen.

Dass nun der wohlgesinnte Mensch nicht nur fortwährend an seiner eigenen sittlichen Vervollkommnung arbeiten, sondern auch, mit mehr oder weniger Erfolg, je nach seiner Begabung und gesellschaftlichen Stellung, in engeren oder weiteren Kreisen, in der Familie, im Geschäftsleben, im geselligen Umgang, in der Schule, der Kirche, dem Staate, auf Andre einen sittlichen Einfluss gewinnen kann; dass durch die Erziehung, durch sittlichreligiöse Belehrung und Erhebung, durch gutes Beispiel, Gemeinsinn, verständige Wohlthätigkeit, durch menschenfreundliche Vereine, gewissenhafte Verwaltung der Aemter, weise Gesetze sehr wesentliche Verbesserungen der socialen Zustände herbeigeführt werden können, und diese also von dem Gesammtwillen der Gesellschaft abhängen, zu dem jeder Einzelne seinen Beitrag liefert, — dies alles darf wohl für eine so allbekannte und anerkannte Wahrheit gelten, dass jedes weitere Wort darüber unnütz scheint. Und in der That kann man hierbei Beruhigung fassen, wenn man die menschlichen Dinge nur aus dem Standpunkt des practischen Lebens betrachtet und bei ihrer Beurtheilung keinen feineren Massstab anlegt als den des gemeinen Verstandes (*common sense*), der zwar gesund ist, aber auch alle tieferen Untersuchungen als Grübeleien zurückweist."

Dieselben Ergebnisse sucht der Verfasser durch philosophische Erörterungen (S. 58—111) zu befestigen. Diese Erörterungen des dritten Abschnittes sind nicht weniger interessant, als die des zweiten. Ihre nähere Mittheilung und Resumirung (S. 103 ff.) eignet sich jedoch nicht für diese Zeitschrift; im Hauptresultat laufen sie in einen Determinismus nicht der abstracten motivlosen Willens-, sondern der sittlichen Freiheit aus (S. 106):

„Im sittlich edlen und festen Charakter wird der Mensch sittlich frei, nämlich unabhängig von dem Zwange seiner Natur und ihren leidenschaftlichen Ausschreitungen, sowie gewaffnet gegen alle unerwartet auf ihn eindringenden und insofern zufällig zu nennenden verlockenden und verleitenden Gelegenheiten widersittlich zu handeln. Die sittliche Freiheit des festen Charakters ist keine Freiheit des Willens, im Gegentheil eine Gebundenheit desselben, nämlich an die sittliche Einsicht. Sie ist aber persönliche Freiheit; denn diese Einsicht, so gut wie der Wille, ist seine eigene. Sie bildet keinen Gegensatz zur Nothwendigkeit, vielmehr erwarten wir von einem streng sittlichen Charakter, dass ihm sittliches Wollen und Handeln zur andern Natur und somit unter Ausschluss alles Zufälligen nothwendig geworden sei.

„Weil aber die Bildung des sittlichen Charakters und die Umbildung des unsittlichen zum Besseren grossentheils mit von den, gute Vorsätze

erweckenden und befestigenden Einwirkungen der Menschen auf einander abhängt, so liegt es auch in der sittlichen Aufgabe, ist es Pflicht eines Jeden, so viel er vermag, auch Anderen zu ihrer sittlichen Befreiung zu verhelfen. Und weil die Kraft des Einzelnen nicht weit reicht, wo sie nicht durch vereinigtes Zusammenwirken mit Andern einen festeren Stützpunkt und grössere Macht gewinnt, so wird es zuletzt die höchste Aufgabe der menschlichen Gesellschaft, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Sittlichkeit ihrer Glieder zu fördern. Je hervorragender und einflussreicher die Stellung des Einzelnen in ihr ist, um so mehr vermag er dazu beizutragen; um so grösser ist daher seine Verpflichtung dies zu thun, und um so schwerer wiegt seine Verantwortlichkeit für das, was er zu thun verabsäumt."

Was die speciellen Ausführungen bezüglich der Criminalstatistik betrifft, so möchten wir die Ansicht (S. 39) nicht theilen, dass nicht die Anklagen, sondern die Verurtheilungen den objectivsten Anhaltspunkt gewähren. Mayr in seinem oben angezeigten Buch scheint uns hierin das Richtige getroffen zu haben.

Noch glauben wir bemerken zu müssen, dass Wagner (a. a. O., allg. Th. S. 79) ausdrücklich sich gegen die völlige Negation der Willensfreiheit verwahrt. Er hat die auf das menschliche Handeln einwirkenden rein natürlichen Motive besonders hervorgehoben, aber er gesteht, „dass, wenn es meines Bedünkens den Vertheidigern der Willensfreiheit nicht gelungen ist, der menschlichen Logik die Vereinigung der gesetzmässigen Logik und der Willensfreiheit begreiflich zu machen, es mir doch den Angreifern und Läugnern der Willensfreiheit nicht entfernt geglückt zu sein scheint, die grossen Schwierigkeiten logischer und erfahrungsgemässer Natur, welche das Aufgeben der Willensfreiheit mit sich bringt, zu beseitigen." Am Ende wird zwar die speculative Versöhnung der Willensfreiheit und der Gesetzmässigkeit nicht mehr unbefriedigte Leser schaffen, als das Eingeständniss einer vorläufigen Festhaltung von „Widersprüchen." Die Moralstatistik, Wagner contra Drobisch und Drobisch contra Wagner, begegnet eben schon in ihrer Jugend dem alten Räthsel der doppelseitigen Natur des Menschen und löst es wahrscheinlich eben so wenig allgemein befriedigend, als diess der speculativen Philosophie bis jetzt gelungen ist, und am Ende sind die Gegner nicht so weit von einander, als es scheint. Wenn es das Loos des Menschen bleiben sollte, seine sittliche Freiheit an ein schweres Bleigewicht natürlicher Bedingtheit gebunden zu sehen, wenn sittlich wie physisch sein specifisches Gewicht so angelegt ist, dass er Mühe hat, sich über Wasser zu erhalten, — brauchbar sind gleichwohl die moralstatistischen Untersuchungen beider Seiten seines Wesens je für sich. Der Nachweis natürlicher Einflüsse auf das Handeln, wie der Nachweis der „socialen" Constanten, welche nicht absolute Constanten sind, ist für keinen Gesetzgeber ohne praktisches Interesse.

Preis-Aufgaben der Rubenow-Stiftung.

Da die von uns auf Grund der bei hiesiger Königl. Universität bestehenden Rubenow-Stiftung unter dem 6. Dezember 1861 ausgeschriebenen beiden Preisaufgaben ohne Beantwortung geblieben sind, wir dieselben aber auch jetzt noch als der Bearbeitung werth und zeitgemäss erachten, so wiederholen wir sie in Folgendem für die bevorstehende fünfjährige Periode.

I. Geschichte der Staatswirthschaft des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Es wird bei dieser Aufgabe zunächst eine aktenmässige Geschichte der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung des grossen Kurfürsten gefordert. Es wird aber ferner gewünscht, dass hiermit eine kritische Darstellung der volkswirthschaftlichen Grundsätze, Einrichtungen und Erfolge dieses Fürsten verbunden werde, unter Berücksichtigung der volks- und staatswirthschaftlichen Ansichten seiner Zeit, sowie der betreffenden Politik der maassgebenden Staaten Europas.

II. Geschichte der Umwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte. Unter den entscheidenden Momenten, welche zur Reception des römischen Rechts in Deutschland geführt haben, nimmt das Eindringen des gelehrten Richterstandes in die deutschen Gerichte die erste Stelle ein. Eine eingehende Darstellung dieses wichtigen Umwandlungsprocesses ist der Zweck der gestellten Aufgabe. Ausser den allgemeinen Gesichtspunkten sind folgende Verhältnisse noch besonders zu berücksichtigen:

1. Die Ausbreitung des Studiums der deutschen Juristen auf fremden wie auf einheimischen Universitäten ist nach den verschiedenen Ständen näher als bisher geschehen ins Auge zu fassen. Die Beschaffung statistischen Materials erscheint zu diesem Zwecke besonders wünschenswerth.

2. Es ist nachzuweisen das Aufkommen der Aktenversendung und der Rechtsprechung der deutschen juristischen Facultäten.

3. Es wird gewünscht, dass der Verfasser diese Umwandlung schliesslich an einem einzelnen deutschen Lande speciell nachweist.

Die um die Preise sich bewerbenden Schriften sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und bis spätestens am 1. März 1871 an den Rector und Senat hiesiger Königl. Universität adressirt hierher einzusenden. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht offen enthalten, sondern sie sind mit einem Wahlspruche und einem versiegelten Briefe zu versehen, in welchem der Name geschrieben und auf welchem derselbe Wahlspruch zu lesen sein muss. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1871.

Als Preise setzen wir nunmehr für die würdig befundene Arbeit je 600 Thlr. Gold oder 680 Thlr. preuss. Courant fest, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn Eine der Aufgaben gar nicht oder nicht genügend, die Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere bis auf 1000 Thlr. Gold oder 1133⅓ Thlr. preuss. Courant gesteigert werden kann.

Greifswald, im Januar 1867.

Rector und Senat
hiesiger königlicher Universität.

I. Abhandlungen.

Der römische Fiscus und das römische Fiscalrecht [1].

Von Dr. Julius von Gosen in München.

I.

Das aerarium militare.

Den Uebergang zum Fiscus und dem gesammten Fiscalrechte bildet ein Institut, gegründet von Kaiser Augustus augenscheinlich zu dem Zwecke, um für gewisse Bedürfnisse immer eine hinreichende Summe Geldes zur Verfügung zu haben, ohne die Staatskasse angreifen zu müssen. Es errichtete nämlich Augustus, als er Alleinherrscher geworden, zu militärischen Zwecken, insbesondere für Belohnungen der Soldaten eine eigene Kasse, das aerarium militare [2], als Zweig der allgemeinen Staatskasse und dotirte es mit gewissen Einkünften [3]) und steuerte selbst aus seinem Privatvermögen Geld bei. Unter den Einkünften, welche dieser Kasse überwiesen wurden, ist zuerst zu nennen die fünfprocentige Erbschafts- und Legatensteuer, die vicesima hereditatum

1) Fortsetzung des im Jahrg. 1866, S. 87 u. f. erschienenen Aufsatzes: Das öffentliche Vermögen der römischen Republik.

2) Aerarium militare ex consilio meo constitutum est. Mon. Ancyr. tab. III, 36. Suet. Aug. 49. Dio Cass. LV, 24. 25; LVI, 28.

3) Bachofen die lex Voconia. Rudorff in der Zeitschr. f. gesch. Rw. XII, S. 386. Huschke, ebendas. XV, S. 190.

et legatorum. Diese Abgabe wurde wahrscheinlich schon durch die lex Voconia des Jahres 585 [1]) eingeführt, nach deren Aufhebung von Caesar wieder vorgeschlagen [2]) und von Augustus durch die lex Julia vicesimaria des Jahres 759 durchgeführt [3]), nachdem schon vorübergehend während des Kriegs gegen Sext. Pompeius ein Theil des aus einem Testamente erhaltenen an die Kriegskasse abgegeben werden musste, ohne dass wir das Nähere wissen. Nach jenem Gesetze musste jeder römische Bürger von Erbschaften und Vermächtnissen, mit Ausnahme der Verwandten ersten Grades, den zwanzigsten Theil an das Militärärar abgeben. Wer durch väterliche Gewalt oder Cognation des ersten Grades mit dem Erblasser verbunden war, unterlag nicht dieser Steuer. Da nun beides nur unter römischen Bürgern stattfand, so waren, wenn Jemand durch kaiserliche Verleihung, wie das so ausserordentlich häufig vorkam, das römische Bürgerrecht erhielt, nur die später gebornen Kinder seiner Gewalt unterworfen, die früher geborenen wurden sui iuris [4]) und nur, wenn der Kaiser zugleich mit der Civität dem Vater die Rechte der väterlichen Gewalt oder der Mutter die Rechte der Cognation verlieh, galten sie civilrechtlich verwandt und hatte die Erbschafts-Steuer keine Anwendung auf sie [5]). Die milderen Kaiser gewährten beides ohne Entgelt, die übrigen machten daraus eine Finanzquelle, welche natürlich auch dem Militärärar zufiel.

Dass aus diesen Verhältnissen sehr oft Streit entstehen musste, liegt in der Natur der Sache, hiebei hatte der Erbe den Beweis dem Aerar gegenüber zu liefern, dass er wirklich in jenem Verwandtschafts-Verhältnisse stand. Diesen Missstand hob Traian theilweise auf, indem er auch die Verwandten des zweiten Grades für steuerfrei erklärte [6]), doch schon Hadrian erliess das erst von Justinian [7]) wieder aufgehobene Edikt, wodurch die

1) Rudorff, R.-G. I, § 24.
2) S. l. 2 § 44 D. de or. iur. 1. 2.
3) Rudorff, R.-G. I, S. 59 und Zeitschr. f. gesch. Rw. XII, S. 325.
4) Gai. I, 56. 57. 94.
5) Gai. I, 93—96; III, 20.
6) Plin. paneg. 37—39.
7) L. 3 C. de ed. D. Trai. toll. 6. 33.

frühere redactio in potestatem wieder eingeführt und noch unzweckmässigere Vorbedingungen damit verknüpft wurden, doch konnte jetzt der Erbe die Mission sofort erlangen, wenn nur das Testament öffentlich verlesen ist [1]. Es war nämlich schon durch das Julische Gesetz, um Unterschleife zu verhüten, angeordnet worden, dass jedes Testament öffentlich auf dem Forum oder in der Basilika vor dem Magistrat eröffnet wurde [2] bei Vermeidung einer bedeutenden Geldstrafe. Es hatten die hiebei anwesenden Magistrate auch die satisdationes quae ex lege vicesimaria proponuntur, jedenfalls nach Analogie der Prädiatur, in Empfang zu nehmen, worauf erst die Einweisung erfolgte.

Der Ertrag dieser Abgabe war wohl im Vergleich zu andern nicht sehr bedeutend, da ja auch die Erbschaften der ärmeren Bürger von Anfang an ausgenommen waren [3].

Caracalla erhöhte diese Abgabe auf das Doppelte (decima) und verlieh um ihretwillen allen Latinen und Peregrinen das römische Bürgerrecht [4], zugleich behielt er sich noch die Verleihung der Cognation und väterlichen Gewalt vor, wodurch der Ertrag jedenfalls enorm erhöht wurde, doch schon sein Nachfolger Macrinus stellte das frühere Recht wieder her [5].

Auch die ursprünglich ausgenommenen kleineren Erbschaften wurden in Zeiten des Geldmangels in gleicher Weise beigezogen [6].

Erhoben wurde die Erbschafts-Steuer unmittelbar nur in den Provinzen von procuratores [7], subprocuratores, dispensatores und

---

1) Gai. II, 54. Paul. sent. III, 5, § 16; l. 7 p. D. de app. rec. 49. 5; c. 26 C. Th. quor. app. XI, 36.

2) Paul. sent. IV, § 6, § 2. 3.

3) Daher sagt Plin. paneg. 42: locupletabant et fiscum et aerarium non tam Voconia et Juliae leges, quam maiestatis singulare et unicum crimen eorum qui crimine vacarent.

4) Dio Cass. LXXVII, 9. Coll. leg. Mos. XVI, 9, § 3.

5) Dio Cass. LXXVII, 12.

6) L. 23 C. de testam. 6. 23.

7) Neben diesen finden sich auch in derselben Gegend magistri, ohne dass wir über ihre näheren Verhältnisse etwas Genaues wissen. Degenkolb die lex hieronica, S. 142. Für sie wurden auch eigene Steuer-

exactores, während sie in Rom von dem procurator ad vicesimam an Publikanen verpachtet wurde. Gerade bei ihr war es wie fast bei allen an Publikanen verpachteten Einkünften gestattet, sich mit einer Aversalsumme abzufinden, denn der Staat hatte nur ein Interesse, dass die Pachtsumme richtig bezahlt werde, während dies bei direkt erhobenen Steuern nicht vorkommen konnte [1]) [2]).

Weitere Einnahmen flossen aus der einprocentigen Steuer, welche Augustus auf den Ertrag der Auctionen legte [3]), und die Tiberius auf die Hälfte herabsetzte [4]) und schon Caligula für Italien wieder aufhob [5]). Zugleich hatte Augustus auch eine fünfprocentige Abgabe auf sämmtliche Freilassungen der Sklaven, von deren Werth entrichtet, gelegt und sie gleichfalls dieser Kasse überwiesen, auch sie wurde vorübergehend von Caracalla auf zehn Procent erhöht. Als Besonderheit galt von ihr, dass sie in Gold bezahlt werden musste, wesshalb sie auch aurum vicesimarium heisst [6]). Endlich gehört hieher der Erlös aus der Kriegsbeute.

Die Verwaltung dieses Aerars hatten unmittelbar eigene praefecti aerarii militaris. Dass sie ausschliesslich vom Kaiser ernannt wurden und nur ihm Rechnung zu stellen hatten, bedarf keiner Erwähnung.

Das Aerar bestand in dieser Eigenschaft nicht lange. Als der kaiserliche Fiscus sämmtliche Staats-Einkünfte an sich ge-

---

bezirke in Italien gebildet, die sich unter Pius und Caracalla nachweisen lassen. Mommsen, Feldmess. II, S. 190 und Bachofen, Pfand-Recht, S. 233, n. 9.

1) Schon Cicero erwähnt solche pactiones ad famil. XIII, 65. Attic. V, 10; l. 13 D. de transact. 2. 15.

2) Ueber die vicesimaria lex s. auch die griechische Inschrift bei Haenel, corp. leg. p. 277 aus den Jahren 872—889.

3) Vectigal rerum venalium: l. 17, § 1 D. de V. S. 50. 16.

4) Tac. ann. I, 78; II, 42.

5) Suet. Cal. 16.

6) Um die Freiheit unentgeltlich zu gewähren, wurde diese Summe gewöhnlich im Testamente als liberatio oder dem Aerar als debitum vermacht. Rudorff, Testament des Dasumio in d. Zeitschr. f. gesch. R.-W. XII, S. 357 und lin. 52 der Inschrift. Festus s. v. manumitti puri.

zogen und so durch Verdrängen des alten Aerars zur einzigen Staatskasse geworden war, da floss auch das Militärärar mit ihm zusammen, von Elagabalus an wird es nicht mehr erwähnt [1]).

Obwohl nun, wie im Vorstehenden erörtert, dem Kaiser ein vollständig unbeschränktes Verfügungsrecht jedenfalls in noch höherem Grade als bei der Staatskasse zustand, so darf man doch daraus noch nicht schliessen, dass ihm auch das Eigenthumsrecht zugestanden hätte [2]). Denn sämmtliche Einkünfte, welche ihm Augustus zuwies, sind reine Staats-Einkünfte, neben denen höchstens noch lediglich militärische Erträgnisse, wie die Kriegsbeute, bestanden haben können.

Auch die Verwendung geschah nur zu solchen Zwecken, welche früher aus der allgemeinen Staatskasse bestritten wurden. Es ist daher das Eigenthum dem römischen Staate zuzuschreiben, dass desshalb auch der Staat in Processen als eigentliche Processpartei gilt, wenn nicht die Klage gegen die Steuerpächter oder die Beamten direkt gerichtet ist, folgt hieraus. Dass aber Rechtsstreitigkeiten aus den vielen zum Theil verwickelten Rechtsverhältnissen nicht selten sein konnten, lässt sich denken.

Im Einzelnen galten hier jedenfalls ganz dieselben Grundsätze bezüglich des Vertrags-Rechts, der Erbfähigkeit und der Möglichkeit vor Gericht aufzutreten, welche wir früher bei dem Aerare erörterten. In Folge des kurzen Bestehens [3]) dieser Kasse und der verhältnissmässig geringen Bedeutung derselben, finden wir sie selten erwähnt.

II.

Der Fiscus.

Zugleich mit der Herrschaft der Kaiser entsteht in Rom ein neuer öffentlicher Vermögensbegriff, anfangs zwar nur in der

1) Marquardt, röm. Alterth. III, Abth. 2, S. 226. Walter, röm. R.-G. § 334.

2) Wie Dernburg, Pfandrecht I, S. 337 will.

3) Später wird eine besondere Kasse des Präfekten des Prätoriums als arca praefecturae genannt. Nov. Theod. 17. Nov. Mai. 2. N. 130, c. 3. Es scheint, dass diese Präfekturkasse das letzte Ueberbleibsel des aerarium militare gewesen ist.

Eigenschaft als kaiserliches Privatvermögen, doch bald mit der entschiedenen Tendenz die allgemeine Staatskasse zu verdrängen, bis ihm dies gelang und er vom Anfang des dritten Jahrhunderts vollständig an Stelle des Aerars getreten ist. Gegründet ist der fiscus als Inbegriff des gesammten Privatvermögens des Kaisers von Augustus [1]), doch kann man ihm zu dieser Zeit noch keine öffentliche Bedeutung zuschreiben, er steht mit der grossen Staatskasse in keiner Berührung, Einkünfte, welche ausschliesslich auf staatsrechtlichem Titel beruhen und in Folge dessen ihrer Natur nach in das Aerar gehörten, fliessen ihm noch nicht zu, als Staatskasse kann er daher vorläufig nicht in Betracht kommen. Wenn auch spätere Quellen Verfügungen enthalten, als ob Augustus schon dem Fiscus eine Reihe von Einkünften, die eigentlich an das Aerar gehörten, zugewiesen habe, so beruht dies entweder auf Verwechslung oder ist, wie in den Digesten, absichtliche Aenderung [2]).

Der Name Fiscus bedeutet eigentlich einen Korb, also einen Geldbehälter, und ist in dieser Bedeutung jedenfalls schon in der ältesten Zeit gebräuchlich [3]).

Schon zu den Zeiten des Kaisers Tiberius steht der Sprachgebrauch, wonach er ausschliesslich für die kaiserliche Privatkasse angewandt wird, fest, er ist als solche streng unterschieden von dem Staatsärar [4]). Tiberius ist auch der erste, der Einkünfte, welche eigentlich in die Staatskasse gehörten, dem Fiscus zuwies [5]). Und dieser Weg wird von seinen Nachfolgern in consequenter Weise fortgesetzt.

1) Dio Cass. LII, 25; LIII, 16, 22.

2) So kann die Geldbusse von 5000 Sesterzen, mit welcher Augustus den wissentlichen Ankauf litigioser Grundstücke ausser der Vernichtung der Reivindication des Käufers bedrohte, in dieser Zeit nur an das Aerar fallen, wenn hier der fiscus genannt ist, so ist dies eben späteres Recht: Fragm. de iure fisci, § 8. l. 1. 2 D. de litig. 44. 6. l. 1 pr. D. de i. f. 49. 14. Gai. IV, 117.

3) Festus s. v. fiscellus. Lex Servilia aus d. Jahre 650, c. 20: pecunia in fiscis obsignetur.

4) Tac. ann. II, 47.

5) Tac. ann. VI, 8: bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur.

Unter Galba, der schon die Einkünfte ganzer Provinzen ihm einverleibte [1]), während unter Augustus lediglich die Einkünfte seines Privatgrundbesitzes [2]), die ihm hinterlassenen Erbschaften [3]) und die grossen Geldgeschenke der Städte und Provinzen, nicht aber die Einkünfte der kaiserlichen Provinzen dahin flossen [4]), kennen wir durch einen glücklichen Zufall die Verhältnisse etwas näher. Unter ihm finden wir nun in Aegypten [5]), dieselben Grundsätze müssen aber als allgemein geltende angesehen werden, zunächst zwei Hauptmassen der Staatskasse, in die eine (*ἴδιος λόγος*) gehören nur die bona caduca und damnatorum [6]), welche zwar im Allgemeinen zum Staats-Eigenthum gehören, deren gesonderte Verwaltung aber darauf schliessen lässt, dass ihre Ueberweisung an den Fiscus angestrebt, wenn auch noch nicht vollendet war [7]); in die andere Abtheilung (*δημόσιος λόγος, κυριακὴ ψῆφος, φίσκος*) [8]) fliessen alle übrigen Einkünfte.

Beide Kassen stehen unter vollständig gesonderter Verwaltung [9]), gehören aber zum römischen Aerar und haben an dieses den nach Bestreitung der Verwaltungskosten sich ergebenden Ueberschuss abzuliefern [10]). Neben diesen beiden nur als Theile der Staatskasse in Betracht kommenden Kassen, besteht der kaiserliche Fiskus (*Καίσαρος λόγος, κυριακὴ ψῆφος*) [11]) als

---

1) Tac. hist. I, 65.

2) Agenn. p. 85.

3) Suet. Octav. 66.

4) Dass nicht alle Einkünfte aus den kaiserlichen Provinzen in dieser Zeit in den Fiscus flossen, hat Walter, R.-G. § 332, Anm. 111, der jene Ansicht früher selbst vertrat, jetzt bewiesen, aber es ist zu behaupten, dass gar keine Einnahmen, welche nicht auf Privatrechtstitel beruhen, unter Augustus ihm zugewiesen wurden. Durch Walter ist auch Puchta, Inst. I, S. 375 widerlegt, der überhaupt dem Fiskus in dieser ersten Zeit eine viel zu grosse Bedeutung beilegt.

5) Quelle ist das schon oben genannte Edictum Tiberii J. Alexandri.

6) Strabo, XVII, 797: *ἄλλος δ' ἐστιν ὁ προσαγορευόμενος ἴδιος λόγος, ὃς τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής ἐστιν.*

7) Tac. ann. II, 48; IV, 20; VI, 8; hist. I, 90. Plin. paneg. 42.

8) Ed. § 3, Z. 13. 17. 18. 21. 23. 25 b. Rudorff, S. 147.

9) Ed. § 10.

10) Strabo, l. c. Ed. Z. 22. 23.

11) Ed. Z. 30.

Eigenthum des Kaisers. Zu ihm gehört das von Colonen bewirthschaftete [1], oder in Erb- und Zeitpacht gegebene [2] liegende Vermögen, dann Forderungen der verschiedensten Art [3], es wird verwaltet von Freigelassenen des Kaisers [4], welche schon unter Claudius als Unterbeamte der mannichfachsten Art gebraucht wurden [5].

Der erste Kaiser, welcher dem Fiscalrechte grössere Aufmerksamkeit zuwandte und auf dem Wege der Gesetzgebung neue Einrichtungen traf, war wohl Hadrian [6]. Nach einem Senatsschlusse sollen nämlich Fideicommisse an Peregrinen confiscirt werden, während früher gerade um ihretwillen die Fideicommisse eingeführt wurden [7]. Unter seinen Nachfolgern [8] werden immer mehr reine Staats-Einkünfte dem Aerare entzogen, dem Fiscus einverleibt, nur wenige machen eine rühmliche Ausnahme, wie Helvius Pertinax [9]. Die letzte Hand an die Umgestaltung des Fiscus legten Commodus und Septimius Severus [10]. Von nun an wird das ehrwürdige Aerar nicht mehr genannt, es ist jetzt zur Stadtkasse herabgesunken, während der Fiscus in jeder Beziehung an seine Stelle getreten und dadurch aus der Privatkasse des Kaisers zur Staatskasse geworden ist. In welcher Weise sich ein eignes Fiscalrecht bildete, und welches jetzt die Bestandtheile und Einkünfte des Fiscus waren, wird sich später zeigen.

Sobald der Fiscus zur Staatskasse geworden war, musste

1) Ed. Z. 32.

2) Ed. Z. 11.

3) Ed. § 4. Tac. ann. IV, 6. 15; XII, 60.

4) Ed. Z. 22. Plin. pan. 37. l. 35, § 2 D. ex quib. caus. 4. 6. l. 1 C. si adv. fisc. 2. 37. l. 4 C. de fide instr. 4. 21. Fragm. de i. f. § 7. 21. C. Th. de his q. eam adm. X, 24.

5) Tac. ann. XII, 60.

6) S. Haenel, corp. leg. p. 100 u. 101. Spart. Hadr. c. 7. Domitian: Suet. Dom. 9. 12.

7) Gai. II, 285.

8) Für M. Anton. s. Dio Cass. LXXI, 32.

9) Herodian. hist. II, 4: τοῖς τε βασιλικοῖς κτήμασιν ἐκώλυσεν αὐτοῦ τὸ ὄνομα ἐπιγράφεσθαι· εἰπὼν αὐτὰ οὐκ ἴδια τοῦ βασιλεύοντος εἶναι, ἀλλὰ κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς. S. auch l. 1 C. de bon. lib. 6. 4.

10) L. 31 D. de i. f. 49. 14. Spartian. Sept. Sev. 14. Caracalla: Dio Cass. LXXVII, 9; LXXVIII, 18.

das eigentliche Privatvermögen des Kaisers davon ausscheiden, freilich mochte dies nicht sogleich in seinem ganzen Umfang geschehen. Wahrscheinlich wurde Anfangs auf ähnliche Weise, wie wir oben von Galba sahen, nur die Verwaltung und Verrechnung gesondert geführt, bald aber wurde es vollständig getrennt und steht nun als Privatvermögen in keiner Beziehung mehr zum Fiscus. Wann diese Ausscheidung im Einzelnen erfolgte, lässt sich nicht nachweisen, in dem Codex Theodosianus ist sie vollendet, es wird nämlich hier an vielen Stellen das aerarium privatum oder principis vom Fiscus unterschieden [1]. Freilich ist der Sprachgebrauch in dieser Zeit schwankend und ist desshalb der Ausdruck aerarium nostrum nicht ohne Weiteres für Privatvermögen zu halten, da der Fiscus gleichfalls so genannt wird. Von da an ist auch die ganze Verwaltung, zwar gleichartig, aber bis ins Einzelne vollständig getrennt [2]. Dieses Privatvermögen wird auch substantia oder ratio Caesaris genannt, und dieser Name zeigt zur Genüge, dass es in keiner Weise mit dem Fiscus identisch sei oder dieselben Rechtsgrundsätze anwendbar waren.

Muss nun auch, wie gezeigt, für die ältere Zeit der Kaiser ausschliesslich als Eigenthümer des Fiscus bezeichnet werden, so kann dies nicht mehr geschehen, sobald sämmtliche Staats-Einnahmen ihm zuflossen und sämmtliche öffentliche Ausgaben daraus bestritten wurden. Freilich mochte er sich, als noch sein Privatvermögen grösstentheils unausgeschieden war, da ihm zudem unbestrittenes Verfügungs-Recht über den ganzen Staatsschatz zustand, als Eigenthümer desselben betrachten [3], es kann ihm

---

1) S. c. 14 C. Th. de i. f. X, 1; c. 2 de dom. ad rem. X, 2; c. 5 de bon. vac. X, 8; c. 32. 34 de petit. X, 10: c. 1 de fisc. deb. X, 16; c. 2 de hisq. cum disp. X, 24; c. 35 de annon. XI, 1; c. 4 de stat. don. XI, 20; c. 1 qui a praeb. XI, 18; c. 3. q. 16 de indulg. XI, 28; c. 41. 59 de appell. XI, 30; c. 25. 32 de suscept. XII, 6 und eine Reihe andrer Stellen, besonders c. 4, C. Th. de stat. don. XI, 20; Nov. Th. 12. 2; Nov. Val. 10; Nov. Mart. 3; Nov. Mai. 4.

2) C. 12 C. Th. de numer. VIII, 1. Grat. Val. Theod.: In provinciis singulis duo tabularii conlocentur, quo ad unum fiscalis arcae ratiocinium, ad alterum largitiones pertinere tituli iubeantur. c. 30 C. Th. de suscept. XII, 6.

3) L. 2 § 4 D. ne quid in l. p. 43. 8: res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt.

aber, wenn man auf das Wesen der Sache selbst sieht, dies Recht immer nur zustehen als Inhaber der Staatshoheit, als Vertreter des Staats, nie aber kann ein wirkliches privatrechtliches Eigenthum daraus geschlossen werden, denn zu Privatzwecken kann er nie darüber verfügen, nie bei seinem Tode es an seine Erben, sondern lediglich an den Regierungs-Nachfolger vererben. In noch höherem Grade gilt natürlich das eben Erwähnte von der Zeit an, als das sämmtliche Privatvermögen ausgeschieden und einer ganz selbständigen Verwaltung untergeben war.

Die Verwaltung und Rechnungsführung des Fiscus stand ursprünglich einem Präfekten zu [1]), später etwa von Constantin an dem comes sacrarum largitionum, während das Privatvermögen unter einem andern Comes stand. Unter diesen besorgte ein Heer von Unterbeamten [2]) die eigentlichen Geschäfte. Die Rechnungs-Ablage geschah natürlich ausschliesslich dem Kaiser.

In den Fiscus fliessen nun als Einnahmen vor allem die sämmtlichen Steuern und Abgaben des Reiches. Die Besteurung [3]) selbst war jetzt eine wesentlich andre als früher geworden. Schon die ersten Kaiser hatten eine allgemeine Besteurung für das ganze Reich angestrebt, von Diocletian an ist sie durchgeführt. Hienach wird ähnlich dem alten tributum ex censu eine allgemeine Vermögens-Steuer unter dem Namen capitatio erhoben. Alle 15 Jahre werden die Kataster neu angelegt und alles Vermögen nach den eidlichen Angaben des Besteuerten neu geschätzt [4]). Damit hörte auch die Exemtion Italiens von der

1) L. 32 C. de appell. 7. 62. l. 57. 59 C. de decurion. 10. 31. l. 2 C. de off. praef. Aug. 1. 37. Sie wurden gewöhnlich aus den Rittern genommen: Tac. Agric. 4.

2) Arcarii: Lamprid. Alexand. 42. 45. Rationales: Not. dignit. or. 13, occ. 11.

3) S. Savigny, über d. röm. Steuerverf. unter den Kaisern: Verm. Schriften II, S. 67—215; Zeitschr. VI, S. 325.

4) L. 4 pr. § 1 D. de censib. 50. 15. Viehstand und Sklaven mussten auch genau angegeben werden. c. 6 C. Th. de collat. don. XI, 20. l. 4, § 5 D. de censib. l. 7 C. de donat. 8. 54. c. 2 C. Th. sine censu XI, 3. c. 12 C. Th. de annon. XI, 1. Diese Besteurung der Sklaven war keine Personen- oder Kopfsteuer, wie Savigny anführt, sondern reine Vermögenssteuer. Dass diese Steuer schon zur Zeit der Republik entstanden

Grundsteuer auf, wie ja von nun an Italien fast keines der vielen früheren Privilegien mehr besass, sondern gleich, wie die Provinzen, behandelt wurde. Wahrscheinlich wurde Italien zuerst zur Grundsteuer gezogen, als es mit Afrika an Maximinian kam [1]).

Diese Vermögenssteuer, welche nach dem Tausend solidi umgelegt wurde, war je nach dem Hauptbestandtheil des Vermögens Grund-, Kapital- oder Gewerbe-Steuer [2]). Daneben wurde von geringen Leuten eine Kopfsteuer erhoben [3]) (capitatio plebeia), deren Höhe wir nicht wissen, es wurde für jede Steuerperiode ein Simplum ausgeschrieben und dieses von jedem Manne erhoben, von der Frau jedoch nur die Hälfte, später unter Gratian wurde sie für den Mann auf $^2/_5$, für die Frau auf $^1/_4$ des frühern Betrags herabgesetzt. Sie traf hauptsächlich Colonen, niedere Handwerker und Taglöhner, denn sie konnte nicht neben der Vermögenssteuer erhoben werden, beide schlossen sich aus [4]).

Ferner werden als Verbrauchssteuern eine Reihe indirekter Abgaben entrichtet. Sämmtliche Abgaben wurden jetzt unmittelbar erhoben [5]), zu welchem Zwecke ein zahlreiches Heer kaiserlicher Beamten im ganzen Reiche vertheilt war, in den Städten wurden sie früher nur im Grossen ausgeschrieben, dann von den städtischen Beamten umgelegt und percipirt und von diesen an die

---

und im zweiten Jahrhundert bereits ausgebildet war, weist Savigny, a. a. O. S. 347 nach.

1) Aurel. Victor de Caesarib. c. 39. Savigny, a. a. O. S. 360. Vopisc. Aurelian 35. 47. Cod. Th. XIV, 4. 6. Nov. Val. 35. 1.

2) L. 8, § 7 D. de cens. l. 39; § 5 D. de legat. I. l. 36 D. de i. f. 49. 14: Daher auch tributum soli, agri, praedii genannt, während dieser Ausdruck früher von den Natural-Abgaben gebraucht wurde. L. 22, § 7 D. ad munic. 50. 1. l. 18, § 23 D. de muner. 50. 4. c. 18 C. Th. de lustr. coll. XIII, 1. 37.

3) Savigny, a. a. O. S. 325. Thracien und Illyrien, wie einige Städte des Orients, waren ausgenommen: C. J. XI, 51. 52. c. 2 C. Th. XIII, 10. C. J. XI, 54.

4) Tertull. apol. 13: sed enim agri tributo onusti viliores; hominum capita stipendio censa ignobiliora. l. 857 D. de cens. 50. 15.

5) Die Art der Erhebung s. Savigny, a. a. O. S. 373. l. 3 C. de can. larg. 10. 23.

kaiserlichen abgeliefert, erst Anastasius ernannte auch für die Erhebung Beamte, welche vindices heissen [1]).

Zur Versorgung der Stadt Rom, sowie für die grossartigen Getreidespeicher in den Provinzen für die Verpflegung der Heere [2]) und theilweiser Besoldung der Beamten [3]) bestand in Getreide-reichen Gegenden, wie Aegypten und Sicilien, noch eine Getreide-Abgabe, annona genannt [4]). Diese, seit den ältesten Zeiten in verschiedener Höhe erhobene Abgabe, wurde wahrscheinlich an Stelle jener Vermögens-Steuer verrechnet, sie stand jedoch nicht, wie die letztere, unter dem comes largitionum, sondern wegen ihres vorwiegend militärischen und polizeilichen Charakters unter dem praefectus praetorio [5]). Für die Erhebung dieser Abgabe bestanden eigne susceptores, für die Aufbewahrung praepositi horreorum [6]), dazu noch eine Reihe von Control- und Rechnungs-Beamten.

Von sämmtlichen Abgaben wurden nur die Hafen- und Land-Zölle [7]) und das vectigal rerum venalium [8]) von allen Verkäufen in Mobilien und Immobilien [9]) zur Erhebung an Publikanen [10]) verpachtet, alle übrigen direkt erhoben. Doch können die Publikanen dieser Zeit nur entfernt mit denen der Republik sich vergleichen, viele ihrer frühern Rechte, namentlich das Pfändungs-Recht, hatten längst aufgehört. Die allgemeine Grundsteuer wurde natürlich

---

1) l. 1, § 1; l. 3, § 3; l. 18, § 26 D. de mun. 50. 4. l. 8 C. de mun. patr. 10. 41. c. 1. 12. 16, C. Th. de exact. XI, 7. Nov. Mai. 7, § 16. Nov. Mart. 2, § 2. Nov. 38 pr. N. 128, c. 5. Anasthasius hob einige Abgaben, z. B. das χρυσάργυρον ganz auf: die Stellen bei Haenel, corp. leg. p. 261; andre führte er ein: Ἰσαυρικά; eodem, p. 262. c. 1, C. Th. 42 de Anty. coll. XIII, 1. Nov. Theod. 1. 18.

2) C. Th. de erog. mil. VII, 4. Nov. Val. 3, tit. 18, § 3.

3) c. 17. 32. 35, C. Th. de erog. mil. VII, 4.

4) c. 14, C. Th. de indulg. deb. XI, 28.

5) c. 16. 17, C. Th. eod. l. 6 C. de exact. 6. 19, N. 128, c. 1.

6) Cod. Th. XI, 14.

7) L. 5—9 C. de vectig. 4. 61. Nov. Val. 8, tit. 18, § 1.

8) L. 17, § 1 D. de V. S. 50. 16. l. 4 C. de prom. 12. 19. l. 1 C. de veter. 12. 47.

9) Nov. Theod. II, c. 27. l. 1 C. de mund. 4. 60.

10) c. 1, C. Th. de vectig. 1. 12. c. 3, C. Th. de indulg. deb. XI, 28. c. 97, C. Th. de decur. XII, 1. l. 4 C. de vectig. nov. 4. 62.

auch von den früher zum Staats- oder kaiserlichen Vermögen gehörenden und später zum Geschenke verliehenen Ländereien erhoben, doch wurde sie hier mehr als freiwillige Beisteuer betrachtet [1]).

Eine weitere sehr beträchtliche Einnahmequelle floss aus den Goldbergwerken, Marmorbrüchen und Metallgruben [2]), es gehörten nämlich die meisten Bergwerke dem Staate, von den übrigen erhob er eine Ertrags-Abgabe von ungefähr 10 Prozent [3]). Bearbeitet wurden die Staatsbergwerke durch Sklaven [4]) oder Verbrecher. Daneben bestanden eine Menge Salinen zum Theil verpachtet [5]), zum Theil in eignem Betrieb. Zum Transporte gab es eine eigne Klasse von Fuhrleuten (bastagarii), welche das zehnte Stück Zugvieh als Frohne verlangen konnten [6]).

Eigentliche Staatsländereien, wie früher, gab es nicht mehr, sie waren jetzt alle durch Verpachtung und Verleihung oder Colonisation in Privathände übergegangen oder zu Kronvermögen des Kaisers geworden, Assignation und Stiftung von Colonien hat gleichfalls aufgehört, nur hie und da wird früher vererbpachtetes Land durch Nachlass des Pachtgeldes zu vollem Privateigenthum gemacht [7]). Von Constantin an werden auch die agri vectigales nicht mehr genannt, wenn auch das Rechtsinstitut selbst noch bestand [8]).

Im Besitze des Kaisers sehen wir in dieser Periode noch eine grosse Menge Grundbesitz, Landgüter, Waldungen, Weiden

1) C. Th. de conlat. don. XI, 20, namentlich c. 6.

2) c. 3. 4. 8. 10. 11. 12, C. Th. de metall. X, 19.

3) Eingeführt wurde der Bergzehnt von den Kaisern Gratian, Valentinian und Theodosius im Jahre 382. c. 10. 11. 15, C. Th. de metall. X, 19.

4) c. 5. 15, C. Th. de metall. X, 19.

5) l. 11 C. de vect. 4. 61.

6) c. 4, C. Th. de muril. X, 20.

7) So von Arcadius und Honorius in Campanien: c. 2, C. Th. de indulg. XI, 28; c. 7. 12 eod., wodurch Picenum und Tuscien ein grosser Theil der Grundsteuer erlassen wird. Dies ein Zeichen der immer mehr überhand nehmenden Verarmung in Folge der Aussaugung des Bodens.

8) C. Th. XI, 3 de loc. fund. iur. emphyt. C. Th. V, 13. 14. C. J. XI, 61; X, 70. Während früher nur die Staats-Ländereien ager vectigalis heissen, wurde jetzt das Recht jedes Erbpächters ius emphyteuticarium genannt: C. J. 4. 66; Dig. 6. 3.

und ähnliches zerstreut über das ganze Reich [1]. Diese grossen Landbesitzungen rührten zum Theil aus der ersten Kaiserzeit her, denn schon die ersten Kaiser erwarben in der Umgegend von Rom bedeutenden Grundbesitz. Später mochten vielfach frühere Bestandtheile des ager publicus dazu geschlagen worden sein und endlich in der christlichen Periode wurden die Güter der heidnischen Tempel und Priestercorporationen, wenigstens zum Theil diesem Privatvermögen einverleibt [2]. Diese sämmtlichen Güter heissen fundi patrimoniales und stehen seit Anasthasius unter der Verwaltung eines eignen comes patrimonii [3]. Es gehören ferner dazu die praedia rei dominicae [4] und praedia tamiaca [5].

Im Colonat, das sich in der letzten Periode des römischen Rechts aus der frühern Vererbpachtung entwickelt hatte, war endlich eine sehr zweckmässige Art der Benutzung der grossen Landstrecken des Kaisers und der Corporationen entstanden [6]. Durch Geburt sind diese Colonen an Grund und Boden gefesselt [7], der Grundherr kann sie weder vertreiben noch ihren Grundzins erhöhen [8], er kann sie nur mit dem Gute selbst veräussern [9]. Es sind dieselben sonach eine Art Hörige, Grundholden. Verbreitet war dies Institut durchs ganze Reich und namentlich wurden

---

1) S. paratitl. ad C. Th. X, 3; C. Theod. de pascuis VII, 7; C. J. de pasc. 2. 61.

2) So verordnen Valentinian und Valens 364, nach der Regierung Julian's, der die von Constantin und seinen Söhnen den heidnischen Tempeln genommenen Güter grossentheils wieder zurückgestellt hatte, in c. 8 C. Th. de i. f. X, 1: Universa loca vel praedia quae nunc in iure templorum sunt, quaeque a diversis principibus vendita vel donata sunt, retracta ei patrimonio quod privatum nostrum est, placuit adgregari. l. 3. 4, C. de divers. praed. 11. 69.

3) Cod. Th. XI, 19. C. J. XI, 61. 62. 63. 64. C. Th. X, 3. l. 9. 10 C. de fund. patr. 11. 61. c. 1. 3. 9. 12. 20 C. Th. de extr. mun. XI, 16. C. J. 1. 35.

4) C. Th. X, 26. C. J. XI, 66. 67. 70. 71. 73. 74.

5) C. J. 11. 68. l. 6 C. de loc. praed. 11. 70.

6) C. J. de agric. et cens. et col. 11. 47.

7) c. 1 C. Th. de inquil. et col. V, 10. l. 11. 15. 23 C. J. t. c. 11. 47; C. J. 11. 50. 51.

8) L. 1. 2 C. in quib. c. col. 11. 49. l. 23 C. 11. 47.

9) l. 2. 7. 21. C. 11. 47.

Kriegsgefangene, ja ganze Völkerschaften der Barbaren, wie die Skyren, in dieses Abhängigkeits-Verhältniss gebracht. Und in der That war dies weit menschlicher und vortheilhafter als der frühere Verkauf.

Sobald der Fiscus sich zur Staatskasse entwickelt hatte, fallen ihm auch die Geldstrafen, welche früher ins Aerar gehörten [1]), zu. Wahrscheinlich geschah dies kurz vor Ulpian, zu welcher Zeit jene grosse Rechtsveränderung überhaupt vollendet wurde [2]). Unter den spätern Kaisern finden sich verschiedene Constitutionen, welche dieses mit Bezugnahme auf die Popularklagen, in welchen ein Theil der Strafe dem Beschädigten, ein andrer dem Kläger zufiel [3]), wiederholt einschärfen [4]). Ganz dasselbe gilt von den Zolldefraudationen, während sie früher dem Publikanen, welcher den Zoll gepachtet hatte, zufielen [5]), gehören sie jetzt ohne Weiteres dem Staate und werden öffentlich versteigert zu Gunsten des Fiscus.

Eine weitere äusserst ergiebige Einnahmequelle für den Fiscus floss aus den erb- und herrnlosen Sachen und aus den Vermögens-Confiscationen. Beide Arten von öffentlichem Gut gehören zur Staatskasse und nicht, wie vielfach behauptet [6]) wird, zur Privatkasse des Kaisers oder zum Kronvermögen. In der ältesten Zeit fiel nach Sacralrecht das sämmtliche Vermögen des sacer den Göttern zu, zur Zeit der Republik wird das Vermögen des schweren Verbrechers von den Quästoren öffentlich verkauft [7]) und der Erlös an das Aerar abgeliefert. Es mögen nun diese Güter allerdings sehr bald vom Aerar an den Fiscus

1) Die alte Formel war populo dare damnas esto: Tabul. Heracl. b. Haubold, mon. leg. p. 122. 126. 129, ebenso die lex Mamilia c. eod. pag. 168: in publicum redigito, cap. 5, endlich die lex Quinctia de poenis v. Jahre 745; Haubold, p. 174.

2) § 9 fragm. de iure fisci: quae hodie fisco vindicatur und dazu Huschke, iurispr. antei. p. 519.

3) L. 12 pr. D. de V. S. 50. 16. l. 3 pr. D. de sep. viol. 47. 12. l. 3 D. de litig. 44. 6.

4) L. 5 C. de modo mult. 1. 54. Vergl. l. 1 C. si plur. un. sent. 7. 55. l. 11, § 1 D. de duob. reis 45. 2.

5) L. 14 D. de public. 39. 4. l. 2 C. eod. 4. 61.

6) Walter, R.-G. I, 35.

7) Dies hiess publicare.

überwiesen worden sein, aber dies kann natürlich für die spätere Zeit nichts beweisen. Keine einzige Stelle spricht klar aus, dass zu irgend einer Zeit das Vermögen der Verurtheilten zum Privat- oder Kron-Vermögen des Kaisers gehören solle. Vielmehr beweist der Sprachgebrauch sowohl des Theodosianischen als Justinianischen Codex, dass lediglich der Fiscus diese Vermögen erwirbt, dass also nicht der Kaiser, sondern der Staat Eigenthümer derselben ist [1]). Da nun in dieser Zeit immer genau zwischen patrimonium principis und dem eigentlichen Staatsgut geschieden wird, wenn auch die gebrauchten Ausdrücke hie und da schwankend sind, so ist nicht abzusehen, wie der alte Sprachgebrauch sich erhalten haben sollte, wenn das Recht selbst sich geändert hätte, ferner enthalten unzählige Constitutionen die genauesten Vorschriften über Art und Weise der Confiscation, über die Beamten u. s. w. und keine einzige Stelle sollte den Ausspruch enthalten, dass die bona damnatorum nicht mehr dem

---

1) Im Cod. Th. sind folgende Ausdrücke häufig: fiscalibus actibus nexus (c. 1 de bon. proscr. IX, 42), fisco teneri obnoxium (eod.), fisco fieri locum (c. 2 eod.), fisci viribus vindicari (c. 3 eod.), fiscali dominio vindicare (c. 4. 8 eod.), ad aerarium publicum transferre (c. 9 eod.), sociari fiscalibus corporibus (c. 1 eod.) und eine Reihe ähnlicher. Wenn auch der *Fiscus* in solchen Stellen häufig fiscus noster genannt wird, so beweist dies nichts für das Recht des Eigenthums. Daneben finden sich freilich auch andre Ausdrücke, die nicht so unbedenklich sind: adduntur rei privatae principis (c. 1 C. Th. de inc. X, 9; c. 7 de bon. prosc. IX, 42), adgregantur ei patrimonio quod privatum principis est (c. 8 C. Th. de i. f. X, 1); rei principis (c. 16 eod.), patrimonio principis (c. 19 de bon. pros. IX, 42), privatis rebus principis (c. 4 de aquaeduct. XV, 2), congregantur aeternali domin. (c 5 de loc. fund. X, 3), nectuntur principis patrimonio (c. 7 de bon. pros.) und ähnliche, jedoch scheinen dieselben keine termini technici gewesen zu sein. Dann kommen neben solchen die obigen Ausdrücke vor; auch war es gebräuchlich, den Fiscus dem Kaiser zuzuschreiben; übrigens mag es auch hie und da vorgekommen sein, dass auf besondern Befehl confiscirte Güter in die kaiserliche Privatkasse wanderten, so wurde nach c. 16 u. 19 C. Th. de bon. proscr. das Vermögen des Gildo dem Krongut incorporirt, jedoch als patrimonium Gildoniacum mit ganz selbständiger Verwaltung: s. comment. Godofred. ad c. 16, l. c.; Notitia imp. Godofr. p. 144.

Ganz denselben Sprachgebrauch finden wir im Justinianischen Codex, nur dass hier die ältern Ausdrücke (publicare etc.) häufiger sind: l. 2. 4. 5. 8. 9, § 2; l. 10, C. de bon. proscr.

Staate, sondern dem Kaiser gehören sollen, wenn diese Rechtsveränderung wirklich stattgefunden hätte? Auch kann man nicht dadurch helfen, dass man das Kronvermögen einen Theil des Fiscus nennt [1], denn das Eigenthum beider steht verschiedenen Personen zu.

Ganz dasselbe gilt aber von den erb- und herrenlosen Sachen, auch sie fallen dem Fiscus anheim und gehören dem Staate. Die Perception derselben geschah durch die Caesariani [2]; die Revision der Rechnungen und Inventarien durch den comes rei privatae und den proconsul oder praefectus provinciae, zwischen beiden stehen die rationales [3]. Dass die bona caduca früher dem Aerare, dann dem Fiscus gehörten, kann nach den unzweideutigsten Stellen nicht bezweifelt werden [4]. Und was von diesen gilt, findet auch bei dem ereptorium statt [5].

Zum Eigenthume des Fiscus gehören ferner seit den ältesten Zeiten eine grosse Menge Sklaven, die servi publici oder fiscales. Schon zur Zeit der Republik bestanden sie, wahrscheinlich wurden häufig Kriegsgefangene hiezu gemacht, sie waren schon damals in mancher Beziehung besser gestellt als Privatsklaven, auch konnten sie Grundbesitz des Staats zugetheilt erhalten [6]. Ueber ihre näheren Verhältnisse wissen wir wenig. In der Kaiserzeit wurden sie vielfach als Unterpersonal der Steuerbeamten in den Provinzen verwendet, als solche war es ihnen bei Strafe der Annulirung des Vertrags und schwerer Geldbusse durch ein Edikt des Kaisers Traian verboten, ohne specielle Erlaubniss und Zustimmung des Procurators irgendwelche Verträge mit den Provinzialen abzuschliessen [7]. Zu ihren Vorrechten gehört insbesondre,

---

1) Walter, a. a. O.

2) C. Th. de caes. X, 7 und paratitl. Godofr.

3) c. 2. 5, C. Th. l. c.

4) Ulp. fr. XVII, § 2: hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur; l. un. C. de cad. toll. 6. 51.

5) Ulp. fr. XIX, § 17.

6) Tab. heracl. bei Haubold, mon. leg. p. 118: Quae loca servis publicis ab censore habitandi utendi causa adtributa sunt, ei quo minus eis locis utantur, ex hac lege nihil rogatur. und hiezu Dirksen, civil. Abhandlungen, II, S. 322.

7) Fragm. de iure fisci, § 6.

dass sie über die Hälfte ihres Peculiums testiren können [1]), doch ist daraus nicht zu schliessen, dass sie als Personen hätten in Betracht kommen können. Namentlich erfolgte der Antritt der dem Fiscus hinterlassenen Erbschaften durch sie [2]).

War auch schon am Ende der Republik der römische Staat als populus Romanus im Allgemeinen als Rechts-Subjekt anerkannt, so war doch der Begriff der Persönlichkeit des Staats im privatrechtlichen Verkehre dem Rechtssinne der Republik fremd geblieben. Das Aerar war niemals jene vornehmste juristische Person, wie der kaiserliche Fiscus. Erst nachdem der Fiscus das alte Aerar verdrängt hatte, hat auch die Auffassung im Rechtsbewusstsein gesiegt, dass Staat und Staatsbürger in Vermögens-Angelegenheiten wie zwei Privatpersonen einander gegenüber stehen. Zwar auch früher konnte, wer sich durch den Census oder die Verfügung eines Beamten des Aerars beschwert glaubte, klagend auftreten [3]), aber diese Klage hatte immer vorwiegend den Charakter einer administrativen Beschwerde, erst jetzt sehen wir den Fiscus vollständig als Rechts-Subjekt auftreten. So ernannte Kaiser Nerva einen eigenen Prätor, um zwischen Fiscus und Privaten Recht zu sprechen [4]), und Traian sagte emit fiscus quidquid videtur emere [5]). Aber die juristische Persönlichkeit wird nur dem Fiscus als Ganzes zugeschrieben, keineswegs den einzelnen fiscalischen Kassen, welche seine Unterabtheilungen bilden; und wenn die Compensation zwischen denselben verboten wird [6]), so beruht dies lediglich auf administrativen Rücksichten.

In der ersten Zeit wurde der Fiscus vor den gewöhnlichen Gerichten beklagt [7]), eine Veränderung trat ein in der zweiten Periode der Kaiserzeit, als der princeps höchster Richter für alle Theile des Reichs geworden war. Jetzt wurden neben den ordentlichen Gerichten für gewisse Sachen Specialgerichte bestellt,

1) Ulpian. fragm. XX, § 16.
2) L. 6 pr.; l. 72, § 1 D. de cont. emt. 18. 1.
3) C. 5, C. Th. de censu XIII, 10.
4) l. 2, § 32 D. de or. iur. I, 2.
5) Plin. paneg. 29.
6) l. 1, C. de comp. 4. 31.
7) Tac. ann. IV, 6.

so wurde jetzt in Fiscal-Sachen und in Streitigkeiten der kaiserlichen Colonen der procurator Caesaris zuständig [1]), während der praeses provinciae die Criminaljurisdiction hatte. Wollte daher Jemand das Vermögen eines Verurtheilten reklamiren, so wurde zuerst der Criminalstreit bei diesem geführt, ehe die Frage über das Vermögen bei Jenem entschieden werden konnte [2]). Später, wahrscheinlich von Diocletian an, ging diese Jurisdiction an den rationalis sacrarum largitionum und den rationalis rei privatae über [3]), die zweite Instanz war hier bei dem comes sacrarum largitionum und rei privatae. In gewissen Fällen, z. B. bei Restitutionssachen gegen den Fiscus, soll der patronus fisci beigezogen werden. Diese sämmtlichen Beamten übten diese Gerichtsbarkeit jedoch nur als kaiserliche Delegirte aus, es konnte dieselbe daher auch noch an andere Schatzbeamte überwiesen werden.

Bezüglich des Verfahrens gelten im Allgemeinen die gewöhnlichen Grundsätze. Auch die Berufung war in Fiscal-Sachen in gleicher Weise, wie in den übrigen, zulässig, nur sollte der Richter den verurtheilten Schuldner zu verhindern suchen, durch Ergreifung der Appellation die Sache zu verzögern [4]). Nur in einzelnen Fällen war die Appellation überhaupt unzulässig [5]). Dasselbe gilt bezüglich der Exekution, nur dass sie nicht mehr, wie in der älteren Zeit, durch Mult und Haft, sondern lediglich durch Pfändung vollzogen wurde.

III.

Das Fiscalrecht.

Je absoluter das römische Kaiserthum sich gestaltete, je mehr Rechte der Kaiser sich aneignete, welche ursprünglich nur dem römischen Volke angehört hatten, um so mehr wurde das Recht

---

1) Tac. ann. XII, 60. Suet. Claud. 12. l. 2. 3 C. ubi causae fisc. 3. 26.

2) l. 1, C. ubi caus. f. 3. 26 v. Jahre 198.

3) l. 5, eod.; c. 5, C. Th. de iurisdict. II, 1.

4) c. 1. 8. 14 etc. C. Th. de appell. XI, 30: fast alle von Constantin. Es scheinen unter diesem Kaiser die fiscalischen Processe besonders häufig gewesen zu sein.

5) c. 6. 8 etc. C. Th. quor. appell. XI, 36.

des Fiscus ausgebildet. Die Kaiser wetteiferten, den Fiscus mit immer mehr, immer weiter gehenden Privilegien und Vorrechten jeder Art auszustatten. Bald war es so weit gekommen, dass Juvenal ausrufen konnte [1]):

> Quidquid conspicuum pulchrumque est aequore toto
> Res fisci est, ubicunque natat;

und bald war es soweit gekommen, dass es als besonderes Lob eines Kaisers von seinem Geschichtschreiber hervorgehoben wird, dass er den Fiscus in den Processen nicht begünstigte [2]), oder mit andern Worten, dass er auch gegen den Fiscus der Gerechtigkeit ihren Lauf liess. Das ganze Fiscalrecht bildet fast ausschliesslich eine Darstellung der ihm verliehenen Privilegien.

Sämmtliche Privilegien des Fiscus aber lassen sich unter folgende Gesichtspunkte bringen:

Der Fiscus ist bevorzugt 1) sowohl im allgemeinen Verkehr, namentlich im Gebiete des Obligationenrechts, indem seine Schuldverträge in vielfacher Hinsicht privilegirt erscheinen, als auch 2) im Erwerb gewisser Sachen, indem er allein berechtigt ist dieselben zu erwerben und jeden Privaten davon auszuschliessen, und endlich 3) im Gebiete des Processes [3]).

1) Das Pfandprivileg des Fiscus.

Unter allen Bevorzugungen des Fiscus ist die interessanteste und in jeder Beziehung wichtigste das gesetzliche Pfandrecht, welches derselbe am Vermögen seiner Contraktsschuldner hat [4]). Das Aerar des Volkes hatte ein eigenes, das hohe Alter an der Stirn tragendes Rechtsinstitut als Sicherungsmittel seiner Forderungen ausgebildet, es war dies das ius praediatorium. Dieses prädiatorische Recht hatte zuerst einen Hauptstützpunkt dadurch verloren, dass mehrere Steuern durch kaiserliche Constitutionen

---

1) Sat. IV, 54.

2) Capitolin. M. Anton. 11.

3) Der Tendenz der Zeitschrift entsprechend ist es die Aufgabe dieser Zeilen bei vorwürfiger Materie die rein juristische von der staatsrechtlichen Seite zu trennen und nur letztere zu behandeln.

4) Zeitschr. für gesch. Rechtsw. VIII, 379 und Dernburg, Pfandrecht I, 334.

eingeführt wurden. Ihre Perception erfolgte zwar auch durch Verpachtung an Publikane, diese aber hatten nicht jenes eigenthümliche Pfändungsrecht, welches ihnen bei vectigalia publica populi Romani zustand [1]), denn der Kaiser Augustus konnte nicht, als er den Fiscus schuf, an welchem ihm allein das Eigenthum zustand, dasselbe Recht in Anspruch nehmen, das nur der Kasse des römischen Staats angehörte. Zudem war jenes Rechtsinstitut an den Formalismus des alten römischen Civilrechts gebunden, welcher schon vielfach den Forderungen einer neuen Zeit unterlegen war.

Der Fiscus, wie er Anfangs nur als Bestandtheil eines Privatvermögens auftritt, nimmt für sich kein anderes Recht in Anspruch als das allgemeine ius civile. Er besitzt demnach ursprünglich für seine Forderungen keinen Vorzug vor anderen, kein Pfandrecht, wenn es nicht ausdrücklich bestellt ist, keine Bürgen, wenn ihm nicht der Schuldner solche gebracht hat [2]). Nach dem Beispiele des gesetzlichen Vorrechtes des Aerars mochte der Fiscus schon bei Beginn seiner Thätigkeit sich regelmässig bei Verträgen mit Privaten von diesen ein deren ganzes Vermögen umfassendes Pfandrecht haben bestellen lassen. Als nun die Caduca dem Aerar entzogen und dem kaiserlichen Fiscus überwiesen wurden [3]), und dasselbe mit andern Einkünften geschehen war, in Folge dessen das Aerar allmählich zur Stadtkasse herabsank, konnte sich jener Satz vermöge seiner gewohnheitsmässigen Ausdehnung auf die meisten Forderungen des Fiscus die Bedeutung eines gültigen Gewohnheitsrechts verschaffen.

Dieser Rechtssatz, dass das gesammte Vermögen des Schuldners dem Fiscus verpfändet sei, wird zuerst im dritten Jahrhundert der Kaiserzeit ausgesprochen. In den vielleicht von Ulpian herrührenden, jedenfalls mit ihm gleichzeitigen fragmenta de iure fisci heisst es in § 5:

---

1) Gai. IV, 28. Paul. rec. sent. V, 12, § 12. Gai. II, 61.

2) Aus Gai. III, 125: satisdationes quae ex lege vicesimaria hereditatium proponuntur kann nicht gefolgert werden, dass für die Pachtung dieser Steuer das ius praediatorium gegolten habe. Bachofen, Pfandrecht, 235.

3) Ulp. fragm. XVII, 2.

bona eorum qui cum fisco contrahunt lege vacuaria velut pignoris iure fisco obligantur; non solum ea quae habent, set et ea quae postea habituri sunt.

Diese Stelle hat von jeher viel Anlass zu Conjekturen gegeben, namentlich that dies der Ausdruck lege vacuaria. Lachmann conjicirte hiefür de re pecuniaria, eine Conjektur, die wohl Niemanden befriedigte; Böcking änderte lege vicesimaria und fand damit viele Anhänger. Jedoch erheben sich so gewichtige Zweifel dagegen, dass es wohl am räthlichsten ist, den Ausdruck zu nehmen, wie er ist, womit auch Huschke übereinstimmt. Es ist nämlich höchst unwahrscheinlich, dass schon Augustus diese Generalhypothek des Fiscus eingeführt hat und zwar ausschliesslich für die Pächter der Erbschaftssteuer. Zur Erhebung dieser Steuer bestellte Augustus eigene procuratores ad vectigal XX hereditatium [1]), welche sie an die Publikanen gegen eine runde Summe verpachteten. Diese Pachtungen der Publikanen werden ausschliesslich locationes genannt, nie wird dafür der Ausdruck contrahere gebraucht [2]). Es ist aber auch nicht abzusehen, wesshalb Augustus gerade nur für diese Pachtungen der Publikanen die Hypothek an Stelle des alten Rechts eingeführt haben sollte. Eine Aenderung trat wohl erst ein, als die Publikanen den allgemeinen Unwillen gegen sich erregt hatten [3]).

Es ist ferner durchaus unwahrscheinlich, dass Augustus das Generalpfand nur für die Erbschaftssteuer eingeführt, den sämmtlichen übrigen Einkünften des Fiscus nur ein persönliches privilegium exigendi gestattet hätte. Jedenfalls hätte er das gleiche Recht auch für die vicesima manumissionum und die quinquagesima von erkauften Sklaven eingeführt. Es ist vielmehr gewiss, dass diese lediglich einen persönlichen Vorzug hatten [4]).

1) Plin. ep. VII, 14; paneg. 37.

2) Nur der Jurist Marcian, der allerdings um die Zeit der Abfassung der Fragmente lebte, macht eine Ausnahme, er spricht von contractus fiscalis, von cum fisco contrahere: l. 1, § 9—12 D. de lege corn. de fals. 48. 10; l. 49 pr. D. loc. 19. 2.

3) L. 12 pr. de publ. 39. 4: quantae audaciae, quantae temeritatis sint publicanorum factiones nemo est qui nesciat.

4) Ed. Tib. J. Alex. § 5. l. 10 pr. D. de pact. 2. 14. l. 34 D. de reb. auct. 42. 5. Paul. r. s. V, 12, § 10.

Auch der neueste Schriftsteller Dernburg [1]) hat sich für die Lesart vicesimaria entschieden, aber auch seine Gründe sind keineswegs überzeugend [2]). Demnach dürfte kein Grund zu einer durch nichts beglaubigten Aenderung vorhanden sein und die Stelle nichts anderes sagen, als: das Vermögen derjenigen, welche nach der lex vacuaria mit dem Fiscus Verträge abschliessen, werde diesem, wie nach Pfandrecht, verpflichtet. Die lex vacuaria dürfte aber keine andere sein, als die in der lex Flavia Malac. 64 [3]) erwähnte lex in vacuom vendendis. Freilich ist dann der Inhalt der Stelle kein besonderer, dasselbe ergibt sich schon als Consequenz des zu jener Zeit für den Fiscus geltenden Rechts [4]).

Die Entstehung dieses fiscalischen Vorzugsrechtes lässt sich wohl nun in folgender Weise erklären. In der ersten Kaiserzeit wurde noch nichts an dem alten Rechte geändert. Die Publikanen und Bauunternehmer unterlagen noch dem prädiatorischen Rechte, es ist nicht abzusehen, wesshalb Augustus für die Pachtung der Erbschaftssteuer etwas Neues bestimmt haben sollte, war doch das alte Recht vollständig ausreichend und gehörte doch das aerarium militare ebenso zur Staatskasse, wie das aerarium populi. Auf den Fiscus wurde jedoch dies Recht nicht angewendet, es war auch hiezu keine Veranlassung, denn hier handelte der Kaiser als Privatmann und musste sich eben der Rechtsinstitute bedienen, die für Alle galten. Kein Rechtssatz existirte, wonach das Pfandrecht eo ipso eintrat, es musste speciell bestellt werden. Wahrscheinlich ordneten dies auch besondere Gesetze an, welche nach und nach die Einkünfte des Aerars in den Fiscus überwiesen [5]). Diese Pfandbestellung für die Forderungen des Fiscus mag dann im Laufe der Zeit so allgemein geworden sein, dass im dritten

1) Röm. Pfandrecht I, 337.

2) Hierüber s. noch eine interessante Constitution von Hadrian aus den Jahren 119—130 bei Haenel, corp. legum, p. 277.

3) Aes Malac. 64: dum eam legem in rebus vendundis dicant, quam legem eos qui Romae aerario praeerunt, e lege praediatoria praedibus praedisque vendundis dicere oporteret, aut si lege praediatoria emptorem non inveniet, quam legem in vacuom vendendis dicere oporteret.

4) L. c. D. de manum. 40. 1. l. 1. 2 C. in quibus caus. 8. 15.

5) S. l. 31 D. de i. f. 49. 14: Divus Commodus rescripsit obsidum bona sicut captivorum omnimodo in fiscum esse cogenda.

Jahrhundert der Rechtssatz über die Generalhypothek am Vermögen der Contraktsschuldner des Fiscus aufkommen konnte. Zur Zeit des Kaisers Pius hatte der Fiscus lediglich erst ein Vorrecht im Concurse [1]), wonach er mit Ausnahme der Forderung von Strafgeldern ein privilegium exigendi hat, so dass er allen andern Gläubigern, mit welchen er nach allgemeinen Grundsätzen concurriren müsste, vorgeht, ebensowenig bestand zu den Zeiten des Juristen Scaevola eine gesetzliche Generalhypothek des Fiscus [2]). Der erste Jurist, welcher entschieden von diesem Rechte des Fiscus spricht, ist Papinian, wie Ulpian in der l. 28 D. de i. f. anführt. Jedenfalls entstand dieser Rechtssatz nicht lange vor ihm, denn ebenso ist Papinian's Mörder, Kaiser Caracalla, der erste, welcher ihn ganz allgemein ausspricht [3]). Noch aber hatte sich dies Recht nicht soweit Bahn gebrochen, dass nicht daneben auch die gewöhnliche vertragsmässige Verpfändung vorkam [4]).

Es ist daher anzunehmen, dass in der ersten Kaiserzeit noch nichts an dem alten Rechte geändert wurde, es galt für alle Schuldverhältnisse des Staats und auch für die Erbschaftssteuer das prädiatorische Recht. Auf den Fiscus freilich wurde dies nicht angewendet, hiefür aber bestand auch keine Veranlassung, denn hier handelte der Kaiser als Privatmann und musste sich der Institute des Privatrechts bedienen. Kein Rechtssatz *existirte*, der dem Fiscus ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht zuschrieb, es musste dies für jeden Fall besonders bestellt werden. Wahrscheinlich schrieben dies auch einzelne Gesetze vor, welche nach und nach die Einkünfte des Aerars dem Fiscus überwiesen [5]) und so diesen zur Staatskasse machten. Diese Pfandbestellung für die Forderungen des Fiscus mag dann im Laufe der Zeit so zur Regel geworden sein, dass sicher im dritten Jahrhundert der Kaiserzeit die Idee der gesetzlichen Generalhypothek am Vermögen aller Contraktsschuldner des Fiscus aufkam.

---

1) L. 10 D. de pact. 2. 14.

2) L. 21 pr. D. qui pot. 20. 4.

3) L. 2 C. de privil. fisci 7. 73; l. 1. 2. 8 C. in quib. caus. 8. 15. In diese Zeit gehört wohl auch l. 5 C. vectig. nov. 4. 62. Puchta, Institut. II, 719.

4) L. 68, § 1 D. de fideiuss. 46. 1.

5) Ein Beispiel hievon ist l. 31 D. de iure fisc. 49. 14.

Vor den Contraktsforderungen aber hat der Fiscus auch eine Generalhypothek wegen seiner Forderung von öffentlichen Abgaben und so konnte **Hermogenian** in der l. 46, § 3 D. de i. f. sagen:

Fiscus semper habet ius pignoris,

womit er jedoch keine principielle Entscheidung geben oder gar auch für alle übrigen Forderungen dem Fiscus ein Pfandrecht zuweisen wollte.

Das Schuldrecht der Privaten ist bekannt, es ist bekannt, wie das alte strenge Executionsrecht in personam debitoris confessi et iudicati durch die lex Papillia Papiria (428) vom Verkauf und der Tödtung der Person in den Verkauf des Vermögens und subsidiäre Haft im Schuldgefängniss verwandelt wurde; es ist bekannt, wie seit der lex Julia de cessione bonorum der Schuldner auch dieser persönlichen Haft durch freiwillige Abtretung seines Vermögens entgehen konnte. Dieses Cessionsrecht galt ursprünglich nicht für die Provinzen, erst durch Diocletian wurde es auch auf sie ausgedehnt [1]. Nur für die Forderungen des Staats und des Fiscus galt das Recht der persönlichen Haft. Dieses Schuldrecht wurde in den Provinzen missbräuchlich von den Beamten auf ihre Privatforderungen angewendet und in welcher Ausdehnung dies geschah, zeigen die vielen Beschwerden an die Kaiser [2] und die Vorschriften in dem Edikt des Tiberius Julius Alexander [3]. In Aegypten nämlich galt in Folge einer von Augustus erlassenen Constitution die seit alten Zeiten dort bestehende unbedingte persönliche Freiheit des Schuldners auch noch in der Kaiserzeit. Die Beamten aber strebten nicht nur danach, dies Privileg zu umgehen, sondern versuchten auch das fiscalische Schuldrecht auf ihre Privatforderungen, ja auf solche, welche sie erst durch

1) L. 4 C. qui bonis red. 7. 71.

2) L. 2. 7 C. de exact. 10. 19. Tac. ann. IV, 6.

3) Ed. § 4: *ἐπειδὴ ἔνιοι εἴς τε τὸ πρακτόρειόν τινας παρέδοσαν καὶ εἰς ἄλλας φυλακάς, ἵνα αἱ πράξεις τῶν δανείων ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ὦσι καὶ μὴ ἐκ τῶν σωμάτων, κελεύω μηδένα τῇ τῶν δημοσίων προφάσει παραχωρεῖσθαι παρ' ἄλλων δάνεια, ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνεισεν, μηδ' ὅλως κατακλείεσθαί τινας ἐλευθέρους εἰς φυλακὴν ἡντινοῦν, εἰ μὴ κακοῦργον, μηδ' εἰς τὸ πρακτόρειον ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον.*

Cession erworben hatten, auszudehnen. Dass solche Cessionen aber nur zum Nachtheile des Schuldners vorgenommen wurden, ist einleuchtend. Trotz der energischen Verbote dieses Unfugs, wurden dieselben auch später noch oft übertreten [1].

In drei Sätzen lässt sich das damalige fiscalische Schuldrecht in den Provinzen zusammenfassen. Der Fiscus darf Sachen, die einem andern Gläubiger verpfändet sind, nicht ohne Weiteres diesem mit der dinglichen Pfandklage abfordern, denn er hat weder ein besseres, noch überhaupt ein Pfandrecht, wenn es ihm nicht besonders bestellt ist; ferner hat der Fiscus keinen Anspruch auf Wiederherausgabe des von dem gemeinschaftlichen Schuldner an andre Gläubiger bezahlten, denn er hat lediglich ein persönliches privilegium exigendi, aber kein dingliches Recht. Dieses Verbot jeder Ueberschreitung des einfachen privilegium exigendi jeder Anwendung eines nicht ausdrücklich bestellten Pfandrechts ist in dem Edikte erlassen im Interesse des Verkehrs, um den Credit nicht zu untergraben [2]. Für den Fall, dass der Schuldner verdächtig wird, hat der Fiscalbeamte das Recht und die Pflicht, ihn in das Staatsschuldbuch einzutragen oder auszuschreiben, beides mit der Wirkung, dass Niemand mehr mit ihm Verträge abschliessen kann, ausser mit der Gefahr, dass diese Forderungen den öffentlichen nachstehen [3]. Ferner darf der Fiscalbeamte Pfänder nehmen, welche bis zur Befriedigung aufbewahrt werden [4]. Dies Recht schliesst natürlich auch das Verkaufsrecht ein für den Fall der hartnäckigen Weigerung des Schuldners. Diesem privilegium

1) C. un. C. Th. de priv. carc. 9. 11.

2) Ed. § 5: *ἵνα δὲ μηδαμόθεν βαρύνῃ τὰς πρὸς ἀλλήλους συναλλαγὰς τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα μηδὲ συνέχωσι τὴν κοινὴν πίστιν οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώμενοι καὶ περὶ ταύτης ἀναγκαίως προέγραψα. ἐδηλώθη γάρ μοι πολλάκις, ὅτι ἤδη τινὲς καὶ ὑποθήκας ἐπείρασαν ἀφελέσθαι νομίμως γεγονυίας, καὶ ἀποδεδομένα δάνεια παρὰ τῶν ἀπολαβόντων ἀναπράσσειν πρὸς βίαν, καὶ ἀγορασμοὺς ἀναδάστους ποιεῖν, ἀποσπῶντες τὰ κτήματα τῶν ὠνησαμένων, ὡς συμβεβληκότων τισὶν ἀναβολικὰ εἰληφόσιν ἐκ τοῦ φίσκου, ἢ στρατηγοῖς, ἢ πραγματικοῖς ἢ ἄλλοις τῶν προσωφειληκότων τῷ δημοσίῳ λόγῳ.* Ueber diese Beamte qui reliqua ex fisco trahunt etc., d. h. welche nach abgelegter Rechnung noch im Rückstand sind: l. 20, § 6 D. fam. erc. 10. 2; l. 6, § 1 D. de mun. 50. 4.

3) Ed. § 5.

4) Eodem l. 9, § 6 D. de i. f.; l. 9, § 6 D. de poenis.

exigendi des Fiscus geht aber noch die Frau bezüglich ihrer dos vor, weil diese allen anderen Forderungen vorgeht [1]).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass schon im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, als der Fiscus kaum angefangen hatte zur Staatskasse zu werden, die Beamten trotz des Widerspruchs der Bevölkerung versuchten, das später in jeder Weise bevorzugte Fiscalrecht zur Geltung zu bringen. Wie das Edikt beweist, theilten nicht alle Kaiser die Ansicht dieser Beamten, doch ihre Vorschriften waren ohne dauernden Erfolg, denn schon ein Jahrhundert später sind Pfandrecht und die übrigen Privilegien des Fiscus in unbestrittener Uebung.

Ausserdem hat der Fiscus noch ein ziemlich weitgehendes Recht: er kann sich auch statt an seinen Schuldner an dessen Schuldner, ja sogar an dessen Gläubiger halten, so dass er diesem die vom gemeinschaftlichen Schuldner erhaltene Zahlung wieder abfordern kann [2]). Auch diese Ausdehnung wollte man schon, wie § 5 des Edikts beweist, im ersten Jahrhundert einführen. Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein zu untersuchen, wie weit sich das fiscalische Pfandrecht nach römischem Privatrecht erstrecke, namentlich die heutige Streitfrage zu erörtern, ob sich jenes Recht ausser den Contraktsforderungen auch auf alle übrigen öffentlichen Forderungen erstrecke und ob nur die Geldstrafen davon ausgenommen seien. Doch müssen folgende Punkte kurz berührt werden.

Kein Pfandrecht und überhaupt keine bevorzugte Stellung hat der Fiscus in Bezug auf Strafforderungen, hier steht er jedem Privaten gleich, ja er rangirt mit denselben hinter den gewöhnlichen Privatgläubigern, mit Ausnahme der Strafforderungen der Privaten [3]).

---

1) Gai. IV, 37. Ed. cit. § in fine: *τὰς μὲν γὰρ προῖκας ἀλλοτρίας οὔσας καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν, καὶ ὁ θεὸς Σεβαστὸς ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἔπαρχοι ἐκ τοῦ φίσκου ταῖς γυναιξὶν ἀποδίδοσθαι, ὧν βεβαίαν δεῖ τὴν πρωτοπραξίαι φυλάσσειν.* Die Ausdrücke *φίσκος* und *τὰ δημόσια* werden im Edikt promiscue gebraucht, man kann also hieraus nicht ersehen, ob das alte Aerar noch bestand.

2) Cod. IV, 15: quando f. l. 18, § 10; l. 21 D. de i. f.; l. 5 C. de priv. f.

3) L. 37 D. de i. f. 49. 14.

Dieser Satz mag seinen Ursprung in naheliegenden Billigkeitsrücksichten haben. Es gehören hieher alle Forderungen, welche als Folge von Delikten entstehen. Ferner hat der Fiscus kein Vorzugsrecht, wenn er durch Cession die Forderung einer Privatperson erwirbt, er tritt hier ganz in die Rechte dieser ein. Doch besitzt er für cedirte Forderungen ein persönliches Vorrecht gleich dem privilegium exigendi. Ferner hatte der Fiscus kein Pfandrecht an dem Vermögen seiner Beamten wegen Verpflichtungen aus ihrer Verwaltung. Hievon ist jedoch der primus pilus ausgenommen. Wegen aller Forderungen aus dessen Verwaltung steht dem Fiscus ein privilegirtes Generalpfandrecht an seinem Vermögen zu [1]. Dies hatte seinen Grund darin, dass der primus pilus, den wir mit unseren Quartiermeistern vergleichen können, das ganze Rechnungs- und Geldwesen des Heeres unter sich hatten, wesshalb ein derartiges Recht als Caution des Staates gelten musste. Dagegen hatte der Fiscus schon in der zweiten Periode der Kaiserzeit ein stillschweigendes Pfandrecht für alle Darlehen, welche aus der Staatskasse an Private gegeben wurden, während noch in dem ersten Jahrhundert der Kaiser dieses Pfandrecht nicht bestand, wie der Jurist Scaevola bezeugt [2] in einer Stelle, die eine ganze Literatur hervorgerufen hat, während sie doch nur historisch zu erklären ist. Von dem Kaiser Antoninus *Caracalla* an hat der Fiscus für alle Contraktsforderungen ein stillschweigendes Generalpfand an dem Vermögen seiner Schuldner, welches jedoch keine rückwirkende Kraft hat und in Folge dessen bei Collisionen mit anderen Pfandrechten von dem Datum des Vertragsabschlusses oder der Einbringung der fraglichen Sache in das Vermögen des Schuldners datirt.

Ferner steht dem Fiscus ein gleiches Vorrecht für seine Steuerforderungen zu. Während das alte prädiatorische Recht für alle Abgaben galt, deren Erhebung an die Publikanen verpachtet wurde, musste ein anderes System gelten für diejenigen Abgaben, welche direkt von Beamten des Staats erhoben wurden. In den

1) L. 4 C. in qu. caus. 8. 15.
2) L. 21 pr. D. qui potiores 20. 4.

Zeiten der Republik waren direkte fixe Geldleistungen überhaupt selten [1]), später aber allgemein geworden.

In der alten Zeit galt der Satz, dass alles dem Feinde abgenommene Land in das Eigenthum des römischen Staats fällt, welcher Gedanke noch Ausdruck gefunden hat in der

> l. 20, § 1 D. de capt. 49. 15: publicatur enim ille ager, qui ex hostibus captus est.

Das Land wurde gewöhnlich den früheren Eigenthümern gegen einen Grundzins überlassen [2]), damals fühlte der Staat kein Bedürfniss, die Forderung dieser Abgabe durch ein Pfandrecht zu sichern, da ihm das Eigenthum des Grundstücks zustand, dagegen war der Staat nicht in gleicher Weise gesichert für die Vermögenssteuer, vectigal stipendiarium, welche ausser der Grundsteuer noch auferlegt wurde [3]). Anfangs mag nun für diese Abgabe von den Beamten missbräuchlicher Weise eine dingliche Sicherheit verlangt und erlangt worden sein, später wurde dieselbe sanktionirt durch Juristen und Gesetzgebung. In der Kaiserzeit nun, als man jene alte Abgabe als Grundsteuer auffasste und noch eine Kopfsteuer erhob, wurde jene zu einer Vermögenssteuer und nun war es ganz begreiflich, dass man dafür zuerst das Grundstück und dann das Gesammtvermögen des Pflichtigen mit einem Pfandrecht verhaftet sein liess. Dies geschah wahrscheinlich zu den Zeiten des Kaisers Marcus, wie zwei Stellen der Juristen Papinian und Papirius Justus darthun [4]), durch Caracalla wurde es dann ausgedehnt auf das gesammte Vermögen des Pflichtigen [5]).

Als in der mittleren Kaiserzeit das prädiatorische Recht überhaupt jede Basis verloren hatte und aus dem Bereiche des geltenden Rechts verschwunden war, wurde das Pfandrecht, welches für die Grund- und Kopfsteuer galt, auch auf die noch bestehen-

1) Cic. Verr. II, 3. 6 spricht schon von der doppelten Art der Besteuerung.

2) Gai. II, 7. Rudorff, d. Ackerges. des Sp. Thorius in Savigny, Zeitschr. X, 120.

3) Savigny, röm. Steuerverf. in Verm. Schriften II. Huschke, Census 1847.

4) L. 5, § 2 D. de cens. 50. 15; l. 7 D. de publ. 39. 4.

5) L. 1 C. in qu. caus. 8. 15; l. 1 C. si propt. publ. 4. 44.

den Naturalabgaben ausgedehnt. Je nach der Grösse der Forderung wurde dann, im Falle der Schuldner nicht zahlte, bald das ganze Vermögen, bald nur ein Theil mit Beschlag belegt, ersteres occupatio bonorum, letzteres pignoris captio genannt [1]. Bedurfte der Privatgläubiger, um ihm verpfändete Gegenstände in Besitz zu nehmen, wenigstens der Einwilligung des Prätors, so war diese für die öffentlichen Pfandrechte nicht erforderlich, die Pfandobjekte konnten unmittelbar zum Verkauf gebracht werden. Erst nach der c. 1, C. Th. de distrah. pign. 11. 9 von Constantin und c. 2 eod. von seinem Sohne sollte die Versteigerung nach zwei Monaten erfolgen, nachdem zuvor Zahlungs-Aufforderung an den Säumigen von Gerichtswegen erlassen worden [2]. In diesem Rechte erblicken wir die Fortentwicklung des prädiatorischen Rechts, bei welchem schon für den manceps und praes ähnliche Grundsätze galten.

Für diese Art der Verhaftung des Vermögens zu Gunsten der Staatskasse finden wir in der ersten Zeit ausschliesslich den Ausdruck obligatio bonorum gebraucht, während das privatrechtliche Specialpfand mit pignus bezeichnet wird [3]. Im Laufe der Zeit aber zeigte jene öffentlich-rechtliche obligatio keine Verschiedenheit mehr vom privatrechtlichen pignus und so werden beide Ausdrücke ohne Unterscheidung für beide Arten Verpfändung gebraucht. Diese Gleichstellung erfolgte nicht durch die Gesetzgebung, sondern sie war lediglich das Werk der Jurisprudenz.

Das römische Recht begnügte sich aber nicht mit dem blossen gesetzlichen Pfandrecht wegen aller Steuern und öffentlichen Abgaben, es gab diesem Pfandrechte auch ein Vorrecht vor allen Privatpfandrechten [4]. Wirksamer wurde dies Pfandrecht noch dadurch, dass jeder neue Erwerber für die Rückstände seines Vorgängers haftbar war. Waren vorhandene Steuerrückstände

1) L. 6. 8, §. 1 D. de fidei. 46. 1; c. 7, C. Th. de exact. 11. 7.

2) Die letztere Constitution findet sich als l. 3 C. si propt. publ. 4. 46 im Justinianischen Codex wieder und ist von da an gemeines Recht, während sie ursprünglich nur für Spanien erlassen war.

3) § 5, fragm. de i. fisci: velut pignoris iure fisco obligantur. l. 68, § 1 D. de fidei. 46. 1.

4) L. 1 C. si propt. publ. 4. 46.

verschwiegen worden, so hatte er Regress gegen den früheren Besitzer, doch galt hievon eine Ausnahme für öffentliche Versteigerungen. Von da an war es nur noch ein Schritt, dass der Fiscus alle rückständigen Steuern sofort auf den neuen Erwerber umschrieb und sie von diesem allein verlangte [1]. Mit Strafe bedroht und für nichtig erklärt war der Vertrag, in welchem der Erwerber sich von dieser Pflicht losmachen und dieselbe dem Verkäufer zuschieben wollte [2]. Zu solcher Härte führte die allzu grosse Liebe für die Interessen des Fiscus: l. 42. D. de pactis 2. 14 von Papinian.

Dieses weitgehende Vorzugsrecht steht dem Fiscus nur zu bezüglich der Forderung von Steuern und Abgaben und der Forderungen gegen den primus pilus, weil beide im öffentlichen Rechte ihren Ursprung haben, nicht aber auch bezüglich der Contraktsforderungen. Hier geniesst sein Pfandrecht einen Vorzug nur bei jenen Sachen, welche nach Abschluss des Vertrags in das Vermögen des Schuldners gebracht wurden. Denn dieses Privileg war an sich schon eine grosse Anomalie des Rechts und sollte desshalb so wenig als möglich früher erworbene Rechte kränken. Ausserdem hatte jedoch der Fiscus noch ein weiteres Vorzugsrecht, das gleichsam einen Anhang seines Pfandrechts bildet. Hat nämlich der Fiscalschuldner an einen dritten Gläubiger Zahlung geleistet, so ist der Fiscus berechtigt, dieses Geld zurückzufordern, selbst wenn es bereits consumirt sein sollte [3]. Auch dieser Satz kam in derselben Zeit zur Geltung wie die übrigen Privilegien:

l. 5 C. de priv. f. 7. 73, von Alexander a. 225.

Wird der Fiscus nicht zur rechten Zeit bezahlt, so hat er das Recht des Verkaufs, wie der Privatgläubiger. Jede Veräusserung des Fiscus aber vernichtete die auf der veräusserten Sache ruhenden Hypotheken im selben Momente, wo das Eigenthum des bisherigen Eigenthümers erlosch. Dem Privatgläubiger blieb nur

1) C. 5, C. Th. sine censu 11. 3. Für das Vorige l. 41, D. de a emti 19. 1. l. 6 C. de fidei. 10. 3. l. 7 C. de cens. 11. 57.

2) C. 2, C. Th. de contr. emt. 3. 1. c. 2. 4. C. Th. sine censu 11. 3.

3) L. 21 D. de i. f. 49. 14.

für vernichtete Hypotheken ein Ersatzanspruch gegen den Fiscus innerhalb der nächsten 4 Jahre.

Der Verkauf selbst stand unter der Controle der Oeffentlichkeit. Bedingung der Gültigkeit des Verkaufs war, dass er nach vorausgehender Proscription unter dem uralten Zeichen der ausgesteckten hasta vorgenommen und die Sache dem Meistbietenden zugeschlagen wurde [1]). War der Verkauf auf diese Weise geschehen, so konnte er auf keine Weise mehr angefochten werden.

Ausgedehnt wurden die sämmtlichen Vorrechte des Fiscus auf den Kaiser und seine Gemahlin, resp. auf deren Privatvermögen (procuratio privatarum rerum Caesaris), wie aus l. 6 § 1 D. de i. f. hervorgeht:

> Ulpian: quodcunque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet.

Dieser Satz konnte nicht auffallen, war doch früher der Kaiser alleiniger Eigenthümer des Fiscus gewesen und identificirte doch der Kaiser sich selbst immer mit dem Staate, dessen Lenker er nur sein sollte. Vor Ulpian findet sich jedoch keine Spur dieses Satzes, wie das Edikt des Tiberius Julius Alexander beweist, wo dies Vorrecht nur dem *δημόσιος λόγος* nicht aber dem *καισάρος λόγος* zugeschrieben wird. Später freilich wird gar nicht mehr unterschieden zwischen res fiscales und dem Privatvermögen des princeps [2]).

2) Das ius exigendi.

Hierunter versteht man das Vorzugsrecht, das gewissen Forderungen zusteht, kraft dessen sie vor andern Anspruch auf Befriedigung haben. Dieses Recht können nur persönliche Forderungen haben, welche kein Pfandrecht besitzen. Schon in alter Zeit, als der Fiscus ein gesetzliches Pfandrecht noch nicht hatte, besass er dieses Vorrecht. Zur Zeit der Republik bestand dasselbe noch nicht, denn das Aerar bedurfte seiner nicht; erst als

---

1) L. 1 C. de fide et iure hastae 10. 3 von Antonin; l. 2. 4. 6. eod.

2) L. 3 C. de quadr praescr. 7. 37 von Justin: cum omnia principis esse intelliguntur sive et sua substantia sive et fiscali fuerit aliquid alienatum.

der Fiscus sich neben das Aerar stellte, gab man diesem ein persönliches Vorrecht für seine Forderungen, wie es die dos der Ehefrau besass. Schon im Edikt des Tib. Jul. Alexander ist dasselbe anerkannt mit allen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen [1]. Um welche Zeit es sich entwickelte, ist nicht genau zu bestimmen, in den Quellen wird es vielfach anerkannt. Auch dieses Recht wird Privilegium genannt, ein Ausdruck, welcher aus einer Zeit herrühren mag, als es noch kein Pfandprivileg gab. Es erstreckt sich auf alle persönliche Forderungen des Fiscus mit Ausnahme der Strafforderungen [2], auf alle, für welche kein gesetzliches Pfandrecht Platz greift. Praktisch wird dies Recht namentlich im Conkurse, hier nimmt der Fiscus mit den Begräbnisskosten und dem Depositum von Geldstücken den ersten Platz ein. In der späteren Kaiserzeit, als der Fiscus fast für alle Forderungen ein Pfandrecht besass, hatte jenes Recht wenig praktischen Werth mehr, um so mehr aber in der früheren Zeit, als dieses nur für die wenigsten Forderungen der Fall war.

Die Strafforderungen haben keinen Vorzug, sie stehen auf gleicher Stufe wie gewöhnliche Privatforderungen [3].

Ausser diesen beiden in das Privatrecht tief einschneidenden Vorrechten kommen dem Fiscus noch einige von geringerer Tragweite zu. Die meisten sind ein Erzeugniss der Systemlosigkeit der späteren Kaisergesetzgebung.

2.

Der Fiscus hat das Recht, die Schuldner seiner Schuldner direct zu belangen, ein Recht, das einem Privatgläubiger nur kraft Cession zusteht. Dieses Recht hat er aber nur in drei Fällen: 1) wenn der Principalschuldner insolvent ist, 2) wenn die Schuld durch die öffentlichen Bücher bescheinigt ist, und 3) wenn die Forderung ihren Ursprung in einem Fiscal-Contract hat, worunter vorzüglich die alten Locationen zu verstehen sind. Dies wird in der l. 3, § 8 D. de i. f. erörtert, welche aus den

---

1) Ed. § 5, Z. 19: οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώμενοι etc.

2) L. 6, pr. C. D. de i. f. 49. 14.

3) 1. 17 D. de i. f. 49. 14 L. un. C. poenis fisc. 10. 7.

libri IV de iure fisci et populi des Juristen Callistratus genommen ist. Derselbe bezieht sich schon auf ältere Kaisergesetze; da nun Callistratus zu den Zeiten der Kaiser Severus und Antoninus Caracalla schrieb und das Edict des Tiberius Jul. Alexander noch nichts von jenem Satze erwähnt, so ist wohl die Entstehung dieses Rechtssatzes kurz vor Caracalla zu datiren, zu einer Zeit, in welcher schon das Fiscalrecht einen wichtigen Bestandtheil der Gesetzgebung bildete.

4.

Wird etwas im Namen des Fiscus verkauft, so erwirbt der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises volles Eigenthum an der Sache, indem alle entgegenstehenden dinglichen Rechte erlöschen. Dies gilt namentlich vom Verkauf der für den Fiscus gepfändeten Gegenstände. War ein solcher Verkauf verfügt worden, so war der Befehl im ganzen Reich vollstreckbar. Dies war durch ein Rescript des Kaisers Pius [1]) eingeführt worden und geschah durch literae requisitoriae an einen im gleichen Rang stehenden Richter, oder per relationem an einen höhern Beamten. Hieher gehört auch der Satz, dass wenn der Fiscus eine Erbschaft verkauft, die Schulden derselben eo ipso auf den Käufer übergehen und dieser sich nicht an den Fiscus im Wege des Regresses halten kann.

5.

Jede Veräusserung zum Nachtheile des Fiscus ist nicht nur an und für sich nichtig, sondern wer wissentlich zum Nachtheil des Fiscus etwas annimmt, muss nicht nur die erhaltene Sache restituiren, sondern überdies deren Werth ersetzen [2]). Hat ein Pächter eines Fiscal-Grundstückes etwas von den Pertinenzien desselben veräussert, so hat er das Vierfache zu ersetzen. Diese Grundsätze galten sämmtlich schon in der klassischen Periode des römischen Rechts [3]) und wurden namentlich von den späteren Kaisern in einer Reihe von Erlassen ausgesprochen.

1) L. 15, § 1 D. de re iud. 42. 1.
2) L. 45 pr. D. de i. f.
3) Paul. r. s. V. 27, § 1.

6.

Der Fiscus bezahlt bei seinen Contrakten keine Zinsen, erhält aber immer solche. Hier sind namentlich Verzugszinsen gemeint, welche bei allen Contrakten vorkommen können. Die Höhe der Zinsen beläuft sich auf 6 %. Hievon machen nur die Strafforderungen eine Ausnahme; bei diesen werden überhaupt keine Zinsen bezahlt.

7. Privilegien im Erwerbe gewisser Sachen.

a) Es ist bekannt, wie schon im römischen Rechte der Finder einer Sache verpflichtet war, hievon Anzeige zu erstatten, denn ein Theil der gefundenen Sache gehörte nach den spätern Kaisergesetzen dem Fiscus. Unterlassung jener Anzeige wurde mit Verlust des Ganzen und seines Werthes bestraft. Es gehört ferner der Schatz, welcher auf einem fiscalischen Grundstücke oder mit Anwendung von Zauberei gefunden wurde, dem Fiscus. Dieses Recht wurde jedoch mehrmals geändert; so verordnete Elagabal, dass alle Schätze dem Fiscus gehörten, bis Alexander Severus sie wieder dem Finder überliess [1], mit Ausnahme der grossen Schätze, von denen dem Fiscalbeamten Anzeige erstattet werden musste, jedenfalls zu dem Zwecke, um einen Theil einziehen zu können. Nach ihm waren wieder alle Schätze dem Fiscus anzuzeigen, was die Kaiser Carus und Carinus wieder aufhoben [2]. Erst Theodosius stellte, nachdem noch Diocletian die Hälfte jedes Schatzes dem Fiscus zugesprochen hatte, das alte humanere Recht wieder her.

b) Der Fiscus hat gewisse Vorrechte im Erwerb von Erbschaftssachen. Der wichtigste hieher gehörige Satz ist der, dass ihm die bona caduca et vacantia zufallen. Dieses weitgehende Privileg wurde durch die lex Julia et Papia Poppaea von Augustus eingeführt. Die Römer verstehen aber hierunter dasjenige Gut, welches Jemand in einem Testament hinterlassen ist, und das er aus irgend einem Grunde nicht erwerben kann, während bona

1) Vita Al. Sev. c. 46.

2) Calpurn. ecloga 4. 117, abgedr. bei Gothofredus ad c. 1, C. Th. X. 18.

vacantia diejenigen Sachen genannt wurden, für welche kein Erbe vorhanden war. Diesen gleich wurde das ereptorium behandelt oder dasjenige, was von einem Erben oder Vermächtnissnehmer bereits erworben wurde, ihm aber als einem Unwürdigen kraft Rechtssatzes wieder abgenommen wird. Das angeführte Gesetz wies diese Sachen in erster Reihe zur Belohnung den im Testamente bedachten Erben und Legataren zu, welche Kinder hatten, ausserdem dem aerarium populi [1]; auch von den spätern Kaisern wird nur das Aerar genannt, nicht der kaiserliche Fiscus [2]. Erst Caracalla vermehrte durch sie die Einkünfte des Fiscus [3]. Von da an galt dieser Satz bis auf Justinian. Eine grosse Menge kaiserlicher Gesetze und Rescripte wurden über diesen Gegenstand gegeben; sie betreffen fast ausschliesslich die Art und Weise der Vindication dieser Güter für den Fiscus, meistens sind es Vorschriften, um Unterschleife zu verhüten; sämmtliche sind ohne weiteres Interesse.

Noch aus dem ältesten Rechte hat sich bis in die spätere Kaiserzeit der Satz erhalten, dass das Vermögen jedes auf römischem Gebiete verstorbenen Fremden, dessen Volk nicht im Verhältniss der Hospitalität mit dem römischen steht, als bonum vacans an den römischen Fiscus fällt [4]. Dasselbe gilt von dem Vermögen der unbeerbt verstorbenen Peregrinen. Dies ist das römische droit d'aubaine und ein Ausfluss der früheren Ansicht von der Rechtlosigkeit aller Fremden.

Die lex Papia Poppaea hatte ursprünglich nur Geltung für die römischen Bürger, um auch die Provincialen im Interesse des Fiscus ihr unterwerfen zu können, verlieh Kaiser Caracalla allen Provincialen das römische Bürgerrecht. So wurde die Habsucht

---

1) Tac. ann. III. 28: inditi custodes et lege Papia Poppaea praemiis inducti, ut si a privilegiis parentum cessaretur, velut parens omnium populus vacantia teneret. In dem Edict. Tib. J. Al. bilden diese Einkünfte den ἴδιος λόγος, der dem Aerar entspricht.

2) Suet. Nero c. 10. Seneca benef. 7. 6. Gai. II. 286. Plin. paneg. 34. 35. 36. 42.

3) Ulp. XVII. §. 2: hodie ex constitutione Imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur.

4) L. 31 D. de i. f. 49. 14.

dieses Kaisers die Ursache für einen der grössten und tiefst eingreifenden Fortschritte des römischen Staatsrechts, für einen Satz, an dessen Verwirklichung Jahrhunderte lang gearbeitet worden, für welche Kriege geführt und zahlloses Blut vergossen worden war. Der Kaiser freilich, welcher diese Forderung, welche schon zu den Zeiten der Republik mehrmals als Kriegsgeschrei von einem Ende Italiens bis zum andern erklungen war, zum geltenden Rechtssatze machte, hatte wohl keine Ahnung davon, dass er damit einen Tribut der Humanität und Gerechtigkeit entrichte, ihm war es nur um Bereicherung seines Seckels zu thun, aber er war unbewusst das Werkzeug der Geschichte und damit der Urheber des bedeutendsten Fortschritts des römischen öffentlichen Rechts.

c) Dem Fiscus fallen die bona damnatorum zu. Diese Straffolge tritt ein bei Verurtheilungen zum Tode, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und zur Deportation, wenn keine Descendenten und Ascendenten da sind. Auch dieses Recht knüpft an das ältere Recht an. Während schon das alte Pontificalrecht Jeden, der sich gegen die Rechtsinstitute verging, welche durch ausdrückliche lex sacrata, oder durch besondere Bestimmung, oder durch Herkommen unter den besondern Schutz der Götter gestellt waren, der straflosen Tödtung Preis gab und sein Vermögen den Göttern weihte [1]), zog später jede Kapitalstrafe Verlust des Vermögens nach sich. Zur Zeit der Republik hiess dies publicatio [2]), später confiscatio. Die Strafen, mit welchen dieselbe verbunden wurde, waren die uralte aquae et ignis interdictio, an deren Stelle seit Augustus die Deportation trat, die Todesstrafe, die Verurtheilung zur Bergwerksarbeit und die zu lebenslänglicher öffentlicher Zwangsarbeit, erstere damnatio ad metallum, letztere opus publicum perpetuum genannt [3]). Doch erfasste die Confiscation nicht in allen

---

1) Festus s. v. sacratae; sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sicut familia pecuniaque. s. v. plorare, termino; s. v. sacer: at homo is sacer est, quem populus iudicavit ob maleficium, neque fas est eum immolari, sed qui occidit parricidii non damnatur. Macrob. Sat, III. 7.

2) Liv. III. 58. XXV. 4.

3) Tac. ann. III. 23. 68. IV. 20. 21. XIII. 43. l. 12. 17. D. de poenis 48. 19. l. 1 D. bon. damn. 48. 20.

Fällen das ganze Vermögen. In der Regel blieb den ehelichen Kindern die Hälfte. Ohne rechtskräftige Verurtheilung trat jedoch die Confiscation niemals ein [1]; starb daher der Angeschuldigte während des Processes, so blieben ihm seine gewöhnlichen Erben, doch konnte Niemand durch Selbstmord der Confiscation sich entziehen, während in der ersten Kaiserzeit dies sehr häufig geschah [2].

d) Die Art und Weise der Incorporation von Sachen, die kraft Rechtssatzes oder durch Urtheilsspruch an den Fiscus fielen, war näher diese: Wenn die Anzeige gemacht war, hatten sofort eigene palatini den Sachverhalt genau zu erforschen und zu constatiren [3], worauf unter Zuziehung des rector provinciae ein genaues Inventar aufgenommen und an den Kaiser geschickt wurde [4]. Schon unter Tiberius hatte ein Senatus-Consult bestimmt, dass das Vermögen der zum Tode Verurtheilten erst 10 Tage nach der Urtheilspublikation ins Aerar kommen solle [5]. Dies war im Laufe der Zeit, wie angegeben, geändert und jene genaue Inventarisation eingeführt worden. Nach dieser erfolgte erst die Occupation des Vermögens, welche mit viel Weitläufigkeit verbunden war [6], darauf wurden die Grundstücke mit besonderer Bezeichnung versehen und in die öffentlichen Bücher eingetragen. Erst jetzt wurde den Reclamationen Gehör geschenkt, welche stets in zahlreicher Menge mit einer Confiscation verbunden waren. Diese Petitionen haben eine Reihe von Erlassen der späteren Kaiser verursacht [7], die hier zu verfolgen zu weit führen würde.

e) Im Gefolge dieses Anspruchs des Fiscus auf das Vermögen der zu Kapitalstrafen Verurtheilten, sowie der ohne Erben Verstorbenen entstand ein das sociale Leben der Stadt Rom in jeder Beziehung untergrabendes und verpestendes Institut: das der Delationen und Delatoren, welche jetzt überall nach solchen

1) Paul. sent. V. 12, § 6. Fragm. de i. f. § 14.
2) Tac. ann. VI. 29.
3) C. 5, C. Th. de bon. vac 10. 8.
4) C. 7, C. Th. de bon. prosc. 9. 42. c. 2. 3 C. Th. de incorp. 10. 9.
5) Suet. Tib. 75. Tac. ann. III. 51.
6) C. 1. 2. C. Th. de incorp. u. a. St. m.
7) C. Th. de petitionibus 10. 10.

dem Fiscus verfallenen Gütern umherspähten, um einen Theil davon oder eine Prämie zu erhalten.

Schon früher, z. B. durch die lex Cornelia de sicariis et veneficis war den Entdeckern eines Verbrechens aus dem Vermögen des Verbrechers oder der Staatskasse eine mitunter sehr bedeutende Belohnung zugesprochen worden, aber erst in der Kaiserzeit kamen die Delatoren auf und hatten schon in kurzer Zeit so überhand genommen, dass Tacitus annal. III. 25 ausruft:

> multitudo periclitantium gliscebat, cum omnis domus delatorum interpretationibus subverteretur atque ante hac flagitiis ita tunc legibus laborabatur [1].

Unter den schlechten Regierungen breitet dieses Uebel immer mehr sich aus, unter den besseren wird es verfolgt durch zahllose Strafgesetze, doch diese haben nur so lange Geltung, als die Gesinnung anhält, welche sie hervorgebracht.

Unter Nero war dies Uebel sehr bedeutend, nach seinem Tode drang der Senat mit Nachdruck auf strenge Bestrafung der Delatoren. Später liess Galba [2]) energisch gegen sie einschreiten und von nun an bilden die Verordnungen gegen sie einen so wichtigen Bestandtheil der römischen Gesetzgebung, dass der Jurist Marcianus (unter Kaiser Alexander) ein eigenes Buch de delatoribus schrieb, aus welchem die l. 22 D. de i. f. genommen ist. Die Delationen wurden desshalb zu einer solchen Plage, weil sie nur zu häufig ohne jeden Grund vorgenommen wurden, immer jedoch eine strenge Untersuchung, für welche eine besondere Form in dem Nunciationsprocess eingeführt war, und sehr oft die Verurtheilung der Unschuldigen zur Folge hatten; um dies zu verhüten, hatte schon das Edikt des Tiberius Julius Alexander gewisse Vorsichtsmassregeln [3]) angeordnet, welche später oft wiederholt wurden [4])

---

1) Tac. ann. III. 28. IV 30: sic delatores, genus hominum publico exitio repertum et ne poenis quidem unquam satis coercitum, per praemia eliciebantur. I. 74. IV. 28. 69. hist. IV. 40. 4—44. Suet. Tit. 8. Domit. 9.

2) Ed. Tib. J. Alex. §. 10. Der Delator heisst hier *κατήγορος* und *συκοφάντης*.

3) S. Zeile 38—42.

4) Tac. hist. IV. 42. l. 2, § 5 D. de i. f. Paul. sent. V. 13. Plin. paneg. 34—37: non solitudinem illi, non iter, sed templum, sed forum

in Verbindung mit den strengsten Strafen, namentlich Vermögensstrafen, gegen grundlose Denunciationen.

Aus der Anzahl dieser Gesetze und aus der Schwere der Strafbestimmungen können wir einen Schluss ziehen auf die Habgier der römischen Steuerbeamten, auf den tiefen Verfall des ganzen socialen Lebens. Im Justinianischen Codex finden wir die von den früheren Kaisern erlassenen Strafbestimmungen [1]), doch scheint damals das Uebel nicht mehr bedeutend gewesen zu sein, denn von Justinian und seinen unmittelbaren Vorgängern finden sich keine Bestimmungen.

Ausser den im Vorstehenden für den Fiscus geltenden Privilegien geniesst derselbe noch einige Vorrechte im Processe: so hatte er einen privilegirten Gerichtsstand vor dem procurator Caesaris, mochte er Kläger oder Beklagter sein, dann brauchte er in allen Fällen, in welchen das Processrecht den Parteien Cautionen vorschrieb, solche nicht zu leisten. Ferner, wer einer Klage des Fiscus die Einrede der Compensation entgegensetzen wollte, musste innerhalb zweier Monate seine Forderung beweisen, während gegen gewisse fiscalische Forderungen diese Einrede gar nicht zulässig war. Im Processe gegen den Fiscus sollen weder Urkunden noch Akten edirt werden, es müsste denn der die Edition Verlangende einen speciellen Rechtstitel darauf haben. Ausserdem galten noch einige Specialgesetze über die Execution, Appellation und Klagenverjährung in fiscalischen Processen.

8) Die advocati fisci.

In der Zeit der Republik bedurfte es keines eigenen Amtes für die Anklage und die Wahrung der Rechte des Aerars, denn es war dies noch nicht gehässig geworden und gereichte oft zum höchsten Lobe [2]). In der Kaiserzeit entstand in den advo-

---

insederant: nulla iam testamenta secura, nullius status certus, non orbitas, non liberi proderant . . . . abirent fugerentque vastatas delationibus terras. Capitolin. Marc. c. 11. Pertinax c. 7. Macrin. c. 12. Vopisc. Aurel. c. 39. In welchen Fällen eine Delation vorkommen konnte, finden wir von Callistratus zusammengestellt in l. 1, § 1 D. de iure fisci.

1) Die letzte und schwerste: l. 7, C. de delat. 10. 11.

2) Cic. off. II. 13. 14. Tac. dial. de orat. 38.



cati fisci ein eigenes Amt, dessen Aufgabe es war, die Interessen des Fiscus vor Gericht und im Handel und Wandel zu wahren. Zuerst werden sie unter Hadrian erwähnt. Sie bildeten die Uebergangsstufe von den Anwälten zu den höheren Beamten des Kaiserreichs, ihre Stellung war eine sehr angesehene; so waren Septimius, Severus und Papinian früher advocati fisci gewesen, wie Spartianus berichtet. Anfangs wurde von jedem Tribunal aus der Zahl der Advokaten einer oder einige mit dieser Funktion betraut, später erhielten sie als solche Gehalt und bildeten ein eigenes Amt. Sie hatten nicht nur den Fiscus vor Gericht zu vertreten, sondern im Allgemeinen darüber zu wachen, dass seine Privilegien nicht verletzt würden [1]; es war ihnen daher strenge untersagt, grundlose Klagen gegen Private zu erheben, und in diesem Falle hatten sie jeden Schaden zu ersetzen, gerade so wie wenn durch ihre Schuld ein fiscalischer Anspruch verjährte.

Ursprünglich war es ihnen überhaupt verboten, in Processen als Sachwalter gegen den Fiscus aufzutreten, doch später unter Valerian und Galien wurde ihnen dies gestattet mit Ausnahme der Fälle, in welchen sie vorher den Fiscus vertreten hatten. Ursprünglich bekamen sie keinen Gehalt, später einen geringen, wie sich schon daraus ergiebt, dass sie nur zwei Jahre im Amte bleiben sollten mit der Anwartschaft auf Beförderung im Staatsdienste, indem sie nach Ablauf von 2 Jahren in die Reihe der spectabiles sacri nostri palatii traten. Sie hatten ausser dem Gehalte noch den Genuss einiger Privilegien und Vorzüge, die ihnen jedoch fast alle erst durch Athanasius verliehen wurden. Eine Reihe von Verordnungen gegen Bestechung und Unredlichkeit in den zu führenden Processen gibt Zeugniss, dass sie nicht zu den unbescholtensten Beamten des Kaiserreichs gehörten.

Dieses römische Fiscalrecht, ein Beispiel von der Systemlosigkeit, Selbstsucht und Willkür der späteren Kaisergesetzgebung, ist nur zum kleinen Theil in das heutige römische Recht übergegangen. Willkürlich greifen seine einzelnen Sätze in das grosse Gefüge des Rechts ein, willkürlich werden Aenderungen und Zusätze gemacht, systemlos verhalten sich diese Sätze unter einander,

1) C. Th. de adv. f. 10. 15. C. J. 2. 9.

systemlos stehen sie in dem übrigen Rechte, nur die grasseste Selbstsucht und Habgier haben sie dictirt, sie vermeinten zum Theile dem drohenden Verderben Einhalt zu thun, sie erreichten das Gegentheil, denn zahllose Verarmungen, Verödungen ganzer Provinzen und eine allgemein gegen den Fiscus verbreitete Missgunst waren die Folgen dieser unersättlichen Gier des kaiserlichen Staatsschatzes.

Die Dock Warrants oder Waarenlager-Scheine.

Von Dr. Adolf Heine.

I. Einleitung.

Drei Einrichtungen, bezeichnet durch die Namen Docks, öffentliche Verkäufe (ventes publiques) und Warrants, haben in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der Handelswelt auf sich gezogen und dürften einer kleinen Monographie um so mehr würdig erscheinen, je weniger bei der verhältnissmässigen Neuheit der in jenen Worten ausgedrückten Schöpfung das Material an Thatsachen und an Gesetzen hinlänglich gesammelt und verarbeitet vorhanden ist.

Wir stellen in Folgendem diese Untersuchung an, bei welcher die ventes publiques und die in erster Linie dem selbstständigen Zweck der Waarenlagerung dienenden docks nur als Voraussetzungen und Hilfsmittel des im warrant zur formellen Erscheinung gelangenden grosshändlerischen Waarencirculations- und Waarenverpfändungssystems eine Erörterung zu finden haben.

Bevor in's Einzelne eingegangen wird, ist der Gegenstand selbst, um dessen legislativ-statistische Darstellung und nationalökonomische Würdigung es sich handelt, kurz zu bezeichnen.

II. Thatsächliche Entwicklung der Dockwarrants.

Die öffentlichen Waarenlager des Grosshandels waren zuerst offene Lagerplätze, die zunächst den Zweck hatten, das Ein- und

Ausladen der Waaren zu erleichtern, dann als vorübergehender Aufbewahrungsort zu dienen, bis die Waaren in die überall umherliegenden Magazine abgeführt werden könnten. Nach und nach wurden diese Orte geschützt gegen Aussen und dienten wohl auch schon bei vorübergehend eingetretenem Raummangel in den eigenen Magazinen als kurzer Aufbewahrungsort.

Aus diesem Anfang entwickelte sich ein Lagersystem, welches der Handelswelt die bedeutendsten Erleichterungen namentlich in Beziehung auf Arbeits- und Kostenersparniss in Aussicht stellte. Man baute grossartige Magazine, die sämmtliche kleinere überflüssig erscheinen liessen und bei denen als erster Grundsatz galt, dass die Deponenten lediglich im Verhältniss zu der Grösse des benützten Raums zu den Kosten herangezogen werden sollten. Aber nicht genug damit, man beauftragte die Magazinsverwaltung mit einer Reihe von Manipulationen, die bisher von den Einzelnen vorgenommen wurden, und die in Eine Hand gelegt als nächstes Resultat eine bedeutende Ersparniss zur Folge hatten. Sogar die Waarenversicherung war hiedurch begünstigt, indem die Magazinsverwaltung durch die Massenhaftigkeit des Angebots weitaus günstigere Bedingungen im Versicherungsvertrag erlangen konnte; der Transport durch Bedienstete der Magazinsverwaltung war viel ökonomischer, die Zollbehandlung, deren oft minutiöse Vorschriften einen grossen Aufwand von Zeit in Anspruch nehmen, oft auch für den Gesetzesunkundigen Strafen und sonstige Unannehmlickkeiten im Gefolge haben, wurden vereinfacht.

Der Gedanke liegt nahe, dass für die colossale Anhäufung von Waaren auch ein rascher Abfluss mit grossartigen Dimensionen geschaffen werde, um die hier aufgehäuften Werthe nicht allzulange todt liegen zu lassen.

Es mussten also Käufer herangezogen und ihnen Gelegenheit geboten werden, Waaren in grossen Parthien aufkaufen zu können. Dann weiter waren es die öffentlichen Versteigerungen, die ventes publiques, die eine Menge Käufer aus allen Weltgegenden herbeiführte, angelockt durch die Menge der zum Verkauf ausgesetzten Waaren. Die verstärkte Nachfrage konnte nur wohlthuend auf den Preis der Waare wirken, der sich dabei vollständig nor-

mal bildete, ohne dass andere Einflüsse sich geltend machten, wie sie namentlich bei dem Verkaufe von Einzelnen unvermeidlich sind.

Schon so entwickelten sich die docks-entrepots, die heutzutage in London eine Stadt für sich bilden, in Liverpool, Amsterdam, Havre etc. jedem Beschauer imponiren, als gewaltiges Werkzeug des Grosshandels.

Allein der Grosshandel kann sich unmöglich mit der Organisation der Waarenlagerung, — Manipulation und — Bewegung begnügen, welche blos dem aktiven Besitz und dem Absatz nach Aussen und auch dem Detailhandel entspricht.

Der auf dem Lager ruhende Waarenwerth selbst musste

1) für die Platzgeschäfte circulationsfähig gemacht und

2) für den Zweck des Kredites mobil gemacht werden.

Konnten doch immer grosse Waarenmengen in den Magazinen bleiben, sei es nun, dass sie vorübergehender Umstände wegen keine Abnehmer finden, oder der Eigenthümer sie wegen augenblicklichen niederen Standes der Preise nicht abgeben will, oder ein anderer Grosshändler am Platz sie drückte.

Als Instrument weiterer Entwicklung des Waarengrosshandels sollte daher ein papiernes Eigenthums-Uebertragungs- und Kreditzeichen geschaffen werden. Vermöge des letzteren mussten Darlehen im Betrag eines gewissen Procentsatzes des Werthes der geschätzten Waare gegeben werden können, es musste eine Einrichtung geschaffen werden, welche Kreditkäufe ermöglicht; vermöge des ersteren sollten die Waaren ihren Besitzer wechseln, ohne den Ort der Niederlage zu verlassen, also ohne jede Kosten der Deplacirung durch einfache Uebertragung des Eigenthumsscheins.

Dieses kommerzielle Werkzeug liegt im Lagerschein und Warrant in ausgebildeter Weise vor.

Was ist nun der Warrant?

Antworten wir vorgreifend mit einer gesetzgeberischen Definition des belgischen Gesetzes, welches Elemente des englischen und französischen Warrantsystems verknüpft. Es sagt:

„Le Warrant est un titre de commerce, délivré en double

par un tiers à la personne qui prouve avoir la libre disposition des marchandises, objet de titre.

„Le double porte nom de cédule."

Hienach ist der Warrant eine Urkunde, dessen sich der Handel bedient, um Waaren, die bei einem Dritten niedergelegt sind, zu vertreten. Es ist ein wesentlich englischer Begriff, der „Verpfändung" bedeutet, und in diesem Sinne haben die Warrant auch die betreffenden Gesetzgebungen recipirt. In dem Ausdruck, dessen sich das belgische Gesetz bedient, „titre de commerce" ist schon angedeutet, dass er mit allen denjenigen Vortheilen ausgestattet sein soll, welche die ihm gleichgestellten Papiere so namentlich der Wechsel für den Handel so werthvoll machen.

III. Nähere Darstellung der Gesetzgebung über Warrants in den einzelnen Ländern.

Wir finden Spuren von dieser Einrichtung schon in dem allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten vom Jahre 1794. Im ersten Theile, siebenter Titel, der „von dem Gewahrsam und Besitz" handelt, sagt der § 66, überschrieben „Uebertragung des Besitzes durch Anweisung":

„Wenn der, welcher die Sache im Namen des bisherigen Besitzers inne hat, von demselben angewiesen wird, *den Besitz* im Namen des neuen Besitzers fortzusetzen, so ist *die Uebergabe* vollzogen."

Weiter behandelt der zweite Theil den vorliegenden Gegenstand im zwanzigsten Titel „über das Recht des Unterpfands." Der § 329 sagt: „Auch bei gewissen Waarenartikeln, welche der Gegenstand eines kaufmännischen Verkehrs sind, kann eine Verpfändung durch symbolische Uebergabe geschehen."

Im weitern Verlaufe wird dieses Recht nur auf Kaufleute beschränkt und unter symbolischer Uebergabe das Aushändigen der Schlüssel zu dem Gewahrsam verstanden, in dem sich die Waaren befinden. § 345 sagt nun aber wörtlich weiter:

„Sind die Waaren in einem mehreren Kaufleuten gemeinschaftlichen Speicher oder Magazine befindlich, so muss der Verpfänder dem Gläubiger einen Schein zustellen, welcher von dem Eigenthümer des Speichers oder dessen bestellten Aufseher voll-

zogen und in welchem anerkannt ist, dass die verpfändete Waare wirklich daselbst für Rechnung des Verpfänders niedergelegt sei."

In diesem Artikel ist also ausdrücklich von einem Schein die Rede, der von dem Eigenthümer des genannten Waarenlagers ausgestellt wird, ganz nach dem Grundsatz, der der heutigen Einrichtung zu Grunde liegt. Der folgende § enthält die weiteren Erfordernisse des Scheins. Er sagt: § 346. „Dieser Schein muss doppelt ausgestellt, beide Exemplare müssen mit einem kurzen Vormerke der Verpfändung von dem Gläubiger und Schuldner unterschrieben, und ein Exemplar muss dem Eigenthümer oder Aufseher des Speichers eingehändigt werden."

Es sind also hier als Erforderniss der Verpfändung ein kurzer Vormerk derselben, d. h. wohl nichts anderes als Bezeichnung der Waare und des darauf geliehenen Geldes, ferner die Unterschrift des Gläubigers und des Schuldners, und endlich die Benachrichtigung des Eigenthümers des Magazins angeführt.

Der folgende Artikel legt dem Eigenthümer des Magazins die Verpflichtung auf, nur gegen Vorzeigung des in den Händen des Gläubigers gebliebenen Empfangscheins unter gleichzeitiger Abschreibung der abgegebenen Waare auf demselben, diese sei es an einen Dritten oder an den Schuldner auszuliefern.

Der § 349 sagt weiter: „Sind die Waaren unter öffentlicher Aufsicht auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen befindlich, so muss der Schuldner den über die geschehene Ablieferung erhaltenen Schein dem Gläubiger zustellen." Nachdem in dem nächsten § die Benachrichtigung von der geschehenen Verpfändung von dem zur Aufsicht über dergleichen Verwaltungsörter bestellten Beamten erwähnt ist, schreibt der § 351 wörtlich vor: „Dieser muss die ihm geschehene Anzeige in seinen Büchern da, wo die erfolgte Niederlegung der Waare selbst eingetragen ist, bemerken und darüber ein Bekenntniss mit der Versicherung, die Waare an Niemand ohne Vorwissen des Pfandgläubigers verabfolgen zu wollen, ausstellen." Hier ist, wie wir es auch in den neueren Gesetzgebungen wieder finden, die Eintragung in die Magazinsregister constatirt.

Doch halten wir uns bei diesen ersten Spuren, die wir über die Warrants im preussischen Gesetzbuch finden, nicht länger auf,

sondern gehen über auf die Staaten, in denen sie heute eine so mächtige Rolle spielen.

Obenan steht England, das Stammland dieser Einrichtung, von der alle Länder, die sie eingeführt, gelernt und der sie die näheren Bestimmungen mit grösseren oder geringeren Modificationen entnommen haben. Es ist schwer, die Zeit zu bestimmen, in der in England die Warrants eingeführt wurden, da kein Gesetz darüber existirt, von dem an sie datirt werden könnten. Vielmehr beruht der ganze Mechanismus auf einer Reihe von Reglements, wie sie namentlich von den einzelnen Docksverwaltungen ausgegeben wurden, auf gerichtlicher Praxis und auf dem Gewohnheitsrecht.

Die ersten Docks, die in London gegründet wurden, waren die Ost- und Westindia-Docks im Jahre 1802. Bald nach ihrer Erbauung, die die Sicherstellung der Waaren zum Zweck hatte, ging man auch daran, einen Mechanismus ins Leben zu rufen, durch den den Deponenten ein Schein zugestellt wurde, der die deponirte Waare vertrat und indossabel war.

Eine sehr interessante Abhandlung über das Entrepot-System finden wir in dem „Report of the Warehousingsystem of the secretary of the treasury 1849", dessen wir unten in dem Abschnitt über die Docks und Entrepots weitere Erwähnung thun werden. Keinen Eingang fanden die Warrants bis in die neuere Zeit in Liverpool, obgleich dort schon seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts Docks existiren, die eine unerlässliche Vorbedingung sind. An ihre Stelle treten dort die Garantiescheine, die von den Courtiers (Maklern) ausgestellt werden.

In Frankreich datiren die ersten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1848, hervorgerufen durch die allgemeine Kreditlosigkeit bei stockender Aufhäufung der Waarenvorräthe. Die Initiative hiezu ergriff das Gouvernement provisoire mit den bekannten Namen eines Ledru-Rollin, Marie, Lamartine, Garnier-Pagès, das am 21. März 1848 ein Dekret erliess, „qui prescrit l'établissement de magasins généraux, où les négociants et les industriels pourront déposer les matières premières, marchandises et objects fabriqués, dont ils seront propriétaires." Das Dekret lautet:

Art. 1. Il sera établi à Paris, et dans les autres villes, où le besoin s'en fera sentir, des magasins généraux où les négociants et les industriels pourront déposer les matières premières, marchandises, et objects fabriqués dont ils seront propriétaires.

Art. 2. Ces magasins pourront être établis d'urgence, par les commissaires du Gouvernement, sur la demande des chambres de commerce ou des conseils municipaux.

Art. 3. Il sera délivré aux déposants des récépissés revêtus, 1° du timbre de la République, 2° du timbre des magasins où les marchandises auront été déposées.

Ces récépissés, extraits de registres à souche transférant la propriété des objets déposés, seront transmissibles par voie d'endossement.

Ils seront passibles d'un droit fixe, qui ne pourra dépasser un franc dix centimes.

Art. 4. Ces magasins seront placés sous la surveillance de l'Etat."

Dieses Dekret, das unter dem Druck der damals über ganz Frankreich hinziehenden commerziellen Krisis erlassen war, hatte zunächst den Zweck, das Eigenthum an den in den öffentlichen Magazinen deponirten Waaren zu übertragen. Es sollte nun ein Mittel geschaffen werden, die von der Docksverwaltung ausgestellten Scheine, welche diese Waaren repräsentirten, für den Verkehr circulationsfähiger zu machen. Dies geschah dadurch, dass man der Bank von Frankreich gewisse Erleichterungen in Betreff der Annahme der genannten Papiere gestattete. Das betreffende Dekret hierüber lautet in seinem einzigen Artikel:

„La banque de France et ses comptoirs pourront admettre à l'éscompte, en remplacement de la troisième signature, les récépissés de depôt sur marchandises mentionnés dans le décret du 21 mars précité,"

und ist vom 26. März 1848 datirt.

Wie nun oben allein die Eigenthumsübertragung der Waare ins Auge gefasst war, so sollte auch eine Verpfändung derselben zur Flüssigmachung des Kapitals ermöglicht sein, und Hand in Hand damit ein Executionsverfahren festgestellt werden, das dem Pfandgläubiger möglichst rasch und ohne allzu grosse Formali-

täten zu seinem Rechte verhelfen könnte. Das Resultat dieser Erwägungen war das Dekret vom 23/26. Aug. 1848:

„Art. 1. Toute personne qui, en vertu des décrets et arrêté des 21 et 26 mars derniers, aura prêté ou prêtera sur des marchandises deposées dans les magasins publics, sera valablement saisie du privilège de nantissement par le transfert du récépissé à son ordre, et par la mention dudit transfert sur le registre du magasin avec indication de la somme prêtée.

„Le récépissé sera passible d'un droit fixe de un franc pour tout droit d'enregistrement.

„Art. 2. A défaut de paiement à l'échéance, le cessionnaire porteur du récépissé pourra exercer son recours contre l'emprunteur et les endosseurs ou sur la marchandise déposée. Dans ce dernier cas, le président du tribunal de commerce, sur la simple production de l'acte de protét, ordonnera la vente de la marchandise aux enchères.

„Toutefois, les comptoirs nationaux d'escompte et sous-comptoirs de garantie pourront exercer leurs droits conformément aux dispositions de l'art. 9 du décret du 24 mars 1848, relatives aux sous-comptoirs; ces dispositions s'appliquent non seulement aux marchandises, mais encore aux titres et autres valeurs donnés en nantissement."

Der Erfolg entsprach jedoch nicht den von diesen Massnahmen erwarteten Hoffnungen. Man kann dabei nicht verkennen, dass bei allem guten Willen, Hilfe zu schaffen, der französische Gouvernementalismus sich nicht verläugnen konnte. Die gesetzlichen Beschränkungen, die der neuen Einrichtung auferlegt wurden, machten diese selbst illusorisch.

Die Autorisation zu der Errichtung von Magazinen, die von der Regierung eingeholt werden musste, gab der Willkühr freien Spielraum. Eine Menge Formalitäten, wie die Sachverständigen-Einschätzung, die jedesmalige Umschreibung in den Magazinsregistern bei jedem neuen Indossament brachten Zeitverluste mit sich, und endlich liessen die Vorschriften in Betreff der Realisirung der Waare bei eintretender Insolvenz noch manches zu wünschen übrig. Diess Alles liess die sonst so nützliche Institution um so weniger in die Sitten der Handelswelt eindringen,

als sie sich gerade in Zeiten der Krisis wirkungslos erwies. Der französischen Regierung konnten diese Missstände nicht entgehen, daher sie namentlich in England eingehende Studien über diesen Gegenstand machen liess. Die Folge hievon war ein Gesetzesentwurf, der dem corps legislatif im Jahre 1858 vorgelegt wurde. Der Bericht hiezu fasst die Resultate der bisherigen Gesetzgebung sehr richtig in folgenden Worten zusammen:

„L'expérience a prouvé que l'introduction chez nous de ce crédit de la marchandise avait été trop timide en 1848 et que l'institution ainsi restreinte pouvait bien fournir au commerce quelques millions qu'il se décide à lui demander dans les temps de crise, mais qu'elle était bien loin de créer chez nous cet accroissement considérable du capital commercial, qu'en obtiennent si facilement nos voisins (England)."

Dasselbe constatirt ein Circularschreiben des Handelsministers vom April 1859.

Der Gesetzesentwurf von 1858, von dem oben die Rede war, ist begleitet von einem exposé des motifs vom 11. April desselben Jahrs.

Nach einer kurzen Anpreisung des englischen Systems hebt es den Misserfolg der bisherigen Gesetzgebung hervor und sucht die Frage zu lösen, woher es komme, dass der Handelsstand der Einführung der Warrants einen gewissen Widerstand entgegensetze. Von der nähern Auseinandersetzung dieser Frage wird weiter unten die Rede sein. Das exposé gibt sodann eine detaillirte Beschreibung des englischen Systems, kommt nach einer historischen Uebersicht über die früheren Gesetze auf einen Vergleich zwischen diesen und den dem corps législatif vorgeschlagenen Modificationen derselben, und endigt mit dem bemerkenswerthen Satze:

„Telles sont les dispositions qui sont signalées comme les principaux obstacles qui s'oppossent à ce que les Warrants se naturalisent parmi nous, à ce que notre commerce les adopte comme une institution commerciale à l'usage de tous et non pas seulement à l'usage des négociants embarrassés et à ce qu'elle devienne la base sérieuse du crédit sur marchandises."

Der „Rapport fait au nom de la commission du corps légis-

latif par M. Ancel“ enthält eine sehr eingehende Erörterung der einzelnen Gesetzesartikel, denen er im Wesentlichen beistimmt. Dennoch glaubt Ancel, dass der Erfolg des Gesetzes von den Massregeln abhängen werde, die die Administrativbehörden ergreifen werden, da sie allein dem Institut die nöthige Lebensfähigkeit zu verleihen im Stande seien. Wenn er das Gesetz auch als einen bedeutenden Fortschritt begrüsst, so hofft er dennoch auf spätere Vervollkommnung.

Das Gesetz, datirt vom 28. Mai 1858, wurde am 5. Mai einstimmig angenommen. Es hat viele Mängel beseitigt und dem französischen Handel eine Quelle von Hilfsmitteln eröffnet, die heute besonders in den grösseren Handelsplätzen, wie Havre, Marseille, Bordeaux, Nantes (weniger in Paris), zur Genüge ausgebeutet wird.

Die Administrativbehörden haben sich der ihnen in dem Rapport zugedachten Aufgabe in zwei Erlassen entledigt, der eine als „décret impérial portant réglement d'administration publique pour l'éxécution des lois de 28. Mai 1858“ vom 12. März 1859, der andere als „circulaire de M. le ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics pour l'application du régime nouveau“ vom 12. April 1859. Wir werden ihrer weiter unten gedenken.

Mehr noch als Frankreich befasste sich Belgien, das Land, das in commercieller und industrieller Beziehung so rühmlich voranleuchtet, mit diesem schwierigen Problem. Zuerst wurde das Institut dort eingeführt durch das Gesetz vom 26. Mai 1848. Allein auch da waren grosse Missgriffe gemacht worden, die zum Theil darin bestanden, dass das Gesetz die Verpfändung der Waare auf dem Wege der Indossirung der Warrants mit nachtheiligen Formalitäten umgab; letztere waren geeignet, dieser Operation eine gewisse Oeffentlichkeit zu geben, welche der Kaufmann um so mehr scheut, als das Vorurtheil herrschte und noch herrscht, als ob die Verpfändung der Waaren auf zerrüttete Vermögensverhältnisse schliessen lassen könnte. Die Mängel wurden von der Regierung bald erkannt; denn schon im Jahre 1850 legte sie der Kammer einen neuen Gesetzesentwurf vor, über den man jedoch nicht einig werden konnte. Am 17. März 1855 übergab

nun die Antwerpener Handelskammer der Regierung einen Entwurf, der sich hauptsächlich das englische System zum Vorbild genommen hatte, aber in Einem Punkte sehr von dem letzteren abwich: in England bleiben der Staat und seine Beamten diesem rein commerciellen Institut fremd, während nach dem genannten Entwurf die Emission der Warrants durch die Zollbediensteten selbst erfolgen sollte. Es ist einleuchtend, dass die Regierung auf ein solches Ansinnen nicht eingehen, sich in Operationen so delicater Art nicht mischen konnte. Und so blieb denn das Gesetz vom Jahre 1848 in Kraft, ohne dass die Handelswelt irgend einen Gebrauch davon gemacht hätte.

Auch von Belgien aus wurden nun Beamte nach England zum Studium des dortigen Systems geschickt. Der Gesetzesentwurf von 1860 war die Folge. Der Bericht an die Kammer über letzteren ist von Herrn de Boë verfasst. Er bestätigt in demselben das soeben Gesagte in den zwei wörtlich hier aufgeführten Sätzen: „Les divers essais tentés pour introduire en Belgique le crédit foncier et le crédit sur marchandises, ont échoué ou du moins n'ont pas donné les résultats qu'on en attendait; la loi de 1848, votée sous l'empire de la crise commercielle, industrielle et financière, qui sévissait alors en Europe, n'a guère été appliqué;" und weiterhin: »L'histoire de la législation des Warrants en Belgique depuis seize ans n'est autre chose, que l'histoire des vains efforts faits pour introduire cette institution dans nos moeurs commerciales.«

Herr v. Boë theilt seinen Bericht ein in die Einleitung und in die stoffliche Behandlung.

Die Einleitung zerfällt wieder in verschiedene Abschnitte: den historischen Theil, die Grundzüge des Gegenprojekts von Seiten der section centrale, worin er namentlich eine Definition der Warrants gibt, den Zweck derselben bespricht und einige rechtliche Fragen berührt, so die Rechte des gutgläubigen Dritten, in dessen Hände der Warrant gelangt; ferner in den Abschnitt über die Differenzen zwischen dem Projekt der section centrale und dem Entwurf der Regierung. Im weitern Verlauf behandelt er das französische und englische System und kommt endlich auf den Einfluss, den die Einrichtung auf den

Handel ausüben werde, und auf die Befürchtungen wegen Missbrauchs zu sprechen.

Der zweite Theil lehnt sich an den Wortlaut des Gegenprojekts an.

Ein Bericht an den Senat ist von Herrn Bischofsheim verfasst. Er beschränkt sich darauf, die Bedenken hervorzuheben, die gegen das Gesetz laut werden, und schlägt dem Senat die Annahme desselben hauptsächlich vor, um den Eifer zu constatiren, mit dem der Senat allen Wünschen des Handels und der Industrie entgegen komme.

Das Gesetz, datirt vom 18. November 1862, wurde einstimmig angenommen und steht heute noch in Kraft. Eine Verfügung des Finanzministeriums vom 21. Nov. 1862 folgte ihm. Einen Hauptwerth hat dasselbe in Antwerpen, wo neuerdings grosse Docks angelegt wurden, wiewohl auch da dem Eindringen grosse Schwierigkeiten entgegenstehen.

Das System, das hiedurch adoptirt wurde, ist mit einigen wenigen Modificationen, die wir weiter unten kennen lernen werden, das englische.

In der Schweiz führte Genf zuerst eine den Warrants ähnliche Einrichtung ein. Das Gesetz ist datirt vom 5. Jan. 1859 und ist betitelt: „loi sur les titres négociables garantis *par des* marchandises, nommés Warrants.“ Es weicht ziemlich bedeutend von den übrigen gleichartigen Gesetzen ab. Denn hier ist die Waare, auf die Geld aufgenommen werden soll, erst beim Darleiher selbst oder bei einem Dritten deponirt. Der betreffende Artikel lautet: „ce dépot peut s'opérer soit dans un entrepôt public, soit en mains d'un négociant ou commissionnaire“; daher das Ganze vielmehr den Charakter eines Faustpfandes an sich trägt und mit vielen Unzuträglichkeiten verbunden ist. Diess bestätigen besonders die Motive zu dem Baseler Gesetzesentwurf und zu dem Entwurf des schweizerischen Handelsrechtes, der wörtlich sagt: Wichtiger als die amtlichen Angaben (die sehr ungünstig lauten), ist für uns die Mittheilung kompetenter Praktiker, dass der Gebrauch von Warrants in Folge von zweifelhafter Sicherheit solcher Titel sich vermindert habe und dass auch in

Genf die Einrichtung von konzessionirten und überwachten Lagerhäusern wünschenswerth wäre.

Der Canton St. Gallen machte vier Jahre später einen Versuch, die Warrants zu adoptiren. Der Gesetzesentwurf, betreffend: „Verkauf und Verpfändung von Waaren durch übertragbare Titel" wurde vom grossen Rath am 2. und 3. Juni 1863 durchberathen und festgestellt; er fiel aber bei der Schlussabstimmung mit der geringen Majorität von 6 Stimmen durch. Er enthält eine treffliche Nachbildung des französischen Systems und wurde vorzugsweise in Folge eines oft so schwer zu überwindenden Vorurtheils gegen Neuerungen verworfen.

Der Baseler Gesetzesentwurf endlich datirt vom 18. Jan. 1864 und schliesst sich ganz dem von St. Gallen an. Das Gesetz selber vom 21. März 1864 trat vom 16. Mai 1864 an in Kraft, nachdem schon vorher die öffentlichen Magazine gesetzlich eingeführt waren.

Einen Versuch, einheitliche Bestimmungen in dieser Materie in's Leben zu rufen, hat der Entwurf des schweizerischen Handelsrechts vom Jahre 1864 gemacht, der jedoch nicht zur Annahme gelangte. Er behandelt den Gegenstand im siebenten Titel „Von den Lagerscheinen und Pfandscheinen", und wollte nur allgemeine Grundzüge feststellen, so namentlich über das essentiale des Inhalts des Warrant, über die Erfordernisse des Indossaments, das Executionsverfahren im Fall der Insolvenz, über den Verlust des Scheins und die Haftpflicht. Ein vortreffliches Material enthalten die von Professor Munzinger hiezu verfassten Motive.

Das spanische Gesetz vom 9. Juli 1862 ist abgedruckt in Goldschmidt's Jahrbüchern für Handelsrecht Bd. II. S. 14. Dasselbe lautet:

Art. 1. Die auf den Namen lautenden Empfangsbescheinigungen (Warrants), welche die gesetzlich constituirten Gesellschaften der Haupt-Entrepôts-Niederlagen für die zum Entrepôt zugelassenen Boden- und Industrie-Erzeugnisse an Ordre ausstellen, sind umsetzbar; sie werden mittelst eines am Schlusse der gedachten Papiere anzubringenden Indossaments übertragen und haben rechtlich die den Connossements an Ordre bereits durch die Art. 802 und 807 des Handelsgesetzbuches beigelegte

Wirkung. Die Formel des Indossaments richtet sich nach den Vorschriften des Art. 467 des gedachten Gesetzbuchs.

Art. 2. Der Inhaber eines auf den Namen lautenden vom Entrepôt oder mittelst eines Indossaments erhaltenen Warrants hat ein ausschliessliches Eigenthumsrecht auf die Waaren, so dass der gedachte Inhaber keine Verantwortlichkeit in Folge der gegen den Deponenten oder gegen die früheren Indossatare geltend gemachten Schuldforderungen oder behaupteten Rechtsansprüche überkommen kann, falls die Ansprüche nicht in den ersten zehn, auf die Hingabe des Depositums folgenden Tagen erhoben werden.

Mit Ausnahme dieses Falls darf die Beschlagnahme eines Warrants oder der Waaren, auf welche derselbe lautet, nur in den Fällen des Verlusts oder Diebstahls des hier in Rede stehenden Eigenthums erfolgen, wie solches für Wechsel und Anweisungen bereits durch Art. 497 und 558 des Handelsgesetzbuchs bestimmt ist.

Art. 3. Wenn ein Warrant als Pfand für eine Forderung hingegeben und der Verfalltag der vereinbarten Zahlung eingetreten ist, so hat der Gläubiger das Recht, bis auf die Höhe des ihm schuldigen Betrags den Verkauf der in dem Warrant aufgeführten Waaren zu verlangen. Dieser Verkauf findet im Entrepôt ohne richterliche Mitwirkung statt, und die durch den Warrant gesicherte Forderung wird nach Abzug der Transport-, Lagerungs-, Besichtigungs- und sonstiger Kosten mit einem Vorzugsrecht vor allen andern gedeckt und bezahlt. Verkäufe der Art werden im öffentlichen Meistgebote nach vorgängiger Bekanntmachung und unter Zuziehung eines von der Regierung bestellten Maklers bewirkt.

Art. 4. Die Gesellschaften der Haupt-Entrepôt-Niederlagen haften in ihrer Eigenschaft als besoldete Depositäre für die Identität und für die Aufbewahrung der Waare.

Art. 5. Die Regierung hat alle für die besondere Verwaltung der Entrepôts erforderlichen und sonst zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmassregeln zu treffen.

H o l l a n d besitzt kein eigentliches ausgebildetes Warrantsystem, wie wir es bisher beschrieben. Dagegen bilden auch

dort den Centralpunkt des Verkehrs die öffentlichen Entrepôts. Alle hier eingebrachten Güter werden genau verzeichnet und darüber eine schriftliche Urkunde abgegeben. Dieses von den betreffenden Beamten unterzeichnete Papier dient nun als Creditpapier, d. h. kann bei der Bank oder bei Privaten verpfändet oder (als effet au porteur) indossirt werden.

Für einzelne Artikel (besonders Thee, Kafe, Reis) besteht in Rotterdam eine besondere Einrichtung, das Institut der Packhausmeister, welches, wenn gleich Privatunternehmen, bei genannten Artikeln ganz die Stelle der Entrepôts vertritt, für die detaillirte Werthschätzung der Waare jedoch eine grössere Sicherheit bietet.

Die Packhausmeisterzettel sind ebenfalls Creditpapiere im oben angedeuteten Sinn.

In Beziehung auf die rechtliche Natur dieser Creditpapiere bestehen keine anderen Bestimmungen, als die im code de commerce du royaume de pays bas. Sie sind in folgenden §§. enthalten:

§. 221. Les effets de caissier et autres effets au porteur doivent contenir la date précise de leur émission primitive.

§. 222. Celui qui a primitivement émis l'effet de caissier ou un autre effet au porteur payable par un tiers dans la forme d'une assignation ou d'un mandat est garant de l'acquittement envers chaque porteur pendant dix jours après la date, celle-ci non comprise.

§. 223. La résponsabilité de celui qui a primitivement émis l'effet, continue néanmoins s'il ne prouve, que pendant le délai indiqué en l'article précédent il a fait provision pour le montant de l'effet chez la personne, sur qui cet effet à été donné et qu'il a laissé depuis cette somme chez la dite personne.

§. 224. Celui qui a primitivement émis l'effet et qui par suite des dispositions précédentes est libéré de toute responsabilité, n'en est pas moins obligé de procurer au porteur, aux frais de celui-ci, les pièces nécéssaires, afin de faire valoir ses droits contre celui, sur qui l'effet a été donné.

§. 225. Outre le signataire primitif, quiconque a donné l'effet susdit en paiement reste responsable envers celui, qui

l'a reçu de lui, pendant trois jours, non compris celui de l'émission.

§. 227. Le porteur d'une promesse au porteur est tenu, d'en demander le paiement dans le délai de trois jours après et non compris celui, où il l'a reçu en paiement, en cas de non-paiement il doit présenter la promesse dans un même délai à celui qui la lui a donnée en paiement, pour la retirer, le tout sous peine de perdre son recours contre celui-ci, mais sauf son droit contre le signataire de la promesse.

§. 229. Toute action contre ceux qui ont émis des effets de l'espèce mentionnée dans cette section, est prescrite par dix années à compter du jour de l'émission primitive.

Das deutsche Handelsgesetzbuch behandelt den Gegenstand kurz in Art. 302: „Ingleichen können Connossemente der Seeschiffer und Ladscheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren und andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen durch Indossament übertragbar werden, wenn sie an Ordre lauten."

Eine nähere Motivirung dieses Artikels enthalten die Protokolle der Nürnberger Conferenz nicht. Es scheint, sie wollte der Specialgesetzgebung das Weitere überlassen.

Was hierin in den einzelnen deutschen Handelsstädten geschah, möge hier kurz bemerkt werden:

Es wurde von einigen Schriftstellern, so namentlich von Caumont „le commèrce du monde" die Behauptung aufgestellt, Hamburg besitze das Institut der Warrants. Auf eine Anfrage erwiedert der bekannte nationalökonomische Schriftsteller Herz daselbst: „Warrants existiren hier nicht. Wenn Ihnen gesagt ward, dass man sich ihrer in Hamburg bediene, so mag diess daher kommen, dass 1857, zur Zeit der grossen Creditkrisis, Waaren vom Staate beliehen wurden. Die Speicher, worin solche Waaren lagerten, wurden unter Verschluss der Finanzbehörde (damals Kämmerei genannt) gestellt, und dagegen Wechsel auf den Staat Hamburg, Kammermandate genannt, ausgegeben."

Weiter äussert sich Herz über die Frage, was der Einführung der Warrants daselbst entgegenstehe, wie folgt:

„Der Einführung der Warrants steht in Hamburg das mangelnde Bedürfniss aber kein gesetzliches Hinderniss entgegen. Bei der hier herrschenden Verkehrsfreiheit ist kein Entrepôt für die Lagerung der Waare erforderlich. Dagegen könnte irgend ein Privatmann oder eine Gesellschaft Magazine zur Lagerung von Waaren unter seiner oder ihrer Aufsicht errichten, über die dort befindlichen Waaren Lagerscheine ausstellen, deren Uebertragung von Hand zu Hand gleich den englischen Warrants möglich wäre.

Die Einführung dieser Einrichtung ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Das Verpfänden der Waaren kommt hier nur in äusserst seltenen Fällen vor. Als im Sommer 1866 beim Ausbruch des Kriegs Kapitalien auf dem Darlehensmarkt knapp wurden, bildeten angesehene hiesige Kaufleute eine Darlehenskasse für die Belehnung von Waaren, die nach wenigen Monaten liquidirte, weil die gewünschten Anlehen (im Ganzen während zweier Monate 440,000 Mark) gering waren und nach hergestelltem Frieden bald gar nicht mehr gewünscht wurden. Bleibt Hamburg Freihafen, so wird wohl in der Folge, wie bisher, nicht daran gedacht werden, Warrants als ein regelmässiges Creditmittel in Hamburg einzuführen."

Aus Allem geht hervor, dass Hamburg die unbedingte freie Verfügung über seine Waarenlager so hoch anschlägt, dass es lieber auf die Vortheile der Warrant-Einrichtung verzichtet, als sich hierin einschränken zu lassen, umsomehr als mit Ausnahme der Fonds die Lombard-Geschäfte nur eine sehr kleine Rolle in der Kaufmannswelt spielen.

Was nun Danzig, Triest und Stettin betrifft, so erklären die resp. Handelskammern in einer Zuschrift, dass sie die Einrichtung der Warrants nicht besitzen. Eingehender äussert sich hierüber das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg.

Es sagt: »Eigentliche Warrants wie in England existiren bei uns nicht, sondern nur übertragbare Niederlage-Scheine. Gesetzliche Bestimmungen, welche obengenanntem Institute bei uns entgegenständen, sind uns nicht bekannt. Im Uebrigen dienen uns die Niederlagescheine in gewissem Sinn als Ersatz. Diess uns

immer bequemer zu machen, sind wir ernstlich bestrebt und ist dieser Punkt auch auf den Conferenzen erörtert worden, welche in den beiden letztverflossenen Jahren von Delegirten verschiedener norddeutscher Seehandelsplätze abgehalten worden sind. So bildet namentlich einen Hauptbeschwerdepunkt, dass Niederlagescheine von der betreffenden Zollbehörde, die damit beauftragt ist, erst dann ausgestellt werden, wenn eine ganze Position von Waaren zur Lagerung gekommen sind. Auf eine diessfallsige Reclamation wurde nun zugestanden, dass an jedem Abend über den im Laufe des Tages zum Packhoflager gebrachten Theil der Ladung Niederlagescheine ausgefertigt werden sollen, sofern der Betheiligte die erforderlichen Specialdeclarationen rechtzeitig vorlege. Immerhin aber ist diese Concession gegenüber von andern Ländern, wie namentlich England, nicht genügend, wo über die kleinsten Parthien von Waaren beliebig Lagerscheine ausgestellt werden.«

Das preussische Niederlage-Regulativ enthält nun über die genannten Scheine folgende einschlagende Bestimmung:

§. 20. „Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar des Auszugs zugestellt, das als Niederlageschein dient.

§. 25. Die Umpackung der Waaren behufs deren *Sortirung*, Reinigung etc. kann vom Amte unter Zollaufsicht bewilligt werden. Unter derselben Voraussetzung kann die Umpackung der Kolli behufs deren Theilung und zwar sowohl zum Zweck der Versendung nach andern Orten mit Niederlagerecht oder in's Ausland, als zum Zweck der Eingangsverzollung gestattet werden.

§. 31. Die Steuerverwaltung ist befugt, demjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmässiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein, und diess von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Hauptsteueramt angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige desshalb im Niederlageregister bemerken, und so lange keine Dispo-

sition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmässigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übergetragen werden, so ist dem Hauptsteueramt der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letzteren findet, wenn nach dem Ermessen des Hauptsteueramts kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein resp. die Ausstellung eines andern Niederlagescheins statt.

§. 33. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muss der Niederleger solches durch Anschlag an der Börse und zweimalige Bekanntmachung in einer Lokalzeitung zur Kenntniss sämmtlicher Handlungshäuser im Ort bringen, dem Hauptsteueramt unter Mittheilung dieser Bekanntmachungen den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, dass er von dem Niederlageschein einen andern Gebrauch nicht gemacht habe, und darauf antragen, dass die unter der auf dem Niederlageschein verzeichnet gewesenen Nummer und Signatur im Packhaus lagernde Waare nur ihm herausgegeben und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlagescheins als unrechtmässiger Besitzer desselben betrachtet werde. Nachdem allen vorstehend angegebenen Erfordernissen von Seite des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlageregister das Nöthige bemerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt und in demselben die erste Ausfertigung auch für ungültig erklärt."

Man sieht aus dem eben angeführten Text des preussischen Regulativs, dass die Formalitäten, mit denen diese Einrichtung verknüpft ist, so drückend sind, dass sie den Werth derselben für die Handelswelt illusorisch machen.

Auf Grund des oben S. 586 erwähnten §. 302 des deutschen Handelsgesetzbuchs hat auch die Oesterreichische Regierung ein Gesetz über die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser und über die Creirung von Warrants erlassen. Das fragliche Gesetz, abgedruckt im preussischen Handelsarchiv vom 3. August 1866, ist datirt vom 10. Juni 1866. Das Nähere hierüber wird in dem nächsten Abschnitt abgehandelt werden.

IV. Die verschiedenen Systeme.

Die in Abschnitt III. dargestellten Umrisse der Gesetzgebung gestatten uns nunmehr, die verschiedenen Systeme der Mobilisirung des grosshändlerischen Waarenkapitals für Platzgeschäfte und Creditoperationen eingehender zu behandeln.

A. Das englische System.

Die Errichtung von Docks in England steht ohne vorherige Einholung einer Concession Jedermann frei. Mit diesem Recht steht das Ausstellen von Warrants in enger Verbindung. Sie dienen zunächst als Empfangsbescheinigung für deponirte Waaren. Mit den Warrants gleichzeitig werden sog. Wightnotes (Gewichtsscheine) ausgegeben, auf denen das Gewicht der Waare genau angegeben ist, — jedoch so, dass es dem Deponenten freisteht, entweder beide Scheine zu erheben oder nur einen davon. Wählt er das letztere, so gibt er gehörig indossirt dem Cessionar das Recht, frei über die Waare zu verfügen, dasselbe Recht, das in Belgien durch die gleichzeitige Uebergabe der cédule und des warrant, in Frankreich des récépissé und warrant erworben wird. (Boë, rapport fait au nom de la section centrale à la chambre des Représentants.) Werden beide Scheine ausgestellt, so fungirt der Warrant als Pfandschein, die Wightnote als Eigenthumstitel, unter Vorbehalt der Rechte des Pfandgläubigers.

In diesem letztern Fall ist das Verfahren kurz folgendes: Will der Deponent der Waare Geld auf dieselbe aufnehmen, so geht er zum broker (Makler, courtier). Der Makler hat in England eine für den Handel wichtige Stellung; er ist die Hauptperson, in dem sich gewissermassen die ganze Operation concentrirt. Er schliesst Verkäufe ab und streckt das Geld auf deponirte Waaren vor; denn er ist zu gleicher Zeit Bankier. Ueber den Betrag der darzuleihenden Summe einigt sich der Geldbedürftige mit dem Makler aus freien Stücken mit Rücksicht auf die Coursfähigkeit, Dauerhaftigkeit, die möglicherweise eintretenden Preisschwankungen der Waaren etc., doch so, dass nie mehr als bis zu Drei-Viertheilen des Werthes der Waare hingegeben wird. Als Sicherheit erhält nun der Makler den Warrant, auf dem der

Verfalltag bemerkt ist. Dem Deponenten bleibt noch die Weightnote, die er durch Creditgewährung zu verkaufen suchen wird. Findet er einen Käufer, so bezahlt dieser gegen Einhändigung der Gewichtsnote gewöhnlich 10 % des Kaufpreises, der auf dem Schein genannt ist, beziehungsweise die Differenz zwischen der auf die Waare vorgestreckten Summe und dem wirklichen Werth derselben, an den Makler. Für den Rest erhält er einen Termin, *prompt* genannt, der, wie schon der Name es andeutet, unerstrecklich ist. Von da an geht die Weightnote von Hand zu Hand mittelst Indossirung, natürlich immer mit der Verpflichtung, den auf dem Schein genannten Termin einzuhalten. Er überträgt, wie schon oben erwähnt, den Eigenthumstitel unter Vorbehalt aller durch den Warrant bedingten Rechte. Die deponirte Waare selbst ist zur gegenseitigen Sicherheit gleichsam mit Beschlag belegt mit der Wirkung, dass nur das vereinigte Vorzeigen des Warrant und der Weightnote im Stande ist, den Bann zu lösen.

Rückt nun der Zahlungstermin heran, so muss der Besitzer der Weightnote den Makler aufsuchen, um den Warrant zurückzuverlangen, resp. den Rest des Kaufpreises zu erlegen. Geschieht diess durch Vorzeigen des Warrant und der Weightnote, so erwirbt er das Recht, frei über die Waare zu disponiren. Unterlässt er aber am Verfalltag des Gewichtscheins, den Warrant zu reklamiren, so verliert er sammt den 10 % des Ankaufsgeldes, die beim Makler deponirt sind, das Recht auf die Waare; von da an erlischt die Giltigkeit der Weightnote, und der Warrant allein gibt das Recht auf deren Auslieferung. (Rapport général de la chambre de commerce d'Anvers). Man sieht hier, welch grössere Bedeutung in England dem Warrant beigelegt wird, als diess in Frankreich und Belgien der Fall ist.

Wird nun am Verfalltag des Warrants dieser nicht eingelöst, so wird die Waare ohne alle gerichtliche Formalität und auf Kosten und Gefahr des Schuldners dem Verkauf ausgesetzt.

Die eben beschriebene Art der Anwendung des Warrants in England, besonders soweit er sich auf die Verpfändung der Waare erstreckt, ist übrigens die seltenere. Gewöhnlich werden sie bei den betreffenden Bankiers als Deckung für den Contocorrent hinterlegt. Dadurch stehen dem Kaufmann neue von den

ebengenannten Scheinen garantirte Mittel zu weiteren Speculationen zu Gebot und er kann nun etwaigen weiteren Verbindlichkeiten durch einfache Anweisungen (cheques) Genüge leisten, welche die betreffenden Bankiers unter sich (in London in Clearinghouse) compensiren. So werden die Warrants in England zu einem überaus sichern und einfachen Creditmittel.

Wie schon oben erwähnt, beruht das Warrantsystem auf den Gewohnheiten der Handelswelt und ist es insbesondere jedem, der Warrants ausstellt, überlassen, seine besondern Normen aufzustellen.

Um sich ein Bild hievon machen zu können, möge hier Einiges aus den regulations der East and West India dock company seinen Platz finden. Dieselben bestimmen:

Warrants werden für solche Quantitäten von Waaren ausgegeben, wie sie für die Importeurs überhaupt für gut befunden wurden.

Für Waaren, welche in Loose vertheilt sind, um verkäuflich gemacht zu werden, werden die Warrants ausgegeben, sobald die Operationen der Theilung beendigt sind.

Die ersten Warrants werden ausgestellt an die Ordre des Importeurs oder deren Anweisungen, gegen Bezahlung der ersten Kosten. Solche Zahlungen müssen alle zu der Zeit verfallenen Kosten enthalten, in welcher der Auftrag gegeben oder der Warrant ausgestellt wird, ausser der Miethe. Kosten, welche später zuwachsen, müssen sammt der Miethe von den Inhabern der Warrants bezahlt sein, ehe die Waaren ausgeliefert werden.

Gewichts- oder Masszettel (Weight- oder Gauge-Notes) werden wie die Warrants ausgegeben gegen Bezahlung von 2 pence für jedes E. Wenn die Cession oder Wegnahme nur eines Theils der Waare beabsichtigt ist, müssen die Warrants bei dem Dock-Hause in London getheilt werden.

Wenn die Auslieferung des ganzen Inhalts angewiesen ist, und die Waaren sind innerhalb 2 Tagen nicht entfernt, so muss ein neuer Warrant ausgegeben werden.

Wenn die Inhaber von Warrants einen Theil von deren Inhalt zu cediren wünschen ohne förmliche Uebergabe, Wiederwägung etc., so werden diese gegen neue ausgewechselt gegen

Hinterlegung der gehörig indossirten Originale. Das Indossament sollte genau die Art der Theilung der Waare und die Namen der Parthie angeben, zu deren Gunsten die Warrants ausgestellt werden sollen und zwar in folgender Form:

„Please to divide the within";

im Falle der Theilung:

„deliver to Bearer etc. in favour of".

Wenn nach der Natur des Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer ein Wiederwägen nothwendig ist, werden neue Warrants auf Verlangen ausgestellt, gegen Niederlegung der alten, die zu diesem Zweck gehörig indossirt werden müssen, mit der Angabe des Gewichts bei der Landung und bei der Wiederwägung.

Wenn Veränderungen, wie Wiederverpackung etc., vorkommen, werden die Warrants eingezogen und andere, welche die Güter vollständig repräsentiren, in derselben Weise ausgegeben.

Wenn Warrants oder Cheks verloren gegangen oder verlegt sind, so verlangt die Gesellschaft, dass diess in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde. Ausser dieser Bekanntmachung muss die Gesellschaft auf irgend eine Weise schadlos gehalten werden. Die neuen Dokumente werden nicht ausgegeben (ausser wenn das Original gefunden würde), ehe 7 Tage, von dem Tage an gerechnet, an dem der Nachweis der Bekanntmachung gegeben ist, verstrichen sind. Auf die Nachricht vom Verlust werden die deponirten Güter mit Beschlag belegt, und das Original-Dokument kann auf Keines Rechnung umgesetzt werden, bis es vorher dem Sekretariat der Docks-Verwaltung präsentirt ist. Unregelmässigkeiten im Indossament gefährden die Sicherheit des Eigenthümers von Gütern und benehmen den Scheinen ihre unbedingte Glaubwürdigkeit. Die Aufmerksamkeit der Inhaber ist daher besonders auf diesen Punkt zu richten, um den Hindernissen zuvorzukommen, welche sonst auf einen raschen Geschäftsgang störend wirken; allein sie müssen nicht versuchen solche Schwierigkeit ohne die zuständige Behörde zu heben.

Diess ist im Wesentlichen das englische System, von dem „the Economist" im Jahrgang 1858, S. 1427 sagt:

„Die Bequemlichkeit, die für das ausgedehnte Londoner Waarengeschäft im Warrantsystem liegt, ist so gross, dass, wenn irgend Etwas geschehen würde, was ihm ernstlich Eintrag thäte, oder es in Misscredit bringen würde, diess für den Umsatz der Waare ein kaum zu ersetzender Schlag wäre. In einem Hafen, in dem ausländische Waaren nothwendig in den verschiedenen Waarenhäusern, die sich an den Ufern der Themse hinziehen, zerstreut liegen, muss das Geschäft Noth leiden, wenn man nicht in ein System Vertrauen setzen kann, durch welches die Identität der Waare hergestellt und die Qualität derselben bekannt ist, mit Hülfe dessen die Namen der Käufer und Verkäufer jeder Zeit ermittelt werden können und das im Falle der Noth einen in den Stand setzt, Gelder auf die deponirten Waaren aufzunehmen, ohne dass jedesmal Vermessung, Verwägung, Einsichtnahme etc. geboten erscheint."

B) Das französische System,

a) nach den Dekreten vom Jahre 1848.

Wie schon oben bemerkt, konnten in Frankreich Magazine errichtet werden, wie das Dekret vom 4. März 1848 sich ausdrückt, „par les commissaires du Gouvernement sur la demande des chambres de commerce ou des conseils municipaux". Die in diesen Magazinen deponirten Waaren werden durch Scheine (récépissé) repräsentirt, die mit den in die Magazinsregister gemachten Einträgen vollständig übereinstimmen, und enthalten sollen: das Datum der Niederlegung der Waare, den Namen und Wohnort des Deponenten, die Gattung und Menge der Waare, den durch die Schätzungs-Commission festgestellten Werth. Sie übertragen das Eigenthum der Waaren und circuliren durch Indossament. Das Dekret spricht nur von Ausgabe Eines Scheines, der zu gleicher Zeit zum Verkauf und zur Verpfändung der Waare dient, allerdings mit der bedeutenden Modification, dass, wie Art. 5 des Erl. v. 26. März 1848 sagt, die deponirten Waaren auf Verlangen der Deponenten in verschiedene Loose getheilt werden können, für deren jedes ein besonderer récépissé ausgestellt werden konnte. Jedoch diess war nicht die einzige Inconvenienz des alten Systems. Auf dem récépissé musste der Werth der Waare enthalten sein,

festgestellt nach dem Marktpreis durch eine Schätzungscommission, bestehend nach Art. 4 des obengenannten Erlasses aus „des experts choisis par la chambre de commerce, le conseil municipal, ou la chambre consultative des arts et manufactures parmi les négociants et assisté d'un courtier de commerce". Man sieht, wie viele Mühe sich das Dekret gibt, den Schleier von einer Operation zu lüften, welche die Kaufleute des bestehenden Vorurtheils wegen so gerne dem Lichte entziehen. Wollte nun, wie das Dekret es gestattet, der Schein weiter indossirt werden, so war damit eine jedesmalige Einschreibung in die Magazinsregister verbunden, die bei der ersten Uebertragung gerechtfertigt, bei jedesmaliger Wiederholung aber der raschen Circulation im höchsten Grade schädlich und zeitraubend war.

Wurde am Verfalltag das récépissé, die dargeliehene Summe, nicht bezahlt, so hatte der Eigenthümer desselben den Regress entweder gegen den Schuldner und die Indossanten oder gegen die Waare nach seiner Wahl. Es ist einleuchtend, dass durch diese Bestimmung den vorliegenden Creditmitteln der reale Charakter wesentlich geschmälert wurde und der Zweck, den man mit der ganzen Einrichtung erreichen wollte, ein verfehlter war. Aber nicht genug, bestimmt das Dekret vom 26. März, Art. 11: „dans ce dernier cas (nemlich, wenn der Besitzer des récépissé den Regress gegen die deponirte Waare nimmt) le président du tribunal de commerce sur la simple production de l'acte de protêt ordonnera la vente de la marchandise aux enchères". Der Verkauf der Waare ist also mit gerichtlichen Formalitäten umgeben, die der leichten Realisirbarkeit und den Forderungen einer raschen Execution wesentlich Eintrag thun.

Die natürliche Folge war, dass der Handelsstand von den Wohlthaten, die diese Einrichtung im Gefolge haben sollte, keinen Gebrauch machte, und so konnte das exposé des motifs zu dem Gesetz von 1858 mit Recht sagen: „Avec les dispositions défiantes, qui régissent chez nous le système des Warrants, il est resté une des operations d'extrême ressource que l'emprunteur redoute pour son crédit, que le prêteur lui même n'aime pas pour sa sûreté".

Das neue Gesetz hat begründeten Anforderungen mehr Rechnung getragen und die meisten Mängel beseitigt.

b) nach dem Gesetze vom 28. Mai 1858.

„Art. 1. Les magasins généraux établis en vertu du décret d. 21. Mars 1848 et ceux qui seront créés à l'avenir recevront les matières premières, les marchandises et les objets fabriqués, que les négociants et industriels voudront y déposer. Ces magasins sont ouverts, les chambres de commerce ou les chambres consultatives des arts et manufactures entendues avec l'autorisation du Gouvernement et placés sous sa surveillance.

Des récépissés délivrés aux déposants énoncent leur nom, profession et domicile ainsi que la nature de la marchandise déposée et les indications propres à en établir l'identité et à en déterminer la valeur."

Der erste Abschnitt des 1. Artikels enthält die Bedingungen, unter denen ein Magazin eröffnet werden darf. Im Gegensatz zu den englischen Bestimmungen hierüber ist die Autorisation der Administrativbehörde nothwendig. Die öffentliche Meinung in Frankreich, die noch immer alles Heil von Oben erwartet, hat diese Bedingung entschieden verlangt, und in der That ist sie sowohl im Interesse der Deponenten als der etwaigen Gläubiger, die eine weitaus grössere Garantie für eine reelle Geschäftsbehandlung in dem beständigen Oberaufsichtsrecht der Behörden erblicken.

Der Abschnitt 2 enthält das essentiale der Form der Scheine und stellt einen Rahmen fest, innerhalb dessen die Interessenten sich frei bewegen können, der übrigens für die Gültigkeit der Papiere massgebend ist. Alles, was das Gesetz also verlangt, ist eine Bezeichnung der Waare, die ihre Identität ausser Zweifel setzt. Das Wesentliche dabei ist, dass die Experteneinschätzung, die das Dekret vom 21. März 1848 eingeführt hatte, damit abgeschafft ist, die ebensosehr Verzögerungen im Gefolge hatte, als sie Dritte Unbetheiligte in den Geschäftsgang einweihte. Mit Recht bemerkt das „Exposé des motifs" dazu: „Handelt es sich um den Verkauf, so können zwei Fälle eintreten: entweder die Waare hat einen Marktpreis, so braucht es keine Einschätzung; oder sie hat keinen Marktpreis oder ist der Verschlechterung ausgesetzt, so ist die Schätzung am Tage der Deponirung nicht massgebend

für den Werth der Waare am Tage des Verkaufs. Handelt es sich aber um die Verpfändung, so ist dabei zu bemerken, dass die auf die Waare geliehene Summe immer unter dem wahren Werth derselben bleiben wird, dass also der annähernd angegebene Werth auf Grund der Gattung, der Qualität, des Gewichts der Waare genügt."

Was die Form der Papiere speciell anbelangt, so wurde das von der Bank von Frankreich in Vorschlag gebrachte Formular allgemein adoptirt.

„Art. 2. A chaque récépissé de marchandises est annexé sous la dénomination de Warrant, un bulletin de gage, contenant les mêmes mentions que le récépissé."

Durch diesen Artikel ist die Einheit des Scheins, wie sie das Dekret von 1848 festgesetzt hatte, aufgehoben. Während früher der récépissé zu gleicher Zeit zum Verkauf und zur Verpfändung der Waare diente, also nothwendigerweise die eine Operation die andere ausschloss, werden nun zwei Scheine ausgegeben, wovon der eine (récépissé) als Verkaufsinstrument zum Zweck der Eigenthums-Uebertragung der Waare dient, der andere (Warrant) als Creditpapier zum Zweck der Verpfändung derselben.

„Art. 3. Les récépissés et les warrants peuvent être transférés par voie d'endossement, ensemble ou séparément.

„Art. 4. L'endossement du warrant séparé du récépissé vaut nantissement de la marchandise au profit du cessionnaire du warrant.

„L'endossement du récépissé transmet au cessionnaire le droit de disposer de la marchandise à la charge par lui lorsque le warrant n'est pas transféré avec le récépissé, de payer la créance garantie par le warrant ou d'en laisser payer le montant sur le prix de la vente de la marchandise.

„Art. 5. L'endossement du récépissé et du warrant doit être daté. L'endossement du warrant séparé du récépissé doit en autre énoncer le montant intégral en capital et intérêt de la créance garantie, la date de son échéance et le nom, profession et domicile du créancier.

„Le premier cessionnaire du warrant doit immédiatement faire transcrire l'endossement sur les registres du magasin, avec les

énonciations, dont il est accompagné. Il est fait mention de cette transcription sur le warrant."

Die Operationen, welche hiernach mit den in den öffentlichen Magazinen deponirten Waaren zulässig sind, können folgende sein:

Will der Deponent die deponirte Waare verpfänden, so übergibt er dem Gläubiger den indossirten Warrant, getrennt vom récépissé. Dadurch tritt der Forderungsberechtigte in alle Rechte und Privilegien des Pfandgläubigers ein.

Will der Deponent seine Waare verkaufen, so überträgt er das Eigenthum an derselben, vorausgesetzt, dass sie noch nicht verpfändet ist, durch einfache Indossirung beider Scheine auf den Käufer. Ist die Waare schon verpfändet, so überträgt er den récépissé allein auf dieselbe Weise und der Käufer wird Eigenthümer, aber mit der Verpflichtung, dem Inhaber des warrant den Betrag seiner durch das Warrant-Indossament garantirten Forderung herauszubezahlen.

Ein Kammermitglied hatte den Antrag gestellt, anstatt der Worte in Art. 4: „le droit de disposer" zu setzen: „la propriété de la marchandise". Allein es wurde der erstere Ausdruck beibehalten, in der Erwägung, dass nicht blos Eigenthums-Uebertragung Zweck des Indossaments sein kann, sondern Uebertragung der Rechte jeglicher Art, dass also namentlich auch der Warrant übertragen werden kann unter dem Titel des Mandats. Dass das Indossament hierüber nichts Näheres enthalten kann, versteht sich von selbst; es müssen eben im Falle von Differenzen die Bücher, Correspondenzen etc. vorgelegt werden.

Das Datum, welches Art. 5 verlangt, wurde als nothwendig erachtet zur Wahrung der Rechte Dritter. Was nun aber ist die Folge, wenn das Datum fehlt? Wir haben hier zu unterscheiden zwischen dem récépissé und dem warrant. Durch das fehlende Datum beim Indossament des récépissé wird das Recht, über die Waare zu verfügen, in keiner Weise alterirt, aber mit dem Unterschied, dass, wenn die vom Gesetze verlangten Formalitäten erfüllt sind, die Präsumtion für das Eigenthumsrecht des Cessionars spricht, während im entgegengesetzten Falle nur ein Mandat des Cessionars präsumirt wird.

Anders verhält es sich mit dem fehlenden Datum beim Indossament des Warrant. Der nicht indossirte Warrant hat keine Bedeutung. Durch das erste Indossament wird der Akt der Verpfändung constatirt. Hiedurch unterscheidet sich der Warrant von den ihm sonst gleich stehenden Papieren, wie der Wechsel etc. Sind bei der Verpfändung die nöthigen Formalitäten nicht erfüllt, so kann der Cessionär von dem Privilegium keinen Gebrauch machen, das das Gesetz ihm sonst einräumt. Er kann im Falle des Concurses als Gläubiger, aber nicht als privilegirter Gläubiger auftreten.

Durch die Bestimmung, Abschnitt 2 des Art. 5, dass der erste Cessionär des warrant das Indossament sofort in die Magazinsregister eintragen lassen solle, kam die Regierung den Wünschen des Handelsstandes entgegen, der eine Abänderung des Dekrets vom Mai 1848 in dieser Hinsicht verlangte; denn constatiren wir vor Allem, dass das Verlangen des Dekrets, die Indossamente des récépissé in die Magazinsregister eintragen zu lassen, nicht nur den Verhältnissen nicht entsprach, sondern sogar zweckwidrig war. Bei dem Indossament des warrant freilich ist die Einschreibung geboten; diess schreibt schon Art. 95 des Code de commerce vor, der die Einregistrirung eines Verpfändungs-Aktes verlangt, liegt aber weiterhin im Interesse der Sicherheit. Was aber für das erste Indossament gilt, gilt damit nicht auch für die folgenden. Denn diese sind die einfache Uebertragung des einmal begründeten Rechtsvortheils; das Papier selbst circulirt wie jedes andere ihm gleichstehende Handelspapier (Exposé des motifs).

„Art. 6. Le porteur du récépissé separé du warrant peut même avant l'échéance payer la créance garantie par le warrant.

„Si le porteur du warrant n'est pas connu, ou si, étant connu il n'est pas d'accord avec le débiteur sur les conditions, aux quelles auvait lieu l'anticipation de paiement, la somme due, y compris les intérêts jusqu'à l'échéance est consignée à l'administration du magasin général, qui en demeure responsable et cette consignation libère la marchandise."

Der vorstehende Artikel hat hier den Fall im Auge, wo der Besitzer der Waare irgend welche günstige Conjunkturen, die der Markt vorübergehend darbietet, benützen und desswegen

seine Waare von dem auf ihr ruhenden Pfande frei machen will. Auch hier sind zwei Fälle denkbar, entweder der Inhaber des Warrant, d. h. der Pfandgläubiger, ist bekannt, oder er ist nicht bekannt. Ist er bekannt, so macht sich die Sache sehr einfach: der Waarenbesitzer bezahlt Capital und Interessen und befreit dadurch die Waare. Billigkeitsgründe veranlassten wohl den Gesetzgeber, den Warrant-Inhaber, der sein Capital ohne augenblickliche Gelegenheit zur Wiederanlegung zurückbezahlt erhält, einen weiteren 10tägigen Zins zuzugestehen. Ist der Warrant-Inhaber nicht bekannt, so kann der Betrag der Forderung sammt Zinsen bis zum Verfalltag bei der Magazinsverwaltung hinterlegt werden. Der Commissions-Bericht sagt hiezu, man hätte es für ungerecht gehalten, wenn der Warrant-Inhaber, dessen Namen man aus den Magazinsregistern nicht immer erfahren kann, nur einen um soviel geschmälerten Zinsbetrag erhalten sollte, während er sein Capital für die auf dem warrant bestimmte Zeit sicher angelegt zu haben glaubt.

Ausserdem wird wohl der durch die rasche Befreiung gehoffte Vortheil den Mehrbetrag der Zinsen bei der kurzen Verfallzeit jederzeit übersteigen. Der Commissions-Bericht glaubt weiter, dass die Magazins-Verwaltung bei der gewöhnlich grossartigen Anlage der Docks die nöthige Sicherheit zur Deponirung des Geldes gewähre, da ja die Veruntreuung einer in der Regel nicht so bedeutenden Summe nicht im Verhältniss zu dem daraus erwachsenden Nachtheile stehe. Wer den Verlust einer solchen Summe zu tragen habe, darüber enthält das Gesetz nichts; es ist also die Entscheidung in jedem einzelnen Falle den Gerichten überlassen.

„Art. 7. A défaut de paiement à l'échéance le porteur du warrant séparé du récépissé peut, huit jour après le protêt et sans aucune formalité de justice, faire proceder à la vente publique aux enchères et en gros de la marchandise engagée dans les formes et par les officiers publiques indiqués dans la loi du 28. mai 1858.

„Dans le cas, où le souscripteur primitif du warrant l'a remboursé, il peut faire procéder à la vente de la marchandise comme il est dit au paragraphe précédent, contre le porteur de récépissé

huit jours après l'échéance et sans qu'il soit besoin d'aucune mise en demeure.

„Art. 8. Le créancier est payé de sa créance sur le prix directement et sans formalité de justice, par privilège et préférance à tous créanciers sans autre déduction que celle 1) des contributions indirectes, des taxes d'octroi et des droits de douane dus par la marchandise; 2) des frais de vente, de magasinage et autres frais pour la conservation de la chose.

„Si le porteur du récépissé ne se présente pas lors de la vente de la marchandise, la somme, excédant celle qui est due au porteur du warrant est consignée à l'administration du magasin général, comme il est dit à l'article 6."

Die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 7 ist ein Fortschritt gegenüber dem Dekrete vom Jahre 1848. Der code de commerce setzt für den Verkauf einer verpfändeten Sache einen Spruch der betreffenden Gerichtsbehörde voraus. Das Dekret von 1848 verwandelt ihn im vorliegenden Fall in ein einfaches Visa des Gerichtspräsidenten. Das exposé des motifs erkennt nun an, dass die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Verkaufs unmöglich in das Belieben des Präsidenten gelegt werden könne, dass dieses Visa vielmehr nur dazu da sei, um zu untersuchen, ob Alles in Ordnung zugegangen sei. Wenn es aber eine blose Formalität ist, so ist es eine kostspielige und zeitraubende, die im Interesse der Sache beseitigt werden müsste.

Die Protesterhebung ist vorgeschrieben. Sie ist nothwendig wegen des Regressrechtes gegen die vorhergehenden Indossanten. Der Warrant-Inhaber wird aber wegen Unterlassung des Protestes seines Rechts auf die Waare wohl nicht verlustig gehen. Nicht nothwendig ist die Protesterhebung, wenn der, welcher den Warrant zuerst unterschrieben, diesen durch Bezahlung der Forderung einlöst und nun seine Rechte an den geltend macht, an den der récépissé nachher durch Indossirung überging. Duvergier nimmt diess an; denn der erste Besitzer des récépissé hat jedenfalls nur soviel von dem Werthe der Waare erhalten, als nach Abzug der darauf haftenden Pfandschuld übrig blieb, und der nachherige Besitzer desselben hat ja nach Art. 4, Abs. 2 die Verpflichtung übernommen, die Pfandforderung zu bezahlen. Eine Benachrich-

tigung des Besitzers der verpfändeten Waare von dem Verfalltag des warrant ist schon desswegen nicht nöthig, weil es dem Inhaber des récépissé, der ja den Verfalltag kennt, überlassen werden muss, für die Einhaltung desselben zu sorgen.

Art. 8 setzt den gesetzlich zulässigen Abzug vom Kaufpreis der Waare fest. Die Zollbehörde hat in Frankreich das Recht, sämmtliche Mobilien des Zollschuldners bei mangelnder Zahlung zur Deckung der schuldigen Zollsumme beizuziehen. Dieses Privilegium ist im vorliegenden Gesetz auf die Waaren beschränkt, von denen noch kein Zoll bezahlt wurde. Es ist dadurch eine der Hauptbeschwerden gehoben, zu denen das Gesetz von 1848 Veranlassung gab.

Die Beifügung des Abs. 2 geschah auf Antrag der Commission des corps legislatif und ist analog der Bestimmung des Art. 6, Abs. 2.

„Art. 9. Le porteur du warrant n'a de recours contre l'emprunteur et les endosseurs qu'après avoir exercé ses droits sur la marchandise et en cas d'insuffisance.

„Les délais fixés par les Art. 165 et suivants du Code de commerce, l'exercice du recours contre les endosseurs ne courent que du jours où la vente de la marchandise est realisée.

„Le porteur du warrant perd en tout cas son recours contre les endosseurs, s'il n'a pas fait procéder à la vente dans *le mois* qui suit la date du protêt."

Eine Hauptbeschwerde, die gegen das frühere System gerichtet wurde, war das Recht des Gläubigers, sich am Verfalltag des warrant im Falle der Nichtbezahlung nach seiner Wahl entweder an den Schuldner oder an die verpfändete Waare zu halten. Die Wirkung hievon ist einleuchtend. Der Credit des Schuldners war dadurch doppelt belastet. Denn einmal musste er am Verfalltage die schuldige Summe baar daliegen haben und dann war das Capital, das in der Waare steckte, gebunden. Dadurch waren die Vortheile des ganzen Systems, das gerade seine Hauptstütze in dem Wesen des Real-Credits zu suchen hatte, illusorisch gemacht.

Der Gesetzgeber des Jahres 1858 hat diess eingesehen. Denn das exposé des motifs erkennt gerade in der Bestimmung

des vorliegenden Artikels, dass der Gläubiger sich nur aus der verpfändeten Waare bezahlt machen könne und erst im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses einen Regress an die Person des Schuldners, resp. der Indossanten habe, eine Hauptwohlthat des gegenwärtigen Gesetzes, zumal da es ihm ja frei steht, nur soviel auf die Waare zu leihen, als sie eben werth ist und alle lästige Formalitäten beim Verkauf derselben beseitigt sind. Ausserdem sagt der Commissionsbericht ausdrücklich, dass der Partie das Recht nicht genommen werden solle, sich über eine andere Art der Bezahlung, also namentlich darüber zu verständigen, wie weit die Person des Schuldners zugezogen werden solle.

Eine weitere Bestimmung im Art. 9 behandelt die Verjährungsfrist. Einerseits lag es im Interesse des Inhabers des warrant, dass ihm nicht eine zu kurze Frist gesetzt werde, durch deren Ablauf er, wenn in dieser Zeit der Verkauf der Waare nicht hätte bewerkstelligt werden können, des Rechts, sich im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses an die Indossanten zu halten, verlustig würde. Andererseits durften die Indossanten nicht zu lange an ihre Verpflichtung, die sie durch ihre Indossirung übernommen, gebunden sein.

Das Gesetz bestimmt nun, dass die im Art. 165 des Code de commerce festgesetzte Regressfrist den Indossanten gegenüber erst vom Tage des Verkaufs der Waare zu laufen beginne, dass der Verkauf der Waare aber im Verlauf eines Monats vom Tag der Protesterhebung an stattfinden muss. Diess hat auch darin seine Berechtigung, dass in einer kurzen ihm gegebenen Frist der Marktpreis der Waare niedrig stehen könnte und er, nur um sein Recht gegen die Indossanten nicht zu verlieren, gezwungen wäre, die Waare um jeden Preis zu verkaufen. Auch in diesem Falle erkennt der Commissionsbericht das Recht der Partieen an, einen längeren Termin für den Verkauf der Waare zu stipuliren.

Untersuchen wir die Wirkungen, die der vorliegende Artikel auf die dabei in Frage kommenden Personen ausübt, so haben wir dreierlei zu unterscheiden:

Erstens: die Unterlassung der Protesterhebung in der durch den Code de commerce festgesetzten Frist und des Verkaufs der Waare innerhalb eines Monats vom Tage der Protesterhebung an

zieht den Verlust des Regressrechts nur gegen die Indossanten nach sich. Von einer Frist dem ersten Schuldner gegenüber ist im Gesetze nirgends die Rede.

Zweitens: das eben Gesagte hat nur Bezug auf die Indossanten, und den, der die Schuld ursprünglich, nicht aber auch auf den letzten Besitzer des récépissé, der ihn durch einfache Indossirung erworben hat. Dieser ist durch das Nichteinhalten der genannten Fristen in keiner Weise von seiner Verpflichtung befreit. Will er sich derselben entledigen, so ist ihm ja durch Art. 6 das Recht eingeräumt, falls der Besitzer des Warrant unbekannt ist, die schuldige Summe sammt Zinsen bis zum Verfalltage bei der Magazins-Verwaltung zu deponiren.

Drittens: kann der letzte Besitzer des récépissé nicht auch im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses für die Waare persönlich in Anspruch genommen werden, denn er hat ja nach dem Wortlaut des Art. 4 nur die Verpflichtung übernommen „de payer la créance garantie par le warrant *ou d'en laisser payer le montant sur le prix de la vente de la marchandise*". Denn nirgends ist im Gesetz davon die Rede, dass der Warrantbesitzer auch einen Regress gegen die Person des Besitzers des récépissé habe.

Diese Auslegung giebt Duvergier's Sammlung.

„Art. 10. Les porteurs de récépissés et de warrants ont sur les indemnités d'assurance dues, en cas de sinistres, les mêmes droits et privilèges que sur la marchandise assurée."

Der vorliegende Artikel sichert den Pfandgläubiger auch in Unglücksfällen durch seine Ansprüche auf die Versicherungspolice ganz analog den Bestimmungen, die dem Hypotheker-Gläubiger ein Recht auf die Versicherungsprämie der verpfändeten Immobilien zuerkennen. Natürlich ist hiebei vorausgesetzt, wie es auch in den Statuten der Docks-Verwaltung gewöhnlich enthalten ist, dass die Versicherung der in den Magazinen gelagerten Waaren obligatorisch ist. Eine zwingende Bestimmung enthält das Gesetz jedoch in keiner Weise.

„Art. 11. Les établissements publics de crédit peuvent recevoir les warrants comme effets de commerce avec dispense d'une des signatures exigées par leurs statuts."

Das Verhältniss, in dem die warrants zu den grossen Credit-Instituten stehen, ist eine der wichtigsten Lebensfragen des ganzen Systems. Denn Zweck desselben ist ja gerade, möglichst leicht auf deponirte Waaren Geld zu erhalten. Wie kommt nun das Gesetz dieser Anforderung nach? Es erlässt den betreffenden Instituten bei Annahme der warrants eine der durch ihre Statuten geforderten Unterschriften. Hiernach können sie die comptoirs d'escompte mit einer Unterschrift, die Bank von Frankreich mit zweien annehmen. Die Bestimmungen des „arrêté de 26. mars", dass der récépissé angehängt sein müsse, sind hiedurch aufgehoben und die warrants auf die gleiche Linie mit den andern Creditpapieren, also namentlich den Wechseln gestellt. Und in der That, wie wäre es dem kleinen Industriellen möglich, von der ganzen Einrichtung Gebrauch zu machen, wenn mehrere Unterschriften verlangt würden, und ist denn, so ruft das exposé des motifs aus, das Privilegium, das der Pfandgläubiger in Beziehung auf die verpfändete Waare geniesst, nicht eine grössere Garantie als die beste Unterschrift?

Wir kommen eingehender auf diese Frage bei Besprechung des betreffenden Theils des belgischen Gesetzes zurück, weil gerade in Belgien ein heftiger Streit über die Art der Zulassung der warrants bei den Banken entstanden ist, und das so wohlthätige Institut an der Hartnäckigkeit der Bankadministrationen zu scheitern droht.

Wir schildern hier noch kurz die Art und Weise, wie namentlich die Bank von Frankreich und das comptoir national d'escompte bei der Discontirung der warrants verfährt.

Jedes dieser Institute hat bei den docks einen Delegirten, der seine bureaux daselbst hält. Will nun Jemand Geld auf seine deponirten Waaren aufnehmen, so setzt er sich in Verbindung mit dem Bankbeamten. Dieser, durch die grosse Praxis mit den Waarenverhältnissen genau bekannt, bestimmt den augenblicklichen Marktpreis derselben unter Zugrundlegung einer jeden Monat zwischen der Bank und der Docks-Verwaltung vereinbarten Tabelle und zugleich die Höhe der Summe, die darauf geliehen werden kann; denn, wie schon an einem andern Orte erwähnt worden ist, diese wird stets 10—30 % unter dem wahren Werth der

Waare sich halten, wozu die grossen Preisfluctuationen, die mögliche Verschlechterung der Waare die Bank vollständig berechtigen. Sind der Deponent und der Bankbeamte handelseinig geworden, so indossirt jener den warrant nach den Vorschriften des Gesetzes, lässt dieses erste Indossament in die Magazinsregister eintragen und lässt sich den Betrag bei der Bank ausbezahlen, welche stets die Abmachungen ihres Delegirten ratificirt, oder hinterlegt er das Papier zur Eröffnung eines Contocorrent.

Die Verfallzeit wird in der Regel auf 90 Tage festgesetzt, nach deren Ablauf durch gegenseitige Verständigung jeder Zeit eine Verlängerung des Termins verabredet werden kann. Für die Bank liegt weder hierin eine Gefahr, noch darin, dass der Pfandschuldner auf den bestimmten Tag nicht bezahlt, da sie durch Zuwarten ihres Rechtes in keiner Weise verlustig wird.

„Art. 12. Celui qui a perdu un récépissé ou un warrant, peut demander et obtenir par ordonnance du juge en justifiant de sa propriété et en donnant caution un duplicat, s'il s'agit du récépissé, le paiement de la créance garantie, s'il s'agit du warrant."

Als Bedingungen, von deren Erfüllung beim Verlust eines der Scheine es abhängt, ob ein Duplicat ausgestellt wird, resp. ob der Verlierende von seinem Recht Gebrauch machen darf, die Zahlung der Schuldforderung zu verlangen, sind drei genannt:

1) hat sich der Deponent an den Präsidenten des betreffenden Handelsgerichts zur Einholung der Ermächtigung hiezu zu wenden;

2) hat er sich über sein Eigenthumsrecht auf das Verlorene auszuweisen. Diess geschieht nicht allein, wie es der Gesetzes-Entwurf wollte, durch Vorzeigung der Bücher, (denn manche Capitalisten werden keine besitzen,) sondern durch alle mögliche Beweismittel, die der Präsident zu prüfen hat;

3) hat er eine Caution zu stellen.

Art. 13 und folgende handeln von den dem Fiscus zukommenden Gebühren (enregistrement).

Diess sind die gesetzlich in Frankreich geltenden Bestimmungen, denen der Kammerbericht hinzufügt:

„c'est avant tout un réglement d'administration publique intélligent et simple, qui fera le succès de la loi."

Von den schon oben erwähnten Verordnungen, die zur

Vervollständigung des ganzen Systems erlassen wurden, ist zuerst das decret impérial vom 12. mars 1859 zu erwähnen. Es theilt sich in 3 Theile: der erste, von dem in dem hierauf bezüglichen spätern Abschnitt gesprochen werden wird, behandelt die innere Einrichtung der docks; der zweite die warrants; der dritte endlich die ventes publiques.

Der zweite Theil, der hier vorzugsweise von Interesse ist, setzt zuerst die Mäklergebühren fest und enthält sodann folgende weitere Bestimmungen:

Derjenige, in dessen Händen sich der récépissé und warrant vereint befinden, kann die Theilung der Waare in soviel Loose, als es ihm beliebt, verlangen, denen entsprechend ihm sodann eine gleiche Anzahl récépissés und warrants ausgestellt werden.

Jeder Cessionar des einen oder andern Scheins kann die Einschreibung des zu seinen Gunsten gemachten Indossaments in die Magazinsregister verlangen.

Die Magazins-Verwaltung ist gehalten auf Verlangen des Inhabers eines der beiden Scheine die auf der Waare haftenden Schulden und Unkosten zu liquidiren.

Auf das Vorzeigen des protestirten warrant hin hat die Magazins-Verwaltung dem mit dem Verkauf beauftragten Makler allen Vorschub zu leisten.

Die Magazins-Verwaltung liefert die auf dem Executionsweg gekaufte Waare nur aus gegen Vorzeigung des Verkaufs-Protokolls und gegen Nachweis der bezahlten Gebühren und privilegirten Unkosten der durch den warrant garantirten Summe, und endlich eventuell der Deponirung der die Schuldforderung übersteigenden Summe in dem in Art. 8 des Gesetzes vorgesehenen Fall.

Das Circular des Handelsministers vom 12. April 1859 ist eine Instruktion zur Handhabung des Gesetzes durch Präfekten und enthält grossentheils eine Wiederholung des im Gesetze und im kaiserlichen Dekret Gesagten.

C) Das belgische System,

a) nach dem Gesetze vom 26. Mai 1848.

„Art. 1. Des titres de possession (warrants), transmissibles par voie d'endossement pourront être délivrés pour les denrées

ou matières premières, deposées dans les entrepôts francs et publics, conformément à la loi du 4. mars 1846.

„Le gouvernement pourra admettre dans les magasins spéciaux dependant de ces entrepôts ou dans d'autres locaux offrant les garanties nécéssaires des marchandises indigènes destinées à jouir du bénéfice de la disposition qui précède.

„Art. 2. Ces titres sont extraits d'un registre à souche et timbrés au droit fixe de 3 francs.

„Art. 3. L'endossement détermine le droit de propriété ou le droit de garantie qu'il confère. Le reste soumis aux conditions prescrites par les articles 136—139 du Code de commerce.

„Art. 4. Le comptoir d'escompte, institué par l'article 5 de la loi du 20. mars 1848, pourra affecter le tiers de son capital à des prêts sur titres de possession des marchandises indigènes ou sur d'autres garanties à désigner par le gouvernement.

„Art. 5. Le gouvernement désignera les marchandises aux quelles sont applicables les dispositions des articles précédents.

„Art. 6. Les règles relatives à l'entretien des marchandises et à la responsabilité des dépositaires, établies par la loi du 4. mars 1846, seront observées à l'égard des marchandises indigènes.

„Ces marchandises seront soumises aux mêmes droits d'entrepôts que les marchandises étrangères.

„Art. 7. Le gouvernement réglera l'application de la présente loi."

Es erübrigt, hiezu einige wenige Bemerkungen zu machen. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Missstände sind dieselben, wie sie schon aus Veranlassung der Besprechung des französischen Gesetzes von 1848 erwähnt wurden.

Durch Art. 1 ist die Einheit des Titels gesetzlich festgestellt. Diess gab zu den stärksten Klagen Anlass; denn war die deponirte Waare einmal verpfändet, so konnte insolange keine Eigenthums-Uebertragung stattfinden, als nicht die durch den warrant garantirte Schuldsumme bezahlt war, da ja der einzige Schein, der ausgestellt wurde, durch die Pfandbestellung schon in andere Hände übergegangen war.

Derselbe Artikel ermächtigt nur die an den Regierungs-entrepôts angestellten Beamten zur Ausstellung der Scheine. Es

ist einleuchtend, dass für vorwiegend kaufmännische Operationen, die mit diesem Akt in Verbindung stehen, die Beamten sich nur wenig eigneten, dass besonders eine Untersuchung des Eigenthumsrechts bei den deponirten Waaren durch dieselben, wie sie durch Vorlegung kaufmännischer Beweismittel stattfinden musste, Unzuträglichkeiten im Gefolge hatte, die dem Geschäftsgang eine gewisse Unsicherheit verliehen. Das neue Gesetz hat, wie nachher gezeigt werden wird, diese Bestimmung abgeändert.

Der ausgestellte Schein war, wie Art. 1 und 3 sagt, durch Indossament übertragbar. Das Blankoindossament, das der belgische Handelsstand so gerne in dem Gesetz eingeführt hätte, weil es der Kaufmann liebt, seine Operationen der Oeffentlichkeit zu entziehen, war unmöglich gemacht; denn der Cessionar des Warrant könnte ja Missbrauch treiben mit einem Scheine, der ihm zugestellt war zum Zweck der Verpfändung der Waare und den er nun einem gutgläubigen Dritten unter dem Titel des Eigenthums überträgt. Um dem vorzubeugen, bestimmte das Gesetz, dass die betreffenden Artikel des Code de commerce hier massgebend sein sollten. Diese verlangen, dass das Indossament das Datum der Indossirung, den Werth, den der Warrant repräsentirt, und den Namen desjenigen, zu dessen Gunsten die Indossirung geschah, enthalte.

Nach dem Dekret vom 18. Juni 1848 sollte das Indossament weiter angeben, ob durch dasselbe Eigenthum übertragen oder ein Pfand bestellt wird.

Zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und im Interesse des raschen Umsatzes hat das neue Gesetz das Blanko-Indossament zugelassen.

Die weiteren Artikel sind untergeordneter Natur.

Um den Art. 7 des vorliegenden Gesetzes zur Ausführung zu bringen, erschien zur Regelung der administrativen Verhältnisse ein königliches Dekret datirt vom 15. Juni 1848.

Die mehr lokalen reglementären Bestimmungen dieses Dekrets hier weiter anzuführen, wäre nicht zweckentsprechend und würde zu weit führen. Es sei hier nur erwähnt, dass der Schein in verschiedene Loose getheilt werden durfte gegen Rückgabe des Originals, und dass im Falle des Verlusts eines Scheins die Waare

erst nach Ablauf eines Monats vom Tage des Anschlags an der Börse oder dem Rathhaus zurückgezogen werden durfte. Nach Ablauf dieser Frist haben solche, die Ansprüche auf die deponirten Waaren erheben, keinen Regress mehr an den Deponenten.

b) nach dem Gesetz vom 18. November 1862.

„Art. 1, § 1. Le warrant est un titre de commerce délivré en double, par un tiers, à la personne qui prouve avoir la libre disposition des marchandises, objet du titre. Le double port le nom de cédule.

„§ 2. Pour les marchandises déposées dans les entrepôts francs et publics régis par la loi du 4. mars 1846, les warrants et les cédules sont délivrés par les personnes au nom desquelles les marchandises ont été transcrites à cet effet.

„§ 3. En tout autre cas, les warrants et les cédules peuvent être délivrés par le dépositaire des marchandises."

Der erste Artikel des vorliegenden Gesetzes zeichnet sich aus durch die scharfe Präcision, mit dem er das Wesen des Warrant festsetzt.

Er weist ihm seine Stelle unter den übrigen Handelspapieren an, und constatirt sodann den totalen Umschwung, den das neue System gegenüber dem alten gewonnen, durch die Worte „délivré en double". Schon bei Gelegenheit der Besprechung der französischen Gesetzgebung wurde der bedeutende Fortschritt erwähnt, der hierin liegt; denn war die Waare theilweise verpfändet, so konnte der übrige Theil insolange nicht verkauft werden, als nicht die Verpfändung in irgend einer Weise ihr Ende erreicht hatte, und umgekehrt konnte bei einem Verkauf auf Credit der Kaufpreis der Waare erst an dem stipulirten Verfalltag erhoben werden, da zum Zweck der vorherigen Verpfändung kein Schein vorhanden war. Die durch den vorliegenden Artikel neugeschaffene cédule ist dem französischen récépissé durchaus gleichgestellt.

Auf die Frage: „durch wen werden die Warrants ausgestellt?" antwortet der Artikel kurz: „par un tiers".

Dieser Dritte ist in der Regel der Depositar der Waare, also derjenige, in dessen Magazine die Waare niedergelegt wird.

Ausgeschlossen sind ausdrücklich die von der Regierung verwalteten öffentlichen Niederlagen.

Alle hier lagernden Waaren müssen zum Zweck der Warrantbelastung auf den Namen Dritter, so namentlich bei den durch Aktien gegründeten Docksentrepôts auf den Namen der betreffenden Magazins-Verwaltung eingeschrieben werden.

Es ist diess gerade die umgekehrte Bestimmung des früheren Gesetzes, wornach die Administration der entrepôts francs et publics, d. h. also öffentliche Beamte allein dazu ermächtigt waren. Die durch letztere Anordnung entstandenen Inconvenienzen wurden bald fühlbar. Eine Behörde, die dem Handel und seinen Gewohnheiten ferne steht, konnte sich doch unmöglich mit Erfolg damit befassen, beim Eingang der Waare das freie Dispositionsrecht des Deponenten über dieselbe zu untersuchen, und doch hängt gerade davon das Vertrauen ab, das als erste Bedingung der Benützung der Einrichtung nothwendig vorhanden sein muss; sie konnte unmöglich mit der gehörigen Sorgfalt die Erhaltung der Waare, die Sicherung derselben vor Gefahren sich angelegen sein lassen, die ja doch die einzige Garantie für die Forderung, resp. Realisirung des Pfands boten.

„Art. 2. Le droit à la libre disposition s'établit par toutes preuves commerciales."

Der Artikel 4 des belgischen Entwurfs hatte als solchen ausdrücklich die Vorzeigung des Conossaments oder Frachtbriefs mit dem Bemerken, dass das Frachtgeld bezahlt sei, verlangt. Das Gesetz selber will dem einzelnen Fall in keiner Weise vorgreifen, indem man überhaupt die angeführten Beweismittel für zu beschränkend hielt.

„Art. 3, § 1. Le warrant porte en tête le mot warrant; la cédule le mot cédule.

„§ 2. Il est fait mention sur la cédule que ce titre ne donne droit, entre les mains du tiers porteur, à la délivrance de la marchandise, que contre la représentation du warrant, portant ordre de délivrance, signé par le premier souscripteur de la cédule.

„§ 3. Le warrant et la cédule sont datés et signés par celui qui les émet, et ils indiquent le nom, qualité et domicile de celui à qui ils sont délivrés.

„§ 4. Ils énoncent l'espèce de la marchandise, sa quantité, son poids, la nature de l'emballage, les marques des colis, et s'il y a lieu, la quantité et le poids des échantillons qui auront été levés.

„§ 5. Ils désignent le magasin où la marchandise est déposée, et s'il y a lieu, par qui elle est assurée contre les risques d'incendie ou autres.

„§ 6. Ils déterminent la date à partir de laquelle les droits de magasin et les autres charges sont dus."

Hat ein Dritter die cédule erworben, so gibt sie auf Auslieferung der Waare nur dann ein Recht, wenn auch der Warrant vorgezeigt wird und zwar versehen mit der Unterschrift des ersten Verkäufers der cédule.

Diese Bestimmung hat den Zweck, die Rechte desjenigen zu sichern, der die Waare zuerst verkauft hat; denn hat dieser als Kaufpreis durch Indossirung des warrant ein Pfandrecht an der Waare sich erworben, so kann er diesen warrant möglicherweise in blanco um einen geringeren als den ursprünglichen Betrag umsetzen. Circulirt nun der Warrant und kommt schliesslich in die Hände desjenigen, der sich die Waaren ausliefern lassen will, so glaubt dieser seiner Verpflichtung entbunden zu sein, wenn er die niedrigere auf den warrant geliehene Summe bezahlt; ist dagegen die Unterschrift des ersten Verkäufers erforderlich, so wird er diese nur dann beifügen, wenn der ganze, durch den warrant garantirte, Schuldbetrag bezahlt ist. Herr v. Boë erläutert diesen Artikel in seinem Bericht an die Kammer durch folgendes Beispiel: Nehmen wir an, dass der Käufer dem ursprünglichen Verkäufer der Waare 8000 Fr. schuldig geworden sei von 10,000 Fr., die den Werth der Waare repräsentiren, und dass dieser letztere den warrant um 6000 Fr. in blanco verhandelt habe. Der Inhaber der cédule, der die 8000 Fr. schuldig geworden ist, kann wie jeder andere den warrant erwerben, indem er die 6000 Fr. bezahlt. Der Besitz dieser beiden Scheine gibt ihm aber nur dann ein Recht, frei über die Waare zu disponiren, wenn er die Unterschrift des ersten Verkäufers einholt und dieser wird sie nur dann geben, wenn die restirenden 2000 Fr. bezahlt sind.

Durch die übrigen §§. des Art. 3 soll die Identität der Waaren vollständig hergestellt werden.

„Art. 4. §. 1. Le warrant accompagné de la cédule représente, entre les mains de celui qui a levé ces titres, ou à l'ordre duquel ils ont été délivrés, la libre disposition de la marchandise.

„§. 2. Le warrant accompagné de la cédule représente, entre les mains du tiers porteur, le droit à la libre disposition de la marchandise, si le warrant porte l'ordre de délivrance signé par le premier souscripteur.

„§. 3. Le warrant séparé de la cédule représente la possession des marchandises à titre de gage.

„§. 4. La cédule séparée du warrant représente le droit de disposer des marchandises grevées de gage par le warrant.

„Art. 5. §. 1. Le warrant et la cédule peuvent être délivrés à l'ordre d'un tiers.

„§. 2. Ils sont transmissibles par endossements. L'endossement peut être opéré en blanc. Il confère, dans ce cas, au porteur les droits d'un endossement régulier.

„Art. 6. §. 1. En cas de transmission separée de la cédule et du warrant mention est faite sur chacun des titres, de la créance garantie par le warrant et de son échéance.

„§. 2. Cette mention est signée sur la cédule par le porteur du warrant, et sur le warrant par le porteur de la cédule.

„§. 3. Si l'échéance est à un jour férié légal, elle est prolongée jusqu'au lendemain."

„Art. 7. Le warrant séparé de la cédule vaut à l'égard des tiers de bonne foi, titre de gage pour toute la valeur de la marchandise s'il n'indique pas le montant de la somme dont il garantit le payement.

„Art. 8. §. 1. Le débiteur et le tiers porteur de la cédule, obligés de payer, par l'exercice du privilège du warrant, une somme supérieurre à celle qu'ils doivent, ont un recours, pour la différence dont ils sont lésés, contre celui qui a abusé du warrant.

„§. 2. Le tiers porteur de la cédule a de plus un recours solidaire entre les endosseurs antérieurs de ce titre."

Der warrant und die cédule sind, wie auch das französische

Gesetz bestimmt, durch Indossament übertragbar. Dieses kann auch Blankoindossament sein, dem die gleichen Wirkungen, wie einem regelmässigen Indossament zukommen; d. h. versehen mit der Unterschrift desjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, können diese Scheine von Hand zu Hand gehen und dem Cessionar alle durch sie bedingten Rechte übertragen.

Das Indossament der cédule und des warrant, welch letzterer mit der Auslieferungsordre versehen sein muss, gibt dem Inhaber das Recht, frei über die Waare zu verfügen. Es bedeutet also Uebertragung des Eigenthums auf den Inhaber und liefert namentlich den Beweis der geleisteten Zahlung.

Der warrant gibt in den Händen des Inhabers einen Pfandrechtstitel auf die Waare. Er erlangt dadurch das Recht, die Bezahlung der Summe, die er auf die Waare vorgestreckt hat, zu verlangen, sofern die Summe nicht den Betrag überschreitet, der auf dem warrant genannt ist.

Indem der Schuldner auf dem warrant seine Schuld nebst deren Verfalltag angibt, begrenzt er damit den Betrag, für den er überhaupt umgesetzt werden kann; hat er diese Vorsicht nicht gebraucht, so ist er genöthigt, dem dritten Besitzer die Summe zu bezahlen, die dieser auf den Schein vorgestreckt hat, ebenso unter Vorbehalt des Regressrechtes gegen den Cessionar, der mit dem Warrant Missbrauch getrieben hat, indem er ihn für eine höhere Summe umgesetzt hatte, als wozu er das Recht hatte.

Die cédule getrennt vom warrant gibt dem Inhaber das Recht über die Waare zu verfügen, unter Vorbehalt der durch den warrant erworbenen Pfandrechte. In diesem Fall liegt ein Creditkauf vor. Der Käufer ist den ganzen Kaufpreis oder doch einen Theil davon schuldig geworden. Will er an der auf dem warrant genannten Schulforderung abbezahlen, so wird er diess auf demselben bemerken und dadurch eben wieder den Betrag bestimmen, für welchen derselbe allein umgesetzt werden darf. Ist der warrant aber bereits verkauft, so wird der Käufer in wohlverstandenem Interesse solange nichts bezahlen, als bis ihm der warrant vorgezeigt wird. In demselben Falle befinden sich die Käufer eines Grundstücks etc., die vor Bezahlung des Kaufpreises sich darüber Gewissheit verschaffen müssen, ob dasselbe mit Hypotheken etc.

belastet ist. Wenn er sodann bei Vorzeigung des warrant in Folge des Privilegiums, das derselbe geniesst, genöthigt ist, mehr zu bezahlen, als er schuldig ist, so hat er eben wieder den Regress gegen den, der Missbrauch mit dem Schein getrieben hat; weiterhin sind aber alle vorhergehenden Indossanten der cédule solidarisch dafür haftbar. (Art. 7 u. 8.)

Aus dem Ganzen geht hervor, dass der Cessionar der cédule, der zugleich den mit der Auslieferungsordre versehenen warrant in Händen hat, Eigenthümer der Waare ist und in Folge dessen frei über die Waare verfügen kann, sofern nicht aus dem Inhalt der Scheine hervorgeht, dass der Cedent ihm nicht alle Rechte auf die Waare habe übertragen wollen. Der Inhaber des warrant ist nur dann gehalten, denselben auszuliefern, wenn seine durch den warrant garantirte Schuldforderung bezahlt ist, sofern nicht der Betrag derselben die auf dem Scheine genannte Summe überschreitet.

„Art. 9. La transmission des warrants et des cédules qui n'a pas été portée sur les livres, régulièrement tenus, du cédant ou du cessionnaire, est présumée, en cas de faillite, avoir eu lieu postérieurement à l'époque où elle pouvait être valablement faite.

Art. 3 bestimmt, dass warrant und cédule mit dem Datum versehen sein sollen. Die Indossamente der genannten Scheine sollen nun unter demselben Datum in die regelmässig geführten Bücher des Cedenten sowohl als des Cessionärs eingetragen werden. Ist diess nicht geschehen, so spricht im Falle eines Concurses die Präsumtion dafür, dass die Indossirung nach Ausbruch desselben geschehen sei, unbeschadet des Gegenbeweises. Dagegen genügt die Eintragung des Indossaments in eines der genannten Bücher, um die angeführte Präsumtion umzustossen.

„Art. 10. §. 1. Le tiers porteur du warrant est tenu, sous peine de tous dommages et intérêts, de remettre, même avant l'échéance stipulée, au premier souscripteur ledit titre dûment àcquitté ou endossé, contre la somme qui lui est due.

„§. 2. Le premier souscripteur de la cédule est tenu, même avant l'échéance de ce titre, de remettre, contre le payement du solde et sous peine de dommages et intérêts, au tiers porteur de la cédule, le warrant ordre de délivrance signé de lui.

„§. 3. Les cessionnaires successifs du warrant séparé de la cédule sont tenus de se faire connaître au premier souscripteur, par lettre chargée, au plus tard dans les vingtquatre heures de la transmission, sons peine de tous dommages et intérêts. Cette lettre indique la teneur de l'endossement.

„Art. 11. §. 1. Si les parties ne sont pas d'accord sur les conditions du payement, l'emprunteur et le tiers porteur de la cédule sont autorisés, après mise en demeure de la partie en cause, à déposer la somme due sur le warrant entre les mains du receveur des consignations du ressort où les titres ont été levés.

„§. 2. Il leur est délivré un récépissé de cette consignation. Ce récépissé tient lieu du warrant acquitté, ou revêtu du l'ordre de délivrance.

„§. 3. Le tiers porteur du warrant et le vendeur ont respectivement leur recours sur la somme consignée.

„§. 4. Si le porteur du warrant n'est pas connu, la somme à déposer est égale à la valeur de la marchandise, estimée par experts nommés par le tribunal de commerce. Le président du tribunal de commerce peut autoriser l'ayant droit à retirer la somme qui lui est due le lendemain de l'échéance de sa créance."

Wie oben schon erwähnt, kann der Deponent seine Waare nur gegen Vorzeigung des warrant und der cédule zurückziehen. Den warrant erhält er aber nur, wenn er den Schuldbetrag bezahlt hat. Für diese Forderung ist ein Verfalltag festgesetzt. Der vorliegende Artikel gibt nun sowohl dem ursprünglichen Schuldner, der die cédule in Händen hat, als dem jeweiligen Inhaber derselben das Recht, selbst vor dem Verfalltage die schuldige Summe zu bezahlen.

Dieselbe Bestimmung enthält das französische Gesetz, das jedoch, wenn der Warrant-Inhaber bekannt ist, einen Abzug der Zinsen bis zum Tag der Zahlung unter weiterer Hinzurechnung von 10 Tagen gestattet.

Die Bedingungen, unter welchen der warrant in der angeführten Zeit zurückgegeben werden muss, sind schon oben bei Besprechung des Artikel 3 erwähnt.

Weigert sich der Inhaber des warrant, denselben herauszu-

geben, oder sind die Parteien über die Höhe der Forderung nicht einig, so können der Schuldner sowohl als der dritte Besitzer der cédule die Summe da niederlegen, wo die Scheine ausgestellt wurden. Darüber wird ihnen ein Empfangsschein ausgestellt, mittelst dessen sie die Auslieferung der Waare verlangen können.

In Folge der Zulassung des Blankoindossaments kann aber der Betrag der Forderung sowohl, als der Verfalltag nicht bekannt sein. In diesem Falle bestimmt das Gesetz, dass die dabei interessirten Parthieen das Recht haben, durch das zuständige Gericht Sachverständige ernennen zu lassen, die den Werth der Waare einschätzen. Die zu deponirende Summe wird in diesem Falle dem vollen Werthe der Waare gleichkommen.

Um in dem Falle, dass der Inhaber des warrant unbekannt ist, die Nachforschung nach demselben zu erleichtern, bestimmt der §. 3 des Art. 10, dass jeder Cessionar des warrant, der getrennt von der cédule circulirt, innerhalb der ersten 24 Stunden sich demjenigen, der den warrant zuerst unterschrieben hat, durch recommandirte Briefe zu erkennen zu geben habe nebst Angabe der darauf geliehenen Summe und des Verfalltags. Durch vorliegende Bestimmung soll dem Missbrauch, der möglicherweise durch Zulassung des Blankoindossaments getrieben werden wird, vorgebeugt werden.

„Art. 12. §. 1. Le tiers porteur de la cédule, qui n'en a pas payé ou consigné le solde dans le delai fixé, perd, par le fait même de l'échéance, tout droit à la marchandise et à la somme versée en à-compte.

„§. 2. Il est libéré de toutes autres obligations envers le vendeur, à moins de convention contraire.

„§. 3. Dans le cas prévu par le §. 1 le vendeur peut s'adresser au président du tribunal de commerce, qui, l'acheteur entendu ou dûment appelé, autorise soit la délivrance d'une nouvelle cédule, soit le retrait de la marchandise, si le warrant, dûment acquitté ou endossé, lui est représenté par le vendeur.

„§. 4. Celui-ci établit, par toutes preuves commerciales, que le terme du payement de solde est échu."

Der dritte Besitzer der cédule ist gehalten, die Kaufsumme, die zwischen dem ursprünglichen Verkäufer und Käufer stipulirt ist,

am Verfalltag zu bezahlen. Thut er es nicht, so verliert er durch Ablauf der Frist an und für sich, also ohne dass ein richterlicher Spruch dazu nöthig wäre, sowohl seine Rechte auf die deponirte Waare, als auch auf eine etwaige Abschlagszahlung, er ist aber auch von allen Verpflichtungen gegen den Inhaber des warrant befreit. Diese Bestimmung, setzt der Kammerbericht hinzu, soll der Speculationswuth Zügel anlegen.

„Art. 13. §. 1. A défaut de payement ou de consignation à l'échéance du warrant, le tiers porteur de ce titre peut, dans les vingtquatre heures de la mise en demeure signifiée à l'emprunteur, et en s'adressant par requête au président du tribunal de commerce, obtenir l'autorisation de faire vendre les marchandises engagées, soit publiquement soit de gré à gré, au choix du président.

„§. 2. Cette autorisation est accordée non obstant toute convention intervenue entre les endosseurs et cessionnaires successifs de la cédule, soit antérieurement, soit posterieurement à la negociation du warrant.

„Art. 14. §. 1. L'ordonnance du président ou du juge qui le remplace est susceptible d'opposition, endéans les trois jours de sa signification à l'emprunteur; si non l'ordonnance est definitive et en dernier ressort.

„§. 2. Le jugement rendu sur cette opposition est susceptible d'appel endéans les huit jours de la signification faite à la partie succombante, si le prêt excède 2000 francs.

„§. 3. L'ordonnance ou le jugement sont de plein droit executoires, sans caution, nonobstant l'opposition ou l'appel.

„Art. 15. §. 1. Les délais fixés par les deux articles précédents ne sont pas susceptibles d'être augementés à raison des distances.

„§. 2. Si le debiteur n'est pas domicilié ou s'il n'a pas fait élection de domicile dans la commune où les marchandises sont déposées, la mise en demeure et la signification sont valablement faites au greffe du tribunal de commerce du ressort.

„Art. 16. §. 1. L'exercice des droits conférés au créancier gagiste, par les art. 13, 14 et 15 n'est suspendu ni par la faillite, ni par l'état du sursis, ni par décès du débiteur.

„§. 2. L'art. 2074 du Code civil n'est pas applicable au warrant, séparé de la cédule."

Der Artikel, der hier zunächst das meiste Interesse bietet, ist der Art. 13. Er legt dem Gläubiger die Pflicht auf, sich an den Richter zu wenden, um durch seine Vermittlung die Waare dem Verkauf aussetzen zu lassen. Nur der betreffende Richter hat das Recht, die Erlaubniss hiezu zu ertheilen. Diese Bestimmung soll den Schuldner vor Missbrauch schützen. Dem Richter ist hiebei nicht das Recht in die Hand gegeben, den Verkauf der Waare überhaupt zu verhindern, sondern er hat nur zu untersuchen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, um executorisch vorgehen zu können. Immerhin ist aber der Willkühr grosser Spielraum gelassen, wie denn auch das französische Gesetz Art. 8 alle gerichtliche Formalitäten verbannt aus dem im Bericht ausgesprochenen Grunde, um Kosten und Verzögerungen zu vermeiden. Die achttägige Frist, die das genannte Gesetz dem Schuldner zuerkennt, reicht hin, um die Magazinsverwaltung, bei der die Waaren deponirt sind, in Stand zu setzen, die etwa nöthigen Schritte zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten zu thun.

Der Art. 13 des belgischen Gesetzes lässt die richterliche Autorisation zum Verkauf der Waare auch dann zu, wenn der Verfalltermin des warrant nicht der gleiche ist, wie der der cédule. Die Sache ist einfach; wenn der Termin, der auf der cédule genannt ist, vor dem des warrant abläuft, so werden die Rechte des Inhabers der cédule, für den die Verpflichtung zur Bezahlung der durch den warrant garantirten Schuldforderung mit Ablauf des Termins vorliegt, in keiner Weise verletzt.

Anders gestaltet es sich, wenn die cédule erst nach dem warrant verfällt. Hier soll der Inhaber der cédule auch dann zur Bezahlung der betreffenden Kaufsumme, resp. zum Verkauf der Waare gezwungen werden können, wenn der in der cédule genannte Termin noch nicht abgelaufen ist. Das Gesetz stellt hier die Rechte des Warrantbesitzers, also des Pfandgläubigers, höher als die des Käufers, resp. Schuldners, und zwingt daher den Käufer der cédule, wenn der Verfalltermin des warrant auf derselben nicht genannt ist, sich zuerst über den Verfalltag des

warrant zu vergewissern, damit so ein späterer Termin für die cédule wegen der nachtheiligen Folgen unmöglich gemacht wird.

„Art. 17. Le créancier est payé de sa créance sur le prix, directement et sans formalité de justice, par préférence à tous créanciers, sans autre déduction que les sommes dues pour le récouvrement: 1° des droits de douane et accises dus par la marchandise; 2° du frêt, conformément à l'art. 307 du Code de commerce, des frais de vente, de magasinage, et des sommes avancées pour la conservation de la marchandise."

Aehnlich dem Art. 8 des französischen Gesetzes beschränkt der vorliegende Artikel die zulässigen Abzüge auf ein Minimum. Sie über ein bestimmtes, durch die Natur der Sache gebotenes Mass auszudehnen, hiesse das Recht des Pfandgläubigers illusorisch machen.

„Art. 18. La somme excédant celle qui est due au porteur du warrant est remise à l'emprunteur, contre réprésentation de la cédule ou justification de non-payement de solde à l'échéance de celle-ci, conformément à l'art. 12; si non, elle est déposée aux mains du réceveur des consignations pour être affectée, s'il y a lieu, au remboursement de l'à-compte versé par le porteur de la cédule."

Der Betrag, der nach Realisirung der Waare die Schuldforderung übersteigt, wird in dem Falle der durch das Gesetz bestimmten Behörde übergeben, wenn der Verfalltermin der cédule ein späterer ist, als der des warrant, der ja in diesem Fall dem Inhaber der cédule keineswegs zur Last gelegt werden kann, dass er eine Schuld noch nicht bezahlt hat, die zu bezahlen er noch gar nicht verpflichtet war.

„Art. 19, § 1. Le tiers porteur du warrant a un récours contre l'emprunteur et les endosseurs signataires, qui sont tenus solidairement.

„§ 2. Il ne peut l'éxcercer qu'après avoir fait valoir ses droits sur la marchandise ou sur l'indemnité d'assurance, et en cas d'insuffisance.

„§ 3. Les délais fixés par les articles 165 et suivants du Code de commerce, pour l'éxercice de l'action contre les endos-

seurs, ne courent que de jour où la vente de la marchandise est realisée.

„§ 4. Le porteur du warrant perd, en tout cas, son recours contre les endosseurs, s'il n'a pas fait procéder à la vente dans les trente jours, qui suivent la date de la mise en demeure."

Ueber den Regress ist bei Art. 6 des französischen Gesetzes gesprochen worden. Die Verhältnisse sind hier ganz dieselben. Diess trifft auch bei den Bestimmungen zu, dass der Zahlungspflichtige den Regress verliert, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach der Zahlungs-Aufforderung den Verkauf veranlasst hat, und dass die im Gesetz festgesetzten Fristen zur Anbringung der Klage erst von dem Tage an laufen, an welchem der Verkauf der Waare bewirkt worden ist.

Der Regress, den der Warrant-Inhaber gegen den Indossanten hat, ist eine starke Garantie für denselben und kann den Werth dieser Scheine nur steigern.

„Art. 20. Les porteurs de warrants et de cédules ont et perdent, sur les indemnités d'assurance dues, les mêmes droits et privilèges que sur la marchandise assurée."

Entsprechend den Wünschen des Handelsstandes ist auch hier wie im französischen Gesetze von einer Verpflichtung, die Waare, ehe sie deponirt wird, zu versichern, Umgang genommen; der vorliegende Gesetzes-Artikel spricht sich nur ganz allgemein aus.

Die weiteren Artikel des belgischen Gesetzes, die in „section II" zusammengefasst sind, enthalten verschiedene Bestimmungen. Das Wesentliche daraus ist das Verfahren beim Verlust eines der Scheine. Die Procedur ist folgende:

Geht ein warrant oder cédule verloren, so hört das betreffende Besitzdocument auf gültig zu sein, sobald diejenige Person, die dasselbe ausgestellt hat, davon benachrichtigt ist. In diesem Fall kann der Berechtigte kraft eines Befehls des Handelsgerichts-Präsidenten nach Ablauf der 30 Tage, vom Tage der letzten Ankündigung des Verlusts gerechnet, ein Duplicat des betreffenden Scheins erhalten, wenn er sein Eigenthum nachweist, bis zum Ablauf von 8 Tagen nach Verfall des Depositums Caution stellt und nachfolgende Formalitäten erfüllt:

1) eine Bekanntmachung veröffentlichen lässt, die den Tag, die Nummer und den Gegenstand des warrant oder der cédule, sowie den Namen der Person, welche dieselben ausgestellt hat, enthält,

2) eine schriftliche Aufforderung an denjenigen richtet, der das Document ausgestellt hat, und demselben ein Exemplar des Anschlags und der die Ankündigung enthaltenden Zeitung beifügt.

Nach der oben genannten Frist von 30 Tagen gehen die betheiligten Dritten jedes Regresses gegen den Aussteller des Duplicats verlustig, vorbehältlich der Klage gegen denjenigen, der unbefugter Weise über die Waare, resp. die consignirte Summe verfügt.

Eine weitere Frage, die von grossem Interesse ist und bei Besprechung des französischen Gesetzes schon kurz berührt wurde, ist die Escontirung des warrant.

Grundbedingung des ganzen Warrant-Systems ist, dass man mit nicht allzugrosser Mühe mittelst des warrant als Repräsentant der deponirten Waare Geld geliehen erhält. Ist dies nicht, oder nur unter sehr lästigen Bedingungen möglich, so ist das ganze Gesetz ein todter Buchstabe.

Das vorliegende belgische Gesetz musste diese Erfahrung machen. Denn während die Bank von Frankreich und ihre Filiale namentlich in Havre, Marseille für Hunderte von Millionen Francs jährlich warrants escontirt, verweigert das einzige grosse Credit-institut in Belgien, die banque nationale, die Annahme derselben, trotzdem dass es ihr statutenmässiger Beruf ist, Industrie und Handel zu unterstützen. Sie stützt sich hiebei auf Art. 9 ihrer Statuten, der so lautet: „Ne sont escomptées que les effets à ordre timbrés ayant une cause réelle échéant au plus tard dans les cent jours et garantis par trois signatures solvables. Pourra tenir lieu de troisième signature un gage en warrant, ou en marchandise suffisant pour répondre de la totalité de la créance.“

Einem später gefassten Beschluss gemäss soll das Handelspapier, dem an Stelle der dritten Unterschrift ein warrant angehängt sein kann, einen andern Entstehungsgrund haben, als der warrant selbst.

Die Gründe, die die Bank für ihre Handlungsweise anführt, sind folgende:

Die Bank soll stets nur solche Werthe besitzen, die jeder Zeit und ohne Kosten umgesetzt werden können. Die Art. 13, 14 und 19 des Gesetzes vom 18. November 1862 hindern sie aber daran, die warrants rasch realisiren zu können, da einmal richterliche Intervention nöthig ist, ferner der Ausspruch des Richters eine Appellation zulässt, und endlich der Regress gegen die Schuldner resp. die Indossanten erst genommen werden kann, nachdem man seine Rechte auf die Waare geltend gemacht hat und im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses.

Die richterliche Intervention bringt Kosten und Zeitverlust mit sich; ihre Nachtheile werden noch durch das Appellationsrecht gesteigert; denn gibt man auch zu, dass die Appellation meist ohne Erfolg sein werde, und dass nicht blos Chikane das Motiv zu deren Einlegung ist, so wird es doch stets im Interesse des Betheiligten liegen, dadurch Zeit zu gewinnen. Nimmt man an, dass die Fonds der Bank dadurch einen immobilen Charakter annehmen, anstatt ihrer Bestimmung gemäss stets circulationsfähig zu sein, dass ferner in Zeiten von Krisen der Werth der Waaren sinkt und dadurch bedeutende Verluste herbeigeführt werden können, so haben wir die Haupteinwände gegen die Escontirung der warrants durch die banque nationale, die darauf besteht, dass sie kraft ihrer Statuten den warrant nur annehmen könne an Stelle der dritten Unterschrift eines selbstständigen Handelspapiers, nicht wie Art. 11 des französischen Gesetzes es bestimmt, als Handelspapier selbst.

Untersuchen wir, wie weit die Einwände begründet sind:

Es ist nicht zu läugnen, dass die richterliche Intervention und das Appellationsrecht Geld- und Zeitverlust mit sich bringen und dass sie besser nach dem Vorbild des französischen Gesetzes aus dem vorliegendan Gesetze wegblieben.

Dagegen würde das Verlangen, vor Geltendmachung seiner Rechte auf die Waaren eine persönliche Klage gegen Schulden der Indossanten zu haben, das ganze System umstossen und demselben den realen Charakter gänzlich nehmen. Wendet man aber ein, dass die Bank schliesslich nicht Mittel genug fände, den

Nachfragen zu genügen, so lässt sich darauf erwidern, dass es ja in ihrer Macht stände, den Zinsfuss zu erhöhen und dadurch ihre Kassen wieder zu füllen. Vor Verlusten durch Entwerthung der Waare besonders in Zeiten der Krisen ist die Bank stets dadurch geschützt, dass sie eben nur 50 und 60 % des Werthes der Waare leiht.

Fasst man dieses alles zusammen, so wird man wohl zu dem Resultat kommen, dass gewiss eine grössere Sicherheit in einem reellen Waarenwerth, als in drei selbst anerkannt guten Unterschriften liegt, dass aber in einem guten Gesetze stets Vorsorge getroffen sein muss, dass im Falle der Insolvenz alle lästigen Formalitäten beim Executionsverfahren ängstlich vermieden werden müssen.

Eine einfache Verweigerung der Annahme von Seiten der Bank ist, wie schon oben bemerkt, die Klippe, an der das so nützliche Institut stets scheitern muss.

Dem vorliegenden Gesetze folgte ein Ministerialdekret vom 21. Nov. 1862, das, von wenig allgemeinem Interesse, nur diejenigen Punkte recapitulirt, die für die Anwendung des Gesetzes von Seiten der Staatsbehörden wesentlich sind, also namentlich soweit es den Zoll von den in den allgemeinen Waarenhäusern deponirten Waaren betrifft.

D. Das schweizerische Recht.

Die Ueberschrift des vorliegenden Abschnitts entspricht nicht vollkommen dessen Inhalt und ist nur der Gleichartigkeit wegen gewählt worden. Denn wie schon oben erwähnt, ist der Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts, in dem die warrants in einem besonderen Theil behandelt sind, nicht angenommen worden.

Ein gleiches Schicksal hatte ein St. Galler Gesetzesentwurf, der dem bestehenden Baseler Gesetze vollständig als Grundlage dient. Selbst in dem Falle, wenn alle drei Gesetzesentwürfe in Kraft wären, müsste es überflüssig erscheinen, alle aufzuführen, da sie bis auf wenige mehr unwesentliche Punkte fast gleichen Inhalts sind mit der einzigen Ausnahme, dass der St. Galler Entwurf den Stoff etwas ausführlicher behandelt.

Das Genfer Gesetz vom 5. Januar 1859 kommt hier desswegen nicht in Betracht, weil es seiner abweichenden Voraussetzungen wegen keinerlei Vergleichspunkte darbietet.

So haben wir es nur mit dem Baseler Gesetz zu thun, das in Nachfolgendem näher besprochen werden soll.

Das Baseler Gesetz vom 21. März 1864.

„§. 1. Rohstoffe und Kaufmannsgüter aller Art, welche in den hiefür bestimmten öffentlichen Lagerhäusern deponirt werden, können unter den nachfolgenden Bestimmungen durch einfaches Indossament von Titeln verkauft und verpfändet werden."

Das Hauptmoment des gegenwärtigen Gesetzes ist in der allen übrigen analogen Bestimmung enthalten, dass die neugeschaffenen Titel durch Indossament übertragbar sein sollen. Diess findet jedoch nur mit Beschränkung auf diejenigen Waaren Anwendung, welche in den hiefür bestimmten öffentlichen Lagerhäusern gelagert werden. Für die Sicherheit der warrants wurde es wie in Frankreich, so auch hier als eine Hauptbedingung angesehen, dass sie nur von öffentlich autorisirten Anstalten ausgegeben werden sollten, die die nöthige Garantie für die Aufbewahrung der Waare dadurch bieten, dass sie zu keinen andern Geschäften als denjenigen, die mit dem vorliegenden Zweck in enger Verbindung stehen, berechtigt sind.

„Art. 2. Dem Deponenten der Waare wird ein Lagerschein ausgestellt, welchem ein Warrant (Pfandschein) beigefügt ist. Beide Titel sind zusammenhängend, jedoch so, dass sie getrennt werden können."

Die Bestimmung, dass beide Scheine zusammenhängend sind, bildet ein Hauptkennzeichen dieses Systems. So lange beim Verkauf einer Waare, beziehungsweise beim Indossament des Lagerscheins der warrant noch angehängt ist, so ist dies der Beweis, dass die Waare nicht belastet ist, und umgekehrt, wenn der Pfandschein abgetrennt ist, dass eine Verpflichtung darauf haftet. Es weiss der Käufer einer Waare somit sofort, auf was er sich einlässt. (Motive zum Baseler Gesetz.)

Es versteht sich von selbst, dass, wenn die Scheine nicht

zusammenhängend sind, eine Nichtigkeit derselben trotzdem nicht vorliegt.

„§. 3. Die Lagerscheine, sowie die Warrants (Pfandscheine) sollen enthalten:

die gleiche Register-Nummer;

Namen, Stand und Wohnort des Deponenten;

die Beschreibung der Waare nach Art, Zeichen, Anzahl, Gewicht oder Maass;

das Datum der Ausstellung;

die Unterschrift des hiezu bestellten Lagerhausbeamten."

Die Frage, ob der hier angegebene Inhalt der Scheine zu den Essentialia gehöre, mit dem sie stehen und fallen, scheint dahin beantwortet werden zu sollen, dass die genannte Vorschrift mehr administrativer Natur ist, da auch das Gesetz den Ausdruck gebraucht „sollen enthalten" und nicht „müssen enthalten". So gehört die gleiche Registernummer rein nur zu einer geordneten Geschäftsführung und ebenso ist das Datum der Ausstellung der Scheine unwesentlich, da ja nur der Tag, an dem der betreffende Schein umgesetzt wird, von Bedeutung sein kann.

„§. 4. Beide Titel können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden.

Die Indossamente müssen datirt sein.

Das erste Indossament des vom Lagerschein getrennten Warrants muss überdiess enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Darleihers;

b) den vollen Betrag der Pfandsumme an Kapital und Zinsen bis zum Verfalltag;

c) den Verfalltag.

Dieses erste Indossament muss wörtlich in die Stammregister des Lagerhauses eingetragen und die Einschreibung von dem Lagerhausbeamten auf dem Lagerschein und dem Warrant unterschriftlich bescheinigt werden."

Die Bestimmung über die Eintragung des ersten Indossaments ist gleichbedeutend mit der des französischen Gesetzes. Neu ist dagegen der zweite Absatz des §. 4, dass der Lagerhausbeamte die Einschreibung auf den Scheinen beurkunden muss. Diess ist

von besonderem Werth für den Erwerber des Pfandscheins, der daraus ersieht, dass die Eintragung wirklich erfolgt ist.

Fehlt beim ersten Indossament eines der im Gesetze erwähnten Erfordernisse, so ist dasselbe ungültig und in Folge dessen auch die folgenden Indossamente, da sie keine Grundlage haben. (Motive zu dem schweizerischen Entwurf eines allgemeinen Handelsrechts.)

„§. 5. Der Lagerschein gibt dem rechtmässigen Inhaber das Recht, über die Waare zu verfügen.

Ist der Lagerschein jedoch ohne anhängenden Warrant übertragen, so ist der Indossatar gehalten, falls er über die Waare verfügen will, die durch den Warrant gesicherte Summe zu bezahlen.

Der laut §. 4 in die Register des Lagerhauses eingetragene Warrant gibt dem rechtmässigen Inhaber Faustpfandrecht an der betreffenden Waare."

„§. 6. Der Inhaber des vom Warrant getrennten Lagerscheins hat das Recht, die Verpfändung vor dem Verfalltag zu lösen."

Ist der Inhaber des Warrants nicht bekannt oder nicht anwesend, oder geht derselbe mit dem Schuldner über die Bedingungen der Rückzahlung nicht einig, so ist der Betrag der Pfandsumme bei der Lagerhausverwaltung zu deponiren, worauf die freie Verfügung eintritt.

Uebereinstimmend hiemit sind die betreffenden Artikel des französischen Gesetzes. Will der Erwerber des Lagerscheins über die Waare verfügen, während in dritter vielleicht unbekannter Hand der warrant sich befindet, so hat er das Recht, jederzeit durch Erlegung der verpfändeten Summe an die Lagerhausverwaltung die Waare zu befreien. Da aber hiebei der Warrantinhaber nicht um seinen Willen befragt wird, so ist es billig, dass ihm die Zinse bis zum Verfalltag bezahlt werden.

„§. 7. Wenn der Betrag der Pfandsumme am Verfalltage weder vom Inhaber des Lagerscheines, noch vom ersten Pfandschuldner bezahlt wird, oder nicht vorher deponirt worden ist, so muss der Warrant bis spätestens im Laufe des folgenden Werktages durch einen Notar bei dem ersten Pfandschuldner protestirt werden. Wird die Zahlung nebst Verzugszinsen und Protestkosten nicht freiwillig innerhalb acht Tagen nach diesem Proteste gelei-

stet, so kann der Inhaber des Warrant alsdann die sofortige öffentliche Versteigerung der Waare verlangen."

Der Modus der Versteigerung, sowie die dazu bestimmten Tage werden durch Verordnung festgesetzt.

Auch hier sind, wie im französischen Gesetze, alle gerichtlichen Formalitäten verbannt; die Versteigerungsbefugniss tritt hier gesetzlich als Folge der Nichtbezahlung der verpfändeten Schuldsumme auf. Dadurch allein ist, wie schon oben erwähnt, eine sichere und rasche Realisirung des Pfands ermöglicht.

„§. 8. Wenn der Inhaber des Warrant von dem ersten Pfandschuldner Zahlung erhalten hat, so kann letzterer acht Tage nach dem Verfalltage und ohne weitere Notifikation an den Inhaber des Lagerscheines ebenfalls den in §. 7 angeordneten Verkauf der Waare fordern."

Der erste Pfandschuldner, der die Schuldforderung am Verfalltage bezahlt hat, tritt an die Stelle des Inhabers des Warrant und hat also namentlich das Recht, die deponirte Waare ganz ebenso, also ohne Formalität, ja selbst ohne den Inhaber des Lagerscheins davon benachrichtigen zu müssen, der Versteigerung auszusetzen.

„§. 9. Aus dem Erlös der Waare wird nach Abzug der Versteigerungskosten und der statutarischen Lagerhausspesen unter Zurücksetzung aller andern Ansprüche die dargeliehene Summe an Kapital, Zinsen und Prozesskosten an den Inhaber des Warrant herausbezahlt.

Ergibt sich ein Mehrerlös, so fällt derselbe dem Inhaber des Lagerscheines, resp. seiner Masse anheim, im Falle von Abwesenheit oder Unbekanntsein desselben wird der Ueberschuss bei der Lagerhausverwaltung zu seinen Handen deponirt."

Die Worte „unter Zurücksetzung aller andern Ansprüche" beziehen sich auf eine etwaige vorhergehende Verpfändung oder auf die Ansprüche einer Concursmasse. Es soll auch hier der gutgläubige Besitzer bestmöglichst geschützt werden.

„§. 10. Im Fall von Mindererlös hat der Inhaber des Warrant bis zu vollständiger Befriedigung den Regress gegen die Vormänner nach den Bestimmungen der Wechselordnung vom 30. April 1863.

Dieser Regress beginnt mit dem Versteigerungstag."

Derselbe geht jedoch verloren, wenn die Versteigerung nicht binnen 30 Tagen nach dem Protest stattfindet.

„§. 11. Die Inhaber von Lagerscheinen und Warrants haben sowohl bei Verlust als bei Beschädigungen der Waare, namentlich in Brandfällen, die gleichen Ansprüche auf zu leistende Entschädigungen und Vergütungen, wie vorher auf die Waare selbst."

Es kann hier auf die vollständig analogen Bestimmungen des französischen Gesetzes Bezug genommen werden, die schon oben näher erörtert wurden.

„§. 12. Wer einen Lagerschein oder warrant verloren hat, kann, wenn er sich über seine Berechtigung beim Civilrichter ausgewiesen und gehörige Sicherheit geleistet hat, von der Lagerhausdirektion ein Duplicat erhalten."

Hiezu erschien zum Zweck der Ausführung des Gesetzes eine Verordnung vom 27. April 1864.

Die Bestimmungen, die uns hier am meisten interessiren, beziehen sich auf die Theilung des Lagerscheins in verschiedene Loose je nach Bedarf; auf die Verpflichtung der Hinterlegung einer Caution im Falle des Verlusts eines Lager- oder Pfandscheins, deren Höhe die Lagerhausverwaltung zu bestimmen das Recht hat. Der Austritt einer deponirten Waare aus den docks wird an die Bedingung der Uebergabe des Lagerscheins und des quittirten Warrant, resp. der Deponirung des schuldigen Betrags geknüpft.

Ueber das Indossament sagt die Verordnung wörtlich:

„Die Lagerhausverwaltung ist gehalten, nicht nur von dem gesetzlich vorgeschriebenen ersten Indossament des warrant, sondern auch auf Verlangen der Indossatare von den Indossamenten der Lagerscheine und den spätern Indossamenten der warrants Vormerkung im Stammregister zu nehmen."

Der Antrag auf Versteigerung der Waare bei mangelnder Zahlung geschieht an die Lagerhausverwaltung unter Beilegung des protestirten Warrant und unter Bezeichnung des Verkaufstags innerhalb der gesetzlich festgesetzten Monatsfrist. Die Versteigerung selbst geschieht unter der Leitung der Lagerhausdirektion durch „einen Amtmann des Civilgerichtes".

E. Das österreichische System.

Das Gesetz vom 10. Juni 1866 hat nach dem Wortlaut der Motive den Zweck, „dem Handelsverkehr diejenigen Erleichterungen zu verschaffen, welche durch die allgemeinen Zollvorschriften in's Auge gefasst sind, und dem Waarengeschäfte, sowie der Entwicklung des kaufmännischen Credits den möglichsten Vorschub zu leisten."

Es ist namentlich in den Fehler des ersten belgischen und französischen Gesetzes bezüglich der Ausgabe nur Eines Scheines zum Zweck der Eigenthumsübertragung sowie der Verpfändung gerathen, hat sich aber auch die neuesten Erfahrungen in dieser Materie, namentlich was das Verfahren bei der Execution anbelangt, zu Nutzen gemacht. Einige wichtige Fragen, wie die der Einschätzung der Waaren, des Regressrechtes, der Rechte des dritten bona fide Besitzers, der gesetzlichen Fristen im Falle der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, lässt das Gesetz ganz unbeantwortet.

Der Kürze halber sei es gestattet, nur diejenigen Paragraphen des Gesetzes zu erwähnen, die mit vorliegendem Gegenstand in Zusammenhang stehen.

Nachdem der §. 1 des Gesetzes die Nothwendigkeit der Concessionirung zur Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern durch das Handelsministerinm constatirt hat und weiterhin als wesentliche Bedingungen hiezu den Nachweis des zu dem Unternehmen nöthigen Anlagekapitals, sowie eine Sicherheitsleistung für den auf den deponirten Waaren haftenden Zoll verlangt, verbietet der §. 8, zu grösserer Garantie für den Deponenten ganz im Sinne des französischen Gesetzes, der Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern, für eigene Rechnung Handelsgeschäfte abzuschliessen, die mit der Geschäftsgebahrung der Lagerhäuser in irgend einer Verbindung stehen.

Das Gesetz führt sodann fort:

„§. 10. Die Unternehmungen von öffentlichen Lagerhäusern jeder Art haben in Gemässheit des Art. 302 des allgemeinen Handelsgesetzbuches den Hinterlegern von Waaren Bestätigungen über den erfolgten Erlag auszustellen, welche den Namen, Stand

und Wohnort des Hinterlegers, den Tag des Erlages, dann genaue Angaben über die besonderen Kennzeichen, die Marke, die Menge, Art und Beschaffenheit der Werthe und für welche Zeit die Versicherung genommen wurde, enthalten müssen, aus einem fortlaufend geführten gleichlautenden Juxtabuche entnommen sind, den Namen: Lagerschein (Waarenschein, warrants) tragen und an Ordre lauten können.

„§. 11. Ausser dem Juxtabuche für die Lagerscheine hat die Anstalt auch ein Magazinsbuch zu führen, welches dieselben Angaben, wie der Lagerschein und ausser denselben auch eine Uebersicht über die Vorgänge mit der Waare, deren Abtretung und Verpfändung, Umfüllung, Ueberpackung, Theilung, theilweisen oder gänzlichen Austritt aus dem Lagerhause u. s. w. zu enthalten hat."

Die Ausgabe von Lagerscheinen ist somit für die Unternehmungen obligatorisch. Sie dienen zunächst lediglich als Quittung für die deponirte Waare und enthalten diejenigen Angaben, welche die Identität der Waaren sofort herstellen lassen. Durch die Hinweisung auf den oben S. 586 wörtlich angeführten Artikel 302 des deutschen Handelsgesetzbuches ist auch der Charakter bezeichnet, den das Gesetz dem neugeschaffenen Papiere zu geben beabsichtigte, es ist damit die Uebertragbarkeit des Scheines auf dem Wege der Indossirung analog allen übrigen Gesetzen ausgesprochen.

Aus den Worten des §. 11: „deren Abtretung und Verpfändung" geht hervor, dass, wie schon oben erwähnt, das Papier sowohl zur Eigenthumsübertragung als Verpfändung benützt werden kann. Die Inconvenienzen dieser Bestimmung sind bei Besprechung des ersten belgischen Systems S. 608 hervorgehoben worden.

„§. 12. Die Bestellung eines Pfandrechts an den lagernden Waaren kann bei den an Ordre lautenden Lagerscheinen, gleichviel ob die Forderung unter Kaufleuten aus beiderseitigen Handelsgeschäften hervorgegangen ist oder nicht, entweder

a) in Gemässheit des Artikel 309 des Handelsgesetzbuches durch die Uebergabe des indossirten Lagerscheines erfolgen, oder sie kann

b) durch den Inhalt des Indossaments besonders ersichtlich gemacht werden, indem durch dessen Wortlaut hervorgehoben wird, dass die Abtretung des Lagerscheines nicht zum Zwecke der Eigenthumsübertragung, sondern lediglich zum Behufe der Verpfändung der lagernden Waare geschehen ist.

„Jedem Betheiligten steht es frei, unter Vorweisung des Lagerscheines zu verlangen, dass eine solche aus dem Indossament ersichtliche Verpfändung von der Anstalt wörtlich in das Juxtabuch (§. 10) übertragen werde.

„§. 13. Wenn in dem Falle einer aus dem Indossament ersichtlichen Verpfändung (§. 12 b) auch der Betrag und die Verfallzeit der Pfandforderung, dann Name, Stand und Wohnort des Gläubigers angegeben und diese Angabe von dem Pfandschuldner unterfertigt ist, so steht dem Besitzer des Lagerscheines das Recht zu, sich ohne gerichtliches Verfahren im Sinne des Art. 311 des Handelsgesetzbuches und der §§. 44 und 45 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, ohne dass es einer weiteren schriftlichen Vereinbarung bedarf, aus dem Pfande zu befriedigen."

Der §. 12 unterscheidet zwei Fälle:

Die Bestellung des Pfandrechts an der lagernden Waare geschieht entweder durch einfache Uebergabe des indossirten Papiers nach Massgabe des Art. 309 des deutschen Handelsgesetzbuches, der alle in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Formalitäten bei Bestellung eines Faustpfandes an beweglichen Sachen und namentlich an Papieren, welche durch Indossament übertragbar sind, abschafft, oder aber durch Indossirung des Papiers mittelst genauer Angaben über den modus der Verpfändung, also namentlich über Betrag der Pfandforderung und ihre Verfallzeit, über Name, Stand und Wohnort des Pfandgläubigers nebst der Unterschrift des Pfandschuldners.

Wird die letztere Art der Verpfändung gewählt, so fallen bei der Execution alle gerichtlichen Formalitäten weg und zwar, entgegen der Bestimmung des Art. 311 des deutschen Handelsgesetzbuches, auch ohne schriftliche Vereinbarung hierüber. Es kann also der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzug ist, das Pfand öffentlich verkaufen lassen, oder er darf in dem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis

haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Er hat von der Vollziehung des Verkaufs den Schuldner in Kenntniss zu setzen, und ist zum Schadenersatz verpflichtet, sofern er diese Anzeige unterlässt.

Diesen Unterschied, den das Gesetz bei Anwendung der Execution macht, also die Nothwendigkeit des gerichtlichen Verfahrens, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, sind wesentlich im Interesse der Sicherheit des Pfandschuldners eingeführt und thun der so wohlthuenden Raschheit bei der Execution keinerlei Eintrag, da es ja Jedem freisteht, die eine oder die andere Art der Verpfändung zu wählen.

Die Bestimmung, dass Jeder den Eintrag der aus dem Indossament ersichtlichen Verpfändung in das Juxtabuch verlangen kann, ist gerechtfertigt, da durch den Wegfall ihres obligatorischen Charakters die rasche Circulationsfähigkeit keineswegs Noth leidet, etwaigem Missbrauch aber, der bei der Blanko-Indossirung, besonders in Bezug auf die Höhe der Pfandforderung, stets vorkommen kann, dadurch wesentlich gesteuert wird.

„§. 14. Der gehörig legitimirte Inhaber des Lagerscheines kann, soferne er nicht nach dem besonderen Inhalte des Indossaments lediglich als Pfandgläubiger erscheint (§. 12 b) verlangen, dass die hinterlegte Waare in beliebige kleinere Parthien abgetheilt werde, und sind in diesem Falle an die Stelle des ursprünglichen Lagerscheines so viele neue Lagerscheine auszufertigen, als durch die Theilung der Waaren neue Parthien entstehen.

„§. 15. Die Anstalt darf die bei ihr hinterlegten Güter nur gegen Rückstellung des Lagerscheines und nur an denjenigen ausfolgen, welcher nach Inhalt des Lagerscheines darüber zu verfügen berechtigt ist.

„§. 16. Die Anstalt ist verpflichtet, nach der Verfallzeit der auf dem Indossament ersichtlich gemachten Pfandforderung (§. 12 b und 13) die Vornahme des executiven Verkaufs zu gestatten und ihrerseits auf jede Weise zu erleichtern. Demjenigen, welcher die lagernde Waare bei einem durch den Pfandgläubiger bewirkten Verkaufe erstanden hat, darf die Anstalt dieselbe nur ausfolgen:

1) gegen Vorzeigung der Verkaufsnote, und
2) so weit der Erlös reicht:
   a) nach Bezahlung der auf der Waare lastenden Zölle, Gebühren, Lagerzinsen und Spesen und nach Tilgung der auf der Waare nach Inhalt des Lagerscheines pfandweise haftenden Forderungen; sowie
   b) gegen die Quittung des Hinterlegers der Waare oder seiner ausgewiesenen Rechtsnachfolger über die erfolgte Restbezahlung oder gegen den Nachweis des gerichtlichen Erlages dieses Restes."

Durch die Worte des Art. 16.2: „soweit der Erlös reicht", ist der reale Charakter der vorliegenden Crediteinrichtung ausgesprochen; denn es ist hier nirgends davon die Rede, dass im Falle eines Mindererlöses die Person des Pfandschuldners besonders in Mitleidenschaft gezogen werden könne, sondern die schuldige Summe ist lediglich basirt auf die in dem Lagerscheine näher beschriebene Waare. Die Abzüge, die von dem Erlöse gemacht werden dürfen, sind die gleichen, wie sie alle übrigen obengenannten Gesetze zulassen; sie beschränken sich auf die mit der deponirten Waare in engem Zusammenhange stehenden Kosten.

Der letzte Paragraph des vorliegenden Gesetzes handelt vom Amortisationsverfahren; die Bestimmung, dass schon vor Erlassung des Erkenntnisses gegen gehörige Sicherheitsleistung über die Waare disponirt werden kann, ist dem Zweck vollständig entsprechend.

„§. 17. Ist der Lagerschein in Verlust gerathen, so hat die Anstalt demjenigen, zu dessen Gunsten die gerichtliche Amortisation desselben (Art. 305 des Handelsgesetzbuches) erfolgt ist, auf Verlangen einen neuen Lagerschein auszustellen."

Schon nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntniss verflossen ist, kann das Gericht dem Amortisationswerber gegen Nachweis der vollen Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Behebung der Waare aus dem Lagerhause ertheilen.

V. Ueber die docks-entrepots.

a) Allgemeine Bedeutung derselben.

Das bisher besprochene Warrant-System hängt so innig mit dem System der dock-entrepots zusammen, dass das eine gar nicht ohne das andere gedacht werden kann.

Der Umstand, dass Handelsstädte wie Hamburg, Bremen keine entrepots besitzen, hindert diese sonst so bedeutenden Handelsplätze an der Einführung der so werthvollen Warrants. Eine kurze Darlegung des entrepot-Systems scheint also durch die wesentliche Bedeutung für den vorliegenden Stoff gerechtfertigt.

England hat auch hierin, wenn auch nach schweren Kämpfen, die Initiative ergriffen. Lange Zeit musste dort, besonders in London, für jede vorkommende Waare der Zoll sofort entrichtet oder Bürgschaft für denselben geleistet werden, da grössere Localitäten, in denen die importirten Waaren einstweilen hätten untergebracht werden können, fehlten. Die natürliche Folge war, dass namentlich der jetzt so bedeutende Transitohandel darniederlag, dass der Handel, besonders von stark besteuerten Artikeln, nur in den Händen einzelner reicher Kaufleute war, die die nöthigen Fonds besassen, um auch lang vor dem Uebergang der Waaren in den Konsum bedeutende Abgaben zu entrichten.

Liverpool machte mit der Errichtung von docks den Anfang. Erst hundert Jahre später, im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, wurden auch in London Niederlagen errichtet, die zunächst nur den Zweck hatten, Waaren für bestimmte Zeit zollfrei zu lagern. Diess waren die Westindia-docks, denen seither viele gefolgt sind. Erst lange Zeit später benützten auch Frankreich und Belgien die in England gemachten Erfahrungen.

Durch die Einführung des Systems hat sich England zum Mittelpunkt des Waaren- und Geldmarkts der ganzen Welt gemacht und ist die Bezugsquelle aller handeltreibenden Nationen der Erde geworden; denn in seinen docks und entrepots lagern ausländische Waaren, deren Werth viele Hunderte von Millionen Dollars erreichen. Der dadurch erzielte Nutzen ist ein ganz un-

geheurer; denn damit hängt die Beherrschung des Welthandels und des Geldmarktes zusammen. Hand in Hand mit dem Verkauf fremdländischer Produkte aus den entrepots geht nebenbei der Absatz der Erzeugnisse der einheimischen Industrie im Lande selbst oder nach auswärts. Denn während die Schiffe fremder Nationen in England die Erzeugnisse anderer Länder laden, nehmen die Befrachter derselben zur Completirung ihrer Ladungen, sowie zur Ausrüstung nothwendiger Weise auch nicht unbedeutende Quantitäten einheimischer Waaren mit, und indem England so den Geld- und Waarenmarkt anderer Länder beherrscht, vermehrt es den Absatz seiner eigenen Boden- und Manufaktur-Erzeugnisse. So ist das Entrepots-System das äussere Hilfsmittel gewesen, in Beziehung auf den Handel so erstaunliche Resultate zu erzielen.

Diess ist **ein** Theil der Vortheile, die aus der Benützung des genannten Systems nicht nur für England, sondern für jedes Land durch Einrichtung von entrepots erwachsen, sofern die Lage desselben es ermöglicht.

Der **andere** Vortheil besteht in dem innigen Zusammenhang des Entrepots- und Warrant-Systems. Denn gehen wir davon aus, dass ein Dritter Aussteller des warrant sein muss, dass dieser Dritte somit der Natur der Sache nach Depositar der Waare wird, so folgt daraus mit Nothwendigkeit der Besitz von Lagerhäusern, welche die nöthige Garantie für die darin deponirten Waaren bieten, sei es nun, dass diese in dem in dem Unternehmen angelegten Kapital, oder in der öffentlichen Controle, unter der der Unternehmer steht, oder endlich in einer besonders zu stellenden Caution besteht.

b) Aeussere Form derselben.

Unter docks-entrepots versteht man grosse bassins, die zum Einlaufen der ankommenden Schiffe bestimmt sind, in Verbindung mit Lagerhäusern, welche die ausgeladenen Waaren, ehe sie ihre definitive Verwendung erhalten, aufzunehmen im Stande sind.

Ihrer Aufgabe entsprechend sind es grosse Gebäude, abgetheilt in Säle, in denen die Waaren meist gattungsweise lagern. Die Säle selbst unterstützt durch eiserne Pfeiler, an denen zur

Festsetzung der Menge der gelagerten Waare sich Maasse befinden nach dem Grundsatz, dass die Gebühren für dieselben je nach dem Raume berechnet werden, den sie einnehmen. Ueber das Material, das beim Bau der entrepots in der Regel zur Verwendung kommt, enthält ein Bericht des amerikanischen Finanzministers Walker an den Congress interessante Mittheilungen. Er sagt:

„In den docks war ursprünglich nirgends Eisen zu Bauten verwendet, und nur hin und wieder zu Pfeilern benützt worden. In den später hergerichteten Gebäuden jedoch ist es vielfach zu Querbalken, Sparren und Fussböden angewendet, namentlich aber hat man zum Unterstützen der letzteren eiserne Pfeiler benützt. In den St. Katherinedocks in London und in den Albertdocks in Liverpool sind dieselben mit Backsteinen ausgefüllt, um ihnen mehr Haltung zu geben; in dieser Art hergestellte Pfeiler reichen in beiden docks bis in's zweite Stockwerk. Auch die Londondocks-Compagnie hat zur Herstellung ihrer zuletzt erbauten Gewölbe in umfassender Weise eiserne Pfeiler angewendet, und die englische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, dass bei allen derartigen Bauten Eisen das beste und billigste Material besonders auch zur Dachbedeckung sei. Bei Herstellung der Fussböden wurde stets auf die auf denselben zu lagernden Waaren Rücksicht genommen."

Fügen wir diesem Bericht noch bei, dass, wie uns eigene Anschauung namentlich in Liverpool, London, Paris und Antwerpen gelehrt, sämmtliche Thüren und Fenster aus Eisen gemacht sind.

Die Vortheile, die aus dieser Bauart entspringen, sind einleuchtend:

1) Der grosse Schutz gegen Feuersgefahr gibt dem Entrepot-Geschäft einen Aufschwung und jene Sicherheit, die bei der Aufgabe, als Depositar der in Pfand gegebenen Waaren zu dienen, von nicht zu unterschätzendem Werthe ist.

2) Die Verminderung der durch Feuer jährlich verursachten Verluste kommt dem Handel und der Industrie zu gut.

3) Die Ersparnisse, die durch Verringerung von Prämien für Assecuranzen jährlich gemacht werden, kommen der Reducirung der Verkaufsunkosten gleich.

Wir vollenden das Bild, das wir in kurzen Umrissen von den docks-entrepots zu geben versuchten, mit der Bemerkung, dass grosse Züge in der ganzen Höhe der Gebäude angebracht sind, um vermittelst hydraulischer oder Dampfkraft die Waare rasch und sicher von einem Stockwerk in's andere zu befördern, und dass Schienenwege, welche die entrepots durchkreuzen und mit den betreffenden Bahnhöfen in Verbindung stehen, eine schnelle Beförderung der aufgespeicherten Waare möglich machen.

c) Vortheile, die aus dem Entrepot-System erwachsen.

1) Die Aufspeicherung grosser Quantitäten von Waaren an einem Platze zieht Käufer, namentlich durch die Verbindung mit den ventes publiques, von allen Seiten an und gibt dem Handel einen mächtigen Aufschwung. Ausländische und inländische Produkte liegen neben einander und regen zum Austausch an. Während der Handel mit den ersteren reichen Gewinn verspricht, finden die letzteren durch den Zusammenfluss von Käufern neue Absatzgebiete. Aber nicht allein der Handelsstand, auch die Fabrikanten haben ein Interesse an der Einrichtung; dafür geben uns die Entrepots in Manchester einen hinreichenden Beleg.

2) Die Waaren, die in den öffentlichen entrepots lagern, brauchen insolange keinen Zoll zu bezahlen, als sie nicht in den Konsum übergehen. Dadurch wird vermieden, dass der Staat zu einer Zeit seine Abgabe erhebt, in der sie der Kaufmann in keiner Weise ersetzt erhält; daher einen Interessenverlust erleidet.

3) Der Kaufmann wird dadurch aller Sorge für die gelagerten Waaren enthoben, hat daher auch das Risiko nur insoweit zu tragen, als Zufall oder höhere Gewalt dabei in's Spiel kommen; denn die Docksverwaltung ist bezahlter Depositar und daher der Waare alle Sorgfalt schuldig. Sie ist verantwortlich, wenn die Waaren sich verschlechtern oder zu Grunde gehen durch die Nachlässigkeit ihrer Beamten, ebenso für Diebstahl, und hat in jedem einzelnen Fall zu beweisen, dass sie sich keine Sorglosigkeit hat zu Schulden kommen lassen. (Sauzeau, Manuel des docks.)

4) Die Zeit- und Kostenersparniss bei allen Manipulationen,

mit denen der Waarenumsatz verbunden ist, ist einer der Hauptvortheile des Systems.

Die gemeinschaftliche Versicherung der Waaren, die in der Regel die Verwaltung übernimmt, ermöglicht bei der grossen Masse der zu versichernden Waaren eine billigere Berechnung der Versicherungsprämie. Das Aus- und Einpacken der Waaren, der Transport derselben, kurz alle diejenigen Operationen, die der Kaufmann mit ihnen vorzunehmen genöthigt ist, geschieht durch ein grosses eigens hiezu angestelltes Personal, das im Verhältniss zu der Masse keinen entsprechenden Aufwand erfordert.

5) Wie schon oben erwähnt, ist man nur mit Hilfe der entrepots im Stande gewesen, das Warrantsystem zu schaffen. Denn wir haben hier die Haupterfordernisse dazu: Einen Aussteller von warrants, der die genügende Sicherheit bietet und für die Einhaltung der Formalitäten verantwortlich gemacht wird, und einen Aufbewahrungsort unter der Leitung dieses dritten Unbetheiligten, der die Verpflichtung übernommen hat, die gleichsam in Sequester gelegten Waaren erst nach Erfüllung der gesetzlich festgestellten Bedingungen frei zu geben.

d) Gesetzliche und reglementäre Bestimmungen.

Die Frage, ob in den oben schon mehrfach citirten Ländern mehr das System der Privat- oder das der Regierungsentrepots eingeführt sei, verdient hier näher beleuchtet zu werden.

Es sei hier vorausgeschickt, dass England auch hierin dem Prinzip der vollständigen Freiheit huldigt, während Frankreich, die Schweiz und Belgien eine gewisse Bevormundung und Ueberwachung ausüben zu müssen glaubten.

Zieht man das Für und Wider in nähere Erwägung, so wird man wohl zu dem Resultat kommen, dass nur in einem Lande, das auf der Höhe Englands steht, die freie und ungehinderte Concurrenz in Errichtung von entrepots nicht nur keine Nachtheile bringt, sondern ein wesentliches Moment zum Aufschwung im Verkehrsleben ist, dass aber in allen übrigen Ländern eine Ueberwachung im Interesse der Sache geboten erscheint, da von der Sicherheit, die der Depositar bietet, sowohl für den Depo-

nenten als den Pfandgläubiger der Erfolg des ganzen Warrant-Systems abhängt.

Die Bestimmungen hierüber in den einzelnen Ländern sind nun folgende:

In England steht es Jedermann frei, entrepots zu errichten, ohne dass irgend eine gesetzliche Formalität zu erfüllen wäre, als diejenige, die das Zollinteresse erfordert. Jedes entrepot hat seine „regulations", welche einerseits die Bedingungen enthalten, unter denen die Waaren zugelassen werden (also namentlich polizeiliche Vorschriften, Tarifirung), andererseits die Verpflichtungen, die sich der Depositar auferlegt (Conservirung der Waare, Manipulationen, die in docks vorgenommen werden können).

Bemerkenswerth ist, was der amerikanische Finanzminister Walker in seinem Berichte an den Congress über das englische Entrepot-System sagt:

„Das Gesetz (nämlich das amerikanische), wie es in diesem Augenblick vor uns liegt, gestattet nur 2 Arten von Niederlagen, nämlich Regierungs- und Privatentrepots (hierunter ist das Waarenlager eines einzelnen Importeurs verstanden).

„Nun ist die gewichtige Frage mir zur Begutachtung vorgelegt worden, ob mein Departement nicht Angesichts der ihm in Artikel 5 des Entrepotgesetzes ertheilten Machtvollkommenheit vermöchte, das Recht der Lagerung in einem Privatdepot gleichzeitig auf die Waaren mehrerer Importeure auszudehnen.

„Nach reiflicher Prüfung bin ich zu dem Entschlusse gekommen, dies zu gestatten, und habe zur Ausführung dieser Erlaubniss solche Anordnungen getroffen, welche neben vollkommener Sicherheit für die Regierung dem Kaufmann bedeutende Ersparnisse erzielen und grosse Erleichterungen in seinem Geschäfte gewähren. Dieselben beziehen sich auf die Errichtung von Niederlagen, für welche die Regierung keine Miethe zahlt, weil sie gleichzeitig auch Privatniederlagen sind und nach dem Gesetz unter die Rubrik „von andern Niederlagen" fallen, über deren Benutzung sich der Collektor oder Zollbeamte des betreffenden Hafens mit dem Importeur, Eigenthümer oder Commissionär geeinigt hat."

In einem solchen Falle muss indess diejenige Persönlichkeit, welcher der Collector die Erlaubniss zur Anlage eines Entrepots gegeben hat, von jedem der dasselbe benutzenden Importeurs als Agent bevollmächtigt sein und als solcher den für Privatentrepots vom Importeur geführten Schlüssel in Händen haben, während der Zollbeamte einen zweiten besondern Schlüssel besitzt, so dass Niemand in seiner Abwesenheit das Lager betreten kann.

Wo mehrere Importeurs nun ein solches Privatentrepot benutzen, welches neben der Sicherung der darin enthaltenen Waaren unter dem Verschluss des Beamten und der Bürgschaft, welche der Importeur für die Bezahlung des Zolls stellt, in angegebener Weise versichert und bewacht ist, muss der Collector auch von dem Agenten der Importeure, welcher die Niederlage leitet, eine Bürgschaft verlangen, die die Regierung vor Schaden sichert.

Die sämmtlichen Vorschläge, die der Minister dem amerikanischen Congress macht, sind dem englischen System entlehnt, über das er sich schliesslich wie folgt äussert:

„Dies System hat sich in England eines wunderbaren Erfolgs zu erfreuen gehabt und nicht wenig dazu beigetragen, dies Land zum Stapelplatz der Erzeugnisse der ganzen Welt zu machen."

Frankreich hat über das Entrepotwesen detaillirte gesetzliche und administrative Vorschriften erlassen.

Als Basis dient der Art. 1 des Dekrets vom 21. März 1848, das die „magasins généraux" in's Leben rief, „où les négociants et les industriels pourront déposer les matières premières, les marchandises, les objets fabriqués, dont ils seront propriétaires." Darauf bezieht sich auch der Art. 1 des Ges. v. 28. Mai 1858.

Eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes enthält aber erst das kaiserliche Dekret vom 12. März 1859 und das Ministerialcircularschreiben vom 12. April des Jahres. Der wesentliche Inhalt der beiden genannten Schriftstücke ist nun folgender:

„Die erste Bedingung zur Errichtung eines docks-entrepot ist, dass es einem allgemeinen Bedürfniss entspricht. Die Elemente zu einem günstigen Resultate müssen vorhanden sein, so namentlich die Lage der Stadt, die Bedeutung, die sie unter den Han-

delsplätzen einnimmt, die landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse etc.

In zweiter Linie muss sich der Unternehmer über die nöthigen Mittel ausweisen, die im Verhältniss zur Grösse des Unternehmens stehen müssen.

Dritte Bedingung ist ein unbescholtener Ruf, der namentlich auch im Interesse der Zollverwaltung vom grössten Interesse ist.

Wer diesen Anforderungen entspricht, hat sich mit seinem Gesuch an den Präfekten des betreffenden Departement zu wenwen, der nach Zuratheziehung der Behörde, wie sie Art. 1 Abs. 2 des Ges. von 1858 bezeichnet ist, die Autorisation von dem Handelsministerium einholt. In seinem Circular sagt der Minister ausdrücklich, dass dadurch nicht ein Monopol geschaffen, sondern nur der Missbrauch verhütet werden solle.

Der Unternehmer kann zu einer Cautionsleistung angehalten werden, die der Grösse des Unternehmens entspricht. (Art. 2 des Decrets.) Er ist für den Schutz und die Conservirung der ihm anvertrauten Waaren verantwortlich, ausgenommen Schaden durch Havarie, Naturereignisse und höhere Gewalt. (Art. 3.)

Art. 4 verbietet den Unternehmern „de se livrer directement ou indirectement pour leur propre compte ou pour le compte d'autrui à aucun commerce ou speculation ayant pour objet les marchandises". Man sieht, wie sich das Dekret in der *Wahl der* Ausdrücke alle Mühe gibt, jeden Zweifel über das leitende Princip zu benehmen. Die Sicherheit, die der Deponent beanspruchen kann, soll eine absolute sein, die durch nichts gestört werden darf. Ein Abweichen von diesem Princip kann es keinesfalls genannt werden, wenn das Dekret in demselben Artikel den Unternehmer zu allen denjenigen Operationen autorisirt, die zum Zweck haben „de faciliter les rapports du commerce et de la navigation avec l'établissement." Darunter sind namentlich begriffen die Zollformalitäten, die Waarenversicherung, die Sorge für den Ein- und Austritt der Waare, ihrer Weiterbeförderung etc.

Durch den Inhalt des vorliegenden Artikels ist, wie das Circular ausdrücklich bemerkt, die Frage offen gelassen, ob die Docksverwaltung ermächtigt werden kann, auf die in ihren eigenen Magazinen deponirten Waaren Geld herzuleihen.

Die weiteren Artikel verlangen, dass die Magazine Jedermann geöffnet sein sollen, dass die jedesmal besonders aufzustellenden réglements der höheren Genehmigung bedürfen, ebenso wie die Veränderungen in denselben, dass alle die Operationen, die zu Gunsten eines Theils der Waaren ausgeführt werden, allen übrigen deponirten Waaren zu gut kommen sollen.

Das einmal ertheilte Recht zur Errichtung von entrepots kann im Falle des Missbrauchs auf ebendemselben Wege zurückgenommen werden, wie es ertheilt wurde. (Art. 11.)

Diess ist im Wesentlichen das französische System, durch das der öffentliche Charakter der Warrantmagazine im Gegensatz zur freien Concurrenz beibehalten wurde, wie er schon durch das Gesetz vom Jahre 1848 festgestellt war.

Für Belgien gilt das Gesetz vom 4. März 1846. Es würde uns zu weit führen, den Inhalt dieser umfassenden Anordnung hier wiederzugeben; daher sei nur erwähnt, dass das belgische System bei aller Zulassung der freien Concurrenz die Mitte zwischen dem englischen und dem französischen hält. Die entrepots sind der Anordnung der Zollbehörde unterworfen, und haften, wie Art. 21 §. 1 des Ges. v. 18. Nov. 1862 vorschreibt, für die Conservirung der deponirten Waaren. Das Uebrige enthalten die besonders zu erlassenden réglements.

Die einzigen derartigen docks in Belgien sind gegenwärtig die entrepots St. Felix in Antwerpen, die unter der trefflichen Leitung des Hrn. L e n a e r s, des Vorkämpfers des Warrantsystems in Belgien, als Musteranstalt gelten.

Die Schweiz hat sich im Princip vollständig dem französischen System angeschlossen.

Das Baseler Gesetz vom 21. März 1864 spricht nur „von öffentlichen Lagerhäusern" (Art. 1), deren nähere Verhältnisse in einer eigenen Lagerhausordnung vom 26. Febr. 1862 geregelt sind. Der Rathschlag zu dem genannten Gesetz sagt darüber: „Es liegt auf der Hand, dass keine Zweifel gegen die Sicherheit der Lagerung aufkommen dürfen, wenn die Einrichtung ihren Zweck erreichen soll. Der hier zunächst in Betracht kommende Unterschied zwischen öffentlichen und Privatmagazinen besteht darin, dass bis jetzt ausser den Lagerhäusern kein Geschäft hier

besteht, welches neben den Lagern von Waaren nicht noch andere gewagte Geschäfte betreibt, wodurch die verlangte Sicherheit in Frage gestellt werden würde."

„Das öffentliche Lagerhaus ist ein neutraler Boden, wo Jeder mit Jedem ungehindert verkehren kann, ohne seine Geschäfte einem Andern, als dem unbetheiligten Magazinsbeamten anvertrauen zu müssen, wo Jeder nach Lage der Lagerhausordnung für Beschäftigung oder Musterziehen das gleiche Recht hat, und nicht von der Willkühr eines Privatmanns abhängt."

Der St. Galler Gesetzesentwurf hatte einen Schritt weiter zur freien Concurrenz gethan; die verlangte regierungsräthliche Concession ist von gewissen Bedingungen abhängig gemacht worden, nach deren Erfüllung die Concession ertheilt werden muss.

Die grosse Sorgfalt, mit der die Gesetzgebungen der meisten Länder das Entrepotsystem behandeln, lassen auf ihre grosse Wichtigkeit namentlich in ihren Beziehungen zu den Warrants schliessen; wo ein neues Warrantgesetz erschienen ist, war gewiss auch die Revision des Entrepotwesens in dessen Gefolge.

VI. Nationalökonomische Würdigung des Warrantsystems.

Fasst man das Resultat vorstehender Erörterungen zusammen, so kommt man zu folgenden Betrachtungen:

Zweck der Einrichtung ist die Organisirung eines Waarenkredits, mittelst dessen auf Grundlage der Deponirung resp. Verpfändung der Waaren einerseits Creditkäufe abgeschlossen, andererseits Summen geliehen werden können, für welche die deponirte Waare haftet.

Hiernach lässt sich das vorliegende System nach zwei Seiten hin würdigen,

einmal

vom Standpunkt des grosshändlerischen Platzgeschäftes;

dann

vom Standpunkt eines beweglichen Realcredits ohne Faustpfand.

a) Vom Standpunkt eines grosshändlerischen Platzgeschäftes:

Die Ermöglichung vieler Umsätze der Waaren, ohne dass sie desswegen von einem Magazin in's andere übergeführt wer-

den müssten, ist eine grosse Errungenschaft für den Handel. Sie hat zu seiner Entwicklung nicht wenig beigetragen.

Die Schöpfung der Empfangscheine und der Warrants mobilisirt in der That die Waaren, wie die Hypothekenscheine Grund und Boden; sie ist eine Einrichtung analog den Noten, welche das in den Kellern der Banken concentrirte Kapital repräsentiren. Diese Mobilisirung der Waare, die Möglichkeit, dieselbe vier und fünf, ja zehn und zwanzig mal zu verkaufen, im Ganzen oder in einzelnen Loosen, ohne Ortswechsel, verringert die Kosten des Betriebs, schützt die Waare vor Verschlechterung, bringt Zeitersparnisse mit sich und erhöht dadurch ihre Circulationsfähigkeit.

Dieser rasche Verkehr ist nicht hoch genug zu schätzen, sofern die zweite Bedingung, seine Sicherheit, nicht darunter Noth leidet.

Die einmal deponirte Waare, für deren Conservirung der Depositar haftet, kann mit Ruhe den günstigsten Zeitpunkt für ihren Verkauf abwarten, sie ist um so sicherer, die beste Gelegenheit zum Absatz zu finden, da ein grosses Waarenlager stets auch eine grosse Menge Käufer anzieht. In der Zwischenzeit aber steht es ja dem Kaufmann frei, das in dem Werth der Waaren steckende Kapital durch Erhebung von Warrants nutzbringend anzulegen, da er ja nach den meisten Gesetzgebungen die Waare jeder Zeit durch Hinterlegung der schuldigen Summe befreien kann. Dadurch allein ist es möglich, dass in London der Gesammtwerth der mittelst Warrants verkauften Waaren sich auf 2 Milliarden Franken jährlich beläuft. (Sauzeau, Manuel.)

Die Verringerung der Kosten für den Kaufmann, der keine eigenen Magazine mehr zu halten braucht, dem bei den verschiedensten Manipulationen, die mit der Waare vorgenommen werden müssen, die grosse Masse der in einem Raume aufgespeicherten Waaren zu gut kommt, wird ihm, besonders auch durch Wegfall des Risikos, einen grösseren Gewinn sichern, als sonst, selbst dann, wenn er die Kosten der Vermittlung, also der docks, der Banquiers, der Makler etc. zu tragen hat. Die einfache Consequenz ist die, dass durch die hiebei gemachten Ersparnisse der

Handel mit geringerem Kapital betrieben werden kann, dass die Concurrenz wachgerufen wird, durch die allein der Handelsstand auf die Dauer prosperiren kann. Aber die Concurrenz wird weiterhin den Marktpreis der Waare ermässigen, und zwar gerade um den Betrag, der durch die Einrichtung der docks und warrants verringerten Kosten. Es ist klar, dass hiedurch die Consumenten gewinnen und zwar nicht auf Kosten der Producenten, sondern nur dadurch, dass man mit alten Gewohnheiten bricht, dass man neue Ideen beherrscht und in richtige Bahnen lenkt, anstatt sich ihnen zu widersetzen und auf Grund vorgefasster Meinungen den Stab über sie zu brechen.

b) Vom Standpunkt eines beweglichen Realkredits ohne Faustpfand.

Wir haben es hier mit einer höchst sinnreichen Combination des Realkredits mit dem Personalkredit zu thun; denn die Scheine, welche die Waaren repräsentiren, sind ausgestattet mit allen Vorzügen eines durch Indossament leicht circulationsfähig gemachten Handelspapiers, das zur Deckung ein sicheres, jeder Zeit realisirbares Objekt hat.

Dieses Objekt ist entgegen den gewöhnlichen Bestimmungen über Verpfändung von Mobilien nicht in den Händen des Gläubigers, sondern in denen eines Dritten, der den ganzen Geschäftsgang gleichsam leitet und die nöthige Garantie bietet. Es kann nicht geleugnet werden, dass das Wesen des Realkredits überwiegend ist; aber gerade das ist es, was die ganze Einrichtung für den Kaufmann so werthvoll macht; denn viele sind nicht in der Lage, von ihrem Personalkredit Gebrauch machen zu können, die Keller der Banken sind für sie nicht geöffnet. Durch Verpfändung ihrer Waare sind sie in den Stand gesetzt, das Vier- und Fünffache des ursprünglich im Geschäft angelegten Kapitals zu neuen Speculationen zu verwenden, ohne des Schwindels bezüchtigt werden zu können.

Der Realkredit kann aber weiter als Complement zum Personalkredit betrachtet werden, sofern der einsichtige Kaufmann den letzteren nicht unnöthigerweise auf's höchste anspannen will. Denken wir nun vollends an Zeiten der Krisis, in denen die Banken so oft in Verkennung ihrer eigentlichen Aufgabe, gerade in

einem solchen Augenblick dem Kreditwürdigen helfend zur Seite zu stehen, die allgemeine Panik durch allzugrosse Engherzigkeit nur noch vergrössern, so wird der reale Credit, der sich durch rasche und sichere Executionsmittel auszeichnet, seine guten Dienste leisten. Wenn man dagegen einwendet, dass gerade in solchen Zeiten die Waaren im Werthe sinken, so ist daran zu erinnern, dass es Sache der Schätzung ist, ihren Werth dem augenblicklichen Marktpreis möglichst anzupassen, dass auch hievon nur ein bestimmter Procentsatz als Darlehen gegeben wird, und dass sich gerade in solchen Zeiten Capitalisten finden, welche gegen reale Sicherheit ihre Gelder anzulegen suchen. Dem Kaufmann aber ist häufig auch durch Eröffnung eines kleinen Credits gedient.

Das Warrantsystem gibt bedeutende Summen, die sonst unproductiv daliegen, dem Verkehr zurück, durch die sich immer erneuernden Zuflüsse belebt und erweitert sich der Handel, dessen schwungvoller Betrieb allein von der Menge der ihm zu Gebot stehenden Mittel abhängt.

Wenn es trotz der genannten Vorzüge nicht an Stimmen gefehlt hat, die allerlei Befürchtungen über die Folgen der Einführung der Warrants laut werden liessen, so war dabei viel Vorurtheil, zum Theil schlechter Wille, namentlich aber auch viel Unkenntniss im Spiel. Hören wir die Einwände, die dagegen erhoben wurden:

Man hat dem Warrantsystem den Vorwurf gemacht, dass es einen allzugrossen Einblick in die Verhältnisse des Einzelnen gestatte. — Es ist nicht zu leugnen, dass hier verschiedene Interessen collidiren; denn einerseits verlangt die Sicherheit, diese Grundbedingung der Einrichtung, eine Reihe von Formalitäten, die geeignet sind, den Schleier von dem Geheimniss zu lüften, (wir erinnern hier an das Indossament mit Angabe der Namen, der geliehenen Summe etc.), andererseits liegt es im Interesse der Verheimlichung der Geschäfte und der grösseren Circulationsfähigkeit der Scheine, diese Formalitäten möglichst zu verbannen. Es ist schwer, hier immer den rechten Weg zu finden. Ein wirksames Mittel ist gewiss, sich entweder der Vermittlung der Docksverwaltung gegen billige Entschädigung zu

bedienen, oder das Maklersystem nach dem Vorbild Englands einzuführen.

Es existirt ferner das nicht leicht zu überwindende Vorurtheil, dass die Verpfändung der Waare auf zerrüttete Vermögensverhältnisse schliessen lasse. — Je mehr die gesunde Ansicht sich Geltung verschaffen wird, dass die Benützung dieser Einrichtung nur den Principien der intensiven Ausbeutung eines unproductiven todt daliegenden Capitals entspricht, um so leichter wird bei gutem Willen das Richtige durchgreifen.

Zwei weitere Befürchtungen, die man gegen die Einrichtung in's Feld führte, sind:

die Speculationswuth und
der Wucher.

Man fürchtet in ersterer Hinsicht, dass gerade in Zeiten von Krisen die Lage durch massenhafte Verpfändung der Waaren, deren Marktpreis sich im Falle der zwangsweisen Realisirung bei massenhaftem Angebot bedeutend verringern würde, sich nur noch verschlimmern würde. Paignon, théorie légale des opérations de banque, tritt dieser Ansicht mit den Worten bei: »les besoins de la consommation et les moyens d'échange limitent le chiffre des ventes de commerce, tandis que rien ne limite la mise en dépot ou en gage.“

Es kann nicht geleugnet werden, dass gerade in solchen Zeiten Missbrauch mit der vorliegenden Einrichtung getrieben werden kann. Aber man darf nicht ausser Acht lassen, dass für jeden Schein eine wirkliche reale Deckung vorhanden ist, wie kein Wechsel oder sonstiges Creditpapier sie hat, und dass besonders durch vorsichtige Schätzung und Berücksichtigung aller Verhältnisse, die auf den Marktpreis der Waaren von Einfluss sein können, dem Schwindel wesentlich gesteuert werden könnte. Ganz richtig ruft Herr v. Boë in seinem Berichte an die belgische Kammer aus: »Pour éviter un mal passager et hypothétique, dont le monde financier, commercial et industriel ne se trouve atteint qu'à des longues intervalles, est-ce une raison de maintenir des entraves à des operations regulières, utiles au developpement de la richesse nationale?“

In zweiter Hinsicht wird dem Wucher dadurch am besten

gesteuert werden, dass die ersten Creditinstitute sich mit der Escomptirung der Warrants befassen. Je allgemeiner sie benützt werden, um so mehr wird durch die Concurrenz dem Uebel vorgebeugt. Immerhin aber wird der Zinsfuss auf Waare etwas höher bleiben, als der Bankdisconto, wie diess besonders in England die Erfahrung hinlänglich lehrt.

Die Concurrenz, diese mächtige Triebfeder in der Lebensthätigkeit des Handels, wird die vielen Bedenken bald verscheuchen, welche die Einführung der warrants noch zu überwinden hat; sie wird mit gebieterischer Nothwendigkeit die kaufmännische Welt zwingen, von einem Institute Gebrauch zu machen, das ihr die Benützung fremder Capitalien ermöglicht. Es hiesse aber Eulen nach Athen tragen, wollte hier erst hervorgehoben werden, wie sehr diese Fähigkeit, über fremdes Capital zu verfügen, vortheilhaft für den Industriellen, wie für den Kaufmann ist.

II. Miscellen.

—e. **Ueber die Verbesserung der Arbeiterwohnungen in Mühlhausen** — enthält der belg. Moniteur N. 322 von 1866 (vergl. prss. Hdlsarchiv 1867, I, 185 ff.) einen Bericht des General-Direktors der Provinzial- und Kommunal-Angelegenheiten A. Vergote an den Belgischen Minister des Innern. Vergote untersuchte den Gegenstand an Ort und Stelle. Er schreibt: „Der Ruf, welchen Mühlhausen durch die in den Wohnungsverhältnissen seiner Arbeiter-Bevölkerung so schnell und glücklich durchgeführte Reform erlangt hat, steht mit den Thatsachen in vollem Einklange. Nirgends hat übrigens dieses wichtige Problem eine befriedigendere praktische Lösung erhalten können. Der Arbeiter findet dort nicht allein eine ausnehmend gesunde und billige Wohnung, sondern es hängt auch nur von ihm selbst ab, bei Verwendung des Ertrages seiner bescheidensten Ersparnisse, das Eigenthum derselben in wenigen Jahren zu erwerben. Mühlhausen, sagt ein bedeutender Schriftsteller, hat in grossen Proportionen verwirklicht, was Andere nur erträumen. Die Ehre hiervon gebührt der industriellen Gesellschaft jener Stadt. Man darf sagen, dass es keine Akademie in Europa gibt, welche in gleichem Grade einsichtige Thätigkeit angewendet, oder der Sache der Industrie und der Menschheit so ausgezeichnete Dienste geleistet hat (J. Simon). Im Jahre 1832 begründet, hat die industrielle Gesellschaft in Mühlhausen sich die Förderung und Entwickelung der Industrie selbst, wie das Studium der Mittel zur Aufgabe gestellt, welche zur Verbreitung und Befestigung des Wohlstandes und der Liebe zur Arbeit, zur Sparsamkeit und zur Bildung in der Arbeiterklasse geeignet sind. Ihrer Initiative, im Verein mit dem philantropischen Geiste, der die Vorstände der bedeutendsten industriellen Etablissements beseelt, sind die ersten Versuche zur Reform der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zu verdanken. Alle Vorbereitungen für diese Reform waren in Mühlhausen getroffen, als das Dekret vom 22. Januar 1852 erschien, welches einen Kredit von 10 Mill. Frcs. für die Verbesserung der Arbeiter-Wohnungen in den grossen Fabrikstädten Frankreichs aussetzte. Opferwillige Bür-

ger, den höchsten industriellen Klassen Mühlhausens angehörig, waren die Begründer jenes Reformprojekts, entschlossen, dasselbe um jeden Preis zur Ausführung zu bringen. War auch die von der Regierung angebotene finanzielle Betheiligung nicht der entscheidende Grund ihres Unternehmens, so erleichterte dieselbe doch das Beginnen und verlieh dem Werke den philantropischen Charakter, welcher zur Sicherung des Erfolges so mächtig beigetragen hat. Um aus der Unterstützung des Staats im weitesten Umfange Nutzen zu ziehen, beschlossen die Gründer des Unternehmens, 12 an der Zahl, sich als Sozietät mit einem Kapital von 300,000 Frcs., in 60 Aktien zu 5000 Frcs., zu konstituiren. Zwei angesehene Bürger, die Herren Johann und Mathias Dolfus, schrieben sich an der Spitze der Liste für die Zeichnungen, der Erstere mit 175,000 Frcs., der Letztere mit 50,000 Frcs. ein. Die im Juni 1855 unter der Firma „Mühlhauser Gesellschaft für Arbeiter-Wohnungen" definitiv konstituirte Gesellschaft erhielt von der Regierung eine Beihülfe von 300,000 Frcs. unter folgenden Bedingungen:

1) im Ganzen für ihre Zwecke 900,000 auszugeben, 2) die Häuser zu einem, den Selbstkostenpreis nicht um 8 pCt. übersteigenden Preise zu vermiethen, 3) sie den Arbeitern zum Kostenpreise zu verkaufen, 4) den Miethspreis für eine Dauer von mindestens 20 Jahren aufrecht zu halten. Nach den Statuten war der Gesellschaft jeder Gewinn untersagt. Ihre Aktien gewähren nur einen Anspruch auf 4 pCt. Zinsen des Nominalkapitals und auf Rückzahlung desselben. Auf Grund der Bestimmungen des mit der Regierung abgeschlossenen Vertrages und der dem Staate gegenüber eingegangenen Verpflichtungen war die Gesellschaft nur zur Errichtung von ungefähr 800 Häusern verbunden. Sie besitzt heute 792. Von dieser Zahl sind 669 an die sie bewohnenden Familienväter verkauft. Die Bauten, einschliesslich des dazu verwendeten Grund und Bodens, die noch disponiblen Ländereien und die Ausgaben für allgemein nützliche Einrichtungen haben ungefähr 2,500,000 Frcs. gekostet. Zur Deckung dieser Summe musste die Gesellschaft, welche ihr Kapital seit der Gründung nur um 55,000 Frcs., getheilt in 11 neuen Aktien, vermehrt hatte, zur Anleihe schreiten. Die Fonds, welche sie auf diese Weise, und zwar durch hypothekarische Verpfändung, zu Zinssätzen von 4½ und 5 pCt. flüssig gemacht hat, belaufen sich im Ganzen auf die Summe von 1,111'000 Frcs., von welchen noch 949,000 Frcs. zurückzuzahlen sind.

Beim Bau der Häuser, welche die Arbeiterstadt von Mühlhausen bilden, sind im Laufe der Zeit verschiedene Modelle in Anwendung gebracht. Es gibt Häuser mit einem oberen Stockwerk und Häuser mit einfachem Parterre; aneinander gereihte Häuser, welche zwischen Hof und Garten liegen; andere, welche in Reihen von 10 bis 20 mit der Rückseite zusammenstossen; andere endlich, welche zu vieren in Gruppen getheilt und von allen Seiten mit Gärten umgeben sind. Die

ersten mit einem oberen Stockwerk versehenen Häuser waren allgemein in Gruppen von 10 bis 20 aneinander und mit der Rückseite gegen eine gleiche Anzahl Häuser gestellt, jede Wohnung mit einem Garten nach der Vorderseite. Sie hatten den Uebelstand, dass sie nicht genügend Luft und Licht gewährten. Man verzichtete auf diese Konstruktionsart, und nahm, als unveränderlichen Typus, ein System an, welches die Häuser, mögen sie mit einem oberen Stockwerk versehen sein oder nicht, zu vieren gruppirt. Dieses System bietet den Vortheil, den Zutritt der Luft und die Ventilation der Wohnung zu erleichtern und letztere mit dem zugehörigen Garten besser zu isoliren. Die Häuser mit oberem Stockwerk enthalten im Parterre zwei Zimmer und eine Küche, oben zwei Zimmer und ein nach den besten Gesundheitsregeln eingerichtetes Closet, ausserdem Keller und Boden. Der vom Hause eingenommene Raum umfasst 80, der des Gartens 120 Quadratmeter.

Die Kaufkontrakte bestimmen: „dass das Gebäude in dem überlieferten Zustande zu erhalten ist; dass der kleine Garten als solcher kultivirt wird, dass die Einfriedigungen unterhalten, und dass die am Strassenrande, aber innerhalb der Einzäunung gepflanzten Linden weder beschädigt noch beseitigt werden; endlich, dass der Erwerber ohne Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft das Gebäude weder vor Ablauf von 10 Jahren veräussern, noch an eine andere Familie untervermiethen darf." Diese Genehmigung wird hinsichtlich des Verkaufs stets ertheilt, wenn der neue Erwerber Arbeiter ist, und hinsichtlich des Untervermiethers, wenn es sich um eine kinderlose Familie handelt, und im Allgemeinen, wenn die Familie des Besitzers nicht darunter zu leiden hat. Wer ein Haus zum Eigenthum erwerben will, hat zunächst zur Deckung der Abgaben und Kontraktskosten eine Einzahlung von 250—300 Frcs. zu leisten und sich für die Folge zu monatlichen Zahlungen, welche nach dem Kaufpreise berechnet sind, zu verpflichten. Letzterer, welcher sich Anfangs zwischen 2700 bis 3200 Frcs. hielt, beläuft sich für die Häuser neuester Konstruktion auf 2750 bis 3700 Frcs. Ein Haus zum Kostenpreise von 3000 Frcs. wird zu 18 Frcs. monatlich vermiethet. Wer dem Miethspreise 7 Frcs. monatlich hinzufügt, erwirbt in 13 Jahren und 5 Monaten das Eigenthum des Hauses. Die Miethe zu 18 Frcs. monatlich, oder 216 Frcs. jährlich, gibt in 14 Jahren 3024 Frcs. Der Käufer, welcher an Stelle jener 18 Frcs. während derselben Reihe von Jahren 25 Frcs. monatlich bezahlt hat, wird 4326 Frcs., mithin einen Mehrbetrag von 1302 Frcs. für ein Eigenthum entrichtet haben, welches nach dem Kaufpreise mindestens 3000 Frcs. werth ist. Wir haben gesehen, wie sehr die Vortheile dieser Kombination von den Betheiligten geschätzt werden, und welch' wirksames Reizmittel dieselbe dem Geist der Ordnung und der Sparsamkeit bietet. Die Gesellschaft verkauft ohne Schwierigkeit die Häuser, welche sie errichtet, und die Aussicht, Eigenthümer zu werden, ent-

wickelt bei dem Arbeiter in so hohem Grade den Sinn für Sparsamkeit, dass viele Erwerber, durch Vorausbezahlung der obligatorischen Monatsraten, dahin gelangt sind, den Kaufpreis weit vor Ablauf des vertragsmässig festgestellten Endtermins zu entrichten. Die Zahl der Häuser, deren Kaufpreis auf diese Weise durch Vorauszahlungen vollständig abgetragen war, belief sich im verflossenen Juni auf 158.

Abgesehen von den zum Verkauf bestimmten Häusern, enthält die Arbeiterstadt ein allein für die Aufnahme der unverheiratheten Arbeiter bestimmtes Etablissement. Dasselbe ist in passend eingerichtete Zimmer eingetheilt, welche zum Preise von 6 Frcs. monatlich vermiethet werden. In dem Etablissement befindet sich zugleich ein, im Winter geheizter und erleuchteter, gemeinschaftlicher Saal, in welchem sich die Miether zusammenfinden können. Die Gesellschaft unterstützt den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit. Alle Jahr findet eine Preisbewerbung unter denjenigen zur Arbeiterstadt gehörigen Familien statt, welche sich durch Ordnung, Reinlichkeit und im Allgemeinen durch die gute Erhaltung ihrer Wohnung und durch eine zweckmässige Kultur des mit ihr verbundenen Gartens auszeichnen. Den am meisten Verdienten werden Prämien in Geld und ehrenvollen Zeugnissen zugesprochen. Bei der Vertheilung dieser Belohnungen wird das äussere und innere Ansehen der Wohnung, der Zustand des Gartens und des Mobiliars, die Ordnung und die Sparsamkeit in der Haushaltung, die Pflege der Kinder und der Erfolg ihres Schulbesuchs, endlich der Verdienst der Familienglieder in Betracht gezogen. Die hier erwähnten Auszeichnungen sind allgemein sehr gesucht. Man kann daher auch unmöglich etwas Freundlicheres sehen, als die Arbeiterstadt von Mühlhausen. Die Gärten sind mit der grössten Sorgfalt bearbeitet und unterhalten und die Häuser, innen und aussen, von tadelloser Sauberkeit.

Die Strassen sind breit und regelmässig entworfen, und mit einer Doppelreihe von Linden besetzt. Die Breite der Hauptstrassen stellt sich auf 11, die der Querstrassen auf 8 Meter. Beide werden durch Trottoirs von 1 Meter 50 Centimeter begrenzt. In bestimmten Zwischenräumen sind öffentliche Brunnen errichtet.

Das folgende Bild aus der feinen Feder eines bereits erwähnten Schriftstellers (M. J. Simon) gibt eine genaue Vorstellung von der Arbeiterstadt Mühlhausen (wir haben Tüb. Ztschr. einen Auszug des J. Simon'schen Aufsazes gegeben), Bad- Wasch- und Kinderbewahranstalt, Garküche, sind trefflich organisirt.

Die Bäckerei leistet ebenfalls erwähnenswerthe Dienste. Das von ihr gelieferte Brod, stets von ausgezeichneter Beschaffenheit, wird zu einem Preise abgesetzt, welcher sich für 2½ Kilogr. um 5—10 Cent. unter dem Verkaufspreise der billigsten Bäcker der Stadt stellt. Der Käufer muss jedoch baar bezahlen. Diese eingewurzelten Gewohnheiten

entgegengesetzte Bedingung hat lange Zeit den Erfolg des Unternehmens gehemmt. Indess werden die Vortheile, welche sie dem Arbeiter gewährt, täglich mehr begriffen, so dass der Monatsverkauf zur Zeit die Zahl von fast 10,000 Broden zu 2½ Kilogr. erreicht.

Was das Verkaufsmagazin betrifft, so lässt die Gesellschaft dort verschiedene zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörige Gegenstände absetzen. Diese Schöpfung hat bereits der Arbeiterbevölkerung Dienste geleistat und leistet sie noch täglich, welche von ihr in richtiger Weise gewürdigt werden. Zwei von der Gesellschaft erbaute Häuser sind unentgeltlich eingeräumt, das eine an eine Diakonissin (Hospitalschwester) zur Wohnung, das andere an einen Arzt zu Konsultationszwecken. Die Gesellschaft sorgt überhaupt für alle Ausgaben des Krankendienstes, welcher in seiner jetzigen Einrichtung allen berechtigten Anforderungen entspricht. Ein auf Subscription begründetes Invalidenhaus endlich vervollständigt die gemeinnützigen Anstalten der Mühlhäuser Arbeiterstadt. Bei meinem Besuch waren 15 Pensionaire in dieser Anstalt, welche nur Invaliden, die keine Angehörige haben, aufnimmt.

„Das ist, sagt Herr Vergote, in seiner Gesammtheit das Werk der Mühlhauser Gesellschaft. Wenn es auch wahr ist, dass die Betheiligung des Staates die ersten Schritte der Gesellschaft wesentlich erleichtert hat, so ist doch ebenso unzweifelhaft, dass die von ihr erlangten Erfolge den Beweis liefern, wie ein solches Werk allein durch individuelle Anstrengungen zur Ausführung und in einen blühenden Zustand gebracht werden kann. Was in Mühlhausen erreicht ist, scheint mit gleicher Aussicht des Gelingens in den meisten grossen Mittelpunkten der Fabrik-Industrie versucht werden zu können. Wenn es erforderlich ist, diese Auffassung durch ein Beispiel zu unterstützen, so wird es genügen, an Guebwiller, eine wenige Meilen von Mühlhausen gelegene Fabrikstadt, zu erinnern, welche ebenfalls die edelmüthige Aufgabe verfolgt, alle auf das materielle Wohl und die geistige und sittliche Fortentwickelung der Arbeiterklasse gerichtete Bestrebungen zu verwirklichen. In Guebwiller, wie in Mühlhausen, ist die Reform der Arbeiterwohnungen zur Durchführung gelangt. Seit dem Jahre 1854 wurde dort durch die Fabrikbesitzer Herren Bourcart für ihre Arbeiter eine gewisse Anzahl Häuser nach dem Muster der früheren Bauten von Mühlhausen hergestellt. Dieser erste Versuch und das Beispiel Mühlhausens führten in Guebwiller im Jahre 1860 zur Gründung einer Gesellschaft für den Bau von Arbeiterwohnungen mit einem Kapital von 342,000 Frs. in 342 Aktien zu 1000 Frs. Zu demselben philantropischen Zweck errichtet wie die Mühlhauser Gesellschaft, hat dieselbe, wenn auch in geringerem Umfange, so doch ohne Unterstützung des Staats, nicht weniger beachtenswerthe Resultate erzielt wie diejenigen, welche Mühlhausen mit gerechtem Stolz für sich in Anspruch

nehmen darf. Ihr Statut untersagt den Aktionairen jeden Gewinn und bewilligt ihnen höchstens 5 pCt. Zinsen des eingeschossenen Kapitals. Die von ihr erbauten Häuser sind mit einem Oberstock, mit Keller und Boden versehen. Ihr Preis schwankt zwischen 4200 und 4500 Frs. für die Eckhäuser und zwischen 3600 und 3800 Frs. für die übrigen.

„Die Arbeiterwohnungen in Guebwiller sind nach dem besten System errichtet, luftig und mit Gärten versehen, welche sich zwischen der Vorderseite und der Strasse ausbreiten. Sie sind zu vieren, sechsen, achten und mehr gruppirt, mit den Rückseiten aneinander gelehnt, und enthalten Keller, Parterre, Oberstock und Boden. Sie stehen in keiner Beziehung den besteingerichteten Mühlhauser Bauten nach, welche ihnen übrigens auch als Muster gedient haben.

„Diese Thatsachen sind entscheidend; sie zeigen, dass die finanzielle Unterstützung des Staats nicht unumgänglich nothwendig ist, um die Reform der Arbeiterwohnungen mit Erfolg durchzuführen. Haben wir nicht überdies den Beweis hierfür in Belgien selbst? Hat die in Verviers bestehende Gesellschaft für den Bau und die Verbesserung von Arbeiterwohnungen zur Aufnahme ihres nützlichen Werks Subsidien in Anspruch nehmen müssen? Man darf hoffen, dass, wenn die Belgische Regierung in den von mir bezeichneten Grenzen ihre finanzielle Betheiligung an einem solchen Werke in Aussicht stellte, dies Anerbieten nicht nur manches Zögern und Zaudern beseitigen, sondern auch einen grossen Fortschritt auf der Bahn einer Reform der Arbeiterwohnungen bilden würde.

Brüssel, 10. Oktober 1866. Der General-Direktor für provinzielle und kommunale Angelegenheiten.

A. Vergote."

— „P. s. Dieser Bericht, fährt Vergote in einer Nachschrift fort, war bereits beendet, als ich von Herrn Delmas, Belgischen Konsul in Mühlhausen, den angeschlossenen, mehrere Fragen beantwortenden Brief erhielt, welche ich zur Feststellung der Richtigkeit mehrerer Angaben, sowie zur Vervollständigung anderer, stellen zu müssen glaubte. Das Schreiben des Herrn Delmas scheint mir ein so lebhaftes Interesse zu bieten, dass ich die Vorlage desselben der Benutzung der darin enthaltenen Materialien für meine Arbeit vorgezogen habe.

„„Brief des Herrn Delmas, Belgischen Konsuls in Mühlhausen. Nachdem ich aus den zuverlässigsten Quellen die erforderlichen Nachrichten eingezogen habe, beeile ich mich, die Fragen zu beantworten, welche Sie mir in Ihrem Briefe vom 6. d. M. stellen. —

1) Das Gesellschafts-Kapital ist gebildet durch Zeichnung von 71 Aktien von 3000 Frs., also von 355,000 Frs. Der Staat verpflichtete sich unter dem Ministerium Persigny, ein Drittel der durch die Errichtung der Arbeiterstadt verursachten Ausgaben zu übernehmen, ohne

hierbei ein Minimum oder Maximum der Ausgaben im Voraus festzusetzen. Die Gesellschaft begann also mit ihrem Stammkapital Grund und Boden zu kaufen und Häuser zu bauen. Als dieser ursprüngliche Fonds erschöpft war, nahm man auf Grundstücke und Häuser Hypotheken auf. Die aus den successiven hypothekarischen Anleihen herrührenden Summen wurden wieder zu neuen Ankäufen und neuen Bauten verwendet. Allmälig gelangte man auf diese Weise zu einem Ausgabebetrage von mehr als 900,000 Frs. Inzwischen hatte der Staat in 6 Raten von je 50,000 Frs. jedesmal auf den Nachweis, dass die Gesellschaft gleichfalls 50,000 Frs. ausgegeben hatte, die Summe von 300,000 Frs., als seinen Antheil an der Gesammt-Ausgabe, eingezahlt. Nach Auszahlung dieses Betrages hat sich der Staat jeder weiteren Betheiligung an den folgenden Vergrösserungen des Unternehmens enthalten. Diese 300,000 Frs., ein freiwilliges Geschenk des Staates, werden in den Rechnungen nicht mehr aufgeführt. Sie sind bei der Errichtung des ersten Stadttheils durch Kanalisirungen, Brunnenanlagen, Strassenbauten, Anpflanzungen, Herstellung einer Garküche und gemeinnütziger Anstalten etc. absorbirt; sie sind in gewissem Sinne eine Ermunterungs-Prämie für die ersten Käufer gewesen, denn sie haben nur den ersten 804 Häusern genutzt. Bei Berechnung des Selbstkostenpreises der späteren Bauten hat man die Arbeiten für Wege, Anpflanzungen, Brunnen, Gossen etc. in Anschlag bringen und dadurch den Preis verhältnissmässig erhöhen müssen. Kurz, der Staat hat keineswegs, bevor er einen Einschuss seinerseits machte, den Nachweis eines Grundkapitals von 600,000 Frs. gefordert; er hat die Gesellschaft sich konstituiren und operiren lassen wie sie es wollte, und, sobald sie eine Ausgabe von 150,000 Frs. nachwies, den dritten Theil dieser Summe, also 50,000 Frs., eingezahlt, bis zu dem Augenblicke, da die Gesammt-Ausgabe den Betrag von 900,000 Frs. erreichte. Die hypothekarischen Anleihen sind von der Gesellschaft zu einem Zinssatz von 4½, 4¾ und 5 pCt. aufgenommen, und in 20 Jahren unter folgenden Bedingungen zurückzuzahlen: während eines Zeitraums von 5 Jahren sind nur die Zinsen zu entrichten, von dem 6ten bis 20ten Jahre muss jedes Jahr 1/15 des Kapitals amortisirt werden. Dieser Modus gestattete der Gesellschaft, den Käufern unter den Arbeitern, die für das Gedeihen des Unternehmens unbedingt nothwendigen ausgedehnten Zahlungstermine zu bewilligen. Die Anlage der 300,000 Frs. Zuschuss ist für den Staat eine gewinnbringende gewesen. Die Arbeiterstadt gewährt heute an Personal- und Gewerbesteuern eine Jahreseinnahme von wenigstens 17,000 Frs. Ausserdem hat der Staat ungefähr 120,000 Frs. an Einregistrirungsgebühren und Decimes bei dem Verkauf von 678 Häusern erhoben, ungerechnet der Wiederverkäufe, welche etwa Seitens der ersten Käufer erfolgt sind. Die finanzielle Seite der Frage ist also für den Staat nicht weniger interessant als die staatswirthschaftliche oder politische.

2) Es sind bis zum Jahre 1864 erbaut:

692 Häuser, sog. alte, und seit 1864
100 „ „ neue,
792 Häuser ist also die genaue Zahl.

Am 31. Oktober vorigen Jahres hatte die Gesellschaft 670 Häuser verkauft, nämlich: 643 auf die 692 alten,
27 „ „ 100 neuen,
zusammen 673
49 alte Häuser und
70 neue bleiben zu verkaufen,
Summa wie vor 792.

3) Diese 792 Häuser repräsentiren für die Gesellschaft, wenn man den Preis, zu welchem sie verkauft worden sind und täglich verkauft werden, zur Grundlage nimmt, eine Summe von . . . 2,310,000 Frcs.

Die Rechnung stellte sich am 31. Oktober v. J.
1) für den Verkauf von 670 Häusern . . . . . . 1,920,000 Frcs.
2) Werth der noch zu verkaufenden 120 Häuser 390,000 „
Summa wie vor 2,310,000 Frcs.

Man würde ungenau sein, wenn man sagen wollte, dass diese 792 Häuser 2,310,000 Frcs. gekostet hätten; sie haben an sich etwas weniger gekostet. Die Gesellschaft hat natürlich die Kosten für die Verwaltung, für die Unterhaltung der gemeinnützigen Anstalten, die Unterstützungen für verschiedene nützliche und wohlthätige Werke u. s. w. tragen, und sich bei der Bestimmung des Verkaufspreises einen entsprechenden Mehrwerth auf die Grundstücke und einen kleinen Aufschlag auf die Bauten in Rechnung stellen müssen. Man kann keineswegs behaupten, dass diese nothwendige Massregel dem Fundamental-Prinzipe der Gesellschaft Eintrag gethan hätte, nach welchem die Aktionäre, unter Ausschliessung jeden Gewinns, nur einen Zinssatz von 4 pCt. und, im Falle der Liquidation, die Rückzahlung eines Kapitals von 5000 Frcs. auf die Aktien beanspruchen dürfen. Die Gesellschaft hat im Ganzen 1,111,000 Frcs. angeliehen und hierauf noch 949,000 Frcs. zurückzuzahlen; die letztere Summe ist mehr als sichergestellt durch die vorhandenen Grundstücke, die noch unverkauften Häuser und die von den Käufern zu leistenden Ratenzahlungen.

4) Die Gesammtfläche des von der Gesellschaft erworbenen, theils bereits verwendeten, theils noch zu verwendenden Grund und Bodens, beträgt 28 Hectaren, 24 Ares und 76 Centiaren.

Die Fläche begreift in sich:	Hect.	Ares	Cent.
Oeffentliche Gebäude	—	34	20
Verkauft zu verschiedenen Zwecken . .	7	—	12
a) Häuser und Gärten	13	68	37
b) Terrain für Strassen	5	96	7
c) Noch disponibler Grund und Boden	1	26	—
Summa wie vor	28	24	76

43 *

Diese Zahlen in Verbindung mit den in Ihren Händen befindlichen Angaben über die Breite der Strassen und Trottoirs, werden, wie ich hoffe, Ihre Nachrichten über diese Frage vervollständigen.

5) Alle, sowohl die alten, wie die neuen Erwerber haben monatlich die feste Summe von 25 Frcs. zu bezahlen, so dass der Einschuss am Ende des Jahres 300 Frcs. beträgt. Dieser Einschuss zerfällt in 150 Frcs. Zinsen für den Kaufpreis von 3000 Frcs. und in 150 Frcs. Amortisation für die Schuld. Im folgenden Jahre vertheilt sich dieselbe in anderer Weise; die zu zahlenden Zinsen verringern sich und die Differenz kommt der Amortisation zu Gute; mithin ist ein Käufer, welcher jeden Monat regelmässig seine 25 Frcs. bezahlt, in 13 Jahren und 5 Monaten von allen Verpflichtungen befreit. Diese Regelmässigkeit ist jedoch ein wenig ideal und, so lange der Kontrakt nicht abgeschlossen ist, zeigt sich die Gesellschaft sehr nachsichtig; sie berücksichtigt schwierige Zeitverhältnisse, Familienumstände u. s. w. und nimmt Abschlagszahlungen unter der Summe von 25 Frcs. an. Der vorschriftsmässige Einschuss ist also für Alle, und ohne Unterschied zwischen alten und neuen Häusern, gleichförmig 25 Frcs.

6) Die Bevölkerung der Arbeiterstadt, — Eigenthümer und Miether von Häusern, und mögen die letzteren der Gesellschaft noch gehören oder gehört haben, — beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr 6000 und einige Hundert Seelen.

7) Im Prinzip ist die Untervermiethung verboten. Das Verbot erschien indess zu schroff; um die Einhaltung desselben durchzuführen, hätte es der Einrichtung eines dauernden Ueberwachungssystems bedurft; andererseits erleichterte die Untervermiethung die Hauptvermiethung. Schliesslich hat deshalb die Gesellschaft die Befugniss zur Untervermiethung ausnahmsweise ertheilt, und sich, wegen der auszuübenden Kontrole auf die Gemeinde-Kommission gestützt, welche zur Aufsicht über die Wohnungen mit Rücksicht auf die Gesundheitspflege eingesetzt ist. Es ist dies in der That die einzige Aufsicht über die Untervermiethungen, welche, meistens auf mündlicher Verabredung beruhend und von sehr vorübergehender Dauer, sich der Statistik entziehen. Aus diesem Grunde habe ich auch die Zahl der Hauptmiether, welche sich zur Untervermiethung verstehen, nicht erfahren können.

8) Im Allgemeinen werden die Häuser nur an solche Personen vermiethet oder verkauft, welche von den Arbeitsherren entweder persönlich oder durch eine schriftliche Empfehlung in Vorschlag gebracht werden. Der Direktion sind in der Würdigung der Meldungen sehr weitgehende Befugnisse übertragen, welche man ihr auch zweckmässiger Weise lassen muss, da ihre beständige Berührung mit der Arbeiterklasse ihr die Auswahl solcher Personen, welche die meiste Gewähr bieten, möglich macht. Diese Garantien sind übrigens nirgends formulirt; sie bestehen nicht in Bedingungen, welche eintretenden

Falls den Kauf- oder Miethsvertrag aufhöben; sie wären in den meisten Fällen mehr eine Schranke, als ein Hülfsmittel für die Entwickelung der Arbeiterstadt gewesen. Man denke: ein Familienvater, ein tüchtiger Arbeiter will kaufen; seine Frau ist fleissig und erwirbt auch mit; aber sie haben einen ungerathenen Sohn und eine Tochter von zweifelhaften Sitten. — Soll die Direktion die Forderung jenes braven Mannes zurückweisen? Ich meine nicht. Man hat deshalb der Direktion eine gewisse diskretionäre Beurtheilung der Fälle überlassen. Sie begnügt sich damit, dem Käufer einige Bedingungen über die Ordnung und Unterhaltung des Hauses, über den Schulbesuch der Kinder u. s. w. vorzuschreiben. Ich habe noch hinzuzufügen, dass die Direktion sich nicht auf die ausschliessliche Zulassung von Fabrikarbeitern beschränkt; sie lässt, sowohl als Eigenthümer wie Miether, Kaufleute und Handwerker zu, welche den Gesammtbedürfnissen der Arbeiterstadt dienen. Es wird jedoch darauf gesehen, dass soweit als möglich jedes Geschäft entfernt bleibe, welches den Arbeiter zur Unordnung und zu unnöthigen Ausgaben verleiten könnte.

9) Man würde wohl, auf Grund weitläufiger Untersuchungen, den Mittelsatz des Lohnes derjenigen Arbeiter, welche Eigenthum erworben haben, zu bestimmen im Stande sein. Indess würde die Angabe dieses Satzes nie ganz zweifellos und für praktische Schlussfolgerungen ungeeignet sein. Ich sage „nicht zweifellos“, weil bei den monatlichen Einzahlungen häufig nicht bloss ein einzelner Lohnbetrag, der Lohn des auf seinen Namen lautenden Familienvaters, in Betracht zu ziehen ist. In vielen Familien verdienen die Mütter, Söhne und Töchter 1 Frc., 1 Frc. 50 Cts., 2 Frcs., und dieser Lohn nimmt an der schnellen Tilgung der Schuld mit Theil. Auch gibt es nicht wenige Söhne, welche die Prämie für den Wiedereintritt in den Militärdienst als Fonds für die erste Einzahlung hergegeben haben. Es ist deshalb fast unmöglich, den mittleren Lohnsatz der von ihrer Schuld bereits befreiten Käufer genau festzustellen. Ich behaupte ferner, dass man aus diesem Mittelsatze keine praktische Folgerung ziehen könnte. In Wirklichkeit ist es nicht der höchste Lohnbetrag, welcher den Arbeiter am schnellsten zur Tilgung seiner Schuld führt; es sind dies vielmehr die Ordnungsliebe, die Sparsamkeit und die Moralität des Käufers und seiner Familie. Die Beispiele sind leider nur zu häufig, dass Arbeiter mit einem Tagesverdienst von 4 und 5 Frcs. auf ihre Ratenzahlungen im Rückstande sind, während der Nachbar, welcher nur 3 Frcs. verdient, Vorauszahlungen geleistet hat.

10) Seit Gründung der Gesellschaft, also seit 18 Jahren, haben 150 Käufer ihre Verbindlichkeiten vollständig getilgt. In dieser Zahl sind alle Industriezweige vertreten. Diejenigen Arbeiterklassen jedoch, welche anscheinend die grösste Zahl von Schuldtilgungen aufzuweisen

haben und am schnellsten zum Ziel gelangten, sind die der Maschinenarbeiter und der Rouleauxdrucker.

11) Die Bewohner der Arbeiterstadt betheiligen sich an den Kosten der Krankenpflege nicht; diese werden vielmehr allein von der Gesellschaft getragen. Sie hat zwei Häuser für jenen Zweck bestimmt; in dem einen befindet sich eine Diakonissin und die Apotheke; in dem andern das Lokal, in welchem der von der Gesellschaft besoldete Doktor zweimal in der Woche den Kranken Rath ertheilt.

12) Es versteht sich von selbst, dass die ersten und hauptsächlichen Bedingungen, nicht etwa für das Gedeihen, sondern für die Gründung von Arbeiterstädten, wie die Mühlhausens, mit einem Wort, die Lebensbedingungen folgende sind: A. Ein industrieller Centralplatz, von fortschreitender Entwickelung: Einrichtungen dieser Art sind keineswegs Wiederbelebungsmittel für ein erlöschendes industrielles Leben; sie können nur in einem Mittelpunkt mit einer Ueberfülle von Leben und Bewegung, in einem im vollen Fortschritt begriffenen Mittelpunkt gedeihen. B. Eine Arbeiterbevölkerung, welche nicht allein für eine erste Gruppe von Bauten genügt, sondern auch in ihrem Stadtviertel zu beengt ist, und trotz inneren Widerstrebens von der Expansionskraft beseelt ist. C. Eine Gesellschaft im Besitze eines Kapitals, welches sie unbegrenzt immobilisiren kann, bereit und befugt, ihre erste Gründung hypothekarisch zu verpfänden, um sich weiter auszubreiten und um der ersten Häusergruppe eine zweite folgen zu lassen (denn ich setze nicht den sehr unwahrscheinlichen Fall voraus, dass man zu Anfang 1—2 Millionen in Aktienzeichnungen findet). — Angenommen, dass diese drei Lebensbedingungen in einem Ihrer industriellen Mittelpunkte vorhanden sind, so treten eine grosse Zahl Bedingungen zweiten Ranges auf, die jedoch sämmtlich gleichfalls zu dem Erfolge des Unternehmens beitragen müssen. Ich beschränke mich, die hauptsächlichen kurz aufzuzählen, da sich die weitere Ausführung derselben von selbst ergibt. a) Befreiung von jeder Theilnahme der Verwaltungsbehörden an der Geschäftsführung. Die Aufsicht und Mitwirkung des Staats, die Anwendung namentlich seines Systems der Rechnungsführung würde zu Verzögerungen führen und Fragen anregen, welche mit der einer solchen Schöpfung nothwendigen Freiheit der Bewegung unvereinbar sind. Ueberdies verlöre die Verwaltung in den Augen des Arbeiters, mit Recht oder Unrecht, gerade den Charakter, welcher den Käufer ermuthigt und sicher stellt, den eines wohlwollenden, auf Einhaltung der Zahlungstermine nicht im Wege einer summarischen Exekution dringenden Verkäufers. b) Leichtigkeit für die Gründungsgesellschaft, den erforderlichen Grund und Boden zu einem angemessenen Preise und so nahe als möglich an dem industriellen Mittelpunkt, oder, wenn er entfernter liegt, eine Eisenbahnverbindung zu ermässigten Preisen zu finden. Ich habe mit Absicht diese Erwägung unter die Bedingungen

zweiten Ranges gestellt, weil ich nicht glaube, dass ein Unterschied von 300 oder 400 Frcs. in dem Selbstkostenpreise des Arbeiterhauses ein erhebliches Hinderniss für den Verkauf ist. Es bedarf im Ganzen nur eines Jahres mehr, um den Käufer zu liberiren. Was die Gesellschaft selbst betrifft, so hat für sie der etwas höhere Preis des Bodens nur die Folge, dass sie eine gegen die Angabe im Prospekt etwas geringere Anzahl von Häusern baut, und zwar mit dem Vorbehalt der hypothekarischen Verpfändung der ersten Gruppe, um die zweite in Angriff zu nehmen. c) Eine rein väterliche, für den im Rückstand gebliebenen Arbeiter nachsichtige, die Bedürfnisse des Käufers oder Miethers beachtende Leitung, welche, ohne die Gesellschafts-Interessen unberücksichtigt zu lassen, die Geschäfte nicht wie ein Spekulant, sondern wie ein guter Familienvater führt. d) Das Vorhandensein wenigstens einiger Fabrikzweige in dem industriellen Gründungsorte, welche durch einen ausreichenden Lohnsatz einige Arbeiter gleich am Anfange in den Stand setzen, mit dem sehr wünschenswerthen guten Beispiel voranzugehen. Industrien mit ausschliesslich sehr hohen Lohnsätzen sind hierzu weniger geeignet. e) Vorgängige oder wenigstens gleichzeitige Gründung von Einrichtungen, welche neben den Volksschulen und Kleinkinder-Bewahranstalten, sich die geistige und sittliche Entwickelung des Arbeiters zur Aufgabe stellen, wie Fortbildungsschulen, Gemeinde-Bibliotheken, Abendschulen für Zeichnen, Rechnen, Geschichte und Geographie u. s. w.

Ich bin stets der Meinung gewesen, dass man nicht in strenger Folge vom materiellen Wohle zur sittlichen Vervollkommnung übergehe, ebensowenig, wie man nothwendig von der intellektuellen Kultur zum materiellen Wohle schreitet, sondern dass die Gleichzeitigkeit dieser Entwickelungen das rascheste Mittel zur Lösung der von dem Proletariat der menschlichen Gesellschaft gestellten Fragen sei. Indem ich meine persönliche Auffassung zusammenfasse, spreche ich meine feste Ueberzeugung dahin aus, dass, wenn Mühlhausen, zur Zeit der Gründung der Arbeiterstadt, einen grossen Theil der von mir aufgeführten Bedingungen darbot, sich gewiss auch in einem so aufgeklärten, entwickelten und freien Lande, wie Belgien, ein industrieller Mittelpunkt vorfinden wird, welcher unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Aussicht auf Erfolg den Versuch zu machen im Stande wäre. Verstehe ich recht, so scheint Ihnen der Preis des Grund und Bodens ein schwer zu übersteigendes Hinderniss. Ein erhebliches Hinderniss ist er in der That, besonders, wenn der Staat nicht beim Beginn seine Unterstützung gewährt. Ohne eine solche Unterstützung, aus welcher die Kosten für die Errichtung der gemeinnützigen Anstalten, für den zu den Strassen erforderlichen Grund und Boden u. s. w. bestritten wird, würde die Arbeiterstadt von Mühlhausen, wie ich glauben möchte, vielleicht nicht existiren. Ich weiss wohl, dass die Rücksic

eigene Entwickelung gewisse Fabrik-Etablissements, auch gegen den eigenen Wunsch, zur Herstellung einiger Arbeiterhäuser gezwungen haben würde; aber diese vereinzelten, ohne gemeinsame Leitung und ohne gemeinsames Band dastehenden Gruppen würden niemals zur Errichtung einer neuen, sowie jezt eingerichteten Stadt geführt haben, welche den Arbeiter zur Erlangung eines, den Reiz der Behaglichkeit, selbst des Luxus darbietenden Eigenthums einladet, dem eines Gartens. Es würde so das Ziel verfehlt worden sein, welches den Ausgangspunkt für das Gründungswerk bildete: den Arbeiter durch das Grundeigenthum versittlichen, in jedem Käufer ein neues nützliches Mitglied für die menschliche Gesellschaft gewinnen. Indess glaube ich nicht, mein Herr, dass der Fortfall einer jeden Unterstützung heute ein unbedingtes Hinderniss ist und, wenn mir noch das Hervorheben eines allgemeinen Gesichtspunktes erlaubt ist, so möchte ich die Ueberzeugung aussprechen, dass bei der beständigen Werthabnahme des Geldes im Verhältniss zu dem steigenden Preise aller verkäuflichen Dinge, Sie selbst dann, wenn dort die mit dem Preise der Grundstücke beschwerten Häuser 300 oder 400 Frcs. mehr kosteten, als die unsrigen, in einem, wenigstens dem grösseren Theil der erforderlichen Bedingungen entsprechenden Industrieplatze den Verkauf ohne Schwierigkeit bewerkstelligen würden."

—e. **Gesez vom 27. März 1867 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaft in Preussen.** Wir Wilhelm etc.

Abschnitt I. Von Errichtung der Genossenschaften. §. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich: 1) Vorschuss- und Kreditvereine; 2) Rohstoff- und Magazinvereine; 3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften); 4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Grossen und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine); 5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder; erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft", unter den nachstehend angegebenen Bedingungen. — §. 2. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es: 1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statut), 2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma. Die Firma der Genossenschaft muss vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten. Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht auf-

genommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden. Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung. — §. 3. Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten: 1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2) den Gegenstand des Unternehmens; 3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter; 5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile; 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt; 7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes; 8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht; 9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann; 11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind; 12) die Bestimmung, dass alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften. — §. 4. Der Gesellschaftsvertrag muss bei dem Handelsgericht (Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register, welches einen Theil des Handels-Registers bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. Der Auszug muss enthalten: 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages; 2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 3) den Gegenstand des Unternehmens; 4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder; 6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind. Zugleich ist bekannt zu machen, dass das Verzeichniss der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne. Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. — §. 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschafts-Register hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht. — §. 6. Jede Abänderung des

Gesellschaftsvertrages muss schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Gesellschaftsbeschlusses angemeldet werden. Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern. Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen ist. — §. 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muss diese behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

Abschnitt II. Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander; sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte. §. 8. Das Rechtsverhältniss unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt. — §. 9. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossen in der Generalversammlung ausgeübt. Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt. — §. 10. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Die in Betreff der Kaufleute im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 (Gesez-Sammlung S. 449) gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, soweit dieses Gesez keine abweichenden Vorschriften enthält. — §. 11. Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle, von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen

Dritte ohne rechtliche Wirkung. — §. 12. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt. — §. 13. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist. Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. — §. 14. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschafts-Schuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist. — §. 15. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen. Die Aufkündigung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III. Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der General-Versammlung. §. 16. Jede Genossenschaft muss einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen: diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. — §. 17. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vor-

standes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. — §. 18. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen. — §. 19. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte. Die Befugniss des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesezen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschafts-Register eingetragen sind. — §. 20. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniss, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist. — §. 21. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet. — §. 22. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muss dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden. Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. — §. 23. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht. — §. 24. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schrift-

lich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Genossenschafter einzureichen. Das Handelsgericht berechtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter. — §. 25. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muss spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen. — §. 26. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft ausser den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesezes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere als die in dem gegenwärtigen Geseze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder, wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten, oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten (§. 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesezliche Freiheit gefährdenden Missbrauchs des Versammlungsrechts vom 11. März 1850) gerichtet sind, eine Geldbusse bis zu 200 Rthlrn. verwirkt. — §. 27. Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuss) an die Seite setzen. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn diess im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. — §. 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstands-Mitglieder die Prozesse zu führen, welche die General-Versammlung beschliesst. Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozess zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der General-Versammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Prozess auf seine Kosten einzutreten. — §. 29. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung

kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniss derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. — §. 30. Die General-Versammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschafts-Vertrage auch andere Personen dazu befugt sind. Eine General-Versammlung der Genossenschafter ist ausser den im Gesellschafts-Vertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Die General-Versammlung muss sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschafts-Vertrage das Recht der Berufung einer General-Versammlung einem grösseren oder geringeren Theile der Genossenschaftsglieder beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden. — §. 31. Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Weise zu erfolgen. Der Zweck der General-Versammlung muss jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht. — §. 32. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages und der in Gemässheit derselben von der General-Versammlung gültig gefassten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muss.

Abschnitt IV. Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter. §. 33. Die Genossenschaft wird aufgelöst: 1) durch Ablauf der im Gesellschafts-Vertrage bestimmten Zeit; 2) durch einen Beschluss der Genossenschaft; 3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments). — §. 34. Wenn eine Genossenschaft sich geseswidrige Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Geseze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet. Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniss

auf Betreiben der Bezirks-Regierung erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. Das Erkenntniss ist von dem zuständigen Gericht demjenigen Gericht, welches das Genossenschafts-Register führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen. — §. 35. Die Auflösung der Genossenschaft muss, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, sie muss zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden. — §. 36. Die Konkurs-Eröffnung ist vom Konkurs-Gerichte von Amts wegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4, Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschafts-Register nicht bei dem Konkurs-Gericht geführt wird, so ist die Konkurs-Eröffnung von Seiten des Konkurs-Gerichtes dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen. — §. 37. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschafts-Vertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluss des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschafts-Vertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält. In jedem Falle kann die Genossenschaft Genossenschafter aus den im Gesellschafts-Vertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschliessen. — §. 38. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter, bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 51) verhaftet. Wenn der Gesellschafts-Vertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, dass ihnen der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde. Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschliessung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, dass sie ihre Auflösung beschliesst und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V. Von der Liquidation der Genossenschaft. §. 39. Nach Auflösung der Genossenschaft ausser dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschafts-Vertrag oder einen Beschluss der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidation ist jederzeit widerruflich. — §. 40. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden, sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen. Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden. — §. 41. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesezbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass sie einzeln handeln können. — §. 42. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen, und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schliessen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Veräusserung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluss der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden. — §. 43. Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. — §. 44. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, dass sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen. — §. 45. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen Folge zu geben. — §. 46. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet: a) Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten; b) aus den alsdann verbleibenden

Ueberschüssen werden die eingezahlten Geschäftsantheile einschliesslich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniss der Höhe der einzelnen Guthaben; c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter, noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen. — §. 47. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, dass das Vermögen der Genossenschaft (einschliesslich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine General-Versammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen General-Versammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des kaufmännischen Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen. — §. 48. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesezes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmässigen Einzahlung auf seinen Geschäfts-Antheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffes in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren. — §. 49. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt. Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere. — §. 50. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird ausser im Falle des §. 47 der kaufmännische Konkurs (Falliment)

eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. §. 281, Nr. 2 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. Rheinisches Handelsgesezbuch Artikel 441. Gesez vom 9. Mai 1859 (Gesez-Sammlung S. 208). Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft, und wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Ein Akkord (Konkordat) kann nicht geschlossen werden. Der Konkurs (Falliment) über das Gesellschafts-Vermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privat-Vermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich. Der Beschluss über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschliesslich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt VI. Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter. §. 51. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschliessung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesezlich eintritt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschliessung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Ist noch ungetheiltes Genossenschafts-Vermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschafts-Vermögen sucht. — §. 52. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen. Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse erhoben. — §. 53. Die Verjährung läuft auch

gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesezlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlussbestimmungen. §. 54. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§. 4, 6, 17, 22, 24, 25, 30 Absatz 3, 32 Absatz 2, 35, 40 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Für das hierbei zu befolgende Verfahren sind die im Art. 5 des Einführungsgesezes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgeseze vom 24. Juni 1861 getroffenen Bestimmungen massgebend. — §. 55. Unrichtigkeiten in den nach Vorschriften des gegenwärtigen Gesezes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbusse bis zu 20 Thalern geahndet. — §. 56. Durch die im §. 55 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesezen durch die Handlung begründet werden. — §. 57. Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei. Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Genossenschafts-Registers bleiben einer von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 27. März 1867.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau des Jahres 1866.

Von Dr. W. Müldener, Secretair der K. Univ.-Bibliothek in Göttingen.

Vgl. desselben Bibliotheca historica. 1866. H. 1. 2. Göttingen, Vandenhöck u. Ruprecht. — Bibliotheca geogr.-stat. et oeconom.-polit. H. 1. 2. Ebd. 1866. — Bibliotheca mechanico-technol. et oeconomica. H. 1. 2. Ebd. 8.

I. Schriften von allgemeinem Inhalte.

Encyclopädische Werke.

Ergänzungsblätter zur Kenntniss der Gegenwart. Red.: Dr. *Otto Dammer*. 2. Bd. Hildburghausen, bibliogr. Institut. 12 Hefte à 64 S. Mit Abbildungen. Lex.-8. à Heft 6 Sgr.

Staats- und Gesellschafts-Lexikon. Herausg. vom Justizrath *Herrm. Wagener*. 197—222. Heft. Berlin. Lex.-8. à n. 1/3 Rthlr

Staats-Lexikon, das. Hrsg. v. *Karl v. Rotteck* u. *Karl Welcker* 3. Aufl. Hrsg. v. *Karl Welcker*. 159—168. (Schluss-)Heft. Leipzig. Lex.-8. à n. 8 Sgr.

Staats-Wörterbuch, deutsches. Herausg. von Dr. *J. C. Bluntschli* u. *Karl Brater*. 93—96. Heft. Stuttgart. à n. 1/3 Rthlr.

Zeitschriften.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique; par MM. Guillaumin, Joseph Garnier, M. Block. 1866. 2e année. Paris. 560 p. 18. 5 fr.

— — encyclopédique. Politique, économie sociale etc.; publié par les directeurs de l'Encyclopédie du XIXe siècle. 1865 — 1866. Paris. VIII—815 p. Gr. 8. à 2 col. 10 fr.

Atlantic Monthly, the, devoted to Literature, Science, Art, and Politics. 1866. Boston. 1 sh. 6 d. each number.

Blätter, historisch-politische, für das kathol. Deutschland, red. von *Edm. Jörg* u. *Frz. Binder*. 57. u. 58. Bd. Jahrg. 1866. München, literar.-artist. Anst. 1. Heft. 84 S. 8. n. 7⅙ Rthlr.

Contemporary Review, the. Vol. 1—4. 1866. Strahan. 8. 40 sh.

Grenzboten, die. Zeitschrift für Politik und Literatur. Red.: Dr. *Mor. Busch*. 25. Jahrg. 1866. 52 Nrn. à 2½ B. Leipzig, Herbig. Lex.-8. n. 10 Rthlr.

Handelstidende, Dansk, for Handel, Skibsfart og Industri fra Ind-og Udlandet. Red. af *F. Thorsoe*. 2. Aarg. 1866. 104 Nr. fol. Qvartal. 1 rdr. 24 sk.

Hunt's Merchants' Magazine and Commercial Review. Edited by *W. B. Dana*. (Published Monthly.) New York, 1866. Subscription, 30 sh. per ann.

Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Hrsg. von Prof. Dr. *J. C. Glaser*. 5. u. 6. Bd. Jahrg. 1866. 12 Hefte à 6—7 B. Berlin, Exped. Lex.-8. à Bd. n. 3 Rthlr.

Journal de l'Office de Publicité. Journal politique, artistique et littéraire. Hebdomadaire. 8e année. 1865—1866. Bruxelles, Office de Publicité. 4. Abonn. 4 fr.

Kronen. Ugeblad for Politik og Literatur. Redig. af *J. P. M. Grüne*. 5. Aargang. 1866. 52 Nr. Bording. 4. 1 rdr. Qvartalet.

Monatshefte, deutsch-amerikanische, für Literatur, Kunst, Wissenschaft und öffentliches Leben. Redigirt von *Rud. Lexow*. 3. Jahrg. 1866. New York, Steiger. 12 Hefte à 6 B. gr. 8. à Hft. n. ½ Rthlr.

Museo Venezolano. Literatura - ciencias - artes - industria - comercio - agricultura. Ano I. Nos. 1—19 (15. Oct. 1865—1. Jul. 1866). Caracas, 1865, 66. 5 sh. each.

Museum, deutsches. Herausg. von *Rob. Prutz* u. *Karl Frenzel*. 16. Jahrg. 1866. 52 Nrn. à 2 B. Leipzig, Brockhaus. 8. n. 10 Rthlr.

New Englander. Quarterly. Edited by Professors *G. P. Fisher* and *T. Dwight* and *W. L. Kingsley*. 1866. New Haven. 5 sh.

Review, the Boston. (Published Quarterly.) 1866. Boston. Subscription per annum. 18 sh.

— — Calcutta. 1866. Calcutta. 8. à 7 sh.

— — the Monthly. — A Popular Magazine of Politics, Industry etc. Edited by *W. Wright*. Vol. I. No. 2, January, 1866. New York. Subscription per annum. 12 sh.

— — National Quarterly. Edited by *Edw. J. Sears*. Vol. XI. XII. New York, 1865, 66. à 6 sh.

— — North American. Quarterly. 1866. Boston. 6 sh.

Revue, internationale. Monatschrift für das gesammte geistige Leben und Streben der ausserdeutschen Culturwelt. 1. Bd. Juli—Dezember

1866. 6 Hefte. Wien, Hilberg. 1. Heft. 164 S. Lex.-8. à Heft 1 Rthlr.

Revue, österreichische. 4. Jahrg. 1866. 12 Hefte à ca. 10 B. Wien, Gerold's Sohn. Lex.-8. n. 13½ Rthlr.

Staatsarchiv, das. Hg. v. *Ludw. Karl Aegidi* u. *Alfr. Klauhold.* Jahrg. 1866. 12 Hefte. Hamburg. Lex.-8. n. 5 Rthlr.

Vierteljahresschrift, österreichische, f. Rechts- u. Staatswissenschaft. Hg. v. Hofr. Prof. Dr. *Franz Haimerl.* 17. u. 18. Bd. Jhrg. 1866. Wien, Braumüller. gr. 8. n. 4 Rthlr.

Westermann's illustrirte deutsche Monatshefte für das gesammte geistige Leben der Gegenwart. Red.: Dr. *Adf. Glaser.* 11. u. 12. Jahrg. 1866 u. 1867 à 12 Hefte. Braunschweig. Lex.-8. Vierteljährlich n. 1 Rthlr.

Wochenblatt, deutsches. Organ der deutschen Volkspartei. Hg. von Dr. *Ludw. Eckardt.* 2. Jahrg. 1866. 52 Nrn. (B.) Mannheim, Schneider. Vierteljährlich 13 Sgr.

— — des National-Vereins. Redigirt von P. Schmitt. Jahrg. 1866. 52 Nrn. (B.) Frankfurt a. M., Exped. gr. 4. Vierteljährlich 15½ Sgr.

Zeit, unsere. Deutsche Revue der Gegenwart. Neue Folge. Hg. von Rud. Gottschall. 2. Jahrg. 1866. 24 Hefte à 5 B. Leipzig, Brockhaus. Lex.-8. à Heft 6 Sgr.

Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte, in zwanglosen Heften herausg. von *L. K. Aegidi.* 3. Heft. Berlin, G. Reimer. S. 221—416. gr. 8. n. ⅚ Rthlr. (1—3.: n. 1⅚ Rthlr.).

Zeitschrift f. die gesammte Staatswissenschaft. Hg. von *v. Schüz, Hoffmann, Weber, Schäffle* u. *Fricker.* 22. Jahrg. 1866. Tübingen, Laupp. gr. 8. n. 4⅔ Rthlr.

Schriften vermischten Inhalts.

Chateaubriand, F. A. de, Oeuvres complètes. Congrès de Vérone. Guerre d'Espagne. Négociations. Colonies espagnoles. Paris, Furne et Ce. 517 p. 8.

— — Mélanges politiques et polémique. Paris, Furne et Ce. 718 p. 8.

Daniel, Insp. Prof. Dr. *Herm. Adalb.,* zerstreute Blätter. Halle, Buchh. d. Waisenh. III—299 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Duff, Mounstuart E. Grant, Studies in European Politics. Edmonston. XXV—393 p. 8. 10 sh. 6 d.

Ellis, William, Thougths on the Future of the Human Race. Smith & Elder. XVI—281 p. 8. 5 sh.

Fox, W. J., Collected Works. Memorial edition. Vol. 4. Anti-Corn Law and Occasional Speeches. 378 p. Vol. 5. Letters of the Corn Laws. VIII—325 p. 8. each 5 sh.

Fröbel, Julius, kleine politische Schriften. 1. Bd. Stuttgart, Cotta. VII—390 S. gr. 8. 1½ Rthlr.

Godwin, Park E., Political Essays. New York 1866. 345 p. 12. 9 sh.

Göbel, Ferd. Heinr., Gott und die Menschheit. In 3 Bdn. 1. Bd. Wiesbaden, Schellenberg. XXX—212 S. gr. 8. n. 5/6 Rthlr.

Grotefend, Geo. Aug., publicistische Skizzen. Hannover, Klindworth. VII—360 S. gr. 8. n. 1 1/3 Rthlr.

Hobart, Lord, Political Essays. Macmillan. 152 p. 8. 6 sh.

Isola, J. G., Discorso di scienza politica. Modena 1866. 144 p. 8.

Macaulay, Lord, Critical and historical Essays, contributed to the „Edinburgh Review." New edition. In 4 volumes. Vol. 1. XI—484 p. Vol. 2. 527 p. Longmans. 8. à 6 sh.

— — Cabinet edition. Vol. 3. 4. ibid. 8. à 6 sh.

— — Speeches. Cheap edition. Longmans. XII—256 p. 8. 3 sh. 6 d.

— — the Complete Works. Edited by his *Sister, Lady Trevelyan*. 8 vols. Longmans. 105 sh.

Murillo, Juan Bravo, Opusculos. Madrid 1865. San Martin; Tomos III, IV y V. VIII—466 p.; XVI—494 p.; IV—484 p. 8. Precio de cada tomo. 20 r.

Oppenheim, Heinr. Bernh., vermischte Schriften aus bewegter Zeit. Stuttg., Kröner. IV—388 S. gr. 8. 3/4 Rthlr.

Osenbrüggen, Prof. *Ed.*, culturhistorische Bilder aus der Schweiz. 2. verm. und verb. Aufl. Leipzig 1867, Rossberg. VIII—203 S. 8. 3/4 Rthlr.

Prévost-Paradol, Quelques pages d'histoire contemporaine. Lettres politiques. 3e série. Paris, Lévy. XIX—385 p. 18. 3 fr.

Scherr, Johs., Studien. 3. Bd. Leipzig, O. Wigand. 425 S. 8. n. 1 3/4 Rthlr. (1—3.: 4 3/4 Rthlr.)

II. Politik.

Allgemeine Gesellschaftslehre.

Autobiographie politique (1848—1866). La politique considérée dans ses principes et dans son application aux temps passés et au temps présent. Paris. 48 p. 8.

Escoiquiz, Juan de, Tratado de las obligaciones del hombre en la sociedad. Tercera edicion. Paris, Rosa et Bouret. 107 p. 18.

Guys, Henry, De la Condition des femmes en Turquie. Paris, Dentu; France. 52 p. 18.

Jousserandot, Louis, La Civilisation moderne. 1re et 2e éditions. Paris, Didier et Ce. VII-480 p. 8. 7 fr.

Llanos y Alcaraz, Adolfo, La mujer en el siglo diez y nueve. — Lima 1865. XX—370 p. 8. 15 sh.

Meunier, Victor, Science et Démocratie. 2e série. Paris, Germer Baillière. 440 p. 18. 3 fr. 50 c.

Michelet, J., Le Peuple. 4e édition. Paris, Chamerot. XXXIX—319 p. 18. 3 fr. 50 c.

Rainneville, Joseph de, La Femme dans l'antiquité et d'après la morale naturelle. Paris, Lévy. VIII—324 p. 8. 7 fr. 50 c.

Ségur, Mgr. *de,* La Présence réelle. 3e et 4e éditions. Paris, Tolra et Haton. 142 p. 18.

Thousery, Paul, La femme au XIXe siècle. Ce qu'elle est. Ce qu'elle doit être. Paris, Faure. XIII—228 p. 18. 3 fr. 50 c.

Vitto, G. del, Della natura morale della donna e della sua missione nel mondo. Torino, Tip. dei Compositori-Tipografi.

Staatsverfassung.

Alden, Joseph, The Science of Government in connection with American Institutions. New York. 248 p. 12. 7 sh. 6 d.

Born, W., königliches Regiment oder Volksregiment. Nach d. Engl. d. *Henry Drummond* hg. Berlin, Schweigger. IV—104 S. gr. 8. baar n. 2/3 Rthlr.

Considérations sur la nature, les conditions et les effets du principe constitutionnel. Quatre traités des MM. *Jos. Held, Rod. Gneist, Geo. Waitz, Guill. Kosegarten,* publiés par *Aug. de Haxthausen.* Trad. de l'allemand. Leipzig 1865, Brockhaus. XV—385 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Held, Prof. Dr. *Jos.,* Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte der Menschheit und des Staats. 3. Theil. Leipzig 1865, Brockhaus. gr. 8. n. 5 Rthlr. (cplt.: 12 Rthlr.)

Inhalt: Der verfassungsmässige oder constitutionelle Staat. XXIV—1020 S.

Holm, E., Nationalitetsstemningerne i det romerske Rige i Slutningen af Oldtiden. Gad. 72 S. 8. 48 sk.

John, Statthaltereirath *Ludw. v.,* Systemwechsel und philosophisch-politische Principien. Pest 1865, Gebr. Lauffer. 53 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Labitte, Charles, De la démocratie chez les prédicateurs de la ligue. 2e édition, corrigée. Paris, Durand. 397 p. 8.

La Broise, Henri de, Le vrai et le faux libéralisme. Paris, Lethielleux. 307 p. 8.

Larrazabal, Felipe, Principios de derecho politico o elementos de la ciencia constitucional. Caracas 1864. VIII—212 p. 4. 12 sh.

Lastarria, J. V., Elementos de derecho publico, constitucional teorico, positivo i politico. Gante, 1865. XVIII—510 p. 8. 5 sh.

Machiavel, Nicolas, Le Prince. Nouvelle Traduction par *C. Ferrari.* 2e édition. Paris, Dubuisson et Ce; Marpon. 190 p. 32.

Maistre, le comte *J. de,* Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines. Lyon et Paris, Pélagaud. XVI—95 p. 8.

Mill, John Stuart, Considerations on Representative Government. People's Edition. Longmans. 8. 2 sh.

Partridge, J. A., On Democracy. Trübner. 8. 10 sh.

Gros, Le Sénat de Savoie aux XVIIe et XVIIIe siècles. Discours. Chambéry, impr. Pouchet et Ce. 53 p. 8.

Lambert, Dr. *E. M.*, das Hallische Patriciat. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städteverfassungen des Mittelalters, eingeleitet durch ein offenes Sendschreiben an Herrn Prof. Dr. Laband über Altfreiheit, Unfreiheit und Ministerialität. Halle, Buchh. des Waisenhauses. XXVI—101 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Merville, Théorie du régime seigneurial dans l'ancienne France. Discours. Aix, impr. Remondet-Aubin. 47 p. 8.

Adel.

Adel, der katholische, Westfalens. Gedanken über Gegenwart und Zukunft desselben von *K. v. B.* Münster, Aschendorff. 47 S. gr. 8. 1/4 Rthlr.

Juillac-Vignoles, le vicomte de, Recherches sur l'Origine des Armoiries. Toulouse, impr. Chauvin. 32 p. 4.

Levesque, Alfred, Du droit nobiliaire français au XIXe siècle. Paris, Plon. 497 p. 8.

Sclaverei.

Adam, Prof., über die Sklaverei und Sklavenentlassung bei den Römern. Tübingen, Fues. 32 S. gr. 4. n. 1/3 Rthlr.

Cochin, Augustin, The results of slavery. Transl. by *Mary L. Booth.* Boston 1863. X—413 p. 8. 7 sh. 6 d.

Copland, S., Black and White; or, the Jamaica Question. Freeman. 64 p. 8. 6 d.

Gödel, C., Sklaverei und Emancipation der schwarzen Rasse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zürich, Schabelitz. III—150 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Moore, George H., Notes on the history of slavery in Massachusets. New York. IV—256 p. 8. 15 sh.

Netto, A. da Silva, Estudios sobre a emancipaçao dos esclavos no Bresil. Rio de Janeiro. 46 p. 8. 2 sh. 6 d.

Pim, Bedford, Negro and Jamaica. Trübner. 8. 1 sh.

Pomeroy, S. C., The Anti-Slavery Record. Published by request of the Equal Suffrage Association of the District of Columbia. Washington. 32 p. 8.

Rubeck, Sennoia (Johannes Burke) Chivalry, Slavery and Young America. New York. 183 p. 8. 9 sh.

Saint-Amant, L'Algérie et les nègres libres des Etats-Unis. 2e édit. Alger; Paris, Challamel aîné. V—57 p. 8.

Underhill, Edward Bean, Letter with Illustrative Documents on the Condition of Jamaica and an Explanatory Statement. Miall. 92 p. 8. 1 sh.

Wiskemann, Dr. *H.*, die Sclaverei. Gekrönte Preisschrift. Leiden, D. Noothoven van Goor. XII en 195 bl. 1865. f. 2, 10.

Juden.

Haarbleicher, M. M., Zwei Epochen aus der Geschichte der deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg. Hamburg, O. Meissner. 480 S. gr. 8. 2 Rthlr.

Stobbe, Otto, die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. XI—312 S. gr. 8. n. 1⅔ Rthlr.

Jesuiten.

Bulle, die päpstliche, zur Aufhebung des Jesuitenordens v. 21. Juli 1773. Darmstadt, Zernin. 41 S. gr. 8. n. 4 Sgr.

Delvaux, R. P. Joseph, Lettres inédites sur le rétablissement des jésuites en Portugal (1829—1834), publiées par le P. *Auguste Carayon.* Paris, Lécureux. XVI—508 p. 8.

Godinez, Ildefonso Llanos, Os Jesuitas. Historia secreta. Nova ediçao. Rio de Janeiro, 1866. 160 p. 8. 5 sh.

Gilden.

Coet, Emile, Notice historique sur les compagnies d'archers et d'arbalétriers de la ville de Roye. Amiens, Lemer. 103 p. 8.

Gouw, J. ter, De gilden. Amsterdam, G. Portieljc en Zoon. 4—100 bl. 8. f. 1, 05.

Wagener, Lehr. H. Th., Geschichte der Potsdamer Schützengilde. Potsdam 1865, Gropius in Comm. 66 S. 4. baar n. ½ Rthlr.

Freimaurer.

Boubée, Précis historique de la Franc-maçonnerie. Paris, imp. Lebon. 240 p. 8.

Findel, J. G., History of Freemasonry from its Rise down to the Present Day. Translated from the second German edition. Leipzig, Förster & Findel. XI—732 p. 8. 12 sh.

— — Histoire de la franc-maçonnerie. Traduit de l'allemand par *E. Tandel.* Tome Ier. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et Ce. 472 p. 8. 5 fr.

Papst, der, und die modernen Ideen. 4. Heft. Wien, Sartori. gr. 8. 12 Sgr. (1—4.: 2 Rthlr. 9 Sgr.)

Inhalt: Der heilige Stuhl und die Freimaurer. Enthaltend die gegen die Freimaurer erlassenen Verdammungsurtheile des heiligen Stuhles von Clemens XII. bis auf Pius IX. IV—95 S.

III. Verfassungsfragen einzelner Länder.

Europa.

Europa: Wird es republikanisch oder kosakisch? Eine auf die Memoiren Napoleons, das Testament Peter des Grossen und viele andere gewichtvolle Dokumente gestützte Abhandlung über die unserem Welttheil

drohenden Gefahren und die Mittel zu deren Abwendung als Vorlage für einen europäischen Kongress. 2. veränd. und verm. Ausgabe. Leipzig, Kasprowicz. 165 S. gr. 8. n. 24 Sgr.

Guizot, Histoire de la civilisation en Europe. 8e édition. Paris, Didier et Ce. XVI—419 p. 12.

Klaczko, *Julian*, Études de diplomatie contemporaine. Les cabinets de l'Europe en 1863—1864. Paris, Furne, Jouvet et Ce. XIII—418 p. 8.

— — Europa, Polen og Danmark i 1863—64. Paa Dansk efter Revue des deux Mondes. Gyldendal. 410 S. 8. 1 rdr. 32 sk.

Lastarria, *J. V.*, Historia constitucional del medio Siglo. Revista de los progresos del sistema representativo en Europa i America durante los primeros cincuenta anos del siglo XIX. Primera Parte (desde 1800 à 1825). Segunda edicion. Gante, 1866. XII—420 p. 8. 4 sh.

Segesser, Dr. *Ant. Phil. v.*, Studien und Glossen zur Tagesgeschichte. Die Monarchie und die Republik in Europa und Amerika 1866. Luzern Gebr. Räber. 79 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Spanien und Portugal.

Lettres d'Espagne. Paris, Palmé. 376 p. 18.

Montfaucon, Les révolutions du Portugal. Limoges, Barbou frères. 184 p. et grav. 18.

— —, ibid. 147 p. et gr. 12.

Frankreich.

Abbot, *J.*, Le prince Napoléon et le Palais-Royal. Bruxelles et Londres, tous les libr. 240 p. 32. 3 fr. 25 c.

Boutaric, *E.*, Etude sur le caractère et la politique personnelle de Louis XV, d'après sa correspondance secrète inédite. Paris, Plon. 198 p. 8.

Bridges, *J. H.*, France under Richelieu and Colbert. Edinburgh, Edmonston and D.; Hamilton. XI—201 p. 8. 8 sh. 6 d.

Collier, Admiral Sir *Georges*, France on the Eve of the Great Revolution. France, Holland, and the Netherlands, a Century Ago. Edited by Mrs. *Charles Tennant*. Bentley. XV—204 p. 8. 10 sh. 6 d.

Delaplace, *E.*, L'éloquence parlementaire en 1866. Paris, libr. centrale. XI—152 p. 8. 2 fr.

Houpert, *Charles*, Du suffrage universel sous la constitution de 1852, son influence sur nos destinées politiques. 3e étude critique. Conclusion. Nancy, imp. Ve Rayboys. 14 p. 8.

Labot, *A.*, Convocation des Etats généraux et législation électorale de 1789. Cahiers, procès-verbaux etc. Nevers, Gourbet; Paris, libr. internat. 524 p. 8. 4 fr. 50 c.

Laferrière, *Edouard*, Rivalités des parlements avec les intendants et le conseil du roi. Discours. Paris, libr. internat. 47 p. 8.

Lançon, *R.*, Essai sur l'esprit politique et l'esprit de parti dans les assemblées françaises, 1302—1852. 2 vol. Paris, Garnier frères. XXXVI—1064 p. 8.

Mabille, Notice sur les divisions territoriales et la topographie de l'ancienne province de Touraine. Paris, Hénaux. 223 p. 8.

Maistre, le comte *J. de,* Considérations sur la France. Nouv. éd. Lyon et Paris, Pélagaud. XII—220 p. 8.

Maitre, Léon, Le Maine sous l'ancien régime, administration, justice, finances. Laval, imp. Moreau. 81 p. 12.

Poncins, Léon de, Les cahiers de 89 ou les vrais principes libéraux. Paris, Didier. 415 p. 8.

Rochefort, Henri, Les Français de la décadence. Paris, Lib. centrale. 324 p. 18. 3 fr.

Rogeard, A., L'échéance de 1859. 2e édit. Bruxelles, Ve Parent et fils. 23 p. 8. 50 c.

— —, Pauvre France (R.-F.). Bruxelles. XXVII—104 p. 18. 1 fr.

Rossignol, Elie A., Étude sur l'histoire des institutions seigneuriales et communales de l'arrondissement de Gaillac (Tarn). Toulouse, imp. Rives et Faget. 156 p. 8.

Rousseau, P., Opinion du peuple sur les questions politiques et économiques du jour, présentée à S. M. Napoléon III. Périgueux; Paris, Dupont. 166 p. 12. 1 fr.

Sourisseau, Les élections napoléoniennes dans la Charente-Inférieure. Angoulême, imp. Nadaud. 42 p. 12.

Thiers, A., Discours sur les principes de 1789. Paris, Cosse, Marchal et Ce. 50 p. 18. 15 c.

— — Discours sur la politique extérieure. Paris, Lheureux et Ce. 61 p. 8. 60 c.

Verfassungs-Geschichte, neuere, der Staaten Europas. 1. Theil. 2. Bd. 2. Hälfte. Berlin, Springer's Verl. gr. 8. n. 1⅔ Rthlr. (1. Thl. cpl.: n. 5⅔ Rthlr.)

Inhalt: Staats- und Gesellschaftsrecht der französischen Revolution von 1789—1804. Dargestellt von Dr. *Carl Richter.* (S. 321—634.)

Belgien.

Britz, J., La Constitution belge et les lois organiques interprétées. Bruxelles, Brulant Christophe et Co. VII—243 p. 12.

Dechamps, Alp., Les partis en Belgique et le nouveau règne. Etude politique. Bruxelles, V. Devaux et Ce. 70 p. 8. 1 fr.

Juste, Théod., Les fondateurs de la monarchie belge. Joseph Lebeau. Bruxelles, Muquardt. XI—212 p. 8. 5 fr.

Lacroix, Albert, Conseil communal de Bruxelles. La réforme électorale. Bruxelles. 76 p. 8. 1 fr.

Holland.

Caan, Jhr. Mr. *J. J. de la Bassecour,* Schets van den regeringsvorm van Nederland van 1515 tot heden. 2. uitg. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. X—230 bl. 8. f. 2,80.

Doorninck, J. I. van, De staatkunde der Nederlandsche Republiek van 1697 tot 1795 in betrekking tot het evenwigt van Europa. 8, XXII en 242 S. 8. 2 fl. 50 cts.

Groen van Prinsterer, Parlementaire studiën en schetsen. I — XL. 's Gravenhage 1865—67. v. Cleef. bl. 1—498. 8.

Hartog, Mr. *L. de,* De gronden van de staats-, provinciale- en gemeente-inrichting van Nederland. Leiden, Sijthoff. 1865. VIII en 120 bl. 8. f. 1,25.

Kemper, J. de Bosch, Handleiding tot de kennis van de wetenschap der zamenleving en van het Nederlandsche staatsregt. IIe deel. Geschiedenis van het staatsleven en staatsregt in Nederland. 1e afl. Amsterdam, Johannes Muller. 8 en 244 bl. gr. 8. f. 2,40.

Levy, Mr. *J. A.,* Eerlijke politiek. Amsterdam, M. Schooneveld en Zoon. 24 bl. 8. f. 0,40.

Maas Geesteranus, Mr. *A. M.,* Een woord aan de kiezers in Nederland over de ontbinding van de Tweede Kamer der Staten-Generaal. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 20 bl. 8. f. 0,25.

Pruissisch of Nederlandsch? Een woord ter behartiging door Mr. *J. v. L.* Amsterdam, Joh. W. Braun. 16 bl. 8. f. 0,15.

Reactionairen, De, en conservatieven hier te lande, sedert de grondwetsherziening van 1848. Alles woordelijk ontleend en geordend uit de geschriften van *Is. J. Lion.* Kampen, K. van Hulst. VIII—312 bl. 8. f. 3,—.

Schets van de staatkundige geschiedenis der laatste 25 jaren. (1840—1865.) Utrecht, Kemink en Zoon. VIII—269 bl. 8. f. 2,50.

Vóór de Kroon of met de Tweede Kamer? 's Gravenhage, Erven Doorman. 40 bl. 8. f. 0,40.

Vreede, Mr. *G. W.,* Geschiedenis der diplomatie van de Bataafsche republiek. 2e deel, 2e stuk. Van de hervatting der vijandelijkheden met Engeland (Mei 1803) tot de aftreding van Koning Lodewijk (1 Julij 1810). Utrecht. J. G. Broese. 1865. XVI, 464, 2 en 136 bl. 8. f. 7,50; deel I en II, 1e en 2e stuk. f. 20,30.

Grossbritannien und Irland.

Adair, Col., Ireland and her servile war. Ridgway. 1 sh.

Aytoun, James, Parliamentary reform, and how to obtain it. Hardwicke. 1 sh.

Bagshot, Walter, Parliamentary reform. Chapman and Hall. 8. 2 sh.

Baxter, R. Dudley, Redistribution of Seats and the Counties. 2nd edition. Stanford. 1 sh.

— — New Reform Bill: the Franchise Returns, and the Boroughs. 3rd ed. Ibid. 1 sh.

Brodie, George, Constitutional History of the British Empire, from the Accession of Charles I. to the Restoration. With an Introduction. New edition. 3 vols. Longmans. XXV—1677 p. 8. 36 sh.

Buckle, Henry Thom., History of civilization in England. Vol. 5. (The

end.) Leipzig 1865, Brockhaus' Sort. XII—362 S. 8. à n. 1 Rthlr.; in engl. Einb. à n. 1⅓ Rthlr.

Buckle, Henry Thom., Histoire de la civilisation en Angleterre. Traduction autorisée, par *Baillot*. T. 4. 5. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven & Co. 345—360 p. 8. à 5 fr.

Chambers's Questions on British History and the British Constitution. With Answers. By W. Chambers. Chambers. 84 p. 8. 1 sh.

Cox, Homersham, Die Staatseinrichtungen Englands. Aus dem Englischen von *H. A. Kühne.* Berlin 1867, Springer's Verl. XVI—661 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Dufferin, Rt. Hon. Lord, Contributions to an Enquiry into the State of Ireland. Murray. 8.

Fonblanque, Albany, jun., How we are Governed; or, the Crown, the Senate, and the Bench. Revised to Present Date by *W. A. Holdsworth.* Warne. VI—214 p. 8. 1 sh.

Gibbs, Edward J., Parliamentary Reform, considered as a Question of Principle and not of Party. Ridgway. 1 sh.

Hare, Thomas, Election of Representatives, Parliamentary and Municipal. 3rd edition. Longmans. 8. 6 sh.

Hodgson, Shadworth H., Principles of Reform in the Suffrage. Ibid. 8. 3 sh. 6 d.

Hutton, R. H., Studies in Parliament. A Series of Sketches of Leading Politicians. Longmans. V—208 p. 8. 4 sh. 6 d.

Kinnear, J. B., Principles of Reform, Political and Legal. Smith & Elder. 8. 7 sh. 6 d.

Lester, C. Edwards, The glory and shame of England. 2 vols. New York. 601 p. 8. 20 sh.

Lorimer, James, Constitutionalism of the Future; or, Parliament the Mirror of the Nation. Black. V—188 p. 8. 3 sh. 6 d.

Maurice, Frederick Denison, Workman and the Franchise. Strahan. XVI—244 p. 8. 7 sh. 6 d.

— — Popular edition. XV—248 p. 8. 1 sh. 6 d.

May, Thomas Erskine, Histoire constitutionelle de l'Angleterre depuis l'avénement de Georges III, 1760—1860; traduite et précédée d'une introduction; par Cornelis de Witt. T. 2. Paris, Lévy; Lib. nouvelle. 739 p. 8. Les 2 vol. 12 fr.

Molesworth, Rev. *W. N.,* First Reform Bill. History of the Reform Bill of 1832. 1. and 2. ed. Chapman and Hall. 8. 10 sh. 6 d.

Parliamentary Reform. Lettres by Vigil. Torquay, Cockrem; Simpkin. 51 p. 8. 1 sh.

Progress, The Fenians'. A Vision. Also the Constitution of the Fenian Brotherhood. New York 1866. 91 p. 16. 2 sh. 6 d.

Russell, John Earl, Essay on the history of the English government and constitution. From the reign of Henry VII. to the present time. New edition. Longmans. 12—300 p. 8. 6 sh.

Scamberdale, the Evils of Ireland. Considered, with a View to possible Remedies. With the Draft of a Bill on the Land Question. Dublin, Hodges & Smith. 50 p. 8. 1 sh.

State, the, of Ireland in 1866; its Chief Evils, and their best possible Remedies. Bull & Hunton. 6 d.

Walton, Alfred D., History of the landed tenures of Great Britain and Ireland, from the Norman conquest to the present time. C. H. Clarke. 138 p. 12. 2 sh.

Skandinavische Staaten.

Hamilton, Hugo, Slutsatser i representationsfrågan. 95 s. 8. 50 öre.

Svederus, G., Sveriges krig och politik åren 1808—1815. Häft. 2. 3. Stockholm, P. G. Berg. s. 161—561 med 3 kartor. 8. 4 rdr. 50 öre.

— — Schwedens Politik und Kriege in den Jahren 1808—1814. Aus dem Schwedischen von Dr. *C. F. Frisch*. 1. 2. Thl. Leipzig, F. Fleischer. XII—403 S.; VIII—408 S. gr. 8. à n. 2 Rthlr.

Beretning om Forhandlingerne paa det i Kjøbenhavn den 24de og 25de October 1865 afholdte Møde til Discussion af Spørgsmaal vedkommende de fattige Samfundsclassers Vel. Lund. 146 S. 8. 72 sk.

Blade til Menigmand fra danske Skandinaver. I—VII. 196 S. 8. 72 sk.

Fædrelandet og Folkelighed. Af Forfatteren til „Indtryk udenlands fra." 1—2det Hefte. Lund. à 96 S. 8. à 48 sk.

Madvig, J. N., Personalunion mellem Danmark og Slesvigholsteen, betragtet fra et dansk Standpunkt. Gyldendal. 56 S. 8. 24 sk.

Müller, H. C. D., Historiske Efterretninger om Rigsraadets og Rigsdagens Stilling. Eibe. 82 S. 8. 40 sk.

Saint-Nexent, Charles de, La spoliation du Danemark. Bruxelles, Rosez. 43 p. 8. 1 fr.

Tilbageblik, endnu et, paa Danmarks Ulykke. Af A. V. — Gyldendal. 68 S. 8. 32 sk.

Oesterreich.

Actenstücke, amtliche, betreffend die Verhandlungen über die Union Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn. Herrmannstadt 1865, Steinhaussen. V—186 S. Hoch 4. n. 1⅓ Rthlr.

Baussnern, Guido v., Die providentielle europäische Mission des österreichischen Gesammtstaates. Hermannstadt, Filtsch in Comm. 51 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Favre, Edmond, L'Autriche et ses institutions militaires. Paris, Dumaine; Amyot. VI—272 p. 8. 6 fr.

Fischhof, Dr. *Adph.*, Ein Blick auf Oesterreichs Lage. Wien, Wallishauser. 48 S. gr. 8. n. 8 Sgr.

Lösung, eine, der österreichischen Verfassungsfrage. Wien, Gerold's Sohn. 67 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Lustkandl, Dr. *Wenzel*, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht über das kaiserliche Manifest und Patent vom 20. September

1865, über die beiden Adressen des ungarischen Landtages von 1861 und über die Unbedingtheit, Einheitlichkeit und Realität der pragmatischen Sanction mit Anschluss ihrer Documente. Wien, Braumüller in Comm. LXXX—391 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Oesterreichs System als die einzig wahre Ursache seiner Niederlagen vom militärischen Standpunkte aus betrachtet und dargestellt von einem österreichischen Soldaten. Leipzig, Engelmann. 51 S. gr. 8. 1/4 Rthlr.

Oesterreich's Verfassung. Ein Wort der Verständigung an Ungarn von einem deutschen Realpolitiker. Wien, Ludwig. IV—64 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Plaudereien eines pensionirten Hauptmannes über Magnatenerziehung und vaterländische Politik. Raab, Hennicke. XV — 230 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Van de Poele, Léopold et *Arthur Le Bailly*, Quelques mots sur l'attitude de l'Autriche vis-à-vis des puissances européennes. Gand, H. Hoste. 24 p. 8. 60 c.

Wort, noch ein, zur Nationalitätsfrage in Ungarn. Pest, Gebr. Lauffer. 29 S. 8. n. n. 6 Sgr.

Zur Reorganisation Oestreichs von ***. Altona, Mentzel. 53 S. gr. 8. n. 10 Sgr.

Zustände, jungczechische. Skizzirt und erläutert von einem Deutschgesinnten in Böhmen. Leipzig, O. Wigand. VII—70 S. 8. n. 1/3 Rthlr.

Deutschland im Allgemeinen.

Bamberger, Ludw., Ueber Rom und Paris nach Gotha oder die Wege des Herrn v. Treitschke. Stuttgart, E. Ebner. 58 S. 8. 1/4 Rthlr.

Blätter, fliegende, aus Süddeutschland. I. Wo liegt die Ausgleichung der österreichisch-preussischen Gegensätze? Frankfurt a. M., Winter. 31 S. gr. 8. n. 1/6 Rthlr.

Deutschland's Untergang oder Auferstehung? München, L. Finsterlin. 44 S. gr. 8. n. 8 Sgr.

Lerchenfeld, Gust. Frhr. *v.*, Das Verfahren der deutschen Grossmächte gegen Schleswig-Holstein und den Bund. Jena, Fr. Fommann. 24 S. gr. 8. 1/4 Rthlr.

Mensel, Wolfg., Preussen und Oesterreich im Jahre 1866. Stuttgart, Krabbe. 71 S. 8. n. 1/3 Rthlr.

Reformbestrebungen, deutsche, vom März 1848 bis zum 15. Mai 1851. Hannover, Klindworth. 112 S. gr. 8. n. 18 Sgr.

Taschenbuch, parlamentarisches. Herausgegeben von Dr. *A. Rauch*. 2. vermehrte Aufl. In 9 Lfgn. 1. Lfg. Plauen 1867, Schröter. V—215 S. gr. 16. 15 Sgr.

Verhandlungen des 3. Congresses deutscher Abgeordneter am 20. Mai 1866 zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Boselli in Comm. 66 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Preussen und der norddeutsche Bund.

Artikel 84 der preussischen Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 und der Plenar-Beschluss des königl. Ober-Tribunals vom 29. Januar 1866. Ein Wort zur Aufklärung von einem preussischen Rechtsanwalte. Berlin, Matthies. 55 S. gr. 8. 1/4 Rthr.

Bening, Geh. Reg.-R., Hannover bei seiner Vereinigung mit Preussen. Hannover, Rümpler. 51 S. gr. 8. 1/4 Rthlr.

Bericht, amtlicher stenographischer, des preussischen Abgeordnetenhauses über die Debatte am 7. September 1866 betr. die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preussischen Monarchie. Berlin, Möser. 62 S. gr. 8. 5 Sgr.

Berna, D. A., Kritik der preussischen Politik und Rechtfertigung Oestreichs in Behandlung der Fragen, welche Dänemark, Deutschland und die Herzogthümer betreffen. Frankfurt a. M., Verl. f. Kunst u. Wiss. 59 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Constant, Vict., Die feudale Partei in Preussen vom Gesichtspunkt der Interessen Preussens, Deutschlands und Europa's. Vom Verfasser autorisirte deutsche Ausgabe. 2. u. 3. Aufl. Hamburg, Grüning. 41 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

— — La Prusse. Lettre au comte de Bismarck. Paris, Dentu. 61 p. 8.

— — Preussen. Ein Sendschreiben an den Grafen v. Bismark. 1—4. Aufl. Hamburg, Grüning. 69 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Denkschrift zur Beurtheilung der Veränderungen, welche in den Verhältnissen Hannovers durch die Vereinigung mit Preussen hervorgebracht werden. Jena, Fr. Frommann. 32 S. gr. 8. 6 Sgr.

Endemann, Appell.-Ger.-R. Prof. Dr. *W.*, Was soll aus Kurhessen werden? Berlin, Steinthal. 32 S. gr. 8. n. 5 Sgr.

Erxleben, Staatsminist. a. D. *C.*, Betrachtungen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben in Preussen und Hannover und über einen für Hannover zu bildenden Provinzialfonds. Hannover, Rümpler. 63 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Herzogthümer, die, seit dem 15. November 1863. Berlin, Springer's Verlag. 1. u. 2. Aufl. 68 S. gr. 8. n. 9 Sgr.

Heppe, Dr. *Heinr.*, Denkschrift über den Untergang des kurhessischen Staats. Marburg, Ehrhardt. IV—44 S. gr. 8. 6 Sgr.

Jahrbücher, preussische. Red.: *A. Flögel*. Jahrg. 1866 oder 17. u. 18. Bd. à 6 Hfte. Berlin, G. Reimer. gr. 8. à Bd. n. 3 Rthlr.

Lavergne-Peguilhen, M. v., Schleswig-Holstein. Social-politische Studien. Berlin, F. Schulze's Buchh. XII—171 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Martin, Ober-App.-R., Die Rechtsverbindlichkeit landesherrlicher Verordnungen gegenüber dem Erfordernisse landständischer Zustimmung zum Erlasse von Gesetzen, mit besonderer Berücksichtigung der kurfürstlich-hessischen Verordnung vom 26. Juni 1854, die Aufhebung der

Jagdgerechtsame betreffend. Cassel, Krieger. VII—152 S. gr. 8. n. 20 Sgr.

Majer, Dr. *Otto*, Zur Kritik des preussischen Kronsyndicats-Erachtens über die schleswig-holsteinische Frage. 1. Oldenburg und der Gottorper Antheil. Rostock, Stiller. VII—52 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Pernice, Dr. *Herb.*, Kritische Erörterungen zur Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage mit besonderer Rücksicht auf die Schriften des Herrn *v. Warnstedt*. 3. 4. 5. und Suppl.-Heft. 2. Bd. Cassel, Fischer. XIII—811 S. und Suppl.-Heft VIII—104 S. gr. 8. 3⅓ Rthlr. (1—5. und Suppl.: 4⅚ Rthlr.)

P o l i t i k, die innere, der preussischen Regierung von 1862 bis 1866. Sammlung der amtlichen Kundgebungen und halbamtlichen Aeusserungen. Berlin, v. Decker. XX—636 S. gr. 8. 1⅚ Rthlr.

P r e u s s e n und seine Bedeutung für Deutschland. Hamburg, O. Meissner. 68 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Rasch, *Gust.*, Das preussische Regiment in Schleswig-Holstein. Kiel, Schröder & Co. VI—270 S. 8. n. 1 Rthlr. 2 Sgr.

R e c h t s g u t a c h t e n bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom Kron-Syndikat. Berlin, v. Decker. 232 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Schäfer, Prof. Dr. *Arn.*, Die überkommenen Aufgaben des preussischen Staats. Rede. Bonn, Marcus. 22 S. 8. n. 4 Sgr.

S c h l e s w i g - H o l s t e i n und die Annexion. Von einem Schleswig-Holsteiner. Freiburg im Br. 1867. Schmidt. 28 S. gr. 8. n. 4 Sgr.

S t a a t s b e w u s s t s e i n, das preussische. Coburg, Streit. VIII—74 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

T r o s t b r i e f e für Hannover. Von einem Alt-Hannoveraner. Hamburg, O. Meissner. 94 S. gr. 8. ¼ Rthlr.

V e r f a s s u n g s - U r k u n d e für den preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Neue Ausgabe. Berlin, v. Decker. 72 S. gr. 8. ⅙ Rthlr.

Zachariä, Dr. *H. A.*, Ueber Artikel 84 der preussischen Verfassungs-Urkunde. Leipzig, Duncker u. Humblot. 39 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Zöpfl, Hofr. Prof. Dr. *Heinr.*, Beiträge zur Kritik des Rechtsgutachtens des Kronsyndicats bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Heidelberg, K. Groos. 107 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Süddeutschland.

A e r a, die neue, in Baden. Von Prz. z. J. 2. verb. Aufl. Frankfurt a. M., Verlag für Kunst und Wissenschaft. III—126 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Plank, *Carl*, Politische Geschichte Württembergs von der Kaiserwahl Rudolphs v. Habsburg bis zu dem preussischen Bundesantrag vom 9. April 1866 auf wiederholte Einberufung einer deutschen Nationalversammlung. Stuttgart, Koch. V—192 S. 8. 18 Sgr.

W o c h e n s c h r i f t der Fortschrittspartei in Bayern. Red.: *E. Th. Jacob.*

Jahrg. 1866. 52 Nrn. (B.) Erlangen, Besold. gr. 4. Vierteljährlich 12½ Sgr.

Schweiz.

Baumgartner, J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. 4. Bd. Zürich, Schulthess. 611 S. gr. 8. 1 Rthlr. 24 Sgr. (1—4.: 6 Rthlr. 24 Sgr.)

Entwickelung, die, der schweizerischen Bundesverhältnisse und der Bundesverfassung von 1848. Von Dr. *E.* Schaffhausen, Brodtmann in Comm. 24 S. 8. 3 Sgr.

Feddersen, P., Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848. Zürich, Verlags-Magazin. XII u. 654 S. gr. 8. 2⅓ Rthlr.

Segesser, Major *J. P.*, Die Volkswehr als Ergänzung und Abrundung der Landesvertheidigung vom Standpunkte der Schweizer'schen Heeresorganisation. Luzern, Gebr. Räber. VI—66 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Wanner, Dr. *Mart.*, Studien über die Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen i. J. 1798. Schaffhausen 1865, Bredtmann. IV—160 S. gr. 8. ⅓ Rthlr.

Italien.

Aseglio, Massimo d', L'Italie de 1847 à 1865. Correspondance politique, accompagnée d'une introduction et de notes; par Eugène Rendu. Paris, Didier et Ce. XXXVIII—420 p. 8.

Bonghi, Ruggero, La Elezione del Deputato. Firenze, tip. Le Monnier. 88 p. 8. L. 1.

Bonjean, Opinions sur la question italico-romaine et sur le droit de discussion par la presse des opinions émises à la tribune. Paris, impr. Lahure. 16 p. 8.

Butler, Rev. *C. M.*, Inner Rome: Political, Religious, and Social. Philadelphia. 12. 9 sh.

Cantu, César, La Réforme en Italie. Les précurseurs. Discours historiques. Traduits de l'italien par *Anicet Digard* et *Edmond Martin*. Paris, A. Le Clere et Ce. XVI—672 p. 8.

Firenze e Roma, pensieri di un italiano. Firenze, tip. Le Monnier.

Garnier, Charles, Le royaume des Deux-Siciles, mémoire. Paris, impr. Goupy. 203 p. 8.

Máttyus, Isid. v., Italiens staatliche Umgestaltung mit besonderer Rücksicht auf Süditalien. Eine politische, sociale, kirchliche und militärische Studie. Wien, Hartleben. 91 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Griechenland und die Türkei.

Farley, J. Lewis, Turkey. With Portrait. Low. VIII—371 p. 8. 12 sh.

Moldo-Valachie, la, et la suzeraineté de la Porte ottomane. Paris, Dentu. 31 p. 8.

Noguès, François, Examen des affaires de Crète. Paris, Lib. centrale. 64 p. 8. 1 fr.

Panslavisme, le. Le prince de Couza. La Roumanie. La Russie. Paris, Dentu. 46 p. 8.

Principautés-Unies, les, devant la conférence. Mars 1866. Ibid. 48 p. 8.

Saripolos, Prof. Dr. *M. N. J.*, le passé, le présent et l'avenir de la Grèce. Triest, Schubart & Dase. 186 S. gr. 8. baar n. n. 1 Rthlr.

Russland und Polen.

Haxthausen, Aug. Frhr. v., Die ländliche Verfassung Russlands. Ihre Entwickelungen und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. Leipzig, Brockhaus. XVI—424 S. gr. 8. n. 2⅔ Rthlr.

Schirren, C., Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbstständigkeit. 5. Bd. Reval, Kluge's Verl. 350 S. gr. 8. à n. 2½ Rthlr.

— — 25 Urkunden zur Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert. Dorpat, Gläser. VII—25 S. 4. n. ⅓ Rthlr.

Schnitzler, J. H., Les institutions de la Russie depuis les réformes de l'empereur Alexandre II. 2 vol. Strasbourg et Paris, Berger-Levrault. XIII—1024 p. 8.

Smitt, Frédér., La clef de la question polonaise, ou pourquoi la Pologne n'a pu et ne peut exister comme état indépendant? Leipzig, Kittler. X—110 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Africa.

Duval, Jules, Réflexions sur la politique de l'Empereur en Algérie. Paris, Challamel aîné. VIII—184 p. 8. 2 fr. 50 c.

Fourmestraux, Eugène, Les Idées napoléoniennes en Algérie. Janvier 1866. 1re et 2e éditions. Paris, Challamel aîné. 197 p. 8. 3 fr.

Amerika. — Nordamerika.

Alden, Joseph, The science of government in connection with American institutes. New York. 248 p. 12. 7 sh. 6 d.

Antagonisme et Solidarité des Etats orientaux et des Etats occidentaux de l'Amérique du Sud. Ouvrage traduit et précédé d'une introduction par *Th. Mannequin*. Paris, Dentu. 203 p. 8.

Barnes, William H., The Body Politic. Cincinnati. 309 p. 12. 9 sh.

Broom, W. W., Great and Grave Questions for American Politicians. Boston 1866. 122 p. 8. 4 sh.

Brownson, O. A., The American Republic, its constitution, tendencies and destiny. New York. XVI—439 p. 8. 15 sh.

Cutts, J. Madison, A Brief Treatise upon Constitutional and Party Questions, and the History of Political Parties, as I received it orally from the late Senator Stephen A. Douglas of Illinois. New York. 221 p. 8. 9 sh.

Dessaules, L'Hon. L. A., La Guerre Américaine, son origine et ses vraies causes. Montreal 1865. 538 p. 18. 3 sh.

McPherson, Edward, A Political Manual for 1866, including a Classified Summary of the Important Facts of the Period, from President John-

son's accession, April 15, 1865 to July 4, 1866. Washington. 128 p. 8. 4 sh.

Parker, Joel, Revolution and Reconstruction. New York. 89 p. 8. 2 sh. 6 d.

Partridge, J. Arthur, Making of the American Nation. Stanford. XXXVII—523 p. 8. 16 sh.

Politicians' Manual. The Constitution of the United States of America, the Amendments and Proposed Amendments. New York. 32 p. 8. 1 sh. 6 d.

Reconstruction in America. By a member of the New York bar. New York, 1865. 133 p. 8. 5 sh.

Waterbury, Rev. *J. B.,* Southern Planters and the Freedmen. New York 1865. 56 p. 18. 1 sh.

Mexico.

Ahrens, Prof. *J. B. A.,* Mexiko und mexikanische Zustände in den Jahren 1820—1866. Göttingen, Rente. 123 S. gr. 8. n. 2/3 Rthlr.

Coleccion de Documentos para la historia de México. Publicada por Joaquin García Icazbalceta. T. 2. México. LXVI—600. p. 4. 31 sh. 6 d.

Süd-Amerika.

Constitucion de los estados unidos de Venezuela. Edicion Oficial. Caracas 1864. 56 p. 18. 1 sh. 6 d.

Expilly, Ch., Le Brésil, Buenos-Ayres, Montevideo et le Paraguay devant la civilisation. Paris, Dentu. 157 p. 8. 3 fr.

Republica, La, en el Perú y la Cuestion Peruano-Espanola, por *C. L.* Lima, 1865. 136 p. 4. 7 sh. 6 d.

Respuesta á las cartas del Doctor Alberdi à sus amigos y compatriotas sobre los intereses argentinos en la guerra del Paraguay y el Brazil, por *M. R. G.* Buenos-Aires, 1865. 46 p. 8. 2 sh. 6 d.

Samper, José M., Ensayo sobre las revoluciones politicas, y la condicion social de las repúblicas colombianas (Hispano-Americanas). 1861. XVI—340 p. 8.

Vicuna Mackenna, B., La revolucion de la independencia del Peru desde 1809 a 1819. Lima, 1860. 278 p. 4. 12 sh.

IV. Cultur-Politik.

Staat und Kirche.

Audisio, Guillaume. Idée historique et rationelle de la diplomatie ecclésiastique, traduit de l'italien, par *Labis.* Louvain, Ch. Peeters. 520 p. 8. 3 fr. 50 c.

Brück, R., L'humanité, son développement et sa durée. 2 vol. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et Ce. CI—1231 p. 8. 20 fr.

Castro, Adolfo de, Geschichte der spanischen Protestanten und ihrer Verfolgung durch Philipp II. Nach dem Span. bearbeitet von Dr. *Heinr.*

Hertz. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. VII — 319 S. gr. 8. 1½ Rthlr.

Eberl, Priest. *Frdr.*, Die Kirche and die Association der Arbeiter. Gekrönte Preisschrift. Passau, Deiters. X u. 213 S. gr. 8. n. ⅚ Rthlr.

Echeverri, C. A., El clero catolico Romano i los Gobiernos politicos. Medellin, 1863. 72 p. 4. 10 sh.

Hirschfeld, Reg.-Assess. *Geo. v.*, Religionsstatistik der preussischen Monarchie. Arnsberg, v. Schilgen. VIII—202 S. gr. 8. 1¾ Rthlr.

Hoffmann, Paul, Kirchenpolitische Briefe aus Schwaben. 1. Heft. gr. 8. Mannheim, Schneider. IV u. 109 S. n. ½ Rthlr.

Keller, Emil, Kirche, Staat und Freiheit oder die Encyclica vom 8. Decbr. 1864 und die Prinzipien von 1789. Vom Verf. autoris. deutsche Uebersetzung nach der 2. Aufl. des Originals. Mainz, Kirchheim. VIII u. 344 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Koopmann, Bisch. Dr. *W. H.*, Das evangelische Christenthum in seinem Verhältnisse zu der modernen Cultur. gr. 8. Hamburg, Nolte. IV u. 160 S. n. 18 Ngr.

Laventure, l'abbé, Le pouvoir temporel du pape devant l'enseignement catholique et l'histoire. Paris, Vaton. XXXIII—378 p. 12.

Maistre, le comte *J. de*, Oeuvres. Du Pape. 20e edition, seule conforme à celle de 1821, augmentée. Lyon et Paris, Pélagaud. XL—512 p. 8.

Newmann, John *Henry*, The Pope and the Revolution: a Sermon. Longmans. 8. 1 sh.

Niendorf, *M. Ant.*, Kontraste der Gegenwart. Berlin 1867, Springer's Verl. III—232 S. 8. 1 Rthlr.

Pabst, der, und die modernen Ideen. I. Bd. 2. verb. Aufl. Wien, Sartori. XXVI—219 S. m. 1 Photogr. gr. 8. 1 Rthlr.

Pfefferi, Dr. *J.*, Die Einziehung der Kirchen-, Stifts- und Klostergüter. Historische Skizze nebst einem Anhang: Geld für Oesterreich. Leipzig, Kollmann. III—162 S. Lex.-8. ⅚ Rthlr.

Pressensé, E., Kirken og Revolutionen. Oversat af *M. T. Lange*. Med et Forord af *H. N. Clausen*. 1—6. Hefte. Gyldendal. 550 S. 8. à 80 sk. (complet 2 rdr. 48 sk.)

Rahlenbeck, Ch., Les subtils moyens par le cardinal Granvelle avec ses complices, inventés pour instituer l'inquisition. Bruxelles, C. Muquardt. XX—41 p. 8. 1 fr. 50 c.

Riche, l'abbé, Le catholicisme considéré dans ses rapports avec la société. Paris, A. Le Clere et Co. XXVI—510 p. 8.

Samper, José M., El catolicismo i la republica. Bogotá 1864. 24 p. 4. 3 sh. 6 d.

Scheffer-Boichorst, Paul, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie. Berlin, Mittler & Sohn. XI—244 S. gr. 8. n. 1⅓ Rthlr.

Schenkel, Kirchenr. Sem.-Dir. Prof. Dr. *Dan.*, Christenthum und Kirche im Einklange mit der Kulturentwickelung. 20 Betrachtungen. (In 2 Ab-

theilungen.) 1. Abtheil. Religion und Bibel. Wiesbaden 1867, Kreidel. VIII—244 S. gr. 8. n. 1⅓ Rthlr.

Scherr, Johs., Deutsche Kultur- und Sittengeschichte. 3. vermehrte Aufl. Leipzig, O. Wigand. XVI—599 S. gr. 8. 2 Rthlr.

Unterrichtsanstalten.

Annuaire de l'instruction publique pour l'année 1866; publié par *J. Delalain*. Paris, Delalain et fils. 464 p, 18. 3 fr. 50 c.

Annuario della pubblica istruzione del regno, pel 1864—65. Milano, Tip. Reale. 831 p. 8. L. 5.

Bock, Altes und Neues über das ritterschaftliche Schulwesen in Mecklenburg. Wismar, Hinstorff. 51 S. gr. 8. ⅙ Rthlr.

Cairnes, J. E., University Education in Ireland. A Letter to J. S. Mill, Esq. Macmillan. 8. 1 sh.

Circulaires et instructions officielles relatives à l'instruction publique. T. 4. Années 1850—1855. Paris, Delalain. XX—810 p. 8.

Claassen, Johs., Ueber das Verhältniss des Staates zum Erziehungswesen. Gütersloh, Bertelsmann. 112 S. 8. n. ⅓ Rthlr.

Depoisier, De l'Education. Paris, Douniol. 332 p. 18.

De Potter, Agathon, De l'instruction obligatoire comme remède aux maux sociaux. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et Co. 324 p. 12. 2 fr. 50 c.

Etat de l'instruction primaire en 1864, d'après les rapports officiels des inspecteurs d'académie. Complément de la statistique de 1863. 2 vol. Paris, impr. impériale. 1952 p. 4.

Grunow, Lehr. *Herm.*, Die gewerbliche Fortbildungsschule oder Sonntags-Handwerkerschule. Weimar 1867, Voigt. VIII u. 123 S. 8. 12 Sgr.

Körner, Dir. Prof. *Frdr.*, Die Volksbildung als Grundlage des modernen Staats- und Kulturlebens. Jena, Hermsdorf & Hossfeld. VIII u. 249 S. gr. 8. n. 1⅓ Rthlr.

Maitre, Léon, Les Ecoles épiscopales et monastiques de l'Occident depuis Charlemagne jusqu'à Philippe-Auguste (768—1180), étude historique. Paris, Dumoulin. VIII—320 p. 8.

Meugy, Jules de Rethel (Ardennes), Des Progrès de l'instruction primaire. Paris, Dentu. 56 p. 8.

Moussard, l'abbé, Lettres sur l'éducation adressées aux Elèves du Sacré-Cœur de Besançon. Besançon, impr. Outh. Chalandre fils. 55 p. 8.

O'Brien, Bp. *James Thomas*, Irish Education Question. A Speech. Macmillan. 8. 2 sh. 6 d.

Rée, Dr. *Ant.*, Die allgemeine Volksschule, od. Standesschulen? Zur Schulfrage in Hamburg. Hamburg, Hoffmann & Campe. 55 S. 8. ⅙ Rthlr.

Serrajos, Chrestidos, The Schools of Constantinople. In Greek. Constantinople 1865. 121 p. 8. 5 sh.

Staatsbudget, das, und das Bedürfniss für Kunst und Wissenschaft im Königreich Hannover. Hannover, Hahn in Comm. 92 S. gr. 4. n. ⅔ Rthlr.

Vanden Corput, De l'organisation des écoles pratiques professionnelles en Allemagne, en Suède et en Russie, et en particulier des écoles des arts et métiers de Vienne et de St.-Pétersbourg. Bruxelles, H. Manceaux. 8. 75 c.

Vidal, Léon, Les Ecoles dans les prisons. Paris, impr. Chaix et Ce. 40 p. 8.

Wolfram, Sem.-Oberlehr. *Ludw.*, Allgemeine Chronik des Volksschulwesens. 1. Jahrg. 1865. Altona, Händcke & Lehmkuhl. VIII u. 160 S. br. 8. n. 12 Sgr.

Presse.

Carey, Henry C., Briefe üb. schriftstellerisches Eigenthum. Nach dem amerikan. Orig. übers. Autorisirte Uebers. Berlin, Eichhoff. VI—93 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Delangle, Discours sur la propriété littéraire et artistique. Paris, impr. Lahure. 27 p. 8.

Giraudau, Fernand, La Presse périodique de 1789 à 1867. Paris, Dentu. 319 p. 8.

Hatin, Eugène, La presse périodique dans les deux mondes. Paris, Didot. 83 p. 8.

Law, Stephen D., Patent and Copyright Laws (Annotated): being the Patent and Copyright Laws of the United States from 1790 to 1866. New York. 264 p. 12. 12 sh. 6 d.

Liberté, de la, de la presse périodique fondée sur le droit de défense du gouvernement. Paris, impr. Aubry. 32 p. 8.

Neumann, Doc. Dr. *Max*, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte bei Werken der bildenden Künste. Berlin, Guttentag. XII u. 142 S. gr. 8. n. 24 Sgr.

Propriété, la, littéraire n'est pas une propriété. Paris, Dentu. 63 p. 8. 1 fr.

Sirven, Alfred, Journaux et Journalistes. Le Siècle. Paris, Cournol. 400 p. 18. 3 fr. 50 c.

Wuttke, Heinr., Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. Hamburg, Hoffmann & Campe. 152 S. 8. 1/3 Rthlr.

V. Staatsverwaltung.

Administration, Our Military, Past and Present. By W. O. 4th edition. Stanford. 1 sh.

Annuaire de l'administration de l'enregistrement et des domaines. 1866. Paris, bureau des Annuaires administratifs. VI—142 p. 8. 3 fr.

— — de l'administration française, par *Maurice Block*. 9e année. 1866. Strasbourg et Paris, Berger-Levrault. VIII—552 p. 4 fr.

Barante, de, De la Décentralisation en 1829 et en 1833. Paris, Douniol. 360 p. 18.

Blanc, Louis, L'État et la commune. La centralisation et la décentra-

lisation. Bruxelles et Paris, A. Lacroix, Verboeckhoven et Co. 62 p. 8. 1 fr.

Boyer de Sainte-Susanne, de, L'Administration sous l'ancien régime. Paris, P. Dupont. 615 p. 8.

Buchanan, James, Administration on the eve of the rebellion. New York 1865. Low. VI—296 p. 8. 10 sh. 6 d.

Clément, Pierre, Jacques Coeur et Charles VII, l'administration, les finances, l'industrie, le commerce, les lettres et les arts au XVe siècle, étude historique. Nouvelle édition, revue et corrigée. Paris, Didier et Ce. LXXII—518 p. 12.

Comment on administre la justice en Egypte; traduit de l'italien. Paris, imp. Gaittet. 47 p. 8.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France, pendant l'année 1864. Paris, impr. impériale. XXVI—243 p. 4.

Couteau, Emile, Lettres sur l'Algérie. De l'administration de la justice. Paris, impr. Goupy. 16 p. 8.

Czoernig, Geh. R. *Carl* Freih. *v.,* Darstellung der Einrichtungen üb. Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien. Wien, Braumüller. VII u. 187 S. gr. 8. n. 1⅓ Rthlr.

Décentralisation, de la, objections au projet du comité de Nancy; par un ancien préfet. Paris, Librairie centrale. 160 p. 8. 3 fr.

— — Dernier Mot du comité de Nancy. Nancy, Vagner. 15 p. 8.

Fraser, Sir *William,* Bart., London Self-Governed. Bosworth. 103 p. 8.

Gemeinde, die freie. Eine sociale Zeitschrift für Gemeinde-Interessen. Red.: *W. Roth.* 1. Jahrg. 1866. 24 Nrn. (B.) gr. 4. Mit Gesetz-Beilage. 24 Nrn. (B.) gr. 8. Kremsier, Gusek. n. 3 Rthlr.

Gemeinde-Zeitung, deutsche. Red.: *Herm. Stolp.* 5. Jahrg. 1866. Berlin, Exp. gr. 4. n. 6 Rthlr.

Gneist, Dr. *Rud.,* Geschichte und heutige Gestalt der Aemter und des Verwaltungsrechts in England. 2. Auflage des 1. Haupttheils des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. In 2 Bänden. 1. Bd. Geschichte des engl. Verwaltungsrechts. Berlin. 648 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Gray, Earl, Parliamentary Government, considered with reference to Reform. New edition. Murray. 8. 9 sh.

— — State of Ireland: the Substance of a Speech made in the House of Lords. Ibid. 8. 1 sh. 6 d.

Joly, Louis, La Fédération, seule forme de la décentralisation dans les démocraties. Réponse au projet de Nancy. Paris, Garnier frères. 71 p. 18. 1 fr.

Jonge, W. A. C. de, Administratie en justitie. 's Gravenhage, Belinfante. 2, X, 104, III bl. 8. f. 1,50.

Küchler, Prov.-Dir. Geh.-R. *Friedr. Aug.,* Handbuch der Lokal-Staatsver-

waltung mit Berücksichtigung der Kreis- und Provinzial-Verwaltung im Grossherzogthum Hessen. Heidelberg, Emmerling. 2. Aufl. XXXVI—580 S. gr. 8. n. 2¼ Rthlr.

Lenting, Mr. *L. Ed.*, Schets van het Nederlandsch staatsbestuur. 1. gedeelte. Arnhem, Nijhoff. 4 en 160 bl. 8. f. 1,25.

Laurent, *J.*, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert, nach den Stadtarchiv-Urkunden. Aachen, Kaatzer. VI — 455 S. gr. 8. Baar 1½ Rthlr.

Ontwerp eener regeling der kultuur-aangelegenheden op Java. Kampen, K. van Hulst. 66 bl. 8. f. 0,60.

Parton, *James*, How New York City is Governed. Boston. 48 p. 16. 1 sh. 6 d.

Périer, *Casimir*, Equilibre des budgets départementaux. Rapport fait au Conseil général de l'Aube. Troyes, impr. Bertrand-Hu. 20 p. 8.

Perret, *J. B.*, De la Colonisation de l'Algérie à l'aide des jeunes détenus. Rouen, impr. Lapierre et Ce. 56 p. 8.

Pertusier, *G.*, De la décentralisation et de la brochure de Nancy. Paris, Dentu. 80 p. 8.

Riedel, *Adph. Friedr.*, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin, Ernst & Korn. V u. 311 S. gr. Lex.-8. n. 2 Rthlr.

Stein, Dr. *Lor.*, Die Verwaltungslehre. 2. Thl. A. u. d. T.: Die Lehre von der innern Verwaltung. Die wirkliche innere Verwaltung und das Verwaltungsrecht. 1. Thl. Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht. Stuttgart, Cotta. XVI — 353 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. (1. 2.: n. 5½ Rthlr.)

Steinmann, *G.*, Streifzüge preussischer Verwaltung durch Böhmen. Berlin, Dümmler's Verl. 62 S. gr. 8. n. 10 Sgr.

Stössel, Dr. *J.*, Die Ausgaben des schweizerischen Bundes und der Kantone im J. 1864. Bern 1865, Dalp in Komm. 77 S. m. 1 Tab. n. 8 Sgr.

Waal, *E. de*, Aanteekeningen over koloniale onderwerpen. I—VI. 's Gravenhage. 8. 4 sh.

Wijk, *H. van der*, De nederlandsche Oost-Indische bezittingen onder het bestuur van den Kommissaris-Generaal du Bus de Gisignies (1826—1830). 's Gravenhage, Nijhoff. 8. 2 fl. 50 c.

Zustände u. Eigenthümlichkeiten in den baltischen Provinzen Russlands. 1. u. 2. Aufl. Bautzen 1865, Schmaler u. Pech. 51 S. gr. 8. n. 8 Sgr.

VI. Polizeiwissenschaft.

Allgemeines.

Argenson, René d', Notes intéressantes pour l'histoire des mœurs de la police de Paris à la fin du règne de Louis XIV. Paris, Fréd. Henry. XVI—128 p. 12. 2 fr.

Clément, Pierre, La police sous Louis XIV. Paris, Didier et Ce. XIV—480 p. 8.

Hämmerle, Heinr., Handbuch üb. die Polizei-Gesetze und Verordnungen. Wien 1865, F. Klemm. XIV—856 S. gr. 8. n. 3½ Rthlr.

Maurmann, Jos., Die gerichtliche Polizei nach rheinischem Rechte. 2. Thl. 1. Abth. Bonn, Habicht. VIII—320 S. gr. 8. à n. 1 Rthlr.

Mohl, Rob. v., Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 3. Bd. System der Präventiv-Justiz od. Rechts-Polizei. 3. vielfach veränd. Aufl. Tübingen, Laupp. XIV—641 S. gr. 8. n. 3½ Rthlr. (cplt.: n. 10⅓ Rthlr.)

Pösl, Prof. Dr. *J.*, Grundriss zu Vorlesungen über Polizei. Mit besonderer Rücksicht auf die neuern Polizeigesetzgebungen Bayerns. München, liter.-artist. Anstalt. XI u. 179 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Schmidt, Karl v., Die Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande und für Städte in Preussen insbesondere in ihrem Verhältnisse zur Strafrechtspflege. Hierzu eine alphabet. Nachweisung aller in Preussen geltenden Strafgesetze, strafpolizeilichen u. Verwaltungs-Verordnungen. 2. verm. u. verb. Aufl. Breslau, Korn. IV—246 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Armenwesen.

Daubié, Mlle *J. V.*, La femme pauvre au XIXe siècle. Paris, Guillaumin et Ce. VIII—450 p. 8. 7 fr. 50 c.

Feydeau, Ernest, Du luxe des femmes, des moeurs, de la littérature et de la vertu. Paris, Lévy. 243 p. 18. 3 fr.

Flottwell, Reg.-R. *Th. v.*, Armenrecht und Armenpolizei. Aus der tägl. Praxis. Leipzig, Wagner. XII—302 S. gr. 8. n. 1⅔ Rthlr.

Mayhew, Henry, London Labour and the London Poor; the Condition and Earnings of those that will work, cannot work, and will not work New edition. Vol. 3. Illustrated. Griffin. 452 p. 8. 4 sh. 6 d.

Mayr, Dr. *Geo.*, Statistik der Bettler und Vaganten im Königr. Bayern. Inaugural-Dissertation. München 1865, Manz. 63 S. Lex.-8. n. 12 Sgr.

Mohl, Mor., Die Pest öffentlicher Leihhäuser. Stuttgart, S. G. Liesching. 35 S. gr. 8. n. ⅙ Rthlr.

Monnier, Alexandre, Histoire de l'assistance publique dans les temps anciens et modernes. 3e édition. Paris, Lainé et Havard; Guillaumin. XII—568 p. 8.

Placet, Essai sur le paupérisme en France et à l'étranger. Paris, Muffat. 184 p. 8.

Prats-de-Mollo, le *R. P.* Exupère *de*, La pauvreté, sa mission dans l'Eglise et dans le monde. Paris, Lethielleux. XV—479 p. 8.

Rauer, K. F., Preussisches Landbuch. Hand-Notizen über die im Lande bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten etc. Berlin, Wagner. IV—806 S. gr. 8. baar n. 4 Rthlr.

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge hg. von *Rud. Virchow* u. *F. v. Holtzendorff*. Berlin, Lüderitz. gr. 8. 4.

Die Wohnungsfrage. Ein Vortrag vom Präsidenten Dr. *Lette.* 31 S. n. 6 Sgr.

Studien, sociale. Abhilfe gegen den Nothstand der Armen in der Residenz etc. Von *T. N.* Wien, Wachter. 20 S. 8. n. 4 Sgr.

Watts, John, Facts of the Cotton Famine. London, Simpkin. XII—472 p. 8. 12 sh.

Gesundheitspflege.

Bateman, John Frederick, On the Supply of Water to London, from the Sources of the River Severn. Vacker. 40 p. With Map. 8. 2 sh.

Beissel, Ign., Bericht über die Arbeiten der Wasser-Versorgungs-Commission der Städte Aachen und Burtscheid. Aachen, Hensen. VIII — 85 S. Hoch 4. n. 10 Sgr.

Bericht der Cochituate-Wasserleitungs-Commission an den Stadtrath von Boston im Jahre 1852. Uebersetzt von Ingenieur *Alfr. Lens.* Wien, Gerold's Sohn. VII—47 S. gr. 8. n. 20 Sgr.

Bürkli, Ingen. *A.,* Ueber Anlage städtischer Abzugskanäle und Behandlung der Abfallstoffe aus Städten. Zürich, Schulthess. Mit 6 Tafeln. III—266 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Child, Gilb. W., Die Canalisirung der Städte. Uebers. und hrsg. von Dr. *R. Ruge.* Berlin, A. Hirschwald. IV—36 S. gr. 8. n. 8 Sgr.

Dempsey, G. Drysdale, Rudimentary treatise on the drainage of towns and buildings. 3rd edit. Virtue. VI—412 p. 12. 3 sh.

Hole, James, Homes of the Working Classes. Longmans. XV—214 p. 8. 7 sh. 6 d.

Irrenanstalten, die, Deutschlands am 1. Januar 1865. Berlin, 1865, A. Hirschwald. XVII—109 S. gr. 8. n. $^{2}/_{3}$ Rthlr.

Lippe-Weissenfeld, Graf Arnim zur, Die rationelle Ernährung des Volkes. Leipzig, G. Wigand. V—106 S. gr. 8. $^{1}/_{2}$ Rthlr.

Marmisse, Ville de Bordeaux. Hygiène publique. Infection du sol dans les grandes villes. Ses causes diverses. Insalubrité des grandes tranchées ouvertes dans leur sein etc. Bordeaux, Feret. 23 p. 8.

Neumann, Dr. *S.,* Das Sterblichkeits-Verhältniss in der Berliner Arbeiter-Bevölkerung, nach den in den Genossenschaften des Gewerks-Krankenvereins 1861—1863 vorgekommenen Todesfällen. Berlin, Eichhoff in Comm. III u. 60 S. gr. 8. n. 8 Sgr.

Risch, Stadtrath *Thdr.,* Bericht über Schlachthäuser und Viehmärkte in Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, England und der Schweiz. Berlin, Peiser in Comm. 494 S. mit 1 Steintafel. Lex.-8. n. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Rueff, Hrof. Dr. *A.,* Das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel in seiner national-ökonomischen politischen und diätetischen Bedeutung. Stuttg., Ebner & Seubert. 48 S. gr. 8. 9 Sgr.

Statistique de la France. 2e série. T. XIV. Statistique des asiles

d'aliénes pour les années 1854 à 1860. Strasbourg, impr. Ve Berger-Levrault. LVI—250 p. 4.

Vacher, L., Etude médicale et statistique sur la mortalité à Paris, a Londres, à Vienne et à New York, en 1865, d'après les documents officiels. Paris, Savy. 184 p. 8.

Städtepolizei.

Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin. Berlin, v. Decker. 44 S. gr. 8. 5 Sgr.

Döhl, Polizei-Secr. *C.*, Repertorium des Bau-Rechts und der Bau-Polizei für den preussischen Staat. 1—6. Lieferung. Berlin, Thiele. S. 1—384. gr. 8. à 1/4 Rthlr.

Gigl, Alex., Geschichte der Wiener Marktordnungen. Vom 16. Jahrhundert an bis zu Ende des 18. Wien 1865, Gerold's Sohn in Comm. 239 S. Lex.-8. n. 5/6 Rthlr.

Hauff, Ludw., Die Feuerpolizei und Feuerversicherung für Gebäude und für Mobilien im Königr. Bayern. Bamberg, Buchner. XIII u. 345 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Hoschek, Karl, Anleitung zur praktischen Handhabung der Ortspolizei. 3. verm. u. verb. Aufl. Kremsier 1865, Gusek in Comm. 171 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Heger, Oberingen. *Wenzel*, Leitfaden zur Vornahme von Gebäudeschätzungen und Brandschadenerhebungen in Bau-Versicherungs-Angelegenheiten. Wien 1867, Gerold's Sohn. XV—356 S. mit Holzschnitten. 8. 2 Rthlr.

Malevé, A. F. J., Traité théorique et pratique sur l'organisation des secours en cas d'incendie. Bruxelles. 140 p. et un grand nombre de planches. 8. 1 Rthlr. 16 Sgr.

Raschdorff, Jul., Das Bau-Recht in der preussischen Rheinprovinz und denjenigen Ländern, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Geltung hat. Neu bearbeitet nach Weyer's Baurecht. 3. verm. und verbess. Auflage. Mit 33 Holzschnitten. Cöln 1867, Frühbuss. 280 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Savage, Edward H., A Chronological History of the Boston Watch and Police from 1631 to 1865. Boston, 1866. 396 p. 12. 7 sh. 6 d.

Stoll. Chrn., Das Feuerversicherungswesen im Königr. Bayern, vervollständigt bis zum Schluss der ersten Hälfte des J. 1866. 4. Aufl. München 1867, Franz. XLVII u. 628 S. 8. 1 1/3 Rthlr.

Young, Charles F. T., Fires, Fire Engines, and Fire Brigades; with a History of Manual and Steam Fire Engines, their Construction, Use, and Management etc. With Illustrations. Lockwood. VIII — 534 p. 8. 24 sh.

VII. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Zeitschriften.

B a n k e r s' Magazine, the, and Statistical Register. Edited by *I. Smith Homans.* 1866. New York. Subscription, 30 sh. per annum.

H u n t's Merchants' Magazine and Commercial Review. Edited by *W. B. Dana.* Monthly. 1866. Ibid. Subscr. 30 sh. per ann.

J a h r b ü c h e r für Nationalökonomie und Statistik. Hrsg. von Prof. Dr. *Bruno Hildebrand.* 4. Jahrg. 1866. Jena, Mauke. Lex.-8. à Bd. n. 2⅔ Rthlr.

J o u r n a l of the social science. Ed. by *E. Lankester.* Vol. I. Chapman & Hall. 8. 13 sh.

R e v i e w, The New York Social Science. A Quarterly Journal of Political Economy and Statistics. Edited by *Alexander Delmar* and *Simon Stern.* New York. Subscription 20 sh. per annum.

V i e r t e l j a h r s c h r i f t für Volkswirthschaft u. Kulturgeschichte. Hrsg. von *Jul. Faucher* u. *Otto Michaelis.* 4. Jahrg. 1866. 4 Bde. Berlin, Herbig. gr. 8. n. 5⅓ Rthlr.

W o c h e n s c h r i f t, gemeinnützige. Organ für Technik, Volkswirthschaft und Armenpflege. Redacteur: Prof. Dr. *Gerstner.* 16. Jahrgang. 1866. Würzburg, Stuber in Comm. 52 Nrn. à ½—¾ Bog. mit Holzschn. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Z e i t s c h r i f t für Kapital und Rente. Systematische Mittheilungen aus den Gebieten der Statistik, Nationalökonomie, Börse, Finanz- u. Kreditgesetzgebung. Hg. von *A. Moser.* 2. Bd. 4. Hft. u. 3. Bd. 1. Hft. Stuttgart 1865, Nitzschke. à Hft. n. 16 Sgr.

Systeme und Handbücher der Nationalökonomie.

B i b l i o t h e k der gesammten Handelswissenschaften. Von *Andree, Bleibtreu, Borel* etc. 58. Lfg. Stuttgart, Engelhorn. Lex.-8. à ⅓ Rthlr. Inhalt: 58. Volkswirthschaftslehre. S. 193—288.

Buchez, P. J. B., Traité de politique et de science sociale. Publié par *L. Cerise* et *A. Ott.* 2 vol. Paris, Amyot. CXLIII—962 p. 8.

Carey, Henry C., Socialökonomie. Nach dem amerikan. Orig. übers. Mit biographisch-literar. Skizze u. Portr. des Verf. (in Stahlst.) 2. Hälfte. Berlin, Eichhoff. XLI S. u. S. 193—490. gr. 8. Subscr.-Pr. baar à n. ⅔ Rthlr. Ladenpr. cplt.: 2 Rthlr.

Chevalier, Michel, Cours d'économie politique fait au collége de France. 3e vol. 2e édition refondue et considérablement augmentée. La Monnaie. Paris, Capelle. VIII—779 p. 8. 12 fr.

Calmeiro, Manuel, Principios de economia politica. Segunda edicion. Madrid, les principales libr. 580 p. 8. 16 rs.

Corbière, weil. Sem.-Dir. Pfr. Abbé, Die Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte des Christenthums. Aus dem Franz. vom Rect. Dr. *Adph. Plifke.*

Autorisirte Uebersetzung. 2 Bde. Regensburg 1867, Manz. XXIV u. 814 S. gr. 8. 3 Rthlr.

Courcelle-Seneuil, J. G., Traité théorique et pratique d'économie politique. 2e édition, revue et augmentée. 2 vol. Paris, Amyot. 1037 p. 8.

Dühring, Doc. *E.*, Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. Berlin, Eichhoff. XVI—491 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 24 Sgr.

Goudoumèche, *A.*, Manuel de morale et d'économie populaires. Paris, l'auteur. 252 p. 18.

Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. Bearb. von Dr. *H. Rentzsch.* 13. u. 14. (Schluss-)Heft. Leipzig, G. Mayer. IV S. u. S. 961—1148. Lex.-8. à n. 1/3 Rthlr.

Houten, Mr. *S. van*, De staathuishoudkunde als wetenschap en kunst. Groningen, J. B. Wolters. 48 bl. gr. 8. f. 0,40.

Kleinschrod, *C. Th. v.*, Die Grundprincipien der politischen Oekonomie in kurzem Ueberblicke dargestellt. Wien, Braumüller. VI u. 110 S. gr. 8. n. 2/3 Rthlr.

Kops, Mr. *J. L. de Bruyn*, Beginselen der staathuishoudkunde. 4e druk. 1. en 2. deel. Amsterdam, J. H. Gebhard & Co. 8, XII, 484 bl. 8. 2 deelen compleet f. 3,50.

Martinelli, *Jules*, Entretiens populaires sur l'économie politique. Paris, Guillaumin et Ce. VIII—268 p. 18. 1 fr.

Masias, Felipe, Curso elemental de economia politica. Lima 1860. 152 p. 4. 14 sh.

Mees, Mr. *W. C.*, Overzicht van eenige hoofdstukken der staathuishoudkunde. Amsterdam, P. N. van Kampen. X en 226 bl. 8. f. 2,50.

Perry, Arthur Latham, Elements of Political Economy. New York. XIX—449 p. 8. 10 sh. 6 d.

Political Economy in a Nut Shell: the difference between Money and Capital, and a practical plan for paying the National Debt without increasing the public burdens. New York 1865. 27 p. 8. 2 sh. 6 d.

Roscher, *Wilh.*, System der Volkswirthschaft. 1. Bd. 6. Aufl. Stuttgart, Cotta. XII—536 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Rousseau, *J. J.*, Du contrat social, ou principes du droit politique. 3e édition. Paris, Dubuisson et Ce; Marpon. 190 p. 32. 25 c.

Schäffle, Alb. Eberh. Frdr., Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. Ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie. 2. verm. Aufl. Tübingen 1866, Laupp. XXXI u. 584 S. gr. 8. n. 2 2/3 Rthlr.

Vissering, Mr. *S.*, Handboek voor praktische staathuishoudkunde. Amsterdam 1865. 3 stukken compleet 9 fl. 90 c.

Wayland, *Francis*, The Elements of Political Economy. 40th Thousand. Boston 1864. 406 p. 12. 8 sh. 6 d.

— — Elements of Political Economy. Abridged. Tenth Thousand. Boston 1860. 252 p. 18. 3 sh. 6 d.

Schriften verschiedenen Inhalts.

Audiganne, A., L'économie de la paix et la richesse des peuples. Paris, Libr. internat. IV—320 p. 12. 3 fr.

Beck, Otto, Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen für den Regierungsbezirk Trier. Trier, Troschel. 95 S. Lex.-8. n. 1/4 Rthlr.

Berger, Volkswirthschaftliche Zustände des Emmenthals und ihr Zusammenhang mit dem Vorrecht des jüngsten Sohnes. Langnau. Bern, Jent u. Reinert. 29 S. 8. 3 Sgr.

Carey, Henry C., The Harmony of Interests. Agricultural, Manufacturing, and Commercial. New Edition. Philadelphia 1865. IX—229 p. 8.

Gautier, Louis, Des Rapports du droit avec l'économie politique. Discours. Grenoble, impr. Baratier. 48 p. 8.

Godimus, Z. J., Questions de commerce, d'industrie et d'économie politique. Anvers, Kornicker. VII—117 p. 8. 1 fr. 75 c.

Good, W. Walter, Political, Agricultural, and Commercial Fallacies. Stanford. XXIII—532 p. 8. 10 sh. 6 d.

Held, Dr. *Adf.*, Carey's Socialwissenschaft und das Merkantilsystem. Würzburg, Stuber. XII u. 216 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Guinier, T., L'avenir par le crédit national, extinction radicale du paupérisme, constitution de la paix universelle. Paris, Guillaumin et Ce. VII—192 p. 8. 4 fr.

Kalchberg, Jos. Frhr. *v.*, Die Aufgabe des niederösterreichischen Gewerbe-Vereins gegenüber den volkswirthschaftlichen Tagesfragen. Zwei Vorträge. Wien, Braumüller. X—84 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Lange, Fr. Alb., J. St. Mill's Ansichten üb. die sociale Frage und die angebliche Umwälzung der Socialwissenschaft durch Carey. Duisburg, Falk & Lange. VIII—256 S. gr. 8. 1 Rthlr.

Letters on Financial Subjects. By Brutus Britannicus. Spon. 71 p. 8. 1 sh.

Pfau, J. A., Die sociale Frage in ihrem Verhältniss zum Christenthum für conservative Freunde dargestellt. Halle, Fricke. VII—75 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Proudhon. — Proudhon expliqué par lui-même, lettres inédites de P.-J. Proudhon sur l'ensemble de ses principes et notamment sur sa proposition: la propriété, c'est le vol. Paris, Alcan-Lévy. 16 p. 8. 1 fr.

Rydqvist, Carl, Statsekonomiska betraktelser, med särskildt afseende pa Sverige. Stockholm, Samson & Wallin. 242 s. 8. 3 rdr.

Le Play, F., La réforme sociale en France déduite de l'observation comparée des peuples européens. 2e édition, revue et corrigée. 2 vol. Paris, Dentu. 1085 p. 18.

Thévenin, Evariste, Association polytechnique. Cours d'économie industrielle, recueilli et publié. 2e série. Du travail et du salaire, par *M. Batbie.* Les corporations et la liberté du travail, par *M. Levasseur.* Paris, L. Hachette et Ce. 240 p. 18. 1 fr.

Thévenin, Evariste, 3e série. 1. Les sociétés coopératives, par M. *Jules Duval;* 2. échange et monnaie, par M. *Wolowski.* Ibid. 275 p. 18. 1 fr.

— — 4e série. 1. Intérêt et usure, par M. *Courcelle-Seneuil;* 2. Le crédit, par M. *Coq;* 3. La liberté commerciale, par M. *Frédéric Passy.* Ibid. 263 p. 18. 1 fr.

Arbeit.

Ameline, Henri, Des institutions ouvrières au XIXe siècle. Paris, bureau du Journal des notaires. 295 p. 8.

Annuaire de l'association pour 1867; par MM. Dr. *Barbier, Paul Blanc* etc. Saint-Germain, Noirot et Ce. 378 p. 18. 1 fr. 50 c.

Arbeit, die. Organ für die socialen Reformbestrebungen Herausgeg. von *Ed. Pfeiffer.* 1. Jahrg. 1866. 12 Nrn. (2 B.) Stuttgart, Kröner. Lex.-8. Halbjährlich n. 1/3 Rthlr.

Arbeit u. Capital. Vorschlag zur Verbesserung der Lage des Arbeiters. [Als Mscr. gedr.] Cöln, 1865, W. Greven in Comm. 56 S. gr. 8. n. 6 Sgr.

Arbeiter-Zeitung, allgemeine deutsche. Hrsg. vom Arbeiterfortbildungsverein in Coburg. 3. u. 4. Jahrg. 1865 u. 1866. à 52 Nrn. (B.) Coburg, Streit. Fol. Vierteljährlich n. 12 Sgr.

Begg, James, Happy homes for working men, and how to get them. Edinburgh, Nichol; Cassell. 222 p. 8. 2 sh.

Bickersteth, Lending a hand; or, Help for the Working Classes. Seeleys. XI—373 p. 8. 5 sh.

Blad for Arbeiderforeningen af 1860. Udgivet af „Arbeiderforeningen af 1860". Redigeret af *C. V. Rimestad.* 1866. 52 Nrn. 4. 78 sk. Qvartalet.

Blätter für Genossenschaftswesen. [Innung der Zukunft. 13. Jahrg.] Hrsg. v. *Schultze-Delitzsch.* Jahrg. 1866. Leipzig, Keil. gr. 4. n. 1 1/3 Rthlr.

Cernuschi, Henri, Illusions des sociétés coopératives. Paris, Librairie internationale; Guillaumin et Ce. 103 p. 12.

Colenfeld, A. v., Die eigene Kraft, der wahre Weg zum Reichthum und zur Grösse der Einzelnen und der Nation. In 8—10 Lfgn. 1. Lf. Leipzig, M. Schäfer. 64 S. gr. 8. 6 Sgr.

Dejean, Oscar, Code annoté des sociétés de secours mutuels; recueil complet de la législation et de la jurisprudence qui régissent les associations dans l'Empire français. 3e édition. Bordeaux, Chaumas. 132 p. 18.

Enquête sur les sociétés de coopération. Paris, impr. impériale. XLIX—603 p. 4.

Fawcett, Henry, Economic Position of the British Labourer. Macmillan. V—256 p. 8. 5 sh.

Flotard, Eugène, Le mouvement coopératif. Société agricole et industrielle de Beauregard, Vienne (Isère). Paris, à la Librairie des sciences sociales. 72 p. 12.

Hamilton, G. K., Om arbetsklassen och arbetare-föreningar. Samson och Wallin. 5—145 s. 8. 1 rdr.

Haushofer, Dr. *Max*, Die Zukunft der Arbeit nach den Entwickelungsgesetzen der Producte. Ein Beitrag zur Wirthschaftslehre. München, Fleischmann's Buchh. IV—127 S. gr. 8. 12 Sgr.

Huber, V. A., Sociale Fragen. IV. Die latente Association. 36 S. n. 1/6 Rthlr. V. Die Rochdaler Pioniers. Nordhausen, Förstemann's Verl. 42 S. gr. 8. n. 6 Sgr. (1—5: n. 1 Rthlr. 2 1/2 Sgr.)

Ideen üb. Lösung der socialen Frage. Berlin, Böttcher. III — 95 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Kayser, C. J., Om Arbeidets Ordning. Andet Oplag. 4. Levering. Lund. 96 S. 8. 56 sk. (complet 2 Rd. 64 sk.)

Manuel à l'usage de la congrégation des ouvriers. Rennes, impr. Vatar. 112 p. 32.

Marenholtz-Bülow, Bertha v., Die Arbeit und die neue Erziehung nach Fröbels Methode. Berlin, Th. Enslin. XVIII u. 581 S. 8. n. 1 2/3 Rthlr.

Moureau, Jules, Le salaire et des associations coopératives. Ibid. 260 p. 18. 2 fr.

On the Relations between Masters and Men. By Incognito. E. Wilson. 1 sh.

Otto, Louise, Das Recht der Frauen auf Erwerb. Blicke auf das Frauenleben der Gegenwart. Mit einem Vorwort von *Jos. Heinrichs*. Hamburg, Hoffmann & Campe. XI u. 105 S. gr. 8. 1/2 Rthlr.

Reformation, die, des Eigenthumsrechts zur Lösung der socialen Frage oder Mammonismus u. Socialismus. Berlin, Langguth. IV — 28 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Richter, Dr. *Karl*, Ueber die Entwicklung des Arbeiterstandes. Vortrag. 1. u. 2. Aufl. Wien, Pichler's Witwe & Sohn. IV — 63 S. gr. 8. 12 Sgr.

Rozy, H., Étude sur les sociétés coopératives et leur constitution légale. Paris, Durand; Guillaumin et Ce. 212 p. 8. 2 fr.

Savardan, Avenir, études d'économie sociale. Paris, libr. des Sciences sociales. XIII—520 p. 16. 4 fr. 50 c.

Schultze-Delitzsch, Die Abschaffung des geschäftlichen Risico durch Herrn Lasalle. Ein neues Kapitel zum deutschen Arbeiterkatechismus. Berlin, F. Duncker. VI—49 S. br. 8. n. 4 Sgr.

— — Jahresbericht für 1865 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig, G. Mayer. III u. 75 S. gr. 4. n. 3/4 Rthlr.

Social Science Association, American. — Constitution, Addresses, and List of Members of the American Association for the Promotion of Social Science. Boston. 64 p. 8.

Veron, Eugène, Les institutions ouvrières de Mulhouse et des environs. Paris, L. Hachette et Ce. 408 p. 8. 5 fr.

Land- und Forstwissenschaft. Bergbau.

Beheim-Schwarzbach, Dr. *H.*, Beitrag zur Kenntniss des Ackerbaues der Römer. Cassel, Freyschmidt. VIII—142 S. gr. 8. n. 25 Sgr.

Benaville, de, Quelques idées d'un gentilhomme campagnard sur l'agriculture. Nancy, imp. Lepage. 252 p. 8.

Benoist, le baron de, Les souffrances de l'agriculture. Verdun, imp. Doublat. 24 p. 8.

Bericht über die in Prag stattgefundene Berathung in Betreff der Sammlung und Ausnützung von städtischen Dünge-Stoffen. Prag, Reichenecker in Comm. 71 S. gr. 8. n. 10 Sgr.

Bodencultur-Verhältnisse, die, des österreichischen Staates. Mit einem Anhang über Oesterreich unter der Enns. Verfasst unter der Redaction von Dr. *Jos. R. Lorenz*. Mit 2 chromolith. Karten und 4 lith. Tafeln. Wien, Seidel & Sohn Verl. Cto. in Comm. XI—369 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Borie, Victor, L'agriculture et la liberté. Paris, Libr. agr. de la Maison rustique. VIII—181 p. 8. 4 fr.

Bühren, H., Das Versicherungs- und Creditwesen in seinen besonderen Beziehungen zur Landwirthschaft. Glogau, Flemming. VII—184 S. gr. 8. n. 2/3 Rthlr.

Carrière-Brimont, de, Etudes agricoles: le blé dans le sud-ouest de la France; I. 1. sa culture; 2. son avenir dans cette région. II. Enquête agricole; conclusions. Muret, imp. Marqués. 35 p. 12.

Dannemann, Reg.-R. a. D., Die Melioration des Warthebruches. Im Auftrage des Königl. Ministerii für die landwirthschaftl. Angelegenheiten bearbeitet. Mit 1 autogr. Uebersichts-Karte in qu. Fol. Berlin, C. Duncker. 72 S. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.

Dansel d'Aumont, Etude sur la propriété foncière et réponses faites à l'enquête sur la situation et les besoins de l'agriculture. Amiens, imp. Alfred Caron fils. 149 p. 8.

Dumas, Enquête sur les engrais. Rapport à l'empereur. Projet de loi. Résumé des dispositions. Rapport. Paris, Rothschild. 256 p. 16. 2 fr.

Du Mesnil-Marigny, Les céréales et la douane. Paris, lib. agricole de la Maison rustique. 265 p. 18. 3 fr.

Elsner, J. G., Die Fortschritte der deutschen Landwirthschaft vom letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts an bis auf unsere Zeit. Stuttgart, Cotta. IV—134 S. gr. 8. n. 18 Sgr.

Enquête sur les engrais industriels. Ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics. T. 1. Dépositions. Paris, impr. impériale. IV—982 p. 4.

— — T. 2. Rapport de la Commission. Dépositions écrites. Pièces annexes, documents étrangers et documents supplémentaires. Ibid. LXII—305 p. 4.

— — générale sur les incendies de forêts en Algérie, 1863—1865, rapport

sur la Commission instituée à Constantine. Paris, Challamel ainé. IV—98 p. 4.

Fraas, Prof. Dr. *Karl*, Die Ackerbaukrisen und ihre Heilmittel. Leipzig, Brockhaus. IX—255 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Funke, Prof. *W.*, Die Entwickelung der deutschen Landwirthschaft während der letzten zehn Jahre. Antrittsrede. Stuttgart, G. Weise. 27 S. gr. 8. 5 Sgr.

— — *Wilh.*, Die Forstbetriebs-Einrichtung nach Cotta's Princip. Mit 1 chromolith. Bestands-Karte. Tetschen 1865. 102 S. gr. 8. n. 24 Sgr.

Gaucheron, Cours d'économie agricole et de culture usuelle; publié et rédigé par *M. A. Cotelle*. Paris, lib. agricole de la Maison rustique. VIII—239 p. 12. 1 fr. 25 c.

Geyer, Oekon.-R. *C.*, Aus der Erfahrung. Vorträge über Gegenstände der Volks- und Landwirthschaft mit Beziehung auf das Königreich Sachsen und die darin übliche Gebirgswirthschaft. Aus dem Zeitraume von 1828 bis 1866. Gesammelt und herausgegeben von der ökon. Gesellschaft im Königreich Sachsen. Dresden, am Ende. XI—140 S. gr. 8. n. 20 Sgr.

Gistain, F., Des conflits entre chasseurs, fermiers et propriétaires. Namur, A. Wesmael fils. 240 p. 16. 3 fr.

Grabner, Prof. *Leop.*, Die Forstwirthschaftslehre für Forstmänner und Waldbesitzer. 3. verb. Aufl. herausg. von *Jos. Wessely*. Wien, Braumüller. XVI—691 S. mit 1 Holzschntaf. in 4. gr. 8. n. 4 Rthlr. 20 Sgr.

Grouven, Dr. *Hub.*, Salzmünde. Eine landw. Monographie. Mit chromol. Karten und Plänen. Berlin, Wiegandt & Hempel. 218 S. Lex.-8. n. 1 Rthlr. 20 Sgr.

Hamm, Dr. *Wilh.*, Das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft. Jena, Costenoble. XVI—369 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Hartig, Dr. *Th.*, Forstwissenschaftliches Examinatorium den Waldbau betreffend. Stuttgart, Cotta. XX—141 S. gr. 8. 25 Sgr.

Heiss, L., Die Waldstreufrage vom forsttechnischen und volkswirthschaftlichen Standpunkte. Ein Vortrag. Neustadt a. d. H., Gottschick-Witter. 56 S. gr. 8. n. 1/4 Rthlr.

Hohenbruck, Arth. Frhr. *v.*, Die Landtage und die Landwirthschaft. Zusammenstellung der Verhandlungen in der 4. Session der österreichischen Landtage. Wien, Hartleben. 56 S. gr. 8. n. 8 Sgr.

Inondations, des, de leurs causes et de leurs remèdes; par un habitant du Val de la Loire. Paris, Achille Faure. 32 p. 8. 1 fr.

Kersanté, Vic., Législation rurale. De la nécessité d'un code rural en France et de ses bases. Paris, Cosse, Marchal et Ce. LVI — 228 p. 8. 3 fr. 50 c.

Kletke, Dr. *G. M.*, Rechts-Verhältnisse zwischen Verpächtern und Pächtern. Nach den Bestimmungen des allg. Landrechts etc. dargestellt. Berlin, Liebrecht. 193 S. gr. 8. n. 27 Sgr.

Kraupner, Frz., Hilfstafeln zur Berechnung der Bodenkrafterschöpfung und eines Bodenkraftersatzes auf Grund durchschnittlicher chemischer Analysen der landw. Produkte und der gebräuchlichen Dungmittel. Prag, Reichenecker. VI—199 S. mit 1 Tabelle in qu. Fol. gr. 12. n. 1 Rthlr.

Landolt, El., Der Wald, seine Verjüngung, Pflege und Benutzung. Bearbeitet für das Schweizervolk. Zürich, Schulthess. X—444 S. mit Holzschn. gr. 8. 1 Rthlr.

Lavergne, Léonce de, L'agriculture et l'enquête. Paris, libr. agricole de la Maison rustique. 48 p. 8.

— — Economie rurale de la France depuis 1789. 3e édition. Ibid. XII—483 p. 18. 3 fr. 50 c.

Lefèvre, O. T., Cours de droit rural et de législation usuelle. 1re année, comprenant l'historique jusqu'en 1789. Paris, imp. Blot. XII—208 p. 8.

Liebich, Forstrath Doc. *Chrf.*, Compendium des Waldbaues. 2. verm. Aufl. Mit 7 Holzschn. und 1 lithogr. Tafel. Wien, Braumüller. XX—391 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

Löffelholz-Colberg, Frdr. Frhr. *v.*, Forstliche Chrestomathie. Beitrag zu einer systematisch-kritischen Nachweisung und Beleuchtung der Literatur der Forstbetriebslehre und der dahin einschlagenden Grund- und Hülfswissenschaften. I. Einleitung in die Forstwissenschaft; — Forstgeschichte; — Forststatistik und Forstliteratur. Berlin, Springer's Verlag. VIII—168 S. gr. 8. n. 1 Rthlr. 5 Sgr.

Méheust, Pierre, Les profits en agriculture. Paris, Goin. 252 p. 18.

Menzies, William, Present State of the Drainage Question. Longmans. 50 p. 8. 1 sh.

Moll, L. et *Eug. Gayot*, Encyclopédie pratique de l'agriculture, publiée par *F. Didot*. T. 11. Paris, Didot. 484 p. avec figures. 8. 7 fr.

Patel, De l'aménagement des forêts résineuses dans les montagnes des Monts-Jura, et en particulier de celles du département du Doubs. Besançon, imp. Jacquin. 88 p. 8.

Pimentel, Francisco, La economia politica aplicada a la propriedad territorial en México. México. 268 p. 8. 7 sh. 6 d.

Reinke, Dr. *L.*, Die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes ein Unglück für Volk und Staat. Vechta. (Münster, Niemann.) IV u. 44 S. gr. 8. n. 1/6 Rthlr.

Rogers, James E., History of Agriculture and Prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the Commencement of the Continental War (1793). 2 vols. Oxford, Clarendon Press. XXXV—1425 p. 8. 42 sh.

Ronna, A., Hygiène. — Agriculture. — De l'utilisation des eaux d'égout en Angleterre, Londres et Paris. Paris et Liége, Noblet et Baudry. 131 p. et 5 pl. 8. 6 fr.

Schindler, Doc. *Karl*, Die Forst- und Jagdgesetze der österreichischen Monarchie. Wien, Braumüller. XI—465 S. gr. 8. n. 2 Rthlr. 10 Sgr.

Situation de l'industrie houillère en 1865. Paris, impr. Guyot et Scribe. 198 p. 8.

Statuts des compagnies houillères du Nord et du Pas-de-Calais; par *Alp. de Baralle.* Collection complète. Cambrai. Simon. 491 p. 8. 7 fr. 50 c.

Thon, Fr., v. Liebig's Boden-Verarmung und die Latrinenfrage. Göttingen, Wigand. V—82 S. 8. n. 10 Sgr.

Treuding, Prof. *F. A.*, Ueber Ent- und Bewässerung der Ländereien. Hannover 1865. 104 Sp. gr. 4. n. 15 Sgr.

Vallès, F., De l'Aliénation des forêts aux points de vue gouvernemental, financier, climatologique et hydrologique. Paris, Dunod. VIII—184 p. 8. 2 fr. 50 c.

Verordnungen für das Herzogthum Schleswig, betreffend: die Ableitung und Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien der Geestdistricte, vom 6. September 1863. Schleswig, Schulbuchh. 32 S. 16. n. 2½ Sgr.

Warnkönig, Dr. *Th. A.*, Die grossh. badischen Gesetze über die Ausübung der Jagd und Fischerei. Donaueschingen. 62 S. gr. 8. n. 10 Sgr.

Handel und Gewerbe.

Almanach du commerce et de l'industrie de Belgique, publié par *H. Tarlier.* 1866. Bruxelles, H. Tarlier. 1,200 p. 8. 15 fr.

Annuaire du commerce pour l'année 1866. Nantes, impr. Ve Mellinet. 324 p. 18. 1 fr. 25 c.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über ihre Wirksamkeit im J. 1865. Lübeck, Asschenfeldt. 70 S. u. 2 Tab. Lex.-8. baar n. ⅓ Rthlr.

Carl, H., Statistische Uebersicht v. Harburg's Handels- u. Schifffahrts-Verkehr im J. 1865. Harburg, Elkan in Comm. 33 S. gr. 4. baar n. 18 Sgr.

Commissionsberichte, die, und weiteren Verhandlungen üb. die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Hamburg mit dem Einführungsgesetze. Hamburg, O. Meissner's Verl. XL—152 S. Lex. 8. n. 18 Sgr.

Dupin, le baron *Charles*, Discours sur la protection comparée de l'industrie et de l'agriculture. Paris, imp. Lahure. 40 p. 8.

Exner, Prof. *Wilh. Frz.*, Der Aussteller und die Ausstellungen. Mit 15 Figuren in Holzschnitt. Weimar, Voigt. X—152 S. gr. 8. 27 Sgr.

Gaumont, Ch., Inventions et découvertes. Paris, Dubuisson et Ce. 188 p. 32. 25 c.

Guyot, Yves, L'Inventeur. Paris, Le Chevalier. 483 p. 8. 6 fr.

Hargreaves, John W. H., Englands Handel im Jahre 1865. Hamburg, O. Meissner. III u. 103 S. Lex.-8. 18 Sgr.

Hocker, Dr. *Nicol.*, Die Grossindustrie Rheinlands und Westfalens, ihre Geographie, Geschichte, Production und Statistik. 1—6. (Schluss-)Lfg. Leipzig, Quandt & Händel. VIII u. 466 S. gr. 8. à n. 12½ Sgr.

Jahresbericht der Handels- u. Gewerbekammer zu Leipzig. 1864. Leipzig, Hirzel in Comm. VI—198 S. gr. 8. n. 1/2 Rthlr.

Krug, G., Ueb. den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen nebst den einschlag. Gesetzen sämmtl. deutschen Staaten. 1. u. 2. unveränd. Aufl. Darmstadt, Zernin. IV—76 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Manufactures of the United States in 1860. Washington 1865. 1866. CCXVII—745 p. 4.

Munn and Co, The United States' Patent Law: Instructions how to obtain Letters Patent for new inventions. New York. 108 p. 24.

Picard, Edmond et *Xavier Olin*, Traité des brevets d'invention et de la contrefaçon industrielle. 1—3e livraisons. Bruxelles, Ve Parent et fils. 652 p. 8. La liv. 2 fr.

Schow, G., Die hannoverschen Handelskammern. Zusammenstellung der dieselben betr. Erlasse. Mit einer Einleitung. Hannover, Meyer. 55 S. gr. 8. n. 1/4 Rthlr.

Speerschneider, G., Statistische Uebersicht von Geestemünde's Handels- u. Schifffahrts-Verkehr im J 1864. 1865. Hannover, Klindworth. à 30 S. gr. 4. à n. 16 Sgr.

Uebersicht, tabellarische, über die Bewegungen des Baumwollmarktes in Liverpool. Leipzig, Gröber. qu. gr. Fol. In Carton. n. 1/6 Rthlr.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im J. 1865 zusammengest. von dem handelsstat. Bureau. Hamburg, Nolte. IV—152 S. Imp. 4. n. 24 Sgr.

Umsatzsteuer, die, und der Handel Bremens. Bremen, Tannen. 31 S. gr. 8. baar n. 4 Sgr.

Wächter, Dr. *Osc.*, Das Handelsrecht nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch und den Einführungsgesetzen. 2. Thl. Mit alphab. Register. Leipzig. Breitkopf & Härtel. IV—198 S. gr. 8. 1 Rthlr. 4 Sgr. (cplt.: 2 Rthlr. 24 Sgr.)

Weinhagen, N., Das Recht der Aktien-Gesellschaften nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und dem preuss. Gesetze vom 15. Febr. 1864. Nebst einem Anhang. Köln, Weinhagen's Selbstverl. LXXX—240 S. u. Anh. VIII—352 S. 8. n. 3 Rthlr.

Zollverein, der. Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Redacteur *R. Berndt*. Jahrgang 1866. Elberfeld, Friderichs. Düsseldorf, Schaub. gr. 4. Vierteljährlich baar n. 25 Sgr.

Colonien.

Auswanderungszeitung, allgemeine. Red. von Dr. *Büttner*. 20. Jahrg. 1866. Rudolstadt. (Leipzig, Wagner.) Fol. n. 1 1/3 Rthlr.

Beaufumé, Coup d'œil sur les Colonies au XIXe siècle, suivi de l'examen des difficultés de la colonisation de l'Afrique et des moyens d'y remédier. Paris, Challamel ainé. 47 p. 8. 1 fr.

Beraadslaging over het gouvernements-kultuurstelsel op Java, ook in verband met het wets-ontwerp tot regeling der grondslagen voor

de vestiging van ondernemingen van landbouw en nijverheid in Nederlandsch Indië. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 4 bl. en bl. 257—416 en 38 bl. 8. f. 1,50.

Bonneville de Marsangy, L., Mettray. Colonie pénitentiaire. Maison paternelle. 1ère et 2e éditions. Paris, Plon. 47 p. 8.

Busby, James, Our colonial empire and the case of New-Zeeland. Williams & Norgate. XII—194 p. 7. 4 sh. 6 d.

Deventer, JSz. S. van, Bijdragen tot de kennis van het landelijk stelsel op Java. 2e deel. De werking van het stelsel. 1819—1836. XVI en 777 S. 3e deel. De werking van het stelsel na 1836. Zalt Bommel, Noman. X—338 bl. 8. 3 deelen compleet f. 24,75.

Etudes sur la colonisation; par M.***. 1er et 2e fascic. (Chapitres I—V.) Paris, Challamel aîné. 306 p. 8. 5 fr.

Fourchon, Max, Les Colonies du Portugal au XIXe siècle. Paris, impr. Bourdier et Ce. 64 p. 16.

Hoëvell, Dr. *W. R. van*, Parlementaire redevoeringen over koloniale belangen. 4e deel. 1759—62. Zalt-Bommel, Joh. Noman en Zoon. 1865. XIV—281 bl. 8. f. 3,30.

Hoeven, Mr. *H. A.*, Des Amorie van der, De cultuurwet. Batavia, Bruining en Wijt. Rotterdam, M. Wijt en Zonen. 2—50 bl. gr. 8. f. 1,25.

Lasnaveres, De l'impossibilité de fonder des colonies européennes en Algérie. Paris, impr. Thunot et Ce., 184 p. 8.

Lauts, G., Geschiedenis van de vestiging, uitbreiding, bloei en verval van de magd der Nederlanders in Indië. 6e deel. Amsterdam, Frederik Muller. XII—316 bl. 8. f. 2,90.

Afzonderljk onder den titel:

— — Geschiedenis van de Nederlandsche regering in Indië gedurende 1816—1858. 1e deel.

List, the, Colonial Office, for 1866. With Map. Compiled by Arthur N. Birch and William Robinson. Harrison. 238 p. 8. 6 sh.

Matthäi, Offizier *Fr.*, Die deutschen Ansiedelungen in Russland. Ihre Geschichte und ihre volkswirthschaftliche Bedeutung für die Vergangenheit und Zukunft. Leipzig, Fries. 391 S. gr. 8. 2½ Rthlr.

Notices sur les colonies françaises, accompagnées d'un atlas de 14 cartes. Paris, Challamel aîné. 768 p. 8.

Oppenheimer, Ludw., Ueber die Leitung der deutschen Auswanderung nach Ungarn. Leipzig, Kollmann. 48 S. gr. 8. n. ⅓ Rthlr.

Price, G., Jamaica and the Colonial Office. Who caused the Crisis? Low. 8. 5 sh.

Puiseux, Léon, L'émigration normande et la colonisation en Normandie au XVe siècle. Paris, Durand. VI—126 p. 8.

Rawlings, Thomas, What shall we do with the Hudson's Bay Territory? Colonize the Fertile Belt, which contains Forty Millions of Acres. Baily. 1 sh.

Roorda van Eysinga, S. E. W., Eene ontleding van „Onze koloniale staatkunde." Amsterdam, J. C. Schlömann. 1865. 104 bl. 8. f. 1,30.

Waal, E. de, Aanteekeningen over koloniale onderwerpen. VII. VIII. Onze financieele politiek jegens Nederlandsch-Indië: 1e gedeelte. Algemeene trekken. 2e gedeelte: De heeren diensten der gouvernementslanden op Java. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. bl. 117—405. 8. 1e—8e stuk. f. 8,65.

Wintgens, Mr. *W.*, Conservative koloniale politiek. Redevoeringen over koloniale onderwerpen. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. XIV—339 bl. 8. f. 3,—.

Wop, Indische brieven over koloniale hervorming. I. Proeven van wetsontwerpen voor radikale, geleidelijke en conservatieve hervormers. 4—211 bl. — II. Madoeresche toestanden. 4 bl. en bl. 212—311. — III. Neêrlands huwelijk met Indië. Viget vigebit victa vincit veritas. Voor rekening van den schrijver. 4 bl. en bl. 313—455. 's Gravenhage, M. Nijhoff. 8. Nr. I. f. 1,65; Nr. II. f. 0,90; Nr. III. f. 1,35

Geld.

Aktionär, der. Zentral-Organ für Fonds- und Aktien-Besitzer. Hg.: Dr. *H. Scherer*. Red.: *R. Herrmann*. 13. Jahrg. 1866. Mit Beilagen. Frankfurt a. M., Jäger'sche Buchh. Fol. Halbjährlich n. n. 3 Rthlr. 28 Sgr.

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht hrsg. v. *Ed. Siebenhaar*. 15. Bd. 4 Hefte. Leipzig, B. Tauchnitz. gr. 8. à Heft n. 2/3 Rthlr.

Brentano, Rekt. Dr., Die allgemeine deutsche Wechselordnung nach dem Standpunkte der gegenwärtigen Gesetzgebung und die neueren Gesetze über kaufmännische Anweisungen. 6. verb. Aufl. Nürnberg, J. L. Schmid's Verl. XVI—112 S. 8. cart. n. 12 Sgr.

Central-Organ für das deutsche Handels- und Wechselrecht. Hrsg. von Dr. *Geo. Löhr*. Neue Folge. 3. Bd. 4 Hefte à 9—12 B. Elberfeld, Friderichs. gr. 8. n. 4 Rthlr.

Fearn, Henry Noel, Money Market: What it is, What it does, and How it is Managed. Warne. XII—192 p. 8. 1 sh.

Enquête sur la législation relative au taux de l'intérêt de l'argent. T. 1. Dépositions orales. T. 2. Dépositions écrites. Paris, impr. impériale. XXXVIII—1479 p. 4.

Finance, la. Journal du crédit international. Hebdomadaire. 4. année. 1866. Bruxelles. 4. Abonnement pour la Belgique 12 fr.
pour la France 20 —

Goschen, George J., Theory of Foreign Exchanges. 6th edition. E. Wilson. 160 p. 8. 5 sh.

Hänsel's, F. H., Notizblatt über Papiergeld und Münzen. Zeitschrift für das Geldwesen. 6. Jahrgang. 1866. Plauen, Schröter in Comm. 6 Nrn. (Bog.) Fol. baar 5 Sgr.

Houston, A., Principles of Value in Exchange. Two Lectures. Dublin, W. McGee; Longmans. 8. 3 sh. 6 d.

Hoyer, H., Grundlinien des Wechselrechts. Posen, Merzbach. IV u. 138 S. gr. 8. ¾ Rthlr.

Kist, Mr. *J. G.*, Het handelspapier, Beginselen van wisselregt en van het regt omtrent acceptatien, assignatien, papier aan toonder en cognoscementen volgens de Nederlandsche wet. 2e stuk. Het cognoscement. Amsterdam, J H. Gebhard et Co. VIII—91 bl. 1 fl.

Murray, J. B. C., The History of Usury from the Earliest Period to the Present Time, together with a Brief Statement of General Principles concerning the Conflict of the Laws in different States and Countries, and an Examination into the Policy of Laws on Usury and their Effect upon Commerce. Philadelphia. 154 p. 8.

Peeters-Bartsoen, A., Les intérêts du commerce dans la question de l'escompte. Bruxelles, Gand, Leipzig, Muquardt. 71 p. 8. 1 fr.

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftl. Vorträge hg. von *Rud. Virchow* u. *Fr. v. Holtzendorff*. Berlin, Lüderitz. gr. 8. 10. Die Bedeutung d. Wechsels für d. Geschäftsverkehr. Von Dr. *Frdr. Jul. Kühne*. 36 S. n. ¼ Rthlr.

Wolowski, Enquête sur les principes et les faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire. Paris, impr. impériale. 298 p. 4.

Münz-, Mass- u. Gewichtskunde.

Browne, W. A., Money Weights and Measures of the Chief Commercial Nations in the World, with the British Equivalents. 2nd edition, revised. Stanford. VI—65 p. 12. 1 sh.

Kheil, Doc. *Carl Pet.*, Geld-, Münz-, Maass-, Gewichts- und Cours-Lehre. 2. Auflage. Prag, Satow. 50 S. gr. 8. n. 10 Sgr.

Lachmann, Dr. *Alex.*, Neueste illustrirte Münz-, Maass- und Gewichtskunde. 4. verb. u. verm. Aufl. 21—24. Lfg. Leipzig, M. Schäfer. Lex.-8. à n. ⅓ Rthlr.

Leitzmann, J., Wegweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde oder geschichtliche Nachrichten über das Münzwesen Deutschlands. 2. Abtheilung. Weissensee, Grossmann. III—199 S. gr. 8. à 27 Sgr.

Maass u. Gewicht, einheitliches deutsches, auf metrischer Grundlage und dessen Einführung in Oldenburg. Oldenburg, Schulze. 39 S. gr. 8. n. n. ⅙ Rthlr.

Nahuys, Maurin, De l'établissement d'une monnaie universelle. Utrecht 1865, Kemink & fils. 8 en 23 bl. gr. 8. f. 0,30.

— — Etat de la question de l'uniformité des monnaies, des poids et des mesures. Bruxelles, Muquardt. VIII—70 p. 8. 1 fr. 50 c.

Parieu, E. de, L'union monétaire de la France, de l'Italie, de la Belgique et de la Suisse; le Münzverein latin. Paris, bureaux de la Revue contemporaine. 22 p. 8.

Thomson, Brothers, The Coin Chart Manual: containing the largest number

of Facsimiles of any publication in the world. New York. 48 p. 8. 2 sh.

Verkehrswege.

Cuenca, Thomas, Canal inter- oceánico. Bogotá. 54 p. 4 4 sh.

Denkschrift über den St. Margarethen-Travemünder Nord-Ostsee-Canal. Mit 3 lith. u. color. Karten. Lübeck, Dittmer. 59 S. 4. n. 1 1/3 Rthr.

Duverdy, D. Ch., Traité pratique et juridique de l'application des tarifs des chemins de fer. Paris, Chaix et Ce. 461 p. 8.

Establishments, Our Postal and Revenue, considered with a view of Utilising the former for the Receipt and Payment of Revenue Moneys etc. By a Civil Servant. Pitman. XXVIII—515 p. 8.

Field, Henry M., The history of the Atlantic Telegraph. With illustr. New York. 367 p. 12. 7 sh. 6 d.

Hudemann, Dr., Das Postwesen der römischen Kaiserzeit. 1. Theil. Die äussere Geschichte desselben. Kiel, akadem. Buchh. in Comm. 27 S. gr. 4. n. 8 Sgr.

Jaques, Dr. *Heinr.,* Die Reform der Eisenbahn-Gesetzgebung, im Zusammenhang mit der heutigen österreichischen Finanzlage. Eine Denkschrift. Wien, Gerold's Sohn. IV—43 S. Lex.-8. n. 16 Sgr.

Kanal, der norddeutsche, zwischen Nord- und Ostsee Beleuchtung der neuen denselben betreff. Projecte v. *K.* u. *L.* Rostock 1865, Leopold. 26 S. gr. 8. n. 1/6 Rthlr.

Lavollée, C., Les chemins de fer en France. Constitution du réseau, exploitation, résultats. Paris, Chaix et Ce. 160 p. 8.

Loubat, Alphonse, Construction économique des chemins de fer d'intérêt local. Paris, au bureau, rue de Helder, no. 25. 43 p. et 1 pl. 8.

Nachrichten, statistische, von den preussischen Eisenbahnen. Bd. XII., enthaltend die Ergebnisse des Jahres 1864. Berlin 1865, Ernst & Korn. VI—244 S. Imp.-4. baar nn. 3 Rthlr. (I—XII.: nn. 39 Rthlr.)

Nachweisung der Betriebsergebnisse der Staats- und Privat-Eisenbahnen im Königreich Sachsen. 1864. Dresden, Burdach. XVII—61 S. mit 1 Tab. in gr. Fol. Imp.-4. n. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Percement de l'Isthme de Suez. Actes constitutifs de la compagnie universelle du canal maritime de Suez, avec cartes et plans. Documents publiés par M. *Ferdinand de Lesseps.* 6e série. Paris, Plon. 148 p. 8. 3 fr.

Poujard'hieu, G., Les chemins de fer d'intérêt local et les petites compagnies. Abaissement des tarifs. Paris, Lib. centrale. 47 p. 8.

Rörig, A., Allgemeines deutsches Eisenbahn-Güter-Tarif-Buch 1866—1867. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 6. Jahrgang. 2 Theile. Berlin, Schotte & Co. XVI—475 S. Lex.-8. n. 3 Rthlr.

Serafini, Prof. *Phil.,* Der Telegraf in seiner Beziehung zum bürgerlichen und Handelsrechte. Uebersetzt aus dem Italienischen von *Leone Roncali.* Wien, 1865, F. Manz. 78 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Stieltjes, T. J., Denkschrift über einen Kanal zur Verbindung der Nordsee mit der Ostsee. Haag, Gebr. J. & H. van Langenhuysen. 4 en 99 bl. met 4 kaarten. gr. 8. f. 1,75.

Telegraph, The Atlantic; its History from the Commencement of the Undertaking in 1854, to the Sailing of the Great Eastern in 1866. From Authentic Sources. Illustrated. Bacon. 166 p. 8. 5 sh.

Banken und Credit-Anstalten.

Banks and Banking, with the Discount and Finance Companies. In case. Joseph Bentley. 8. 25 sh.

Carey, H. C., Lehre über Banken und Geld. Mit einer orientir. Abhandlung v. *E. Dühring*. Berlin, Eichhoff. XX—91 S. gr. 8. n. 1/3 Rthlr.

Cernuschi, Henri, Contre le billet de banque. Paris, Libr. internationale. 142 p. 18. 2 fr. 50 c.

Cornet-d'Hunval, Enquête sur les Banques. Ce qui est et ce qui devrait être, ou Réponse aux quarante deux questions de la Commission d'enquête. Paris, Guillaumin. 199 p. 8.

Courtois, A., Traité élémentaire des opérations de Bourse. Paris, Garnier frères. VIII—244 p. 18.

Crédit foncier de France. Législation et statuts. Paris, P. Dupont. VI—108 p. 8.

Crump, Arthur, Practical Treatise on Banking, Currency, and the Exchanges. Longmans. XIV—254 p. 8. 6 sh.

Delâtre, Eugène, Les étrangleurs de bourse. Illégalités de l'escompte des valeurs cotées à la Bourse de Paris. Paris, Dentu. 32 p. 8. 1 fr. 50 c.

Ecueils, les, de la Bourse; par un ancien agent de change. Paris, Libr. du Petit Journal. 287 p. 18. 2 fr.

Fontaine, W. v., Die schlesische Landschaft als Credit-Institut. Berlin 1867, Adolf & Co. 24 S. gr. 8. n. 1/6 Rthlr.

Gilbart, James William, Works. Vol. 4. The History and Principles of Banking. The Laws of the Currency, etc. Bell & Daldy. 471 p. 8. 14 sh.

Granié, F., Gratuité du crédit foncier. Paris, Guillaumin et Ce. 288 p. 8. 3 fr. 50 c.

Hogel, A., De la fortune, traité complet des banques vertes. Paris, Cournol. 419 p. 8. 25 fr.

Horn, J. E., La liberté des banques. Paris, Guillaumin et Ce. VII—464 p. 8. 7 fr. 50 c.

Jordan, Dr. *J. P.*, Oesterreichs Actien-Gesellschaften. Statuten, Gebahrungsresultate. Coursschwankungen. I. Kaiserlich königliche privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien. Prag, Kober. V—62 S. gr. 8. n. 10 Sgr.

Langrand-Dumonceau, A., Du crédit foncier et du crédit agricole. Bruxelles, Vanderauwera. 26 p. 8.

Lewins, Will., History of Banks for Savings in Great Britain and Ireland. Low. XVI—445 p. 8. 15 sh.

List, a, of 1534 National Banks: Location, County, President, Cashier, Capital, New York Correspondent, and Redemption Agent of each; with names of National Banks as Public Depositories. Interleaved with writing paper. New York 1866. 8. 5 sh.

Macleod, Henry Dunning, Theory and Practice of Banking. 2nd edit. Vol. 1. XXXII—406 p. Vol. 2. XXIII—340 p. Ibid. 8. 30 sh.

Mémoire sur la question des banques en 1865. Réponses d'un commerçant au questionnaire de la Commission d'enquête. Lyon, impr. Nicolle. XXIII—132 p. 8.

Nasse, Prof. Dr *Erwin*, Die preussische Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland. Bonn, Marcus. VI—98 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Pereire, Enquête sur la Banque de France. Dépositions de MM. *Emile* et *Isaac Pereire* devant le Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie. Du système des banques de Law (articles publiés par MM. *Pereire* en 1834). Paris, impr. Dupont. 8.

Poitrat, Valentin, Cours théorique et pratique de comptabilité financière. Paris, l'auteur. 80 p. 4. Prix de l'ouvrage, en cinq parties détachées 10 fr.

Profits, the, of Panics. By the Author of „The Bubbles of Finance." Low. IV—108 p. 12. 1 sh.

Raiffeisen, F. W., Die Darlehnskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Neuwied, Strüder. VIII—227 S. gr. 8. n. 5/6 Rthlr.

Rasmussen, V., Om Oprettelsen af Kreditforeninger for Industridrivende. Vissing. 24 S. 8. 12 sk.

Report Annual, of the Superintendent of Banking Department of the State of New York. Albany 1866. XLII—145 p. 8. 5 sh.

Roy, Gustave, Question des banques. Strasbourg, Impr. Ve Berger-Levrault. 16 p. 8.

Schmidt, H., Kurze Erläuterungen üb. das Wesen und Wirken der Hypotheken-Abtheilung der bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank. München, Gummi. 79 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Schoffer, H., Die landwirthschaftliche Kreditkrisis unserer Tage. Zürich, Schulthess. IV—69 S. gr. 8. 10 Sgr.

Sourdis, F., Enquête sur la Banque de France. Paris, Impr. Jouaust. VII—63 p. 8.

Thurlow, Hon. T. J. Hovell, The Company and the Crown. Blackwoods. X—309 p. 8. 7 sh. 6 d.

Willich, Charles M., Bank Charter Act. Results under last Act of 1844, at every change of Discount from July 19, 1844, to May 12, 1866. Stock of Bullion, Bank Notes, Price of Consols, &c. Longmans. 2 sh. 6 d.

Zeulmann, Dr. *Rud.*, Die landwirthschaftlichen Creditanstalten. Erlangen, Besold. V—143 S. gr. 8. n. 28 Sgr.

Versicherungs-Anstalten.

Assekuranz-Almanach. Komptoir-Taschenbuch f. die Versicherungswelt, hrsg. v. *Aug. W. Wagner.* 1. Jahrg. 1866. Wien, Bartelmus. 65 S. 32. n. 1/3 Rthlr.

— — repertorischer. Herausg. von Dr. *A. F. Elsner.* Berlin, Grieben. 1867. VIII u. 328 S. gr. 16. baar n. n. 1 2/3 Rthlr.; in engl. Einb. n. n. 2 Rthlr.

Beauvisage, *E.*, Guide du déposant à la Caisse des retraites pour la vieillesse. 14e édition. Paris, P. Dupont. 32 p. 4. 50 c.

Berger, *Arsène*, Étude sur l'assurance contre l'incendie; les compagnies; l'Etat et la commune assureurs. Bordeaux, impr. Chaynes. 35 p. 8. 1 fr.

Dixon, *Francis B.*, Handbook of Marine Insurance and Average. Second Edition. New York. 459—49 p. 8. 20 sh.

Dulaurens, *Ernest*, Des assurances sur la vie. Bordeaux, impr. Bissei. 45 p. 8.

Guide pratique des assurances sur la vie; par J. B... Angers, impr. Lemesle et Méhouas. 89 p. 12.

Guilmin, *A.*, Petit traité théorique et pratique de l'assurance sur la vie. 3e édit., entièrement refondue. Paris, Durand. 72 p. 18. 1 fr.

Jourdan, *Louis*, Lettres sur les assurances. 1ère à 5e éditions. Paris, Lib. des assurances. 12 p. 8.

Laguépierre, *Ad.*, Guide de l'assureur, ou manuel pratique de l'assurance contre l'incendie. 8e édition, revue et augmentée. Paris, l'auteur. 141 p. 18. 50 c.

Miégeville, *Emile*, Manuel de l'assurance sur la vie. Paris, Le Chevalier. 179 p. 18. 2 fr. 50 c.

Saint-Martin, Les Caisses d'épargne et la franchise postale, pétition au Sénat. Paris, Guillaumin et Ce. 16 p. 8.

Sarcey, *Francisque*, Faut-il s'assurer? 17e à 23e éditions. Paris, Libr. des assurances. 8 p. 8.

Saski, *Theod.*, Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige. 2. Aufl. Leipzig, Fritsch. V—60 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

— — Jahrb. für das gesammte Versicherungswesen in Deutschland. 3. Jahrg. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. VI u. 279 S. Lex.-8. n. 1 Rthlr. 16 Sgr. (1—3.: n. 4 Rthlr. 12 Sgr.)

Vauzanges, Dialogue sur les assurances. Assurances sur la vie. Paris, Libr. des assurances. 71 p. 12.

Versicherungs-Zeitung, deutsche. Red.: Dr. *A. F. Elsner.* 7. Jahrg. 1866. Berlin, Th. Grieben. Fol. Vierteljährlich baar n. n. 1 2/3 Rthlr.

Zeitschrift für Versicherungsrecht. Hg. v. Adv. Dr. *Conr. Malss.* 1. Bd. 2. Hft. Leipzig, B. Tauchnitz. S. 105—208. gr. 8. à n. 2/3 Rthlr.

Finanzwissenschaft.

Annuaire des douanes pour l'année 1866. 3e année. Paris, Dentu. 220 p. 12.

Bamme, E., Die Grund- und Gebäudesteuer. Nach den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen. Quedlinburg, Basse. IV—94 S. 8. ⅓ Rthlr.

— — Die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer. Eine Samml. der sämmtl. darüber erschien. Gesetze u. Verordnungen. Ebd. VI—130 S. 8. ⅓ Rthlr.

Delandre, A., Traité pratique des Douanes. 2e édition. 2 vol. Rennes, impr. Oberthur. 1167 p. 8.

Dubouch, P., De la suppression des octrois. Auch, Chanche. 28 p. 8.

Eadie, John, Financial Economy. Vol. I. Natural history of money. New York. 124 p. 8.

Esquirou de Parieu, Traité des impôts considérés sous le rapport historique, économique et politique en France et à l'étranger. 2e édition. T. 1 et 2. XVII—1042 p. T. 3. 504 p. Paris, Cotillon; Guillaumin & Ce. 8. à 5 fr.

Freyssinaud, Du cadastre et de la péréquation d'impôt, du bornage amiable périmétrique des propriétés particulières, avec constatation des servitudes et rectification du cadastre. Noyon, impr. Andrieux. 24 p. 8.

Garnier, Mémoire sur la suppression de la fraude en matière de mutations immobilières et la péréquation de l'impôt foncier. Paris, impr. Poupart-Davyl et Ce. 24 p. 4.

Hermitte, A., L'octroi et l'impôt des boissons. Examen de ces deux contributions indirectes. Paris, Guillaumin et Ce. 184 p. 8. 2 fr.

Hesse, Péréquation de l'impôt foncier entre les départements. Amiens, impr. Challier. 43 p. 8.

Kränzle, Th. E., Die Besteuerung des Einkommens aus Kapitalien, Renten, Dienst und Beruf für Staats- und Körperschaftszwecke. Ravensburg, Dorn in Comm. IV u. 186 S. m. 3 Tab. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Leemanns, Hubert, Des impositions communales en Belgique. 2e édition. Bruxelles et Liège, A. Decq. 396 p. 8. 5 fr.

Leenhardt, Ernest, Abaissement des droits d'octroi sur les vins et répartition de l'impôt des boissons ad valorem. Montpellier, imp. Gras. 16 p. 8.

Le Lay, Eugène, Recueil abrégé des lois et règlements sur la douane, son organisation et ses brigades. Strasbourg, impr. Silbermann. 705 p. 18.

Lepercq, Paul, De l'abolition des octrois. Paris, Dentu. 59 p. 8.

Mittheilungen, statistische, Aus der Schleswig-Holsteinischen Zolldirection. Heft Nr. 3. Flensburg 1865. Kiel, Schwers. S. 69—159. n. 1½ Rthlr. (1—3.: n. 2½ Rthlr.)

— — statistische, betr. das Zoll- u. Brennsteuerwesen der Herzogth. Schleswig-Holstein. Heft Nr. 1. Altona. Kiel, Schwers. 13 S. gr. 4. n. 6 Sgr.

Molinari, E. de, Galerie des financiers belges. — 1re série. Les insti-

tutions de M. *Langrand-Dumonceau.* Bruxelles, A. Decq. 286 p. 12. 2 fr. 50 c.

Pfeiffer, Ed., Die Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben. 2. Bd. Stuttgart, Kröner. XXVI—614 S. gr. 8. n. 3 Rthlr. 4 Sgr. (1. 2.: n. 5⅓ Rthlr.)

Prevention, the, of Panics, or, Suggestions for an Economical System of National Finance. Baily. 1 sh.

Question des sucres. Lettre d'un Fabricant de sucre indigène à ses confrères sur l'impôt à la consommation. Janvier 1866. Paris, Retaux frères.

Report of the Commissioners of internal revenue on the operation of the internal revenue system, for the year ending June 30th, 1864. Washington 1865. 300 p. 8.

Stilwell, Silas M., National Finances; a philosophical examination of Credit. A lecture. New York. 30 p. 8.

Vocke, Reg.-R. *W.*, Geschichte der Steuern des britischen Reichs. Leipzig, Felix. XVI—642 S. mit 1 Tab. in qu. Fol. gr. 8. n. 4⅔ Rthlr.

Staatsschulden, Staatspapiere und Papiergeld.

L'Age de papier, études financières et autres. Clichy, Libr. des Assurances. 312 p. 18. 3 fr. 50 c.

Boiteau, Paul, Fortune publique et finances de la France. Deux volumes. Paris, Guillaumin et Ce. XXVII—1200 p. 8. 15 fr.

Bouillet, J. B., Notice sur le papier-monnaie émis en Auvergne de 1790 à 1793. Clermont-Ferrand, Thibaut. 16 p. 8.

Denéchaud, Ch., L'Italie, ses finances, sa rente, ses chemins de fer, son industrie et son commerce. Paris, Impr. Schiller. 77 p. 8. 2 fr.

Hickcox, John H., A History of the Bills of Credit or Paper Money issued by New York, from 1709 to 1789. Albany. VI—103 p. 4. 50 sh.

Jequitinhonna, Visconde de, Reflexoes sobre a finanças do Brasil. Rio de Janeiro 1865. 86 p. 8. 5 sh.

Nervo, le baron *de*, Etudes historiques. Les finances françaises sous la Restauration, 1814—1830. T. 2. Paris, Lévy; Lib. nouvelle. 482 p. 8.

Oberleitner, Karl, Frankreichs Finanzverhältnisse unter Ludwig XVI. Von 1774 bis 1792. Wien, Braumüller in Comm. VII—83 S. gr. 8. n. ⅔ Rthlr.

Papiergeld, das russische. 2. Aufl. Riga. (Leipzig, Fr. Fleischer.) VIII u. 149 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

Schwabe v. Waisenfreund, Secr. *Carl*, Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats-Credits- und Schuldenwesens. 2. Heft. Wien, Gerold's Sohn in Comm. S. 61—172. gr. 8. n. ⅚ Rthlr. (1. 2.: 1 Rthlr.)

Vogt, G., Les finances de la Suisse. Strasbourg, Imp. Ve Berger-Levrault. 100 p. 8.

Wiggers, Mor., Die Finanzverhältnisse des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Berlin, F. Duncker. VIII—232 S. gr. 8. n. 1 Rthlr.

VIII. Völkerrecht und internationale Politik.

Krieg und Frieden.

Betragtninger, uhildete militair-politiske, af H. J. — Schou. 194 S. 8. 1 Rdr.

Bluntschli, Prof. Dr., das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen, Beck. IV—69 S. gr. 8. n. 14 Sgr.

Courcelle-Seneuil, J. G., Agression de l'Espagne contre le Chili. 1re et 2e éditions. Paris, Dentu. 47 p. 8.

— — Guerre de l'Espagne au Chili. Les neutres et le droit des gens. ibid. 56 p. 8.

Didiot, P. A., La guerre contemporaine et le service de santé des armées. Paris, Rozier. VII—144 p. et pl. 8.

Erckmann-Chatrian, La guerre. Paris, Hetzel. 321 p. 18. 3 fr.

Hommes, les, ou les révolutionnaires ennemis des révolutions. Paris, Chamerot et Lauwereyns. XVI—319 p. 18.

Lavallée, Théophile, Les frontières de la France. 3e et 4e éditions. Paris, Hetzel. 378 p. 18. 3 fr.

Lopez de Letona, Estudios criticos sobre el estado militar de España. Madrid, 1866. Duran. 256 p. 4. 20 r.

Pacheco, T., Conflit hispano-péruvien. Circulaire adressée aux agents diplomatiques de la république. Paris, Dentu. 84 p. 8.

Peyrat, A., La Révolution et le livre de M. Quinet. Paris, Lévy; Librairie nouvelle. XVI—235 p. 18. 3 fr.

Quinet, Edgar, La révolution. 4e édition. 2 vol. Paris, Lib. internationale. III—1123 p. 8. 15 fr.

Réflexions d'un soldat sur les dangers qui menacent la Belgique. 3e édition. Bruxelles, Muquardt. 45 p. 8. 75 c.

Roo van Alderwerelt, J. K. H. de, Nederland bij een oorlog tegen Pruisen. Schiedam, H. A. M. Roelants. 10—100 bl. 8. 90 c.

Système, le, défensif néerlandais. Bruxelles, Muquardt. 52 p. et 2 grandes cartes. 8. 3 fr.

Villiaumé, N., L'esprit de la guerre, principes nouveaux du droit des gens, de la stratégie, de la tactique et des guerres civiles. 4e édition. Paris, P. Dupont. 324 p. 18. 3 fr. 50 c.

Seerecht u. Seewesen.

Aegidi, Ludw. Karl, u. *Alfr. Klauhold,* Frei Schiff unter Feindes Flagge. Urkundliche Darstellung der Bestrebungen zur Fortbildung des Seerechts seit 1856. [Beilage zum Staatsarchiv.] Hamburg, O. Meissner. XXXVIII u. 168 S. Lex.-8. n. 1½ Rthlr.

Annuaire de la marine et des colonies. 1866. Paris, P. Dupont; Dumaine. XLVI—928 p. 4.

Caumont, Aldrick, Cours public de droit maritime, au point de vue com-

mercial, administratif et pénal, ou amendement des lois nautiques. Paris, Durand. 62 p. 8.

Dirks, J. J. Backer, De Nederlandsche zeemagt, in hare verschillende tijdperken geschetst. Van de vroegste tijden tot aan den vrede van Munster. Rotterdam, H. Nijgh. 1865. VIII—336 bl. 8. 4 f.

Gueterbock, Prof. Dr. *Carol. Ed.*, De jure maritimo quod in Prussia saeculo XVI et ortum est et in usu fuit. Königsberg, Schubert et Seidel. 35 S. gr. 4. baar n. 12 Sgr.

Handels-Marine, die preussische, im Anfange des J. 1866. Stettin, Dannenberg & Dühr. 120 S. 16. n. 1/3 Rthlr.

Herran, Victor, Notre marine marchande, cause de son infériorité, possibilité de la relever. Paris, Giraud. 43 p. 8. 1 fr.

Lloyd's Universal American Register of Shipping. Established 1857. New York. XXXII—689 p. Oblong folio.

Maritime Capture. Shall England uphold the Capture of Private Property at Sea? Trübner. 8. 1 sh.

Revue maritime et coloniale. Ministère de la marine et des colonies. T. 16. Paris, Challamel aîné. 890 p. et 6 pl. 8.

Rhederei, die, Hannovers. Verzeichniss aller Seeschiffe des Königr. Hannover mit Angabe der Bauart etc. nach dem Bestande Mitte Octobers 1865. 6. Jahrg. Hannover, Meyer. XI—25 S. 8. n. 1/3 Rthr.

Sweijs, H., Neêrlands vloot en reederijen. Alphabetisch opgemaakt. 9e jaarg. Rotterdam, P. M. Bazendijk. XI, 74 en 218 bl. 8. In linnen. 1 f. 80 c.

Thiers, A., Discours sur la marine marchande. Paris, Lheureux et Co. 84 p. 8. 2 fr. 50 c.

Thomassy, J., De la puissance maritime. Paris, Douniol. 256 p. 8.

Thomé de Gamond, A., Marine nationale. Mémoire sur l'établissement d'une institution financière de crédit en vue d'améliorer la condition commerciale des marins francais engagé dans l'industrie de la pêche cotière, dédié aux marins. Paris, E. Lacroix. 160 p. 8.

Internationale Politik.

Albertini, L. E., Derecho diplomatico en sus applicaciones especiales a las republicas Sud-Americanas. Paris, Rosa et Bouret. 428 p. 8.

Bijleveld, Mr. *H. J. J.*, Verhandeling over de geschillen met Frankrijk betrekkelijk Vlissingen sedert 1795 tot op den afstand dier vesting in 1807. Middelburg, J. C. en W. Altorffer. 1865. 6—220 S. 8. 2 fl. 30 cts.

Calvo, Carlos, Colleccion historica completa de los Tratados, convenciones, capitulaciones, armisticios y otros actos diplomaticos de todos los Estados de la America latina comprendidos entre el golfo de Mejico y el cabo de Hornos, desde el año de 1493 hasta nuestros dias. Primer Periodo. Limites. Paris, Durand; Garnier. T. 7. XXXIII—356 p. T. 8. 453 p. T. 9. 377 p. T. 10. 392 p. 8.

— — Recueil complet de traités, conventions, capitulations, armistices et

autres actes diplomatiques de tous les Etats de l'Amérique latine etc. etc. Première période. Limites. T. 7 et 8. XXXIII—810 p. T. 9. 378 p. T. 10. 392 p. ibid. 8.

Casati, C. C., Venise et les traités de 1866. Paris, Dentu. 16 p. 8.

Clercq, de, Recueil des traités de la France. Tome 5. 1843—1849. Paris, Amyot. XII—657 p. T. 6. 1850—1855. XIV—622 p. 8. T. 47. 1856—1859. ibid. XVI—695 p. 8.

Cluseret, Gen. G., Mexico, and the Solidarity of Nations. New York. 109 p. 8.

Colmeiro, Manuel, Elementos de derecho politico y administrativo de España. Segunda edicion. Madrid, les principales libr. VI—395 p. 8. 12 rs.

Delalain, J., Recueil des conventions conclues par la France pour la reconnaissance de la propriété littéraire et artistique. Paris, Delalain. XLVII—336 p. 12. 5 fr.

Desmartis, Télèphe P., et *Evariste Carrance*, La Charité internationale. Bordeaux, impr. Ve Dupuy et Ce. 16 p. 8.

Deschamps, Ad., La France et l'Allemagne. Situation de la Belgique. Bruxelles, Devaux et Ce. 30 p. 8.

— — — — Bruxelles, Compt. univ. 82 p. 8. 1 fr.

Egger, E., Etudes historiques sur les traités publiés chez les Grecs et chez les Romains, depuis les temps les plus anciens jusqu'aux premiers siècles de l'ère chrétienne. Nouvelle édition. Paris, Durand. XVIII—320 p. 8.

Emerson, Charles N., International revenue guide. Springfield. 233 p. 8. 5 sh.

Estudios sobre Derecho politico. — Constituciones vigentes de los principales Estados de Europa y America, por *D. Hilario Abad de Aparicio* y *D. Rafael Coronel* y *Ortis*. Tomo III (fin de la obra). América. Madrid, 1864—1866. Moya y Plaza y V. é Hijos de Cuesta. 256 p. 4. 14 r.

Féraud-Giraud, L. J. D., De la juridiction française dans les Echelles du Levant et de Barbarie. 2e édition. 2 vol. Aix, Makaire; Paris, Durand. 1037 p. 8. 16 fr.

Fiedler, Jos., Beziehungen Oesterreichs zu Russland in den Jahren 1584—1598. Wien, Gerold's Sohn. 26 S. gr. 8. n. 4 Sgr.

Foelix, Traité du droit international privé, ou du conflit des lois des différentes nations en matière de droit privé. 4e édition, revue et augmentée par Charles Demangeat. 2 vol. Paris, Marescq aîné. VIII—1056 p. 8. 15 fr.

Genevois, Ernest, Histoire critique de la juridiction consulaire. Paris, Durand et Pedone-Lauriel. XIV—307 p. 8.

Gomar, Gregorio Perez, Curso elemental de derecho de gentes precedido de una introduccion sobre el derecho natural. Tomo I. Montevideo 1864. 280 p. 8. 7 sh. 6 d.

Halleck, H. W., Elements of International Law and Laws of War. Philadelphia. XXVIII—380 p. 8. 12 sh.

Heffter, Aug. Wilh., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 5 Ausg. Berlin 1867. Schroeder's Verl. XII u. 187 S. gr. 8. n. 3 Rthlr.

— — Le droit international public de l'Europe. Traduit par Dr. *Jules Bergson*. Nouvelle édit. Ebds. XII—507 S. gr. 8. n. 3⅓ Rthlr.

Heydenrijk, Mr. *C. J. A.*, Het tractaat met Pruissen tot wering van den sluikhandel. Nijmegen, H. C A. Thieme. 43 bl. 8. 60 c.

International Policy. Essays on the Foreign Relations of England. Chapman and Hall. IX—603 p. 8. 16 sh.

Joly, Louis, Du Romantisme politique, questions de politique extérieure. Paris, Garnier frères. 252 p. 18. 3 fr.

König, Geh. Legat.-R. *B. W.*, Preussens Consular-Reglement in seiner heutigen Geltung und Anwendung bearbeitet. 2. Ausgabe. Berlin, v. Decker. XVI—624 S. gr. 8. n. 2⅓ Rthlr.

Liron d'Airolles, O. de, Réflexions historiques sur les nationalités. Montpellier, imp. Gras. 156 p. 8.

Martens, Baron *Charles de*, le guide diplomatique. Précis des droits et des fonctions des agents diplomatiques et consulaires etc. 5e édit. entièrement refondue par *F. H. Geffcken*. 2 Tomes. Leipzig, Brockhaus. XXXV—996 S. gr. 8. n. 4 Rthlr. 16 Sgr.

Oppenheim, Heinr. Bernh., System des Völkerrechts. 2. verm. u. verb. Aufl. Stuttgart, Kröner. VI u. 349 S. gr. 8. n. 2 Rthlr.

Question between the United States and Peru in consequence of the seizure and confiscation of the two American vessels Lizzie Thompson and Georgiana. Diplomatic Correspondence. Official edition. Lima. 284 p. 4. 42 sh.

Rapports de la Tunisie avec l'Europe; par un cosmopolite. Paris, Challamel; Dentu. 159 p. 8.

Relations, Commercial, of the United States. Letter of the Secretary of State. 1864. Washington 1865. XI—837 p. 8. 30 sh.

Report, a Preliminary, (dated January 1, 1866) on the Treaty of Reciprocity with Great Britain to regulate the Trade between the United States and the British Provinces of North America. Prepared by E. H. Derby. Washington. 84 p. 8.

Rosthorn, Jos. v., Vortrag über die Wirkungen des englisch-französischen Handelsvertrages auf die Production Frankreichs. Wien, Gerold's Sohn. 21 S. 4. n. ⅙ Rthlr.

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge herausgeg. von *Rud. Virchow* und *Fr. v. Holtzendorff*. Berlin, Lüderitz' Verl. gr. 8.

Inhalt: 2) Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts. Von Prof. Dr. *J. C. Bluntschli*. 64 S. n. ⅓ Rthlr.

Stapleton, Augustus Granville, Intervention and Non-Intervention; or, the Foreign Policy of Great Britain from 1790 to 1865. Murray. IX—308 p. 8. 9 sh.

Testa, le baron *J. de,* Recueil des traités de la Porte ottomane avec les puissances étrangères depuis le premier traité conclu, en 1536, jusqu'à nos jours. T. 3. 1re partie France. Paris, Amyot. 336 p. 8.

Tétot, Répertoire des traités de paix, de commerce, d'alliance, etc., conventions et autres actes conclus entre toutes les puissances du globe, principalement depuis la paix de Westphalie jusquà nos jours. Partie chronologique. 1493—1866. ibid. VI—471 p. 8.

Trendelenburg, Sekret. *Adf.*, Friederichs d. Gr. Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg. Vortrag. Berlin. 24 S. gr. 8. n. 1/6 Rthlr.

Utlåtanden, Underdåniga, rörande vissa på inledda underhandlingar om en handels- och sjöfartstraktat med Frankrike beroende frågor. Stockholm, Joh. Beckman. 97 S. 4. 1 rdr. 25 öre.

Wheaton, Henry, Elements of International Law. Eighth Edition. Edited by R. H. Dana. Boston. XLVII—749 p. 8. 30 sh.

IX. Statistik.

Allgemeines.

Aduanas i estadistica mercantil. Bogotá, 1865. 80 p. Folio. 15 sh.

Aymar-Bression, P., Actualités. Statistique. L'exposition industrielle de Bordeaux. Le royaume de Tunis. L'Espagne actuelle. La Belgique en 1865. Paris, Bureau de l'Académie nationale. 195 p. 18.

Brachelli, Prof. Dr. *Hugo Frz.,* Die Staaten Europa's und die übrigen Länder der Erde. Vergleichende Statistik. 2. durchaus umgearb. Aufl. 5. Lfg. Brünn, Buschak & Irrgang. S. 513—640. gr. 8. à 24 Sgr.

Disturnell, J., Influence of Climate in a Commercial, Social, Sanitary, and Humanizing point of view. Also a paper on the Influence of Climate in the Equatorial regions. New York. 32 p. and map. 4.

Guerre, la. Statistique des armées de terre et de mer de la France, la Prusse, l'Italie, l'Espagne, le Portugal, la Hollande, etc. Paris, Gosselin. 160 p. 8. 1 fr. 50 c.

Hübner, Dr. *Otto,* Statistische Tafeln aller Länder der Erde. 15. Aufl. Frankfurt a. M. Imp.-Fol. 1/6 Rthlr.

Kellner, Dr. *Wilh.,* Handbuch für Staatskunde. Politische Statistik aller Kulturländer der Erde. Leipzig. XVI u. 539 S. gr. 8. n. 2⅔ Rthlr.

Loua, T., Deuxième mémoire sur quelques questions de statistique. Strasbourg et Paris, Ve Berger-Levrault et fils. 55 p. gr. 8.

Martin, Frederick, Statesman's Year Book: a Statistical, Genealogical, and Historical Account of the States and Sovereigns of the Civilized World. For the Year 1866. Macmillan. XX—715 p. 8. 10 sh. 6 d.

Mémoires de la Société de statistique, sciences et arts des Deux-Sèvres. 2e série. T. 3. 4. 1863—64. Niort, Clouzot. XI—336 p. XI—367 p. 8.

Muller, H. L., The commerce of the globe. Part. 1. 2. Liverpool, M'Donald. 443 p. 4.

Stein, Dr. *C. G. D.*, u. Dr. *Ferd. Hörschelmann*, Handbuch der Geographie und Statistik für die gebildeten Stände. Neu bearbeitet von Prof. Dr. *J. E. Wappäus*. 7. Aufl. 1. Bd. 14. Lfg. und 2. Bd. 2. Nachtrag. Leipzig, Hinrichs' Verl. Lex.-8. 9 Sgr.

Europa.

Boynton, Rev. *C. B.*, The Four Great Powers: England, France, Russia, and America. Their Policy, Resources, and Probable Future. Cincinnati. 520 p. 8. 15 sh.

Bad, J. C., Zucker-Production, Einfuhr und Consumtion in Europa. Wien, Gerold's Sohn. 33 S. m. 1 Tab. in gr. Fol. Lex.-8. n.n. 16 Sgr.

Spanien.

Malengreau, M., Voyage en Espagne et coup d'œil sur l'état social, politique et matériel de ce pays. Bruxelles, V. Devaux et Ce. 260 p., illustré de 7 gravures. 8. 7 fr.

Stahl, Arth., Spanien. Reiseblätter. 2 Bde. Leipzig, O. Wigand. IV—517 S. 8. 2 Rthr.

Frankreich.

Aymar-Bression, Etudes statistiques sur le livre intitulé: La France et l'étranger, de M. A. Legoyt. Paris, impr. Claye. 40 p. 8. à 2 col.

Blanchet, A., Statistique des aveugles. Paris, L. Hachette et Ce. 76 p. 8.

Masière, Léon, Le Nyonnais. Etat politique. Noyon, imp. Andrieux-Duru. 83 p. 8.

Didier, Stephane, La France complète, géographie et statistique d'après les documents les plus récents. 2e édition. Paris, impr. Dupray de la Mahérie. 1866. In-plano.

Statistique des naufrages et événements de mer survenus sur les côtes de France, pendant les années 1862—1865. Paris, Arthus Bertrand. 63 p. et 4 cartes. 4.

Belgien.

Almanach du commerce et de l'industrie de Belgique, publié par *H. Tarlier*. Bruxelles, Tarlier. 1200 p. 8. 15 fr.

Beschrijving, korte statistieke, van België. Afl. 1. Gand, W. Rogghé. 112 p. 12. 80 c.

Janssens, E., Annuaire de mortalité ou Tableau statistique des causes de décès et du mouvement de la population pendant le 1er trimestre de l'année 1866. Bruxelles, H. Manceaux. 48 p. et 2 cartes coloriées. 8. 1 fr. 50 c.

Scheler, Aug., Annuaire statistique et historique belge. 13e année. 1866. Bruxelles, C. Muquardt. 324 p. 12. 4 fr.

Holland.

Heusden, Dr. *A. A. van*, Handboek der aardrijkskunde, staatsinrigting, staatshuishouding en statistiek van het Koningrijk der Nederlanden. I. Haarlem, Erven F. Bohn. XII en 272 bl. gr. 8. f. 2,50.

Jaarboekje, staatkundig en staathuishoudkundig, voor 1866. Uitgegeven door de Vereeniging voor de statistiek in Nederland. 18e jaarg. 4e serie. 3e jaarg. Amsterdam, E. S. Witkamp. 484 bl. f. 2,50.

Kuyper, J., Nederland, zijne provinciën en koloniën. Leeuwarden, Hugo Suringar. 8 en 256 bl. gr. 8. f. 2,20.

Statistiek, Geregtelijke, van het koningrijk der Nederlanden. 1863. 's Gravenhage, van Weelden en Mingelen. 1865. XXVIII, 2 en 207 bl. gr. fol. f. 1,50.

— — 1864. Aldaar. 4, XXVIII en 234 bl. gr. 4. f. 1,50.

Verslag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam, in 1865. Amsterdam, Johannes Müller. 231 bl. gr. 8. f. 1,50.

Verzameling der konsulaire berigten en verslagen over nijverheid, handel en scheepvaart. 1. jaarg. 2—4e afl. S. LXXXI—CXXVIII en S. 81—1420. 2e jaarg. Deel I, 1—6e afl. 's Gravenhage, van Weelden en Mingelen. bl. 1—755, 4 en IV bl. gr. 8.

England.

Diard, H., Statistique morale de l'Angleterre et de la France; par M. *A. M. Guerry*. Etudes sur cet ouvrage. Nouvelle édition. Paris, J. B. Baillère et fils. 48 p. 8.

Timmins, Samuel, Birmingham. The Resources, Products, and Industrial History of Birmingham and the Midland Hardware District. Hardwicke. XIII—721 p. 8. 14 sh.

Schweden und Norwegen.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. A). Befolknings-statistik. Ny följd IV. V. Statistiska centralbyråns berättelse för året 1862, jemte bihang rörande dödsorsakerne i rikets städer. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. XIV, XI, 28 och 44 sid; XV, 28, V och 4 sid. hög 4.

— — D). Fabriker och manufakturer. Kommerce-kollegii berättelse för år 1864. ibid. 55 sid. hög 4.

— — E). Inrikes sjöfart; berättelse för år 1864. Stockholm, Iwar Haeggström. 24 sid. hög 4.

— — F). Utrikes handel och sjöfart; berättelse för ar 1864. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 80 och 36 sid. hög 4.

— — I). Telegrafväsendet. Ny följd. 4. Telegrafstyrelsens berättelse för år 1864. Stockholm, Joh. Beckman. 35 sid. hög 4.

Lexikon, Historiskt-geografiskt och statistiskt, öfver Sverige. Häft. 73—74. (VI Bd.) Stockholm, Hammar. S. 297—376. 4. För subskr. 1 rdr. För köpare 1 rdr. 20 öre.

Tidskrift, Statistisk, utgifven af kongl. statistiska central-byrån.

Häft 11—12. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 264 sid. 8. 1 rdr. 25 öre.

Dänemark.

Meddelelser, statistiske. 4. 5. Binde. Udgivet af det statistiske Bureau. Gyldendal. 248—234 S. 8. à 1 Rd.

Tabelvaerk, statistisk. 3e Raekke. 5te Bind, indeholdende Tabeller over Størrelsen af det besaaede Areal og Udsaeden i Kongeriget Danmark den 15de Juli 1861. Udgivet af det statistiske Bureau. Gyldendal. 156 S. 4. 48 sk.

— — Sjette Bind, indeholdende Tabeller över Kongeriget Danmarks Vare-Indførsel og Udførsel samt Skibsfart og Braendeviinsproduction m. m. i Finantsaaret 1864—65. ibid. 142 S. 4. 48 sk.

Oesterreich.

Bonner, Charles, Transylvania: its Products and its People. Longmans. XIV—642 p. 8. 21 sh.

Fontaine von Felsenbrunn, Karl, Statistische Tabellen über die direkten Steuern im Herzogth. Krain. Laibach, von Kleinmayr & Bamberg. 61 S. gr. 4. baar 1¼ Rthlr.

Jahrbuch, statistisches, der österreichischen Monarchie für das Jahr 1864. Wien 1865, Prandel & Ewald in Comm. V—507 S. Lex. 8. n. 2 Rthlr. 12 Sgr.

Klun, Prof. Dr. *V. F.*, das Kaiserthum Oesterreich. Geographisch-statist. Abriss nach dem neuesten Standpunkte. 3. verb. Aufl. Wien, Gerold's Sohn. VII—64 S. gr. 8. n. 12 Sgr.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 12. Jahrg. 2. Heft. Wien 1865, Prandel & Ewald in Comm. gr. Lex.-8. n. 1 Rthlr. 2 Sgr.
Inhalt: Der Bergwerks-Betrieb im Kaiserth. Oesterreich. VI—186 S.

— — 3. Heft. Ebds. gr. Lex.-8. n. ⅔ Rthlr.
Inhalt: Verhandlungen der k. k. statist. Central-Commission im J. 1865. IV u. 123 S. mit 1 Steintaf. in Fol.

— — 4. Heft. Ebd. gr. Lex.-8. n. ⅔ Rthlr.
Inhalt: Die steuerpflichtigen Gewerbe des österreichischen Kaiserstaates im J. 1862. II. Commercial-Gewerbe. 131 S.

Nachweisungen, statistische, über das Pressburger Comitat. Gesammelt etc. von der Pressburger Districts-Handels und Gewerbe-Kammer. Mit 1 Karte des Pressburger Comitates. Pressburg, Wigand. III und 331 S. Lex.-8. baar n. n. 1⅔ Rthlr.

Deutschland.

Delitsch, Dr. *Otto*, Kartographische Darstellung der Bevölkerungs-Dichtigkeit von Westdeutschland auf Grund hypsometrischer und geognostischer Verhältnisse. Leipzig, Hinrichs' Verl. 90 S. m. 4 Karten in qu. Fol. gr. 8. n. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Malte-Brun, Histoire, géographie et statistique de l'Allemagne. Confédération germanique. Prusse, Autriche, etc. etc. Illustrée par Gustave

Doré. Cartes géographiques dressées par A.-H. Dufour. 1re série. Paris, Barba. XVI—40 p. 4. à 2 col. 1 fr. 10 c.

Rudolph, *H.*, vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexicon von Deutschland. 47—49. Lief. Zürich 1865—66. Ernst. Sp. 4417—4704. 4. à 1/3 Rthlr.

Sandler, *Chr.*, u. *F. Berggold*, Deutschlands Handel und Industrie. Neuestes Repertorium des deutschen Handels-, Fabrik- und Gewerbestandes. Norddeutschland. 1. Abth. 1. Bd. Berlin, Berggold. Lex.-8. n. 2 1/3 Rthlr.

Inhalt: 1. Abth.: Königr. Preussen. 1. Bd: Rheinprovinz, Hohenzollern, Westphalen, Pommern und Posen. IV u. 364 S.

Preussen und der norddeutsche Bund.

Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt. Herausgeg. von der statist. Abtheilung des Frankfurter Vereins für Geographie u. Statistik. 2. Bd. 1. Heft. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. 24 S. mit 6 Tab. in gr. Fol. gr. 4. n. 28 Sgr. (I—II. 1.: n. 5 Rthlr. 16 Sgr.)

— — zur Statistik des Königreichs Hannover. Herausgeg. vom königl. statist. Büreau. Hannover 1865, Hahn. XXIV u. 112 S. hoch 4. n. 1 1/3 Rthlr.

Berghaus, Dr. *Heinr.*, Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen. Enth.: Schilderung der Zustände dieser Lande in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. 3. Bd. 9. u. 10. Lfg. 4. Bd. 10—15. Lfg. Anclam, Dietze. 3. Bd. S. 657—800; 4. Bd. 1. Thl. S. 721—1040 und 4. Bd. 2. Thl. S. 1—160. 4. à Lfg. n. 1/3 Rthlr.

Mittheilungen, statistische, betreffend die Ein- und Ausfuhr der Herzogth. Schleswig-Holstein. Heft Nr. 2. Flensburg. (Kiel, Schwers.) 54 S. gr. 4. n. 22 Sgr. (1. 2.: n. 28 Sgr.)

— — Heft Nr. 3. Ebd. 104 S. gr. 4. n. 1 Rthlr. 18 Sgr. (1—3.: n. 2 Rthlr. 16 Sgr.)

Preussen nach seiner Neugestaltung im Jahre 1866. Statistisch-geographische Uebersicht nebst chromolith. Karte des neuen Königreichs in Fol. Langensalza, Gressler. IV u. 88 S. 8. 12 1/2 Sgr.

— — 2. sehr verm. Aufl. Ebd. VIII u. 160 S. 8. 1/2 Rthlr.

Statistik, preussische. Hrsg. vom königl. statist. Bureau in Berlin. IX. Berlin, Eichhoff. Fol. bar n. 1 1/3 Rthlr. (1—9.: n. 10 1/3 Rthlr.)

Inhalt: Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels u. Verkehrs im preuss. Staate 1864. Nach den Berichten der Handelskammern u. kaufmännischen Corporationen. (X—282 S.)

— — und Geschichte des königl. preussischen Kreises Ziegenrück im Regierungsbezirk Erfurt. Ranis 1865. Schleiz, Hübscher. IV—233 S. gr. 8. baar n. 24 Sgr.

Steinmann, Kreislandrath, Der Kreis Thorn. Statistische Beschreibung. Thorn, Lambeck in Comm. VIII u. 343 S. m. 3 Tab. in gr. 8. u. gr. 4. gr. 8. cart. n. 1 1/3 Rthlr.

V o l k s - Z ä h l u n g, die Berliner, vom 3. Decbr. 1864. Bericht der städtischen Volks-Zählungs-Commission über die Ausführung und die Resultate der Zählung. A. u. d. T.: Die Resultate der Berliner Volkszählung vom 3. Decbr. 1864. Von Dr. *S. Neumann*. Berlin, Springer's Verl. in Comm. XCII u. 175 S. Imp.-4. n. 1⅔ Rthlr.

Wintzingeroda-Knorr, Freih. *v.*, statistische Uebersicht des Kreises Mühlhausen. Mühlhausen, Heinrichshofen. VI—296 S. m. 45 Beilagen. gr. 8. n. ⅚ Rthlr.

Z e i t s c h r i f t des königl. Hannoverschen statistischen Bureau's 1. Jahrg. 1865. Juli—Dec. 6 Nrn. (B.) Hannover, Helwing. gr. 4. n. ⅚ Rthr.

— — dieselbe. 2. Jahrg. 1866. 12 Nrn. (B.) Ebd. gr. 4. n. 1⅔ Rthlr.

— — des königl. preussischen statistischen Bureau's. Red. v. Dr. *Ernst Engel*. 6. Jahrg. 1866. 12 Nrn. (40 B.) Berlin, v. Decker. gr. 4. n. 2 Rthlr.

B e i t r ä g e zur Statistik Mecklenburgs. Vom Grossherzogl. statist. Bureau zu Schwerin. 4. Bd. 3.—4. Heft. Schwerin 1865, Stiller. 160 S. u. III—191 S. 4. à n. ⅔ Rthlr.

Hildebrand, Dir. Dr. *Bruno*, Statistik Thüringens. Mittheilungen d. statist. Bureaus vereinigter thüring. Staaten. 1. Bd. 1. Lfg. Jena, Fr. Frommann. VII—136 S. Fol. n. 1⅓ Rthlr.

J a h r b u c h, statistisches, der freien und Hansestadt Lübeck für das J. 1863. Herausgeg. vom Verein für Lübeck. Statistik. Lübeck, v. Rohden in Comm. XX u. 91 S. m. 2 lith. Taf. in 4. u. qu. gr. Fol. 4. n. 24 Sgr.

Siebigk, Ferd., Das Herzogthum Anhalt. Historisch, geographisch und statistisch dargestellt. Dessau 1867, Aue's Verl. 1. Abth. VII S. und S. 1—352 m. 1 Tab. in Fol. gr. 8. n. 2⅓ Rthlr.

S t a t i s t i k der Rechtspflege im J. 1864 für die Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen, Altenburg u. Anhalt etc. herausgeg. von *J. Chr. Hotzel*. Jena 1865, Fr. Frommann. IV—99 S. gr. 8. ¾ Rthlr.

Süddeutschland.

B e i t r ä g e zur Statistik des Königr. Bayern; herausgeg. von *v. Hermann*. 12. Heft, Statist. des Viehstands. München 1864; 13. Heft, Volkszählung vom Dez. 1864. 1865; 14. Heft, Die Anstalten für Kunst u. Wissenschaft nach dem Stand von 18⁶²/₆₃. 1865.

B e i t r ä g e zur Statistik des Grossherzogth. Hessen. Hg. v. der grossherzogl. Centralstelle für die Landes-Statistik. 3—6. Bd. Darmstadt, Jonghaus. gr. 4. 1—6.: n. 8 Rthlr. 16 Sgr.

B e s c h r e i b u n g des Königr. Württemberg. Oberamt Marbach. Herausgeg. von dem königl. statistisch-topograph. Bureau. 48. Heft. Stuttgart, Lindemann. gr. 8. n. 24 Sgr.

Hartmann, Eug., Statistik d. Königreiches Bayern. München, Franz in Comm. VIII—120 S. gr. 8. n. 18 Sgr.

Jahrbücher, Württembergische, für Statistik u. Landeskunde. Herausg. von dem k. statistisch-topographischen Bureau. Jahrg. 1863. Stuttgart 1865, Lindemann. IX—380 S. 8. n. $^{2}/_{3}$ Rthlr.

Verzeichniss der Gemeinden des Königr. Bayern mit ihrer Bevölkerung im Dezbr. 1861. Herausgeg. vom k. statist. Bureau. München 1863, Fleischmann's Buchh. 249 S. gr. 8. baar n. 24 Sgr.

Die Schweiz.

Legoyt, A. et *M. Vogt*, La Suisse, territoire, population, agriculture, industrie, commerce etc. etc. Strasbourg, Ve Berger-Levrault et fils; Paris, même maison. 280 p. 8. 16 fr.

Statistik, schweizerische. — Statistique de la Suisse. — Herausgeg. vom statist. Bureau des eidgen. Departement des Innern. Zürich, Orell, Füssli & Co. VIII. gr. 4. n. $2^{1}/_{3}$ Rthlr. (I—VIII.: n. 9 Rthlr. 11 Sgr.)

Inhalt: Bevölkerung. — Eidgenössische Volkszählung. — 10. Dezember 1860. 3. Lfg. Alter, Geschlecht und Familienstand. XLVIII u. 225 S.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. — Journal de statistique suisse. — Hg. v. der schweiz. statist. Gesellschaft. Red.: Dr. *J. Stössel.* Jahrg. 1866. Bern, Dalp in Comm. gr. 4. n. $1^{1}/_{3}$ Rthr.

Russland.

Jung-Stilling, Fr. v., Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Livlands f. die J. 1847—1863. Riga, Kymmel. VI—46 S. gr. 4. baar n. 1 Rthlr.

— — Bericht über die Probezählung ausgeführt im Kirchspiel Lubahn in Livland am 21. Oct. (— 2. Nov.) 1865. Leipzig. Riga, Kymmel. VI—38 S. m. 7 Tab. in qu. Fol. gr. 4. n. 1 Rthlr.

— — Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Oesels. 3. Jahrg. Riga, Götschel. VIII u. 165 S. m. 2 Tab. in qu. gr. Fol. gr. 4. n. $2^{2}/_{3}$ Rthlr.

Martin, Henri, La Russie d'Europe. Paris, Furne, Jouvet et Ce. VI—435 p. 8.

Asien.

Abbadie, Antoine d', L'Arabie, ses habitants, leur état social et religieux. Paris, Challamel aîné. 75 p. 8. 1 fr. 50 c.

Annuaire de la Cochinchine française pour l'année 1866. Saigon, impr. impériale; Paris, Challamel aîné. 196 p. 8. 5 fr.

— — des établissements français dans l'Inde, 1866. Paris, Challamel. 173 p. 18.

Bevolking en indeelingsstaat van Java en Madura, volgens officiële opgaven. 's Gravenhage, M. Nijhoff. 23 bl. 8. f. 0,40.

Courcy, le marquis de, L'Empire du milieu, description géographique, précis historique, institutions sociales, religieuses, politiques, notions sur les sciences, les arts, l'industrie et le commerce. Paris, Didier et Ce. XI—692 p. 8. 9 fr.

Davis, Sir *John Francis*, Bart., Chinese Miscellanies: a Collection of Essays and Notes. Murray. VII—191 p. 8. 6 sh.

Doolittle, Rev. *Justus*, Social life of the Chinese. 2 vols. New York. 459—490 p. 8. 24 sh.

Knight, *Robert*, The Indian Empire and our financial relations therewith. London. 42 p. 8. 1 sh.

Lanoye, *F. de*, Siberien. Öfversättning från franskan af Georg Swederus. Stockholm, P. G. Berg. VII och 250 sid. 12. Med 24 pl. och 1 karta. 4 rdr.

Verslag over het jaar 1864, zamengesteld door de Kamer van koophandel en nijverheid te Batavia. Batavia, Bruining & Wijt. Rotterdam, M. Wijt & Zoon. XII—532 bl. gr. 8. f. 6.

Woordenboek, Aardrijkskundig en statistisch, van Nederlandsch Indië. 3e deel, 7e afl. Amsterdam, P. N. van Kampen. 1865. Bl. 481—560. Roy. 8. f. 1,25.

Afrika.

Cosentino, le Marquis de, L'Algérie en 1865. 2e édition. Paris, P. Dupont; Challamel aîné. XXXI—226 p. 8. 4 fr.

Oliver, Lieut. *S. P.*, Madagascar and the Malagasy. With Illustrations. Day & Son. XIII—105 p. 8. 42 sh.

Tableau de la situation des établissements français dans l'Algérie. 1864. Paris, impr. impériale. VII—265 p. 4.

Amerika. — Nordamerika.

Beaty, *John F.*, Sixth Annual Statement of the Trade and Commerce of Chicago for the year ending March, 31, 1864. Chicago, 1864. 139 p. 8.

Gazetteer of the Manufactures and Manufacturing Towns of the United States. 1866. New York. 172 p. 4. 25 sh.

Häberland, *Benno*, Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Leipzig, Matthes. 88 S. 8. 9 Sgr.

Hittell, *John S.*, The Resources of California: comprising Agriculture, Mining, Geography, Climate, Commerce, etc. Second Edition. San Francisco 1866. XVI—494 p. 8. 10 sh.

Iowa State Gazetteer; embracing Descriptive and Historical Sketches of Countries, Cities, Towns, and Villages etc. By James T. Hair. Chicago, 1865. 722 p. 8. 30 sh.

McKee, *W. H.*, The Territory of New Mexico ant its Resources. New York. 12 p. with Maps. 8. printed in double columns. 3 sh.

Monro, *Alex.*, History, Geography and Statistics of British North America. Montreal, 1864. X—324 p. 12. 6 sh.

Münch, *Fr.*, der Staat Missouri. Ein Handbuch für deutsche Auswanderer. 2., veränd. Aufl. Bremen, Müller in Comm. 122 S. gr. 8. n. ½ Rthlr.

Peto, Sir *S. Morton*, Bart., Resources and Prospects of America. Strahan. XV—428 p. 8. 7 sh. 6 d.

Rawlings, Thom., Die Auswanderung mit besonderer Beziehung auf Minnesota und Britisch Columbia. Aus dem Engl. von *Ed. Pels.* Hamburg, Hoffmann & Campe. 61 S. 8. 1/4 Rthlr.

Tenré, L., Les Etats américains, leurs produits, leur commerce en vue de l'exposition universelle de Paris. Paris, impr. Plon. X—328 p. 8.

Trollope, Anthony, North America. 2 vols. in 1. Routledge. 8. 6 sh.

Mexico.

Almanaque mexicano y directorio del comercio al uso del imperio Mexicano. Segundo año. 1867. Paris, M. Marchand; Dramard Baudry et Ce. 404 p. 8. 1 peso.

Boletin de la Sociedad Mexicana de Geografia y Estadistica. Tomo XI. Nos. 1—7. Mexico 1866. p. 1—470. 4.

Südamerika.

Almanak administrativo, mercantil e industrial da corte e provincia do Rio de Janeiro para o anno de 1866, fundado por Eduardo von Laemmert. Vigesimo-terceiro anno. Rio de Janeiro. VI—1400 p. 8.

Brasil, Thomas Pompeo de Sousa, Ensaio estatistico da Provincia do Ceará. 2 vols. 1863, 1864. 840—330 p. 4. 40 sh.

Brazil, o, agricola, industrial, commercial, scientifico, litterario, e noticioso. Nos. 1—21 (Janeiro, 1863 - Agosto, 1864.) Pernambuco. p. 1—333. Subscription price, £ 2 10 sh.

Gerber, Henrique, Noçoes geographicas e administrativas da Provincia de Minas Geraes. Rio de Janeiro, 1863. 86 p. 4. 30 sh.

Handbook for Emigrants to Brazil, containing a collection of dispositions of the Brazilian legislation, that most particularly interest those strangers who will make their residence in Brazil. Rio de Janeiro 1865. VIII—112 p. 8. 4 sh.

Hunter, Daniel J., A Sketch of Chili, especially prepared for the use of Emigrants from the United States and Europe to that country. New York. 53—128 p. 8.

Marques, Cesar Augusto, Apontamentos para o diccionario historico, geographico e estatistico da provincio do Maranhao. San Luiz, 1864. XIV—376 p. 4. 21 sh.

Onffroy de Thoron, Don Enrique, Vicomte, Amérique équatoriale, son histoire pittoresque et politique, sa géographie et ses richesses naturelles, son état présent et son avenir. Paris, Ve Jules Renouard. VII—676 p. 8.

Rejistro nacional de la Republica Argentina. Compilado por *Ramon Ferreira.* 3 vols (1851—61). Buenos-Aires 1863—64. XXXVIII—1060, 940, 892 p. 4. £ 2, 14 sh.

— — Ano 1862 (2 parts), 1863 (2 parts), 1864 (2 parts), 1865 (1st part). Ibid. 1862—65. 492; 138, 446; 124, 276; 162 p. 4. £ 2, 12 sh. 6 d.

Scully, William, Brazil; its Provinces and Chief Cities, the Manners and

Customs of the People; Agricultural, Commercial, and other Statistics. With Map. Murray & Co. XV—398 p. 8. 7 sh. 6 d.

Vaillant, Adolphe, Apuntes estadisticos y mercantiles sobre la república oriental del Uruguay. Correspondientes al ano 1862. Montevideo 1863. 20 p. 4. 12 sh.

Oceanien und der Australcontinent.

Annuaire des Etablissements français de l'Océanie et du protectorat des îles de la Société et dépendances pour 1865. Papeete, impr. du gouvernement; Paris, Challamel aîné. VIII—136 p. 18. 3 fr.

Australia: a Popular Account of its Physical Features, with a History of its Colonization. London. 18. 3 sh. 6 d.

l'Australie, découverte, colonisation, civilisation. 4e édition. Tours, Mame et fils. 240 p. et grav. 8.

Forster, Anthony, South Australia, its Progress and Prosperity. With Map. Low. XII—474 p. 8. 15 sh.

Hopkins, Manley, Hawaii: the Past, Present, and Future of its Island-Kingdom. An Historical Account of the Sandwich Islands (Polynesia). 2nd edition, Longmans. XXVII—523 p. 8. 12 sh. 6 d.

Mossman, Samuel, Our Australian Colonies; their Discovery, History, Resources, and Prospects. With Map and Plans. London. VIII—344 p. 8. 3 sh. 6 d.

Notice sur la nouvelle Calédonie et ses dépendances. Paris, Challamel aîné. 62 p. 8.

Odernheimer, Ob.-Bergrath *Fr.*, das Festland Australien. Geographische, naturwissenschaftliche und kulturgeschichtliche Skizzen. [Beilage zu den Jahrbüchern d. Vereins f. Naturkunde im Herzogth. Nassau.] Wiesbaden 1861, Niedner. V—151 S. gr. 8. n. 16 Sgr.

Rowe, Rev. *G.*, Colonial Empire of Great Britain: the Atlantic Group. London. 18. 2 sh.

Wilkins, W., The Geography of New South Wales: Physical, Industrial, and Political. Sydney 1863. 136 p. 18. 5 sh.

Williams, Rev. *John*, Narrative of Missionary Enterprises in the South Sea Islands: with Remarks upon the Natural History of the Islands, Origin, Languages, Traditions, and Usages of the Inhabitants. With an Introductory Notice by the Rev. Dr. Tidman. 56th Thousand. Illustrated. Snow. VIII—154 p. 8. 1 sh.



